32101 079227508

Digitized by Google

7924
.154
1864

Library of

Princeton University.

Digitized by Google

Digitized by Google

1824
.154
1864

Library of

Princeton University.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs=Blatt

für das

Königreich Bayern.

STAATSANWALTSCH. B. BEZIRKSGERICHTS
MUNCHEN

1864.

München.

Printed in Germany

Digitized by Google

Druck der k. Hofbuchdruckerei von J. Rösl.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 1.

München, Dienstag den 4. Januar 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Aufhebung der Durchgangszölle und der die Stelle an solchen vertretenden Ausgangszölle betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Katholische Kirchenverwaltungen zu Würzburg und München. — Katholische Kirchenverwaltung in der Vorstadt Au. — Protestantische Kirchenverwaltung zu München. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Königlich Allerhöchste Anerkennung. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen. — Anzeige über Actiengesellschaften. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Aufhebung der Durchgangszölle und der die Stelle an solchen vertretenden Ausgangszölle betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Mit der Aufhebung der Durchgangs-Abgaben und der an Stelle der Durchgangs-Abgaben erhobenen Ausgangs-Abgaben, welche in Gemäßheit einer Vereinbarung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten vom 1. März 1861 ab Platz gegriffen hat sind durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 21. Februar 1861 (Regierungsblatt vom Jahre 1861 Nro. 8 S. 249 ff.) zugleich alle diejenigen Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, welche mit der

(RECAP)

7924
1=4

499956

Digitized by Google

Aufhebung der Durchgangszölle nicht vereinbar sind, außer Kraft gesetzt worden.

Nachdem nunmehr durch eine neuerliche Vereinbarung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten die einzelnen durch die Aufhebung der Durchgangs-Abgaben und der die Stelle von solchen vertretenden Ausgangs-Abgaben bedingten Abänderungen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden sind, verordnen Wir im Hinblicke auf Ziffer II. der Königlichen Declaration vom 5. October l. Js., die Zoll- und Handelsverhältnisse betreffend, hiemit, was folgt:

I. In Bezug auf den Vereins-Zolltarif.

1) Aus der II. Tarifs-Abtheilung sind die Positionen 2a, Position 5e, 2 und 3, Position 5 f. 1 in die I. Tarifs-Abtheilung unter eigener Nummer zu übertragen.

2) Position 15b ist dahin zu fassen:
„Bei denjenigen (sc. Kalendern), welche durchgeführt werden sollen, muß der Wiederausgang nachgewiesen werden.“

3) Bei Position 25 t. (Salz) ist der Schlußsatz zu streichen und dafür zu setzen:
„Die Durchfuhr findet nur auf besondere Erlaubniß statt.“

4) Die Anmerkung 1 zu Position 26. a erhält nachstehende Fassung:
„Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden, wird zollfrei eingelassen.“
Zugleich fallen bezüglich der fraglichen Anmerkung die Bestimmungen in den beiden Spalten: „Maßstab der Verzollung“ und „Abgabensätze“ weg.

5) Die Anmerkung zu Position 32 (Spielkarten) fällt weg.

6) Die III. Abtheilung des Vereins-Zolltarifs fällt gleichfalls weg.

7) In der V. Tarifs-Abtheilung ist bei Ziffer I in der ersten Zeile statt: „Ein-, Aus- und Durchgangszoll“, zu setzen: „Ein- und Ausgangszoll“, und die ganze Nummer 3 zu streichen.

8) Bei Ziffer IV. b. ist die Nummer 1 zu streichen und in Nummer 2 statt der Worte: „von den im Lande verbleibenden, wenn“ zu setzen: „von denjenigen Waaren, für welche“, während die Ziffer IV. e. und Ziffer VIII wegfallen.

9) Unter Ziffer XI ist statt: „Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben“ zu setzen: „Eingangs- und Ausgangs-Abgaben.“

Digitized by Google

II. In Bezug auf das Zollgesetz vom 17. November 1837.

1) Der §. 7 erhält nachstehende Fassung:

„Fremde Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern durchgeführt werden, sind zollfrei."

Die Ueberschrift „Durchgangszoll" wird in „Zollfreiheit des Durchgangs" abgeändert.

2) In §. 8 fallen die Worte: „gegen Entrichtung der Durchgangs-Abgabe" weg; im §. 26 ist statt: „Ein-, Aus- und Durchgangszölle" zu setzen: „Ein- und Ausgangszölle".

III. In Bezug auf die Zollordnung vom 17. November 1837.

1) Der §. 29 soll dahin gefaßt werden:

„Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr kann die specielle Revision der Waaren unterbleiben, soferne dieselben, worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat, unter völlig sicheren Verschluß genommen werden können. Für den auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll ist die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26 zu leisten. Hiernächst wird ein Begleitschein Nr. I ausgefertigt und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weiteren Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften der §§. 36, 43 und folgende in Anwendung."

2) Der §. 30 erhält folgende Fassung:

„Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung. Statt derselben wird in dem Duplicate der Declaration angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang ohne Ausgangszoll-Entrichtung erfolgen dürfe."

Die Ueberschrift dieses Paragraphen: „2. besondere Vorschriften" unter lit. a ist sowohl in der Zollordnung selbst, als auch im Inhaltsverzeichnisse zu derselben dahin zu ändern:

„a) für Waaren, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind."

3) Im Absatz 3 des §. 38 fallen die Worte: „und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt," hinweg.

4) Im ersten Absatz des §. 45 wird der Satz: „es sei zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang" gestrichen; ferner ist statt: „im Bestimmungs- oder Ausgangsorte" zu setzen: „im Bestimmungsorte;" ebenso im zweiten

Absatze dieses Paragraphen statt: „am Bestimmungs- oder Ausgangsorte“: „am Bestimmungsorte.“

5) Im §. 60 ist der zweite Absatz dahin zu fassen:

„Das Niederlagerecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabricanten und nur für solche fremde Waaren bewilliget, welche mit einem Eingangszolle oder bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehre mit einem Ausgangszolle belegt und nicht durch die besonderen Packhofs-Regulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.“

6) Im §. 80 Absatz 1 fällt der Schlußsatz: „Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren der Durchgangszoll erhoben“ weg.

7) Im §. 108 Absatz 1 ist statt: „zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolles“ zu setzen: „Zur Erhebung des Ein- und Ausgangszolles.“

IV. In Bezug auf das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837.

1) Im §. 2 Absatz 1 ist statt: „Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgaben zu entziehen,“ zu setzen: „Wer es unternimmt, dem Staate die Ein- oder Ausgangs-Abgaben zu entziehen.“

2) Der §. 8 erhält nachstehende Fassung:

„Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, worau die Defraudation verübt worden ist, zum Durchgang bestimmt gewesen, soll nur in dem Falle Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation erst beim Ausgangsamte und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei eine Verkürzung des Eingangs- oder Ausgangszolles nicht beabsichtigt sein kann. In diesen Fällen sind entsprechende Ordnungsstrafen zu verhängen. In allen andern Fällen sind, ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung, die Eingangs-, beziehungsweise Ausgangszölle zu entrichten, und es ist nach diesen die verwirkte Strafe abzumessen.“

Rom den 23. November 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Rüßler.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 23. December v. Js. auf das im Forſtamte Dillingen in Erledigung gekommene Revier Wolpertſtetten den dermaligen Actuar beim Forſtamte Kempten, Robert Teſſari, zum proviſoriſchen Revierförſter zu befördern;

unter'm 25. December v. Js. den Privatdocenten Dr. Julius Weizſäcker in München in proviſoriſcher Eigenſchaft zum ordentlichen Profeſſor der Geſchichte bei der philoſophiſchen Facultät der k. Univerſität Erlangen zu ernennen;

unter'm gleichen Tage den Profeſſor der I. Claſſe am Gymnaſium in Bayreuth Chriſtian Lienhardt, wegen nachgewieſener körperlicher Leiden auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfaſſungsbeilage in den nachgeſuchten Ruheſtand für immer treten zu laſſen;

den Studienlehrer der IV. lateiniſchen Schule zu Bayreuth, Heinrich Eduard Albrecht Raab, zum Profeſſor der I. Claſſe am Gymnaſium daſelbſt zu befördern;

in die Lehrſtelle der IV. Claſſe der lateiniſchen Schule in Bayreuth den Studienlehrer der III. Claſſe, Carl Conrad Matthäus Fries,

in die Lehrſtelle der III. Claſſe den Studienlehrer der II. Claſſe, Georg Hoffmann,

in die Lehrſtelle der II. Claſſe den Studienlehrer der I. Claſſe, Abtheilung B., Andreas Schalkhäuſer,

in die Lehrſtelle der I. Claſſe, Abtheilung B., den Studienlehrer der I. Claſſe, Abtheilung A., Dr. Carl Spandau,

ſämmtliche daſelbſt, vorrücken zu laſſen;

zum Studienlehrer der I. Claſſe, Abtheilung A., an der lateiniſchen Schule in Bayreuth, den Studienlehrer an der iſolirten lateiniſchen Schule in Memmingen, Eugen Rehm, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen;

unter'm 27. December v. Js. den Bezirksarzt Dr. Theodor Steigerwald in Heidenheim auf Grund der nachgewieſenen phyſiſchen Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Verfaſſungsbeilage, ſeiner allerunterthänigſten Bitte entſprechend, auf die Dauer eines Jahres in den Ruheſtand treten zu laſſen;

unter'm 28. December v. Js. den von den beiden Revierförſtern Bernhard Heckel zu Altenfurth und Friedrich Luttenberger zu Uffenheim nachgeſuchten Dienſtestauſch zu genehmigen, und demnach den Revierförſter Bernhard Heckel zu Altenfurth im Forſtamte Laurenzi auf das Revier Uffenheim im Forſtamte Ipsheim, dagegen den Revierförſter Friedrich Luttenberger von Uffenheim auf das Revier Altenfurth, in gleicher Dienſteseigenſchaft zu verſetzen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm gleichen Tage bewogen gefunden,

den Baubeamten Adam Krepl aus administrativen Rücksichten von der Baubehörde in Freising zur Baubehörde in Pfaffenhofen und den Baubeamten Oscar Walther von der Baubehörde Pfaffenhofen zu jener in Freising zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 29. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden: die erledigte Function eines Vorstandes des k. protestantischen Consistoriums Ansbach in widerruflicher Eigenschaft dem Director der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken, Julius Freiherrn von Lindenfels, zu übertragen; ferner

den außerordentlichen Professor Dr. Joseph Gerstner in provisorischer Eigenschaft zum ordentlichen Professor der National-Oekonomie, Finanz, Politik, des bayerischen Staatsverwaltungsrechtes, des Forstrechts und der Forstpolizei in der staatswirthschaftlichen Facultät der k. Universität Würzburg zu befördern;

unter'm 30. December v. Js., vom 1. Januar l. Js. an den Rath der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Johann Baptist Dillis, nach §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage, wegen nachgewiesener physischer Functionsunfähigkeit, vorerst auf die Dauer eines Jahres, in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen,

zum Rathe der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, den dortigen Assessor Joseph Knitl zu befördern und

auf die hiedurch sich eröffnende Assessorsstelle der Kammer des Innern daselbst den Assessor der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Michael Wiedenhofer zu versetzen;

unter'm 31. December v. Js. vom 1. Januar 1864 an den bei den k. preußischen Provincial-Steuer-Direktionen zu Königsberg und Danzig als Zollvereinsbevollmächtigter fungirenden Oberzollrath Alexander Freiherrn von Reizenstein seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. B. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung in den definitiven Ruhestand treten zu lassen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unter'm 21. December v. Js. die Pfarrei Oberthingau, Bezirksamts Oberdorf, dem Priester Georg Anton Doblet, Pfarrer in Bubesheim, Bezirksamts Günzburg,

unter'm 24. December v. Js. die Pfarrei Mertingen, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Ignaz Schuster, Pfarrcurat in Buttenwiesen, Bezirkamts Wertingen,

unter'm 25. December v. Js. die Pfarrei Laimersheim, Bezirksamts Germersheim, dem Priester Dr. Friedrich Krüll, Pfarrer in Kirchheimbolanden, Bezirksamts gleichen Namens,

unter'm 30. December v. Js. die Pfarrei Osterschwang, Bezirksamts Sonthofen, dem Priester Mathias Steidle, Curat- und Schulbeneficiat in Rückholz, Bezirksamts Füssen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 24. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß das II. Eremitenbeneficium bei U. L. Frau in Ingolstadt von dem Bischofe von Eichstädt dem dermaligen Verweser desselben, Priester Johann Baptist Haslbauer,

ferner unter'm 25. December v. Js., daß die katholische Pfarrei Wald, Bezirksamts Oberdorf, von dem Bischofe von Augsburg, dem Priester Carl Ohnesorg, Pfarrer in Rieden, Bezirksamts Füssen,

und unter'm 28. December v. Js., daß das Oberndorf'sche Beneficium bei der katholischen Stadtpfarrei St. Jodok in Landshut

von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Joseph Kolb, Cooperator-Expositus bei derselben Stadtpfarrei verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 24. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte I. protestantische Pfarrstelle zu Kandel, Decanats Germersheim, dem dermaligen I. Pfarrer zu Dürkheim, Decanats gleichen Namens, Christian Hänchen,

und unter'm 20. December v. Js., die protestantische Pfarrei Sickenhausen, Decanats Kleinlangheim, dem bisherigen II. Pfarrer in Wassertrüdingen, Julius Westermayer, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 29. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem freiherrlich von Guttenberg'schen Kirchenpatronate für den Pfarramts-Candidaten Wilhelm Gottlieb Wagner aus Schwarzenbach allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Guttenberg, Decanats Culmbach, die Allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Katholiſche Kirchenverwaltungen zu Würzburg und München.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 24. December v. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, den Orgelbauer Balthaſar Schlimbach in Würzburg als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholiſchen Pfarrei Haug daſelbſt, und

unter'm 25. December v. Js. den Zimmermeiſter Carl Stitzinger in München als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholiſchen Stadtpfarrei St. Anna daſelbſt zu beſtätigen.

Katholiſche Kirchenverwaltung in der Vorſtadt Au.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 30. December v. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Vorſtadt Au nachſtehende Gemeindeglieder zu beſtätigen:

den Bäckermeiſter Georg Wörner,
den Pelzwaarenhändler Joſeph Simmet,
den Privatier Peter Feuerſtein.

Proteſtantiſche Kirchenverwaltung zu München.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 24. December v. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, den Buchhändler Chriſtian Kaiſer in München als Mitglied der proteſtantiſchen Kirchenverwaltung daſelbſt zu beſtätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 19. November v. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Profeſſor Ernſt Pauer in London das Ritterkreuz II. Claſſe des Verdienſtordens vom heiligen Michael, ferner

unter'm 20. November v. Js. dem k. Kämmerer und Miniſterialrath im k. Staatsminiſterium der Finanzen, Franz Freiherrn von Lobkowitz, das Comthurkreuz des Verdienſtordens vom heiligen Michael;

dem Domcapitular und Dompfarrer Johann Baptiſt Stockinger in Eichſtädt das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens vom heiligen Michael, und

dem k. Badinſpector Dr. Carl Joſeph Pfriem in Kiſſingen das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. November v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Regierungsdirector Maximilian von Frey in Bayreuth das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone, und

dem k. Regierungs- und Fiscalrath Friedrich Mattern in Speyer das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. December v. Js. dem Landwehr-Oberlieutenant Johann Friedrich Schlicht zu Waldeck in huldvollster Anerkennung seiner während mehr denn 52 Jahren im k. Heere und in der Landwehr treu und eifrig geleisteten Dienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 24. November v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bureaudiener des k. Obersthofmeister-Stabes Tobias Kaltner in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 17. December v. Js. dem k. Staatsminister des k. Hauses und des Aeußern, Carl Freiherrn von Schrenk, die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, das von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehen erhaltene Großkreuz der württembergischen Krone annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachgenannten die Allerhöchste Bewilligung zu ertheilen, die ihnen von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Ordensauszeichnungen annehmen und tragen zu dürfen:

unter'm 17. December v. Js. dem k. Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister August Grafen von Reigersberg; dann

dem k. Kämmerer und Generaldirector der k. Verkehrsanstalten, Ludwig Freiherrn von Brück, für das Großkreuz des Friedrichs-Ordens;

unter'm 21. December v. Js. dem Ministerialrath im k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Michael Suttner, und

unter'm 22. December v. Js. dem

Rathe der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten, Heinrich Badhauser, für das Comthurkreuz II. Classe desselben Ordens;

unter demselben Datum dem Betriebs-Ingenieur bei der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten, Alois Röckl, für das Ritterkreuz desselben Ordens.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst anzuordnen geruht, daß dem ehemaligen Gemeindevorsteher und Kirchenstiftungs-Pfleger Xaver Bannholzer zu Großkissendorf, Bezirksamts Günzburg, für sein langjähriges Wirken im Gemeindedienste die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen und diese im Regierungsblatte veröffentlicht werde.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Kunigunda Friedrich von Sulzbach, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Bierkl", und

daß Mathilde Kraus von München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Bernhold" annehmen und fortan führen.

Anzeige über Actiengesellschaften.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. December v. Js. die Gründung einer Actiengesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe einer Baumwollspinnerei in Kulmbach unter der Firma: „Mechanische Baumwollspinnerei Kulmbach" mit dem Sitze in Kulmbach und einem Grundcapitale von 750,000 fl. (Siebenhundert fünfzigtausend Gulden), welches in 1500 Stück Actien à 500 fl. auf den Inhaber oder nach Verlangen auf den Namen lautend begeben wird, für die Dauer von fünfzig Jahren allergnädigst zu genehmigen geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Franz Ferdinand Prudhomme von Paris unter'm 23. December 1862 verliehenen und unter'm 31. December 1862 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Wasserhebmaschine wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich Bayern.

№ 2.

München, Montag den 11. Januar 1864.

Inhalt:

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 9. December 1863 in Sachen der Margaretha Schell in Würzburg gegen den dortigen Schuhmacher Georg Förster wegen Beschädigung eines Grabsteines, nun den negativen Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Stadtgerichte Würzburg betr. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 9. December 1863 in der Streitsache des k. Fiscus gegen die Kirchen- und Pfarrstiftung Nassenfels wegen Zehentbaulast, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und dem k. Appellationsgerichte von Mittelfranken betr. — Dienstes-Nachrichten.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 9. December 1863 in Sachen der Margaretha Schell in Würzburg gegen den dortigen Schuhmacher Georg Förster wegen Beschädigung eines Grabsteines, nun den negativen Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Stadtgerichte Würzburg betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Margaretha Schell in Würzburg gegen den dortigen Schuhmacher Georg Förster wegen Beschädigung eines Grab-

steines, nun den negativen Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Stadtgerichte Würzburg betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte competent seien.

Gründe.

Die Witwe Schell klagt unter'm 6. Februar 1863 bei dem k. Stadtgerichte Würzburg gegen den dortigen Schuhmacher Förster, weil derselbe den von ihr im allgemeinen Kirchhofe gesetzten und ihr eigenthümlichen mütterlichen Grabstein durch eigenmächtige Aenderung der Aufschrift unbrauchbar gemacht habe, und verlangte die Setzung eines neuen Steines auf dem Grabe oder Bezahlung des Werthes mit 43 fl. 6 kr.

Der Beklagte bestritt die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes nicht und ließ sich bei der angeordneten Verhandlungs-Tagsfahrt auf den Streit ein, bat übrigens um Klagentbindung, da er selbst Eigenthümer des Grabsteines sei, sowie der erhobene Anspruch jedenfalls zu weit gehe.

Das k. Stadtgericht erklärte sich hierauf in seinem Erkenntnisse vom 24. Mai 1863 von Amtswegen als incompetent, weil es sich hier um eine res religiosa handle, welche dem Privatverkehre entzogen sei.

Nun wandte sich die Klägerin, welche wegen Mangels der Summe nicht appelliren konnte, an den Stadtmagistrat Würzburg als Administrativbehörde, wurde jedoch mit Beschluß vom 17. Juli 1863, bestätigt von der k. Regierung auf eingelegten Recurs unter'm 28. August 1863, ebenfalls wieder wegen Competenzmangels zurückgewiesen, da das Streitobject, abgesehen von den Bedenken gegen die strenge Anwendung der römisch-rechtlichen Grundsätze über Leichenäcker und Gräber, hier weder zu den geweihten Gegenständen zähle, noch einen integrirenden Theil des betreffenden Grabes bilde, noch Zeuge der bestehenden Leichenordnung aus dem Privateigenthume getreten sei.

Die Klägerin nahm hievon Veranlassung, die Entscheidung eines negativen Competenzconflicts anzuregen und suchte aus obigen Gründen die richterliche Competenz festzuhalten, während sich der Beklagte in einer Denkschrift unter Bezug auf die Eigenschaft des Grabsteines als Pertinenz der Grabstätte der Anschauung des k. Stadtgerichtes anschloß.

In der heutigen öffentlichen Sitzung, bei welcher von Seite der in Kenntniß gesetzten Parteien Niemand erschienen war, erstattete der Referent, Ober Appellationsgerichts-Rath von Schmid unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke Vortrag, worauf der k. General-Staatsanwalt den motivirten Antrag stellte, auszusprechen:

daß die Gerichte zuständig seien.

Diesem Antrage war auch zu entsprechen; denn wenn auch angenommen wird, daß die öffentlichen Leichenäcker und darin befindlichen mit Leichen gefüllten Grabstätten als res religiosae oder sacrae außer dem Privatverkehre stehen, was hier nicht weiter zu untersuchen ist, so ist doch dieses jedenfalls nicht bezüglich des fraglichen Grabsteines der Fall.

Inhaltlich der laut magistratischen Beschlusses d. d. 20. März 1827 in Würzburg bestehenden Leichenordnung bleibt den Privaten das Eigenthum der Grabsteine reservirt, die Parteien sprechen auch das Eigenthum in den maßgebenden Recessen gegenseitig an, und es ist nach dem dermaligen Acteninhalte keinenfalls von Amtswegen, wie das k. Stadtgericht gethan hat, anzunehmen, daß der laut Parteivorbringen auf dem Grabe befindliche Stein ein durch die Natur oder den Privatwillen gegründetes Pertinenz desselben bilde und extra commercium getreten sei.

Diesemnach wurde die Competenz der Gerichte mit Unrecht ex officio hier beanstandet, wo es sich um einen Streit über Privateigenthum und Entschädigung handelte.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am neunten December achtzehnhundert dreiundsechzig, wobei zugegen waren: I. Oberappellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath von Schubert; Oberappellationsgerichts-Rath Weikard; Ministerialrath Rüßler; Oberappellationsgerichts-Rath Gresbeck; Ministerialrath von Ungerer; Oberappellationsgerichts-Rath von Schmid; General-Staatsanwalt Staatsrath Dr. von Kilian, und Oberappellationsgerichts-Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Mayer.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 9. December 1863 in der Streitsache des k. Fiscus gegen die Kirchen- und Pfarrstiftung Nassenfels wegen Zehentbaulast, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und dem k. Appellationsgerichte von Mittelfranken betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Streitsache des k. Fiscus gegen die Kirchen- und Pfarrstiftung Nassenfels wegen Zehentbaulast, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und dem k. Appellationsgerichte von Mittelfranken betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte competent seien.

Gründe.

Der k. Fiscus, welcher im Pfarrsprengel Massenfels großzehentberechtigt ist, beantragte unter'm 5. Juli 1859, erneuert am 5. December 1860, die Fixirung und Umwandlung der auf diesem, angeblich laicalen Zehenten, secundär ruhenden Kirchen- und Pfarrhof-Baulast in einen ständigen Jahrescanon von 12 fl. 30½ kr. nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1852 bei dem k. Landgerichte Eichstädt als Districts-Polizeibehörde.

Die Stiftungsvertreter bestritten die Fixirungs- und Ablösungspflicht der Baulast hinsichtlich der Kirchengebäude nicht, wobei sie übrigens die clericale Natur des Zehents behaupteten, stellten jedoch diese Verpflichtung hinsichtlich der Pfarrhofgebäude gänzlich in Abrede, da das k. Aerar nicht wegen seines Zehentbezuges, sondern als Eigenthümer vermöge Kaufsvertrages und nach Herkommen mit der alleinigen unbeschränkten Baupflicht im vollen Umfange belastet sei.

Das k. Landgericht wandelte zwar die Zehentbaupflicht laut Beschlusses vom 16. Jänner 1862 vorläufig in den obenbemerkten Baucanon um, verwies jedoch die Streitfragen, ob der Zehent ein laicaler sei, und ob die Baulast auf dem Zehent hafte, zum Rechtswege, da diese Fragen civilrechtlicher Natur seien.

Die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigte diesen Ausspruch über die Zuständigkeit unter'm 29. März 1862 im Principe, indem sie zwar vorläufig die Umwandlung der Baulast in den berechneten Canon nach dem geringeren Maßstabe eines Laicalzehents hinsichtlich der Kirchengebäude genehmigte, jedoch der Stiftung den Nachweis der unbescheinigten Kirchlichkeit des Zehents auf dem Rechtswege vorbehielt, und hinsichtlich der Baulast an den Pfarrhofgebäuden erkannte, daß der k. Fiscus vorerst die Frage über die Fundirung der Baupflicht auf dem Zehent vor den Gerichten auszutragen habe, da der Besitzstand einer ausschließenden und unbeschränkten Bauverpflichtung des k. Aerars aus einem andern Rechtstitel als den des Zehentbezuges für die Stiftung spreche und die Verwaltungsbehörden nicht zuständig seien, dieses bestrittene Rechtsverhältniß petitorisch zu entscheiden.

Nachdem das k. Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die von dem k. Fiscus erhobene Beschwerde unter'm 5. Juli 1862 gleichfalls als unbegründet verworfen hatte, wandte sich derselbe unter'm 24. Juli 1862 mit einer Klage an das k. Bezirksgericht Eichstädt, worin er auszusprechen bat, daß seine subsidiäre Baulast hinsichtlich der Pfarrhofgebäude ebenfalls nur auf dem Zehent hafte und hervorhob, er stelle diese Klage bei den Gerichten, weil er durch die Administrativstellen dazu gezwungen sei, indem diese sich für incompetent erachtet hätten

und er sonst neben dem festgesetzten Baucanon auch noch speciell eine Baulast für die Pfarrhofgebäude zu prästiren habe.

Bei der vom k. Bezirksgerichte anberaumten Verhandlungstagsfahrt nahmen die Stiftungsvertreter die alleinige und unbeschränkte Bauverbindlichkeit des k. Aerars aus einem speciellen Rechtstitel, sowie eventuell die clericale Natur des Zehents in Anspruch, worauf das genannte Gericht nach verhandelter Sache erkannte, es habe die beklagte Stiftung den Beweis des behaupteten ärarialischen Eigenthums oder des Herkommens zu erbringen. Die Competenzfrage wurde hiebei mit Stillschweigen umgangen.

Auf Berufung beider Theile in materieller Beziehung wies das k. Appellationsgericht die fiscalische Klage unter'm 20. August, public. 1. September 1863, wegen Mangels einer Justizsache von Amtswegen ab, weil es sich hier weder um das Recht noch den Umfang der Baulast handle, und die übrigen Streitfragen bei Fixirung und Umwandlung der Zehentbaulast nach den Gesetzen vom 4. Juni 1848 und 28. Mai 1852 zur Competenz der Administrativbehörden gehören, wie bereits im oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 11. Jänner 1859 (Reggs. Bl. S. 133) ausgesprochen sei.

Schon unter'm 10. praes. 28. September 1863 regte der k. Fiscus die Entscheidung eines negativen Competenzconfliktes an, wobei er die administrative Competenz in Anspruch nahm, und sich auf die Motive des appellationsgerichtlichen Erkenntnisses und die bereits mehrfach in oberstrichterlichen Erkenntnissen ausgesprochenen Grundsätze, daß die Administrativstellen bei Fixirung und Umwandlung oder Ablösung der Grundlasten in der Regel zuständig seien, berief, und behauptete, daß der Ausnahmsfall des Art. 20 vom Gesetze dd. 4. Juni 1848 nicht vorliege.

Im Laufe der Instruction wurden keine Denkschriften eingereicht.

Bei der heutigen öffentlichen Sitzung, wo sich Seite der in Kenntniß gesetzten Betheiligten Niemand einfand, erstattete der Referent; Ober-Appellationsgerichts-Rath von Schmid, seinen Vortrag unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke, worauf der k. General-Staatsanwalt den motivirten Antrag stellte, zu erkennen, daß die Verwaltungs-Behörden competent seien.

Die Prüfung der Sache führt jedoch zur Annahme der gerichtlichen Zuständigkeit.

Das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Sicherung, Fixirung und Ablesung der Baupflicht, soferne dieselbe auf dem Zehent haftet, spricht sich in Art. 12 bezüglich der Competenz dahin aus, daß die quantitative Feststellung durch die Districts-Polizeibehörden zu erfolgen habe.

Diese Specialbestimmung geht unzweifelhaft von der Voraussetzung aus, daß der

rechtliche Ursprung der Baupflicht als einer auf dem Zehent fundirten Last, sowie die rechtliche Natur des onerirten Zehents als eines laicalen oder clericalen bereits feststehe, weil ein anderer Titel oder Rechtsgrund die Anwendung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 ausschließt, und sowohl nach den früheren Gesetzen, als auch insbesondere nach Art. 4 die Ausdehnung der Belastung je nach der Zehentbeschaffenheit eine verschiedene ist.

Die Streitigkeiten über diese Momente eignen sich vor die Civiljustiz-Gerichte, da sie wesentliche Bestandtheile des concreten Rechtes und den Umfang der Bauverpflichtung selbst mit betreffen; somit nicht nur nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sondern auch nach ausdrücklicher Bestimmung des mit dem obigen Gesetze in Verbindung stehenden Grundentlastungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 Art. 20 den Gerichten vorbehalten sind.

Namentlich ist der Umfang der Bauverpflichtung von der Lösung dieser Vorfragen wesentlich bedingt, und befindet sich mit denselben im untrennbaren Zusammenhange, da die Beschränkung der Last auf das im Gesetze Art. 4 normirte Maaß nach Procenten des Zehentertrages, obgleich der Bedarf des Berechtigten ein viel ausgedehnterer sein kann, von den bemerkten Grundlagen abhängt.

Der Umstand, daß die Baupflicht im Allgemeinen ohne Rücksicht auf Ursprung und die Natur derselben von dem Belasteten zugestanden ist, und daß die Differenzen über diese Momente erst bei Gelegenheit der beantragten Fixirung und Ablösung aufgetaucht sind, kann keinen Einfluß auf die Competenz äußern, da das allgemeine Zugeständniß ohne nähere Bezeichnung der factischen und rechtlichen Qualification einer solchen Last die Streitigkeiten über das Recht und den Umfang derselben nicht vollständig löset, und die Competenz der Gerichte über ein denselben zugewiesenes Streitobject durch den Zweck und die Veranlassung des Streites selbst, wenn derselbe nur eine Vorfrage lösen soll, nicht alterirt wird.

Vorliegenden Falls haben nun die Stiftungsvertreter den Aufstellungen des k. Fiscus in der Klage d. d. 24. Juli 1862 und der Replik d. d. 4. Februar 1863 gegenüber behauptet, daß das Gesetz vom 28. Mai 1852 hier nicht angewendet werden könne, weil die ärarialische Baulast keineswegs auf dem Zehent hafte, sondern vielmehr vermöge Kaufs und Herkommens auf einem anderen speciellen Rechtstitel fuße, daß ferner die Baupflicht ohne irgend eine Beschränkung nach Bedarf und nicht bloß secundär, sondern ausschließend vom k. Aerar allein getragen werden müsse, und daß die Baupflicht, wenn sie auch auf dem Zehent ruhen sollte, jedenfalls eine ausgedehntere sei, als der k. Fiscus zugebe, weil der ärarialische Großzehent die Qualität eines kirchlichen besitze.

Diesem gemäß bilden hier die oben berührten zwei Vorfragen den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites, und es wurde deßhalb die gerichtliche Zuständigkeit von Seite der drei Administrativ-Behörden und des k. Bezirksgerichts mit Recht angenommen.

Die Aufstellung des k. Fiscus, daß der oberste Gerichtshof in seinen früheren Erkenntnissen, namentlich im Erkenntnisse vom 11. Januar 1859 anderen Grundsätzen gefolgt sei, erscheint schon deßhalb unbehelflich, weil es sich dort nicht um eine Zehentbaulast handelte, bei welcher Specialverhältnisse obwalten, die durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 geregelt sind.

Ebensowenig kann auch der Schlußbemerkung in der Eingabe d. d. 10. September 1863, daß durch die Verweisung der obigen Rechtsfragen zu den Gerichten der Vollzug des allegirten Gesetzes gehemmt werden würde, eine Berücksichtigung zugewendet werden, da diese Vorfragen einmal dem Rechtswege reservirt sind, und wegen ihrer Wichtigkeit und Natur auch eine vorherige gründliche Erledigung im ordentlichen Processgange beanspruchen können.

Diesemnach war in dieser Streitsache die richterliche Competenz aufrecht zu erhalten.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am neunten December achtzehnhundert drei und sechzig, wobei zugegen waren: Ober-Appellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath von Schubert; Ober-Appellationsgerichts-Rath Weikard; Ministerialrath Rüßler; Ober-Appellationsgerichts-Rath Gresbeck; Ministerialrath von Engerer; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; General-Staatsanwalt Staatsrath Dr. von Kilian, und Ober-Appellationsgerichts-Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 24. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Professor der IV. Gymnasialclasse an der Studienanstalt Amberg, Andreas Carl Metk, den auf Grund des zurückgelegten siebzigsten Lebensjahres und vierzigjähriger Dienstzeit erbetenen wohlverdienten Ruhestand nach Maßgabe des §. 22 lit. c. der IX. Verfassungsbeilage unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langen, eifrigen und ausgezeichneten Leistungen im Lehrfache zu bewilligen,

in die Lehrstelle der IV. Gymnasialclasse an der Studienanstalt zu Amberg den bis-

herigen Professor der II. Gymnasialclasse daselbst, Priester Anton Wifling, vorrücken zu lassen und demselben zugleich die Führung des Gymnasial-Rectorates in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchsten Signats vom 30. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Functionär im k. Hofsecretariate, Otto Bram, zum k. Stabsofficianten beim k. Obersthofmeisterstabe vom 1. Januar l. Js. an zu ernennen; ferner

unter'm 31. December v. Js. den Landrichter Carl Rehm zu Pappenheim zum Landgerichte Gerolzhofen und den Landrichter Heinrich Adolph Bücher zu Gerolzhofen zum Landgerichte Pappenheim, beide entsprechend ihrem allerunterthänigsten Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zu versetzen;

den Assessor des Landgerichts Brückenau, Friedrich Bohlig, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit in Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen;

zum Assessor des Landgerichts Brückenau den Secretär des Bezirksgerichts Lohr, Otto Rein, zu befördern, und

zum Secretär des Bezirksgerichts Lohr den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Rothenbuch, Ernst Bertels, zu ernennen;

unter'm 1. Januar l. Js. die Stelle eines Administrators am k. Erziehungsinstitute für Studirende in München dem bisherigen Verweser derselben, Sebastian Humbaur von Friedberg, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3 Januar l Js. bewogen gefunden, den bisherigen Vorstand des Bahnamtes in Ulm, August von Mühlholz, als Post- und Bahnamtsvorstand, dann

den Bahnamts-Verwalter Ferdinand Miltner,

den Betriebs-Ingenieur Joseph Schloſſer, und

die Officialen Ludwig Lasalle und Heinrich Herrmann in gleicher Dienstes-eigenschaft von Ulm nach Neuulm zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. Januar l. Js. den Bezirksarzt II. Classe, Dr. Julius Fleiſchmann, zu Rockenhausen, auf die Bezirksarztes-Stelle II. Classe zu Göllheim, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen.

Regierungs-Blatt

für

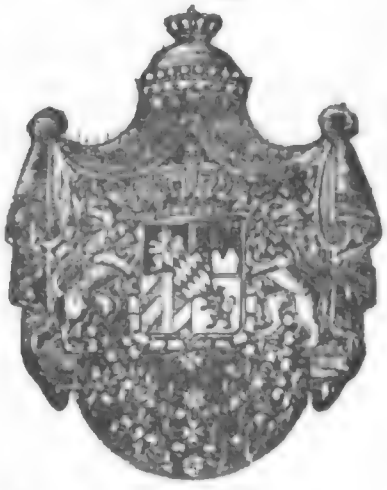

das

Königreich Bayern.

№ 3.

München, Montag den 18. Januar 1864.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Landwehr des Königreiches. — Bischöfliches Domcapitel in Regensburg. — Katholische Kirchenverwaltungen in den Vorstädten Haidhausen und Giesing. — Katholische Kirchenverwaltungen in Bamberg. — Königlich bayerisches Consulat in Triest. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Königl ch Allerhöchste Anerkennung. — Großjährigkeits-Erklärung. — Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung. — Anzeige über Actiengesellschaften. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. Januar l. Js. den k. Kammerjunker Grafen Carl Theodor von Yrsch,

unter'm 9. Januar l. Js. den Rittergutsbesitzer Franz Conrad Freiherrn von Schrottenberg,

und unter'm 13. Januar l. Js. den k. Kammerjunker und Landrichter zu Berchtesgaden, Ignaz Freiherrn von Barth auf Harmating, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst Ihren Kämmerern zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. December v. Js. dem Secretär

bei der Bundestagsgesandtschaft, Johann Bernhard Lunkenheimer, den Titel und Rang eines k. wirklichen Rathes tax- und siegelfrei zu verleihen; ferner

unter'm 6. Januar l. Js. auf das im Forstamt Lauterecken in Erledigung gekommene Communalrevier Herschweiler-Petersheim den Forstwart und functionirenden Forstamts-Actuar Joseph Becker zu Winnweiler zum provisorischen Revierförster zu befördern;

den Revierförster Georg Bayerl zu Kaltenbrunn im Forstamte Weiden auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde aus administrativen Erwägungen in den Ruhestand zu versetzen und an dessen Stelle den dermaligen Forstamtsactuar Gottfried Mauter zu Amberg zum provisorischen Revierförster nach Kaltenbrunn zu befördern;

den Revierförster Anton Kopp zu Pfreimdt, Forstamts Weiden, seinem Ansuchen entsprechend, unter Anerkennung seiner langjährigen eifrigen Dienstleistung nach §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand treten zu lassen, dagegen an dessen Stelle den Revierförster Max Fahrer zu Breitenbrunn auf sein Ansuchen in gleicher Diensteseigenschaft auf das Revier Pfreimdt zu versetzen, und auf das hiedurch in Erledigung kommende Revier Breitenbrunn im Forstamte Regensburg den dermaligen Forstamtsactuar und Functionär im Regierungs-Forstbureau zu Regensburg, Ferdinand Freiherrn von Waldenfels, zum provisorischen Revierförster zu befördern;

unter'm 7. Januar l. Js. den Bezirksgerichtsassessor Adam Disqué in Landau zum Landrichter in Germersheim, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen;

den Ergänzungsrichter am Handelsgerichte Regensburg, Großhändler Hermann Gottlieb Roscher daselbst, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von dieser Stelle zu entheben,

und den Fabrikbesitzer Christoph Rehbach zu Regensburg zum Ergänzungsrichter am Handelsgerichte Regensburg zu ernennen;

den Materialverwaltungs-Gehilfen Wilhelm Seiff bei dem Salzamte München nach Maßgabe des §. 19 der IX. Verfassungs-Beilage, vorläufig auf die Dauer eines Jahres, in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 8. Januar l. Js. den Bezirksgerichtsrath Carl Jungermann zu Landshut, mit Rücksicht auf die ihm dermalen übertragene Function eines Untersuchungsrichters, von der Stelle eines Rathes am Handelsgerichte Landshut zu entheben, und den Bezirksgerichtsrath Thomas Mayer zu Landshut zum Rathe des dortigen Handelsgerichts zu ernennen;

unter'm 9. Januar l. Js. den Materialverwalter bei dem Hauptsalzamte Traunstein, Carl Hoffmann, seinem Ansuchen ent-

ſprechend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfaſſungs-Beilage, vorerſt auf die Dauer von zwei Jahren, in den Ruheſtand zu verſetzen, und auf die hiedurch erledigte Stelle den Berg- und Salinen-Praktikanten Carl Tobler in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen;

unter'm 10. Januar l. Js. im k. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten den Miniſterialſecretär I. Claſſe, Adolph Ries, und den Canzleiſecretär Georg Scheurlin zu geheimen Secretären, dann

die Miniſterialſecretäre II. Claſſe, Dr. Carl Seuffert und Matthäus Jodlbauer zu Miniſterialſecretären I. Claſſe zu befördern;

unter'm gleichen Tage den Poſt- und Bahnamts-Vorſtand Georg Hartnig zu Roſenheim auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen in gleicher Dienſteseigenſchaft nach Ansbach zu verſetzen;

den Bezirkscaſſa-Controleur Michael Büttner in München zum Bezirkscaſſier beim Oberpoſt- und Bahnamte Bamberg, und

den Specialcaſſier Franz Eſchenlohr in München zum Vorſtande des Poſt- und Bahnamtes Roſenheim, beide ihrem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, zu befördern;

den Bezirkscaſſa-Controleur Franz Xaver Klemm in Bamberg, ſeiner allerunterthänigſten Bitte willfahrend, in gleicher Dienſteseigenſchaft zum Oberpoſt- und Bahnamte München zu verſetzen;

zum Bezirkscaſſa-Controleur beim Oberpoſt- und Bahnamte Bamberg den Officialen Michael Kramer daſelbſt, und

zum Eiſenbahn-Specialcaſſier beim Oberpoſt- und Bahnamte München den Officialen Adam Sator daſelbſt, beide auf ihr allerunterthänigſtes Anſuchen, zu befördern;

den zum Rechnungs- und Reviſionsbureau verſetzten Officialen Stephan Hofmann in Augsburg, ſeiner allerunterthänigſten Bitte entſprechend, auf ſeinem dermaligen Poſten zu belaſſen und an deſſen Stelle den nach Augsburg ernannten Officialen Ferdinand Miller dem Rechnungs- und Reviſionsbureau zuzutheilen;

den Officialen Ferdinand Schöller in Nürnberg nach Landshut, und

den Officialen Wilhelm Benker in Lindau nach Nürnberg, beide auf ihr allerunterthänigſtes Anſuchen, in gleicher Dienſteseigenſchaft zu verſetzen, endlich

zu Officialen IV. Claſſe

beim Oberpoſt- und Bahnamte München den Aſſiſtenten Engelbert Sertorius daſelbſt;

beim Oberpoſt- und Bahnamte Bamberg den Aſſiſtenten Anton Bachl in München;

beim Poſt- und Bahnamte Lindau den Aſſiſtenten Anton Bauer in Augsburg, und

beim Poſt- und Bahnamte Nördlingen den Aſſiſtenten Martin Aquilin Schmitt

in Augsburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 13. Januar l. Js allergnädigst bewogen gefunden, den Secretär des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Eduard Kistenfeger, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

ferner unter'm 14. Januar l. Js. dem mit dem Stadtcommissariate Passau betrauten dortigen Bezirksamtmanne, Simon Taucher, den Titel und Rang eines Regierungsrathes taxfrei zu verleihen,

ferner den Assessor der Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg, Michael Wiedenhofer, daselbst zu belassen, und dafür den Regierungsrath August Fischer zu Regensburg zur Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern zu versetzen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 1. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das Beneficium in Sandheim, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Leonhard Schweikart, Caplan in Bayerdiessen, Bezirksamts Landsberg;

unter'm 4. Januar l. Js. die katholische Pfarrei Staffelstein, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Wolfgang Künell, Pfarrer in Mistelfeld, Bezirksamts Lichtenfels, und

unter'm 11. Januar l. Js. die katholische Pfarrei Beningen, Bezirksamts Memmingen, dem Priester Martin Schaidler, Pfarrer in Kaisheim, Bezirksamts Donauwörth, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die nachgenannten erledigten protestantischen Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unter'm 1. Januar l. Js. die Pfarrstelle zu Steinheim, Decanats Memmingen, dem bisherigen I. Pfarrer zu Roth, Decan Andreas Küchle;

unter'm 8 Januar l. Js. die Pfarrei Eismannsberg, Decanats Pyrbaum, dem Pfarramts-Candidaten Georg Albert Jacob Bückle aus Augsburg;

die Pfarrei Neunkirchen-Mantel, Decanats Weiden, dem Pfarramts-Candidaten Johann Caspar Fischer aus Oberntief;

unter'm 10. Januar l. Js. die II. protestantische Pfarrstelle in Pegnitz, Decanats

Creußen, dem Pfarramts-Candidaten Christian Georg Friedrich Poppel aus Nürnberg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 4. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Presbyterium der deutsch-reformirten Gemeinde zu Erlangen für den bisherigen Pfarrer zu Haardt in der Pfalz, Philipp Emil Hönchen, allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die vortige deutsch-reformirte Pfarrstelle die Allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. Januar l. Js. dem Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Traunstein, Andreas Weiß, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen und den Landwehrhauptmann Anton Miller in Traunstein zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Traunstein zu ernennen.

Bischöfliches Domcapitel in Regensburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die durch das Ableben des Domvicars, bischöflichen geistlichen Rathes Joseph Stettner in Regensburg, und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Vicare erledigte sechste Vicarstelle bei dem bischöflichen Capitel in Regensburg von dem Bischofe daselbst dem Priester Joseph Rohrmiller, Expositus in Hohenwarth, Bezirksamts Kötzting, verliehen werde.

Katholische Kirchenverwaltungen in den Vorstädten Haidhausen und Giesing.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Vorstadt Haidhausen nachstehende Gemeindeglieder:

den Oekonomen Franz Paul Wagner,
den Apotheker Carl Seitz,
den Farbenfabricanten Michael Huber,

dann unter'm 9. Januar l. Js. als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Vorstadt Giesing nachstehende Gemeindeglieder:

den Mühlbesitzer Peter Fleischmann,
den Taffernwirth Johann Gebhart,
den Handelsmann Carl Schnell

zu bestätigen.

Katholische Kirchenverwaltungen in Bamberg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Kaufmann Heinrich Schlegler in Bamberg als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Peter und Georg in Bamberg und den Kaufmann Johann Baptist Hofmann als Mitglied des allgemeinen katholischen Stadtpfarrfonds daselbst zu bestätigen.

Königlich bayerisches Consulat in Triest.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, in Triest ein k. General-Consulat für Triest und die österreichischen Seehäfen zu errichten und dasselbe dem vormaligen k. Consul in Athen, Hermann Bernau, zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich österreichischen Gesandten Alexander Fürsten von Schönburg-Hartenstein das Großkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem k. preußischen Gesandten Wilhelm Grafen von Perponcher-Sedlnitzky das Großkreuz des königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 15. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Legationsrathe im Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Dr. Joseph Hugo von Sigmund, das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. November v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. geistlichen Rath und Curatbeneficiaten bei St. Stephan in München, Mathias Bauer, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. b. Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. November v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Jacob Samberger in Dachau in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste;

unter'm 21. November v. Js. dem k. Poststallhalter Johann Mayer in Ingolstadt in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste;

unter'm 23. November v. Js. dem Zolleinnehmer am Nebenzollamte II Heubacherweg, Moriz Feicht, in Rücksicht auf seine mit Beirechnung eines Feldzuges fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste,

und dem Rentamtsdiener Placidus Sack in Dachau in Rücksicht auf seine mit Beirechnung eines Feldzuges fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste;

und unter'm 30. December v. Js. dem k. Hofofficianten Max Mayer in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 8. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Professor an der Akademie der bildenden Künste, Moriz von Schwind, die Bewilligung zu ertheilen, den von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen rothen Adlerorden III. Classe, dann das von Seiner Majestät dem Könige der Belgier ihm verliehene Ritterkreuz des Leopoldordens annehmen und tragen zu dürfen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben allerhuldvollst anzuordnen geruht, daß dem ehemaligen Gemeindevorsteher Mathias Brandl zu Oberhöcking, Bezirksamts Landau in Niederbayern, für sein langjähriges ersprießliches Wirken im öffentlichen Dienste die allerhöchste Anerkennung ausgesprochen und diese im Regierungsblatte veröffentlicht werde.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 13. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Procuraträgerstochter Emma Mizky in Nürnberg für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der geprüfte Rechtspraktikant Alois Mayer von Amberg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Mesmeringer" annehme und fortan führe.

Anzeige über Actiengesellschaften.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. Januar l. Js. geruht, die Gründung einer Actiengesellschaft zum Zwecke der Erwerbung und des Betriebes von Gasfabriken unter der Firma: „Gesellschaft für Gas-Industrie", mit dem Sitze in Augsburg und einem Grundcapitale von zwei Millionen Gulden, welches in 4000 Stück Actien à 500 fl. auf den Inhaber lautend begeben wird, auf die Dauer von 50 Jahren allergnädigst zu genehmigen, die von den Gründern Carl Buz u. Cons. in Augsburg vorgelegten Gesellschafts-Statuten unter Modificationen zu bestätigen und dieser Actiengesellschaft die zum Betriebe von Gasfabriken in Bayern erforderliche allerhöchste Concession zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Kaufmann Heinrich August Wilhelm Sander von Leipzig wurde unter'm 9. Januar 1861 ein Gewerbsprivilegium auf eine Reibmaschine für Brod, Zucker ꝛc. für für den Zeitraum von drei Jahren, vom 9. Januar l. Js. anfangend, und

dem August Nicolaus Otto von Köln ein Gewerbsprivilegium auf eine atmosphärische Gas-Kraft-Maschine für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 9. Januar l. Js. anfangend, verliehen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Fabrikarbeiter in Passau unter'm 24. Juni 1861 verliehenen, und unter'm 18. Juli 1861 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümliche Art des Anbaues und der Zubereitung ungarischer Tabaksblätter wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 4.

München, Samstag den 23. Januar 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, das Berggericht II. Instanz für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg betr. — Bekanntmachung, die Besetzung des Appellationsgerichts von Oberfranken als Berggericht II. Instanz betr. — Bekanntmachung, die Zutheilung des Forstbezirks „Wolfersloh" zum Landgerichte Schwandorf betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 6- und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr. — Bekanntmachung, die VI. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr. — Bekanntmachung, die Fortsetzung des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens betr. — Dienstes Nachricht. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Gewerbsprivileg-ums-Verleihung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Bekanntmachung,

das Berggericht II. Instanz für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben laut Allerhöchsten Signates vom 18. d. M. im Hinblick auf Art. 75 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, anzuordnen geruht, daß das Berggericht II. Instanz für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg bei dem durch die Allerhöchste Verordnung vom 14. October 1823 (Regierungsblatt Seite 1502) bereits für die Kreise Oberfranken und Mittelfranken

in gleicher Eigenschaft bestimmten Appellationsgericht von Oberfranken gebildet werde.

München den 18. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

Bekanntmachung,

die Besetzung des Appellationsgerichts von Oberfranken als Berggericht II. Instanz betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben laut Allerhöchsten Signats vom 18. d. M. als technisches Mitglied bei dem Appellationsgerichte von Oberfranken, als Berggericht II. Instanz, für die Kreise Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken und Aschaffenburg den jeweiligen Bergmeister von Steben und als dessen Stellvertreter den jeweiligen Bergmeister von Wunsiedel zu Brandholz zu bestimmen geruht.

München den 18. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

Bekanntmachung,

die Zutheilung des Forstbezirks „Wolfersloh" zum Landgerichte Schwandorf betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben laut Allerhöchsten Signats vom 16. ds. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. Februar l. Js. anfangend der Forstbezirk „Wolfersloh" von dem Landgerichte Burglengenfeld losgetrennt und dem Landgerichte Schwandorf zugetheilt werde.

München den 18. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahnschuld betreffend.

Gemäß Ausschreibung vom 28. December v. Js. (Regierungsblatt 1863 Seite 2045) hat heute die XII. Verloosung der 4procentigen und die IX. Verloosung der 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Procent:

au porteur 14 Haupt-Serien und End-Nummern,

auf Namen 4 Haupt-Serien und End-Nummern;

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4½ Procent:

au porteur 45 Haupt-Serien und End-Nummern,

auf Namen 4 Haupt-Serien und End-Nummern

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Haupt-Serien und End-Nummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I. und II. aufgeführten, rothgeschriebenen Commissions-Kataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der 4½procentigen Eisenbahnschuld nur auf die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen von 1852 und 1854 mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4½procentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zins-Coupons nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziff. 4 Abs. 3 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Mai 1864 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 30. April 1864 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Haupteasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Haupteasse in München, die k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Specialcaſſe München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieſelbe ſelbſt ausgeſtellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derſelben vorerſt je nach den beſtehenden Competenz-Verhältniſſen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Diſtricts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. proteſtantiſchen Conſiſtorium, oder von dem k. Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder ſonſt einer Dispoſitions-Beſchränkung unterliegenden Obligationen kann erſt nach unbedingter und legaler Beſeitigung jener Vinculirungen oder Beſchränkungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von ſelbſt verſteht ſich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. ſ. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden ſollten, deßhalb die Zinſenſiſtirung vom 1. Mai 1864 an nicht aufgehoben wird, ſondern der Hinderungsurſachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beſeitigung allenfallſiger Zahlungshinderniſſe Sorge zu tragen iſt.

VII. Den betreffenden Obligationsbeſitzern iſt die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bei dem 4 procentigen Eiſenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres geſtattet, und es kann dieſe Wiederanlage bei allen k Specialcaſſen, ſowie durch Vermittlung der k. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauſes M. A. v. Rothſchild und Söhne in Frankfurt a/M. geſchehen.

München den 15. Januar 1864.

Königlich Bayeriſche Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Fuiner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Januar 1864 ſtattgehabten Verlooſungen der Eiſenbahn-Anlehen zu 4 und 4½ Procent zur Heimzahlung beſtimmten Eiſenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

XII. Verlooſung der Eiſenbahn-Anlehen zu 4 Procent.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einſchreibungen verſehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeſchriebene Commiſſions-Kataſter-Nummern:

1060	2643	4249	6808	8437	10099	11665	13207	15837
1160	2743	4349	6908	8537	10199	11765	13307	15937
1260	2843	4449	7054*	8637	10299	11865	13407	19091
1360	2943	4549	7154*	8737	10399	11965	13507	19191
1460	3007	4649	7254*	8837	10499	12020	13607	19291
1560	3107	4749	7354*	8937	10599	12120	13707	19391
1660	3207	4849	7454*	9023	10699	12220	13807	19491
1760	3307	4949	7554*	9123	10799	12320	13907	19591
1860	3407	6008	7654*	9223	10899	12420	15037	19691
1960	3507	6108	7754*	9323	10999	12520	15137	19791
2043	3607	6208	7854*	9423	11065	12620	15237	19891
2143	3707	6308	7954*	9523	11165	12720	15337	19991
2243	3807	6408	8037	9623	11265	12820	15437	
2343	3907	6508	8137	9723	11365	12920	15537	
2443	4049	6608	8237	9823	11465	13007	15637	
2543	4149	6708	8337	9923	11565	13107	15737	

B. Obligationen auf Namen zu 4%.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

2018	2518	3037	3537	4070	4570	5017	5517
2118	2618	3137	3637	4170	4670	5117	5617
2218	2718	3237	3737	4270	4770	5217	5717
2318	2818	3337	3837	4370	4870	5317	5817
2418	2918	3437	3937	4470	4970	5417	5917

II.

IX. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

21	1295	2280	2880	3865	4536	5221	6498
121	1395	2282	2882	3965	4553	5321	6598
221	1495	2380	2980	4036	4636	5421	6698
321	1595	2382	2982	4053	4653	5521	6798
421	1695	2480	3065	4136	4736	5621	6898
521	1795	2482	3165	4153	4753	5721	6998
621	1895	2580	3265	4236	4836	5821	7029
721	1995	2582	3365	4253	4853	5921	7129
821	2080	2680	3465	4336	4936	6098	7229
921	2082	2682	3565	4353	4953	6198	7329
1095	2180	2780	3665	4436	5021	6298	7429
1195	2182	2782	3765	4453	5121	6398	7529

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

7629	10428*	12212	14020	15928	18606	21449	23692	26005
7729	10528*	12312	14120	15995	18706	21549	23693	26105
7829	10628*	12412	14220	16001	18806	21649	23792	26205
7929	10728*	12512	14320	16101	18906	21749	23793	26305
8006	10828*	12612	14420	16201	19032	21849	23892	26405
8106	10928*	12712	14520	16301	19132	21949	23893	26505
8206	11033	12812	14620	16401	19232	22023*	23992	26605
8306	11087	12912	14720	16501	19332	22123*	23993	26705
8406	11133	13054	14820	16601	19432	22223*	24071*	26805
8506	11187	13085	14920	16701	19532	22323*	24171*	26905
8606	11233	13154	15028	16801	19632	22423*	24271*	27060*
8706	11287	13185	15095	16901	19732	22523*	24371*	27160*
8806	11333	13254	15128	17083	19832	22623*	24471*	27260*
8906	11387	13285	15195	17183	19932	22723*	24571*	27360*
9096	11433	13354	15228	17283	20065	22823*	24671*	27460*
9196	11487	13385	15295	17383	20165	22923*	24771*	27560*
9296	11533	13454	15328	17483	20265	23092	24871*	27660*
9396	11587	13485	15395	17583	20365	23093	24971*	27760*
9496	11633	13554	15428	17683	20465	23192	25023	27860*
9596	11687	13585	15495	17783	20565	23193	25123	27960*
9696	11733	13654	15528	17883	20665	23292	25223	28041
9796	11787	13685	15595	17983	20765	23293	25323	28141
9896	11833	13754	15628	18006	20865	23392	25423	28241
9996	11887	13785	15695	18106	20965	23393	25523	28341
10028*	11933	13854	15728	18206	21049	23492	25623	28441
10128*	11987	13885	15795	18306	21149	23493	25723	28541
10228*	12012	13954	15828	18406	21249	23592	25823	28641
10328*	12112	13985	15895	18506	21349	23593	25923	28741

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

28841	30093	30764	31364	32049	33160	33815*	34917
28941	30164	30793	31442	32149	33215*	33860	35048
29022	30193	30864	31464	32249	33260	33915*	35148
29122	30264	30893	31542	32349	33315*	33960	35248
29222	30293	30964	31564	32449	33360	34017	35348
29322	30364	30993	31642	32549	33415*	34117	35448
29422	30393	31042	31664	32649	33460	34217	35548
29522	30464	31064	31742	32749	33515*	34317	35648
29622	30493	31142	31764	32849	33560	34417	35748
29722	30564	31164	31842	32949	33615*	34517	35848
29822	30593	31242	31864	33015*	33660	34617	35948
29922	30664	31264	31942	33060	33715*	34717	
30064	30693	31342	31964	33115*	33760	34817	

B. Obligationen auf Namen zu 4½ %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

10	266	510	766	1100	1600	2055	2555
66	310	566	810	1200	1700	2155	2655
110	366	610	866	1300	1800	2255	2755
166	410	666	910	1400	1900	2355	2855
210	466	710	966	1500	2000	2455	2955

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Mai 1864 auser Verzinsung.

München den 15. Januar 1864.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Steiner.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die VI. Verlooſung des Militär-Anlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 28. vor. Mts. (Regierungsblatt 1863 S. 2046) wurde heute die VI. Verlooſung des

Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Procent

vorgenommen und es ſind hiebei die Zahlen

29. 57. 62. 79.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verlooſungs-Plane vom 23. September 1856 (Reg.Bl. 1856 S. 932—934) alle jene Obligationen dieſes Anlehens, ſowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl., — Cat. Lit. A, B und C — deren Kataſter-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem nachſtehenden Verzeichniſſe ſpeciell aufgeführt ſind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachſtehendes bemerkt wird:

1) Die ſämmtlichen Obligationen des beſagten Anlehens ſind au porteur (auf den Inhaber) ausgeſtellt, bei der k. Specialcaſſe Bamberg inkataſtrirt und tragen ſowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

Militär-Anlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß ſich die gegenwärtige Verlooſung des Militär-Anlehens nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem ſowohl das 4½ procentige Militär-Anlehen von 1859 als auch das 4 procentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verlooſung ausgenommen bleiben.)

2) Die zur Rückzahlung beſtimmten Capitalsbeträge treten am 1. Mai 1864 aus der Verzinſung. Die Rückzahlung beginnt jedoch ſogleich, und es werden hiebei die Zinſen in vollen Monatsraten, nämlich ſtets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1864 hinaus, vergütet.

3) Die Zahlung dieſer Obligationen erfolgt bei der k. Staatsſchulden-Tilgungs-Hauptcaſſe in München, dann bei den k. Specialcaſſen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweiſe auch bei ſämmt-

lichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Capitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

5) Hinsichtlich der Bezahlung vinculirter, oder einer Dispositions-Beschränkung unterliegender Obligationen wird auf die deßfallsigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4- und 4 ½ procentigen Eisenbahn-Schuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben — verwiesen.

6) Den betreffenden Obligations-Besitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bis auf Weiteres bei dem 4 procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Specialcassen, sowie auch durch Vermittlung der k. Rentämter und des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. geschehen.

München den 15. Januar 1864.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Januar 1864 stattgehabten VI. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataster-Nummern:

29	429	829	1229	1629	2029	2429	2829
57	457	857	1257	1657	2057	2457	2857
62	462	862	1262	1662	2062	2462	2862
79	479	879	1279	1679	2079	2479	2879
129	529	929	1329	1729	2129	2529	2929
157	557	957	1357	1757	2157	2557	2957
162	562	962	1362	1762	2162	2562	2962
179	579	979	1379	1779	2179	2579	2979
229	629	1029	1429	1829	2229	2629	3029
257	657	1057	1457	1857	2257	2657	3057
262	662	1062	1462	1862	2262	2662	3062
279	679	1079	1479	1879	2279	2679	3079
329	729	1129	1529	1929	2329	2729	3129
357	757	1157	1557	1957	2357	2757	3157
362	762	1162	1562	1962	2362	2762	3162
379	779	1179	1579	1979	2379	2779	3179
							3229

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Kataster-Nummern:

29	657	1262	1879	2529	3157	3762	4379
57	662	1279	1929	2557	3162	3779	4429
62	679	1329	1957	2562	3179	3829	4457
79	729	1357	1962	2579	3229	3857	4462
129	757	1362	1979	2629	3257	3862	4479
157	762	1379	2029	2657	3262	3879	4529
162	779	1429	2057	2662	3279	3929	4557
179	829	1457	2062	2679	3329	3957	4562
229	857	1462	2079	2729	3357	3962	4579
257	862	1479	2129	2757	3362	3979	4629
262	879	1529	2157	2762	3379	4029	4657
279	929	1557	2162	2779	3429	4057	4662
329	957	1562	2179	2829	3457	4062	4679
357	962	1579	2229	2857	3462	4079	4729
362	979	1629	2257	2862	3479	4129	4757
379	1029	1657	2262	2879	3529	4157	4762
429	1057	1662	2279	2929	3557	4162	4779
457	1062	1679	2329	2957	3562	4179	4829
462	1079	1729	2357	2962	3579	4229	4857
479	1129	1757	2362	2979	3629	4257	4862
529	1157	1762	2379	3029	3657	4262	4879
557	1162	1779	2429	3057	3662	4279	4929
562	1179	1829	2457	3062	3679	4329	4957
579	1229	1857	2462	3079	3729	4357	4962
629	1257	1862	2479	3129	3757	4362	4979

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataster-Nummern:

29	629	1229	1829	2429	3029	3629	4229
57	657	1257	1857	2457	3057	3657	4257
62	662	1262	1862	2462	3062	3662	4262
79	679	1279	1879	2479	3079	3679	4279
129	729	1329	1929	2529	3129	3729	4329
157	757	1357	1957	2557	3157	3757	4357
162	762	1362	1962	2562	3162	3762	4362
179	779	1379	1979	2579	3179	3779	4379
229	829	1429	2029	2629	3229	3829	4429
257	857	1457	2057	2657	3257	3857	4457
262	862	1462	2062	2662	3262	3862	4462
279	879	1479	2079	2679	3279	3879	4479
329	929	1529	2129	2729	3329	3929	4529
357	957	1557	2157	2757	3357	3957	4557
362	962	1562	2162	2762	3362	3962	4562
379	979	1579	2179	2779	3379	3979	4579
429	1029	1629	2229	2829	3429	4029	4629
457	1057	1657	2257	2857	3457	4057	4657
462	1062	1662	2262	2862	3462	4062	4662
479	1079	1679	2279	2879	3479	4079	4679
529	1129	1729	2329	2929	3529	4129	4729
557	1157	1757	2357	2957	3557	4157	4757
562	1162	1762	2362	2962	3562	4162	4762
579	1179	1779	2379	2979	3579	4179	4779

Digitized by Google

Kataſter-Nummern:

4829	5162	5529	5862	6229	6562	6929	7262
4857	5179	5557	5879	6257	6579	6957	7279
4862	5229	5562	5929	6262	6629	6962	7329
4879	5257	5579	5957	6279	6657	6979	7357
4929	5262	5629	5962	6329	6662	7029	7362
4957	5279	5657	5979	6357	6679	7057	7379
4962	5329	5662	6029	6362	6729	7062	7429
4979	5357	5679	6057	6379	6757	7079	7457
5029	5362	5729	6062	6429	6762	7129	7462
5057	5379	5757	6079	6457	6779	7157	7479
5062	5429	5762	6129	6462	6829	7162	
5079	5457	5779	6157	6479	6857	7179	
5129	5462	5829	6162	6529	6862	7229	
5157	5479	5857	6179	6557	6879	7257	

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem **1. Mai 1864** auſſer Verzinſung.

München den 15. Januar 1864.

Königlich Bayeriſche Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Futner.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens betr.

Durch höchstes Reſcript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. l. Mts. wurde genehmigt, daß neben der Fortdauer der bisherigen Anlehensaufnahme an Eisenbahnanlehen, nämlich durch Baarerlage und Wiederanlage verlooster Capitalien, den Darleihern auch gestattet werde, den dritten Theil der zu bewerkstelligenden Darlehen in 3½procentigen bayerischen Staatsobligationen al pari zu erlegen, daß sohin bei einer Erlage von 200 fl in Baarem und einer 3½procentigen Obligation zu 100 fl, gegen Einziehung der letzten — drei 4procentige Eisenbahn-Obligationen zu 100 fl. mit halbjährigen Zins-Coupons verabfolgt werden.

Hiebei wird in vorstehendem Betreffe Nachstehendes bestimmt:

1) Die Erlage von Darlehen in vorbezeichneter Weise findet bei sämmtlichen Schuldentilgungs-Specialcaſſen statt; das erwähnte Zugeständniß erstreckt sich aber nur auf Darlehen bis zum Maximal-Betrage von 12,000 fl.; bei größern Darlehensbeträgen ist die Genehmigung der unterzeichneten Stelle erforderlich und sind dieselben daher bei der k. Staatsschuldentilgungscommission anzumelden.

2) Die al pari zu erlegenden 3½procentigen Staatsobligationen sind als:

„heimbezahlt mittelst Umschreibung in 4procentige Eisenbahn-Obligationen (au porteur oder auf Namen)“

abzuquittiren, und es wird der 3½procentige Zins bis zum Tage der Erlage vergütet.

3) Die Einstellung der vorbezeichneten Art der Darlehens-Aufnahme bleibt mit Rücksicht auf die hiefür bestimmte Summe jederzeit vorbehalten.

München den 20. Januar 1864.

K. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, unter'm 19. Januar l. Js, vom 1. Februar l. Js. an, den Ministerialrath im Staatsministerium des Innern, Carl von Epplen, in den Ruhestand treten zu lassen und die dermaligen Regierungsräthe in diesem Staatsministerium, Dr. Johann Baptist Stautner und Leonhard von Osberger zu Ministerialräthen im mehrgenannten Staatsministerium allergnädigst zu befördern.

Ordens-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 29. December v. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem k. Lyceal-Profeſſor und Mitglied der k. Akademie der Wiſſenſchaften, Magnus Schwerd in Speyer, in Rückſicht auf ſeine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleiſteten Dienſte das Ehrenkreuz des k. bayeriſchen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchſte Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 15. Januar l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem k. Oberzoll-Inſpector Joſeph Dürr in Lindau die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich ihm verliehene Ritterkreuz des Franz-Joſeph-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Cosme Garcia Saëz von Madrid wurde unter'm 18. Januar 1864 ein Gewerbsprivilegium auf ein von rückwärts zu ladendes Gewehr für den Zeitraum von vier Jahren, vom 18. Januar 1864 anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung nachſtehender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweiſes über Ausführung dieſer Erfindungen in Bayern verfügt und zwar:

des dem Fabrikarbeiter Johann Stingl in Paſſau unter'm 24. Juni 1861 verliehenen und unter'm 18. Juli 1861 ausgeſchriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümliche Art des Anbaues und der Zubereitung ungariſcher Tabaksblätter,

des dem Kaufmann und Fabricanten Johann Wilhelm Hjerpe in Stockholm unter'm 9. Januar 1863 verliehenen und unter'm 16. Januar 1863 ausgeſchriebenen ſechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung von Sicherheits-Zündhölzchen ohne Phosphor,

des dem Schloſſermeiſter und Eiſenhändler J. Georg Brenner von Heidelberg unter'm 9. Januar 1863 verliehenen und unter'm 16. Januar 1863 ausgeſchriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Coaks-Füllofen,

und des dem Mechaniker Heinrich Heß von Nürnberg unter'm 13. Januar 1863 verliehenen und unter'm 16. Januar 1863 ausgeſchriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zur Sättigung des Leuchtgaſes mit Kohlenwaſſerſtoff.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 5.

München, Samstag den 30. Januar 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Fürsorge für dienstunfähig gewordene Bauassistenten aus der Reihe der geprüften Baupraktikanten und für deren Relicten betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Ordens-Verleihungen. — Indigenats-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Anerkennung. — Ertheilung eines Gewerbsprivilegiums. — Bekanntmachung, die Ergebnisse der pro 1862 63 an der Universität Würzburg aufgestellten wissenschaftlichen Preisfragen betr.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Fürsorge für dienstunfähig gewordene Bauassistenten aus der Reihe der geprüften Baupraktikanten und für deren Relicten betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, auch für die bei Unseren Bau- und Kreisbaubehörden in Function stehenden Bauassistenten aus der Classe der geprüften Baupraktikanten bei eintretender Dienstunfähigkeit, sowie für deren Relicten thunliche Fürsorge zu treffen und bestimmen hienach, was folgt:

I.

Den Bauassistenten aus der Classe der geprüften Baupraktikanten werden Wir nach

Wohlverhalten im Falle eintretender Functionsunfähigkeit Penſionen anweiſen laſſen, welche unter analoger Anwendung der Beſtimmungen des §. 7 lit. a—c. der IX. Beilage zur Verfaſſungsurkunde

a) im erſten Jahrzehnt 7 Zehntheile,
b) im zweiten Jahrzehnt 8 Zehntheile und
c) im dritten Jahrzehnt und der Folgezeit 9 Zehntheile des ihnen bewilligten Functionsgehaltes betragen ſollen.

II.

Im Falle des Ablebens eines der obengenannten Aſſiſtenten regulirt ſich die Penſion und Alimentation der Hinterlaſſenen aus dem Hauptgeld- und Penſionsbezuge des Verſtorbenen analog den Beſtimmungen der Pragmatik vom 1. Jänner 1805 Art. XXIV.

München den 20. Januar 1864.

Max.

Freiherr von Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der Generalſecretär,
Miniſterialrath Rüßler.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 20. Januar l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, den k. Kammerjunker, Bezirksamtmann und Badecommiſſär zu Kiſſingen, Joſeph von Parſeval, auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen zu Allerhöchſtihren Kämmerer zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 21. Januar l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, den Rath des Bezirksgerichts Fürth, Dr. Friedrich Wiebeking, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit, in Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde, auf die Dauer eines Jahres in den Ruheſtand zu verſetzen,

zum Rathe des Bezirksgerichts Fürth den Aſſeſſor dieſes Gerichtes, Johann Martin Kieskalt, und

zum Aſſeſſor des Bezirksgerichts Fürth den Secretär des Bezirksgerichts Neuſtadt a/S., Auguſt Kirchgeßner, zu befördern;

zum Secretär des Bezirksgerichts Neuſtadt a/S. den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltſchaft am Landgerichte Baunach, David Henneberger, zu ernennen; ferner

den Aſſeſſor des Landgerichts Laufen, Otto Ilg, wegen Krankheit und hiedurch beſchränkter Functionsunfähigkeit, in An-

wendung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruheſtand treten zu laſſen,

den wegen Erkrankung eines Nebenbeamten dem Landgerichte Pfaffenhofen außer dem Status beigegebenen Aſſeſſor Friedrich Freudling in gleicher Eigenſchaft zum Landgerichte Laufen zu verſetzen;

unter'm 22. Januar l. Js. die am Appellationsgerichte von Oberbayern erledigte Aſſeſſorſtelle dem im zeitlichen Ruheſtande befindlichen Appellationsgerichts-Aſſeſſor Philipp Ferdinand Vogt in München zu verleihen; ferner

unter'm 23. Januar l. Js. den auf die Controleurſtelle am Hauptzollamte Zweibrücken beförderten Reviſionsbeamten Adam Roll zu Ludwigshafen, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, von dem Antritte dieſer Stelle zu entheben und auf ſeinem dermaligen Poſten zu belaſſen, und

vom 1. December vor. Js. an den Reviſionsbeamten Carl Hauptmann zu Ludwigshafen zum Controleur am Hauptzollamte Zweibrücken zu befördern.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präſentations-Beſtätigungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, nachgenannte katholiſche Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 16. Januar l. Js. die Pfarrei Kinſau, Bezirksamts Schongau, dem Prieſter Franz Joſeph Sieber, Manualcaplan in Seyfriedsberg, Bezirksamts Sonthofen;

die Pfarrei Gallenbach, Bezirksamts Aichach, dem Prieſter Johann Forſter, Caplanei-Beneficiat in Miſſen, Bezirksamts Sonthofen;

die Pfarrei Areſing, Bezirksamts Schrobenhauſen, dem Prieſter Ulrich Haberes, Pfarrer in Stätzling, Bezirksamts Friedberg;

unter'm 17. Januar l. Js. die Pfarrei Igenhauſen, Bezirksamts Aichach, dem Prieſter Johann Schneider, Frühmeßbeneficiat in Friedberg, Bezirksamts gleichen Namens,

und die Pfarrcuratie Kochel, Bezirksamts Tölz, dem Prieſter Benedict Staltmayer, Curat- und Schulbeneficiat in Streitheim, Bezirksamts Zusmarshauſen;

unter'm 18. Januar l. Js. die Pfarrei Reichenhall, Bezirksamts Berchtesgaden, dem Prieſter Georg Krammer, Pfarrer und Diſtrictsſchul-Inſpector in Schäftlarn, Bezirksamts München r./J.;

unter'm 19. Januar l. Js. die Pfarrei Puchheim, Bezirksamts Bruck, dem Prieſter Franz Xaver Jauth, Pfarrer in Oberweikertshofen, desſelben Bezirksamts;

die Pfarrei Hochſtätt, Bezirksamts Roſenheim, dem Prieſter Max Kriechbaumer, Cooperator bei der Stadtpfarrei zum heiligen Geiſt in München;

die Pfarrei Eggstätt, Bezirksamts Rosenheim, dem Priester Anton Wiest, Curat in Tattenhausen, desselben Bezirksamts;

das Curatbenefiçium Oberwittelsbach, Bezirksamts Aichach, dem Priester Ischoe Stuhlmüller, Stadtcaplan in Aichach, Bezirksamts gleichen Namens;

unterm 20. Januar l. Js. das Beneficium in Unterbaar, Bezirksamts Aichach, dem Priester Johann Baumann, zur Zeit Commorant in St. Nicola bei Landshut;

die Pfarrei Hablkirchen, Bezirksamts Zweibrücken, dem Priester Franz Filian, Pfarrer in Niedergailbach, desselben Bezirksamts;

die Pfarrei Tuntenhausen, Bezirksamts Rosenheim, dem Priester Pius Gogg, Cooperator in Oberbergkirchen, Bezirksamts Mühldorf.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Rauenzell, Bezirksamts Feuchtwangen, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Wilhelm Schmitz, Pfarrer in Pietenfeld, Bezirksamts Eichstädt

und daß die katholische Pfarrei Höchen, Bezirksamts Homburg, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Johann Baptist Gehrig, Pfarrverweser in Oberlustadt, Bezirksamts Germersheim, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 17. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Neunkirchen, Decanats Lauterecken, dem bisherigen Pfarrer in Lautersheim, Decanats Kirchheimbolanden, Johann Georg Alexander, zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 31. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Secretär bei der k. Bundestagsgesandtschaft und wirklichen Rath Johann Bernhard Lunkenheimer in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bureaudiener der k. Polizeidirection München, Georg Mathes, in Rücksicht auf seine mit Berechnung eines Feldzuges fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste,

und unter'm 22. December v. Js. dem Schullehrer Adam Martin zu Amorbach in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 15. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Carl Hinterhelter von Himmelreich, k. k. österreichischen Bezirksamts Salzburg,

dann der Wittwe Elisabeth Enhuber und deren Sohne Thomas Enhuber von Hevermarkt, k. k. österreichischen Bezirksamts Wildshut in Oberösterreich,

dem Rabbiner Dr. Joseph Kobak aus Lemberg in Galizien und dessen Ehefrau Channe Feige, dann deren Kindern Tennet Lea und Josua Aschre,

und unter'm 16. Januar l. Js. dem Kaufmann Adolph Rosenberg aus Gisborn im Königreiche Hannover das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die zum Besten der Armenpflege in der Stadt Wassertrüdingen durch gemeinsames Testament der Schwestern Barbara Vogl und Anna König gegründeten Wohlthätigkeits-Stiftungen, und zwar:

a) die Joseph und Barbara Vogl'sche Armenstiftung mit einem Gründungscapitale von 5000 fl,

b) die Anna Maria König'sche Armenstiftung mit einem Gründungscapitale von 1500 fl

unter Vorbehalt der Staatsaufsicht über die Verwaltung dieser Stiftungen zu genehmigen, und diesen beiden Fundationen die Rechte der juristischen Persönlichkeit zu gewähren, gleichzeitig aber huldvollst zu befehlen, daß wegen des von den Stifterinnen bewährten wohlthätigen Sinnes das Allerhöchste Wohlgefallen durch das Regierungsblatt öffentlich kundgegeben werde.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Director der chemischen Fabrik zu Aussig in Böhmen, G. Caspar Kolb, unter'm 18. Januar 1863 verliehenen und unter'm 30. Januar 1863 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen in der Leuchtgasfabrication wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Bekanntmachung,

die Ergebniſſe der pro 1862/63 an der Univerſität Würzburg aufgeſtellten wiſſenſchaftlichen Preisfragen betr.

Im Nachſtehenden werden die Ergebniſſe der für das Studienjahr 1862/63 an der k. Univerſität zu Würzburg ausgeſetzten Preisfragen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ueber das Preisthema der theologiſchen Facultät:

„Beſtimmung des Begriffs der „Perſon“ „in Beziehung auf die Dogmen von „der Trinität und der Incarnation nebſt „Kritik der neueſten Begriffsbeſtimmungen „dieſes Gegenſtandes“ —

ſind zwei Arbeiten eingekommen, die eine

1) mit dem Motto:

„Προσελθωμεν τῷ ἀφευδεῖ διδασκάλῳ, τῇ ἀληθείᾳ. Χριστὸς δὲ ἐστιν ἡ ἐνυποστάτος σοφία τε καὶ ἀληθεία, ἐν ᾧ πάντες εἰσὶν οἱ θησαυροι τῆς γνωσέως οἱ ἀπόκρυφοι,“

derſelben wurde von der Facultät wegen richtiger Beantwortung des Hauptfragepunktes, wegen darin bewieſener Erudition und ihrer Umfänglichkeit der Preis zuerkannt. Als ihr Verfaſſer ergab ſich der stud. theol. und Alumnus des Prieſterſeminars in Würzburg, Carl Braun aus Aſchaffenburg;

2) der anderen unter dem Motto:

„Ἀλλὰ τοῦτο ἐστὶ τὸ ποιοῦν τοῖς αἱρετικοῖς τὴν πλάνην, τὸ ταυτὸ λέγειν τὴν φύσιν καὶ τὴν ὑπόστασιν,“

wurde, ob auch ihre ſpeculative Deduction des Begriffs der Perſon nicht als gelungen zu betrachten, doch in Rückſicht auf die darin erſichtliche Strebſamkeit des Verfaſſers und wegen ihren ſonſtigen Werths das Preisaccesſit (eine ehrenvolle öffentliche Erwähnung) zugeſprochen.

Ihr Verfaſſer iſt Georg Schmitt, stud. theol. und Alumnus des Prieſterſeminars aus Kleinochſenfurt, zur Zeit Caplan zu Unterſteinbach.

Die Juriſtenfacultät erhielt über ihr Thema:

„Darſtellung der Lehre von der Pupillar-„Subſtitution nach gemeinem Recht und „fränkiſchem Landrechte“

drei Elaborate;

1) das eine mit dem Motto:

„Pro patria et amicitia semper „superiores,“

wurde von der Facultät dahin beurtheilt, daß es zwar das Thema nicht nach allen nothwendig zu beachtenden Richtungen behandle und erſchöpfe, indeſſen ſich durch eine gewiſſe Selbſtſtändigkeit der Arbeit und der Anſicht vor den übrigen auszeichne, und ebenſo durch klarere Darſtellung und größere Schärfe im Ausdruck. Es wurde daher dieſer Arbeit

eine solenne Belobung zuerkannt. Als ihr Verfasser stellte sich heraus: stud. juris zur Zeit Rechtspraktikant Friedrich von Hertlein aus Würzburg;

2) dem anderen unter dem Motto:

„Leges scire hoc non est verba
„tenere, sed vim earum et pote-
„statem,"

welches abgesehen von manchen anderen Mängeln an zu vielen Stellen fremde Ansichten anstatt der eigenen des Verfassers enthält, wurde in Anbetracht des nichtsdestoweniger darin bewiesenen Fleißes und bewährter Literaturkenntniß eine einfache Belobung (in zweiter Linie) zuerkannt. Der Verfasser ist stud. juris Gustav Breitung aus Garstadt.

Das dritte Elaborat, unter dem Motto: „Discendae sunt eae artes, quae efficiunt, ut usui civitati simus; id enim praeclarissimum sapientiae maximumque virtutis vel documentum vel officium esse puto" wurde in allen Stücken als zu ungenügend befunden, um irgend einer öffentlichen Anerkennung würdig erachtet zu werden.

Bei der staatswirthschaftlichen Facultät sind über deren Preisfrage:

„Welche Wirkungen äußert das Ma-
„schinenwesen auf den wirthschaftlichen
„und socialen Zustand der Völker?"

zwei Lösungsversuche eingelaufen; der

1) eine überschrieben:

„Εἰ γὰρ ἠδύνατο ἕκαστον τῶν ὀργάνων κελευσθὲν ἢ προαισθανόμενον ἀποτέλειν τὸ ἑαυτοῦ ἔργον, ... οὐδὲν ἂν ἔδει οὔτε τοῖς ἀρχιτέκτοσιν ὑπηρέτων οὔτε τοῖς δεσπόταις δούλων."

In dieser Arbeit findet die Facultät die gestellte Frage mit großer Ausführlichkeit behandelt, mit consequentem Fleiße, vielen Detailerörterungen und statistischen Belegen entwickelt, sowie umfassende Kenntnisse der volkswirthschaftlichen Lehren und Literatur darin an Tag gelegt; ebenso läßt die Art der Bearbeitung des Thema ein eifriges wissenschaftliches Studium und eine sittlich geläuterte Auffassung der Lebensverhältnisse seitens des Verfassers erkennen; andererseits führt aber eine genauere Durchsicht der Arbeit auf viele Stellen, in denen der Bewerber eine große Unklarheit und Unsicherheit der Begriffe verräth. Dem Elaborat wurde daher nur eine öffentliche Belobung zuerkannt.

Verfasser ist stud. jur. Theophil Full aus Wohnau.

Ueber

2) die andere, unter der Aufschrift:

„Εἰ αἱ χερκίδες ἐκέρκιζον αὐταὶ καὶ τὰ πλῆκτρα ἐκιθάριζον, οὐδὲν ἂν ἔδει .... τοῖς δεσπόταις δούλων"

spricht sich die Facultät dahin aus, daß der Bewerber in demselben eine vielseitige Bekanntschaft mit der Lehre der National-Oeko-

nomie an Tag lege, und ohne Zweifel die Aufgabe mit lebendigem Intereſſe für die Sache behandle, doch ſtehe die Bearbeitung in vieler Hinſicht der vorerwähnten nach; daher ihr nur eine öffentliche Belobung in zweiter Linie zugeſprochen wurde.

Als der Verfaſſer ergab ſich stud. jur. Adalbert Kilp aus Stadtamhof, derzeit in München.

Auch der philoſophiſchen Facultät kamen zwei Bearbeitungen ihrer Preisfrage zu, welche dahin gelautet hatte:

„Was läßt ſich für die Kenntniß der „vorſokratiſchen Philoſophie der Griechen „aus den Schriften Platon's ſchöpfen?“

1) Das Facultätsurtheil über das eine Elaborat unter dem Motto:

„Vitae philosophia dux“

geht dahin, daß daſſelbe das Thema im umfaſſendſten Sinne aufgefaßt und mit einer Vollſtändigkeit durchgeführt habe, welche ſpäteren Arbeitern nur noch die Benützung feinerer Beziehungen übrig laſſe; die Anordnung des geſammten Stoffs und die Gliederung der einzelnen Partien zeichne ſich in nicht geringerem Maße durch Geſchick, Klarheit und Ueberſichtlichkeit aus; in den beſonderen Ausführungen ſeien hie und da untergeordnete Fehler zu bemerken, deren Entfernung dem Verfaſſer bei einer Reviſion leicht ſein werde, die aber dem Urtheile keinen weſentlichen Abbruch thun, daß der Verfaſſer eine ausgezeichnete Begabung und nicht gewöhnliche Reife der Geiſtesbildung an Tag gelegt habe.

Demſelben wurde daher der Preis zuerkannt.

Sein Name iſt: Martin Schanz, stud. philol. aus Großbardorf;

2) über die andere Arbeit, bezeichnet

„Πῶς ζωὴ εὐδὸς ὕπνος ζω;“

urtheilt die Facultät, daß auch dieſe die Aufgabe nicht minder in ihrem ganzen Umfang erfaſſe; während ſie in Rückſicht der Anordnung des Stoffs und der Geſtaltung des Ganzen einigermaßen der Verbeſſerung fähig ſei, überraſche ſie um ſo mehr durch Tiefe des Eindringens und des Verſtändniſſes; hie und da ringe der Verfaſſer mit dem Ausdrucke, aber überall zeige er Tiefe und Selbſtſtändigkeit des Denkens; die Vollſtändigkeit, womit er die Andeutungen und Ausführungen Platon's in Bezug auf die ſämmtlichen Richtungen und Phaſen der vorſokratiſchen Philoſophie benutzt habe, laſſe ſo wenig etwas zu wünſchen übrig, als das eindringende Verſtändniß der zur Sprache gebrachten philoſophiſchen Lehren.

In voller Anerkennung der ausgezeichneten Begabung und der Tiefe der Geiſtesbildung des Verfaſſers wurde daher dieſer Arbeit ebenſo wie der vorigen der Preis zugeſprochen.

Der Verfaſſer iſt: Nicolaus Weklein, stud. philol. aus Gänheim.

Die Fragen der mediciniſchen Facultät hatten keinen Bearbeiter gefunden.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 6.

München, Freitag den 5. Februar 1864.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten. — Landwehr des Königreiches. — Ordens-Verleihungen. — Anzeige über Actiengesellschaften. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Verzeichniß der mit Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfonde für das Jahr 18⁶³/₆₄ begnadigten Bewerber.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. Januar l. Js. zum Rathe der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, den Bezirksamtmann Matthäus Moser zu Rosenheim zu befördern; ferner

unter'm 26. Januar l. Js. den Buchhalter Gustav Sigritz bei der Staatsschuldentilgungs-Specialcasse Nürnberg in Anwendung des §. 22 lit D der IX. Verfassungsbeilage in den zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen;

zum Buchhalter III. Classe bei der Staatsschuldentilgungs-Specialcasse Nürnberg den Officianten I. Classe bei der Grundrentencasse, Georg Waldmann, zu befördern;

dann zum Officianten I. Classe den Officianten II. Classe, Michael Pürzer, bei der Staatsschuldentilgungs-Specialcasse München, und zum Officianten II. Classe den Officianten III. Classe, Ludwig Riesch, bei der Staatsschuldentilgungs-Specialcasse Bamberg vorrücken zu lassen;

ferner unter'm gleichen Tage den Registrator der k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Alois Zipperich, in Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den zeitlichen Ruhestand, vorläufig auf die Dauer eines Jahres zu versetzen;

die hienach sich erledigende Stelle eines Registrators der vorgenannten Regierungs-Finanzkammer dem Registratur-Functionär der k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken, Leonhard Gottfried Scheer in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 27. Januar l. Js. auf das erledigte Rentamt Hersbruck den k. Rentbeamten von Neustadt a. d. Saale, Georg Hellberg, dessen Bitte entsprechend, zu versetzen;

dann unter'm nemlichen Tage auf die Stelle eines Rentbeamten von Neustadt a. d. Saale, den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Bernhard Keller, dessen Beförderungsbitte entsprechend, vorerst

unter Fortdauer seines Dienstesprovisoriums, zu befördern;

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg dem functionirenden Rechnungsrevisor der genannten Regierungs-Finanzkammer, Peter Mennig, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 28. Januar l. Js. den Bezirksgerichtsschreiber Heinrich Jung in Fürth wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage für immer in den nachgesuchten Ruhestand zu versetzen;

unter'm gleichen Tage auf das erledigte Rentamt Wasserburg den k. Rentbeamten von Höchstädt a. d. Donau, Franz Xaver Schreiner, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen; weiter den k. Rentbeamten von Kadolzburg, Peter Baumeister, dessen Versetzungsbitte willfahrend, auf das sich erledigende Rentamt Höchstädt a. d. Donau zu versetzen; endlich den Rechnungscommissär der k. Rechnungskammer, Johann Martin Zick, dessen Beförderungsbitte entsprechend, auf die sich erledigende Stelle eines Rentbeamten von Kadolzburg zu befördern.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, im-

ter'm 28. Januar l. Js. den Oberſtlieutenant im Landwehr-Regiment München, Adolph von Klöber zu Gern, ſeinem Anſuchen entſprechend, der von ihm bisher bekleideten Landwehr-Charge zu entheben und den Landwehrmajor Friedrich del Moro in München zum Oberſtlieutenant im genannten Landwehr-Regiment zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 20. November v. Js allergnädigſt bewogen gefunden, dem kaiſerlich öſterreichiſchen Sectionsrath Dr. Richard Ludwig Höchsmann in Wien,

dann unter'm 27. December v. Js. dem Fabricanten Moriz Steinhäuſer in Hof das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens vom heiligen Michael,

und unter'm 29. December v. Js. dem Maler Carl von Enhuber das Ritterkreuz II. Claſſe des Verdienſtordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 27. Januar l. Js allergnädigſt bewogen gefunden, dem k. württembergiſchen Legations-Secretär Oscar Freiherrn von Soden das Ritterkreuz des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone zu verleihen.

Anzeige über Actiengeſellſchaften.

Seine Majeſtät der König haben unter'm 24. Januar l. Js. allergnädigſt geruht, der Actiengeſellſchaft „Bayeriſche Hypotheken- und Wechſelbank" zu München in Erweiterung ihrer Geſellſchaftsſtatuten und Geſchäftsbefugniſſe die Einführung eines Pfandbriefſyſtems zur Förderung des Hypothekarcredits Allerhöchſt zu bewilligen und die Statuten hierüber als einen integrirenden Beſtandtheil der Statuten dieſer Actiengeſellſchaft unter Beſchränkung der Pfandbriefemiſſion auf eine Maximalſumme von dreißig Millionen Gulden Allerhöchſt zu beſtätigen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 30. Januar l. Js. dem Mechanicus Anton Winder von Kennelbach bei Bregenz auf Verbeſſerungen an den Regulatoren bei Maſchinen für den Zeitraum von einem Jahre, vom 30. Januar l. Js. anfangend;

unter'm 31. Januar l. Js. dem Proſper Guy Blandin von Aachen auf Ausführung des von ihm erfundenen Lubriſacteur mixte zum Einölen von Maſchinen, Transmiſſionsſpindeln ꝛc. für den Zeitraum von vier Jahren, vom 31. Januar l. Js. anfangend.

Verzeichniß

der mit Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfonde für das Jahr $18^{63}/_{64}$ begnadigten Bewerber.

Nro.	Namen der Bewerber.	Geburtsort oder Heimat derselben.	Betrag. fl.
	I. Universität München.		
	a) Candidaten der Theologie.		
1	Haster, Ferdinand	München	100
2	Platz, Heinrich	Set. Martin, Bezirksamts Landau in der Pfalz	100
	b) Rechtscandidaten.		
3	Fenzl, Joseph	Erenbach, Bezirksamts Wolfstein	100
4	Bernhard, Eugen	Massenhausen, Bezirksamts Freising	100
5	Fürst, Ludwig	Gebelkofen, Bezirksamts Regensburg	100
6	List, Otto	Mindelheim	100
7	Pausch, Max	Regensburg	100
8	Pleitner, Carl	Dillingen	100
9	Rosner, Adolph	Mallersdorf	100
10	Wimmer, Otto	Gottsdorf, Bezirksamts Wegscheid	100
11	Hübsch, Friedrich	Rentweinsdorf, Bezirksamts Ebern	100
12	Buchert, Carl	Bamberg	100
13	Fichtl, Simon	Untermühlhausen, Bezirksamts Landsberg	100
14	Clundt, Julius	Kusel, Bezirksamts gleichen Namens	100
15	Esper, Hermann	Nürnberg	100
16	Destouches, Ernst	München	100
	c) Candidaten der Medicin.		
17	Mühe, Anton	Regensburg	100

Nro.	Namen der Bewerber.	Geburtsort oder Heimat derselben.	Betrag.
			fl.
	d) Candidaten der Philosophie.		
18	Landmann, Robert	Triesdorf, Bezirksamts Feuchtwangen	100
19	Streuber, Max	Neustadt a. d. H.	100
20	Weltrich, Richard	Ansbach	100
21	Obermaier, Anton	Mindelstetten, Bezirksamts Hemau	100
22	Soffel, Ludwig	Nußdorf	100
23	Payr, Joseph	Pfaffenhofen a. d. J., Bezirksamts gleichen Namens	100
24	Stadler, Adolph	Sonthofen, Bezirksamts gleichen Namens	100
25	Düll, Richard	Eichstädt	100
26	Mayer, Max	München	100
27	Armansperg, Graf Ludwig von	Neuburg a. d. D.	100
	e) Mediciner in der Ausbildungspraxis.		
28	Lutz, Alban	Valley, Bezirksamts Miesbach	100
29	Bierling, Johann	Oberammergau, Bezirksamts Werdenfels	100
	f) Rechtscandidaten in der Vorbereitungspraxis.		
30	Hutter, Heinrich	München	100
31	Keyl, Julius	München	100
32	Fischer, Leonhard	Windsheim	100
33	von Gosen, Julius	Ried, Bezirksamts Gersfeld	100
34	Neuhierl, Rupert	Walderbach, Bezirksamts Roding	100
	II. Universität Würzburg.		
	a) Candidaten der Theologie.		
1	Müller, Adam	Rottenstein, Bezirksamts Königshofen	100
2	Girstenbrey, Michael	Unsleben, Bezirksamts Neustadt a. d. H.	100

Nro.	Namen der Bewerber.	Geburtsort oder Heimat derselben.	Betrag.
			fl.
	b) Rechtscandidaten.		
3	Scheder, Franz	Untereuerheim, Bezirksamts Schweinfurt	100
4	Breitung, Gustav	Garstadt, Bezirksamts Werneck	100
5	Kilp, Adalbert	Eichstädt	100
6	Weber, Franz	Schweinfurt	100
	c) Candidaten der Medicin.		
7	Diepold, Andreas	Stotzard, Bezirksamts Aichach	100
8	Hopp, Friedrich	Würzburg	100
9	Burkhardt, Friedrich	Remlingen, Bezirksamts Heidenfeld	100
10	Maier, Johann	Steben, Bezirksamts Naila	100
	d) Candidaten der Philosophie.		
11	Feeser, Nicolaus	Obersfeld, Bezirksamts Carlstadt	100
12	Wecklein, Nicolaus	Gänheim, Bezirksamts Carlstadt	100
	e) Mediciner in der Ausbildungspraxis.		
13	König, Wilhelm	Hermersberg, Bezirksamts Pirmasens	100
	f) Rechtspraktikanten in der Vorbereitungspraxis.		
14	Schäfer, Nicolaus	Altbessingen, Bezirksamts Arnstein	100
15	Fuchs, Valentin	Goßmannsdorf, Bezirksamts Königshofen	100
16	Kleinhenz, Johann Baptist	Kleinbrach, Bezirksamts Kissingen,	100
	III. Universität Erlangen.		
	a) Candidaten der Theologie.		
1	Hörner, Carl	Oettingen, Bezirksamts Nördlingen	100
2	Rottler, Andreas	Pressek, Bezirksamts Stadtsteinach	100
3	Keerl, Ferdinand	München	100
4	Zucker, Friedrich	Breitenau, Bezirksamts Feuchtwangen	100

Nro.	Namen der Bewerber.	Geburtsort oder Heimat derselben.	Betrag.
			fl.
	b) Rechtscandidaten.		
5	Schmidt, Franz	Bayreuth	100
6	Schratz, Wilhelm	Ansbach	100
7	Merkl, Rudolph	Amberg,	100
8	Spatze, Wilhelm	Hechlingen, Bezirksamts Gunzenhausen	100
	c) Candidaten der Medicin.		
9	Fürnrohr, Heinrich	Regensburg	100
10	Götz, Carl	Laubendorf, Bezirksamts Fürth	100
11	Heß, Friedrich	Bayreuth	100
	d) Candidaten der Philosophie.		
12	Fertsch, Heinrich	Amorbach	100
13	Glaser, Carl	Kirchheimbolanden	100
14	Hauenstein, Wilhelm	Laineck, Bezirksamts Bayreuth	100
	e) Mediciner in der Ausbildungspraxis.		
15	Hingkeldey, Ferdinand	Pappenheim, Bezirksamts Weißenburg	100
	f) Rechtscandidaten in der Vorbereitungspraxis.		
16	Wagner, Friedrich	Bamberg	100
	IV. Für polytechnische und künstlerische Ausbildung.		
	a) Eleven der k. Akademie der bildenden Künste.		
	Lamprecht, Wilhelm	Altenschönbach, Bezirksamts Gerolzhofen	100

Nro	Namen der Bewerber.	Geburtsort oder Heimat derselben.		Betrag.
				fl.
	b) Polytechnische Schüler.			
1	Ring, Heinrich	an der polytechnischen Schule zu	München	20
2	Zenker, Friedrich		München	20
3	Ziegelmüller, Eduard		München	20
4	Spiegel, Mathias		München	20
5	Mack, Theobald		München	20
6	Baumeister, Georg		München	20
7	Buchheit, Wilhelm		München	20
8	Kötzner, Jacob		München	20
9	Engelbrecht, Gustav		München	20
10	Krieg, Carl		München	30
11	Frauenholz, Hugo		München	30
12	Horn, Ludwig		München	30
13	Wagner, Ferdinand		München	30
14	Vögel, Moriz		München	30
15	Kunstmann, Heinrich		München	30
16	Wagner, Gottfried		München	30
17	Weil, Joseph		München	30
18	Sattelberger, Friedrich		Nürnberg	30
19	Horst, Albert		Nürnberg	30
20	Rudel, Johann Caspar		Nürnberg	30

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 7.

München, Mittwoch den 10. Februar 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Republik Chili anderseits vom 1. Februar 1862 betr. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Bischöfliches Domcapitel zu Würzburg. — Kirchenverwaltung der protestantischen Stadtpfarrei zu Bayreuth. — Titel-Verleihung. — Indigenats-Verleihungen.

Bekanntmachung,

den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und der Republik Chili anderseits vom 1. Februar 1862 betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 2. Februar 1862 zu Santiago abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und der Republik Chili anderseits die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und daraufhin die Auswechslung der Ratifications-Urkunden erfolgt ist, so wird kraft Allerhöchster Ermächtigung dieser Vertrag hiemit zur Kenntniß und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München den 3. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Mayer.

Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwiſchen

Preußen und den übrigen Staaten des deutſchen Zollvereins einerſeits

und der

Republik Chili andererſeits.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich, als in Vertretung der dem preußiſchen Zoll- und Steuerſyſteme angeſchloſſenen ſouveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Enclaven Roſſow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Deſſau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenhümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des Landgräflich Heſſiſchen Oberamts Meiſenheim, als auch Namens der übrigen Mitglieder des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachſen, der Krone Hannover, zugleich in Vertretung des Fürſtenthums Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kur-

TRATADO
de amistad, comercio i navegacion

entre

la Prusia i los otros Estados del Zollverein aleman,

por una parte,

i

la República de Chile,

por la otra.

Su Majestad el Rei de Prusia por sí i en representacion de los paises soberanos i partes de paises soberanos agregados al sistema aduanero Prusiano, a saber: el Gran Ducado de Luxemburg, los territorios Mecklenburgueses Rossow, Netzeband i Schonberg, el Principado Oldenburgues Birkenfeld, los Ducados Anhalt-Dessau-Koethen i Anhalt-Bernburg, los Principados Waldeck i Pyrmont, el Principado Lippe i el Oberamt Meisenheim, dependencia del Landgraviado de Hessen, como tambien en el nombre de los otros miembros del Zollverein i Handelsverein aleman, es decir: la Corona de Babiera, la Corona de Sajonia, la Corona de Hannover, al mismo tiempo en representacion del Principado de Schaumburg-Lippe, i la Corona Wuertemberg, el Gran Ducado de Baden, el

fürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, zugleich das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg vertretend, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Seine Excellenz der Präſident der Republik Chili andererſeits, von dem Wunſche beſeelt, die Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwiſchen den Staaten des Zollvereins und der Republik Chili auszudehnen und zu befeſtigen, haben es für zweckmäßig und angemeſſen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuſchließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majeſtät der König von Preußen
Allerhöchſt Ihren Geſchäftsträger bei der Republik Chili Herrn Carl Ferdinand Levenhagen, Ritter des rothen Adlerordens III. Claſſe mit der Schleife, Officier des Kaiſerlich Braſilianiſchen Roſenordens,

Electorado de Hessen, el Gran Ducado de Hessen i el Amt Homburg, dependencia del Landgraviado de Homburg, representao por el Gran Ducado de Hessen, en nombre de los Estados que forman el Zoll- i Handelsverein de Thueringen, a saber: el Gran Ducado de Sajonia, los Ducados Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg i Gotha, los Principados Schwarzburg-Rudolstadt i Schwarzbúrg-Sondershausen, Reuss linea mayor i Reuss linea menor, el Ducado de Braunschweig, el Ducado Oldenburg, el Ducado Nassau i la libre ciudad Frankfurt, por una parte, i por la otra Su Excellencia el Presidente de la República de Chile, animados del deseo de extender i confirmar las relaciones de amistad, de comercio i de navigacion entre los Estados del Zollverein i la República de Chile, han juzgado oportuno i conveniente negociar i concluir un Tratado que llene este objeto, i al efecto han nombrado por sus plenipotenciarios, a saber:

Su Majestad el Rei de Prusia
a su Encargado de Negocios en esta República, en Señor Carl Ferdinand Levenhagen, Caballero de su Orden de Aguila-Roja, terzera clase, con nudo, Official de la Orden Imperial del Brasil de

Ritter des Königlich Niederländiſchen Löwen-Ordens ꝛc.

und

Seine Excellenz der Präſident der Republik Chili

den Herrn Jovino Novoa,

welche, nachdem ſie ihre Vollmachten ſich mitgetheilt und ſolche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Zwiſchen den Staaten des Zollvereins und der Republik Chili und zwiſchen ihren reſp. Unterthanen und Bürgern ſoll fortdauernde Freundſchaft beſtehen.

Artikel 2.

Zwiſchen den Staaten des Zollvereins und den Gebieten der Republik Chili ſoll gegenſeitige Freiheit des Handels ſtattfinden. Es ſoll den Unterthanen und Bürgern eines jeden der beiden vertragenden Theile freiſtehen, unbehindert und ſicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüſſen in den Gebieten des anderen zu kommen, wo der Handel mit anderen Nationen geſtattet iſt, oder geſtattet werden wird. Sie können in jedem Theile der gedachten Gebiete ſich aufhalten und daſelbſt wohnen und Häuſer und Magazine

la Rosa, Caballero de la Orden Real Holandesa del Leon etc, etc.

i

Su Excelenzia el Presidente de la República de Chile

al Señor Don Jovino Novoa,

los cuales, despues de haberse comunicado sus respectivos Plenos Poderes, que fueron hallados en buena i debida forma, han acordado i convenido los articulos siguientes:

Articulo 1.

Habrá amistad perpetua entre los Estados del Zollverein i la República de Chile i entre sus respectivos súbditos i ciudadanos.

Articulo 2.

Habrá recíproqua libertad de comercio entre los Estados del Zollverein i los territorios de la República de Chile. Los súbditos i ciudadanos de cada una de las partes contratantes podrán libremente, i con seguridad, entrar con sus buques i cargamentos en todos los lugares, puertos i rios de los territorios del otro, en que se permite o se permitiere comercio con otras naciones. Podrán permanecer i residir en cualquier punto de dichos territorios respectivamente, alquilar i ocupar casas i almacenes, i traficar

miethen und bewohnen und, ſoweit die Landesgeſetze es geſtatten, Groß- oder Kleinhandel treiben mit allen Arten von Erzeugniſſen, Manufacturen und Waaren und ſollen für ihre Perſon und Eigenthum und bei Ausübung ihres Gewerbes und Handels denſelben Schutz und dieſelbe Sicherheit genießen, deren nach den Geſetzen der betreffenden Länder die einheimiſchen Unterthanen und Bürger ſich erfreuen.

Ingleichen ſoll es den Kriegsſchiffen und den Packet- oder Poſtſchiffen eines jeden der vertragenden Theile freiſtehen, nach allen Häfen, Flüſſen und Plätzen innerhalb der Gebiete des Anderen, wo jetzt oder künftig Kriegsſchiffe, oder Poſt- oder Packetſchiffe anderer Nationen zugelaſſen werden, zu kommen, daſelbſt zu ankern, zu bleiben und Ausbeſſerungen vorzunehmen, wobei ſie jederzeit den Geſetzen und Verordnungen der reſp. Länder unterworfen bleiben.

Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Beſtimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küſtenfahrt zwiſchen einem und dem anderen in demſelben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen, es ſoll jedoch als Küſtenſchifffahrt nicht angeſehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verſchiedenen Häfen des Gebietes Eines der contrahirenden Theile ſeine Ladung allmälig verſtändigt oder in derſelben Weiſe entlöſcht.

en cuanto las leyes del pais lo permitan, por mayor i menor en toda clase de producciones, manufacturas i mercaderías; i gozarán de la misma proteccion i seguridad, en sus personas i propiedades i en el ejercicio de su industria i comercio, que la que gozaren los súbditos o ciudadanos naturales, segun las leyes de los respectivos paises.

De la misma manera, los buques de guerra i paquebotes o correos de cada parte contratante, podrán entrar en todos los puertos, rios i lugares de los territorios de la otra, en que se permite o se permitiere entrar a los buques de guerra o buques correos o paquebotes de otras naciones, i podrán fondear, permanecer i repararse en ellos, sujetos siempre a las leyes i reglamentos de cada pais respectivamente.

Se declara aqui expresamente, que en las esipulaciones del presente articulo, no está comprendida la navegacion de cabotaje entre un puerto i otro situado en el mismo territorio; pero no se considerará como cabotaje el que un buque de ultramar complete paulatinamente su cargamento o lo descargue del mismo modo en varios puertos del territorio de una de las partes contratantes.

Artikel 3.

Es ſollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Republik Chili iſt, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Staaten des Zollvereins, und es ſollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Zollvereinsſtaaten iſt, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Gebiete der Republik Chili auferlegt werden, als jetzt oder künftig von dergleichen Artikeln, welche das Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß irgend eines fremden Landes ſind, entrichtet werden.

Ebenſowenig ſollen andere oder höhere Zölle oder Abgaben in den Beſitzungen oder Gebieten eines der vertragenden Theile auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Beſitzungen oder Gebieten des anderen gelegt werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig auf die Ausfuhr des gleichen Artikels nach irgend einem anderen fremden Lande gelegt werden. Es ſoll kein Verbot auf die Einfuhr irgend eines Boden- oder Gewerbs-Erzeugniſſes der Gebiete eines der beiden vertragenden Theile in die Gebiete des anderen gelegt werden, welches ſich nicht gleichmäßig auf die Einfuhr derſelben Boden- oder Gewerbs-Erzeugniſſe irgend eines anderen Landes erſtreckt; auch ſoll kein Verbot auf die Ausfuhr irgend eines Artikels aus den Gebieten des einen der

Articulo 3.

No se impondrán otros o mas altos derechos a la importacion en los Estados del Zollverein de cualquier artículo, produccion o manufactura de la República de Chile ni se impondrán otros o mas altos derechos a la importacion en los territorios de la República de Chile de cualquier artículo, produccion o manufactura de los Estados del Zollverein, que los que se pagan o pagaren por semejantes articulos, siendo producciones o manufacturas de cualquier otra pais extranjero.

Ni se impondrán otros o mas altos derechos o gravámenes en las posesiones o territorios de cualquiera de las partes contratantes, a la exportacion de cualquier articulo para las posesiones o territorios de la otra, que los que se pagan o pagaren por la exportacion del mismo artículo para cualquier otro pais extranjero. No se prohibirá la importacion de cualquier artículo, producion o manufactura de los territorios de cada una de las partes contratantes, en los territorios de la otra, si igualmente no se hiciere extensiva dicha prohibicion a la importacion de los mismos artículos, produccion o manufactura de cualquier otro pais. Ni se prohibirá la esportacion de

beiden vertragenden Theile nach den Gebieten des anderen gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Ausfuhr desselben Artikels nach den Gebieten aller anderen Nationen erstreckt.

Artikel 4.

Es sollen in den Häfen eines jeden der beiden vertragenden Theile den Schiffen des anderen Landes, ohne Unterschied von welchem Orte sie kommen, keine Tonnen-, Hafen-, Lootsen-, Leuchtfeuer-, Quarantaine- oder andere ähnliche oder entsprechende Abgaben irgend welcher Art oder Benennung, gleichviel, ob solche im Namen oder zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Corporationen oder irgend welcher Anstalten erhoben werden, auferlegt werden, welche nicht in gleichem Falle den einheimischen Schiffen auferlegt werden; und es sollen in keinem der vertragenden Staaten irgend welche Zölle, Lasten, Beschränkungen oder Verbote den in Schiffen des einen Landes nach dem anderen eingeführten oder von da ausgeführten Waaren auferlegt werden, welche nicht gleichmäßig solchen Waaren auferlegt werden, die in einheimischen Schiffen ein- oder ausgeführt werden. Imgleichen sollen dieselben Rückzölle, Bonificationen, Befreiungen oder Begünstigungen, welche den in Nationalschiffen ein- oder

cualquier artículo de los territorios de cada una de las dos partes contratantes a los territorios de la otra, si igualmente no se hiciere extensiva dicha prohibicion a la exportacion del mismo artículo para los territorios de todas las otras naciones.

Articulo 4.

No se impondrá en los puertos de cada una de las partes contratantes, a los buques del otro pais, cualquiera que sea el lugar de su procedencia, derecho alguno por razon de tonelada, puerto, pilotaje, faro, cuarentena u otros semejantes o correspondientes de cualquiera naturaleza o denominacion, sea que se exijan a nombre o en beneficio del Gobierno o de funcionarios públicos, corporaciones o establecimientos de cualquiera clase, si igualmente no se impusiere a los buques nacionales en los mismos casos; i en ninguno de los Estados contratantes se impondrá derecho, gravámen, restriccion o prohibicion alguna a las mercaderías importadas o exportadas de uno de ellos en buques del otro, si a ellos no estuvieren igualmente sujetas tales mercaderías importadas o exportadas en buques nacionales De la misma manera las rebajas, primas, exenciones o concesiones que se otorgaren a las mercaderías exportadas o impor-

ausgeführten Waaren bewilligt werden, bei der Einfuhr oder Ausfuhr in den Schiffen des anderen vertragenden Theils gewährt werden.

tadas por buques nacionales, se entenderán otorgadas a la importacion o exportacion por buques de la otra parte contratante.

Artikel 5.

Es sollen dieselben Zölle von der Einfuhr eines jeden Artikels, dessen Einfuhr nach den Gebieten der Republik Chili jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, bezahlt werden, gleichviel, ob diese Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt; und es sollen dieselben Zölle von der Einfuhr eines jeden Artikels, dessen Einfuhr nach den Gebieten des Zollvereins jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, bezahlt werden, gleichviel, ob diese Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt. Es sollen dieselben Zölle bezahlt und dieselben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, dessen Ausfuhr aus der Republik Chili jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, gleichviel, ob diese Ausfuhr in Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt; und es sollen dieselben Zölle bezahlt und dieselben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, dessen Ausfuhr

Articulo 5.

Los mismos derechos se pagarán por la importacion de cualquier artículo que sea o pueda ser legalmente importado en los territorios del Zollverein, ya se haga dicha importacion en buques de un Estado del Zollverein o en buques chilenos, i los mismos derechos se pagarán por la importacion de cualquier artículo que sea o pueda ser legalmente importado en los territorios de la República de Chile, ya se haga dicha importacion en buques de un Estado del Zollverein o en buques chilenos. Los misos derechos se pagarán i las mismas primas i rebajas se concederán a la exportacion de cualquier artículo que sea o pueda ser legalmente exportado de los territorios del Zollverein, ya se haga tal exportation en buques de un Estado del Zollverein o en buques chilenos; i los mismos derechos se pagarán i las mismas primas i rebajas se concederán a la exportacion de cualquier artículo que sea o pueda ser legalmente exportado de la República de Chile, ya se haga

aus den Gebieten des Zollvereins jetzt oder künftig geſetzlich erlaubt iſt, gleichviel, ob dieſe Ausfuhr in Schiffen eines Zollvereinsſtaates oder in Chileniſchen Schiffen erfolgt.

Artikel 6.

Die Staaten des Zollvereins und die Republik Chili kommen dahin überein, daß jede Begünſtigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig bereits zugeſtanden hat oder künftig zugeſtehen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umſtände auf die Unterthanen oder Bürger des anderen Theiles ausgedehnt werden ſoll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeſtändniß zu Gunſten jenes anderen Staates unentgeltlich gemacht iſt, oder gegen Gewährung einer Entſchädigung von möglichſt gleichem Werthe, wenn das Zugeſtändniß bedingungsweiſe erfolgt war.

Artikel 7.

Alle Schiffe, welche nach den Geſetzen der Zollvereins-Staaten als Schiffe dieſer Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Geſetzen der Republik Chili als Chileniſche anzuſehen ſind, ſollen für die Zwecke dieſes Vertrages als Schiffe des Zollvereins, und reſp. Chili's betrachtet werden.

tal exportacion en buques de un Estado del Zollverein o en buques chilenos.

Articulo 6.

Los Estados del Zollverein i la República de Chile convienen, que cualquier favor, privilejio o inmunidad en lo relativo al comercio o a la navegacion que cualquiera de las dos partes contratantes actualmente ha concedido o concediere en lo futuro a los súbditos o ciudadanos de cualquier otro Estado, se extenderá, en identidad de casos i circunstancias a los súbditos o ciudadanos de la otra parte contratante, gratuitamente si la concesion en favor de aquel otro Estado hubiere sido gratuita, o en cambio de una compensacion la mas aproximativamente igual, si la concesion hubiere sido condicional.

Articulo 7.

Todos los buques que en conformidad a las leyes de los Estados del Zollverein deben reputarse buques de estos Estados; i todos los buques que en conformidad a las leyes de la República de Chile deben reputarse buques chilenos, se considerarán, para los fines de este Tratado, buques del Zollverein i buques chilenos respectivamente.

Artikel 8.

Alle Kaufleute, Schiffs-Capitaine oder Schiffsführer und andere Unterthanen und Bürger des einen der beiden vertragenden Theile sollen volle Freiheit haben in allen Gebieten des anderen, ihre eigenen Geschäfte selbst zu betreiben oder deren Führung nach ihrem Belieben Anderen als Mäckler, Agent, Factor oder Dollmetscher zu übertragen, und sie sollen nicht genöthigt sein, anderer Personen als derjenigen sich zu bedienen, welche die einheimischen Unterthanen oder Bürger beschäftigen, noch solchen Personen, welche es ihnen beliebt zu beschäftigen, höheren Lohn oder Vergütung zu bezahlen, als denselben in gleichen Fällen von den einheimischen Unterthanen oder Bürgern bezahlt wird. Es soll ihnen freistehen, zu kaufen, von wem, und zu verkaufen, an wen sie wollen und in beiden Fällen soll dem Käufer und Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, den Preis der beziehentlich nach den Besitzungen oder Gebieten der vertragenden Theile eingeführten oder von da ausgeführten Handelsartikel, Güter oder Waaren des erlaubten Verkehrs zu behandeln und festzusetzen, wie sie es für gut befinden mögen, indem sie sich jedoch stets den Gesetzen und feststehenden Gebräuchen besagter Gebiete unterwerfen.

Artikel 9.

Die Unterthanen und Bürger eines

Articulo 8.

Todos los comerciantes, capitanes o patrones de buques i demas súbditos i ciudadanos de cada una de las dos partes contratantes, tendrán plena libertad en todos los territorios de la otra, para manejar por si sus propios negocios o para encargar su manejo a la persona que quieran en calidad de corredor, ajente, factor o intérprete; i no estarán obligados a emplear otras personas que las que emplearen los ciudadanos o súbditos naturales, ni a pagar, a las personas que tubieren a bien emplear, mayor salario o remuneracion que el que en iguales casos pagan los súbditos o ciudadanos naturales. Podrán comprar i vender a quien quieran i se concederá en ambos casos absoluta libertad al comprador i vendedor para ajustar i fijar el precio de cualesquiera artículos, jéneros o mercaderías de lícito comercio, importados o exportados de los territorios de las altas partes contratantes respectivamente, segun lo tuvieren a bien; sujetándose siempre a las leyes i usos establecidos en dichos dominios o territorios.

Articulo 9.

Los súbditos i ciudadanos de cada

jeden der vertragenden Theile in den Gebieten des anderen ſollen für ihre Perſon und ihr Eigenthum denſelben vollen Schutz erhalten und genießen, welcher den einheimiſchen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird, und ſie ſollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichtshöfen der reſp. Länder haben und es ſoll ihnen freiſtehen, ſich in allen Fällen, nach ihrem Belieben der Advocaten, Anwälte oder geſetzlichen Agenten jeder Art zu bedienen und ſie ſollen in dieſer Hinſicht dieſelben Rechte und Privilegien wie die einheimiſchen Unterthanen und Bürger genießen.

uma de las partes contratantes en los territorios de la otra, recibirán i disfrutarán en sus personas i propiedades de la misma plena proteccion que se dispensa a los súbditos i ciudadanos naturales, i tendran libre acceso a los tribunales de justicia de los paises respectivos para la prosecucion i difensa de sus derechos, i podrán emplear en todos los casos los abogados, procuradores o ajentes legales de cualquiera clase que juzguen conveniente; i a este respecto gozarán de los mismos derechos i privilejios que los súbditos i ciudadanos naturales.

Artikel 10.

In Allem was ſich auf die Hafenpolizei, das Beladen und Löſchen der Schiffe, die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten, die Erbfolge in bewegliches Eigenthum durch Teſtament oder anderweit und die Verfügung über bewegliches Vermögen jeder Art und Benennung durch Verkauf, Schenkung, Tauſch, Teſtament oder auf irgend andere Art bezieht, ſowie in Bezug auf die Verwaltung der Rechtspflege ſollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der hohen vertragenden Theile in den Beſitzungen und Gebieten des anderen dieſelben Privilegien, Freiheiten und Rechte wie die einheimiſchen Unterthanen

Articulo 10.

En todo lo concerniente a la policía de los puertos, carga i descarga de buques, depósito i seguridad de mercaderias, jéneros i efectos, sucesion dé bienes muebles por testamento o de otra manera, i la disposicion de toda prepiedad mueble de cualquiera clase i denominacion que sea por venta, donacion, permuta, testamento o de otro modo cualquiera, así como respecto a la administracion de justicia los súbditos o ciudadanos de cada una de las altas partes contratantes gozarán en los territorios i posesiones de la otra los mismos privilejios, franquicias i derechos que los súbditos

und Bürger genießen, und ſie ſollen in keinem Falle mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben belaſtet werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimiſchen Unterthanen oder Bürgern erhoben werden, wobei ſie jedoch den örtlichen Geſetzen und Verordnungen ſolcher Gebiete und Beſitzungen unterworfen bleiben.

Artikel 11.

Falls ein Unterthan oder Bürger des einen der vertragenden Theile in den Beſitzungen oder Gebieten des anderen ohne letzten Willen oder Teſtament verſtorben und keine, nach den Geſetzen des Landes, in welchem der Todesfall ſtattgefunden hat, geſetzlich zur Erbfolge berechtigte Perſon ſich gemeldet haben ſollte, ſoll der General-Conſul, Conſul oder Vice-Conſul der Nation, welcher der Verſtorbene angehörte, ſoweit die Geſetze des Landes dies geſtatten, der geſetzliche Vertreter ſeiner bei der Erbſchaft etwa betheiligten Landsleute ſein; und der Conſul ſoll in ſolcher Vertretung, ſoweit die Geſetze des Landes dies geſtatten, alle Rechte ausüben, welche die geſetzlich zur Erbſchaft berechtigte Perſon ausüben könnte, ausgenommen das Recht, Gelder oder Effecten anzunehmen, wozu immer eine beſondere Ermächtigung erforderlich ſein ſoll; dieſe Gelder oder Effecten ſollen mittlerweile nach dem Einvernehmen des Conſuls und

i ciudadanos naturales; i no serán gravados en ninguncaso con otros o mas altos impuestos o derechos que los que pagan o pagaren los súbditos i ciudadanos naturales; sujetándose siempre a las leyes i reglamentos locales de dichos territorios i posesiones.

Articulo 11.

Si algun subdito o ciudadano de una de las partes contratantes muriere en los territorios o posesiones de la otra sin haber otorgado testamento u otra última voluntad, i no se presentase persona alguna que, segun las leyes del pais en que haya acaedido la muerte, tenga legalmente derecho a sucederle, el Cónsul Jeneral, Cónsul o Vice-Cónsul de la nacion, a que haya pertenecido el difunto séra, en cuanto lo permitan las leyes del pais, el representante legal de aquellos de sus conciudadanos que tengan interes en la sucesion; i como tal representante ejercerá el Cónsul, el cuanto lo permitan las leyes de cada pais, todos los derechos que corresponderian a las personas llamadas por la lei a suceder al difunto, exceptuando el de recibir los dineros o efectos, para lo que necesitará siempre de autorizacion especial, depositándose, miéntras tanto, dichos

der örtlichen Behörden in die Hände einer dritten Perſon niedergelegt werden. Beſteht der Nachlaß in Grundſtücken, ſo ſollen die Rechte der Betheiligten nach Maßgabe der hinſichtlich der Fremden in jedem Lande geltenden Geſetze geregelt werden.

Artikel 12.

Die in der Republik Chili wohnhaften Unterthanen eines zum Zollverein gehörigen Staates und die in einem zum Zollverein gehörigen Staate wohnhaften Bürger der Republik Chili ſollen von allem zwangsweiſen Militairdienſt zur See oder zu Lande und von allen Zwangsanlehen oder militairiſchen Anforderungen oder Requiſitionen befreit ſein, und ſie ſollen unter keinem Vorwande gezwungen werden, andere oder höhere gewöhnliche Abgaben, Requiſitionen oder Taxen zu bezahlen, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimiſchen Unterthanen oder Bürgern bezahlt werden.

Die differentielle Abgabe, ſogenannte Patent-Abgabe, welche die ausländiſchen Kaufleute in Chili zu bezahlen haben, wird durch die vorhergehende Beſtimmung nicht aufgehoben. Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten ſollen in dieſer Beziehung gleich den Unterthanen der meiſt begünſtigten Nation behandelt werden.

Die Unterthanen der zum Zollverein

dineros o efectos en las manos de una tercera persona, a satisfaccion del Cónsul i de las autoridades locales. Si la sucesion consistiere en bienes raices, los derechos de los interesados se arreglarán por lo que dispongan las leyes de cada pais respecto a extranjeros.

Articulo 12.

Los súbditos de cada uno de los Estados del Zollverein, residentes en la República de Chile i los ciudadanos de la República de Chile residentes en alguno de los Estados del Zollverein, estarán exentos de todo servicio militar compulsorio, sea en tierra o por mar, i de todo préstamo forzoso o exaccion o requisicion militar, i no podrán ser obligados a pagar, bajo pretesto alguno, otras o mas altas cargas, requisiciones o impuestos, que los que pagan o pagaren los súbditos o ciudadanos naturales.

El derecho diferencial denominado de patente, que se cobra en Chile a los comerciantes i tenderos extranjeros, no queda abolido por la disposicion precedente Los súbditos de los Estados del Zollverein serán tratados a este respecto bajo el mismo pié que los de la nacion ma favorecida.

Los súbditos de los Estados del Zollverein que, en conformidad a las

gehörigen Staaten, welche nach Maaßgabe der gegenwärtig bestehenden Gesetze der Republik Chili, und so lange solche bestehen, Grundstücke welcher Art es sei erwerben und besitzen, sollen mit Bezug auf das gedachte Eigenthum dieselben Rechte, wie die Bürger der Republik Chili in gleichen Fällen genießen und denselben Lasten und Auflagen, wie Grundstücke besitzende Chilenische Bürger unterworfen sein.

Artikel 13.

Es soll jedem der beiden vertragschließenden Theile freistehen, zum Schutze des Handels Consuln, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen residiren, zu bestellen; bevor aber ein Consul seine Stelle verwalten kann, soll er in der üblichen Form Seitens der Regierung des Staates, in welchem er zu fungiren hat, angenommen und zugelassen sein; und jedem der vertragenden Theile soll es freistehen, von der Residenz der Consuln solche besondere Orte auszuschließen, welche demselben beliebt auszunehmen, vorausgesetzt, daß diese Ausschließung sich allgemein auf die Consular-Agenten aller Länder erstreckt. Die consularischen Agenten eines jeden der beiden hohen vertragschließenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des anderen sollen alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche jetzt oder künftig daselbst den

leyes actualmente vijentes en la República de Chile, i miéntras ellas subsistan, adquieran i conserven bienes raices de cualquiera clase, gozarán respecto de dicha propiedad, los mismos derechos que los ciudadanos de la República de Chile en iguales casos, i estarán sujetos a las mismas cargas e impuestos que los ciudadanos chilenos poseedores de bienes raices.

Articulo 13.

Cada una de las dos partes contratantes podrá nombrar, para la proteccion de su comercio, Cónsules qué residan en los territorios i posesiones de la otra; pero ántes que cualquier Cónsul entre a ejercer su cargo, deberá ser aprobado i admitido en la forma de estilo por el Gobierno del Estado en que va a funcionar; i cada una de las partes contratantes puede exceptuar, de la residencia de los Cónsules, aquellos lugares particulares que juzgue conveniente, con tal que esta excepcion se extienda jeneralmente a los ajentes consulares de todos los paises.

Los ajentes consulares de cada una de las dos altas partes contratantes gozarán, en los territorios i posesiones de la otra, de todos los privilejios, exenciones e immunidades de que gozan

im gleichen Range ſtehenden Agenten der meiſt begünſtigten Nation bewilligt werden.

Artikel 14.

Es iſt vereinbart und feſtgeſetzt worden, daß die hohen vertragſchließenden Theile die mit ihren Geſetzen verträgliche Hülfe zur Feſtnahme und Auslieferung der zum militäriſchen Seedienſt oder zur Handelsmarine eines jeden dieſer vertragſchließenden Theile gehörenden Deſerteure gewähren werden, wenn der Conſul des betreffenden Theils zu dem Zwecke ſich verwendet, und durch die Regiſter, die Muſterrolle des Schiffes oder ähnliche Urkunden nachgewieſen wird, daß die gedachten Deſerteure zur Mannſchaft des genannten Schiffes gehört haben, und daß ſie von Schiffen in den Häfen, an den Küſten oder in den Gewäſſern des Landes, von deſſen Behörden ſie reclamirt worden, entlaufen ſind.

Was die Feſthaltung von Deſerteuren in den Landes-Gefängniſſen und die Zeit anbelangt, während welcher ſie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müſſen, ſo ſoll von dem Augenblicke an, wo ſie ergriffen worden ſind, um feſtgehalten und zur Verfügung des reclamirenden Conſuls geſtellt und den Schiffen ihrer Nation zurückgegeben zu werden, das von den reſp. Geſetzen eines jeden Landes vorgeſchriebene Verfahren beobachtet werden.

o gozaren en ellos los ajentes de igual rango de la nacion mas favorecida.

Articulo 14.

Se ha convenido i estipulado que las altas partes contratantes prestarán el auxilio que sea conforme a sus leyes, para la aprehension i entrega de los desertores del servicio naval militar o de la marina mercante de cada una de dichas partes contratantes, siempre que el Cónsul de la parte respectiva haga requisicion con este objeto, i se comprobare por el rejistro de los buques, rol de la tripulacion u otros documentos semejantes, que dichos desertores eran parte de la tripulacion de tales buques i que han desertado de buques que se hallaban en los puertos, costas o aguas del pais ante cuyas autoridades se reclaman.

En órden a detencion de desertores en las prisiones públicas, i al tiempo que deban permanecer bajo la accion de las autoridades locales, una vez aprehendidos para ser detenidos i entregados a disposicion del Cónsul que los reclamare, i remitidos a buques de su nacion, se observará el procedimiento que establecieren las leyes de cada pais respectivamente.

Han convenido, además, en que cual-

Es iſt ferner verabredet, daß jede Begünſtigung oder Erleichterung, welche einer der vertragenden Theile in Betreff der Wiederergreifung von Deſerteuren einem anderen Staate gewährt hat oder künftig gewähren ſollte, auch dem anderen vertragenden Theile ebenſo gewährt ſein ſoll, als wäre ſolche Begünſtigung oder Erleichterung ausdrücklich durch den gegenwärtigen Vertrag feſtgeſetzt.

Artikel 15.

Zur größeren Sicherheit des Handels zwiſchen den Unterthanen und Bürgern der beiden hohen vertragenden Theile kommt man überein, daß, wenn unglücklicher Weiſe zu irgend einer Zeit ein Bruch oder eine Unterbrechung der freundſchaftlichen Beziehungen zwiſchen den beiden vertragenden Theilen eintreten ſollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden von ihnen in den Gebieten des andern, wenn ſie an den Küſten wohnen, ſechs Monate, und wenn ſie im Innern wohnen, ein volles Jahr Zeit gelaſſen werden ſoll, ihre Geſchäfte abzuwickeln und über ihr Eigenthum zu verfügen, und es ſoll ihnen ſicheres Geleit gegeben werden, um ſich in dem von ihnen gewählten Hafen einzuſchiffen, oder das Land auf dem von ihnen gewählten Landwege zu verlaſſen. Den Unterthanen und Bürgern der beiden vertragenden Theile, welche in den Beſitzungen und Gebieten des anderen zur Aus-

quier otro favor o concesion que, respecto al recobro de desertores, haya hecho o en lo sucesivo hiciere cualquiera de las partes contratantes a otro Estado, será concedido tambien a la otra parte contratante, como si tal favor o concesion se hubiere estipulado expresamente en el presente tratado.

Articulo 15.

Para la mayor seguridad del comercio entre los súbditos i ciudadanos de las dos altas partes contratantes, se conviene en que, si desgraciadamente en algun tiempo tuviere lugar un rompimiento o interrupcion de las relaciones de amistad entre las dos partes contratantes, los súbditos o ciudadanos de cada una de ellas establecidos en los territorios de la otra que residieren en la costa, gozarán de seis meses i los que residieren en el interior, de un año completo para arreglar sus negocios i disponer de sus bienes, i se les dará un salvo-conducto para que se embarquen en el puerto que ellos mismos elijieren o para que salgan del pais por el camino de tierra elejido por ellos. Los súbditos o ciudadanos de las dos partes contratantes que en las posesiones o territorios de la otra se hallen estable-

übung irgend eines Gewerbes oder anderen Beſchäftigung oder Erwerbs etablirt ſind, ſoll es geſtattet ſein, zu bleiben und ihr Gewerbe oder ihre Beſchäftigung ungeachtet der Unterbrechung des freundſchaftlichen Einvernehmens zwiſchen beiden Ländern im ungeſtörten Genuß ihrer perſönlichen Freiheit und ihres Eigenthums fortzuſetzen, ſo lange ſie ſich friedlich verhalten und den Geſetzen gehorchen, und ihre Güter und Effecten, gleichviel, ob ſolche ſich in ihrem eigenen Gewahrſam befinden oder anderen Perſonen oder dem Staate anvertraut ſind, ſollen nicht der Beſchlagnahme oder Sequeſtration oder irgend anderen Laſten oder Anforderungen als denjenigen unterliegen, welche gleichen Effecten und dem gleichen Eigenthum der einheimiſchen Unterthanen oder Bürger angeſonnen werden. In gleichem Falle ſollen Schuldforderungen zwiſchen Privatperſonen, öffentliche Fonds und Geſellſchaftsactien niemals confiscirt, ſequeſtrirt oder mit Beſchlag belegt werden.

cidos, ejerciendo algun tráfico o cualquiera otra ocupacion o destino, podrán pérmanecer i continuar en dicho tráfico u ocupacion, no obstante la interrupcion de la amistad entre ambos paises, sin ninguna interrupcion en el goce de su libertad personal i de su propiedad, miéntras se conduczan pacíficamente i observen las leyes, i sus bienes i efectos, ya estén en su poder o confiscados a otros individuos o al Estado, no estarán sujetos a embargos o secuestros, ni a otros gravámenes o exacciones que aquellos que se exijen sobre iguales efectos o propiedades pertenecientes a súbditos o ciudadanos naturales. En el mismo caso, ni las deudas entre particulares, ni los fondos públicos, ni las acciones de compañias, estarán sujetos a confiscacion, secuestro o embargo.

Artikel 16.

Die Unterthanen oder Bürger eines jeden der beiden vertragenden Theile, welche in den Gebieten des anderen ſich wohnhaft aufhalten, ſollen wegen ihrer Religion nicht beläſtigt, verfolgt oder beunruhigt werden, vielmehr ſollen ſie darin volle und unbehinderte Gewiſſensfreiheit haben, und ſie

Articulo 16.

Los súbditos o ciudadanos de cada una de las dos partes contratantes residentes en los territorios de la otra no seran molestados, perseguidos o inquietados por causa de su creencia relijiosa, sino que gozarán en ellos perfecta i entera libertad de conciencia;

ſollen um dieſer Urſache willen nicht minder für ihre Perſonen und ihr Eigenthum denſelben Schutz genießen, welcher einheimiſchen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird.

Hinſichtlich der Befugniß zur Benutzung der für ihre Glaubensgenoſſen bereits vorhandenen, ſo wie zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung eigener Begräbnißplätze ſollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche ſich in den Gebieten des anderen aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zuſtehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meiſten begünſtigten Nation.

ni por este motivo, dejarán de gozar en sus personas o propiedades la misma proteccion que se dispensa a los súbditos o ciudadanos naturales.

Con respecto a la facultad de servirse de los cementerios ya establecidos para el uso de los de su creencia relijiosa, como la de establecer, mantener i ocupar sus propios cementerios, los súbditos o ciudadanos de cada una de las partes contratantes que residan en el territorio de la otra parte, gozarán de las mismas libertades i derechos i la misma proteccion, que los súbditos o ciudadanos de la nacion mas favorecida.

Artikel 17.

Wenn ein Kriegsſchiff oder Handelsſchiff des einen der vertragenden Theile an den Küſten des anderen Schiffbruch leiden ſollte, ſo ſoll ſolches Schiff oder deſſen Theile und alle Ausrüſtungen und Zubehörungen und alle geborgenen Güter und Waaren oder deren Erlös, wenn ſie verkauft werden, den Eigenthümern auf ihr oder ihrer bevollmächtigten Agenten Verlangen getreulich zurückgegeben werden; und wenn die Eigenthümer oder deren Agenten nicht am Ort und Stelle ſind, ſollen die gedachten Güter und Waaren, oder deren Erlös, ſowie die an Bord des geſtrandeten

Articulo 17.

Si un buque de guerra o mercante de cualquiera de las partes contratantes naufragase en las costas de la otra, dicho buque o cualquiera parte de él i todos sus aparejos i pertenencias, i todos los artículos i mercaderías que se salvaren de él, o su producto si se vendieren, serán entregados fielmente a sus duenos, cuando los reclamen por si o por medio de sus ajentes debidamente autorizados; i si no hubiere dueño o ajente alguno en aquel punto, en tal caso, dichos artículos o mercaderías, o su producto, así como los papeles

Schiffes gefundenen Papiere, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, dem Consul des betreffenden Zollvereins-Staates oder resp. dem Chilenischen Consul, in dessen Bezirk der Schiffbruch stattgefunden hat, ausgeliefert werden; und der Consul, die Eigenthümer oder Agenten sollen nur diejenigen zur Erhaltung des Eigenthums aufgewendeten Kosten, sowie den Bergelohn zahlen, welche in gleichem Falle des Schiffbruchs eines einheimischen Schiffes zu entrichten gewesen sein würden. Die geborgenen Güter und Waaren sollen keinen Zoll-Abgaben unterliegen, wenn sie der gesetzlichen Behandlung unterworfen werden, sofern sie nicht in den Verbrauch übergehen, in welchem Falle sie mit denjenigen belastet werden, welche die Zollgesetze der betreffenden Länder auferlegen.

hallados a bordo de dicho buque naufragado, en cuanto las leyes del pais lo permitan, serán entregados respectivamente al Cónsul del Estado respectivo del Zollverein o al Cónsul chileno, en cuyo distrito haya tenido lugar el naufrajio; i dicho Cónsul, dueños o ajentes pagarán imicamente los gastos hechos para la preservacion de la propiedad, junto con el derecho de salvamento que se hubiére pagado en igual caso de naufrajio de un buque nacional. Los articulos i mercaderias salvados del naufrajio, no estarán sujetos a derechos, sometiendose a los trámites legales, a no ser que se internen para el consumo, en cuyo caso se gravarán con los que impongan las leyes de Aduana de los paises respectivos.

Artikel 18.

Wenn im Kriegsfall und zum Schutze ernstlich bedrohter Staats-Interessen ein Embargo oder die allgemeine Schließung der Häfen von Seiten eines der vertragenden Theile unerläßlich werden sollte, ist verabredet, daß, falls das Embargo oder die Schließung der Häfen nicht über sechs Tage dauert, die durch diese Maaßregel betroffenen Handelsschiffe keine Entschädigung für Liegetage oder für die durch dieselbe veranlaßte Benachtheiligung ihrer In-

Articulo 18.

Cuando en caso de guerra i para la proteccion de intereses del Estado sériamente comprometido, se hiciere indispensable un embargo o clausura jeneral de puertos por cualquiera de las partes contratantes, se espitula: que si el embargo o clausura de puertos no excediese de seis dias, los buques mercantes que se hallaren comprendidos en esta medida, no qodrán reclamar indemnizacion alguna, por razon de la demora

tereſſen fordern ſollen; wenn aber der Aufenthalt oder die Schließung mehr als ſechs jedoch nicht über zwölf Tage dauern ſollte, ſoll die Regierung, welche das Embargo oder die Schließung der Häfen angeordnet haben ſollte, verpflichtet ſein, den Führern der zurückgehaltenen Schiffe als gänzliche Entſchädigung den Betrag der Ausgaben für Lohn und Unterhalt ihrer Mannſchaften und Paſſagiere während der Zeit ihres Aufenthalts vom ſiebenten Tage ab zu erſtatten; und wenn ganz beſonders ſchwierige Umſtände die Verlängerung des Embargo oder der Schließung über die Dauer von zwölf Tagen hinaus erfordern ſollten ſoll das dieſe Maaßregel anordnende Gouvernement verpflichtet ſein, die zurückgehaltenen Schiffe für die in Folge des Embargo oder der Schließung der Häfen durch die zwangsweiſe Zurückhaltung erlittenen Verluſte und Nachtheile zu entſchädigen.

Ingleichen iſt verabredet, daß, falls das Eigenthum eines Unterthanen oder Bürgers eines der vertragenden Theile, der ſich in den Gebieten des anderen aufhält, von den geſetzlichen Behörden dieſes Landes für Zwecke des öffentlichen Intereſſes weggenommen, gebraucht oder verletzt werden ſollte, dem Herrn dieſes Eigenthums Seitens der Regierung des Landes, in welchem die Maaßregel eintritt, volle Entſchädigung oder Vergütung gezahlt werden ſoll. Und falls

o perjuicios en sus intereses que ella les causare; que si la detencion o clausura excediere de seis dias i no pasase de doce, el Gobierno que hubiere dictado el embargo o clausura de puertos, será obligado a pagar a los capitanes de los buques detenidos, por toda indemnizacion, el importe de los gastos de salario i sustento de sus tripulaciones i pasajeros, durante el tiempo de su detencion a contar desde el séptimo; i que cuando circumstancias de una gravedad excepcional, hicieren necesario prolongar el embargo o clausura por mas de doce dias, será obligacion del Gobierno, autor de la medida, indemnizar a los buques detenidos, las pérdidas i perjuicios que se les hubieren seguido de la detencion forzada, a causa del embargo o clausura.

Se estipula igualmente, que en caso de que las propriedades de un súbdito o ciudadano de cualquiera parte contratante, residente en los territorios de la otra, fuesen tomadas, usadas o menoscabadas por las autoridades lejitimas de ese pais para fines de interes público, se concederá al dueño de la propiedad por el Gobierno del pais en que la medida se tomare, una completa indemnizacion o compensacion. I en caso de que no pueda arreglarse de una manera amigable, la suma de estas indemnizaciones, su deter-

der Betrag ſolcher Entſchädigungen nicht gütlich vereinbart werden kann, ſoll die Entſcheidung darüber Schiedsrichtern anheimgegeben werden, deren einer von der Regierung, welche das Embargo oder die Maaßregel, woraus die Forderung entſprang, angeordnet hat, der andere von dem diplomatiſchen Agenten und in deſſen Abweſenheit von dem General-Conſul der Nation, welcher das zurückgehaltene Schiff oder der benachtheiligte Eigenthümer angehört, ernannt werden ſoll. Wenn die ernannten Schiedsrichter nicht einig werden können, ſoll die endliche Entſcheidung ohne weitere Berufung der Regierung einer dritten befreundeten Macht übertragen werden.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Datum des Austauſches der Ratificationen an in Kraft und dauert bis zum 31. December 1865; derſelbe ſoll aber auch nach Ablauf dieſes Termines in Wirkſamkeit bleiben, wenn keiner der vertragenden Theile dem anderen zwölf Monate vorher ſeinen Wunſch angekündigt hat, den gedachten Vertrag aufhören zu laſſen. Derſelbe Termin ſoll zwiſchen der Aufkündigung und dem Erlöſchen des Vertrages liegen, wenn dieſe Kündigung zu irgend einer Zeit nach dem 31. December 1865 erfolgt.

Nach erfolgter Anzeige des Beſchluſſes

minacion se someterá a árbitros nombrados, el uno por el Gobierno autor del embargo o medida que orijine el reclamo, i el otro por el ajente diplomático, i en su ausencia por el Cónsul Jeneral de la nacion a que pertenezca el buque detenido o el propietario perjudicado. En caso de desacuerdo de los árbitros nombrados, la determinacion final, sin recurso ulterior, se remitirá al Gobernio de una tercera potencia Amiga.

Articulo 19.

El presente Tratado principiará a rejir desde la fecha del canje de las ratificaciones, i durará hasta el dia treinta i uno de Diciembre de mil ochocientos sesenta i cinco; pero continuará en vigor aun despues de trascurido ese término, si ninguna de las partes contratantes anunciare a la otra su ánimo de hacerlo cesar con doce meses de anticipacion. El mismo término deberá mediar entre el anuncio i la cesacion del Tratado, en cualquiera época en que se hiciere la notificacion despues del treinta i uno de Diciembre de mil obhocientos sesenta i cinco. Hecha la notificacion de la resolucion de

des einen der vertragenden Theile, daß der Vertrag aufhören soll und nach Ablauf des Termins von zwölf Monaten sollen alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Abreden jede Wirkung verlieren, mit Ausnahme derjenigen, welche auf die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen der beiden vertragenden Theile und ihrer Unterthanen und Bürger Bezug haben, welche fortfahren sollen, für beide Theile verpflichtend zu sein.

hacer cesar el Tratado por cualquiera de las partes contratantes i trascurrido el plazo de docem eses, quedarán sin efecto todas las estipulationes contenidas en dicho Tratado, excepto las relativas a las relaciones de paz i amistad entre las dos partes contratantes i sus ciudadanos o súbditos, que continuarán siendo obligatorias para ambos paises.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt werden und sollen die Ratificationen zu Santiago binnen achtzehn Monaten, vom Datum desselben ab, oder wenn möglich früher ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Santiago den ersten Februar im Jahre des Herrn ein Tausend acht hundert zwei und sechszig.

(gez.) Carl Ferdinand Levenhagen.

(L. S.)

(gez.) Jovino Novoa.

(L. S.)

Articulo 20.

El presente tratado será ratificado i las ratificaciones canjeadas en Santiago dentro de diez i ocho meses, contados desde esta fecha o ántes si fuere posible.

En fé de lo cual, los Plenipotenciarios respectivos han firmado este Tratado i puéstoles sus sellos en la ciudad de Santiago el primer dia del mes de Febrero del año del Señor de mil ochocientos sesenta i dos.

(firm.) Carl Ferdinand Levenhagen.

(L. S.)

(firm.) Jovino Novoa.

(L. S.)

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 25. Januar l. Js. die Pfarrei Steinbach, Bezirksamts Bruck, dem Priester Max Hurt, Pfarrer in Auchsesheim, Bezirksamts Donauwörth;

unter'm 28. Januar l. Js. die Pfarrei Oberbessenbach, Bezirksamts Aschaffenburg, dem Priester Bonifaz Joseph Freyrich, Pfarrer in Oberelsbach, Bezirksamts Neustadt an der Saale;

die Pfarrei Sulzbach, Bezirksamts Obernburg, dem Priester Christoph Würth, Pfarrer in Stadtprozelten, Bezirksamts Markteidenfeld;

unter'm 29. Januar l. Js. die Pfarrei Wenigumstadt, Bezirksamts Obernburg, dem Priester Peter Joseph Knapp, Pfarrer in Untersteinbach, Bezirksamts Haßfurt;

die Pfarrei Obervolkach, Bezirksamts Volkach, dem Priester Carl Anton Zöller, Pfarrer in Birnfeld, Bezirksamts Königshofen;

den katholischen Pfarrer, Decan und Districts-Schulinspector Priester Michael Stettner von Oberscheinfeld, Bezirksamts Scheinfeld, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Herzogenaurach, Bezirksamts Höchstadt a/A. enthebend, diese hienach wieder erledigte Pfarrei dem Priester Michael Störcher, Pfarrer und Districts-Schulinspector in Waischenfeld, Bezirksamts Obermannstadt;

das Frühmeß- und Caplaneibeneficium in Großaitingen, Bezirksamts Augsburg, dem Priester Joseph Rauch, Beneficiumsvicar in Friedberg, Bezirksamts gleichen Namens.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß das Beneficium in Ellbach, Bezirksamts Tölz, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Martin Meier, Cooperator in Aufkirchen bei Erding,

und unter'm 30. Januar l. Js., daß die katholische Pfarrei Oesfeld, Bezirksamts Ochsenfurt, von dem Bischofe von Würzburg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Georg Hugo Schamm verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unter'm 26. Januar l. Js. die Pfarrei Zell, Decanats Münchberg, dem bisherigen

Pfarrer in Schirnding, Decanats Wunſiedel, Johann Jacob Beutner;

unter'm 28. Januar l. Js. die Pfarrſtelle zu Tauberzell, Decanats Rothenburg an der Tauber, dem bisherigen Pfarrer zu Jochsberg, Decanats Leutershauſen, Johann Heinrich Matthäus Sixt;

unter'm 29. Januar l. Js. die Pfarrei Eichſtädt, Decanats Pappenheim, dem Pfarramtscandidaten Johann Chriſtoph Carl Fikenſcher aus Obernzenn.

Biſchöfliches Domcapitel zu Würzburg.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 21. Januar l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, der von dem Domcapitel zu Würzburg vollzogenen Ernennung des dortigen Domvicars Prieſter Nicolaus Reininger zu dem durch das Ableben des Canonicus Peter Schech und das ſofort ſtattfindende Vorrücken der jüngeren Canoniker erledigten achten Canonicate in dem biſchöflichen Capitel zu Würzburg die Allerhöchſte landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Kirchenverwaltung der proteſtantiſchen Stadtpfarrei zu Bayreuth.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 22. Januar l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, auf die erledigte Stelle eines Mitgliedes der Kirchenverwaltung der proteſtantiſchen Stadtpfarrei Bayreuth den Bäckermeiſter Friedrich Küneth daſelbſt zu beſtätigen.

Titel-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 24. December v. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Studienrector und Gymnaſialprofeſſor Dr. Chriſtoph Stephan Gottlieb Elsperger zu Ansbach in allerhuldvollſter Anerkennung ſeines langjährigen erfolgreichen Wirkens den Titel und Rang eines Schulrathes koſtenfrei zu bewilligen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 16. December v. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem aus Weiſendorf, k. Bezirksamts Höchſtadt a/A., gebürtigen Carl Kaufmann das Indigenat des Königreiches wieder zu verleihen,

und unter'm 13. Januar l. Js. dem Joſeph Bernhard Lämmle aus Buttenhauſen, Oberamts Münſingen im Königreiche Württemberg, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 8.

München, Freitag den 12. Februar 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Umbildung des k. Rentamts Obernzell betr. — Bekanntmachung, den Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen. — Bischöfliches Domcapitel zu Würzburg. — Königliche Hofcapelle in der Herzog Max-Burg. — Erhebung in den Adelsstand des Königreiches. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zu einer Prädicats-Verleihung. — Titel-Verleihung. — Verleihung von Hoftiteln. — Königlich Allerhöchste Anerkennung. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Bekanntmachung,

die Umbildung des k. Rentamts Obernzell betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom Etatsjahre 1864/65 an die Gemeinden Altreichenau, Gsenget, Heindlschlag, Hintereben, Jandelsbrunn, Klafterstraß, Lackenhäuser und Schimmelbach vom k. Rentamte Obernzell abgetrennt und dem k. Rentamte Wolfstein zugetheilt werden.

München den 6. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfenfer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Pummerer.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr.

In Gemäßheit des Artikels 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Regierungsblatt 1857 pag. 625) werden die in der königlich bayerischen Münze in München seit dem Abschlusse der Münzconvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1863 stattgehabten Ausmünzungen für das Königreich Bayern in folgender Nachweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 6. Februar 1864.

Königlich Bayerisches Haupt-Münz- und Stempelamt.

v. Haindl.

Kreutzer.

Nachweisung

der in der kgl. bayerischen Münze in München seit dem Abschlusse der Münzconvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1863 stattgefundenen Ausmünzungen.

Bezeichnung der Münzsorte.	Die Ausmünzung betrug		
	in den Jahren 1838—1862	in dem Jahre 1863	Zusammen
I. Gold-Münzen.	Stücke	Stücke	Stücke
Ganze Kronen	1,500	—	1,500
Halbe Kronen	2,796	—	2,796
II. Silber-Courant-Münzen.	fl.	fl.	fl.
Vereinsmünzen à 3½ fl.	8,894,053	—	8,894,053
Vereinsthaler, doppelte	373,411½	37,058	410,469½
„ einfache	24,927,959	3,297,309½	28,225,268½
Zweiguldenstücke	26,269,820	66,026	26,335,846
Guldenstücke	32,227,740	233,722	32,461,462
Halbguldenstücke	6,330,042½	94,917½	6,424,960
III. Scheide-Münzen.			
a) in Silber:			
Sechskreuzerstücke	419,306	—	419,306
Dreikreuzerstücke	370,848	—	370,848
Einkreuzerstücke	793,682	55,973	849,655
b) in Kupfer:			
Zweipfenninge ½ kr.	55,436	1,900	57,336
Pfenninge ¼ kr.	172,448	9,516	181,964
Heller ⅛ kr.	8,054	—	8,054
Summa:	100,842,800	3,796,422½	104,639,222½

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 30. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Post- und Bahnamts-Assistenten zu Kaufbeuren, Ludwig Freiherrn von Welden-Großlaupheim, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst Ihrem Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. Januar l. Js. die erledigte Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz dem Rathsacceſſisten der vorgenannten Regierungs-Finanzkammer, Hugo von Leth, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; ferner

den Hauptzollamts-Verwalter Johann Georg Lederer zu Rosenheim, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Hauptzollamt Bayreuth zu versetzen;

zum Hauptzollamts-Verwalter in Rosenheim den Controleur des Hauptzollamtes München, Joseph Schmid; sodann

zum Hauptzollamts-Controleur in München den Zollrechnungs-Commissär Carl Arnold zu befördern, und endlich

unter Gestattung der Vorrückung der dem genannten Rechnungscommissär Arnold nachgehenden Zollrechnungscommissäre, zum Zollrechnungscommissär III. Classe den Assistenten Peter Graf im Zollrechnungscommissariate in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 2. Februar l. Js. den Bezirksämtern Pfarrkirchen, Sonthofen und Ebermannstadt weitere Assessoren beizugeben und für Pfarrkirchen den zu Mühldorf functionirenden Rechtspraktikanten Johann Nepomuk Streibl, —

für Sonthofen den Regierungs-Acceſſisten Georg Adalbert Pletzer zu Augsburg, und

für Ebermannstadt den Regierungs-Acceſſisten Georg Malterer zu Regensburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 4. Februar l. Js auf die erledigte Stelle eines Officianten bei der Grundrenten-Ablösungscasse den Officianten II. Classe, Hermann Lizius, bei der Staats-Schuldentilgungs-Specialcasse Nürnberg, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

und die Stelle eines Officianten III. Classe bei der Staats-Schuldentilgungs-Specialcasse Nürnberg in provisorischer Eigenschaft dem Functionär im Rechnungs-Commissariate der Staatsschuldentilgungs-Commission, Wilhelm Reichel, zu verleihen;

den Notar Ludwig Gassert von Rocken-

hausen, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf die in Kaiserslautern erledigte Notarstelle zu versetzen, und die hiedurch in Erledigung kommende Notarsstelle in Rockenhausen dem zweiten Untergerichtsschreiber am Appellationsgerichte der Pfalz, Carl Ludwig Seel, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen;

unter'm 6. Februar l. Js. zu der bei dem Stadtgerichte Bayreuth erledigten Assessorsstelle den Secretär des Bezirksgerichts Ansbach, Heinrich Freiherrn von Völderndorff, zu befördern, und

zum Secretär des Bezirksgerichts Ansbach den Bezirksgerichts-Accessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Riedenburg, Wilhelm von Anns, zu ernennen;

den Baubeamten Maximilian Freiherrn von Waldenfels an der Baubehörde Bamberg II, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistung in den definitiven Ruhestand zu versetzen;

unter'm 7. Februar l. Js. den außerordentlichen Professor Dr. Franz Samhuber in provisorischer Eigenschaft zum ordentlichen Professor des römischen Civilrechtes in der Juristen-Facultät der k. Universität Würzburg zu befördern;

unter'm 8. Februar l. Js. die am Landgerichte Burgebrach erledigte Gerichtsschreibersstelle dem Tagschreiber Johann Störcher am Bezirksgerichte Bamberg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 31. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das Bad- und Schulbenefícium in der Glashütte bei Kreuth, Bezirksamts Miesbach, dem Priester Franz Seraph Rausch, Coadjutor in Tegernsee, desselben Bezirksamts;

dann unter'm 3. Februar l. Js. die katholische Pfarrei Bliesmengen, Bezirksamts Zweibrücken, dem Priester Leo Waldner, Pfarrer in Börrstadt, Bezirksamts Kaiserslautern,

und unter'm 7. Februar l. Js. die katholische Pfarrei Parsberg, Bezirksamts Velburg, dem Priester Sebastian Schrembs, Studienlehrer der III. Lateinclasse zu Amberg zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung

vom 7. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Germersheim nebst der damit verbundenen Decanatsfunction dem dermaligen ersten Pfarrer und Decan zu Homburg, Erhard Nicolaus Ernst Wündisch, zu übertragen.

Bischöfliches Domcapitel zu Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die durch Beförderung des Domvicars Priester Nicolaus Reininger zum Domcapitulare und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Vicare in Erledigung gekommene sechste Domvicarstelle zu Würzburg von dem Bischofe daselbst seinem Caplan und Privatsecretär Priester Dr. Ferdinand Ulrich verliehen werde.

Königliche Hofcapelle in der Herzog Max-Burg.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Signat vom 30. Januar

l. Js. an das erledigte zweite Clementinische Beneficium an der Herzog Max-Burg-Hofcapelle dem Priester Dr. Alois Pichler, Privatdocent an der k. Universität München, allergnädigst zu verleihen geruht.

Erhebung in den Adelsstand des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 16. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Hofrath ꝛc. Dr. Heinrich von Fischer zu München, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone ꝛc. tax- und siegelfrei in den erblichen Adelsstand des Königreiches zu erheben.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. November vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich österreichischen Professor der Rechte, Freiherrn von Moy de Sons in Innsbruck, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone;

ferner unter'm 17. December vor. Js. dem kaiserlich österreichischen Postdirector für

Tirol und Vorarlberg, Hermann Richter in Innsbruck,

unter'm 19. December vor. Js. dem k. Forſtmeiſter Sigmund von Braun in Feuchtwangen,

unter'm 22. December vor. Js. dem k. Lyceal- und Gymnaſial-Rector Dr. Joſeph Holzner in Aſchaffenburg,

unter'm 23. December vor. Js. dem kaiſerlich ruſſiſchen Hofrath Dr. med. Friedrich Stein in St. Petersburg,

unter'm 24. December vor. Js. dem k. Gymnaſialprofeſſor Andreas Carl Merk in Amberg,

unter'm 18. Januar l. Js. dem Luſtſpieldichter Roderich Benedix in Leipzig,

und unter'm 30. Januar l. Js. dem Miniſterialaſſeſſor im k. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Paul Braun, das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 29. Januar l. Js. dem Muſikmeiſter im Landwehrbataillon Ipphofen, Johann Heß, in huldvollſter Anerkennung ſeiner fünfzigjährigen, treuen, eifrigen und erſprießlichen Landwehrdienſte das ſilberne Ehrenzeichen des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, die Ehrenmünze des k. bayeriſchen Ludwigsordens in Rückſicht auf ihre fünfzigjährigen, eifrig und treu geleiſteten Dienſte den Nachgenannten zu verleihen, und zwar:

unter'm 18. December v. Js. dem Wegmacher Caſpar Wohlherr in Rüdlingen,

unter'm 19. December v. Js. dem k. Revierförſter Joſeph Paulfranz zu Biſchbrunn;

unter'm 21. December v. Js. dem Schullehrer Conrad Hätzner in Fürth;

unter'm 24. December v. Js. dem k. Revierförſter Franz Schuhmann in Oſterhofen;

unter'm 25. December v. Js. dem Schullehrer Leonhard Stephan Hautſch in Bach.

Königlich Allerhöchſte Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 22. Januar l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem k. I. Reichsarchivs-Secretär Dr. Chriſtian Häutle die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Königlichen Hoheit

dem Großherzoge von Heſſen ihm verliehene Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens Philipps des Großmüthigen,

dann unter'm 26. Januar l. Js. dem k. Revierförſter Theodor Rabus in Vorderriß die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachſen-Coburg und Gotha ihm verliehene Verdienſtkreuz des Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens,

und unter'm 27. Januar l. Js. dem quiescirten k. Secretär und herzoglich Sachſen-Meiningen'ſchen Hofrath Carl Johann Baptiſt Kette in München die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Heſſen ihm verliehene Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens Philipps des Großmüthigen annehmen und tragen zu dürfen.

Königlich Allerhöchſte Genehmigung zu einer Prädicats-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 26. Januar l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Buch- und Kunſthändler Sigmund Soldau zu Nürnberg die Allerhöchſte Erlaubniß zur Annahme und Führung des demſelben von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachſen-Coburg-Gotha verliehenen Prädicates „Höchſtihres Hof-Buch- und Kunſthändlers" zu ertheilen.

Titel-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 5. Februar l. Js allergnädigſt bewogen gefunden, dem ordentlichen Profeſſor an der Hochſchule München und Director der Hebammenſchule und Gebäranſtalt dahier, Dr. Wilhelm Friedrich Carl Hecker, in wohlgefälliger Anerkennung ſeiner ausgezeichneten Leiſtungen auf dem Gebiete der Wiſſenſchaften, ſowie als Lehrer den Titel und Rang eines königlichen Hofrathes koſtenfrei zu verleihen.

Verleihung von Hoftiteln.

Seine Majeſtät der König haben vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 30. Januar l. Js. den Nachgenannten, auf ihr allerunterthänigſtes Anſuchen, den Hoftitel allergnädigſt zu verleihen geruht, und zwar:

in München:

dem Schloſſermeiſter Auguſt Mettin,

dem Sattlermeiſter und Wagenbauer J. Michael Mayer (als Hofſattler),

dem Büchſenmacher und Gewehrfabricanten J. Paul Miller (als Hofbüchſenmacher),

dem Buchhändler Johann Palm,

dem Friſeur Theodor Ferrari;

in Bamberg:

dem Sattlermeiſter Joſeph Gröge,

und dem Schuhmachermeiſter Adam Riem.

Königlich Allerhöchſte Anerkennung.

Seine Majeſtät der König haben die von dem Kaufmanne Franz Xaver Stadler in Augsburg zum Beſten der Gemeinde Thannhauſen, k. Bezirksamts Krumbach, mit einem Capitale von 25,000 fl. gegründete Armen- und Krankenhaus-Stiftung allergnädigſt zu genehmigen und anzuordnen geruht, daß dem Kaufmanne Franz Xaver Stadler das Allerhöchſte Wohlgefallen über den durch ſeine Stiftung bethätigten hohen Wohlthätigkeitsſinn im Regierungsblatte öffentlich ausgeſprochen werde.

Königlich Allerhöchſte Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majeſtät der König haben Allerhöchſt zu genehmigen geruht, daß, der Rechte Dritter unbeſchadet, Gottfried Joſeph Schneider von Siebenbrunnen den Familiennamen „Mayerhofer“,

ferner daß Franz Schnegg von Oberigling den Familiennamen „Schall“, und

daß Joſeph Mühlbauer von Lamberg den Familiennamen „Simeth“ annehmen und fortan führen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Ingenieur und Aſſocié der Maſchinenfabrik Krell und Hühnerkopf in Nürnberg, Oscar Krell, wurde unter'm 8. Februar l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Steuerungs- und Expanſions-Vorrichtung für Dampfmaſchinen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 8. Februar l. Js. anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 9.

München, Freitag den 19. Februar 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte in den Kreisen diesseits des Rheins betr. — Bekanntmachung, den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen, insbesondere bezüglich des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Landwehr des Königreiches. — Königliche Hof- und Collegiat-Stiftskirche zum hl. Cajetan. — Erhebung in den Grafenstand. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Bekanntmachung,

die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte in den Kreisen diesseits des Rheins betr.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Bezüglich der Zuständigkeit der auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1862, den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betr., aufgestellten öffentlichen Aerzte in den Kreisen diesseits des Rheins werden — bis zum Erscheinen der in §. 3 dieser Verordnung vorbehaltenen Geschäftsinstruction — nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Den bei einem Bezirksamte aufgestellten Bezirksärzten I. Classe werden gemäß §. 3 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1862 für den ganzen Umfang des Bezirksamtes folgende Gegenstände zur ausschließlichen Behandlung überwiesen:

1) die für den ganzen Sprengel des Bezirksamtes nothwendig erscheinenden ärztlichen Anordnungen in Bezug auf Verbesserung der Salubrität, wie auf Verhütung der Verbreitung von Epidemien und Epizootien,
2) die ärztliche Mitwirkung bei Herstellung und Einrichtung districtiver für das ganze Bezirksamt bestimmter Sanitäts-Anstalten,
3) die ärztliche Mitwirkung in Sachen des Districts-Armenwesens, wenn für den ganzen Amtsbezirk eine gemeinsame districtive Armenpflege besteht,
4) die in den Vollzug des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 fallenden ärztlichen Functionen.

§. 2.

Dem für einen Stadtverwaltungsbezirk aufgestellten öffentlichen Arzte obliegt die Qualification der innerhalb des Stadtbezirkes wohnenden praktischen Aerzte. Ebenso haben die Bezirksärzte I. und II. Classe die Qualification der in dem Sprengel des Landgerichts oder Stadt- und Landgerichts, für welchen sie als die ordentlichen öffentlichen Aerzte aufgestellt sind, wohnenden praktischen Aerzte vorzunehmen. Die Qualification erfolgt im Benehmen mit der einschlägigen Districtspolizeibehörde.

Die Bezirksgerichtsärzte haben an der Qualification der sämmtlichen im Bezirksgerichtssprengel wohnenden praktischen Aerzte dadurch sich zu betheiligen, daß sie ihre Wahrnehmungen über deren Befähigung in der medicinisch-gerichtlichen Geschäftssphäre dem nach den Bestimmungen in Abs. 1 dieses §. zur Qualification zuständigen öffentlichen Aerzte mittheilen. Diese Mittheilungen sind in den Qualificationslisten vorzutragen.

§. 3.

Erfordern die Geschäfte, welche dem bei einem Bezirksamte aufgestellten Bezirksarzte I. Classe gemäß §. 1 dieser Bekanntmachung zur ausschließlichen Behandlung übertragen sind, eine Localeinsicht und Aufnahme außerhalb des Sprengels des Landgerichts oder Stadt- und Landgerichts, in welchem der Arzt seinen Wohnsitz hat, so soll, soweit dies unbeschadet der zu erfüllenden Aufgabe geschehen kann, zur Vornahme dieses Geschäftes der betreffende Bezirksarzt II. Classe requirirt werden.

Ebenso ist in der Regel der bei dem Bezirksamte aufgestellte Bezirksarzt I. Classe zur ärztlichen Mitwirkung bei allen jenen zur Zuständigkeit des Bezirksarztes II. Classe gehörigen Amtshandlungen zu berufen, welche am Sitze des Bezirksamtes vorgenommen werden.

§. 4.

Wenn gerichtsärztliche Dienstleistungen, zu welchen nach §. 4 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1862 im ganzen Sprengel des Bezirksgerichts die Bezirksgerichtsärzte zuständig sind, außerhalb des Bezirksgerichtssitzes vorgenommen werden müssen, so ist hiezu in der Regel der ordentliche öffentliche Arzt des Landgerichts oder Stadt- und Landgerichts, in dessen Sprengel die medicinisch-gerichtliche Handlung vorzunehmen ist, zu requiriren, der Bezirksgerichtsarzt aber nur ausnahmsweise beizuziehen, wenn in wichtigeren Fällen die Nothwendigkeit der Vertretung des ärztlichen Gutachtens in der öffentlichen Gerichtssitzung vorauszusehen ist.

Die Beurtheilung der Frage, in welchen Fällen die Zuziehung des Bezirksgerichtsarztes veranlaßt erscheint, bleibt dem Ermessen der Untersuchungsrichter und Staatsanwälte anheimgestellt.

§. 5.

Bei Verhinderung des ordentlichen öffentlichen Arztes ist einer von den am nämlichen Orte befindlichen öffentlichen Aerzten, in Ermangelung eines solchen ein daselbst befindlicher zur Stellvertretung tauglicher praktischer Arzt, insoferne sich aber an demselben Orte auch kein zur Stellvertretung tauglicher praktischer Arzt befindet, der am nächsten wohnende öffentliche oder zur Stellvertretung taugliche praktische Arzt zur Aushilfe zu berufen.

Befinden sich an einem Orte mehr als zwei öffentliche Aerzte, so hat bei Verhinderung des Bezirksgerichtsarztes der Bezirksarzt I. Classe und bei dessen Verhinderung zunächst der Bezirksarzt II. Classe die nöthige Aushilfe zu leisten.

§. 6.

Die Bezirksämter und Magistrate haben bei der Zeitbestimmung für die Vornahme von Geschäften, bei welchen die persönliche Anwesenheit des gemeinschaftlichen öffentlichen Arztes nothwendig ist, auf Vermeidung von Collisionen Bedacht zu nehmen.

München den 12. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.

An dessen Statt der Ministerialrath:
Graf von Hundt.

Bekanntmachung,

den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen, insbesondere bezüglich des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha betr.

Staatsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern, der Justiz,

dann

des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Durch Art. 258 des im Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha geltenden Strafgesetzbuches ist die Gegenseitigkeit bezüglich des Art. 33 des bayerischen Strafgesetzbuches und des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. December 1862, den Schutz der Waarenbezeichnungen betr., gegeben, was hiemit durch das Regierungs-Blatt und das Kreisamts-Blatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München den 14. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Rüßler.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 13. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Rittmeister und Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern, Carl Freiherrn von Limpöck, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kämmerer,

und den k. Lieutenant à la suite Alexander Freiherrn van Zuylen van Nyevelt auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, unter'm 6 Februar l. Js. Allerhöchst zu beschließen, daß die beiden Actuare der Polizei-Direction der Haupt- und Residenzstadt München fortan den Titel „Polizei-Assessoren" — übrigens ohne Veränderung ihrer Rang- und Gehalts-Verhältnisse, sowie der Uniformirung, — zu führen haben;

dann unter'm 10. Februar l. Js. dem Regierungsrathe Franz Frantz zu Ansbach den nachgesuchten Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage, wegen Functionsunfähigkeit, vorerst auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen, und zum

Räthe der Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken, den Stadtcommiſſär und Bezirksamtmann zu Weiſſenburg, Franz Joſeph von Morett, allergnädigſt zu befördern, ferner

unter'm gleichen Tage am Bezirksgerichte Pfarrkirchen einen dritten Anwalt aufzuſtellen und hiezu den dermaligen Notariatsgehilfen Chriſtoph Auguſt Schnepf in Roſenheim zu ernennen;

ferner unter'm 12. Februar l. Js. den Gerichtsſchreiber Peter Rebhan in Ebern wegen nachgewieſener Functionsunfähigkeit in analoger Anwendung des §. 22. lit. D der IX. Verfaſſungs-Beilage in den nachgeſuchten Ruheſtand auf die Dauer eines Jahres treten zu laſſen, und

die hiedurch in Erledigung kommende Gerichtsſchreiberſtelle am Landgerichte Ebern in proviſoriſcher Eigenſchaft dem vormaligen Taxbeamten Anton Carl Lippert von Weyhers auf deſſen allerunterthänigſtes Anſuchen zu verleihen;

endlich unter'm 14. Februar l. Js. auf die eröffnete Bezirksamtmannsſtelle zu Roſenheim den Bezirksamtmann von Pfarrkirchen, Franz Seraph Chriſtoph, ſeiner Bitte gemäß zu verſetzen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präſentations-Beſtätigungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 8. Februar l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, das Schul- und Frühmeßbeneficium in Sulzberg, Bezirksamts Kempten, dem Prieſter Otto Sontheimer, Pfarrvicar in Beningen, Bezirksamts Memmingen,

unter'm 11. Februar l. Js. die katholiſche Pfarrei Neualbenreuth, Bezirksamts Tirſchenreuth, dem derzeitigen Verweſer derſelben, Prieſter Johann Baptiſt Greiner,

unter'm 12. Februar l. Js die katholiſche Pfarrei Hohenbercha, Bezirksamts Freiſing, dem Prieſter Joſeph Obermaier, Expoſitus in Beyharting, Bezirksamts Roſenheim,

und unter'm 14. Februar l. Js. die katholiſche Pfarrei Germersheim, Bezirksamts gleichen Namens, dem Prieſter Carl Hutmacher, Pfarrer in Wolfſtein, Bezirksamts Kuſel, zu übertragen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 11. Februar l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholiſche Pfarrei Rieden, Bezirksamts Füſſen, von dem

Sebald zu Gunzenhausen in Rücksicht auf ihre fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Rath und Administrationsrath Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern, Friedrich Wilhelm Hofer, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Könige von Portugal ihm verliehenen Ritterkreuzes des Christus-Ordens zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 10. Februar l. Js. dem Georg Friedrich Blumberg von London auf eine verbesserte Methode und Vorrichtung zur Darstellung beliebiger Verzierungen in oder auf Glasplatten für den Zeitraum von drei Jahren, vom 10. Februar l. Js. anfangend;

unter'm 13. Februar l. Js. dem Kunstgärtner Heinrich Engelbreit von Würzburg auf ein neues Verfahren zur Beseitigung und Verhütung des Kesselsteines für den Zeitraum von einem Jahre, vom 13. Februar l. Js. anfangend;

unter'm 14. Februar l. Js. dem Mechanicus Adalbert Baumgärtel von Chemnitz auf eine Sicherheitsvorrichtung an den Thüren der Eisenbahnwaggons für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. Februar l. Js. anfangend;

unter'm gleichen Tage dem Eduard Cr. Paget von Wien auf Verbesserungen an den Maschinen zum Bearbeiten und Zerschneiden des Hopfens für den Zeitraum von einem Jahre, vom 14. Februar l. Js. anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Hafnermeister Caspar Gruber von Nürnberg unter'm 11. Februar 1860 verliehene und bis dahin 1861 verlängerte Privilegium auf Herstellung von Schmelztiegeln wurde für den Zeitraum von zwei weiteren Jahren, vom 11. Februar l. Js. anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 10.

München, Samstag den 27. Februar 1864.

Inhalt:

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 15. Februar 1864 in Sachen des Carl Härpfer und Genossen von Donauwörth gegen Thaddäus Heck und Michael Reißner von dort wegen Forderung, nun den verneinenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg und dem k. Bezirksgerichte Donauwörth betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Ordens-Verleihungen. — Titel-Verleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 15. Februar 1864 in Sachen des Carl Härpfer und Genossen von Donauwörth gegen Thaddäus Heck und Michael Reißner von dort wegen Forderung, nun den verneinenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg und dem k. Bezirksgerichte Donauwörth betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Carl Härpfer und Genossen von Donauwörth gegen Thaddäus Heck und Michael Reißner von dort wegen Forderung, nun den verneinenden

Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg und dem k. Bezirksgerichte Donauwörth betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Am 9. April 1861 beantragten mehrere Grundbesitzer an der Donau bei Riedlingen die Errichtung von Dämmen zum Schutze vor Ueberschwemmungen bei dem k. Landgerichte Donauwörth als Districts-Polizeibehörde.

Dieselbe setzte eine Tagsfahrt an, worauf die Erschienenen unter'm 16. April und 16. Mai 1861 freiwillig eine Genossenschaft bildeten, einen Ausschuß wählten und sich dahin einigten, den betreffenden Bau selbst auf gemeinschaftliche Kosten auszuführen, womit das k. Landgericht einverstanden war.

Der Bau wurde sodann durchgeführt, und die Kostenrepartition bei einer commissionellen Verhandlung vom 10. März 1862 ebenfalls im Wege der Vereinbarung vorgenommen. Die damals weiters projectirte Fortsetzung des Dammbaues nebst Vermehrung der Ausschußmitglieder erhielt laut landgerichtlichen Beschlusses vom nämlichen Datum die districtspolizeiliche Genehmigung.

Ein gewisser Reißner von Donauwörth, welcher unbestritten auch Grundstücke in der Gegend bei Riedlingen besitzt, wurde zu diesen Vereinbarungen nicht geladen und nahm auch keinen Theil an der Sache.

Unter'm 27. October 1862 nebst Nachtrag vom 25. November desselben Jahres klagte nun der Genossenschafts-Ausschuß gegen denselben bei dem k. Landgerichte Donauwörth als Civilgerichte, und forderte die Vergütung der treffenden Kostenquote, weil dieser Grundbesitzer nach Art. 14 des Gesetzes über Uferschutz und Schutz vor Ueberschwemmungen d. d. 28. Mai 1852, sowie nach allgemeinen Grundsätzen über negotiorum gestio für die zu seinem Vortheile verwendeten Deichkosten mithaften müsse.

Der damals mitbeklagte Grundbesitzer Heck kommt gegenwärtig nicht mehr in Frage, da derselbe seine Rate bezahlt hat und aus dem Streite getreten ist.

Das k. Landgericht wies diese Klage wegen Mangels einer Justizsache unter'm 1. December 1862 ab, weil es sich um Execution von Administrativ-Beschlüssen und um den Kostenersatz nach Art. 27 des allegirten Gesetzes handle.

Auf Berufung des Klägers, welcher hervorhob, daß hier nur Privat-Baukosten wegen Geschäftsführung verlangt werden, bestätigte jedoch das k. Bezirksgericht laut

Erkenntnisses vom 13. Februar 1863, worin sich insbesondere auch auf die Artikel 1, 7 und 18 und den Umstand bezogen wurde, daß hier der Vollzug einer im Verwaltungs-Ressort abgeschlossenen Uebereinkunft, sowie eine Umlage im Sinne der Gesetze vom 22. Juli 1819 und 11. September 1825 in Frage stehe.

Hierauf wandte sich die Klagspartei mit einem Zahlungsantrage dd. 25. Februar 1863 an das k. Bezirksamt Donauwörth, welches die Sache auch zur Verhandlung zog und materiell erkannte, daß der Antrag abzuweisen sei, weil das Gesetz keinen Zwang zu den fraglichen Kosten kenne.

Auf Recurs der Implorantin sprach aber die k. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg unter'm 2. Juli 1863 die Incompetenz der Verwaltung aus, wobei vornehmlich ausgeführt wurde, daß kein Fall vorliege, für welchen das Gesetz die Competenz der Administrativ-Behörden festgestellt habe, daß weder vom Vollzuge von Verwaltungs-Beschlüssen und darauf erwachsenen amtlichen Kosten, noch von Umlagen im Sinne der allegirten Specialgesetze die Sprache sei und der Klagegrund wegen Geschäftsführung eine civilrechtliche Natur besitze.

In Folge dieses Ausspruches regte der Genossenschafts-Ausschuß mit Eingabe vom 4. September 1863 den Competenzconflict an, welcher instruirt wurde, ohne daß übrigens Denkschriften eingelaufen wären.

Bei der heutigen öffentlichen Verhandlung, wovon die Parteien Kenntniß erhalten haben, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath von Schmid den mündlichen Vortrag unter Ablesung der relevanten Actenstücke, worauf der k. General-Staatsanwalt, nachdem sich von Seite der Parteien Niemand eingefunden hatte, den motivirten Antrag stellte, zu erkennen:

daß die Gerichte zuständig seien.

Die Prüfung der Sache führt auch zu diesem Resultate.

Es handelt sich hier um die Klage einer Genossenschaft gegen eine Privatperson auf Kostenersatz bezüglich einiger von der Klagspartei zum Schutze von Ueberschwemmungen vorgenommenen Bauten, weil der Beklagte Nutzen davon ziehe.

Ein solcher aus dem Quasi-Contracte der Geschäftsführung ohne Auftrag abgeleiteter Entschädigungs-Anspruch bildet seiner Natur nach eine Privat-Rechtssache und gehört vor die Gerichte, insoferne nicht allenfalls specielle Gesetze etwas anderes bestimmen.

Das einschlägige Gesetz über Uferschutz und Schutz vor Ueberschwemmungen d. d. 28. Mai 1852, welches im Art. 23 ausdrücklich hervorhebt, daß die Zuständigkeit

der Administrativ-Behörden da einzutreten habe, wo solche im Gesetze vorgezeichnet sei, entzieht nun den concreten Fall den Civilgerichten nicht.

Namentlich finden hier die von dem k. Landgerichte und Bezirksgerichte allegirten Artikel 7, 18 und 27 keine Anwendung, da dort von den Fällen die Sprache ist, wo die Verwaltungsbehörden im Interesse des öffentlichen Wohles von Amtswegen einschreiten und darauf Kosten erwachsen, während es sich gegenwärtig um die Entschädigung für Bauaufwände fragt, welche die klagende Genossenschaft selbst beschlossen, gemacht und repartirt hat.

Die Administrativ-Behörde hatte dabei das öffentliche Interesse lediglich durch Ertheilung der Erlaubniß zur Bauführung und Bildung einer Genossenschaft, ferner durch Gestattung eines Zusammentrittes und Protokollirung des Ergebnisses gewahrt, ohne selbst Anordnungen zu treffen oder einzuschreiten.

Insbesondere wurde den Betheiligten die Vereinbarung über die Kostenrepartition freigelassen, und die districtspolizeiliche Genehmigung unter'm 10. März 1862 auf die projectirte Fortsetzung des Schutzdammes nebst Vermehrung der Ausschußmitglieder beschränkt.

Wenn daher die Genossenschaft einen Theil der ihr erwachsenen Baukosten von einem Dritten verlangt, weil derselbe auch Nutzen von den Schutzbauten ziehe, so kann nicht angenommen werden, daß dieser Anspruch im Vollzuge eines districtspolizeilichen Auftrages oder einer von den Streittheilen über eine ausschließende Administrativsache vor der Polizeibehörde abgeschlossenen Uebereinkunft geltend gemacht werde.

Die Klägerin und der Beklagte erscheinen vielmehr als Träger von Vermögens-Ansprüchen und Verbindlichkeiten aus einem Privatrechtstitel, worüber die Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden haben.

Der endlich von dem k. Bezirksgerichte in seiner Motivirung niedergelegten Anschauung, als müsse die administrative Competenz aus den Bestimmungen der Gesetze über Umlagen gefolgert werden, kann schon darum nicht beigepflichtet werden, weil die getroffene Kostenrepartition weder unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen, noch von einer politischen Gemeinde oder einem solchen Bezirke getroffen worden ist, somit keine Umlagen im obigen Sinne betrifft. Diesemnach war, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am fünfzehnten Februar achtzehnhundert vier und sechzig, wobei zugegen waren: Ober-

Appellationsgerichtspräſident von Lehner; Miniſterialrath Dr. von Darenberger; Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard; Miniſterialrath von Engerer; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; Miniſterialrath von Pfretzſchner; Ober-Appellationsgerichtsrath Kammerknecht; General-Staatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani, und Ober-Appellationsgerichtsſecretär Gerber.

Unterſchrieben ſind:

v. Lehner.

Gerber.

Königlich Allerhöchſte Genehmigung,

den Hofſtaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern betr.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 16. Februar l. Js., dem Wunſche Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern entſprechend, zu genehmigen, daß der Adjutant Seiner Königlichen Hoheit, Major Caspar Graf von Kreith, mit Belaſſung in ſeiner bisherigen Stellung zugleich die Stelle eines Hofmarſchalls bei Höchſtdenſelben bekleide.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 16. Februar l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, vom 1. März l. Js. an die geheimen Secretäre im k. Staatsminiſterium des k. Hauſes und des Aeußern, Dr. Ernſt Preſtele, Franz Seraph Leinfelder und Rudolph Gombart zu königlichen Miniſterial-Aſſeſſoren im beſagten k. Staatsminiſterium zu ernennen; ferner

unter'm gleichen Tage den Landgerichtsaſſeſſor Carl Möſſel in Grünſtadt, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, zum Aſſeſſor bei dem Bezirksgerichte Landau, und

den geprüften Rechtscandidaten Franz Stocke aus Dirmſtein zum Landgerichtsſchreiber in Waldfiſchbach zu ernennen;

unter'm 17. Februar l. Js. den I. Polizei-Commiſſär der Polizeidirection München, Bartholomäus Burgmaier, zum Bezirksamtmann von Pfarrkirchen zu ernennen,

den Rechnungsführer Michael Käß bei dem Zuchthauſe München an das Zuchthaus Würzburg in gleicher Eigenſchaft unter gleichzeitiger Uebertragung der Function des Inſpectors dieſer Anſtalt zu verſetzen und

auf die hiedurch ſich erledigende Rechnungsführersſtelle bei dem Zuchthauſe München den geprüften Rechtspraktikanten und Functionär bei dem Zuchthauſe Kaisheim,

Ernſt Johann Sichart, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen;

unter'm 18. Februar l. Js. dem Studienlehrer an der lateiniſchen Schule in Zweibrücken, Dr. Wilhelm Döderlein, die Lehrſtelle der III. Claſſe an der lateiniſchen Schule in Bayreuth zu übertragen;

in die Lehrſtelle der IV. Claſſe an der lateiniſchen Schule in Zweibrücken den bisherigen Lehrer der III. Claſſe daſelbſt, Philipp Ludwig Krafft vorrücken zu laſſen,

den Studienlehrer Georg Hoffmann in Bayreuth ſeiner allerunterthänigſten Bitte entſprechend, auf die Lehrſtelle der III. Claſſe an der lateiniſchen Schule in Zweibrücken zu verſetzen;

unter'm 19. Februar l. Js. den Landrichter Philipp Gerlach zu Ochſenfurt wegen Krankheit und hiedurch begründeter temporärer Functionsunfähigkeit in Anwendung des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfaſſungsurkunde auf die Dauer von zwei Jahren in den Ruheſtand zu verſetzen;

unter'm 21. Februar l. Js. den bisherigen Aſſeſſor am Handelsgerichte Paſſau, Großhändler Anton Bachmaier, ſeinem desfallſigen allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, von dieſer Stelle zu entheben und die hiedurch in Erledigung kommende Aſſeſſorſtelle dem bisherigen Ergänzungsrichter an dem genannten Gerichte, Kaufmann Georg Obermeyer zu verleihen; ſodann

zum Ergänzungsrichter am Handelsgerichte Paſſau den Buchhändler Guſtav Elſäſſer daſelbſt zu ernennen;

unter'm 22. Februar l. Js. auf die am Bezirksgerichte Bayreuth erledigte Advocatenſtelle den Advocaten Heinrich Herding in Hof, auf deſſen allerunterthänigſtes Anſuchen, zu verſetzen, und

die hiedurch am Bezirksgerichte Hof in Erledigung kommende Advocatenſtelle dem früheren Bezirksgerichtsacceſſiſten und nunmehrigen Advocaten-Concipienten Heinrich Kronacher in Fürth zu verleihen;

den Studienlehrer der II. Claſſe an der lateiniſchen Schule zu Amberg, Anton Kutzer, in die Lehrſtelle der III. Claſſe daſelbſt vorrücken zu laſſen,

die Lehrſtelle der II. Claſſe an der genannten lateiniſchen Schule dem geprüften Candidaten Prieſter Wolfgang Liebl zu Amberg in proviſoriſcher Eigenſchaft zu übertragen;

unter'm 23. Februar l. Js. den Gerichtsſchreiber Alois Bauer am Landgerichte Weyhers in Anwendung des §. 2 der IX. Verfaſſungsbeilage von ſeiner Stelle zu entheben und

zum Gerichtsſchreiber an dieſem Landgerichte den Taxamtsgehilfen Sebaſtian Würth in Neuſtadt a/S. in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unter'm 18. Februar l. Js. die Pfarrei Ronsberg, Bezirksamts Oberdorf, dem Priester Franz Xaver Thanner, Stadtcaplan in Dinkelsbühl, Bezirksamts gleichen Namens,

unter'm 20. Februar l. Js. die Pfarrei Batzenhofen, Bezirksamts Augsburg, dem Priester Anselm Högg, Pfarrer in Oberreute, Bezirksamts Lindau,

unter'm 21. Februar l Js. die Pfarrei Eutenhausen, Bezirksamts Mindelheim, dem Priester Anton Stegmiller, Pfarrer in Walda, Bezirksamts Aichach,

unter'm 22. Februar l. Js. die Stadtpfarrei Volkach, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Georg Scheurich, Localcaplan bei der Saline Kissingen, Bezirksamts Kissingen,

die Pfarrei Kirchschönbach, Bezirksamts Gerolzhofen, dem Priester Carl Michael Jessenberger, Caplan in Kirchlauter, Bezirksamts Ebern.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Amlingstadt, Bezirksamts Bamberg I von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Martin Albrecht, Pfarrer in Hirschaid, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Freiherrlich von Stein'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Johann Carl Sommerer aus Bayreuth ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Rappershausen mit Bahra, Decanats Rothausen, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. December v. Js. nachbenannten, im kaiserlich österreichischen Militärdienste stehenden Personen Ordensdecorationen zu verleihen, und zwar:

dem Obersten Ludwig Putz, Commandanten des 13. Uhlanen-Regimentes, sowie

dem Obersten Friedrich von Benes-Perez, Commandanten des 12. Uhlanen-Regimentes, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael,

dem Oberstlieutenant Christian Boerries Freiherrn von Oeynhausen das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone;

dem Rittmeister im 13. Uhlanen-Regimente, Carl von Moeckeln,

dem Rittmeister im 12. Uhlanen Regimente, Anton Freiherrn von Bechtolsheim, und

dem Oberlieutenant im 12. Uhlanen-Regimente, Georg Radwórnik, Edlen von Nordwalden, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Marktmeister Lorenz Sigmund Speiser in Regensburg in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem ordentlichen Professor der speciellen Pathologie und Therapie und Oberarzt des Juliusspitales Dr. Heinrich Bamberger zu Würzburg in wohlgefälliger Anerkennung seiner ausgezeichneten Leistungen als Lehrer und Gelehrter den Titel und Rang eines Königlichen Hofrathes kostenfrei zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Christian Schiele von Manchester wurde unter'm 17. Februar l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine verbesserte Schützenvorrichtung an Reactionsturbinen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 17. Februar l. Js. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Civilingenieur Johann Caspar Meyer in München unter'm 1. Februar 1863 verliehene, und bis dahin 1865 noch in Kraft bestehende Privilegium auf verbesserte Condensationsbottiche zur Reinigung der Wäsche durch Dampf ꝛc. wurde für den Zeitraum von einem weiteren Jahre, vom 1. Februar 1865 anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 11.

München, Mittwoch den 2. März 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, Abänderung der Artikel 8 bis 10 der Bundes-Cartelconvention vom 10. Februar 1831 betr. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 15. Februar 1864 in Sachen des Oekonomen Georg Frühwald von Mönchsberg gegen die Landgemeinden Mönchsberg und Roßberg wegen Anmaßung eines Fahrweges und Schutzes im jüngsten Besitze, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken und dem k. Landgerichte Neustadt a. A. betr. — Bekanntmachung, die Aufhebung des Nebenzollamtes II Bischofsreuth im Hauptzollamts-Bezirke Passau betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, die Hofdienstleistung bei Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Leopold von Bayern betr. — Dienstes-Nachricht. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Bekanntmachung,

Abänderung der Artikel 8 bis 10 der Bundes-Cartelconvention vom 10. Februar 1831 betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Mit Zustimmung der Krone Bayern ward in der XXI. Bundestags-Sitzung vom 2. Juli v. Js. beschlossen:

1) Die Bundes-Cartelconvention vom 10. Februar 1831, und namentlich den Artikel 8 derselben, dahin abzuändern, daß künftig, außer der im Artikel 9 der Convention für Einlieferung von Deserteuren und mitgenommenen Pferden festgesetzten Prämie, keinerlei Vergütung der durch die Auslieferung von Deserteuren entstehenden Kosten —

weder für den Transport, die Bewachung u. ſ. w., noch für den Unterhalt der Deſerteure und der mitgenommenen Pferde — zu gewähren ſei, und

2) daß dieſe koſtenfreie Auslieferung vier Wochen nach Faſſung des gegenwärtigen Beſchluſſes einzutreten habe.

Bei dieſer Beſchlußfaſſung erklärten übrigens insbeſondere:

1) Württemberg, daß es jedoch dabei von der Vorausſetzung ausgehe, daß die neue Beſtimmung nicht blos von den wirklichen Deſerteuren, ſondern nach Maßgabe des zweiten Abſatzes des Artikels 12 der Bundes-Cartelconvention auch von den der Auslieferung unterworfenen Militärpflichtigen zu verſtehen ſei;

2) Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg, wie es nicht unterlaſſen zu ſollen glaube, ausdrücklich hervorzuheben, daß die Cartelconvention vom 10. Februar 1831, auch nachdem dieſelbe in Betreff der zum deutſchen Bunde gehörenden Theile der däniſchen Monarchie die fraglichen Abänderungen erfahren haben werde, für die nicht zum Bunde gehörenden Landestheile ſelbſtverſtändlich nur ihrem bisherigen Wortlaut nach Geltung habe, ſo daß alſo auch fernerhin für im Königreiche Dänemark und im Herzogthum Schleswig verhaftete Deſerteure der Bundesſtaaten nach Maßgabe des Artikels 8 die Unterhaltungskoſten bis an die Grenze des Bundesgebietes, wie auch im umgekehrten Falle die aus der Verpflegung von Deſerteuren aus dem Königreiche und dem Herzogthume Schleswig bis zur Grenze der Monarchie entſtehenden Koſten dem ausliefernden Staate zu erſtatten ſein würden; endlich

3) die Niederlande wegen Luxemburg und Limburg, daß die Königliche Regierung der gedachten Abänderung der Bundes-Cartelconvention vom 10. Februar 1831 für das Großherzogthum Luxemburg und das Herzogthum Limburg, ſo wie für das ganze Königreich der Niederlande, mit Ausnahme jedoch der überſeeiſchen Colonial-Beſitzungen desſelben, beitrete; für dieſe letzteren müſſe die Aufrechthaltung des bisherigen Herkommens und der Beſtimmungen der Cartelconvention ausdrücklich bedingt werden. Jedoch ſei die Königlich Niederländiſche Regierung bereit, mit ſämmtlichen Bundesregierungen ein Uebereinkommen dieſerhalb auf der Grundlage desjenigen zu treffen, welches zwiſchen ihr und der Königlich Preußiſchen Regierung unter'm 9. November 1860 verabredet worden ſei.

Während nun der gedachte Bundesbeschluß vom 2. Juli 1863, sowie die desfallsigen speciellen Erklärungen der vorerwähnten drei Bundesregierungen im Hinblicke auf die Bekanntmachung vom 9. April 1831 — das allgemeine Cartel des deutschen Bundes betreffend — (Regierungsbl. 1831, S. 241 ff.) hiedurch zur Darnachachtung veröffentlicht werden, wird zu demselben Ende zugleich nachstehend, in Uebersetzung diejenige Ministerialerklärung bekannt gemacht, welche in Folge der obgedachten Erklärung der Königlich Niederländischen Regierung unter'm 22. Februar l. Js. zu Frankfurt a/M. gegen eine ähnlich lautende bayerischerseits abgegebene Declaration ausgewechselt worden ist.

München, den 28. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Mayer.

Nachdem in der Bundestags-Sitzung vom 2. Juli 1863 der Gesandte des Königs der Niederlande seinen Beitritt zu dem Antrage wegen Abänderung der Artikel 8 — 10 der Bundes-Cartelconvention vom 10. Februar 1831 unter dem Bemerken, daß jedoch hiedurch die Niederländischen überseeischen Besitzungen nicht berührt werden sollen, erklärt, in dieser letzteren Beziehung aber die Niederländische Regierung ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen hat, mit sämmtlichen Bundesregierungen dieserhalb ähnliche Uebereinkommen zu treffen, wie ein Solches bereits unter'm 9/22. November 1860 zwischen den Niederlanden und Preußen verabredet worden sei, und da die Königlich Bayerische Regierung den Wunsch nach Abschluß einer solchen Uebereinkunft mit der Niederländischen Regierung zu erkennen gegeben hat, so sind die beiden Regierungen bezüglich der Vergütung der durch die Auslieferung der in den Niederländischen Colonien betretenen Bayerischen Deserteure verursachten Kosten jeglicher Art über den nachstehenden Tarif, für den einzelnen Mann, übereingekommen:

von Java bis an die Niederländisch-Preußische Grenze . . fl. 80,
von Surinam oder von Curacao bis an die Niederländisch-Preußische Grenze . . . . . fl. 40.

Dieser Tarif soll auf alle Auslieferungs-Anträge, welche die Bayerische Regierung nach Auswechslung der gegenwärtigen Ministerial-Erklärung stellen würde, zur Anwendung kommen.

Zur Bestätigung dessen soll die gegenwärtige, von dem hiezu ermächtigten interimistischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs der Niederlande gefertigte Declaration gegen eine Solche gleichen Inhaltes und von dem gleichfalls hiezu autorisirten Minister des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Bayern gefertigte ausgewechselt werden.

So geschehen in Haag den 2. Februar 1864.

(gez.) Kattendyke.
L. S.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 15. Februar 1864 in Sachen des Oekonomen Georg Frühwald von Mönchsberg gegen die Landgemeinden Mönchsberg und Roßberg wegen Anmaßung eines Fahrweges und Schutzes im jüngsten Besitze, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken und dem k. Landgerichte Neustadt a/A. betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Oekonomen Georg Frühwald von Mönchsberg gegen die Landgemeinden Mönchsberg und Roßberg wegen Anmaßung eines Fahrweges und Schutzes im jüngsten Besitze, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken und dem k. Landgerichte Neustadt a/A. betreffend, zu Recht:

daß die Verwaltungsbehörden competent seien.

Gründe.

Unbestritten befahren die Gemeindeglieder von Mönchsberg und Roßbach schon seit längerer Zeit einen zwischen dem Hause und der Schupfe des Oekonomen Frühwald hindurch führenden Weg. Im Jahre 1862 wurde dieser von Frühwald durch Errichtung einer Mauer und eines Thores gehemmt.

Auf Beschwerde der Gemeindeverwaltungen, welche vorbrachten, daß hiedurch die freie Benützung eines öffentlichen Verkehrs-

weges beeinträchtigt werde, erließ das k. Bezirksamt Neustadt a/A. unter'm 10. Februar 1863 nach gepflogener Verhandlung den Auftrag, die störenden Vorrichtungen zu entfernen. Auf Recurs des Imploraten wurde dieser Beschluß unter'm 6. Mai 1863 Seite der k. Regierung bestätigt, und dabei insbesondere als Motiv angegeben, daß der fragliche Weg ein öffentlicher sei und die Beseitigung der fraglichen Verkehrshindernisse im öffentlichen Interesse liege.

Das k. Bezirksamt erließ nun mehrere, den Vollzug bezweckende Aufträge an die Gemeindeverwaltung und den Imploraten, wies auch den Letzteren inhaltlich einer Verfügung vom 27. Mai 1863 mit einem Antrage auf Suspendirung der Sache wegen vorhabender Betretung des Rechtsweges zurück, hielt jedoch später mit einem weiteren Vorschritte ein, als Frühwald den Rechtsweg wirklich betreten und ein Inhibitorium des Civilgerichts erwirkt hatte.

In gleicher Weise suspendirte auch das k. Landgericht Neustadt a/A., welches eine polizeiliche Untersuchung gegen Frühwald wegen Verletzung des Art. 153 des Polizei-Straf-Gesetzbuches eingeleitet hatte, seine Aburtheilung bis zum Ausgange des Civilrechtsstreites.

Der Rechtsweg wurde durch denselben mit einer petitorischen und einer possessorischen Klage betreten.

In der ersten Klage d. d. 26. Mai 1863 brachte Kläger vor, daß sich die beklagten beiden Gemeinden Mönchsberg und Roßbach die Benützung des fraglichen Weges anmaßten, weil derselbe angeblich ein öffentlicher sei, während er doch nur ein Privateigenthum bilde, und der Ausspruch der Administrativbehörden einer rechtlichen Grundlage entbehre.

Diesemnach wurde gebeten, zu erkennen, daß das Eigenthum des Weges dem Kläger zustehe, und die Beklagten sich jeder Benützung bei Strafe zu enthalten haben.

In der zweiten Klage d. d. 30. Mai 1863 wurde im Wesentlichen dasselbe mit dem Beifügen vorgebracht, daß sich Kläger im jüngsten Besitze befinde, weßhalb um Schutz in demselben gebeten werde.

Das k. Landgericht Neustadt a/A. zog die beiden Klagen zur Instruction, und erließ, als der Kläger mit Bezug auf die oben allegirte polizeiliche Verfügung d. d. 27. Mai 1863 eine Attentatenbeschwerde erhibirt hatte, unter'm 13. Juni 1863 ein Provisional-Mandat an die beklagten Gemeinden, sich jedes weiteren Vorschrittes bei Vermeidung einer Geldstrafe zu enthalten, weil sich die Qualität des Weges im Streite befinde, und eine Gefahr für das öffentliche Wohl nicht vorliege.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken regte hierauf unter'm 19.

August 1863 den bejahenden Competenzconflict an, wobei sich auf die für die Zuständigkeit der Verwaltung über die Frage der Oeffentlichkeit eines Weges sprechenden Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes und die hier bereits rechtskräftig ergangene Entscheidung der Administrativbehörden bezogen, sodann insbesondere noch hervorgehoben wurde, daß das k. Landgericht nicht befugt gewesen sei, den Vollzug dieses Ausspruches durch ein Inhibitorium zu hemmen.

Im Laufe der Instruction reichten beide Parteien Denkschriften ein, worin sich der beklagte Theil der Anschauung der k. Regierung anschloß, und dabei ausdrücklich erklärte, es wolle der fragliche Weg nur wegen dessen Eigenschaft als öffentlicher Verkehrsweg benützt werden, während der Kläger die gerichtliche Zuständigkeit zu deduciren suchte, und insbesondere wiederholt bemerkte, es handle sich um das Privateigenthum, also einen privatrechtlichen Streitgegenstand, es sei auch hier keine Gefahr für das öffentliche Wohl zu besorgen, somit die Verwaltung incompetent, wie bereits in einem ähnlichen Falle laut oberstrichterlichen Erkenntnisses d. d. 29. October 1860 (Reggs-Bl. pag. 975) ausgesprochen wurde.

Bei der heutigen öffentlichen Verhandlung, wovon die Parteien Kenntniß erhalten haben, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichts-Rath von Schmid den mündlichen Vortrag unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke, worauf der, Seite des Klägers, erschienene k. Advocat Dr. von Schauß die Competenz der Gerichte im obigen Sinne darzulegen suchte, der, Seite des beklagten Theils, erschienene k. Advocat von Auer aber die Zuständigkeit der Verwaltung festhielt, und der k. General-Staatsanwalt den motivirten Antrag zu erkennen stellte:

daß die Verwaltungsbehörden als competent zu erachten seien.

Dieser Antrag erscheint gerechtfertigt.

Der Kläger behauptet in seiner petitorischen und possessorischen Klage, sowie auch in der Attentatenbeschwerde selbst, daß die beklagten Gemeinden die Benützung des fraglichen Weges lediglich deßhalb in Anspruch nehmen, weil derselbe ein öffentlicher, dem gemeinen Gebrauche im Interesse des Verkehrs dienender sei, und die Beklagten bestätigen dieses wiederholt in ihrer Denkschrift.

Letztere machen weder ein Privateigenthum an dem Wege, oder an dem Grunde, worüber derselbe zieht, noch eine Privat-Servitut an dem Eigenthume des Klägers geltend, sondern leiten ihre Benutzungsbefugniß ausschließend aus der Eigenschaft des Weges als eines öffentlichen, von dem Gemeindewohle bedingten ab.

Die Ansprüche der Parteien sind daher zunächst von der Frage über die Qualität des

Weges abhängig, welche mit Hinblick auf ihre öffentlich rechtliche Natur zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde gehört, wie bereits in mehreren oberstrichterlichen Erkenntnissen, insbesondere in den Erkenntnissen vom 30. März 1857 (Reggs.-Bl. pag. 378) und 7. Mai 1861 (Reggs.-Bl. pag. 489), worauf sich bezogen wird, ausgesprochen ist.

Der Aufstellung des Klägers in der Denkschrift, welche theilweise auch in den Motiven zum Inhibitorium d. d. 13. Juni 1863 zu finden ist, daß die Gemeinden des fraglichen Weges nicht bedürftig seien, und das öffentliche Wohl durch dessen Sperrung nicht gefährdet werde, kann hier schon deshalb keine Berücksichtigung zugewendet werden, weil dieselbe zur materiellen Beurtheilung der Sache durch die competente Behörde gehört, worüber sich hier die Verwaltungsbehörden auch bereits ausgesprochen haben.

Das von den Klägern für ihre Anschauung allegirte oberstrichterliche Erkenntniß d. d. 29. October 1860 (Reggs.-Bl. pag. 975) steht dem gegenwärtigen Ausspruche nicht entgegen, da dasselbe bezüglich eines Rechtsstreites in der Pfalz ergangen ist, wo die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse anders gestaltet waren, und übrigens in den Motiven ausdrücklich enthält, es werde hiedurch die Befugniß der k. Regierung, die streitige Fläche als öffentlichen Weg zu erklären, nicht im Mindesten präjudicirt.

Von diesem Gesichtspunkte ausgegangen stellt sich auch das Provisional-Mandat vom 13. Juni 1863, welches durch die polizeiliche Verfügung vom 27. Mai 1863 veranlaßt wurde, als incompetent erlassen dar, da den Gerichten nicht zusteht, den Vollzug der von den verfassungsmäßigen Verwaltungsbehörden competent erlassenen Verfügungen durch Inhibitorien zu hemmen, und sich hiezu, wie hier, durch possessorische Klagen oder Provisional-Anträge bestimmen zu lassen.

Diesemnach waren in vorwürfiger Sache durchgängig die Administrativ-Behörden als competent zu erachten.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am fünfzehnten Februar achtzehnhundert vier und sechzig, wobei zugegen waren: I. Ober-Appellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath Dr. von Darenberger; Ober-Appellationsgerichts-Rath Weikard; Ministerialrath von Engerer; Ober-Appellationsgerichts-Rath von Schmid; Ministerialrath von Pfretzschner; Ober-Appellationsgerichts-Rath Kammerknecht; General-Staatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani, und Ober-Appellationsgerichts-Secretär Gerber.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Gerber.

Bekanntmachung,

die Aufhebung des Nebenzollamtes II Bischofsreuth im Hauptzollamts-Bezirke Passau betr.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Nebenzollamt II Bischofsreuth im Hauptzollamts-Bezirke Passau mit letztem März l. Js. aufgehoben und die Straße von Bischofsreuth über die Grenze an das österreichische Nebenzollame II Böhmisch-Röhren von dem genannten Zeitpunkte an nicht mehr als Zollstraße behandelt werde.

Königlich Allerhöchste Genehmigung,

die Hofdienstleistung bei Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Leopold von Bayern betr.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar l. Js. auf den Wunsch Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Kammerjunker und Lieutenant im 2. k. Infanterie-Regimente „Kronprinz", Albert Freiherr von Malsen, auch Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Leopold von Bayern zur Hofdienstleistung beigegeben werde.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. Februar l. Js. Allerhöchst zu beschließen geruht, daß der zeitlich quiescirte Landrichter Anton Wagenbauer von Mallersdorf nunmehr für immer in dem Ruhestande zu belassen sei.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Maurermeister Julius Hofmann von Döbeln wurde unter'm 27. Februar l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eigenthümlich construirte Kalkbrennöfen für den Zeitraum von drei Jahren, vom 27. Februar l. Js. anfangend, verliehen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Negotianten Laurent Marie René Péan von Paris unter'm 23. Februar 1863 verliehenen und unter'm 2. März 1863 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümlich construirte atmosphärische Pistolenstöcke ꝛc. für Kinder wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 12.

München, Samstag den 5. März 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Bekanntmachung, die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens zu 4½ Procent betr. — Militär-Dienstes-Nachrichten. — Indigenats-Verleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. vor. Mts. wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird

am Dienstag den 15. März Vormittags 9 Uhr

die Summe von

530,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Jänner 1851 (Reggsbl. v. 1851 Seite 35—39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizeidirection

im k. Odeonsgebäude dahier Saal Nr. 1 von der unterzeichneten Commission öffentlich verlooset und das Ergebniß sonach zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Juli l. Js. beginnend außer Verzinsung gesetzt; mit der Rückzahlung derselben wird dagegen sogleich nach der Verloosung begonnen und dabei der Zins in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni l. Js. hinaus vergütet.

München den 1. März 1864.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens zu 4½ Procent betr.

Zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen findet gemäß höchstem Reskripte des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. vor. Monats

die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ %

künftigen Mittwoch den 16. März l. Js. Vormittags 9 Uhr im Saale I des k. Odeonsgebäudes statt.

Die vorzunehmende Verloosung erstreckt sich auf einen Capitalsbetrag von

534,000 fl.,

zu welchem Behufe nach den Bestimmungen des im k. Regierungs-Blatte von 1863 (Seite 335—340) veröffentlichten Verloosungsplanes vom 4. März 1863

1) bei den Obligationen Lit. A zu 1000 fl. 3 Serien und zu jeder Serie 8 End-Nummern,
2) bei den Obligationen Lit. B zu 500 fl. 5 Serien und zu jeder Serie 7 End-Nummern,
3) bei den Obligationen Lit. C zu 100 fl. 17 Serien und zu jeder Serie 7 End-Nummern

gezogen werden.

Die gelooseten Obligationen werden vom 1. Juli 1864 anfangend außer Verzinsung gesetzt; die baare Heimzahlung der treffenden Capitalien beginnt aber sogleich nach vorgenommener Verloosung unter Vergütung des bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats laufenden Zinses.

Das Ergebniß der Verloosung wird sogleich nach Vornahme derselben bekannt gemacht werden.

München den 1. März 1864.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 17. December vor. Js. den Hauptmann Eduard Weishaupt vom 4. Artillerie-Regiment auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Maximilian Freiherrn von Proff bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 19. December vor. Js. dem Generalmajor und Brigadier Eduard Freiherrn von Rotberg die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Commandeurkreuzes des kaiserlich österreichischen Leopoldordens zu ertheilen;

den Hauptmann Adolph Bredaur vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim auf zwei Jahre, — den Unterlieutenant Carl Schorn vom 14. Infanterie-Regiment Zandt auf ein Jahr, vorbehaltlich früherer Wiederverwendung, — und den charakterisirten Ober-Kriegscommissär I. Classe Friedrich Schultheiß vom Artilleriecorps-Commando bleibend in den Ruhestand zu versetzen;

die temporär pensionirten Oberstlieutenant Ludwig Bomhard — und Ministerialsecretär Otto Progel bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 21. December vor. Js. das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Anton Dorsch vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff — und Luitpold Hatzler vom 5. Jäger-Bataillon zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 5. Jäger-Bataillon und Letzteren zum 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zu versetzen;

den Oberlieutenant Albrecht Hablitschek vom 14. Infanterie-Regiment Zandt auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Obersten Joseph Ball ohne Zeitbestimmung, vorbehaltlich per Wiederverwendung, — dann die temporär pensionirten Hauptleute Carl Warnberg — und Nicolaus Kirchmair bleibend im Ruhestande zu belassen;

dem Oberlieutenant Carl Arneth vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen — und dem Bataillonsarzt Dr. Ernst Solger vom 6. Jäger-Bataillon die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 21. December vor. Js. dem Unterlieutenant Carl Schleußinger vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

die temporär pensionirten Major Friedrich von Sicherer — und Rittmeister Otto Freiherrn von Magerl bleibend im Ruhestand zu belassen;

unter'm 22. December vor. Js. dem

Major Hugo Freiherrn von der Tann vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des kaiserlich österreichischen Ordens der eisernen Krone III. Classe zu ertheilen;

den Stabsauditor Anton Dümler vom Generalcommando Nürnberg — und den Bohrmeister Jacob Wiblitzhauser von der Zeughaus-Hauptdirection (Gieß- und Bohrhaus) in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Georg Milchmaier bleibend im Ruhestande zu belassen;

den Mechaniker Georg Schwendinger aus Dornbirn im Kaiserthum Oesterreich zum Bohrmeister in provisorischer Eigenschaft bei der Zeughaus-Hauptdirection (Gieß- und Bohrhaus) zu ernennen;

unter'm 23. December vor. Js. den Hauptmann Carl Dambör vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl der Function als I. Adjutant des Generallieutenants und General-Commandanten Ritter von Hartmann auf Nachsuchen zu entheben und zum 9. Infanterie-Regiment Wrede zu versetzen;

den Hauptmann II. Classe Anton Bösmiller vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum I. Adjutanten des genannten Generalcommandanten zu ernennen und gleichzeitig zum Hauptmann I. Classe zu befördern;

das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Ludwig Maillinger vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Friedrich Schmitt vom 8. Infanterie Regiment vacant Seckendorff zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff und Letzteren zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zu versetzen;

unter'm 24. December vor. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Franz Freiherrn von Guttenberg ohne Zeitbestimmung, vorbehaltlich der Wiederverwendung, im Ruhestande zu belassen;

dem vormaligen Unterlieutenant Philipp Schanzenbach den Charakter als Hauptmann à la suite zu verleihen;

unter'm 25. December vor. Js. die Dienstestauschgesuche der Hauptleute Heinrich Freiherrn von Leoprechting vom 4. — und Carl Sebus vom 8. Jäger-Bataillon, — des Oberlieutenants Carl Freiherrn von Ditfurth vom 7. — und des Unterlieutenants Eugen Birkmann vom 2. Jäger-Bataillon, — dann der Junker Carl Muffat vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert — und Hermann Götz vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl zu genehmigen, demgemäß die Hauptleute Freiherrn von Leoprechting zum 8. und Sebus zum 4. Jäger-Bataillon, — den Oberlieutenant Freiherrn von Ditfurth zum 2. und den Unterlieutenant Birkmann zum 7. Jäger-Bataillon, — endlich die Junker Muffat zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl und

Götz zum 2. Cuiraſſier-Regiment Prinz Adalbert zu verſetzen;

dem Oberlieutenant Otto Kirchmair vom 4 Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg — und dem Unterlieutenant Joſeph Lautner vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhauſen die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 27. December vor. Js. dem Feldwebel Albrecht Popp von der Garniſons-Compagnie Königshofen für mit 20. Januar l. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienſtzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

unter'm 28. December vor. Js. dem Unterlieutenant Auguſt von Korb vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — und

unter'm 29. December vor. Js. dem Unterlieutenant Benno von Tettenborn vom 9. Infanterie-Regiment Wrede die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Heere — Letzterem mit dem Charakter als Unterlieutenant à la suite — zu bewilligen;

unter'm 31. December vor. Js. die temporär penſionirten Hauptmann Ferdinand Freiherrn von Lindenfels ohne Zeitbeſtimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung — und Rittmeiſter Emil Vetterlein bleibend im Ruheſtande zu belaſſen;

unter'm 2. Januar l. Js. die Kriegscommiſſäre Friedrich Häring von der Zeughaus-Haupt-Direction zum Artillerie-Corps-Commando — und Chriſtian Altſchuh von der Militär-Rechnungskammer zur Zeughaus-Haupt-Direction, — dann die Unterquartiermeiſter Albert Vanoni von der 4. Sanitätscompagnie zur Stadtcommandantſchaft Augsburg — und Johann Trenner von der Stadtcommandantſchaft Augsburg zur 4. Sanitätscompagnie zu verſetzen;

den Unterverwalter 1. Claſſe, Tobias Willer, von der Fohlenhofsverwaltung Benediktbeuren zum Unterquartiermeiſter bei der Commandantſchaft der Haupt- und Reſidenzſtadt München zu ernennen;

unter'm 3. Januar l. Js. den temporär penſionirten Hauptmann Carl Müſſig auf weitere zwei Jahre im Ruheſtande zu belaſſen;

dem Corporal Leopold Wechs vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des päpſtlichen Denkzeichens „Pro Petri Sede“ zu ertheilen;

unter'm 5. Januar l. Js. dem Leibgarde-Hartſchier Wilhelm Bauer für mit 13. Januar l. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienſtzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

unter'm 6. Januar l. Js. den Hauptmann 1. Claſſe, Chriſtian Mayer, vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhauſen auf zwei Jahre in den Ruheſtand zu verſetzen;

unter'm 10. Januar l. Js. den Haupt-

mann Joseph Hoderlein — und den Unterlieutenant Wilhelm Freiherrn von Waldenfels vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen — Ersteren bleibend, Letzteren ohne Zeitbestimmung in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 12. Januar l. Js. den temporär pensionirten Fohlenhofsverwalter 2. Classe, Johann Enzensberger, bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 16. Januar l. Js. den Unterlieutenant Carl Wiesnet vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg — und

den Rittmeister Severin Freiherrn von Messina vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 17. Januar l. Js. dem Oberlieutenant Friedrich Grafen von Zech-Lobning vom 3. Cuirassier-Regiment die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Classe des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu ertheilen;

dem Unterlieutenant Alexander Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein vom 4. Chevaulegers-Regiment König — und

unter'm 20. Januar l. Js. dem Unterarzt Dr. Anton Dering vom 5. Jägerbataillon die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 21. Januar l. Js. den Unterlieutenant Bernhard Schanz vom 14. Infanterie-Regiment Zandt zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zu versetzen;

unter'm 23. Januar l. Js. dem Oberkriegscommissär 1. Classe und Hauptkriegscassier Anton Blaimberger für ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Carl Berger bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 26. Januar l. Js. die Unterärzte Dr. Franz Stadler vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 5. Jägerbataillon — und Dr. Alois Berr vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zum 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zu versetzen;

unter'm 30. Januar l. Js. den Unterlieutenant Otto Kroher vom Geniestab in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 31. Januar l. Js. das Dienstestauschgesuch des Bataillonsarztes Dr. Mathias Dieminger vom 3. Uhlanen-Regiment — und des Unterarztes Dr. Carl Pfirsch vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 6. Infanterie-Regiment

König Wilhelm von Preußen und Letzteren zum 3. Uhlanen-Regiment zu verſetzen;

unter'm 3. Februar l. Js. dem Corporal Wolfgang Kettel von der Garniſonscompagnie Königshofen für mit 9. — und dem Gefreiten Johann Kaſtner derſelben Compagnie für mit 15., — dann dem Feldwebel Adam Ullmer von der Garniſonscompagnie Nymphenburg für mit 16. Februar l. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienſtzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

unter'm 4. Februar l. Js. den Hauptmann Franz Gemmingen Freiherrn von Maſſenbach vom Generalquartiermeiſterſtab zum Referenten im Kriegsminiſterium zu ernennen;

unter'm 5. Februar l. Js. den Hauptmann 1. Claſſe, Adolph Röder, vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen in den Ruheſtand zu verſetzen;

den temporär penſionirten Unterlieutenant Auguſt Lingg auf weitere zwei Jahre im Ruheſtande zu belaſſen;

dem Unterarzte Dr. Julius Volk vom 12. Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland — und

unter'm 6. Februar l. Js. dem Bataillonsauditor Ludwig Lang von der Stadt- und Feſtungs-Commandantſchaft Ingolſtadt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Heere zu bewilligen;

den Regimentsauditor Philipp Steindel vom Genie-Regimente als functionirenden Stabsauditor zum Generalcommando Würzburg zu verſetzen:

den Auditoriatspraktikanten Carl Adolph Euler aus Lauterecken, Bezirksamts Cuſel, zum Unterauditor bei der Commandantſchaft der Veſte Wülzburg zu ernennen;

den Regimentsauditor I. Claſſe und functionirenden Stabsauditor Ludwig Leſch vom Generalcommando Würzburg zum Stabsauditor beim Generalcommando Nürnberg,

die Regimentsauditore II. Claſſe, Auguſt Schamberger, bei der Stadtcommandantſchaft Nürnberg — und Franz Reulbach im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zu Regimentsauditoren I. Claſſe,

die Bataillonsauditore Maximilian Stöger beim Feſtungsgouvernement Landau — Adolph Leithner im 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich — und Emil Ulſamer im 2. Cuiraſſier-Regiment Prinz Adalbert zu Regimentsauditoren II. Claſſe, und

die Unterauditore Clemens Freiherrn von Lilgenau beim Generalcommando München, — Wilhelm Sand im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Johann Pöllmann im 2. Jäger-Bataillon, — Moriz Freiherrn von Müller von der Commandantſchaft der Veſte Wülzburg im Genie-Regiment, — Wilhelm von

Landgraf beim Festungsgouvernement Germersheim, — Hippolyt Harlander bei der Leibgarde der Hartschiere, — und Andreas Wolfert im 8. Jäger-Bataillon — zu Bataillonsauditoren zu befördern;

unter'm 8. Februar l. Js. das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Wilhelm Limmer vom 3. Cuirassier-Regiment — und Hermann Lehfeld vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert und Letzteren zum 3. Cuirassier-Regiment zu versetzen;

unter'm 11. Februar l. Js. dem Oberlieutenant Caspar Fricker von der Zeughaus-Hauptdirection die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer-Löwen zu ertheilen;

unter'm 12. Februar l. Js. dem Unterlieutenant Carl Stadler vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, —

unter'm 14 Februar l. Js. dem Unterlieutenant Maximilian Grafen von La Rosée vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — dann

unter'm 16. Februar l. Js. dem Unterlieutenant Eduard Koch vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg — und dem Oberlieutenant Otto Schropp vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere — Letzterem mit dem Charakter als Oberlieutenant à la suite — zu bewilligen;

unter'm 17. Februar l. Js. den Hauptmann Xaver Stangier vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg ohne Zeitbeschränkung und vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 25. Februar l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant Heinrich Philipp im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zu reactiviren;

unter'm 27. Februar l. Js. den Oberstlieutenant Anton Schmid von der Zeughaus-Hauptdirection mit dem Charakter als Oberst in den Ruhestand zu versetzen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. December 1862 allergnädigst bewogen gefunden, der Maximiliana Miller und Magdalena Mayer aus Württemberg das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Fabrikbesitzer und Ingenieur R. Mau von Wüste-Waltersdorf in preußisch Schlesien wurde unter'm 1 März l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf einen Klappen-Elagen-Rost für den Zeitraum von vier Jahren, vom 1. März l Js. anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 13.

München, Mittwoch den 9. März 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Schutzpocken-Impfung betr. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarrei-Verleihung; Präsentations-Bestätigungen. — Landwehr des Königreiches. — Kirchenverwaltung der protestantischen Stadtpfarrei zu Bayreuth. — Königlich bayerisches Consulat in Paris. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Indigenats-Verleihung. — Großjährigkeits-Erklärungen. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Schutzpocken-Impfung betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf Art. 117 und 118 des Polizei-Straf-Gesetzbuches über die Schutzpocken-Impfung zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Mit dem ersten April eines jeden Jahres werden sämmtliche, in dem zunächst vorher-

gegangenen Kalenderjahre gebornen Kinder impfpflichtig, und ſind innerhalb des nachfolgend beſtimmten Zeitraumes der Schutzpocken-Impfung zu unterwerfen.

Auf freiwilliges Anmelden dürfen auch erſt in dem laufenden Jahre Geborne, jedoch Kinder unter drei Monaten nur dann geimpft werden, wenn Gefahr auf Verzug beſteht.

Bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) tritt die dießfalls in dem §. 16 der gegenwärtigen Verordnung enthaltene beſondere Beſtimmung in Wirkſamkeit.

§. 2.

Zur Erfüllung der aus der Impfpflicht hervorgehenden Verbindlichkeiten findet jährlich eine ordentliche öffentliche Impfung ſtatt. Neben derſelben ſind jedoch auch Privatimpfungen zuläßig.

§. 3.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder ſind nach Art. 117 des Polizei-Straf-Geſetzbuches gehalten, ihre impfpflichtigen Kinder, Pflegekinder und Mündel auf ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impfcontrole zu bringen oder die gänzliche oder zeitliche Befreiung derſelben von der Impfpflichtigkeit innerhalb der von der Polizeibehörde feſtgeſetzten Friſt nachzuweiſen.

§. 4.

Die gänzliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit tritt ein:

a) wenn das Kind mit Erfolg geimpft oder
b) wenn die Impfung an demſelben in drei nach einander folgenden Jahren ohne Erfolg vorgenommen worden iſt,
c) wenn dasſelbe die natürlichen Blattern überſtanden hat.

Zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit findet ſtatt, wenn ein impfpflichtiges Kind in einem ſolchen Krankheits- oder Schwächezuſtand ſich befindet, daß die Impfung an demſelben nicht ohne Gefahr vorgenommen werden kann.

Der Nachweis über die vorbemerkten Verhältniſſe iſt durch ein ärztliches Zeugniß oder dadurch zu liefern, daß das fragliche Kind dem amtlichen Impfarzte vorgeſtellt wird.

Die zeitliche Befreiung endet mit der Geneſung und es müſſen die bisher zeitlich befreiten Kinder, wenn nicht die Beſtimmung des §. 16. in Anwendung kommt, bei der nächſtfolgenden öffentlichen Impfung ihrer Impfpflicht Genüge leiſten.

§. 5.

Die ordentliche öffentliche Impfung iſt alljährlich zwiſchen dem 15. April und

15. Mai zu beginnen und bis zum 31. Juli zu vollenden.

Einen späteren Anfangstermin können bei besonderen Veranlassungen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, festsetzen und in diesem Falle, sowie für größere Städte auch bei Einhaltung des verordnungsmäßigen Anfangstermines die Dauer der Impfzeit über den normalen Zeitraum hinaus verlängern.

§. 6.

Die Vornahme der ordentlichen öffentlichen Impfung ist dem Bezirksarzte, in München dem Central-Impfarzte übertragen.

Die Anwesenheit eines Mitgliedes der Ortspolizeibehörde bei dem Impfgeschäfte ist nur geboten, wo der amtliche Impfarzt dieselbe ausdrücklich verlangt oder solche aus besonderen Gründen veranlaßt erscheint.

Dem amtlichen Impfarzte ist jedoch an jeder Impfstation ein Polizei- oder Gemeindediener zur Verfügung zu stellen.

§. 7.

Um das Erscheinen bei der ordentlichen öffentlichen Impfung möglichst zu erleichtern, ist jeder Verwaltungsbezirk nach Erforderniß in mehrere Impfbezirke abzutheilen und der Ort, an welchem die Impfung vorgenommen werden soll, so weit thunlich im Mittelpunkte des Impfbezirkes zu bestimmen. In den Regierungsbezirken diesseits des Rheins haben die Districts-Polizeibehörden nach Antrag des amtlichen Impfarztes den Umfang der Impfbezirke und der Impfstationen in denselben festzusetzen und dabei Sorge zu tragen, daß die letzteren nicht über zwei Stunden von den entlegensten Ortschaften des Bezirkes entfernt seien, insoferne nicht die örtlichen Verhältnisse eine Ausnahme unabweislich erheischen.

Im Regierungsbezirke der Pfalz bildet jede Gemeinde einen Impfbezirk.

§. 8.

Die ordentliche öffentliche Impfung wird auf Grund der jährlich herzustellenden Verzeichnisse aller Impfpflichtigen eines jeden Impfbezirkes vollzogen.

Diese Verzeichnisse sind nach den dießfalls ertheilten Instructionen von den Pfarrämtern oder den sonst mit Führung der Civilstands-Register betrauten Organen anzulegen und spätestens bis Ende März jeden Jahres den amtlichen Impfärzten zuzusenden, und von diesen sodann zu ergänzen.

§. 9.

Der Tag, an welchem die ordentliche öffentliche Impfung in jedem Impfbezirke vorgenommen werden soll, und der Termin, innerhalb welchem die nach §. 3 und 4 er-

forderlichen Nachweise über die gänzliche oder zeitweise Befreiung der Kinder von der Impfpflichtigkeit dem amtlichen Impfarzte zu liefern sind, ist von der Districts-Verwaltungsbehörde nach vorgängigem Benehmen mit dem amtlichen Impfarzte zu bestimmen und nebst dem Orte und der Stunde der Impfung den Orts-Polizeibehörden des Impfbezirkes bekannt zu geben, von letzteren aber, wo möglich 8 Tage vor der Impfung selbst, in allen Ortschaften des Bezirkes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Termin zur Beibringung obiger Nachweise soll jedoch in der Regel nicht über den verordnungsmäßigen Impfcontroltag (§. 10) und niemals über die nach §. 5 bestimmte Endfrist der öffentlichen Impfung hinaus erstreckt werden.

§. 10.

An dem festgesetzten Tage ist die Impfung nach der dießfalls ertheilten Instruction vorzunehmen, die Untersuchung des Erfolges aber hat am achten Tage nach der Impfung stattzufinden.

Der Impfarzt hat bei der Impfung den Erschienenen den Tag und annähernd die Stunde bekannt zu machen, wann sich dieselben zur Impfcontrole am Orte der Impfung wieder einzufinden haben.

Nach vorgenommener Controle ist die Impfung als vollendet und die aus der Impfpflicht hervorgehende Verbindlichkeit als erfüllt zu achten, soferne Form und Verlauf der Schutzpocken regelmäßig waren, wie sie in der hierüber erlassenen Instruction bezeichnet sind.

§. 11.

Der amtliche Impfarzt hat das Ergebniß der Impfcontrole sorgfältigst aufzunehmen.

§. 12.

Nach beendigter Controle und nach Ablauf der gemäß §. 3 und 9 von der Polizeibehörde zur Vorlage der Befreiungsnachweise festgesetzten Frist hat der amtliche Impfarzt an diejenigen Impflinge, welche die gänzliche Befreiung von der Impfpflicht durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (§. 4) erlangt haben, die Impfzeugnisse unverweilt auszustellen, die übrigen Impflinge aber zu der ordentlichen öffentlichen Impfung des nächstfolgenden Jahres zu verweisen.

§. 13.

Nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit hat der amtliche Impfarzt einen umfassenden Bericht über das Ergebniß der Impfung an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden.

Das Verzeichniß derjenigen Impfpflicht-

igen, für welche die in §. 3 bezeichnete Verbindlichkeit nicht erfüllt wurde, ist von ihm sogleich nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit herzustellen und der betreffenden Staatsanwaltschaft zu übergeben.

§. 14.

Die Befugniß, Privatimpfungen vorzunehmen, steht allen zur Praxis berechtigten Aerzten zu.

Dieselben sind verpflichtet:

1) über jede mit oder ohne Erfolg vorgenommene und am achten Tage von ihnen controlirte Privatimpfung den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern der Impflinge ein bei der ordentlichen öffentlichen Impfung oder innerhalb der gemäß §. 3 und 9 festgesetzten Frist dem amtlichen Impfarzte zu übergebendes Zeugniß auszustellen,

2) über die vorgenommenen Privatimpfungen ein Verzeichniß nach den deßfalls ertheilten Vorschriften zu führen und solches jährlich am Schlusse der ordentlichen öffentlichen Impfung dem amtlichen Impfarzte zur Einsicht und Vergleichung mit den eingelieferten Privat-Impfzeugnissen gegen Zurückgabe vorzulegen.

§. 15.

Außerordentliche öffentliche Impfungen finden statt, so oft in einem Orte die natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) ausbrechen.

§. 16.

In diesem Falle (§. 15) sind alle Kinder, sohin auch die im Laufe des Jahres selbst Gebornen impfpflichtig, soferne denselben weder eine gänzliche, noch zeitweise Befreiung nach den Bestimmungen des §. 4 zukömmt.

§. 17.

Auf die über den Ausbruch der natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) erhaltene Anzeige ist durch die Districts-Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem amtlichen Impfarzte ohne Verzug eine allgemeine außerordentliche Impfung in den zu bestimmenden Gemeinden zu veranstalten und hiebei nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 18.

Zur Gültigkeit eines Impfzeugnisses wird erfordert, daß dasselbe von dem amtlichen Impfarzte nach einem der in der Anlage beigefügten Formulare ausgefertigt und unterschrieben ist.

§. 19.

Rücksichtlich der Kosten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung wird Folgendes bestimmt:

1) die amtlichen Impfärzte oder deren Stellvertreter haben für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung, wenn dieselbe am Wohnorte des Arztes vorgenommen wird, den Betrag von 12 kr., für auswärtige Impfungen aber 18 kr. als nicht zu überschreitendes Maximum zu beziehen.

   Weitere Ansätze für den etwa zur Impfung nöthigen Gehilfen, für Diäten oder Reisekosten, dann für die den Mutterimpflingen ertheilten Geschenke finden nicht statt.

   Dagegen sind die auf Anschaffung und Druck der Impfconscriptions- und Impfungslisten, dann der Impfscheine erlaufenen Kosten den amtlichen Impfärzten zu vergüten.

2) Nach Beendigung des Impfgeschäftes, und zwar gleichzeitig mit dem nach §. 13 zu erstattenden Berichte hat der amtliche Impfarzt das Verzeichniß der nach Ziff. 1 Abs. 1 und 3 erlaufenen Impfkosten, ausgeschieden nach Gemeinden, der Kreisregierung vorzulegen, von welcher dasselbe zu revidiren und im Betrage festzustellen ist. Der festgestellte Kostenbetrag wird nach den Bestimmungen des Gemeinde-Umlagengesetzes erhoben und an den Impfarzt abgeliefert.

Im Regierungsbezirke der Pfalz ist wie bisher dem amtlichen Impfarzte für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung, sowie für Anschaffung und Druck der nöthigen Formularien von den Betheiligten der Betrag von 30 kr., bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit derselben aber eine aus der Gemeindecassa zu leistende Entschädigung von 14 kr. zu vergüten.

Die Erhebung geschieht nöthigenfalls auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges.

§. 20.

Die Ausstellung des nach §. 18 erforderlichen amtlichen Impfzeugnisses hat in allen Fällen, auch wenn dasselbe auf Grund der von einem Privatarzte vorgenommenen Impfung ausgefertigt wird, unentgeltlich zu geschehen.

§. 21.

Ist ein Impfzeugniß zu Verlust gegangen, so kann von dem Betheiligten eine wieder-

holte Ausstellung desselben gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 kr. bei dem zuständigen Impfarzte auf Grund der Impflisten oder zweifelloser Impf- oder Blatternarben verlangt werden.

Im letzteren Falle kann auch der amtliche Impfarzt des Aufenthaltsortes zur Ausstellung des Zeugnisses gegen Entrichtung der gleichen Gebühr angegangen werden.

Ist der Nachweis der Impfung weder durch die Impflisten noch durch unzweifelhafte Impf- oder Blatternarben zu liefern, so darf der Impfschein nur nach vorgenommener Impfung ausgestellt werden.

Gelingt diese Impfung, so ist der Impfschein nach Anlage **A** oder **B**, schlägt sie fehl, so ist ein solcher nach Anlage **C** auszufertigen.

§. 22.

Für Privatimpfungen, zu welchen auch die von den amtlichen Impfärzten außer der öffentlichen Impfung vorgenommenen Impfungen zählen, sowie für Ausstellung der Privatimpfungszeugnisse haben die Aerzte die in der Medicinal-Taxordnung festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

§. 23.

Ein Zwang zur Revaccination findet nicht statt. Allen berechtigten Aerzten wird jedoch, namentlich in den §§. 15—17 bezeichneten Fällen die Förderung der Wiederimpfung nachdrücklichst empfohlen, nachdem dieselbe neben der Impfung das sicherste Vorbeugungsmittel gegen Weiterverbreitung der Blattern ist.

Die Revaccination der an den ordentlichen oder außerordentlichen öffentlichen Impftagen sich hiezu Meldenden hat durch den amtlichen Impfarzt unentgeltlich zu geschehen.

Für Revaccinationen in der Privatpraxis haben dieselben wie die Privatärzte die im §. 21 festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

Jeder Privatarzt hat bis zu dem in §. 14 Ziff. 2 bezeichneten Termine ein Verzeichniß der von ihm im Laufe des Jahres vorgenommenen Revaccinationen unter Angabe ihres Erfolges an den amtlichen Impfarzt einzureichen, welcher dieselben mit den von ihm selbst vorgenommenen Revaccinationen in eine Liste einzutragen und diese zugleich mit dem jährlichen Impfberichte der Kreisregierung vorzulegen hat.

§. 24.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen über die Schutzpocken-Impfung bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 15. März 1864 für den ganzen Umfang des Königreiches in Kraft.

München den 4. März 1864.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Anlage A.

Impf-Zeugniß.

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in *N.* beurkundet hiemit auf Grund der Impf-Liste des Bezirkes *N.* vom Jahre 18 . . . . Ziffer . . . . . , daß *N. N.* geboren zu *N. N.* den . . ten . . . . . 18 . . bei der { ordentlichen / außerordentlichen } öffentlichen Schutzpocken-Impfung zu *N. N.* den . . . ten . . . . . 18 . . . geimpft und daß gemäß der am . . . ten . . . . . 18 . . . vorgenommenen Controle die Impfung von unzweifelhaftem Erfolge befunden worden ist.

N. den . . ten . . . . . 18 . . .

N. N.
{ Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt.

(*L. S.*)

Anlage B.

Impf-Zeugniß.

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in *N.* beurkundet hiemit auf Grund der Impf-Liste des Bezirkes *N.* vom Jahre 18 . . . . Ziff. . . . . , daß *N. N.*, geboren zu *N. N.* den . . ten . . . . . 18 . . , laut beigebrachten Zeugnisses von dem praktischen Arzte Dr. *N. N.* zu *N.* den . . ten . . . . . 18 . . mit Schutzpocken geimpft und daß diese Impfung nach eben diesem Zeugnisse gemäß der am . . ten . . . . . 18 . . vorgenommenen Controle von unzweifelhaftem Erfolg befunden worden sei.

N. den . . ten . . . . . 18 . . .

N. N.
{ Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt.

(*L. S.*)

Anlage C.

Impf-Zeugniß.

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in *N.* beurkundet hiemit auf Grund der Impf-Liste des Bezirkes *N.* vom Jahre 18 . . . . Ziff. . . . . , daß *N. N.*, geboren zu *N. N.* den . . ten . . . . . 18 . . , der Impfpflichtigkeit gemäß { §. 4 lit. b / §. 4 lit. c / §. 21 } der Allerhöchsten Verordnung vom . . ten . . . . . 18 . . , die Schutzpocken-Impfung betreffend, genügt hat.

N. den . . ten . . . . . 18 . . .

N. N.
{ Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt.

(*L. S.*)

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien betreffend.

In Gemäßheit höchſter Anordnung des k. Staatsminiſteriums der Finanzen werden in nachſtehendem Verzeichniſſe die durch Verlooſungen oder Kündungen bis zum erſten Januar 1863 zur Heimzahlung beſtimmten aber bisher noch unerhobenen Capitalien der bayeriſchen Staatsſchuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die betheiligten Obligationsbeſitzer auf die förderliche Erhebung dieſer ſchon lange außer Verzinſung geſetzten Capitalien aufmerkſam gemacht.

Hiebei wird bemerkt, daß die im nachſtehenden Verzeichniſſe enthaltenen und durch Verlooſungen oder Kündungen bis zum Jahre 1860 einſchlüſſig zur Heimzahlung beſtimmten Capitalien — bis zum Eintritte ihrer geſetzlichen Verjährung als einſtweiliges Depoſitum bei der k. Bank verzinslich angelegt wurden, und daſſelbe auch bezüglich jener rückſtändigen Capitalien aus Verlooſungen oder Kündungen des Jahres 1861 ſtattfinden wird, deren Erhebung bis 1. October 1864 nicht erfolgen ſollte. Durch vorſtehende lediglich im Intereſſe der Gläubiger getroffene Verwaltungsmaßregel wird jedoch denſelben in keiner Weiſe ein Rechtsanſpruch an das Staatsärar auf Verzinſung ihrer Capitalien über den in der urſprünglichen Verlooſungs- oder Kündungs-Ausſchreibung feſtgeſetzten End-Termin eingeräumt.

München den 3. März 1864.

Königlich Bayeriſche Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Fulner.

Brennemann.

Verzeichniß

der noch unerhobenen Capitalien aus den bis 1. Januar 1863 stattgefundenen Verlooſungen und Kündungen der bayeriſchen Staatsſchuld.

I. Alte Schuld.

a) Mobiliſirungs-Obligationen zu 3½ und arroſirt 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. Mai, 1. Auguſt und 1. November.

au porteur.

à 1000 fl.

Kataſter-Nr.						
roth	37	724	6937	7624	8837	9275
ſchwarz	37	47	5115	5252	6465	359
	10479	11137	11300	11637	20800	23335
	9060	9718	9881	575	7495	8299
	29500	31500	32200	32276	32551	33675
	19914	21294	3932	9909	10104	15208
	38975	39587	41024	41237		
	14344	14813	23390	7685		

à 500 fl.

Kataſter-Nr.						
roth	4100	11903	21303	24024	24100	24603
ſchwarz	518	10690	6155	1579	9286	7513
	27338	27403	28600	28837	30903	35300
	11249	9123	12623	21805	13901	16647
	42437					
	2950					

à 100 fl.

Kataster-Nr.						
roth	1303	1306	1306	1324	1324	1924
schwarz	966	998	999	1092	1093	685
	1924	2324	3737	3737	6037	7003
	686	385	2171	2174	4275	7810
	9137	12800	15575	15600	19200	19776
	8152	1087	5029	1089	5571	16001
	21337	21351	21424	21437	22079	23624
	16107	16246	1962	6246	6950	17390
	23637	24137	24737	26400	26400	26800
	1621	9075	7802	18764	18765	2959
	26800	26800	26800	26979	27000	27551
	2960	2961	2966	8370	11433	2111
	31200	31200	31203	31203	31224	32303
	3191	3193	3221	3222	3435	22639
	32303	32376	33303	33303	33303	33379
	22642	10307	2313	2314	2315	14678
	33400	33403	33403	34403	34803	35351
	14890	14918	14921	23868	5244	16335
	35600	35637	35637	37629	38400	38400
	12093	17505	17507	21012	13075	13078
	40037	40037	40824	41137	41137	41203
	15416	15420	3666	15822	23458	25219
	41337	41500	41500	41500	41800	42137
	25318	23635	23636	23643	16023	24088

auf Namen.

à 100 fl.

Kataster-Nr.						
roth	1295	5161	12695	12695	12695	
schwarz	27	240	481	482	2492	

b) Mobilisirungs-Obligationen à 2%, Zinstermin 1. Februar.

auf Namen.

Kataster-Nr. roth 316 / schwarz 449 à 500 fl.

Kataster-Nr. roth 233 / schwarz 190 à 100 fl.

c) Stiftungs-Obligationen à 2%.

Commissions-Kataster-Nr. 699 / Cassa-Kataster-Nr. 573 à 200 fl.

II. Neue Schuld.

a) Neues Anlehen von 1852 zu 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. August.

au porteur.

à 500 fl.

Kataster-Nr. roth 7537 / schwarz 15312

à 100 fl.

Kataster-Nr.							
roth	105	105	1752	1970	1972	2010
schwarz	1043	1044	3811	5990	6002	6382
	2010	2010	2510	2635	2935	7892
	6383	6384	7483	8733	9299	16350

b) Neues Anlehen von 1855 à 5% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Juli.

au porteur.

à 1000 fl.

Lit. A. Comm.-Kat.-Nr. 47. 148.

à 500 fl.

Lit. B. Comm.-Kat.-Nr. 528. 591. 1047. 1373. 2368. 2645. 3025. 3164.

à 100 fl.

Lit. C. Comm.-Kat.-Nr. 133. 838. 1037. 1038. 1039. 1041. 1358. 1469. 1516. 1517. 1518. 1520. 1521. 1558. 1559. 2240. 2241. 2242. 2291. 2292. 2341. 2489. 2937. 2939. 2987. 2988. 3346. 4374. 4640. 4737. 5422. 5423. 5483. 6020. 6244. 6245. 7008. 7348. 7349. 7441. 7474. 7482. 7511. 7674. 7783 7813. 7995. 8144. 8145. 8445. 8577. 8728. 8820. 8964. 9084. 9322. 9652. 9672. 9673. 9852. 9926. 9927. 9962. 10038. 10048. 10137. 10216. 10217. 10218. 10225. 10474. 10559.

c) Militär-Anlehen von 1855 à 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Juni.

à 1000 fl.

Lit. A. Cassa-Kat.-Nr. 380. 1080. 1515.

à 500 fl.

Lit. B. Cassa-Kat.-Nr. 815. 3117. 4656. 4680.

à 100 fl.

Lit. C. Cassa-Kat. Nr. 417. 615. 661. 680. 1115. 1880. 2217.
2315. 2517. 2580. 3015. 3680. 4117. 5580.
5715. 5717. 5761. 5780. 6017. 6080. 6215.
6756. 7056.

III. Eisenbahn-Schuld.

a) Eisenbahn-Anlehen à 5% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. August.

au porteur.

à 1000 fl.

Kataster-Nr.						
roth	47	3821	6011	6105	6261	6263
schwarz	47	5791	12129	12223	12379	12381
	6275	6276	6277	6321	7182	
	12393	12394	12395	12439	13300	

à 500 fl.

Kataster-Nr.						
roth	515	679	737	1630	1639	2715
schwarz	529	857	974	2589	2608	4010
	2717	3056	3076	3084	3132	3554
	4014	4391	4432	4447	4544	5167
	5390	7889	7991	7993	8187	8730
	9107	14258	14462	14465	14854	17220

à 100 fl.

Kataster-Nr.						
roth	1013	1523	1523	1545	1547	3247
schwarz	1374	2154	2155	2374	2397	4829

à 100 fl.

Kataſter-Nr.						
roth	3248	3248	3248	3747	4239	4745
ſchwarz	4832	4839	4840	5688	6470	7381
	4746	4984	4984	4986	4992	5117
	7393	7709	7710	7727	7788	8107
	5177	5177	5180	5185	5420	5470
	8702	8704	8733	8783	9172	9669
	5475	5478	5519	5519	5530	5531
	9723	9753	10159	10163	10272	10285
	5531	5531	5544	5702	5707	5717
	10286	10287	10414	10896	10947	11044
	5722	5732	5734	5734	5800	5810
	11103	11195	11215	11216	11605	11701
	5813	5827	5830	8198	8210	8210
	11737	11840	11868	14956	15074	15075
	8210	8223	8238	8264	8272	8275
	15076	15199	15356	15611	15692	15722
	8275	8276	8281	8283	8300	8303
	15723	15732	15779	15801	15969	16015
	8306	8318	8344	8350	8375	8814
	16035	16151	16411	16467	16719	17396

b) Eiſenbahn-Anlehen à 4½% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Januar und 1. Mai.

au porteur.

à 1000 fl.

Kataſter-Nr.						
roth	4609	6241	6243	8155	22443	23403
ſchwarz	6846	10199	10201	13239	8	2168

à 1000 fl.

Kataster-Nr.						
roth	23503	24770	24797	25130	26120	26520
schwarz	2268	7485	7512	7845	9035	10335
	27001	27701	32386	33880	34394	
	10816	11516	26551	28905	29419	

à 500 fl.

Kataster-Nr.						
roth	11981	18200	21513	23030	23030	23130
schwarz	20591	1624	8025	689	690	890
	23203	23230	23730	23730	24497	25530
	1035	1089	2689	2690	5824	8289
	25630	25630	28138	28738	28738	28938
	8489	8490	12106	14905	14906	15625
	29164	29264	29564	29564	30156	33380
	16717	16917	18157	18158	20621	28109
	34494	34594	35249	35349	35749	
	29538	29737	32017	32247	33848	

à 100 fl.

Kataster-Nr.						
roth	1298	3046	4109	4173	4173	4173
schwarz	1605	3984	5630	6269	6272	6275
	5103	5103	5124	5124	5124	9218
	7568	7571	7776	7777	7784	15563
	9618	9618	12055	12055	12055	12100
	16848	16854	20740	20744	20745	21196
	15446	20827	20839	22099	23330	23830
	26455	6601	6723	10827	2044	3648
	23830	23903	24597	24597	24597	24670
	3650	4378	6514	6517	6520	7245

à 100 fl.

Kataſter-Nr.						
roth	24670	24670	24670	26320	28338	28338
ſchwarz	7246	7247	7248	9541	12528	12529
	28438	28438	28438	28438	28838	28838
	13521	13528	13529	13530	15121	15130
	29364	29364	29364	29764	29764	29774
	17185	17186	17189	18785	18787	18887
	29964	30356	30456	30456	31921	32086
	19985	21510	22502	22507	24956	25809
	34694	34694	34694	34694	34694	34694
	30082	30084	30086	30087	30089	30090
	35203	35203				
	31771	31772				

c) Eiſenbahn-Anlehen à 4% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Januar, 1. Mai und 1. Auguſt.

au porteur.

à 1000 fl.

Kataſter-Nr.		
roth	16303	
ſchwarz	23256	

à 500 fl.

Kataſter-Nr.						
roth	4781	11498	11598	12236	12536	13256
ſchwarz	12262	6860	7461	9866	10367	12767
	13456	14355	15538	15738	16703	16703
	13407	16176	20262	21142	33257	33258

à 100 fl.

Kataſter-Nr.						
roth	5016	5016	5016	5016	7553	7853
ſchwarz	10152	10153	10154	10155	24764	25961
	7853	8599	9025	11198	11198	11198
	25966	28746	30382	5783	5788	5791

à 100 fl.

Kataſter-Nr.						
roth	11698	11698	11698	11698	11998	11998
ſchwarz	7932	7933	7937	7939	8662	8671
	12036	12036	12088	13156	13856	13856
	9046	9047	9564	12433	14784	14789
	13856	14155	14155	15038	15038	15038
	14790	15776	15777	18502	18503	18505
	15038	15238	15238	15238	15838	15838
	18506	19151	19157	19158	21506	21507
	15838	15838	17490	17790		
	21508	21509	36151	37109		

IV. Grundrenten-Ablöſungs-Schuld à 4%

mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September.

au porteur und auf Namen.

à 1000 fl.

Kataſter-Nr.						
roth	4603	16701	18114	18296	20895	22226
ſchwarz	4291	22949	24362	24544	29663	30994
	30248	32765	34409	38478	44175	44486
	42726	47023	48667	54516	64802	65113
	50502	51299	51999	53101	65634	71637
	75849	77871	78571	79673	101981	110794
	71651	72699	78018	78618	84124	88944
	110808	113356	123085	123685	134171	142058
	92385	93217				
	147849	149611				

à 500 fl.

Kataſter-Nr.					
roth	19427	42515	47957	50602	
ſchwarz	25819	62289	71320	76011	

à 100 fl.

Kataſter-Nr.					
roth	1339	5730	32456	61203	61203
ſchwarz	2744	12908	44970	93709	93712
	62245	71737	78725	116123	116923
	95433	110956	123930	203054	205954

à 25 fl.

Kataſter-Nr.						
roth	19655	19655	32556	32556	32556	32556
ſchwarz	27936	27937	46062	46084	46085	46086
	42115	42115	42115	64090	81045	93717
	60827	60828	60832	99559	129752	151845
	93717	109558	109558	109558	109558	109558
	151861	185282	185283	185284	185285	185288
	109558	113551	114427	114427	114494	116135
	185289	196321	197998	197999	198539	203211
	116535	116535				
	204709	204725				

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Kataſter-Nummern verſehen ſind, bezeichnet die obere Zahl die rothgeſchriebene Commiſſions- oder Hauptkataſter-Nummer, die untere Zahl die ſchwarzgeſchriebene Caſſakataſter-Nummer.

München den 3 März 1864.

Königlich Bayeriſche Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Brennemann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 25. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu der am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg erledigten Rathsstelle den Stadtrichter Joseph Gürster in Regensburg, und

zum Stadtrichter in Regensburg den Assessor des Stadtgerichts Würzburg, Peter Eduard Demper, zu befördern;

den Stadtgerichts-Assessor Heinrich Weippert in Aschaffenburg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft zum Stadtgerichte Würzburg zu versetzen;

zum Assessor des Stadtgerichts Aschaffenburg den Secretär des Bezirksgerichts Aschaffenburg, Leo Greb, zu befördern, und

zum Secretär des Bezirksgerichts Aschaffenburg den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Arnstein, Adam Dereser, zu ernennen, ferner

zu der erledigten Stelle eines Directors des Bezirksgerichts Lohr den Rath des Bezirksgerichts Straubing, Jacob Gleitsmann, zu befördern, und

die hiedurch in Erledigung kommende Rathsstelle am Bezirksgerichte Straubing dem vormaligen Bezirksgerichtsrathe und nunmehrigen Notar Joseph Erras in Regensburg, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, zu verleihen, ferner

unter'm 26. Februar l. Js. den k. Rentbeamten Peter Baumeister, seiner Bitte entsprechend, von dem Antritte des Rentamtes Höchstädt a. d. D. zu entbinden und auf dem Rentamte Cadolzburg zu belassen; dagegen auf das Rentamt Höchstädt a. d. D. den k. Rentbeamten von Oettingen, Georg Geißler, dessen Bitte willfahrend, zu versetzen, und den auf die Stelle eines Rentbeamten von Cadolzburg beförderten vormaligen Rechnungscommissär der k. Rechnungskammer, Johann Martin Zick, auf das Rentamt Oettingen zu berufen, ferner auf die erledigte Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Rechnungskammer den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken, Franz Tretter, dessen Bitte willfahrend, unter Fortdauer seines Dienstesprovisoriums zu versetzen, und die sich erledigende Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken dem Raths-Accessisten der k. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg, Sigmund Lechner, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm gleichen Tage auf das im Salinen-Forstamte Ruhpolding in Erledigung gekommene Revier Siegsdorf den dermaligen Forstwart zu Griesbach im Forstamte Tirschenreuth, Anton Freund, zum provisorischen Revierförster zu befördern;

unter'm 27. Februar l. Js. den Notar Ulrich Summa in Regensburg nach Burg-

lengenfeld und den Notar Christian Kappelmeyer in Burglengenfeld nach Regensburg, beide entsprechend ihrem allerunterthänigsten Ansuchen, zu versetzen;

unter'm 28. Februar l. Js. den Professor der Botanik und allgemeinen und speciellen Pflanzenbau an der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan, Max Lidl, auf Grund des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres treten zu lassen;

die hiedurch sich eröffnende Stelle eines Professors gedachter Schule dem Lehramtscandidaten, Dr. Freiherrn Oscar von Ecker-Eckhofen aus Bamberg in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Pfarrei-Verleihung; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrcuratie Ellzee, Bezirksamts Illertissen, dem Priester Johann Georg Hack, Pfarrcurat in Schönenberg, Bezirksamts Günzburg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrcuratie Machtilshausen, Bezirksamts Hammelburg, von dem Bischofe von Würzburg nach dem Vorschlage der Gemeinde Machtilshausen dem derzeitigen Verweser daselbst, Priester Lorenz Deuschler;

und unter'm 1. März l. Js., daß die katholische Pfarrcuratie Buttenwiesen, Bezirksamts Wertingen, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Jordan Bertle, Caplaneibeneficiums-Vicar in Ichenhausen, Bezirksamts Günzburg, verliehen werde.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. Februar l. Js. den Landwehr-Hauptmann Jacob Hergl in Dachau zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Dachau, und

unter'm 23. Februar l. Js. den Landwehr-Hauptmann Anton Bergmaier in Bruck zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Bruck zu ernennen.

Kirchenverwaltung der protestantischen Stadtpfarrei zu Bayreuth.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom

17. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Stelle eines Mitgliedes der Kirchenverwaltung der protestantischen Stadtpfarrei Bayreuth den Sparcassa-Cassier Carl Schobert daselbst Allerhöchst zu bestätigen.

Königlich bayerisches Consulat in Paris.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines k. bayerischen Consuls in Paris dem Freiherrn Salomon von Rothschild daselbst zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. November vor. Js.

dem Professor Dr. Hermann Kopp in Heidelberg,

dem Professor Dr. Wilhelm Wackernagel in Basel,

dem Professor Dr. Friedrich Bodenstedt in München,

dem Maler August Riedel in Rom den k. Maximilians-Orden für Wissenschaft und Kunst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Regierungs- und Kreisforstrath Joseph Paur in Augsburg das Ritterkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. Februar l. Js. dem Gemeinde- und Spitalpfleger, sodann Sparcasse-Cassier Carl Lindner zu Türkheim in Anerkennung seines langjährigen und ersprießlichen Wirkens das silberne Ehrenzeichen des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Universitäts-Pedell Friedrich Hintermeyer in Würzburg in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Conservator des Kupferstich-

Cabinets, Dr. Heinrich von Hefner-Alteneck, die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar ihm verliehene Ritterkreuz I. Classe des Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken annehmen und tragen zu dürfen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 20. März vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Joseph Friedmann aus Bauerbach im Herzogthume Sachsen-Meiningen das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 17. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die am 12. December 1843 geborene Brauereipächterswittwe Anna Stockinger in Regensburg, dann

unter'm 23 Februar l. Js. die Privatierstochter Maria Wirsing in Würzburg für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Sigmund Sebastian Killisperger zu Augsburg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Burkhardt" annehme und fortan führe,

dann daß Heinrich Gustav Schelle, genannt „Laberger", von München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Laberger" auch fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 5. März l. Js. dem Professor der Chemie H. Mége von Paris auf Verbesserungen bei Behandlung der Fettsubstanzen in ihrer Anwendung auf die Kerzenfabrication für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. März l. Js. anfangend,

und dem Ch. Richard, genannt J. Reynold, von Paris auf einen Apparat zum Abschneiden und Anzünden der Cigarren für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. März l. Js. anfangend.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 14.

München, Freitag den 11. März 1864.

Inhalt:

Regierungs-Antritts-Patent Seiner Majestät des Königs Ludwig II. von Bayern.

Wir Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Entbieten Männiglich Unseren Gruß und Königliche Gnade zuvor!

Nachdem der allmächtige Gott nach seinem unerforschlichen Rathe und Willen den allerdurchlauchtigsten großmächtigsten König und Herrn Maximilian II. König von Bayern Unseres vielgeliebten und hochverehrtesten Herrn Vaters Königliche Majestät aus dieser Zeitlichkeit abgefordert hat und durch diesen hohen Todesfall das Königreich Bayern in der Gesammt-Vereinigung aller seiner

älteren und neueren Gebietstheile nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde auf Grund der Staats- und Hausverträge Uns als nächstem Stammfolger nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealen Erbfolge angefallen ist und Wir davon vollen Besitz ergriffen und die Regierung des Königreiches angetreten haben:

Wollen Wir Uns zu sämmtlichen Angehörigen Unserer Erblande gnädigst versehen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesherrn so willig als pflichtmäßig erkennen, Uns unverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehorsam leisten und alle Pflichten gegen Uns als ihre von Gott verordnete Landesherrschaft erfüllen werden.

Wir geben dagegen denselben zu erkennen, daß Wir den im Tit. X §. 1 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Eid in der dort vorgeschriebenen Form bereits abgelegt haben!

Damit der Gang der Staatsgeschäfte nicht unterbrochen werde, ist Unser Befehl, daß sämmtliche Stellen und Behörden im Königreiche ihre Verrichtungen bis auf Unsere nähere Bestimmung wie bisher nach ihren Amtspflichten fortsetzen, die amtlichen Ausfertigungen von nun an unter Unserem Namen und Titel, wo solches vorgeschrieben ist, erlassen, bei der Siegelung aber sich der bisherigen Siegel so lange bis ihnen die neu zu fertigenden werden zugestellt werden, bedienen sollen.

Wir wollen alle Bedienstеten an den von ihnen geleisteten Verfassungs- und Dienstes-Eid besonders erinnert haben und versehen Uns gnädigst, Unsere sämmtlichen Unterthanen werden dieser ersten von Uns als ihrem angeborenen rechtsmäßigen Landesherrn an sie

gerichteten Aufforderung ſich pflichtſchuldigſt fügen, wogegen Wir ihnen mit Königlicher Huld und Gnade beigethan bleiben.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den eilften März eintauſend achthundert vierundſechzig.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. Lutz.

(L. S.)

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl,
der Generalſecretär im Staatsminiſterium
des Innern:
Graf von Hundt.

Regierungsantritts-Patent Seiner Majeſtät des Königs Ludwig II. von Bayern.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich Bayern.

№ 15.

München, Montag den 21. März 1864.

Inhalt:

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 29. Februar 1864 in der Streitsache des k. Bezirksamtmannes Georg Ritter von Grundner in München gegen den k. Fiscus wegen Zurücksetzung in der Dienstesclasse, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern und dem k. Bezirksgerichte München l. d. J. betr. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 29. Februar 1864 in Sachen des k. Advocaten Dr. Gundermann von München gegen den Huberbauer Sebastian Zacherl von Wölkham wegen Deservitenforderung, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Prien und dem k. Bezirksamte Rosenheim betr. — Bekanntmachung, die XXVII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Großjährigkeits-Erklärung. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 29. Februar 1864 in der Streitsache des k. Bezirksamtmannes Georg Ritter von Grundner in München gegen den k. Fiscus wegen Zurücksetzung in der Dienstesclasse, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern und dem k. Bezirksgerichte München l. d. J. betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache des k. Bezirksamtmannes Georg Ritter von Grundner in München gegen den k. Fiscus wegen Zurück-

ſetzung in der Dienſtesclaſſe, nun den bejahenden Competenzconflict zwiſchen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern und dem k. Bezirksgerichte München l. d. J. betreffend zu Recht:

daß in vorliegender Sache die Verwaltungsbehörden zuſtändig ſeien.

Gründe.

Der k. Bezirksamtmann Ritter von Grundner wurde früher im December 1847 als rechtskundiger Bürgermeiſter zu Ingolſtadt nach Ablauf des Proviſoriums neugewählt und beſtätigt, ſodann laut Allerhöchſter Entſchließung vom 11. Jänner 1855 als k. Landrichter daſelbſt mit einem Geldgehalte von 1200 fl. nebſt mehreren Functions-Nebenbezügen angeſtellt, und durch Allerhöchſte Entſchließung vom 21. April 1862 als Bezirksamtmann in München mit 1500 fl. Geldgehalt und einigen Functions-Nebenbezügen ernannt.

Derſelbe hält ſich nun durch die Einreihung in die geringſte Beſoldungsclaſſe nach §. 20. der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde über die Verhältniſſe der Staatsdiener verkürzt, glaubt bei verordnungsmäßiger Einrechnung der Dienſteszeit als definitiver rechtskundiger Bürgermeiſter Anſpruch auf die höchſte Beſoldungsclaſſe per 2000 fl. zu haben, und ſtellte, da ihm die desfalls bei den Verwaltungsbehörden vorgebrachte Bitte nicht gewährt wurde, unter'm 22. Februar 1863 Klage gegen den k. Fiscus bei dem k. Bezirksgerichte München l/J., worin er zu erkennen bat, daß die Anſprüche auf Berechnung ſeiner Altersſtufe im Staatsdienſte vom 4. December 1847, dem Tage der Wiedererwählung zum rechtskundigen Bürgermeiſter, angefangen, als begründet zu erachten ſeien, und demzufolge der k. Fiscus ſchuldig ſei, zum Jahresgehalte von 1500 fl noch weitere 500 fl. in Monatsraten auszuzahlen, ſowie Verzugszinſen und Koſten zu berichtigen.

Das k. Bezirksgericht zog dieſe Klage laut Beſchluß d. d. 13. Mai 1863 nebſt Inhäſiven zur Inſtruction, worauf die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern unter'm 27. September 1863 den bejahenden Competenzconflict anregte, weil es ſich hier um Vorrückung in eine höhere Gehaltsclaſſe gemäß §. 5 der Verordnung vom 24. Februar 1862 handle, welche bei den Gerichten nicht klagbar verfolgt werden könne.

Mit Beſchluß vom 2. October 1863 wies das genannte Untergericht hierauf die Klage wegen Mangels einer Juſtizſache ab, und hob insbeſondere hervor, daß der Kläger durch ſeine Kreirung zum Bezirksamtmanne in der geringſten Beſoldungsclaſſe keine Zu-

rückſetzung im Sinne des §. 20 des conſtitutionellen Edicts IX erlitten habe.

Auf Berufung des Klägers, welcher unter Anderem bemerkte, daß es ſich hier nicht um eine Vorrückung in eine bereits geſchehene Location, ſondern um die erſte Einreihung in eine nach Maßgabe des Dienſtesalters nachtheilige Dienſtesclaſſe frage, und daß der Appellant hiebei auch bezüglich ſeines Standesgehaltes verkürzt worden ſei, weil dieſer früher 1200 fl. betragen habe, und nun nach Verordnung vom 20. Juli 1848 nur mehr 1000 fl. jährlich entziffere, daß endlich vom Richter materielle Motive mit zu Grunde gelegt worden ſeien, was hier bei Entſcheidung der formellen Competenzfrage nicht angehe, hob das k. Appellationsgericht von Oberbayern den Beſchluß der Vorinſtanz vom 2. October 1863 laut Erkenntniß vom 24. November 1863 als nichtig auf, und bezog ſich hiebei auf den Art. 6 des Geſetzes vom 28. Mai 1850 über Competenzconflicte, welcher die Gerichte verpflichtet, jedes Verfahren in der Hauptſache bei Vermeidung der Nichtigkeit einzuſtellen.

Im Laufe der nunmehr angeordneten Inſtruction des Competenzconflictes reichten beide Parteien Denkſchriften ein.

Das k. Regierungsfiscalat beantragte primär auszuſprechen, daß kein Competenzconflict gegeben ſei, weil das k. Appellationsgericht den Incompetenzausſpruch des k. Bezirksgerichts, wodurch ein Conflict beſeitigt wurde, unter unrichtiger Geſetz-Anwendung annullirt habe, indem es dem Untergerichte der Natur der Sache nach und conform mit der Anſicht des oberſten Gerichtshofes laut Erkenntniß d. d. 11. Mai 1846, Bl. f. R.A. Band XI p. 320, dann mehrerer allegirter Commentatoren freiſtehen müſſe, ſeine Anſchauung in Folge der Proteſtation der Verwaltungsſtellen über die formelle Competenzfrage zu ändern, und das weitere Competenzconflicts-Verfahren abzuſchneiden. Uebrigens habe ſich das k. Bezirksgericht durch Inſtruction der Klage auch noch nicht ausreichend über die Competenz ausgeſprochen.

Eventuell nahm das k. Regierungsfiscalat die Zuſtändigkeit der Verwaltung im Sinne der k. Regierungs-Entſchließung vom 27. September 1863 in Anſpruch, da es ſich um kein Privatrechtsverhältniß handle, das Edict über die Staatsdiener den erhobenen Anſpruch auf Einreihung in eine gewiſſe Beſoldungsclaſſe nicht als Gegenſtand einer klagbaren Civilrechtsverletzung bezeichne, und die Staatsregierung hiebei nach Maßgabe adminiſtrativer Erwägungen frei verfügen könne.

Die Streitigkeiten über Anſprüche aus dem Staatsdienerverhältniſſe competiren überhaupt nur ſo weit zu den Gerichten, als ſpecielle Geſetze ſolches geſtatten.

Der Kläger dagegen suchte in seiner Denkschrift die Competenz der Gerichte wiederholt geltend zu machen, wobei er unter Bezug auf seine früheren Vorbringen namentlich Gewicht auf den Umstand legte, daß die vorwürfige Frage über die Einrechnung der Diensteszeit eines definitiven rechtskundigen Bürgermeisters eine civilrechtliche Frage bilde, wie denn insbesondere die Dienstesjahre die Grundlagen für mancherlei Civilrechtsansprüche, beispielsweise für Berechnung der im Edicte behandelten Quiescenz nach 40 jähriger Diensteszeit enthalten, und daß auch eine Verkürzung des Standesgehaltes stattgefunden habe, somit der §. 20 des Edictes Anwendung finde.

Bei der heutigen öffentlichen Verhandlung erstattete der zum Referenten ernannte Ober-Appellationsgerichts-Rath von Schmid mündlichen Vortrag unter Ablesung der relevanten Actenstücke, worauf, da von den in Kenntniß gesetzten Parteien Niemand erschienen war, der k. General-Staatsanwalt den motivirten Antrag stellte, die Verwaltungsbehörden für competent zu erklären.

Die Prüfung der Sache ergibt vor Allem, daß ein bejahender Competenzconflict wirklich in Mitte liegt, weil das k. Bezirksgericht die Klage vom 22. Februar vor. Js. zur Verhandlung gezogen, die k. Regierung aber deshalb den Competenzconflict angeregt hat, und von dem Gerichte durch Zulassung einer Klage zum civilprocessualen Verfahren ausreichend zu erkennen gegeben worden ist, daß es sich mit der Sache wenigst vor der Hand befassen wolle, wodurch sonach die Verwaltung nach Art. 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 über Competenzconflicte ermächtigt wurde, den Conflict anzuregen.

Der Umstand, daß das k. Bezirksgericht späterhin die Zuständigkeit der Administration selbst anerkennen wollte, hat keinen Einfluß, weil der betreffende Beschluß von dem Obergerichte wieder außer Wirksamkeit gesetzt, somit der frühere Zustand wieder hergestellt wurde.

Die vom k. Fiscus in der Denkschrift dagegen gemachte Behauptung, daß das k. Appellationsgericht den Art. 6 des Gesetzes unrichtig angewendet, somit den unterrichterlichen Beschluß vom 2. October 1863 mit Ungrund vernichtet habe, kann nicht berücksichtigt werden, weil das Erkenntniß dieses Gerichtshofes competenzmäßig in zweiter Instanz einmal ergangen ist, und es nicht im Wirkungskreise des gegenwärtigen Senats liegt, hierüber als Revisions-Instanz abzuerkennen.

Anbelangend die Entscheidung des Conflicts selbst, so mußte dieselbe im Sinne des generalstaatsanwaltschaftlichen Antrages erfolgen.

Die Verhältnisse des Staates zum Staatsdiener sind vorwiegend öffentlich rechtlicher Natur und erzeugen nur insoferne einen bei den Gerichten verfolgbaren Privatrechtsanspruch, als sie speciell in den Gesetzen, insbesondere im neunten constitutionellen Edicte über die Staatsdiener, dahin verwiesen sind. Zur Ermittlung der Competenz muß daher der Gegenstand des erhobenen Anspruches untersucht werden, wobei unter Umständen auch materielle Erwägungen nicht ausgeschlossen sein können.

Vorliegendenfalls bildet nun der erhobene Klaganspruch kein in der IX. Verfassungs-Beilage oder sonst in den Gesetzen als Civilproceß-Gegenstand erklärtes Rechtsverhältniß, und namentlich kein Object des vom Kläger angerufenen §. 20 des Edicts.

Das Klagpetitum ist auf Einreihung in eine höhere Besoldungsclasse der Bezirksamtmannsstelle mit Berücksichtigung der Dienstzeit des Klägers als definitiver rechtskundiger Bürgermeister gerichtet.

Diesemnach gründet sich der erhobene Anspruch keineswegs auf die Verkürzung des Klägers durch Versetzung von der Stelle eines Landrichters in die eines Bezirksamtmannes, beziehungsweise auf eine Verkürzung in der Dienstesclasse, sondern auf eine angebliche Beeinträchtigung bei Zuweisung der allzuniedern Besoldungsclasse in dieser Categorie nach Maßgabe des Dienstesalters, worüber keine Civilklage speciell gewährt ist.

Vergl. Verordnung vom 24. Februar 1862 (Reggs.-Bl. pag. 413).

Die Behauptung, daß die hier zur Sprache kommende Frage, ob die früheren Dienstesjahre eines mittelbaren Beamten, hier eines Bürgermeisters, bei Berechnung der Dienstzeit eines unmittelbaren k. Beamten mitberücksichtigt werden müssen, civilrechtlicher Natur sei, somit den darauf gegründeten Anspruch zu einem civilgerichtlichen erhebe, scheint nicht gegründet. Die Differenzen zwischen dem Staate und seinen Beamten über die Qualität und die Zahl der Dienstesjahre sind weder im Edicte noch sonst in einem Gesetze ausschließend den Gerichten zugewiesen, und eignen sich zur Austragung bei denselben nur dann, wenn sie, wie beispielsweise bei Ermittlung der 40jährigen Dienstzeit nach §. 22 lit. B des Edicts, die Grundlage einer nach §. 29 klagbaren Civilrechts-Verletzung bilden.

Ebenso wenig ist die weitere Aufstellung des Klägers in der Berufung und Denkschrift von Relevanz, daß die gerichtliche Competenz auch insoferne begründet sei, als dem Kläger im Quiescenzfalle bei Anwendung der Verordnung vom 20. Juli 1848 diejenigen Vortheile verkümmert würden, welche derselbe durch seine Eigenschaft als Landrichter

nach §. 23 des Edicts bezüglich des Standesgehaltes bereits erworben hätte, da dieser Anspruch laut Klagpetitum keinen Gegenstand des dermaligen Streites bildet, somit auch bei Ausmittlung der Competenz gegenwärtig nicht berücksichtigt werden kann.

Diesemgemäß war, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am neunundzwanzigsten Februar achtzehnhundert vier und sechzig, wobei zugegen waren: I. Ober-Appellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath von Schubert; Ober-Appellationsgerichts-Rath Weikard; Ministerialrath Rüßler; Ober-Appellationsgerichts-Rath von Schmid; Ministerialrath von Engerer; Ober-Appellationsgerichts-Rath Kamerknecht; General-Staatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani, und Ober-Appellationsgerichts-Secretär Gerber.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Gerber.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 29. Februar 1864 in Sachen des k. Advocaten Dr. Gundermann von München gegen den Huberbauer Sebastian Zacherl von Wölkham wegen Deservitenforderung, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Prien und dem k. Bezirksamte Rosenheim betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof in Sachen des k. Advocaten Dr. Gundermann von München gegen den Huberbauer Sebastian Zacherl von Wölkham wegen Deservitenforderung, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Prien und dem k. Bezirksamte Rosenheim betreffend zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte competent seien.

Gründe.

Sebastian Zacherl, Huberbauer von Wölkham, kam im Jahre 1861 wegen öffentlicher Beschimpfung, Wirthshausexcesse und Trunkenheit in eine Polizei-Untersuchung und wurde durch Beschluß des k. Landgerichts Prien als Polizeibehörde I. Instanz vom 25. April 1861, bestätigt durch Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 15. Juni 1861, in eine

sechstägige doppelt geschärfte Arreststrafe und zur Tragung der Kosten verurtheilt.

Der k. Advocat Dr. Gundermann von München hatte denselben in der II. Instanz und bei einem Begnadigungsgesuche vom 8. Juli 1861 anwaltschaftlich vertreten und reichte seine Deservitenrechnung darüber zu 14 fl. 46 kr. mittelst Klage de pr. 16. August 1863 bei dem k. Landgerichte Prien zur Zahlungsauflage ein.

Dieses wies jedoch die Klage durch Decret vom 17. August 1863 und auf klägerische Remonstration dagegen durch weiteres Decret vom 24. desselben Monats in angebrachter Art ab, weil das eingeklagte Deservit von der Administrativbehörde noch nicht festgesetzt und diese als die früher zur Beschlußfassung in der Hauptsache competent gewesene Behörde solches auch jetzt noch zu der nachfolgenden Kostenfestsetzung sei.

Eine gegen obige Decrete von dem k. Advocaten Dr. Gundermann erhobene Beschwerde wurde durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 18. September 1863 wegen mangelnder Berufungssumme abgewiesen, und nachdem derselbe sich an das k. Bezirksamt Rosenheim Behufs der Kostenfestsetzung und Erlassung eines Zahlungsbefehles gewendet hatte, erklärte auch diese Behörde durch Entschließung vom 15. October 1863 sich zur Festsetzung der fraglichen Kosten nicht für zuständig, da dieß als ein Act strafpolizeirichterlicher Thätigkeit erscheine, welche in Folge der Gerichtsorganisation an die Landgerichte übergegangen sei.

Der k. Advocat Dr. Gundermann regte sofort unter Festhaltung der Competenz des k. Landgerichtes Prien die Entscheidung eines negativen Competenzconflictes an, letzteres instruirte auch solchen, eine Denkschrift wurde aber nicht eingereicht.

In der heutigen öffentlichen Sitzung, bei welcher von den dazu vorgeladenen Parteien Niemand erschienen war, erstattete der Referent, Ober-Appellationsgerichts-Rath Welkard unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke Vortrag, worauf der k. General-Staatsanwalt den motivirten Antrag stellte, auszusprechen:

daß die Gerichte zuständig seien.

Diesem Antrage war aus nachstehenden Erwägungen statt zu geben.

Zwar ist es ein bekannter Proceßgrundsatz, daß das Gericht der Hauptsache auch in den Nebensachen davon wegen ihres Zusammenhanges mit derselben zuständig ist, und daß die die Hauptsache betreffenden Anwaltskosten zu den Nebensachen derselben gehören.

Gerichtsordnung C. I. §. 10 und Kreittmayer'sche Anmerkungen hiezu lit. a, dann C. XVII. §. 4 Nr. 6 und diese Anmerkungen hiezu lit. f.

Auch hat der oberſte Gerichtshof jenen Grundſatz und insbeſondere deſſen analoge Anwendung bezüglich des Koſtenpunktes in Verwaltungs-Gegenſtänden bereits mehrfach anerkannt.

Erkenntniſſe vom 4. Februar 1851, 27. Juni 1852, 23. Mai und 20. Juni 1857, 8. Mai und 18. September 1858, (Blätter für Rechtsanwendung von Seuffert Bd. 16 S. 197, Bd. 18 S. 369, Bd. 23 S. 83 und 86, Bd. 24 S. 275 und 277).

Erkenntniſſe vom 9. Mai 1851, 26. October 1857, 26. Juni 1858, (Reggs.-Bl. von 1851 S. 673, von 1857 S. 1455, von 1858 S. 958).

Allein zufolge Art. 16, 22, 80 des Gerichtsverfaſſungs-Geſetzes vom 10. November 1861 und Art. 1, 31, Abſ. 3, Art. 35, Abſ. 4, Art. 148 des Geſetzes vom 10. November 1861, über die Einführung des Strafgeſetzbuches und des Polizei-Strafgeſetzbuches für das Königreich Bayern iſt ſeit dem 1. Juli 1862 die Polizei-Strafgerichtsbarkeit von den Verwaltungsbehörden als Polizeibehörden an die Gerichte übergegangen und ſind von da an erſtere zu keiner Handlung mehr befugt, welche mit einer zur Polizei-Strafgerichtsbarkeit gehörigen Hauptſache zuſammenhängt.

In Polizeiunterſuchungen ſind demnach nunmehr die Gerichte eben in der Hauptſache, hiemit aber auch in der Nebenſache zur Feſtſetzung dabei vorkommender Anwaltskoſten competent, und ſteht dieſem der Umſtand nicht entgegen, wenn, wie hier, die betreffende Polizeiunterſuchung und die fraglichen Anwaltskoſten davon aus der Zeit vor dem 1. Juli 1862 ſich datiren, da für Fälle, wo wie im vorliegenden deren früher beſtandene Competenzverhältniſſe durch das Geſetz eine völlige Aenderung erhalten haben und es ſich nur von dieſen Competenzverhältniſſen handelt, die Rechtsregeln „lis ubi coepta ibi finienda“ und „lex nova non retrahitur ad praeterita“ keine Geltung haben, wie der oberſte Gerichtshof gleichfalls bereits mehrfach ausgeſprochen hat.

Erkenntniſſe vom 16. December 1851, 2. April 1852, 20. Juni 1853 (Reggs.-Bl. von 1852 Seite 89 und 401, von 1853 Seite 838, 889, 897, und 905).

Hienach war wie geſchehen zu erkennen.

Alſo geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des oberſten Gerichtshofes am neunundzwanzigſten Februar achtzehnhundert vierundſechzig, wobei zugegen waren: I. Ober-Appellationsgerichts-Präſident von Lehner; Miniſterialrath von Schubert; Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard; Miniſterialrath Rüßler; Ober Appellationsgerichtsrath von Schmid; Miniſterialrath von Engerer; Ober-Appellationsgerichtsrath Kamerknecht; General-Staatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani und Ober-Appellationsgerichts-Secretär Gerber.

Unterſchrieben ſind:

v. Lehner.

Gerber.

Bekanntmachung,

die XXVII. Verlooſung der 4 procentigen Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. d. Mts. (Regierungs-Blatt pag. 233 bis 235) iſt heute die ſiebenundzwanzigſte Verlooſung der 4 procentigen Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

530,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Geſammtmaſſe der bisher emittirten Schuldbriefe entſprechende Zahl von 117 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 53 Haupt-Serien und Endnummern ſind laut den Beſtimmungen des mittelſt Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verlooſungs-Planes ſämmtliche Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichniſſe enthaltenen **roth**geſchriebenen Serien- oder Hauptkaraſter-Nummern tragen, zur Heimzahlung beſtimmt.

Gemäß höchſter Anordnung iſt die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eiſenbahn-Anlehen zu 4 Procent resp. die Umſchreibung der gezogenen Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4 procentigen Eiſenbahn-Anlehens bis auf Weiteres geſtattet; — es wird daher hinſichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweiſe Wiederanlage Nachſtehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, ſowie Umſchreibung derſelben in Eiſenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird ſogleich begonnen, und es werden dabei die Zinſe der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schluſſe des Monats, in welchem die Zahlung oder Umſchreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1864 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 1. ds. Mts. vom 1. Juli 1864 an die Verzinſung der gezogenen Ablöſungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebſt Zinsraten erfolgt ſowohl bei der k. Grundrenten-Ablöſungs-Caſſe, als auch bei ſämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhauſe M. A. v. Rothſchild und Söhne in Frankfurt a/M.

III.

Die Wiederanlage dieſer verloosten Capitalien resp. die Umſchreibung der gezogenen Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eiſenbahn-Anlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den

k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen k. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Depositat-Behörden statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen; zur Beantragung der Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent ist eine dergleichen Ermächtigung nicht erforderlich;
5) die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst

nach unbedingter, ſtegaler Beſeitigung jener Vinculirungen durch die Betheiligten.

Von ſelbſt verſteht es ſich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. ſ. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umſchreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden ſollten, deshalb die Zinſenſiſtirung vom 1. Juli 1864 an, nicht aufgehalten werde, ſondern der Hinderungsurſachen ungeachtet, mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beſeitigung allenfallſiger Zahlungshinderniſſe Sorge zu tragen iſt.

München den 15. März 1864.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der ſiebenundzwanzigſten Verlooſung zur Heimzahlung beſtimmten 4procentigen Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeſchriebene Serien- oder Hauptkataſternummern:

2070	3044	3314	3644	3944	17006	17406	17806	19685*
2170	3054	3354	3654	3954	17075	17475	17875	19785*
2270	3127	3427	3727	11097	17085	17485	17885	19885*
2370	3140	3440	3740	11197	17106	17506	17906	19985*
2470	3144	3444	3744	11297	17175	17575	17975	22060*
2570	3154	3454	3754	11397	17185	17585	17985	22160*
2670	3227	3527	3827	11497	17206	17606	19085*	22260*
2770	3240	3540	3840	11597	17275	17675	19185*	22360*
2870	3244	3544	3844	11697	17285	17685	19285*	22460*
2970	3254	3554	3854	11797	17306	17706	19385*	22560*
3027	3327	3627	3927	11897	17375	17775	19485*	22660*
3040	3340	3640	3940	11997	17385	17785	19585*	22760*

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

22860*	33634	42496	48211	52017	56866*	64837	71482	81105
22960*	33734	42596	48311	52077	56966*	64868	71582	81135
28088	33834	42696	48411	52117	58041	64937	71682	81205
28188	33934	42796	48511	52177	58141	64968	71782	81235
28288	34018	42896	48611	52217	58241	66045	71882	81305
28388	34118	42996	48711	52277	58341	66145	71982	81335
28488	34218	43084	48811	52317	58441	66245	78003	81405
28588	34318	43184	48911	52377	58541	66345	78103	81435
28688	34418	43284	49011*	52417	58641	66445	78203	81505
28788	34518	43384	49111*	52477	58741	66545	78303	81535
28888	34618	43484	49211*	52517	58841	66645	78403	81605
28988	34718	43584	49311*	52577	58941	66745	78503	81635
32024	34818	43684	49411*	52617	64037	66845	78603	81705
32124	34918	43784	49511*	52677	64068	66945	78703	81735
32224	38095*	43884	49611*	52717	64137	69062	78803	81805
32324	38195*	43984	49711*	52777	64168	69162	78903	81835
32424	38295*	44034*	49811*	52817	64237	69262	79028	81905
32524	38395*	44134*	49911*	52877	64268	69362	79128	81935
32624	38495*	44234*	51044*	52917	64337	69462	79228	84077
32724	38595*	44334*	51144*	52977	64368	69562	79328	84177
32824	38695*	44434*	51244*	56066*	64437	69662	79428	84277
32924	38795*	44534*	51344*	56166*	64468	69762	79528	84377
33034	38895*	44634*	51444*	56266*	64537	69862	79628	84477
33134	38995*	44734*	51544*	56366*	64568	69962	79728	84577
33234	42096	44834*	51644*	56466*	64637	71082	79828	84677
33334	42196	44934*	51744*	56566*	64668	71182	79928	84777
33434	42296	48011	51844*	56666*	64737	71282	81005	84877
33534	42396	48111	51944*	56766*	64768	71382	81035	84977

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

85024	85935	87610*	88763	92652	101541	105765	107326	109261*
85035	87010*	87627	88863	92752	101641	105800	107426	109361*
85124	87027	87680	88963	92852	101741	105865	107526	109461*
85135	87080	87710*	90003	92952	101841	105900	107626	109561*
85224	87110*	87727	90103	95068	101941	105965	107726	109661*
85235	87127	87780	90203	95168	105065	106000	107826	109761*
85324	87180	87810*	90303	95268	105100	106008	107926	109861*
85335	87210*	87827	90403	95368	105165	106108	108095	109961*
85424	87227	87880	90503	95468	105200	106208	108195	116030
85435	87280	87910*	90603	95568	105265	106308	108295	116130
85524	87310*	87927	90703	95668	105300	106408	108395	116230
85535	87327	87980	90803	95768	105365	106508	108495	116330
85624	87380	88063	90903	95868	105400	106608	108595	116430
85635	87410*	88163	92052	95968	105465	106708	108695	116530
85724	87427	88263	92152	101041	105500	106808	108795	116630
85735	87480	88363	92252	101141	105565	106908	108895	116730
85824	87510*	88463	92352	101241	105600	107026	108995	116830
85835	87527	88563	92452	101341	105665	107126	109061*	116930
85924	87580	88663	92552	101441	105700	107226	109161*	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1864 an außer Verzinsung.

München den 15. März 1864.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Fulner.

Diebel, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. Februar l. Js. allergnädigst geruht, die Zahl der Collegialmitglieder der Kammern des Innern der Kreisregierungen ausschließlich der Kreismedicinalräthe und Kreisbauräthe auf 54 Räthe, und auf 12 Assessoren festzustellen, und demgemäß vom 1. März l. Js. an die Regierungs-Assessoren Dr. Ludwig Jordan bei der k. Regierung der Pfalz, Max Blumroeder bei der k. Regierung von Oberfranken, Lorenz Loritz bei der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, dann Franz Seraph Wilhelm Graf von Tattenbach und Ernst Westheimer bei der k. Regierung von Oberbayern zu Räthen bei diesen Kreisregierungen allergnädigst zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 29. Februar l. Js. bewogen gefunden, auf die durch Ruhestandsversetzung des Maximilian Freiherrn von Waldenfels erledigte Baubeamtenstelle an der Baubehörde Bamberg II den bisherigen Baubeamten Hermann Leythäuser in Donauwörth, seinem gestellten Ansuchen entsprechend, vom 1. März l. Js an zu versetzen;

ferner auf die durch Versetzung des Baubeamten Hermann Leythäuser an die Baubehörde Bamberg II erledigte Baubeamtenstelle in Donauwörth den bisherigen Baubeamten Paul Degmaier in Neuburg an der Donau, seinem Ansuchen entsprechend, vom 1. März l. Js. an zu versetzen;

unter'm 2. März l. Js. den Bezirksamtsassessor Max Grafen von Armansperg zu Augsburg an das Bezirksamt Sonthofen und den für Sonthofen ernannten Bezirksamtsassessor Adalbert Pletzer an das Bezirksamt Augsburg, ihrer allerunterthänigsten Bitte gemäß, zu versetzen,

ferner den Bezirksarzt Dr. Franz Spegg zu Rothenfels, auf Grund der nachgewiesenen physischen Functionsunfähigkeit, gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs Urkunde unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienste für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 3. März l. Js. die in Bamberg erledigte Notarstelle dem Notar Johann Georg Dinkel in Gräfenberg, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, zu verleihen;

ferner die Lehrstelle der Moraltheologie an dem Lyceum zu Passau dem bisherigen Professor der Religionslehre an der Studienanstalt, dann der Landwirthschafts- und Gewerbsschule daselbst, Priester Joseph Schmid in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

unter'm 5. März l. Js., vom 16. l. Mts. an, den Polizeiassessor Eduard Schuster

zum Polizeicommiſſär bei der Polizeidirection München zu befördern;

auf die hiedurch eröffnete Stelle eines Polizeiaſſeſſors den Acceſſiſten der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Adalbert Maier, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen;

der Polizeidirection der Haupt- und Reſidenzſtadt München noch einen dritten Polizeiaſſeſſor, dann zwei weitere functionirende Officianten, letztere nach den Beſtimmungen der Allerhöchſten Entſchließung vom 16. November 1862 beizugeben, und ſofort

zum Polizeiaſſeſſor den Rechtspraktikanten Auguſt Monten, zur Zeit am Bezirksamte Laufen, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu berufen;

zu functionirenden Officianten in widerruflicher Eigenſchaft die Gendarmeriebrigadiers Mathias Göttinger und Joſeph Walch in München zu ernennen;

auf die erledigte Stelle eines Capellſtiftungs-Adminiſtrators in Altötting den gegenwärtigen Secretär bei der k. Regierung von Niederbayern, Franz Xaver Reitmair in Landshut, zu befördern;

unter'm 6. März l. Js. den Regierungsrath Joſeph Leinfelder in Augsburg wegen Krankheit und hiedurch begründeter temporärer Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Verfaſſungsbeilage vorerſt auf die Dauer von zwei Jahren, entſprechend ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen, in den Ruheſtand treten zu laſſen, dann

zum Rathe der Kammer des Innern, der Regierung von Schwaben und Neuburg, den Bezirksamtmann Carl Alexander von Burchtorff zu Brückenau zu befördern.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm gleichen Tage bewogen gefunden, den Vorſtand der Telegraphenſtation zu Frankfurt a/M., Obertelegraphiſten Carl von Normann, ſeiner allerunterthänigſten Bitte entſprechend, auf Grund des §. 22 lit. A der IX. Verfaſſungsbeilage aus dem bayeriſchen Staatsdienſte zu entlaſſen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 7. März l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, den Rechtscandidaten Julius Hatry aus Zweibrücken zum Aſſeſſor bei dem Landgerichte Grünſtadt zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 31. Januar l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem k. Revierförſter Franz Weißenauer zu Johanneskreuz das Ritterkreuz II. Claſſe des k. Verdienſt-Ordens vom heiligen Michael,

ferner unter'm 5. Februar l. Js. dem päpſtlichen Cameriere segreto di spada e cappa Camillo dei Marchesi Sacchetti in Rom das Ritterkreuz I. Claſſe des k. Verdienſt-Ordens vom heiligen Michael,

und unter'm 11. Februar l. Js. dem k. Regierungsrathe Reinhard Freiherrn von Freyberg in Regensburg ebenfalls das Ritterkreuz I. Claſſe des k. Verdienſt-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 17. Februar l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem k. Stadtcommiſſär und Bezirksamtmann, Regierungsrath Dr. Gottlieb Meinel zu Erlangen, in Rückſicht auf ſeine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleiſteten Dienſte das Ehrenkreuz des k. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 11. Februar l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem k. Forſtwart Georg Michael Schmitt zu Neuenreuth,

und unter'm 16. Februar l. Js. dem Schullehrer Martin Dollinger in Wiſeth, in Rückſicht auf ihre fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleiſteten Dienſte die Ehrenmunze des k. bayeriſchen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 7. März l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, die Tuchmacherstochter Roſina Katharina Korb von Kitzingen für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem J. William Betts zu Wharf Road, City Road in der Grafſchaft Middleſex wurde unter'm 13. März l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Verbeſſerungen an den Maſchinen zur Anfertigung und Befeſtigung von Metallkapſeln auf Flaſchen und ähnlichen Gefäßen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 13. März l. Js. anfangend, verliehen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Cichorien-Fabricanten Emil Seelig von Heilbronn in Württemberg unter'm 4. März 1863 verliehenen und unter'm 9 März 1863 ausgeſchriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat, um Cichorien auf trockenem Wege zu fabriciren, wegen nicht gelieferten Nachweiſes der Ausführung dieſer Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 16.

München, Freitag den 25. März 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betreffend. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 1. März 1864 in der Streitsache des k. Fiscus gegen den Fabricanten Sebastian Sohn von Würzburg wegen Entschädigung, um den bejahenden Competenzconflict zwischen dem k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg und der k. Regierung, Kammer des Innern, desselben Kreises betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Landwehr des Königreiches. — Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei St. Severin zu Passau. — Königlich Allerhöchste Bestätigung einer Stiftung. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Kämmererswürde. — Indigenats-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Anerkennungen. — Großjährigkeits-Erklärung. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen. — Anzeige über Actiengesellschaften. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. l. Mts. (Reg.Bl. 1864 Seite 235 u. 236) hat heute die II. Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent"

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungs-Plane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten **roth** geschriebenen Kataster-Nummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu 4½ Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zins-Coupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt ist.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem **1. Juli l. Js.** außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. Juni l. Js. hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, die k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Specialcasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districtspolizei-Behörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Baarzahlung der vinculirten oder ſonſt einer Disposſitions-Beſchränkung unterliegenden Obligationen kann erſt nach unbedingter und legaler Beſeitigung jener Vinculirungen oder Beſchränkungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von ſelbſt verſteht ſich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. ſ. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden ſollten, deshalb die Zinſenſiſtirung vom 1. Juli 1864 an nicht aufgehoben wird, ſondern der Hinderungsurſachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beſeitigung allenfallſiger Zahlungshinderniſſe Sorge zu tragen iſt.

VII. Den betreffenden Obligationsbeſitzern iſt die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bei dem 4procentigen Eiſenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres geſtattet, und es kann dieſe Wiederanlage bei allen k. Specialcaſſen, ſowie durch Vermittlung der k. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauſes M. A. v. Rothſchild und Söhne in Frankfurt a/M. geſchehen.

München den 16. März 1864.

Königlich Bayeriſche Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Futner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Folge der heute ſtattgefundenen II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent zur Heimzahlung beſtimmten Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A à 1000 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachſtehenden rothgeſchriebenen Kataſter-Nummern tragen:

Kataſter-Nr.	25.	33.	43.	69.	76.	84.	86.	90.	125.
	133.	143.	169.	176.	184.	186.	190.	225.	233.
	243.	269.	276.	284.	286.	290.	325.	333.	343.
	369.	376.	384.	386.	390.	425.	433.	443.	469.
	476.	484.	486.	490.	525.	533.	543.	569.	576.
	584.	586.	590.	625.	633.	643.	669.	676.	684.
	686.	690.	725.	733.	743.	769.	776.	784.	786.
	790.	825.	833.	843.	869.	876.	884.	886.	890.
	925.	933.	943.	969.	976.	984.	986.	990.	1002.
	1004.	1052.	1068.*	1083.	1086.	1087.	1091.	1102.	1104.
	1152.	1168.*	1183.	1186.	1187.	1191.	1202.	1204.	1252.
	1268.*	1283.	1286.	1287.	1291.	1302.	1304.	1352.	1368.*
	1383.	1386.	1387.	1391.	1402.	1404.	1452.	1468.*	1483.
	1486.	1487.	1491.	1502.	1504.	1552.	1568.*	1583.	1586.
	1587.	1591.	1602.	1604.	1652.	1668.*	1683.	1686.	1687.
	1691.	1702.	1704.	1752.	1768.*	1783.	1786.	1787.	1791.
	1802.	1804.	1852.	1868.*	1883.	1886.	1887.	1891.	1902.

Kataſter-Nr.	1904.	1952.	1968.*	1983.	1986.	1987.	1991.	2002.	2011.
	2017.	2034.	2045.	2075.	2097.	2100.*	2102.	2111.	2117.
	2134.	2145.	2175.	2197.	2200.*	2202.	2211.	2217.	2234.
	2245.	2275.	2297.	2300.*	2302.	2311.	2317.	2334.	2345.
	2375.	2397.	2400.*	2402.	2411.	2417.	2434.	2445.	2475.
	2497.	2500.*	2502	2511.	2517.	2534.	2545.	2575.	2597.
	2600.*	2602.	2611.	2617.	2634.	2645.	2675.	2697.	2700.*
	2702.	2711.	2717.	2734.	2745.	2775.	2797.	2800.*	2802.
	2811.	2817.	2834.	2845.	2875.	2897.	2900.*	2902.	2911.
	2917.	2934.	2945.	2975.	2997.	3000.*			

II.

Obligationen Lit. B à 500 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachſtehenden roth geſchriebenen Kataſter-Nummern tragen:

Kataſter-Nr.	21.	23.	26.	28.	30.	39.	64.	121.	123.
	126.	128.	130.	139.	164.	221.	223.	226.	228.
	230.	239.	264.	321.	323.	326.	328.	330.	339.
	364.	421.	423.	426.	428.	430.	439.	464.	521.
	523.	526.	528.	530.	539.	564.	621.	623.	626.
	628.	630.	639.	664.	721.	723.	726.	728.	730.
	739.	764.	821.	823.	826.	828.	830.	839.	864.
	921.	923.	926.	928.	930.	939.	964.	1014.	1020.
	1028.	1041.	1074.	1085.	1086.	1114.	1120.	1128.	1141.
	1174.	1185.	1186.	1214.	1220.	1228.	1241.	1274.	1285.
	1286.	1314.	1320.	1328.	1341.	1374.	1385.	1386.	1414.
	1420.	1428.	1441.	1474.	1485.	1486.	1514.	1520.	1528.
	1541.	1574.	1585.	1586.	1614.	1620.	1628.	1641.	1674.
	1685.	1686.	1714.	1720.	1728.	1741.	1774.	1785.	1786.
	1814.	1820.	1828.	1841.	1874.	1885.	1886.	1914.	1920.
	1928.	1941.	1974.	1985.	1986.	2012.	2014.	2015.	2072.

Kataſter-Nr.	2078.	2083.	2091.	2112.	2114.	2115.	2172.	2178.	2183.
	2191.	2212.	2214.	2215.	2272.	2278.	2283.	2291.	2312.
	2314.	2315.	2372.	2378.	2383.	2391.	2412.	2414.	2415.
	2472.	2478.	2483.	2491.	2512.	2514.	2515.	2572.	2578.
	2583.	2591.	2612.	2614.	2615.	2672.	2678.	2683.	2691.
	2712.	2714.	2715.	2772.	2778.	2783.	2791.	2812.	2814.
	2815.	2872.	2878.	2883.	2891.	2912.	2914.	2915.	2972.
	2978.	2983.	2991.	3001.	3002.	3024.	3030.	3034.	3074.
	3087.	3101.	3102.	3124.	3130.	3134.	3174.	3187.	3201.
	3202.	3224.	3230.	3234.	3274.	3287.	3301.	3302.	3324.
	3330.	3334.	3374.	3387.	3401.	3402.	3424.	3430.	3434.
	3474.	3487.	3501.	3502.	3524.	3530.	3534.	3574.	3587.
	3601.	3602.	3624.	3630.	3634.	3674.	3687.	3701.	3702.
	3724.	3730.	3734.	3774.	3787.	3801.	3802.	3824.	3830.
	3834.	3874.	3887.	3901.	3902.	3924.	3930.	3934.	3974.
	3987.	4017.	4022.	4046.	4054.	4078.	4081.*	4092.	4117.
	4122.	4146.	4154.	4178.	4181.*	4192.	4217.	4222.	4246.
	4254.	4278.	4281.*	4292.	4317.	4322.	4346.	4354.	4378.
	4381.*	4392.	4417.	4422.	4446.	4454.	4478.	4481.*	4492.
	4517.	4522.	4546.	4554.	4578.	4581.*	4592.	4617.	4622.
	4646.	4654.	4678.	4681.*	4692.	4717.	4722.	4746.	4754.
	4778.	4781.*	4792.	4817.	4822.	4846.	4854.	4878.	4881.*
	4892.	4917.	4922.	4946.	4954.	4978.	4981.*	4992.	

III.

Obligationen Lit. C à 100 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachſtehenden roth geſchriebenen Kataſter-Nummern tragen:

Kataſter-Nr.	1.	14.	39.	57.	61.*	72.	91.	101.	114.
	139.	157.	161.*	172.	191.	201.	214.	239.	257.

Kataſter-Nr.									
	261.*	272.	291.	301.	314.	339.	357.	361.*	372.
	391.	401.	414.	439.	457.	461.*	472.	491.	501.
	514.	539.	557.	561.*	572.	591.	601.	614.	639.
	657.	661.*	672.	691.	701.	714.	739.	757.	761.*
	772.	791.	801.	814.	839.	857.	861.*	872.	891.
	901.	914.	939.	957.	961.*	972.	991.	1012.	1038.
	1045.	1059.	1066.	1081.	1094.	1112.	1138.	1145.	1159.
	1166.	1181.	1194.	1212.	1238.	1245.	1259.	1266.	1281.
	1294.	1312.	1338.	1345.	1359.	1366.	1381.	1394.	1412.
	1438.	1445.	1459.	1466.	1481.	1494.	1512.	1538.	1545.
	1559.	1566.	1581.	1594.	1612.	1638.	1645.	1659.	1666.
	1681.	1694.	1712.	1738.	1745.	1759.	1766.	1781.	1794.
	1812.	1838.	1845.	1859.	1866.	1881.	1894.	1912.	1938.
	1945.	1959.	1966.	1981.	1994.	2026.	2036.	2058.	2063.
	2064.	2083.	2089.	2126.	2136.	2158.	2163.	2164.	2183.
	2189.	2226.	2236.	2258.	2268.	2264.	2283.	2289.	2326.
	2336.	2358.	2363.	2364.	2383.	2389.	2426.	2436.	2458.
	2463.	2464.	2483.	2489.	2526.	2536.	2558.	2563.	2564.
	2583.	2589.	2626.	2636.	2658.	2663.	2664.	2683.	2689.
	2726.	2736.	2758.	2763.	2764.	2783.	2789.	2826.	2836.
	2858.	2863.	2864.	2883.	2889.	2926.	2936.	2958.	2963.
	2964.	2983.	2989.	3003.	3015.	3030.	3031.	3063.	3074.
	3094.	3103.	3115.	3130.	3131.	3163.	3174.	3194.	3203.
	3215.	3230.	3231.	3263.	3274.	3294.	3303.	3315.	3330.
	3331.	3363.	3374.	3394.	3403.	3415.	3430.	3431.	3463.
	3474.	3494.	3503.	3515.	3530.	3531.	3563.	3574.	3594.
	3603.	3615.	3630.	3631.	3663.	3674.	3694.	3703.	3715.
	3730.	3731.	3763.	3774.	3794.	3803.	3815.	3830.	3831.
	3863.	3874.	3894.	3903.	3915.	3930.	3931.	3963.	3974.
	3994.	4009.	4015.	4018.	4019.	4031.	4032.	4083.	4109.
	4115.	4118.	4119.	4131.	4132.	4183.	4209.	4215.	4218.

Kataſter-Nr.									
	4219.	4231.	4232.	4283.	4309.	4315.	4318.	4319.	4331.
	4332.	4383.	4409.	4415.	4418.	4419.	4431.	4432.	4483.
	4509.	4515.	4518.	4519.	4531.	4532.	4583.	4609.	4615.
	4618.	4619.	4631.	4632.	4683.	4709.	4715.	4718.	4719.
	4731.	4732.	4783.	4809.	4815.	4818.	4819.	4831.	4832.
	4883.	4909.	4915.	4918.	4919.	4931.	4932.	4983.	5006.
	5028.	5039.	5045.	5064.	5070.	5090.	5106.	5128.	5139.
	5145.	5164.	5170.	5190.	5206.	5228.	5239.	5245.	5264.
	5270.	5290.	5306.	5328.	5339.	5345.	5364.	5370.	5390.
	5406.	5428.	5439.	5445.	5464.	5470.	5490.	5506.	5528.
	5539.	5545.	5564.	5570.	5590.	5606.	5628.	5639.	5645.
	5664.	5670.	5690.	5706.	5728.	5739.	5745.	5764.	5770.
	5790.	5806.	5828.	5839.	5845.	5864.	5870.	5890.	5906.
	5928.	5939.	5945.	5964.	5970.	5990.	6013.	6038.	6045.
	6049.	6074.	6085.	6090.	6113.	6138.	6145.	6149.	6174.
	6185.	6190.	6213.	6238.	6245.	6249.	6274.	6285.	6290.
	6313.	6338.	6345.	6349.	6374.	6385.	6390.	6413.	6438.
	6445.	6449.	6474.	6485.	6490.	6513.	6538.	6545.	6549.
	6574.	6585.	6590.	6613.	6638.	6645.	6649.	6674.	6685.
	6690.	6713.	6738.	6745.	6749.	6774.	6785.	6790.	6813.
	6838.	6845.	6849.	6874.	6885.	6890.	6913.	6938.	6945
	6949.	6974.	6985.	6990.	7027.	7045.	7051.	7057.	7061.
	7076.	7090.	7127.	7145.	7151.	7157.	7161.	7176.	7190.
	7227.	7245.	7251.	7257.	7261.	7276.	7290.	7327.	7345.
	7351.	7357.	7361.	7376.	7390.	7427.	7445.	7451.	7457.
	7461.	7476.	7490.	7527.	7545.	7551.	7557.	7561.	7576.
	7590.	7627.	7645.	7651.	7657.	7661.	7676.	7690.	7727.
	7745.	7751.	7757.	7761.	7776.	7790.	7827.	7845.	7851.
	7857.	7861.	7876.	7890.	7927.	7945.	7951.	7957.	7961.
	7976.	7990.	8004.	8017.	8020.	8029.	8030.	8064.	8085.
	8104.	8117.	8120.	8129.	8130.	8164.	8185.	8204.	8217.

Kataſter-Nr.								
	8220.	8229.	8230.	8264.	8285.	8304.	8317.	8320.
	8329.	8330.	8364.	8385.	8404.	8417.	8420.	8429.
	8430.	8464.	8485.	8504.	8517.	8520.	8529.	8530.
	8564.	8585.	8604.	8617.	8620.	8629.	8630.	8664.
	8685.	8704.	8717.	8720.	8729.	8730.	8764.	8785.
	8804.	8817.	8820.	8829.	8830.	8864.	8885.	8904.
	8917.	8920.	8929.	8930.	8964.	8985.	9017.	9019.
	9031.	9065.	9077.	9084.	9094.	9117.	9119.	9131.
	9165.	9177.	9184.	9194.	9217.	9219.	9231.	9265.
	9277.	9284.	9294.	9317.	9319.	9331.	9365.	9377.
	9384.	9394.	9417.	9419.	9431.	9465.	9477.	9484.
	9494.	9517.	9519.	9531.	9565.	9577.	9584.	9594.
	9617.	9619.	9631.	9665.	9677.	9684.	9694.	9717.
	9719.	9731.	9765.	9777.	9784.	9794.	9817.	9819.
	9831.	9865.	9877.	9884.	9894.	9917.	9919.	9931.
	9965.	9977.	9984.	9994.	10004.	10006.	10022.*	10025.
	10065.	10093.	10099.	10104.	10106.	10122.*	10125.	10165.
	10193.	10199.	10204.	10206.	10222.*	10225.	10265.	10293.
	10299.	10304.	10306.	10322.*	10325.	10365.	10393.	10399.
	10404.	10406.	10422.*	10425.	10465.	10493.	10499.	10504.
	10506.	10522.*	10525.	10565.	10593.	10599.	10604.	10606.
	10622.*	10625.	10665.	10693.	10699.	10704.	10706.	10722.*
	10725.	10765.	10793.	10799.	10804	10806.	10822.*	10825.
	10865.	10893.	10899.	10904.	10906.	10922.*	10925.	10965.
	10993.	10999.	11005.	11010.	11012.	11017.	11030.	11064.
	11067.	11105.	11110.	11112.	11117.	11130.	11164.	11167.
	11205.	11210.	11212.	11217.	11230.	11264.	11267.	11305.
	11310.	11312.	11317.	11330.	11364.	11367.	11405.	11410.
	11412.	11417.	11430.	11464.	11467.	11505.	11510.	11512.
	11517.	11530.	11564.	11567.	11605.	11610.	11612.	11617.
	11630.	11664.	11667.	11705.	11710.	11712.	11717.	11730.

Kat.-Nr.								
	11764.	11767.	11805.	11810.	11812.	11817.	11830.	11864.
	11867.	11905.	11910.	11912.	11917.	11930.	11964.	11967.
	12023.	12031.	12035.	12042.	12060	12085.	12094.	12123.
	12131.	12135.	12142.	12160.	12185.	12194.	12223.	12231.
	12235.	12242.	12260.	12285.	12294.	12323.	12331.	12335.
	12342.	12360.	12385.	12394.	12423.	12431.	12435.	12442.
	12460.	12485.	12494.	12523.	12531.	12535.	12542.	12560
	12585.	12594.	12623.	12631.	12635.	12642.	12660.	12685.
	12694.	12723.	12731.	12735.	12742.	12760.	12785.	12794.
	12823.	12831.	12835	12842.	12860.	12885.	12894.	12923.
	12931.	12935.	12942.	12960.	12985.	12994.	13005.	13041.
	13075.	13087.	13094.	13095.	13096.	13105.	13141.	13175.
	13187.	13194.	13195.	13196.	13205.	13241	13275.	13287.
	13294.	13295.	13296.	13305.	13341.	13375.	13387.	13394.
	13395.	13396.	13405.	13441.	13475.	13487.	13494.	13495.
	13496.	13505.	13541.	13575.	13587.	13594.	13595.	13596.
	13605.	13641.	13675.	13687.	13694.	13695.	13696.	13705.
	13741.	13775.	13787.	13794.	13795.	13796.	13805.	13841.
	13875.	13887.	13894.	13895.	13896.	13905.	13941.	13975.
	13987.	13994.	13995.	13996.	14038.	14056.	14063.	14065.
	14078.	14084.	14089.	14138.	14156.	14163.	14165.	14178.
	14184.	14189.	14238.	14256.	14263.	14265.	14278.	14284.
	14289.	14338.	14356.	14363.	14365.	14378.	14384.	14389.
	14438.	14456.	14463.	14465.	14478.	14484.	14489.	14538.
	14556.	14563.	14565.	14578.	14584.	14589.	14638.	14656.
	14663.	14665.	14678.	14684.	14689.	14738.	14756.	14763.
	14765.	14778.	14784.	14789.	14838.	14856.	14863.	14865.
	14878.	14884.	14889.	14938.	14956.	14963.	14965.	14978.
	14984.	14989.	15001.	15020.	15029.	15037.	15056.	15078.
	15086.	15101.	15120.	15129.	15137.	15156.	15178.	15186.
	15201.	15220.	15229.	15237.	15256.	15278.	15286.	15301.

Kat.-Nr.	15320.	15329.	15337.	15356.	15378.	15386.	15401.	15420.
	15429.	15437.	15456.	15478.	15486.	15501.	15520.	15529.
	15537.	15556.	15578.	15586.	15601.	15620.	15629.	15637.
	15656.	15678.	15686.	15701.	15720.	15729.	15737.	15756.
	15778.	15786.	15801.	15820.	15829.	15837.	15856.	15878.
	15886.	15901.	15920.	15929.	15937.	15956.	15978.	15986.
	16005.	16027.	16039.	16044.	16049.	16051.	16056.*	16105.
	16127.	16139.	16144.	16149.	16151.	16156.*	16205.	16227.
	16239.	16244.	16249.	16251.	16256.*	16305.	16327.	16339.
	16344	16349.	16351.	16356.*	16405.	16427.	16439.	16444.
	16449.	16451.	16456.*	16505.	16527.	16539.	16544.	16549.
	16551.	16556.*	16605.	16627.	16639.	16644.	16649.	16651.
	16656.*	16705.	16727.	16739.	16744.	16749.	16751.	16756.*
	16805.	16827.	16839.	16844.	16849.	16851.	16856.*	16905.
	16927.	16939.	16944.	16949.	16951.	16956.*		

Vorstehende Nummern finden, wie oben erwähnt, sowohl auf die Obligationen auf den Inhaber (**au porteur**), als auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Die mit * bezeichneten Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei der ersten Verloosung gezogenen End-Nummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem **1. Juli 1864** außer Verzinsung.

München den 16. März 1864.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 1. März 1864 in der Streitsache des k. Fiscus gegen den Fabricanten Sebastian Sohn von Würzburg wegen Entschädigung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen dem k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg und der k. Regierung, Kammer des Innern, desselben Kreises betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache des k. Fiscus gegen den Fabricanten Sebastian Sohn von Würzburg wegen Entschädigung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen dem k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg und der k. Regierung, Kammer des Innern, desselben Kreises betreffend, zu Recht:

daß in vorliegender Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Die im Baue befindliche Ansbacher-Würzburger Eisenbahn durchschneidet vier Grundstücke des Zündholzfabricanten Sohn in Würzburg, Plan-Nr. 2807, 2807½, 2808 und 2808½.

Unter'm 28. Juni 1862 wurde bei dem Stadtmagistrate Würzburg eine Uebereinkunft zwischen dem Abgeordneten der Eisenbahn-Baucommission und dem obigen Grundbesitzer protokollirt, worin dieser zwar die Abtretung der in Anspruch genommenen einzelnen Grundstücke für die Eisenbahn anerkannte, jedoch statt der angebotenen 800 fl. den Betrag von 6000 fl. verlangte und auf Ermittlung der gebührenden Entschädigungssumme durch richterliche Entscheidung bestand. Als abzutretende Objecte wurden übrigens damals im Protokolle nur die 3 Grundstücke Nr. 2807, 2808 und 2808½ aufgeführt, während das Grundstück 2807½, welches zwischen den erstgenannten beiden Nummern liegt, außer Erwähnung blieb.

Zur Vereinigung der deshalb entstandenen Differenzen und nachdem Sebastian Sohn in einer Eingabe vom 19. August 1862 ausdrücklich erklärt hatte, daß er seine Grundstücke mit dem Gesammtanwesen abtreten wolle, beantragte Anfangs das Fiscalat der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten und diese selbst unter'm 2. September und 22. November 1862 eine Commission Behufs der administrativen Verhandlung über die Abtretungspflicht des fraglichen Grundstückes, und es wurde auch vor dem durch die k. Regierung committirten Stadtmagistrate Würzburg unter'm 12. Februar 1863 förmlich verhandelt. Bei dieser Verhandlung berief sich der k. Fiscus namentlich darauf, daß

die Abtretungspflicht der einzelnen Parzellen nach der Intention der Paciscenten schon bei der Protokollarverhandlung vom 28. Juni 1862 festgestellt worden sei, wenn dieses auch nicht ausdrücklich im Protokolle vorkomme, während Sebastian Sohn solches in Abrede stellte und erklärte, daß er die verlangte theilweise Abtretung seines Besitzthums verweigere, indem der k. Eisenbahnfiscus nach Beschaffenheit der in Mitte liegenden Verhältnisse den ganzen Anwesenscomplex übernehmen müsse.

Zu einer Entscheidung im Administrativwege kam es aber nicht, weil der k. Eisenbahnfiscus den gestellten Antrag unter'm 19. März 1863 zurücknahm und die erwachsenen Kosten ersetzte.

Dagegen wandte sich derselbe unter'm 20. März 1863 mit einer Klage an das k. Bezirksgericht Würzburg, worin er behauptete, daß der Beklagte, Sebastian Sohn, die Abtretungspflicht aller vier Grundstücke ohne das Gesammtanwesen erweislich schon bei der Protokollarverhandlung vom 28. Juni 1862 mit Rechtsverbindlichkeit anerkannt habe, weshalb nunmehr zur Werthserhebung durch die Gerichte geschritten werden müsse, was beantragt werde.

In einem Nachtrage vom 28. Mai 1863 hob der Kläger hervor, daß die Auslegung der Willensmeinung der Paciscenten zur Competenz des angerufenen Gerichts gehöre, daß dasselbe über die Vorbedingungen der richterlichen Competenz, hier über das Absein einer Verweigerung der Eigenthumsabtretung sich ausgesprochen habe, daß die theilweise Abtretung der bezeichneten drei Grundstücke jedenfalls unbestritten sei und eventuell auch die Abschätzung des ganzen Anwesens beantragt werden wolle.

Das k. Bezirksgericht setzte sofort unter'm 9. April 1863 Commission zur Verhandlung der Klage an, wogegen aber der Beklagte mit Eingabe vom 30. April 1863 remonstrirte, weil die bestrittene Abtretungspflicht vorerst bei der Administrativbehörde ausgetragen werden müsse.

Der Beklagte hatte inzwischen auch eine Klage gegen den k. Fiscus wegen Störung im Besitze bei dem k. Stadtgerichte Würzburg angebracht und ein rechtskräftig gewordenes Inhibitorium erwirkt, vermöge welchen dem k. Eisenbahnfiscus bei Strafe aufgetragen wurde, die Arbeiten am Grundstücke Plan-Nr. 2807 1/2 zu unterlassen und den vorigen Stand wieder herzustellen. Durch Berichterstattung hatte auch die k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg von der Sache Kenntniß erlangt, worauf dieselbe unter'm 3. Juni 1863 eine Entschließung an das k. Bezirksgericht erließ und erklärte, daß sie zwar die Competenz der

Gerichte bezüglich der Besitzklagen, und des Antrags auf Schätzung der im allegirten Protokolle bezeichneten drei Grundstücke nicht beanstande, jedoch die Zuständigkeit des k. Bezirksgerichts bezüglich des Plan-Nr. 2807 1/2 zur Zeit nicht gegeben erachte, weil der Beklagte die Abtretung dieses Objects noch immer verweigere und somit die Voraussetzungen des Artikel XIX vom Gesetze vom 17. November 1837 über Zwangsabtretung ermangeln. Die Competenz der Verwaltungsbehörden sei hier um so mehr begründet, als es sich um die Auslegung eines in einer Verwaltungssache vor der Administrativbehörde abgeschlossenen Uebereinkommens handle. Sollte sich das Gericht zur Entscheidung über die vorliegende Frage der Abtretungspflicht als zuständig erachten, so werde hiemit der Competenzconflict angeregt.

Nun beschloß das k. Bezirksgericht unter'm 23. Juni 1863, daß der Werthherhebungsantrag bezüglich des Grundstückes 2807 1/2 zur Zeit abzuweisen sei, weil die Vorfrage über die bestrittene Abtretungspflicht vorerst noch competenzmäßig gelöset werden müsse, und daß das Verfahren bezüglich der weitern drei Grundstücke wegen Connexität vorläufig zu suspendiren sei.

Wer die Competenz über den Vorpunkt besitze, enthielt sich das k. Bezirksgericht übrigens auszusprechen.

Der k. Fiscus ergriff hiegegen die Berufung und suchte darzulegen, daß hier die angewiesenen Gerichte zuständig seien, über das Vorhandensein der Voraussetzungen ihrer Competenz zu entscheiden, insbesondere die Tragweite der Uebereinkunft vom 28. Juni 1862 als eines Privatrechtstitels, sowie die sonstigen Beweismittel zu prüfen, ferner daß nach dem Wortlaute und der erweisbaren Willensmeinung der Parteien die Abtretungspflicht als zugestanden angenommen werden müsse. Hiebei berief er sich auch auf das oberstrichterliche Erkenntniß vom 18. November 1861 p. 957, worin sich erörtert findet, daß die Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden haben, wenn der Grundbesitzer die Abtretungspflicht an sich nicht verweigert, sondern nur Behufs seiner vollen Entschädigung die Uebernahme des ganzen Compleres von dem Eisenbahnunternehmer beansprucht. Appellant stellt die Bitte, die Klage zur Verhandlung zu ziehen.

Das k. Appellationsgericht bestätigte nun zwar den Ausspruch der Vorinstanz unter'm 7. September 1863, zog jedoch dabei die Prüfung der Vorfrage, ob der Beklagte seine Zustimmung zur theilweisen Abtretung des Grundstückes Nr. 2807 1/2 bereits vertragsmäßig ertheilt habe, an sich, entschied dieselbe materiell zu Gunsten des negirenden Beklagten und hielt in Folge dessen

laut Gründen die Verwaltung competent, sich nunmehr über die Zwangsabtretung auf den Grund des öffentlichen Wohls nach Artikel 1—3 des Expropriationsgesetzes auszusprechen.

Auf Revision des k. Fiscus, welcher wiederholt um civilprocessuale Instruction der Klage nachsuchte, ordnete der oberste Gerichtshof unter'm 20. November 1863 aber die Instruction eines bejahenden Competenzconflictes an, da die k. Regierung diese Vorfrage bezüglich des Plan-Nr. 2807 1/2 als zu ihrer Competenz gehörig längst erklärt, das k. Appellationsgericht entgegen selbe als zu seinem Wirkungskreise competirend erachtet und überdieß mit Verletzung des Artikels 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 materiell entschieden habe.

Im Laufe des eingeleiteten Verfahrens nahm die k. Regierung die Competenz der Verwaltung in einer Entschließung vom 8. Jänner 1864 unter Bezug auf ihre frühere Erklärung wiederholt in Anspruch und hob hervor, daß die hier bestrittene Vorfrage einen der Verwaltung im öffentlichen Interesse ausschließend übertragenen Gegenstand bilde und die Vertragsform die öffentlich rechtliche Natur des Gegenstandes, sowie die hienach zu bemessende Competenz nicht ändere.

Der Beklagte schloß sich dieser Anschauung in seiner Denkschrift vom 8. Jänner 1864 an, während der k. Fiscus seinen gegentheiligen Antrag vom 16. December 1863 festhielt.

Bei der öffentlichen Verhandlung erstattete heute der Referent, Ober-Appellationsgerichts-Rath von Schmid den mündlichen Vortrag unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke, worauf, da Seite der in Kenntniß gesetzten Parteien Niemand erschienen war, der k. General-Staatsanwalt den motivirten Antrag stellte, die Gerichte als competent zu erklären.

Dieser Antrag erscheint gerechtfertigt.

Ein bejahender Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden liegt hier hinsichtlich des Grundstückes Plan-Nr. 2807 1/2 vor, da die Zuständigkeit der Gerichte über die Vorfrage, ob die Abtretungspflicht des Grundeigenthümers anerkannt sei, bezüglich dieses in der Klage des k. Eisenbahnfiscus mit noch drei anderen Objecten aufgezählten Grundstückes von Seite der Verwaltung bestritten wird, während sich das k. Appellationsgericht hierüber competent erklärt. Die Gerichte sind aber auch hinsichtlich dieses Punktes als competent zu erachten.

Jedes Gericht, welches von dem Gesetze unter gewissen Voraussetzungen in einer Sache als zuständig erklärt ist, erscheint so berechtigt als verpflichtet, das vom Kläger zur Fundirung seiner Klage behauptete Vorhandensein

dieſer Vorausſetzungen zu prüfen und nöthigenfalls darüber zu verhandeln, da es die thatſächlichen und rechtlichen Klagfundamente, welche an ihn gebracht ſind, nothwendigerweiſe erwägen muß, um ſich über ſeine eigene Competenz grundhaltig ausſprechen zu können.

Uebrigens iſt dadurch die Zuſtändigkeit der Verwaltung noch nicht abgeſchnitten. Zieht nämlich der Richter den erhobenen Klaganſpruch durch Anordnung der Verhandlung als Civilproceßſache wenigſt vorläufig factiſch an ſich, oder ſpricht er dieſes ſpeciell aus, ſo bleibt es den Verwaltungsſtellen nach Artikel 2 des Geſetzes vom 28. Mai 1850 über Competenzconflicte unbenommen, den bejahenden Competenzconflict ſo lange geltend zu machen, als noch kein rechtskräftiges Erkenntniß des Gerichts in Mitte getreten iſt.

Dagegen kann dieſe Anregung nicht lediglich damit motivirt werden, daß es dem Richter überhaupt principiell nicht zukomme, die geſetzlichen Vorbedingungen ſeiner Zuſtändigkeit einer Prüfung und Entſcheidung zu unterſtellen, vielmehr hat die Verwaltung allenfalls aus den eigenen Vorbringen des Klägers oder aus dem Actenінhalte darzulegen, daß die gerichtliche Competenz mit Ungrund angenommen worden ſei, indem der Streitgegenſtand keine Civilſache bilde, oder zur Zeit noch eine adminiſtrative Vorfrage zur Entſcheidung kommen müſſe.

Vorliegendenfalls klagte der k. Eiſenbahnfiscus gegen Sebaſtian Sohn primär auf gerichtliche Erhebung der Entſchädigung für die bezeichneten 4 Grundſtücke, einſchlüßig des vom Beklagten beſtrittenen Grundſtückes Plan-No. 2807½, behauptend, daß die Competenz des k. Bezirksgerichts zu Würzburg nach den Beſtimmungen des Artikels 19 des Geſetzes vom 17. November 1837 über Zwangsabtretung begründet ſei, weil der Beklagte die Abtretung der 4 Grundſtücke bei einer gütlichen Uebereinkunft vom 28. Juni 1862 nach erweislicher Willensmeinung der Paciscenten bereits rechtsverbindlich anerkannt habe, ſo daß es einer adminiſtrativ contentiöſen Verhandlung nicht mehr bedürfe.

Das angerufene k. Bezirksgericht Würzburg ſetzte anfänglich Commiſſion zur Sachverhandlung an, worauf die k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aſchaffenburg ſogleich den bejahenden Competenzconflict anregte, weil der Grundbeſitzer die Abtretung des Plan-No. 2807½ actenmäßig verweigere und dieſe Vorfrage über das Vorhandenſein der Vorausſetzungen der gerichtlichen Zuſtändigkeit zur ausſchließlichen Competenz der Adminiſtrativbehörden gehöre. Dieſe Anſchauung hielt die Verwaltungsſtelle auch ſpäter noch feſt, als das k. Appellations-

gericht die bemerkte Vorfrage nicht nur an sich gezogen, sondern auch materiell beschieden, den in der Klage behaupteten Vertrag im einschlägigen Punkte als rechtsunwirksam erklärt, und folgeweise die Verwaltung bezüglich des nunmehr eintretenden Zwangsabtretungsverfahrens als vorläufig zuständig bezeichnet hatte.

Dem Vorausbemerkten zu Folge erscheint jedoch diese Competenzconflicts-Anregung nicht gegründet, und es muß vielmehr angenommen werden, daß die Gerichte allerdings zuständig sind, die betreffende Vorfrage über die Voraussetzungen ihrer Competenz an sich zu ziehen, und darüber zu entscheiden. Namentlich bildet die concrete Voraussetzung keinen ausschließend administrativen Vorpunkt. Die Aufstellung, daß es sich hier um eine Zwangsabtretung im Sinne des Gesetzes Artikel I—III handle, ist unbehelflich. Gegenwärtig ist nicht darüber zu verhandeln und zu entscheiden, ob Sebastian Sohn aus Gründen des öffentlichen Wohles gezwungen werden könne, sein Eigenthum an die Eisenbahn abzutreten, worüber die Verwaltungsbehörde nach Artikel 18 unzweifelhaft sich auszusprechen hätte, sondern ob der Beklagte, abgesehen von den Anforderungen des öffentlichen Rechtes eine contractmäßige Verbindlichkeit auf sich genommen habe, die betreffende Parcelle abzugeben.

Diese Streitfrage besitzt weder nach ihrer inneren Natur, noch nach speciellen Gesetzen einen öffentlich rechtlichen Charakter und ist somit von den Gerichten zu lösen.

Der Umstand, daß das Uebereinkommen von einer Administrativbehörde protokollirt wurde, benimmt dem Richter die Befugniß nicht, die Tragweite und Rechtsverbindlichkeit dieses Beweismittels, sowie der noch weiters vorgeführten zu prüfen, da die Verwaltung nur im Falle der erforderlichen Zwangsabtretung aus Rücksichten des Gemeinwohles ausschließend competent erklärt ist, der Gegenstand des Protokolls, nämlich das acceptirte Versprechen über freiwillige Ablassung von Grundeigenthum an den Eisenbahn-Bauunternehmer, nicht im ausschließenden Ressort der Administration liegt, eine solche Vereinbarung auch anderwärts hätte getroffen werden können, und sich die Competenz nicht nach der Form, sondern nach dem Wesen des Rechtsgeschäfts zu richten pflegt.

Das fragliche Uebereinkommen war seinem Inhalte nach sogar ausdrücklich bestimmt, das jedenfalls zeitraubende Administrativverfahren über die zwangsweise Abtretung zu beseitigen und kann somit die Competenz nicht beanspruchen, welche nach Inhalt des Expropriationsgesetzes speciell für das betreffende administrativ contentiöse Verfahren vorgezeichnet ist.

Die endlich vom k. Eisenbahnfiscus durch den eventuellen Klagantrag auf Schätzung des Gesammtanwesens und die Bezugnahme auf das oberstrichterliche Erkenntniß vom 18. November 1861, Regierungsblatt pag. 957 angeregte Frage, ob die Gerichte, abgesehen von dem vertragsmäßigen Anerkenntnisse vom 28. Juni 1862, gemäß Artikel XIX l. c. nicht jedenfalls schon deshalb zuständig seien, weil der Beklagte die Abtretung des Plan-No. 2807½ nach Inhalt der weiteren Acten keineswegs an sich verweigert, sondern nur die Uebernahme des Gesammtanwesens mit diesem einzelnen Grundstücke behufs seiner vollen Entschädigung verlangt, gehört ebenfalls zur competenzmäßigen Aburtheilung an die hier als zuständig erklärte Behörde, beziehungsweise an das betreffende Gericht, weil diese Frage gleich der vorigen auf das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen des Artikels XIX Bezug hat und den bestrittenen Vorpunkt, ob und wie die Abtretung verweigert wurde, ebenfalls betrifft.

Diesemnach war, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am ersten März achtzehnhundert vier und sechzig, wo zugegen waren: I. Ober-Appellationsgerichts-Präsident von Lehner: Ministerialrath von Schubert; Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard: Ministerialrath Nüßler; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath von Engerer, Ober-Appellationsgerichtsrath Kamerknecht; General-Staatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani und Ober-Appellationsgerichts-Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

von Lehner.

Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. März l. Js. dem Rathe der Regierung. Kammer des Innern, von Niederbayern, Anton Kalchgruber, den nachgesuchten Ruhestand unter allerhuldreichster Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung für immer zu bewilligen, und

zum Rathe gedachter Regierungskammer den Bezirksamtmann Eduard Althamer von Deggendorf zu befördern;

ferner unter'm 18. März l. Js. auf die in Erledigung gekommene Landrichterstelle in Ochsenfurt den Landrichter Georg Andreas Reiter in Ludwigstadt, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, zu versetzen;

zum Landrichter in Ludwigstadt den Assessor des Landgerichts Lichtenfels, Johann Adam Gerber, zu befördern;

den Assessor des Landgerichts Ebermannstadt, Heinrich Trebes, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Lichtenfels zu versetzen;

zum Assessor des Landgerichts Ebermannstadt den Secretär des Bezirksgerichts Landshut, Joseph Anton Simon, zu befördern, und

zum Secretär des Bezirksgerichts Landshut den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Tegernsee, Franz Schaupp, zu ernennen;

dann die am Appellationsgerichte der Pfalz erledigte zweite Untergerichtsschreibers-Stelle dem geprüften Rechtscandidaten Adam Schultz aus Landau, dermalen in Fürth prakticirend, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

den Gerichtsschreiber Johann Mathias Brechtelsbauer in Ochsenfurt an das Landgericht Marktheidenfeld in gleicher Eigenschaft zu versetzen und auf die Gerichtsschreiber-Stelle am Landgerichte Ochsenfurt den Gerichtsschreiber Michael Mantel in Marktheidenfeld zu berufen;

den Gerichtsschreiber Max Allio am Stadtgerichte Landshut an das Landgericht Kelheim und den Gerichtsschreiber Marquard Kugler am Landgerichte Kelheim an das Stadtgericht Landshut, beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen;

unter'm 19. März l. Js. den Assessor des Stadt- und Landgerichts Amberg, Franz August Unterstein, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, auf die Dauer von zwei Jahren in den Ruhestand zu versetzen;

zum Assessor des Stadt- und Landgerichts Amberg den Secretär des Bezirksgerichts Bamberg, Julius Schreiner, zu befördern, und

zum Secretär des Bezirksgerichts Bamberg den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Parsberg, Heinrich Erhard, zu ernennen;

dann die in Erledigung gekommene Zoll-Rechnungscommissärs-Stelle III. Classe dem Rathsaccessisten der General-Zolladministration Franz Schierlinger in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 20. März l. Js. zum Bezirksamtmann von Weißenburg den Bezirksamts-Assessor Gottlieb Rudolph Brand von Neustadt a. d. A. zu befördern, und zum Bezirksamts-Assessor in Neustadt a. d. A. den rechtskundigen Magistratsrath August Westermann zu Ansbach,

dann zum Bezirksamts-Assessor in Gunzenhausen den Accessisten der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Gustav Kahr, zur Zeit zur Geschäftsaushilfe am Bezirksamte Weißenburg, beide letztere in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unter'm 21. März l. Js. die in Gräfenberg erledigte Notarstelle dem Notar Max von Walther in Schillingsfürst auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen, und

zum Notar in Schillingsfürst den Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Gottlieb Dmeis in Nürnberg zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Pfarrei Großkötz, Bezirksamts Günzburg, dem Priester Martin Leonhard Stury, Pfarrer in Münster, Bezirksamts Aichach, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 18. März l. Js. das Curatbeneficium Ruchholz, Bezirksamts Füssen, dem Priester Michael Russer, Schul- und Curatbeneficiat in Nantelsbuch, Bezirksamts Weilheim;

die Pfarrei Kirchheimbolanden, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Georg Metzger, Pfarrer in Wattenheim, Bezirksamts Frankenthal;

unter'm 19. März l. Js. die Stadtpfarrei Memmingen dem Priester Johann Georg Hafenmaier, Pfarrer in Dietershofen, Bezirksamts Illertissen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß das Beneficium Pilgramsberg, Bezirksamts Bogen, von dem Bischofe von Regensburg dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Carl Schum;

und unter'm 7. März l. Js., daß das Riedler-Berghofer'sche Beneficium bei der Stadtpfarrkirche St. Peter in München von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Ernst Geiß, Beneficiaten an derselben Stadtpfarrkirche verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 19. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß das Probst Maier'sche Emeritenbeneficium an der St. Martins-Stadtpfarrkirche in Landshut von dem Erzbischofe von München-Freising dem freiresignirten Dechant und Pfarrer von Schwaben, erzbischöflichen geistlichen

Rath, Priester Franz Xaver Wihrler, zur Zeit in Schwaben, Bezirksamts Ebersberg,

und daß die katholische Pfarrei Königsfeld, Bezirksamts Ebermannstadt, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Johann Engelhardt, Localcaplan in Unterhaid, Bezirksamts Bamberg I. verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 18. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische II. Pfarrstelle zu Grünstadt, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer und Hausgeistlichen an dem Central- und Bezirksgefängnisse zu Kaiserslautern, Johann Heinrich Esch,

und die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Schiersfeld, Decanats Obermoschel, dem Pfarramtscandidaten Friedrich Hermann Roth aus Geisenheim, im Herzogthume Nassau, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem fürstlich Schwarzenberg'schen Kirchenpatronate für den bisherigen II. Pfarrer in Wonsees, Georg Hermann Günther, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Gnötzheim, Decanats Markt Einersheim,

dann unter'm 4. März l. Js. aus den für die I. protestantische Pfarrstelle in Nördlingen allerunterthänigst präsentirten Geistlichen dem Pfarrer Adolph Stählin zu St. Leonhard, bei Rothenburg a. d. T., die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. März l. Js. den Landwehr-Hauptmann Christian Belzner in Lauf zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Lauf,

den k. Notar Gustav Frauenknecht in Herrieden zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Herrieden, und

den Landwehr-Lieutenant Christian Uhl zu Kaufbeuren zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Kaufbeuren zu ernennen;

ferner unter'm 19. März l. Js. den Landwehr-Districtsinspector und bisherigen Commandanten des Landwehr-Bataillons Lohr, Landwehr-Oberstlieutenant Lorenz Würzenthal zu Lohr, auf sein Ansuchen des Commando's über dieses Bataillon zu entheben und den Landwehr-Hauptmann Heinrich Pfeiffer in Lohr zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Lohr zu ernennen.

Kirchenverwaltung der katholiſchen Stadtpfarrei St. Severin zu Paſſau.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 20. März l. Js allergnädigſt bewogen gefunden, für die eröffnete Stelle eines Mitgliedes der Kirchenverwaltung der katholiſchen Stadtpfarrei St. Severin zu Paſſau den Zimmermeiſter Ludwig Hofſtetter dortſelbſt Allerhöchſt zu beſtätigen.

Königlich Allerhöchſte Beſtätigung einer Stiftung.

Der k. penſ. Generalmajor Moriz von Kretſchmann in München hat eine Zuſtiftung zu dem Fonde für Militär-Freiplätze im Cadetencorps mit einem Capitale von dreitauſend Gulden unter der Benennung „von Kretſchmann'ſche Stiftung für Koſtengeldbeiträge im Cadetencorps“ mit der ſpeciellen Beſtimmung errichtet, daß aus den Zinſen des Capitals jährlich ein Koſtgeldbeitrag von 102 fl. zu bilden, der verbleibende Zinſenüberſchuß bis zur Anſammlung einer zu einem weiteren Koſtgeldbeitrage zu verwendenden Summe von 102 fl. jedesmal zu admaſſiren iſt, und die Koſtgeldbeiträge auf die Dauer eines Jahres an Zöglinge des Cadetencorps und zwar nur an Söhne von Wittwen bayeriſcher Officiere nach Maßgabe der Dürftigkeit und Würdigkeit zu verleihen ſeien.

Seine Majeſtät der König haben durch Allerhöchſte Entſchließung vom 16. Januar l. Js. dieſe Stiftung allergnädigſt zu genehmigen und zugleich zu geſtatten geruht, daß dieſelbe unter dem Ausdrucke Allerhöchſter Anerkennung des von dem Stifter bekundeten Wohlthätigkeits-Sinnes zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 15. Februar l. Js allergnädigſt bewogen gefunden, dem Generalſecretär der k. großbritanniſchen Ausſtellungs-Commiſſion, Sir Francis R. Sandford, ſowie dem Inſpector des Kenſington-Muſeums, Francis Philipp Conliffe Owen Esquire, das Comthurkreuz des k. Verdienſtordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 14. März l. Js. dem Gemeindevorſteher Caspar Meder von Hirſchfeld in wohlgefälliger Anerkennung ſeines langjährigen und

ersprießlichen Wirkens das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Zollverwalter Joseph Ler zu Wegscheid in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 14. März l. Js. dem k. Regierungsdirector Carl von Lindner zu Regensburg die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, das von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehen erhaltene Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens annehmen und tragen zu dürfen, sodann

unter demselben Datum allergnädigst geruht, dem k. Regierungsrathe Carl Brenner dortselbst die Allerhöchste Bewilligung zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Orden der eisernen Krone III. Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Kämmererswürde.

Weiland Seine des Allerhöchstseligen Königs Maximilian II. Majestät, haben Sich unter'm 8. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Freiherrn Joseph Groß von Trockau zu Würzburg die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme der ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Kämmererswürde zu ertheilen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7 März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Isaak Mannheimer von Neckarsulm im Königreiche Württemberg das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Anerkennungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst anzuordnen geruht, daß dem Major und Commandanten des Landwehr Bataillons Cham, Joseph Löw in Cham,

wegen seiner langjährigen treuen, eifrigen und ersprießlichen Landwehrdienste, dann

daß dem abgetretenen bürgerlichen Magistratsrathe Franz Martin Weber zu Aschaffenburg wegen seiner langjährigen, ersprießlichen und treuen Dienstleistungen, sowie

daß dem Feldwebel im Landwehr-Bataillon Rabburg, Johann Lobenhofer, wegen seiner langjährigen, treuen und eifrigen Landwehrdienste die Allerhöchst belobende Anerkennung ausgedrückt und im Regierungsblatte bekannt gemacht werde.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 18. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Henriette Marie Magdalene Röder, Tochter eines praktischen Arztes von Schweinfurt, für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß, der Rechte Dritter unbeschadet, Johann Held von Amerang den Familiennamen „Kette“,

ferner daß Maria Schwaiger von Forstenried den Familiennamen „Meiser“,

und daß Peter Schneider von Schweinheim den Familiennamen „Vorbeck“ annehmen und fortan führen.

Anzeige über Actiengesellschaften.

Seine Majestät der König haben unter'm 14. März l. Js. allergnädigst geruht, die der Actiengesellschaft „Ludwigshafener Actienbrauerei“ in der Generalversammlung vom 7. November v. Js. beschlossene Erhöhung ihres Grundcapitales von 320,000 fl. auf 475,000 fl. durch Emission von 155 neuen, auf Inhaber lautenden Actien à 1000 fl. zu genehmigen und die vom Verwaltungsrathe dieser Actiengesellschaft beantragten Abänderungen der §§. 1, 2, 4, 6, 8, 13, 15, 18, 20, 23 und 25 der Gesellschaftsstatuten mit einigen Modificationen Allerhöchst zu bestätigen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Eduard Honoré Vitteoq von Paris wurde unter'm 16. März l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf ein neues Verfahren, die Sichtung des Mahlgutes durch cylindrische Gazebeutel zu befördern, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 16. März l. Js. anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 17.

München, Donnerstag den 31. März 1864.

Inhalt:

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 1. März 1864 in Sachen des Georg Adam Bäthräder von Karbach und Genossen gegen die Gemeinde Karbach wegen Regreßforderung, hier den Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Bezirksgerichte Lohr betr. — Dienstes-Nachrichten. — Beneficiums-Verleihung; Präsentations-Bestätigung. — Landwehr des Königreiches. — Anzeige über Actien-Gesellschaften. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 1. März 1864 in Sachen des Georg Adam Bäthröder von Karbach und Genossen gegen die Gemeinde Karbach wegen Regreßforderung, hier den Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Bezirksgerichte Lohr betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von
Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Georg Adam Bäthröder von Karbach und Genossen gegen die Gemeinde Karbach wegen Regreßforderung,

hier den Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Bezirksgerichte Lohr betr., zu Recht:

daß die Gerichte zuständig sind.

Gründe.

Dem vormaligen Amte Rothenfels lag observanzmäßig die Verbindlichkeit ob, aus dem ehemalig fürstlich Würzburg'schen, später Löwenstein-Rosenberg'schen Spessart jährlich 4000 Klafter Scheitholz in der Frohnde an die Floßbach zu fahren. Bezüglich der zu leistenden Spann- und Handfrohnen bestanden aber zwischen den hiebei betheiligten Gemeinden des vormaligen Amtes Steinfeld, wozu auch die Gemeinde Karbach gehörte, und der fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen Standesherrschaft mehrfache Differenzen, die in einem im Jahre 1816 mit dieser Standesherrschaft abgeschlossenen Vergleiche beigelegt worden sind.

Hienach übernahmen die Gemeinden des Amtes Steinfeld von diesen 4000 Klaftern den Betrag von 2699 1/10 Klaftern in der Art, daß fortan statt der Naturalleistung 38 kr. per Klafter, sohin im Ganzen 1710 fl. oder vielmehr in runder Summe 1700 fl. jährlich bezahlt werden sollten, wovon auf die Gemeinde Karbach 417 fl. 43 kr. trafen, zahlbar am 1. Februar und 1. September jeden Jahres.

Dieser Vergleich erhielt die Genehmigung der beiderseitigen Interessenten und wurde, nachdem er auch schon alsbald zum Vollzuge gelangt war, am 11. September 1820 förmlich ausgefertigt und obrigkeitlich bestätigt.

Da die Gemeinde Karbach öfters mit der Leistung dieser Zahlungen im Rückstande blieb, wurde von der fürstlich Löwenstein'schen Standesherrschaft auf den Grund dieses Vergleiches die richterliche Hilfe angerufen, und zwar insbesondere am 20. Jänner 1851 wegen der rückständigen Holzfrohndegelder pro 1. September 1849 mit 1. September 1850 zu 626 fl. 34 1/2 kr., am 4. Februar 1853 wegen solcher pro 1. Februar 1851 bis dahin 1853 zu 1044 fl. 17 1/2 kr. und am 4. März 1855 wegen der Rückstände pro 1. Februar 1848 mit 1. Februar 1849 zu 626 fl. 34 1/2 kr.

Die im Jahre 1853 implorirten Frohndegelder gelangten zuerst zur Execution gegen die Gemeinde Karbach, indem am 29. September 1853 wegen der rückständigen 1044 fl. 17 1/2 kr. nebst Kosten zu 15 fl. 2 kr. und den 5%igen Zinsen der ersteren seit 15. Februar 1853 die Auspfändung an dem Baarvorrathe in der Gemeindecasse sowie dem sonstigen beweglichen Vermögen der Gemeinde erkannt und der Gerichtsdiener zu diesem Vollzuge beauftragt wurde.

Am 21. October 1853 wurde aber von

dem Gerichtsdiener die Auspfändung bei mehreren der damaligen Gemeindeverwaltungsmitglieder:

1) dem Gemeindevorsteher Wäthröder,
2) dem Gemeindepfleger Wäth,
3) dem Joseph Ehehalt,
4) dem Johann Georg Ehehalt und
5) dem Jacob Schäd

vollzogen und dann auch Tagsfahrt zur Versteigerung der Pfandobjecte ausgeschrieben, welche jedoch, weil Zahlung in Haupt- und Nebensache mit 1100 fl. 6 kr. erfolgte, unterblieb.

Gleiche Executionsverfügung wurde wegen der rückständigen Holzfrohnde-Gelder pro 1. September 1849 mitz 1. September 1850 für die Summe von 626 fl. 34½ kr. Hauptsache nebst Zinsen hieraus und den erlaufenen Kosten am 24. April 1855 erlassen. Aber auch hier vollführte der Gerichtsdiener die Auspfändung sogleich bei den damaligen Gemeindeverwaltungsmitgliedern:

1) dem Gemeindepfleger Schubert,
2) dem Gemeindevorsteher Wäthröder,
3) dem Gemeindebevollmächtigten Schäd,
4) dem Johann Ebert,

worauf sofort Zahlung geleistet wurde in Haupt- und Nebensache mit 845 fl. 52½ kr.

Die nämliche Executionsverfügung erging auch am 8. Mai 1855 wegen der Rückstände pro 1. Februar 1848 mit 1. Februar 1849 für die Hauptsumme von 626 fl. 34½ kr. nebst Proceßkosten zusammen mit 659 fl. 11 kr; hier erfolgte aber die Zahlung, noch ehe es zu einer Auspfändung kam.

Alle diese im Klagevorbringen vom 11. Februar praes. 18. October 1862 aufgeführten Thatsachen sind auch in den der Klage angefügten Urkunden und insbesondere den beigelegten auf die angeführten Rechtsverhältnisse bezüglichen Acten dargelegt, und wird aus letzteren hieher noch constatirt, daß, nachdem auch bei der zweiten executiven Beitreibung rückständiger Holzfrohnde-Gelder in der Executionsverfügung vom 24. April 1855 der Gerichtsdiener angewiesen worden war, die Execution am baaren Geldvorrathe der Gemeindecassa und dem beweglichen Vermögen der Gemeinde Karbach zu vollziehen, das k. Landgericht Rothenfels nunmehr auf die Gerichtsdienersanzeige, daß wieder mehrere Gemeindeverwaltungsmitglieder ausgepfändet worden seien, am 9. Mai 1855 dem Gerichtsdiener eröffnete, daß diese Vollzugsart dem Pfändungsauftrage nicht entspreche und deßhalb die vollzogenen Auspfändungen wieder aufzuheben sind. — Eine Bekanntgabe hierüber an die Gepfändeten weist aber der Act nicht nach, sondern nur eine Anzeige vom 15. Mai 1855, daß inzwischen bezahlt wurde.

Nachdem indeß schon bei der ersten gerichtlichen Einschreitung wegen Frohnde-

geldrückständen der Gemeinde Karbach in Ermanglung eines Vermögens derselben die Auspfändung sogleich an dem Vermögen von Gemeindeverwaltungsmitgliedern vorgekehrt worden war, sahen sich die Kläger ihrer Behauptung zufolge zur Aufnahme von Darlehen, um die obigen Rückstände zu tilgen, genöthigt. Solche Aufnahme erfolgte nun:

a) am 3. October 1853 bei Andreas Tauberschmitt im Karbacher Thale im Betrage zu 1000 fl zu 4% verzinslich von
   1) Georg Adam Väthröder,
   2) Zacharias Schleich, an dessen Stelle Anton Burkhart, welcher des ersteren Wittwe geheirathet hat und mit dieser durch Einkindschaft in Gütergemeinschaft lebt, getreten ist,
   3) Martin Väth,
   4) Jacob Schäd,
   5) Joseph Ehehalt II.,
   6) Michael Schubert,

   unter solidarischer Haftung derselben zur Hinwegfertigung obiger 1100 fl., wozu Väthröder aus eigenen Mitteln 100 fl. beilegte;

b) am 11. Mai 1855 bei Peter Wolf von Eichenfürst 1000 fl. zu 4% verzinslich und

c) am 19. Mai 1855 bei dem Bauern Wolz von Altfeld im Betrage zu 500 fl. zu 4% verzinslich, und zwar zu b von den vorstehenden unter 1, 4 und 6 Aufgeführten, dann
   7) Johann Ebert,
   8) Matthäus Sendlbach,
   9) Johann Georg Ehehalt,

   zu c von denselben mit Ausnahme des Johann Georg Ehehalt, dafür aber von
   10) Pfleger Schubert,

   und zwar auch in diesen beiden Fällen unter solidarischer Haftung der Darlehensnehmer zum Zwecke der Zahlung der obigen 845 fl. 52½ kr. und 659 fl. 11 kr., zusammen 1505 fl. 3½ kr., zu deren vollständigen Tilgung der Vorsteher Väthröder noch 5 fl. aus seinem Vermögen beischoß.

Nach weiterer Angabe dieser zehn Kläger wurden ihnen die beiden Darlehen zu je 1000 fl. schon vor dieser Klagestellung zur Rückzahlung gekündet und gegen sie eingeklagt, obiges Darlehen von 500 fl. aber gemäß nachträglicher Anzeige vom 6. praes. 12. Juli 1863 nach Einleitung des gegenwärtigen Processes.

Auf den Grund dieser Verhältnisse specificirten nun die Kläger in den Klagebeilagen alle auf obige Darlehen erlaufenen Zinsen, sowie die gerichtlichen und außer-

gerichtlichen Kosten, dann die Antheile, mit welchen sich jeder derselben bei deren inzwischen in Haupt- und Nebensache erfolgten Zahlung betheiligt hatte, und beantragten, da, wie schon aus dem oben bezeichneten Vergleiche hervorgehe, die Verpflichtung zur Zahlung der Frohndegelder nicht den einzelnen Ortsnachbarn der Gemeinde Karbach, sondern dieser selbst obliege, auch alle bisherigen Processe in dieser Beziehung und ebenso zunächst die Executionen gegen die Gemeinde als solche gerichtet waren, auszusprechen,

die beklagte Gemeinde sei schuldig, ihnen diese specificirten Auslagen mit 5% Zinsen vom Zahlungstage jeder Auslage an zurückzuerstatten,

nachdem sie diese Auslagen nur vorschußweise bestritten, bloß im Namen der Gemeinde Karbach gehandelt, beziehungsweise deren negotia gerirt, jedenfalls aber eine versio in rem zu Gunsten der beklagten Gemeinde vorgenommen haben.

Diese Klage wurde mit Beschluß des k. Bezirksgerichts Lohr vom 6. Februar 1863 der beklagten Gemeinde unter der Auflage mitgetheilt, den curatelamtlichen Streitconsens beizubringen.

Die beklagte Gemeinde erachtete sich dagegen überhaupt nicht für bemüßigt, sich auf eine Klage einzulassen, nachdem jedoch dem klägerischen Antrage zufolge vom k. Bezirksgerichte Lohr auf Beibringung dieses Consenses bestanden wurde, erklärte die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, welche um Ertheilung des Streitconsenses angegangen worden war, in einer an das k. Bezirksgericht Lohr unter'm 26. September 1863 erlassenen Entschließung, daß sie die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in dieser Sache in Anspruch nehme, da in der Klage ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß, weil die Gemeinde die Standesherrschaft nicht habe befriedigen können, die in der Klage bezeichneten Executionen sich weiter gegen die Verwaltungsmitglieder gerichtet haben und daher auch von ihnen im Namen der Gemeinde die Darlehen aufgenommen wurden, weshalb im Hinblick auf §. 102 des revidirten Gemeindeedicts außer allem Zweifel stehe, daß die Gemeindeverwaltungsmitglieder mittelst des von ihnen eingeschlagenen Verfahrens nur den nach ihrem Dafürhalten begründeten Obliegenheiten der Gemeindeverwaltung gerecht zu werden bestrebt waren, demnach ihrerseits die private Stellung zur Gemeinde und die Absicht des Handelns gänzlich gemangelt habe, welche die von den Klägern zur Begründung ihrer Klage behauptete negotiorum gestio oder die in rem versio voraussetze.

Das k. Bezirksgericht Lohr beharrte indeß vermöge Beschlusses vom 30. October 1863 auf seiner Ansicht, daß hier eine Civilrechtssache vorliege, worauf das Prozeßverfahren sistirt und der Competenzconflict vorschriftsmäßig instruirt wurde.

Nur von dem k. Advocaten Dr. Hartmann, bevollmächtigten Anwalt der Klagepartei, kam eine Denkschrift ein, worin auseinandergesetzt wurde, daß die Gerichte in dieser Sache zuständig seien.

Nachdem diese Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes zum Aufrufe gelangt war, erstattete der zum Referenten ernannte Ober-Appellationsgerichtsrath Kamerknecht Vortrag, worauf, da von Seite der geladenen Betheiligten Niemand erschienen ist, der k. Generalstaatsanwalt das Wort ergriff und nach näherer Erörterung der Sache den Antrag stellte:

„der oberste Gerichtshof wolle erkennen, daß die Gerichte zuständig seien."

Diesem Antrage war stattzugeben.

Die hier zunächst zur Erörterung gelangende Frage kann nur die sein, ob die von den Klägern behaupteten Handlungen als Ausfluß ihres öffentlichen Wirkens in ihrer Eigenschaft als Gemeindeverwaltungsmitglieder zu erachten sind? Und diese Frage muß verneint werden.

Nach dem Klagevortrage liegt der Gemeinde Karbach vergleichsmäßig die Verbindlichkeit ob, an sogenannten Holzfrohndegeldern jährlich 417 fl. 43 kr. an die fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'sche Standesherrschaft zu entrichten. Da sie aber mit dieser Zahlung mehrmals im Rückstande blieb, so wurde auf Grund des bestehenden Vergleiches und klägerischen Antrages gegen diese Gemeinde gerichtlich in der Art executive eingeschritten, daß die Auspfändung an dem Baarvorrathe in der Gemeindecasse sowie in dem sonstigen beweglichen Vermögen derselben beschlossen und der Gerichtsdiener mit dem Vollzuge dieses Befehles beauftragt worden ist.

Bei diesem Vollzuge wurde aber in Ermanglung von Pfandobjecten der Gemeinde von dem Gerichtsdiener sofort die Pfändung bei den damaligen in der Klage näher bezeichneten Gemeindeverwaltungsmitgliedern am 21. October 1853 vorgenommen, worauf diese die Zahlung der rückständigen Beträge herbeiführten.

Eine gesetzliche Bestimmung besteht indeß dafür nicht, daß bei executiver Beitreibung von Schulden, für deren Entrichtung eine Gemeinde in Anspruch genommen wird, in Ermanglung eines vorhandenen Gemeindevermögens die Execution auf das Vermögen der Gemeinde-Verwaltungs-Mitglieder selbst zu richten ist, nachdem aber solche hier gleichwohl wider den Willen derselben, was die Vollführung jeder Auspfändung ohnehin voraussetzt, thatsächlich

vorgekehrt worden ist, so kann, indem die hiedurch Betroffenen zur Beseitigung der völligen Durchführung der Execution sofortige Zahlung veranlaßten, hierin unmöglich ein Anhaltspunkt dafür gefunden werden, daß sie solche Handlung nicht als Private zur Rettung ihres eigenen Mobiliarvermögens, sondern im Ausflusse ihrer Obliegenheiten als Gemeindeverwaltungsmitglieder bewerkstelligt haben.

Dabei macht es keinen rechtlichen Unterschied, ob die Gepfändeten diese Zahlung aus ihrem Privatvermögen zu leisten im Stande waren und auch so diese leisteten, oder ob sie sich in der Nothwendigkeit befanden, die Hilfsmittel hiezu sich erst anderwärts zu erholen, indem sie entweder unter sich oder auch noch mit Beihilfe anderer von der Pfändung nicht unmittelbar betroffener Gemeindeverwaltungsmitglieder solche zu beschaffen suchten, da in jedem Falle immer nur die gemeinschaftliche Absicht aller Theilnehmer, das Privatvermögen der von der Pfändung Betroffenen wo möglich vor Schaden zu bewahren, als das einzige leitende Motiv hiezu vorliegt.

Aber auch der Umstand alterirt die Sachlage nicht, wenn es die Kläger nicht jedesmal bis zur Realisirung der Auspfändung an ihrer Habe gelangen ließen, da bei dem wiederholten executiven Einschreiten gegen die Gemeinde Karbach wegen Rückständen an Holzfrohndegeldern das bisherige Vorgehen wider mehrere Gemeindeverwaltungsmitglieder auch die wiederholte Inangriffnahme des Privatvermögens derselben unzweifelhaft erwarten ließ, daher auch zuletzt selbst ihre einer Pfändung derselben vorhergehende Bezahlung eben so wenig wie früher *nach* vollzogener Pfändung als eine freiwillige, etwa nur in Rückblick auf ihre dienstlichen Obliegenheiten veranlaßte, erscheint, vielmehr hier derselbe privative Grund für ihre Ansprüche, wie im ersten Fall besteht, besonders wenn man die Actenlage selbst näher in's Auge faßt.

Nach Inhalt der adhibirten Acten des k. Landgerichts Rothenfels hatte nämlich dieses Gericht bei der zweiten executiven Einschreitung gegen die Gemeinde Karbach *denselben* Beschluß, wie im ersten Falle, gefaßt, gleichwohl aber der Gerichtsdiener abermals am 8. Mai 1855 die Pfändung mehrerer Gemeindebevollmächtigten diesfalls vorgenommen. Das k. Landgericht Rothenfels nahm zwar *jetzt* den unrichtigen Vollzug des gerichtlichen Auftrages durch den Gerichtsdiener wahr, und hob deshalb die Pfändung wieder auf, allein der Act weist nicht nach, daß die Gepfändeten hievon rechtzeitig Nachricht erhielten, und der dritte unter gleicher Executionsandrohung wie früher ergangene Zahlungsauftrag, welcher Zahlung ohne vorgängige specielle Pfändung zur Folge hatte, war auch schon am Tage

der obigen zweiten Pfändung an die Gemeinde Karbach erlassen worden.

Unter allen Umständen kann daher von der Anwendbarkeit des §. 102 des revidirten Gemeindeedicts, welcher auf die Pflichten des Gemeindeausschusses in Rücksicht auf die Verwaltung des Gemeindevermögens Bezug hat, hier nicht, wie die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg annimmt, die Rede sein, da der vorstehenden Auseinandersetzung zufolge die Veranlassung zu den Handlungen der damaligen Gemeindeverwaltungsmitglieder von selbst jede Ausnahme ausschließt, sie seien dem von ihnen eingeschlagenen Verfahren zufolge blos bestrebt gewesen, den nach ihrem Dafürhalten begründeten Obliegenheiten der Gemeindeverwaltung gerecht zu werden.

Ebenso wenig Erhebliches kann die mehrmals in der Klage vorfindliche Angabe, daß die zur Befriedigung der Standesherrschaft erforderlichen Darlehen für die Gemeinde aufgenommen wurden, für die Behauptung der k Regierung begründen, daß diese Handlungen der Kläger nur auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten als Mitglieder der Gemeindeverwaltung hinwiesen, da der Drang der Verhältnisse allein dieselben auch in die Lage gebracht hatte, für die Gemeinde Darlehen aufzunehmen.

Dagegen wird andrerseits an dem Wesen einer Geschäftsführung (negotiorum gestio) an sich durchaus nichts geändert dadurch, daß hier die Handlungsweise der Gemeindeverwaltungsmitglieder nicht als eine freiwillige, sondern durch äußere Umstände geboteне sich darstellt, da das Motiv, welches hiezu Veranlassung gibt, für den hierauf gegründeten privativen Rechtsanspruch — negotiorum gestorum actio — ohne allen Einfluß bleibt, wenn nur die Tilgung der Schuld überhaupt im Interesse des Schuldners, wie auch die Klage entnehmen läßt, geschehen ist.

Frag. 43 de negot. gestis (3. 5).

Unbedingt fällt demnach diese Sache der Zuständigkeit der Gerichte anheim, weßhalb, wie geschehen, zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am ersten März achtzehnhundert vierundsechzig, wobei zugegen waren: I. Ober-Appellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath von Schubert; Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath Rüßler; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath von Engerer; Ober-Appellationsgerichtsrath Kamerknecht; General-Staatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani, und Ober-Appellationsgerichts-Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. März l. Js. auf die bei der Regierung von Mittelfranken in Erledigung gekommene zweite Forstmeistersstelle den Revierförster Otto Lösch in Burk, Forstamts Feuchtwangen, zu befördern;

ferner unter'm 18. März l. Js. den Revierförster Franz Rauchenberger zu Schleißheim im Forstamte Freising, seinem Ansuchen entsprechend, unter Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen, treuen Dienstleistung, nach §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 22. März l. Js. den Assessor des Landgerichts Landau a. d. J., Franz Seraph Schmid, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen;

den Assessor des Landgerichts Starnberg, Otto Wilhelm, in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Landau a. d. J. zu versetzen, und

zum Assessor des Landgerichts Starnberg den Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Franz Drausnick zu ernennen;

auf die am Bezirksgerichte Wasserburg erledigte Advocatenstelle den Advocaten Christoph August Schnepf in Pfarrkirchen auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

die hiedurch am Bezirksgerichte Pfarrkirchen in Erledigung kommende Advocatenstelle dem Advocatenconcipienten Carl Riedhammer in München zu verleihen;

unter'm 23. März l. Js. für das Gymnasium zu Speyer einen besonderen Lehrer der Mathematik aufzustellen, und als Gymnasialprofessor für diesen Unterrichtszweig daselbst den geprüften Candidaten und derzeitigen Assistenten an der Studienanstalt Zweibrücken, Johann Nepomuck Heel, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 24. März l. Js. den durch Allerhöchstes Rescript vom 25. Februar l. Js. zum Stadtgerichte Würzburg versetzten Stadtgerichtsassessor Heinrich Weippert auf sein allerunterthänigstes Ansuchen bei dem Stadtgerichte Aschaffenburg zu belassen, und den an dessen Stelle zum Assessor des Stadtgerichts Aschaffenburg beförderten bisherigen Bezirksgerichtssecretär Leo Greb, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft zum Stadtgerichte Würzburg zu versetzen;

den Advocaten und Wechſelnotar Sigmund Grünsfeld in Fürth unter Genehmigung ſeiner Verzichtleiſtung auf die Advocatenſtelle daſelbſt von derſelben — jedoch unbeſchadet der ferneren Ausübung des Wechſelnotariats — zu entheben,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Fürth ſich erledigende Advocatenſtelle den Advocaten Heinrich Kronacher in Hof, auf deſſen allerunterthänigſtes Anſuchen, zu verſetzen, und

zum Advocaten am Bezirksgerichte Hof den Advocatenconcipienten Ludwig Chriſtoph Scherber in Nürnberg zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben geruht, den zeitlich quiescirten Director der landwirthſchaftlichen Centralſchule Weihenſtephan, Carl Helferich, in den definitiven Ruheſtand treten zu laſſen.

Beneficiums-Verleihung; Präſentations-Beſtätigung.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 23. März l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, das Caplaneibeneficium in Miſſen, Bezirksamts Sonthofen, dem Prieſter Nicolaus Hagſpiel, Caplan in Oberſtaufen, desſelben Bezirksamts, zu übertragen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 23. März l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholiſche Pfarrei Hirſchaid, Bezirksamts Bamberg I, von dem Erzbiſchofe von Bamberg dem Prieſter Georg Bornſchlegel, Pfarrer in Lohndorf, desſelben Bezirksamts, verliehen werde.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 21. März l. Js. dem bisherigen Landwehrmajor und Commandanten des Landwehr-Bataillons Reichenhall, Mathias Mack zu Reichenhall, die erbetene Entlaſſung zu ertheilen;

ferner unter'm 17. März l. Js. zu genehmigen, daß dem Landwehrhauptmann Joſeph Merkle zu Kaufbeuren die Allerhöchſte Anerkennung ſeiner langjährigen treuen, eifrigen und erſprießlichen Landwehrdienſte ausgedrückt und daß dieſe Allerhöchſte Anerkennung im Regierungsblatte bekannt gemacht werde.

Anzeige über Actien-Geſellſchaften.

Seine Majeſtät der König haben unter'm 14. März l. Js. allergnädigſt geruht,

die Gründung einer Actiengesellschaft zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der in Straubing bestehenden Gasanstalt unter der Firma „Gasfabrik Straubing“ mit dem Sitze in Straubing und einem Grundcapitale von 75,000 fl., welches in 375 Actien à 200 fl. auf den Inhaber lautend begeben wird, und zwar, insoferne die Stadtgemeinde Straubing von dem ihr vertragsmäßig zustehenden Ablösungsrechte nicht früher Gebrauch machen sollte, bis zum 20. October 1898 zu genehmigen, die von den Gründern Georg Niedermayer in Straubing und Consorten vorgelegten Gesellschaftsstatuten mit einigen Modificationen Allerhöchst zu bestätigen und dieser Actien-Gesellschaft die zum Betriebe der Gasfabrik Straubing erforderliche Allerhöchste Concession zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 21. März l. Js. dem Gymnasiallehrer Ferdinand Mösch von Ansbach auf einen neuen Gasbrenner für den Zeitraum von drei Jahren, vom 21. März l. Js. anfangend,

dem Paul Emil Placet von Paris auf ein neues Gravirverfahren für den Zeitraum von vier Jahren, vom 21. März l. Js. anfangend;

unter'm 24. März l. Js. dem Maschinenfabricanten Constantin Pfaff aus Chemnitz auf eine mechanische Vorrichtung zum selbstthätigen Putzen der Krempeldecken, mit zum Wechseln eingerichteter Reihenfolge des Deckenputzes für den Zeitraum von vier Jahren, vom 24. März l. Js. anfangend,

dem k. preußischen Kreisbaumeister Ritter von Trier auf eine eigenthümliche Vorrichtung zur Aufhängung und Schwingung von Glocken für den Zeitraum von vier Jahren, vom 24. März l. Js. anfangend,

dem Maschinen- und Thurmuhrenfabricanten Johann Mannhardt von München auf eine neue Construction von Thurmuhren mit Gang ohne Steigrad und Oel, wodurch

a) ein fortwährend gleichmäßiger Gang, wie er bisher bei Steigraduhren, selbst bei solchen, die astronomischen Zwecken dienten, nicht erreicht werden konnte, erzielt,
b) leichtere Aufstellung in den untersten Räumen der Thürme ermöglicht,
c) die Bedienung des Uhrwerkes wesentlich vereinfacht, und
d) der Fabricationspreis und die Transportkosten erheblich gemindert werden sollen,

auf die Dauer von fünf Jahren, vom 24. März l. Js. anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Techniker Georg Pfanzeder unter'm 19. März 1861 verliehene, in der Zwischenzeit an die Registratorstochter Maria Engelbreit von München eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Anfertigung eigenthümlich construirter Decimal- und Centesimal-Brückenwaagen wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 19. März l. Js. anfangend,

und das dem Fabricanten Eugen Langen von Cöln unter'm 15. April 1860 auf 4 Jahre verliehene Privilegium auf einen Etagenrost zur rauchlosen und vollständigen Verbrennung von Steinkohlen und anderen Brennmaterialien wurde für den Zeitraum von weiteren fünf Jahren, vom 15. April l. Js. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt und zwar:

des dem Thomas Barnabas Daft von London unter'm 10. März 1863 verliehenen und unter'm 17. März 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine zum Schneiden concentrischer Ringe aus Papier und anderem Material;

des dem Thomas Barnabas Daft von London unter'm 10. März 1863 verliehenen und unter'm 17. März 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein Walzwerk zum Schneiden und Formen;

des den Fabricanten Albert Cohen, Vaillant et Comp. von Harburg unter'm 10. März 1863 verliehenen und unter'm 17. März 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Hervorbringung von Verzierungen auf Kautschuk,

des den Fabricanten Albert Cohen, Vaillant et Comp. von Harburg unter'm 10. März 1863 verliehenen und unter'm 17. März 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Verfahren zur Herstellung von Kautschukgegenständen durch gleichzeitige Anwendung von Druck und Vulcanisirung,

des dem Ingenieur Jean Rudolph Leschot von Paris unter'm 11. März 1863 verliehenen und unter'm 17. März 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen ringförmigen Steinbohrer für Felsen und hartes Gestein,

des dem Jacques Arbos von Barcelona unter'm 11. März 1863 verliehenen und unter'm 17. März 1863 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen neuen Gaserzeuger zur Beleuchtung und Heizung.

Regierungs-Blatt

für das

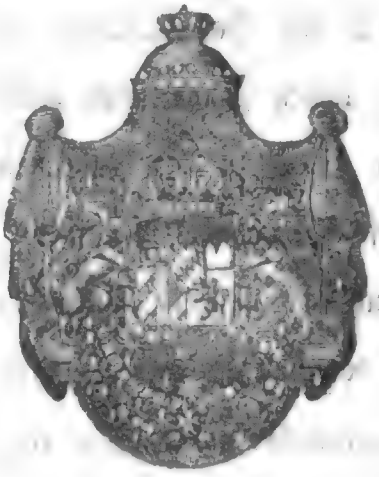

Königreich Bayern.

№ 18.

München, Donnerstag den 31. März 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, das Ableben Seiner Majestät des Königs Maximilian II. betr.

Bekanntmachung,

das Ableben Seiner Majestät des Königs Maximilian II. betr.

Gesammt-Staatsministerium.

Das unterzeichnete Gesammt-Staatsministerium beeilt sich, das nachfolgende Allerhöchste Handschreiben vom 30. März l. Js. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 31. März 1864.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Luh.

Durch die Minister
der Generalsecretär des Staatsministeriums des Innern:
Graf von Hundt.

In Demuth Mich beugend unter Gottes Hand bei dem herben Verluſte, welcher durch den Tod Meines guten theueren Vaters Mir und dem ganzen lieben Bayerlande bereitet wurde, finde Ich den ſchönſten irdiſchen Troſt in den zahlloſen Beweiſen rührender Theilnahme, womit die Bewohner Münchens und mit ihnen wetteifernd die Bevölkerung des ganzen Landes vom erſten Augenblicke der Erkrankung des höchſtſeligen Königs ihre treue Anhänglichkeit an den Verewigten beurkundet haben. Ich erblicke darin einen neuen Beleg der alten bayeriſchen Treue zu dem angeſtammten Regentenhauſe, wovon unſere Geſchichte auf jedem ihrer Blätter uns erzählt.

Ich erkenne darin zugleich die ſprechendſte Mahnung, dem Höchſtſeligen nachzuſtreben in allen jenen Regententugenden, deren verfaſſungstreue Uebung Ihm die ungeheuchelte und ungetheilte Liebe des Landes gewonnen und bei Seinem Tode ein ganzes treues Volk in gleicher Anhänglichkeit und Trauer um Seinen Sarg vereinigt hat. Vor Allem aber drängt es Mich, Allen in Stadt und Land, die ſo liebevoll Mir tragen helfen, was Gottes Hand beſchieden, Meinen Dank aus vollem Herzen auszuſprechen.

Ich beauftrage Mein Gesammt-Staatsministerium, diesen Meinen Empfindungen den entsprechenden öffentlichen Ausdruck zu geben.

München, den 30. März 1864.

Ludwig.

An
das Königliche Gesammt-Staatsministerium
in München.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für 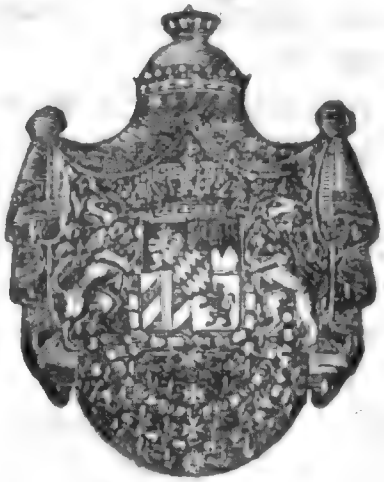 das

Königreich Bayern.

№ 19.

München, Donnerstag den 7. April 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verloosung der 3½procentigen und auf 4% arrosirten Staatsobligationen au porteur und auf Namen betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 2procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. — Königlich Allerhöchste Bestätigung der Wahl eines Hofmarschalls Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München. — Consulat der freien und Hansastadt Bremen zu Aschaffenburg. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3½ procentigen und auf 4% arrosirten Staatsobligationen au porteur und auf Namen betr.

In Gemäßheit höchsten Reseripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. vorigen Monats hat behufs der gesetzlichen Heimzahlung an der älteren Staatsschuld die Vornahme einer weiteren Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen, und in Folge Arrosirung auf 4 Procent erhöhten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons

Freitag den 15. April l. Js.

Vormittags 9 Uhr im Odeonsgebäude dahier stattzufinden.

Vorstehende Verloosung ist die **XV.** der auf den Inhaber (au porteur) und die **XIII.** der auf Namen lautenden Mobilisirungs-Obligationen der Privaten und es werden zu diesem Behufe nach dem unter'm 8. August 1842 (Reggs.-Bl. S 893) bekannt gemachten Verloosungsplan für jede Schuldgattung auf den Inhaber und auf Namen in gesonderter Ziehung

fünf End-Nummern

zusammen im Capitalsbetrage von

2,475,000 fl.

gezogen.

Unter den gezogenen Nummern sind auch die von $3\frac{1}{2}$ Procent auf 4 Procent erhöhten Obligationen der treffenden Schuldgattung begriffen.

Die baare Rückzahlung der gezogenen Obligationen beginnt vom Tage der Bekanntmachung der Verloosungs-Ergebnisse und die verloosten Capitalien werden

vom 1. August 1864

anfangend außer Verzinsung gesetzt.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen bis auf Weiteres gestattet.

München den 1. April 1864.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 2procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

In Gemäßheit höchster Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. vor. Mts. findet

Freitag den 15. April l. Js.

im k. Odeonsgebäude die III. Verloosung der zu **2 Procent** anliegenden Capitalien der Stiftungen und Gemeinden (mit Coupons) statt, und es werden hiebei nach dem unter'm 26. Januar 1862 festgesetzten Verloosungsplane (Reggs.-Bl. von 1862 S. 190—194)

drei Loos-Nummern

gezogen.

Mit der Heimzahlung der verloosten Capitalien wird sogleich nach Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen und es werden die verloosten Capitalien

vom 1. August 1864

anfangend außer Verzinsung gesetzt.

Die Wiederanlage derselben bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl.) ist bis auf Weiteres gestattet.

München den 1. April 1864.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Wahl eines Hofmarschalls Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern.

Seine Majestät der König geruhten durch Allerhöchste Entschließung vom 1. April l. Js. der von Herrn Herzog Maximilian in Bayern, Königliche Hoheit, vollzogenen Ernennung des k. Kammerjunkers und Obersten Maximilian von Heusler zum Hofmarschall unter Beibehaltung dessen bisheriger Stellung als Adjutant die allergnädigste Bestätigung zu ertheilen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. März l. Js., vom 1. April l. Js. an, die bisherigen Officialen Jacob Stürmer in München und Franz Rambauer in Würzburg zu Bahnhofverwaltern und zwar ersteren beim Oberpost- und Bahnamte München und letzteren beim Oberpost- und Bahnamte Würzburg zu befördern;

ferner unter'm 26. März l. Js. auf das in Erledigung gekommene Forstamt Augsburg den Forstmeister Carl von Heyder zu Bruck im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und an dessen Stelle zum Forstmeister nach Bruck den dermaligen Revierförster in Schönegg, Forstamts Ottobeuern, Johann Baptist Behringer zu befördern;

unter'm 27. März l. Js. den k. Regierungsrath Dr. Carl Andreas Bischof zum Oberrechnungsrath, unter Fortdauer seiner Verwendung im k. Staatsministerium der Finanzen, zu befördern;

unter'm 28. März l. Js. den Bezirksamts-Assessor Maximilian von Weinbach zu Würzburg zum Bezirksamtmann von Brückenau zu befördern;

dann den bisherigen Stationsvorstand, Obertelegraphisten Ludwig Schüler in Lindau, in gleicher Diensteseigenschaft nach Frankfurt zu versetzen, und

an dessen Stelle zum Obertelegraphisten und Stationsvorstand in Lindau den Telegraphenassistenten Florian Rudauer in Rosenheim in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 29. März l. Js. den bisherigen Ministerresidenten am k. Hofe zu Hannover, Friedrich Wilhelm Grafen von Quadt-Wickradt-Isny, zum k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am besagten Hofe,

und den k. Kämmerer und bisherigen Ministerresidenten am k. sächsischen Hofe zu Dresden, Maximilian Freiherrn von Gise, zum k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am besagten Hofe zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 31. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Landgerichte Alzenau einen Assessor beizugeben, sofort den Assessor des Landgerichts Weyhers, Georg Carl Stöckel, entsprechend seiner allerunterthänigsten Versetzungsbitte, in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Alzenau zu versetzen,

zum Assessor des Landgerichts Weyhers den Secretär des Bezirksgerichts Lohr, Nicolaus Fischer, und

zum Secretär des Bezirksgerichts Lohr den Gerichtsschreiber am Landgerichte Aub, Anton Steigerwald, zu befördern, dann

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Aub den Tagschreiber am Bezirksgerichte Lohr, Martin Heilmann, zu ernennen;

ferner den Rath des Appellationsgerichts von Oberbayern, Fidel von Krafft, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner treu und eifrig geleisteten Dienste für immer in den Ruhestand treten zu lassen,

den Rath des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Ernst Kleinschrod, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft zum Appellationsgerichte von Oberbayern zu versetzen, und

zu der hiedurch bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg in Erledigung kommenden Rathsstelle den I. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Regensburg, Dr. Max Theodor Mayer, entsprechend seiner allerunterthänigsten Bitte um Verleihung einer Appellationsgerichtsrathsstelle, zu berufen;

unter'm gleichen Tage auf das im Forstamte Rosenheim in Erledigung gekommene Revier Fischbachau den Revierförster Andreas Anderl zu Reit im Winkel, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstseigenschaft zu versetzen, und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster für Reit im Winkel, Forstamts Ruhpolding, den derzeitigen Forstamtsactuar Friedrich Rüger zu Schönberg im Regierungsbezirke von Niederbayern zu befördern;

den Baubeamten Adam Krepl in Pfaffenhofen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die erledigte Baubeamtenstelle in Neuburg a/D. zu versetzen, und

die hiedurch erledigt gewordene Baubeamtenstelle in Pfaffenhofen dem geprüften Bau-

praktikanten Caſimir Mathias Stürmer aus Schweinfurt, vermalen Aſſiſtent bei der Kreisbaubehörde von Niederbayern, in proviſoriſcher Eigenſchaft allergnädigſt zu verleihen;

den Bezirksgeometer Friedrich Carl Basquat zu Amberg, ſeiner Bitte entſprechend, zum Obergeometer bei der k. Regierung, Kammer der Finanzen, der Pfalz zu ernennen;

unter'm 1. April l. Js. den Vorſtand des Poſt- und Bahnamtes Nördlingen, Max Hueber, ſeiner allerunterthänigſten Bitte entſprechend, wegen nachgewieſener phyſiſcher Functions-Unfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfaſſungs-Beilage auf die Dauer eines Jahres in den Ruheſtand treten zu laſſen;

ferner unter'm gleichen Tage die Stelle eines Controleurs bei dem Salzamte München wieder zu beſetzen, und an dieſe den Caſſacontroleur bei dem Hauptſalzamte Traunſtein, Julius Leſchner, ſeinem Anſuchen gemäß, zu verſetzen; dann an die hiedurch erledigte Stelle eines Caſſacontroleurs bei dem Hauptſalzamte Traunſtein den Officianten der Bergwerks- und Salinen-Hauptcaſſe, Anton Raß, zu befördern, und zum Officianten der Bergwerks- und Salinen-Hauptcaſſe in proviſoriſcher Eigenſchaft den functionirenden Rechnungs-Reviorenten bei der General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration, Carl Ludwig Bayerlein, zu ernennen;

unter'm 2. April l. Js. die in Regensburg erledigte Notarſtelle dem Notar Franz Xaver Würdinger in Mallersdorf, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, zu verleihen; dann

den Inſpector des Schullehrerſeminars zu Bamberg, geiſtlichen Rath Ignatz Heuniſch, unter allergnädigſter Anerkennung ſeiner langjährigen, ſehr befriedigenden Leiſtungen nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Verfaſſungs-Beilage in den Ruheſtand für immer treten zu laſſen,

zum Inſpector des Schullehrerſeminars in Bamberg den katholiſchen Stadtpfarrer zu Bayreuth, Decan und geiſtlichen Rath Gabriel Drausnick, zu ernennen;

unter'm 3. April l. Js. zum Secretär der Regierung von Niederbayern den Rechnungs-Commiſſär der Kammer des Innern dieſer Kreisſtelle, Otto Engelbrecht, zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präſentations-Beſtätigungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, nachgenannte katholiſche Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 30. März l. Js. die Pfarrei Höhenstadt, Bezirksamts Passau, dem Priester Georg Weber, Pfarrer und Districts-Schulinspector in Kirchdorf a/Inn, Bezirksamts Pfarrkirchen;

die Pfarrei Bergen, Bezirksamts Neuburg a/D., dem Priester Thomas Schoder, Pfarrer in Raitenbuch, Bezirksamts Weißenburg;

die Pfarrei Eitling, Bezirksamts Landau a/Isar, dem Priester Michael Griel, Pfarrer in Hohenau, Bezirksamts Wolfstein;

die Pfarrei Sonderhofen, Bezirksamts Ochsenfurt, dem Priester Bernard Kallenbach, Pfarrer in Rieneck, Bezirksamts Gemünden;

unter'm 31. März l. Js. die Pfarrei Mistelfeld, Bezirksamts Lichtenfels, dem Priester Georg Häckl, Pfarrer und Districts-Schulinspector in Troschenreuth, Bezirksamts Eschenbach;

unter'm 1. April l. Js. die Pfarrei Bubesheim, Bezirksamts Günzburg, dem Priester Max Wittmann, Pfarrcurat in Echlishausen, desselben Bezirksamts;

unter'm 2. April l. Js. die Pfarrei Böhmischbruck, Bezirksamts Vohenstrauß, dem Priester Michael Mayer, Pfarrer in Ramspau, Bezirksamts Stadtamhof,

die Pfarrei Otzing, Bezirksamts Deggendorf, dem Priester Johann Baptist Galler, Stiftungs-Administrator in Regensburg,

das Curatbeneficium Plößberg, Bezirksamts Tirschenreuth, dem Priester Michael Schütz, Cooperator in Neunburg v/W., Bezirksamts gleichen Namens.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 24. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Oberweickershofen, Bezirksamts Bruck, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Wolfgang Buhr, Cooperator in Petting, Bezirksamts Laufen, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 31. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem freiherrlich von Haller'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Heinrich Carl Friedrich Heller aus Beerbach ausgestellten Präsentation auf die protestantische Mittagpredigerstelle an der Kirche zum heiligen Kreuz in Nürnberg die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

25. März l. Js. den zum rechtskundigen Magistratsrathe der Haupt- und Residenzstadt München wiedergewählten Caspar Ruppert in jener Eigenschaft Allerhöchst Landesherrlich zu bestätigen.

Consulat der freien und Hansastadt Bremen zu Aschaffenburg.

Der Senat der freien und Hansastadt Bremen hat dem im Jahre 1857 zum Bremischen Consul in Aschaffenburg ernannten Fabricanten Franz Dessauer auf dessen Ansuchen die Entlassung von dem Consulate gewährt.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. k. Ministerialsecretär Dr. Constantin Wurzbach von Tannenberg in Wien das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. April l. Js. dem k. Kämmerer und Pagen-Hofmeister August Freiherrn von Lerchenfeld-Aham, Hauptmann im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. December vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Pfarrer und Prodecan Johann Friedrich Carl Löw in Redwitz,

und unter'm 28. Februar l. Js. dem k. Revierförster Franz Weißenauer zu Johanneskreuz in Rücksicht auf ihre fünfzigjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 26. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Ministerialassessor im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Paul Braun, die Bewilligung zu ertheilen, den von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen St. Annenorden III. Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 27. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Gutsbesitzer Mathias Freiherrn von Künsberg zu Kammeregg die Bewilligung zu ertheilen, bei dem deutschen Orden der Ballei Utrecht aufschwören und seinerzeit die betreffende Ordensdecoration annehmen und tragen zu dürfen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 26. März l. Js. dem Robert Rowland von New-York auf eine Verbindung bekannter Vorrichtungen und Verfahrungsarten zur gleichzeitigen Bereitung von Essig und Bleiweiß für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 26. März l. Js. anfangend;

unter'm 30. März l. Js. dem Archibald Sturrock von Doncaster in Großbritannien auf Verbesserungen an den Tendern der Locomotiven für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 30. März l. Js. anfangend;

unter'm 1. April l. Js. dem Kaufmann und Fabrikbesitzer Carl Ferdinand Walpusky von Nürnberg auf Anfertigung von Schraubenbleistiften für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. April l. Js. anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Civil-Ingenieur Joseph Friedländer von Berlin unter'm 1 April 1863 verliehene Privilegium auf eine Maschine zum Brechen, Schwingen ꝛc. von Flachs, Hanf und anderen faserigen Spinnstoffen wurde für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren, vom 1. April 1865 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Bronce-Farbenbereiter Moritz Amos von Nürnberg unter'm 30. März 1863 verliehenen und unter'm 3. April 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümliches Verfahren zur Gewinnung von Brocat und Bronce,

dann die Einziehung des dem James Wood Baker von Bury in Großbritannien unter'm 26. März 1863 verliehenen und unter'm 24. April 1863 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlichen Mechanismus zum Drehen der Spindeltrommeln an Mule-Spinnmaschinen und Selfactors wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 20.

München, Montag den 18. April 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die XV. und beziehungsweise XIII. Verloosung der 3½ und arrosirt 4procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr. — Bekanntmachung, die III. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Titel-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme von Titeln. — Indigenats-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Bekanntmachung,

die XV. und beziehungsweise XIII. Verloosung der 3½ und arrosirt 4procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. d. Mts. (Reggs.-Blatt S. 417 bis 419) ist heute die XV. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen und die XIII. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei

nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XV. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören)

16. 65. 71. 80. 88.

und bei der

XIII. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

02. 26. 38. 68. 100 resp. 00.

Nach dem Verloosungs-Plane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Kataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nro. 16. 116. 216. 316. 416. 516. 616. 716. 816. 916. u. s. w.
„ 65. 165. 265. 365. 465. 565. 665. 765. 865. 965. u. s. w.
„ 71. 171. 271. 371. 471. 571. 671. 771. 871. 971. u. s. w.

Nro. 80. 180. 280. 380. 480. 580. 680. 780. 880. 980. u. s. w.
„ 88. 188. 288. 388. 488. 588. 688. 788. 888. 988. u. s. w.

die Obligationen auf Namen

Nro. 2. 102. 202. 302. 402. 502. 602. 702. 802. 902. u. s. w.
„ 26. 126. 226. 326. 426. 526. 626. 726. 826. 926. u. s. w.
„ 38. 138. 238. 338. 438. 538. 638. 738. 838. 938. u. s. w.
„ 68. 168. 268. 368. 468. 568. 668. 768. 868. 968. u. s. w.
„ 100. 200. 300. 400. 500. 600. 700. 800. 900. u. s. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli dieses Jahres hinaus vergütet, indem am ersten August 1864 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber

(au porteur) nebſt Zinsraten erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcaſſe in München, dann bei den k. Specialcaſſen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und vermittlungsweiſe auch bei ſämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhauſe M. A. v. Rothſchild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcaſſen ſtatt, welche ſolche ausgeſtellt haben.

Ausnahmsweiſe kann aber auf den Wunſch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcaſſe in München, die k. Specialcaſſen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch ſämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Specialcaſſe München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieſelbe ſelbſt ausgeſtellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derſelben vorerſt je nach den beſtehenden Competenzverhältniſſen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Diſtricts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. proteſtantiſchen Conſiſtorium, oder von dem k. Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder ſonſt einer Dispoſitionsbeſchränkung unterliegenden Obligationen kann erſt nach unbedingter und legaler Beſeitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von ſelbſt verſteht ſich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. ſ. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden ſollten, deshalb die Zinſenſiſtirung vom 1. Auguſt 1864 an nicht aufgehoben werde, ſondern der Hinderungsurſachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beſeitigung allenfallſiger Zahlungshinderniſſe Sorge zu tragen iſt.

VII. Den betreffenden Obligationsbeſitzern iſt die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bis auf Weiteres bei

dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage sogleich nach geschehener Verloosung bei allen k. Specialcassen, sowie durch Vermittlung der k. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 15. April 1864.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die III. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. l. Mts. (Regierungs-Blatt Seite 420) ist heute die III. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei die Loose:

I. XII. XX.

im Capitalsbetrage zu

311,700 fl.

gezogen worden sind.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Commissions-Kataster-Nummern:

1 bis **228** incl.
1232 bis **1339** incl.
2053 bis **2256** incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. August 1864 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli 1864 hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die

k. Staats-Schuldentilgungs-Haupteasse in München, die k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung der Dispositions-Beschränkung durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI.

Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub Nr. IV und V erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August l. Js. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl.) gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Specialcassen, sowie auch durch Vermittlung der k. Rentämter geschehen.

München den 15. April 1864.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. April l. Js. den außerordentlichen Professor Dr. Ernst August Seuffert zum ordentlichen Professor des römischen Civilrechts in der Juristenfacultät der Hochschule München zu befördern; ferner

die in Nürnberg erledigte Notarstelle dem

Advocaten Ludwig Merklein daſelbſt, entſprechend ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen, zu verleihen;

unter'm 6. April l. Js. den Bezirksarzt II. Claſſe, Dr. Joſeph Georg Flügel zu Kirchenlamitz auf die Bezirksarztes-Stelle I. Claſſe zu Naila, ſeiner allerunterthänigſten Bitte entſprechend, zu verſetzen;

unter'm 10. April l. Js. die Stelle des erſten Directors am Appellationsgerichte von Oberfranken dem Oberſtaatsanwalte bei dieſem Gerichtshofe, Max Iſidor von Dall'Armi, ſeiner geſtellten Bitte entſprechend, zu verleihen;

den Oberſtaatsanwalt am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, Eduard Bomhard, auf geſtelltes Anſuchen in gleicher Eigenſchaft an das Appellationsgericht von Oberfranken zu verſetzen, und

den Oberappellationsgerichts-Rath Adolph Wolf zu München zu der Stelle des Oberſtaatsanwalts am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg zu befördern;

den erſten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Straubing, Johann Georg Mayer, in gleicher Eigenſchaft an das Bezirksgericht Regensburg zu berufen;

den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Bamberg, Chriſtoph Stadelmann, zum erſten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Straubing zu befördern, und

die Stelle des zweiten Staatsanwalts am Bezirksgerichte Bamberg dem functionirenden Subſtituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Windsheim, Ernſt Moriz von Bomhard zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präſentations-Beſtätigungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, nachgenannte katholiſche Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 3. April l. Js. die Stadtpfarrei Deggendorf, Bezirksamts gleichen Namens, dem Prieſter Albert Gäch, Stadtpfarrer in Nabburg, Bezirksamts daſelbſt;

unter'm 5. April l. Js. die Pfarrei Kevenhüll, Bezirksamts Beilngries, dem ſeitherigen Pfarrcuraten daſelbſt, Prieſter Joſeph Max Wachtl;

unter'm 10. April l. Js. das Frühmeßbeneficium in Großmehring, Bezirksamts Ingolſtadt, dem Prieſter Leonhard Siegert, Pfarrer in Prüfening, Bezirksamts Stadtamhof.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 6. April l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, zu genehmigen, daß das Curat- und Schulbeneficium Streitheim, Be-

zirksamts Zusmarshausen, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Otto Steger, Caplan in Seeg, Bezirksamts Füssen;

dann unter'm 10. April l. Js., daß die katholische Pfarrei Hausen, Bezirksamts Velburg, von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Franz Seraph Neumayer, Beneficiat in Seligenthal bei Landshut, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 8. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem freiherrlich von Bibra'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Daniel Wilhelm Bomhard aus Dorfkemmathen ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Irmelshausen, Decanats Rothausen,

dann der von dem freiherrlich von Rottenhan'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Carl Friedrich Christian Gottfried Heim aus Treuchtlingen ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Rentweinsdorf, Decanats Memelsdorf,

und unter'm 10. April l. Js. unter den für die II. protestantische Pfarrstelle in Kaufbeuren, Decanats Kempten, allerunterthänigst präsentirten Geistlichen dem bisherigen Pfarradjuncten daselbst, Georg Michael Zech, die Allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 27. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich russischen Minister-Residenten zu Hamburg, Staatsrath und Kammerherrn M. von Vegesack, das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 6. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Hofbanquier und Generalconsul Meyer Carl Freiherrn von Rothschild zu Frankfurt a/M. das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael, und

unter'm 9. April l. Js. dem k. Stallmeister Cajetan Zeiler das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 4. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Xaver Hutter in Beckstetten,

unter'm 5. März l. Js. dem Schullehrer Christian Friedrich Lippert in Bayreuth,

und unter'm 12. März l. Js. dem Revierförster Wolfgang Harter zu Heroldsbach, in Rücksicht auf ihre fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 6. April l. Js. dem k. Kämmerer und Ober-Ceremonienmeister Dr. Franz Grafen von Pocci die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, den von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehen erhaltenen Orden der eisernen Krone I. Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Titel-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. März l. Js. dem praktischen Arzte, vormaligen Universitätsprofessor Dr. Johann Simon Jeremias Dietz in Nürnberg, in wohlgefälliger Anerkennung seiner ebenso uneigennützigen als ersprießlichen ärztlichen Thätigkeit den Titel eines Königlichen Hofrathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. April l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisherigen Lithographen an der lithographischen Anstalt des k. Staatsraths von nun an den Titel „Inspectoren" und sonach Nicolaus Zach jenen eines ersten Inspectors, und Johann Obernetter jenen eines zweiten Inspectors der besagten k. Anstalt zu führen haben sollen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme von Titeln.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Beneficiaten Dr. Anton Sporer in München die Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Führung der Titel eines herzoglich nassauischen Regierungs- und bischöflich limburgischen geistlichen Rathes zu ertheilen.

Indigenats-Verleihung.

Seine des höchstseligen Königs Maximilian II. Majestät hatten Sich unter'm 7. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Felix Höfeld aus Rackwitz im Königreiche Preußen das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Margaretha Werlein von Karbach, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Brückner" annehme und fortan führe,

dann daß Johann Brandner, genannt Ohmann, zu Nürnberg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Ohmann" auch fortan führe.

Regierungs-Blatt

für

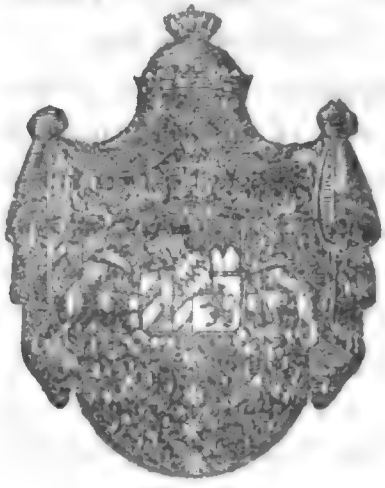

das

Königreich Bayern.

№ 21.

München, Samstag den 23. April 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, das Eisenbahn-Anlehen à 4% betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Landwehr des Königreiches. — Erzbischöfliches Domcapitel zu München-Freising. — Magistrat der Stadt Würzburg. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Titel-Verleihungen. — Großjährigkeits-Erklärung. — Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung. — Anzeige über Actien-Gesellschaften. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Bekanntmachung,

das Eisenbahn-Anlehen à 4% betreffend.

In Folge Reſcripts des k. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 19. l. Mts. wurde mit dem heutigen Tage die Aufnahme neuer Eiſenbahn-Darlehen, ſowohl gegen Baarerlage, als gegen theilweiſe Erlage von 3½-procentigen Staatsobligationen geſchloſſen.

Die Wiederanlage verlooster oder gekündigter Capitalien findet jedoch bei dem 4procentigen Eiſenbahn-Anlehen au porteur und auf Namen bis auf weitere Beſtimmung ſtatt.

München den 21. April 1864.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Brennemann.

31

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 15. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker und Legationssecretär Rudolph von Gasser auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst Ihren Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. April l. Js. auf das erledigte Landrentamt Regensburg den bisherigen Vorstand des Stadtrentamts Regensburg, Rentbeamten Anton Reisenegger, und auf das Stadtrentamt Regensburg den k. Rentbeamten von Friedberg, Conrad Schmidt, deren Bitte entsprechend, zu versetzen;

dann das hiedurch sich erledigende Rentamt Friedberg dem Rechnungscommissär im k. Staatsministerium der Finanzen, Johann Michael Hirsch, auf Ansuchen zu verleihen;

ferner auf die erledigte Stelle des Cassiers bei der k. Staatsschuldentilgungs-Specialcasse Würzburg den Controleur der Specialcasse Augsburg, Johann Clemens Löw; zum Controleur der Specialcasse Augsburg den Zahlmeister der genannten Specialcasse, Max Pruckner; zum Zahlmeister der Specialcasse Augsburg den Buchhalter I. Classe der Specialcasse Bamberg, Franz Georg Münnich, und zum Buchhalter III. Classe den Officianten I. Classe bei der k. Specialcasse Regensburg, Joseph Kigler, zu befördern und denselben bei der genannten Casse zu belassen; der Specialcasse Bamberg anstatt eines Buchhalters einen weiteren Officianten beizugeben und zum Officianten III. Classe bei der erwähnten Specialcasse den vormaligen Revisor des Lotto-Oberamts Aschaffenburg, Anton Lautenschlager, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 13. April l. Js. den k. Rentbeamten von Eichstädt, Ludwig Schrauth, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen, eifrigen und ersprießlichen Dienste in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen;

auf das im Forstamte Ottobeuren in Erledigung gekommene Revier Schönegg den derzeitigen Forstamtsactuar Joseph Regnier zu Augsburg zum provisorischen Revierförster zu befördern;

unter'm 14. April l. Js. den Bezirksarzt II. Classe, Dr. Johann Ferdinand Flessa zu Amorbach, wegen physischer Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde vorläufig auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär quiescirten Lycealprofessor Priester Dr. Michael Islinger in Amberg,

vorbehaltlich der provisorischen Dienstseigenschaft zu reactiviren und demselben die Professur für Encyclopädie und Methodologie sammt neutestamentlicher Theologie am Lyceum in Regensburg zu übertragen;

die Lehrstelle des Kirchenrechts an dem Lyceum in Passau dem Priester Johann Evangelist Diendorfer daselbst in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

unter'm 15. April l. Js. den Gerichtsschreiber am Landgerichte Ebermannstadt, Franz Dandler, in Anwendung des §. 2 der IX. Verfassungsbeilage sofort des Dienstes zu entlassen;

auf dessen Stelle den Gerichtsschreiber am Landgerichte Thiersheim, Michael Hirth, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Thiersheim den Tagschreiber am Landgerichte Eschenbach, Anton Fichtl, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 16. April l. Js. den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg, Friedrich Wilhelm Gärth auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner treuen, eifrigen und ersprießlichen Dienste in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen; dann an dessen Stelle den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken, Sigmund Lechner, in gleicher Eigenschaft und unter Fortdauer seines Dienstesprovisoriums zur k. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg, seinem Ansuchen willfahrend, zu versetzen; endlich die erledigte Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken dem functionirenden Rechnungsrevisor dieser Regierungs-Finanzkammer, Carl Ludwig Meyer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 17. April l. Js. den ersten Assessor des Mercantil-, Friedens- und Schiedsgerichts Nürnberg, Großhändler Johann Christian Merk, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung von seiner Stelle zu entheben,

die vierte Assessorstelle bei dem Mercantil-, Friedens- und Schiedsgerichte Nürnberg — unter Vorrückung des zweiten, dritten und vierten Assessors in die erste, zweite und dritte Assessorstelle — dem als Marktvorsteher gewählten Fabrikbesitzer und Handels-Appellationsgerichts-Assessor Wilhelm Puscher, unter gleichzeitiger Belassung desselben in dieser letzteren Function, zu verleihen, und

auch die übrigen Assessoren des mehrgenannten Gerichts, die Kaufleute Benedict Zahn, Herrmann Müller und Friedrich

Carl Alexander von Grundherr in Nürnberg zu Aſſeſſoren des dortigen Handels-Appellationsgerichtes zu ernennen,

den außerordentlichen Profeſſor Dr. Johannes Huber zum ordentlichen Profeſſor der Philoſophie an der philoſophiſchen Facultät der k. Univerſität München zu befördern;

die erledigte Stelle eines Aſſeſſors der k. Steuerkataſter-Commiſſion dem Obergeometer Michael Schönpaß in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen;

unter'm 18. April l. Js. die erledigte Landrichterſtelle in Troſtberg dem Landrichter Carl Gietl in Traunſtein, entſprechend ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen, zu verleihen,

den Landrichter Max Joſeph Lederer in Furth wegen Krankheit und hiedurch begründeter Functions-Unfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfaſſungsurkunde, entſprechend ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen, auf die Dauer von ſechs Monaten in den Ruheſtand zu verſetzen,

zum Landrichter in Furth den Aſſeſſor des Landgerichts Waldſaſſen, Willibald Steeger,

und zum Aſſeſſor des Landgerichts Waldſaſſen den Gerichtsſchreiber an dieſem Landgerichte, Michael Schiml, zu befördern,

dann zum Gerichtsſchreiber am Landgerichte Waldſaſſen den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltſchaft am Landgerichte Rittenau, Adam Baumer, zu ernennen;

unter'm 19. April l. Js. zu Bezirksamts-Aſſeſſoren die Acceſſiſten der k. Regierung, Kammer des Innern von Unterfranken und Aſchaffenburg, und zwar:

zu Carlſtadt Ludwig von Hörmann,

zu Haßfurt Ludwig Freiherrn von Fuchs und

zu Würzburg Ludwig Freiherrn von Zu-Rhein

in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präſentations-Beſtätigungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, nachgenannte katholiſche Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unter'm 12. April l. Js. die Pfarrei Kaisheim, Bezirksamts Donauwörth, dem Prieſter Anton Wendelin Endres, Pfarrer in Hagenheim, Bezirksamts Landsberg;

unter'm 13. April l. Js. die Pfarrei Bergheim, Bezirksamts Neuburg a. D., dem Prieſter Sylveſter Stengl, Pfarrer in Gundelsheim, Bezirksamts Donauwörth,

die Pfarrei Kriegshaber, Bezirksamts Augsburg, dem derzeitigen Verweſer derſelben, Prieſter Joſeph Dirr;

unter'm 15. April l. Js. das Curat- und Schulbeneficium Etting, Bezirksamts Aichach, dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Othmar Wolf.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 11. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Ebermannstadt, Bezirksamts gleichen Namens, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Franz Joseph Mahr, Caplan an der oberen Stadtpfarrei in Bamberg,

ferner daß die katholische Pfarrei Lohndorf, Bezirksamts Bamberg I, von demselben Erzbischofe dem Priester Adam Muß, Pfarrer in Dornheim, Bezirksamts Scheinfeld,

die katholische Pfarrei Mittelberg, Bezirksamts Kempten, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Johann Schmid, Pfarrer in Seeg, Bezirksamts Füssen,

und die katholische Pfarrcuratie Schönenberg, Bezirksamts Günzburg, von demselben Bischofe dem Priester Anton Dilli, Pfarrvicar in Ronsberg, Bezirksamts Oberdorf, verliehen werde.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

2. April l. Js. den Landwehr-Major Carl Gerber in Augsburg zum Landwehr-Oberstlieutenant und Districtsinspector des II. Landwehr-Inspectionsbezirkes von Schwaben und Neuburg, und

dem Landwehr-Districtsinspector, Landwehr-Oberstlieutenant J. J. Ritter von Jenisch zu Kempten, auf sein Ansuchen, unter Enthebung von der Inspection des X. Landwehr-Inspectionsbezirkes des genannten Kreises, die Inspection des VIII. Inspectionsbezirkes zu übertragen; dann

unter'm 7. April l. Js. den Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon Erding, Joseph Gasteiger in Erding, zum Major und Commandanten des genannten Landwehr-Bataillons zu ernennen.

Erzbischöfliches Domcapitel zu München-Freising.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu dem durch den Tod des Domcapitulars Dr. Georg Friedrich Wiedemann und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Canoniker in dem Metropolitancapitel München-Freising in Erledigung gekommenen

zehnten Canonicat den dermaligen Director des Clericalseminars in Freising, Priester Dr. Michael Rampf zu ernennen.

Magistrat der Stadt Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. April l. Js. den zum rechtskundigen Magistratsrathe der Stadt Würzburg wiedergewählten Kaspar Lutz in jener Eigenschaft Allerhöchst Landesherrlich zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 22. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem praktischen Arzte Dr. Ferdinand Kolb, zur Zeit in Paris, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 27. März l. Js. bewogen gefunden, dem großherzoglich badischen Oberstlieutenant und Commandanten von Kehl, Adolph von Weiler, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael,

und dem großherzoglich badischen Regiments-Quartiermeister Friedrich Meßler in Mannheim das Ritterkreuz I. Classe desselben Ordens allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. k. österreichischen Hauptmanne im Geniestabe, Max von Orelli, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael;

und unter'm 9. April l. Js. dem k. Stallmeister Cajetan Zeiler das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 28. März l. Js. der Freifrau Anna von Künßberg, gebornen Freiin von Redwitz, die Bewilligung zu ertheilen geruht, den von Ihrer Majestät der Kaiserin Caroline Auguste von Oesterreich ihr verliehenen Sternkreuzorden annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 18. April l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem k. Geheimen Rath Dr. von Martius die Bewilligung zu ertheilen, das ihm von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich verliehene Ritterkreuz des Leopoldordens annehmen und tragen zu dürfen.

Titel-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 14. April l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, den ordentlichen Profeſſoren an der mediciniſchen Facultät der Univerſität Würzburg, Dr. Franz Rinecker und Dr. Johann Joſeph Scherer, in wohlgefälliger Anerkennung ihrer vorzüglichen Leiſtungen koſtenfrei den Titel und Rang eines k. Hofrathes zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 2. April l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, den Nadlersſohn Wilhelm Schnetz in München für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchſte Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majeſtät der König haben Allerhöchſt zu genehmigen geruht, daß Georg Lechart von München, der Rechte Dritter unbeſchadet, den Familiennamen „Beer“ annehme und fortan führe.

Anzeige über Actien-Geſellſchaften.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, unter'm 16. April l. Js. die von der bayeriſchen Actiengeſellſchaft für chemiſche und landwirthſchaftlich-chemiſche Fabricate zu München in der außerordentlichen Generalverſammlung vom 5. März l. Js. beſchloſſene Abänderung der §§. 20 und 28 ihrer Statuten, bezüglich der Zeit für Abhaltung der ordentlichen Generalverſammlungen, dann bezüglich der Aufſtellung der Jahresbilanz und Vertheilung des Reingewinnes zu genehmigen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Mechaniker Michael Hofmann von München und dem Kaufmann Wilhelm Seck von Westerburg in Nassau unter'm 7. April 1863 verliehenen und unter'm 13. April 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Getreideschälmaschine,

des den Fabricanten A. Cohen, Vaillant & Comp. von Harburg unter'm 10. April 1863 verliehenen und unter'm 18. April 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung runder, voller und hohler Kautschukfäden,

des dem Ingenieur Thomas Agudio von Turin unter'm 30. September 1863 verliehenen und unter'm 8. October 1863 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Seilenlocomotor zum Ziehen der Lasten auf Eisenbahnen und in Bergwerken,

des dem Fabrikdirigenten Alois Graemiger von Wallenstadt im Canton St. Gallen unter'm 16. Januar 1863 verliehenen und unter'm 22. Januar 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen mechanischen Webstuhl für mehrfarbige Webestoffe,

des dem Ingenieur und Maschinenfabricanten Carl Gustav Riedig von Reudnitz in Sachsen unter'm 13. April 1863 verliehenen und unter'm 18. April 1863 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Lichtergießmaschine,

des dem Proprietair Eugen Laederich von St. Imier, Cantons Bern, unter'm 16. October 1863 verliehenen und unter'm 26. October 1863 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Uhr,

und des dem Uhrenfabricanten Christian Reithmann und dem Priester Joseph Feller von München unter'm 15. April 1863 verliehenen und unter'm 18. April 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümlich construirte Chronometer-, Dosen-, Zimmer-, Portemonnaie- und Thurmuhren.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich Bayern.

№ 22.

München, Montag den 2. Mai 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Versammlung der Landräthe für das Jahr $18^{64}/_{65}$ betr. — Bekanntmachung, den Bau einer stehenden Brücke über den Leck bei Kuilenburg betr. — Militär-Dienstes-Nachrichten. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Landwehr des Königreiches. — Ordens-Verleihungen. — Aufnahme der Gemeinde Landstuhl in die Reihe der Städte des Königreiches. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Cession eines Gewerbsprivilegiums.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Versammlung der Landräthe für das Jahr $18^{64}/_{65}$ betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns nach Ansicht des Art. 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landrathsversammlungen für das Jahr $18^{64}/_{65}$ auf

Montag den 13. Juni l. Js.

an den Sitzen Unſerer Kreisregierungen feſtzuſetzen und beauftragen Unſere Kreisregierungen, Kammern des Innern, hiernach die Einberufung zu erlaſſen.

München den 28. April 1864.

Ludwig.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der Generalſecretär,
Miniſterialrath
Graf von Hundt.

Bekanntmachung,

den Bau einer ſtehenden Brücke über den Leck bei Kuilenburg betr.

Staats-Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

Nach einer Anzeige des k. Rheinſchiffahrts-Commiſſärs hat die k. niederländiſche Regierung die in den Artikeln 2, 3 und 7 der Uebereinkunft über den Bau einer ſtehenden Brücke über den Leck bei Kuilenburg vom 20. April vor. Js. (Regierungs-Blatt von 1863 Nr. 39) enthaltenen Friſtbeſtimmungen, wonach Schiffe, für welche eine Entſchädigung für die Vorrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maſten, beziehungsweiſe Kamine, in Anſpruch genommen werden will, die Brückenſtelle bei Kuilenburg längſtens bis zum 1. October 1863 paſſirt haben müſſen und der betreffende Entſchädigungsanſpruch längſtens bis zum 1. Januar 1864 bei dem bezeichneten Commiſſär in Kuilenburg angemeldet ſein muß, in der Weiſe verlängert, daß die Vorüberfahrt an der Brückenſtelle bis zum 26. Juni l. Js. und die Anmeldung des Ent-

schädigungsanspruches bis zum 26. September dieses Jahres stattgefunden haben muß.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 22. April 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
Mayer.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 15. Februar l. Js. dem Feldwebel Friedrich Kastenhuber von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg für mit 3. März l. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

unter'm 27. Februar l. Js. den Hauptmann Gottfried Ritter von Reichert vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 4. März l. Js. dem Unterlieutenant à la suite Maximilian Freiherrn von Gumppenberg-Bayerbach die nachgesuchte Entlassung von seinem Militär-Charakter, — und

unter'm 5. März l. Js. dem pensionirten Unterlieutenant Otto Kroher die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 8. März l. Js. die Bataillonsquartiermeister Xaver Wolfschmitt von der Stadt- und Festungs-Comandantschaft Ingolstadt zum 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — und Alexander Roth vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt; — dann die Unterquartiermeister Anton Pfeiffer vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zur 2. Sanitäts-Compagnie, — und Xaver Hesselberger vom Festungs-Gouvernement Germersheim zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zu versetzen;

die Kriegscommissäre Friedrich Recknagel beim General-Commando Augsburg, — Jacob Gölz beim General-Commando Würzburg, — dann Jacob Nobel — und Johann Backert, Referenten im Kriegsministerium, zu Oberkriegscommissären II. Classe zu befördern;

den temporär pensionirten Hauptmann Emanuel Sommer auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

unter'm 13. März l. Js. den Rittmeister Wilhelm Freiherrn von Weinbach vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Heinrich Freiherrn von Thüngen vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

dem Unterlieutenant Ernst von Uechtritz vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 14. März l. Js. den bisherigen charakterisirten Obersten und Exemten der Leibgarde der Hartschiere, Theodor Grafen von La Rosée zum Generalmajor zu befördern und denselben zugleich zu Allerhöchst Ihren General-Adjutanten zu ernennen;

dem Generalmajor und Gendarmerie-Corps-Commandanten Wilhelm von Merkel das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen;

unter'm 16. März l. Js. den Präsidenten des Generalauditoriats, Generallieutenant Hugo von Bosch unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste, in den nachgesuchten wohlverdienten Ruhestand zu versetzen;

den Vice-Präsidenten Generallieutenant Bernhard von Heß zum Präsidenten des Generalauditoriats zu ernennen;

den charakterisirten Generalauditor und bisherigen Referenten im Kriegsministerium, Friedrich Freiherrn von Reichlin-Meldegg, unter gleichzeitiger Beförderung zum wirklichen Generalauditor, zum rechtskundigen Director des Generalauditoriats zu ernennen;

den temporär pensionirten Hauptmann Julius Edlinger bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 19. März l. Js. dem Unterlieutenant Carl Freiherrn von Ponickau vom 4. Chevaulegers-Regiment König die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere mit dem Charakter als Oberlieutenant à la suite zu bewilligen;

unter'm 20. März l. Js. nachstehende Orden zu verleihen und zwar:

das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem Kriegsminister Generalmajor Eduard von Lutz, — dann den Generalmajoren Nepomuck von Neumayer, Vorstand der Zeughaus-Haupt-Direction, — und Baptist von Steinle, Commandant der 1. Infanterie-Brigade;

das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Obersten Maximilian Freiherrn von

Ow vom Generalquartiermeiſterſtab, Referent im Kriegsminiſterium, — dem Major Friedrich Ritter von Mann vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — dann den Hauptleuten Eugen Sprengler von der Zeughaus-Haupt-Direction, Vorſtand des Gieß- und Bohrhauſes, — und Ludwig Freiherrn Löffelholz von Colberg von der Artillerie-Berathungs-Commiſſion;

unter'm 21. März l. Js. den temporär penſionirten Hauptmann Maximilian Andlböß bleibend im Ruheſtande zu belaſſen;

unter'm 23. März l. Js. den Kriegscommiſſär Franz Lehner von der Buchführung des Kriegsminiſteriums zum Referenten in demſelben zu ernennen;

den Bataillons-Quartiermeiſter Guſtav Gerheuſer von der Militär-Rechnungs-Kammer zur Buchführung des Kriegsminiſteriums zu verſetzen;

unter'm 24. März l. Js. den charakteriſirten Generalmajor Wilhelm Seydel, Commandanten der Feſtung Germersheim, in den Ruheſtand zu verſetzen;

unter'm 25. März l. Js. dem Regiments-Quartiermeiſter Joſeph Lendner von der Stadt- und Feſtungs-Commandantſchaft Würzburg für mit 31. März ehrenvoll zurückgelegte funfzig Dienſtesjahre das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

unter'm 29. März l. Js. dem Major Maximilian Grafen von Leublfing vom General-Quartiermeiſterſtab für den kaiſerlich öſterreichiſchen Orden der eiſernen Krone III. Claſſe;

unter'm 30. März l. Js. dem charakteriſirten Generalmajor Joſeph Freiherrn von Aſch, Secondlieutenant der Leibgarde der Hartſchiere, für das Großkreuz des großherzoglich badiſchen Ordens vom Zähringer-Löwen und für das Commandeurkreuz des kaiſerlich öſterreichiſchen Leopold-Ordens, — dann

unter'm 31. März l. Js. dem Oberſten Hippolyt von Klenze vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz für das Commandeurkreuz II. Claſſe des großherzoglich badiſchen Ordens vom Zähringer-Löwen, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den Oberauditor Leonhard Bürger vom General-Auditoriat zum Referenten im Kriegsminiſterium zu ernennen;

unter'm 1. April l. Js. den temporär penſionirten Oberlieutenant Carl Freiherrn Ebner von Eſchenbach auf ein weiteres Jahr im Ruheſtande zu belaſſen;

unter'm 2. April l. Js. dem Hauptmann Auguſt Freiherrn von Lerchenfeld-Aham vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens vom heiligen Michael zu verleihen;

unter'm 4. April l. Js. dem Oberſtlieutenant Wilhelm Freiherrn von Mulzer vom

1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Comthurkreuzes II. Claſſe des großherzoglich heſſiſchen Verdienſtordens Philipps des Großmüthigen zu ertheilen;

unter'm 5. April l. Js. dem Oberſtlieutenant Emil Strunz vom Generalquartiermeiſter-Stab, 1. — und dem Hauptmann Alexander Freiherrn von Freyberg vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, 2. Adjutanten des Feldmarſchalls und General-Inſpectors der Armee, Prinzen Carl von Bayern, Königliche Hoheit, das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens vom hl. Michael zu verleihen;

unter'm 6. April l. Js. dem Oberſten Maximilian Freiherrn von Ow vom Generalquartiermeiſter-Stab, Referent im Kriegsminiſterium, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Commenthurkreuzes II. Claſſe des k. württembergiſchen Friedrichs-Ordens zu ertheilen;

die Regiments-Quartiermeiſter Andreas Versl von der Stadtcommandantſchaft Augsburg — und Joſeph Koch von der Commandantſchaft der Veſte Roſenberg — Erſteren auf ein Jahr — in den Ruheſtand zu verſetzen;

den temporär penſionirten Unterlieutenant Wilhelm Hamm auf ein weiteres Jahr im Ruheſtande zu belaſſen;

unter'm 10. April l. Js. den Kriegscommiſſär Johann Nagelſchmidt vom Feſtungs-Commando in Ulm in den Ruheſtand zu verſetzen;

unter'm 12. April l. Js. dem Oberſten Wilhelm Freiherrn von Brück vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des kaiſerlich öſterreichiſchen Ordens der eiſernen Krone II. Claſſe zu ertheilen;

den Oberſtlieutenant Alois Fahninger von der Zeughaus-Hauptdirection mit dem Charakter als Oberſt in den Ruheſtand zu verſetzen;

dem Unterarzt Dr. Mathias Wirſing vom 3. Cuiraſſier-Regiment die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 14. April l. Js. den Oberlieutenant Eugen Malaiſé vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin der Function als 2. Adjutant des Artillerie-Corps-Commandanten, Generalmajors Ritter von Brodeßer, auf Nachſuchen zu entheben;

unter'm 15. April l. Js. den bisherigen Flügel-Adjutanten Generalmajor Carl Grafen von Butler-Clonebough zu Allerhöchſt Ihren Generaladjutanten zu ernennen;

unter'm 16. April l. Js. den Hauptmann Eduard Warnberg vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen zu verſetzen;

dem Gemeinen Friedrich Bauer vom 1. Chevaulegers-Regimente Kaiser Alexander von Rußland die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des päpstlichen Denkzeichens „Pro Petri Sede“ zu ertheilen;

unter'm 17. April l. Js. dem penſionirten Major Alexander Grafen von Wolkenſtein-Rodenegg die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Heerverbande mit Penſionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 19. April l. Js. den Majoren Edmund Freiherrn von Speidl vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, Hofmarſchall und Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern, — und Caspar Grafen von Kreith vom 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl, Hofmarſchall und Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens vom heiligen Michael zu verleihen;

den temporär penſionirten Hauptmann Hugo Grafen von Deym auf weitere zwei Jahre, — und

unter'm 20. April l. Js. den temporär penſionirten Regimentsarzt Dr. Bernhard Kikinger bleibend im Ruheſtande zu belaſſen;

unter'm 21. April l. Js. dem Rittmeiſter Maximilian Dürig vom 4. Chevaulegers-Regiment König, Adjutant des Generals der Cavalerie, Fürſten von Thurn und Taxis, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des kaiſerlich öſterreichiſchen Ordens der eiſernen Krone III. Claſſe zu ertheilen;

unter'm 22. April l. Js. dem Unterlieutenant Ludwig Grafen von Arco-Zinneberg vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Heere mit dem Charakter als Oberlieutenant à la suite zu bewilligen;

den temporär penſionirten Unterlieutenant Maximilian Pöllath auf weitere zwei Jahre im Ruheſtande zu belaſſen;

unter'm 23. April l. Js. dem penſionirten Hauptmann Alois Freiherrn von Pechmann die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Heerverbande mit Penſionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 24. April l. Js. den Oberlieutenant Auguſt du Jarrys Freiherrn von La Roche vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zum 2. Adjutanten des Artilleriecorps-Commandanten Generalmajors Ritter von Brodeßer zu ernennen;

unter'm 25. April l. Js. dem Unterlieutenant Friedrich Höcht vom Infanterie-Leib-Regiment und dem Unterarzt Dr. Alois Berr vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhauſen die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Heere zu bewilligen;

den temporär penſionirten Hauptmann Anton Freiherrn von Andrian-Werburg bleibend im Ruheſtande zu belaſſen

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. April l. Js. den Bezirksarzt II. Classe, Dr. Carl Martin zu Wolfstein, auf die Bezirksarztesstelle I. Classe zu Homburg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen, dann

den Revisor bei der k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern, Anton Stöger, zum Rechnungscommissär bei genannter Kreisregierung in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

ferner unter'm 21. April l. Js. Allerhöchst-Ihrem zweiten Leibarzte und Leibchirurgen Dr. Max Schleis von Löwenfeld stempel- und taxfrei den Titel und Rang eines Königlichen Ober Medicinalrathes zu verleihen;

den ordentlichen Professor an der k. Universität zu München, Dr. Franz Löher, zum Vorstande des k. allgemeinen Reichs-Archivs zu ernennen, hiebei aber denselben in seiner Eigenschaft als ordentlichen Universitäts-Professor unter Vorbehalt einer entsprechenden Lehrthätigkeit zu belassen;

den Bezirksamtmann Johann Paul Krieger von Landau in Niederbayern an das Bezirksamt Deggendorf, seiner Bitte gemäß, zu versetzen;

den Bezirksarzt II. Classe, Dr. Georg Badum zu Weidenberg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf die Bezirksarztesstelle I. Classe zu Stadtsteinach zu versetzen, und

den praktischen Arzt Dr. Eduard Bartholomä in Burgbernheim zum Bezirksarzte II. Classe in Heidenheim in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm gleichen Tage den praktischen Arzt Dr. Friedrich Karsch in Grünstadt zum Bezirksarzte II. Classe in Rockenhausen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch Allerhöchste Entschließung vom 25. April l. Js., und zwar vom 1. Mai l. Js. an, den bisherigen k. Hofmarschall, General-Adjutanten Carl Grafen von Butler-Clonebough unter Belassung in den militärischen Standesverhältnissen zum k. Oberstthofmeister und Vorstand des Oberstthofmeisterstabs,

den bisherigen k. Vice-Oberststallmeister Otto Freiherrn von Lerchenfeld zum k. Oberststallmeister, und

den bisherigen k. Legationssecretär Ludwig Freiherrn von Malsen zum k. Hofmarschall mit Uebertragung der Leitung des k. Oberstthofmarschall-Stabes und mit Vorbehalt der Rückversetzbarkeit in den Staatsdienst zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm gleichen Tage allergnädigſt bewogen gefunden, vom 1. Mai l. Js. an den Nebenzollamts-Controleur Caspar Geiger zu Oberſtdorf, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfaſſungsurkunde unter Anerkennung ſeiner treuen und langjährigen Dienſte in den definitven Ruheſtand treten zu laſſen,

und zum Controleur am Nebenzollamte I Oberſtdorf im Hauptzollamtsbezirke Pfronten den berittenen Grenzoberaufſeher Carl Ammermüller zu Füſſen in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 26. April l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Director der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Mathias von Liſer, den erbetenen wohlverdienten definitiven Ruheſtand auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfaſſungsurkunde zu gewähren, und demſelben in wohlgefälliger Anerkennung ſeiner mehr als vierzigjährigen treuen und ausgezeichneten Dienſte den Titel und Rang eines k. geheimen Rathes tax- und ſtempelfrei zu verleihen; auf die Stelle eines Directors der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern den Director der k. Steuerkataſter-Commiſſion, Gotthard von Reber, deſſen Anſuchen entſprechend, zu verſetzen; auf die erledigte Stelle eines Directors der k. Steuerkataſter-Commiſſion den k. Oberrechnungsrath Georg Schelbenpflug, und auf die Stelle eines k. Oberrechnungsrathes den Rath der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Franz von Aichberger, zu befördern, dann auf die Stelle eines Rathes der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern den Rath der Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Ludwig Graf, deſſen Bitte willfahrend, zu verſetzen;

unter'm nämlichen Tage den Rechnungs-Commiſſär der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Lorenz Dürr, in Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfaſſungsurkunde, für immer in den Ruheſtand zu verſetzen, und die Stelle eines Rechnungs-Commiſſärs der vorgenannten Regierungsfinanzkammer dem functionirenden Rechnungsreviſor der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Otto von Eggelkraut, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen; ſodann die erledigte Stelle eines Rechnungs-Commiſſärs der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken dem Rathsacceſſiſten der vorgenannten Regierungsfinanzkammer, Albert Emil Schleizer, und die erledigte Stelle eines Rechnungs-Commiſſärs der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aſchaffenburg dem functionirenden Rechnungs-

reviſor der vorgenannten Regierungsfinanzkammer, Heinrich Kalbskopf, Beiden in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen;

ferner den Officialen beim Oberpoſt- und Bahnamte München, Johann Friedrich Gareis, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde, vom 1. Mai l. Js. an, auf die Dauer von zwei Jahren in den Ruheſtand zu verſetzen; endlich

unter'm 29. April l. Js. die in Mallersdorf erledigte Notarſtelle dem Aſſeſſor des Bezirksgerichts Pfarrkirchen, Carl Hofmann, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präſentations-Beſtätigungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 21. April l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, das Frühmeßbeneficium in Friedberg, Bezirksamts gleichen Namens, dem Prieſter Auguſt Wagenhäuſer, Expoſitus in Marnbach, Bezirksamts Weilheim,

und die katholiſche Pfarrei Dannſtadt, Bezirksamts Speyer, dem Prieſter Damian Liebing, Pfarrer in Großfiſchlingen, Bezirksamts Landau, zu übertragen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 19. April l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholiſche Pfarrei Arnſtein, Bezirksamts Lichtenfels, von dem Erzbiſchofe von Bamberg dem Prieſter Friedrich Behrlein, Caplan in Steinwieſen, Bezirksamts Kronach,

dann unter'm 24. April l. Js., daß die katholiſche Pfarrei Mittelberg, Bezirksamts Kempten, von dem Biſchofe von Augsburg ſtatt des zurückgetretenen Pfarrers Johann Schmid von Seeg, Bezirksamts Füſſen, dem Prieſter Franz Weinhart, Pfarrer in Rieden, Bezirksamts Kaufbeuren, verliehen werde.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majeſtät der König haben unter'm 20. April l. Js. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß der Landwehr-Oberſtlieutenant Ludwig Freiherr von Gumppenberg zu Bayerbach die von ihm früher bekleidete Diſtricts-Inſpectorsſtelle des IV. Landwehr-Inſpectionsbezirkes von Niederbayern wieder übernehme und daß dem bisherigen Diſtricts-Inſpector dieſes Bezirkes, Landwehr-Oberſtlieutenant Rudolph von Heffels zu Wörth an der Iſar die Diſtricts-Inſpectorsſtelle des V. Landwehr-Inſpectionsbezirks im genannten Kreiſe übertragen werde.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 27. April l. Js. den Regierungs- und Kreisbaurath Carl Ruland in München zum Diſtricts-Inſpector des I. Landwehr-Inſpectionsbezirkes von Oberbayern mit dem Range eines Landwehr-Oberſten zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 14. März l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Rath der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, und Stadtcommiſſär zu Bayreuth, Hermann Faber das Ritterkreuz I. Klaſſe des Verdienſtordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 1. April l. Js. dem Staatsrath im ordentlichen Dienſte Maximilian Freiherrn von Pelkhoven das Großcomthurkreuz des k. Verdienſtordens vom heiligen Michael,

dem Ober-Appellationsgerichts-Director Franz Xaver von Molitor das Comthurkreuz des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone,

dem Ober-Appellationsgerichts-Director Nicolaus von Endres das Comthurkreuz des Verdienſtordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 3. April l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem k. Handelsgerichts-Aſſeſſor und Handelsvorſteher Johann Benedict Zahn zu Nürnberg, ſowie dem Großhändler Georg Friedrich Dormeyer dortſelbſt, das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 24. April l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem erſten Hofmarſchall Seiner Majeſtät des Königs von Schweden und Norwegen, Generalmajor und Generalcommandanten Grafen von Sandels, das Großkreuz des Verdienſtordens vom heiligen Michael, und dem Ordonnanzofficier, Lieutenant Axel von Reuterskiöld, das Ritterkreuz I. Claſſe desſelben Ordens zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 9. April l. Js. dem Maurermeiſter Max Treu in Augsburg in wohlgefälliger Anerkennung der Verdienſte, welche er ſich durch Leitung der freiwilligen Feuerwehr und durch hervorragende Theilnahme an deren rühmlichen Leiſtungen bei Brandfällen erworben

hat, das goldene Ehrenzeichen des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone, und

unter'm 13. April l. Js. dem Landwehr-Cavaleriecorporal Lorenz Dachsbacher zu Schwabach, in huldvollſter Anerkennung ſeiner während 50 Jahren im k. Heere und in der Landwehr geleiſteten treuen und eifrigen Dienſte, das ſilberne Ehrenzeichen des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 28. März l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Zollverwalter Heinrich Krämer zu Schärding am Thurm, in Rückſicht auf ſeine fünfzigjährigen, mit Treue und Eifer geleiſteten Dienſte, die Ehrenmünze des k. bayeriſchen Ludwigsordens zu verleihen.

Aufnahme der Gemeinde Landſtuhl in die Reihe der Städte des Königreiches.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 21. April l. Js. auf das allerunterthänigſte Geſuch der Gemeinde Landſtuhl, Bezirksamts Homburg, dieſelbe in die Reihe der Städte des Königreiches aufzunehmen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Hafnermeiſter Joſeph Mayer von München wurde unter'm 25. April l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Conſtruction von Zimmeröfen für den Zeitraum von drei Jahren, vom 25. April l. Js. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Altfinanzrath J. Schärrer von Neunkirch, Cantons Schaffhauſen, unter'm 22. April 1862 verliehene Privilegium auf einen Kochapparat wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. April l. Js. anfangend, verlängert.

Ceſſion eines Gewerbsprivilegiums.

Dem Webermeiſter Friedrich Wolf von Glauchau in Sachſen wurde unter'm 21. April l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine Muſterwebmaſchine für Schaftarbeit für den Zeitraum von 3 Jahren, vom 21. April l. Js. anfangend, verliehen.

Friedrich Wolf hat dieſes Privilegium ſofort an den Fabricanten Wilhelm Kayſer in Heidenheim cedirt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 23.

München, Montag den 9. Mai 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Uniforms-Stickereien, insbesondere die königl. Namens-Chiffre auf den Epaulettes und den Degengehängen (Porte-épée) betr. — Bekanntmachung, die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung. — Landwehr des Königreiches. — Ordens-Verleihungen. — Titel-Verleihung. — Zurücknahme der Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Bekanntmachung,

die Uniforms-Stickereien, insbesondere die königl. Namens-Chiffre auf den Epaulettes und den Degengehängen (Porte-épée) betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem Seine Majestät der König mittels Allerhöchsten Signates vom 29. April l. Js. anzuordnen geruht haben, daß die bereits für die Armee genehmigte Form der kgl. Namens-Chiffre nebst Krone, auch für die Civilbeamten bei den Uniforms-Stickereien, auf den Epaulettes und den Degengehängen (Porte-épée), maßgebend

sein solle, so wird diese Allerhöchste Entschließung unter Beifügung der entsprechenden Zeichnung zur allgemeinen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 3. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Mayer.

Bekanntmachung,

die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Die Bestimmung im §. 3 lit. a der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. September 1862 (Regierungs-Blatt Seite 2245) zum Art. 110 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizei Strafgesetzbuches, hinsichtlich der Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung, wird durch nachstehenden Zusatz ergänzt:

„Geschieht der Transport vom Sterbeorte aus unmittelbar zum Friedhofe eines andern als des ordnungsgemäßen Ortes der Beerdigung, so kann auf Begutachtung des betreffenden Bezirksarztes die Verwendung eines an den Fugen gut verpichten Sarges aus weichem Holze gestattet werden, sofern der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt, und dabei nach der Entfernung des gewählten Beerdigungsortes, sowie nach der eintretenden Ueberbringungsweise der Leiche anzunehmen ist, daß ein solcher Sarg einen ausreichend sicheren Verschluß bildet.

München den 4. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

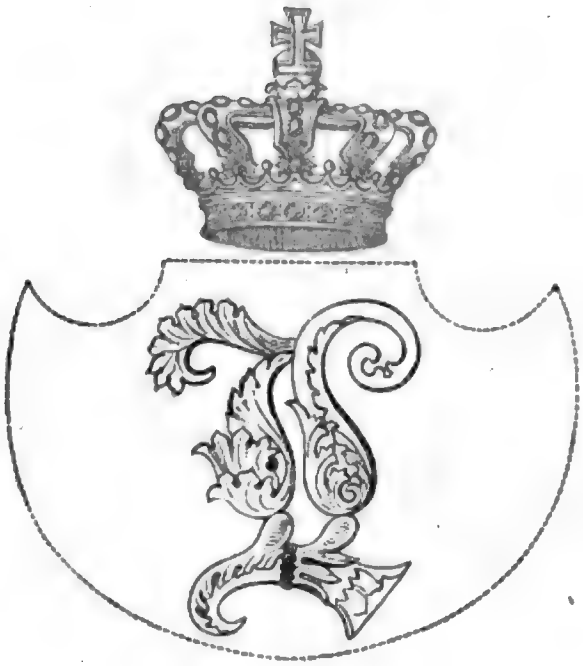

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch Allerhöchste Entschließung vom 28. April l. Js., und zwar vom 1. Mai l. Js. an, den k. Oberstkämmerer Johann Nepomuk Freiherrn von Poißl unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten vollen Anerkennung seiner eine ungewöhnliche Reihe von Jahren hindurch mit Eifer und Sachkenntniß geleisteten Dienste unter Belassung des Titels und Functionszeichens in den wohlverdienten Ruhestand zu versetzen, und

durch Allerhöchste Entschließung vom gleichen Tage, und zwar vom 1. Mai l. Js. an, dem bisherigen Ober-Ceremonienmeister Dr. Franz Grafen von Pocci die Stelle des Oberstkämmerers an Allerhöchstem Hofe zu verleihen, und denselben zugleich zum Vorstande des k. Oberstkämmerer-Stabes zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. April l. Js. den Hauptbuchhalter Camillo Widder bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcasse München auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen; ferner

vom 1. Mai l. Js. an den Hauptzollamts-Controleur Georg Grasser zu Waldsassen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

zum Hauptzollamts-Controleur in Waldsassen den Grenz-Obercontroleur Andreas Dafinger zu Lam zu befördern,

zum Grenz-Obercontroleur in Lam, Hauptzollamts Furth a/W., den Rathsacceſſiſten der General-Zolladministration, Carl Merk, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

ferner den Registrator bei der obersten Baubehörde, Friedrich Hohe, zum geheimen Registrator daselbst zu befördern;

unter'm 30. April l. Js. den Rath des Bezirksgerichts München r/J., Michael Mesmeringer, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit, gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, auf die Dauer eines Jahres, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, in den Ruhestand treten zu lassen;

den Rath des Bezirksgerichts Wasserburg, Vinzenz Gresbeck, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Bezirksgerichte München r/J. zu versetzen;

zum Rathe des Bezirksgerichts Wasserburg den Assessor des Bezirksgerichts Donauwörth, Nicolaus Freiherrn von Stengel, zu befördern, und

zum Assessor des Bezirksgerichts Donau-

wörth den Acceſſiſten des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aſchaffenburg, Friedrich Schattenmann, zu ernennen;

unter'm 1. Mai l. Js. die in Erledigung gekommene Aſſeſſorſtelle am Bezirksgerichte Pfarrkirchen dem Acceſſiſten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Max Balthaſar Frank, zu verleihen;

unter'm 2. Mai l. Js. die am Bezirksgerichte Nürnberg erledigte Advocatenſtelle dem Advocaten-Concipienten Guſtav Josephthal in Ansbach zu verleihen;

unter'm 3. Mai l. Js., vom 1. Juni l. Js. an, den Oberzoll-Inſpector Alois von Peter zu Furth am Wald in gleicher Eigenſchaft an das Hauptzollamt Hof unter gleichzeitiger Uebertragung der Functionen eines Oberzoll-Inſpectors bei dem Hauptzollamte Bayreuth zu verſetzen, und

zum Oberzoll-Inſpector am Hauptzollamte Furth am Wald den Vereins-Controleur, Zollinſpector Carl Eberhard zu Stettin, gleichfalls vom 1. Juni l. Js. an, zu befördern.

Pfarreien-Verleihungen; Präſentations-Beſtätigung.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, nachgenannte katholiſche Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unter'm 29. April l. Js die Pfarrei Hohenfels, Bezirksamts Velburg, dem Prieſter Carl von Voit, Pfarrer in Dalking, Bezirksamts Cham,

die Pfarrei Kaſtl, Bezirksamts Kemnath, dem Prieſter Johann Florian Müller, Pfarrer in Falkenberg, Bezirksamts Tirſchenreuth;

unter'm 1. Mai l. Js. die Pfarrei Breitbrunn, Bezirksamts Traunſtein, dem Prieſter Auguſt Hafner, Pfarrer in Feldmoching, Bezirksamts München l/J.,

die Pfarrei Arnſchwang, Bezirksamts Cham, dem Prieſter Georg Silberbauer, Pfarrer in Pullenreuth, Bezirksamts Kemnath.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 24. April l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, die proteſtantiſche Pfarrei Altſtadt-Erlangen dem bisherigen Pfarrer Georg Leonhard Grißhammer zu Gerhardshofen, Decanats Neuſtadt an der Aiſch,

und unter'm 28. April l. Js. die erledigte proteſtantiſche I. Pfarrſtelle an der St. Michaelskirche in Fürth, Decanats Zirndorf, dem bisherigen II. Pfarrer an derſelben Kirche, Friedrich Theodor Eduard Lehmus, zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom

21. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem freiherrlich Haller von Hallerstein'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Jacob August Anton Feiler aus Nürnberg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Walkersbrunn, Decanats Gräfenberg, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. Mai l. Js. dem bisherigen Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Tittmoning, Mathias Gschaider zu Haslach die nachgesuchte Entlassung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 31. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. geheimen Rathe Dr. von Martius das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 20. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Mädchenschullehrer Anton Kleespies zu Frammersbach in allerhuldvollster Anerkennung seines langjährigen ersprießlichen Wirkens die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Staatsrath im ordentlichen Dienste und General-Staatsanwalt Dr. Johann Joseph von Kiliani das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer und quiescirten Regierungsrathe Philipp Freiherrn von Tänzl-Tratzberg in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen treu und ehrenvoll geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigsordens,

und dem Baubeamten Joseph Wolff in Zweibrücken in Anerkennung 50jähriger treuer und eifriger Militär- und Civildienste ebenfalls das Ehrenkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben dem Baubeamten Joseph Wolff in Zweibrücken in Anerkennung 50jähriger treuer

und eifriger Militär- und Civildienste den Titel eines k. Baurathes tax- und stempelfrei huldvollst zu verleihen geruht.

Zurücknahme der Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die unter'm 15. November 1863 verfügte, im Regierungsblatte Nr. 57 pag. 1782 bekannt gegebene Einziehung des dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen von Duderstadt in Hannover, und dem Kaufmann Heinsen Huch von Braunschweig unter'm 7. November 1862 auf die Dauer von 4 Jahren verliehenen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümliche calorische Hochdruckmaschine wieder zurückgenommen, da die Patentträger nachträglich erwiesen haben, daß sie rechtzeitig um Verlängerung des Termines zur Beibringung des Ausführungsnachweises gebeten haben, und daß die Vorlage dieses Gesuches an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten lediglich aus dem Grunde unterblieb, weil ihr in München domicilirender Insinuationsmandator, welchen sie zur Vorlage des fraglichen Gesuches beauftragt hatten, bereits unter'm 7. Juli 1863, ohne daß sie hierüber irgendwie Kenntniß erhalten hatten, verstorben war.

Vorstehendes wird daher unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieses Privilegium auf die ursprüngliche Dauer, sohin bis zum 7. November 1866 zu Recht bestehe.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Mechanicus Joseph Ries von Reichenhofen, k. württembergischen Oberamtes Leutkirch, unter'm 24. April 1863 verliehenen und unter'm 4. Mai 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Torfstechmaschine,

dann die Einziehung des dem Fabrikbesitzer Wilhelm Philippi von Stromberg in Rheinpreußen unter'm 25. April 1863 verliehenen und unter'm 4. Mai 1863 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung von Lagerschalen,

und die Einziehung des dem Gürtlermeister Max Huber und dem Zinngießermeister Johann Perzl von Mehring unter'm 24. April 1863 verliehenen und unter'm 4. Mai 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung eigenthümlicher, die Entweichung der Kohlensäure verhindernder Bierhahnen, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für 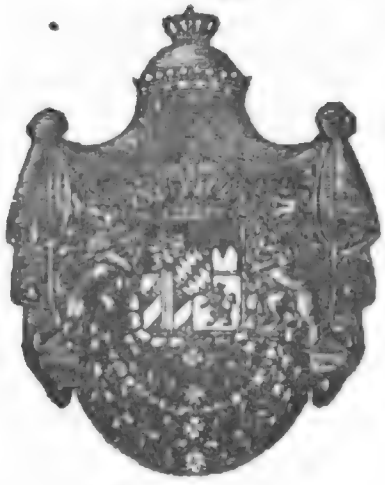 das

Königreich Bayern.

№ 24.

München, Samstag den 14. Mai 1864.

Inhalt:

General-Patent, die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles betr. — Bekanntmachung, die Hauptrechnung der allgemeinen Brand-Versicherungsanstalt für das Jahr 18$^{62}/_{63}$ betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Landwehr des Königreiches. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Indigenats-Verleihung. — Königlich Allerhöchste belobende Anerkennung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

General-Patent,

die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles betr.

Wir Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Entbieten allen und jeden Unseren Vasallen, die von Uns und Unserem Königreiche Bayern einige Lehen besitzen, Unsern Gruß und Königliche Gnade zuvor und geben denselben mittels gegenwärtigen General-Patentes zu vernehmen:

Nachdem auf das den 10. März l. Js. erfolgte Ableben des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Königs und Herrn Maximilian II., Königs von Bayern, Unseres vielgeliebten und hochverehrtesten Herrn Vaters

Königliche Majestät, allerhöchstseligen Angedenkens, alle und jede zum Königreiche Bayern gehörige Lehen fällig geworden, sohin sich gebührt, solche Lehen nunmehr von Uns, als jetztmalig allerhöchstem Landesherrn, von Neuem geziemend zu requiriren, zu empfangen und deswegen die gewöhnliche Lehenpflicht, wie andere Schuldigkeit zu leisten, wie es Unsere Lehenrechte und Gesetze, insbesondere das Edict vom 7. Juli 1808 über die Lehenverhältnisse mit sich bringen:

Befehlen Wir hiemit sämmtlichen Unseren Vasallen allergnädigst, daß sie hinsichtlich der Thronlehen bei Unserem Staatsministerium Unseres Königlichen Hauses und des Aeußern und hinsichtlich der anderen Lehen bei Unseren Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, dieselben innerhalb der bestimmten Frist bei Vermeidung der festgesetzten Strafen gehörig muthen, die schuldigen Lehengebühren entrichten und der wirklichen Lehensempfangung an den sodann anberaumt werdenden Tagsfahrten gewärtig seien.

Gegenwärtige Generalausschreibung soll durch das Regierungsblatt, dann durch die Kreisamtsblätter zur Kenntniß Unserer Vasallen und deren Lehenträger gebracht werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am vierten Tage des Monats Mai im Jahre eintausend achthundert vier und sechzig.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Pummerer.

Bekanntmachung,

die Hauptrechnung der allgemeinen Brand-Versicherungsanstalt für das Jahr $18^{62}/_{63}$ betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zufolge gesetzlicher Vorschrift wird hiemit die allgemeine Jahresrechnung über den Stand der Feuer-Versicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines pro $18^{62}/_{63}$ nebst den Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aus derselben gehen folgende summarische Resultate hervor:

I.

Das Assecuranz-Capital ist im Laufe des Jahres $18^{62}/_{63}$ um 50,303,490 fl. gestiegen, und hat am letzten September 1863 die Höhe von 868,957,720 fl. erreicht, wovon der

I.	Classe	318,696,990 fl.
II.	„	275,889,630 „
III.	„	62,224,080 „
IV.	„	212,147,020 „

angehören.

II.

Die Brandentschädigungen belaufen sich pro $18^{62}/_{63}$ auf 1,597,426 fl. 57 kr. 6 hl.; sie stehen daher im Vergleiche zu jenen des Vorjahres um 189,527 fl. 34 kr. 4 hl. und gegen das Jahr $18^{60}/_{61}$ nahezu um das Doppelte höher. Die Ursache dessen liegt hauptsächlich in den zu Partenkirchen, Mainburg, Furth, Plößberg, Lobenstein, Zellingen und Geldersheim, dann in der mechanischen Weberei zu Hof stattgehabten verheerenden Bränden.

III.

Im Etatsjahre $18^{62}/_{63}$ haben sich 615 Brandfälle ergeben, wodurch 1575 Gebäude-Inhaber beschädigt worden sind. Es ist sohin im Jahre $18^{62}/_{63}$ gegenüber dem Vorjahre eine Mehrung von 68 Brandfällen und 204 beschädigten Gebäude-Inhabern eingetreten.

Die specielle Veranlassung des Brandes ist bei 348 Fällen unentdeckt geblieben; 83 Brände sind durch Blitz, 35 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine, 58 durch Fahrlässigkeit und 4 durch Selbstentzündung herbeigeführt worden. In 87 Fällen ist die Brandstiftung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

IV.

Das Detail der Hauptrechnung mit sämmtlichen Nachweisungen wird in einer besonderen Beilage des Regierungsblattes nachfolgen, sobald dessen gleichzeitig angeordneter Abdruck vollendet sein wird.

Die zur Deckung der hierin vorgetragenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes erforderlichen Beitragsgrößen für das Assecuranzjahr $18^{62}/_{63}$ berechnen sich nach dem durch Art. 59 des Feuer-Versicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 gegebenen Concurrenz-Verhältnisse in

der	I.	Classe	auf	8 kr.	3 dl.
„	II.	„	„	10 „	2 „
„	III.	„	„	14 „	— „
in „	IV.	„	„	15 „	3 „

und vom Hundert der Versicherungssumme, wozu bei Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen noch der Concurrenz-Beischlag nach Maßgabe des Art. 61 a. a. O. kommt.

Die k. Regierungen der sieben Kreise diesseits des Rheines, sowie die untergeordneten, mit Führung der Brandversicherungs-Cassen betrauten Aemter haben hienach sofort die entsprechenden Einleitungen behufs der Erhebung des Gesammtausschlages mit Beachtung der Vorschriften des Art. 67 Abs. 2 des allegirten Gesetzes zu treffen, bezüglich dessen Verwendung und Verrechnung aber den bestehenden Anordnungen gemäß zu verfahren.

München den 7. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 10. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker und herzoglichen Hofmarschall Obersten Ludwig von Heusler auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst Ihren Kämmerer zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. Mai l. Js. den Revierförster Moritz Kolb von Winnweiler auf Grund der Bestimmungen des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 3. Mai l. Js. auf das im Forstamte Feuchtwangen erledigte Revier Burk den dermaligen Forstamts-Actuar Rudolph Höflich zu Gunzenhausen, — und auf das im Forstamte Ebrach in Erledigung gekommene Revier Winkelhof den Forstwart Eugen Winkelbauer zu Barnsdorf, Forstamts Gunzenhausen — beide zu provisorische Revierförster zu befördern;

unter'm 7. Mai l. Js. zu der erledigten Landrichterstelle in Traunstein den Assessor des Landgerichts Stadtamhof, Max Schels, zu befördern und

zum Aſſeſſor des Landgerichts Stadtamhof den Acceſſiſten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Carl Bauer, zu ernennen;

dann bei dem Landgerichte Neukirchen wegen länger andauernder Krankheit des Landrichters einen Aſſeſſor aufzuſtellen und zum Aſſeſſor außer dem Status bei dem genannten Gerichte den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltſchaft am Landgerichte Neukirchen, Ludwig Anton Perchtold, zu ernennen;

unter'm 9. Mai l. Js. den Aſſeſſor des Landgerichts Krumbach, Adolph Steinle, wegen Krankheit und hiedurch begründeter bleibender Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde für immer in den Ruheſtand treten zu laſſen,

zum Aſſeſſor des Landgerichts Krumbach den Secretär des Bezirksgerichts Memmingen, Raimund Hochenegger zu befördern, und

zum Secretär des Bezirksgerichts Memmingen den Bezirksgerichts-Acceſſiſten und Vertreter der Staatsanwaltſchaft am Landgerichte Obergünzburg, Franz Xaver Oſterrieder, zu ernennen;

unter'm 10. Mai l. Js. den Polizei-Commiſſär der Polizei-Direction München, Carl Albert Regnet, zum Bezirksamtmanne von Landau zu ernennen, ferner

dem Hofſtabsarzte Dr. Joſeph Wolfſteiner den Titel und Rang eines Königlichen Medicinalrathes ſtempel- und taxfrei zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präſentations-Beſtätigungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, nachgenannte katholiſche Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 3. Mai l. Js die Pfarrei Schönberg, Bezirksamts Mühldorf, dem Prieſter Ludwig Kögl, Pfarrer in Gremertshauſen, Bezirksamts Freiſing,

die Pfarrei Scheftlarn, Bezirksamts München r/J., dem Prieſter Johann Bauknecht, Expoſitus in Zaiſering, Bezirksamts Roſenheim;

unter'm 5. Mai l. Js. das Beneficium Frauenried, Bezirksamts Miesbach, dem Prieſter Martin Liebl, Cooperator-Expoſitus in Parsberg, deſſelben Bezirksamts,

die Pfarrei Reichling, Bezirksamts Schongau, dem Prieſter Nicolaus Kaindl, Pfarrer in Hugliſing, Bezirksamts Weilheim;

unter'm 7. Mai l. Js. die Pfarrei Uſtersbach, Bezirksamts Zusmarshauſen, dem Prieſter Pius Kriener, Pfarrer in Karlskron, Bezirksamts Neuburg a/D.;

die Pfarrei Ebrach, Bezirksamts Bamberg II, dem Prieſter Franz Sternkorb,

Pfarrer, Decan und Diſtrictsſchulinſpector in Gebſattel, Bezirksamts Rottenburg a/T.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 5. Mai l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholiſche Pfarrei Feldkirchen, Bezirksamts Roſenheim, von dem Erzbiſchofe von München-Freiſing dem derzeitigen Verweſer derſelben, Prieſter Peter Paul Steinböck, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 4. Mai l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, der von dem fürſtlich Oettingen-Wallerſtein'ſchen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Georg Gottlieb Emil Eugen Wüſt aus Nördlingen ausgeſtellten Präſentation auf die proteſtantiſche Pfarrei Unterringingen, Decanats Ebermergen, die Allerhöchſte Landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 26. April l. Js. dem Diſtricts-Inſpector des III. Landwehr-Inſpectionsbezirkes von Schwaben und Neuburg, Landwehr-Oberſtlieutenant Emil Schäfer zu Kaufbeuren, auch die Inſpection des X. Landwehr-Inſpectionsbezirkes dieſes Kreiſes zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 4. Mai l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Generaladjutanten Seiner Majeſtät des Kaiſers von Rußland und General der Cavalerie, Alexander Freiherrn von Budberg, das Großkreuz des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben unter'm 20. April l. Js. dem Bürgermeiſter Benedict Eberle zu Burrweiler, Bezirksamts Landau in der Pfalz, in allerhuldvollſter Anerkennung ſeines langjährigen, erſprießlichen Wirkens im Gemeindedienſte das ſilberne Ehrenzeichen des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone allergnädigſt zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 13. April l. Js. allergnädigſt bewogen

gefunden, dem k. Revierförſter Johann Schauberger von Hirnheim in Rückſicht auf ſeine fünfzigjährigen, treu und eifrig geleiſteten Dienſte die Ehrenmünze des k. bayeriſchen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchſte Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 3. Mai l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem proteſtantiſchen Pfarrer Johann Georg Lehmann zu Nußdorf in der Pfalz die Bewilligung zu ertheilen, die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Heſſen ihm verliehene goldene Verdienſtmedaille annehmen und tragen zu dürfen.

Indigenats-Verleihung.

Seine des höchſtſeligen Königs Maximilian II. Majeſtät hatten Sich unter'm 6. März l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Aaron Roſenblatt aus Savannah in den Vereinigten Staaten von Nordamerika das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchſte belobende Anerkennung.

Der k. Kämmerer und quieſcirte Forſtmeiſter Adolph Freiherr von Sternbach hat eine Stiftung unter der Benennung „Hugo Freiherr von Sternbach'ſche Stiftung zur Unterſtützung und Erziehung talentvoller geſitteter Kinder armer Unterofficiere und Soldaten des 2. Cuiraſſier-Regiments“ mit einem Capitale von zehntauſend Gulden öſterreichiſcher Währung errichtet und beſtimmt, daß die Zinſenerträgniſſe des Stiftungscapitals zur Unterſtützung talentvoller und geſitteter Kinder von armen Unterofficieren und Soldaten des k. 2. Cuiraſſier-Regiments, welche entweder auf Hochſchulen, polytechniſchen Schulen oder andern Lehranſtalten ihre Ausbildung ſuchen, oder zur Beſtreitung der Koſten der Erlernung eines Handwerks von Seiten ſolcher Kinder, oder endlich bei Mädchen zur Ermöglichung der Aufnahme in eine paſſende Erziehungsanſtalt verwendet werden, die einzelne Unterſtützungsquote für je ein Kind nicht über 150 fl. und nicht unter 50 fl. betragen, die Verleihung der Unterſtützungen durch eine alljährlich am 27. December zuſammentretende Commiſſion, beſtehend aus dem Regiments- und dem jeweiligen Escadrons-Commandanten, erfolgen ſoll, endlich daß

bei gleicher Würdigkeit und Bedürftigkeit der Gesuchsteller die Kinder jener Unterofficiere und Soldaten den Vorzug haben sollen, welche unter dem verstorbenen k. Rittmeister Hugo Freiherrn von Sternbach in der 4. Escadron gedient haben, und nach deren Abgang die Kinder der am längsten Dienenden.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 26. März l. Js. diese Stiftung unter obiger Benennung Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen und gleichzeitig zu genehmigen geruht, daß diese Stiftung unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Anerkennung des vom Stifter bekundeten Wohlthätigkeitssinnes zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 5. Mai l. Js. dem Dr. med. Emil Siegle von Stuttgart auf einen eigenthümlich construirten Einathmungs-Apparat für den Zeitraum von vier Jahren, vom 5. Mai l. Js. anfangend;

unter'm 6. Mai l. Js. dem Leon Ullens von Antwerpen auf ein neues Oberbausystem für Eisenbahnen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 6. Mai l. Js. anfangend,

dem Maschinenfabricanten Bernhard Heß von Leipzig auf eine Nähmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. Mai l. Js. anfangend;

unter'm 8. Mai l. Js. dem Fabricanten Wilhelm Gminder von Reutlingen auf einen eigenthümlichen mehrschäftig mechanischen Webstuhl für den Zeitraum von vier Jahren, vom 8. Mai l. Js. anfangend,

und den Fabricanten Etienne Mallaud, Florentin Bonneau, Adolph Dumont und Napoleon J. Cl. Alexandre Cannoby von Paris auf ein Verfahren, Spinnstoffe aus dem Pflanzenreich aufzulockern, aufzuzupfen oder aufzukämmen, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 8. Mai l. Js. anfangend.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Maschinenfabricanten Schäffer und Budenberg von Buckau-Magdeburg unter'm 15. März 1863 verliehenen und unter'm 30. März 1863 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihnen erfundenen Kesselstein-Auffänger wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich Bayern.

№ 25.

München, Dienstag den 24. Mai 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Polizei-Bezirks-Commissäre der Haupt- und Residenzstadt München betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarrei- und Beneficiums-Verleihung. — Landwehr des Königreiches. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Indigenats-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Anerkennung. — Großjährigkeits-Erklärungen. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namens-Aenderungen. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Bekanntmachung,

die Polizei-Bezirks-Commissäre der Haupt- und Residenzstadt München betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben in Abänderung der Ziff. I der Allerhöchsten Entschließung vom 4. December 1848 Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß den von nun an ernannten Bezirks-Commissären der Haupt- und Residenzstadt München der Rang der Officianten der Polizeidirection, jedoch unter Belassung der Uniform nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 8. Januar 1852 Ziff. 5 (Regierungs-Blatt 1852 S. 77) zukomme.

München den 10. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Handbillets vom 8. Mai l. Js. den k. Kämmerer Carl Freiherrn von Perfall zum k. Hofmusik-Intendanten allergnädigst zu ernennen und ihm den Rang einer zweiten Hofcharge zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. Mai l. Js. den Polizei-Bezirkscommissär bei der Polizeidirection München, Johann Hofmann, den nachgesuchten Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde für immer zu bewilligen;

zum Polizei-Bezirkscommissär den functionirenden Officianten Melchior Sensburg in provisorischer Eigenschaft zu befördern,

und zum functionirenden Officianten der Polizeidirection München den Functionär Anton Schabuz in widerruflicher Eigenschaft zu ernennen;

ferner unter'm gleichen Tage auf das in Erledigung gekommene Forstamt Günzburg den Forstmeister Friedrich von Kraft Festenberg zu Vilseck im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstseigenschaft zu versetzen, und an dessen Stelle zum Forstmeister nach Vilseck den dermaligen Revierförster, Phillpp Grimm in Biburg, zu befördern;

dann auf das im Forstamte Eichelsdorf in Erledigung gekommene Revier Rottenstein den dermaligen Forstwart Ludwig Clarenz zu Volkersberg im Forstamte Kothen zum provisorischen Revierförster zu befördern;

unter'm 11. Mai l. Js. den Landrichter Otto Siry in Edenkoben wegen nachgewiesener, durch körperliche Leiden herbeigeführter Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 13. Mai l. Js. die erledigte Stelle eines Rathes der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken dem geheimen Secretär im k. Staatsministerium der Finanzen, Carl Stokar von Neuforn, zu verleihen;

zum geheimen Secretär im k. Staatsministerium der Finanzen den Assessor der k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Ferdinand Landgraf, zu befördern,

und die erledigte Stelle eines Assessors der k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg dem k. Rentbeamten von Windsbach, Johann Baptist Kußl, dessen Bitte um Wiederverwendung in der von ihm früher schon bekleideten Dienstseigenschaft eines Regierungsassessors entsprechend, zu verleihen;

unter'm gleichen Tage den wirklichen Rath und Secretär bei der Bundestags-Gesandtschaft zu Frankfurt, J. B. Lunkenheimer, seinem Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistungen und mit Belassung seines Gesammtgeldgehaltes, sowie seines Titels und Functionszeichens vom 1. Juli l. Js. an in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen, und an dessen Stelle von genanntem Tage an den bisherigen k. I. Registraturgehilfen im Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Wolfgang Christian Schmetzer, zu befördern;

unter'm 14. Mai l. Js. den Berg- und Salinen-Praktikanten Georg Reindl, zum Einfahrer bei dem Salzbergbau zu Berchtesgaden in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 17. Mai l. Js den Zahlmeister der k. Kreiscasse von Niederbayern, Theodor Seidl, auf Grund des §. 22. lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den erbetenen zeitlichen Ruhestand, vorerst für die Dauer eines Jahres zu versetzen; dann auf die Stelle eines Zahlmeisters der k. Kreiscasse von Niederbayern den Officianten der k. Central-Staatscasse, Wilhelm Eßlair zu befördern; weiter auf die erledigte Stelle eines Officianten der k. Central-Staatscasse den Officianten der k. Kreiscasse von Mittelfranken, Martin Schwab, dessen Ansuchen willfahrend zu versetzen; endlich die erledigte Stelle eines Officianten der k. Kreiscasse von Mittelfranken dem Functionär der k. Kreiscasse der Oberpfalz und von Regensburg Gottlieb Herwig — und die Stelle eines Officianten der k. Kreiscasse von Unterfranken und Aschaffenburg dem Functionär dieser Kreiscasse und vormaligen Taxbeamten Caspar Berninger — beiden in provisorischer Eigenschaft — zu verleihen;

unter'm 19. Mai l. Js. den Assessor des Landgerichts Arnstein, Franz Valentin Plettner, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22. lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen;

zum Assessor des Landgerichts Arnstein den Secretär des Bezirksgerichts Schweinfurt, Dr. Sebastian Höhn, zu befördern, und

zum Secretär des Bezirksgerichts Schweinfurt den Accessisten des Bezirksgerichts Würzburg, Franz Krämer, zu ernennen; dann

die in Aschaffenburg erledigte Notarstelle dem Notar Franz Joseph Bayer in Schöllkrippen, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen, und

zum Notar in Schöllkrippen den Bezirks-

gerichts-Accessisten Wilhelm Faller in Aschaffenburg zu ernennen.

Pfarrei- und Beneficiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Oberreute, Bezirksamts Lindau, dem Priester Carl Herele, Curatbeneficiat in Bodelsberg, Bezirksamts Kempten,

und unter'm 14. Mai l. Js. das Beneficium St. Eligii et St. Catharinae in Seligenthal bei Landshut dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Stephan Reger, zu übertragen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. Mai l. Js. den Landwehrhauptmann Anton Leiß in Neuötting zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Oetting zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten, aus Anlaß des Hinscheidens Seiner Majestät des höchstseligen Königs Maximilian II. hier anwesend gewesenen Specialgesandten auswärtiger Souveräne, sowie deren Begleitern folgende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

dem kaiserlich österreichischen geheimen Rath und Kämmerer, Generalmajor und Oberstthofmeister Seiner Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Carl Ludwig, Freiherrn Wilhelm von Hornstein, das Großkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael;

den Mitgliedern der Deputation des II. k. k. Cuirassier-Regiments König Maximilian von Bayern, nämlich:

a) dem Oberst und Regimentscommandanten Moriz Hertweck, Edlen von Hauenebersteín, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael,
b) dem Oberstlieutenant Edgar Grafen zu Erbach-Fürstenau das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayer. Krone,
c) dem Rittmeister Anton Anderle,
d) dem Oberlieutenant Alfred Bassenheim,

e) dem Oberlieutenant Rabod Freiherrn von Schele,

f) dem Oberlieutenant Ferdinand Haase,

g) dem Oberlieutenant und Regiments-adjutanten Friedrich Bennewitz,

das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael;

dem k. preußischen Generallieutenant und Commandanten von Berlin, von Alvensleben, das Großkreuz des Verdienstordens der bayer. Krone;

dem Major à la suite des k. preußischen 1. westphälischen Husaren-Regiments, von Dassel, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayer. Krone;

dem Seconde-Lieutenant im 1. Garde-Regiment zu Fuß, Grafen von Seckendorff, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael;

dem k. sächsischen General-Lieutenant und Commandanten der Reiterei, Constantin von Nostitz Drzewiecki das Großkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael;

dem Rittmeister in dem k. sächsischen Garde-Reiterregiment, Carl Krug von Nidda, das Ritterkreuz I. Classe desselben Ordens;

dem herzogl. sachsenmeining'schen Kammerherrn und geheimen Cabinetsrath, Freiherrn von Liliencron, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael;

dem herzogl. sachsen-altenburg'schen Oberst-hofmeister Otto von Minckwitz das Großkreuz des Verdienstordens der bayer. Krone;

dem herzogl. sachsen-coburg'schen Oberhofmarschall Freiherrn von Gruben das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael;

dem k. hannover'schen General-Lieutenant Müller das Großkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael;

dem k. hannover'schen Artillerie-Hauptmann von Hartmann das Ritterkreuz I. Classe desselben Ordens;

dem Hofmarschall Sr. k. Hoheit des Prinzen Friedrich von Württemberg, Freiherrn von Hayn, das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael;

dem k. württemberg'schen Rittmeister Freiherrn von Baumbach das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael;

dem Oberst und Flügel-Adjutanten Sr. k. Hoheit des Großherzogs von Baden, von Neubronn, das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael;

dem großherzogl. badischen Kammerherrn und Legationsrath von Ungern-Sternberg das Comthurkreuz desselben Ordens;

dem großherzogl. hessischen Kammerherrn und Adjutanten Oberstlieutenant von Grolman das Comthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael;

dem fürſtlich ſchaumburg-lippe'ſchen Major Menſing das Comthurkreuz des Verdienſtordens vom hl. Michael.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 31. März l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem k. k. öſterreichiſchen Bergrath und Director des Gußwerkes bei Mariazell in Steyermark, Carl Wagner, das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens vom hl. Michael zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 21. April l. Js. dem ordentlichen öffentlichen Profeſſor der mediciniſchen Facultät an der k. Univerſität München, Dr. Ludwig Buhl, das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens vom hl. Michael,

und unter dem gleichen Datum dem ordentlichen öffentlichen Profeſſor der mediciniſchen Facultät an der k. Univerſität München, Dr. Johann Nepomuk Rußbaum, das Ritterkreuz I. Claſſe desſelben Ordens;

ferner unter'm 22. April l. Js. dem k. Appellationsgerichts-Rath Heinrich Schumann zu Amberg das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens vom hl. Michael zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 13. April l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Bergſchmiedvorarbeiter Joſeph Müller in Berchtesgaden;

dann unter'm 22. April l. Js. dem Malzaufſeher bei der Aufſchlagſtation München, Johann Nepomuk Adler, in Rückſicht auf ihre fünfzigjährigen, mit Treue und Rechtſchaffenheit geleiſteten Dienſte die Ehrenmünze des k. bayer. Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchſte Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 6. Mai l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem k. Kämmerer, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerlich ruſſiſchen Hofe, Maximilian Freiherrn Pergler von Perglas, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland ihm verliehenen St. Annenordens I. Claſſe zu ertheilen.

Indigenats-Verleihung.

Seine des höchſtſeligen Königs Maximilian II. Majeſtät hatten Sich unter'm 16. December vor. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Joſeph Goiginger aus Hecken, k. k. öſterreichiſchen Bezirksamts Mattighofen, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchſte Anerkennung.

Seine Majeſtät der König haben unter'm 27. April l. Js. allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß der Mädchenlehrerin Kunigunde Röhrer in Bamberg für ihre ſeit fünfzig Jahren treu und eifrig geleiſteten Dienſte die Allerhöchſte Anerkennung ausgeſprochen und daß dieſes durch das Regierungsblatt veröffentlicht werde.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 3. Mai l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, den Regenſchirmfabricantenſohn Conrad Hieronymus Faber in Nürnberg, und

unter'm 6. Mai l. Js. die Eliſabetha Heinrichmaier, verehelichte Helmreich in Nürnberg, für großjährig zu erklären

Königlich Allerhöchſte Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majeſtät der König haben Allerhöchſt zu genehmigen geruht, daß Joſeph Brems von Walting, der Rechte Dritter unbeſchadet, den Familiennamen „Geyer" annehmen und fortan führen, dann

ferner daß Joſeph Flachs von Reutenen, der Rechte Dritter unbeſchadet, den Familiennamen „Junghänel" annehmen und fortan führen, dann

daß Thomas Gempel, genannt Straſſer zu Eichſtädt, der Rechte Dritter unbeſchadet, den Familiennamen „Straſſer" auch fortan führe.

Königlich Allerhöchſte Bewilligung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majeſtät der König haben unter'm 3. Mai l. Js. allergnädigſt zu ge-

nehmigen geruht, daß das neugegründete Anwesen des Wiesenbaumeisters Johann Nepomuck Schmid in der Gemeindemarkung Moos, k. Bezirksamts Vilshofen, den Namen „Schmidhof" erhalte und daß diese Benennung öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Alphons Liébert und Jean Lafon-Saint-Cyr von Paris wurde unterm 12. Mai l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf einen Solar-Vergrößerungsapparat, genannt chambre solaire universelle, für die Photographie für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. Mai l. Js. anfangend,

und der Firma J. v. Schwarz in Nürnberg unter'm 21. Mai l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung von Knöpfen, Perlen, Dominosteinen und Würfeln aus Speckſteinabfall für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 21. Mai l. Js. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem k. Universitätsprofessor und Akademiker Dr. Max Pettenkofer unter'm 21. Juni 1863 verliehene und bis dahin 1864 in Wirksamkeit bestehende Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren zur Regenerirung der durch Alter und sonstige nachtheilige Einflüsse veränderten Oelgemälde wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 21. Juni l. Js. anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem quiescirten Secretär Michael Masson von München unter'm 31. August 1861 verliehenen und unter'm 9. September 1861 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümliche Präparirung des Torfes, durch welche derselbe zur Herstellung von Bauziegeln verwendbar werden soll, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 26.

München, Samstag den 4. Juni 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung. — Landwehr des Königreiches. — Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben auf Antrag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine Reorganisation des technischen Unterrichtes beschlossen und demgemäß der dahin abzielenden, nachfolgenden Schulordnung für die technischen Lehranstalten Unsere Genehmigung ertheilt.

Hiebei verordnen Wir, was folgt:

I. Die Gewerbsschulen neuer Organisation haben bezüglich ihrer Sitze, ihrer Dotation und der dienstlichen Verhältnisse ihrer Lehrer an die Stelle der seitherigen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu treten.

Insbesondere haben die Gewerbsschulen in München, Passau, Kaiserslautern, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg als dermalige Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen nach Maßgabe des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 Art. I. Ziff. 3 die Eigenschaft als Kreisanstalten beizubehalten und künftig die Bezeichnung „Kreisgewerbsschulen" zu führen.

Die Präsentationsrechte, welche von einzelnen Stadtgemeinden bezüglich des Lehrpersonals vorbezeichneter Schulen bisher ausgeübt wurden, werden durch die Reorganisation nicht berührt.

II. Die Realgymnasien und die polytechnische Schule sind Staatsanstalten.

III. Zu Sitzen von Realgymnasien werden vorerst die Städte München, Speyer, Regensburg, Nürnberg, Würzburg und Augsburg bestimmt.

IV. Die neue polytechnische Schule hat ihren Sitz in München zu erhalten.

V. Die Reorganisation des technischen Unterrichtes ist der Art zu bethätigen, daß

1) der erste Curs der Gewerbsschulen und der Realgymnasien mit dem Schuljahre 1864/65,

der zweite Curs dieser Anstalten mit dem Schuljahre 1865/66,

der dritte Curs derselben mit dem Schuljahre 1866/67, dann

der vierte Curs der Realgymnasien mit dem Schuljahre 1867/68 beginnt, und

2) die polytechnische Schule neuer Organisation mit dem Schuljahre 1868/69 in's Leben tritt.

VI. Behufs der Fortsetzung, beziehungsweise Vollendung des bereits begonnenen technischen Unterrichtes haben während dieser Uebergangsperiode nach ihrer dermaligen Organisation fortzubestehen:

1) die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen im zweiten Curse für das Schuljahr 1864/65, im dritten Curse für die Schuljahre 1864/65 und 1865/66,

2) die polytechnischen Schulen in München und Nürnberg

im ersten Curse für die Schuljahre 1864/65 bis 1866/67 inclusive,

im zweiten und dritten Curse für die Schuljahre 1864/65 bis 1867/68 inclusive;

3) die mit der seitherigen polytechnischen Schule zu München in Verbindung stehende Bau- und Ingenieurschule in beiden Cursen für die Schuljahre 1864/65 bis 1867/68 inclus.

VII. Die dermalige polytechnische Schule in Augsburg wird mit dem Schlusse des Schuljahres 1863/64 unter einstweiligem Fortbestande der mechanischen Werkstätte an derselben aufgehoben.

VIII. Mit dem Schlusse des Schuljahres 1867/68 hat die Verordnung vom 16. Februar 1833, die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr., nebst den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften außer Wirksamkeit zu treten.

München den 14. Mai 1864.

IX. Indem Wir Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit der Ausführung dieser Reorganisation der technischen Lehranstalten beauftragen, ermächtigen Wir dasselbe zugleich, die zu diesem Zwecke weiter erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu erlassen, und wollen demselben hiemit auch den Auftrag ertheilt haben, bei den an Uns zu erstattenden Personalanträgen für die Lehrstellen der Realgymnasien auf die seitherigen Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen je nach ihrer Tüchtigkeit und Würdigkeit vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

Schul-Ordnung

für die

technischen Lehranstalten.

Allgemeine Bestimmungen

über den

Zweck und die Eintheilung der technischen Lehranstalten überhaupt.

Die technischen Lehranstalten, welche den Gegenstand nachfolgender Schulordnung bilden, sind öffentliche Schulen zur Vorbereitung für den gewerblichen, kaufmännischen, landwirthschaftlichen und höheren technischen Beruf, gleichzeitig aber auch Vorbildungs-Anstalten für besondere Fachschulen, welche in gegenwärtige Schulordnung nicht aufgenommen sind.

Die technischen Lehranstalten umfassen sonach folgende Kategorien:

I. Die Gewerbsschule mit der ihr je nach örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen beigegebenen Specialabtheilung für den Unterricht in der Handelskunde, Landwirthschaft u. s. w.

II. Das Realgymnasium.

III. Die polytechnische Schule mit ihren Fachabtheilungen:
   1) für Bauwesen,
   2) für Maschinentechnik,
   3) für chemische Technik,
   4) für Handel und Verkehr.

Für den Unterricht der Forstwissenschaft, Thierarzneikunde und höheren Landwirthschaft bestehen besondere Fachschulen.

Erſter Abſchnitt.

Die Gewerbsſchule.

Cap. I.

Zweck und Umfang des Unterrichtes dieſer Anſtalt überhaupt.

§. 1.

Die Gewerbsſchule iſt eine öffentliche Unterrichtsanſtalt, welche eine angemeſſene allgemeine Bildung und eine theoretiſche Vorbereitung zunächſt für den Eintritt in das Gewerbe gewährt. Sie beſteht in der Regel aus drei Curſen und ſchließt ſich unmittelbar an die Volksſchule an.

Sämmtliche Unterrichtsgegenſtände dieſer Anſtalt ſind obligatoriſch.

§. 2.

Wenn ſich an einzelnen Schulen dieſer Kategorie eine Erweiterung des Unterrichtes durch Specialabtheilungen für Handelskunde, Landwirthſchaft u. ſ. w. als Bedürfniß herausſtellt, ſo können dergleichen Ausdehnungen des Unterrichtes, ebenſo, wie die Beſchränkung einer Gewerbſchule auf 2 Curſe, mit Genehmigung des k. Staatsminiſteriums ſtattfinden.

Cap. II.

Vertheilung des Unterrichtes nach Curſen und Stundenzahl.

§. 3.

Der Stundenplan der Gewerbſchule iſt folgender:

I. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutſche Sprache	„	5	„
Geographie	„	2	„
Geſchichte	„	2	„
Arithmetik	„	5	„
Allgem. Naturgeſchichte	„	4	„
Zeichnen	„	8	„
Franzöſiſche Sprache	„	2	„
	zuſammen	30	Stunden.

II. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutſche Sprache	„	4	„
Geographie	„	2	„
Geſchichte	„	2	„
Algebra	„	2	„

Ebene Geometrie	wöchentlich	4	Stunden
Naturlehre	„	4	„
Zeichnen mit Boſſiren	„	8	„
Franzöſiſche Sprache	„	2	„
zuſammen		30	Stunden.

III. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutſche Sprache	„	3	„
Geſchichte	„	2	„
Algebra	„	3	„
Räumliche Geometrie und ebene Trigonometrie	„	2	„
Darſtellende Geometrie	„	2	„
Chemie	„	4	„
Populäre Mechanik	„	4	„
Zeichnen mit Boſſiren	„	6	„
Franzöſiſche Sprache	„	2	„
zuſammen		30	Stunden.

§. 4.

Für die Handelsabtheilungen ſind die Unterrichtsgegenſtände in nachſtehender Weiſe zu vertheilen:

I. Curs.

a) mit den Gewerbsſchülern gemeinſchaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutſche Sprache	„	5	„
Geographie	„	2	„
Geſchichte	„	2	„
Arithmetik	„	5	„
Allgem. Naturgeſchichte	„	4	„

b) für die Handelsſchüler geſondert:

Franzöſiſche Sprache	„	5	„
Schönſchreiben	„	5	„
zuſammen		30	Stunden.

II. Curs.

a) mit den Gewerbsſchülern gemeinſchaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutſche Sprache	„	4	„
Geographie	„	2	„
Geſchichte	„	2	„
Naturlehre	„	4	„

b) für die Handelsſchüler geſondert:

Kaufmänniſche Arithmetik	„	5	„
Handelskunde	„	6	„
Franzöſiſche Sprache	„	5	„
zuſammen		30	Stunden.

III. Curs.

a) mit den Gewerbsſchülern gemeinſchaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutſche Sprache	„	3	„
Geſchichte	„	2	„
Chemie	„	4	„

b) für die Handelsschüler gesondert:

Handelskunde	wöchentlich	6	Stunden
Handelsgeographie mit Handelsgeschichte	„	3	„
Französische Sprache	„	5	„
Englische Sprache	„	5	„
zusammen		30	Stunden.

§. 5.

Für die Landwirthschafts-Abtheilungen sind die Lehrgegenstände in nachstehender Weise zu vertheilen:

I. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	5	„
Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Arithmetik	„	5	„
Allgem. Naturgeschichte	„	4	„

b) für die Landwirthschaftsschüler gesondert:

Landwirthschaftslehre	„	6	„
Zeichnen	„	4	„
Landwirthschaftliche Beschäftigungen	„	—	„
zusammen		30	Stunden.

II. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	4	„
Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Naturlehre	„	4	„

b) für die Landwirthschaftsschüler gesondert:

Landwirthschaftslehre	„	6	„
Arithmetische Uebungen	„	2	„
Zeichnen	„	2	„
Landwirthschaftliche Beschäftigungen	„	—	„
zusammen		24	Stunden.

III. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	3	„
Geschichte	„	2	„
Chemie	„	4	„

b) für die Landwirthschaftsschüler gesondert:

Landwirthschaftslehre	„	8	„
Geometrie	„	3	„
Zeichnen	„	2	„
Landwirthschaftliche Beschäftigungen	„	—	„
zusammen		24	Stunden.

Cap. III.

Umfang des Unterrichtes in den einzelnen Lehrgegenſtänden (Lehrprogramme).

§. 6.

Der Umfang des Unterrichtes in den einzelnen Lehrgegenſtänden wird durch nachſtehende Programme beſtimmt.

Abänderungen derſelben ſind nur mit Genehmigung des k. Staatsminiſteriums zuläſſig.

I. Curs.

Religionslehre.

Nach den beſtehenden kirchlichen Vorſchriften.

Deutſche Sprache.

Uebungen im Leſen unter Anſchluß der Rechtſchreibübungen. — Die Lehre von der Wortbildung. Der einfache Satz in Beziehung auf Wortarten und Redeformen. — Die Wortbiegungslehre. — Die Grundbegriffe des zuſammengeſetzten Satzes. — Stylübungen, namentlich durch mündliches und ſchriftliches Nacherzählen, Bearbeitung kleiner Beſchreibungen u. ſ. w. — Anfertigung von Briefen, Rechnungen, Quittungen u. dgl.

Geographie.

Die nothwendigſten Begriffe aus der mathematiſchen Geographie. — Ueberſichtliche Darſtellung der Erdoberfläche.

Die topiſche Geographie von Europa. — Specielle Beſchreibung Bayerns und der übrigen Staaten Deutſchlands.

Geſchichte.

Aeltere und mittlere bayeriſche Geſchichte bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts unter Bezugnahme auf die wichtigeren Begebenheiten aus der deutſchen Geſchichte.

Arithmetik.

Die vier Rechnungsarten mit benannten Zahlen. — Entwicklung der Regeln der vier Rechnungsarten mit gemeinen und Decimalbrüchen. — Verwandlung der gemeinen in Decimalbrüche und umgekehrt. — Verwandlung gemeiner Brüche in Kettenbrüche und Beſtimmung der Näherungswerthe derſelben. — Die geometriſchen Verhältniſſe und Proportionen. — Anwendung derſelben auf Aufgaben des Geſchäftslebens. — Uebungen im Kopfrechnen und in Rechnungsabkürzungen.

Allgemeine Naturgeſchichte.

Kurzgefaßter Ueberblick über den anatomiſchen Bau des Menſchen und die vorzüglichſten Raçenunterſchiede in ihrer Verbreitung auf der Erde. — Naturgeſchichte der Thiere und Pflanzen in paſſender Auswahl mit Demonſtrationen verbunden, jedoch ohne ſtreng ſyſtematiſche Behandlung. — Be-

ſchreibung der gebräuchlichſten Metalle, Erden, Salze und brennbaren Mineralien.

Gleichzeitige Unterweiſung und Uebung der Schüler im aufmerkſamen Anſchauen der Naturgegenſtände, ſowie in den Ausdrücken, welche für Dasjenige, was an denſelben zu beobachten iſt, beſtehen. (Terminologie). — Kenntniß von den Schätzen der Natur und von der Beſchaffenheit der daraus erlangten Rohſtoffe für die Gewerbe ſoll das Hauptziel des Unterrichtes hiebei ſein. —

Zeichnen.

I. Semeſter: Uebungen des Auges und der Hand im Zeichnen von Linien und geometriſchen Figuren. — Zeichnen nach entſprechend großen Körpern mit ebenen Oberflächen. — Erläuterung des Sehens und ſonach erſte Andeutung über Perſpective. — Das Linearzeichnen ohne Inſtrumente iſt mit Freihandzeichnen zu verbinden. —

II. Semeſter: Fortſetzung des Freihandzeichnens; Zeichnen einfacher Ornamente nach Wandtafeln oder nach leicht erhobenen oder durchſchnittenen plaſtiſchen Vorlagen. — Linearzeichnen mit Beihilfe von Winkel und Reißzeug.

Auftragen, Theilen und Meſſen gerader Linien, ebener Winkel und Figuren, Conſtruction von Maßſtäben u. ſ. w.

Franzöſiſche Sprache.

Leſeregeln und Leſeübungen, Formenlehre bis zu den unregelmäßigen Zeitwörtern. — Mündliche und ſchriftliche Uebungen.

II. Curs.

Religionslehre.

Nach den beſtehenden kirchlichen Vorſchriften.

Deutſche Sprache.

Fortſetzung der Uebungen im Leſen, ſowie im freien Vortrage des Geleſenen. —

Die Syntax des einfachen und zuſammengeſetzten Satzes mit Einſchluß der Lehre von den Perioden unter genauer Berückſichtigung der Interpunctionslehre. — Stylübungen erzählender und beſchreibender Art u. ſ. w. Anfertigung von Geſchäftsaufſätzen, insbeſondere von Briefen geſchäftlichen Inhalts, Anzeigen, Zeugniſſen, Verträgen, gewerblichen Inventarien u. dgl.

Geographie.

Die topiſche und politiſche Geographie von ſämmtlichen Staaten Europa's, ausgenommen Deutſchland, mit beſonderer Rückſicht auf Naturproducte, Induſtrieerzeugniſſe und Handel. — Die übrigen Erdtheile im Ueberblicke mit Hervorhebung der europäiſchen Colonien.

Geſchichte.

Neuere bayeriſche Geſchichte in Verbindung mit der deutſchen Geſchichte.

Algebra.

Die vier Grundoperationen der Buchstabenrechnung. — Rechnung mit Aggregaten und Potenzen. — Entwicklung der Regeln für das Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln aus Polynomen. —

Anwendung derselben auf das Wurzelausziehen aus Zahlen. —

Gleichungen des ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten. —

Uebungen im Ansetzen und Lösen von Gleichungen. —

Ebene Geometrie.

Definition verschiedener geometrischer Größen. — Die Geraden und ihre Neigungen zu einander. — Die Dreiecke, ihre Congruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit bezüglich des Inhaltes. — Die Parallelogramme, Vierecke, regulären Polygone und der Kreis, sowie die verschiedenen, in denselben vorkommenden Winkel und Linien. — Verwandlung der Figuren und Theilung derselben. — Berechnung des Flächeninhaltes und des Umfanges der verschiedenen Figuren. —

Uebungen in geometrischen Constructionen.

Naturlehre.

Die festen Körper.

Schwere. — Senkel. — Absolutes und specifisches Gewicht. — Die Wage. — Die Erscheinungen des Falles an der Atwood'schen Maschine. —

Die tropfbaren Körper.

Grundeigenschaft dieser Aggregatsform. — Boden- und Seitendruck der Flüssigkeiten. — Die hydraulische Presse und ihre Anwendungen. — Die communicirenden Röhren. — Die Canalwage. — Das Schwimmen und die Senkwagen.

Die luftförmigen Körper.

Grunderscheinung dieser Aggregatsform. — Barometer. — Mariotte'sches Gesetz. — Manometer. — Luftpumpe und ihre Verwendung. — Die Feuerspritze. — Die Gebläse. —

Die Wärme.

Ihre Erzeugung, Fortpflanzung, Messung und Verwendung. — Thermometer und Calorimeter. — Aenderungen der Körper durch die Wärme. — Hygrometer. — Der Wasserdampf, — dessen Erzeugung, physikalisch-mechanische Eigenschaften und Verwendung in den Gewerben. —

Das Licht.

Der ebene und sphärische Spiegel. — Die einfache Linse. —

Die Electricität.

Die Erscheinungen an der Electrisirmaschine. — Das Gewitter und der Blitzableiter. —

Die wesentlichsten Erscheinungen aus der

galvanischen Electricität in der offenen und geschlossenen Säule. —

Der gesammte Unterricht in der Naturlehre hat zunächst an der Hand des Experimentes stattzufinden.

Zeichnen mit Bossiren.

Freihandzeichnen reicherer Ornamente nach plastischen Vorlagen, der Proportionen des menschlichen Kopfes und seiner Theile in festen einfachen Umrissen nach Wandtafeln. —

Uebungen in der Construction regelmäßiger krummer Linien, architectonischer Glieder. — Projectionen von einfachen Flächen und regelmäßigen ebenbegrenzten Körpern. —

Bossiren nach einfachen plastischen Vorlagen in verschiedenen Größenverhältnissen.

Französische Sprache.

Wiederholung der regelmäßigen Zeitwörter. — Die unregelmäßigen Zeitwörter. — Mündliche und schriftliche Uebungen unter Zugrundelegung eines Lesebuches.

III. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache.

Kurze Uebersicht der wichtigsten Regeln des deutschen Styls. — Ausarbeitung von Aufsätzen über Gegenstände aus dem Kreise der von den Schülern erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen, sowie Abfassung von Geschäftsaufsätzen. — Anleitung zur Buchführung. —

Geschichte.

Deutsche Geschichte im Zusammenhange und ausführlichere Behandlung einzelner Abschnitte derselben unter besonderer Beachtung der Erfindungen, Künste und Gewerbe, sowie der geographischen Entdeckungen. —

Algebra.

Potenzen und Wurzelgrößen. — Entwicklung der Regeln der Rechnungsarten mit denselben. — Rechnung mit Potenzen mit gebrochenen positiven und negativen Exponenten-Gleichungen des II. Grades mit einer Unbekannten. — Logarithmen, Rechnung mit denselben. — Arithmetische und geometrische Proportionen und Progressionen. — Anwendung der Letzteren auf zusammengesetzte Zinses- und Rentenrechnungen.

Räumliche Geometrie und ebene Trigonometrie.

Relationen der Punkte, Geraden und Ebenen im Raume bezüglich ihrer gegenseitigen Lage und Neigung. — Kanten- und Ebenen-Winkel. — Prismen und Pyramiden, ihre

Schnitte durch Ebenen, welche parallel der Basis sind. — Die regulären Polyeder. — Die drei runden Körper: Cylinder, Kegel und Kugel und ihre Schnitte mit Ebenen. —

Berechnung der Oberflächen und Kubikinhalte der Körper und ihrer Theile, dann Bestimmung ihrer gegenseitigen Größenverhältnisse. —

Trigonometrische oder Kreisfunctionen, ihre gegenseitigen Relationen. —

Kreisfunctionen von Winkeln, welche Summen oder Differenzen zweier anderer sind. Anwendung dieser Sätze auf die Relation der Seiten und Winkel eines Dreiecks, um dadurch aus drei gegebenen Stücken desselben die drei übrigen Stücke und den Flächeninhalt desselben zu finden.

Darstellende Geometrie.

Wiederholung der nöthigen Sätze aus der Elementargeometrie des Raumes als Einleitung. — Darstellung der Punkte, geraden Linien und Ebenen durch ihre Projectionen und Spuren. — Auflösung der wichtigsten Aufgaben, welche sich auf diese geometrischen Größen beziehen. — Bestimmung der Neigungen der Geraden und Ebenen zu den Projectionstafeln und unter sich. — Bestimmung des Durchschnittes von Ebenen und Geraden. — Schnitt der Prismen, Pyramiden, Cylinder und Kegel durch eine Ebene; Angabe der wahren Gestalt und Größe des Schnittes, Abwicklung der Oberflächen dieser Körper. — Bestimmung der Lage eines Punktes oder einer Geraden oder Ebene, welche gegebene Bedingungen erfüllen müssen. — Lösung der Aufgaben über das Dreikant. — Die logo- und isometrische Projection der Körper. — Tangentialebenen an cylindrischen, conischen und Rotationsflächen. — Anwendung dieser Aufgaben auf die Bestimmung der Schattenlinien und des Schlagschattens auf Ebenen bei parallelen Lichtstrahlen. —

Chemie.

Atmosphärische Luft. Zerlegung derselben im abgesperrten Raume durch einen brennenden Körper. — Verbrennung, vollkommene und unvollkommene, mit und ohne Flamme, Argand's Brenner. Bezeichnung der brennbaren Stoffe. Verbrennung im reinen Sauerstoffgase. Producte der Verbrennung. Säurebildung. Oxydation. Reduction.

Wasser. Zerlegung desselben in der glühenden eisernen Röhre. Wasserstoff. Sieden. Dampfkochung, Kochen im luftverdünnten Raume. Abdampfen, Destilliren. Trockene Destillation vegetabilischer und thierischer Körper und deren vorzüglichsten Producte. Verhalten des Wassers zu den festen Körpern. Bezeichnung der bekanntesten lösbaren Körper.

Lösung. Die hiezu erforderlichen Geschirre und die dabei zu beobachtenden Regeln.

Andere zum Lösen dienliche Flüssigkeiten, als Weingeist, Aether, ätherische Oele, Benzol, Schwefelalkohol u. dgl. mit den hierauf bezüglichen festen Körpern. Abscheiden der gelösten Materien aus den Lösungen.

Säuren. (Mineral- und Pflanzensäuren), welche Anwendung finden zum Aetzen, Oxydiren, Auflösen und in der Haushaltung.

Laugen. Ihr Verhalten zu den Fetten (Seifen) und zu den Erden (Gläser). Neutralisiren. Entstehung der Salze und Bezeichnung der im Haushalte und in den Gewerben gebräuchlichsten Salze.

Metalle. (Nur die in den Gewerben verwendbaren). Schmelzung. Oxydation. Reduction. Auflösung. Präcipitation. Legirungen.

Geistige Gährung, Essigbildung. Verwesung, Conserviren.

Alle hier bezeichneten chemischen Arbeiten sind experimentell zu erklären, wobei so viel möglich die Regeln anzugeben sind, von welchen ihr Gelingen abhängt.

Populäre Mechanik.

Die Lehrmethode soll vorzugsweise die der graphischen Darstellung sein. — Ruhe und Bewegung. — Bewegende Kraft, Widerstand. — Größe, Richtung und Angriffspunkt der Kraft. — Gleichgewicht. — Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte, Parallelkräfte. — Schwerkraft. — (Beispiele von Gewichtsbestimmungen) — Schwerpunkt (einfache Beispiele der Bestimmung durch Construction). — Gleichgewicht am Hebel und seine Modificationen, statisches Moment, (virtuelles Moment). — Verbindungen von Hebeln ꝛc. (Wagen, Hebelpressen, Hebmaschinen, Göpel, Räderwerke, Seilmaschinen). — Stabilität. — Gleichgewicht an der schiefen Ebene und ihren Modificationen. — Verbindungen derselben (Keilpresse, Schraubenpresse, Schraubgeschirre und Winden). — Festigkeiten (einfache Beispiele für Bestimmung solcher: Seil, Kette, Hängeisen, Gestäng, Mauern, Säulen, Balken) — Reibung (Mauerwiderstand und Lastentransport). — Gleichförmige Bewegung (Beispiele für Geschwindigkeits-Bestimmungen). Gleichförmig beschleunigte und verzögerte Bewegung. Freier Fall. — Pendel. — Zusammengesetzte Bewegung. — Wurflinie. — Fortpflanzung gleichförmiger Drehbewegung durch Räderwerke. (Regeln für Geschwindigkeiten und Umdrehungszahlen in Anwendung auf Uhren, Transmissionen ꝛc.) — Arbeiten und Effecte der bewegenden Kräfte und Widerstände. Lebendige Kraft. (Beispiele: Fließendes Wasser, Schwungräder). — Ausfluß der Flüßigkeiten aus Gefäßen. — (Wassermessung) — Pumpen, Wasserräder und Turbinen. — Natur des Dampfes, Druck des Dampfes. Dampf-

maſchinen. — Beſtimmung des abſoluten Effectes der Kraftmaſchinen. — Begriff des Nutzeffectes.

Zeichnen mit Boſſiren.

Fortſetzung der Uebungen im Freihandzeichnen nach dem Runden, — Zeichnen von Thier- und Pflanzenkörpern, ſoweit in dem Ornamente anwendbar, mit leichter Schattenangabe zum Verſtändniſſe der Form. — Erläuterung des Styliſirens. — Zeichnen des menſchlichen Körpers und ſeiner Verhältniſſe in Umriſſen.

Linearzeichnen. Fortſetzung der Projections-Uebungen in Anwendung auf einfache Maſchinen nach Modellen. — Die Säulenordnungen. — Gewerbliche Details, Profilirungen ꝛc. ſo viel thunlich in natürlicher Größe nach Vorlagen. — Skizziren nach der Natur. — Uebungen im Tuſchen. — Anlegen von Durchſchnitten ꝛc. —

Boſſiren nach Zeichnungen einfacher antiker Kunſtformen.

Franzöſiſche Sprache.

Fortſetzung der Sprachlehre. — Leſen auserwählter Muſterſtücke. — Dictir- und Sprechübungen.

§. 7.

Der beſondere Unterricht für die Handelsſchüler umfaßt:

In dem I. Curſe:

Franzöſiſche Sprache.

Formenlehre einſchließlich der unregelmäßigen Zeitwörter mit fortwährenden Uebungen im Ueberſetzen in das Franzöſiſche.

Schönſchreiben.

Uebungen in der deutſchen und engliſchen Currentſchrift, zugleich in Anwendung auf Ausführung kaufmänniſcher Aufſätze als Briefe, Rechnungen, Wechſel u. ſ. w.

In dem II. Curſe.

Kaufmänniſche Arithmetik.

Vortheile in der Multiplication und Diviſion. — Kettenregel. — Einfache und zuſammengeſetzte Geſellſchaftsrechnung. — Miſchungs- und Procentrechnung. — Zins- Disconto- und Terminsrechnung. — Münz- Maß- und Gewichtskunde. — Wechſelrechnungen (directe und indirecte Wechſelreductionen). — Waarenrechnungen und einfache Waarencalculationen.

Handelskunde.

Das nöthigſte aus der Wechſellehre mit Erklärung der im Wechſelverkehre gebräuchlichſten Terminologie. — Anfertigung verſchiedener Wechſelformulare. — Facturen und Calculationen in uſancemäßiger Form. — Einfache

Buchhaltung. — Ausarbeitung eines Geschäftsganges und Eintragung desselben in die betreffenden Bücher, sowie Abschluß der Letzteren. — Ausarbeitung der wichtigeren Briefe zu der einfachen Buchhaltung. — Aufstellung und Abschluß des Conti correnti nach allen Zinsberechnungsarten.

Französische Sprache.

Fortgesetzte Uebung in den unregelmäßigen Zeitwörtern. — Sprachlehre in geordnetem Stufengange. — Lesen geeigneter Musterstücke mit fortwährenden schriftlichen Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische. — Anleitung zum Sprechen.

In dem III. Curse.

Handelskunde.

Arbitrage. — Wechselcommissionen. — Staatspapiere. — Zolle und Verkehrswesen. — Handelsgesellschaften und Handelssysteme. — Doppelte Buchhaltung; Ausarbeitung der wichtigeren Briefe zu derselben.

Handelsgeographie und Handelsgeschichte.

Die Staaten Europas in Beziehung auf Handelsproducte, Handelsorte und Industriesitze, Verkehrswege, Zollgesetzgebung u. s. w. Das Colonialwesen. — Kurzgefaßte Geschichte des Handels im Mittelalter, insbesondere des deutschen Handels. — Einfluß der geographischen Entdeckungen, namentlich Amerika's und des Seeweges nach Indien, auf den Völkerverkehr. — Geschichte des Handels der europäischen Seestaaten in der neuen Zeit.

Französische Sprache.

Fortsetzung der Sprachlehre. — Lesen ausgewählter Musterstücke. — Anfertigung von Handelsbriefen. — Sprechübungen.

Englische Sprache.

Elemente der Grammatik und Einübung der Regeln durch mündliches und schriftliches Uebersetzen. — Lese- und Sprechübungen.

§. 8.

Der besondere Unterricht für die Landwirthschaftsschüler umfaßt:

In dem I. Curse.

Landwirthschafts-Lehre.

Bodenkunde. — Ertragsfähigkeit und Werth der verschiedenen Bodenarten. — Bodenverbesserung. — Ackerkrumme und Untergrund. — Einfluß der örtlichen Lage und des Clima's auf die Eigenschaft des Bodens. — Bodenbearbeitung. — Die wichtigsten landwirthschaftlichen Geräthe.

Zeichnen.

I. Semester: Uebungen des Auges und der Hand im Zeichnen von Linien, geometrischen Figuren und einfachen Ornamentenformen nach großen Wandtafeln. — Zeichnen nach entsprechend großen Körpern mit ebenen Oberflächen. — Erläuterung des Sehens und sonach Andeutung der Perspective.

II. Semester: Linearzeichnen mit Beihilfe von Winkeln und Reißzeug: Auftragen, Theilen und Messen gerader Linien, ebener Winkel und Figuren, Construction von Maßstäben. — Uebung im Zeichnen einfacher geometrischer Körper im Grundriß und Aufriß nach verschiedenen Stellungen. — Regeln der Projectionslehre.

In dem II. Curse.

Landwirthschafts-Lehre.

a) Düngerlehre. Wirkung und Werth des Düngers. — Thier- Pflanzen- und Mineraldünger. — Compost. — Jauche. — Anlegung von Düngstätten. — Behandlung des Düngers im Stalle, auf der Dungstätte und auf dem Felde.

b) Allgemeiner Pflanzenbau. Landwirthschaftliche Nutzpflanzen. — Saat und Pflege. — Ernte und Aufbewahrung der Früchte.

c) Specieller Pflanzenbau. Die Getreidearten, Hülsenfrüchte, Wurzeln und Knollengewächse, die Fabrik- und Handelspflanzen. — Wiesenbau. — Entwässerung und Bewässerung. — Das Wichtigste aus der Obstbaumzucht.

Arithmetische Uebungen.

Anwendung des Rechnens auf die verschiedenen Fälle des landwirthschaftlichen Betriebs.

Zeichnen.

Uebungen im Zeichnen einzelner Bautheile, namentlich der fixen Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude in Grund und Aufriß nach Modellen und eigenen Aufnahmen nach der Natur. — Zeichnen einfacher landwirthschaftlicher Geräthe. — Anleitung zum Zeichnen von Situations- und Culturplänen.

In dem III. Curse:

Landwirthschafts-Lehre.

a) Allgemeine und specielle Viehzucht mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse und Bedürfnisse. — Die häufigsten Krankheiten der Hausthiere.

b) Landwirthschaftliche Betriebslehre. Feldsysteme. — Landwirthschaftliche Buchführung. — Anleitung zur Betriebsberechnung und Gütertaxation

Geometrie.

Der Punkt. — Die Gerade. — Winkel und Parallelen. — Dreieck und Viereck. — Congruenz und Aehnlichkeit. — Flächenberechnungen. — Theilung und Verwandlung der Figuren. — Gebrauch der Meßkette und Meßlatte. — Von den Körpern: Prisma und Cylinder.

Zeichnen.

Uebungen im Zeichnen ganzer Gebäude nach Modellen im veränderten Maßstabe. — Herstellung von Grundrissen, Aufrissen und Durchschnitten. — Zeichnen von zusammengesetzteren landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen nach eigener Aufnahme.

Uebung im Zeichnen von Situations- und Culturplänen.

§. 9.

Jedem Unterrichtsgegenstande ist ein für gut anerkanntes Lehrbuch zu Grunde zu legen. Das Dictiren des Lehrmaterials ist nicht gestattet. Die Lehrbücher hat der Lehrerrath jeder Schule unter denen zu wählen, welche das k. Staatsministerium gebilligt hat. Einmal eingeführte Lehrbücher dürfen nur mit höherer Genehmigung gewechselt werden.

§. 10.

Der Unterricht soll im Wechselverkehre zwischen Lehrer und Schüler durch mündliche und demonstrative Erklärung des Lehrstoffes und durch abwechselndes Befragen lebendig erhalten werden, und es darf nie ein ununterbrochener Lehrvortrag wie für Zuhörer reiferen Alters stattfinden.

Die Lehrer aller Curse und Fächer sind verpflichtet, bei ihrem Unterrichte die Schüler an reines Sprechen, richtigen schriftlichen Ausdruck, sowie an eine gute, correcte Handschrift zu gewöhnen.

Cap. IV.

Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Fortgang und Vorrücken der Schüler.

§. 11.

Das Schuljahr beginnt mit dem 1. October und schließt mit dem 15. August.

Außer den hiedurch bedingten Herbstferien bestehen auch noch Osterferien, welche mit dem Palmsonntage beginnen und mit dem ersten Sonntage nach Ostern enden.

§. 12.

Wer in den I. Curs der Gewerbsschule eintreten will, muß das 12te Lebensjahr zurückgelegt, und darf das 14te noch nicht überschritten haben.

Ausnahmen hievon finden nur in besonders berücksichtigungswerthen Fällen und nach ein-

geholter Genehmigung der k. Kreisregierung statt.

Dem Eintritte in den I. sowohl, als in einen der höheren Curse hat ein Nachweis des früher genossenen Unterrichtes und eine Aufnahmsprüfung vorauszugehen. Von der Aufnahmsprüfung in einen höheren Curs sind nur jene befreit, welche Schüler des vorhergehenden Curses waren und als solche die Erlaubniß zum Vorrücken erhalten haben.

Schüler, welche die Erlaubniß zum Uebertritte in einen höheren Curs nicht erhalten haben, können zur Aufnahmsprüfung nur ausnahmsweise zugelassen werden.

§. 13.

Wer in den untersten oder I. Curs eintreten will, hat sich in der Aufnahmsprüfung auszuweisen über:

a) hinreichende Religionskenntnisse;
b) Fertigkeit im Lesen, Dictandoschreiben, dann im Anfertigen eines einfachen Aufsatzes unter Vermeidung grober Sprach- und Schreibfehler;
c) die nöthige Gewandtheit in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen.

Die Prüfung für die Aufnahme in einen höheren Curs hat sich über alle Lehrgegenstände des vorhergehenden Curses zu verbreiten.

Bei Beurtheilung der Prüfungsergebnisse sind auch die Vorbildungsnachweise zu würdigen und in Anschlag zu bringen.

Die censirten Prüfungsarbeiten sind bei dem k. Rectorate zu hinterlegen, und zur etwaigen Vorlage bei Visitationen bereit zu halten.

Mit der Aufnahme ist die Erhebung eines Schulgeldes von jährlich mindestens 3 Gulden verbunden, von dessen Entrichtung nur legal nachgewiesene Dürftigkeit befreit.

Die Erhebung eines höheren Schulgeldes erfordert die Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung.

§. 14.

Als Hospitanten einer Gewerbsschule können ausnahmsweise und mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, nur Jene aufgenommen werden, welche nachweislich bereits in einer gewerblichen Lehre stehen. Dergleichen Hospitanten zahlen für einen von ihnen besuchten Lehrgegenstand jährlich die Hälfte des Schulgeldes, für zwei oder mehrere Lehrgegenstände aber das ganze Schulgeld.

§. 15.

Am Anfange eines jeden Schuljahres ist von dem Lehrerrathe festzusetzen, wann und aus welchen Fächern Hausaufgaben von den Schülern zu bearbeiten sind. Keinem Lehrer

ist gestattet, das Maß der vom Lehrerrathe festgesetzten Hausaufgaben zu überschreiten.

Dieselben müssen sorgfältig corrigirt und nachdem die Schüler auf alle wesentlichen Fehler aufmerksam gemacht worden sind, zur Vorlage bei den Schulprüfungen bereit gehalten werden.

Die Hausaufgaben haben zwar keinen Einfluß auf die Bestimmung des Fortganges, wohl aber auf jene des Fleißes der Schüler,

§. 16.

Außer den Hausaufgaben sind aus jedem Unterrichtsgegenstande alle zwei Monate Schulaufgaben zu bearbeiten, welche in Verbindung mit der etwa für nöthig erachteten mündlichen Prüfung aus einzelnen Lehrfächern die erforderlichen Anhaltspunkte zur Feststellung der Location und des Jahresfortganges der Schüler an die Hand geben.

Im Zeichnungsunterrichte besondere Prüfungen anzustellen, erscheint bei der Natur des Gegenstandes nicht erforderlich, vielmehr sind die Fleißes- und Fortgangsnoten aus diesem Lehrfache nach der steten Beobachtung des Lehrers zu constatiren.

§. 17.

Die Abstufungen des Fleißes, Fortganges und Betragens der Schüler werden durch nachstehendes Notenschema näher bezeichnet:

Note:	Fleiß:	Fortgang:	Betragen:
I.	vorzüglich,	vorzüglich,	vorzüglich,
II.	sehr groß,	sehr gut,	sehr gut,
III.	groß,	gut,	gut,
IV.	mittelmäßig,	mittelmäßig,	nicht tadelfrei,
V.	gering,	gering,	tadelhaft.

Die Note III. entspricht der normalen, die unerläßlichen Anforderungen befriedigenden Qualification und hat deshalb die Grundlage und den Ausgangspunkt der Beurtheilung zu bilden.

§. 18.

Am Ende des Schuljahres werden die Fortgangsnoten aus den einzelnen Unterrichtsfächern, dann die allgemeine Fortgangsnote und der Fortgangsplatz in der Weise bestimmt, daß

1) das arithmetische Mittel der Noten aus den Schulaufgaben und den allenfalls vorgenommenen mündlichen Prüfungen die Jahresfortgangs-Note aus den betreffenden Lehrgegenständen darstellt;
2) das arithmetische Mittel der Fortgangsnoten aus allen Lehrfächern den allgemeinen Fortgangsplatz ergibt.

Bei Bestimmung des letzteren ist sämmtlichen Unterrichtsgegenständen der gleiche Werth beizumessen.

Die allgemeinen Fleißes- und Betragensnoten werden von dem Lehrerrathe festgesetzt.

§. 19.

Am Schlusse eines jeden zweiten Monats erhält jeder Schüler ein Verzeichniß der bis dahin erworbenen Noten, welches derselbe seinen Eltern oder deren Stellvertretern einzuhändigen und von denselben unterschrieben zurückzubringen hat.

Am Schlusse des zweiten Semesters werden Jahreszeugnisse ausgefertigt, welche die Noten über Fleiß und Fortgang in den einzelnen Fächern, dann den allgemeinen Fortgangsplatz und die Betragensnote enthalten. Das in §. 17 festgesetzte Notenschema ist in das Schlußzeugniß jedesmal aufzunehmen.

Die Zeugnisse der Schüler der beiden unteren Curse haben zugleich auszusprechen, ob der Schüler in den nächsthöheren Curs aufsteigen darf oder nicht. Ist dem Schüler das Vorrücken nur bedingt gestattet, so hat das treffende Zeugniß genau anzugeben, aus welchen Fächern der Schüler am Anfange des nächsten Schuljahres eine nachträgliche Prüfung zu bestehen hat.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Ausstellung von Jahreszeugnissen ist am Schlusse des zweiten Abschnittes das hiezu bestimmte Formular angefügt.

§. 20.

Das Aufsteigen eines Schülers aus einem Curse in den nächsthöheren ist dadurch bedingt, daß er in jenen Lehrgegenständen, von denen das Fortschreiten in dem höheren Curse wesentlich abhängt, die Note „gut" noch erreicht und in keinem anderen Unterrichtsgegenstande die Note „gering" erhalten hat.

Wenn der Schüler in den fraglichen Lehrfächern die dritte Fortgangsnote nahezu erreicht hat, so ist gestattet, daß sich derselbe am Anfange des nächsten Schuljahres zum Zwecke der Erlangung der vorschriftsmäßigen Note einer Nachprüfung unterziehe, welch' letztere vor dem Beginne des Unterrichtes abzuhalten ist.

Erreicht der Schüler auch in dieser Prüfung die dritte Fortgangsnote nicht, so ist derselbe in den früheren Curs zurückzuweisen. Erfolgloses einmaliges Wiederholen eines und desselben Curses führt die Entfernung des betreffenden Schülers aus der Anstalt nach sich.

§. 21.

An der Gewerbsschule finden keine Absolutorialprüfungen, wohl aber am Schlusse eines jeden Schuljahres öffentliche Prüfungen statt, welchen der Rector und das gesammte Lehrerpersonale der Anstalt beizuwohnen haben. Den Prüfungen folgt die Preisvertheilung.

§. 22.

In jedem Curse werden aus dem allgemeinen Fortgange Preise vertheilt und zwar

in der Art, daß auf je 10 Schüler ein Preis zu treffen hat. Der allgemeine Fortgangsplatz berechtigt übrigens für sich allein nicht zur Beanspruchung eines Preises, vielmehr wird hiezu auch noch erfordert, daß der Schüler mindestens die zweite Betragensnote und in keinem Fache eine geringere als die dritte Fortgangsnote erhalten hat.

Aus der Religionslehre und dem Zeichnungsunterrichte werden besondere Preise ertheilt.

Den Religionspreis erhält der Schüler, welcher neben den gründlichsten Kenntnissen in der Religionslehre auch ein vorzügliches Betragen bewiesen hat.

Cap. V.

Schulbehörde, Schulzucht und Jahresbericht der Anstalt.

§. 23.

Die Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt wird einem Rectorate als Schulbehörde übertragen, welches der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordnet ist und den amtlichen Titel führt: „Königliches Rectorat der Gewerbsschule zu N."

Der Rector wird in der Regel der Zahl der wirklichen Lehrer der Anstalt entnommen. Derselbe hat für die genaue Einhaltung der Lehrprogramme zu sorgen, in Verbindung mit den Lehrern die Schulzucht zu handhaben, die Berathungen des Lehrerrathes zu leiten, die gesammten Amtsgeschäfte der Anstalt zu besorgen und am Schlusse jedes Schuljahres einen ausführlichen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Anstalt an die vorgesetzte k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten.

§. 24.

Die Schuldisciplin wird nach Maßgabe der an jeder Gewerbsschule mit Genehmigung der k. Kreisregierung bestehenden Disciplinarstatuten gehandhabt.

Jeder Lehrer ist für Zucht und Ordnung der ihm anvertrauten Schüler während seines Unterrichtes verantwortlich und verpflichtet, über deren Fleiß und Sittlichkeit alles Ernstes zu wachen.

Ueberdies haben sämmtliche Lehrer die Schüler, soweit als möglich auch außerhalb der Schule nicht außer Acht zu lassen und überhaupt den Rector in der Handhabung der Disciplin nach allen Kräften zu unterstützen.

In der Verpflichtung des Rectors liegt es insbesondere, auf diejenigen Schüler, deren Eltern nicht am Orte der Schule wohnen, sorgfältige Aufsicht zu führen und ihnen nur solche Wohnungen und Kosthäuser zu gestatten, welche er hiezu für geeignet erachtet.

Jeder Wohnungswechsel der Schüler ist dem Rectorate zur Anzeige zu bringen.

Der Rector hat die Obliegenheit, nicht nur am Anfange des Schuljahres, sondern auch, so oft es ihm nothwendig erscheint, mit den Lehrern über den Gang des Unterrichtes zu berathen und von Zeit zu Zeit die Unterrichtsstunden in den verschiedenen Cursen zu besuchen, um sich über Ordnung und Methode des Unterrichtes Kenntniß zu verschaffen.

§. 25.

Die Zahl der Lehrerconferenzen wird durch das Bedürfniß bestimmt, wenn aber auch keine besonderen Veranlassungen gegeben sind, so soll alle Monate eine derartige Lehrerversammlung stattfinden, um darin die Angelegenheiten der Schule zu berathen.

Ueber diese Conferenzen hat der nach dem Dienstalter jüngste Lehrer das Protokoll zu führen, welches von allen Anwesenden unterzeichnet und zu den Rectoratsacten genommen wird.

Die darin niedergelegten Beschlüsse haben für alle Betheiligten bindende Kraft.

Einen besonderen Berathungsgegenstand dieser Conferenz bildet das Ausmaß der über einzelne Schüler nach den bestehenden Schulsatzungen zu verhängenden höheren Strafgrade, als Carcerstrafe, Entlassungsandrohung, Entlassung und Ausschluß von allen Gewerbsschulen.

§. 26.

Soll durch die bezeichnete Lehrerconferenz über einen Schüler die Entlassung verhängt werden, so sind zur Giltigkeit des Beschlusses wenigstens zwei Drittheile der Stimmen nöthig.

Gegen einen so gefaßten Conferenzbeschluß findet keine Berufung statt.

Der Entlassene kann an einer anderen Anstalt nur auf Probe wieder aufgenommen werden.

Die Strafe der Ausschließung von sämmtlichen Gewerbsschulen wird auf Antrag des Lehrerrathes von der königl. Kreisregierung verfügt.

§. 27.

Der von dem Rector zu verfassende und am Schlusse des Schuljahrs bei der Preisevertheilung zu veröffentlichende Jahresbericht der Anstalt soll nach einer zweckmäßigen Eintheilung enthalten:

1) das Verzeichniß des Lehrpersonals in alphabetischer Ordnung,
2) die Aufzählung der Lehrgegenstände der einzelnen Curse nebst den Lehrprogrammen und der Stundenzahl,
3) das Verzeichniß der Schüler nach dem allgemeinen Fortgangsplatze mit Angabe

des Alters, der Confession, des Geburtsortes, Standes der Eltern, dann der Religionsnote und des Jahresfortganges in den einzelnen Unterrichtsgegenständen, endlich der Preisträger und der Preisbücher,

4) die Nachrichten über alle wichtigeren Schulereignisse des Jahres in chronologischer Ordnung.

Cap. VI.

Gewerbliche Fortbildungsschulen.

§. 28.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen haben die Bestimmung, einerseits den Bildungsbedürfnissen jener Lehrlinge und Gesellen zu entsprechen, welche nicht in der Lage sind, eine Gewerbsschule zu besuchen, andererseits Gewerbsschüler nach ihrem Uebertritte in das Gewerbe in Uebung zu erhalten und fortzubilden.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind entweder Nebenanstalten der Gewerbsschulen oder in Erweiterung der Volksschulen selbstständige Anstalten.

§. 29.

Jede gewerbliche Fortbildungsschule besteht aus einer Elementarabtheilung und aus mehreren Fachabtheilungen.

Die Elementarabtheilung ist dazu bestimmt, den in der Volksschule genossenen Unterricht zu befestigen und zu erweitern, sowie Gelegenheit zu Uebungen im Zeichnen zu gewähren; in den Fachabtheilungen wird das Erlernte auf die gewählten Gewerbs- und Fabrikzweige angewendet.

Die Einrichtung der Fachabtheilungen richtet sich nach den in den einzelnen Bezirken, in welchen sich die Schulen befinden, besonders hervortretenden Bedürfnissen.

§. 30.

Der Unterricht wird an Sonn- und Feiertagen, dann in der Regel an zwei Wochenabenden ertheilt.

Lehrlinge, welche die Elementarabtheilung besuchen, sind verpflichtet, dem Unterrichte in allen Gegenständen beizuwohnen.

In den Fachabtheilungen bleibt die Wahl der Gegenstände den Besuchern freigestellt.

§. 31.

In der Elementarabtheilung wird gelehrt:

1) Religionslehre,
2) deutsche Sprache, Stylübungen, Geschäftsaufsätze,
3) Rechnen,
4) Zeichnen.

In den Fachschulen:

1) Zeichnen in seinen verschiedenen Zweigen,
2) Bossiren und Modelliren,
3) Arithmetik mit ihrer Anwendung auf das gewerbliche Geschäftsleben,
4) Geometrie,
5) Naturlehre,
6) Chemie,
7) Gewerbsmaterialienkunde,
8) Gewerbliche Buchführung,
9) Praktische Uebungen für einzelne Gewerbe.

§. 32.

In der Elementarabtheilung wie in den Fachschulen ist der Unterricht unter steter Rücksichtnahme auf den künftigen Lebensberuf der Schüler zu ertheilen.

Um den Unterricht in allen seinen Zweigen nutzbringend zu machen, haben die Lehrer, insbesondere jene der Fachschulen eine lebendige Verbindung mit den Gewerben zu unterhalten und diese auf den Besuch der einschlägigen Fabriken und Werkstätten zu erstrecken.

Zweiter Abschnitt.

Das Realgymnasium.

Cap. I.

Zweck der Anstalt und Umfang ihres Unterrichtes überhaupt.

§. 33.

Das Realgymnasium ist eine aus vier Cursen bestehende öffentliche Unterrichtsanstalt, welche die Kenntnisse sämmtlicher Lehrgegenstände einer vollständigen Lateinschule voraussetzt, mit dem humanistischen Gymnasium parallel läuft und zur Aufgabe hat, neben einer allgemeinen wissenschaftlichen Fortbildung die entsprechende Vorbereitung für jene Berufsarten zu gewähren, welche eine nähere Vertrautheit mit den exacten Wissenschaften erfordern.

Das Absolutorium des Realgymnasiums befähiget zunächst zum Eintritte in die polytechnische Schule, sowie zum Uebertritte an die Universität für Studien, welche nicht in den engeren Kreis der Facultätswissenschaften (Theologie, Jurisprudenz und Medicin) fallen.

Ob und unter welchen Bedingungen den Absolventen des Realgymnasiums der Eintritt in die Forstlehranstalt, in die landwirthschaftliche Centralschule und in die Central-

thierarzneischule oder der Uebertritt zur Vorbereitungspraxis für einzelne Zweige des Staatsdienstes gestattet ist, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Sämmtliche Unterrichtsgegenstände des Real-Gymnasiums sind obligatorisch.

Cap. II.

Vertheilung des Unterrichtes nach Cursen und Zahl der Lehrstunden.

§. 34.

Der Stundenplan des Realgymnasiums ist folgender:

I. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Algebra	„	4	„
Ebene Geometrie	„	3	„
Deutsche Sprache	„	4	„
Lateinische Sprache	„	4	„
Französische Sprache	„	4	„
Geographie	„	3	„
Zeichnen	„	6	„
zusammen		30	Stunden.

II. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Algebra	„	3	„
Ebene Geometrie	„	2	„
Naturgeschichte (Zoologie und Botanik)	wöch.	4	Stunden
Deutsche Sprache	„	3	„
Lateinische Sprache	„	4	„
Französische Sprache	„	4	„
Geographie	„	2	„
Zeichnen	„	6	„
zusammen		30	Stunden.

III. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Räumliche Geometrie	„	2	„
Algebra und Trigonometrie	„	4	„
Physik	„	5	„
Darstellende Geometrie	„	2	„
Deutsche Sprache	„	2	„
Lateinische Sprache	„	3	„
Französische Sprache	„	3	„
Geschichte	„	2	„
Zeichnen mit Bossiren	„	6	„
zusammen		31	Stunden.

IV. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Elemente der höheren Analysis	„	2	„
Analytische Geometrie	„	2	„
Darstellende Geometrie	„	3	„
Mineralogie und Chemie	„	5	„
Lateinische Sprache	„	3	„
Französische Sprache	„	2	„
Englische Sprache	„	4	„
		40	

Geſchichte	wöchentlich	2 Stunden
Zeichnen und Modelliren	„	6 „
	zuſammen	31 Stunden.

Cap. III.

Umfang des Unterrichts in den einzelnen Lehrgegenſtänden (Lehrprogramme).

§. 35.

Der Umfang des Unterrichts in den einzelnen Lehrgegenſtänden wird durch nachſtehende Programme beſtimmt.

Abänderungen derſelben ſind nur mit Genehmigung des k. Staats-Miniſteriums zuläſſig.

I. Curs.

Religionslehre.

Nach den beſtehenden kirchlichen Vorſchriften.

Algebra.

Kurze Wiederholung der algebraiſchen Grundoperationen, Anwendung der Regeln auf zahlreiche Beiſpiele, Reductionen algebraiſcher Ausdrücke.

Potenzen. — Rechnung mit Potenzen, welche ganze, poſitive und negative Exponenten haben. Bildung der zweiten und dritten Potenz eines Polynomiums.

Wurzelgrößen. — Rechnung mit Wurzelgrößen, Potenzen mit gebrochenen Exponenten. Anwendung der gewonnenen Sätze auf das Ausziehen von Quadrat- und Cubikwurzeln aus Aggregaten und Zahlen.

Gleichungen des erſten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Gleichungen des zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten. Uebungen im Anſetzen von Gleichungen und deren Auflöſung nach den verſchiedenen Methoden.

Ebene Geometrie.

Die Geraden und ihre Neigungen zu einander. Die Parallelen. — Die Congruenz der Dreiecke, Eigenſchaften der Dreiecke, Vierecke und Polygone. Relationen ihrer Seiten und Winkel.

Der Kreis und die Relationen der in demſelben vorkommenden Linien, Winkel und Figuren. Anwendung dieſer Lehrſätze auf Löſung verſchiedener Aufgaben durch Conſtruction.

Deutſche Sprache.

Die Wortbildungslehre mit Wiederholung der wichtigſten Regeln aus der Orthographie. — Ausführliche Behandlung der Syntax, des einfachen und zuſammengeſetzten Satzes mit Einſchluß der Lehre von den Perioden unter ſteter Berückſichtigung der Interpunctionslehre.

Fortgeſetzte Uebungen zur Befeſtigung im Gebrauch der Unterſcheidungszeichen, ſowie in der Wortbiegung, desgleichen in der Rection

der Verba, Adjectiva und Präpositionen, Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke, Angabe ihres Inhaltes, Memoriren einzelner derselben zur Uebung im freien Vortrage. — Stylübungen erzählender und beschreibender Art mit Berücksichtigung der Briefform.

Dem Unterrichte in der deutschen Sprache ist in diesem wie in den folgenden Cursen ein von dem k. Staatsministerium gebilligtes Lesebuch zu Grunde zu legen.

Lateinische Sprache.

Lesegegenstand: **Caesar de bello gallico** oder eine Chrestomathie mit größeren Lesestücken aus leichteren Schriftstellern und Stücke aus den Elegien und Metamorphosen des **Ovidius**.

Französische Sprache.

Lesen einzelner Wörter und einfacher Sätze mit Erklärung der wichtigsten Regeln der Aussprache unter Zugrundelegung eines entsprechenden Lesebuches.

Memoriren der erklärten Wörter und Sätze. — Die Wort-, sowie die Formenlehre, einschließlich der unregelmäßigen Verba. — Mündliche und schriftliche Uebungen im Uebersetzen einfacher Sätze vom Deutschen in's Französische.

Geographie.

Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie. — Uebersichtliche Kenntniß der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen Eintheilung und physischen Beschaffenheit. — Beschreibung sämmtlicher Staaten Europa's in topischer, physischer und politischer Hinsicht.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Uebungen im Zeichnen gerader Linien und daraus gebildeter geometrischer Figuren. — Zeichnen von Körpern mit ebenen Flächen unter Erläuterung des Sehens und der einfachsten perspectivischen Erscheinungen an entsprechend großen einzelnen oder gruppirten Körpern. — Uebungen im Zeichnen krummer Linien und daraus gebildeter einfacher Ornamente. — Zeichnen symmetrischer Ornamente und Geräthe nach Wandtafeln und nach leicht erhobenen Gypsabgüssen antiker Kunstformen in reinen Umrissen.

II. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Algebra.

Die imaginären Größen und die Rechnungen mit denselben. — Logarithmen. — Allgemeine Eigenschaften derselben. — Rechnung mit Logarithmen.

Arithmetiſche und geometriſche Progreſſionen. — Summation derſelben. — Convergenz und Divergenz der geometriſchen Reihen. — Anwendung der gewonnenen Sätze auf Zinſeszinſen, Renten- und Verſicherungs-Rechnungen und politiſche Arithmetik überhaupt.

Lehre von den Permutationen, Variationen und Combinationen, deren Anwendung auf die Wahrſcheinlichkeitsrechnung, auf den binomiſchen und polynomiſchen Lehrſatz, dann auf die Theorie der höheren algebraiſchen Gleichungen.

Zuſammenhang zwiſchen den Würzeln und Coëfficienten einer Gleichung.

Auflöſung der Gleichungen nach der verbeſſerten Newton'ſchen Methode.

Auflöſung der cubiſchen Gleichungen (Cardan's Formel).

Ebene Geometrie.

Die Aehnlichkeit der Dreiecke, Vierecke und Polygone.

Die Gleichheit der Figuren bezüglich ihres Inhaltes. — Verwandlung und Theilung der Figuren. — Berechnung der Flächeninhalte derſelben. — Die regulären Figuren in und um den Kreis. — Die Verhältniſſe ihrer Flächeninhalte, Umfänge und der in denſelben vorkommenden Linien.

Berechnung des Inhaltes des Kreiſes und Beſtimmung des Verhältniſſes ſeiner Peripherie zum Durchmeſſer.

Naturgeſchichte.

Der Unterricht beginnt mit dem anatomiſchen Bau des Menſchen, zeigt den Knochen- und Gliederbau an dem Skelette, die Syſteme und Organe zu den vorzüglichſten Lebensfunctionen als der Reſpiration, Aſſimilation, Bewegung und Empfindung — an Modellen oder an gelungenen Abbildungen.

Hierauf wird der Claſſen- Ordnungs- Gattungs- und Art-Charakter der Thiere theils an Skeletten, theils an ausgeſtopften oder ſonſt gut conſervirten Exemplaren oder an Abbildungen veranſchaulicht und daran einſtudirt.

Endlich werden unter Demonſtration lebender Pflanzen die wichtigſten Sätze der Morphologie und Terminologie abgehandelt und gleichzeitig die Linné'ſche Claſſification eingeübt mit beſonderer Berückſichtigung der natürlichen Gruppen innerhalb dieſes Syſtems.

Es ſind dazu vorzugsweiſe blühende Pflanzen zu wählen und auch die Bezeichnung ihres applicativen Werthes in der Landwirthſchaft, Forſtwirthſchaft, Technologie u. ſ. w. nicht zu verſäumen, was ebenfalls bei der Beſchreibung der Thiere zu geſchehen hat.

Deutſche Sprache.

Unter ſtrengem Anſchluſſe an das Leſen und Erklären deutſcher Muſterſtücke eine kurz zuſammengefaßte Lehre vom deutſchen Styl, und zwar in Beziehung auf Sammlung, Ordnung und Darſtellung der Gedanken, letztere mit beſonderer Rückſichtnahme auf die Redefiguren. — Mit der Lectüre und dem Vortrage proſaiſcher und poetiſcher Stücke iſt eine kurze Darſtellung des Weſens und Charakters der verſchiedenen Stylgattungen und Dichtungsarten zu verbinden.

Uebungen in der Angabe des den Muſterſtücken zu Grunde liegenden Gedankenganges.

Anfertigung von Auszügen. — Stylübungen, beſonders abhandelnder Art.

Lateiniſche Sprache.

Leſegegenſtand: Juſtinus oder Curtius und Aeneis von Virgilius.

Franzöſiſche Sprache.

Die Syntax. — Mündliche und ſchriftliche Ueberſetzungen aus dem Deutſchen in's Franzöſiſche und umgekehrt, nach einem entſprechenden Uebungsbuche. — Memoriren franzöſiſcher Geſpräche zur Uebung in der Umgangsſprache.

Geographie.

Amerika, Aſien, Afrika und Auſtralien nach ihren topiſchen, phyſiſchen und politiſchen Verhältniſſen mit beſonderer Berückſichtigung der europäiſchen Colonien.

Wiederholender Ueberblick der Geographie ſämmtlicher Staaten Europa's unter Hervorhebung der bedeutendſten politiſch-ſtatiſtiſchen Verhältniſſe.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Eintheilung und Verhältniſſe der einzelnen Theile der menſchlichen Geſtalt zum Ganzen, nach Wandtafeln. — Verkürzungen der einzelnen Theile in verſchiedenen Stellungen oder Lagen, dann der ganzen Geſtalt bei verſchiedenen Bewegungen nach dem geometriſchen Gliedermann als Modell. — Reichere Ornamente nach dem Runden und Flachen in Umriſſen.

Linearzeichnen: Uebungen im Gebrauche von Lineal, Winkel und Cirkel durch Zeichnen und Eintheilen ebener Figuren. — Erklärung der Projectionstafeln. — Uebungen im Darſtellen einfacher Körper mittelſt ihrer Projectionen unter Anwendung prismatiſcher Maßſtäbe bei dem Copiren der Wandtafeln. — Meſſen von Körpermodellen und Projiciren derſelben nach beſtimmter Verjüngung und Stellung.

III. Curs.

Religionslehre.

Nach den beſtehenden kirchlichen Vorſchriften.

Räumliche Geometrie.

Punkte, Gerade und Ebenen im Raume; ihre gegenseitigen Lagen und Neigungen. — Die körperlichen Winkel. — Relationen ihrer Kanten- und Ebenen-Winkel.

Das Dreikant. — Die supplementaren Dreikante und ihre Beziehungen zu einander. — Die Körper.

Die Prismen, Parallelepipede, Pyramiden und ihre Schnitte durch Ebenen; ihre Eigenschaften und Relationen zu einander. — Die regulären Polyeder. — Berechnung der Cubikinhalte und Oberflächen, sowohl der ganzen Körper als auch ihrer Abschnitte. — Cylinder und Kegel und ihre ebenen Schnitte. — Relationen ihrer Cubikinhalte, Oberflächen und Schnittfiguren.

Die Kugel und ihre Schnitte durch Ebenen. — Das sphärische Dreieck. — Eigenschaften desselben.

Das Polardreieck, Bestimmung des Inhaltes der Kugeloberfläche, der Zone und des Segmentes und Bestimmung des Cubikinhaltes der Kugel, des Sectors, des Segments und einiger Rotationskörper. — Berechnung der Cubikinhalte hohler und zusammengesetzter Körper.

Verwandlung der Körper. — Uebungen in Zahlen-Beispielen.

Algebra und Trigonometrie.

Die constanten und variablen Größen. — Function. — Verwandlung gebrochener algebraischer Functionen in Reihen. — Die logarithmischen und Exponential-Functionen. — Verwandlung derselben in Reihen, Anwendung dieser Reihen zur Berechnung der Logarithmen. — Die natürlichen und künstlichen Logarithmen.

Die Kreis-Functionen, ihre gegenseitigen Relationen. — Die Functionen der Summen und Differenzen von Bögen. — Relationen zwischen den Functionen der vielfachen und einfachen Bögen. — Relationen zwischen den Bögen und ihren Functionen. — Entwicklung der Kreis-Functionen in Reihen nach den fortlaufenden Potenzen des Bogens. — Anwendung dieser Reihen auf die Berechnung der Kreisfunctionen und deren Logarithmen für bestimmte Bögen. — Umkehrung dieser Reihen. — Anwendung der Kreisfunctionen zur Lösung kubischer Gleichungen. — Ebene Trigonometrie. — Entwicklung von Relationen zwischen den Seiten und Winkeln eines ebenen Dreiecks. — Anwendung derselben, um aus 3 gegebenen Stücken eines Dreiecks die drei übrigen und den Flächeninhalt desselben zu bestimmen. — Anwendung der Trigonometrie auf Höhenbestimmungen, Distanzbestimmungen unzugänglicher Punkte u. s. w.

Sphärische Trigonometrie.

Eigenschaften des sphärischen Dreiecks. — Das Polardreieck und sein Verhältniß zum gegebenen. — Relationen zwischen den Seiten und Winkeln eines sphärischen Dreieckes. — Die Neper'schen Analogien. — Anwendung dieser Relationen, um aus drei gegebenen Stücken des sphärischen Dreieckes die übrigen zu finden.

Physik.

Naturkräfte und Naturgesetze. — Experimentelle und mathematische Begründung der letzteren. — Parallelogramm der Kräfte. — Ableitung des Hebelgesetzes hieraus. — Masse. — Bewegung. — Geschwindigkeit. — Gleichförmige und gleichförmig beschleunigte Bewegung. — Die Schwere als gleichförmig beschleunigend wirkende Kraft. (Atwood'sche Fallmaschine). — Absolutes und specifisches Gewicht. — Der Schwerpunkt mit experimenteller Bestimmung seiner Lage. — Die Wage und die Erfordernisse für ihre Empfindlichkeit. — Die schiefe Ebene. — Das Pendel. — Die Wurf- und die Centralbewegung. — Die verschiedenen Aggregatszustände und ihre charakteristischen Merkmale. —

Die tropfbaren Körper.

Boden- und Seitendruck. — Communicirende Röhren (Canalwage). — Druck auf eine Flüssigkeit und gleichförmige Fortpflanzung desselben. — Theorie und Anwendung der Real'schen und hydraulischen Presse. — Gestalt der Oberfläche einer ruhig stehenden Flüssigkeit. — Druck der Flüssigkeiten auf eingetauchte feste Körper. — Theorie des Schwimmens. — Aufsuchung des specifischen Gewichtes fester und flüssiger Körper durch die hydrostatische Wage. — Die Aräometrie.

Die luftförmigen Körper.

Charakteristische Merkmale dieser Aggregatsform. — Gleichförmige Fortpflanzung eines Druckes auf luftförmige Körper. — Die atmosphärische Luft. — Luftdruck. — Barometer und Correctionen seiner Angaben. — Das Mariotte'sche Gesetz. — Oersted's Gas-Compressionsapparat. — Manometer. — Heber und Pumpen. — Die Luftpumpe und deren Anwendung. — Specifisches Gewicht der Luft. — Der Heronsball und die Feuerspritze. — Gewichtsverlust der Körper in der Luft, wahres Gewicht der Körper. — Luftballon.

Der Schall. — Erzeugung des Schalles. Dessen Fortpflanzung, Stärke und Reflexion. — Schwingungen elastischer Saiten und Flächen. — Communicationsrohr, dann Sprach- und Hörrohr. — Sprach- und Gehörorgane.

Das Licht. — Geradlinige Fortpflanzung desselben in homogenen Mitteln und deren

Folgen. — Schatten, Sehwinkel und scheinbare Größe. — Intenſität und Geſchwindigkeit des Lichtes. — Photometrie. — Theorie der Plan-, Concav- und Converſpiegel. — Der paraboliſche Hohlſpiegel insbeſondere und ſeine Anwendungen. — Die einfache Brechung des Lichtes. — Der Brechungs-Exponent. — Die Theorie der Gläſer. — Zerlegung des Lichtes in Farben. — Das Prisma. — Aus den optiſchen Inſtrumenten: die Camera obscura, Camera lucida, das einfache, das zuſammengeſetzte und das Sonnenmikroskop. — Das Fernrohr. — Der Bau des Auges. — Die Photographie.

Die Wärme. — Die Ausdehnung der Körper durch die Wärme. — Die Thermometrie. — Freie, gebundene und ſpecifiſche Wärme. — Wärmecapacität. — Strahlende Wärme. — Calorimetrie. — Ausdehnungs-Coëfficienten. — Dünſte und Dämpfe. — Deren Spannkraft, Dichtigkeit und gebundene Wärme. — Princip der Dampfmaſchine. — Die Dampfheizung. — Die Hygrometrie. — Wärmeerzeugung durch den Verbrennungs-Proceß.

Magnetismus. — Natürliche und künſtliche Magnete. — Die Magnetnadel und ihre Pole. — Die Declinations- und die Inclinationsnadel. — Die Erde als Magnet. — Mittel den Magnetismus zu erregen.

Elektricität. — Elektricität durch Reibung und Vertheilung. — Elektriſir-Maſchine. — Leydner-Flaſche, Elektrophor und Condenſator. — Luftelektricität, Gewitter- und Blitzableiter. — Galvaniſche Elektricität. — Strom. — Erſcheinungen in der offenen und geſchloſſenen Kette. — Conſtante Ketten. — Chemiſche, optiſche, thermiſche, phyſiologiſche und elektrodynamiſche Wirkungen des Stromes. — Die Oerſted'ſche Entdeckung und die Grunderſcheinungen des Elektromagnetismus. — Das Galvanometer und die Tangenten-Bouſſole. — Das Ohm'ſche Geſetz. — Anwendung des Elektromagnetismus auf Telegraphie. — Die inducirten Ströme und die magneto-elektriſche Induction.

Darſtellende Geometrie.

Darſtellung der Punkte, geraden Linien und Ebenen durch ihre Projectionen und Spuren. — Beſtimmung ihrer gegenſeitigen Lagen, Neigungen, Durchdringungen. — Darſtellung ebenbegränzter Körper, ihrer Schnitte durch Ebenen, ihrer gegenſeitigen Durchdringungen und ihrer Netze. — Beſtimmung von Punkten, Linien und Ebenen, welche gegebene Bedingungen erfüllen. — Löſung der Aufgaben über das körperliche Dreieck. — Die logometriſche Projection der Körper. — Die krummen Flächen. — Die Geſetze ihrer Entſtehung. — Die abwickelbaren Flächen, ihre Erzeugung und Darſtell-

ung. — Die cylindrischen und konischen Flächen, ihre Eigenschaften und gegenseitigen Beziehungen. — Bestimmung der Tangential-Ebenen. — Schnitte dieser beiden Flächen durch Ebenen. — Die Kegelschnitte. — Bestimmung der Tangenten und Normalen. — Die Durchdringungen dieser Flächen unter sich. — Bestimmung der Tangenten an die Durchdringungscurven. — Abwicklung dieser Flächen sammt den ebenen Schnitt- und Durchdringungscurven.

Deutsche Sprache.

Das Wichtigste aus der Prosodie und Metrik. — Die Hauptmomente aus der Literaturgeschichte unter Anschluß an die Lectüre von Musterstücken der behandelten Autoren. — Erklärung der Literaturproben in Rücksicht auf Form und Inhalt, sowie Angabe der logischen Gedankenfolge (Disposition) derselben. — Mündliche und schriftliche Uebungen im Disponiren. — Anfertigung von Aufsätzen mit besonderer Rücksicht auf den abhandelnden Styl.

Lateinische Sprache.

Lesegegenstand: Livius oder Sallustius.

Französische Sprache.

Die wichtigsten Regeln des Styls, insbesondere des Briefstyls, verbunden mit Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische. — Lesen französischer Classiker in Prosa mit grammatikalischen und literarischen Erläuterungen unter besonderer Berücksichtigung der Synonymen und Gallicismen. — Uebungen in der französischen Conversation.

Geschichte.

Geschichte des Alterthums, besonders der Griechen und Römer, sowie Geschichte des Mittelalters, bis zum Tode Carls des Großen.

Die Agilolfinger in Bayern.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Einübung des Schattirens in einfacher Darstellungsweise, anfänglich nach einigen flachen Ornamentvorlagen, dann nach dem Runden. — Köpfe in verschiedenen Stellungen, Hände und Füße nach leicht ausgeführten flachen Vorlagen. — Ornamente der verschiedenen Kunstepochen in thunlichster Verbindung mit architektonischer Gliederung.

Linearzeichnen: Messen zusammengesetzter Körpermodelle mit ebenen Flächen und Projiciren derselben unter Anwendung der Regeln der darstellenden Geometrie nach bestimmter Verjüngung und Stellung.

Bossiren: Bossiren von Ornament-

theilen und ganzen Ornamenten anfänglich nach körperlichen, dann nach flachen Vorlagen in verändertem Maßstabe.

IV. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Elemente der höheren Analysis.

Bezeichnung der Differenz, des Differentials, des Differentialquotienten oder der derivirten Function. — Differentiation von Summen und Producten. — Differentiation der Functionen von Functionen. — Wiederholte Differentiationen. — Taylor'sche Reihe. — Maxima und Minima.

Unbestimmte und bestimmte Integrale. — Integration der Differentialformeln des ersten Grades und einer Veränderlichen. — Integration ganzer algebraischer Differentialformeln. — Integration gebrochener algebraischer Differentialformeln. — Integration irrationaler algebraischer Differentialformeln.

Analytische Geometrie.

Bestimmung der Lage eines Punktes durch rechtwinklige und Polarcoordinaten. — Gleichungen der geraden Linie. — Gleichungen der Kegelschnitte und ihre Eigenschaften. — Berührung gerader und krummer Linien. — Tangente, Normale, Subtangente und Subnormale. —

Gleichungen der Cycloide, der Epicycloide und der Hypocycloide, der Kreisevolvente und Conchoide. — Gleichungen der geraden Linie im Raume und der Ebene.

Darstellende Geometrie.

Die windschiefen Flächen überhaupt, ihre Erzeugungen und Eigenschaften. — Das hyperbolische Paraboloid, das Hyperboloid mit einem Fache, das Conoid, die windschiefe Schraubenfläche. — Bestimmung der Tangentialebenen, wenn der Berührungspunkt gegeben ist, oder andere Bedingungen festgesetzt sind. — Die Schnitte dieser Flächen durch Ebenen. — Die Durchdringungen dieser Flächen unter sich und mit den abwickelbaren

Die Tangenten an den Schnitt- und Durchdringungscurven. — Die Rotationsflächen, ihre Entstehungen und Eigenschaften. — Das Rotations-Hyperboloid und -Ellipsoid. Die Kugel. — Bestimmung der Tangentialebenen für gegebene Berührungspunkte oder andere Bedingungen. — Die Schnitte dieser Flächen durch Ebenen. — Bestimmung der Durchdringungscurven dieser Flächen unter sich und mit den windschiefen und abwickelbaren Flächen.

Tangirende Cylinder und Kegel an gegebene Flächen. — Bestimmung der Berührungscurven.

Tangentialebenen an mehrere Flächen zugleich.

Anwendung der darstellenden Geometrie.

Bestimmung der Schatten und Schlagschatten der Körper bei parallelen oder von einem Punkte ausgehenden Lichtstrahlen. — Grundzüge der Theorie der Perspective.

Mineralogie.

Die Beschreibung der im gemeinen Leben gebräuchlichsten Steine, Erden, Salze, brennbaren Fossilien und Metalle mit ihren Erzen auf Anschauung vorgelegter, ausgeprägter Exemplare gegründet, soll vereinigt werden mit den betreffenden Lehren in der Chemie.

Chemie.

Begründung des chemisch Einfachen und der Verbindungen in ihren vier auf einander folgenden Ordnungen, mit Ausschluß der zweifelhaften noch nicht zur Anwendung gekommenen Stoffe. — Die chemischen Veränderungen, welche sich auf Aenderung des Aggregatszustandes der Substanz erstrecken. — Dabei sind besonders hervorzuheben: Amorphismus, Krystallbildung, Krystallsysteme. Modificationen. Uebergänge. Sättigungspunkt, Uebersättigung. Schmelzpunkt. Neutralisation.

Unorganische Chemie. Atmosphärische Luft, Wasser, Säuren, Alkalien. — Alkalische Erden, eigentliche Erden mit Beschreibung ihrer Radicalen. Salze. Sättigungscapacität. Berechnung derselben in allen Sauerstoffsalzen. Neutralitätsreihen.

Die gebräuchlichsten Metalle, ihre Verbindungen erster und höherer Ordnung. — Legirungen. — Mischungsgewicht und Berechnung desselben für die vorzüglichsten Metalle, wie für eine Auswahl von den Radicalen der Säuren und Basen.

Organische Chemie. Die wichtigsten organischen Säuren und Basen (Alcaloide) sowie die bekanntesten stickstoffhaltigen und stickstofffreien Stoffe als Pflanzen- und Thierfaser, Stärkmehl, Kleber, Zucker, Gummi, Eiweiß, Fett, Harz, Oele, keimgebende Stoffe und die vorzüglichsten Producte ihrer Zersetzung durch die Gährung und durch die trockene Destillation.

Lateinische Sprache.

Lesestücke. — Leichtere Reden des Cicero oder Chrestomatie aus Plinius.

Französische Sprache.

Uebersichtliche Darstellung der Regeln der französischen Prosodie. — Uebungen im Uebersetzen größerer, zusammenhängender Schriftstücke aus dem Deutschen in's Französische. — Lesen französischer Prosaiker und

Dichter mit literargeschichtlichen Besprechungen in französischer Sprache.

Englische Sprache.

Lesen mit Angabe der Regeln der Aussprache. — Die Wort- und Formenlehre nebst der Syntax. — Uebersetzungen vom Deutschen in's Englische und umgekehrt unter Zugrundlegung eines entsprechenden Uebungsbuches. — Sprechübungen.

Geschichte.

Fortsetzung der Geschichte des Mittelalters und zwar hauptsächlich deutsche Geschichte mit Einschluß der wichtigsten Begebenheiten aus der bayerischen Geschichte. — Deutsche und bayerische Geschichte der neuen und neuesten Zeit mit Rücksichtnahme auf die für das Verständniß der deutschen Geschichte wichtigeren Ereignisse der benachbarten Völker.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Zeichnen von Thier- und Pflanzenformen, möglichst nach dem Runden und unter treuer Berücksichtigung der Verkürzungen und Biegungen. — Erläuterung und Uebungen im Stylisiren. — Figurenzeichnen nach einfachen flachen Vorlagen. — Ornamente in Verbindung mit Menschen- und Thiergestalten nach dem Flachen und Runden.

Linearzeichnen: Projiciren von Körpern mit krummen Oberflächen und ihrer Durchdringungen nach Aufgaben. — Zeichnen der Säulen-Ordnungen nach Wandtafeln. — Uebungen in der Linear-Perspective und Schattenconstruction.

Modelliren: Herstellen der Krystallmodelle einschließlich der Uebergänge in Pappe oder Kartenpapier, nach eigenen, den Gesetzen der darstellenden Geometrie entsprechend hergestellten Entwürfen.

§. 36.

Bezüglich des Gebrauches von Lehrbüchern und des Verbotes des Dictirens finden die Bestimmungen des §. 9 analoge Anwendung.

Auch im Realgymnasium soll der Unterricht im Wechselverkehr zwischen Lehrer und Schüler durch mündliche demonstrative Erklärung des Lehrstoffes und durch abwechselndes Befragen lebendig erhalten werden.

Was insbesondere die Lectüre der lateinischen Schriftstücke betrifft, so hat dieselbe mit steter Rücksichtsnahme auf die grammatikalischen Regeln zu erfolgen und ist nebst dem richtigen zusammenhängenden Verständnisse des Gelesenen insbesondere in dem I. und II. Curs auf correcte Ausdrucksweise im Deutschen, in dem III. und IV. Curs aber auf die Schönheit des Ausdruckes hinzuwirken.

Cap. IV.

Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Fortgang und Vorrücken der Schüler.

§. 37.

Das Schuljahr des Realgymnasiums beginnt mit dem 1. October und schließt mit dem 15. August.

Außer den hiedurch bedingten Herbstferien bestehen auch noch Osterferien, welche mit dem Palmsonntag beginnen und mit dem 1. Sonntag nach Ostern endigen.

§. 38.

Wer in den ersten oder untersten Curs aufgenommen werden will, muß das dreizehnte Lebensjahr zurückgelegt und darf das sechzehnte noch nicht überschritten haben.

Ueberdieß ist die Aufnahme in diese Classe durch den Besitz derjenigen Kenntnisse bedingt, welche der Besuch der vier Classen einer Lateinschule gewährt.

Der Nachweis hiefür wird durch eine besondere, beim Beginne des Schuljahres am Realgymnasium unter Leitung des Vorstandes vor dem Lehrer-Collegium stattfindende schriftliche und mündliche Prüfung geliefert.

Bei dieser sind an die Schüler folgende Anforderungen zu stellen:

1. In der Religionslehre.

a) in der katholischen: die Kenntniß der Lehre von den Geboten Gottes und der Kirche und von den Sacramenten nach dem größeren Diöcesankatechismus;

b) in der protestantischen: genügende Lösung von Fragen über das zweite Hauptstück des kleinen lutherischen Katechismus, ferner der neutestamentlichen Geschichte.

2. Im Latein.

a) der durch eine schriftliche Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische gelieferte Beweis, daß die wichtigsten Regeln der Grammatik begriffen und eingeübt worden sind;

b) Fertigkeit in Erklärung bereits gelesener Stellen aus Cäsars Commentarien über den gallischen Krieg, oder aus einer Chrestomathie von größeren Stücken römischer Historiker.

3. Im Griechischen.

Vertrautheit mit der Etymologie einschließlich der unregelmäßigen Zeitwörter, welche

a) schriftlich durch eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Griechische, und

b) mündlich durch Erklärung bereits behandelter Sätze aus einem Elementarbuche

nachzuweisen ist.

4. Im Deutschen.

a) Sicherheit in der Orthographie,
b) eine deutliche Schrift,
c) die Abfassung eines Aufsatzes, eines Briefes oder einer Erzählung über ein gegebenes Thema,
d) einige Gewandtheit im mündlichen Ausdrucke, der bei der Erklärung der lateinischen und griechischen Stellen sich ergibt.

5. In der Mathematik.

a) Arithmetik, einschließlich der Proportionslehre,
b) die vier Rechnungsarten mit Buchstaben,
c) ebene Geometrie bis einschließlich der Congruenz der Dreiecke.

6. In der Geschichte.

Die wichtigsten, an hervorragende Persönlichkeiten geknüpften Ereignisse der römischen und griechischen, sowie der deutschen und bayerischen Geschichte.

7. In der Geographie.

Die nothwendigste Kenntniß der Erdoberfläche überhaupt, dann insbesondere von Bayern und Deutschland, sowie den übrigen Ländern Europa's, namentlich in Rücksicht auf Gebirgszüge und Flußgebiete.

§. 39.

Der Eintritt in einen höheren als den I. Curs ist durch den günstigen Erfolg einer mündlichen oder schriftlichen Aufnahmsprüfung bedingt, welche sich über alle Lehrgegenstände des nächstniederen Curses zu verbreiten hat.

Ueberdies hängt die Zulassung zu der Aufnahmsprüfung sowohl für den ersten, als auch für einen höheren Curs von Beibringung folgender Nachweise ab:

a) des Tauf- oder Geburtsscheines,
b) eines Zeugnisses über den bisher genossenen Unterricht und ein entsprechendes sittliches Betragen.

Das Schulgeld beträgt jährlich 20 fl. Von dessen Entrichtung befreit nur wirkliche und legal nachgewiesene Dürftigkeit.

Hospitanten oder Schüler für einzelne Lehrgegenstände finden nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung Aufnahme am Real-Gymnasium.

Diese zahlen für einen von ihnen besuchten Lehrgegenstand jährlich die Hälfte des Schulgeldes, für zwei oder mehrere das ganze Schulgeld.

§. 40.

Am Anfange eines jeden Schuljahres wird von dem Lehrerrathe festgesetzt, wann

und aus welchen Fächern Hausaufgaben von den Schülern zu bearbeiten sind.

Das hiebei festgesetzte Maß darf unter keiner Bedingung überschritten werden.

Dieselben müssen sorgfältig corrigirt und nachdem die Schüler auf alle wesentlichen Fehler aufmerksam gemacht worden sind, zur Vorlage bei den Schulprüfungen bereit gehalten werden.

Die Hausaufgaben haben zwar keinen Einfluß auf die Bestimmung des Fortganges, wohl aber auf jene des Fleißes der Schüler.

§. 41.

Außer den Hausaufgaben sind alle zwei Monate aus jedem Lehrgegenstande Schulaufgaben zu bearbeiten, welche in Verbindung mit der etwa für nöthig erachteten mündlichen Prüfung aus einzelnen Lehrfächern die erforderlichen Anhaltspunkte zur Feststellung der Location und des Jahresfortganges der Schüler an die Hand gibt.

Am Schlusse eines jeden zweiten Monats erhält jeder Schüler ein Verzeichniß der erworbenen Noten über Fleiß, Fortgang und Betragen, wobei die Bestimmungen des §. 17 rücksichtlich der zu gebrauchenden Notenscala in analoge Anwendung kommen.

Sind die fraglichen Noten wiederholt unbefriedigend, so werden die Eltern der betreffenden Schüler oder deren Stellvertreter hievon amtlich in Kenntniß gesetzt.

§. 42.

Am Schlusse des Schuljahres werden Jahreszeugnisse ausgestellt, welche die Noten über den Fleiß und den Fortgang des Schülers in den einzelnen Fächern, ferner den allgemeinen Fortgangsplatz und die Betragensnote desselben enthalten und wobei die Bestimmungen des §. 18 in analoge Anwendung zu bringen sind.

Das genannte Zeugniß hat zugleich auszusprechen, ob der betheiligte Schüler zum Vorrücken in einen höheren Curs für reif befunden wurde oder nicht.

Dieses Vorrücken eines Schülers aus einem niederen in den nächsthöheren Curs der Anstalt ist dadurch bedingt, daß derselbe in den Lehrgegenständen, von denen das Fortkommen in dem oberen Curse wesentlich abhängt, die Note „gut“ noch erreicht und in keinem anderen Unterrichtsgegenstande die Note „gering“ erhalten hat; wenn der Schüler in einem oder dem andern der gedachten Fächer die dritte Fortgangsnote „gut“ nur nahezu erreicht hat, so kann gestattet werden, daß sich derselbe am Anfange des nächsten Schuljahres behufs der Erlangung der vorschriftsmäßigen Note einer Nachprüfung unterziehe. In diesem Falle hat das betreffende Jahreszeugniß genau anzugeben, aus welchem Fache der Schüler die fragliche Prüfung zu bestehen hat; das

in §. 17 aufgestellte Noten-Schema ist auch in dieses Jahreszeugniß aufzunehmen.

Wer nach zweijährigem Besuche eines Curses zum Uebertritte in den nächsthöheren sich nicht befähigt, ist von der Anstalt zu entfernen.

Cap. V.

Schluß- und Absolutorialprüfungen, dann Preisvertheilung.

§. 43.

Am Ende eines jeden Schuljahres werden unter der Leitung eines vom k. Staatsministerium bestimmten Commissärs Schluß- und Absolutorialprüfungen abgehalten.

Die Prüfungen der drei unteren Curse sind öffentlich und mündlich, sie erstrecken sich auf sämmtliche Lehrgegenstände der betreffenden Curse; für jeden Curs sind 6 Stunden Prüfungszeit festgesetzt.

Die Schüler des obersten oder vierten Curses, welche sich das Absolutorium der Anstalt erwerben wollen, haben sich zu diesem Zwecke einer mündlichen und schriftlichen Prüfung zu unterziehen.

§. 44.

Die Prüfungs-Commission wird unter dem Vorsitze des k. Ministerial-Commissärs aus dem Rector der Anstalt und sämmtlichen Professoren derselben gebildet. Die Feststellung der Fragen für die schriftliche Absolutorial-Prüfung hat in der Art zu geschehen, daß von den betreffenden Professoren je drei Fragen dem k. Prüfungs-Commissäre vorgelegt werden, aus welchen derselbe je eine auswählt und zur Bearbeitung bestimmt.

Sollte eine Aenderung der Fragen zweckmäßig erscheinen, so ist der k. Commissär zur Vornahme derselben nach eigenem Ermessen befugt.

§. 45.

Die schriftliche Absolutorial-Prüfung dauert 3 Tage und umfaßt:

a) Am ersten Prüfungstage:

Vormittags:

1. eine Aufgabe aus der Religionslehre mit 1 Stunde und
2. Anfertigung eines deutschen Aufsatzes, dessen Thema der Geschichte zu entnehmen ist, mit 3 Stunden Arbeitszeit.

Nachmittags:

1. eine Aufgabe aus der darstellenden Geometrie mit 2 Stunden und
2. zwei solche aus der Zoologie und Botanik mit je 1 Stunde Arbeitszeit.

b) Am zweiten Prüfungstage:

Vormittags:

1. die Lösung zweier Aufgaben aus der niederen und höheren Analysis mit 2 Stunden;

2) die Lösung zweier Aufgaben aus der elementaren und analytischen Geometrie mit gleichfalls 2 Stunden Arbeitszeit.

Nachmittags:

1) die Fertigung von zwei Aufgaben aus der Physik mit je 1 Stunde Arbeitszeit;
2) eine Scription aus der französischen Sprache mit 2 Stunden Arbeitszeit.

c) Am dritten Prüfungstage:

Vormittags:

1) die Lösung zweier Aufgaben aus der Trigonometrie mit 2 Stunden;
2) die Fertigung von zwei Aufgaben aus der Chemie, wovon sich eine auf Mineralogie zu beziehen hat, mit 1 Stunde Arbeitszeit.

Nachmittags:

1) eine Scription aus der lateinischen Sprache mit 2 Stunden und
2) eine solche aus der englischen Sprache mit 1 Stunde Arbeitszeit.

§. 46.

Die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben hat unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungscommission zu geschehen; dasselbe hat darüber zu wachen und ist dafür verantwortlich, daß kein Unterschleif stattfindet und daß die zur Beantwortung der vorgelegten Fragen gestattete Arbeitszeit genau eingehalten wird.

Als Hilfsmittel für die schriftliche Prüfung sind nur Logarithmen-Tafeln, Wörterbücher und Reißzeuge zulässig.

Wenn ein Examinand — sei es durch Benützung fremder Arbeit oder unerlaubter Hilfsmittel — sich einer Unredlichkeit schuldig macht, so erhält er in der betreffenden Prüfungsaufgabe die letzte Note.

Läßt er sich eine weitere Unredlichkeit zu Schulden kommen, so ist er von der Prüfung unnachsichtlich zurückzuweisen und erst nach Jahresfrist wieder zur Absolutorialprüfung zuzulassen.

Ueber die Folgen einer solchen Unredlichkeit sind die Absolventen vor dem Beginne der Prüfung unter eindringlicher Verwarnung zu belehren.

§. 47.

Am Schlusse eines jeden Prüfungstages werden die eingelaufenen Arbeiten durch die betreffenden Fachlehrer corrigirt, censirt und hierauf dem k. Commissär vorgelegt. Bei der Censur selbst ist das in §. 17 aufgestellte Notenschema in Anwendung zu bringen.

§. 48.

Die Note aus der schriftlichen Absolutorialprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten sämmtlicher Prüfungsaufgaben.

Wer in der schriftlichen Prüfung die Note V „gering“ erhält, kann zur mündlichen nicht zugelassen werden.

§. 49.

Die mündliche Absolutorialprüfung erstreckt sich auf alle Gegenstände des schriftlichen Examens und das arithmetische Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungen gibt die Durchschnittsnote für die mündliche Absolutorialprüfung.

§. 50.

Die Gesammtnote ist das arithmetische Mittel aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung, dann der Jahresfortgangsnote des Schülers. Wenn die Gesammtnote des Schülers die IV. Note nicht erreicht, so ist demselben das Absolutorium zu verweigern.

So zurückgewiesene Examinanden können nur einmal noch, aber erst nach Ablauf eines Jahres, zu einer wiederholten Absolutorialprüfung zugelassen werden.

§. 51.

Die Gesammt-Absolutorialnote ist nach drei Abstufungen

I. „vorzüglich würdig“,
II. „würdig“,
III. „hinlänglich befähigt“,

zu bemessen und dieses Notenschema dem Absolutorialzeugnisse anzufügen.

§. 52.

Separat-Absolutorialprüfungen finden nur mit besonderer Genehmigung des k. Staatsministeriums und nur dann statt, wenn der betreffende Schüler durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten war, die ordentliche allgemeine Absolutorialprüfung mitzumachen, was derselbe durch legale Zeugnisse zu belegen hat. Rücksichtlich der Form und des Umfanges richten sich solche Separatprüfungen nach den über Absolutorialprüfungen überhaupt oben gegebenen Vorschriften.

§. 53.

Die Absolutorialzeugnisse werden nach folgendem Formulare ausgefertigt:

Absolutorium des Realgymnasiums.

Nachdem der Schüler des IV. Curses des k. Realgymnasiums dahier N. N. aus N. die vorschriftsmäßige Absolutorialprüfung mit der Note:

„. . . . . .“

bestanden, auch allen Anforderungen in Bezug auf sittliches Verhalten entsprochen hat, so wird demselben gegenwärtiges Absolutorialzeugniß zu seiner Legitimation ausgestellt.

N . . . , den 18

Der k. Prüfungscommissär (L. S.) Der k. Rector
N. N. N. N.

Noten-Schema.

Note I. „vorzüglich würdig“,
„ II. „würdig“,
„ III. „hinlänglich befähigt“.

In dem Absolutorialzeugnisse, welches auf Grund einer Separatprüfung ertheilt und ausgefertigt wird, ist die Ministerialentschließung anzuführen, in welcher die Admission zur Prüfung ausgesprochen ist.

§. 54.

Auf die Prüfung folgt die öffentliche Preisvertheilung. Für jeden Lehrgegenstand eines jeden Curses wird an jenen Schüler, welcher in demselben der erste geworden ist und hierin die Note I erworben hat, ein Preis ertheilt.

Dabei wird von dem Preisträger verlangt, daß er im sittlichen Betragen sich mindestens die II. Note erworben und in keinem anderen Fache eine geringere als die III. Fortgangsnote erhalten hat.

Der Religionspreis wird demjenigen Schüler zuerkannt, welcher durch die gründlichsten Kenntnisse in der Religionslehre unter seinen Mitschülern hervorragt und ein vorzügliches Betragen an den Tag gelegt hat.

§. 55.

Neben der in §. 43 angeordneten Inspicirung der Anstalt durch eigene Inspections- und Prüfungscommissäre am Schlusse eines jeden Schuljahres behält sich das k. Staatsministerium vor, je nach Erforderniß zeitweise auch unter dem Schuljahre Fachmänner dahin abzuordnen.

Cap. IV.

Schulbehörde und Schulzucht, dann Jahresbericht der Anstalt.

§. 56.

Die Leitung der Anstalt wird einem Rectorate als Schulbehörde übertragen, welches der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordnet ist und den amtlichen Titel führt:

„Königliches Rectorat des Real-Gymnasiums zu N.“

Der Rector hat für die genaue Einhaltung des Lehrplans zu sorgen, in Verbindung mit den Lehrern der Anstalt die Schuldisciplin zu handhaben, die Conferenzen zu leiten, die gesammten Amtsgeschäfte der Anstalt zu besorgen und am Schlusse des Schuljahres einen ausführlichen Bericht über den Zustand und die etwaigen Bedürfnisse der Anstalt an die k. Kreisregierung zu erstatten.

§. 57.

Die Schuldisciplin wird nach den durch die betreffende k. Kreisregierung genehmigten Schulsatzungen gehandhabt.

In der Verpflichtung des Rectors liegt es, auf jene Schüler, deren Eltern nicht am Studienorte wohnen, ein besonderes Augenmerk zu richten und denselben nur solche Wohnungen und Kosthäuser zu gestatten, welche er hiezu für geeignet erachtet.

Der Rector hat auch die Befugniß und Obliegenheit, nicht nur am Anfange des Schuljahres, sondern so oft er es für nöthig hält, mit den Professoren der Anstalt über den Gang des Unterrichtes zu berathen und zeitweise die Lehrstunden der einzelnen Curse zu besuchen, um sich von der Einhaltung der Lehrprogramme und der dabei beobachteten Lehrmethode durch persönliche Wahrnehmungen Kenntniß zu verschaffen.

§. 58.

Die Zahl der Conferenzen wird durch das Bedürfniß bestimmt.

Zur Durchführung der im §. 41 vorgeschriebenen Notenverzeichnisse ist es nothwendig, daß im Jahre mindestens fünf solche Lehrerconferenzen abgehalten werden, in welchen die Angelegenheiten der Anstalt und etwaige Anträge oder Wünsche ihrer Professoren zur Berathung kommen und die Noten der Schüler über Fleiß, Fortgang und Betragen festgestellt werden.

Ueber diese Conferenzen hat der nach dem Dienstalter jüngste Professor der Anstalt das Protokoll zu führen, welches von allen Anwesenden unterzeichnet und bei den Rectoratsacten aufbewahrt wird. Die darin niedergelegten Beschlüsse haben, wie sich von selbst versteht, für alle Betheiligten bindende Kraft.

§. 59.

Jeder Professor ist für die Zucht und Ordnung während seiner Unterrichtsstunden verantwortlich. Zur Handhabung der Disciplin stehen ihm die in den Schulsatzungen festgestellten Strafmittel zu Gebote.

Zur Verfügung der Carcerstrafe ist die Zustimmung des Rectors erforderlich.

Die Strafe der Dimission eines Schülers kann nur durch die Lehrerconferenz verhängt werden. Zur Giltigkeit des Beschlusses sind zwei Drittheile der Stimmen des Lehrerraths nöthig.

Gegen einen so gefaßten Beschluß findet keine Berufung statt.

Der einmal Dimittirte kann an einer anderen Anstalt, jedoch nur auf Probe

wieder aufgenommen werden. Die Strafe der Exclusion wird auf Antrag der Lehrerconferenz von der betreffenden k. Regierung verfügt.

§. 60.

Der von dem Rector zu verfassende und am Schlusse des Schuljahres bei der Preisvertheilung zu veröffentlichende Jahresbericht der Anstalt soll nach einer zweckmäßigen Einleitung enthalten:

1) das Verzeichniß des Lehrpersonals,
2) die Aufzählung der Lehrgegenstände der einzelnen Curse unter Angabe der darauf verwendeten Zahl der Unterrichtsstunden,
3) das eigentliche Unterrichtsprogramm,
4) das Verzeichniß der Schüler nach dem allgemeinen Fortgangsplatze, mit Angabe des Alters, der Confession, des Geburtsortes, des Standes der Eltern, dann der Religionsnote und des Jahresfortgangs in den einzelnen Lehrgegenständen, endlich der Preisträger und Preisbücher.

Beilage.

Zeugniß

des (der)

Königlichen Real-Gymnasiums (Gewerbsschule)

zu

N . . . . . .

N. N. aus N . . . .

Sohn eines . . . . . .

hat im Studienjahre 18 . . als Schüler des . . . Curses unter . . . Schülern den . . .ten allgemeinen Fortgangsplatz und in den einzelnen Lehrgegenständen nachstehende Noten erhalten:

Lehrgegenstand.	Fleiß.	Fortgang.
Religionslehre	sehr groß.	gut.
Geometrie	vorzüglich.	sehr gut.
. . . . .		
. . . . .		
. . . . .		

Betragensnote: z. B. I. „vorzüglich".

Derselbe hat die Erlaubniß zum Vorrücken in den nächsthöheren Curs

(wegen . . . . . bedingt)

erhalten.

N . . . . . den . . ten August 18 . .

Das Königliche Rectorat.

Noten-Schema.

Note:	Fleiß:	Fortgang:	Betragen:
I.	vorzüglich,	vorzüglich,	vorzüglich,
II.	sehr groß,	sehr gut,	sehr gut,
III.	groß,	gut,	gut,
IV.	mittelmäßig,	mittelmäßig,	nicht tadelfrei,
V.	gering,	gering,	tadelhaft.

Bemerkung. Die Note III. entspricht der normalen, die unerläßlichen Anforderungen befriedigenden Qualification und hat deshalb die Grundlage und den Ausgangspunct der Beurtheilung zu bilden.

Dritter Abſchnitt.

Die polytechniſche Schule.

Cap. I.

Zweck der Anſtalt und Umfang ihres Unterrichtes überhaupt.

§. 61.

Die polytechniſche Schule ſchließt ſich im Geſammt-Organismus der techniſchen Lehranſtalten unmittelbar an das Realgymnaſium an und bildet den Gipfelpunkt des techniſchen Unterrichts.

Dieſelbe zerfällt:

a) in eine allgemeine Abtheilung und
b) in einzelne Fachabtheilungen für beſtimmte techniſche Berufszweige.

§. 62.

Die allgemeine Abtheilung umfaßt zwei Jahrescurſe und hat die Aufgabe, den mathematiſchen, naturwiſſenſchaftlichen und graphiſchen Unterricht in jener weiteren Ausdehnung zu ertheilen, in welcher derſelbe die gemeinſame Grundlage zum Beginne der einzelnen techniſchen Fachſtudien bildet, zugleich aber auch Gelegenheit zur Aneignung allgemein bildender Wiſſenſchaften zu gewähren.

Den Fachabtheilungen liegt ob, die für einzelne techniſche Berufsarten erforderlichen Wiſſenſchaften und Fertigkeiten zu lehren und im organiſchen Zuſammenhange mit den einſchlägigen Studien der allgemeinen Abtheilung die betreffende Fachwiſſenſchaft zum Abſchluſſe zu bringen.

§. 63.

Die polytechniſche Schule zählt vier Fachabtheilungen:

a) für das Bauweſen mit 2 Jahrescurſen,
b) für Maſchinentechnik mit 2 „
c) für chemiſche Technik mit 2 „
d) für Handel und Verkehr mit 1 Jahrescurſe.

Der Hauptzweck der polytechniſchen Schulen liegt in dem ſelbſtſtändigen Erfaſſen der Fachſtudien.

Die vorbereitenden Grundwiſſenſchaften bieten die Mittel zur Erreichung desſelben und müſſen daher, ſoweit ſie zum Verſtändniſſe der Fachſtudien nothwendig und vorgeſchrieben ſind, dieſen vorausgehen.

Zur Aufrechthaltung des unbedingt nothwendigen, geregelten Stufenganges liegt den Schülern die genaue Einhaltung der feſtgeſetzten Unterrichtsfolge ob.

Dieſelben führen die Benennung „Eleven“.

Cap. II.

Uebersicht der Lehrfächer in den einzelnen Abtheilungen.

Zahl der Lehrstunden.

§. 64.

A. Allgemeine Abtheilung.

I. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Analytische Geometrie	3	3
Differential- u. Integralrechnung	4	4
Analytische Mechanik	5	5
Mathematische Physik	6	—
Angewandte Physik mit praktischen Uebungen	—	6
Elemente der Bauconstruction	6	6
Elemente der Maschinenconstruction	6	6
Freihandzeichnen	6	6
Elementar-Mechanik	5	5
Zoologie	5	—
Botanik	—	5
National-Oekonomie	4	—
Französische Sprache	3	3
Englische Sprache	3	3
Italienische Sprache	3	3
Geschichte der deutschen Literatur	2	2

II. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Angewandte Mechanik	5	5
Anwendung der darstellenden Geometrie auf Perspective, Schattenconstruction u. Steinschnitt	3	3
Allgemeine Chemie	4	—
Specielle Chemie	—	4
Oryktognosie	4	—
Geognosie	—	4
Bauzeichnen (Construction und Bauformen)	6	6
Maschinenzeichnen (Elemente der Construction)	6	6
Allgemeine Maschinenkunde	6	6
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	4	—
Französische Sprache	3	3
Englische Sprache	3	3
Italienische Sprache	3	3

B. Fachabtheilungen.

I. Für Bauwesen.

Der Eintritt in diese Fachabtheilung setzt die Kenntniß nachstehender Disciplinen in dem Umfange, wie sie in den beiden Cursen der allgemeinen Abtheilung gelehrt werden, voraus:

Analytische Geometrie, Differential- und Integralrechnung, analytische und angewandte Mechanik, mathematische und angewandte Physik, allgemeine und specielle Chemie, angewandte darstellende Geometrie, Oryktognosie, Geognosie, Bau-, Maschinen- und Freihandzeichnen, letzteres in 2 Wochenstunden, dann National-Oekonomie.

I. Curs.

a) Für Architekten und Bauingenieure gemeinschaftlich:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Allgemeine Civilbaukunde . .	2	2
Baumaterialienlehre und bauliche Gesundheitslehre	—	4
Lehre von Kostenvoranschlägen und Accordsbedingungen	4	—
Situationszeichnen	4	4

b) Gesonderter Unterricht:

Für Architekten:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Baustyle und Geschichte der Baukunst	4	4
Entwürfe von Hochbauten . .	14	14
Figuren- und Landschaftszeichnen	4	4

Für Bauingenieure:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Brückenbaukunde	4	4
Entwerfen von Brücken . . .	8	8
Geodäsie und Hydrometrie . .	6	6
Maschinenlehre	4	4

II. Curs.

a) Für Architekten und Bauingenieure gemeinschaftlich:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Entwerfen von Hochbauten . .	6	6
Entwerfen von Ingenieurbauten	6	6
Steinschnitt und Modellirübungen	—	4
Verfassungs- u. Verwaltungsrecht	4	—

b) Gesonderter Unterricht:

Für Architekten:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Geschichte der Baukunst . . .	2	2
Elemente der Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde . . .	2	2
Vermessungskunde	—	4
Entwerfen von Hochbauten . .	12	8

Für Bauingenieure:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Straßen- und Wasserbaukunde .	6	6
Geschichte des Ingenieurwesens .	2	2
Entwerfen von Ingenieurbauten .	8	8

II. Für Maschinentechnik.

Der Eintritt in diese Fachabtheilung setzt die Kenntniß nachstehender Disciplinen in dem Umfange, wie sie in den beiden Cursen der allgemeinen Abtheilung gelehrt werden, voraus:

Differential- und Integralrechnung, analytische Geometrie, Anwendung der darstellenden Geometrie, mathematische und angewandte Physik, Bau- und Maschinenzeichnen, allgemeine Maschinenkunde, analytische und angewandte Mechanik, allgemeine und specielle Chemie, dann Geognosie.

I. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Maschinenlehre	5	5
System der Bewegungs-Mechanismen	3	3
Maschinenbau	4	4
Uebungen im Construiren . .	8	8

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Materialienkunde	4	—
Technische Physik, incl. Pyrotechnik	4	—
Vermessungskunde	—	4
Situationszeichnen	—	2
National-Oekonomie	4	—
Excursionen:		
Praktische Arbeiten in der mechanischen Werkstätte.	—	—

II. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Maschinenlehre	4	4
Maschinenbau	4	4
Uebungen im Construiren . .	8	8
Wasser- und Eisenbahnbau . .	3	—
Nivellement- Wasser- und Effect-Messungen	—	4
Fabrikbau	—	3
Metallurgie	5	—
Technologie (Manufactur-, Bau- und Werkzeug-Industrie) . .	5	5
Excursionen:		
Praktische Arbeiten in der mechanischen Werkstätte.	—	—

III. Für chemiſche Technik.

Der Eintritt in dieſe Fachabtheilung ſetzt die Kenntniß nachſtehender Disciplinen in dem Umfange, wie ſie in den beiden Curſen der allgemeinen Abtheilung gelehrt werden, voraus.

Zoologie, Botanik, Oryktognoſie, Geognoſie, mathematiſche und angewandte Phyſik, allgemeine und ſpecielle Chemie, Bauzeichnen.

I. Curs.

	Semeſter I	Semeſter II
	Wochenſtunden	
Elementar-Mechanik	5	5
Techniſche Phyſik (Pyrotechnik)	4	—
Techniſche Chemie	5	5
Elemente des Maſchinenzeichnens	6	6
Baumaterialienlehre	—	4
National-Oekonomie	4	—
Arbeiten im Laboratorium . .	—	—

II. Curs.

Allgemeine Maſchinenkunde . .	6	6
Allgemeine Civilbaukunde . .	2	2
Metallurgie, einſchließlich Hüttenkunde	5	—
Phyſikaliſche Chemie	5	—
Technologie	5	5
Arbeiten im Laboratorium . .	—	—

IV. Für Handel und Verkehr.

Einziger Curs.

	Semeſter I	Semeſter II
	Wochenſtunden	
Handelslehre einſchließlich der Comptoir-Wiſſenſchaften . .	6	6
Handelsgeographie und Handels-Statiſtik	2	2
Handelsgeſchichte	—	2
Handels- und Wechſelgeſetzgebung	—	3
Kaufmänniſche Arithmetik . .	3	—
Politiſche Arithmetik	—	3
Waarenkunde	3	3
Mechanik (in Anwendung auf Transport)	—	2
National-Oekonomie	4	—
Verfaſſungs- und Verwaltungsrecht	4	—
Franzöſiſche Sprache	3	3
Engliſche Sprache	3	3
Italieniſche Sprache	3	3
Kaufmänniſche Correſpondenz in franzöſiſcher und engliſcher Sprache	—	3

§. 65.

Vor dem Beginne jeden Studienjahres hat der Vorſtand der Anſtalt mit dem Lehr-

personal der verschiedenen Abtheilungen die Unterrichtsprogramme festzustellen.

Diese Programme sind sodann zu veröffentlichen.

Cap. III.

Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Fortgang und Vorrücken der Eleven.

§. 66.

Das Schuljahr der polytechnischen Schule beginnt mit dem 1. October und schließt mit dem 1. August.

Außer den hiedurch bedingten Herbstferien bestehen noch Osterferien, welche mit dem Palmsonntage beginnen und mit dem ersten Sonntag nach Ostern enden.

§. 67.

Die Aufnahme an der polytechnischen Schule ist bedingt durch den Nachweis

a) der erforderlichen Vorkenntnisse,

b) eines guten sittlichen Verhaltens.

§. 68.

Die Eleven der allgemeinen Abtheilung sind verpflichtet, an dem Unterrichte von mindestens fünf Lehrgegenständen in jedem Semester theilzunehmen.

Den Eleven der Fachabtheilungen liegt die Theilnahme an dem Unterrichte sämmtlicher im Programme der betreffenden Abtheilung verzeichneten Lehrgegenstände ob.

§. 69.

Wer als Eleve in den ersten Curs der allgemeinen Abtheilung oder in die Fachabtheilung für Handel und Verkehr eintreten will, hat das Absolutorium eines Realgymnasiums vorzulegen oder sich einer mündlichen und schriftlichen Aufnahmsprüfung zu unterziehen, welche sämmtliche Lehrgegenstände des Realgymnasiums umfaßt.

Der Eintritt in den ersten Curs der übrigen Fachabtheilungen ist durch das Bestehen einer mündlichen und schriftlichen Aufnahmsprüfung über die erforderlichen Vorkenntnisse (cfr. §. 64. lit. B. Ziff. I, II und III) bedingt.

Der unmittelbare Eintritt in den zweiten Curs einer Abtheilung erfordert den günstigen Erfolg einer mündlichen und schriftlichen Prüfung, welche sich auf die betreffenden Unterrichtsgegenstände des 1. Curses auszudehnen hat.

§. 70.

Außerdem findet sowohl an der allgemeinen Abtheilung als an den Fachabtheilungen die Zulassung von Hospitanten d. h. von Studirenden statt, welche ohne die Vor-

bedingungen des §. 69 erfüllt zu haben, sich lediglich an dem Unterrichte einzelner Lehrgegenstände betheiligen wollen.

Die Aufnahme derselben ist durch das Vorhandensein der im §. 67 erwähnten Voraussetzungen bedingt.

Der Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse hat in Ansehung jener Lehrgegenstände, an deren Unterricht sie Antheil zu nehmen beabsichtigen, durch legale Schul- oder Studienzeugnisse, oder sonst in genügender Weise zu geschehen.

§. 71.

Beim Eintritt in die polytechnische Schule haben sowohl Eleven als Hospitanten eine Aufnahmsgebühr von fünf Gulden zu entrichten.

Die Unterrichtsgebühr beträgt für einen Eleven per Semester 20 fl.

Hospitanten haben für die Theilnahme an je einem Unterrichtsgegenstande mit weniger als vier Wochenstunden drei Gulden, mit vier oder über vier Wochenstunden sechs Gulden per Semester Unterrichtsgeld zu bezahlen

Für die Theilnahme an den Arbeiten im chemischen Laboratorium wird von Eleven eine Gebühr von 15 fl., von Hospitanten eine solche von 20 fl. per Semester erhoben.

Nur legal nachgewiesene Dürftigkeit im Falle gleichzeitiger Würdigkeit des Betheiligten befreit von Bezahlung der vorbezeichneten Gebühren.

§. 72.

Die Eleven sämmtlicher Abtheilungen sind zum regelmäßigen Besuche der vorgeschriebenen Lehrfächer und Lehrstunden verpflichtet.

Für alle Lehrvorträge sind je nach Bedarf und mindestens zweimal im Semester Repetitorien abzuhalten.

§. 73.

Am Ende eines jeden Semesters werden in allen Abtheilungen und Cursen aus allen Unterrichtsfächern schriftliche und mündliche Prüfungen abgehalten und hieraus die Fortgangsnoten der Eleven bestimmt.

Auf Grund dieser Semestralprüfungen wird am Schlusse eines jeden Studienjahres vom Director der Anstalt in Gemeinschaft mit den betheiligten Lehrern festgestellt, welchen Eleven die Reife zum Uebertritt vom I. in den II. Curs einer Abtheilung zuerkannt werden kann.

Hiebei dient als Norm, daß der Eleve in den Unterrichtsfächern, von denen das Fortkommen in dem II. Curs wesentlich abhängt, die Fortgangsnote „gut“ noch erreicht und in keinem andern Lehrgegenstande die Note „gering“ erhalten hat.

Erkennt die Conferenz der Professoren für ein bedingtes Vorrücken des Eleven, so hat sich derselbe am Beginne des nächsten Studienjahres einer Nachprüfung zu unterziehen, um sich die zum Vorrücken nöthige Befähigungsnote zu erwerben.

Wenn sich ein Eleve auch nach einem zweijährigen Besuche des I. Curses nicht zum Uebertritte in den II. Curs befähiget, so hat derselbe die Anstalt zu verlassen.

Bei Bezeichnung der Noten über Fleiß, Fortgang und Betragen findet das Noten-Schema des §. 17 Anwendung.

§. 74.

Die Hospitanten sind zum regelmäßigen Besuche der von ihnen gewählten Lehrvorträge oder Uebungen, sowie zur Theilnahme an den bezüglichen Repetitorien verpflichtet.

Dieselben können sich an den für die Eleven vorgeschriebenen Prüfungen (§. 73) betheiligen, und erhalten in diesem Falle auch die betreffenden Fleißes- und Fortgangs-Zeugnisse, außerdem aber nur Frequentations- und Betragens-Zeugnisse.

Cap. IV.
Absolutorialprüfungen.

§. 75.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres finden an den Fachabtheilungen Absolutorialprüfungen für jene Eleven statt, welche die Studien der betreffenden Abtheilung vorschriftsmäßig vollendet haben.

Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich, und hat das Vertrautsein des Absolventen mit dem ganzen Lehrmateriale der betreffenden Abtheilung thunlichst zu erproben.

Die Absolutorialprüfungen beginnen vor dem Schlusse des Schuljahres und werden in den einzelnen Fachabtheilungen von einem k. Ministerialcommissär geleitet.

Die Feststellung der schriftlichen Fragen hat von dem Prüfungscommissäre in einer eigenen Professorenconferenz zu erfolgen, in welcher die betreffenden Professoren eine entsprechende Anzahl von Fragen zur Auswahl in Vorschlag zu bringen haben.

Die mündliche Prüfung ist für jeden einzelnen Abiturienten mindestens auf die Dauer einer Stunde zu bemessen.

Rücksichtlich der Bearbeitung und Censur der schriftlichen Aufgaben finden die §§. 46, 47 und 48 analoge Anwendung.

Separatprüfungen sind nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums und nur in dem Falle statthaft, wenn der Abiturient durch ein unüberwindliches Hinderniß abgehalten war, die ordentliche, allgemeine Absolutorialprüfung mitzumachen.

In Ansehung der Form und des Umfanges richten sich derartige Separatprüfungen

nach den gegebenen Vorschriften über Absolutorialprüfungen überhaupt.

§. 76.

In dem Absolutorialzeugnisse ist die Fachabtheilung, an welcher das Absolutorium erlangt wurde, nebst der hiebei erworbenen Note zu bezeichnen und zugleich das sittliche Verhalten des Absolventen zu constatiren.

Das Zeugniß selbst wird in amtlicher Form ausgestellt und von dem Prüfungscommissäre und dem Director der Anstalt unterzeichnet.

Die §§. 50 und 51 finden hier analoge Anwendung.

Cap. V.
Schulbehörde und Schuldisciplin.

§. 77.

Die gesammte Leitung der Anstalt wird einer unmittelbar unter dem k. Staatsministerium stehenden Schulbehörde übertragen, welche den amtlichen Titel führt:

„Königliche Direction der polytechnischen Schule in N.“

Der Director hat die sämmtlichen Amtsgeschäfte der Anstalt zu besorgen, die Disciplin nach den vom k. Staatsministerium genehmigten Satzungen zu handhaben und die genaue Einhaltung des gesammten Lehrorganismus zu überwachen.

Außerdem besteht für jede Fachabtheilung ein besonderer Vorstand, und dessen wesentliche Aufgabe ist, die Studien der einer Fachabtheilung angehörigen Eleven und Hospitanten zu leiten und zu überwachen, sowie über deren Fleiß und sittliche Haltung unmittelbare Aufsicht zu führen.

Das Nähere über die Obliegenheiten der Abtheilungsvorstände und über deren dienstliches Verhältniß zum Director wird durch eine besondere Dienstes-Instruction bestimmt.

Bei gegebenem Anlasse jeder Zeit, jedenfalls aber alle Vierteljahre haben die Abtheilungsvorstände die Lehrer ihrer Abtheilung zu versammeln, und mit ihnen die Verhältnisse und Bedürfnisse derselben zu berathen.

In derselben Weise und zu demselben Zwecke hat auch der Director der Anstalt mit den Abtheilungsvorständen in Berathung zu treten und kann derselbe nach Bedarf sämmtliche Lehrer der Anstalt zu einer Plenarsitzung berufen.

Einen besonderen Gegenstand dieser Berathungen bilden die von den Professoren gemachten Beobachtungen über Fleiß, Fortgang und Betragen der Studirenden.

Die hierüber aufgenommenen Sitzungsprotokolle sind bei den Directorialacten zu hinterlegen.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 18. Mai l. Js. den bisherigen Legations-Secretär bei der k. Geſandtſchaft zu Brüſſel und im Haag, Friedrich Grafen Fugger zu Kirchberg-Weißenhorn, vom 1. Juni l. Js. an zum Legationsſecretär bei der k. Geſandtſchaft am kaiſerlichen Hofe zu Wien,

und den Legationsſecretär Rudolph von Gaſſer vom 1. Juni l. Js. an zum Legationsſecretär bei der k. Geſandtſchaft am kaiſerlichen Hofe zu Paris zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 19. Mai l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, auf das im Forſtamte Augsburg in Erledigung gekommene Revier Biburg den Revierförſter Anton Landmann zu Triesdorf, Forſtamts Ansbach, ſeinem Anſuchen entſprechend, in gleicher Dienſteseigenſchaft zu verſetzen;

ferner unter'm 20. Mai l. Js. auf die am Bezirksgerichte Nürnberg erledigte Secretärſtelle den Secretär des Bezirksgerichts Lohr, Johann Michael Krieger, auf deſſen allerunterthänigſtes Anſuchen zu verſetzen;

auf die hiedurch ſich erledigende Secretärſtelle am Bezirksgerichte Lohr den Gerichtsſchreiber am Landgerichte Gemünden, Joſeph Anton Wiſſel, in ſeiner bisherigen proviſoriſchen Eigenſchaft zu befördern, und

zum Gerichtsſchreiber am Landgerichte Gemünden den geprüften Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltſchaft daſelbſt, Andreas Schwab, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen; ferner

den Gerichtsſchreiber Sebaſtian Schillinger in Starnberg an das Landgericht Kipfenberg und den Gerichtsſchreiber Bruno Mendel in Kipfenberg an das Landgericht Starnberg, beide auf ihr allerunterthänigſtes Anſuchen, zu verſetzen;

unter'm 21. Mai l. Js. den Secretär der k. Regierung der Pfalz, Georg Friedrich Stempel, zum Aſſeſſor **extra statum** der Kammer des Innern dieſer Kreisſtelle zu befördern, die hiedurch eröffnete Secretärſtelle aber vorerſt unbeſetzt zu belaſſen;

unter'm gleichen Tage dem Subrector und Profeſſor Friedrich Fahr, Lehrer der IV. Claſſe an der lateiniſchen Schule zu Speyer, die erbetene Verſetzung in den dauernden Ruheſtand nach Maßgabe des §. 22 lit. B der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde, unter allergnädigſter Anerkennung ſeiner langjährigen nützlichen Dienſtleiſtung zu bewilligen;

die Studienlehrerſtelle für die IV. Claſſe der lateiniſchen Schule in Speyer dem dermaligen Lehrer der II. Claſſe daſelbſt, Adam Lehmann, zu übertragen;

unter'm 23. Mai l. Js. den Director des Bezirksgerichts Regensburg, Johann Simon Ebnet, nach §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner treuen, ersprießlichen und langjährigen Dienstleistung, entsprechend seiner allerunterthänigsten Bitte, für immer in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen, und

die hiedurch in Erledigung kommende Bezirksgerichts-Directorsstelle dem I. Staatsanwalte am Bezirksgerichte Regensburg, Johann Georg Mayer, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen und denselben zu gleicher Zeit zum Vorstande des Handelsgerichts Regensburg zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Weiden, Bezirksamts Neustadt a. W.-N., dem Priester Joseph Leibold, Pfarrer und Districts-Schulinspector in Kötzting, Bezirksamts gleichen Namens, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Waischenfeld, Bezirksamts Ebermannstadt, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Michael Schlegler, Caplan in Drügendorf, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Pfuhl, Decanats Leipheim, dem Pfarramts-Candidaten und bisherigen Pfarrvicar in Dillingen, Christoph Adolph Bauer zu verleihen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. Mai l. Js. den Landwehr-Bataillons-Auditor Otto Hierl zu Mainburg zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Mainburg zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Max Grillenbeck von München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Kalchner" annehme und fortan führe.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 27.

München, Mittwoch den 8. Juni 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Erlaß einer neuen Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Rhein betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, den Erlaß einer neuen Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Rhein betr. — Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit mit der freien Stadt Frankfurt a/M. in Handelssachen, hier die Allerhöchste Retorsions-Bewilligung betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Landwehr des Königreiches. — Consulat der argentinischen Republik in Fürth. — Ordens-Verleihungen. — Indigenats-Verleihungen. — Großjährigkeits-Erklärungen. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Bekanntmachung,

den Erlaß einer neuen Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Rhein betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Aus Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs wird die von Seiner Majestät weiland König Maximilian II. bezüglich der Einführung einer neuen Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Rhein unter'm 27. Februar l. Js. genehmigte Allerhöchste Verordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 19. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Mayer.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
den Erlaß einer neuen Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Rhein betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Nachdem bei der letzten Versammlung der Central-Commission für die Rheinschifffahrt eine neue Redaction der gemeinsamen polizeilichen Vorschriften für das Befahren des Rheins vereinbart und die Verabredung getroffen worden ist, daß der vereinbarte Entwurf mit der Ueberschrift: „Neue Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Rhein" unter Aufhebung der bezüglichen älteren Verordnung mit dem 15. Juli 1864 in Kraft gesetzt werden solle, so verordnen Wir hiemit, daß diese neue, nachfolgend abgedruckte Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Rhein zu Jedermanns Kenntniß gebracht werden und vom 15. Juli dieses Jahres anfangend für Unser Stromgebiet des Rheines in Wirkung treten soll.

Dagegen erklären Wir die Verordnung vom 29. December 1850, die Vereinbarung wegen Erlassung gemeinsamer polizeilicher Vorschriften über das Befahren des Rheines von Basel bis in die See betr. (Reg.-Bl. von 1850 Nr. 62 Seite 993—1018), vom 15. Juli dieses Jahres anfangend, für aufgehoben.

Gegeben zu München den 27. Februar 1864.

Max.

Freiherr v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Mayer.

Neue Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Rhein.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen für den ganzen Strom.

Allgemeine Verbindlichkeit zur Verhütung von Beschädigung.

Artikel I.

1) Die Führer von Fahrzeugen jeder Art und von Flößen, die Besitzer von Fähren, Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2) Diejenigen, mit einem festen Decke nicht versehenen Fahrzeuge, welche bei ihrer tiefsten zulässigen Einsenkung nicht noch eine freie Bordhöhe von mindestens 1 Fuß Rhein. (0,3 Meter) behalten, müssen, auch wenn sie stilliegen, mit mindestens 1 Fuß hohen, starken, dichten und dem Wellenschlage hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen werden.

Verhalten während der Fahrt.

Im Allgemeinen.

Artikel II.

1) Kein Schiff darf von seiner Abfahrtsstelle aus, oder auf seiner Fahrt in den Fahrweg eines anderen, im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören.

2) Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Curs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiffe mindestens um die halbe Strombreite und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiffe mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3) In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen, so lange, bis man vom Steuer aus in das offene Reck hineinsehen kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Steuerbordseite des Fahrwassers halten, und die zu Thal fahrenden außerdem noch die Kraft vermindern.

4) Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Aus- und Einladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und der Mitte des Stromes durchfahrenden oder aufschlagenden (wendenden) Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. In gleicher Weise muß die Geschwindigkeit beim Vorbeifahren an den im Strome liegenden, zur Ausführung von Correctionsarbeiten dienenden Fahrzeugen vermindert werden.

5) Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals neben einander gekuppelt fahren.

Vorbeifahren der Schiffe an einander.

I. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

Artikel III.

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

II. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.

A. Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel IV.

Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrwege befinden, dürfen nur dann in der-

selben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jeweiligen Wasserstande unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Falle die nachstehenden Vorschriften (Art. V und VI) zu beachten.

Vorbeifahren in derselben Richtung.

Artikel V.

1) Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schleppzug bis auf eine Entfernung von zwei Schiffslängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hinteren Dampfschiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit statt dieser eine hellbrennende Laterne mit weißem Glase) auf halbem Mast aufziehen lassen, worauf das vorfahrende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der linken (Backbordseite), das vorbeifahrende nach der rechten Seite (Steuerbordseite) auszuweichen hat.

Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyk fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halbem Maste, sondern unter dem Bugspriet anhängen lassen.

2) Wenn ein mit dem Winde segelndes Schiff ein anderes mit dem Winde segelndes Schiff erreicht und demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hinteren Schiffes dies zeitig durch Ruf zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Unterwindseite auszuweichen und das hintere auf der Windseite vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

Artikel VI.

1) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang und mit günstigem Winde segelnde Schiffe, welche sich begegnen, sollen rechts (Steuerbordseite) ausweichen.

2) Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf beide Schiffe links (Backbordseite) auszuweichen haben.

B. Mit nicht genügender Breite.

Artikel VII.

1) Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt (Art. IV), hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der

Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff so lange vor derselben halten, bis das erstere sie durchfahren hat.

2) Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf drei Schiffslängen (120 Meter), so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hineinfahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang bei ihm vorbeigefahren ist.

3) Kein Dampfschiff darf sich einem in einer Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

III. Besondere Vorschriften.

In Betreff der Dampfschleppzüge.

Artikel VIII.

1) Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2) Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Art. V und VI ausweichen.

3) Die Führer der Dampfschleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

Artikel IX.

1) Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen sich so weit als möglich diesem Ufer nähern.

2) Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfschiffe im Nothfalle durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die im Art. V erwähnten Zeichen von dem Dampfschiffe aus gegeben worden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deshalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite nach dem Strome zu nicht möglich ist.

Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so

lange als möglich mit ſtillgeſtellten Rädern über die Leine forttreiben.

In Betreff zu Thal treibender Schiffe.

Artikel X.

1) Einem, ohne Hilfe der Segel zu Thal treibenden, Schiffe muß jedes Dampfſchiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, ſo muß das zu Thal treibende Schiff auf die im Art. V vorgeſchriebenen Zeichen mit Hilfe von Rudern und Ankern ſoweit als möglich zur Seite ausbiegen.

2) Das Quertreiben der Fahrzeuge iſt, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, unterſagt.

In Betreff lavirender Schiffe.

Artikel XI.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwiſchen einem Dampfſchiffe, mit oder ohne Anhang, und dem von dieſem gehaltenen Ufer fahren. Dieſelben müſſen daher ſchon wenden, bevor ſie den Fahrweg (Curs) des ſich nahenden Dampfſchiffes durchkreuzen.

In Betreff der Fahrzeuge unter 600 Ctr. Tragfähigkeit und der tiefbeladenen Fahrzeuge.

Artikel XII.

1) Die Führer aller Fahrzeuge, deren Belaſtungsfähigkeit weniger als 600 Ctr. beträgt, ſind verpflichtet, dieſelben auf der Fahrt aus der Nähe der fahrenden Dampfſchiffe und Schleppzüge zu halten. Sie dürfen ferner in den durch Schleppzüge verurſachten Wellenſchlag nicht eher hineinfahren, als bis derſelbe ſich ſoweit vermindert hat, daß ſie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

Abweichungen von dieſen Vorſchriften ſind nur dann ſtraflos, wenn ſie nicht durch die Schuld der Führer jener Fahrzeuge herbeigeführt ſind.

2) Kommt aber ein ſolches Fahrzeug einem Dampfſchiffe oder Schleppzuge dennoch ſo nahe, daß ihm augenſcheinlich Gefahr droht, ſo haben die Führer der Dampfboote mit verminderter Kraft zu fahren und nöthigenfalls die Maſchine ſtill zu ſtellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfboot und die angehängten Schiffe geſchehen kann.

3) In der Nähe fahrender, tief beladener Fahrzeuge von größerer Belaſtungsfähigkeit müſſen Dampfſchiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren.

Fahren der Schiffe und Flöße durch Brücken und bei Fähren.

Artikel XIII.

1) Alle Schiffs- und Floßführer ſind zur Befolgung der für Brücken und Fähren ertheilten beſonderen Vorſchriften verpflichtet.

2) Die Führer von Gierfähren müſſen den in der Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen ausweichen, und zwar im Allgemeinen nach der, dem Fahrwege gegenüber liegenden Seite. Dampfſchiffen ohne Anhang ſollen dagegen die Gierfähren nach dem Ufer ausweichen, an welchem ſie zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben.

3) Solchen Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer Gierfähre abfahren (ablegen), müſſen die Führer der letzteren den Weg frei machen, und zwar den Dampfſchiffen mit oder ohne Anhang auf die im Art. V vorgeſchriebenen Zeichen, den anderen Fahrzeugen und Flößen auf Anruf oder nach Aufhiſſen einer rothen Flagge.

4) Dampfſchiffe mit oder ohne Anhang dürfen, ſofern nicht die volle Maſchinenkraft zu deren ſicheren Steuerung durch die Schiffbrücke erforderlich iſt, durch eine ſolche nur mit verminderter Kraft fahren.

5) Zur Nachtzeit muß der Dampfſchiffsführer die Abſicht, durch eine Schiffbrücke oder Gierfähre fahren zu wollen, mittelſt eines Böllerſchuſſes zu erkennen geben, und, bis die Signal-Laternen auf der Brücke aufgezogen ſind, vor derſelben warten.

Anhalten der Dampfſchiffe zur Perſonenbeförderung.

Artikel XIV.

1) Will ein Perſonen-Dampfſchiff an eine Landungsbrücke anfahren, ſo iſt vorher mit der Glocke zu läuten. Will daſſelbe an einer Nachenſtation anhalten, ſo iſt das Zeichen bei Tage durch Aufhiſſen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhiſſen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glaſe zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfſchiff anfahren will, ſich zu bedienen.

2) Bei Annäherung eines Nachens müſſen die Räder des Dampfſchiffes ſo zeitig ſtill geſtellt und bei der Abfahrt desſelben ſo ſpät wieder in Umgang geſetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Nachenführer muß mit ſeinem Nachen zeitig herauskommen, in geſtreckt paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfſchiffs halten, und nicht eher an daſſelbe heranfahren, als bis die Räder ſtill geſtellt ſind.

3) Die eingeſtiegenen Perſonen haben ſich auf die Aufforderung des Nachenführers ſogleich niederzuſetzen.

4) Der Nachen muß von zwei ſtarken, ſchiffskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zuſtande, vollſtändig ausgerüſtet und mit der Bezeich-

nung seiner erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein.

5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen und der Dampfschifffahrts-Verwaltung Mittheilung davon zu machen.

6) Keine anderen, als die dazu bestimmten Nachenführer, dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen.

7) Gelangen zwei Dampfschiffe in entgegengesetzter Richtung gleichzeitig an Landungsbrücken, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Thalschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen.

Fahren zwei Dampfschiffe in gleicher Richtung an Landungsbrücken an, so hat das erste Schiff den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

Artikel XV.

1) Auf der Stromstrecke oberhalb Spyk ist jedes Dampfschiff, welches während der Nacht, d. i. in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, fährt, auf der Bergfahrt mit zwei übereinander angebrachten hellleuchtenden Laternen hoch am Maste, oder, in Ermanglung des Mastes, am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet zu versehen. Bei Dampfschiffen ohne Anhang müssen die beiden am Maste oder Kamine befindlichen Laternen von weißer, bei Dampfschiffen mit Anhang von rother Farbe sein. Die Laternen am Bugspriet haben weißes Licht zu zeigen. Die den Dampfschiffen angehängten Fahrzeuge, sowie alle ohne Dampfkraft fahrenden Schiffe müssen mit einer weißen Laterne hoch am Maste, die ohne Dampfkraft zu Thal fahrenden Schiffe außerdem noch mit einer eben solchen Laterne am Bugspriet versehen sein.

Während der Nachtzeit fahrende Nachen haben eine helleuchtende Laterne von weißem Glase in Manneshöhe über Bord zu führen.

2) Auf der Stromstrecke unterhalb Spyk müssen Dampfschiffe, welche in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fahren, mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hinteren Maste, oder in Ermangelung desselben, am hinteren Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vorderen Maste, beide hoch genug aufgehängt, um in angemessener Entfernung gesehen werden zu können.

Alle in der angegebenen Zeit auf der genannten Stromstrecke fahrenden Segelschiffe sind gehalten, bei Annäherung eines Fahrzeuges, sei es Dampf- oder Segelschiff, und mögen sie diesen entgegensegeln, oder von denselben überholt werden, eine hellbrennende Laterne von weißem Glase zu führen, die hoch genug aufgehängt sein muß, um von dem nahenden Fahrzeuge, oder demjenigen, welchem sie sich nähern, zur Verhütung jeder Gefahr des Zusammenstoßens, rechtzeitig wahrgenommen zu werden.

Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am höchsten Punkte des großen Mastes zu versehen.

3) Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, dann müssen die Fahrzeuge gleich auf nächster geeigneter Stelle beigelegt werden.

4) Bei nebligem Wetter müssen alle Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen.

Die im Nebel fahrenden Segelschiffer müssen unausgesetzt durch das Sprachrohr rufen.

Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die auf der Fahrt befindlichen Schiffe auf der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die mit Dampfkraft betriebenen Fähr-Anstalten.

5) Zur Nachtzeit darf beim Vorbeifahren niemals von der im Artikel VI, Nummer I, bezeichneten Richtung abgewichen werden.

Verhalten bei hohem Wasserstande.

Artikel XVI.

1) Auf der Stromstrecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den an den Landungsplätzen zu Speyer, Mannheim, Mainz, Biebrich, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Emmerich, Nymwegen und Arnheim angebrachten Marken Nr. I, II, III für das Verhalten der an einem dieser Plätze gelandeten Dampfschiffe bei ihrer Fahrt bis zu dem nächsten von diesen Plätzen, an welchen sie landen, und zwar nach folgenden Bestimmungen maßgebend:

a) bei einem Wasserstande, welcher die Marke I erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens zwei Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Ufferrande fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer

nöthig, ſo müſſen ſie mit verminderter Kraft fahren.

b) Bei einem Waſſerſtande, welcher die Marke II erreicht oder überſteigt, dürfen Dampfſchiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage aber nur in der Mitte des Stromes und, wenn ſie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur ſicheren Steuerung des Schiffes nöthig iſt. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, ſowie das Anlegen an denſelben iſt ihnen unter Anwendung verminderter Kraft geſtattet.

c) Bei einem Waſſerſtande, welcher die Marke III erreicht oder überſteigt, dürfen, den Fall des Ueberſetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfſchiffe nicht fahren.

2) Auf der Stromſtrecke oberhalb der Lauter iſt, bei einem Waſſerſtande von mehr als 3,50 Meter (11 Fuß) über dem Nullpunkte des Straßburger Pegels, die Fahrt von Dampfſchiffen unterſagt.

Verhalten bei niedrigem Waſſerſtande.

Artikel XVII.

Die mit Anhang fahrenden Dampfſchiffe müſſen die geſchleppten Fahrzeuge ſtets in einer Reihe halten, ſobald der Waſſerſtand auf der Strecke unterhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Cölner Pegel, und auf der Strecke oberhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Mainzer Pegel gefallen iſt.

Die Ausübung der Dampfſchleppſchifffahrt zur Nachtzeit iſt bei dieſen Waſſerſtänden ganz unterſagt.

Verhalten beim Feſtfahren und Verſinken.

Artikel XVIII.

1) Iſt ein Schiff oder ein Floß im Strome feſtgefahren oder geſunken, ſo hat deſſen Führer an einer ſtromaufwärts gelegenen, mindeſtens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und falls innerhalb dieſer Entfernung ein ſchiffbarer Nebenfluß in denſelben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrſchau aufzuſtellen, welche anderen Schiff- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß feſtgefahren oder geſunken iſt. Dieſe Wahrſchau muß daſelbſt ſo lange verweilen, bis ſie benachrichtigt iſt, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß auf die der Polizeibehörde ſofort zu machende Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt iſt.

2) An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß feſtgefahren oder geſunken iſt, ſollen Dampfſchiffe mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren,

als zum Fortkommen und zur ſicheren Steuerung nöthig iſt. In der Thalfahrt müſſen ſie ſo lange als möglich mit ſtillgeſtellten Rädern durchtreiben.

3) Jeder Führer eines feſtgefahrenen oder geſunkenen Schiffes oder Floßes hat deſſen Lagerſtelle zur Nachtzeit durch eine helleuchtende Laterne von weißem Glaſe zu bezeichnen und dafür zu ſorgen, daß das Licht während der ganzen Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) helleuchtend erhalten wird.

Die Laterne muß hinreichend hoch und ſo hangen, daß ſie von allen Richtungen aus deutlich geſehen werden kann.

Auf ganz unter Waſſer geſunkene Schiffe ꝛc. muß von dem Führer auch bei Tage ein Nachen oder eine ſchwimmende Bake mit einer darauf zu befeſtigenden weißen Flagge gelegt und erhalten werden.

4) Der Führer iſt ferner verpflichtet, dem nächſten Ortsvorſteher ſofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß feſtgefahren oder geſunken iſt. In Folge dieſer Anzeige oder der ſonſt erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde das entſtandene Schifffahrtshinderniß, ſofern dies noch nicht geſchehen, in der unter 3. vorgeſchriebenen Weiſe auf Koſten des Führers bezeichnen (vermaalen) zu laſſen.

5) Hindert oder gefährdet das feſtgefahrene oder geſunkene Schiff oder Floß die Schifffahrt, ſo muß der Führer oder der Eigenthümer ſofort die geeigneten Anſtalten zu deſſen Flottmachung oder Herausſchaffung treffen.

Die Beſtimmungen zu 1—5 finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strome vorhandene Anlagen (Badeanſtalten, Mühlen u. ſ. w.) geſunken ſind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Beſitzern ſolcher Anlagen ob.

Verhalten während des Stillliegens.

Artikel XIX.

1) Wenn Fahrzeuge oder Flöße außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, ſo müſſen ſie gehörig befeſtigt und jederzeit ſo gelegt werden, daß einerſeits der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt, und andererſeits die Gefahr, durch den Wellenſchlag gegen das Ufer geſtoßen oder ſonſt beſchädigt zu werden, ausgeſchloſſen wird.

Werden Anker in's Fahrwaſſer oder in deſſen Nähe ausgeworfen, ſo iſt die Stelle derſelben durch Döpperfäſſer zu bezeichnen.

2) Außerhalb der Häfen dürfen am Ufer überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes neben einander liegen.

Wo die Verhältniſſe des Fahrwaſſers es nicht geſtatten, daß die Dampfſchiffe weiter als eine Schiffslänge (40 Meter) vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

In Stromengen, auf den Ueberfahrtswegen der Gierfähren, in den Fahrwegen der Dampfſchiffe nach und von den Landungsbrücken, ſowie auf den Fahrwegen durch die Schiffbrücken, dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch beilegen. Auch dürfen ober- und unterhalb der Landungsbrücken Schiffe und Flöße nicht ganz oder theilweiſe über dieſe hinausragend liegen.

3) Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe müſſen die an demſelben liegenden Schiffe entweder den Maſt niederlegen oder ſo weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugſeil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des ſtilliegenden Schiffes behülflich ſein.

4) Sind Schiffe an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies ſonſt nicht zu geſchehen pflegt, oder liegen überhaupt Fahrzeuge außer den Häfen im Fahrwaſſer oder in der Nähe desſelben, dann iſt bei nebligem Wetter auf den Dampfſchiffen mindeſtens alle 5 Minuten die Glocke anzuſchlagen, von anderen Schiffen aus ebenſo oft durch das Sprachrohr zu rufen.

5) Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strome liegenden Schiffe und Anlagen (Bade-Anſtalten, Schiffmühlen ꝛc.) müſſen zur Nachtzeit, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen erleuchtet ſein. Auf den Schiffen iſt eine hellleuchtende Laterne von weißem Glaſe hoch am Maſt ſo anzubringen, daß ſie nach der Seite des Fahrwaſſers zu hangt und zu Berg und zu Thal fortdauernd zu ſehen iſt. In ähnlicher Weiſe ſind auch die Rheinmühlen und ſonſtigem auf dem Rhein befindlichen Anlagen zu erleuchten. Auf den Schiffsmühlen ſind die Laternen mindeſtens 4 Meter (13 Fuß) hoch über dem Deckboden anzubringen.

Wenn vor den Häfen und Ufern mehrere Schiffe nebeneinander in der Breite des Stromes liegen, ſo ſind nur diejenigen Schiffe mit Laternen zu verſehen, welche auf der Fahrwaſſerſeite liegen. Dasſelbe findet Anwendung, wenn mehrere Schiffsmühlen in einer Reihe aufgeſtellt ſind.

Beſtimmungen in Betreff der Gierfähren und ſonſtigen Anlagen.

Artikel XX.

1) Bei der Beſtimmung des Ufers, an welchem Gierfähren zur Nachtzeit ihren Land-

ungsplatz haben sollen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Anker und Buchtnachen nebst der Gierkette oder dem Seile nicht das Fahrwasser versperren.

2) Auf den Gierfähren ist zur Nachtzeit, an einer mindestens 8 Meter (26 Fuß) hohen Stelle über Wasser und auf dem obersten Buchtnachen an einer mindestens 3 Meter (9 1/3 Fuß) hohen Stelle, eine Laterne von weißem Glase von dem Fährinhaber die ganze Nacht hindurch hellleuchtend und von allen Seiten sichtbar zu erhalten.

Bei festen stehenden Brücken sind die Mittelpunkte der Durchfahrtsöffnungen für die Berg- und Thalfahrt gleichfalls mit hellbrennenden Laternen zu beleuchten.

3) Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß Gierfähren an einem andern als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Fahrzeuges die Fähre schleunigst abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden. Die Dampfschiffe haben dies Verlangen durch Glockenschläge, die andern Fahrzeuge durch Zuruf zu erkennen zu geben und so lange ihren Lauf zu mäßigen, bis die Durchfahrt wieder frei ist.

4) Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seil-Leitungen versehen werden.

5) Auf dem Leinpfade selbst dürfen keine Anlagen errichtet, noch Gegenstände abgelagert werden, welche der Ausübung des Schiffzuges hinderlich sein würden.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen für einzelne Stromstrecken.

Wahrschauen.

Artikel XXI.

Zur Sicherheit der Schifffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrschauen errichtet:

1) am Bingerloche auf dem Mäusethurm,
2) an der Wirbellay,
3) bei Oberwesel am Ochsenthurm,
4) dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer,
5) oberhalb St. Goar an der Bank,
6) bei einem Wasserstande unter 10 Fuß

am Koblenzer Pegel, für den Enger'schen Grund, bei St. Sebastian Engers,

7) bei einem Wasserstande unter 11 Fuß am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle, oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

Die an diesen Stellen stationirten Wahrschauen haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise:

a) wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen;

b) wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen;

c) wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge.

Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist.

Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine wandernde Wahrschau zwischen St. Goar und Ober-Wesel eingerichtet. Diese geht dem Schleppzuge voraus und gibt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge.

Sowohl die Wahrschauer als die Schifffahrttreibenden haben diese Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen auf das Genaueste zu beachten.

Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen von den betreffenden Schifffahrttreibenden auch ferner erhoben.

Für die Strecke von St. Goar bis Bingen.

Artikel XXII.

1) Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar und Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

2) Einem zu Berg fahrenden Dampfboote dürfen auf der zu 1. bezeichneten Strecke nie mehr als drei, und zwar in einer Linie zu haltende Schiffe und einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, von denen je zwei und zwei nebeneinander gekuppelt werden müssen, angehängt werden.

Für abgebaute und zur Verländung bestimmte Stromtheile und die Rheindurchstiche.

Artikel XXIII.

1) Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromtheile, ist allen Fahrzeugen mit Ausnahme der Nachen untersagt.

2) Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittels öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt sein wird.

Dritte Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Verordnung und der bestehenden Floßordnung mit sich zu führen.

Artikel XXIV.

Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Verordnung und der bestehenden Floßordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Rheinzoll- und Wasserbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Strafbestimmungen.

Artikel XXV.

Die Uebertretungen der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften werden in jedem Uferstaate nach den daselbst speciell bestehenden und zu erlassenden Gesetzen, oder nach den mit andern Uferstaaten vereinbarten und zu vereinbarenden Bestimmungen geahndet.

Bekanntmachung,

die Gegenseitigkeit mit der freien Stadt Frankfurt a/M. in Handelssachen, hier die Allerhöchste Retorsions-Bewilligung betr.

Staatsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern
dann
der Justiz.

Nach dem im Auszuge angefügten Art. 51 der Proceßordnung der freien Stadt Frankfurt a/M. vom 30. December 1819 sind fremde Schuldner rücksichtlich der Voraussetzungen, unter welchen die dortigen Civilgerichte zur Begründung des Gerichtsstandes oder Sicherung des Streitgegenstandes Personal- oder Realarrest zu bewilligen haben, den einheimischen Schuldnern nicht gleichgestellt.

Nachdem zufolge eingeholter Erklärung des Senates der freien Stadt Frankfurt a/M. die Proceßordnung vom 30. December 1819 von dem das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch im Gebiete derselben einführenden Gesetze vom 17. October 1862 unberührt geblieben ist, so haben gemäß §. 17 des Edictes über das Indigenat, Beilage I zur Verfassungsurkunde des Königreiches, Seine Majestät der König Allerhöchst zu gestatten und anzuordnen geruht,

daß in Beziehung auf Bewilligung des Personal- und Realarrestes zur Begründung des Gerichtsstandes oder Sicherung des Streitgegenstandes in Handelssachen von den bayerischen Gerichten gegen Angehörige der freien Stadt Frankfurt im Wege der Retorsion nach denselben Grundsätzen verfahren und entschieden werde, nach welchen die Gerichte der freien Stadt Frankfurt in gleichen Fällen gegen Angehörige des bayerischen Staates zu verfahren und zu entscheiden haben,

was hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

München den 20. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

Auszug

aus der

Gesetz- und Statuten-Sammlung der freien Stadt Frankfurt.

Verordnung vom 30. December 1819.

Artikel 51.

Erfordernisse zu Personal- und Realarrest-Gesuchen hiesiger Bürger und dahier Angesessener gegen Fremde.

Zur Begründung des Gerichtsstandes oder Sicherung des Streitgegenstandes ist jeder hiesiger Bürger, Beisasse und Nachbar der Ortschaften, jeder mit liegenden Gütern dahier angesessene Ausländer und jeder jüdische Schutzgenosse berechtigt, auf seine Gefahr und Kosten gegen seinen dahier befindlichen fremden Schuldner oder auf dessen dahier befindlichen Effecten einen Personal- oder Realarrest nachzusuchen, wenn er sogleich bescheinigen kann, daß die Forderung gegründet und fällig sei.

Kann der Impetrant diese Bescheinigung nicht sogleich beibringen, wohin auch der Fall gehört, wenn solche erst durch Zeugen dargethan werden soll, so darf kein Arrest erkannt werden.

&c. &c.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 27. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Unterlieutenant Maximilian von Baligand auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst Ihren Kammerjunker,

dann unter'm 29. Mai l. Js. den k. Kammerjunker und Kreisbaubeamten zu Landshut, Wilhelm Freiherrn von Pelkhoven, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst Ihren Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen II. k. Registraturgehülfen im Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Theodor Neumayer, vom 1. Juli l. Js. an auf die erledigte Stelle eines ersten und nunmehr einzigen k. Registraturgehülfen daselbst vorrücken zu lassen;

ferner unter'm gleichen Tage den bisherigen Canzleifunctionär im Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Ferdinand Seitz, vom 1. Juli l. Js. an zum k. Canzleisecretär dortselbst in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Bezirksamtsassessor Joseph Friedrich Koefferle zu Kaufbeuren zum Bezirksamtmann von Waldmünchen zu befördern;

auf die zu Kaufbeuren eröffnete Bezirksamtsassessorstelle den Bezirksamtsassessor Franz Xaver Ullrich zu Illertissen, seiner Bitte gemäß, zu versetzen und

zum Bezirksamtsassessor von Illertissen den Accessisten der Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg, Lothar Frank, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 24. Mai l. Js. den Privatdocenten und Studienlehrer Dr. Lorenz Grasberger in Würzburg zum außerordentlichen Professor an der philosophischen Facultät der k. Universität Würzburg zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 27. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen k. Kämmerer und Flügeladjutanten, Hauptmann Carl Freiherrn von Moy, unter Enthebung seiner militärischen Charge zum k. Ober-Ceremonienmeister zu ernennen, und demselben den Rang einer II. Hofcharge zu bewilligen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Rath des Bezirksgerichts München r/I., Adam von Doß, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit, gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, und

die hiedurch bei dem Bezirksgerichte München r/J. in Erledigung kommende Rathsstelle dem Rathe des Bezirksgerichts Augsburg, Dr. Eugen Schneider, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen;

ferner den Landgerichtsschreiber Friedrich Butenschön von Rockenhausen auf die Landgerichtsschreiberstelle in Waldmohr, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und

den geprüften Rechtscandidaten Michael Habermehl aus Hainfeld zum Landgerichtsschreiber in Rockenhausen zu ernennen;

unter'm gleichen Tage auf das in Erledigung gekommene Revier Schleißheim im Forstamte Freising den Revierförster Georg Jungermann zu Finsterau, Forstamts Wolfstein im Regierungsbezirke von Niederbayern, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstes-eigenschaft zu versetzen;

unter'm 30. Mai l. Js. den zweiten Staatsanwalt am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Otto Kleiner, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu der Stelle des ersten Staatsanwalts am Bezirksgerichte Regensburg zu berufen,

die hiedurch in Erledigung kommende Stelle des zweiten Staatsanwalts am Appellationsgerichte von Mittelfranken dem zweiten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Donauwörth, Anton Oberniedermayer, zu verleihen,

den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Aichach, Oscar Schöninger, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Donauwörth zu versetzen,

zum zweiten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Aichach den functionirenden Staatsanwaltssubstituten am Bezirksgerichte Würzburg, Carl Ludwig August Braun, zu ernennen,

den functionirenden Staatsanwaltssubstituten am Bezirksgerichte Freising, Hermann Barsch, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Würzburg zu berufen, und

zum functionirenden Staatsanwaltssubstituten am Bezirksgerichte Freising den Bezirksgerichtsaccessisten Ludwig Grafen von Marogna zu Traunstein zu ernennen;

unter'm gleichen Tage dem k. Hofrathe und Privatdocenten, Dr. Heinrich von Fischer in München, den Titel und Rang eines k. Medicinalrathes mit der Befugniß zum Tragen der Uniform eines k. Kreis-Medicinalrathes tax- und stempelfrei zu verleihen;

unter'm 31. Mai l. Js. die am Handelsgerichte München r/J in Erledigung gekommene Rathsstelle dem Rathe des Bezirksgerichts München r/J., Vincenz Nepomuck Gresbeck, zu verleihen;

zum Polizeicommissär bei der k. Polizei-

direction München den Bezirksamts-Aſſeſſor Heinrich Maltz zu Bayreuth zu befördern, und zum Bezirksamts-Aſſeſſor in Bayreuth den Acceſſiſten der k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken, Melchior Stenglein, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen;

unter'm 1. Juni l. Js. den bisherigen geheimen Canzliſten im Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern, Canzleiſecretär Lorenz Ziegler, vom 1. Juni l. Js. an, zum expedirenden geheimen Secretär daſelbſt zu befördern;

unter'm 2. Juni l. Js. dem Regierungsrathe Johann Georg Hecht zu Landshut den nachgeſuchten Ruheſtand auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde, wegen nachgewieſener Functions-Unfähigkeit, unter allergnädigſter Anerkennung ſeiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienſte für immer zu bewilligen;

zum Rathe der Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, den Aſſeſſor dieſer Kreisſtelle, Philipp Heckenlauer, und

zum Aſſeſſor der Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern, den Bezirksamts-Aſſeſſor Heinrich Reindl in Deggendorf zu befördern;

zum Aſſeſſor des Bezirksamts Deggendorf den Acceſſiſten der Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg, Maximilian Wiesbeck, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen;

unter'm gleichen Tage zu der bei dem Bezirksgerichte Augsburg erledigten Rathsſtelle den Aſſeſſor dieſes Gerichtes, Auguſt Wehner, zu befördern, und

zum Aſſeſſor des Bezirksgerichts Augsburg den Acceſſiſten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Otto Freiherrn von Bonnet, zu ernennen; dann

dem Landgerichte Gemünden auf die Dauer der bei dieſem Gerichte zur Zeit beſtehenden außerordentlichen Geſchäftslaſt einen Aſſeſſor außer dem Status beizugeben und als ſolchen den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltſchaft am Landgerichte Markt-heidenfeld, Adam Englert, zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präſentations-Beſtätigungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, nachgenannte katholiſche Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 23. Mai l. Js. die Pfarrei Pietenfeld, Bezirksamts Eichſtädt, dem Prieſter Franz Seraph Schielein, Cooperator in Abenberg, Bezirksamts Schwabach;

unter'm 28. Mai l. Js. die Pfarrei Auchsesheim, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Franz Xaver Spengler, Curatbeneficiat in Gremheim, Bezirksamts Dillingen;

unter'm 30. Mai l. Js. die Pfarrei Spötting und die damit verbundenen Beneficien St. Katharina und St. Sebastian in Landsberg, k. Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Friedrich Meyer, Beneficiumsvicar in Waal, k. Bezirksamts Kaufbeuren;

unter'm 31. Mai l. Js. die Pfarrei Hohenau, Bezirksamts Wolfstein, dem Priester Johann Baptist Scheibelhuber, Expositus in Zenting, Bezirksamts Grafenau;

unter'm 1. Juni l. Js. die Pfarrei Unterleinach, Bezirksamts Würzburg, dem Priester Joseph Wackenreuder, Pfarrer zu Irennfeld, Bezirksamts Marktheidenfeld.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß das Beneficium Hechenkirchen, Bezirksamts München r/J., von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Joseph Häckel, Pfarrer von Raitenbuch, Bezirksamts Schongau,

und unter'm 31. Mai l. Js., daß die katholische Pfarrei Dietershofen, Bezirksamts Illertissen, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Ignatz Schroff, Pfarrer zu Nattenhausen, Bezirksamts Illertissen, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 29. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Wieseth, Decanats Feuchtwangen, dem bisherigen Pfarrer in Bimbach, Decanats Rüdenhausen, Philipp Ernst Seifert, zu verleihen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 30. Mai l. Js. dem Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Haidhausen, Ignatz Chorherr, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen und den Landwehrhauptmann Michael Huber in Haidhausen zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Haidhausen;

dann den Bezirksamts-Assessor Georg Scheibenpflug in Viechtach zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Viechtach zu ernennen; ferner

den Commandanten des in ruhender Activität befindlichen Landwehrbataillons Elt-

mann, Landwehrmajor Melchior Brenner zu Eltmann, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen.

Consulat der argentinischen Republik in Fürth.

Der im Jahre 1856 zum Consul der argentinischen Republik für das Königreich Bayern ernannte und im Jahre 1861 als solcher wiederholt anerkannte Kaufmann Daniel Ley zu Fürth hat seine Function als Consul der argentinischen Republik niedergelegt.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Bezirksamtmann, Rath Christian Chelius zu Homburg,

dann unter'm 18. April l. Js. dem k. Baurath Joseph Wolff in Zweibrücken in Rücksicht auf ihre mit Treue und Eifer geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. b. Ludwigsordens,

und unter'm 10. Mai l. Js. dem k. Rath und quiescirten Inspector des k. Central-Taubstummeninstituts, Joseph Anton Weiß, statt der bisher innegehabten Ehrenmünze nunmehr ebenfalls das Ehrenkreuz des k. b. Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Forstwart Anton Köhler in Veitshöchheim;

und unter'm 5. April l. Js. dem Schullehrer Johann Simon Emmerling zu Nürnberg in Rücksicht auf ihre fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. b. Ludwigsordens zu verleihen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine des höchstseligen Königs Maximilian II. Majestät hatten Sich unter'm 7. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Candidaten der Theologie, Carl Kuhn aus Walldürn im Großherzogthum Baden, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der Crescentia Maria Theobalda Frey aus Salach im Königreiche Württemberg das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Gastwirthsehefrau Maria Kunigunde Förtsch von Teuschnitz,

dann die Gärtnerstochter Anna Ott, verehelichte Schmauß in Bamberg, und die Buchbinderstochter Auguste Gotthardt daselbst,

und unter'm 31. Mai l. Js. die Maurermeistersehefrau Aloisia Müller in Neustadt a. d. S., und

die Bauersfrau Ursula Endreß von Merkershausen für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Joseph Burweger von der Vorstadt Au, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Eder",

dann daß Josephine Arnold zu München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Grießl" annehmen und fortan führen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Mechanicus Friedrich Philippi von Neustadt an der Haardt wurde unter'm 26. Mai l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung eigenthümlich construirter Manometer für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 26. Mai l. Js. anfangend,

und dem Inspector der München-Aachener-Feuerversicherungs-Gesellschaft, Ludwig Jung von München, unter'm 27. Mai l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf einen Funkenfänger für Locomotiven für den Zeitraum von einem Jahre, vom 27. Mai l. Js. anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Bildhauer François Willéme von Paris unter'm 23. Mai 1863 verliehenen und unter'm 27. Mai 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Verfahren in der Photographie — Photosculptur genannt —,

dann die Einziehung des dem C. Branken von Cöln und dem Leo Meller von Essen unter'm 28. Mai 1863 verliehenen und unter'm 5. Juni 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zur Bereitung von künstlichem Eis wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 28.

München, Mittwoch den 15. Juni 1864.

Inhalt:

Armee-Befehl. — Bekanntmachung, die Wiederanlage verlooster Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Titel-Verleihung. — Indigenats-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Anerkennung. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Armee-Befehl.

München den 29. Mai 1864.

§. 1.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Regiments-Inhaber-Stelle des 1. Uhlanen-Regiments zu übernehmen, welches demgemäß die Benennung „1. Uhlanen-Regiment König“ führen soll.

§. 2.

Versetzt werden:

die Oberstlieutenants Wilhelm Freiherr von Mulzer vom 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiſer Alexander von Rußland, — und Carl Freiherr von Pechmann vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen; — der Major

Julius Riem vom Genie-Stab zum Genie-Corps-Commando; — die Hauptleute Theodor Fries vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum Generalquartiermeister-Stab, — Wilhelm Reuß vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Artillerie-Berathungs-Commission, — dann Ignaz Kern — und Hugo Ritter von Kern vom Genie-Regiment zum Genie-Stab; — die Rittmeister Anton Reisner Freiherr von Lichtenstern vom 3. Cuiraſſier-Regiment zum 2. Cuiraſſier Regiment Prinz Adalbert, — und Friedrich Freiherr von Hutten vom 3. Cuiraſſier-Regiment zum Generalquartiermeister-Stab; — die Oberlieutenants Fridolin Ziegler vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachſen zum 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Ludwig Neumeyer vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg zum Infanterie-Leib-Regiment, — Heinrich Cramer vom 14. Infanterie-Regiment Zandt, — dann Maximilian von Puchpöckh, — und Ludwig Dürr vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhauſen zum 1. Infanterie-Regiment König, — Theodor Freiherr von Aretin vom 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich zum Infanterie-Leib-Regiment, — Eduard Bernhold vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Carl Pündter vom 8. Jäger-Bataillon zum 7. Infanterie-Regiment Hohenhauſen, — Eduard Pfretzſchner vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiſer Alexander von Rußland zum 2. Uhlanen-Regiment, — Albert Zenetti vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — und Theodor Fürſt von Thurn und Taxis vom 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl zum 3. Uhlanen-Regiment; — die Unterlieutenants Otto Eitzenberger vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zum 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich, — Ludwig Schneider vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Otto Freiherr von Zu Rhein vom 7. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Leib-Regiment, — Theodor Freiherr von Rotberg vom 3. Uhlanen-Regiment zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Albrecht Graf von Seinsheim auf Grünbach vom 3. Cuiraſſier-Regiment zum 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl, — und Friedrich Freiherr von Aufseß vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zum 4. Chevaulegers-Regiment König; — die Regimentsärzte Dr. Theodor Königshöfer vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zur Stadt- und Feſtungs-Commandantſchaft Paſſau, — und

Dr. Stephan Guttenhöfer vom Genie-Regiment zum 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen; — die Regimentsquartiermeister Conrad Rays vom 2. Cuiraſſier-Regiment Prinz Adalbert zur Militär-Rechnungs-Kammer, — und Carl Haine vom topographiſchen Bureau des Generalquartiermeiſter-Stabes zum Genie-Corps-Commando; — die Regiments-Auditore Wilhelm Görtz vom 1. Infanterie-Regiment König als functionirender Stabsauditor zum General-Commando Nürnberg, — Albert Grimm vom Feſtungs-Gouvernement Germersheim zum 1. Infanterie-Regiment König, — Georg Ihrl vom Infanterie-Leib-Regiment als Präſidial-Secretär zum General-Auditoriat, — und Auguſt Schamberger von der Stadtcommandantſchaft Nürnberg zum Infanterie-Leib-Regiment; — die Bataillonsärzte Dr. Ludwig Lautenbacher vom Genie-Regiment zum 7. Infanterie-Regiment Hohenhauſen, — Dr. Guſtav Döderlein vom 1. Uhlanen-Regiment König zum 4. Artillerie-Regiment, — Dr. Auguſt Eckart vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 5. Jäger-Bataillon, — und Dr. Anton Marckhart vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum 6. Jäger-Bataillon; — die Bataillonsquartiermeiſter Georg Kraft vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiſer Alexander von Rußland — und Wilhelm Meyer von der Stadt- und Feſtungs-Commandantſchaft Paſſau zur Militär-Rechnungs-Kammer; — die Bataillons-Auditore Michael Werſtl vom 1. Jäger-Bataillon zur Stadtcommandantſchaft Nürnberg, — Elias Knarr vom 3. Jäger-Bataillon zur Stadt- und Feſtungs-Commandantſchaft Ingolſtadt, — und Wilhelm von Landgraf vom Feſtungs-Gouvernement Germersheim zum 1. Jäger-Bataillon; — die Unterärzte Dr. Philipp Ebenhöch vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 3. Cuiraſſier-Regiment, — Dr. Carl Wallenſtätter vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiſer Alexander von Rußland, — Dr. Otto Broxner vom 1. Infanterie-Regiment König zum Infanterie-Leib-Regiment, — und Dr. Heinrich Held vom 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis; — die Unterquartiermeiſter Xaver Friedl von der Commandantſchaft der Haupt- und Reſidenzſtadt München zum Feſtungs-Gouvernement Germersheim, — Anton Hoffmann vom Feſtungs-Gouvernement Germersheim zum 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Chriſtian Bauer vom Genie-Corps-Commando zur Militär-Rechnungs-Kammer, — Heinrich Neumeyer von der Militär-Rechnungs-

Kammer zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — und Leonhard Spambalg vom General-Commando Augsburg zum 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff; — der Unterauditor Carl Stuhlreiter vom General-Commando Würzburg zum Festungs-Gouvernement Germersheim; — dann die Regimentsactuare Joseph Heidenthaler von der Zeughaus-Hauptdirection (Gieß- und Bohrhaus) zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Franz Strattner vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Zeughaus-Hauptdirection (Gieß- und Bohrhaus).

§. 3.

Ernannt werden:

zum Commandanten der Festung Germersheim:

der Oberst Franz Faust vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen mit dem Charakter als Generalmajor;

zum Unterarzt in provisorischer Eigenschaft:

Dr. Werner Schmittberger aus Gerolzhofen im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen;

zum Unterquartiermeister in provisorischer Eigenschaft:

der Cameralpraktikant Carl Pitzner aus Ebersberg beim General-Commando Augsburg;

zu Unterauditoren:

die Auditoriatspraktikanten Rudolph Richter aus Seibelsdorf, Bezirksamts Stadtsteinach, beim General-Commando Würzburg, — und Joseph Hauer aus Augsburg im 3. Jäger-Bataillon.

§. 4.

Befördert werden:

zum Generallieutenant:

der Generalmajor Carl Ritter von Brodeßer, Commandant des Artillerie-Corps;

zum Generalmajor:

der Oberst Hermann von Schintling, bisher Director des topographischen Bureau, im Generalquartiermeisterstab;

zu Obersten:

der Oberstlieutenant Ignaz Dietl, bisher Referent im Kriegsministerium, im General-

quartiermeiſter-Stab, — Caſpar Elblein vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Wilhelm von Schleich vom Infanterie-Leib-Regiment im 7. Infanterie-Regiment Hohenhauſen, — Anton von Mayer im 3. Cuiraſſier-Regiment, — und Philipp Freiherr von Diez im 2. Uhlanen-Regiment;

zu Oberſtlieutenants:

die Majore Ludwig Fink vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen, — Carl Graf von Stralenheim-Waſabourg vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg im Infanterie-Leib-Regiment, — Felix Hößlinger vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Carl Freiherr von Leonrod im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Auguſt Freiherr von Leonrod im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiſer Alexander von Rußland, — Friedrich Himmelſtoß, Referent im Kriegsminiſterium, im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — und Nepomuk Freiherr von Müller vom 4. Artillerie-Regiment bei der Zeughaus-Hauptdirection;

zu Majoren:

die Hauptleute Maximilian von Heckel im Generalquartiermeiſter-Stab, — Adalbert Bechtold vom 14. Infanterie-Regiment Zandt im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Franz von Tauſch vom 3. Jäger-Bataillon im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — und Alexander von Gilardi vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland; — die Rittmeiſter Adalbert Marc vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiſer Alexander von Rußland im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — und Arnulf Graf von Deym vom 3. Cuiraſſier-Regiment im 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl; — dann die Hauptleute Edmund Eckart vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder im 4. Artillerie-Regiment, — und Alexander Freiherr von Freyberg, 2. Adjutant des Feldmarſchalls und General-Inſpectors der Armee Prinzen Carl von Bayern, Königliche Hoheit, im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

zu Hauptleuten I. Claſſe:

die Hauptleute 2. Claſſe Adolph Freiherr von Lindenfels im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Carl Freiherr von Egloffſtein im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen, — Maximilian von Flotow im 4. Jäger-Bataillon, — Carl Ziegler im 5. Jäger-Bataillon, — Carl

Müller im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Eduard Fritsch — und Clemens Bedall im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Franz Freiherr von Frönau im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Benignus Safferling im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Oscar Freiherr von der Tann im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Gottfried Reck im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Nepomuk von Ruoesch im 6. Jäger-Bataillon, — und Eduard Fischer im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich; — dann die Oberlieutenants Rudolph Gramich, bisher Regiments-Adjutant im 4. Artillerie-Regiment, — Julius Olivier im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Maximilian Freiherr von Branca vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Mathias Schels und Lorenz Bauer im Genie-Regiment;

zu Rittmeistern:

die Oberlieutenants Carl Graf von Leublfing im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Edmund Rhomberg im 3. Cuirassier-Regiment, — Carl von Bieber vom 2. Uhlanen-Regiment im 3. Cuirassier-Regiment, — August von Rüdt vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 3. Cuirassier-Regiment, — Xaver Gigl vom 1. Uhlanen-Regiment König im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — und Ludwig Freiherr von Riedheim vom 2. Uhlanen-Regiment im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg;

zu Hauptleuten II. Classe:

die Oberlieutenants Edgar Freiherr von Harold vom Infanterie-Leib-Regiment im 5. Jäger-Bataillon, — Adolph Erhard vom 1. Infanterie-Regiment König im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Otto Kunstmann vom 1. Infanterie-Regiment König im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Theodor Epple vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Georg Schleicher im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Robert Ritter von Xylander vom Infanterie-Leib-Regiment im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Otto Correck im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Joseph Müller vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Ludwig Friedmann, bisher Re-

gimentS-Adjutant, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Rudolph Winnerberger im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Friedrich von Berg genannt Schrimpf vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Georg Gülde vom Infanterie-Leib-Regiment im 3. Jäger-Bataillon, — Maximilian Eichenauer, bisher Regiments-Adjutant, vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — und Hermann Weißmann im 9. Infanterie-Regiment Werder;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Heinrich Zächerl bei der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz, — Sigmund von Pertzhoff im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, dieser mit dem Range vom 12. August 1862 nach dem Oberlieutenant Ludwig Schäffer vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Franz Strömsdörfer im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Maximilian Poland im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Daniel Funk vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim — und Oscar Bischoff vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Friedrich Schrepfer im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Emil Schneider, Bataillons-Adjutant, im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — August Unreim im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Benno Flintsch vom 1. im 8. Jäger-Bataillon, — August König vom 6. im 7. Jäger-Bataillon, — Conrad Rosenschon, Bataillons-Adjutant, im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Georg Altmann im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Joseph Schißler vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Xaver Ritter von Hibger, Bataillons-Adjutant im 2. Jäger-Bataillon, — Maximilian Pornschaft im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Theodor Freiherr von Sartor auf Gansheim vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Julius Rohe im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Carl Franz im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Heinrich Scherf im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Wilhelm Schenk Freiherr von Stauffenberg im 4. Chevaulegers-Re-

giment König, — Friedrich Graf von Yrſch — und Carl von Kraft im 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl, — Franz von Spruner, — und Hermann Freiherr von Rotenhan im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Edmund von Morett, Regiments-Adjutant, im 2. Uhlanen-Regiment, — Ottmar Greding im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — Albert Freiherr von Reck vom 2. Cuiraſſier-Regiment Prinz Adalbert im 3. Cuiraſſier-Regiment, — Richard Freiherr von Eyb vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 1. Uhlanen-Regiment König, — Hermann Kapp vom 2. Cuiraſſier-Regiment Prinz Adalbert im 3. Cuiraſſier-Regiment, — Edmund Fürſt von Wrede im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — Heinrich Jahreiß, — Friedrich Strobel — und Wilhelm Geßner im Genie-Regiment, — dann Ludwig Freiherr von Freyberg-Eiſenberg vom Genie-Regiment im Genie-Stab;

zu Unterlieutenants:

die Junker Otto Emmerich vom 4. Artillerie-Regiment im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Friedrich von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Carl Held im 11. Infanterie-Regiment vacant Yſenburg, — Maximilian Malaiſé im Infanterie-Leib-Regiment, — Joſeph Widtmann vom Infanterie-Leib-Regiment im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Anton Weichſelberger im 11. Infanterie-Regiment vacant Yſenburg, — Conſtantin Bayl im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Ludwig Popp im 1. Infanterie-Regiment König, — German Mayer vom 4. im 6. Jäger-Bataillon, — Hermann Schunck im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Maximilian Salzberger im 1. Jäger-Bataillon, — Eugen von Tauſch vom 1. Infanterie-Regiment König im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Philipp Delamotte im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen, — Conrad Kappes vom 2. Jäger-Bataillon im 11. Infanterie-Regiment vacant Yſenburg, — Joſeph Pendele im 7. Infanterie-Regiment Hohenhauſen, — Franz Müller im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Heinrich Hettinger im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Carl Sternecker im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Carl Pöllath im 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich, — Eduard Wimmer im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Sigmund Meisner

vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg im 14. Infanterie-Regiment Zandt, Alfred Hudler im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Heinrich Loy im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Ludwig Kürſchner im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen, — Theodor Biéchy im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Maximilian Piller im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Emanuel Seyler vom 3. Jäger-Bataillon im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Wolfgang Schieber im 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich, — Ludwig Riederer im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Eugen Meſſow im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Heinrich Freiherr von Pechmann im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Heinrich Bauer im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachſen, — Carl Lobenhoffer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Joſeph Daumann vom 5 Jäger-Bataillon im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Carl Ritter von Schallern im Genie-Regiment, — Heinrich Eberdt — und Friedrich Birkhofer vom Genie-Regiment im Genie-Stab, — dann Friedrich Franck im Genie-Regiment;

zu Oberauditoren:

die Stabsauditore Carl Holzinger vom General-Commando Augsburg, — und Ludwig Leſch vom General-Commando Nürnberg im General-Auditoriat;

zu Oberſtabsärzten 2. Claſſe:

die Stabsärzte Dr. Matthäus Hauer beim General-Commando Augsburg, — und Dr. Theodor Dompierre beim Artillerie-Corps-Commando;

zu Kriegscommiſſären:

die Regimentsquartiermeiſter 1. Claſſe Jacob Renz bei der Adminiſtrations-Commiſſion der Militär-Fohlenhöfe, — Samuel Seiler von der Militär-Rechnungs-Kammer beim Feſtungs-Commando in Ulm, — und Matthäus Stritzl bei der Militär-Fonds-Commiſſion;

zu Stabsauditoren:

die Regimentsauditore 1. Claſſe Ludwig Bolgiano, bisher Präſidial-Secretär, vom General-Auditoriat beim General-Commando Augsburg, — und Carl Greb, functionirender Stabsauditor, beim General-Commando Nürnberg;

zu Regimentsärzten 1. Classe:

die Regimentsärzte 2. Classe Dr. Carl von Bezold bei der Stadtcommandantschaft Augsburg, — Dr. Eberhard Sämer im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — und Dr. Carl Steyrer im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian;

zu Regimentsärzten 2. Classe:

die Bataillonsärzte Dr. Benedikt Schipper vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Dr. Johann Fahrnholz vom 2. Uhlanen-Regiment im Genie-Regiment, — Dr. Johann Fellerer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 2. Uhlanen-Regiment, — Dr. Wilhelm Pohl vom 4. Artillerie-Regiment im 3. Uhlanen-Regiment — Dr. August Müllbaur vom 5. Jäger-Bataillon im 1. Uhlanen-Regiment König, — und Dr. Alfred Handschuch im 3. Cuiraſſier-Regiment;

zu Regimentsquartiermeiſtern 1. Classe:

die Regimentsquartiermeiſter 2. Classe Heinrich Petzl bei der Gewehrfabrik-Direction, — Johann Lehner im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Adam Carl im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Johann Utz, — Wilhelm Aſchauer — und Franz Fambach bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Anton Gradl bei der Zeughaus-Haupt-Direction, — und Moriz Werthmüller bei der Militär-Rechnungs-Kammer;

zu Regimentsquartiermeiſtern 2. Classe:

die Bataillonsquartiermeiſter Xaver Wolfſchmitt im 7. Infanterie-Regiment Hohenhauſen, — Georg Schulz im 1. Infanterie-Regiment König, — Anton Hahn vom 2. Jäger-Bataillon bei der Stadt- und Feſtungs-Commandantſchaft Paſſau, — Conrad Grau vom 5. Jäger-Bataillon im 2. Cuiraſſier-Regiment Prinz Adalbert, — Anton Bichele im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Heinrich Keller bei der Stadtcommandantſchaft Nürnberg, — Georg Leidig vom 1. Jäger-Bataillon bei der Commandantſchaft der Veſte Roſenberg, — und Auguſt Schlimbach im 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl;

zu Regimentsauditoren 1. Classe:

die Regimentsauditore 2. Classe Anton

Kudzinger bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — und August Huber im 4. Artillerie-Regiment;

zu Regimentsauditoren 2. Classe:

die Bataillonsauditore Adam Rottenhäuser im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Eugen Schwarz beim Festungs-Gouvernement Landau, — und Hugo Stöber, Fiscalats-Adjunct, bei der Militär-Fonds-Commission;

zu Bataillonsärzten:

die Unterärzte Dr. Carl Kühbacher im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Dr. Carl Müller im 4. Artillerie-Regiment, — Dr. Conrad Teubner im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Dr. Otto Wispauer von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Dr. Bonifaz Maiberger im 8. Infanterie Regiment vacant Seckendorff, — Dr. Carl Haußner im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Dr. Julius Port vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — und Dr. Otto Mayr vom 3. Uhlanen-Regiment im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland;

zu Bataillonsquartiermeistern:

die Unterquartiermeister Alois Lingg vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 2. Jäger-Bataillon, — Joseph Atzberger vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 5. Jäger-Bataillon, — Carl Huber im 1. Jäger-Bataillon, — Jacob Schwarz im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — und Paul Nehmann von der 3. Sanitäts-Compagnie im topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes;

zu Bataillonsauditoren:

die Unterauditore Carl Bauft im 4. Jäger-Bataillon, — Valentin Schellerer von der Commandantschaft der Veste Rosenberg beim Festungs-Gouvernement Germersheim, — und Clemens Koppmann beim Artillerie-Corps-Commando;

zu Unterquartiermeistern:

die Regimentsactuare Wilhelm Kurtz im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Jo-

ſeph von Oeſterreich, — Martin Schmitt im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Pankraz Grevel im 7. Jäger-Bataillon, — Anton Spangler im 7. Infanterie-Regiment Hohenhauſen, — Ernſt Schneider im 2. Jäger-Bataillon, — Friedrich Hörner im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — und Stephan Schmitt im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen;

zu Regimentsactuaren in proviſoriſcher Eigenſchaft:

die Unterofficiere und Rechnungspraktikanten Alois Kohler vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Carl Frickinger vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen bei der Commandantſchaft der Haupt- und Reſidenzſtadt München, — Johann Krahl vom 5. im 1. Jäger-Bataillon, — Joſeph Reuß von der 1. bei der 3. Sanitäts-Compagnie, — und Anton Herrmann vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiſer Alexander von Rußland.

§. 5.

Charakteriſirt werden:

als Majore:

die Hauptleute Burkhard Braun von der Commandantſchaft des Invalidenhauſes, — Martin Rittmann von der Commandantſchaft der Veſte Wülzburg, — und Ludwig Helbling vom Haupt-Montur- und Rüſtungs-Depot, — dann die penſionirten Hauptleute Carl Haas, — Johann Lommer — und Friedrich Haas.

Ludwig.

v. Luz.

Bekanntmachung,

die Wiederanlage verlooster Capitalien bei dem 4 procentigen Eisenbahn-Anlehen betr.

Zufolge höchsten Reſcripts des k. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 4. l. Mts. wird die bisher geſtattete Wiederanlage verlooster und gekündigter Capitalien der bayeriſchen Staatsſchuld bei dem 4 procentigen Eiſenbahn-Anlehen

mit dem 30. Juni l. Js.

eingeſtellt, und es findet von da an nurmehr deren baare Heimzahlung ſtatt.

München den 12. Juni 1864.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Diebel.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 1. Juni l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem bisherigen ordentlichen Profeſſor zu Marburg, Dr. Carl Chriſtian Friedrich Albert Köppen die erledigte ordentliche Profeſſur des römiſchen Civilrechtes in der Juriſtenfacultät der Hochſchule Würzburg zu übertragen; ferner

den bisherigen Privatdocenten an der Univerſität zu Gießen, Dr. Carl Umpfenbach, zum ordentlichen Profeſſor der Nationalökonomie, Finanz- und adminiſtrativen Statiſtik in der ſtaatswirthſchaftlichen Facultät der Hochſchule Würzburg zu ernennen;

unter'm 3. Juni l. Js. auf das in Erledigung gekommene Revier Winnweiler, Forſtamts gleichen Namens, den Revierförſter Adam Geiger zu Leimen, ſeinem Anſuchen entſprechend, in gleicher Dienſteseigenſchaft zu verſetzen, und an deſſen Stelle den dermaligen Forſtamtsactuar Martin Luther in Zweibrücken zum proviſoriſchen Revierförſter nach Leimen im Forſtamte Pirmaſenz zu befördern;

unter'm 4. Juni l. Js. den Berg- und Salinen-Praktikanten Ludwig Barthold zum Hüttenverwalter in Eiſenärzt in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 7. Juni l. Js. bewogen gefunden, den Secretär des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Georg Berthold, aus adminiſtrativen Erwägungen auf dem Grunde des §. 19. der IX. Verfaſſungsbeilage in den Ruheſtand zu verſetzen, und

auf die hiedurch ſich erledigende Secretärſtelle an dieſem Gerichtshofe den Secretär des Bezirksgerichts Nürnberg, Johann Georg Carl Leuchs, allergnädigſt zu befördern.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, nachgenannte katholiſche Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unter'm 1. Juni l. Js. die Pfarrei Aufſtetten, Bezirksamts Ochſenfurt, dem Prieſter Michael Bauer, Pfarrer in Sternberg, Bezirksamts Königshofen,

die Pfarrei Sailauf, Bezirksamts Aſchaffenburg, dem Prieſter Georg Joſeph Wolf, Pfarrer zu Oberleinach, Bezirksamts Würzburg;

unter'm 5. Juni l. Js. die Pfarrei Glon, Bezirksamts Ebersberg, dem Prieſter Jacob Pröbſtl, Frühmeß-Beneficiat in Grafing, Bezirksamts Ebersberg;

unter'm 10. Juni l. Js. die Pfarrei Kutzenhauſen, Bezirksamts Zusmarshauſen, dem Prieſter Peter Steiner, Pfarrer in Ebershauſen, Bezirksamts Illertiſſen,

und die Pfarrei Finſing, Bezirksamts Ebersberg, dem Prieſter Peter Scheurl, Cooperatorexpoſitus in Sinzhauſen, Bezirksamts Pfaffenhofen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 9. Juni l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem proteſtantiſchen Pfarrer Carl Ludwig Wanzel zu Zell die Functionen eines Decans der Diöceſe Kirchheimbolanden zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 22. April l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, den nachgenannten k. k. öſterreichiſchen Officieren folgende Ordensauszeichnungen zu ertheilen:

dem Oberſt und Präſes des k. k. Artilleriecomité, Arthur Grafen von Bylandt, das Comthurkreuz des Verdienſtordens vom heiligen Michael,

dem Oberſt und Commandanten des Cuiraſſier-Regiments Herzog von Braunſchweig, Freiherrn von Ramberg, das Comthurkreuz desſelben Ordens,

dem Rittmeiſter im Regiment Civalart-Uhlanen Nr. 1, Philipp Schenk Freiherrn von Stauffenberg, das Ritterkreuz des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone,

dem Oberlieutenant von der Garde-Gendarmerie, Hermann Freiherrn von Diller-Heß, das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens vom heiligen Michael.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 29. Mai l. Js. dem Landwehr-Hautboiſten

Bartholomäus Pummer zu Paſſau in huldvollſter Anerkennung ſeiner im k. Heere und in der Landwehr während mehr als 50 Jahren geleiſteten pflichtgetreuen Dienſte das ſilberne Ehrenzeichen des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchſte Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 6. Juni l. Js. dem Functionär bei der k. Polizeidirection München, Carl Königshofer, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der von Sr. Heiligkeit dem Papſte ihm verliehenen goldenen Medaille „Bene merenti“ zu ertheilen.

Titel-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 23. Mai l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem proteſtantiſchen Pfarrer und Decan Johann Philipp Nicolaus Zöller zu Frankenthal in wohlgefälliger Anerkennung der während einer langen Reihe von Jahren geleiſteten treuen und erſprießlichen Dienſte auf dem Gebiete der Kirche wie der Schule den Titel und Rang eines proteſtantiſchen Kirchenrathes tax- und ſtempelfrei zu verleihen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine des höchſtſeligen Königs Maximilian II. Majeſtät hatten Sich unter'm 25. April 1863 allergnädigſt bewogen gefunden, dem Univerſitätsprofeſſor Dr. Paul Roth in Kiel das Indigenat des Königreiches wieder zu verleihen,

und unter'm 25. November 1863 dem Dr. Julius Weizſäcker aus Oehringen im Königreiche Württemberg das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 23. Mai l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Dr. Carl Chriſtian Friedrich Albert Köppen aus Marburg,

dem Sigmund Neumeyer von Oberdorf, k. württembergiſchen Oberamts Neresheim,

dem aus Dirnzhauſen, k. Bezirksamts Freiſing, gebürtigen Prieſter Michael Niedermaier,

und dem Guſtav Manderſcheid das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchſte Anerkennung.

Der am 3. Februar l. Js. in München verſtorbene penſ. k. Oberkriegscommiſſär Johann Baptiſt Pfändler hat in ſeinem Teſtament vom 22. September v. Js. sub §. 2, II.

dem unter dieſſeitiger Verwaltung ſtehenden Militär-Milden-Stiftungsfond die Summe von baaren dreitauſend Gulden zur Unterſtützung armer Militär-Wittwen und Waiſen legirt.

Seine Majeſtät der König haben inhaltlich Allerhöchſter Entſchließung vom 14. Mai l. Js. die Annahme dieſes Legats zu genehmigen und zu geſtatten geruht, daß dieſe Zuſtiftung zum Militär-Milden-Stiftungsfond im Regierungs-Blatte unter dem Ausdrucke der Allerhöchſten Anerkennung des vom Stifter bekundeten Wohlthätigkeitsſinnes zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Königlich Allerhöchſte Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majeſtät der König haben Allerhöchſt zu genehmigen geruht, daß der Rechte Dritter unbeſchadet, Guſtav Manderſcheid, genannt Scheckenhofen zu München, den Familiennamen „Scheckenhofer", ferner

daß Carl Rumpl, genannt Mannhart von Perlach, den Familiennamen „Mannhart" auch fortan führe, dann

daß Anna Maria Rauch zu Wilpoldsried den Familiennamen „Mayrhans" annehmen und fortan führen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Kaufmann Angelo Saullich in Salzburg wurde unter'm 5. Juni l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Verbeſſerungen bei der Bereitung von hydrauliſchem Cement für den Zeitraum von einem Jahre, vom 5. Juni l. Js. anfangend,

und dem Charles Adolphe Clavel von Paris unter'm 11. Juni l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren, Feilen und Raſpeln zu ſchärfen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 11. Juni l. Js. anfangend, verliehen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Fabricanten Eſcher Wyß et Comp. von Ravensburg unter'm 1. Juni 1863 verliehenen und unter'm 9. Juni 1863 ausgeſchriebenen neunjährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümliche Einrichtungen an Webeſtühlen für Buntweberei wegen nicht gelieferten Nachweiſes über Ausführung dieſer Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 29.

München, Mittwoch den 22. Juni 1864.

Inhalt:

Militär-Dienstes-Nachrichten — Dienstes-Nachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

unter'm 8. März l. Js. den bereits in den Listen abgeschriebenen Oberlieutenant Carl Siegelin vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland in Folge Urtheilsspruches des Generalauditoriats, als Revisions-Gericht der Armee, zur Strafe zu entlassen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 26. April l. Js. den Unterlieutenant Prinz Otto von Bayern, Königliche Hoheit, im Infanterie-Leibregiment vom 27. April l. Js. an zum Oberlieutenant zu befördern;

Allerhöchſt Ihrem Generaladjutanten, Generallieutenant Heinrich Delpy von La Roche die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des k. ſächſiſchen Albrechtsordens zu ertheilen;

dem penſionirten Oberlieutenant Georg Milchmaier die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Heerverbande mit Penſions-Fortbezug zu bewilligen;

unter'm 28. April l. Js. Allerhöchſt Ihrem Generaladjutanten, charakteriſirten Generalmajor Ludwig Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der Großkreuze des großherzoglich badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen, des großherzoglich heſſiſchen Verdienſtordens Philipps des Großmüthigen und des k. württembergiſchen Friedrichsordens zu ertheilen;

unter'm 29. April l. Js. dem Oberſten Ludwig von Heusler vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, Hofmarſchall und Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern, — und Allerhöchſt Ihrem Flügeladjutanten, Hauptmann Carl Freiherrn von Moy, das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens vom heiligen Michael, — dann

dem Leibgarde-Hartſchier Dominicus Hörger — und dem Feldwebel Adam Ewald von der Garniſons-Compagnie Königshofen für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienſtzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

den Bataillonsarzt Dr. Ludwig Steichele vom Infanterie-Leibregiment auf ein Jahr in den Ruheſtand zu verſetzen;

unter'm 1. Mai l. Js. dem Unterlieutenant Friedrich Grafen von Yrſch vom 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des k. ſächſiſchen Albrechtsordens zu ertheilen;

unter'm 3. Mai l. Js. den Regimentsarzt Dr. Adam Hereth von der Stadt- und Feſtungs-Commandantſchaft Paſſau in den Ruheſtand zu verſetzen;

unter'm 8. Mai l. Js. dem Unterarzt Dr. Friedrich Bräutigam vom 4. Artillerie-Regiment die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 9. Mai l. Js. die Hauptleute Joſeph Freiherr von Riedheim vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachſen — und Carl Dreſch vom 5. Jäger-Bataillon, beide auf ein Jahr, in den Ruheſtand zu verſetzen;

dem Oberlieutenant à la suite Ludwig Grafen von Arco-Zinneberg zu geſtatten, fortan die Uniform des 3. reitenden Artillerie-Regiments Königin zu tragen;

unter'm 12. Mai l. Js. dem Unterlieute-

nant Ernſt Grafen von Rechberg und Rothenlöwen vom 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des großherzoglich badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen, des Ritterkreuzes I. Claſſe des großherzoglich heſſiſchen Verdienſtordens Philipps des Großmüthigen und des Ritterkreuzes des k. württembergiſchen Friedrichsordens zu ertheilen;

dem als Ordonnanz-Unterofficier im Kriegsminiſterium verwendeten Feldwebel Andreas Mühlbauer von der Garniſons-Compagnie Nymphenburg für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienſtzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

unter'm 14. Mai l. Js. Allerhöchſt Ihrem Generaladjutanten, Generallieutenant und Generalcommandanten von München, Ludwig Freiherrn von der Tann, für das Großkreuz des k. hannöver'ſchen Guelphenordens, den k. preußiſchen rothen Adlerorden I. Claſſe, mit Schwertern am Ringe, und das fürſtlich waldeckiſche Militär-Verdienſtkreuz I. Claſſe, — dann deſſen erſtem Adjutanten, Rittmeiſter Emanuel Killani vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, für den k. hannöver'ſchen Guelphenorden IV. Claſſe, den k. preußiſchen Kronenorden III. Claſſe und das fürſtlich waldeckiſche Militär-Verdienſtkreuz II. Claſſe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den Oberſten Baptiſt Veith vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg — und den Hauptmann Friedrich Seekirchner vom 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich — Letzteren auf ein Jahr — in den Ruheſtand zu verſetzen;

unter'm 19. Mai l. Js. den temporär penſionirten Regimentsarzt Dr. Georg Söltl bleibend — und

unter'm 21. Mai l. Js. den temporär penſionirten Hauptmann Maximilian Freiherrn von Pechmann auf weitere zwei Jahre im Ruheſtande zu belaſſen;

unter'm 23. Mai l. Js. dem Unterlieutenant Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des großherzoglich toscaniſchen Set. Joſephsordens zu ertheilen;

dem Unterlieutenant Maximilian Hierl vom 1. Infanterie-Regiment König die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 27. Mai l. Js. Allerhöchſt Ihrem Flügeladjutanten, Hauptmann Carl Freiherrn von Moy, wegen deſſen Ernennung zum Ober-Ceremonienmeiſter die

Entlassung aus den militärischen Dienst- und Standesverhältnissen zu ertheilen;

den bisherigen Ordonnanzofficier, Oberlieutenant Carl Sauer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, zu Allerhöchst Ihren Flügeladjutanten zu ernennen;

unter'm 28. Mai l. Js. Allerhöchst Ihrem Generaladjutanten, Generallieutenant Heinrich Delpy von La Roche, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu ertheilen;

Allerhöchst Ihren Flügeladjutanten, Oberlieutenant Carl Sauer, zum Hauptmann zu befördern;

den Obersten Camill Freiherrn von Egloffstein vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen — und

unter'm 29. Mai l. Js. den Unterlieutenant und Aufsichtsofficier Walter Freiherrn von Widnmann von der Commandantschaft des Invalidenhauses, diesen auf ein Jahr, in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Carl Wechtold ohne weitere Zeitbestimmung, vorbehaltlich der Wiederverwendung, im Ruhestande zu belassen;

unter'm 30. Mai l. Js dem Oberlieutenant Friedrich Grafen von Waldersee vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes I. Classe des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu ertheilen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. Juni l. Js. den bisherigen Obergeometer der k. Regierung von Oberbayern, Georg Erhard, dieser Stelle, seinem Ansuchen gemäß, zu entheben, — und den Ostbahn-Obergeometer Carl Spielberger, seiner Bitte entsprechend, zum Obergeometer bei eben genannter k. Regierungs-Finanzkammer zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. Juni l. Js. den Ehrenprofessor der k. Universität München, zugleich Oberarzt und Vorstand der Kreisirrenanstalt von Oberbayern, Dr. August Solbrig, unter tax- und stempelfreier Verleihung des Titels eines Königlichen Hofrathes, zum ordentlichen Professor der Psychiatrie in der medicinischen Facultät der genannten Universität zu ernennen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Fabrikbesitzer Ludwig August Riedinger von Augsburg wurde unter'm 13. Juni l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung eigenthümlich construirter Gasuhren für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 13. Juni l. Js. anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für 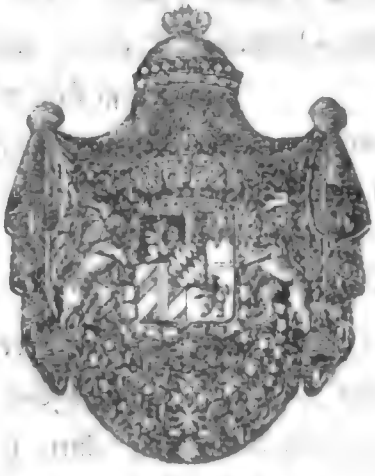 das

Königreich Bayern.

№ 30.

München, Dienstag den 28. Juni 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung. — Landwehr des Königreiches. — Magistrat der Stadt Ansbach. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Indigenats-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Anerkennungen. — Großjährigkeits-Erklärungen. — Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zu verfügen, was folgt:

§. 1.

Bei Anstellung und Beförderung unmittelbarer Staatsdiener soll künftig von einer Ausscheidung des Standes- und Dienstesgehaltes in den betreffenden Entschließungen

und Decreten Umgang genommen werden, so daß der Standes- und Dienstesgehalt lediglich nach den Bestimmungen der §§. 7 und 8 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zu bemessen ist.

In der Regel soll jedoch der Standesgehalt den Betrag von 3000 fl. nicht übersteigen.

Für den Fall, daß derselbe nach obiger Bestimmung sich höher berechnen würde, behalten Wir Uns auf Grund des §. 6 der erwähnten Verfassungs-Beilage vor, eine Ausscheidung des Standes- und Dienstesgehaltes zu treffen.

§. 2.

Bei Bemessung des Standesgehaltes nach §§. 7 und 8 der Beilage IX zur Verfassungs-Urkunde aus dem Haupt-Geldbezuge sind auch diejenigen Naturalbezüge, welche einen förmlichen Gehaltsbestandtheil bilden, mit den ihrer Regulirung zu Grunde liegenden fixen Geldanschlägen in Berechnung zu ziehen.

§. 3.

Die in den §§. 1 und 2 aufgestellten Grundsätze über die Bemessung des Standes- und Dienstesgehaltes finden auch auf die dermalen angestellten unmittelbaren Staatsdiener volle Anwendung und die in ihren Anstellungs- oder Beförderungs-Rescripten und Decreten enthaltenen, hiemit nicht im Einklange stehenden Standes- und Dienstesgehalts-Ausscheidungen sind als nicht gemacht zu betrachten.

§. 4.

Bereits erworbene oder durch die IX. Verfassungs-Beilage besonders verliehene Rechte auf einen höheren, als den nach den vorstehenden §§. 1—3 sich bemessenden Standesgehalt bleiben vorbehalten.

§. 5.

Jede Beförderung eines unmittelbaren Staatsdieners im Verwaltungsdienste ist nach Ablauf der ersten drei Jahre seiner Anstellung sogleich definitiv, soferne derselbe nicht bei solcher Beförderung nach Maßgabe des §. 3 der Beilage IX zur Verfassungs-Urkunde ausdrücklich als Verweser ernannt wird.

§ 6.

Durch gegenwärtige Entschließung, welche

durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen ist, tritt die Entschließung vom 20. Juli 1848, die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betreffend, außer Wirksamkeit.

In den Fällen, wo organische Verordnungen hinsichtlich der Gehaltsausscheidung auf die Entschließung vom 20. Juli 1848 hinweisen, tritt gegenwärtige Entschließung an deren Stelle.

Kissingen, den 23. Juni 1864.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. Juni l. Js. der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern einen weitern Rechnungscommissär beizugeben und diese Stelle eines Rechnungscommissärs dem Rathsaccessisten der vorgenannten Regierungs-Finanzkammer, Heinrich Beigl, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 16. Juni l. Js. den praktischen Arzt Dr. Maximilian Klüg in Haßfurt zum Bezirksarzte II. Classe in Rothenfels in provisorischer Eigenschaft zu ernennen,

unter'm gleichen Tage auf das im Forstamte Ansbach erledigte Revier Triesdorf den Revierförster Friedrich Prager zu Dürrwangen, Forstamts Feuchtwangen, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstes-eigenschaft zu versetzen;

unter'm 21. Juni l. Js. auf das Rentamt Windsbach den k. Rentbeamten von Neunkirchen am Brand, Johann Heinrich August Friedrich Weiser, dessen Bitte entsprechend, zu versetzen und auf die erledigte Stelle eines k. Rentbeamten von Neunkirchen am Brand den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken, Johann Michael Herrmann zu befördern;

endlich die Stelle eines Rechnungscommissärs der vorgenannten Regierungs-Finanzkammer dem functionirenden Rechnungsrevisor der k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken, Georg Martinet, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 11. Juni l. Js. die Pfarrei Hals, Bezirksamts Passau, dem Priester Georg Hüttinger, Beneficiat in Wilshofen, Bezirksamts gleichen Namens,

das Curat- und Schulbenificium Nantesbuch, Bezirksamts Weilheim, dem Vicar desselben, Priester Andreas Riß;

unter'm 13. Juni l. Js. die Pfarrei Walda, Bezirksamts Aichach, dem Priester Alois Scheer, Frühmeßbeneficiat in Stephans-Rettenberg, Bezirksamts Sonthofen;

unter'm 14. Juni l. Js. die Pfarrei Tiefenbach, Bezirksamts Sonthofen, dem bisherigen Religionslehrer an den technischen Anstalten zu Augsburg, Priester Albert Riedel, und

unter'm 16. Juni l. Js. die Pfarrei Gundelsheim, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Ludwig Katheder, Cooperator in Spalt, Bezirksamts Schwabach.

Digitized by Google

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 13. Juni l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, zu genehmigen, daß das Mittelmeß-Beneficium zu Sulzfeld a. M., Bezirksamts Kitzingen, von dem Biſchofe von Würzburg dem Prieſter Johann Kolb, Pfarrer zu Tauberrettersheim, Bezirksamts Ochſenfurt, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 19. Juni l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, die zweite proteſtantiſche Pfarrſtelle in Wonſees, Decanats Thurnau, dem Pfarramts-Candidaten Friedrich Schamel aus Bayreuth, und

die proteſtantiſche Pfarrei Schirnding, Decanats Wunſiedel, dem bisherigen zweiten Pfarrer in Berneck, Decanats gleichen Namens, Carl Chriſtian Gottlob Linhardt zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 15. Juni l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, aus den für die III. proteſtantiſche Pfarrſtelle bei St. Aegidien in Nürnberg allerunterthänigſt präſentirten Geiſtlichen dem bisherigen Pfarrer in Abtswind, Decanats Rüdenhauſen, AuguſtFerdinand Löſch, die Allerhöchſte landesfürſtliche Beſtätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 18. Juni l. Js. den Landwehrmajor Franz Xaver Geißer auf ſein Anſuchen der Stelle eines Majors und Commandanten des Landwehr-Bataillons Haag zu entheben, und den Landwehr-Bataillonsauditor Nicolaus Hohenadel in Haag zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Haag zu ernennen.

Magiſtrat der Stadt Ansbach.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 19. Juni l. Js. den zum rechtskundigen Magiſtratsrath der Stadt Ansbach gewählten Bezirksgerichts-Acceſſiſten Georg Hartwig aus Ansbach in proviſoriſcher Eigenſchaft Allerhöchſt landesherrlich zu beſtätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 29. Mai l. Js. dem großherzoglich toscaniſchen

bevollmächtigten Minister in Wien, Marchese Pompeo Provenzali, das Großkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael;

unter'm 31. Mai l. Js. dem k. belgischen Reichsarchivar Gachard in Brüssel das Ritterkreuz erster Classe des k. Verdienstordens vom hl. Michael, und

unter'm 11. Juni l. Js. dem k. Kämmerer und ehemaligen Oberhofmeister Ihrer kais. Hoheit der höchstseligen Prinzessin Luitpold von Bayern, Max Joseph Grafen von Otting-Fünfstetten, das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Schullehrern Michael Hebensperger in Amberg und Friedrich Sauer in Regensburg die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Pfarrer und Decan, Kirchenrath Johann Philipp Nicolaus Zöller in Frankenthal in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Pfarrer Heinrich Julius Dörzapf zu Kirchheimbolanden in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Hofrathe Dr. Wildberger in Bamberg die Allerhöchste Bewilligung zu ertheilen, das von Sr. Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-Gotha verliehen erhaltene Ritterkreuz II. Classe des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens annehmen und tragen zu dürfen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Rentner Caspar Friedrich Freudenberg zu Frankfurt a/M. für seine Person das Indigenat des Königreichs zu verleihen.

Königlich Allerhöchſte Anerkennungen.

Seine Majeſtät der König haben Allerhöchſt zu genehmigen geruht, daß für die von dem verſtorbenen k. preußiſchen geheimen Obermedicinalrath Dr. Schönlein während ſeines Lebens und in ſeinem Teſtamente bethätigten großartigen Büchergeſchenke an die k. Bibliothek in Bamberg, ſowie für die hiebei von den Erben desſelben bewieſene Uneigennützigkeit die Allerhöchſte Anerkennung ausgeſprochen und daß dieß im Regierungsblatte veröffentlicht werde.

Seine Majeſtät der König haben der von dem Oswaldbauer Georg Stadler von Miltenkirchen begründeten Wohlthätigkeitsſtiftung die Allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen und zugleich allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß dieſe Stiftung unter Anerkennung des von dem Stifter bewährten Wohlthätigkeitsſinnes durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Seine Majeſtät der König haben den nachbenannten von dem Privatier Johann Nepomuk Haag in Friedberg letztwillig begründeten Stiftungen, als

1) der Johann Nepomuk Haag'ſchen Ausſteuer- und Unterſtützungs-Stiftung für arme Bürgerstöchter mit einem Fundations-Capitale von 1000 fl.,
2) der Johann Nepomuk Haag'ſchen Kindbetterinnen-Stiftung mit einem Fundations Capitale von 1000 fl.,
3) der Johann Nepomuk Haag'ſchen Knaben-Stiftung mit einem Fundations-Capitale von 1000 fl,

die landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen und hiebei allerhuldvollſt zu genehmigen geruht, daß die Allerhöchſte Anerkennung des von dem Stifter bewährten edlen Wohlthätigkeitsſinnes im Regierungsblatte veröffentlicht werde.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 12. Juni l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, die Obſtlerstochter Maria Magdalena Metz in München,

dann unter'm 15. Juni l. Js. den Ober-Appellationsgerichtsrathsſohn Carl Johann Auguſt Cucumus in München für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchſte Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majeſtät der König haben Allerhöchſt zu genehmigen geruht, daß Joſepha

Bauer von Würzburg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Gundermann“ annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Georg Rydill von Dewsbury in England wurde unter'm 21. Juni l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine Maschine zum Auszupfen von Lumpen und anderen spinnbaren Stoffen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 21. Juni l. Js. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Albert Köberle unter'm 11. Juni 1862 verliehene, durch Kauf an den Maschinenfabricanten Carl Schlickeisen von Berlin eigenthümlich übergegangene Privilegium auf eine Backsteinziegelpresse wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 11. Juni l. Js. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über die Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Joseph Kellow, Henry Short und William Denhamking von Cornwall in England unter'm 12 Juni 1863 verliehenen und unter'm 20. Juni 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Bereitung eines neuen Schießpulvers;

des dem Fabrikdirigenten Carl Wernier zu Klösterle in Böhmen unter'm 13. December 1863 verliehenen und unter'm 18. December 1863 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf seine Erfindung, Glas und andere Thonwaaren mit Gas in eigenthümlich construirten Oefen zu brennen;

des dem Nagelfabricanten K. H. Gustavson von Jönköping unter'm 11. Juni 1863 verliehenen und unter'm 20. Juni 1863 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Nagelwalzmaschine.

Hiezu als Beilage: Hauptrechnung über den Stand der Feuer-Versicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines pro $18^{62}/_{63}$.

Beilage zum l. Regierungsblatte Nr. 30 vom Jahre 1864.

Haupt-Rechnung

über den

Stand der Feuer-Versicherungs-Anstalt für Gebäude

in den

Gebietstheilen dießseits des Rheines

pro $18^{62}/_{63}$.

(Mit Beilage I. bis IV. und der resultirenden Nachweisung.)

Zahl der versicherten Gebäude im Jahre $18^{62}/_{63}$

in den Regierungs-Bezirken	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.	Summe.
Oberbayern	49049	16420	25672	110933	202074
Niederbayern	26317	14780	16386	129108	186591
Oberpfalz und Regensburg .	28513	22864	12385	87577	151339
Oberfranken	17498	77204	1082	48243	144027
Mittelfranken	23568	115073	327	9328	148296
Unterfranken und Aschaffenburg	20493	153415	1179	50196	225283
Schwaben und Neuburg . . .	37660	52764	3865	53961	148250
Gesammt-Summe	203098	452520	60896	489346	1205860

a) Verſicherungs-Anſchlag
b) Beiſchlags-Verhältniß-Capitalien
von vorſtehenden Gebäuden im Jahre $18^{62}/_{63}$.

	I. Claſſe.	II. Claſſe.	III. Claſſe.	IV. Claſſe.	Summe.
	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden
a	89276880	10800930	33004340	56398900	189481050
b	5118349	534760	1359549	854269	7866927
a	30034690	6196210	14866470	48143700	99241070
b	1682428	175284	756641	808026	3422379
a	32271830	10914110	9191000	29061030	81437970
b	1740348	495131	427943	457607	3121029
a	31361600	40471580	612840	18977220	91423240
b	5742646	1828577	16553	303730	7891506
a	37196830	91307210	204780	3630200	132339020
b	1672600	3046483	6390	16498	4741971
a	31442790	68234050	813970	17871180	118361990
b	1391408	1843432	26509	225506	3486855
a	67112370	47965540	3530680	38064790	156673380
b	10758229	2804455	105484	845144	14513312
a	318696990	275889630	62224080	212147020	868957720
b	28106008	10728122	2699069	3510780	45043979

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Total-Summe fl.	kr.	hl.
	I. Einnahmen.						
II.	A. An Activresten vom Jahre $18^{61}/_{62}$ laut der Cassenbestands-Auszeige in der Col. XVII. der resultirenden Nachweisung für das Vorjahr . . .	—	—	–	1333673	44	7
III.	B. An Assecuranzbeiträgen für das Jahr $18^{62}/_{63}$ und zwar von der Versicherungs-Summe mit Einschluß der Beischlags-Verhältniß-Capitalien, sohin						
	I. Classe — aus 346,802,998 fl. zu 8 kr. 3 hl. vom Hundert	505754	23	4			
	II. Classe — aus 286,617,752 fl. zu 10 kr. 2 hl. vom Hundert	501581	4	6			
	III. Classe — aus 64,923,149 fl. zu 14 kr. vom Hundert	151487	21	4			
	IV. Classe — aus 215,657,800 fl. zu 15 kr. 3 hl. vom Hundert	566101	44	4	1724924	34	2
IV.	C. An Zuschüssen von anderen Regierungsbezirken	—	—	–	450000	—	—
V.	D. An Vorschüssen aus Staatscassen	—	—	–	—	—	—
VI.	E. An Vorschußfonds-Beiträgen	—	—	–	40353	30	4
I.	F. An besonderen Zuflüssen	—	—	–	30613	36	3
	Summe der Einnahmen:	.	.	.	3579565	26	—

Vid. die resultirende Nachweisung unter den Columnen.

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe. fl.	kr.	hl.	Total-Summe. fl.	kr.	hl.
	II. Ausgaben.						
	A. Passivrest vom Jahre $18^{61}/_{62}$ laut der Cassenbestands-Auszeige in der Colonne XVIII. der resultirenden Nachweisung für das Vorjahr . . .	—	—	—	114088	14	1
II.	B. Geleistete Brandentschädigungen, und zwar:						
	a) auf den Bestand der Vorjahre	41344	40	—			
	b) vom Jahre $18^{62}/_{63}$	1555082	17	6	1596426	57	6
	C. Geleistete Zuschüsse an andere Regierungsbezirke nach Col. XI. der angefügten resultirenden Nachweisung	—	—	—	450000	—	—
	D. Rückzahlung der aus Staatscassen erhaltenen Vorschüsse	—	—	—	—	—	—
III.	E. Perceptionsgebühren von den einzuhebenden ordentlichen und Vorschußfonds-Beiträgen im Ganzen zu 1,765,278 fl. 4 kr. 6 hl.	—	—	—	14710	38	6
	F. Geldlieferungsgebühren, Postporto und Botenlöhne nach Col. XIV. der resultirenden Nachweisung	—	—	—	1805	39	2
IV.	G. Besondere Ausgaben	—	—	—	65477	44	1
	Summe der Ausgaben	.	.	.	2242509	14	—

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe.			Geldbetrag. Total-Summe.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
	Abgleichung.						
	Einnahmen	—	—	—	3579565	26	—
	Ausgaben	—	—	—	2242509	14	—
	Activrest	—	—	—	1337056	12	—
	Bemerkung. Unter der Summe des vorstehenden Activrestes ist der das Grundvermögen der Anstalt bildende Vorschußfond zu	—	—	—	1195374	47	3
	begriffen, und der nach Abzug desselben verbleibende Ueberschuß von	—	—	—	141681	24	5
	hat sich bei Berechnung des Gesammtausschlages aus den für voll angenommenen Bruchpfennigen ergeben, kommt sonach dem folgenden Versicherungsjahre $18^{63}/_{64}$ zu gut.						

Königliches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Beilage Ziffer I.

Nachweisung

der

besonderen Zuflüsse.

Regierungsbezirke.	Heimgefallene und rückersetzte Brand-Entschädigungen.			Geldbußen.			Zinsen aus angelegten Brand-Assecuranz-Geldern.			Perceptions-Ueberschüsse und Einnahmen-Nachholungen.			Summe.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern	115	38	—	1	30	—	946	23	—	315	15	6	1378	46	6
Niederbayern	550	—	—	—	—	—	4600	44	—	264	35	6	5415	19	6
Oberpfalz und Regensburg	1317	34	4	3	—	—	2267	43	—	244	13	1	3832	30	5
Oberfranken	1421	15	—	—	—	—	2107	5	—	—	—	—	3528	20	—
Mittelfranken	—	—	—	—	—	—	4323	36	—	34	29	—	4358	5	—
Unterfranken u. Aschaffenburg	450	34	—	—	—	—	6641	24	—	42	35	—	7134	33	—
Schwaben und Neuburg .	—	—	—	1	57	—	4768	50	—	195	14	2	4966	1	2
Summe	3855	1	4	6	27	—	25655	45	—	1096	22	7	30613	36	3

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
		A Auf den Bestand der Vorjahre.					
Oberbayern.	München . . .	München . . .	Kleber, Carl von . .	7024	6		
			Löffel, Daniel . . .	48	8	7072	14
	Ingolstadt . .	Ingolstadt . .	Weckerle, Daniel . .			6	—
	Aichach . . .	Inchenhofen . .	Keßler, Vitus . . .	400	—		
			Maierhofer, Leonhard	500	—	900	—
	Altötting . . .	Unterburgkirchen.	Linderer, Joseph . .	—	—	550	—
	Erding . . .	Auerbach . . .	Präbst, Benno . . .	—	—	222	17
	Freising . . .	Pfettrach . . .	Eder, Alois	1242	24		
			Sellmaier, Xaver . .	788	13		
		Burghausen . .	Ortsgemeinde . . .	360	—	2390	37
	Landsberg . .	Reisch	Schwarz, Thomas .	—	—	1503	21
	Laufen	Roßdorf . . .	Rebrl, Joseph . . .	—	—	255	—
	Miesbach . . .	Ostin	Bichler, Stephan . .	—	—	2070	—
	Mühldorf . . .	Hörbering . .	Lanzinger, Georg . .	—	—	60	—
	München l/J. .	Freimann . . .	Raps, Wolfgang . .	600	—		
		Leutstetten . .	Schweyer, Joseph . .	2703	—		
			Augustin, Georg . .	290	—	3593	—
	Rosenheim . .	Aibling . . .	Duschl, Maria . .	300	—		
			Werkmeister, Johann .	4	35		
		Mintraching . .	Meier, Johann . .	146	9		
			Schaffner, Johann .	237	48		
			Waldleitner, Alois .	56	8		
		Beiharting . .	Edenhuber, Ferdinand	400	—		
			Maurer, von . . .	2646	30	3791	40
	Schongau . . .	Reichling . . .	Roth, Mathias . .	3200	—		
			Falkner, Anton . .	300	—	3500	—
	Schrobenhausen .	Sattelberg . .	Gambeck, Robert . .	—	—	300	—
			Summe A.	.	.	26213	39

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
		B. Vom Jahre $18^{62}/_{63}$.					
Oberbayern.	München . . .	München . . .	Hiebel, Joseph Anton	3010	30		
			Strirner, Caspar . .	33	50		
			Rosenbaum, Joseph .	37	—		
			Mang, Joseph . . .	8	33		
			Brunner, Joseph . .	72	45		
			Sollinger, Johann .	44	26		
			Seiler, Carl . . .	32	—		
			Lismann, Benjamin .	74	27	3313	31
	Ingolstadt . .	Ingolstadt . .	Reitmaier, Joseph. .	—	—	14	38
	Aichach . . .	Haslangkreut .	Drittengries, Caspar	2036	22		
		Schiltberg . .	Schiele, Mathias . .	250	—	2286	22
	Altötting . . .	Oberburgkirchen .	Wieser, Xaver . . .	285	—		
		Marktlberg . .	Bichelmaier Stephan .	150	—		
		Mehring . . .	Popp, Bartlmä . .	150	—		
			Erber, Paul . . .	500	—		
			Pfarrstiftung . . .	443	36		
		Oberpleiskirchen .	Schmidhuber, Xaver .	50	—		
		Burghausen . .	Steger, Mathias . .	2360	—		
			Dauerer, Joh. Baptist	1648	—		
			Kiermaier, Joseph . .	870	50		
			Hollermaier, Markus .	500	—		
			Deichstätter, Joseph .	3000	—		
			Andersberger, Johann	2000	—		
			Scheuerer, Anton . .	1920	—		
			Wolfseder, Xaver .	2000	—		
			Kirchenstiftung St. Jos.	2760	—		
			Hölzl, Joseph . . .	1162	—		
			Hölzl, Joseph . . .	360	—		
			k. Militärärar . . .	24	15		
			Eßl, Anton	3177	30		
			Gastdichl, Joseph . .	143	36		
			Hackenstaller, Thomas	14	24		
				23519	11		
			Seite 1	.	.	5614	31

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	23519	11	5614	31
	Altötting . . .	Burghausen . .	Bauer, Xaver . . .	1511	43		
			Riener, Georg . . .	32	20		
			Hinterhauser, Magdal.	600	—	25664	14
	Berchtesgaden .	Bischofswies . .	Moderegger, Franz .	30	—		
		Karlstein . . .	Buchner, Johann . .	384	—		
		Königssee . . .	Kurz, Nicolaus . .	400	—	814	—
	Bruck	Bruck	Trappentreu, Joh. B.	95	14		
		Maisach . . .	Dallmaier, Ignatz . .	113	38		
		Unteralting . .	Asam, Johann . . .	88	—		
		Rottbach . . .	Mayer, Johann . .	400	—		
		Maisach . . .	Spreitzer, Johann .	2126	40		
		Mammendorf .	Schmid, Georg . .	1358	—		
		Hattenhofen . .	Gschwandtner, Nicol.	76	28	4258	—
	Dachau . . .	Einsbach . . .	Schmid, Simon . .	38	30		
		Vierkirchen . .	Pfarrstiftung . . .	2700	—		
		Dachau . . .	Rächl, Xaver . . .	5359	30		
			Tauscher, Anna . .	1490	40	9588	40
	Ebersberg . .	Grafing . . .	Hecker, Alois . . .	2664	27		
			Schlederer, Georg .	98	52		
			Eberl, Adam . . .	35	—		
		Niederneuching .	Kandler, Georg . .	1435	32		
			Neumaier, Johann .	769	48		
		Pliening . . .	Scherer, Anton . .	77	48	5081	27
	Erding . . .	Berglern . . .	Baumann, Georg . .	500	—		
			Schmidbauer, Martin	400	—		
		Altenerding . .	Festner, Martin . .	73	47		
		Sulding . . .	Umkehrer, Georg . .	300	—		
		Oberding . . .	Weger, Georg . . .	2683	57		
			Mayer, Joseph . .	200	—		
			Unterhauser, Caspar .	750	—		
			Majer, Joseph . . .	3800	—		
			Adelberger, Anton .	4636	41		
			Angermaier, Ignatz .	4336	41		
				17681	6		
			Seite 2	.	.	51020	52

Oberbayern.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	17681	6	51020	52
	Erding . . .	Oberding . . .	Eschbaumer, Joseph .	1650	—		
			Strobl, Paul . . .	830	—		
			Scherzel, Georg . .	2030	—		
			Kreiser, Caspar . .	920	—		
			Strobl, Ursula . . .	1050	—		
			Huber, Adam . . .	640	—		
			Stettner, Johann . .	800	—		
			Sellmayer, Martin .	2711	46		
			Zehetmayer, Joseph .	1921	44		
			Wimmer, Joseph . .	1000	—	31234	36
	Freising . . .	Reichertshausen .	Goldbrunner, Joseph .	1000	—		
		Gromertshausen .	Hack, Joseph . . .	1918	24		
			Gamann, Michael .	2019	22		
		Großmöbach . .	Past, Sebastian . .	1308	17		
		Moosburg . .	Reiter, Andrä . . .	500	—		
		Kranzberg . .	Stimmelmaier, Caspar	1030	—		
		Kammberg . .	Schwarzbauer, Franz	670	—		
		Wimpasing . .	Wolfram, Mathias .	1546	15		
		Flügelsdorf . .	Neumaier, Johann .	1725	10		
			Riedl, Mathias . .	967	45		
			Lachner, Michael . .	100	—		
			Lechner, Franz . . .	12	48		
			Poitner, Simon . .	19	12		
		Vötting . . .	Handgredinger, Math.	920	—		
			Widmann, Martin .	987	7		
		Gremertshausen .	Zörgel, Johann . .	1527	8		
		Zolling . . .	Wöhrl, Mathias . .	1093	45		
		Hemhausen . .	Stampfl, Joseph . .	900	—		
		Eching	Pfarrpfründe . . .	7402	21		
			Hepding, Georg . .	1350	—		
			Kreitmaier, Michael .	936	41		
			Gemeinde	138	17		
			Glas, Andreas . .	1167	30		
				29240	2		
			Seite 3	.	.	82255	28

Oberbayern.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	29240	2	82255	28
	Freising . . .	Eching . . .	Lengl, Georg . . .	1128	21		
			Fischer, Andreas . .	2027	9		
			Häubel, Corbinian .	1000	—		
			Fischer, Joseph . . .	2238	23		
			Meidinger, Joseph .	1464	41		
			Harrieder, Anton . .	719	—	37817	36
	Friedberg . . .	Ottmaring . .	Strasser, Wendelin .	600	—		
		Meringerau . .	Neumaier, Christoph .	2100	—		
			Wiedmann, Eva . .	2100	—		
		Wessiszell . .	Wittmann, Mathias .	50	—		
		Derching . . .	Baumgärtner, Georg	900	—		
			Wiedmann, Martin .	800	—		
		Merching . . .	Knoller, Anton . .	2000	—		
			Bader, Martin . .	700	—		
			Nörtinger, Georg . .	600	—		
			Dreher, Johann . .	250	—	10100	—
	Ingolstadt . .	Menning . . .	Watzer, Johann . .	600	—		
		Pföring . . .	Schwaiger, Joseph .	45	43		
		Pettenhofen . .	Schulgemeinde . . .	5	—		
		Kösching . . .	Rehm, Johann . .	200	—	850	43
	Landsberg . .	Scheuring . .	Heindl, Leonhard . .	1258	34		
		Penzing . . .	Schorer, Sebastian .	3669	40		
		Landsberg . .	Schmid, Johann . .	223	57		
		Prittriching . .	Schmelcher, Peter . .	2126	6		
		Penzing . . .	Schorer, Sebastian .	1509	58	8788	15
	Lausen . . .	Lausen . . .	Schiffergemeinde . .	600	—		
			Zillinger und Geißler	33	30		
		Weildorf . . .	Perschl, Sebastian .	300	—		
		Surheim . . .	Huber, Lorenz . . .	1588	23		
			Altmann, Philipp . .	80	40		
			Hambuber, Christian .	681	38		
		Weildorf . . .	Auer, Franz . . .	90	—		
		Petting . . .	Esterer, Franz . . .	222	20		
				3596	31		
			Seite 4	.	.	139812	2

Oberbayern.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	3596	31	139812	2
	Laufen . . .	Tittmoning . .	Pattinger, Leopold .	600	—		
			Hurler, Johann . .	684	—		
			Wankl, Christoph . .	950	—		
			Kopp, Waldburga .	91	—		
			Maier, Joseph . . .	48	36		
			Endfellner, Joseph .	5	—		
			Feldbauer u. Endfellner	14	24	5989	31
	Miesbach . . .	Wattersdorf . .	Steininger, Martin .	530	—		
		Rottach . . .	Enterrottacher, Corbin.	900	—		
		Agatharied . .	Eham, Joseph . . .	300	—		
		Wörnsmühl . .	Leitner, Florian . .	700	—		
		Vallei	Lenz, Christian . . .	300	—		
		Bayrischzell . .	Kirchengemeinde . .	71	36	2801	36
	Mühldorf . . .	Mühldorf . . .	Zeilinger, Joseph . .	5301	18		
		Fraham . . .	Holzner, Martin . .	39	38		
		Neumarkt a/R. .	Lindmaier, Andreas .	400	—		
			Krigginger, Anton .	350	—		
		Rattenkirchen .	Röcklmeyer, Lorenz .	200	—		
		Flossing . . .	Rieshofer, Rosalie . .	290	14		
		Wolfsberg . .	Dürhammer, Joseph .	1300	—		
		Polling . . .	Schwanthaler, Joseph	4684	50	12566	—
	München l/J. .	Erling . . .	Strauß, Benedikt . .	100	—		
		Pasing . . .	Spiegel, Mathias . .	4000	—		
		Solln	Reitermann, Joseph .	950	—		
		Garching . . .	Kellerer, August . .	1300	—		
		Traubing . . .	Landes, Franz . . .	4600	—		
			Ernst, Joseph . . .	1200	—		
			Kögl, Michael . . .	700	—		
			Finsterwallner, Jacob	1800	—		
		Schleißheim . .	k. Staatsgutsverwaltung	65	37		
		Starnberg . .	Pellet, Andreas . .	59	51		
		Schwabing . .	Kölbl, Ludwig . . .	259	16	15034	44
			Seite 5	.	.	176203	53

Oberbayern.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag			176203	53
	München r./I.	Münsing	Maier, Michael	2695	—		
		Taufkirchen	Huber, Florian	1115	—		
		Unterbiberg	Pitzinger, Maria	300	—		
			Urban, Johann	7	30		
		Königsdorf	Penzinger, Jacob	4000	—		
		Degerndorf	Sappl, Joseph	60	—		
		Linden	Kastenmüller, Anna	100	—		
		Thanning	Eberl, Theres	600	—		
			Walleithner, Sylvester	600	—		
			Strobl, Simon	55	—		
		Daglfing	Obermayer, Franz	7863	20		
		Ismaning	Landmann, Andreas	50	—	17445	50
	Pfaffenhofen	Rohr	Karl, Joseph	700	—		
		Rötting	Pellet, Joseph	600	—		
		Rohr	Penkert, Egid	700	—		
		Dietersdorf	Gemeinde	150	—		
		Reichertshausen	Busch, Michael	300	—		
		Dietersdorf	Mayer, Leonhard	550	—		
		Münchsmünster	Strahlenheim, von	3	28	3003	28
	Rosenheim	Beiharting	Maier, Xaver	725	48		
		Pfraundorf	Riggl, Sebastian	300	—		
		Höhenrain	Bichler, Leonhard	862	57		
		Aising	Drexler, Agathe	500	—		
		Marienberg	Gilg, Anna	400	—		
		Aibling	Schuller, Jacob	341	23		
		Willing	Göbel, Carl	3459	6	6589	14
	Schongau	Prem	Posch, Martin	—	—	105	47
	Schrobenhausen	Langenmoosen	Enter, Andreas	500	—		
		Mühlried	Zwirschling, Benedict	75	—		
		Lauterbach	Wagner, Jacob	950	—		
			Essigkrug, Joseph	250	—		
			Schäffler, Martin	250	—		
		Weilach	Zis, Johann	400	—		
		Klosterberg	Uhl, Joseph	5	38	2430	38
			Seite 6	.	.	205778	50

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
			Uebertrag			205778	50
	Trannstein . .	Obing	Baumann, Franz . .	1400	—		
		Unterweſſen . .	Mühlauer's Kinder .	436	—		
			Münch, Anton . . .	2706	40		
			Rottmaier, Michael .	600	—		
			Huber, Johann . .	840	28		
			Wendlinger, Cath. .	800	—		
		Ueberſee . . .	Wolferſtetter, Johann	489	—		
		Schnaitſee . .	Bachmann, Franz . .	50	—		
			Pfarrpfründe Berg .	150	—		
		Ueberſee . . .	Gnadl, Stephan . .	1000	—		
		Chieming . . .	Kiermaier, Mathias .	1754	40	10226	48
	Waſſerburg . .	Wang	Oberprobſt, Peter . .	300	—		
		Bachmehring . .	Pollner, Johann . .	200	—		
			Großmann, Joſeph .	219	58		
		Dachberg . . .	Brandmaier, Jacob .	400	—		
		Waſſerburg . .	Pfaffinger, Mathias .	1133	30		
		Bachmehring . .	Pollner, Johann . .	800	—		
			Sinzinger, Joſeph .	800	—		
			Niederbuchner, Maria	628	41		
		Allmannsau . .	Bindſteiner, Johann .	100	—		
		Winden . . .	Lipp, Joſeph . . .	600	—		
		Amerang . . .	Rechl, Martin . . .	1000	—		
		Kling	Zaumbaß, Andreas .	100	—	6282	9
	Weilheim . . .	Weſſobrunn . .	Helß, Leonhard . .	300	—		
		Antdorf . . .	Drterer, Paul . . .	9000	—		
		Murnau . . .	Doll, Maria . . .	800	—		
			Bierling, Alois . .	1300	—		
			Niggl, Joſeph . . .	1500	—		
		Schöffau . . .	Bader, Johann . .	5368	24	18268	24
	Werdenfels . .	Partenkirchen .	Wackerl, Joſeph . .	1200	—		
			Hutter, Peter . . .	700	—		
			Gröbl, Johann . .	900	—		
			Liedl, Franz . . .	600	—		
				3400	—		
			Seite 7	.	.	240556	11

Oberbayern.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	3400	—	240556	11
Oberbayern.	Werdenfels . .	Partenkirchen .	Oenich, Michael . .	400	—		
			Simon, Vitus . . .	500	—		
			Wackerl, Cölestin . .	600	—		
			Nairz'sche Relicten .	500	—		
			Burger, Ursula . .	500	—		
			Graßegger, Robert .	1280	—		
			Geisenhofer, Johann .	650	—		
			Graßegger, Franz . .	1000	—		
			Lidl, Anton	400	—		
			Deuschel, Christian .	450	—		
			Panholzer'sche Relicten	740	—		
			Simon, Maria . .	700	—		
			Pohrer, Peter . . .	400	—		
			Süß, Anna	400	—		
			Pohrer, Christian . .	450	—		
			Schorn, Anton . . .	930	—		
			Reindl, Georg . . .	750	—		
			Berwein, Xaver . .	700	—		
			Berwein, Xaver . .	700	—		
			Nairz, Anton . . .	590	—		
			Neuner, Franz . . .	900	—		
			Neuner, Johann . .	1000	—		
			Berwein, Joh. Georg	1000	—		
			Zwerger, Elise . . .	1000	—		
			Deuschl, Joseph . .	810	—		
			Neuner'sche Kinder .	1000	—		
			Graßegger, Peter . .	640	—		
			Gausler, Martin . .	640	—		
			Graßegger, Georg . .	800	—		
			Pohrer, Georg . .	500	—		
			Schwab, Mathias .	510	—		
			Berwein, Erasmus .	540	—		
			Erhard, Joseph . .	510	—		
				25890	—		
			Seite 8	.	.	240556	11

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	25890	—	240556	11
	Werdenfels . .	Partenkirchen .	Bierpriegel, Joseph .	600	—		
			Gröbel, Simon . .	600	—		
			Bayer, Maria Anna .	450	—		
			Hartl, Joseph . . .	1500	—		
			Herwein, Martin . .	1000	—		
			Hibler, Alois . . .	250	—		
			Lederle, Sebastian . .	180	—		
			Weiß, Anton . . .	1000	—		
			Wörnle, Joseph . .	600	—		
			Bartl, Georg . . .	500	—		
			Wörnle, Ferdinand .	1000	—		
			Bartl, Johann . . .	800	—		
			Bartl, Mathias . .	370	—		
			Jocher, Joseph . . .	800	—		
			Henggs, Eva . . .	600	—		
			Klöß, Christoph . .	600	—		
			Gänzler, Johann . .	250	—		
			Reindl, Katharina .	500	—		
			Graßegger, Mathias .	300	—		
			Bierpriegel, Martin .	1000	—		
			Graßegger, Genovefa .	500	—		
			Rainz, Walburga . .	600	—		
			Pohrer, Jacob . . .	800	—		
			Hohenleitner'sche Kinder	200	—		
			Pauholzer, Bartl. . .	500	—		
			Denschl, Georg . .	400	—		
			Bader, Mathias . .	500	—		
			Reuner, Franz . . .	440	—		
			Jochner, Bartlmä . .	500	—		
			Rainz, Bernhard . .	600	—		
			Kistl, Joseph . . .	990	—		
			Buchwieser, Math. .	500	—		
			Witting, Georg . .	600	—		
				45920	—		
			Seite 9	.	.	240556	11

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	45920	—	240556	11
Oberbayern.	Werdenfels . .	Partenkirchen .	Hofstetter, Kath. . .	550	—		
			Oefner, Martius . .	400	—		
			Klisl, Anton . . .	400	—		
			Glapp'sche Relicten .	300	—		
			Fütterer, Mathias .	400	—		
			Kleist, Peter . . .	180	—		
			Simon, Josef . . .	380	—		
			Erhard, Josef . . .	380	—		
			Nairz, Anton . . .	300	—		
			Burger, Katharina .	300	—		
			Reiser, Johann . .	37	48	49547	48
			Summe B	.	.	290103	59
			hiezu „ A	.	.	26213	39
			Gesammt-Summe	.	.	316317	38
			A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
Niederbayern.	Kelheim . . .	Neustadt . . .	Rosenhammer, Carl .	.	.	250	—
	Pfarrkirchen . .	Eggelham . .	Christlmeier, Michael	.	.	1376	4½
	Rottenburg . .	Hohenthan . .	Rauchenecker, Nicolaus	.	.	1087	47½
	Wolfstein . . .	Waldkirchen . .	Fischer, Franziska . .	186	3		
			Kainz, Josef . . .	168	47	354	50
			Summe A	.	.	3068	42
			B. Vom Jahre $18^{62}/_{63}$.				
	Bogen . . .	Landorf . . .	Pielmaier, Georg . .	1115	—		
		Pilgramsberg .	Raüb, Jacob . . .	6	24		
		Albertsried . .	Gegenfurtner, Josef .	132	—		
		Hunderdorf . .	Schütz, Michael . .	426	—		
		Bärenzell . . .	Bogenberger, Josef .	205	14		
				1884	38		
			Seite 1	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	1884	38		
Niederbayern.	Bogen	Perastorf . . .	Artmaier, Josef . .	100	—		
		Hunderdorf . .	Gründl, Josef . . .	300	—		
		Mariaposching .	Tischlinger, Josef . .	300	—	2584	38
	Deggendorf . .	Radling . . .	Pledl, Johann . .	968	41		
		Edenstetten . .	Pfarrgemeinde . . .	37	8		
		Stephansposching	Krinner, Franz . .	1200	—		
		Schöllnach . .	Ebner, Michael . .	200	—		
		Metten	Kandler, Andreas . .	4070	—		
			Heigl, Johann . . .	22	35		
			Waindinger, Andreas	6	20		
		Iggensbach . .	Waas, Theres . .	500	—		
			Schwaiger, Katharina	340	37		
			Plank, Anton . . .	846	19	8191	40
	Dingolfing . .	Dingolfing . .	Wagenbauer, Mathias	600	—		
			Trautmannsberger, B.	570	—		
		Ottering . . .	Will, Joh. Nepomuk .	3912	36	5082	36
	Eggenfelden . .	Sallach I . .	Ehrenreiter, Andreas .	550	—		
		Reichenaibach II	Lackner, Joseph . .	208	—		
		Ruhstorf . . .	Friedl, Mathias . .	550	—		
			Wimmer, Sebastian .	600	—		
			Hinterholzner, Georg	308	20		
			Wolf, Peter . . .	400	—		
			Schuder, Mathias .	46	20		
		Langeneck . .	Bernhuber, Elise . .	400	—		
		Kollbach . . .	Schwinghammer, Jos.	1500	—		
			Heilmaier, Joseph . .	25	25		
		Diepoltskirchen .	Rauscheder, Simon . .	300	—		
		Mitterskirchen .	Hummelsberger, Franz	550	—		
		Kollbach . . .	Schmidwenzel, Joseph	151	24		
		Ruhstorf . . .	Kirchenstiftung . . .	1075	—		
			Ostner, Joseph . .	13	—		
		Wolfsegg II .	Wotzinger, Johann .	735	10		
		Linden . . .	Wieland, Michael . .	300	—		
				7712	39		
			Seite 2	.	.	15858	54

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	7712	39	15858	54
	Eggenfelden	Linden	Wieland, Michael	1000			
		Kollstorf	Fischer, Joseph	3800	—		
		Hamersbach	Rimer, Jacob	690	—		
		Langgraben	Göttinger, Stephan	157	12	13359	51
	Grafenau	Kreuzberg	Friedl, Franz	—	—	200	—
	Griesbach	Kühnham	Fischer, Florian	150	—		
			Kellmaier, Michael	200	—		
			Lebmann, Florian	350	50		
			Kaiser, Joseph	484	21		
			Maierhofer, Ferdinand	500	—		
			Göschl, Valentin	465	2		
			Steiger, Maria	300	—		
			Sedlmaier, Joseph	149	59		
		Kindlbach	Niedermaier, Georg	50	—		
		Safferstetten	Gausmaier, Franz	680	—		
		Mitich	Brand, Joseph	1255	59		
		Griesbach	Mühlbauer, Andrä	2382	—		
			Höldobler, Johann	9	24		
			Kornel und Hacker	20	33		
		Sachsenham	Baumgartner, Kathar.	1966	50		
		Malching	Löw, Joseph	1800	—	10764	58
	Kelheim	Schwaig	Leyerer, Lorenz	749	—		
		Biburg	Reumaier	144	45		
		Kelheimwinzer	Biersach, Joseph	22	48	916	31
	Kötzting	Lohberg	Vogl, Theres	—	—	9	37
	Landau	Frammering	Gerhaler, Joseph	336	40		
		Reihstorf	Eder, Simon	3614	28		
		Wallerdorf	Plank, Johann	6000	—		
			Radspieler, Andreas	28	—		
			Weileder, Michael	1027	12		
		Landau	Randsberger, Michael	473	34		
		Kammern	Wagner, Xaver	112	30		
				11622	24		
			Seite 3	.	.	41109	51

Niederbayern.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	11622	24	41109	51
	Landau	Gannacker	Plank, Anton	832	30		
			Ueberreiter, Georg	905	–		
			Frank, Joseph	300	—	13659	54
	Landshut	Oberglaim	Maly, Caspar	3850	—		
		Unholzing	Schönberger, Johann	1000	—		
		Garnzell	Hacker, Georg	1400	–		
		Altdorf	Breitenrainer, Georg	1000	—		
			Stanglmaier, Franz	500	–	7750	—
	Mallersdorf	Mallersdorf	Gresbeck, Benedikt	1555	4½		
			Müller, Johann	400	—		
			Unterpointner, Johann	4	1½		
		Bayerbach	Dünzl, Joseph	1380	—		
		Oberellenbach	Kolbinger, Andreas	6484	52	9823	58
	Passau	Engertsham	Bauer, Georg	900	—		
		Neuburg	Karlstetter	1500	–		
		Neukirchen a/W.	Hobelsberger, Joseph	200	—		
		Neuburg	Fallermaier, Theres	600	—		
		Salzweg	Ruhmannseder, Johann	300	—		
			Fuchs, Georg	53	—		
		Höhenstadt	Huber, Franz	624	26	4177	26
	Pfarrkirchen	Julbach	Weindl, Felix	3180	—		
			Ofenwagner, Joseph	100	—		
			Prehofer, Leopold	20	—		
		Untergrafensee	Stadelhauner, Michael	272	57		
		Brombach	Metzl, Lorenz	238	34		
		Ulbering	Oesterreicher, Joseph	200	—		
			Wasmaier, Johann	6	40	4018	11
	Regen	Kirchberg	König, Joseph	1200	—		
			Wenig, Peter	600	—		
			Mühlbauer, Georg	1000	—		
			Ebner, Georg	150	—		
			Vogl, Georg	900	—		
			Geiß, Paul	600	—		
				4450	—		
			Seite 4	.	.	80539	20

Niederbayern.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	4450	—	80539	20
	Regen	Kirchberg . . .	Institut der engl. Fräulein	500	—		
			Dengler, Michael . .	380	—		
			Pledl, Joseph . . .	700	—		
			Sterl, Heinrich . .	1000	—		
			Hofmann, Johann .	500	—		
			Gemeinde	2	6		
			Kronschnabl, Georg .	2	33		
			Mader, Anna . . .	35	20		
			Raith, Joseph . . .	2	42		
			Neumeier, Xaver . .	3	10		
			Pledl, Georg . . .	3	—		
			Pfarrpfründestiftung .	72	30		
			Hirtreiter, Jacob . .	684	23		
		Rinchnach . . .	Ertl, Benedikt . . .	50	—		
		Langdorf . . .	Glöckl, Ignatz . . .	200	—	8585	44
	Rottenburg . .	An	Maier, Georg . . .	917	47		
		Malnburg . .	Gschlößl, Jacob . .	6400	—		
			Kirchenstiftung . . .	11507	—		
			Gemeinde	352	1		
			Ambrosi, Thomas . .	500	—		
			Blickenberger, Joseph .	2500	—		
			Gerl, Johann . . .	400	—		
			Münsterer, Franz . .	10100	—		
			Scheibmaier, Johann .	2000	—		
			Hagel, Anna Maria .	4600	—		
			Kirchberger, Andreas .	295	43½		
			Schmid, Aloys . . .	39	26¾		
			Maier, Franz Paul .	19600	—		
			Mayer u. Bieringer .	3400	—		
			Daudl, Anton . . .	4000	—		
			Münzenhofer, Peter .	400	—		
			Kalmünzer, Mathias .	500	—		
			Hasenreiter, Ludwig .	800	—		
				68311	58		
			Seite 5	.	.	89125	4

Niederbayern.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	68311	58	89125	4
	Rottenburg . .	Mainburg . .	Scharl, Johann . .	1000	—		
			Kellerer, Sebastian .	9150	—		
			Brunschweiger, Johann	4100	—		
			Köllmeier, Michael .	993	45		
			Lutzenberger, Joseph .	2111	37½		
			Aumaier, Michael . .	600	—		
			Berger, Franz . . .	500	—		
			Münchmayer, Mathias	300	—		
			Kroiß, Joseph . . .	200	—		
			Wittmann, Mathias .	200	—		
			Forster, Jacob . . .	400	—		
			Brunschweiger, Barb.	400	—		
			Raab, Johann . . .	12	28½		
			Dillinger, Xaver . .	116	18½		
			Gabelsberger, Theres	55	30		
			Brand, Johann . .	70	17		
			Plank, Magdalena .	34	25		
			Reiter, Xaver . . .	52	10½		
			Grätz, Michael . . .	28	6½		
			Schafstadler, Jacob .	14	46		
			Oberstetter, Joseph .	36	19½		
			Schmelzl, Joseph . .	29	11½		
			Auer, Franz . . .	91	42½		
			Glas, Mathias, . .	16	44½		
			Schlicht, Jacob . . .	10	—		
			Brauner, Johann . .	82	55½		
			Mayer, Thomas . .	40	29		
			Dollinger, Johann .	7	38		
		Lindkirchen . .	Reitmaier, Franz . .	2400	—		
		Egg	Hochreiter, Sebastian	2950	—	94316	23½
	Straubing . .	Obermotzing . .	Winterl, Anton . .	470	—		
		Amlsing . . .	Karl, Joseph . . .	3050	—		
			Bachl, Xaver . . .	580	—		
				4100	—		
			Seite 6	.	.	183441	27½

Niederbayern.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	4100	—	183441	27½
	Straubing . .	Schambach . .	Pfarrpfründestiftung .	2159	1		
		Atting	Krieger, Xaver . . .	5711	25		
			Weber, Sebastian . .	1800	—		
		Steinach . . .	Landgemeinde . . .	360	—		
		Kagers . . .	Fruhstorfer, Jacob .	1150	—		
			Groß, Mathias . .	750	—		
			Wallner, Maria . .	1520	—		
			Lang, Wolfgang . .	990	—		
			Limbrunner, Sebastian	691	30		
			Steinbeck, Georg . .	495	20		
			Maier, Johann . .	8	10		
		Peizkofen . . .	Winkelmaier, Joh. .	7590	—		
			Huber, Ludwig . .	1200	—		
			Wacker, Maria . .	7110	—		
			Kastl, Wolfgang . .	7330	—		
			Arbinger, Joseph . .	1100	—		
			Waas, Johann . .	4700	—		
		Kagers . . .	Kirmaier, Joseph . .	960	—		
			Maier, Joh., Gütler .	714	—		
			Maier, J., Schneider	23	20	50462	46
	Viechtach . . .	Ruhmannsdorf .	Bielmaier, Joseph . .	—	—	50	—
	Vilsbiburg . .	Frauensattling .	Gruber, Mathias . .	500	—		
		Rupprechtsberg .	Ecker, Martin . . .	860	—		
			Reichrilser, Simon .	955	25		
		Neuhausen . .	Eder, Joseph . . .	11	31½	2326	56½
	Vilshofen . . .	Wisselsing . .	Sellenwagner, Anton	1648	30		
		Aholming . . .	Alber, Joseph . . .	970			
			Gosler, Michael . .	605	59		
			Atzingerr, Lorenz . .	158	24		
		Galgweis . . .	Stömmer, Maria . .	2237	3		
		Langenamming .	Kiermaier, Johann .	2716	44		
		Kirchberg . . .	Endl, Joseph . . .	150			
		Hofkirchen . .	Salliter, Thomas . .	8106	2		
				16592	39		
			Seite 7	.	.	236281	9½

Niederbayern.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	16592	39	236281	9¼
	Vilshofen . . .	Hofkirchen . .	Schadenfroh, Anton .	333	21		
			Wimböck, Georg . .	1138	48		
			Schadenfroh, Georg .	749	57		
			Marktsgemeinde . .	1268	37		
			Wiesberger, Georg .	449	43		
			Semmelmann, Maria	491	9		
			Anthofer, Franz . .	423	20		
			Knauer, Xaver . . .	536	32		
			Bucher, Johann . .	1269	31		
			Pfarrpfründestiftung .	166	34		
			Voggenthaler, Magdal.	210	—		
			Kirchenstiftung . . .	3376	—		
			Lüftl, Joseph . . .	26	32		
			Baumgartner, Georg .	680	—		
			Hölzl, Michael . . .	911	19		
			Ruppert, Andreas . .	10	20		
			Kögl, Georg . . .	520	—		
			Vogl, Anna . . .	50	—		
			Gais, Mathias . .	290			
			Weich, Joh. Nepomuk	160	—		
			Moser, Caspar . .	927	55		
			Pfäffinger, Mathias .	310	—		
			Käser, Georg . . .	8	41		
			Höltl, Georg . . .	24	3		
			Geyer, Clara . . .	3	2		
			Plechinger, Joachim .	40	7		
			Pfäffinger, Gottl. Relict.	20	38		
			Scherzer, Carl . . .	31	46		
		Osterhofen . .	Hindinger, Paul . .	1270	—		
			Karl, Michael, . .	974	17		
			Schmerold, Joseph .	51	39		
			Schadl, Georg . . .	55	15		
			Friesl, Joseph . .	18	31	33390	16
			Seite 8	.	.	269671	25¾

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Niederbayern.			Uebertrag	—	—	269671	25¾
	Wegscheid . . .	Eidenberg . . .	Lang, Xaver . . .	1400	—		
			Kneidinger, Leopold .	900	—		
		Wegscheid . . .	Gottinger, Joseph . .	673	20		
			Pongratz, Caspar . .	828	25		
			Meisel, Johann . .	239	50		
			Reißhammer, Joseph .	11	54	4053	29
	Wolfstein . . .	Schimmelbach .	Pöschl, Georg . . .	—	—	593	20
	Passau . . .	Passau . . .	Scharfinger, Georg .	—	—	491	38
			Summe B	.	.	274809	52¾
			hiezu „ A	.	.	3068	42
			Gesammt-Summe	.	.	277878	34¾
Oberpfalz u. Regensburg.		Vom Jahre $18^{62}/_{63}$.					
	Amberg . . .	Garsdorf . . .	Fruth, Leonhard . .	550	—		
			Schmalzl, Johann .	360	—		
			Gimpl, Michael . .	300	—		
			Schinhammer, Georg .	300	—		
			Ebbauer, Leonhard .	1200	—		
			Kleindienst, Franz .	750	—		
			Gemeinde	200	—		
			Dill, Georg . . .	450	—		
		Kreith	Bendl, Johann . .	300	—		
			Fleischmann, Georg .	600	—		
			Rebler, Joseph . . .	550	—		
			Gruber, Michael . .	460	—		
			Steinbauer, Georg .	460	—		
		Menderforbuch .	Gemeinde	10	30	6490	30
	Burglengenfeld .	Dachelhofen . .	Arnold, Peter . . .	459	9		
			Bäuml, Peter . . .	740	—		
				1199	9		
			Seite 1	.	.	6490	30

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	1199	9	6490	30
	Burglengenfeld .	Dachelhofen . .	Rohrwild, Katharina .	350	—		
			Steinbauer, Andreas .	1000	—		
		Haidhof . . .	Actien-Gesellschaft der bayerischen Ostbahnen	1999	—	4548	9
	Cham	Cham	Bräuhausgesellschaft .	5690	40		
			Stauber, Joseph . .	75	—		
			Hunger, Georg . .	17	24		
			Kattun, Joseph . .	17	30		
			Niefanger, Johann .	12	—		
		Furth	Bergler, Anton . .	44	48		
			Wild, Andreas . . .	600	—		
			Schmalz, Anton . .	2200	—		
			Leibrecht, Joseph . .	100	—		
			Seidl, Georg . . .	200	—		
			Sämer'sche Relicten .	200	—		
			Robels Wittwe . .	150	—		
			Kolbeck und Weber .	300	—		
			Glaser, Franz . . .	100	—		
			Hoppinger, Michael .	200	—		
			Wagner, Franz . .	100	—		
			Roßberger, Johann .	100	—		
			Hasey, Simon . . .	100	—		
			Brunner, Michael . .	200	—		
			Brunner, Anton . .	560	—		
			Würz, Anton . . .	590	24		
			Mühlbauer, Margar. .	100	—		
			Kellner, Anton . . .	1050	—		
			Seidl, Alexander . .	2000	—		
			Utz, Theodor . . .	10000	—		
			Irlbeck, Anton . . .	300	—		
			Plaß, Adam . . .	48	50		
			Dobner, Joseph . .	300	—		
			Särvi, Franz . . .	300	—		
				25656	36		
			Seite 2	.	.	11038	39

Oberpfalz und Regensburg.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	25656	36	11038	39
Oberpfalz und Regensburg.	Cham	Furth	Korherr, Anton . .	600	–		
			Sturm'sche Relicten .	160	—		
			Schinabeck, Joseph .	100	—		
			Kerscher, Franz . .	400	–		
			Nachreiner, Joseph .	1000	—		
			Dimpfl, Franz . . .	1400	—		
			Pfarrstiftung . . .	4730	—		
			Stadtgemeinde . . .	2668	39		
			Fischer, Paulus . .	300	–		
			Haimerl, Erhard . .	200	–		
			Zimmerer, Xaver . .	100	–		
			Michel, Simon . .	100	–		
			Römisch, Wolfgang .	50	—		
			Fischer, Katharina . .	50	–		
			Hagen, Anna . . .	50	–		
			Robl, Franz . . .	400	–		
			Hadl, Joseph . . .	150	–		
			Dietl, Joseph . . .	300	–		
			Dobner, Joseph . .	600	–		
			Kraus, Wolfgang . .	50	–		
			Dimpfl, Simon . .	300	–		
			Hastreiter, Mathias .	400	–		
			Graßl, Johann . .	100	–		
			Margreth, Johann .	100	–		
			Edl, Georg	300	–		
			Dimpfl, Johann . .	317	30		
			Dobner, Leonhard . .	2000	–		
			Breu, Michael . . .	200	—		
			Weitzer, Joseph . .	600	—		
			Hofer Johann . . .	200	–		
			Platzer, Franz . . .	1400	–		
			Vogl, Max	2000	—		
			Simmel'sche Relicten	500	–		
			Schinabeck, Stephan .	1200	—		
				48682	45		
			Seite 3	.	.	11038	39

Regierungs-Bezirk.	Polizei Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	48682	45	11038	39
Oberpfalz und Regensburg.	Cham	Furth	Dimpfl, Johann . .	150	—		
			Platzer, Martin . .	1770	—		
			Dimpfl, Anton . . .	100	—		
			Vogel, Anton . . .	600	—		
			Spath, Joseph . . .	300	—		
			Lippert, Anton . . .	237	47		
			Egen, Achaz . . .	28	38		
			Dimpfl, Christoph . .	1052	31		
			Mondschein, Franz .	2200	—		
			Schinabeck, Paul . .	3300	—		
			Rausch, Balthasar . .	2000	—		
			Datzl, Michael . . .	4276	25		
			Platz, Franz . . .	1050	—		
			Ruppert, Adam . .	1453			
			Mondschein, Alexander	2975	42		
			Holzgärtner, Franziska	161	42		
			Utz, Johann . . .	237	55		
			Bauer, Wolfgang . .	100	—		
			Thum, Simon . . .	200	—		
			Mühlbauer, Adam .	300	—		
			Vogl, Anton . . .	200	—		
			Koller, Simon . . .	400	—		
			Dimpfl, Anton . . .	380	—		
			Ochsenmeier, Stephan	100	—		
			Bornschlegel, Michael	134	7		
			Dietl, Joseph . . .	10	54	72401	26
	Eschenbach . .	Altziekendorf . .	Kraus, Joseph . . .	850	—		
		Auerbach . . .	Eckert, Caspar . . .	30	36		
		Filchendorf . .	Bunsmann, Michael .	2200	—		
			Borsch, Friedrich . .	2200	—		
			Dollhopf, Paul . .	11	15		
			Rix, Wolfgang . .	10	—	5301	51
			Seite 4	.	.	88741	56

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	—	—	88741	56
Oberpfalz und Regensburg.	Heman . . .	Imbath . . .	Feigl, Joh. Nepomuk	300	—		
			Schneider, Sebastian .	1084	13		
		Wallerstetten . .	Filialkirche	386	4		
		Stakau . . .	Schwaiger, Andreas .	650	—	2420	17
	Kemnath . . .	Heidenaab . .	Pöllath, Joseph . .	1139	21		
		Grötschenreuth .	Weiß, Philipp . . .	1679	14		
			Bauer, Wolfgang . .	600	—		
		Poppenreuth . .	Rothafft, Freiherr von	1510	—		
		Pullenreuth . .	Pöllath, Friedrich . .	8	—		
		Ligritz	Kellner, Baptist . .	473	6		
			Keil, Karl	2	46		
		Thumsenreuth .	Protestantische Schulgemeinde	200	—		
			Knott, Johann . . .	480	—		
			Sittenauer, Adam .	440	—		
			Wohlrab u. Betz . .	340	—	6872	27
	Nabburg . . .	Demmenricht . .	Bichler, Michael . .	1120	—		
			Schlögl, Johann . .	20	34		
		Pamsendorf . .	Lippert, Joh. Baptist	4080	—		
			Zeitler, Georg jun. .	2000	—		
			Puff, Sebastian . .	993	17		
			Bäumler, Katharina .	2200	—		
			Zeitler, Georg sen. .	2000	—		
			Irlbacher, Georg . .	2340	—		
			Maier, Johann . .	140	—		
		Richt	Wagner, Georg . .	609	12		
		Schwarzenfeld .	Riedlberger, Franz .	261	40	15764	43
	Neumarkt . . .	Hilpoltstein . .	Dietenhofer, Johann .	1 0	—		
			Grünewald, Michael .	200	—		
			Dietenhofer, Johann .	10	—		
		Lauterbach . .	Lang, Michael . . .	350	—		
		Neumarkt . . .	Raspel, Joseph . . .	25	—	735	—
	Neunburg v/W.	Bodenwöhr . .	k. Berg- u. Hüttenamt	6300	—		
		Schönach . . .	Fuchs, Joseph . . .	342	—		
		Schwarzach . .	Wild, Joseph . . .	77	30	6719	30
			Seite 5	.	.	121253	53

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	—		121253	53
Oberpfalz und Regensburg.	Neustadt W/R.	Mantel	Hofmann, Joseph	824	10		
			Grötsch, Johann	4	17		
		Meerbodenreuth	Pausch, Adam	59	2		
		Parkstein	Steinhauser, Thomas	500	—		
			Herrmann, Joseph	850	—		
			Sölch, Simon	2700	—		
			Häupl, Anton	1500	—		
			Hausner, Georg	650	—		
			Wittmann'sche Relicten	71	50		
			Schieder, Adam	22	—		
			Kraus, Joh. Bapt.	40	—		
		Roschau	Schaidler, Wolfgang	690	43		
			Kreiner, Sebastian	8	—	7920	2
	Regensburg	Roith	Lang, Johann	448	42		
		Lengkofen	Gemeinde	500	—	948	42
	Roding	Haag	Falk, Lorenz	30	—		
			Häusler, Georg	400	—		
			Ohlschmied, Johann	30	43		
		Hochgart	Fuchs, Joseph	150			
		Schwabenhof	Fürst von Thurn und Taxis	1912	1		
		Sollbach	Forster, Erhard	350	—	2872	44
	Stadtamhof	Kürn	Meindl'sche Relicten	329	10		
		Piesenkofen	Gemeinde	18	3		
		Schwabelweis	Haberger, Joseph	300	—	647	13
	Tirschenreuth	Bärnau	Pfarrstiftung	1350	—		
			Röckl, Anton	700	—		
			Thanner, Joseph	4	20		
			Thanner, Johann	127	41		
			Jungmann, Johann	32	19		
			Zeilner, Joseph	20	57		
			Bauer, Franz	8	—		
			Kirchengemeinde	60	—		
		Kamersreuth	Grüner'sche Relicten	1750	—		
				4053	17		
			Seite 6	.	.	133642	34

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	4053	17	133642	34
Oberpfalz und Regensburg.	Tirschenreuth	Kammersreuth	Mark, Wolfgang	1200	—		
		Naab	Zandt, Therese	6	45		
		Plößberg	Bär, Andreas	13	27		
			Riedl, Johann	2	58		
			Mayerhöfer, Bartel	1	48		
			Mayerhöfer, Adam	8	57		
			Binder, Joseph	10	27		
			Mark, Johann	2520	—		
			Horn, Ludwig	500	—		
			Binder, Johann Joseph	880	—		
			Binder, Joseph	270	—		
			Riedl, Franz	1170	—		
			Bänder, Johann	440	—		
			Horn und Lindner	680	—		
			Mayerhöfer, Johann	600	—		
			Rübel, Michael	790	—		
			Fritzmann, Augustin	1440	—		
			Woppmann, Johann	920	—		
			Bäumler, Johann	800	—		
			Ott, Wolfgang	350	—		
			Binder, Wolfgang	970	—		
			Loibl, Edmund	680	—		
			Müller, Carl	1070	—		
			Heft, Carl	680	—		
			Bär, Franz	620	—		
			Gerber, Albert	490	—		
			Rüßler, Michael	490	—		
			Rath, Michael	1160	—		
			Wild, Johann	790	—		
			Wiekender, Gotthard	490	—		
			Meißner, Johann	350	—		
			Steiner, Heinrich	500	—		
			Haubner, Georg Adam	1260	—		
				26207	39		
			Seite 7	.	.	133642	34

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	26207	39	133642	34
Oberpfalz und Regensburg.	Tirschenreuth .	Plößberg . . .	Horn's Wittwe . .	450	—		
			Wiesender, Gottlieb .	1850	—		
			Löw, Johann Adam .	1580	—		
			Oestreicher, Georg .	300	—		
			Gleißner, Johann . .	200	—		
			Jäger, Martin . . .	890	—		
			Künstler, Anton . .	100	—		
			Kathol. Schulgemeinde	2000	—		
			Protest. Schulgemeinde	2000	—		
			Kraus, Johann . .	590	—		
			Müller, Johann . .	930	—		
			Mayerhofer, Joh. Adam	1180	—		
			Brenner, Andreas . .	200	—		
			Wiesender, Joh. Sebast.	1190	—		
			Haas, Johann . . .	940	—		
			Horn, Andreas . .	1480	—		
			Mädl, Wolfgang Nicol.	2450	—		
			Simultane Kirchenstift.	800	—		
			Lindner, Eugen . .	800	—		
			Lindner, Jacob . . .	5100	—		
			Löw, Johann . . .	2220	—		
			Würner, Nicolaus .	2360	—		
			Bäumler, Gottfried .	1560	—		
			Bäumler, Friedrich .	2090	—		
			Stich, Heinrich . .	930	—		
			Bärnklau, Wilhelm .	1530	—		
			Gemeinde	1000	—		
			Riedl, Johann . . .	580	46		
			Schnappauf, Johann .	940	—		
			Franz, Joseph . . .	200	—		
			Gottschall, Johann .	1180	—		
			Fichtner, Johann . .	1600	—		
			Müller, Heinrich . .	570	—		
				67998	25		
			Seite 8	.	.	133642	34

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	67998	25	133642	34
	Tirschenreuth .	Plößberg . . .	Bäumler, Friedrich .	1710	—		
			Riedl, Franz Joseph .	1280	—		
			Adam, Dionys . .	2320	—		
			Schuh, Karl . . .	1721	30		
			Bäumler, Joh. Leonh.	2160	—		
			Münchmeier, Johann	305	16		
			Simultane Kirchenstiftung	1178	58		
		Wiesau . . .	König, Joseph . . .	205	—		
			Schmied, Joseph . .	4	22	78883	31
	Velburg . . .	Hagenhausen .	Filialkirche	69	40		
		Ödenwöhrmühle	Schnauß, Michael .	1480	—	1549	40
	Vohenstrauß . .	Grünhammer .	Seel, Michael . . .	1456	11		
		Tännesberg . .	Braun, Joseph . .	9	20		
			Schreiber, Thomas .	204	47		
		Woppenrieth . .	Riedl, Karl	760	—		
			Puff, Joseph . . .	1720	—		
			Lotter, Joseph . . .	950	—		
			Gollwitzer, Lorenz .	12	21	5112	39
	Amberg . . .	Amberg . . .	Knauer, Christoph .	44	—		
			Obermayer, Leonhard	11			
			Stadtgemeinde . . .	4	27		
			Dobmayer, Georg .	46	40	106	7
			Gesammt-Summe	.	.	219294	31
		A. Auf den Bestand der Vorjahre.					
Oberfranken.	Naila	Naila	Dittmaier, Heinrich .	33	36		
			Hagen, Elisabeth . .	15	—		
			Heckel, Wilhelm . .	69	—		
			Frank, Elisabeth . .	6	28		
			Frisch, Heinrich . .	57	—	181	4
	Teuschnitz . . .	Lobenstein . . .	Horn, Ferdinand . .			500	—
			Summe A.	.	.	681	4

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
		B. Vom Jahre $18^{62}/_{63}$.					
Oberfranken.	Bayreuth . . .	Bayreuth . . .	Weigel, Lisette . . .	2096	50		
			Rauh, Joseph . . .	600	—		
			Eichmüller, Daniel .	431	43		
			Bauer, Theresia . .	1255	51		
			Gräf, Friederika . .	20	8	4404	32
	Bamberg . . .	Bamberg . . .	Gesellenverein . . .			33	53
	Hof	Hof	Scherdel, Georg . .	75	—		
			Mechanische Weberei .	193448	—	193523	—
	Bayreuth . . .	Neunkirchen . .	Pfarrhaus			61	4
	Bamberg I. . .	Hallstadt . . .	Kramer, Hermann .	402	3		
		Stadelhafen . .	Lang, Johann . . .	50	—		
			Gemeinde	16	34		
		Dorrenwasserlos	Hemmer, Johann . .	1730	—		
		Stübitz . . .	Dippolt, Gabriel . .	187	6		
		Hallstadt . . .	Raab, Michael . . .	440	—		
			Stöckert, Michael . .	15	25	2841	8
	Bamberg II. .	Trabelsdorf . .	Hack, Johann . . .	37	42		
		Reichmansdorf .	Maisel, A. und Cons.	8655	23		
		Oberhaid . . .	Bank, Johann . . .	100	—		
			Gottschalk und Fleischmann	2	17		
		Trunstadt . . .	Kilian, Johann . .	90	—	8885	22
	Berneck . . .	Brandholz . .	Hirschmann, Georg .			470	—
	Ebermannstadt .	Wüstenstein . .	Lang, Margaretha .	150	—		
			Lang, Wilhelm . .	200	—		
		Unterweilersbach	Prager	200	—		
		Heiligenstadt . .	Klenk, Friedrich . .	6	22		
			Strauß, Gottlieb . .	1171	11		
			Schmidt, Jacob . .	10	30	1738	3
	Forchheim . .	Ermreuth . . .	Ziegler, Johann . .	827	43		
			Reisberger, Georg .	11	44		
		Grafenbuch . .	Hofmann, Johann .	600	—		
		Forchheim . .	Bühl, Ludwig . . .	337	—		
		Rettern . . .	Seitz, Johann . . .	150	—		
				1926	27		
			Seite 1	.	.	211957	2

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	1926	27	211957	2
	Forchheim . . .	Rettern . . .	Kapp, Peter . . .	6	19		
			Dorn, Conrad . . .	67	50		
		Hallerndorf . .	Pfister, Martin . .	69	2	2069	38
	Hochstadt . . .	Niederlindach . .	Müller, Mathäus .	400	—		
		Adelsdorf . . .	Dittrich, Johann . .	167	26		
		Knielindach . .	Hirtenhaus	122	48		
		Lennerstadt . .	Stark, Valentin . .	89	35		
		Thüngfeld . .	Hühnerkopf, Wilhelm .	45	7		
		Niederndorf . .	Winkelmann, Johann .	376	17		
			Wagner, Andreas . .	179	34		
		Pommersfelden .	Geubert, Lorenz . .	550	—		
			Heinikel, Johann . .	583	46		
			Huscher, Georg . .	1308	29		
			Mulzer, Anna Marg.	56	39	3879	41
	Hof	Töpen	Winkler, Christian .	950	—		
			Reisner, Johann . .	1200	—		
			Glück, Johann Caspar	3180	—		
			Zeck, Martin . . .	9500	—		
			Schmidt, Johann Elias	14	17		
			Knupfer, Johann Adam	680	—		
			Jahn, Johann Nicolaus	422	27		
			Färber, Johann . .	2100	—		
			Friedrich, Joh. Christoph	1620	—		
			Hick, Johann . . .	1300	—		
			Glück, Elisabeth . .	800	—		
			Heuschmann, Andreas	200	—		
			Gräsel, Johann Peter	77	52		
			Klug, Caspar . . .	8	14		
			Kiesling, Friedrich .	97	58		
			Simon, Peter . . .	900	—		
			Jahn, Johann Nicolaus	1000	—	24050	48
	Kronach . . .	Scharfenloh . .	Fischer, Carl . . .	160	—		
			Schneider, Johann .	150	—		
				310	—		
			Seite 2	.	.	241957	9

Oberfranken.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	310	—	241957	9
	Kronach . . .	Steinwiesen . .	Friedel und Conf. .	200	—		
		Unterrodach . .	Eber, Michael . . .	778	15		
			Hümmerich, Georg u. Johann	285	55		
			Eber, Jacob . . .	305	18		
			Eber, Heinrich . . .	103	44	1983	12
	Kulmbach . . .	Wiersberg . .	Herrmann, Michael .	1849	20		
		Kulmbach . . .	k. Eisenbahnärar . .	496	21	2345	41
	Lichtenfels . .	Schwürbitz . .	Hotzeld, Geschwister .	13	36		
		Neudorf . . .	Dauer, Georg . . .	250			
			Herold Martin . .	250	—		
			Hotzeld, Heinrich . .	100			
			Herold, Andreas . .	100	56		
			Weis, Jacob . . .	10	57		
		Markt Greiz . .	Müßing, Andreas . .	71	23		
			Dieser u. die Gemeinde	300	—		
			Bankmann, Georg .	100	—		
			Welsch, Georg . . .	200	—	1396	52
	Münchberg . .	Zell	Dietel Johann . . .	400	—		
		Markersreuth .	Schott, Johann . .	600	—	1000	—
	Naila	Naila	Witzig von Dreigrün .	1200			
		Schwarzenbach a/W.	Zeitler und Vogler .	26	23		
			Thieroff, Johann . .	17	9		
			Thieroff, Georg . .	1090	—	2333	32
	Pegnitz . . .	Spies	Hempfling, Andreas .	400	—		
		Teups	Baierlein, Joseph . .	3	33	403	33
	Rehau	Schwarzenbach a/S.	Sorgen, Gottfried . .	135	43		
			Schübel, Gustav . .	2016	35		
			Summa, Georg . .	218	37		
			Goller, Gottfried . .	50	5		
			Steinhäuser, Johann .	—	46		
		Rehau . . .	Spitzbart, Nicolaus .	66	54		
		Schwarzenbach a. S.	Hagens, Nicolaus .	880	—		
		Pilgramsreuth .	Voit, Egid	12	56	3381	36
			Seite 3	.	.	254801	35

Oberfranken.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	—	—	254801	35
Oberfranken.	Teuschnitz . . .	Lobenstein . .	Traun, Heinrich Christ	2100	—		
			Gebhard, Heinr. Gottlob	1000	—		
			Tiller, Christian . .	1000	—		
			Fröhlich, Christ. August	4510	—		
			Wolle, Johann Heinrich	5490	—		
			Ohm, Christ. Heinrich	3150	—		
			Hagen, Heinrich Wilh.	6000	—		
			Neukirchen, Christian .	2000	—		
			Humann, Heinrich .	7000	—		
			Horn, Dorothea Maria	5800	—		
			Reinhold, Christian Carl	1950	—		
			Zien, Johann Christian	2500	—		
			Hagen, Carl Erben .	900	—		
			Hagen, Theodor . .	900	—		
			Reinhold, Carl . .	2500	—		
			Herzog, Heinr. Friedr.	1500	—		
			Birnstock, Christian .	1400	—		
			Ritter, Ludwig . . .	2850	—		
			Stadtgemeinde . . .	950	—		
			Behr, Friedrich . .	900	—		
			Hohl, Gottfried David	2300	—		
			Süßengut, Heinrich .	2000	—		
			Hagen, Heinrich Wilh.	4000	—		
			Schulz, Dorothea . .	600	—		
			Philipp, Conrad . .	1200	—		
			Scherer, Gustav . .	2300	—		
			Porsch, Franz . . .	2000	—		
			Bischoff, Heinrich . .	1200	—		
			Mädchenschule . . .	1200	—		
			Siebeneicher, Christoph	1200	—		
			Löther, Christian . .	5600	—		
			Superintendentur . .	4600	—		
			Metzger, Carl . . .	1200	—		
				83800			
			Seite 4	.	.	254801	35

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	83800	—	254801	35
	Teuschnitz . . .	Lobenstein . . .	Täuber, Eduard . .	900	—		
			Spörl, Heinrich . .	840	—		
			Schmidt, Rosina . .	2800	—		
			Horter, Johann . .	2500	—		
			König, Christian . .	4337	—		
			Horn, Carl	4339	—		
			Metzgerzunft . . .	697	—		
			König, Joh. Christoph	1133	40		
			Rathhaus	6919	-		
			Kirche	6090	40		
			Thurm	1388	7		
			Gebhard, Amalie . .	23	—		
			Dressel, Wilhelm . .	33	—		
			Volkmann, Christoph .	5	26		
			Hagen, Ferdinand . .	—	29		
			Höhne, Johann . .	5	40		
			Rabe, Karl	6	20		
		Nordhalben . .	Fleischmann, Andreas	700	-		
			Wunder, Georg . .	300	—	116818	22
	Wunsiedel . .	Oberröslau . .	Munzert u. Bauer .	820	—		
			Hertel, Jacob . . .	580	—		
			Hertel, Jacob . . .	620	—		
			Buchner, Johann . .	510	—		
			Tröger, Johann . .	540			
			Theumling, Johann .	630	-		
			Kiesling, Johann . .	630			
			Hegner u Anger . .	1190	—		
			Volksmann, Wilhelmine	590			
			Popp, Johann . . .	1040	—		
			Anger, Georg . . .	1290	—		
			Decker, Johann . .	930	—		
			Ruppel und Conf. .	2390	—		
			Müller, Johann . .	760	—		
				12520	—		
			Seite 5	.	.	371619	57

Oberfranken.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Oberfranken.	Wunsiedel . .	Oberröslau . .	Uebertrag	12520	—	371619	57
			Zeitler, Andreas . .	1310	—		
			Wunderlich, Adam .	1120	—		
			Thoma u. Burucker .	1250	—		
			Thoma, Georg . .	140	-		
			Reicher, Georg . . .	3640	—		
			Purucker u. Volg. .	600	—		
			Purucker, Johann .	150	—		
			Röder, Georg . . .	650	—		
			Glaser, Karl Friedr. .	1580	—		
			Lairitz, Johann . .	620	—		
			Medik, Nicolaus . .	3	1		
			Steinel, Andreas . .	1	21		
			Pöhlmann, Christoph	320	4		
			Apel, Heinrich . . .	110	19		
			Polster, Adam . . .	101	25		
			Ruppel, Leonhard . .	1391	18		
			Gruber, Nikolaus . .	394	1		
			Pöhlmann, Gottlieb .	50	—		
			Benker, Johann . .	23	59	25975	28
			Summe B	.	.	397595	25
			Hiezu „ A	.	.	681	4
			Gesammt-Summe	.	.	398276	29
Mittelfranken.	**A. Auf den Bestand der Vorjahre.**						
	Dinkelsbühl . .	Weiltingen . .	Seehuber, Johann .	500	—		
			Meier, Christian . .	200	—	700	—
	Eichstädt . . .	Kipfenberg . .	Dobeneck, Joseph . .	—	—	300	—
	Feuchtwangen .	Wieseth . . .	Schmidt, Konrad . .	150	—		
			Kraus, Friedrich . .	1120	—		
			Schübel, Simon . .	400	—	1670	—
			Seite 1	.	.	2670	—

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag			2670	—
	Heilsbronn . .	Haag	Ruttmann, Johann .			1500	—
	Nürnberg . . .	Neunweg . . .	Maier, Joh. Michael			6510	30
			Summe A	.	.	10680	30
		B. Vom Jahre $18^{62}/_{63}$.					
Mittelfranken.	Erlangen . . .	Erlangen . . .	Helbig, Christiane .	—	—	4471	—
	Fürth	Fürth	Zink, Joh. Michael .	1614	23		
			Heumann, Isaak . .	19	12		
			Mailänder, Wolfgang	785	25		
			Reinhard, Joh. Gabriel	13	29		
			Timich, Carl Gustav	22	18	2454	47
	Nürnberg . . .	Nürnberg . . .	Schwarz, Joh. Theodor	150	57		
			Resch, Joseph Georg .	210	26		
			Ostbahngesellschaft . .	12487	20		
			Fahrenbacher, Mathäus	2952	43		
			Drossel, Georg .	51	56		
			Heydolf, Joh Caspar	32	44		
			Ruschard, Joh. Friedrich	47	48		
			Liebel, Johann . . .	20	—		
			Fischer, Joh. Christian	684	1		
			Dölst u. Latteier . .	259	6		
			Engelhard, Leonhard .	1	50	16898	51
	Ansbach . . .	Kettenhöfstetten .	Horn, Barbara . .	21	—		
		Unterbibart . .	Kirchenstiftung . . .	31	34		
		Lehrberg . . .	Nebert, Friedrich . .	6	51	59	25
	Beilngries . .	Landersdorf . .	Leitner, Georg . . .	605	50		
		Beilngries . .	Mehringer, Johann .	53	4	658	54
	Dinkelsbühl . .	Weiltingen . .	Knoll, Michael . .	—	—	600	—
	Eichstädt . . .	Hirnstetten . .	Taustinger, Anna Maria	150	—		
		Konstein . . .	Mayinger, Leonhard .	61	42		
		Adelschlag . .	Schuster, Andreas .	407	3		
			Bergmann, Joseph .	11	26	630	11
			Seite 2	.	.	25773	8

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	—	—	25773	8
	Erlangen . . .	Heroldsberg . .	Schuster, Friedrich .	3490	16		
			Burkhardt, Nicolaus .	480	—		
		Kalchreuth . .	Müller, Paul . . .	757	18	4727	34
	Fenchtwangen .	Banzenweiler .	Gemeinde	109	5		
		Kaierberg . . .	Ortsgemeinde . . .	100	46		
		Schweighausen .	Ortsgemeinde . . .	7	45		
		Mögersbronn .	Ortsgemeinde . . .	54	16		
		Unterampfrach .	Ortsgemeinde . . .	150	—		
		Dentlein . . .	Eberlein, Andreas .	600	—		
		Rauenzell . .	Sand, Joh. Georg .	666	15	1688	7
	Fürth	Unterfarnbach .	Riegler, Friedrich . .	1300	—		
			Schillmaier, Leonhard	500	—		
			Schweiger, Georg .	1313	48		
			Rotter, Wolfgang .	900	—		
		Oberasbach . .	Röbel, Johann . .	2380	—		
		Unterschlauersbach	Keppner, Paul . .	133	20		
		Tuchenbach . .	Röschlein, Joh. Georg	222	43	6749	51
	Gunzenhausen .	Berolzheim . .	Kipf, Barbara . . .	—	—	101	—
	Heilsbronn . .	Schlauersbach .	Mann und Stellwag	1400	—		
		Windsbach . .	Oberseider, Joh. Mich.	62	30		
		Aich	Seitzinger, Maria .	1200	—		
			Scherzer, Joh. Georg	400	—		
		Petersaurach .	Lehr, Georg . . .	33	—	3095	30
	Hersbruck . .	Pommelsbrunn .	Winter, Margaretha .	—	—	500	—
	Neustadt a/A. .	Reichardshofen .	Kirchenstiftung . . .	—	—	169	9
	Scheinfeld . .	Eßelheim . . .	Ullmer, Nicolaus . .	—	—	30	—
	Schwabach . .	Katzwang . .	Oeder, Johann . .	2090	—		
		Röthenbach . .	Schrödel, Christoph .	1230	53		
		Gustenfelden . .	Winter, Johann . .	821	53	4142	46
	Weißenburg . .	Emetzheim . .	Gemeinde	—	—	62	23
			Summe B	—	—	47039	28
			hiezu „ A	—	—	10680	30
			Gesammt-Summe	.	.	57719	58

Mittelfranken.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
Unterfranken und Aschaffenburg.	Volkach . . .	Euerfeld . . .	Berchtold, Ignatz . .	—	—	20	—
	Kissingen . . .	Münnerstadt . .	Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder .	—	—	680	45
			Summe A	.	.	700	45
			B Vom Jahre $18^{62}/_{63}$.				
	Aschaffenburg .	Aschaffenburg .	k. Militär-Aerar . .	9699	15		
			Engelhard, Lorenz . .	929	18		
			Schmelz Johann . .	183	25	10811	58
	Würzburg . .	Würzburg . .	Hammer, Johann . .	46	33		
			Röll und Comp. . .	916	54		
			Marienkapellenstiftung	84	—	1047	27
	Alzenau . . .	Kleinlaudenbach .	Sauer, Michael . .	—	—	307	43
	Aschaffenburg .	Weibersbrunn .	Rung, Johann . .	402	47		
			Roth, Gertraut . .	6	40		
		Waldaschaff . .	Büttner, Georg . .	18	—		
		Laufach . . .	Müller, Jos. Christoph	58	27		
		Damm . . .	Höflich, Jacob Adam	277	6	763	—
	Brückenau . .	Heiligkreuz . .	König, Heinrich . .	—	—	240	—
	Ebern	Altenstein . . .	Müller, Margaretha .	120	—		
		Gerach . . .	Zöttlein, Georg . .	326	53		
			Herrmannsdorfer, Gg.	36	54	483	47
	Gemünden . .	Wirtheim . . .	Desch, Heinrich . .	63	45		
		Gemünden . .	Burkhäuser, Sigmund	463	7		
			Bonkarz, Heinrich . .	4	21		
			Brückner, Michael . .	9	12		
			Diel, Carl Joseph .	775	2		
		Sachsenheim . .	Sulm, Joseph . . .	64	10		
		Orb	Fries, Theodor . .	387	30		
			Pfeifer, Georg . . .	331	38		
			Müller, Johann . .	50	—		
				2148	48		
			Seite 1	.	.	13653	55

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	2148	48	13653	55
	Gemünden . .	Orb	Acker und Metzler . .	144	50		
			Roll, Johann . . .	25	—	2318	38
	Gersfeld . . .	Rammersrain .	Hofländer, Andreas .	4	57		
		Lieblos . . .	Schmitt, Peter . . .	36	45		
		Abtsroda . . .	Hohl, Johann . . .	290	53	332	35
	Hammelburg . .	Hetzlos . . .	Mathy, Friedrich . .	6	46		
		Marktshausen .	Wohlfahrt, Michael .	220	—		
		Oberthulba . .	Mangold, Johann .	820	—		
			Fischer, Anton . . .	774	5		
			Fischer, Joh Andreas	903	52		
			Schmitt, Johann . .	1098	5		
			Kaiser, Nicolaus jun.	120	42		
			Krezner, Georg . .	212	54		
			Schlereth, Franz . .	126	24		
			Fischer, Johann . .	—	54		
			Eirich, Nicolaus . .	107	13		
			Vorndran, Marg .	174	—		
			Eirich, Nicolaus . .	890	—	5454	55
	Haßfurt . . .	Mechenried . .	Kitzinger, Johann . .	250	—		
			Schüler, Dorothea .	180	—		
		Haßfurt . . .	Müller, Heinrich . .	43	52		
		Prölsdorf . .	Dümler, Georg . .	8	20		
		Kirchaich . . .	Kirchenstiftung . . .	27	3	509	15
	Karlstadt . . .	Zellingen . . .	Günther, Georg . .	181	10		
			Endrich, Georg sen .	132	21		
			Seubert, Franz Kinder	252	11		
			Haas Georg . . .	200	—		
			Seubert, Christian .	712	4		
			Keller, Heinrich . .	200	—		
			Treutlein Michael . .	3	59		
			Günther, Georg Adam	1137	42		
			Günther, Johann . .	1300	—		
			Günther, Joseph . .	1200	—		
				5319	29		
			Seite 2	.	.	22269	18

Unterfranken und Aschaffenburg.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	5319	29	22269	18
Unterfranken und Aschaffenburg.	Karlstadt . . .	Zellingen . . .	Reußner, Adam . .	96	4		
			Blaß, Johann . . .	1	20		
			Günther, Joseph . .	1300	—		
			Spiegel, Marg. . .	250	—		
			Gräf, Nicolaus . .	1960	—		
			Scheblein, Franz . .	700	—		
			Gemeinde	1000	—		
			Günther, Georg . .	1000	—		
			Scheiner, Johann . .	100	—		
			Grans, Georg . . .	350	—		
			Herrlein, Michael . .	400	—		
			Herrlein, Georg Adam	900	—		
			Treutlein, Franz . .	300	—		
			Weber, Georg . . .	500	—		
			Weber, Joseph . . .	400	—		
			Horning, Georg . .	1	48		
			Grans, Michael . .	10	—		
			Treutlein, Adam . .	200	—		
			Grans, Joseph . .	800	—		
			Ebehalt, Johann . .	1200	—		
			Kilian, Georg . . .	200	—		
			Gerschütz, Joseph . .	600	—		
			k. Aerar	2	37		
			Haas, Fr. Joseph . .	700	—		
			Feth, Johann Adam .	400	—		
			Beck, Christoph . .	260	—		
			Schech, Georg . . .	1200	—		
			Heßdorfer, Wilhelm .	400	—		
			Neubert, Nicolaus .	380	—		
			Müller, Georg . . .	370	—		
			Eberlein, Veit Carl .	150	—		
			Scheblein, Michael .	600	—		
			Haas, Caspar . . .	800	—		
				22851	18		
			Seite 3	.	.	22269	18

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	22851	18	22269	18
Unterfranken und Aschaffenburg.	Karlstadt . . .	Zellingen . . .	Jäger, Valentin . .	160	—		
			Gerschütz, Georg . .	410	—		
			Haas, Nicolaus . .	100	—		
			Pröstler, Georg . .	210	—		
			Goldstein, Franz . .	400	—		
			Hofmann, Adam . .	350	—		
			Müller, Caspar . .	100	—		
			Jäger, Carl Adam .	1130	—		
			Haas, Franz . . .	54	34		
			Preissing, Martin . .	—	54		
			Schober, Georg . .	11	38		
			Rhein, Andreas . .	28			
			Gerschütz, Michael . .	250	—		
			Haas, Katharina . .	250	—		
			Ziegler, Joseph . .	500	—		
			Hofmann, Mich. Joseph	650	—		
			Amrhein, Sebastian .	800	—		
			Günzler, Valentin . .	2330	—		
			Seubert, Mich. Martin	510	—		
			Kühnlein, Georg . .	350	—		
			Hofmann, Georg . .	90	—		
			Hofmann, Anna . .	90	—		
			Endrich, Michael . .	202	40		
			Gurr, Friedrich Joseph	226	34		
			Gehrig, Friedrich . .	1000	—		
			Wittmann, Joseph	400	—		
			Miltenberger, Georg .	400	—		
			Graus, Georg Gottfried	400	—		
			Gros, Franz . . .	500	—		
			Simon, Georg Adam	1500	—		
			Ziegler, Johann . .	800	—		
			Endrich, Georg . .	1100	—		
			Gerschütz, Georg . .	300	—		
				38455	38		
			Seite 4	.	.	22269	18

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	38455	38	22269	18
Unterfranken und Aschaffenburg.	Karlstadt . . .	Zellingen . . .	Müller, Adam . . .	300	—		
			Weiglein, Margaretha	614	51		
			Bauz, Georg . . .	1100	—		
			Graus, Georg Michael	400	—		
			Wahler, Nicolaus . .	500	—		
			Bauermees, Georg .	670	—		
			Storch, Andreas . .	2	30		
			Scheblein, Adam . .	2000	—		
			Gehrig, Friedrich . .	1300	—		
			Adelmann, Joseph .	657	50		
			Günther, Caspar Andr.	1200	—		
			Seubert, Andreas . .	7	37		
			Banz, Georg . . .	1000	—		
			Heßdörfer, Georg . .	1000	—		
			Stab, Jacob . . .	1500	—		
			Günther, Friedrich .	1000	—		
			Jäger, Valentin . .	400	—		
			Jäger, Sebastian . .	1056	31		
			Weiglein, Mathias .	4	13		
			Baumann, Gottfried .	700	—		
			Haas, Georg . . .	250	—		
			Scheblein, Georg . .	681	25		
			Fritz, Franz . . .	818	42		
			Gropp, Andreas . .	530	—		
			Rhein und Kümmeth .	650	—		
			Mai, Andreas . . .	1200	—		
			Heßdörfer, Gottfried .	1670	—		
			Schech, Georg . . .	1000	—		
			Schech, Valentin . .	800	—		
			Sauer, Andreas . .	700	—		
			Reußner, Adam . .	950	—		
			Ziegler, Adam . . .	1500	—		
			Jäger, Michael Joseph	12	48		
				64632	5		
			Seite 5	.	.	22269	18

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	64632	5	22269	13
Unterfranken und Aschaffenburg.	Karlstadt	Zellingen	Weiglein, Georg	150	—		
			Horsch, Georg	550	—		
			Blaß, Katharina	150	—		
		Altbessingen	Kaiser, Nicolaus	1440	—		
			Seuffert, Caspar	121	42		
			Pfeuffer, Johann	1478	51		
			Rauch, Michael	1250	—		
			Gemeinde	460			
			Pfeuffer, Sebastian	1210	57		
			Oberst, Johann	145	47		
			Schwab, Johann	1100	—		
			Dittmeier, Sebastian	700	—	74739	22
	Kissingen	Rübling en	Heinrich, Bartel	191	43		
		Roth	Wehner, Carl	223	19	415	2
	Kitzingen	Fröhstockheim	Lunz, Andreas	2			
		Kaltensondheim	Stock, Caspar	750	—		
			Mäuschel, Christian	366	40	1118	40
	Königshofen	Neustadt a/S.	Mechtold, Jacob	48	17		
			Schindhelm, Friedrich	500	—		
			Scheibe, Lorenz	400	—		
			Schindhelm, Fr. und Scheibe	1100	—		
			Förster, Lorenz	1100	—		
			Töpfer, Peter	350	—		
			Rau, August	1250	—		
			Braunschmied, Elise	27	38		
			Neuhäuser und Cons.	169	38		
			Fischer, Elisabetha	420	—		
			Hofmann, Gg. Friedrich	570	—		
			Ehrlicher, Johann Nic.	158	48		
			Köhler, Joh. Georg	75	45		
			Suffa, Joh. Nicolaus	2619	53		
		Hofheim	Brehm, Valentin	1022	46		
		Königshofen	Schubert, Anton	1130	—		
			Braun, Balthasar	1370	—		
				12312	45		
			Seite 6	.	.	98542	22

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	12312	45	98542	22
Unterfranken und Aschaffenburg.	Königshofen . .	Königshofen . .	Gütling, Lukas . .	600	—		
			Irtel, Adam . . .	317	6		
			Göbel, Franz . . .	403	23		
			Ubl, Johann . . .	148	40		
			Eschenbach, Leopold .	16	47		
			Eschenbach, Caspar .	3	30		
			Christ, Marx . . .	2	—		
			Hübner, Joseph . .	6	57		
		Hohenhausen .	k. Aerar	12	18		
		Breitensee . .	Gütlein, Georg Joseph	346	51		
			Gütlein, Erhard . .	3	6		
		Walchenfeld . .	Bergmann, Barbara .	6	3	14179	29
	Lohr	Rodenbach . .	Dalberg, Carl Fr. von		—	420	12
	Marktheidenfeld .	Marktheidenfeld .	Wenz, Franz . . .	27	27		
		Bischbrunn . .	Lermann, Joseph . .	104	—		
		Glasofen . . .	Gemeinde	17	—		
		Bischbrunn . .	Gemeinde	19	20	167	47
	Melrichstadt . .	Rappershausen .	Neumann, Johann .	—		300	—
	Miltenberg . .	Miltenberg . .	Röthig, Johann . .	559	26		
			Kuger, Joseph . . .	19	42		
			Ott, Peter	2	—		
		Kleinheubach . .	Jäger, Jacob . . .	33	34		
			Speier, Nehemias . .	24	36	639	18
	Neustadt a/S. .	Oberelsbach . .	Städtler, Eugen . .	—		30	19
	Obernburg . .	Röllbach . . .	Fried, Joseph . . .	251	25		
			Hock, Ludwig . . .	15	26		
		Obernburg . .	Klug, Peter . . .	25	50	292	41
	Ochsenfurt . .	Eibelstadt . . .	Reinhard, Caspar .	50	—		
			Conrad, Christoph .	4	48		
			Schmitt, Barthel . .	33	26		
		Ochsenfurt . .	Koch, Dr. med. . .	11	48		
		Buch	Gehring, Georg . .	44	38	144	40
			Seite 7	.	.	114716	48

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	—	—	114716	48
Unterfranken und Aschaffenburg.	Schweinfurt . .	Bayerhof . . .	Wüstenfeld, Adolph .	1750	24		
		Dächheim . . .	Pfeiffer, Eugen . .	5000	—		
		Grafenrheinfeld .	Linhard, Georg . .	45	26		
		Geldersheim . .	Walz, Nicolaus . .	584	9		
			Schemel, Nicolaus .	1000	—		
			Warmuth, Georg und Margaretha . . .	68	10		
			Christ, Joseph . . .	1155	30		
			Göbel, Andreas . .	1830	—		
			Müller, Johann . .	2313	40		
			Popp, Georg . . .	2043	12		
			Schäfer, Joseph . .	1170	—		
			Kraus, Michael . .	960	—		
			Walz, Nicolaus . .	1080	—		
			Hartmann u. Stephan	1340	—		
			Roßdeutsch, Georg .	680	—		
			Zink, Michael . . .	3670	—		
			Schmitt, Johann . .	1000	—		
			Alban, Andreas . .	1357	8		
			Hümmer, Andreas .	1973	3		
			Rottmann, Ludwig .	1010	—		
			Wehner, Burckard .	710	—		
			Full, Georg . . .	1000	—		
			Weichselbaum, Moses	900	—		
			Hümmer, Georg . .	1779	31		
			Nicolaus, Georg . .	227	3		
			Kraus, Adam . . .	1540	—		
			Mauder, Simon . .	919	10		
			Mauder, Balthasar .	15	56		
			Günther, Gg. Adam	1005	15		
			Hümler, Johann . .	2890	—		
			Full, Joseph . . .	430	—		
			Weichselbaum, Jacob .	30	—		
			Behr, Adam . . .	950	—		
				42427	37		
			Seite 8	.	.	114716	48

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	42427	37	114716	48
Unterfranken und Aschaffenburg.	Schweinfurt . .	Geldersheim . .	Rottmann, Johann .	850	—		
			Lampert, Nicolaus .	1200	—		
			Seufert, Johann . .	1920	—		
			Popp, Michael . . .	1820	—		
			Hammer, Georg . .	300	—		
			Mauder, Johann . .	710	—		
			Schäfer, Nicolaus .	922	55		
			Stark, Johann . .	1350	—		
			Hartmann, Georg .	960	—		
			Müller, Georg Wittwe	1190	—		
			Schubert, Wilhelm .	550	—		
			Behr, Johann . . .	1020	—		
			Alban, Anton . . .	1890	—		
			Schulz, Joseph . .	600	—		
			Diem, Johann . . .	528	21		
			Körblein, Sebastian .	1714	19		
			Mauder, Johann . .	700	—		
			Seufert, Margaretha	1320	—		
			Warmuth, Valentin .	1850	—		
			Schäfer, Burkart . .	1720	—		
			Kömm, Conrad . .	1050	—		
			Renninger, Georg .	1160	—		
			Schäfer, Georg . .	817	30		
			Kraus, Michael . .	1730	17		
			Kraus, Andreas . .	1500	—		
			Rottmann, Johann .	1750	—		
			Burkert, Nicolaus .	72	25		
			Schäfer, Johann Burk	600	—		
			Hümmer, Mathias .	1030	—		
			Schemel und Full .	850	—		
			Körblein, Sebastian .	2660	42		
			Endres, Adam . . .	1500	—		
			Schäfer, Michael . .	1490	—		
				81754	6		
			Seite 9	.	.	114716	48

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	81754	6	114716	48
Unterfranken und Aschaffenburg.	Schweinfurt . .	Geldersheim . .	Rosenstein, Meier .	170	—		
			Rosenstein, Wolf . .	702	50		
			Vierheilig, Sebastian	340	27		
			Bonengel, Joseph . .	413	18		
			Gemeinde	55	42	83436	23
	Volkach . . .	Münsterschwarzach	Beck, Wilhelm . . .	120	31		
			Kreitner, Mar . . .	118	33		
		Neuses a/Berg .	Böhm Ludwig . .	1180	—		
			Braun, Michael . .	30	48		
		Nordheim . .	Borst, Martin . . .	13	45		
		Dettelbach . .	Lorz, Nicolaus . . .	6230	—	7693	37
	Würzburg . .	Versbach . . .	Römelt, Lorenz . .	310	45		
			Mohr, Georg . . .	215	51		
		Randersacker .	Wagner, Adam . .	521	21		
			Bardorf, Gg. Michael	12	58		
			Schmachtenberger, Franz	9	35		
			Müller und Haas .	8	17		
			Müller, Adam . . .	7	50	1086	40
			Summe B	.	.	206933	28
			hiezu „ A	.	.	700	45
			Gesammt Summe	.	.	207634	13
		Vom Jahre 18$^{62}/_{63}$.					
Schwaben u. Neuburg.	Augsburg . .	Batzenhofen . .	Mayer, Mathias . .	1009	14		
			Gemeinde	13	29		
		Bobingen . . .	Hummel, Mathias .	250	—		
		Hiltenfingen . .	Bössinger, Michael .	1000	—		
			Lacher, Wenzeslaus .	32	24		
			Doll, Gorgen . . .	23	20		
		Königsbrunn .	Faßler, Andreas . .	900	—		
				3228	27		
			Seite 1	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr	Total-Betrag. fl.	kr
			Uebertrag	3228	27		
	Augsburg . .	Leitershofen . .	Institut der englischen Fräulein in Augsburg	32	49		
		Margertshausen	Strehle, Johann . .	500	—		
			Strasser, Anton . .	700	—		
			Schuster, Leonhard .	3	23		
			Reitmaier, Lorenz . .	3	36		
			Wagner, Michael . .	2	15		
		Mittelstetten . .	Wurmse	1001	38		
			Schaflitzl, Bernhard .	2000			
		Pfersee . . .	Weishaupt, Ludwig .	3740	15		
			Koch, Sebastian . .	700	—		
		Untermeitingen .	König, Andreas . .	600	—	12512	23
	Dillingen . . .	Gundelfingen .	Gallenmüller, Theres .	100	—		
			Bamberger, Dominik .	650	—		
		Henbosen . . .	Schiller, Michael .	500	—		
			Mayerhofer, Blasius .	700	—		
			Mieble, Ulrich . . .	3	9		
		Höchstädt . . .	Blank, Franz Xaver .	12	36		
		Holzheim . .	Moßi, Alois . . .	574	49		
			Pschorr, Leonhard .	3	33		
			Demharter, Joseph .	1114	40		
		Lauingen . .	Haslinger, Joseph .	12	—		
		Obermedlingen .	Bilz, Joseph, Relicten	250	—		
		Schwenningen .	Hippele, Thomas . .	19	23		
		Staufen . . .	Eggert, Jacob . . .	100	—		
		Tapfheim . . .	k. Aerar und Kirchenstiftung	4	1		
		Veitriedhausen .	Link, Mathäus . .	13	—		
		Wittislingen . .	Bauftel, Martin . .	800	—	4857	11
	Donauwörth . .	Lauterbach . .	Reilein, Franz . . .	—	—	610	—
	Günzburg . .	Burgau . . .	Willi, Vitus . . .	1200	—		
			Hudler, Caspar . .	118	—		
		Burtenbach . .	Gruber, Caspar . .	36	—		
		Ichenhausen . .	Wieser, Johann Rep.	190	40		
				1544	40		
			Seite 2	.	.	17979	34

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	1544	40	17979	34
	Günzburg . .	Leipheim . . .	Kohler, Bernhard . .	3246	13		
		Offingen . . .	Firle, Johann . . .	1500	—	6290	53
	Illertissen . .	Beuren . . .	Bolkart, Leonhard . .	92	34		
		Buch	Bosch, Joseph . . .	300	—		
		Gamertshofen .	Schuster, Moritz . .	1800	—		
			Mang, Leonhard . .	1782	3		
			Jehle, Michael . . .	1600	—		
			Vogel, Georg . . .	6	17		
		Illertissen . .	Kurz, Franz Xaver .	3700	—		
		Meßhofen . .	Kirchenstiftung . . .	291	20		
		Pleß	Ruf, Anton . . .	670	—	10242	14
	Kaufbeuren . .	Buchloe . . .	Bronnenmayer, Jos. .	1609	13		
		Kleinkitzighofen .	Ellenrieder, Johann .	11	34		
			Fischer, Joseph . . .	3140	—		
		Leeder	Martin, Joseph . .	22	17		
		Mauerstetten .	Reisach, Valentin . .	3500	—		
			Hiemer, Josepha . .	16	—		
		Rieden . . .	Ried, Martin . . .	800	—		
		Waal	Fürst von der Leyen .	2891	—	11990	4
	Kempten . . .	Durach . . .	Steinhauser, Johann .	8159	24		
		St. Mang . .	Dauscher, Johann .	1481	58		
			Brutscher, Hieronymus	1500	—		
		Martinszell . .	Haug, Gottlieb . .	1100	—		
		Sulzberg . . .	Röhlin, Joseph Adam	118	55		
		Weitnau . . .	Miller, Joseph Anton	1100	—	13460	17
	Krumbach . .	Deisenhausen .	Jeckle, Lorenz . . .	700	—		
		Edelstetten . .	Steck, Carl	20	40		
		Hürben . . .	Guggenheimer, Carl .	10	7		
		Langenneufach .	Mayr, Mathäus . .	5	15		
			Kuhn, Franz . . .	700	—		
		Walkershofen .	Pfindel, Joseph . .	1800	—		
			Pfarrkirchenstiftung .	13	36		
			Burch, Katharina .	2	43	3252	21
			Seite 3	.	.	63215	23

Schwaben und Neuburg.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	—	—	63215	23
Schwaben und Neuburg.	Memmingen . .	Dietmannsried .	Madlener, Alexander .	36	43		
		Frechenrieden .	Botzenhardt, Anton .	4000	—		
		Grönenbach . .	Einsiedler, Heinrich .	1400	—		
		Legau	Gögler, Alois . . .	2650	—		
		Schlegelsberg .	Zettler, Martin . .	1467	45	9551	28
	Mindelheim . .	Altensteig . . .	Göster, Franz Xaver .	400	—		
		Bedernau . .	Bartenschlager, Alex. .	30	—		
		Egelhofen . .	Wiedemann, Joseph .	420	30		
		Oberneufnach .	Unglert, Joseph Anton	580	—		
			Stimpfle, Johann . .	420	—		
			Hörtrich, Georg . .	9	45		
		Oberrieden . .	Miller, Joseph . . .	1411	18		
		Tussenhausen .	Müller, Joseph . .	260	—		
			Hämmerle, Michael .	30	54		
		Unterkammlach .	Singer, Joseph . .	900	—	4462	27
	Neuburg . . .	Burgheim . .	Muninger, Elisabetha .	440	—		
			Neumayer, Damian .	13	30		
		Grasheim . .	Maier, Georg . . .	200	—		
		Manching . .	Kraus, Anna Maria .	3172	21		
		Obermarfeld . .	Neumaier, Theresia .	300	—		
		Pichel, . . .	Sedlmayer, Joseph .	1600	—		
			Königer, Franz . . .	200	—		
		Sinning . . .	Weveld, Freiherr von	2700	—		
		Unterstall . . .	Ostermeyer, Magnus	200	—		
		Weichering . .	Pehl, Joseph . . .	600	—	9425	51
	Neuulm . . .	Berg	Hornung, Mathäus .	1200	—		
		Pfaffenhofen . .	Gemeinde	35	12		
		Volkertshofen .	Spiegler, Mathias .	38	58	1274	10
	Nördlingen . .	Alerheim . . .	Scheible, Johann . .	174	48		
		Deggingen . .	Wiedemann, Georg .	600	—		
			Bauer, Georg . . .	20	15		
		Deiningen . .	Kappel, Johann . .	700	—		
			fürstl. Standesherrschaft Ottingen-Wallerstein	353	8		
				1848	11		
			Seite 4	.	.	87932	19

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	1848	11	87932	19
Schwaben und Neuburg.	Nördlingen	Deiningen	Herrle, Andreas	1050	—		
		Löpfingen	Deffner, Andreas	4900	—		
		Möttingen	Stumpf, Johann	800	—	8598	11
	Oberdorf	Geisenried	Sprenzel, Simpert	1000	—		
		Görisried	Kugler, Joseph	1500	—	2500	—
	Wertingen	Blankenburg	Fichtenbeiner'sche Reliet.	150	—		
			Kleinle, Andreas	200	—		
		Ehingen	Kapfer, Johann	1000	—		
			Buck, Sebastian	5	52		
		Ostendorf	Dollinger, Ulrich	800	—		
			Langenmaier, Johann	1410	—		
			Bürger, Jacob	3	45		
		Westendorf	Lohner, Sebastian	400	—	3969	37
	Zusmarshausen	Biburg	Meyer, Ludwig	15	2		
		Ettelried	Schmid, Maria	5	45		
		Grünebeindl	Pfarrkirchenstiftung	5	43		
			Trometer, Fridolin	9	32		
		Horgauerkreuth	Mayer, Joseph	1620	—		
			Miller, Ulrich	2	44		
			Wenninger, Fr Xaver	6	15		
		Mödishofen	Kastner, Jacob	1840	—		
		Unterschöneberg	Hindermeyer, Joseph	11	31	3516	32
	Augsburg	Augsburg	Deller, Johann	20	53		
			Zorn, Babeta	131	49	152	42
	Kempten	Kempten	Fries, Heinrich	49	—		
			Weirler, Paul	104	53		
			Fries, Heinrich	4478	40		
			derselbe	95	5		
			Wagenseil, Ernst Paul	3060	21		
			Uhlmaier, Jos. u. Cons.	14	58		
			Mayr, Joseph	3	13		
			Klustinger, Heinrich	8	3		
			Schregle u. Kuster	2020	—		
		St. Leonhard	Geiser, Vinzenz	2802	—	12636	43
			Gesammt-Summe	.	.	119305	34

I.	II.			III.						
				Geld						
Regierungs-Bezirke.	Activreſt vom Jahre 18⅞			Conkurrenz für das						
				I. Claſſe.			II. Claſſe.			II
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl
Oberbayern	62078	18	3	137659	42	6	19837	27	4	80
Niederbayern	—	—	—	46254	8	—	11150	7		36
Oberpfalz und Regensburg . .	146090	37	1	49601	5	6	19966	10	4	22
Oberfranken	—	—	—	54110	21	6	74025	16	4	1
Mittelfranken	309175	25	7	56684	35	2	165118	58	—	
Unterfranken und Aſchaffenburg .	426395	26	2	47883	12	4	122635	35	6	1
Schwaben und Neuburg . . .	389633	57	2	113561	17	4	88847	29	4	8
Summe	1333673	44	7	505754	23	4	501581	4	6	151

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 31.

München, Freitag den 1. Juli 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Vorlage des Haus- und Familiengesetzes der Grafen zu Castell betr.

Bekanntmachung,

die Vorlage des Haus- und Familiengesetzes der Grafen zu Castell betr.

Staatsministerium der Justiz und Staatsministerium des Innern.

Das nach Vorschrift des §. 9 des Edicts IV zu Tit. V §. 2 der Verfassungs-Urkunde Seiner Majestät dem Könige vorgelegte neue Haus- und Familiengesetz der Grafen zu Castell, d. d. Castell und Rüdenhausen den 14. Juni 1861, wird hiemit unter Vorbehalt der Rechte der einzelnen Familienglieder, sowie der Rechte Dritter zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

München, den 8. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Ringelmann, Staatsrath. — v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister: der Generalsecretär, Ministerialrath Graf v. Hundt.

Wir Friedrich Ludwig, Graf und Herr zu Castell ꝛc.

und

Wir Wolfgang, Graf und Herr zu Castell ꝛc.

urkunden und bekennen hiemit:

Im Einverständniß mit den sämmtlichen jetzt lebenden Grafen Unsres Hauses, nämlich

dem Erbgrafen Friedrich Carl,

den Grafen Gustav, Philipp und Adolph

von der Friedrich Carl'schen

und

den Grafen Cuno, Hermann, Wilhelm und Friedrich

von der Christian Friedrich'schen Linie,

sowie den mitunterfertigten bestellten Herren Vormündern, nämlich

in der Friedrich Carl'schen Linie:

dem durchlauchtigen Fürsten und Herrn Clodwig zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, als Vormund der Nachkommen des Erbgrafen Carl, und

dem erlauchten Grafen und Herrn Friedrich Ludwig zu Rechteren-Limpurg-Speckfeld, als Vormund des minderjährigen Grafen Adolph,

dann in der Christian Friedrich'schen Linie:

dem erlauchten Grafen und Herrn Franz Carl zu Orttenburg, als Vormund für die minderjährigen Söhne des Grafen und Herrn Wolfgang zu Castell, nämlich den Erbgrafen Siegfried und den Grafen Casimir, sowie als Vormund für die minderjährigen Söhne des Grafen Cuno und die weiteren Nachkommen dieser Linie und

dem Freiherrn Wilhelm von Thüngen, als Vormund der vorgenannten noch minderjährigen Grafen Wilhelm und Friedrich,

haben Wir die Bestimmungen Unsrer Hausgesetze vom 6. Juli 1827 und vom 6. December 1794 einer zeitgemäßen Prüfung, Abänderung und Vervollständigung unterstellt, und die Errichtung eines neuen Hausgesetzes, kraft Unsrer im §. 9 der IV. Bei-

lage zur bayerischen Verfassungs-Urkunde anerkannten autonomischen Befugniß, beschlossen.

Wir setzen daher hiemit das Haus-Grundgesetz vom 6. December 1794 und den hierauf gebauten Haus- und Familien-Vertrag vom 6. Juli 1827 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1830 Nr. 33) außer Kraft und lassen an deren Statt die nachfolgenden Bestimmungen als ein für alle jetzigen und künftigen Glieder Unsres Gräflichen Hauses fortan allein geltendes und verbindliches Haus- und Familien-Gesetz treten.

Erster Abschnitt.

Stamm- und Hausvermögen im Gegensatz zu dem Privat-Vermögen der einzelnen Familien-Glieder.

§. 1.

In dem Gräflichen Hause Castell und für dasselbe besteht ferner, wie bisher, ein Stamm- und Hausvermögen.

Solches umfaßt:

1) alle vorhandenen liegenden Besitzungen, Rechte und Gerechtigkeiten (unter welchen auch die noch vorhandenen Activ-Lehen), nebst Zugehörungen mit Inbegriff des Antheils an dem Gute Neuendorf in Holstein, so wie die vorhandenen Activ-Capitalien;
2) alle Güter, Renten, Rechte und Capitalien, welche aus Mitteln des Hauses künftig werden erworben werden, insbesondere auch die nach §. 18 zu bildenden Erwerbungs-Fonds;
3) alle Erwerbungen einzelner Familienglieder an liegenden Gütern und ihnen gleichkommenden Rechten, insoferne sie von denselben zu dem Haus- und Stammvermögen bestimmt werden;
4) den zur Versorgung der Nachgebornen und Töchter des Hauses gestifteten Familien-Fond, über welchen die weiteren Bestimmungen im fünften Abschnitte vorkommen;
5) das in den Wohnsitzen der Häupter des Hauses, nämlich in den Schlössern zu Castell und Rüdenhausen, vorhandene und zur anständigen Schloßeinrichtung und Haushaltung gehörige Mobiliare in seiner Gesammtheit an Silber, Tisch- und Tafelzeug, Porcellan, Glaswerk,

Betten, Schreinwerk, Spiegeln ꝛc., dann ferner die zur Küchen-, Keller- und Stalleinrichtung gehörigen Geräthſchaften, ſowie die Gewächſe und Geräthſchaften in den Schloßgärten und Gewächshäuſern, inſoferne darüber nicht nach der im folgenden Paragraphen ausgeſprochenen Befugniß verfügt worden iſt, ohne Rückſicht darauf, wann und von wem die Anſchaffung geſchehen iſt;

6) das in den andern herrſchaftlichen Schlöſſern dermalen vorhandene oder noch nachgeſchafft werdende und als eine Zugehörung dieſer Schlöſſer zu betrachtende Mobiliare;

7) die vorhandenen Familienbildniſſe und andere bisher ſchon als zum Hausvermögen gehörig betrachtete Gemälde, ſowie die vorhandene gemeinſchaftliche Bibliothek und das Haus-Archiv.

§. 2.

Den Gegenſatz zu dem Haus- und Stammvermögen bildet das Privat- und eigene Vermögen jedes Familienhauptes und der einzelnen Familienglieder.

Es begreift in ſich Alles, was ein Mitglied der Familie auf den Grund des gegenwärtigen Hausgeſetzes aus den Früchten des Stammvermögens bezieht, ſowie überhaupt alles bewegliche und unbewegliche Vermögen, welches ein Familienglied für ſich ererbt, geſchenkt erhalten, aus eigenen Mitteln erkauft oder ſonſt aus irgend einem Rechtstitel für ſich erworben hat.

Jedem Familienglieде ſteht über dieſes ſein Privatvermögen freie Dispoſition zu und in Erbfällen findet darin, ohne Unterſchied des Geſchlechts, Erbfolge nach gemeinem Rechte ſtatt, vorbehaltlich der unten im Abſchnitt V bezüglich des Familien-Fonds folgenden beſonderen Beſtimmungen.

Ausgenommen hievon iſt das oben §. 1 Nummer 5 und 6 aufgeführte Mobiliare in den herrſchaftlichen Schlöſſern, in Beziehung auf welches jedoch jedes Haupt befugt iſt, als ſorgfältiger Haushalter nach eigenem Gutdünken damit zu Werke zu gehen.

Ueber dieſes zu den herrſchaftlichen Schlöſſern, alſo zum Stammvermögen gehörige Mobiliare ſollen vollſtändige Inventarien hergeſtellt und im Gräflichen Archiv hinterlegt werden.

§. 3.

Bei entſtehendem Zweifel, ob ein Vermögensgegenſtand zu dem Haus- und Stammvermögen oder zu dem Privatvermögen gehöre, ſoll die Vermuthung für das Stammvermögen ſprechen.

Zweiter Abſchnitt.

Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Haus- und Stammvermögens.

§. 4.

Das Haus- und Stammvermögen bleibt ferner, wie bisher, der Subſtanz nach ungetheilt und untheilbar.

Dagegen ſoll die bisher hausgeſetzmäßig unter den Häuptern der beiden Linien des Gräflichen Hauſes beſtandene Gemeinſamkeit der Verwaltung und der Nutzungen aufgehoben werden, und nur vorläufig noch in Anſehung der ſämmtlichen Forſteien, des Antheils an dem Gute Neuendorf in Holſtein, dann der neu gegründeten Gräflichen Creditcaſſe fortbeſtehen.

Unter gemeinſamer Verwaltung ſollen auch ferner bleiben:

a) der ohnedies, nach §. 22 unten, dem Hauſe nur zur treuen Verwaltung und ſtiftungsmäßigen Verwendung anvertraute Gräfliche Familien-Fond;
b) die gemeinſchaftliche Bibliothek und
c) das Haus-Archiv.

Alle übrigen Beſtandtheile des Stammguts ſollen in zwei, ihrem Nutzungswerthe nach möglichſt gleiche Theile ausgeſchieden und jeder der beiden Linien einer dieſer Theile zur ausſchließenden Nutzung und Verwaltung für alle Folgezeit, ſo lange überhaupt noch zwei Linien des Gräflichen Hauſes fortbeſtehen werden, überwieſen werden. Eine Fertigung des vollzogenen Theilungsplanes wird im Gräflichen Archiv niedergelegt.

Eine weitere Theilung der Verwaltung und Nutzung dieſer Hälften darf in keiner Linie eintreten, unter keinerlei Umſtänden und aus keinerlei Urſachen.

§. 5.

Das Haus- und Stammvermögen darf in allen ſeinen oben §§. 1 und 4 angegebenen Theilen, wie es ſchon ſeine Natur mit ſich bringt, in der Regel weder veräußert noch mit Schulden belaſtet werden.

Das Verbot der Veräußerung begreift in ſich jegliche Art derſelben, unter welcherlei Namen eine Veräußerung auch erſcheinen möge, namentlich aber jeden Verkauf innerhalb oder außerhalb des Hauſes mit oder ohne Vorbehalt des Wiederkaufs;

Hingebung an Zahlungsstatt;

Schenkung unter Lebenden und auf den Todesfall;

Verschaffung durch letzte Willensverordnung, durch Erb- oder Heirathsvertrag;

Beschwerung mit Lasten oder Dienstbarkeiten;

Verzichtleistung auf Sachen und Rechte.

§. 6.

Von dem Veräußerungsverbot sind ausgenommen:

Verwendung der Activ-Capitalien zum Erwerb von Grundbesitz, Renten und Rechten von entsprechendem Werthe;

vortheilhafte Vertauschung von Grundbesitz, Renten und Rechten gegen andern Grundbesitz oder Renten und Rechte;

Veräußerung entlegener oder streitiger Grundbesitzungen, Renten und Rechte;

Veräußerungen, welche zum offenbaren Wohl des Hauses und zum Besten des Stammguts geboten erscheinen;

Abtheilung beschwerlicher Gemeinschaften;

Niederlegung oder Veräußerung unnützer und überflüssiger Gebäude;

Veräußerungen, welche nach Staatsgesetzen ohne Rücksicht auf die Zustimmung der Mitbetheiligten zu geschehen haben.

§. 7.

Die Gültigkeit jeder nach §. 6 erlaubten Veräußerung ist mit Ausnahme der im §. 8 aufgeführten Fälle durch die übereinstimmende Erklärung sämmtlicher Agnaten der betreffenden Linie, dann des Hauptes und des nächsten Agnaten von der andern Linie, daß ein Fall erlaubter Veräußerung vorliege, bedingt.

Besteht unter den Agnaten über diese Frage, ob ein solcher Fall gegeben sei, Verschiedenheit der Ansichten, so ist die Entscheidung des Schiedsgerichts (§. 60 ff.) über diese Frage zu erholen.

Wird eine Veräußerung auf Grund des §. 6 beabsichtigt, so setzen die Familienhäupter hievon die sämmtlichen vorgedachten Agnaten unter Angabe aller derjenigen Umstände, die auf die Beurtheilung des Falles Einfluß haben, schriftlich in Kenntniß. Unterläßt ein Agnat drei Monate lang, vom Tage der Eröffnung an, seine Erklärung abzugeben, so wird angenommen, daß er die beabsichtigte Veräußerung als eine erlaubte anerkenne.

§. 8.

In folgenden Fällen sind die Familienhäupter nicht verbunden, die im §. 7 verlangte Erklärung der Agnaten einzuholen:

1) bei Verwendung von Activ-Capitalien zum Erwerbe von Grundbesitz, Renten und Rechten,

2) bei einer Veräußerung, welche nach Staatsgeſetzen ohne Rückſicht auf die Zuſtimmung der Mitbetheiligten zu geſchehen hat,

3) wenn es ſich nur um Vertauſchung einzelner Grundſtücke zur Arrondirung der herrſchaftlichen Forſteien oder Meiereien oder um den Verkauf oder die Einlegung entbehrlicher, dem Stammgute mehr zur Laſt als zum Nutzen gereichender Gebäude handelt.

Wird ein Stammgutsbeſtandtheil verkauft, ſo fällt der Erlös in den Erwerbungsfond der betreffenden Linie (§. 18 unten) oder wenn das veräußerte Object noch von beiden Linien gemeinſchaftlich genützt wurde, in jeden Erwerbungsfond zur Hälfte.

§. 9.

Jede gegen die Beſtimmungen der §§. 5 bis 8 vorgenommene Veräußerung iſt null und nichtig.

§. 10.

Eine Beſchwerung des Stammguts mit Schulden darf nur dann ausnahmsweiſe ſtattfinden, wenn dies durch unabweisbare Nothwendigkeit geboten iſt oder dem Hausvermögen einen entſchiedenen Nutzen gewährt, namentlich zu neuen Erwerbungen von Grundbeſitz.

Auch in dieſen Fällen kann die Belaſtung nur mit Zuſtimmung aller Agnaten der betreffenden Linie, dann des Hauptes und nächſten Agnaten von der andern Linie ſtattfinden, welche jedoch in Fällen der Noth nicht unbillig verſagt werden darf.

Wegen Erholung dieſer Zuſtimmung gelten die oben §. 7 getroffenen Beſtimmungen.

Eine Verpfändung des Stammguts ohne Zuſtimmung dieſer Agnaten iſt wirkungslos und ungiltig.

Dritter Abſchnitt.

Succeſſions-Ordnung.

§. 11.

Die agnatiſch-linealiſche Erbfolge nach dem Erſtgeburtsrechte, welche auf den Grund früherer verbindlicher Einigungen längſt beſteht, wird ferner in jeder der beiden Linien aufrecht erhalten, beſtätigt, und ſoll für immer hausgeſetzliche Beſtimmung bleiben.

Sie unterliegt den gewöhnlichen Rechtsregeln.

§. 12.

Nachdem das Gräfliche Haus seit der Reformation der evangelisch-protestantischen Kirche zugethan ist, so wird hiemit festgesetzt, daß auch in Zukunft zur Succession in den Stammgutsbesitz des Gräflichen Hauses Niemand berechtigt sein soll, der nicht der evangelisch-protestantischen Kirche angehört, so lange noch ein dieser Kirche zugethaner Agnat vorhanden ist.

§. 13.

Es sollen ferner, wie bisher, zwei Constituenten des Hauses als Stammgutsbesitzer aus den beiden dermalen blühenden Linien nach dem Rechte der Erstgeburt fortbestehen.

Diese Linien sind:

a) die von dem älteren Bruder, dem im Jahre 1810 verstorbenen Grafen Friedrich Carl gestiftete Linie, welche ihren Sitz zu Castell hat, künftig den Namen Castell-Castell führen wird und zu welcher dermalen gehören:

Graf Friedrich Ludwig Heinrich, dermaliges Haupt der Linie,

dessen Söhne:

Erbgraf Friedrich Carl Wilhelm Ernst und

Graf Gustav Friedrich Ludwig Eugen Emil,

und Brudersöhne:

Graf Friedrich Christian Philipp Ernst und

Graf Adolph Carl;

b) die von dem jüngeren Bruder, dem im Jahre 1850 verstorbenen Grafen Christian Friedrich gestiftete Linie, welche ihren Sitz zu Rüdenhausen hat, künftig den Namen Castell-Rüdenhausen führen wird, und zu welcher gehören:

Graf Wolfgang Christian August Friedrich Carl Erwein, dermaliges Haupt der Linie,

dessen Söhne:

Erbgraf Siegfried Friedrich Casimir Adolph Cuno und

Graf Casimir Friedrich,

dann seine Brüder:

Graf Cuno Friedrich Franz Albrecht Ernst,

Graf August Carl Friedrich Wilhelm Maximilian Hermann Casimir,

Graf Christian Carl Wilhelm Friedrich Franz Cuno Moriz Ludwig August,

Graf Christian Friedrich Franz Ludwig Carl Wolfgang Rudolph Erwein,

und Brudersöhne:

Graf Friedrich Adolph Jeannot Wolfgang Franz Hermann und

Graf Carl Friedrich Wilhelm Albrecht,

Söhne des vorgenannten Grafen Cuno.

§. 14.

So lange dieſe beiden Linien im Mannsſtamme blühen, geht demnach in jeder derſelben die Succeſſion in den ihr zugetheilten Gütern, Renten und Rechten nach dem Erſtgeburtsrechte fort. Für den Fall aber, daß eine dieſer beiden Linien im Mannsſtamme erlöſchen ſollte, wird feſtgeſetzt, daß alsdann nicht dieſe Linie aus der andern ergänzt werden, ſondern forthin immer nur Ein Haupt des Geſammthauſes beſtehen ſoll, welches die Rechte und Pflichten eines ſolchen allein ausübt und wobei die Succeſſion ſich nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſch-linealiſchen Erbfolge richtet.

§. 15.

Tritt dieſer Fall ein, ſo ſoll eine Nebenlinie oder Secundogenitur aus den Nachgebornen der Gräflichen Familie in folgender Art gebildet werden:

1) Es ſoll der zur Zeit des Ausſterbens der einen Linie neben dem Familienhaupte der überlebenden Linie vorhandene Zweitgeborne, oder der nach den Regeln der Erſtgeburtsfolge an deſſen Stelle tretende Agnat, alſo immer Derjenige, welcher — wenn jetzt das Familienhaupt der überlebenden Linie ohne männliche Descendenz mit Tod abgehen würde, — in den Stammgutsbeſitz nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſch-linealiſchen Erbfolge einzutreten hätte, den unten im §. 43 bezeichneten Vortheil genießen.
2) Dieſer Vortheil ſoll in ſeiner Linie, nach den Regeln der Erſtgeburt und der agnatiſch-linealiſchen Erbfolge ſo lange fortgehen, als nicht der ſolchergeſtalt Berechtigte nach der oben §. 11 und 14 feſtgeſetzten Erſtgeburtsfolge zur Succeſſion in den Stammgutsbeſitz berufen wird.
3) Stirbt die auf die angegebene Weiſe gebildete Nebenlinie im Mannsſtamme aus, oder tritt das Haupt der Secundogenitur in den Beſitz des Stammguts ein, ſo tritt derjenige, welcher nach dem alsdann vorhandenen Familienhaupte und deſſen ſucceſſionsfähiger Descendenz zunächſt zum Eintritte in den Stammgutsbeſitz berechtigt wäre, in die Secundogenitur ein.
4) Der dem Eingetretenen zukommende Vortheil geht alsdann immer wieder in ſeiner Linie nach den Regeln der Erſtgeburtsfolge fort, und es wird ſtets auf die hier angegebene Weiſe gehalten.
5) Iſt ein Graf, welcher nach den hier gegebenen Beſtimmungen in die Secundogenitur einzutreten hätte, nicht vorhan-

den, ſo bleibt die Bildung der Nebenlinie ſo lange ausgeſetzt, bis wieder neben dem zeitigen Familienhaupte und deſſen allenfallſiger Descendenz ein Agnat vorhanden iſt.

6) Außer dem unten im §. 43 angegebenen Bezuge und Vortheile hat der Zweitgeborne, und wer an deſſen Stelle tritt, nicht mehr Rechte, als jeder andere Nachgeborne und ſomit auch keinen Antheil an der Verwaltung des Haus- und Stammvermögens.

Vierter Abſchnitt.

Verhältniß der Häupter unter ſich und zur Geſammtheit der Familienglieder.

§. 16.

In Hinſicht auf die den Häuptern des Hauſes als ſolchen zukommenden Rechte und auf die Verwaltung des Haus- und Stammvermögens wird Folgendes beſtimmt:

1) die Häupter des Hauſes üben, ein jeder in ſeiner Linie, die Verwaltung des Haus- und Stammvermögens und diejenigen ſtandesherrlichen Rechte aus, welche nach der Verfaſſung des Königreichs Bayern den Häuptern vormals reichsſtändiſcher, fürſtlicher und gräflicher Häuſer zukommen.

2) Da bisher in dem Gräflichen Hauſe ein Seniorat beſtanden hat, vermöge deſſen dem jedesmaligen Senior die Adminiſtration der vorhandenen Activlehen, der Bezug der damit verbundenen Emolumente und die Präſentation auf die ſogenannten Senioratspfarreien zukam, ſo ſoll ſolches auch ferner, ſo lange noch zwei Linien des Hauſes beſtehen, fortdauern; wenn aber einſt nur Eine Hauptlinie des Hauſes beſtehen würde, ſo vereinigt das Haupt derſelben auch die Rechte des Seniorats in ſeiner Perſon; letzteres iſt dann als erloſchen anzuſehen und ſoll nicht wieder aufleben.

3) Die Häupter des Gräflichen Hauſes ſind verbunden, Jedes in ſeiner Linie, die Verwaltung des Haus- und Stammvermögens nur nach Grundſätzen, welche

das Wohl des Gesammthauses sowohl, als auch seiner Linie bezwecken, zu leiten, und stets eine geregelte Ordnung in der Verwaltung, namentlich auch eine nachhaltige wirthschaftliche Behandlung der gesammten Forsten aufrecht zu erhalten.

Sollten bei der Verwaltung der noch vorläufig ungetheilt bleibenden Besitzungen die Häupter beider Linien sich über gemeinsame Anordnungen nicht vereinigen können, so ist die Sache auf Entscheidung eines Schiedsgerichts (§. 60 ff.) auszusetzen.

§. 17.

Die für die ehemalige Grafschaft Castell bestehende Creditcasse, als eine selbstständige, von dem gesammten Haus- und Stammvermögen unabhängige Anstalt, welche aber durch die ganze Stammvermögensmasse gesichert ist, und ohnehin mehr Activen als Passiven besitzt, so daß alle Gläubiger um so mehr vollständig gesichert sind, behält ihren eigenen Gang und bleibt bei ihrer ganzen, durch eigenes Reglement angeordneten Einrichtung und Bestimmung.

Die Häupter des Hauses sind verpflichtet, alle bezüglich derselben eingegangenen Verbindlichkeiten gewissenhaft zu erfüllen und die bisherige Verwaltungsart aufrecht zu erhalten.

Die bei dieser Casse ausgeschieden bestehenden drei Fonds:

der Pfarr- und Schulaufbesserungsfond,
der Unterstützungsfond und
der Pensionsfond

sind dem Gräflichen Hause zur getreuen Verwaltung und stiftungsmäßigen Verwendung anvertraut und schlechterdings unangreifbar.

§. 18.

Nach dem für das Wohl des Hauses angenommenen Princip der Erhaltung und Vermehrung des Vermögensstandes muß auch die successive Abtragung vorhandener hausgesetzmäßiger Schulden ferner hausgesetzlicher Grundsatz bleiben. Es wird daher hiemit festgesetzt, daß an Schulden jährlich Zweitausend Gulden von jeder Linie abgetragen werden sollen.

Nach vollendeter Tilgung aller Schulden sollen vom Haupte jeder Linie Zweitausend Gulden alljährlich zu einem für seine Linie zu bildenden und zu neuen Erwerbungen zu verwendenden Fond zurück und bei der alten Gräflichen Creditcasse angelegt werden. Bis zur wirklichen Verwendung bleibt jedem Haupte der Zinsengenuß von dem Erwerbungsfond seiner Linie.

Erwerbungen aus diesen Erwerbungsfonds

gehören zum Stammgut des Gräflichen Hauses.

So lange die Forsteien noch ungetheilt bleiben, können anstoßende oder inclavirte Grundstücke nur zu diesen ungetheilten Forsteien erworben werden.

Fünfter Abschnitt.

Versorgung der Nachgebornen und Töchter des Hauses.

§. 19.

Die in beiden Linien des Gräflichen Hauses bestehende Successionsordnung nach Erstgeburtsrecht hat zur nothwendigen Folge, daß die nachgebornen Söhne und die Töchter ein Recht auf Versorgung haben und daß die Familienhäupter verpflichtet sind, solche zu gewähren.

§. 20.

Zur Gewährung dieser Versorgung besteht ein eigener, theils aus dem Privatvermögen der Stifter der dermalen blühenden beiden Linien des Gräflichen Hauses Castell, theils durch Zuwendung einiger Stammgutscapitalien gegründeter Capitalfond:

„der Gräfliche Familienfond",

welcher im Jahre 1827 bei Errichtung des bisherigen Hausgesetzes 200,000 fl. betrug, seitdem aber durch hausgesetzmäßige Zuschüsse bis auf die Summe von

240,750 fl.

(mit Worten):

Zweihundert Vierzig Tausend Siebenhundert fünfzig Gulden

angewachsen ist.

§. 21.

Da die Zinsen dieses Fonds das hausgesetzliche Versorgungsmittel für die Nachgebornen und die Töchter des Hauses sein sollen, so ist zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich, daß alle Theile desselben stets und ununterbrochen nutzbar angelegt seien.

Damit daher wegen der gleichbaldigen nutzbaren Anlegung alles dessen, was der Familienfond an Zuschuß erhält, gar kein Zweifel, noch Zögerung eintreten könne, auch die zur Versorgung der Nachgebornen und Töchter bestimmten Zinsen stets flüssig und verfügbar seien, sollen die Gelder des Familienfonds immer bei der alten Gräflichen

Creditcaſſe angelegt bleiben, wenn auch eine anderweite Anlegung derſelben den Schein größeren Vortheils darbieten ſollte.

§. 22.

Wie die Fälle ſich auch ereignen mögen, ſo iſt und bleibt der Familienfond mit Allem, was ihm nach den unten folgenden Beſtimmungen zuwachſen kann, ein dem Hauſe blos zur treuen Verwaltung und ſtiftungsmäßigen Verwendung anvertrautes und ſchlechterdings unangreifbares Gut, das in dieſer Beziehung immer als ein Beſtandtheil des Haus- und Stammvermögens betrachtet werden muß, ſo lange noch irgend eine Perſon von Caſtell'ſchem Namen und Caſtell'ſcher Abkunft zu finden iſt.

§. 23.

Dieſer Familienfond kann ſich noch ferner vermehren:

1) durch die in den §§. 37 und 38 unten vorgeſehenen Rückfälle,
2) durch die ihm nach §. 26 Abſ. 3 in dem dort vorgeſehenen Falle als Zuſchuß zu ſeinem Stammcapitale beſtimmte Hälfte des Zinſenüberſchuſſes,
3) durch allenfallſige teſtamentariſche oder ſchenkungsweiſe Zuwendungen.

§. 24.

Die Zinſen des Familienfonds ſind beſtimmt zur Verſorgung aller von den Stiftern der beiden Linien abſtammenden, aber nicht zum Stammgutsbeſitze gelangten, ſtandesmäßigen Glieder des Gräflichen Hauſes und zwar bei den Töchtern nach Maßgabe der in den §§. 27 Ziff. 3, dann 32 und 34 enthaltenen beſonderen Beſtimmungen.

§. 25.

Ueber die Bezüge aus dieſem Familienfond und die Berechtigung dazu gelten folgende allgemeine Beſtimmungen:

1) Alle ſolche Glieder des Hauſes gelten in Beziehung auf den Familienfond für Kinder des Hauſes.
2) Jedes Kind des Hauſes hat demnach als ſolches ſein Recht auf die Bezüge aus demſelben, gleich jedem andern Kinde des Hauſes, und hat dabei keine Rückſicht auf dieſe oder jene Linie, mithin auch keine Frage, ob von dieſer oder jener Linie mehr oder weniger Kinder vorhanden ſind, Statt.
3) Die Bezüge aus dem Familienfond gehen eben deswegen blos nach Köpfen und es gilt keine Repräſentation.
4) Die Häupter des Hauſes ſind von aller eigenen unmittelbaren Theilnahme daran von dem Augenblicke an ausgeſchloſſen, wo ſie in die Eigenſchaft eines Familienhauptes übergehen.

5) Dagegen hat aber auch ein Erbgraf, ſolange er nicht in den Stammgutsbeſitz eintritt, gleiches Recht auf die Bezüge aus dem Familienfond, wie jeder Nachgeborne.

§. 26.

Die Bezüge der Nachgebornen und Töchter aus dem Familienfond beſtehen in den jährlich nach Köpfen gleichheitlich unter ſie zu vertheilenden Zinſen desſelben ſammt dem in dem Nebenvertrage zu gegenwärtigem Hausgeſetze beſtimmten Zuſchuſſe zu dieſen Zinſen.

Die Bezüge der Töchter des Hauſes ſollen jedoch nicht über 1000 fl., wörtlich Eintauſend Gulden, jährlich ſteigen, den Fall ausgenommen, wenn neben den Häuptern blos Töchter vorhanden ſind.

In ſolchem Falle ſollen Letztere noch die Hälfte des Zinſenüberſchuſſes gleichheitlich theilen, die andere Hälfte aber ſoll dem Familienfonds-Capitale zuwachſen.

§. 27.

Das Recht auf die Bezüge aus dem Familienfond beginnt mit der Geburt der Kinder, jedoch dergeſtalt, daß der Eintritt und das Bezugsjahr immer und in jedem Falle vom 1. Mai an gerechnet wird.

Wird ein Kind in der erſten Hälfte des Jahres, in den Monaten Mai bis October, geboren, ſo fängt ſein Recht ſchon vom 1. Mai desſelben Jahres an, wird es aber in den Monaten November bis April geboren, ſo tritt es erſt vom nachfolgenden 1. Mai an in den Bezug.

Das Recht auf die Bezüge dauert:

1) bei Erbgrafen, bis ſie Häupter des Hauſes werden,
2) bei Nachgebornen auf deren Lebenszeit und wenn ſie ſtandesmäßige Wittwen hinterlaſſen, geht ihr Bezug auf dieſe Wittwen über, ſo lange ſie im unverrückten Wittwenſtande bleiben,
3) bei Töchtern nur ſo lange, bis die Hebungen, ausſchließlich der Nutzungen davon, die Summe von Zwanzigtauſend Gulden erreicht haben. In Sterbfällen wird die Hebung immer noch auf das Sterbequartal voll berechnet.

§. 28.

Sämmtliche Hebungen und davon gutgemachte Zinſen ſollen, in ſo weit nicht nach den folgenden Beſtimmungen, deren Verwendung oder Hinauszahlung ſtattfinden darf, bei der alten Gräflichen Creditcaſſe verzinslich angelegt bleiben.

§. 29.

Bis nach zurückgelegtem 14. Bezugsjahre werden die jährlichen Bezüge aus dem

Familienfond bei der alten Gräflichen Creditcaſſe angelegt und als vorſorgliche Erſparungen angeſehen.

Die während dieſer 14jährigen Periode anfallenden Zinſen werden:

a) bei Kindern der Häupter des Hauſes, ſo lange der Vater lebt, zu der Erſparung ſelbſt hinzugenommen;

b) bei den Kindern der Nachgebornen hingegen werden ſie dem Vater oder der verwittweten Mutter als Beitrag zum Unterhalte der Kinder verabfolgt.

Nur die Nachgebornen und ſtandesmäßige Wittwen haben demzufolge den Zinſengenuß aus vorſtehenden Familienfonds-Bezügen ihrer Kinder.

§. 30.

Wenn ein Kind nach dem Ermeſſen der Eltern der Erziehung außer dem elterlichen Hauſe für ſittliche und wiſſenſchaftliche Bildung bedarf, ſo können nach dem 14. Bezugsjahre desſelben nicht nur die Zinſen von den zuſammengeſparten Bezügen des Kindes, ſondern auch die laufenden Bezüge ſelbſt verwendet werden.

§. 31.

Die Söhne erhalten, ſo lange ſie noch im elterlichen Hauſe ſind, nach zurückgelegtem 14. Bezugsjahre die vollen Zinſen der für ſie zuſammengeſparten Hebungen nebſt der Hälfte der laufenden Hebungen, wogegen die andere Hälfte bis zur Erreichung der Großjährigkeit zu admaſſiren iſt, von wo an die Söhne das Recht der freien Dispoſition über die vollen laufenden Hebungen erhalten.

Ueber die vorhandenen Zuſammenſparungen erhalten ſie jedoch die freie Dispoſition immer in der Beſchränkung des §. 38 Ziff. 3 lit. a erſt:

a) mit der eigenen häuslichen Niederlaſſung, worunter übrigens auch ſowohl ſtandesmäßige Vermählung, als Anſtellung im Civil- oder Militärdienſt nach erlangter Großjährigkeit, verſtanden ſein ſoll, oder

b) falls eine derartige Niederlaſſung nicht früher eintritt, mit dem zurückgelegten dreißigſten Lebensjahre.

§. 32.

Den Töchtern, und zwar der Familienhäupter ſowohl als der Nachgebornen, werden die Hebungen, unbeſchadet der Beſtimmung des §. 30, ſo lange zu einem Capitale aufgeſammelt — Hebungscapital — bis deſſen Betrag ausſchließlich der Zinſen, jedoch mit Einſchluß der im §. 40 unten beſtimmten eventuellen Zuſchüſſe zu den Hebungen, die Summe von 20,000 fl. (§. 27 Ziff. 3) erreicht hat.

Die Zinsen aus diesem Hebungscapitale sollen

1) vom 1. bis zum vollendeten 14. Bezugsjahre
   a) den Töchtern von Familienhäuptern, so lange der Vater lebt, zusammengespart werden, behufs ihrer Ausstattung — Ausstattungscapital — (§. 29 lit. a),
   b) bei den Töchtern der Familienhäupter, wenn der Vater nicht mehr am Leben ist, sowie bei den Töchtern von Nachgebornen nach Wahl der Eltern entweder der Ansammlung zum gleichen Zwecke unterliegen, oder nach §. 22 lit. b den Eltern zukommen.
2) Vom 15. bis zum vollendeten 21. Bezugsjahre zur Hälfte den Töchtern verabfolgt werden, welche dagegen nun auch ihre Garderobe selbst zu bestreiten haben, während die andere Hälfte dieser Zinsen dem Ausstattungscapitale zuwachsen soll.
3) Nach vollendetem 21. Bezugsjahre sollen die Zinsen, sowohl vom Hebungs- als vom Ausstattungscapital, vollständig den Töchtern verabreicht werden.
4) Nach vollendetem 30. Lebensjahre haben die Töchter freie Disposition über das ganze Ausstattungscapital.

§. 33.

Jede Tochter eines Familienhauptes hat, so lange sie unvermählt bleibt und nicht im unvermählten Stande ihre eigene häusliche Einrichtung machen will, das Recht auf standesmäßigen Unterhalt im elterlichen Hause und die deßfallsige Verpflichtung geht vom Vater auf den Sohn und Enkel, überhaupt auf das jeweilige Familienhaupt über.

Zu dem Unterhalte gehört bis nach vollendetem 14. Bezugsjahre auch die Kleidung.

§. 34.

Im Vermählungsfalle erhält eine Tochter, ungerechnet was ihr sonstiges Privatvermögen früher oder später sein mag:

1) von 10,000 fl., als der Hälfte des im §. 27 Ziff. 3 festgesetzten Hauptstocks, auf Lebenszeit die Zinsen, dagegen
2) die andere Hälfte dieser 20,000 fl., soweit sie bereits aus den jährlichen Hebungen zusammengespart ist, und
3) die etwaigen Ersparungen an den Zinsen von den vorsorglich und in Gemäßheit der §§. 28, 29 und 32 bei der Gräflichen Creditcasse angelegten jährlichen Hebungen — den Rest des Ausstattungscapitals —,

sogleich nach vollzogener Vermählung ausgehändigt.

In so ferne die Hebungen zur Zeit der Vermählung noch nicht die volle Summe der Zwanzigtausend Gulden im Hauptstock, aus-

ſchließlich der davon gut zu machenden Zinſen, erreicht haben, dauern ſie auch nach der Vermählung noch fort und ſtehen erſt mit der wirklichen Erreichung jener Summe ſtill.

Sind keine gutgemachten Zinſen als Ausſtattungscapital vorhanden, ſo muß entweder der Vater aus eigenen Mitteln zu den beſondern Ausſtattungskoſten eintreten, oder ſie gehen auf Rechnung der zur gleichbaldigen freien Dispoſition ſtehenden Hälfte der Zwanzigtauſend Gulden. (Ziff. 2 oben.)

§. 35.

In keinem Falle hat die verheirathete Tochter über das, was ihr im vorigen Paragraphen ausgeſetzt iſt, irgend Etwas weiter an das Haus- und Stammvermögen zu fordern.

Bei ihrer Vermählung hat dieſelbe unter Beziehung auf das gegenwärtige Hausgeſetz den gewöhnlichen Verzicht zu leiſten, vorbehaltlich der ihr nach dem gegenwärtigen Hausgeſetze weiter — und namentlich nach §§. 56 und 57 auf den Erlöſchungsfall des Mannsſtammes zukommenden Rechte.

Erſt nach der Ausſtellung dieſes Verzichts, welcher zur Beſtätigung auch vom Gemahle mit zu unterfertigen iſt, kann die ſich vermählende Gräfin die im vorigen Paragraphen beſtimmten Bezüge anſprechen.

§. 36.

Auch im unvermählten Stande kann eine Tochter, wenn ſie:

a) das 30. Lebensjahr zurückgelegt und
b) die Einwilligung ihrer Eltern und der Häupter des Hauſes eingeholt hat,

ihre eigene häusliche Einrichtung machen.

Sollten unbillige Schwierigkeiten gemacht oder die Einwilligung ohne erhebliche Gründe verweigert werden, ſo kann ihrerſeits auf ſchiedsrichterliche Entſcheidung angetragen werden.

Im Falle einer ſolchen häuslichen Einrichtung erhält eine Gräfin, gleich einer ſich ſtandesmäßig vermählenden Tochter, das Ausſtattungscapital ſammt der zweiten Hälfte des Hebungscapitals, wenn die Hebungen ſchon bis zum Betrage von 20,000 fl hinangelaufen waren, und behält andern Falls den Fortgenuß der Hebungen, bis dieſelben die Summe von 20,000 fl. wirklich erreicht haben, zur freien Verfügung überlaſſen, von der andern Hälfte des Hebungscapitals dagegen genießt ſie auch ferner nur die Zinſen, während das Capital ſelbſt nach wie vor bei der Gräflichen Creditcaſſe ſtehen bleiben muß.

§. 37.

Da dem Familienfond ſtatt der Familienhäupter und Eltern die Verbindlichkeit zur Verſorgung der Kinder und übrigen Familienglieder obliegt und in dieſer Beziehung der Familienfond das geſammte Haus vorſtellt, ſo hat derſelbe auch zum Beſten des geſammten

Hauſes das Recht der Erbfolge und des Rückfalls auf die aus den Hebungen gemachten Erſparungen, ſoweit nicht über dieſelben hausgeſetzmäßig verfügt worden iſt.

§. 38.

In Beziehung auf dieſes Erb- und Rückfallsrecht des Familienfonds wird hiemit Folgendes feſtgeſetzt:

1) So lange die Bezüge aus dem Familienfond nur als vorſorgliche Erſparungen angeſehen werden (ſiehe §. 29 oben), findet darüber gar keine letztwillige Dispoſition ſtatt. Stirbt demnach ein Kind innerhalb dieſes Zeitraums, d. i. vor zurückgelegtem vierzehnten Bezugsjahre, ſo fällt die ganze Erſparung an Hebungen und Zinſen, als nunmehr zwecklos, an den Familienfond zurück.

2) Nach zurückgelegtem 14. Bezugsjahre bis zum Eintritt des im §. 31 beſtimmten freien Verfügungsrechts iſt den Söhnen eine letztwillige Dispoſition bis auf die Hälfte der zuſammengeſparten Summen geſtattet; die andere Hälfte muß an den Familienfond zurückfallen, dem auch, wenn keine letztwillige Dispoſition vorhanden iſt, das Ganze anheimfällt.

3) Wenn ein Sohn, welcher in Gemäßheit des §. 31 freies Verfügungsrecht über ſeine Erſparungen erhalten hatte, bei ſeinem Tode Kinder hinterläßt, ſo haben dieſe das unbenehmliche Erbrecht auf die Hälfte der allenfalls vorhandenen Erſparungen als Pflichttheil, und das Vorrecht vor dem Familienfond in der Inteſtaterbfolge. Stirbt ein ſolcher aber ohne Kinder, ſo muß, wenn anders das nachgelaſſene Vermögen ſo weit reicht:

a) eine der Hälfte der in den 14 erſten Hebungsjahren angeſammelten Erſparungen gleichkommende Summe dem Familienfond als Pflichttheil und

b) wenn keine letztwillige Dispoſition vorhanden iſt, eine dem vollen Betrage der eben erwähnten Erſparungen aus den 14 erſten Bezugsjahren gleichkommende Summe dem Familienfond als Inteſtaterbſchaft zufallen.

Iſt aber in dieſem Falle eine ſtandesmäßige Wittwe vorhanden, ſo behält dieſe den Genuß auch dieſer Erſparungen auf ihre Lebenszeit und erſt nach ihrem Tode fallen dieſelben, eventuell die Hälfte derſelben, dem Familienfond zu

Zu deſſen Sicherheit kann aber verlangt werden, daß die ihm hienach ſeiner Zeit als Pflicht- oder Inteſtaterbtheil gebührende Summe bei der Gräflichen Creditcaſſe angelegt werde oder bleibe,

welche dann der Wittwe die vierprocentigen Zinsen auf Lebenszeit zu verabreichen hat.

4) Die Töchter sollen vor erlangter Großjährigkeit gar nicht letztwillig über ihr vom Familienfond herrührendes Vermögen disponiren können.

5) Stirbt eine Tochter minderjährig und unvermählt, so fällt das ganze admassirte Hebungscapital sowohl, als das Ausstattungscapital dem Familienfond heim und nur die allenfallsigen Ersparungen an der Zinsenhälfte, welche ihr zur Bestreitung ihrer Garderobe überlassen war, fällt an ihre nächsten Verwandten.

6) Bei großjährigen unvermählten Töchtern ist zu unterscheiden, ob sie das dreißigste Lebensjahr bereits überschritten haben oder nicht. Bis zum zurückgelegten dreißigsten Lebensjahre können nemlich die unvermählten Töchter außer über die Zinsen, welche ihnen zur Bestreitung ihrer Kleidung überlassen waren, nur über das Ausstattungscapital letztwillig disponiren; die zusammengesparten Hebungen aber fallen, wenn eine solche Tochter in diesem Zeitraume stirbt, an den Familienfond zurück und in Intestat-Erbfällen schließt dieser auch bezüglich des Ausstattungscapitals die nächsten Verwandten der Erblasserin aus.

Nach zurückgelegtem dreißigsten Lebensjahre aber können die unvermählten Töchter auch noch über fünf Tausend Gulden von ihrem Hebungscapital letztwillig disponiren und das Notherbrecht des Familienfonds ist auf drei Viertheile des letzterwähnten Capitals beschränkt, wogegen in Intestaterbfällen das ganze Hebungscapital sammt dem Ausstattungscapital dem Familienfond zufällt.

7) Hat eine Tochter im unvermählten Stande ihr eigenes häusliches Wesen errichtet, so kann dieselbe über das ganze Ausstattungscapital, sowie über die Hälfte des Hebungscapitals unter Lebenden und letztwillig verfügen.

Der Familienfond hat aber bezüglich dieser einen Hälfte des Hebungscapitals das Intestaterbrecht und auf die andere Hälfte dieses Capitals das Notherbrecht, wogegen das Ausstattungscapital, wenn keine letztwillige Disposition ein Anderes bestimmt, den nächsten Verwandten der Erblasserin zufällt.

8) Im Vermählungsfalle fällt bei den Töchtern diejenige Hälfte der Zwanzigtausend Gulden, von welchen sie auf ihre Lebenszeit nur die Zinsen zu beziehen hatten, nach ihrem Ableben an

ihre alsdann vorhandenen, leiblichen, standesmäßigen Kinder als ein ganz freies Eigenthum; sind aber keine solchen Kinder vorhanden, so fällt diese Hälfte an den Familienfond zurück.

§. 39.

Neben diesem eigentlichen Familienfond, von welchem in den vorstehenden §§. 20—38 gehandelt wurde, werden nun noch, ebenfalls zum Besten der Nachgebornen, zwei weitere Fonds durch eigenthümliche Abtretung von Stammgutscapitalien gebildet und zwar:

1) ein Fond von
100,000 fl.,
(mit Worten):
Einhundert Tausend Gulden,
„der sogenannte Zuschußfond",
und

2) ein Fond von
60,000 fl.,
(mit Worten):
Sechzig Tausend Gulden,
„der sogenannte Reservefond".

Diese beiden neu gestifteten Fonds werden gleich dem eigentlichen Familienfond bei der alten Gräflichen Creditcasse verzinslich angelegt und sollen sammt den Zuschüssen, welche beide Fonds nach den folgenden Bestimmungen von Zeit zu Zeit erhalten werden, stets bei derselben verzinslich angelegt bleiben.

Ueber den Zweck dieser beiden Fonds, resp. über die Verwendung der Zinsen derselben, sammt den im Nebenvertrage bestimmten Zuschüssen zu diesen Zinsen, wird Folgendes bestimmt:

§. 40.

Aus den Zinsen resp. Renten des im vorigen Paragraph Ziff. 1 erwähnten Zuschußfonds sollen zunächst die Hebungen der Söhne und Enkel von Familienhäuptern aus dem eigentlichen Familienfond während der ersten 14 Bezugsjahre derselben bis auf den Betrag von Achthundert Gulden erhöht werden, wenn sie wegen großer Zahl der Bezugsberechtigten diese Höhe nicht erreichen würden; dann ebenso die Hebungen der Töchter und Enkelinnen von Familienhäuptern bis auf den Betrag von Siebenhundert Gulden, wenn sie wegen der Menge der Bezugsberechtigten unter diese Summe herabsinken würden.

Die übrigen Zinsen theilen dann alle Söhne und Enkel von Familienhäuptern, welche das vierzehnte Bezugsjahr bereits überschritten haben, nach Köpfen.

Die übrigen Familienangehörigen, welche nicht Descendenten des ersten oder zweiten Grades von Familienhäuptern sind, bleiben dagegen von aller Theilnahme an den zu vertheilenden Renten des sogenannten Zuschußfonds ausgeschlossen.

Da jedoch in der Christian Friedrich'ſchen Linie des Gräflichen Hauſes der Erbgraf Adolph zu Caſtell nur drei Vierteljahre vor ſeinem Vater, dem Grafen Chriſtian Friedrich zu Caſtell, verſtorben iſt, ſo wird in dieſem, jedoch ausſchließlich nur in dieſem Falle, ohne alle Conſequenz für etwaige künftige ähnliche Fälle angenommen, als wäre der Erbgraf Adolph noch ſelbſt zum Stammgutsbeſitze gelangt und ſollen demnach zum Bezug aus dem „Zuſchußfond" die Kinder und Enkel des Erbgrafen Adolph ebenſo berechtigt ſein, als wenn dieſer ihr Vater, beziehungsweiſe Großvater, ſelbſt Familienhaupt geweſen wäre.

§. 41.

Die Beſtimmung des im §. 39 Ziff. 2 erwähnten ſogenannten „Reſervefonds" iſt, wie ſchon ſein Name andeutet, hauptſächlich die, eine ſucceſſive Mehrung des unter Ziffer 1 ebendaſelbſt erwähnten Zuſchußfonds zu bewirken, daneben aber auch den Söhnen und Brüdern der Familienhäupter noch eine weitere Mehrung ihrer Bezüge zu verſchaffen.

Es ſollen nämlich die hälftigen Zinſen dieſes Reſervefonds, zu welchen Zinſen ſtets auch der nach dem Nebenvertrage zu gewährende Zuſchuß gerechnet wird, alljährlich dem Hauptſtock dieſes Fonds zugeſchlagen und mit dieſem bei der Gräflichen Creditcaſſe angelegt werden, bis ſich der Fond durch dieſe Zinſenzuſchüſſe auf die Summe von:

Einmalhunderttauſend Gulden

erhöht haben wird.

Sobald dies der Fall iſt, ſollen mit dem Beginn des nächſten Rechnungsjahres

Zwanzigtauſend Gulden

davon abgetrennt und dem in §. 39, 1 erwähnten Zuſchußfond zugeſchlagen werden, ohne daß hiedurch die Beſtimmung dieſes letzteren Fonds, wie ſie der vorige §. 40 normirt, eine Aenderung zu erleiden hätte.

Dieſe Abtrennung von 20,000 fl. vom Reſervefond und Zuſchlagung zum Zuſchußfond tritt ein, ſo oft der Reſervefond durch die ſtetsfort erfolgende Capitaliſirung der jährlichen Zinſen und Zuſchüſſe wieder die Höhe von 100,000 fl. erreicht hat, ſo daß der Reſervefond nie über den Betrag von 100,000 fl. ſteigen, aber auch nicht mehr unter 80,000 fl fallen kann, ſobald er einmal dieſe Höhe erreicht haben wird.

Die andere Hälfte der Zinſen des Reſervefonds und des nach dem Nebenvertrage zu gewährenden Zuſchuſſes aber ſoll alljährlich gleichheitlich nach Köpfen unter die Söhne und Brüder von Familienhäuptern, welche bereits in das fünfzehnte Bezugsjahr eingetreten ſind, vertheilt werden.

Die Berechtigung zur Theilnahme an dieſer Rente iſt lebenslänglich, ausgenommen,

wenn ein Berechtigter ſelbſt zum Stammgutsbeſitz gelangt.

§. 42.

Was oben in den §§. 29 - 32, 34 und 38 bezüglich des Dispoſitionsrechts über die Hebungen aus dem eigentlichen Familienfond, dann bezüglich des Erb- und Rückfallrechts des letztgedachten Fonds beſtimmt iſt, gilt gleichmäßig auch für die Bezüge aus dem Zuſchuß- und aus dem Reſervefond und das daraus geſammelte Vermögen und wird zu Gunſten des eigentlichen Familienfonds noch feſtgeſetzt, daß demſelben, ſo weit ihm im §. 38 ein Erbrecht bezüglich der Erſparungen eingeräumt iſt, dieſe Erſparungen vollſtändig zufallen ſollen, wenn dieſelben auch theilweiſe nicht von ihm ſelbſt, ſondern von dem Zuſchuß- oder dem Reſervefond herrühren ſollten.

§. 43.

Wenn nach den §§. 14 und 15 eine Nebenlinie (Secundogenitur) gebildet wird, ſo beſteht der Vortheil des hiezu berufenen Agnaten darin, daß demſelben außer dem, was er aus dem Familienfond zu beziehen hat, noch Dreitauſend Gulden jährlich von dem Haupte des Hauſes aus den Stammgutsrenten gewährt werden.

Nebſtdem iſt ihm auch eine anſtändige und meublirte Wohnung in der Grafſchaft einzuräumen.

Wenn der berufene Agnat zur Zeit ſeines Eintritts in die Nebenlinie noch minderjährig iſt, ſo ſoll alsdann der Bezug der Dreitauſend Gulden bis zu deſſen Volljährigkeit für ihn zuſammengeſpart werden.

Sechſter Abſchnitt.

Witthum der Gemahlinnen im Hauſe.

§. 44.

Das Witthum für die Gemahlin eines Hauptes des Hauſes wird auf Viertauſend Gulden, für die Wittwe eines Erbgrafen auf Zweitauſend Gulden beſtimmt.

Eine anſtändige und meublirte Wohnung in der Grafſchaft können dieſelben anſprechen, aber nicht wählen.

Naturalien werden nicht beſonders verabreicht.

Nur aus dem Privatvermögen eines Grafen können weitere Zusicherungen gemacht werden.

Das Witthum für die Gemahlinnen der Familienhäupter haftet auf der Stammgutsmasse und geht auf Rechnung des Revenüenbezugs des Stammgutsnachfolgers.

Letzterer hat auch der Wittwe eines Erbgrafen das vorbestimmte Witthum aus seinen Revenüen zu verabreichen, soweit es nicht nach §. 45 aus dem Familienfond gewährt wird.

§. 45.

Die Gemahlin eines Nachgebornen hat die Bezüge, welche nach dem vorausgehenden fünften Abschnitt dieses Hausgesetzes ihrem verstorbenen Gemahl zustanden, als Witthum fortzugenießen.

§. 46.

Auf ein Witthum kann eine Gräfliche Wittwe nur dann Anspruch machen, wenn sie das im Hause Castell herkömmliche Heirathsgut von Viertausend Gulden wirklich eingebracht hat.

Außerdem wird bei eintretendem Witthumsfalle das Witthumsgeld so lange zurückbehalten, bis die Viertausend Gulden ausgeglichen sind und auf diese Art die einzubringende Summe hergestellt ist.

Die Nutzungen des wirklichen eingebrachten Heirathsgutes der Gemahlin eines Familienhauptes werden von dem Gemahl, oder nach dessen Tode von dem Nachfolger, welcher das Witthum zu leisten hat, bezogen.

Dagegen behalten die Wittwen der Nachgebornen den Ertrag ihres Eingebrachten als Zuschuß zu ihrem Witthum.

Schreitet eine Wittwe zur zweiten Ehe, so hört das Witthum auf, sie erhält aber das Eingebrachte zurück.

Bleibt sie aber im unverrückten Wittwenstande, so fällt das Eingebrachte nach ihrem Tode an ihre Kinder in der Eigenschaft eines Privatvermögens, sind hiegegen keine Kinder vorhanden, so bleibt dasselbe, wenn es die Wittwe eines Familienhauptes war, dem Nachfolger, der das Witthum gegeben hat, und war es die Wittwe eines Nachgebornen, so fällt es dem Familienfond, als dem Witthumsgeber, heim.

Siebenter Abſchnitt.

Standesmäßigkeit der Ehe, als Vorbedingung der Familienrechte.

§. 47.

Nur ſtandesmäßigen Gemahlinnen und nur den aus einer ſtandesmäßigen Ehe entſproſſenen Kindern können die in dem gegenwärtigen Hausgeſetze ausgeſprochenen Familienrechte zukommen.

Jeder Sohn und jede Tochter des Hauſes hat zur Vermählung nicht blos die Einwilligung der Eltern oder des Vormunds, ſondern auch der Häupter des Hauſes einzuholen.

Den Häuptern des Hauſes ſteht die Entſcheidung über die Standesmäßigkeit zu. Ihre Entſcheidung für die Standesmäßigkeit kann nicht angefochten werden.

Im Falle die Häupter nicht einig ſind, oder die Einwilligung unbillig verweigern, kann auf ein Schiedsgericht, jedoch nur aus Standesgenoſſen, angetragen werden.

§. 48.

Geht ein Graf eine nicht ſtandesmäßige Ehe ein, ſo verbleiben ihm zwar für ſeine Perſon die Familienrechte, ſeine Gemahlin kann aber kein Witthum verlangen und die in dieſer Ehe erzeugten Kinder haben keinen Anſpruch auf das Haus- und Stammvermögen, insbeſondere auch nicht an den Familienfond, ſondern ſie können ſich insgeſammt nur an das Privatvermögen halten.

Auch bei ſtandesmäßigen Ehen iſt der Bezug der Kinder aus dem Familienfond bedingt durch den Vermählungsconſens der Häupter beider Linien des Hauſes, ſowie durch ein innerhalb eines halben Jahrs vom Tage der Geburt an gerechnet, dem Haupte der betreffenden Linie vorzulegendes, pfarramtliches Geburtszeugniß und erfolgt daher der Eintritt jedes Kindes in den Hebungsbezug erſt mit Beginn des nächſten Quartals nach Beibringung dieſes Zeugniſſes, ohne daß eine Nachzahlung für die etwa ſchon abgelaufene Lebens- oder Bezugszeit ſtattfände.

§. 49.

Eine Tochter des Hauſes, welche eine nicht ſtandesmäßige Ehe eingeht, verliert ihren Stand und kann an das Haus- oder Stammvermögen und den Familienfond keinen weiteren Anſpruch machen, mithin auch keinen auf

ihre Kinder übertragen. Sie erhält jedoch aus dem Gräflichen Familienfond zur gänzlichen Abfindung ein für allemal Fünftausend Gulden.

§. 50.

Erbrechte auf das Privatvermögen Gräflicher Familienglieder sind jedoch durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Achter Abschnitt.

Bestimmung des Pflichttheils bei Erbfällen in dem Gräflichen Gesammthause.

§. 51.

Der Pflichttheil in dem Gräflichen Gesammthause wird hiedurch auf alle Fälle und für alle Notherben auf die Hälfte dessen, was die Intestaterbfolge gewähren würde, festgesetzt.

§. 52.

Notherben sind zuerst die Kinder und weiteren Descendenten und in deren Ermanglung die Eltern und Großeltern nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts.

Statt der Eltern und Großeltern tritt jedoch mit Vorrecht vor ihnen bezüglich des oben §. 37 bezeichneten Vermögens der Familienfond nach den in den §§. 37, 38 gegebenen Bestimmungen ein.

Neunter Abschnitt.

Vormundschaften.

§. 53.

Wenn beim Ableben eines Familienhauptes minderjährige Kinder desselben vorhanden sind, so gelten über Berufung der Vormünder für dieselben folgende Bestimmungen:

1) Hat das verlebte Familienhaupt über die Bestellung der Vormundschaft selbst verfügt, so soll vor Allem diese Verfügung maßgebend sein;
2) liegt eine solche Verfügung nicht vor

oder kann die Verfügung wegen Ablebens oder Verhinderung der ernannten Personen nicht vollzogen werden, so kommt es darauf an, ob der Verlebte nur Töchter oder auch Söhne hinterlassen hat.

Im ersten Falle wird die Vormundschaft über die minderjährigen Töchter ebenso bestellt, wie für die Kinder von Nachgebornen nach §. 55.

Sind hingegen auch Söhne hinterlassen, so soll der nächste großjährige und sonst befähigte Agnat derselben Linie zur Vormundschaft zugleich mit der Wittwe, wenn eine solche hinterblieben ist, und außerdem allein, berufen sein.

Stirbt die Wittwe oder schreitet sie zur zweiten Ehe, so wird die Vormundschaft von dem bisherigen Mitvormunde allein fortgeführt.

Sollte der bestellte Vormund vor Beendigung der Vormundschaft sterben oder an deren Fortführung sonst behindert sein, so wäre an dessen Stelle der nächste großjährige und sonst befähigte Agnat berufen.

Ist ein solcher Agnat in derselben Linie nicht vorhanden, so hat die Wittwe einen befähigten Standesgenossen dem betreffenden k. Appellationsgericht zur Bestellung als Mitvormund vorzuschlagen; wenn aber auch eine Wittwe nicht vorhanden ist, so hat das Haupt der betreffenden Linie, wenn dasselbe bereits großjährig geworden ist, außerdem aber das Haupt der anderen Linie die Bestellung der Vormundschaft durch das einschlägige k. Appellationsgericht zu veranlassen.

Befindet sich unter den hinterlassenen minderjährigen Kindern auch der Stammgutsnachfolger, so ist für diesen noch ein weiterer Vormund aufzustellen und es ist hiezu der nächstweitere großjährige und sonst befähigte Agnat derselben Linie berufen. In Ermanglung eines solchen aber hat die Bestellung dieses Mitvormunds in der im vorigen Absatz bestimmten Weise zu erfolgen.

§. 54.

Die Vormundschaft über den minderjährigen Stammgutsnachfolger hat in dessen Namen und für denselben, soweit eine Stellvertretung gesetzlich zulässig ist, alle Befugnisse auszuüben, sowie alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche nach gegenwärtigem Hausgesetze einem Familienhaupte zukommen.

Die Vormünder, sowie die Mutter als Mitvormünderin, haben daher sogleich beim Antritt der Vormundschaft sich durch einen eidlichen Revers zur Beobachtung dieses

Hausgesetzes zu verpflichten, soferne dies von Ersteren nicht nach §. 63 schon früher geschehen sein sollte.

Hat der minderjährige Stammgutsnachfolger das 18. Lebensjahr zurückgelegt, so soll die Vormundschaft darauf Bedacht nehmen, daß derselbe von allen wichtigeren Vorkommnissen Kenntniß erhalte.

Können sich die Vormünder über einen zu fassenden Beschluß nicht einigen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit aber soll dem nächsten Agnaten, oder wenn unter den Vormündern kein Agnat sein sollte, dem ältesten derselben die entscheidende Stimme zustehen.

§. 55.

Vormundschaften über nachgelassene minderjährige Kinder von nachgebornen Grafen sind, falls Letztere nicht selbst hierüber Verfügungen getroffen haben, von dem Haupte der betreffenden Linie zu bestellen und zwar in der Regel aus den Agnaten des Hauses. Ist das Haupt der betreffenden Linie selbst noch minderjährig, so soll das Haupt der anderen Linie die Bestellung der Vormundschaft durch das einschlägige k. Appellationsgericht veranlassen.

Der hinterbliebenen Wittwe steht auch hier das Recht der Mitvormundschaft zu, so lange sie nicht zu einer weiteren Ehe schreitet.

Zehnter Abschnitt.

Anordnungen auf den Fall der Erlöschung des Mannsstammes.

§. 56.

Wenn nach dem Willen der Vorsehung das Gräfliche Haus Castell im Mannsstamme gänzlich erlöschen sollte, so bleibt das gesammte Stammgut des Hauses, einschlüssig des Familienfonds und des Erwerbungsfonds, überhaupt Alles, was oben §. 1 als Bestandtheil des Stammvermögens angegeben ist, als ein unveräußerlicher und untheilbarer Familienvermögens-Complex bestehen, welcher von dem Privatvermögen des letzten Besitzers zu unterscheiden ist und über welchen derselbe nicht disponiren kann.

§. 57.

In Beziehung auf diesen Familienvermögens-Complex findet wiederum die Succession nach Erstgeburtsrecht statt.

Wenn daher der Letzte des Mannsstammes eine Tochter aus standesmäßiger Ehe hinterläßt, so tritt diese in den Vermögenscomplex ein; sind mehrere Töchter vorhanden, so succedirt die erstgeborne mit Ausschluß der jüngeren.

Erlebt die älteste Tochter den Anfall nicht und hinterläßt Kinder aus ebenbürtiger Ehe, so fällt er auf diese und zwar zunächst auf den ältesten Sohn, oder in Ermanglung eines Sohnes auf die älteste Tochter.

Stirbt die älteste Tochter ohne Nachkommenschaft aus ebenbürtiger Ehe, oder geht sie eine nicht ebenbürtige Ehe ein, so hat sofort die nachälteste Tochter einzutreten.

In Ermanglung successionsfähiger Descendenz des Letzten des Mannsstammes succedirt diejenige Tochter des Hauses, welche, wenn sie ein Sohn wäre, zum Stammgutsbesitze gelangen würde.

Die erste succedirende Tochter hat den sämmtlichen zur Zeit des Anfalls lebenden Töchtern des Hauses außer Dem, was denselben aus dem Allodialnachlasse sonst zukommt, eine Summe von Zweimalhunderttausend Gulden zur gleichheitlichen Vertheilung unter dieselben auszuzahlen.

Geht die zum Stammgutsbesitze gelangte Tochter eine ebenbürtige Ehe ein, so überträgt sie das gesammte Hausvermögen auf ihren ältesten Sohn, oder in Ermanglung eines Sohnes auf ihre älteste Tochter. Stirbt sie aber ohne standesmäßige Descendenz, so succedirt ihr unter ganz gleichen Bestimmungen immer jene Tochter des Hauses, welche durch sie zunächst ausgeschlossen worden war u. s. f.

Eine Regredienterbschaft findet nicht statt.

§. 58.

Sobald nach vorstehendem Paragraph ein Sohn in den Besitz des Hausvermögens-Complexes getreten ist, tritt wieder die vorige Stammgutseigenschaft mit fortwährendem Vorzug des männlichen Geschlechts (die agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Erstgeburtsrecht) ein und der neue Stammgutsbesitzer ist alsdann als Stifter eines eigenen Hauses zu betrachten.

Er hat mit Einholung landesherrlicher Erlaubniß seinem Stammnamen den Namen Castell beizufügen und in sein Wappen den Castell'schen Wappenschild aufzunehmen.

Die hausgrundgesetzlichen Bestimmungen finden auch auf dieses Geschlecht, soweit das aus dem Hause Castell gekommene Stammgut in Frage kommt, fortwährend ihre Anwendung.

§ 59.

Der Familienfond behält auch für den Fall des Aussterbens des dermaligen Mannsstammes seine oben festgesetzte Bestimmung.

Es versteht sich daher, daß Diejenigen, welche zu jener Zeit in der Hebung stehen, solche nach obigen Grundsätzen fortbehalten und daß auch hier keine Regredienz stattfindet.

Bei Eintritt der weiblichen Succession erwerben neben den älteren Castell'schen Bezugsberechtigten lediglich die Kinder der Stammguts-Inhaberin Ansprüche an den Familienfond für sich selbst, ohne daß diese Ansprüche auch auf ihre Descendenten übergehen können.

Mit dem Wiederaufleben eines neuen Mannsstammes treten aber wieder die Bestimmungen des fünften Abschnitts dieses Hausgesetzes in Kraft.

Elfter Abschnitt.

Schiedsgerichte.

§. 60.

In der Regel sollen alle Schiedsgerichte, welche nach den Bestimmungen gegenwärtigen Hausgesetzes zur Schlichtung von Differenzen berufen werden können, aus Standesgenossen bestehen, doch sind auch andere Vertrauensmänner nicht absolut ausgeschlossen.

Im Falle des §. 47 Abs. 4 aber müssen sämmtliche Schiedsrichter Standesgenossen sein.

§. 61.

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts geschieht in der Weise, daß zunächst ein Schiedsrichter von jeder Partei gewählt und der Gegenpartei namhaft gemacht und sodann von den beiden Gewählten ein dritter Schiedsrichter ernannt wird.

Sollten Letztere sich über die Wahl dieses dritten Schiedsrichters nicht einigen können, so hat Jeder von ihnen einen vorzuschlagen, zwischen denen dann das Loos zu entscheiden hat.

Eben so ist zu verfahren, wenn eine Partei aus zwei oder mehreren Personen besteht und diese sich über die Wahl ihres Schiedsrichters nicht einigen können.

Wenn eine Partei binnen 6 Wochen nach Empfang der ihr von der Gegenpartei zugekommenen Aufforderung keinen Schiedsrichter ernannt hat, so geht das Ernennungsrecht auf den gewählten Schiedsrichter der andern Partei über.

Innerhalb der gleichen Frist und unter demselben Rechtsnachtheile hat auch die provocirende Partei ihren Schiedsrichter zu ernennen.

Besteht die provocirte Partei aus zwei oder mehreren Personen, so ist die Aufforderung zur Ernennung ihres Schiedsrichters an jeden Einzelnen zu richten und diese haben dann innerhalb der sechswöchigen Frist, welche von dem Tage, an welchem die letzte Insinuation erfolgt ist, zu laufen beginnt, ihren Schiedsrichter entweder durch Uebereinkunft oder durch das Loos zu wählen.

Diese Wahl hat der Aelteste unter den Parteigenossen zu leiten und sollen Diejenigen, welche Letzterem innerhalb vier Wochen ihre Wahlstimme nicht abgegeben haben, als auf ihr Wahlrecht verzichtend angesehen werden und also die Uebrigen den Partei-Schiedsrichter legal ernennen können.

In den einzelnen Aufforderungen ist dieses Präjudiz ausdrücklich anzudrohen und zugleich die Person des ältesten Parteigenossen zu benennen.

§. 62.

Ist das Schiedsgericht nach vorstehenden Bestimmungen legal constituirt, was von demselben immer vor Entscheidung des Falles zu prüfen und zu constatiren ist, so gilt dessen Spruch, so ferne er einstimmig gefaßt ist, gleich einem rechtskräftigen richterlichen Urtheil.

Ist aber der Beschluß nicht einstimmig gefaßt, was den Parteien bei der Eröffnung bekannt zu geben ist, so kann die unterliegende Partei innerhalb einer vierzehntägigen ausschließenden Frist darauf antragen, daß unter Zuziehung von zwei weiteren Schiedsrichtern, davon einer von der Mehrheit, der andere von der Minderheit des Schiedsgerichts zu wählen ist, die Sache nochmals von dem verstärkten Schiedsgerichte allseitig erwogen und abgeurtheilt werde.

Der Ausspruch dieses verstärkten Schiedsgerichts ist dann inappellabel.

Zwölfter Abschnitt.

Aufrechthaltung des gegenwärtigen Familienvertrages.

§. 63.

Bei erlangter Volljährigkeit muß sich jeder Graf für Aufrechthaltung des gegenwärtigen Hausgesetzes an Eidesstatt reversiren.

Wer die Ausstellung dieses Reverses verweigert, kann, so lange diese nicht geschehen ist, Rechte und Vortheile aus diesem Hausgesetze nicht geltend machen.

§. 64.

So oft ein Glied des Hauses wahrzunehmen glaubt, daß von irgend einer Seite diesem Hausgesetze zuwidergehandelt werde, steht ihm das Recht zu, den Häuptern des Hauses darüber Vorstellungen zu machen und, wenn diese ohne Erfolg bleiben, durch Beantragung eines Schiedsgerichts Abhilfe zu erwirken.

§. 65.

Auf Beobachtung und Aufrechthaltung des gegenwärtigen Hausgesetzes sind sämmtliche Beamten des Gräflichen Hauses bei ihrer Annahme zu verpflichten.

Dieselben sind, wenn sie ein herrschaftliches Anstellungs-Decret besitzen, als definitiv angestellt zu betrachten, soferne nicht in dem Decrete ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Dreizehnter Abschnitt.

Eintritt der Rechtsverbindlichkeit.

§. 66.

Gegenwärtiges Hausgesetz, durch welches die Rechtsverhältnisse in dem Gräflichen Hause neu geregelt worden sind, tritt an die Stelle des Haus- und Familienvertrags vom 6. Juli 1827 sammt Nebenvertrag, sowie aller früheren hausgesetzlichen Bestimmungen, welche daher mit dem Tage der Unterfertigung des gegenwärtigen Hausgesetzes von Seite aller Betheiligten außer Wirksamkeit treten.

Zu Urkund und Bestätigung alles Vorstehenden ist gegenwärtiges Haus- und Familiengesetz von sämmtlichen im Eingang genannten Gliedern des Gräflichen Hauses, sowie von den Vormündern der zur Zeit Minderjährigen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Castell und Rüdenhausen am vierzehnten Juni 1861.

(L. S.) Friedrich Ludwig
Graf und Herr zu Castell.

(L. S.) Friedrich Carl Erbgraf zu Castell.

(L. S.) Gustav Graf zu Castell.

(L. S.) Philipp Graf zu Castell.

(L. S.) Adolph Graf zu Castell.

(L. S.) Clodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst
als Vormund der Nachkommen des Erbgrafen Carl zu Castell.

(L. S.) Friedrich Ludwig Graf von Rechteren-Limburg
als Vormund des minderjährigen Grafen Adolph zu Castell.

(L. S.) Wolfgang
Graf und Herr zu Castell.

(L. S.) Cuno Graf zu Castell.

(L. S.) Hermann Graf zu Castell.

(L. S.) Friedrich Wilhelm Graf zu Castell.

(L. S.) Friedrich Graf zu Castell.

(L. S.) Franz Carl Graf zu Ortenburg
als Vormund der Nachkommen der Grafen Wolfgang und Cuno zu Castell.

(L. S.) Wilhelm Freiherr von Thüngen
als Vormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen Erbgrafen Adolph zu Castell.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 32.

München, Freitag den 8. Juli 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die allgemeine Bauordnung betreffend. — Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die allgemeine Bauordnung betreffend.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches in Ansehung der Bauführungen in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München zu verordnen, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Von Baulinien und vom Niveau.

§. 1.

Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an einer Staats- oder Districtsstraße oder an einem Gemeindeverbindungswege ein Gebäude neu aufzuführen, oder an der Umfassung bestehender Gebäude gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten.

Wenn eine solche noch nicht gegeben ist, oder wenn von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, hat vor Allem die Festsetzung der Baulinie zu erfolgen.

§. 2.

In Städten und Märkten, sowie bei Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben soll bei der Bestimmung der Baulinie auch Rücksicht auf das Niveau genommen werden.

§. 3.

Bei der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux muß auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und möglichste Geradeleitung der Straßen und Wege, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bau-Anlagen mit schon bestehenden und auf eine möglichst geradlinigte Abtheilung der einzelnen Bauplätze gesehen werden.

II. Von der Baugenehmigung und von Bauplänen.

§. 4.

Zur Herstellung von neuen Haupt- und Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßen-Kanälen, Abtritt-, Dung- und Versitzgruben, zur Verlegung bestehender Gebäude an einen andern Ort zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo Bau-Linien in Frage kommen, endlich zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an den vorbezeichneten Bauwerken ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Baupolizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:

in Städten für die Herstellung isolirt stehender Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, von offenen Schutzdächern, Federviehställen, Taubenschlägen u. dgl. geringfügigen Bauwerken für landwirthschaft-

liche Zwecke, wenn sie nicht an die Baulinie zu stehen kommen;

ferner in Märkten und auf dem Lande außerdem:

1) für Brunnenschachte, gemauerte Gruben und Haus- und Straßen-Kanäle;
2) für Einfriedungen jeder Art;
3) für freistehende Bauten ohne Feuerungsanlagen und mit nur einem Geschoße und höchstens 300 Quadratfuß Grundfläche;
4) für isolirte Heuschupfen außerhalb der Ortschaften und für Alpen-, Jagd- und Waldhütten, endlich
5) für die Anlage von Erkern, Altanen und Gängen aus feuersicherem Material oder auch aus Holz, wenn die äußere Seite des Anbaues mindestens 25 Fuß von anderen Bauwerken entfernt ist.

§. 5.

Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an Bauten sind zu betrachten:

1) die Veränderung der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes oder im §. 4 bezeichneten Bauwerkes;
2) der Anbau von Balkonen, Erkern u. dgl.;
3) die Schwächung, Versetzung oder Beseitigung von Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben;
4) die Anlegung neuer Feuerstätten oder die Versetzung bestehender, insoweit es sich letzteren Falles nicht um gewöhnliche Koch- und Zimmerfeuerungen handelt;
5) die constructive Veränderung eines Dachstuhls;
6) die Umwandlung einer feuerfesten Dacheindeckung in eine nicht feuerfeste, dann die Umlegung oder Erneuerung nicht feuerfesten Dachmaterials auf der Hälfte einer Dachfläche;
7) die Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßennivean oder im Dachraume;
8) die Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, gemauerten Gruben und von Haus- und Straßenkanälen;
9) in Städten I. Classe die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen.

§. 6.

Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben:

a) bei Neubauten
   1) die bestimmte Baulinie und das Niveau für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir;
   2) die Situation nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues

erforderlich ist, jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Bauten oder Gründe unter Angabe der Eigenthümer derselben und der Hausnummern, sowie der gegenüber liegenden Straßenlinien mit Breite und Namen der Straße;

3) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraume mit Darlegung der Eintheilung der Räume, der Dimensionen der Mauern, Balken, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, der Häng- und Sprengwerke, dann der Form und Weite und des Zuges der Kamine, sowie deren Höhe über die Dachung;

4) die Angabe des Bau- und Eindeckungsmaterials;

5) die Lage der Brunnenschachte, dann der gemauerten Gruben und Kanäle;

6) die Façade des Baues von der Straßenseite.

b) Bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Bauten:

die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheiles, und zwar wie derselbe zur Zeit ist und wie er werden soll, sowie diejenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Bei diesen Plänen sind folgende Maße einzuhalten:

bei den Situationsplänen . 1 zu 500,
bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Façadeplänen . . . . 1 zu 100,
bei den Detailplänen . . 1 zu 50.

§. 7.

Bei Gebäuden, welche auf Kosten der Civilliste, des Staatsärars, einer Kreis-, Districts- oder Einzelngemeinde oder der Stiftungen ausgeführt werden, und die nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Baupolizei-Behörde die Entwürfe zur Prüfung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige baupolizeiliche Verhältnisse vorzulegen.

III. Von der Bauzeit.

§. 8.

Bautheile, bei welchen sich senkrechter Druck oder Pressung concentrirt, wie Tragpfeiler, Gewölbe, Gurtungen und gewölbte Stürze von 8 Fuß Lichtweite und darüber und dgl., oder wo ein horizontaler Schub stattfindet, als Widerlagsmauern oder Pfeiler und dgl., dürfen zwischen dem 15. November und 15. März aus Ziegelsteinen oder Bruchsteinen nicht ausgeführt werden.

Bei besonderen Verhältnissen können diese

Termine durch ortspolizeiliche Vorschrift erweitert oder abgekürzt werden.

IV. Vom Baumaterial.

§. 9.

Die Wahl des Baumaterials ist dem Bauherrn anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und sichere Bauführung ermöglichen.

V. Von der Fundirung und Stärke der Mauern.

§. 10.

Die Umfassungs- und Tragmauern aller Gebäude, dann die freistehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungsmauern müssen auf festem natürlichen oder künstlichen Grunde und von der Tiefe der Frostlinie aus aufgeführt werden.

§. 11.

Vorbehaltlich weiter gehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen, müssen die Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude mit Wohnräumen im obersten oder einzigen Stockwerke eine Stärke von mindestens 18 Zoll erhalten, die nach unten bei Ziegelsteinen je von 2 zu 2 Stockwerken um wenigstens 6 Zoll, und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um mindestens 3 Zoll zunehmen muß.

Bei allen übrigen Gebäuden haben die Umfassungs- und Tragmauern, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Gelasse eine Stärke — bei Ziegelsteinen von 12 Zoll und bei Bruchsteinen von 15 Zoll — zu erhalten.

Die Verstärkung nach unten richtet sich nach Abs. 1.

Geschieht die Ausführung aus Riegel- oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 6 Zoll betragen.

Bei Stockwerksaufsetzungen auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften in Bezug auf die Verstärkung nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerks gestattet werden.

§. 12.

Garten- Hof- und ähnliche freistehende Mauern und Einfriedungsbauwerke müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§. 13.

Brandmauern müssen wenigstens 12 Zoll stark und 18 Zoll hoch über die Dachung

hinausragen, unter der Dachfläche aber eine Stärke von wenigstens 18 Zoll haben.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine u dgl. an denselben angebracht werden, so muß die Mauer an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 12 Zoll stark sein.

Oeffnungen dürfen durch die Brandmauern nur mit besonderer baupolizeilicher Bewilligung gemacht werden, und müssen deren Stöcke und Verschluß aus feuersicherem Material bestehen.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurchgehen, auch in derselben mit den Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren durch ein wenigstens 6 Zoll starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

VI. Von der Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke.

§. 14.

Die Gebäude an den Baulinien sowohl, als abseits von denselben dürfen nur eine solche Höhe erhalten, daß mit Rücksicht auf die anliegenden Straßen, freien Plätze und Hofräume u. dgl. die Anwendung der Feuerlöschgeräthschaften gesichert erscheint.

§. 15.

Die Abtheilung der Gebäude in Stockwerke muß in vollkommen sicherer Weise durch Einwölbung oder entsprechend starke Balkenlagen geschehen.

Die Balken dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter aus einander gelegt werden, als nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zulässig ist.

Dieselben müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

VII. Von Feuerstätten und Kaminen.

§. 16.

Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden.

§. 17.

Die Kamine müssen mit gelegten Steinen gemauert und innen und außen verputzt oder aus Kupfer, Gußeisen oder gutgebrannter Erde hergestellt und letztere mit 5 Zoll starkem Mauerwerk umgeben werden.

Die Stärke der Kaminmauern ist nach der Höhe derselben und nach der Stärke der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf niemals unter 5 Zoll haben.

Auch das Material der Schlotmäntel muß feuerfest sein und nur deren Kasten dürfen aus Holz bestehen.

§. 18.

Alle Kamine müſſen vom Grunde des Gebäudes aus aufgeführt werden, oder doch auf maſſiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinlänglich ſtarken eiſernen oder ſteinernen Trägern ruhen, und dürfen weder auf den Balkenlagen der Stockwerke, noch auf den Schlotmänteln und ſog. Raſten aufſitzen.

Dasſelbe gilt, wenn beim Schleifen der Kamine eine Unterſtützung nothwendig iſt.

§. 19.

Kamine horizontal in einander einzuleiten, oder ſie an andere als Steinmauern zu ſetzen, iſt unzuläſſig.

§. 20.

Die Kamine müſſen über die Dachung ſoweit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuerſicherheit erheiſcht.

§. 21.

Kamine dürfen weder außerhalb des Daches mit Holz verſchalt ſein, noch in den Stockwerken oder im Dache an Gebälke, Latten, Bretter, oder ſonſtiges Holzwerk unmittelbar anſtoßen, ſondern müſſen 6 Zoll Abſtand haben oder durch eine nicht unter 2 Zoll dicke Zwiſcheulage aus feuerfeſtem Material iſolirt werden.

Holztheile irgend einer Art in eine Kaminmauer einzufügen, iſt verboten.

§. 22.

Die innere Weite der beſteigbaren Kamine muß wenigſtens 21 Zoll betragen.

§. 23.

Bei Anwendung nicht beſteigbarer Kamine ſind noch nachſtehende beſondere Vorſchriften zu beachten:

1) ſolche Kamine müſſen eine Lichtweite von 6, 7, 9 oder 12 Zoll erhalten;
2) werden die Kamine von Kupfer, Gußeiſen oder gebrannter Erde aus einzelnen Theilen zuſammengeſetzt, ſo müſſen die Fugen durch eine Verdoppelung überdeckt ſein;
3) wo es die Feuerſicherheit erfordert, müſſen metallene Kaminrohre nebſtdem in einem Abſtande von 1 Zoll mit einem Eiſenblechrohre umgeben und die Zwiſchenräume mit Aſche, Cement, Sand u. dgl. ausgefüllt werden;
4) die Stärke der Kaminwände darf bei Ziegelmaterial nicht unter 5 Zoll, jene der Zungen nicht unter 4 Zoll ſein;
5) in der Regel ſind ſolche Kamine an Mauerwerk zu ſtellen; wo ſie freiſtehen, müſſen ſie mit Strebepfeilern verſehen oder durch Eiſenwerk mit maſſiven Wänden verbunden werden, wenn der frei-

ſtehende Theil des Kamins das Zehnfache der untern äußern Stärke überſteigt;

6) die Seitenöffnungen der Kamine müſſen mit genau ſchließenden verſperrbaren Doppelthürchen aus Eiſenblech oder durch Einſtellen genau eingepaßter Steine hinter die einfache Thüre geſchloſſen werden;

7) der unter dieſen Seitenöffnungen befindliche Bretterboden muß auf $1\frac{1}{2}$ Fuß Entfernung mit Metall belegt werden;

8) zwiſchen je zwei Seitenöffnungen darf die Form und Weite der Kamine nicht geändert werden.

§. 24.

Rauchrohre, welche durch Decken oder hölzerne Wände geführt werden, ſind durch mindeſtens 6 Zoll ſtarkes feuerfeſtes Material zu iſoliren.

Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden in die Kamine geleitet, ſo müſſen ſie $1\frac{1}{2}$ Fuß vom Holzwerk entfernt gehalten werden.

Zur Anbringung von Rauchrohren aus Feuerſtätten nach außen ohne Kamin iſt ortspolizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 25.

Offene Feuerſtätten dürfen nur an maſſiven Mauern angebaut werden, und müſſen, wenigſtens ſoweit Funken und Flammen reichen, mit feuerſicherem Boden umgeben ſein.

§. 26.

Zimmeröfen und geſchloſſene Herde dürfen nicht auf hölzerne Geſtelle aufgeſetzt werden. Wenn ſie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu ſtehen kommen, müſſen ſie gemauerte Sockel oder eiſerne, auf einer Pflaſterung oder auf Stein- oder Metallplatten ruhende Geſtelle haben.

§. 27.

Werden Zimmeröfen oder geſchloſſene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden, oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk errichtet, ſo müſſen dieſe Wände auf 3 Fuß Entfernung durch maſſives Mauerwerk erſetzt werden.

§. 28.

Die Heiz- und Aſchen-Abfallöffnungen der Oefen und Herde müſſen durch metallene, gut ſchließende Thürchen, die Vorgelegöffnungen der Kamine bei einer Entfernung von weniger als 3 Fuß von der Heizthüre mit wohl ſchließbaren, eiſenblechenen oder doch inwendig mit Eiſenblech überzogenen Thüren abgeſchloſſen ſein.

Der Boden vor den Heiz- und Aſchen-Abfallöffnungen muß gepflaſtert oder mit Metall belegt oder ſonſtwie feuerſicher ſein.

§. 29.

Backöfen innerhalb der Wohn- oder Nebengebäude dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden.

Von dem Erfordernisse gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Bei einer Entfernung von 30 Fuß von anderen Baulichkeiten müssen sie mindestens feuersicher hergestellt sein.

VIII. Von den Dachungen.

§. 30.

Die Stärke des Dachstuhl-Gebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer muß nach Lage, Höhe, Tiefe, Breite und Tragkraft der Gebäude, sowie mit Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

§. 31.

Zur Eindeckung der Gebäude darf nur feuersicheres Material verwendet werden.

Diese Bestimmung ist auch für bestehende Baulichkeiten maßgebend, wenn die Dachstühle verändert werden, oder die Erneuerung der Eindeckung einer ganzen Dachseite erfolgen muß.

§. 32.

Bei zusammenhängenden oder nahe an einander befindlichen Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Material hergestellt werden.

B. Bauführung in Städten.

§. 33.

Bei der Prüfung der Baupläne ist bezüglich der Situation der Bauten insbesondere zu beachten:

1) in Städten I. und II. Classe sollen in der Regel an die Baulinie nur Hauptgebäude gestellt werden;
2) wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung auch eines Nebengebäudes an die Baulinie gestattet werden; in diesem Falle soll jedoch die Bauweise mit Rücksicht auf dessen Bestimmung mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinstimmen;
3) enge Winkel und Reihen sollen vermieden und die Hofräume in einer der Feuersicherheit entsprechenden Größe unüberbaut erhalten werden.

§. 34.

Alle Hofräume, in welchen Hintergebäude

zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslocalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden, müssen eine Zufahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 9 Fuß Höhe haben.

Bei unbewohnten oder als Stallungen dienenden kleineren Hintergebäuden genügt ein äußerer Zugang von 6 Fuß Breite, doch darf die Höhe dieses Zuganges nicht unter 9 Fuß betragen.

Desfallsigen Mängeln bei bestehenden Bauanlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in dem betreffenden Gebäudetheile abgeholfen werden.

§. 35.

Bauten, welche Feuerstätten erhalten, sind mit massiven Umfassungsmauern auszuführen und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut werden sollen, von denselben durch Brandmauern zu trennen.

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbstständige Anwesen verändert wird.

§. 36.

In Städten, in welchen bisher zugelassen wurde, auch Bauten mit Feuerstätten mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk herzustellen, dürfen zwar ferner solche Bauten gestattet werden, doch muß jedenfalls das untere Stockwerk massiv gebaut werden.

An denjenigen Seiten solcher Bauten, welche an andere Gebäude anstoßen oder weniger als 30 Fuß von ihnen entfernt sind, müssen jedoch Brandmauern aufgeführt werden.

Bei Gebäuden mit Feuerungsanlagen die Umfassungen aus Holz oder blos aus gestücktem Fach- oder Riegelwerk herzustellen, ist unzulässig.

Diese Bestimmungen gelten auch für An- und Aufbauten, sowie für die Erneuerung einer Umfassungsmauer an bestehenden solchen Gebäuden.

§. 37.

Bei Bauten ohne Feuerstätten, welche zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, hat die Bauführung nach den Vorschriften des §. 35 zu geschehen.

Es kann aber nach Umständen auch eine allseitig freie Lage solcher Bauten, ihre Isolirung von anderen Gebäuden jeder Art durch Brandmauern, die Einwölbung ihrer Geschoße, dann ein Stiegenwerk und Thür- und Fenster-Verschluß von feuersicherem Material angeordnet werden.

Andererseits kann bei minderer Gefährlichkeit gestattet werden, derartige Gebäude nach Vorschrift des §. 36 und nach Umständen selbst ganz aus ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk herzustellen.

In Gebäuden mit Feuerstätten müssen Räume für solche Lagerungen mit massiven Mauern umgeben sein, und kann nach Umständen auch Einwölbung, dann eiserner Thür- und Fenster-Verschluß und feuerfester Boden gefordert werden.

§. 38.

Bei Bauten ohne Feuerungs-Anlagen, welche nicht zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, dürfen die im §. 36 erwähnten Erleichterungen und nach Umständen auch Umfassungen aus ausgemauertem oder gestückeltem und verputztem Fach- oder Riegelwerk auf gemauertem Sockel gestattet werden.

Stoßen solche Bauten an Gebäude mit Feuerstätten, so müssen sie durch eine Brandmauer getrennt werden.

§. 39.

Liegen die im §. 38 Abs. 1 bezeichneten Baulichkeiten allseitig von der Eigenthumsgrenze des Besitzers und von andern Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, so darf deren Herstellung auch mit Holzwänden auf gemauertem Sockel gestattet werden.

§. 40.

Isolirt stehende Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Federviehställe u. dgl. geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke dürfen auch in Holz ausgeführt werden.

Gleiches kann gestattet werden bei nicht isolirt stehenden Bauwerken der vorbezeichneten Art, sowie bei einstöckigen Remisen und Holzhütten, wenn sie an hoch überragenden Mauern angebracht oder wenn dergleichen Remisen und Holzhütten isolirt ausgeführt werden.

§. 41.

Die Tragmauern und Scheidewände in Gebäuden mit Feuerstätten sollen entweder von unten auf fundirt und massiv, oder aus verputztem Riegel- oder Fachwerk, Tragmauern mindestens aus ausgemauertem Fachwerk mit genügend sicherer Fundirung oder Unterstützung hergestellt werden.

Scheidewände aus Holz sind in Gebäuden mit Feuerstätten unzulässig.

Scheidewände aus verputztem Lattenwerk können in solchen Gebäuden zugelassen werden, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

§. 42.

Neue ebenerdige Wohnräume müssen mindestens 18 Zoll mit ihrem Fußboden über

das Niveau des Trottoirs oder über den anstoßenden Grund gelegt werden.

§. 43.

Neue Kellerwohnungen dürfen nur bei sonst günstigen Verhältnissen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

1) deren Fußboden mindestens 1½ Fuß über dem höchsten Wasserstand zu liegen kömmt;
2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 9 Fuß erhalten;
3) die Decken wenigstens 5 Fuß, die Fensterbrüstungen aber wenigstens 1 Fuß über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden;
4) die Mauern durch äußere Isolirungsmauern gegen das Eindringen der Feuchtigkeit geschützt und die Fußböden auf trockenen Grund gelegt, endlich
5) die Mauern im Innern mit hydraulischem Kalk übertüncht werden.

§. 44.

Unter Wohnräumen befindliche Keller, Stallungen und Waschküchen, dann Locale mit starken Feuerungen müssen eingewölbt werden.

Wo zur Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwölbung angeordnet wird, muß der Raum zwischen dem obern Fußboden und dem Fehlboden mit Urbau (Bauschutt) oder auf ähnliche, die Verbreitung von Feuer hemmende Weise ausgefüllt werden.

Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicherräume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

§. 45.

Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf keinenfalls weniger als 9 Fuß betragen.

§. 46.

Die Räume, in welche hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden zu stehen kommen, müssen in Städten I. Classe mit massiven, einen Fuß starken Mauern, — in andern Städten mindestens mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk umgeben, und von den Speichern nach §. 44 getrennt, die Treppen aber von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Auch die vom obersten Stockwerke zu dem Dachraume führenden Treppen müssen zwischen Wänden der vorbezeichneten Arten liegen.

Auf bestehende Gebäude finden diese Vorschriften nur dann Anwendung, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk baulich eine wesentliche Umgestaltung erhält.

§. 47.

Bei Neubauten, deren obere Geschoße zu

zahlreichen Verſammlungen oder öffentlichen Luſtbarkeiten beſtimmt ſind, ſowie bei ſchon beſtehenden Gebäuden, deren obere Geſchoße durch eine der Vorſchrift des §. 5 unterliegende Bauänderung für jene Zwecke erſt eingerichtet werden ſollen, müſſen die Zugänge zu den Verſammlungs- oder Geſellſchaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen verſehen werden.

Daſſelbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geſchoße gefordert werden.

Bei Localitäten der im Abſ. 1 und 2 bezeichneten Art von geringerem Umfange in Städten II. und III. Claſſe dürfen hölzerne Treppen zugelaſſen werden, deren Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material beſtehen.

In Theatern ſind alle Treppen unverbrennlich, höchſtens 60 Fuß von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dache anzulegen.

Wohngebäude von größerer Ausdehnung müſſen auf je 100 Fuß Entfernung von der Hauptſtiege mit Nebentreppen verſehen werden.

Wohngebäude, welche über vier Geſchoßen einſchließlich des Erdgeſchoßes noch Wohnungen enthalten, müſſen bis zum Dachboden in Städten I. Claſſe feuerfeſte, in maſſiv einen Fuß ſtark gemauerten Stiegenhäuſern liegende, in andern Städten mindeſtens nach Vorſchrift des §. 46 eingerichtete, und überdieß mit Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material verſehene Treppen erhalten.

§. 48.

Aeußere Aufgangsſtiegen zu den oberen Stockwerken der Gebäude ſind wenigſtens mit Lattenverputz von unten zu verſehen und dürfen nur feuerſichere Eindeckung erhalten.

§. 49.

Hölzerne Erker ſind in der Regel unzuläſſig.

Nur bei iſolirten Gebäuden kann deren Herſtellung geſtattet, zugleich aber Metallüberzug vorgeſchrieben werden.

§. 50.

Ueber die Baulinien vorſpringende Altanen, Balkone oder Gallerien dürfen in Straßen von wenigſtens 30 Fuß Breite angebracht werden, jedoch nur in einer Höhe von mindeſtens 12 Fuß über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichen Wege.

Erfolgt ihre Herſtellung nicht von Stein oder Metall und ſtehen die Gebäude nicht iſolirt und entfernt von der Straße, ſo müſſen wenigſtens die Unterſicht und das Geländer feuerſicher gemacht werden.

§. 51.

Gallerien und Gänge dürfen an den Rück-

und Nebenseiten der Gebäude nur dann hergestellt werden, wenn dadurch die Anwendung der Löschgeräthschaften nicht gestört wird.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich, oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Andere Gänge müssen von unten mit Lattenverputz und wenn sie unbedeckt sind, mit feuersicherem Boden und Geländer, wenn sie aber gedeckt sind, mit einer feuersicheren Eindeckung versehen sein, die einige Fuß unterhalb der Gebäudedachung anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als zwei Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes, kann die Herstellung aus Holz gestattet, dabei aber feuersichere Eindeckung gefordert werden.

§. 52.

Bei Dachvorsprüngen dürfen zwischen den Sparren in der Ebene der Umfassungswände keine Oeffnungen belassen werden.

Hölzerne Dachgesimse müssen entweder durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz gesichert werden.

§. 53.

Wettermäntel von Holz sind nur bei isolirten Gebäuden oder an Mauern ohne Fenster- und Thüröffnungen zulässig.

§. 54.

Oberlichtschachte müssen mit Mauern oder ausgemauertem und verputztem Riegel- oder Fachwerk oder in Eisen ausgeführt werden.

Die Lichtöffnungen in den Dachräumen und die sogenannten Aufzüge müssen mit einem Verschlusse versehen sein.

Ihre Größe kann mit Rücksicht auf die Feuersicherheit und die Benützungsweise der Dachräume bei den Plangenehmigungen ausdrücklich bestimmt werden.

§. 55.

Dachwohnungen oder einzelne heizbare Locale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als vier Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes und nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1) die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 8 Fuß betragen und zwar mindestens für die Hälfte des Umfanges jeder einzelnen Räumlichkeit;
2) die einzelnen heizbaren Locale, sowie die sämmtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von gehörig fundirten, massiven oder doch ausgemauerten Fach- oder Riegelwerkwänden umschlossen sein; Scheidewände aus verputztem Lattenwerk sind nur zulässig, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist;

3) jedes Gemach (Zimmer, Gang ꝛc.) muß durch Fenſter gehörig Licht erhalten;
4) der Zugang zu ſolchen Gelaſſen darf nicht über einen offenen Dachraum führen, ſondern muß nach Ziff. 2 umſchloſſen und mit einer Decke nach Vorſchrift der Ziffer 7 verſehen ſein;
5) die Stiege muß den Anforderungen des §. 46 entſprechen;
6) jede Feuerung muß ihre eigene, gehörig fundirte Kaminröhre erhalten;
7) die Decken der Gemächer müſſen nach §. 44 und überdieß mit einem Mörtelverputz an der untern Seite der Balkenlage, die ſchrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzſtückung, Lehmumwicklung und Rohrverputz hergeſtellt, und am Dachfuße muß für den gehörigen Abfluß des Regenwaſſers geſorgt werden;
8) die Feſtigkeit des Dachſtuhles darf durch die Herſtellung von Dachzimmern und Wohnungen nicht benachtheiligt werden.

§. 56.

Die Eindeckung mit feuerſicherem Material iſt nicht erforderlich bei iſolirten und abſeits von der Baulinie ſtehenden Kegelſtätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Taubenſchlägen, Federviehſtällen und dergleichen geringfügigen Bauwerken für wirthſchaftliche Zwecke.

Auch bei nicht iſolirten oder an der Baulinie ſtehenden Bauwerken dieſer Art darf von der feuerſicheren Eindeckung Umgang genommen werden, wenn nicht wegen deren Lage Bedenken bezüglich der Feuerſicherheit obwalten.

§. 57.

In Städten I. Claſſe iſt bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenſeite den Anforderungen der Aeſthetik zu genügen und insbeſondere in Anſehung der Façade Alles zu vermeiden, was die Symmetrie und Sittlichkeit verletzen könnte.

Dieſen Anforderungen zuwiderlaufende Pläne ſind innerhalb der am Schluſſe des Artikel 180 des Polizei-Strafgeſetzbuches gezogenen Grenzen entſprechend abzuändern und feſtzuſetzen.

Bei dem Anſtriche der Gebäude iſt die Anwendung der reinen Kalkweiße, ſowie aller grellen Farben unterſagt.

C. Bauführungen in Märkten und auf dem Lande.

§. 58.

Die in Abſchnitt B §. 33 Ziff. 3, §§. 34, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 54 und 55 hinſichtlich der Bauführungen in Städten getroffenen Beſtimmungen gelten, inſoweit

nicht im Nachfolgenden Anderes verfügt iſt, auch für Märkte, Dörfer, Weiler und Einöden.

§. 59.

In Märkten, Dörfern, Weilern und Einöden ſollen wenigſtens die Umfaſſungswände des unteren Stockwerkes der Wohngebäude maſſiv hergeſtellt werden.

§. 60.

In Dörfern mit nicht geſchloſſener Bauweiſe, in Weilern und Einöden kann jedoch nach Umſtänden geſtattet werden, daß dieſe Umfaſſungswände auf 3 Fuß hohem Mauerſockel von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk, und wenn ſolche Gebäude nur im Erdgeſchoße Wohnräume erhalten, oder dieſen auch in geſtücktem und verputztem Fach- oder Riegelwerk ausgeführt werden.

Sind in nicht geſchloſſen gebauten Dörfern, in Weilern und Einöden Wohngebäude, die bloß zu ebener Erde Wohnräume enthalten, von anderen Gebäuden wenigſtens 30 Fuß entfernt, ſo dürfen die Wände oder den Wohnräumen auch als Blockwände mit oder ohne Verſchindelung oder Verſchieferung hergeſtellt werden.

§. 61.

Sind in Wohngebäuden auch Stallungen oder Lagerplätze für Futter und dergleichen angebracht, ſo müſſen die Wohnräume durch eine Mauer getrennt werden.

Wenn die Lagerplätze ober oder unter den Wohnräumen ſich befinden, ſo iſt ein feuerſicherer Abſchluß nach §. 44 Abſ. 2 und 3 herzuſtellen.

Nach denſelben Beſtimmungen kann auch bei kleineren Stallungen unterhalb der Wohnräume die Abtrennung geſtattet werden.

§. 62.

Werden an Wohngebäude Stallungen angebaut, ſo müſſen ſie gleiche Umfaſſungswände wie jene haben und von denſelben jedenfalls durch eine Mauer getrennt ſein.

Beim Anbau von Scheunen und Schupfen muß die Trennung durch eine Brandmauer ſtattfinden, die Umfaſſungen derſelben aber haben wenigſtens aus ausgemauertem Fachwerk zu beſtehen.

Iſt ein Wohngebäude mit Scheunen- oder Schupfen-Anbau von der Eigenthumsgränze des Beſitzers und von andern Gebäuden wenigſtens 30 Fuß entfernt, ſodann in nicht geſchloſſenen Dörfern, in Weilern und Einöden, darf der vom Hauptbau durch eine Brandmauer getrennte Anbau auch aus Holzwerk auf 3 Fuß hohem Mauerſockel ausgeführt werden.

§. 63.

Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neu-

bauten darf keinenfalls weniger als 8 Fuß betragen.

Hölzerne Treppen zu Wohngebäuden müſſen in Märkten und Dörfern mit geſchloſſener Bauweiſe von unten mit einem Mörtelverputze verſehen ſein.

In den Fällen des §. 47 müſſen allenthalben die Treppen wenigſtens mit Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material hergeſtellt werden.

§. 64.

Wohngebäude und ihre Anbauten müſſen mit feuerſicherem Material eingedeckt werden.

Auf Einöden darf die Eindeckung mit Legſchindeln geſtattet werden.

§. 65.

Die Beſtimmungen der §§. 48 bis 53 finden auf Gebäude in den Märkten und auch auf dem Lande, ſoweit nicht die Baulinie in Frage kommt, keine Anwendung.

Bei der Herſtellung von hölzernen äußeren Aufgangsſtiegen zu den oberen Stockwerken, dann von Altanen oder Gängen, die nicht unter §. 4 Abſ. 2 Ziff. 5 fallen, ſowie von Dachvorſprüngen, welche die Dachung anderer Gebäude überragen, ſind bei der Plangenehmigung diejenigen Beſtimmungen zu treffen, welche durch die Rückſichten auf Feuerſicherheit nach den örtlichen Verhältniſſen geboten ſind.

§. 66.

Was in dieſem Abſchnitte für Wohngebäude beſtimmt iſt, gilt auch für andere Baulichkeiten mit Feuerſtätten.

§. 67.

Freiſtehende Stallungen, Scheunen, Schupfen u. dgl. Gebäude dürfen auch mit Blockwänden oder mit Bretterverſchalungen auf gemauertem Sockel und unter feuerſicherer Eindeckung hergeſtellt werden, wenn ſie wenigſtens 30 Fuß von Gebäuden mit Feuerſtätten entfernt ſind.

Beträgt die Entfernung von anderen Gebäuden mindeſtens 60 Fuß, ſo kann in Berückſichtigung der örtlichen Verhältniſſe auch die Eindeckung mit Legſchindeln geſtattet werden.

Letztere Eindeckungsweiſe iſt auch für die im §. 4 Abſ. 2 Ziff. 3 und 4 bezeichneten Bauten zuläſſig.

Die Eindeckung mit feuerſicherem Material iſt überhaupt nicht erforderlich, bei iſolirt und abſeits von der Baulinie ſtehenden Garten- und Gewächshäuſern und Kegelbahnen ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Federviehſtällen und dergl. geringfügigen Bauwerken für wirthſchaftliche Zwecke.

§. 68.

Für den Umbau beſtehender und für den

Wiederaufbau eingelegter Wohngebäude in Märkten und auf dem Lande ist der Grundsatz maßgebend, daß durch den Umbau oder Wiederaufbau keinenfalls eine bestandene massive Umfassung oder feuersichere Eindeckung in eine nicht massive oder nicht feuersichere umgewandelt werden darf.

§. 69.

Im Hochgebirge, im bayerischen Walde und in den Hochlagen des Fichtel- und Rhongebirges und des fränkischen Waldes kann gestattet werden, daß Wohn- und Nebengebäude in Dörfern, Weilern und Einöden auch aus Blockwänden mit oder ohne Verschindelung oder Verschieferung auf 3 Fuß hohem Mauersockel ausgeführt und mit Legschindeln eingedeckt werden.

D. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen.

§. 70.

Die Instruction der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux steht für die Städte I. Classe und für die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte II. Classe den Stadtmagistraten, für alle übrigen Orte den Bezirksämtern zu.

Die Bescheidung dieser Anträge und Projekte erfolgt für die vorbezeichneten Städte durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in I. und durch das Staatsministerium des Innern in II. und letzter Instanz, für die übrigen Orte durch die Bezirksämter in I. und durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Instanz.

§. 71.

Wo die Baulinien noch nicht bestimmt sind, hat deren Festsetzung, soweit möglich, von Amtswegen zu geschehen und die betreffende Gemeinde die erforderlichen Pläne und sonstigen Instructionsbehelfe beizubringen.

§. 72.

Ist die Abänderung bestehender Baulinien beabsichtigt, so haben diejenigen, welche solche Abänderungen beantragen, die Pläne und sonstigen Instructionsbehelfe beizubringen.

§. 73.

Die Pläne über die in den §§. 71 und 72 bezeichneten Anträge und Projekte sind in den Städten I. und II. Classe nach dem Maßstabe von 1 : 1000, in den übrigen Städten und Märkten von 1 : 2500 und bei anderen Bauanlagen von 1 : 5000 in doppelter Fertigung einzureichen und können, wo die Steuerkataster-Blätter diesen Maßstäben entsprechen, auch diese angewendet werden.

Sie müssen das betreffende Terrain mit den auf demselben vorhandenen oder neu projektirten öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen unter genauer Bezeichnung der Grenzen der einzelnen Grundstücke und der Namen der Eigenthümer, dann die vorhandenen Bauwerke, Brunnen, Bäche und Kanäle und die Linien genau angeben, welche die Grenze von Bauwerken gegen öffentliche Plätze, Straßen oder Wege bereits bilden oder künftig bilden sollen.

In Städten und Märkten ist zugleich das Niveau des Terrains in Beziehung zu genau bezeichneten Fixpunkten, sowohl für die Mitte der Straßen, als für die beiderseitigen Trottoirs durch einen Nivellementsplan darzustellen, bei der Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben aber wenigstens das Gefälle der öffentlichen Plätze, Straßen oder Wege und der anliegenden Bauplätze durch einen deutlichen Aufriß oder eine entsprechende Beschreibung anzuzeigen.

§. 74.

Die Erledigung etwa in Frage kommender Grundabtretungen zu öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen fällt dem Uebereinkommen der Gemeinden mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten; letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen in neuen Bauanlagen von Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern darf erst dann ertheilt werden, wenn die Herstellung und Unterhaltung des Straßenkörpers für die ganze Bauanlage gesichert ist.

§. 75.

Sind die Vorlagen den gegebenen Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Modificirung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§. 76.

Von den ergehenden Bescheiden ist der betreffenden Gemeinde und den sämmtlichen Betheiligten Kenntniß zu geben.

Ein Exemplar der genehmigten Baulinienpläne ist in der Gemeinde-Registratur zu bewahren.

§. 77.

Die Instruction und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht:

1) in den einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten in erster und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu;
2) für alle übrigen Orte sind die Bezirksämter in erster und die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig.

§. 78.

Für die technische Prüfung der Baupläne muß bei den Behörden erster Instanz durch Aufstellung ausreichend befähigter Sachverständiger gesorgt werden.

§. 79.

Jeder nach §. 6 einzureichender Bauplan muß mit einem Duplicate versehen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem berechtigten Planfertiger unterschrieben sein.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen zu bemerken.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§. 80.

Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:
1) bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste die Hofbauintendanz;
2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsecretariat;
3) bei Bauten in der Umgebung von Militär-Eigenthum die betreffende Commandantschaft;
4) bei Bauführungen an Staatsstraßen oder Kanälen oder überhaupt an civilärarialischem Eigenthume die betreffende Baubehörde;
5) bei Bauten an Eisenbahn-Eigenthum die einschlägige Eisenbahn-Behörde;
6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichts-Behörde;
7) bei Bauten in Waldungen oder nur 1500 Fuß von solchen entfernt, das einschlägige Forstamt.

§. 81.

Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so haben die Behörden I. Instanz

eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen, bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§. 82.

Bei Genehmigung der Baugesuche müssen die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht blos durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung der Genehmigung dem Bauunternehmer kundgegeben werden.

§. 83.

Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Zu diesem Ende hat die Ortspolizeibehörde für die Ausstekkung der Baulinie und des Niveau unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters zu sorgen.

§. 84.

Die Orts- und Districts-Polizeibehörden haben die Einhaltung der Baulinien und der Bestimmungen über das Niveau, sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen.

Bei Zuwiderhandlungen, welche nach Art. 180 des Polizei-Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, steht den Behörden I. Instanz zu, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen.

§. 85.

Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche nach den Bestimmungen des Art. 180 des Polizei-Strafgesetzbuches mit Strafe verfolgbar sind, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt und wie letztere der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§. 86.

Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruction und Bescheidung des Gesuches stattfinden, oder auch nach Constatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse, die Erneuerung der Baugenehmigung durch die zuständige Behörde auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

§. 87.

Bei Beſchwerdeführungen in Bauſachen muß eine Friſt von 14 Tagen bei Vermeidung des Ausſchluſſes eingehalten werden.

Das Beſchwerderecht ſteht nicht nur den Bauunternehmern, ſondern auch ſämmtlichen Betheiligten zu.

§. 88.

Die Koſten der Anfertigung und Reviſion der Pläne über Baulinien und Bauführungen hat derjenige zu tragen, dem nach gegenwärtiger Verordnung die Vorlage ſolcher Pläne obliegt.

Das Verfahren iſt tax- und ſtempelfrei und die Vornahme von Augenſcheinen für die inſtruirenden Behörden Amtsſache; die ſonſtigen Koſten hat der Unternehmer zu tragen. — Sind beſondere Koſten und Augenſcheine durch unbegründete Einſprüche veranlaßt, ſo kann die Tragung der Koſten demjenigen zur Laſt gelegt werden, welcher den Einſpruch erhoben hat.

E. Schlußbeſtimmungen.

§. 89.

Den Ortspolizeibehörden kömmt zu, in Gemäßheit des Art. 180 Abſ. 1 Ziff. 2 und 3, dann Abſ. 2 und für Städte I. Claſſe auch des Abſ. 8 des Polizeiſtrafgeſetzbuches fernere, und bezüglich der Beſtimmungen in den Abſchnitten B und C dieſer Verordnung beſchränkende Vorſchriften zu erlaſſen.

§. 90.

Gegenwärtige Verordnung tritt ſechzig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirkſamkeit.

Mit dieſem Zeitpunkte erlöſchen alle bisherigen geſetz- und verordnungsmäßigen Beſtimmungen über Gegenſtände der vorſtehenden Verordnung.

Kiſſingen den 30. Juni 1864.

Ludwig.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:

der Generalſecretär,

Miniſterialrath Graf von Hundt.

Bekanntmachung,

die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen betr.

Staatsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

Im Hinblicke auf Artikel 114, 125 und 134 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit mit nachbenannten Regierungen in der näher bezeichneten Weise erfolgt:

I. Die Gesetzgebung des Königreiches Belgien begründet Gegenseitigkeit:

1) bezüglich des Artikels 114 des bayerischen Strafgesetzbuches, jedoch beschränkt auf den im Artikel 101 Ziffer 1 begriffenen Fall hochverrätherischer Handlungen, welche in Bayern gegen die Person des Königs von Belgien unternommen werden und auf hochverrätherische Verschwörungen überhaupt, — Art. 102 Ziff. 2 und Art. 103 —, wenn in Folge der Verschwörung bereits eine vorbereitende Handlung zur Ausführung des beschlossenen hochverrätherischen Unternehmens in Bayern vorgenommen worden ist,

2) bezüglich des Artikels 125 des bayerischen Strafgesetzbuches, beschränkt auf den Fall einer in Bayern verübten thätlichen Mißhandlung des Königs von Belgien, und der wider den König von Belgien in Bayern begangenen Ehrenkränkungen durch die Presse,

3) bezüglich des Artikels 133 des bayerischen Strafgesetzbuches, beschränkt auf Ehrenkränkungen jeder Art, welche in Bayern gegen die am k. Hofe beglaubigten belgischen Gesandten rücksichtlich ihrer Berufsausübung begangen werden.

Durch die Beschränkung der Anwendung der Artikel 114 und 125 des bayerischen Strafgesetzbuches auf strafbare Handlungen, welche in Bayern unternommen werden, ist selbstverständlich die Anwendung der Strafbestimmungen gegen Mord, Todtschlag oder Körperverletzung für den Fall nicht ausgeschlossen, wenn von einem Bayern außerhalb Bayerns gegen den König von Belgien oder dessen Beamte ein Angriff verübt werden würde, welcher, abgesehen von politischen Motiven, unter den Gesichtspunkt des gemeinen

Verbrechens des Mordes, Todtschlages oder des gemeinen Verbrechens oder Vergehens der Körperverletzung fallen würde.

II. Die Gesetzgebung des Königreiches der Niederlande begründet Gegenseitigkeit rücksichtlich des Artikels 125 des bayerischen Strafgesetzbuches, jedoch beschränkt auf Ehrenkränkungen, welche dem Könige mittelst eines Preßerzeugnisses zugefügt werden.

Die gerichtliche Verfolgung von strafbaren Handlungen, welche das zu dem deutschen Bunde gehörige Großherzogthum Luxemburg oder den König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg betreffen, nach Artikel 114, 125 und 134 des bayerischen Strafgesetzbuches erleidet durch gegenwärtige Erklärung keine Einschränkung.

III. Die Gesetzgebung des Kaiserreiches Rußland begründet vollständige Gegenseitigkeit rücksichtlich der Artikel 114 und 125 des bayerischen Strafgesetzbuches.

Vorstehendes wird gemäß Allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 26. v. Mts. zur allgemeinen Kenntniß und zur Darnachachtung von Seite der Gerichte, Staatsanwälte und Polizeibehörden durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz veröffentlicht.

München, den 28. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Ringelmann, Staatsrath. v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 33.

München, Montag den 11. Juli 1864.

Inhalt:

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 20. Juni 1861 in der Streitsache des Joseph Kopp, Bauern von Oberasberg, gegen Andreas Paternoster, Wegmacher von da, und Genossen wegen Haltens eines Zuchtstieres, nun den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern und dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten betreffend. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 20. Juni 1864 in der Streitsache des Johann Schäfer und Genossen von Friesenhausen gegen Michael Heusinger, Oekonomen von da, wegen Wässerungsrechtes, nun den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Hofheim und dem k. Bezirksamte Königshofen betr. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 20. Juni 1864 in Sachen der Landgemeinde Winterbach gegen die Stadtgemeinde Augsburg wegen Ersatz von Verpflegungskosten, nun den verneinenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, und dem k. Stadtgerichte Augsburg betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen. — Landwehr des Königreiches. — Ordens-Verleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 20. Juni 1861 in der Streitsache des Joseph Kopp, Bauern von Oberasberg, gegen Andreas Paternoster, Wegmacher von da, und Genossen wegen Haltens eines Zuchtstieres, nun den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern und dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache des Joseph Kopp, Bauern von Oberasberg, gegen Andreas Paternoster, Wegmacher von da, und Genossen

Digitized by Google

wegen Haltens eines Zuchtſtieres, nun den verneinenden Competenzconflict zwiſchen dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern und dem k. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten betreffend, zu Recht:

daß in dieſer Sache die Gerichte competent ſeien.

Gründe.

Jeder der fünf Anweſensbeſitzer zu Oberasberg in Niederbayern hielt bisher herkömmlich den Zuchtſtier abwechslungsweiſe im fünfjährigen Turnus.

Als in neuerer Zeit zwei dieſer Anweſen zertrümmert wurden, entſtanden darüber Differenzen, ob der Beſitzer des Hauptanweſenstheiles die obige Laſt allein zu präſtiren habe, oder die andern Parcellenerwerber auch mitleiſten ſollen.

Hierüber wurde anfangs auf Anregung eines Hauptcomplex-Erwerbers, Joſeph Kopp, bei dem k. Landgerichte Regen als Adminiſtrativbehörde verhandelt, und unter'm 24. Juli 1860 ein Vergleich zu Protokoll genommen, gemäß welchem unter Andern Joſeph Kopp den Stier für ſeinen Antheil und den Antheil des Parcellenkäufers Andreas Paternoſter alle 5 Jahre halten, letzterer aber eine Vergütung von 4 fl. bezahlen ſollte.

Kopp wollte ſich jedoch dieſem von den übrigen Intereſſenten genehmigten Vergleiche nicht unterwerfen, worauf das k. Landgericht nach Einvernehmung des Thierarztes und der Zuchtſtier-Commiſſion unter'm 29. Auguſt 1860 ausſprach, es habe ſich Kopp dieſem Uebereinkommen, jedoch mit Erhöhung der Entſchädigung auf 6 fl. anzuſchließen, weil die Schlichtung der Streitigkeiten in dieſer Weiſe im Intereſſe der Landwirthſchaft liege, und in derlei gemeindlichen Angelegenheiten der Mehrheitsbeſchluß binde.

Auf Beſchwerde des Kopp beſtätigte die k. Regierung unter'm 27. November 1860 hervorhebend, daß bei gemeindlichen Leiſtungen das hier unbeſtrittene Herkommen zunächſt entſcheide, und vom Standpunkte der Gemeindeordnung aus die Erfüllung der fraglichen Verpflichtung da geſucht werden müſſe, wo der Hauptbeſtandtheil des Gutes, namentlich die Gebäude, verblieben ſind. Uebrigens ſei es unbenommen, allenfallſige Entſchädigungsanſprüche gegen Paternoſter und die weiteren Parcellenkäufer auf dem Rechtswege geltend zu machen.

Unter'm 22. März 1862 erhob Kopp auch wirklich eine Entſchädigungsklage gegen ſämmtliche Parcellenkäufer bei dem k. Landgerichte Regen als Juſtizbehörde, berief ſich darauf, daß ſeit unfürdenklicher Zeit und nach Herkommen ein Zuchtſtier auf den fünf Anweſen abwechslungsweiſe je alle Jahre gehalten worden ſei, daß er das halbe ſogenannte Lorenz-

anwesen erkauft, und den Zuchtstier anno 1856 und 1861 im Turnus allein gehalten habe, weshalb er Entschädigung von den mitverpflichteten 8 weiteren Erwerbern von Anwesenstheilen beanspruchen könne, und hiemit den specificirten Betrag von 53 fl. 30 kr. verlange, der nach Bonität und Größe der betreffenden Grundstücke, wie üblich, anzupartiren sei.

Das k. Landgericht setzte die Klage zur Verhandlung aus, wobei die Beklagten gegen die Competenz keine Einwendung machten, übrigens den Streit negative befestigten, und namentlich ihre Concurrenz- und Entschädigungspflicht nebst dem Quantum in Abrede stellten, endlich auch noch speciell behaupteten, daß der Kläger die fragliche Last vertragsmäßig allein auf sich genommen habe.

Das Untergericht hielt sich factisch für competent, indem es unter'm 24. April 1862 auf Beweis einiger Klagsasserte erkannte; das k. Appellationsgericht aber, an welches die Sache durch einen auf Aenderung des Beweissatzes gerichteten Berufungsantrag des Klägers gelangt war, sprach unter'm 4. Juli 1862 aus, daß keine Justizsache vorliege. In den Motiven ist vornehmlich hervorgehoben, daß die Geltendmachung eines Privatrechtsanspruches mangle, und die Entschädigungspflicht von der Ausmittlung der Concurrenz-Verbindlichkeit zu einer im landwirthschaftlichen Interesse bestehenden gemeindlichen Last abhänge, womit sich der Civilrichter nicht befassen könne.

Der Kläger wandte sich nun mit einer Imploration vom 21. October 1862 an das k. Bezirksamt Regen, brachte vor, daß es sich um vollständige Regelung einer Gemeindelast, sowie um den Vertheilungsmaßstab handle, und bat um Zuerkennung der Entschädigung von 53 fl. 30 kr. für die Vergangenheit nebst der Berechtigung zur Entschädigung für alle Turnusjahre in der Zukunft.

Das k. Bezirksamt wies jedoch den Antrag unter Bezug auf die früher ergangenen Administrativbeschlüsse, insbesondere die rechtskräftige k. Regierungsentschließung vom 27. November 1860 ab, erläuternd, daß allenfalls nur ein bei den Gerichten auszutragender Civilrechtsanspruch auf eine speciell übernommene Haftungsübernahme der einzelnen Partialkäufer vom Imploranten geltend zu machen wäre.

Als auch die k. Regierung bestätigt hatte, verfolgte Kopp seine Beschwerde bei dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welches jetzt mit Entschließung vom 23. Juli 1863 aussprach, daß dem Antrage des Beschwerdeführers nicht stattgegeben werden könne, weil das Eingehen auf die erhobenen Entschädigungs-

ansprüche im Administrativwege voraussetzen würde, daß die Haltung eines Zuchtstieres als eine Gemeindelast zu betrachten sei, und die Beschaffung der hiefür erforderlichen Mittel einer administrativ curatellen Einwirkung unterliege.

Dieses sei aber weder nach dem Gemeinde-Edicte, noch nach dem Umlagengesetze, noch nach der Verordnung vom 4. Mai 1857, Regierungs-Blatt pag. 661, die Hebung der Rindviehzucht betr., der Fall. Die administrative Zuständigkeit habe sich darauf zu beschränken, die zur gemeindschaftlichen Benützung in einer Gemeinde befindlichen Zuchtstiere, ohne Rücksicht auf den Grund ihres Vorhandenseins, einer veterinärpolizeilichen Controle zu unterstellen, und in dieser Richtung die sachdienlichen Einschreitungen zu treffen. Von einer Concurrenzpflicht der einzelnen Parcellenkäufer zu einer nach landwirthschaftlichen Interessen bestehenden gemeindlichen Last könne hier keine Sprache sein, und es bleibe vielmehr nur die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches aus einem Privatrechtstitel bei den Gerichten übrig, wie denn auch wirklich eine Civilrechtsklage bereits gestellt worden sei. Die Anregung eines verneinenden Competenzconflicts müsse dem Beschwerdeführer überlassen werden.

Joseph Kopp regte sofort auch den Competenzconflict mit Eingabe d. d. 17. December 1863 an, worin er die gerichtliche Competenz zu deduciren suchte, vornehmlich, weil es sich um eine Entschädigung und um Ansprüche aus einer negotiorum gestio und versio in rem handle, weshalb der Rechtsweg laut Regierungsentschließung d. d. 27. November 1860 bereits rechtskräftig reservirt worden sei.

In einer Denkschrift vom 6 Februar 1864 vertheidigten dagegen die Beklagten die administrative Zuständigkeit wegen der Eigenschaft dieser Sache, welche eine gemeindliche Last, mithin einen Verwaltungsgegenstand betreffe, wie bereits von der k. Regierung rechtskräftig ausgesprochen worden sei.

Bei der heutigen öffentlichen Sitzung, wo sich übrigens Seite der in Kenntniß gesetzten Parteien Niemand eingefunden hatte, erstattete der Referent, Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid, den mündlichen Vortrag unter Ablesung der erheblichen Actenstücke, worauf der k. General-Staatsanwalt den motivirten Antrag stellte, zu erkennen:

daß hier die Gerichte competent seien.

Diese Zuständigkeit erscheint auch gegeben.

Der unter'm 22. März 1862 bei den Gerichten geltend gemachte Klaganspruch betrifft eine verhältnißmäßige Entschädigung für die Haltung eines Zuchtstieres in Oberasberg, welche von den Parcellenkäufern eines dortigen Anwesens deshalb verlangt wird, weil diese

Laſt auf dem Geſammtanweſen ruhe, und vorläufig von dem Erwerber des Haupttheils für die Parcellenerwerber präſtirt worden ſei.

Die Beklagten befeſtigten den Streit negative, ſtellten insbeſondere ihre Haftbarkeit für dieſe Laſt in Abrede, und es erſtreckte ſich der Streit ſowohl auf die Vorfrage über das Beſtehen der Belaſtung ihrer Parcellen als auch über die Entſchädigungspflicht und Größe derſelben, wenn erſtere gegründet ſein ſollte.

Die Competenz der angerufenen Gerichte hängt nun hier von Löſung der Frage ab, ob der Kläger ſeine Anſprüche auf den Grund von Privatrechtstiteln erhoben hat, und ob nicht allenfalls die Natur des Streitgegenſtandes, oder beſondere geſetzliche Beſtimmungen in Mitte liegen, welche die Annahme der Zuſtändigkeit der Gerichte hindern.

Anbelangend die Parteivorträge, ſo iſt die privatrechtliche Grundlage des Klaganſpruches und der Rechtsvertheidigung nicht zu verkennen.

Der Geldentſchädigungsanſpruch wird hier nemlich vom Kläger aus einer gemäß Verjährung und Herkommen beſtehenden Realbelaſtung der betreffenden Grundſtückbeſitzer und aus civilrechtlichen Grundſätzen über Geſchäftsführung abgeleitet, während die Vertheidigung der Beklagten, die Zuſtändigkeit der Gerichte durch Streitseinlaſſung anerkennend, auf der Abläugnung der Klagsfundamente und der eventuellen Behauptung einer vertragsmäßigen Uebernahme der Laſt durch den Gegner fußt.

Vom Standpunkte der Parteivorbringen aus kann daher die Competenz der Gerichte weder hinſichtlich der Belaſtungsfrage der Grundſtücke noch bezüglich der ſpeciellen Vergütungsfrage bezweifelt werden.

Es liegt aber auch kein ſpecieller Grund vor, dieſe Sache, wie behauptet, deshalb den Gerichten zu entziehen, weil die untrennbare Vorfrage über die Verpflichtung der Grundbeſitzer als ſolchen zur Präſtation des Stierhaltens wegen ihrer inneren Natur, oder in Mitte liegender ſpecieller Ausnahmsbeſtimmungen, oder rechtskräftiger Ausſprüche zur Verwaltung competire.

Von zwei Adminiſtrativbehörden, nemlich dem k. Landgerichte Regen und der k. Regierung von Niederbayern, wurde zwar bereits angenommen, daß die fragliche Laſt auf einer öffentlich rechtlichen, im Gemeindeverbande wurzelnden Verpflichtung beruhe, und deshalb von der Verwaltung zu regeln ſei; allein das k. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ſprach ſpäterhin unter'm 23. Juli 1863 aus, daß die Haltung eines zur gemeinſchaftlichen Benützung in einem Orte beſtimmten Zuchtſtieres keineswegs grund-

sätzlich eine im öffentlichen Rechte fußende gemeindliche Last sei, vom Standpunkte der Verwaltung aus hier nicht erzwungen werden könne, und nur allenfalls aus privatrechtlichen Gründen bestehe.

Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere die bereits oben allegirten, lassen auch nicht entnehmen, daß die in Frage stehende Last eine Prästation bilde, welche wegen ihrer öffentlich rechtlichen Qualität von der Verwaltung ausschließend festgestellt werden müßte.

Die weitere Behauptung, daß die administrative Competenz schon vor Erlaß der k. Ministerialentschließung durch die k. Regierung rechtskräftig ausgesprochen worden sei, somit formell feststehe, kann der gegenwärtigen Entscheidung des Competenzconflicts-Senates schon deshalb nicht präjudiciren, weil ein civilrechtlicher Streitgegenstand den Gerichten im Hinblicke auf Art. 2 des Gesetzes vom 28 Mai 1850 über Competenzconflicte selbst durch rechtskräftige administrative Entscheidungen nicht unabänderlich entzogen wird.

Diesem gemäß steht der gerichtlichen Competenz über die erhobene Entschädigungsklage d. d. 22. März 1862, welche als solche ohnehin nach der Regel civilrechtlicher Natur ist, in ihrer ganzen Ausdehnung nichts entgegen, und war, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwanzigsten Juni achtzehnhundert vierundsechzig, wobei zugegen waren: I. Ober-Appellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath von Schubert; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath Rüßler; Ober-Appellationsgerichtsrath Freiherr von Tucher; Ministerialrath von Engerer; Ober-Appellationsgerichtsrath Kamerknecht; General-Staatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani, und Ober-Appellationsgerichts-Secretär Gerber.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Gerber.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 20. Juni 1864 in der Streitsache des Johann Schäfer und Genossen von Friesenhausen gegen Michael Heusinger, Oekonomen von da, wegen Wässerungsrechtes, nun den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Hofheim und dem k. Bezirksamte Königshofen betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache des Johann Schäfer

und Genossen von Friesenhausen gegen Michael Heusinger, Oekonomen von da, wegen Wässerungsrechtes, nun den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Hofheim und dem k. Bezirksamte Königshofen betreffend zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Der sogenannte Zimmermühlbach bei Friesenhausen, k. Landgerichts Hofheim in Unterfranken, wird schon seit langer Zeit auch zur Bewässerung der anstoßenden Seewiesen benützt und es war die Benützungsweise bereits unter'm 21. und 22. April 1792 der Gegenstand eines zwischen einigen Seewiesenbesitzern und dem Kohlmühlbesitzer amtlich abgeschlossenen Vergleiches.

In neuerer Zeit erwarb der Anwesensbesitzer Michael Heusinger einige zusammenhängende Grundstücke, von denen eines an den Zimmermühlbach stoßt und ließ auf seinem Eigenthume ein Stauwerk errichten, welches das Wasser auf seinen Grund hinleitet und den untenliegenden Seewiesen entzieht.

Mehrere Seewiesenbesitzer, Schäfer und Genossen, beschwerten sich demnach zum Schutze ihres behaupteten Wasserrechtes bei dem k. Bezirksamte Königshofen, und baten um Inhibirung der eigenmächtigen Stauvorrichtungen des Gegners, wobei sie sich auf den Vergleich von 1792 und die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen bezogen, vermöge welcher solche Anlagen an die vorherige Bewilligung der Verwaltungsbehörde gebunden seien.

Der Implorat ließ in seiner Protokollarvernehmung vom 9. Mai 1863 herkommen, daß er die fraglichen Anlagen nur auf seinem Eigenthume, welches 2 Tagwerk einige Dezimalen enthalte, errichten lasse und dazu als Uferеigenthümer berechtigt sei, übrigens auch der Anzeige bei der Verwaltungsbehörde überhoben zu sein glaubte, weil er die Arbeiten durch die Wiesenbauschule leiten lasse.

Das k. Bezirksamt wies diese Sache hierauf mit Beschluß vom 18. Juli 1863 zum Rechtswege, da es sich um vergleichsmäßige Rechte handle und eine Unternehmung im Sinne des Art. 1 obigen Gesetzes nicht in Frage stehe. Beinahe gleichzeitig wandten sich Schäfer und Cons. auch an das k. Landgericht Hofheim und stellten unter'm 3. Juni 1863 gegen Heusinger wegen Wässerungsrechtes Klage, worin sie vorbrachten, daß ihnen dieses Recht als Uferbesitzer auf den Grund der Verjährung, sowie des Vergleiches von 1792 mit Aus-

ſchluß des Beklagten zuſtehe, ſofort baten, dem Gegner die Wäſſerung aus dem Zimmermühlgraben zu unterſagen und die Beſeitigung der betreffenden Anlagen aufzutragen.

Der Beklagte beanſtandete die Competenz des Gerichtes nicht, beſtritt übrigens die Berechtigung der Kläger, namentlich die Rechtsverbindlichkeit des Vergleiches und berief ſich auf ſeine Eigenſchaft als jedenfalls gleichberechtigter Uferbeſitzer.

Das k. Landgericht ſprach hierauf unter'm 22. Juni 1863 gleichfalls aus, daß die Klage wegen Mangels der Zuſtändigkeit der Gerichte abzuweiſen ſei, ſuchte in den Motiven darzulegen, daß die vorgeſchützte Verjährung nebſt dem Vergleiche hier nicht anſchlage und es ſich um Vertheilung des Waſſers im Culturintereſſe handle, worüber die Oberaufſicht und Einſchreitung nach Maßgabe des obenallegirten Geſetzes und des Geſetzes über die Waſſerbenützung vom 28. Mai 1852 den Verwaltungsbehörden gebühre.

Hiegegen reichten die Kläger anfänglich eine Berufung ein, worin ſie unter Anderm ausführten, daß die Würdigung ihrer Civilrechtstitel jedenfalls den Gerichten zuſtehe, zogen jedoch ſpäter ihre Appellation wieder zurück und regten in einer Eingabe an den oberſten Gerichtshof vom 4. Auguſt 1863 die Entſcheidung eines negativen Competenzconfliktes an, primär jetzt die adminiſtrative Competenz deducirend, weil es ſich um Beſeitigung einer eigenmächtig ohne Genehmigung der Verwaltung vorgenommenen Bewäſſerungsanſtalt frage, eventuell auf die gerichtliche Competenz mit Bezug auf die Berufungsausführung zurückkommend.

Denkſchriften von Seite der Parteien liefen nicht ein und nur das k. Bezirksamt Königshofen erklärte in einem Rückſchreiben an das k. Landgericht Hofheim, auf ſeiner Anſchauung ſtehen bleiben zu müſſen.

Bei der heutigen öffentlichen Sitzung, wo ſich Seite der in Kenntniß geſetzten Parteien Niemand einfand, erſtattete der zum Referenten ernannte Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid unter Ableſung der erheblichen Actenſtücke mündlichen Vortrag, worauf der k. General-Staatsanwalt den motivirten Antrag ſtellte, auszuſprechen:

daß die Gerichte zuſtändig ſeien.

Dieſer Antrag iſt auch gerechtfertigt.

Nach Art. 59 des Geſetzes vom 28. Mai 1852 über Waſſerbenützung darf die Waſſervertheilung, welche durch beſondere Rechtstitel, Verjährung ꝛc. feſtgeſetzt iſt, in der Regel nicht geändert werden, und die über beſtehende Rechte ſich erhebenden Streitigkeiten ſollen die Gerichte entſcheiden.

Der Art. 23 des Geſetzes über Bewäſſer-

ungs- und Entwäſſerungs-Unternehmungen vom nämlichen Datum beſtimmt zwar, daß die Verwaltung bei derlei Anlagen auf Anrufen des Unternehmers thätig ſein ſoll, beſchränkt jedoch dieſe Competenz auf Anlagen im Sinne des Art. 1, wo von den auf bedeutende Grundflächen ſich erſtreckende, ohne Ausdehnung auf fremdes Eigenthum nicht ausführbare Unternehmungen, welche als öffentlichen Zwecken dienend erklärt werden können, die Sprache iſt.

Vorliegendenfalls will die Anerkennung und der Schutz eines Wäſſerungsrechtes nebſt Beſeitigung der bereits auf dem nicht bedeutenden Eigenthume des Unternehmers allein vorgenommenen Stauvorrichtungen gegen den angeblich unberechtigten Beklagten vornehmlich auf den Grund der Verjährung und eines Vergleiches erwirkt werden, auch wurde ein Geſuch im Sinne des oben allegirten Art. 23 von dem Michael Heuſinger gar nicht geſtellt, woraus ſich von ſelbſt ergibt, daß die desfallſige Klage mit Hinblick auf obige geſetzliche Beſtimmungen, und in Berückſichtigung der principiellen Zuſtändigkeit der Gerichte zur Entſcheidung von Civilrechtstiteln, gerichtlich verhandelt und abgeurtheilt werden muß.

Insbeſondere kann der vom k. Landgerichte allegirte Art. 46 des Bewäſſerungs- und Entwäſſerungsgeſetzes, welcher dem Unternehmer freiſtellt, die Mitwirkung der Adminiſtrativbehörden auch bei minder wichtigen Privatunternehmungen in Anſpruch zu nehmen, für die Competenz der Verwaltung nicht angerufen werden, da dieſe Beſtimmung die Zuſtändigkeit der Adminiſtration zur Entſcheidung ſtreitiger Anſprüche aus Privatrechtstiteln keineswegs ausſpricht und eine ſolche Mitwirkung übrigens hier auch nicht verlangt iſt.

Dieſemnach war, wie geſchehen, zu erkennen.

Alſo geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des oberſten Gerichtshofes am zwanzigſten Juni achtzehnhundert vier und ſechzig, wobei zugegen waren: I. Ober-Appellationsgerichts-Präſident von Lehner; Miniſterialrath von Schubert; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; Miniſterialrath Nüßler; Ober-Appellationsgerichtsrath Freiherr von Tucher; Miniſterialrath von Engerer; Ober-Appellationsgerichtsrath Kamerknecht; General-Staatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani, und Ober-Appellationsgerichtsſecretär Gerber.

Unterſchrieben ſind:

v. Lehner.

Gerber.

Erkenntniß

des oberſten Gerichtshofes des Königreiches vom 20. Juni 1864 in Sachen der Landgemeinde Winterbach gegen die Stadtgemeinde Augsburg wegen Erſatz von Verpflegungskoſten, nun den verneinenden Competenzconflict zwiſchen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, und dem k. Stadtgerichte Augsburg betr.

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs
von Bayern

erkennt der oberſte Gerichtshof des Königreiches in Sachen der Landgemeinde Winterbach gegen die Stadtgemeinde Augsburg wegen Erſatz von Verpflegungskoſten, nun den verneinenden Competenzconflict zwiſchen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, und dem k. Stadtgerichte Augsburg betreffend, zu Recht:

daß in dieſer Sache die Verwaltungsbehörden zuſtändig ſeien.

Gründe.

Im ſtädtiſchen Krankenhauſe zu Augsburg wurde der vermögensloſe Schloſſergeſelle Michael Durchſchein von Winterbach, k. Bezirksamts Dillingen, vom 29. October bis 2. December 1861 verpflegt, und weil derſelbe blos zugereiſt geweſen ſei, in Gemäßheit des Art. 3 des Geſetzes vom 25. Juli 1850 über die Unterſtützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Perſonen deſſen Heimathsgemeinde Winterbach angehalten, den treffenden Kur- und Verpflegungskoſtenbetrag zu bezahlen. Als dieſe Zahlung bereits geleiſtet war, entdeckte aber die Gemeindeverwaltung Winterbach bei Einſichtsnahme des Wanderbuchs, daß in dieſem eingetragen war:

Inhaber ſtand ſeit dem zehnten October l. Js. bis zum achtundzwanzigſten in Arbeit, dann vom neunundzwanzigſten October bis zum zweiten d. Mts. war derſelbe dahier in dem Krankenhauſe, vom zweiten bis zum Heutigen hat ſich derſelbe dahier aufgehalten.

Augsburg den zwanzigſten December 1860 und Eins.

Da hiernach die Vorausſetzung einer unentgeltlichen Hilfeleiſtung der Stadtgemeinde Augsburg gegeben ſei, ſo reclamirte die Gemeinde Winterbach den von ihr gezahlten Koſtenbetrag, es wurde aber, nachdem der Magiſtrat Augsburg dieſe Erſatzforderung zurückgewieſen hatte, auf wiederholten Antrag der Gemeinde von der nach Art. 8 gedachten Geſetzes zur Entſcheidung hierüber in erſter Inſtanz competenten Districtspolizeibehörde des Diſtricts, in welchem die Hilfe geleiſtet worden, alſo hier den Stadtmagiſtrat Augsburg, durch Erkenntniß vom 7. Juli 1863 die Commune Augsburg für nicht ſchuldig erklärt, die fraglichen Koſten der Gemeinde Winterbach zurückzubezahlen.

Auf hiegegen von dieser Gemeinde ergriffene Berufung hob aber die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, durch Erkenntniß vom 9. August 1863 den angefochtenen Beschluß des Stadtmagistrats als nichtig wegen Mangels der Competenz aus dem Grunde auf, weil es sich hier nicht von Berichtigung der fraglichen Kosten, die schon längst bezahlt sind, handle, sondern von einem Ersatzanspruch wegen eines angeblich geleisteten Indebitums. Dieser Anspruch sei aber rein privatrechtlicher Natur, könne daher nur vor dem Civilrichter geltend gemacht werden.

Als hiernach die Gemeinde am 9. October 1863 bei dem k. Stadtgerichte Augsburg mit einer Klage gegen die Stadtgemeinde Augsburg auftrat, wurde sie am 28. October v. Js. von demselben zurückgewiesen, weil von der Lösung der Frage, welche Partei der Sachlage gemäß gesetzlich zur Bestreitung der für Durchschein erwachsenen Kosten verpflichtet sei, folgerichtig auch die Entscheidung über die Frage des eingeklagten Rückersatzes abhänge, deshalb nach Art. 8 des allegirten Gesetzes nicht das Civilgericht competent sei.

In Folge dieses Erkenntnisses wurde von der Gemeinde Winterbach mit Antrag an den obersten Gerichtshof vom 24. December 1863 negativer Competenzconflict angeregt und die Bitte gestellt, zu erkennen, daß die Administrativbehörden zuständig seien.

Denkschriften sind nicht eingebracht worden.

Bei der heutigen öffentlichen Verhandlung, wovon die Parteien Kenntniß erhalten haben, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Freiherr von Tucher den mündlichen Vortrag unter Ablesung der relevanten Actenstücke, worauf der k. Generalstaatsanwalt, nachdem sich Seitens der Parteien Niemand eingefunden hatte, den motivirten Antrag stellte, zu erkennen:

daß die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Die Prüfung der Sache führt zu folgendem Resultate:

Der Anspruch auf Rückersatz des ohne Verbindlichkeit Gezahlten kann nur dann privatrechtlicher Natur sein, wenn das Indebitum in der Absicht gezahlt worden ist, eine privatrechtliche Verbindlichkeit zu erfüllen, so daß die Zahlung sich als ein Rechtsgeschäft mit Rücksicht auf eine juristische causa darstellt. Ein Irrthum an und für sich kann kein Rechtsverhältniß begründen, es ist deshalb auch dem Civilrichter ein Urtheil über Schuld oder Nichtschuld und Begründung der Forderung oder Rückforderung ohne jene Voraussetzung unmöglich. Ob eine Gemeinde des Aufenthaltsorts im Sinne des allegirten Gesetzes vom 25. Juli 1850 schuldig ist,

einem vermögenslosen erkrankten Gewerbsgehilfen die gesetzlich vorgeschriebene Hilfe mit oder ohne Kostenersatz durch die Heimathsbehörde zu leisten, ist keine Frage des Privatrechts, vielmehr Gegenstand der Prüfung der Administrativbehörde im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, in Folge dessen also auch, ob der Anspruch auf Rückersatz des Gezahlten begründet sei oder nicht.

Deshalb war, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes vom zwanzigsten Juni achtzehnhundert vierundsechzig, wobei zugegen waren: I. Ober-Appellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath von Schubert; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath Rüßler; Ober-Appellationsgerichtsrath Freiherr von Tucher; Ministerialrath von Engerer; Ober-Appellationsgerichtsrath Kamerknecht; der General-Staatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani; und Ober-Appellationsgerichtssecretär Gerber.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Gerber.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. Juni l. Js. den außerordentlichen Professor Dr. Johann Nepomuk Sepp in München zum ordentlichen Professor der Geschichte in der philosophischen Facultät der k. Universität München zu befördern;

ferner unter'm 21. Juni l. Js. auf die erledigte Stelle eines Hauptbuchhalters bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcasse München den Zahlmeister der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse, Wolfgang Tretter, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

unter'm 23. Juni l. Js. auf das im Forstamte Bayreuth in Erledigung gekommene Revier Heinersreuth den Revierförster Friedrich Zeyß von Fichtelberg, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und an dessen Stelle den vormaligen Forstwart, Ludwig Freiherrn von Waldenfels zu Langenau zum provisorischen Revierförster nach Fichtelberg, Forstamts Wunsiedel, zu befördern;

unter'm 24. Juni l. Js. den ordentlichen Universitätsprofessor Bezirksgerichtsarzt Dr. Joseph Hofmann, sowie den Ehrenprofessor Medicinalrath Dr. Franz Horner, Ersteren auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, Letz-

teren wegen Krankheit und begründeter Functions-Unfähigkeit, von der Function eines ordentlichen Beisitzers des Medicinal-Comite's an der Universität München unter huldvollster Anerkennung ihrer treugeleisteten Dienste zu entheben,

die sich hiedurch erledigenden Stellen eines ordentlichen Beisitzers des Medicinal-Comité's an der Universität München dem bisherigen zweiten Suppleanten desselben, Professor Dr. Joseph Lindwurm, sowie dem ordentlichen Professor an der genannten Universität, Dr. Johann Nepomuk Nußbaum, zu verleihen;

dann in die hiernach in Erledigung kommende Stelle eines II. Suppleanten den bisherigen III. Suppleanten, Privatdocenten Dr. Alfred Vogel, vorrücken zu lassen und zur Stelle eines III. Suppleanten den Ehrenprofessor Dr. Heinrich Ranke zu berufen;

unter'm 25. Juni l. Js. den Privatdocenten Dr. Anton Friedrich Freiherrn von Tröltsch in Würzburg zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der k. Universität Würzburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm gleichen Tage den k. Rentbeamten von Monheim, Dionys Ludwig Buchner, dessen Bitte willfahrend, auf das zur Zeit erledigte Rentamt Eichstädt zu versetzen;

dann unter'm 26. Juni l. Js. dem k. Rentbeamten von Nabburg, Andreas Bibel, den erbetenen Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienste für immer zu gewähren, und auf die Stelle eines Rentbeamten von Nabburg den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern, Johann Nepomuk Schmidtkonz, dessen Bitte entsprechend, zu befördern;

endlich die erledigte Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern dem Rathsaccessisten der vorgenannten Regierungsfinanzkammer, Georg Bachmayr, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 28. Juni l. Js. den Postverwalter Ferdinand Freiherrn von Lützelburg zu Straubing in Anerkennung der von ihm während eines Zeitraumes von 50 Jahren als Officier und Civilbeamter treu geleisteten Dienste den Titel und Rang eines k. Postmeisters tax- und stempelfrei zu verleihen,

unter'm 29. Juni l. Js. den temporär quiescirten Regierungs- und Kreisbaurath Andreas Schulz in Ansbach vom 1. Juli l. Js. an zu reactiviren und demselben die erledigte Stelle eines Regierungs- und Kreisbaurathes bei der k. Regierung von Oberfranken zu verleihen, und

auf die erledigte Stelle eines Kreisbau-

beamten bei der k. Regierung von Mittelfranken den dermaligen Baubeamten an der Baubehörde Kempten I, Michael Zellner, vom 1. Juli l. Js. an zu befördern;

unter'm 30. Juni l. Js. auf die eröffnete Stelle des ersten geistlichen Rathes bei dem protestantischen Consistorium Speyer den bisherigen zweiten geistlichen Consistorialrath Friedrich Philipp Heinrich Moschel vorrücken zu lassen,

die dadurch weiter in Erledigung kommende Stelle des zweiten geistlichen Rathes bei genanntem Consistorium dem Pfarrer Carl Philipp Jacob König zu Speyer in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 2. Juli l. Js. zum Vorstande des Post- und Bahnamtes Nördlingen den bisherigen Specialcassier Friedrich Dürig in Würzburg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu befördern;

auf die hiedurch sich erledigende Eisenbahn-Specialcassiers-Stelle beim Oberpost- und Bahnamte Würzburg den seitherigen Bahnamtsverwalter Franz Dinnbier in Schweinfurt auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen;

die Errichtung einer Post- und Bahnverwaltung in Marktbreit zu genehmigen, und auf die Post- und Bahnverwalterstelle daselbst den bisherigen Bahnamtsverwalter Johann Baptist Scheurer in Aschaffenburg, und an dessen Stelle den Bahnamtsverwalter Julius Bachmann in Salzburg in gleicher Dienstseigenschaft zum Post- und Bahnamte Aschaffenburg, Beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen;

zum Bahnamtsverwalter beim Post- und Bahnamte Schweinfurt den bisherigen Officialen Jacob Jarcis in Hof, und

zum Bahnamtsverwalter beim Bahnamte in Salzburg den seitherigen Officialen Joseph Andry in Nürnberg, ihrer allerunterthänigsten Bitte willfahrend, zu befördern;

die Officialen Moriz Kalbskopf in Würzburg und Ludwig Brunner in Bamberg, ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstseigenschaft zum Oberpost- und Bahnamte München zu versetzen, endlich

zu Officialen IV. Classe:

beim Oberpost- und Bahnamte Würzburg den temporär quiescirten Lotto-Oberamts-Revisor Johann Mathias Röder in Aschaffenburg zu reactiviren; sodann

beim Oberpost- und Bahnamte Nürnberg den Assistenten und Expeditor Simon Wahler in Bayersdorf,

beim Oberpost- und Bahnamte Würzburg den Assistenten Ludwig Schöpf in München,

beim Post- und Bahnamte Hof den Assistenten Georg Kleindienst in Augsburg, und

beim Oberpost- und Bahnamte Bamberg

den Aſſiſtenten Otto Grashey, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen; ferner

unter'm gleichen Tage beim Oberpoſt- und Bahnamte Bamberg einen zweiten Poſt-Specialcaſſier aufzuſtellen, hiezu den bisherigen Officialen Friedrich Wachter daſelbſt zu befördern, und

an deſſen Stelle zum Officialen IV. Claſſe beim Oberpoſt- und Bahnamte Bamberg den Aſſiſtenten Joſeph Ebner zu München in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, nachgenannte katholiſche Pfarreien zu übertragen und zwar:

unter'm 22. Juni l. Js. die Pfarrei Sonderheim, Bezirksamts Dillingen, dem Prieſter Mathäus Schuſter, Pfarrer in Kleinköz, Bezirksamts Günzburg;

unter'm 27. Juni l. Js. die durch Verzichtleiſtung des Prieſters Albert Gäch zur Wiederverleihung eröffnete katholiſche Stadtpfarrei Deggendorf, Bezirksamts gleichen Namens, dem Prieſter Dr. Ludwig Samberger, Pfarrer in Mamming, Bezirksamts Dingolfing;

unter'm 29. Juni l. Js. die Pfarrei Troſchenreuth, Bezirksamts Eſchenbach, dem Prieſter Georg Kröner, Localcaplan in Lettenreuth, Bezirksamts Lichtenfels;

unter'm 3. Juli l. Js. die Pfarrei Zangenhauſen, Bezirksamts Bruck, dem Prieſter Franz Xaver Röger, Pfarrer in Weil, Bezirksamts Landsberg;

unter'm 4. Juli l. Js. die Pfarrei Hagenhill, Bezirksamts Heman, dem Prieſter Joſeph Schenkl, Pfarrer in Kaltenbrunn, Bezirksamts Neuſtadt a/W. N.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, nachgenannte erledigte proteſtantiſche Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unter'm 23. Juni l. Js. die Pfarrſtelle zu Biſchheim, Decanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Pfarrer in Gerolsheim, Decanats Frankenthal, Johann Chriſtian Eſch;

unter'm 26. Juni l. Js. die II. Pfarrſtelle in Waſſertrüdingen, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer in Büttelbronn, Decanats Pappenheim, Mathias Oßwald;

die Pfarrei Jochsberg, Decanats Leutershauſen, dem bisherigen II. Pfarrer in Thurnau, Decanats gleichen Namens, Carl Friedrich Dobel, und

unter'm 30. Juni l. Js. die II. Pfarr-

ſtelle der Kreishauptſtadt Speyer dem dermaligen Pfarrer Carl Philipp Jacob König zu Wachenheim.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 30. Juni l. Js. dem Commandanten des Landwehr-Bataillons Nabburg, Landwehr-Major Joſeph Sindersberger, die nachgeſuchte Entlaſſung zu ertheilen und den Landwehr-Bataillonsquartiermeiſter Leopold Weis in Nabburg zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Nabburg zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 1. Juni l. Js allergnädigſt bewogen gefunden, dem Oberzoll-Inſpector Johann Nepomuk Keſer zu Marktbreit in Rückſicht auf ſeine mit Beirechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleiſteten Dienſte, die Ehrenmünze des k. bayeriſchen Ludwigsordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Werkführer an der Schiffswerfte zu Regensburg, Johann Nepomuk Mayr, unter'm 3. December 1863 verliehene Privilegium auf eine verbeſſerte Conſtruction der Koch- und Zimmeröfen mit Steinkohlenfeuerung wurde für den Zeitraum von weiter einem Jahre, vom 3. December 1864 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem k. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Fabrikbeſitzern Großberger und Kurz von Nürnberg unter'm 4. November 1861 verliehenen und unter'm 29. November 1861 ausgeſchriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Bereitung einer, von ihnen „Steinferment" genannten, Trockenhefe;

dann die Einziehung des den L Küſtli und Cuſter von Altſtäden, Cantons St. Gallen in der Schweiz, unter'm 1. Juli 1863 verliehenen und unter'm 6. Juli 1863 ausgeſchriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf vereinfachte Conſtruction der Gewehrſchlöſſer, wegen nicht gelieferten Nachweiſes der Ausführung dieſer Erfindungen in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 34.

München, Donnerstag den 14. Juli 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreiches am Schlusse des Verwaltungs-Jahres 1862/63 betr. — Dienstes-Nachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Bekanntmachung,

den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreiches am Schlusse des Verwaltungs-Jahres 1862/63 betr.

Staatsministerium des Innern.

In der nachstehenden Uebersicht werden die Ergebnisse der Schuldentilgung in sämmtlichen Gemeinden des Königreiches nach den Rechnungsabschlüssen des Jahres 1862/63 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 3. Juli 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Zusammen-

des Schuldenstandes sämmtlicher Stadt-, Markt- und Landgemeinden

Benennung des Regierungsbezirkes.	Benennung der Gemeinden.	Schuldenstand des Jahres 18$^{61}/_{62}$ nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18$^{61}/_{62}$. fl.	kr.	hl.	Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen. fl.	kr.	hl.	Summa. fl.	kr.	hl.	Schulden-Tilgungs-Fond a. nach dem Etat (Schuldentilgungsplan.) fl.	kr.	hl.	b. nach dem wirklichen Anfalle. fl.	kr.	hl.
Oberbayern.	Unmittelbare Städte	4,906,484	42		—	—	—	4,906,484	42	-	286,112	37		316,105	40	
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung .	285,931	37	–	200	—		286,131	37	-	295,59	31	4	38,130	33	6
	Landgemeinden . .	168,593	8	6	—	—	2	168,593	9	-	19,554	57	3	26,631	26	4
	Summa	5,361,009	27	6	200	–	2	5,361,209	28	—	335,227	5	7	380,867	40	2
Niederbayern.	Unmittelbare Städte	269,198	54	—	–		-	269,198	54		28,300	-		39,012	7	4
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung .	84,588	14	6	–	–	-	84 588	14	6	15,394	49	–	17,970	43	4
	Landgemeinden . .	23,188	48	4	–	–	-	23,188	48	4	2,946	40		10,659	42	6
	Summa	376,975	57	2	—	–	-	376,975	57	2	46,641	29	-	67,642	33	6
Pfalz.	Städte mit 500 Familien und darüber	163,270	–	–	—	–	-	163,270	—	-	11,733	20	—	20,405	14	—
	Uebrige Gemeinden	6,494			–	–	-	6,494	–	–	1,200	–	–	2,387	54	—
	Summa	169,764		—	—	–	–	169,764	—	—	12,933	20	—	22,793	8	—
Oberpfalz und Regensburg.	Unmittelbare Städte	286,126	18	1	—	–	-	286,126	18	1	34,516	—	—	47,106	17	1
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung .	205,315	29	–	35,137	38	–	240,453	7	-	22,225	34	–	32,375	27	6
	Landgemeinden . .	60,373	47	6	19,775	6	—	80,14*	53	6	10,971	48	4	15,312	42	7
	Summa:	551,815	34	7	54,912	44	—	606,728	18	7	67,713	22	4	94,794	27	6

Digitized by Google

stellung

des Königreiches nach den Rechnungsabschlüssen pro $18^{62}/_{63}$.

Im Jahre $18^{62}/_{63}$ verwendet						Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre $18^{62}/_{63}$.			Summa des Schuldenstandes bei dem Rechnungsabschlusse $18^{62}/_{63}$.		
a. auf Zinsenzahlung.			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. in Summa.								
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
189,505	28	–	126,599	19	2	316,104	47	2	4,779,885	22	6	163,575	–	–	4,943,460	22	6
11,113	–	6	27,117	33	–	38,230	33	6	259,014	4	–	38,200	–	–	297,214	4	–
6,205	14	4	20,426	12	–	26,631	26	4	148,166	57	–	6,418	38	–	154,585	35	–
206,823	43	2	174,143	4	2	380,966	47	4	5,187,066	23	6	208,193	38	–	5,395,260	1	6
10,381	21	4	28,630	46	–	39,012	7	4	240,568	8	–	–	–	–	240,568	8	–
2,608	12	4	15,362	31	–	17,970	43	4	69,225	43	6	3,700	–	–	72,925	43	6
1,025	19	–	9,634	23	6	10,659	42	6	13,554	24	6	7,290	–	–	20,841	24	6
14,014	53	–	53,627	40	6	67,642	33	6	323,348	16	4	10,990	–	–	334,338	16	4
7,705	14	–	12,700	–	–	20,405	14	–	150,570	–	–	201,400	–	–	351,970	–	–
494	54	–	1,893	–	–	2,387	54	–	4,601	–	–	50,000	–	–	54,601	–	–
8,200	8	–	14,593	–	–	22,793	8	–	155,171	–	–	251,400	–	–	406,571	–	–
11,204	59	–	35,901	18	1	47,106	17	1	250,225	–	–	–	–	–	250,225	–	–
11,109	45	1	21,265	42	5	32,375	27	6	219,187	24	3	2,300	–	–	221,487	24	3
2,793	9	1	14,088	5	6	16,881	14	7	66,060	48	–	–	–	–	66,060	48	–
25,107	53	2	71,255	6	4	96,362	59	6	535,473	12	3	2,300	–	–	537,773	12	3

Benennung		Schuldenstand des Jahres 18$^{61}/_{62}$						Schulden-Tilgungs-Fond					
des Regierungs-bezirkes.	der Gemeinden.	nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18$^{61}/_{62}$.			Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.			Summa.			a. nach dem Etat (Schulden-tilgungsplan.)			b. nach dem wirklichen Anfalle.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberfranken.	Unmittelbare Städte	1 369,174	57	4	—	—	—	1,369,174	57	4	85,845	17	—	90,284	51	3
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	202,360	48	4	—	—	—	202,360	48	4	18,469	30	2	27,190	8	1
	Landgemeinden	174,361	56	4	—	—	—	174,361	56	4	18,154	45	5	25,141	21	5
	Summa	1,745,897	42	4	—	—	—	1,745,897	42	4	122,469	32	7	142,616	21	1
Mittelfranken.	Unmittelbare Städte	1,069,227	50	—	5,150	—	—	1,074,377	50	—	108,615	11	4	178,237	2	7
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	187,052	55	2	36,037	10	4	223,090	5	6	23,143	51	2	29,693	56	—
	Landgemeinden	161,638	34	5	86	54	2	161,725	48	7	22,991	4	2	31,852	53	4
	Summa	1,417,919	39	7	41,274	4	6	1,459,193	44	5	154,750	7	—	239,783	52	3
Unterfranken und Aschaffenburg.	Unmittelbare Städte	2,352,162	34	4	—	—	—	2,352,162	34	4	158,014	17	4	263,301	14	—
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	304,924	42	4	10,400	—	—	315,324	42	4	32,039	15	—	67,558	37	6
	Landgemeinden	1,326,930	13		26,334	55	6	1,353,265	8	6	184,444	6	—	194,676	35	6
	Summa	3,984,017	30		36,734	55	6	4,020,752	25	6	354,497	38	4	525,536	27	4
Schwaben und Neuburg.	Unmittelbare Städte	439,199	48	2	7,000	—	—	446,199	48	2	47,003	3	2	64,936	21	2
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	198,358	22		5,800	—	—	204,158	22	—	24,019	35	4	35,336	53	1
	Landgemeinden	725,878	43	1	28,892	5	2	754,770	48	3	87,594	11	6	141,741	20	2
	Summa	1,363,436	53	3	41,692	5	2	1,405,128	58	5	158,616	50	4	242,014	34	5

Digitized by Google

Im Jahre $18^{62}/_{63}$ verwendet																		
a. auf Zinsenzahlung.			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. in Summa.			Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre $18^{62}/_{63}$.			Summa des Schuldenstandes bei dem Rechnungsabschlusse $18^{62}/_{83}$.		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
58,332	14	2	21,955	42	—	80,287	56	2	1,347,219	15	4	43,200	—	—	1,390,419	15	4
8,916	46	—	14,012	14	—	22,929	—	—	188,348	34	4	30,429	36	6	218,778	11	2
6,623	23	4	18,517	58	1	25,141	21	5	155,843	58	3	30,253	14	2	186,097	12	5
73,872	23	6	54,485	51	1	128,358	17	7	1,691,411	48	3	103,882	51	—	1,795,294	39	3
41,277	22	4	73,509	—	—	114,786	22	4	1,000,868	50	—	110,425	—	—	1,111,293	50	—
8,834	3	—	24,676	29	6	33,510	32	6	198,413	36	—	23,536	29	—	221,950	5	—
6,416	37	4	22,363	20	4	28,779	58		139,362	28	3	36,610	58	6	175,973	27	1
56,528	3	—	120,548	50	2	177,076	53	2	1,338,644	54	3	170,572	27	6	1,509,217	22	1
90,160	18	—	135,784	47	6	225,945	5	6	2,216,377	46	6	185,239	47	6	2,401,617	34	4
11,909	25	2	49,890	16	2	61,799	41	4	265,434	26	2	2,100	—	—	267,534	26	2
53,131	24	—	433,456	13	2	186,587	37	2	1,219,808	55	4	121,674	9	4	1,341,483	5	—
155,201	7	2	319,131	17	2	474,332	24	4	3,701,621	8	4	309,013	57	2	4,010,635	5	6
15,822	2	2	49,114	19	—	64,936	21	2	397,085	29	2	25,900	—	—	422,985	29	2
7,785	32	7	27,551	20	2	35,336	53	1	176,607	1	6	13,600	—	—	190 207	1	6
27,259	26	4	114 481	53	6	141,741	20	2	640,288	51	5	74,065	47	—	714,354	41	5
50,867	1	5	191,147	33	—	242,014	34	5	1,213,981	25	5	113,565	47	—	1,327,547	12	5

Digitized by Google

Benennung der Regierungsbezirke.	Schuldenstand des Jahres 18$^{61}/_{62}$						Schulden-Tilgungs-Fond					
	nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18$^{61}/_{62}$.			Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.			Summa.			a. nach dem Etat (Schulden-tilgungsplan.)			b. nach dem wirklichen Anfalle		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
													Zusammen-		
Oberbayern . . .	5,361,009	27	6	200	—	2	5,361,209	28	—	335,227	5	7	380,867	40	2
Niederbayern . . .	376,975	57	2	—	—	—	376,975	57	2	46,641	29	—	67,642	33	6
Pfalz	169,764	—	—	—	—	—	169,764	—	—	12,933	20	—	22,793	8	—
Oberpfalz u. Regensb.	551,815	34	7	54,912	44	—	606,728	18	7	67,713	22	4	94,794	27	6
Oberfranken . . .	1,745,897	42	4	—	—	—	1,745,897	42	4	122,469	32	7	142,616	21	1
Mittelfranken . . .	1,417,919	39	7	41,274	4	6	1,459,193	44	5	154,750	7	—	239,783	53	3
Unterfranken u. Aschaffenburg	3,981,017	30	—	36,734	55	6	4,020,752	25	6	354,497	38	4	525,536	27	4
Schwaben und Neuburg	1,363,436	53	3	41,692	5	2	1,405,128	58	5	158,616	50	4	242,014	34	5
Haupt-Summa	14,970,836	45	5	174,813	50	—	15,145,650	35	5	1,252,849	26	2	1,716,049	6	3

Digitized by Google

Im Jahre $18^{62}/_{63}$ verwendet						Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre $18^{62}/_{63}$.			Summa des Schuldenstandes bei dem Rechnungsabschlusse $18^{62}/_{63}$.		
a. auf Zinsenzahlung.			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. in Summa.								
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
stellung.														
206,823	43	2	174,143	4	2	380,966	47	4	5,187,066	23	6	208,193	38	—	5,395,260	1	6
14,014	53	—	53,627	40	6	67,642	33	6	323,348	16	4	10,990	—	—	334,338	16	4
8,200	8	—	14,593	—	—	22,793	8	—	155,171	—	—	251,400	—	—	406,571	—	—
25,107	53	2	71,255	6	4	96,362	59	6	535,473	12	3	2,300	—	—	537,773	12	3
73,872	23	6	54,485	54	1	128,358	17	7	1,691,411	48	3	103,882	51	—	1,795,294	39	3
56,528	3	—	120,548	50	2	177,076	53	2	1,338,644	54	3	170,572	27	6	1,509,217	22	1
155,201	7	2	319,131	17	2	474,332	24	4	3,701,621	8	4	309,013	57	2	4,010,635	5	6
50,867	1	5	191,147	33	—	242,014	31	5	1,213,981	25	5	113,565	47	—	1,327,547	12	5
590,615	13	1	998,932	26	1	1,589,547	39	2	14,146,718	9	4	1,169,918	41	—	15,316,636	50	4

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. Juli l. Js. den k. Rath und geheimen Secretär im Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Johann Baptist Schuller, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, unter Allerhöchster wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung und mit Belassung seines Gesammt-Geldgehaltes, sowie seines Titels und Functionszeichens, vom 1. Juli l. Js. an in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen,

sodann unter demselben Datum den bisherigen Canzlisten bei der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration, Ludwig Stattner, vom 1. Juli l. Js. an, zum k. Canzlei-Secretär im Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

ferner unter'm 6. Juli l. Js. die eröffnete Stelle des Bezirksarztes I. Classe zu Staffelstein dem dermaligen Bezirksarzte II. Classe zu Seßlach, Dr. Carl Ferdinand Hepp, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen;

unter'm 7. Juli l. Js. den k. Rentbeamten von Kemnath, Georg Trautner, auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den erbetenen Ruhestand für immer zu versetzen, und auf die Stelle eines Rentbeamten von Kemnath den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken, Wilhelm Heß, dessen Bitte willfahrend, zu befördern;

dann unter'm nämlichen Tage die erledigte Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken dem functionirenden Rechnungsrevisor der k. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg, Franz Striedinger, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm gleichen Tage auf das im Forstamte Wolfstein in Erledigung gekommene Revier Finsterau den dermaligen Actuar des Forstamts Landshut, Paul Franz Schelf, zum provisorischen Revierförster zu befördern.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem k. Professor F. A. Klingenfeld in Nürnberg unter'm 10. Juli 1862 verliehene Privilegium auf einen neuen Wassermesser und einen eigenthümlich construirten Zuflußhahn wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10. Juli l. Js. anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 35.

München, Dienstag den 19. Juli 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Straffachen betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Consulat zu San Francisco in Californien. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Titel-Verleihung. — Indigenats-Verleihung. — Auszug aus der Adels-Matrikel. — Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Straffachen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 26. Juni 1856 über die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Straffachen bewogen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Officiere, Militärbeamte und Auditoriatspraktikanten, welche zur Function als Staats-

anwälte oder Richter bei dem militärischen Strafverfahren aus auswärtigen Garnisonen beordert werden, erhalten — und zwar Auditoriatspraktikanten die für den Grad der Unterauditore bestimmten — Taggelder und Reisekosten nach dem allgemeinen Regulativ über Dienstreisen von Militärpersonen.

§. 2.

Für Entschädigung von Sachverständigen und Zeugen hat bei dem militärischen Strafverfahren in den Kreisen diesseits des Rheins Unsere Verordnung vom 5. Januar 1862 — Regierungsblatt Nro. 2 — mit den nachfolgenden Zusätzen und Modificationen Anwendung zu finden.

Die in der Pfalz desfalls geltenden Bestimmungen bleiben unverändert.

§. 3.

Militärpersonen, welche vor Militärgerichten als Sachverständige oder Zeugen außerhalb ihrer Garnisons- oder, wenn sie sich in Urlaub befinden, außerhalb ihrer Aufenthaltsorte vernommen werden, haben ohne Unterschied des Ranges die in Unserer Verordnung vom 5. Januar 1862 bestimmten Taggebühren und Reisekosten auf Verlangen zu erhalten.

Active und dienstpräsente, sowie mit Fortbezug der Gagen oder Löhnungen beurlaubte Militärpersonen, welche an ihrem Garnisons- oder Aufenthaltsorte als Sachverständige oder Zeugen vernommen werden, haben auf eine Entschädigung für Versäumniß nur in den durch Art. X Unserer Verordnung vom 5. Januar 1862 bestimmten Ausnahmsfällen Anspruch.

Hat ein zur Vernehmung in seiner Garnison vorgeladener Beurlaubter gleichzeitig zum Dienste daselbst einzurücken, so kann derselbe auf eine Reiseentschädigung als Zeuge nicht Anspruch machen, sondern es treten für Unterofficiere und Soldaten lediglich die Bestimmungen über Urlaubs-Reise-Entschädigungen in Anwendung, wenn der Urlaubsfall sie zu solchen berechtigt.

§. 4.

Für Berechnung der Ortsentfernungen zwischen den Sitzen der Militärgerichte und dem Aufenthaltsorte der Sachverständigen und Zeugen haben die für die Civil-Strafgerichte jeweils in Geltung bestehenden Entfernungs-Tabellen in Anwendung zu kommen, insoweit die Uebereinstimmung der Sitze der Militär- und der Civil-Strafgerichte dieß gestattet.

Insoferne diese Tabellen bei den Militärgerichten nicht angewendet werden können, hat Unser Kriegsministerium die erforderlichen besonderen Anordnungen im Wege des Vollzuges zu erlassen.

§. 5.

Die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen für die Vernehmung bei Militärgerichten wird von dem betreffenden Auditor oder dessen Stellvertreter zur Zahlung auf die einschlägige Militärcassa angewiesen.

Die zahlende Cassa-Commission hat die Anweisung — mit Beachtung des dem Auditor ohne weitere Reclamation zustehenden Ausspruches über die im Art. XIII Unserer Verordnung vom 5. Januar 1862 bezeichneten Fälle — hinsichtlich der Rechnungsrichtigkeit zu prüfen und, wenn sich hiebei eine Unrichtigkeit oder ein Verstoß gegen eine ausdrückliche Vorschrift erwähnter Verordnung oder der von Unserem Kriegsministerium zu erlassenden Vollzugsinstruction ergibt, die Anweisung dem Auditor zur etwaigen Berichtigung zurückzugeben, die Auszahlung aber vorerst, bis zur definitiven Festsetzung durch die Revision, auf denjenigen Betrag zu beschränken, bis zu welchem Uebereinstimmung zwischen der Cassa-Commission und dem Auditor besteht.

§. 6.

Militärpersonen, welche von Militärgerichten in Strafsachen als Sachverständige oder Zeugen vorgeladen werden, ist unter Anwendung des Art. XV Unserer Verordnung vom 5. Januar 1862 auf Verlangen und gegen Vorzeigung des Ladungszettels ein Reisekosten-Vorschuß und zwar, wenn sich keine Militärcassa an dem betreffenden Orte befindet, durch das Rentamt, in dessen Bezirk der Vorschußbedürftige seinen Aufenthaltsort hat, zu ertheilen.

Die den Vorschuß leistende Militärcassa, beziehungsweise das Rentamt, hat bei persönlicher Haftung des Zahlungsleistenden für eine etwaige Doppelzahlung — nicht nur den vorgeschossenen Betrag auf dem Ladungszettel zu bemerken, sondern auch der Militärstelle, welche die Vorladung veranlaßte, unverzüglich mittels besonderen Schreibens von der Vorschußleistung Kenntniß zu geben.

Keine Militärcassa darf bei persönlicher Haftung der Zahlungsleistenden die gerichtlich angewiesenen Zeugengebühren ausbezahlen, ohne daß ihr der Ladungszettel vorgelegt wird.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. August l. Js. in Kraft.

Kissingen den 24. Juni 1864.

Ludwig.

v. Pfeufer. v. Luh.

Unſere Staatsminiſterien der Finanzen und des Krieges ſind mit dem Vollzuge beauftragt.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:

der Generalſekretär

von Bönner.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 13. Juli l. Js. den Salzbeamten Caspar Preiß zu Bayreuth, im Hinblicke auf §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde, unter huldvollſter Anerkennung ſeiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienſtleiſtungen, in den erbetenen definitiven Ruheſtand treten zu laſſen, und an deſſen Stelle den Salzbeamten zu Frankenthal, Alexander Freiherrn von Feilitzſch, ſeinem Anſuchen gemäß zu verſetzen; die Stelle eines Salzbeamten zu Frankenthal dem Hauptſalzamts-Caſſier zu Reichenhall, Johann Evangeliſt Donaubauer, zu verleihen, und den Hauptſalzamts-Caſſier Eugen Stölzl von Berchtesgaden in gleicher Eigenſchaft an das Hauptſalzamt Reichenhall zu verſetzen; dann auf die Stelle eines Hauptſalzamts-Caſſiers zu Berchtesgaden den Obereinfahrer Carl Oſtler von Erbendorf zu befördern, und endlich die Stelle eines Obereinfahrers zu Erbendorf bis auf Weiteres unbeſetzt zu laſſen;

ferner unterm 15. Juli l. Js. an das Bezirksamt Bamberg I den Bezirksamtmann Conrad Bürde zu Bayreuth, und an das Bezirksamt Bayreuth den Bezirksamtmann

Johann Andreas Carl Keller von Wunsiedel, bey auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Oggersheim, Bezirksamts Speyer, dem Priester Simon Kuhn, Pfarrer in Oberotterbach, Bezirksamts Bergzabern; dann

unter'm 13. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Raitenbuch, Bezirksamts Weissenburg, dem Priester Joseph Höfbeck, Pfarrer in Morsbach, Bezirksamts Beilngries, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Weinberg, Bezirksamts Feuchtwangen, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Johann Nepomuk Stadl, Frühmeß-Cooperaturbeneficiar in Heideck, Bezirksamts Neumarkt, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 12. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, und der für die k. protestantische Pfarrstelle an der Kirche zum heiligen Geist in Nürnberg allerunterthänigst präsentirten Geistlichen dem bisherigen dritten Pfarrer angedachter Kirche, Johann Jacob Dietzel, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Consulat zu San Francisco in Californien.

Seine Majestät der höchstselige König hatten Sich unterm 16. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu San Francisco in Californien ein Königliches Consulat zu errichten, und dasselbe dem Kaufmann C. F. Mebius daselbst, zu übertragen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Hauptzollamts-Controleur Theodor Kleinhenz in Kitzingen, in Rücksicht auf seine, mit Einrechnung eines Feldzuges fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. Juni l. Js. dem Erzbischof Michael von Deinlein in Bamberg die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, das von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg Gotha verliehen erhaltene Großkreuz des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. bayer. Hofbanquier und k. württembergischen Consul Joseph von Hirsch in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des verliehen erhaltenen Ritterkreuzes des k. württembergischen Friedrichsordens zu ertheilen; dann

unter'm 6. Juli l. Js. dem k. geheimen Rathe ꝛc. Dr. von Martius in München die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Majestät dem Kaiser von Brasilien ihm verliehene Officierkreuz des Ordens vom Südkreuz;

ferner unter'm 9. Juli l. Js. dem k. Bezirksinspector Adolph Schamberger zu München die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Großherzog von Toscana ihm verliehene Ritterkreuz des Großherzoglichen Verdienstordens annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 13. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer Heinrich Adalbert von Gleichen-Rußwurm in Würzburg die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar ihm verliehenen Comthurkreuzes II. Classe des Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken zu ertheilen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. Juli l. Js. dem praktischen Arzte Dr. Oscar Diruf in Kissingen den Titel eines k. Brunnenarztes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Carl Julius Otto Eugen Eduard von Imhoff von Hohenstein bei Coburg das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Auszug aus der Adels-Matrikel.

Der Adels-Matrikel des Königreiches wurden einverleibt:

unter'm 5. December v. Js.:

der ordentliche Professor an der Universität Würzburg, Geheime Rath Dr. Friedrich Wilhelm Stangoni von Lichtenfels sammt Abkömmlingen bei der Adelsclasse lit. S Fol. 161 Act.-Num. 11216;

unter'm 19. December v. Js.:

der Hauptmann im k. 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, Sigmund Friedrich Carl von Schirnding sammt Abkömmlingen bei der Freiherrnclasse lit. S Fol. 82 Act.-Num. 10990, mit der Benennung: „Freiherrn Schirndinger von Schirnding",

der k. Revierförster zu Neuhof, Forstamts Gebaldi, Friedrich Philipp Anton Ernst Alexander von Schirnding sammt Abkömmlingen bei der Freiherrnclasse lit. S Fol. 82 Act.-Num. 10988, mit der Benennung: „Freiherrn Schirndinger von Schirnding";

unter'm 31. December v. Js.:

Leopold Maria Graf von Königsacker und Neuhaus sammt Abkömmlingen bei der Grafenclasse lit. K Fol. 10 Act.-Num. 11459;

unter'm 28. Januar l. Js.:

der k. Hofrath ꝛc. ꝛc. Dr. Heinrich von Fischer in München sammt Abkömmlingen bei der Adelsclasse lit F Fol. 58 Act.-Num. 11002;

unter'm 10. Februar l. Js.:

der k. Kämmerer und Generalmajor ꝛc. zu München, Ludwig Graf von Deroy, sammt Abkömmlingen bei der Grafenclasse lit. D Fol. 8 Act.-Num. 451;

unter'm 16. April l. Js.:

der k. Generalmajor und Vorstand der Zeughaus-Hauptdirection ꝛc. ꝛc. Aymonk von Redmayer, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, für seine Person bei der Ritterclasse lit. N Fol. 6 Act.-Num. 3003;

unter'm 30. April l. Js.:

der k. Generalmajor und Gendarmerie-Corps-Commandant Wilhelm von Merkel, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, für seine Person bei der Ritterclasse lit. M Fol. 35 Act.-Num. 3464;

unter'm 8. Mai l. Js.:

der k. Grenz-Obercontroleur zu Reichenhall, Adolph von Schirnding, sammt Abkömmlingen bei der Freiherrnclasse lit. S Fol. 82 Act.-Num. 3769 mit der Benennung: „Freiherrn Schirndinger von Schirnding";

unter'm 6. Juni l. Js.:

die Privatdocenten Dr. Arnold von Franqué an der Universität München und Otto von Franqué an der Universität

Würzburg sammt ihren Abkömmlingen bei der Adelsklasse lit. F Fol. 57 Acc. Num. 4546.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Heinrich Wagner von Weißenstadt, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Ruckdäschel“ annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Mechaniker Max Zatler von der Vorstadt Au wurde unter'm 15 Juli l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Maschine zur Fabrication von Drahtstiften, Holzschrauben und Nieten für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. Juli l. Js. anfangend,

dann unter'm gleichen Tage dem Maschinen-Constructeur Melchior Nolden von Frankfurt am Main ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Getreideschälmaschine für den Bittcalm von sieben Jahren, vom 15. Juli l. Js. anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Alfred François Masselmann von Paris unter'm 1. Juli v. Js. verliehenen und unter'm 6. Juli v. Js. ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Bereitung eines Dungmittels unter dem Namen „verthierter Kalk“

dann die Einziehung des dem Ingenieur Edmund Sharpe in Paris unter'm 6. Juli v. Js. verliehenen und unter'm 15. Juli v. Js. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen im liegenden und beweglichen Materiale sogenannter amerikanischer Eisenbahnen wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 36.

München, Dienstag den 26. Juli 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Gehaltsbezüge des k. Forstpersonals betreffend. — Militär-Dienstes-Nachrichten. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Königlich Allerhöchste Anerkennung. — Großjährigkeits-Erklärung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Bekanntmachung,

die Gehaltsbezüge des k. Forstpersonals betreffend.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben vom 1. Juli l. Js. beginnend, folgende Aenderungen an den Allerhöchsten Normen über die Gehaltsbezüge der königl. Forstbediensteten vom 1. Juli 1853 und 14. December 1861 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1853 Seite 929 und vom Jahre 1861 Seite 971) allerhuldvollst anzuordnen geruht:

I.

Der jährliche Hauptgeldgehalt der k. Revierförster

beträgt künftig:

a) in der ersten Dienstesepoche bis zum 8ten in der Eigenschaft als Revierförster zurückgelegten Dienstesjahre 800 fl. (achthundert Gulden);

b) in der zweiten Epoche vom 9ten bis zum vollendeten 14ten Dienstesjahre 900 fl. (neunhundert Gulden);

c) in der dritten Epoche vom 15ten bis zum zurückgelegten 20sten Dienstesjahre 950 fl. (neunhundert fünfzig Gulden) und

d) in der vierten Epoche nach 20 in gedachter Eigenschaft zurückgelegten Dienstesjahren und die ganze Folgezeit 1000 fl. (Eintausend Gulden).

II.

Der Hauptgeldbezug für die k. Forstgehilfen

wird folgendermaßen erhöht:

a) von jährlich 150 auf 180 fl. (einhundert achtzig Gulden) in der I. Classe oder für das älteste Drittheil;

b) von jährlich 130 auf 150 fl. (einhundert fünfzig Gulden) in der II. Classe oder für die übrigen zwei Drittheile der Gehilfen.

III.

Die Voraussetzungen für die dermalige Vorrückung in diese höheren Bezüge, sowie für die künftige Einrückung in die höheren Gehaltsclassen bleiben auch fortan nach Maßgabe des Art. 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1858, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend, geregelt.

München, den 20. Juli 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Pummerer.

Militär-Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht:

unter'm 1. Juni l. Js. dem Unterlieutenant Jacob Hofmann vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 4. Juni l. Js. den Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Chriſtoph Freiherrn von Godin vom 7. Jäger-Bataillon zu Allerhöchſt Ihren Ordonnanzofficier zu ernennen;

unter'm 5. Juni l. Js. die Unterlieutenants Prinzen Ludwig und Leopold von Bayern, Königliche Hoheiten, zu Oberlieutenants im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zu befördern;

unter'm 6. Juni l. Js. den Bataillonsarzt Dr. Franz Martin vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen auf ein Jahr in den Ruheſtand zu verſetzen;

unter'm 10. Juni l. Js. den Unterlieutenants Ludwig Freiherrn von Schleich vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Ernſt Bernhold vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — und Theodor Döderlein vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen die nachgeſuchte Entlaſſung — Erſterem von der Charge, letzteren Beiden aus dem Heere — zu bewilligen;

unter'm 11. Juni l. Js. den temporär penſionirten Oberlieutenant Philipp Grafen von Lodron bleibend im Ruheſtande zu belaſſen;

unter'm 12. Juni l. Js. den Unterarzt Dr. Ludwig Kreitmair zum Bataillonsarzt im 2. Uhlanen-Regimente zu befördern;

den Unterarzt Dr. Julius Reichel vom Feſtungs-Gouvernement Germersheim zum 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zu verſetzen;

den Dr. Adolph Klein aus Tittmoning zum Unterarzte in proviſoriſcher Eigenſchaft beim Feſtungs-Gouvernement Germersheim zu ernennen;

die temporär penſionirten Oberſt Friedrich Freiherrn von Steinling — und Hauptmann Ferdinand von Stockhammern bleibend, —, dann Oberlieutenant Ludwig Ritter von Hoffnaaß auf weitere zwei Jahre im Ruheſtande zu belaſſen;

unter'm 13. Juni l. Js. den Junker Julius Striedinger vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zum 4. Artillerie-Regiment zu verſetzen;

unter'm 14. Juni l. Js. dem Unterlieutenant Eduard Grafen von Khuen-Belaſi vom 3. Cuiraſſier-Regiment die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Heere mit dem Charakter als Oberlieutenant à la suite zu bewilligen;

den temporär penſionirten Unterquartier-

meiſter Johann Peter bleibend im Ruheſtande zu belaſſen;

unter'm 15. Juni l. Js. dem Unterlieutenant Ferdinand Schönhammer vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 17. Juni l. Js. das Dienſtestauſchgeſuch der Hauptleute Wilhelm Müller vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold — und Rudolph Gramich vom 4. Artillerie-Regiment zu genehmigen, demgemäß Erſteren zum 4. Artillerie-Regiment und Letzteren zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — dann

den Unterlieutenant Carl Danzer vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhauſen zum 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zu verſetzen;

unter'm 18. Juni l. Js. das Dienſtestauſchgeſuch der Regimentsärzte Dr. Maximilian Bohlinger vom Feſtungs-Gouvernement Germersheim — und Dr. Wilhelm Pohl vom 3. Uhlanen-Regiment zu genehmigen, demgemäß Erſteren zum 3. Uhlanen-Regiment und Letzteren zum Feſtungs-Gouvernement Germersheim zu verſetzen;

dem Unterlieutenant Georg Schramm vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhauſen die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 19. Juni l. Js. das Dienſtestauſchgeſuch der Bataillonsärzte Dr. Friedrich König vom 1. Uhlanen-Regiment König — und Dr. Guſtav Döderlein vom 4. Artillerie-Regiment zu genehmigen, demgemäß Erſteren zum 4. Artillerie-Regiment und Letzteren zum 1. Uhlanen-Regiment König zu verſetzen;

unter'm 21. Juni l. Js. den temporär penſionirten Oberſten Wilhelm Freiherrn von Waldenfels auf ein weiteres Jahr im Ruheſtande zu belaſſen;

unter'm 22. Juni l. Js. des Herrn Großfürſten Conſtantin Nikolajewitſch von Rußland, Kaiſerliche Hoheit, zum Oberſt-Inhaber des 3. Cuiraſſier-Regiments zu ernennen;

unter'm 23. Juni l. Js. dem charakteriſirten Major Ferdinand Grafen von Spreti von der Garniſons-Compagnie Nymphenburg für ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienſtjahre das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens zu verleihen;

den Regimentsarzt Dr. Moritz Feldheim vom Feſtungs-Gouvernement Landau in den Ruheſtand zu verſetzen;

unter'm 24. Juni l. Js. den Adjutanten der Leibgarde der Hartſchiere, Rittmeiſter Heinrich Neff, in den Ruheſtand zu verſetzen, dann den Oberlieutenant und Premier-Brigadier Sigmund Schmalix zum Rittmeiſter und Adjutanten, — den Unterlieutenant und

Sous-Brigadier Alois von Hofemann zum Oberlieutenant und Premier-Brigadier, — und den Hartschier Joseph Lindner zum Unterlieutenant und Sous-Brigadier in der genannten Leibgarde zu befördern;

unter'm 26. Juni l. Js. dem General-Secretär Michael von Gönner vom Kriegsministerium den nächst höheren Rang, nämlich die Generalmajors-Gleichachtung zu verleihen;

unter'm 27. Juni l. Js. dem Unterlieutenant Carl Spenger vom 7. Jäger-Bataillon die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 29. Juni l. Js. dem Major Hugo Freiherrn von der Tann vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Kronen-Ordens III. Classe zu ertheilen;

unter'm 2. Juli l. Js. den nachbenannten Stabs- und Oberofficieren des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen kaiserlich russischer Orden zu ertheilen, und zwar:

dem Regiments-Commandanten, Oberstlieutenant Wilhelm Freiherrn von Mulzer für den St. Anna-Orden II. Classe;

dem Oberstlieutenant August Freiherrn von Leonrod für den St. Stanislaus-Orden II. Classe;

dem Rittmeister Wilhelm Freiherrn von Stein für den St. Wladimir-Orden IV. Classe; dann

dem Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Gustav Tretzel für den St. Anna-Orden III. Classe;

unter'm 6. Juli l. Js. dem Major Adalbert Marc vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis den Rang vom 25. November 1863 vor dem Major Carl Graf von Froberg-Montjoye vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zu verleihen;

dem pensionirten Unterlieutenant Maximilian Pöllath die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande zu bewilligen;

dem pensionirten Regiments-Quartiermeister Heinrich Dorner den Charakter als Kriegscommissär zu verleihen;

die Inhaberstelle des 2. Uhlanen-Regiments allergnädigst zu übernehmen, und dem Herrn Großfürsten und Thronfolger von Rußland, Cesarewitsch Nicolaus Alexandrowitsch, Kaiserliche Hoheit, die Oberst-Inhaberstelle des 1. Uhlanen-Regiments zu verleihen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

16. Juli l. Js. dem Bezirksamtmann von Haßfurt, Kilian Hauck, den erbetenen Ruheſtand für immer wegen Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde, unter Anerkennung ſeiner treuen, eifrigen und erſprießlichen Dienſtleiſtung zu bewilligen;

ferner unter'm 18. Juli l. Js. den Berg- und Salinenpraktikanten Cöleſtin Wurmer zum Salzfertiger bei dem Hauptſalzamte Reichenhall in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen;

unter'm 22. Juli l. Js. dem Regierungs-Secretär Abraham Gerhardt zu Ansbach den nachgeſuchten Ruheſtand auf Grund des §. 22 lit. B der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde unter allerhuldvollſter Anerkennung ſeiner vieljährigen und treuen Dienſtleiſtung für immer zu bewilligen;

zum Secretär der Regierung von Mittelfranken den Regierungs-Canzliſten daſelbſt, Friedrich Wiellenbacher, zu befördern, und

auf die ſofort ſich eröffnende Regierungs-Canzliſtenſtelle den Stadtcommiſſariats-Officianten von Fürth, Chriſtian Gromeder, zu berufen; endlich

unter'm gleichen Tage den Regiſtrator bei der General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration, Heinrich von Hartz, ſeinem Anſuchen gemäß, im Hinblicke auf §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde in den bleibenden Ruheſtand zu verſetzen; dann die dadurch offen werdende Stelle eines zweiten Regiſtrators zur Zeit nicht zu beſetzen, dafür einen zweiten Regiſtratur-Officianten bei der genannten Adminiſtration anzuſtellen und hiezu den Berg- und Salinenpraktikanten Johann Nepomuk Truckmüller zu Bodenwöhr in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, nachgenannte katholiſche Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unter'm 14. Juli l. Js. die Pfarrei Dalking, Bezirksamts Cham, dem Prieſter Ignaz Fuchs, Expoſitus in Prunn, Bezirksamts Hemau;

unter'm 16. Juli l. Js. die Pfarrei Gerolsbach, Bezirksamts Schrobenhauſen, dem Prieſter Franz Xaver Mühlegger, Curat- und Schulbeneficiat in Obergrainau, Bezirksamts Werdenfels,

die Pfarrei Hagenheim, Bezirksamts Landsberg, dem Prieſter Matthäus Gleich, Beneficiat und Wallfahrtsprieſter in Beinberg und Beutenhauſen, Bezirksamts Aichach;

unter'm 18. Juli l. Js. die Pfarrei Entenhauſen, Bezirksamts Mindelheim, dem Prieſter

Carl Auctor, Pfarrer in Görisried, Bezirksamts Oberdorf.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 18. Juli l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Minfeld, Decanats Germersheim, dem bisherigen Pfarrer zu Limbach, Decanats Homburg, Ludwig Vogt, zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majeſtät der höchſtſelige König haben unter'm 23. December vor. Js. dem kaiſerlich öſterreichiſchen geheimen Rath und Feldzeugmeiſter Grafen von Degenfeld das Großkreuz des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 14. Mai l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem ordentlichen Profeſſor an der k. Univerſität Würzburg, Dr. Joſeph Hergenröther;

dann unter'm 15. Juni l. Js. dem Stadtpfarrer und Decan, biſchöflichen geiſtlichen Rath Remigius Vogel in Dillingen das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 7. Juli l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem k. württembergiſchen Oberſtſtallmeiſter Grafen von Taubenheim das Großkreuz des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone;

dann dem k. württembergiſchen Rittmeiſter und Feldjäger-Commandanten Freiherrn von Ellrichshauſen das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 17. Juni l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Hauptbuchhalter der k. Staatsſchuldentilgungs-Specialcaſſa Augsburg, Johann Nepomuk Maximilian von Melzl, das Ritterkreuz II. Claſſe des Verdienſtordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 12. Juli l. Js. dem Landwehr-Feldwebel Caspar Weninger zu Neuburg a/D. in huldvollſter Anerkennung ſeiner im k. Heere und in der Landwehr geleiſteten treuen und eifrigen Dienſte das ſilberne Ehrenzeichen des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachgenannten die Allerhöchste Bewilligung zu ertheilen, die ihnen verliehenen Ordensauszeichnungen annehmen und tragen zu dürfen, und zwar:

unter'm 19. Juli l. Js. dem k. Brunnenarzte Dr. Oskar Diruf in Kissingen für den von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen St. Annen-Orden III. Classe;

unter'm 21. Juli l. Js. dem I. k. Reichsarchivsecretär Dr. Christian Häutle, dann dem II. k. Reichsarchivsecretär Dr. Ludwig Rockinger für die von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg ihnen verliehenen Decorationen des Ritterkreuzes des Friedrichs-Ordens;

dann dem k. Reichsarchivrath Joseph Max Gutsschneider für das von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg ihm verliehene Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben geruht, der von dem verlebten Privatier Johann Baumgartner in Neuburg a/D. mit einem Capitale von viertausend Gulden gegründeten Stiftung, deren Renten alljährlich zum Ankaufe von Brennholz für vierzehn arme Familien der Stadt Neuburg verwendet werden sollen, unter der Benennung „Baumgartner'sche Wohlthätigkeitsstiftung" die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und die Bekanntmachung der Stiftung im Regierungsblatte mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens allergnädigst zu gestatten.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 16. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Müllersehefrau Maria Barbara Gernert in Neustadt a/S. für großjährig zu erklären.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Jacques Arbos von Barcelona unter'm 15. Januar 1863 verliehenen und unter'm 22. Januar 1863 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Gasmaschine in Verbindung mit dem Gaserzeuger für dieselbe wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 37.

München, Montag den 1. August 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die zollamtliche Revision des Gepäckes der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reisenden betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen. — Landwehr des Königreiches. — Kreisscholarchat für Niederbayern. — Königlich Allerhöchste Bestätigung der Prorectorswahl an der k. Universität Erlangen. — Königliche Akademie der Wissenschaften. — Consulat zu Campos in Brasilien. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zu Prädicats-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung. — Großjährigkeits-Erklärung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die zollamtliche Revision des Gepäckes der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reisenden betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben im Hinblicke auf die Bestimmung in Ziffer II. 3. der Königlichen Declaration vom 5. October 1863, die Zoll- und Handelsverhältnisse betreffend, (Gesetzbl. für das Jahr 1863 Seite 1) nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der während der Fahrt auf dem Bodensee von schweizerischem Gebiete nach Lindau abgegebenen Declaration über den Besitz oder Nichtbesitz verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände kommt dieselbe Rechtswirksamkeit zu, als ob diese Declaration auf bayerischem Gebiete an der Zollstätte in Lindau abgegeben wäre.

Artikel 2.

Vorstehende Bestimmung tritt am achten Tage nach Verkündigung dieser Verordnung durch das Regierungsblatt im gesammten Umfange des Königreichs mit gesetzlicher Kraft in Wirksamkeit.

Gegenwärtige Verordnung ist auch durch die Amtsblätter in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreichs bekannt zu machen.

Gegeben München den 24. Juli 1864.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Ringelmann, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. Juli l. Js. dem Landgerichte Dürkheim einen Assessor extra statum beizugeben und zu dieser Stelle den geprüften Rechtscandidaten und Polizeicommissär Lambert Becker in Edenkoben zu ernennen;

zu der bei dem Landgerichte Hofheim erledigten Assessorstelle den Secretär des Bezirksgerichts Würzburg, Edmund Scherer, zu befördern und zum Secretär des Bezirksgerichts Würzburg den Accessisten dieses Gerichtes Philipp Geßner, zu ernennen;

unter'm 25. Juli l. Js. dem Stadtrichter Ferdinand Schmid in Augsburg wegen Krankheit und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22. lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen,

zu der hiedurch in Erledigung kommenden Stadtrichterstelle in Augsburg den Assessor des Bezirksgerichts Memmingen, Friedrich Caspar Burger zu befördern,

zum Assessor des Bezirksgerichts Memmingen den Accessisten des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg Franz Rinecker, zu ernennen;

unter'm gleichen Tage auf die erledigte Landrichterstelle in Edenkoben den Landrichter Eduard Culmann in Pirmasens, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

auf die am Bezirksgerichte Nürnberg erledigte Secretärstelle den Secretär des Bezirksgerichts Donauwörth, Johann Burkhard Weber, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen,

auf dessen Stelle den Gerichtsschreiber Ignatz Reuder in Tölz zu befördern, und

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Tölz den dortigen Tagschreiber und ehemaligen Tarbeamten Johann Baptist Eberz in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Notar Friedrich Bolza von Rheinzabern, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, nach Herxheim zu versetzen, und die hiedurch in Erledigung kommende Notarstelle zu Rheinzabern dem geprüften Rechtscandidaten August Dimroth aus Speyer zu verleihen; ferner

in die erledigte Lehrstelle an der II. Classe der lateinischen Schule in Speyer dem Studienlehrer an der I. Classe dieser Lateinschule Alexander Emmert das Vorrücken zu gestatten,

zum Studienlehrer an der I. Classe der gedachten lateinischen Schule den bisherigen Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule in Germersheim, Georg Hahn, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 26. Juli l. Js. den Notar Johann

Martin von Wolfratshauſen nach Tegernſee und den Notar Ignatz Weinhart von Tegernſee nach Wolfratshauſen, beide ihrem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, zu verſetzen;

die am Bezirksgerichte Landshut erledigte Anwaltſtelle dem Advocaten-Concipienten Oscar Zängerle in München zu verleihen,

auf das im Forſtamte Feuchtwangen erledigte Revier Dürrwangen den Revierförſter Valentin Grief zu Lemberg in der Pfalz, ſeinem Anſuchen entſprechend, in gleicher Dienſtseigenſchaft zu verſetzen;

unter'm 27. Juli l. Js. auf das erledigte Rentamt Ludwigshafen den k. Rentbeamten von Lauterecken, Philipp Wolf, deſſen Anſuchen entſprechend, zu verſetzen; dann den Rechnungscommiſſär der k. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, Friedrich Kleinkopf, ſeiner Beförderungsbitte willfahrend, zum Rentbeamten von Lauterecken zu befördern, und die Stelle eines Rechnungscommiſſärs der k. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz dem Rathsacceſſiſten dieſer Regierungs-Finanzkammer, Wilhelm Holtz, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen;

unter'm nämlichen Tage den k. Rentbeamten von Kuſel, Johann Rhein, deſſen Anſuchen entſprechend, auf das erledigte Rentamt Blieskaſtel zu verſetzen; weiter den Rechnungscommiſſär der k. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, Carl Reuer, ſeiner Beförderungsbitte willfahrend, zum Rentbeamten von Kuſel zu befördern und endlich die hiedurch erledigte Stelle eines Rechnungscommiſſärs der k. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz dem Rathsacceſſiſten dieſer Finanzkammer, Carl Wertenſohn, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben unter'm 28. Juli l. Js. Allerhöchſt Sich bewogen gefunden, die von dem k. Staatsminiſter der Juſtiz, Freiherrn von Mulzer, erbetene Enthebung von ſeiner dermaligen Stelle — vom 1. Auguſt l. Js. an — unter dem Ausdrucke Allerhöchſt Ihrer Zufriedenheit mit ſeinen in Treue und Anhänglichkeit geleiſteten guten Dienſten — zu bewilligen, und denſelben unter die Staatsräthe im außerordentlichen Dienſte einreihen zu laſſen.

Seine Majeſtät der König haben ferner unter'm gleichen Tage allergnädigſt geruht, den bisherigen Oberſtaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberfranken, Eduard Bomhard, — vom 1. Auguſt l. Js. an, — zum Staatsrathe im ordentlichen Dienſte und Staatminiſter der Juſtiz zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben unter'm 29. Juli l. Js. Allerhöchſt Sich bewogen gefunden, — vom 1. Auguſt l. Js. an — den Staatsminiſter des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Theodor von Zwehl, auf ſein desfallſiges Anſuchen, unter Bezeugung Allerhöchſt Ihrer Zufrieden-

heit mit ſeinen in Treue und Anhänglichkeit geleiſteten guten Dienſten von der Leitung des ihm bisher übertragen geweſenen Staats-Miniſteriums zu entheben, und denſelben unter die Staatsräthe im außerordentlichen Dienſte einreihen zu laſſen.

Unter'm gleichen Tage haben ferner Seine Majeſtät der König allergnädigſt geruht, den bisherigen Präſidenten der Regierung von Oberfranken, Nicolaus von Koch — vom 1. Auguſt l. Js. an — zum Staatsrathe im ordentlichen Dienſte und Staatsminiſter des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 20. Juli l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, das Frühmeßbeneficium in Neuhäder, Bezirksamts Zusmarshauſen, dem Prieſter Joſeph Spahn, zur Zeit Commorant in Rettenbach, Bezirksamts Günzburg, zu übertragen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließungen vom 23. Juli l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, die erledigte I. proteſtantiſche Pfarrſtelle in Roth, ſammt der hiemit verbundenen Decanatsfunction, dem bisherigen Pfarrer und Decan in Seibelsdorf, Johann Philipp Richter;

dann die erledigte I. proteſtantiſche Pfarrſtelle in Homburg dem bisherigen Pfarrer, Capitels-Senior und Diſtrictsſchulinſpector in Baumersheim, Ludwig Ritter, zu verleihen, und demſelben zugleich die mit dieſer Stelle bisher verbundene Decanatsfunction zu übertragen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 23. Juli l. Js. Seiner Königlichen Hoheit, dem Herrn Herzoge Maximilian in Bayern, Allerhöchſt Ihrem freundlich lieben Vetter, die nachgeſuchte Enthebung von der Stelle eines Kreiscommandanten der Landwehr in Oberbayern, unter Bezeigung der Allerhöchſten Zufriedenheit und des Allerhöchſten Dankes für die von Seiner Königlichen Hoheit ſeit vielen Jahren in beſagter Eigenſchaft geleiſteten Dienſte zu gewähren.

Kreisscholarchat für Niederbayern.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zur erledigten Stelle eines wirklichen Mitgliedes des Kreisscholarchates für Niederbayern den bisherigen Ersatzmann, Studienrector und Gymnasialprofessor Dr. Michael Fertig in Landshut, vorrücken zu lassen,

zum Ersatzmann des genannten Kreisscholarchates den Studienlehrer an der IV. Classe der lateinischen Schule in Landshut, Franz Xaver Kohl, in widerruflicher Eigenschaft zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Prorectors-Wahl an der k. Universität Erlangen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli l. Js allergnädigst bewogen gefunden, der auf den ordentlichen Professor Dr. Johann August Roderich Stintzing gefallenen Wahl zum Prorector der k. Universität Erlangen für das Studienjahr $18^{64}/_{65}$ die Allerhöchste Königliche Bestätigung zu ertheilen.

Königliche Akademie der Wissenschaften.

Seine Majestät der König haben die von der k. Akademie der Wissenschaften in der Sitzung vom 18. Juni l. Js. vorgenommenen Wahlen neuer Mitglieder allergnädigst zu bestätigen geruht, nemlich:

A. Als ordentliche Mitglieder:

a) philosophisch-philologische Classe:

Dr. Wilhelm Christ, ordentlicher Professor der classischen Phillologie an der Hochschule München und Conservator des k. Antiquariums;

b) historische Classe:

Friedrich Hector Graf von Hundt, k. Kämmerer und Ministerialrath im k. Staats-Ministerium des Innern.

B. Als auswärtige Mitglieder:

a) philosophisch-philologische Classe:

Dr. Carl Philipp Fischer, temporär quiescirter ordentlicher Professor an der k. Universität Erlangen;

Dr. Heinrich Keil, ordentlicher Professor an der k. Universität Erlangen;

Dr. Friedrich Theodor Vischer, Professor an der Universität Zürich,

Dr. Gustav Flügel, Professor in Dresden,

b) mathematisch-physikalische Classe:

Peter Merian, Professor und Rathsherr in Basel,

Armand de Quatrefages, Professor am naturhistorischen Museum zu Paris und Mitglied des Instituts;

c) historische Classe:

Eugen de Rozière, Generalinspector der Archive zu Paris,

Dr. Philipp Jaffé, außerordentlicher Professor an der Universität in Berlin.

C. Als correspondirende Mitglieder:

a) philosophisch-philologische Classe:

Dr. Emil Schlagintweit in Würzburg;

b) mathematisch-physikalische Classe:

Dr. Wilhelm Henneberg, Vorstand der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt in Weende bei Göttingen;

Dr. Gustav Wiedemann, Professor der Physik in Braunschweig;

c) historische Classe:

Joseph Würdinger, Hauptmann im k. b. 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl,

Dr. Rudolph Köpke, Professor an der Militär-Akademie und außerordentlicher Professor an der Universität zu Berlin,

Dr. Ernst Dümmler, außerordentlicher Professor an der Universität Halle.

Consulat zu Campos in Brasilien.

Seine Majestät der König haben unter'm 23. März l. Js. die Aufstellung des Plantagen-Besitzers Candido Barreto de Souza Faria als k. Viceconsul zu Campos in Brasilien allergnädigst zu genehmigen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. Juli l. Js. dem Bezirksamtsdiener Jacob Kemmer zu Eichstädt wegen seines muthvollen und entschlossenen Benehmens bei dem bewaffneten Angriffe des Vaganten Joseph Seiler aus München auf den k. Bezirksamtmann zu Eichstädt das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 26. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Vorstande des k. Oberpost- und Bahnamts Bamberg, Wilhelm Seiler,

die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg ihm verliehene Ehrenritterkreuz I. Classe des großherzoglichen Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig annehmen und tragen zu dürfen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zu Prädicats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 29. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Professor an der k. Kunstgewerbschule in Nürnberg, F. C. Mayer, die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme und Führung des demselben von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen verliehenen Prädicates eines herzoglichen Hofrathes zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 18. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Privatgelehrten Robert von Schlagintweit zu München die Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Führung des demselben von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehenen Charakters eines außerordentlichen Professors zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Mathilde Gansohr von Weißenhorn, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen ihrer Adoptiveltern „Dirheimer" annehme und fortan führe.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. Juli l. Js. den Gewürz- und Kunstmüllerssohn Bartholomäus Langmayr von München für großjährig zu erklären.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Posamentirer Jannet von Lyon unter'm 17. Juli 1863 verliehenen und unter'm 27. Juli 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf verbesserte Construction der Bortenwirker-Webstühle wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 38.

München, Mittwoch den 3. August 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Erklärung, die Beileidsbezeigungen bei Ueberführung des Herzens Seiner Majestät des Königs Maximilian II. nach Altötting betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Königlich Allerhöchste Erklärung,

die Beileidsbezeigungen bei Ueberführung des Herzens Seiner Majestät des Königs Maximilian II. nach Altötting betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Bei Gelegenheit der Ueberführung des Herzens Seiner Majestät des Königs Maximilian II., Unseres Höchstseligen Vaters, nach Altötting haben die Bewohner der Gebietstheile, durch welche Unsere Hof-Commission ihren Weg nahm, wiederholt die liebevollste Theilnahme an dem großen Verluste zu erkennen gegeben, welchen mit Uns das Vaterland erlitten hat.

Wir erblicken hierin einen neuen rührenden Beweis, wie tief die Liebe zu dem Verewigten in den Herzen Unſerer biedern Bayern wurzelte und finden Uns gedrungen, für die Uns ſo wohlthuenden Gefühle dankbaren Andenkens an Unſeren unvergeßlichen Vater Unſeren wärmſten Dank auszuſprechen.

München den 30. Juli 1864.

Ludwig.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Gerichtsschreiber am Landgerichte Neuulm, Georg Fink, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen von seiner Dienstesstelle zu entheben, und

zum Gerichtsschreiber am gedachten Landgerichte den Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Tittmoning, Georg Engleder, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 25. Juli l. Js. die Pfarrei Münster, Bezirksamts Aichach, dem Priester Joseph Glöggler, Beneficiat in Immenstadt, Bezirksamts Sonthofen,

und unter'm 26. Juli l. Js. das Curatbeneficium in Bodelsberg, Bezirksamts Kempten, dem Priester Alois Zacher, Caplan in Nesselwang, Bezirksamts Füssen;

unter'm 27. Juli l. Js. die Pfarrei Wiedergeltingen, Bezirksamts Mindelheim, dem Priester Franz Xaver Schneider, Pfarrer in Herrenstetten, Bezirksamts Illertissen;

unter'm 28. Juli l. Js. das Curatbeneficium Gremheim, Bezirksamts Dillingen, dem Priester Mathias Steppich, Beneficiums-Vicar in Waldstetten, Bezirksamts Günzburg, und

die Pfarrei Feldmoching, Bezirksamts München l. d. J., dem Priester Ignatz Lumberger, Pfarrer in Eching, Bezirksamts Freising.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 26. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß das Hörwarth'sche Beneficium bei der katholischen Stadtpfarrkirche St. Peter in München von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Jacob Rachotsch, Beneficiat und Diacon an der genannten Stadtpfarrkirche, dann

unter'm 27. Juli l. Js., daß die katholische Pfarrei Kirchehrenbach, Bezirksamts Forchheim, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Johann Michael Stark,

Pfarrer in Hallſtadt, Bezirksamts Bamberg I, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 24. Juli l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, die proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Haardt, Decanats Neuſtadt an der Haardt, dem bisherigen Pfarrer in Böbingen, Johannes Nebinger;

ferner die proteſtantiſche Pfarrei Altenmuhr, Decanats Gunzenhauſen, dem bisherigen Hauptprediger und Decan in Rothenburg an der Tauber, Georg Friedrich Küſter;

und unter'm 25. Juli l. Js. die erledigte II. proteſtantiſche Pfarrſtelle in Wunſiedel dem bisherigen III. Pfarrer daſelbſt, Johann Georg Stark, zu verleihen.

Königlich Allerhöchſte Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließungen vom 29. Juli l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, den Nachgenannten die Allerhöchſte Bewilligung zu ertheilen, die ihnen verliehenen Ordensauszeichnungen annehmen und tragen zu dürfen, und zwar:

Allerhöchſt Ihrem Secretär, Hofrath Franz Seraph von Pfiſtermeiſter, für den von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland ihm verliehenen St. Annenorden II. Claſſe,

dem Miniſterial-Aſſeſſor im k. Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern, Franz Seraph Leinfelder, für den von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland ihm verliehenen St. Annenorden III. Claſſe,

und dem Caſſier der k. Hof- und Cabinetscaſſe, Lorenz Düfflipp, für den von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland ihm verliehenen St. Stanislausorden III. Claſſe.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Der Direction des Bergwerks- und Hüttenvereines zu Georg-Marienhütte bei Osnabrück wurde unter'm 30. Juli l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich conſtruirte Steinbrechmaſchine für den Zeitraum von drei Jahren, vom 30. Juli l. Js. anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 39.

München, Freitag den 12. August 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1864 betr. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 26. Juli 1864 in Sachen des Magistrates von Geiselhöring gegen den Maurer Joseph Haas von dort wegen executiver Beitreibung rückständiger Schulgelder, hier den negativen Competenz-Conflict zwischen dem k. Bezirksamte und dem k. Landgerichte Mallersdorf betr. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 26. Juli 1864 in Sachen des Oekonomen Johann Herzog und Genossen von Beikheim, Bezirksamts Kronach, gegen den Mühlbesitzer Heinrich Stammberger und Genossen von dort, Schutz im Besitze und Anerkennung des Nutznießungsrechtes an Gemeindegründen, hier den Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Kronach betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahl an der k. Universität München. — Ordens-Verleihungen. — Anzeige über Actien-Gesellschaften.

Bekanntmachung,

die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1864 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächste theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird

Montags den 17. October l. Js.

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens bis zum 19. September l. Js. bei der k. obersten Baubehörde einzureichen.

Dieſen Geſuchen ſind die in der Allerhöchſten Verordnung vom 15. November 1856 (Reggs.-Blatt vom Jahre 1856 Seite 1089) vorgeſchriebenen Zeugniſſe in Original und außerdem die Adreſſen für die Admiſſionsdecrete beizufügen. Die vorſchriftmäßig gefertigten und beglaubigten Probearbeiten aus dem Zeichnen und dem Steinſchnitt ſind dagegen erſt bei der perſönlichen Anmeldung an die Prüfungscommiſſion abzugeben.

München den 6. Auguſt 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Miniſter:
der Generalſecretär,
Miniſterialrath Rüßler.

Erkenntniß

des oberſten Gerichtshofes des Königreiches vom 26. Juli 1864 in Sachen des Magiſtrates von Geiſelhöring gegen den Maurer Joſeph Haas von dort wegen executiver Beitreibung rückſtändiger Schulgelder, hier den negativen Competenz-Conflict zwiſchen dem k. Bezirksamte und dem k. Landgerichte Mallersdorf betr.

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs
von Bayern

erkennt der oberſte Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Magiſtrates von Geiſelhöring gegen den Maurer Joſeph Haas von dort wegen executiver Beitreibung rückſtändiger Schulgelder, hier den negativen Competenz-Conflict zwiſchen dem k. Bezirksamte und dem k. Landgerichte Mallersdorf betreffend, zu Recht:

daß in vorliegender Sache die Gerichte zuſtändig ſeien.

Gründe.

Auf Antrag des Magiſtrates von Geiſelhöring beauftragte das k. Landgericht Mallersdorf den Maurer Joſeph Haas von dort am 28. Jänner 1863, die rückſtändigen Schulgelder zu 5 fl. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu bezahlen. — Da Zahlung nicht erfolgte; beantragte der Magiſtrat am 13. April 1863 bei dem k. Landgerichte Mallersdorf, die angedrohte Execution zu verwirklichen.

Das Gericht aber gab am 11. April 1863 dieſen Antrag dem Magiſtrate mit Bezug auf die Regierungsausſchreibung vom 25. März 1863, „die Einhebung des Schulgeldes und der Schulverſäumniß-Geldſtrafen betr.“, (Kreis-Amtsblatt von Niederbayern S. 509) unter Umſchlag wieder zurück.

Da die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, in dieſem Amtsblatte eine Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. März 1863 hatte aus-

schreiben lassen, in welcher auseinandergesetzt ist, daß zur Einhebung der rückständigen Schulgelder und der Geldstrafen wegen Schulversäumnisse die Verwaltungsbehörden zuständig seien, so wendete sich der Magistrat von Geiselhöring am 25. August 1863 an das k. Bezirksamt Mallersdorf mit der Bitte, die Beitreibung dieses Betrages nebst noch einem weiteren Quartalrückstande von 1 fl. 36 kr. zu veranlassen und wiederholte diesen Antrag am 16. October 1863 mit Ausdehnung auf einen inzwischen abermals fällig gewordenen Quartalsbetrag von 1 fl. 36 kr.

An diesem Tage wies jedoch das k. Bezirksamt diese Anträge wegen Incompetenz ab, weil

a) nach dem Schuldotationsgesetze vom 10. November 1861 Art. 5 Abs. 7 das Schulgeld nach den gesetzlichen Bestimmungen über Perception der Gemeindeumlagen einzuheben sei,

b) nach dem oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 22. Juni 1863 — Reggs.-Blatt Seite 1027 — die Gerichte zur Beitreibung der Gemeindeumlagen competent seien, und

c) dieses Erkenntniß später erlassen und veröffentlicht wurde als obige k. Ministerial-Entschließung.

Unter Darlegung dieser Umstände legte der Magistrat von Geiselhöring am 7. November 1863 sein Anrufen vom 11. April v. Js. dem k. Landgerichte Mallersdorf mit dem Bemerken vor, daß er die ihm nach dem Umlagengesetze eingeräumten Executionsbefugnisse längst erfolglos erschöpft habe, und beantragte nun den Vollzug der angedrohten Execution.

Das k. Landgericht Mallersdorf beharrte jedoch in der Entschließung vom 12. November 1863 auf seiner früheren Abweisung, da die k. Ministerialentschließung zu bestimmte Normen für die k. Districtspolizeibehörden enthalte, die durch ein oberstrichterliches Erkenntniß (vom Landgerichte irrthümlich Plenarbeschluß genannt) nicht aufgehoben werden können.

Der Magistrat von Geiselhöring reichte dann am 15. Jänner 1864 eine motivirte Vorstellung an den obersten Gerichtshof bei der ersten Instanz ein, und trug dabei auf Entscheidung des hier vorliegenden negativen Competenz-Conflictes an, worauf diesen das k. Landgericht Mallersdorf vorschriftsmäßig instruirte.

Das k. Bezirksamt Mallersdorf bezog sich auf seinen Erlaß vom 16. October 1863 unter Verzicht auf eine Denkschrift und kam solche auch von Seite des Beklagten nicht ein.

Nach dem Aufrufe dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der ernannte Referent Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht Vortrag, worauf, da von den richtig geladenen Interessenten Nie-

mand erschienen war, der k. Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani den motivirten Antrag stellte, zu erkennen:

daß die Gerichte zuständig seien.

Diesem Antrage war aus folgenden Gründen stattzugeben:

Nach Art. 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 10. November 1861, „die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr." — Ges.-Bl. S. 303 — haben die Gemeindeverwaltungen die Schulgelder einzuheben und sind ihnen auch nach dem folgenden Abs. 7 zunächst die Anordnungen über die zweckmäßigste Art der Einhebung derselben je nach den örtlichen Verhältnissen überlassen, außerdem aber ist hiebei auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Perception der Gemeindeumlagen hingewiesen. — Die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1819, „die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr." — Ges.-Bl. S. 83 ff. — bilden hier auch die ausschließende Grundlage, da eine besondere Art und Weise der Einhebung des Schulgeldes in dem zum Bezirksamte Mallersdorf gehörigen Markte Geiselhöring nirgends behauptet ist. Hienach müssen insbesondere bei Zögerungen der Zahlungspflichtigen die Bestimmungen dieses Gesetzes in's Auge gefaßt werden.

Den Gemeindeverwaltungen ist nämlich gemäß Art. XIII gestattet, gegen die Restanten nöthigen Falls executive einzuschreiten, jedoch nur in dem daselbst vorgeschriebenen Maße, und sie haben, wenn dasselbe erschöpft ist, die ordentliche Gerichtsbehörde des Beitragspflichtigen um geeignete Einschreitung anzurufen.

Der Magistrat von Geiselhöring hat in seinem Antrage vom 6. praes. 7. November 1863 ausdrücklich behauptet, daß er die ihm nach diesem Gesetze eingeräumten Executionsbefugnisse gegen Joseph Haas längst erfolglos erschöpft habe, und hat daher mit Recht das k. Landgericht Mallersdorf um Vollzug der von demselben auf Antrag des Magistrates schon im Jänner 1863 wider Haas angedrohten Execution angegangen.

Das k. Landgericht Mallersdorf hielt sich indeß in Folge der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. März 1863 — Kreis-Amtsblatt von Niederbayern S. 511 ff. — nicht mehr für zuständig, die angedrohte Execution zu vollziehen.

Diese Ministerial-Entschließung befaßt sich auch, wie ihr Eingang darlegt, in Ansehung der rückständigen Schulgelder mit Erörterung der Frage, ob zu deren Einhebung die Verwaltungsbehörden oder die Gerichte zuständig seien.

In Bezug auf das Recht zur Einhebung dieser Schulgelder kann allerdings die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zunächst nicht beanstandet werden, wie denn selbst die

Entscheidung der Streitigkeiten in Ansehung dieser Reichnisse nur den Verwaltungsbehörden und Stellen zukommt, sie mögen verordnungsmäßige oder hergebrachte sein, soferne letztere nicht auf Privatrechtstiteln beruhen, die allein vor das Forum der ordentlichen Gerichte sich eignen würden, was für derartige Fälle in der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, „die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr." §. 50 — Reggs.-Bl. S. 1082 — ausdrücklich hervorgehoben ist.

Allein wenn der Pflichtige die Zahlung nicht freiwillig leistet, es vielmehr auf einen Zwang ankommen läßt, so ist nach obigem Art. XIII des Umlagen-Gesetzes, dessen bestimmte Vorschriften keine weitere Interpretation erheischen, der Vollzug dieses Zwanges stufenweise in zwei Abtheilungen derart getheilt, daß, falls die betreffende Gemeindeverwaltung die Einhebung des liquid bestehenden Schulgeldrückstandes vergeblich versucht hat, und auch durch die ihr gesetzlich eingeräumte Executionsart eine Zahlung nicht zu bewirken vermag, sofort die ordentliche Gerichtsbehörde des Beitragspflichtigen um geeignete Einschreitung anzugehen ist.

Damit geht aber die bisherige Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde oder Stelle durchaus nicht auf das angerufene Gericht über, da die Thätigkeit dieses Gerichtes sich blos auf einen erneuerten Zahlungsbefehl mit Androhung der beantragten Execution erstreckt, und dann bei seinem Vollzuge der Execution wie ein nach Ger.Ordn. Cap. 18 §. 2 Nr. 2 und 3 requirirtes Gericht außer der Frage über den Modus der Execution keine weitere Cognition von der Sache selbst zu nehmen hat, diese vielmehr nach wie vor immerhin der betreffenden Verwaltungsbehörde oder Stelle vorbehalten bleibt.

Damit erscheint auch die nach obiger Ministerial-Entschließung für die Verwaltungsbehörden rücksichtlich der Schulgeldrückstände in Anspruch genommene Zuständigkeit in der Hauptsache gewahrt, und mußte in Gemäßheit der hier unzweifelhaft zur Anwendung kommenden vorbemerkten gesetzlichen Bestimmungen lediglich der in Frage gestellte Vollzug der Execution, welche der von der Verwaltungsbehörde bereits vergeblich verhängten Execution zu folgen hat, sowie eine allenfallsige Verhandlung und Entscheidung über die Art und Weise dieses Vollzuges — modus executionis — den Gerichten vindicirt werden, weßhalb im Hinblicke auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, „die Competenz-Conflicte betreffend", wie geschehen, zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am sechsundzwanzigsten Juli achtzehnhundert vierundsechzig, wobei zugegen waren: II. Ober-

appellationsgerichtspräsident Dr. von Heintz; Ministerialrath von Schubert; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath von Darenberger; Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht; Ministerialrath Rüßler; Oberappellationsgerichtsrath Braun; der General-Staatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani, und Oberappellationsgerichtssecretär Mayer.

Unterschrieben sind:

Dr. von Heintz.

Mayer.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 26. Juli 1864 in Sachen des Oekonomen Johann Herzog und Genossen von Beikheim, Bezirksamts Kronach, gegen den Mühlbesitzer Heinrich Stammberger und Genossen von dort, Schutz im Besitze und Anerkennung des Nutznießungsrechtes an Gemeindegründen, hier den Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Kronach betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Oekonomen Johann Herzog und Genossen von Beikheim, Bezirksamts Kronach, gegen den Mühlbesitzer Heinrich Stammberger und Genossen von dort, Schutz im Besitze und Anerkennung des Nutznießungsrechtes an Gemeindegründen, hier den Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Kronach betreffend, zu Recht:

daß für diese Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Der Mühlbesitzer Heinrich Stammberger und 5 Genossen, Gemeindeglieder von Beikheim, erklärten in einer am 18. December 1861 bei der k. Regierung von Oberfranken eingereichten Vorstellung, daß sie sich als wirkliche Mitglieder dieser Gemeinde in ihren Rechten verletzt finden, weil die übrigen 30 Gemeindeglieder sämmtliches Gemeindegrundvermögen als ihr alleiniges Eigenthum betrachten, und diese auch schon seit vielen Jahren davon Nutznießer sind, und beantragten, das k. Landgericht Kronach zur sorgfältigsten Recherche anzuweisen, damit sie sowie in die Lasten so auch in die gleichen Rechte am Gemeindegrundvermögen gelangen können.

Das k. Landgericht Kronach pflog auch deßhalb mehrere Erhebungen, welche das k. Bezirksamt Kronach bei der inzwischen eingetretenen Trennung der Rechtspflege von

der Verwaltung fortsetzte, wobei die Gemeindeverwaltung von Beikheim, zur Erklärung aufgefordert, insbesondere am 18. November 1862 geltend machte, daß sechs zu den Gemeindegründen gehörige Wiesen seit unfürdenklicher Zeit unter die 30 Gemeindeberechtigten als Wechselwiesen vertheilt seien, und ein Abtrag an die Gemeindecasse hiefür nicht erfolgte, dann daß jeder Gemeindeberechtigte drei Schafe auf den Gemeindegründen ohne Entgelt weiden lassen kann, während Jeder der Nichtberechtigten für das Schaf 30 kr. zu entrichten hat.

Das k. Bezirksamt Kronach sprach dann am 7. Februar 1863 auf Grund des §. 24 des revidirten Gemeindeedicts vom Jahre 1818 beziehungsweise 1834 sowie des Art. I des Umlagengesetzes vom Jahre 1819 aus,

> daß der Ertrag von den Gemeindegründen von Beikheim in die Gemeindecasse zu fließen habe, soweit dies zur Deckung der Gemeindebedürfnisse erforderlich ist.

Dieser Beschluß wurde nach der von den Gemeinderechtsbesitzern von Beikheim hiegegen erhobenen Berufung von der k. Regierung von Oberfranken am 28. Juli 1863 lediglich bestätigt.

Oekonom Herzog und 19 Genossen von Beikheim, wovon Herzog und der Genosse Felk 2 Häuser und damit auch 2 ganze Nutznießungsantheile besitzen, reichten sofort am 2. November 1863 bei dem k. Bezirksgerichte Kronach eine Klage gegen obigen Stammberger und dessen 5 Genossen von dort ein, der sich später auch noch drei weitere nutzungsberechtigte Hausbesitzer als Kläger anschlossen, und worin sie im Wesentlichen vorbrachten:

Seit 10, 20, 30 und 40 Jahren, ja seit unfürdenklicher Zeit schon hafte auf den zum Orte Beikheim gehörigen Häusern Nr. 1 mit 18, Nr. 21 mit 26 und 28 mit 33 ein sogenanntes Gemeinderecht zu je einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen, darin bestehend, daß die 30 Gemeindeberechtigten 6 Gemeindewiesen und 4 Hutplätze mit Ausschluß der nicht berechtigten Gemeindemitglieder von Beikheim gleichheitlich benützen, welches Recht auch seit dieser ganzen Zeit Gegenstand der Vererbung, des Kaufes und Verkaufes, der Verhypothecirung ꝛc., sowie überhaupt jeder anderen privatrechtlichen Disposition gewesen, und sowohl von den Besitzvorfahren der jetzigen Berechtigten als auch von diesen selbst ungestört besessen und ausgeübt worden sei.

Da die Nichtberechtigten jetzt fordern, daß der Ertrag sämmtlicher Gemeindebesitzungen in die Gemeindecasse fließe, wofür sie auch schon einen theilweise entsprechenden Administrativbeschluß erwirkt haben, so treten die Kläger nun im Wege Rechtens auf mit der Bitte, nach verhandelter Sache auszusprechen,

die Kläger seien im Besitze des auf ihren Häusern ruhenden Nutzungsrechtes an den in der Klage bezeichneten Gemeindegründen zu schützen, oder allenfalls die Beklagten seien, soferne sich nach dieser Klage das beanspruchte Recht selbst ergibt, verbunden, dieses Recht zu je einem ganzen auf ihren Häusern haftenden Nutzantheile an fraglichen Gemeindegründen anzuerkennen, und haben die Beklagten alle Kosten zu tragen.

Von Seite des k. Bezirksgerichts Kronach wurde hierauf die Erholung der oben bemerkten Administrativacten und dann die Bildung einer Streitgenossenschaft der Beklagten veranlaßt. Insbesondere wurde bei der Betheiligung der Gemeinde Veikheim in dieser Streitsache nach Ger.-Ord. Cap. 8 §. 4 Nr. 5 das k. Bezirksamt Kronach als Curatelbehörde, da die Mitglieder der Gemeindeverwaltung sich selbst unter den Klägern befinden, von dieser Klage in Kenntniß gesetzt, um zur Wahrung der Rechte der Gemeinde Anträge zu stellen.

Mit Entschließung vom 22. Februar 1864 eröffnete sodann die k. Regierung von Oberfranken dem k. Bezirksgerichte Kronach, daß sie die Sache für eine reine Administrativsache halte, und entwickelte zugleich unter Bezugnahme auf die beigelegte Erörterung des k. Bezirksamtes Kronach die Gründe, weshalb sie die Entscheidung derselben für die Verwaltung in Anspruch nehme.

Das k. Bezirksgericht Kronach erwiderte am 4. März 1864, daß es die über die Unzuständigkeit der Gerichte ausgesprochene Ansicht nicht theilen könne und ordnete zugleich die vorschriftmäßige Instruction des angeregten Competenzconflictes an.

Hiebei kam der k. Advocat Herbert von Kronach für die Kläger und der k. Advocat Bartheymüller für die Beklagten mit einer Denkschrift ein, wovon ersterer ausführte, daß in vorwürfiger Sache die Gerichte, letzterer aber, daß die Verwaltungsbehörden hierin zuständig seien.

Nach dem Aufrufe dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes erstattete der zum Referenten ernannte Ober-Appellationsgerichtsrath Kamerknecht Vortrag, und verlas die wichtigeren Actenstücke in dieser Sache, worauf der k. Advocat Hagen als Substitut des klägerischen Anwaltes das Wort erhielt, welcher sich für die Zuständigkeit der Gerichte in dieser Sache aussprach.

Dann äußerte sich der k. Advocat von Auer als Substitut des Anwalts der Beklagten und führte hienach, wie in der Denkschrift angeführt ist, aus, daß die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Der k. General-Staatsanwalt nahm hiernächst das Wort, und stellte nach umständ-

licher Erörterung der Sache den Antrag, auszusprechen:

„daß die Gerichte zuständig seien“.

Diesem Antrage war aus folgenden Erwägungen stattzugeben:

Durch die Klagebehauptung, daß auf den Häusern des Johann Herzog und Genossen zu Veikheim seit 10, 20, 30 und 40 Jahren, ja seit unfürdenklicher Zeit ein Gemeinderecht zu je einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen in der Art hafte, daß die Besitzer dieser Anwesen als solche über diese ihnen zukommende Berechtigung ebenso wie über ihr Anwesen selbst durch Vererbung, Verkauf, Tausch, Verpfändung ꝛc. zugleich mit dem Anwesen frei disponiren können, stellen sie Verfügungen hierüber dar, die nur auf Privatrechtsverhältnisse unter Ausschluß jeder gemeindlichen Einwirkung, ja überhaupt jedes dritten bei Veräußerung dieses Nutzungsrechtes hinweisen.

Dieser Klage vorgängig hatte das k. Bezirksamt Kronach auf Beschwerde der zu diesem Gemeinderechte nicht befugten Gemeindeglieder von Veikheim ausgesprochen, daß der Ertrag aus den Gemeindegründen von Veikheim in die Gemeindecassa zu fließen habe, soweit dies zur Deckung der Gemeindebedürfnisse erforderlich ist, welcher Beschluß von der k. Regierung von Oberfranken lediglich bestätigt wurde und diese Stelle nimmt nun auch die Entscheidung dieser Sache für die Verwaltung in Anspruch.

Allein sie muß, indem sie sich die Ausführung des k. Bezirksamtes Kronach aneignete, gleichwohl zugeben, daß das fragliche Benutzungsrecht, wenn es als ein privatives dingliches auf den Häusern der Kläger haftend behauptet wäre, im Wege des Civilprocesses ausgetragen werden müßte.

Solche Behauptung läßt aber die Eingangs erwähnte Klage in der That entnehmen. Denn wenn auch diese Berechtigung hierin ausdrücklich als ein Gemeinderecht bezeichnet ist, so stellt sich doch nach dem Klage-Vortrage das den Einzelnen hieraus eingeräumte Benutzungsrecht jedenfalls als ein ausschließendes jus singulorum dar, und zwar in der Eigenschaft dieser lediglich als Besitzer solcher Häuser, auf denen dieses Gemeinderecht haftet, somit unabhängig von dem jedem Gemeindegliede in dieser Eigenschaft zukommenden Nutzungsrechte an Gemeindegründen, so daß immerhin nur ein solches Recht gegeben erscheint, das als Pertinenz einer Privatbesitzung einen Bestandtheil des Privatvermögens des Besitzers selbst ausmacht, und demnach die diesem Besitzer unstreitig zukommende freie Dispositions-Befugniß über sein Anwesen sich in demselben Maße über das hiezu gehörige Benutzungsrecht von selbst erstreckt.

Der Umstand, daß die Klage, welche zunächst gegen die nicht nutzungsberechtigten Gemeindeglieder gerichtet ist, nach ihrer Begründung und namentlich wegen ihrer Bezugnahme auf obige administrative Bescheide zugleich die Rechte der Gemeinde als solche wesentlich angreift und derselben die Berechtigung abspricht, irgend etwas von den Nutzungen für allgemeine Gemeindebedürfnisse zu verwenden, weshalb sich das k. Bezirksgericht Kronach veranlaßt fand, die Gemeinde zu diesem Rechtsstreite zu adcitiren, und daß der Competenzconflict gerade aus diesem Grunde angeregt worden ist, kann an der Zuständigkeit der Gerichte auch in dieser Richtung nichts ändern, da die Grundlage des Klageanspruchs immer dieselbe bleibt, die ausschließende Realberechtigung nämlich wegen Hausbesitzes und nicht, wie von beklagter Seite behauptet werden will, wegen der Eigenschaft als Gemeindemitglied, dieser so behauptete Anspruch daher mit den öffentlich rechtlichen Verhältnissen des Gemeindeverbandes, welche allein die administrative Zuständigkeit herbeiführen würden, in keinem Zusammenhange steht.

Der oberste Gerichtshof hat sich übrigens in einer mit der gegenwärtigen Sache zum Theile gleichartigen, in dem Erkenntnisse vom 25. Juni 1858 (Reggsbl. S. 837) ganz in diesem Sinne ausgesprochen und nach denselben Grundsätzen auch in einem Falle, in welchem ein Gemeindeglied gegen die Gemeinde selbst auf Anerkennung des seinem Hofe zustehenden Gemeinderechts klagte, im Erkenntnisse vom 14. März 1859 (Reggsbl. S. 300) die Competenzfrage entschieden.

Dem Allen zufolge mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am sechsundzwanzigsten Juli achtzehnhundert vierundsechzig, wobei zugegen waren: II. Ober-Appellationsgerichts-Präsident Dr. von Heintz; Ministerialrath von Schubert; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath von Darenberger; Ober-Appellationsgerichtsrath Kamerknecht; Ministerialrath Rüßler; Ober-Appellationsgerichtsrath Braun; General-Staatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani, und Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

Dr. von Heintz.

Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 30. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker und Landrichter zu Nürnberg, Friedrich Freiherrn von Harsdorf von Enderndorf auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst Ihren Kämmerer zu befördern;

ferner unter'm 7. August l. Js. dem Oberpost- und Bahnamte Würzburg einen weiteren Betriebsingenieur zuzutheilen und auf diese Stelle den Betriebsingenieur Hermann Pühn zu Schweinfurt zu versetzen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 4. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Böhmischbruck, Bezirksamts Vohenstrauß, dem Priester Franz Xaver Brandl, Pfarrer in Röttenbach, Bezirksamts Roding, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Thiersheim, Decanats Wunsiedel, dem bisherigen IV. protestantischen Pfarrer in Hof, Johann Andreas Eccardt, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließungen vom 4. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem fürstlich Leiningenschen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Johann Bernhard Zippelius aus Markbreit ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Amorbach, Decanats Kreuzwertheim,

dann der von dem fürstlich Schönburg'schen Kirchenpatronate für den Pfarramts-Candidaten Friedrich August Adam Keppel aus Streitau ausgestellten Präsentation auf die II. protestantische Pfarrstelle zu Schwarzenbach an der Saale, Decanats Münchberg, die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahl an der k. Universität München.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 6. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nach dem Ergebnisse der vorgenommenen Wahl für die k. Universität München

als Rector:

den ordentlichen Professor Dr. Max Pettenkofer;

als Senatoren:

den ordentlichen Professor Dr. Max von Stahlbaur für die theologische Facultät,

den ordentlichen Professor Dr. Bernhard Joseph Windscheid für die juristische Facultät,

den ordentlichen Professor Dr. Wilhelm Heinrich Riehl für die staatswirthschaftliche Facultät,

die ordentlichen Professoren Dr. Carl von Pfeufer und Dr. Franz Christoph von Rothmund für die medicinische Facultät,

den ordentlichen Professor Dr. Hubert Beckers für die philosophische Facultät, für das Studienjahr 1864/65 zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. Juli l. Js. dem k. württembergischen Generallieutenant und Generalquartiermeister Carl Freiherrn von Wiederhold das Großkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone;

dem k. württembergischen Hauptmann im Quartiermeisterstabe, Gustav von Brandenstein, sowie

dem k. württembergischen Hauptmann in der Artillerie, Anton von Marchthaler, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Pfarrer Christian Carl Vogel zu Colgenstein in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste;

unter'm 5. Juli l. Js. dem Waggehilfen Nicolaus Ernst am k. Hauptzollamte Ludwigshafen,

und unter'm 7. Juli l. Js. dem k. Baubeamten Gustav Menzel in Bayreuth in Rücksicht auf ihre mit Einrechnung eines Feldzuges fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Anzeige über Actiengesellschaften.

Seine Majestät der König haben geruht, die Gründung einer Actiengesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe eines Eisenwerkes zu Kaiserslautern mit der Firma: „Eisenwerk Kaiserslautern" mit dem Sitze in Kaiserslautern und einem Grundcapitale von 125,000 fl., welches in Actien à 500 fl. je nach Verlangen auf den Inhaber oder auf Namen lautend begeben wird, auf die Dauer von fünfzig Jahren allergnädigst zu genehmigen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 40.

München, Freitag den 19. August 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Vorlage der gräflich von Pückler-Limpurg'schen Familien-Verträge betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Bekanntmachung,

die Vorlage der gräflich von Pückler-Limpurg'schen Familien-Verträge betr.

Staatsministerium der Justiz und Staatsministerium des Innern.

Das nach Vorschrift des §. 9 des Edictes IV zu Tit. V §. 2 der Verfassungs-Urkunde Seiner Majestät dem Könige vorgelegte Familienstatut der Grafen von Pückler-Limpurg über ihre Verhältnisse und Besitzungen im Königreiche Bayern, d d. Burgfarnbach den 31. August 1855, wird hiemit unter Vorbehalt der Rechte der einzelnen Familienglieder, sowie der Rechte Dritter, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

München den 25. Juli 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer. v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Gräflich von Pückler-Limpurg'ſches

Familien-Statut

über

die Verhältniſſe und Beſitzungen im Königreiche Bayern,

de dato

Burgfarrnbach 31. Auguſt 1855.

Wir, die unterzeichneten

Friedrich und **Ludwig Auguſt,**

Grafen und Herren von Pückler-Limpurg, Freiherren von Groditz, Herren auf Burgfarrnbach, Brunn, Hohholz, Tanzenheidt, Dettendorf und Waldſachſen ꝛc.

haben, nach geſchehener Errichtung und bewirkter landesherrlicher Veröffentlichung des — Unſere perſönlichen und ſtandesherrlichen Verhältniſſe und Güter im Königreiche Württemberg betreffenden Familiengeſetzes vom 18. November 1844 Uns bewogen gefunden, auch die nach den Grundſätzen der früheren deutſchen Reichsverfaſſung über Unſere Verhältniſſe und Unſere Beſitzungen im Königreiche Bayern beſtehenden haus- und familiengeſetzmäßigen Beſtimmungen, welchen nach Art. 14 der deutſchen Bundesacte ſowohl, als nach §. 9 der Beilage IV zur bayeriſchen Verfaſſungsurkunde Anerkennung und Beſtand geſichert iſt, in Anfügung nöthiger Erläuterungen und Ergänzungen, als maßgebend für Unſere Familie zuſammenzuſtellen und ſolche Seiner Majeſtät dem Könige von Bayern zur allergnädigſten Bekanntmachung durch die oberſten Landesſtellen vorzulegen.

Es finden dieſe familiengeſetzlichen Beſtimmungen zunächſt ihre Quelle in dem — von Unſerem in Gott ruhenden Großvater und resp. Urgroßvater, Chriſtian Wilhelm Carl Graf von Pückler, kraft der ihm nach früherer deutſcher Reichsverfaſſung zuſtehenden Autonomie errichteten Teſtamente vom 16. Juli 1784, durch welches derſelbe mit ſeinen Beſitzungen ein bleibendes Fideicommiß beſtellt hat.

Es wurden dieſe Beſtimmungen in den mehrfachen Familienverträgen der Nachkommen jederzeit anerkannt und inſonderheit haben: Ich Friedrich Graf von Pückler-Limpurg und mein in Gott ruhender Bruder Louis Graf von Pückler-Limpurg — mein des Ludwig Auguſt Graf von Pückler-Limpurg verſtorbener Vater — in einer errichteten Urkunde, d. d. Burgfarrnbach den 3. December 1844, die rechtsverbindliche Erklärung über gegenwärtiges Familienſtatut niedergelegt, zu deſſen Ausfertigung Wir, nach erfolgter Allodification Unſerer ſämmtlichen Lehengüter andurch ſchreiten.

I.

Die Familie der Grafen von Pückler-Limpurg beſteht aus zwei Stämmen, ausgehend von den beiden Brüdern:

Friedrich und **Ludwig,**

Grafen von Pückler-Limpurg.

II.

Die im Teſtamente des Grafen Chriſtian Wilhelm Carl von Pückler d. d. 16. Juli 1784 angeordnete Familienfideicommiß-Stiftung ſoll als Grundlage der gräflich von Pückler'ſchen Haus- und Familienverträge über die Verhältniſſe und Beſitzungen der gräflich von Pückler-Limpurg'ſchen Familie im Königreiche Bayern gelten.

Von dem Teſtamente iſt eine beglaubigte Abſchrift, bezüglich der einſchlagenden Stellen, dieſer Urkunde unter Nr. I. angeheftet.

III.

Alle Realitäten an Gütern und Renten der gräflich von Pückler-Limpurg'ſchen Familie in Bayern, wie ſolche von Chriſtian Wilhelm Carl Graf von Pückler mit dem Fideicommißverbande belegt worden ſind, und alle aus der Condominatscaſſa bisher käuflich erworbenen Güter und Immobilien, ſowie alle Realitäten, welche auf dieſe Weiſe erworben werden, bilden den Fideicommiß-Complex.

Die dermaligen Beſtandtheile dieſes Fideicommiſſes an Realitäten ꝛc. ſind in dem dieſer Urkunde angehefteten Verzeichniſſe Nr. II. aufgeführt.

Als weitere Beſtandtheile des Fideicommiſſes werden andurch erklärt:

die ſämmtlichen Inventarienſtücke an Vieh, Schiff und Geſchirr bei den Meiereien zu Burgfarrnbach, Brunn, Hohholz und Tanzenheidt; die Brauereigeräthſchaften und Requiſiten, die Fäſſer, Wägen und dergleichen bei den Brauereien zu Burgfarrnbach und Brunn; die zur Betreibung der Brauerei zu Burgfarrnbach beſtimmten Vorräthe an Gerſten- und Waizenfrüchten, an Malz und Hopfen, die Biervorräthe, die Bierzüge, die ausſtehenden Forderungen für Bier oder Brauereiabfälle, die Kaſſabaarſchaft;

endlich auch:

die Condominatsbibliothek.

IV.

Von der Succeſſion in dieſes Fideicommiß ſind die Gemahlinnen und weiblichen Nachkommen der oben bezeichneten Stammhäupter für alle Zeiten bis auf den ledigen Anfall ausgeſchloſſen.

Die weiblichen Nachkommen haben auch für Meliorationen weder wegen der neu erworbenen Güter noch wegen Herſtellung und Reparatur der ſchon vorhanden geweſenen einen Anſpruch in keiner Weiſe zu machen und die Nachfolger im Fideicommiſſe ſind zu einer deßfallſigen Erſatzleiſtung nicht verbunden.

V.

Die Verwaltung des geſammten Fideicommiſſes im Allgemeinen ſteht den beiden Stammeshäuptern des gräflichen Hauſes, wie ſie nach dem Familiengeſetze vom 18. November 1844 als ſolche bezeichnet ſind, oder ihren Vertretern zu.

Sie üben ſolche im Detail nicht ſelbſt, ſondern durch tüchtige rechtliche Männer, welche ſie als Beamte beſtellen und mit angemeſſener und klarer Inſtruction verſehen, aus.

Sollten ſie ſich über die Wahl und Beſtellung von Beamten und Condominatsbedienſteten nicht einigen können, ſo entſcheidet hierüber der Familienrath.

Jedem Stammeshaupte bleibt anheim gegeben, durch Aufſtellung und gehörige Bevollmächtigung eines Vertreters ſeine Theilnahme an der Ausübung der Verwaltung zu bethätigen.

Die Frage, ob die Beamten in gegebenen Fällen der Inſtruction gemäß gehandelt haben, wird durch die Stammeshäupter oder ihre Vertreter gemeinſam geprüft und durch gefaßten Beſchluß beantwortet.

Jedes der Stammeshäupter oder ſein Vertreter kann Conferenzen mit den Beamten veranlaſſen und hat bei ſolchen der Senior der Familie den Vorſitz zu führen.

Sollte nur einer der Stammeshäupter oder deſſen Vertreter gegenwärtig ſein, ſo

ſind dem anderen Stammeshaupte die in der Conferenz gemachten Vorträge und Anträge-ſtellungen ſammt den gefaßten Beſchlüſſen zur Einſicht und ebenmäßigen ſchleunigen Entſchließung zuzufertigen.

Die einzelnen Fideicommiß-Berechtigten können nur durch ein Stammeshaupt oder deſſen Vertreter Conferenzen und Beſchluß-faſſungen beantragen.

VI.

Die Revenüen des geſammten Fideicommiß-Vermögens ſollen, gemäß der Beſtimmungen des Teſtamentes des Grafen Chriſtian Wilhelm Carl von Pückler, d. d. 16. Juli 1784, fortwährend unter die beiden Stämme der gräflich von Pückler-Limpurg'ſchen Familie in zwei Hälften vertheilt werden, und jedem Stamme eine gleiche Hälfte zufallen, welche vollkommene Gleichheit des jährlichen Rentenbezuges ungeſchmälert fortzudauern hat, ſo lange männliche Nachkommen von beiden Stämmen vorhanden ſind.

In jedem Stamme werden die Revenüen wieder nach den Linien zu gleichen Theilen vertheilt.

VII.

Von dem zu Anfang der 1830ger Jahre neu erbauten Schloſſe zu Burgfarrnbach ſteht zur Benutzung zu:

a) dem jedesmaligen Stammeshaupte aus der Linie des Grafen Friedrich von Pückler-Limpurg:

„der rechte Flügel und die rechte Seite des Schloßgartens nebſt dem darin befindlichen Gartenhauſe, welches theilweiſe zu einem Treibhauſe auf Condominats-Koſten umgewandelt werden ſoll;"

b) dem jedesmaligen Stammeshaupte aus der Linie des Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg:

„der linke Flügel und die linke Seite des Schloßgartens nebſt dem Gärtchen über der Farrnbach und dem darauf ſtehenden Treibhauſe."

Bei dieſer Abtheilung ſoll es für alle Zukunft ſein Verbleiben haben.

Die oberen Etagen in dieſem Schloſſe ſollen, nach der getroffenen Abtheilung, den Mitgliedern des betreffenden Stammes zur gemeinſchaftlichen Benützung überlaſſen ſein.

Das vordere Schloß, der ſog. Neuebau, ſowie das Schloß zu Brunn bleibt beiden Stämmen zu gemeinſchaftlicher Benützung vorbehalten.

Alle Gebäude ſind jederzeit auf gemeinſchaftliche Koſten aus der Fideicommiß-Caſſa in bewohnbarem Stande zu erhalten, allenfallſige Verſchönerungen aber hat jeder Bewohner auf ſeine alleinigen Koſten zu beſtreiten.

VIII.

1) die Substanz des Fideicommisses darf mit neuen Schulden ferner nicht belastet werden.

Die dermalen vorhandenen — in einem besonderen — von Unserer General-Cassa angefertigten, von Uns unterzeichneten und zu den Amtsacten hinterlegten Verzeichnisse aufgeführten Schulden werden anerkannt.

2) Auch die Fideicommiß-Revenüen können nur in folgenden Fällen mit Schulden belastet werden:

a) wenn die aufzunehmenden Capitalien zum Ankauf eines dem Fideicommisse einzuverleibenden Gutes verwendet oder mit demselben übernommen werden sollen;

b) wenn die Aufnahme eines Capitals zur Zahlung nothwendiger die Substanz des Fideicommisses betreffender Streitigkeiten erwachsenen Proceßkosten oder zur Erzielung eines Vergleichs in solchen Streitigkeiten als geboten erscheint;

c) zur Herstellung nothwendiger oder nützlicher Gebäude.

Endlich soll es auch gestattet sein, die Einkünfte des Fideicommisses auf bestimmte Zeit und unter Zugrundlegung eines genauen Tilgungsplanes für ein aufzunehmendes Darlehen zu verpfänden, wenn:

d) der Fideicommiß-Inhaber zur Bestreitung nothwendiger und unvermeidlicher, das Fideicommiß selbst nicht betreffender Ausgaben — in Ermanglung hinreichenden Allodial-Vermögens — einer Capitalaufnahme bedarf, namentlich zur Bestreitung von — durch Krankheiten, höhere Auslagen für Erziehung oder Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militäramtes, eintretender Verehelichung, Unglücksfälle in der Oekonomie, oder schwere Kriegslasten ꝛc. verursachten außerordentlichen Kosten.

Vor der wirklichen Contrahirung einer solchen Schuld hat sich jedoch der betreffende Fideicommiß-Inhaber, mittelst Ausstellung einer besonderen — zu den Amtsacten zu legenden Urkunde verbindlich zu machen, sich der in Gemäßheit des Schuldentilgungsplanes allmälig zu erfolgenden Abzahlung aus seinem Allodial-Vermögen zu unterziehen.

Die Renten des Fideicommisses dürfen niemals über die Hälfte des Ertrages verpfändet werden.

Zur Tilgung von Schulden, wie sie sub Nr. 2 lit. a b c bezeichnet sind, darf die Verpfändung der Revenüen nur zu $1/3$, zur Tilgung solcher Schulden aber, welche ledig-

lich zu Gunsten der einzelnen Fideicommiß-Inhaber gemacht worden sind, nur zu 1/8 geschehen.

Zur Aufnahme der Schulden auf Fideicommiß-Revenüen ist die Einwilligung des Familienrathes erforderlich, welche nur auf Grund eines vorgelegten Schuldentilgungsplanes und unter Verpflichtung zu strenger Einhaltung desselben erfolgen kann.

IX.

Die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Fideicommiß-Güter steht an sich rechtlich fest.

Sollte aber gleichwohl möglicher Weise eine Veräußerung dieser Güter ganz oder theilweise eintreten, so wollen Wir für diesen Fall noch besonders bestimmen, daß das Condominat oder jeder Stamm zur Ausübung des Vorkaufsrechtes fortwährend befugt sein soll.

X.

Für das gräflich von Pückler-Limpurg'sche Haus besteht bereits ein — durch das Familiengesetz vom 18. November 1844 — angeordneter Familienrath.

Die Competenz dieses Familienrathes soll sich auch auf alle Angelegenheiten erstrecken, welche ihm im gegenwärtigen Statut zugewiesen werden.

XI.

Was die in der Urkunde vom 3. December 1844 enthaltenen vorübergehenden Bestimmungen in Hinsicht des Heirathsgutes, der Ausstattung und der Alimentation der dermalen im unvermählten Stande lebenden Gräfinnen Töchter des verlebten Stammeshaupts Ludwig Graf von Pückler-Limpurg betrifft, so wird deren rechtliche Gültigkeit hierher wiederholt und bestätiget.

Zur Urkunde ausgefertigt und unter Beidrückung Unserer Gräflichen Siegel unterzeichnet.

Gegeben Burgfarrnbach, den 31. August 1855

(L. S) Friedrich Graf Pückler-Limpurg.

(L. S.) Ludwig August Graf Pückler-Limpurg.

Wir, die unterfertigten beiden großjährigen Söhne des Herrn Grafen Friedrich von Pückler-Limpurg erkennen das von Hochdemſelben in Gemeinſchaft mit Unſerm Vetter, dem Herrn Grafen Ludwig Auguſt von Pückler-Limpurg, als dermaligen Stammeshaupte der jüngern Linie des gräflich von Pückler-Limpurg'ſchen Hauſes, über die Verhältniſſe und Beſitzungen des letztern im Königreiche Bayern — auf ältere teſtamentariſche Beſtimmungen und Familienverträge beruhende — und unter'm 31. Auguſt 1855 errichtete Familienſtatut, in allen ſeinen Theilen, als für Uns und Unſere Nachfolger rechtsverbindlich hiermit an.

Gaildorf, den 26. Januar 1856,

und

Burgfarrnbach, den 30. October 1855.

(L. S.) **Carl Graf Pückler-Limpurg.**

(L. S.) **Fritz Graf Pückler-Limpurg.**

Ich, der unterfertigte Graf Herrmann von Pückler-Limpurg, als nachgeborner ſechſter Sohn des in Gott ruhenden Herrn Grafen Louis von Pückler-Limpurg, erkenne, nach nunmehr erreichter Volljährigkeit, das — auf den Grund älterer teſtamentariſcher Beſtimmungen und Familienverträge — von meinem Oheime, dem Herrn Grafen Friedrich von Pückler-Limpurg, und meinem älteſten Bruder, dem Herrn Grafen Ludwig Auguſt von Pückler-Limpurg, über die Verhältniſſe und Beſitzungen Unſeres gräflichen Hauſes in Bayern, unter'm 31. Auguſt 1855 errichtete Familienſtatut in allen ſeinen Theilen als für mich und meine Nachfolger rechtsverbindlich hiermit an.

Urkundlich unter meiner Siegelung und Unterſchrift.

Amberg den 24. Juni 1862.

(L. S.) **Herrmann Graf Pückler-Limpurg.**

Wir, die unterfertigten großjährigen nachgebornen Söhne des in Gott ruhenden Herrn Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg erkennen das — auf Grund älterer testamentarischer Bestimmungen und Familienverträge — von Unserm Oheime, dem Herrn Grafen Friedrich von Pückler-Limpurg, und Unserm ältesten Bruder, dem Herrn Grafen Ludwig August von Pückler-Limpurg, über die Verhältnisse und Besitzungen Unsers Gräflichen Hauses im Königreiche Bayern, unter'm 31. August 1855 errichtete Familienstatut, in allen seinen Theilen, als für Uns und Unsere Nachfolger, rechtsverbindlich hiermit an.

Burgfarrnbach den 31. August 1855.

(L. S.) **Graf Adolph von Pückler-Limpurg.**

(L. S.) **Eduard Graf von Pückler-Limpurg.**

(L. S.) **Felix Graf von Pückler-Limpurg.**

Ich, der unterfertigte, nach §. 10 der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde aufgestellte und verpflichtete Vormund der minderjährigen Söhne des verewigten Herrn Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg, erkenne Namens und im wohlverstandenen Interesse derselben, das mir vorgelegte und von den Herren Grafen Friedrich und Ludwig August von Pückler-Limpurg, Erlauchten, auf den Grund älterer testamentarischer Bestimmungen und Familienverträge, unter'm 31. August 1855, über die Verhältnisse und Besitzungen des gräflich Pückler-Limpurg'schen Hauses im Königreiche Bayern errichtete Familienstatut, in allen seinen Theilen, als für sie und ihre Nachfolger rechtsverbindlich, hiermit an.

Nürnberg den 26. October 1855.

(L. S.) **Friedrich Freiherr Buirette von Oehlefeld.**

Beilage I.

Im Nahmen der heiligen Dreifaltigkeit Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen.

Kund und zu wissen seye hiemit, sonderlich denen, so daran gelegen und es zu wissen nöthig ist:

Nachdem Wir Christian Wilhelm Carl Graf von Pückler, Freiherr von Groditz, Herr zu Burgfarrnbach, Brunn und Tanzenheidt ꝛc., Ihro Römisch Kaiserl. Königl. Apost. Majestät würklicher Kämmerer, bei Unsern erlebten Jahren die Hinfälligkeit des menschlichen Lebens und die Ungewißheit der Stunde des Absterbens wohl erwogen, und daher den Entschluß gefaßt haben, noch bei Zeiten Unser Haus zu bestellen; Als haben Wir mit wohlbedachtem Muth bei vollkommenen Verstand und guter Gesundheit zum Besten Unserer Hinterlassenen und Nachkommen und zu Vermeidung aller Uneinigkeit unter ersteren, Unsern letzten Willen aufrichten und beschreiben wollen:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da aber

Achtens, die Erbs Einsetzung der Grund und das Wesen eines jeden Testaments ist, so setzen Wir Unsere herzlich geliebtesten drei Söhne:

Friedrich Philipp Carl,
Christian Wilhelm Carl und
Carl Alexander August

zu Unseren ungezweifelten Universal-Erben ein, dergestalt, daß sie sowohl in Gemäßheit der Lehen-Rechte als der unter Standespersonen üblichen Observanzen dann der von Unsern verheiratheten beiden Töchtern in ihren Ehe-Pacten geleisteten und von Unseren beiden andern Töchtern künftig zu leistenden Verzichten, Unsere sämmtliche besitzende Rittergüther, Burgfarrnbach, Brunn und Tanzenheidt, mit allen dazu gehörigen Weilern, Höfen, Unterthanen und Lehenleuten zu Fembach, Moosbach, Schauerberg, Hohholz, Gerhardshofen, Horst, Rappelshofen und wo sie sonst gelegen, ingleichen den dabei befindlichen Feldstücken, Wiesen, Waldungen, mit allen hohen und niederen Gerichten, Ein- und Zugehörungen, sie seien Lehen oder Eigenthum, und was Wir etwa künftig noch zu Unsern Güthern acquiriren mögten, nebst dem vorhandenen Schiff und Geschirr, auch Vieh, Schaafheerden und anderen zur Landwirthschaft gehörigen Geräthe, ingleichen die von Unseren wohlseeligen Herrn

Vater ererbten, und von Uns vermehrte Bibliothek, als ein für den von Uns posterirenden gräflich von Pückler'schen Mannsstamm ausgesetztes perpetuirliches Fideicommiß allein und privative mit ihren männlichen Nachkommen lebenslänglich zu gleichen Theilen und nach den Stämmen nuzen, genießen, gebrauchen und alle jura domus tam quoad regimen quam quoad oeconomiam nichts ausgeschlossen, in wahrer ungetheilter Communion in vim perpetui fideicommissi besitzen. Es soll auch mit den gegenwärtigen und künftigen Erb- und Eigenthümern so, wie mit dem Lehen zum Flor des Namens und Stammes gehalten; mithin alle Veräußerungen sub poena nullitatis vermieden, und von den officialibus Beamten und übrigen Dienern des gräflichen Gesammthauses gemeinschaftliche Pflichten geleistet werden; so daß sämmtliche Intraden unter unsere Söhne und deren künftige Nachkommen in gleiche Theile vertheilet werden.

Da ferne einer Unserer lieben Söhne nach Gottes Willen ohne männliche Leibeserben versterben sollte, accreßiret dessen Rata den übrigen condomibis zu gleichen Theilen.

Im Fall aber einer mit Hinterlaßung minderjähriger Descendenten aus der Welt gehen würde, hat der jedesmalige älteste des Gesammthauses nebst der hinterlaßenen Wittib die Curatel zu übernehmen und der minorennen Bestes gewißenhaft und treulich zu wahren.

Ueberhaupt aber haben Wir zu Unsern Söhnen das zuversichtliche Vertrauen, daß sie einander alle Gott wohlgefällige und Seegen nach sich ziehende brüderliche Liebe erweisen, und unter sich Einigkeit und gutes Vernehmen stets herrschen laßen werden.

Gleichwie aber sonach:

Neuntens die Gräflich von Pückler'schen Töchter von der Succeßion in Unsere Lehen und Fideicommiß Güther nach den Rechten und Observanz ausgeschloßen sind; Also soll eine jede Unserer noch unverheiratheten beiden Töchter

Sophie Carolina und

Carolina Wilhelmina Philippina Auguſta,

so wie es mit Unsern beiden andern nach Wittgenstein vermählten Töchtern gehalten worden mit Viertausend Gulden d. v. Kleider und Geschmuck Geldern bei einer sich findenden standesmäßigen convenablen Heyrath aus den Revenüen der Güther gebührend ausgesteuert und abgefunden, auch wenn sie sich in Burgfarrnbach vermählen sollten, ihnen aus den gemeinschaftlichen Revenüen die Hochzeit gehalten werden.

Dahingegen sollen diese, sowie es Unsere beiden verheiratheten Töchter bereits gethan, und es in andern Gräflichen Häusern, insonderheit zu Wertheim eingeführt ist, noch vor ihrer Vermählung nebst ihren künftigen Eheherren auf die Succeßion in Land und

Leute bis zum ledigen Anfall eidlich verzichten. So lange aber solch Unsere beiden Töchter unvermählt bleiben, soll einer jeden zu ihrer Standesmäßigen Sustentation jährlich 1200 fl. rh. und zwar jedes Monath 100 fl. aus unsern Revenüen lebenslang ordentlich und richtig abgereichet werden.

Und da Unsere beide Töchter

Friderica Louisa Carolina und

Wilhelmina Henriette Caroline

so glücklich geheirathet haben, so soll den Kindern erster Ehe außer demjenigen, was noch an dem stipulirten Heirathsgut und Ausstattung rückständig sein sollte, Viertausend Gulden d. v. und zwar jährlich daran 300 fl. Unserer noch lebenden Tochter Wilhelmina Henriette Carolina aber jährlich, so lange sie lebt, Dreihundert Gulden ausbezahlt werden.

Es ist auch Unsern Töchtern solche Abfindung und Sustentation um so mehr zu gönnen, als Unser sämmtliches Vermögen allodial war und sie folglich hieran einen gleichen Antheil mit Recht hätten erwarten können.

Da aber Unsere Capitalien zu Mannlehen verwendet, und das Gut Tanzenheidt, sowie andere Allodialstücke in nexum fideicommissi gezogen worden sind, so ist es auch nicht mehr als billig daß ersagte Unsere Töchter durch ein so nahmhaftes Heirathsgut und Ausstattung, und durch gedachtes Sustentationsquantum einigermassen entschädigt werden.

Soferne sich auch Unsere annoch unvermählte Töchter bei ihren Brüdern in Brunn oder zu Farrnbach aufzuhalten gedenken, soll denenselben in einem von beiden Schlössern ein convenables Logis eingeräumt — wenn sie aber in einer Stadt oder im Ort Farrnbach wohnen wollten, ihnen von ihren Brüdern ein standesmäßiges Quartier jährlich besonders bezahlt werden, mit der Vorsehung, daß die jedesmaligen Beamten wegen accurater Abzahlung der jeder zustehenden 1200 fl. dann des Quartiers ihnen Pflicht zu leisten haben.

Zehendens; in Ansehung der von Unserem Herrn Vater ererbten, und von uns vermehrten Bibliothek verordnen Wir hier noch besonders, daß da eine Bibliothek nicht nur jeder Herrschaft zu einer besondern Zierde gereicht, und für solche eine fleißige Lectüre der beste und nützlichste Zeitvertreib auf dem Lande ist, sondern auch die Officiales in Staats-Differenz-Lehens-Justiz- und Cameral-Sachen an einer dergleichen Bibliothek recuriren können, Unsere sämmtliche bei Unsern Ableben vorhandenen unter Unsern Fideicommiß begriffene Bücher in ein schickliches geräumiges Zimmer auf dem neuen Bau oder sonst dazu bequemen Ort zusammengestellt, darüber ein vollständiger Catalogus, wenn Wir solchen nicht schon bei Unseren Lebzeiten zu Stand bringen sollten, verfertiget, und dar-

auf ſolche Bücher einem Unſerer hieſigen Officialium, den Unſere Söhne dazu am geſchickteſten halten werden, untergeben, von ſolchem aber keinen Unſerer Söhne oder Töchter, als welchen der Gebrauch promiscuus freiſtehet, anders, als gegen vorher zu ertheilende Rekognition ein Buch herausgegeben, und auf deſſen jedesmalige Zurückgabe fleißige Obacht gehalten werde.

Damit auch dieſe Unſere verlaßende Bibliothek von Zeit zu Zeit fortgeſetzt werden möge, ſo wollen Wir, daß nach gänzlich berichtigten Passivis jährlich 60—100 fl. darauf verwendet werde.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Dreizehendens, ſollte über kurz oder lang, welchen Fall jedoch der Höchſte in Gnaden abwenden wollte, der von Uns poſterirende Gräflich Pückler'ſche Mannsſtamm mit Unſeren Söhnen oder in deren weiteren Nachkommen gänzlich ausſterben, ſo ſubſtituiren Wir alsdann in Anſehung der unter Unſerm beſtändigen Fideicommiß begriffenen Bibliothek und der bei Unſern Gütern befindlichen Allodial und gemeinen zinslichen Stücken, als: das Rittergut Tanzenhaid, dabei befindlichen Kellerhof, die hieſige Mühle und der halbe Zehenden, Dillenberger Wald, dann die hieſigen und Fembacher eigenthümliche Felder und Wieſen, ſoviel deren vermög hochfürſtl. Würzburg, hochfürſtl. Ansbachiſcher, Bambergiſcher Domprobſtey Lehenbriefen zu gemeinen Zinslehen verkauft werden dürfen, wie auch die von einem Juden erkauften Felder und andere Stücke, die hier nicht namentlich genannt worden ſind, nebſt allen vorhandenen Getraidt, Malz, Vieh, Schiff und Geſchier, Reſtanten und dergleichen, dann denjenigen, was Unſern Herrn Vettern, vermög der mit ihnen errichteten Verträge, für die ihnen zugeſtandene Mitbelehnſchaft an Unſere Allodial Erben herauszuzahlen haben, Unſere ſämmtliche noch lebende 3 Töchter Sophia Carolina, Wilhelmina Henrietta Karolina, Carolina Wilhelmina Philippina Auguſta und der verſtorbenen Louiſe Friederica Carolina hinterlaſſene Kinder, und deren allerſeitige eheliche Leibeserben, ſowie alle und jede von Unſeren Söhnen und männlichen Descendenz abſtammende eheliche weibliche Nachkommen, ſo daß, wenn der Fall der gänzlichen Erlöſchung des von Uns herkommenden Pückler'ſchen Manns-Stamms, ſich ſchon mit Unſeren Söhnen oder Enkeln begeben ſollte, alsdann Unſere Töchter und resp. deren eheliche Leibeserben nebſt den von Unſern Söhnen vorhandenen weiblichen Descendenz ohne Vorzug des Grads nach den Stämmen, in alle obgedachte allodial Stücke ſuccediren und Unſere Güter, ſie ſeien Lehen oder Eigenthum Unſerer mitbelehnten Herrn Vettern, nicht eher abzutreten gehalten ſein ſollen, bis ihnen der Werth der oben ſpecificirten allodial Güther, wenn ſie ihnen

solche, weil deren Separation von den übrigen Güthern ihnen nicht wohlgefällig sein mögte wie ihnen freistehet überlassen wollen, vergütet und ersetzt werden.

Damit aber bei einer sich ereignenden gänzlichen Erlöschung des von Uns abstammenden Gräflich von Pückler'schen Mannsstamms und Unsere succeditenden Herrn Agnaten über den eigentlichen Werth der Allodial-Stücke keine beschwerliche und kostspielige Weiterungen und Prozesse entstehen mögen, so soll noch bei Lebzeiten des von Uns entsprossenen letzten männlichen Besitzers beides in einem proportionirten, dem wahren Werth angemessenen Anschlag gebracht, darüber zwischen Unserer weiblichen Descendenz und Unseren alsdann am Leben befindlichen Herrn Agnaten gehandelt und solcher wo möglich auf eine gewisse Summe festgesetzt werden, welch' letztere, ehe sie den Besitz Unserer verlassenden Güter antreten können, Unserer weiblichen Descendenz für die dabei befindliche oben benannte Allodial-Stücke förderfamnit hinauszubezahlen haben, und sind Unsere Töchter bis zu ihrer desfalls erhaltenen vollständigen Befriedigung auf sämmtliche so Lehen- als Eigenthums-Güther das Retentions-Recht zu exerciren befugt.

Sollte sich die weibliche Descendenz und Unsere Herrn Agnaten wider Vermuthen bei Lebzeiten des letzten von Uns posterirenden Besitzers sich auf keine gewisse Tax vergleichen können, so bleiben alsdann Unserer weiblichen Descendenz die oben namhaft gemachten Allodial Stücke unwiderruflich. Wegen der für die Mitbelehnschaft accordirten, von Unseren Herrn Agnaten abzuführenden Abtrags-Quantorum und baare Herauszahlung der Hälfte des Kaufschillings von den neu acquirirten Hochfürstlich brandenburg'schen Mannlehen in Burgfarrnbach und des Bamberg'schen Dompropstei-Lehens dieses Rittergut's, auch den Würzburgischen und sonst Graf Zeyl'schen jetzt Ansbachischen Lehens bleibt es bei dem Inhalt des sub acto Schettlau und Burgfarrnbach den $\frac{11.\text{ Januar}}{18.\text{ Februar}}$ 1734 zwischen Unserem Herrn oncle August Sylvius Grafen von Pückler und Uns errichteten Vertrags, desgleichen wegen Brunn, bei der von Unsern Herrn Vettern Franz Sylvius und Herrn Friedrich Grafen von Pückler ausgestellten Versicherung und Revers d. d. Mangschütz den 2. April 1734.

Geschehe es hingegen

Vierzehndens, daß einer oder der andere von Unsern Söhnen ohne alle, oder doch ohne männliche Descendenz mit Tod abgehen sollte, so fällt alsdann dessen oder deren besitzender Antheil von Unsern hinterlassenen Gütern, sie seien Lehen oder Eigenthum, an den oder die noch lebende Söhne und deren männliche Nachkommen und zwar zunächst an die aus der Linie des Verstorbenen noch

übrige Descendenten; bei Abgang einer ganzen Linie aber an die noch vorhandenen andern Linien zu gleichen Theilen, ohne daß deſſen oder deren hinterlaſſende Tochter, ſo lange der von Uns abſtammende Gräflich von Pückler'ſche Mannsſtamm floriret, etwas davon prätendiren kann; dagegen liegt ſolchen ob, die Ausſtattung und Heirathsgut, oder ſo lange die Töchter ledig ſind, deren nöthigen Unterhalt, wie ſolches von Unſern Söhnen wird regulirt werden, ſtandesmäßig aus den Revenüen ihres Güterantheils abzureichen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir wollen auch überhaupt

Sechzehendens, da Wir Unſere ſämmtlichen Güther zu einem beſtändigen und perpetuirlichen Fideicommiß für Unſere Familie verordnet haben, Unſeren Söhnen und deren männlichen Nachkommen alle und jede Alienation und Ceſſion Unſerer verlaſſenden Güther und deren Zubehörungen, ſie ſeien gleich, Lehen oder eigen und ſo groß oder klein, als ſie wollen, ſowohl wegen der vermaligen darauf haftenden Schulden willen, da Unſere Creditorſchaft, vermöge des mit ihr errichteten, und von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Allerhöchſt beſtätigten Zalungs Plans ſich aus den Revenüen successive befriedigen zu laſſen einmal angenommen, als auch um ſonſt irgend einer Urſach oder Vorwandswillen, er habe auch Namen, wie er wolle, auf das ausdrücklichſte und bei Vermeidung des zu erwartenden ewigen Unſegens gänzlich unterſagen, mit dem Anhang, daß alles dasjenige, was entweder einer von Unſeren Söhnen oder deren Nachkommen für ſich allein oder insgeſammt dagegen zu irgend einer Zeit vornehme, thun oder handeln würden, an und für ſich ipso jure null und nichtig ſein, und entweder von den übrigen Theilhabern oder deren und ihren eigenen Söhnen, wie auch eventualiter von Unſeren ſämmtlichen weiblichen Nachkommen zu allen Zeiten ſogleich ſoll revocirt und annullirt werden können. Nachdem aber

Siebenzehndens, die tägliche Erfahrung genugſam lehret, daß wenngleich dergleichen Lehen- und Fideicommiß-Güther keineswegs veräußert, oder von dem Haus gänzlich hinweggebracht werden können, ſelbigen dennoch zum öfteren mit Schulden übermäßig beſchwert, und hernachmals von den Creditoren einem Sequeſter unterworfen worden, und die Söhne und Nachkommen in vielen Jahren oft nicht wieder zum Genuß kommen, welches dann jedem Haus zum äußerſten Nachtheil und Ruin gereichen. So befehlen und ordnen Wir hiemit, daß Unſeren Söhnen und männlichen Nachkommen über die von Uns hinterlaſſende und in Gemäßheit des errichteten Zahlungs Plans successive aus den Revenüen abzutilgende Schulden Unſere oben ſpecificirte ſämmtliche Güther an Lehen und Eigenthum nicht keinen neuen Schulden be-

laden, vielweniger ſolche deshalb verſezet oder verpfändet, noch wegen der von Unſeren Söhnen und männlichen Nachkommen für ſich etwa gemachten — oder künftig machenden Privat-Schulden, deren aus dieſen Fideicommiß-Güthern zu beziehen habende Revenüen Antheil im geringſten weiter als höchſtens auf Sechshundert Gulden rh. zu deren ſucceſſiven Abtilgung mit Immiſſionen oder Executionen von irgend einem Richter belegt, — der Ueberreſt aber aller etwa von ihm contrahirten — hierdurch gänzlich verbottenen Schulden ohngeachtet ihm einmal wie das andere zu ſeinem ſtandesmäßigen Unterhalt verabreichet, auch nach deſſen Ableben ſelbſt die während ſeiner Lebenszeit zum Behuf ſeiner Schuldentilgung anzugreifen erlaubt, jährlich 600 fl. von ſeinem Revenüen-Antheil ſowohl deſſen Söhnen, als anderen männlichen von Uns poſterirenden Seitenverwandten, ohnangeſehen, daß deſſen Schulden etwan noch nicht bezalet wären, wiederum gänzlich freigelaſſen werden ſoll.

Ueber dieſe Unſere wohlbedächtige väterliche Verordnung wird ſich auch um ſo weniger einer der etwan gegenwärtig oder künftigen Creditorum Unſerer Söhne im geringſten mit Fug beſchweren können, da demſelben einestheils die kundbare Lehens-Qualität Unſerer meiſten Güther ebenſowohl, als andern Theils, daß Unſere Söhne bei Unſeren Lebzeiten und zumal bei dem ohnehin noch vorhandenen Schulden keine neue passiva zu contrahiren zuſtehet, genugſam wiſſend ſein muß, wie denn hiebei Unſere Meinung eben hauptſächlich dahin gehet, daß Unſeren Söhnen und männlichen Nachkommen alle Gelegenheit zum Schuldenmachen gänzlich benommen ſein ſoll.

Damit aber gleichwohl Unſere Söhne und männliche Nachkommen, wenn einem oder den andern unter ihnen ein Unglück zuſtoßen, oder er zur Erkaufung oder Erlangung einer Charge oder ſonſt favorablen Acquiſition oder Unterkunft, auch Verheirathung Geld benöthigt ſein ſollte, nicht gänzlich aller Hilfe und Unterſtützung deſtituiret ſein möge; So verordnen Wir hiemit, daß in ſolchem Fall ihm die übrigen Theilhaber mit einem Conſens bis auf eine ſeinem jährlichen Revenüen-Antheil gleichkommende Summe, welche Aufnahme jedem freiſteht, unverweigerlich an Handen gehen, die übrigen Theilhaber aber vorzüglich beſorgt ſein ſollen, damit nicht nur die Intereſſen von des Einnehmers Revenüen-Antheil jährlich richtig abgeführt; ſondern auch eben daraus an dem Capital ſelbſt alle Jahre ein proportionirtes Quantum (ſo daß nach deſſen Abzug dem Einnehmer noch wenigſtens die Hälfte ſeines Revenüen-Antheils zu ſeiner Suſtentation übrig bleibet) abgetragen und ſolchergeſtalt die Schuld nach und nach wieder gänzlich abgetilget werde. In ſo lange aber, bis dieſes geſchehen, ſoll

weder dem Entnehmer noch deſſen männlichen Erben (außer letzteren im Nothfall, und wann an dieſer väterlichen Schuld die Hälfte ſchon wieder abgetragen, bis auf die Hälfte ihres Revenüen-Antheils) eine neue Aufnahme geſtattet, noch darein conſentirt werden, und wenn dieſes etwan von des Entnehmers Söhnen dennoch geſchehen würde, ſollen auch dieſe, weil zu vermuthen, daß ſie ſolches immerhin ex meta reverentiali gethan, hieran gleichwohl keineswegs gebunden ſein.

Achtzehendens, verbieten Wir unter Unſeren Söhnen und deren männliche Nachkommen alle und jede Vertheilung der von Uns verlaſſenden Güther, und verordnen, daß ſolche von ihnen jederzeit als ein unzertrennliches Corpus in Gemeinſchaft beſeßen, die Revenüen aber nach denen Köpfen und resp. in den weiteren Nachkommen nach den Stämmen nemlich in drei Stämmen in gleiche Theile alljährlich vertheilet, und dafür auch ſämmtliche Officiales und Unterthanen ihnen allerſeits gemeinſchaftlich verpflichtet werden ſollen. Und ob Wir Uns zwar zu Unſeren Söhnen und Deſcendenten aller unter ihnen vorwaltender brüderlicher Liebe und Eintracht beſtens verſtehen, ſo ſoll jedoch bei etwan ſich angebundenen Irrungen unter ſich kein Officialis denenſelben advocando vel consulendo dienen, weil ſie in Sammt Pflichten ſtehen; vielmehr wenn Streitigkeiten wider alles Vermuthen in der Communion erwachſen, haben die Communion-Erben drei Schiedsfreund zu erkieſen, welche die Sache gütlich vergleichen und beilegen, und ſo dieſe ſpältig würden, iſt von dieſen ein Obmann zu erwählen, auch ebenfalls ein auswärtiges Erkenntniß einzuholen, bei welchem Ausſpruch es ein für allemal das Bewenden haben ſoll.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Zwanzigſtens, bleibt Unſeren 3 Söhnen und deren männlichen Nachkommen Unſer Archiv und Regiſtratur gleich allen anderen gemeinſchaftlich; es ſollen daher nach Unſerm Ableben alle Unſer Gräfliches Geſammthaus und ſämmtlich dazu gehörige Güther und Gerechtſame betreffende Urkunden, Acten, Rechnungen und andere Briefſchaften, die in Unſere Regiſtratur noch nicht reponirt geweſen, in ſolche fleißig hinterlegt, auch die aus derſelben heraus und zu Uns genommene Documenten, Acten und Briefſchaften in ſolches wiederum zu reſtituirt, über alles, in ſo weit es bei Unſerem Leben nicht geführet worden, ein genaues Repertorium errichtet, und davon jedem Unſerer drei Söhne ein Exemplar zugeſtellet, — das Samt-Archiv und Haupt-Regiſtratur jederzeit dem vorderſten Rath oder Beamten anvertraut, und damit die Urkunden nicht verzogen oder außerhalb gebracht werden, ſollen den Intereſſenten auf

Bedürfen beglaubte Abschriften mitgetheilet, überdies aber, so Wir es nicht vollends zu Stande bringen, ein Copienbuch hergestellet werden, worin alle Lehenbriefe, Kaufbriefe, ältere und künftige Verträge, Testamente, Stammtafeln, Gränz- und Güterbeschreibungen und sonstige Urkunden, nebst einem Register, mit aller accuratesse einzutragen und allenfalls von einem notario zu vidimiren sind, welches pro libro authentico zu achten ist.

Und da die Originalien ob injuriam temporum bei Kriegszeiten und Feuers-Gefahr vielfältig großen Schaden und Verlust exponirt, sind solche in einem mit Schlössern versehenen eisernen Kasten wohl aufzubewahren und die Schlüssel dazu Unseren Söhnen getreulich zu asserviren. Diejenige Paquet-Briefe aber, auf welche von Uns eigenhändig geschrieben, daß sie vor einem oder dem andern Sohn oder Tochter privative gehören, oder, wenn man auch nur eigenhändige Handschriften von einem Sohn oder Tochter in einem Paquet findet, wie auch Unsere eigenhändige Concepte und Schreiben, die also die anderen Geschwisterte nichts angehen, sollen einem jeden, ohne daß sie übrige Geschwister lesen, sofort zugestellet werden. Gleichwie

2c. 2c. 2c.

Würde sich fünf und Zwanzigstens einer Unserer Söhne beigehen lassen, seine Portion einem andern Cointeressenten (maßen die Geßion an einen Fremden ohnehin ispo jure null und nichtig ist) zu cediren, so soll doch solche nur für seine Person gelten, seinen Kindern, oder daferne derselbe unbeerbt mit Tod abgehen würde, seinen andern Mittheilhabern aber der Rückgang zu dessen Antheil eben so offen stehen, als ob von solchen niemals eine Geßion und Abtritt desselben geschehen wäre.

Sollte sich's auch fügen, daß nach Absterben der übrigen einer Unserer männlichen Nachkommen, Unsere sämmtliche dermaligen schon habende oder künftig noch dazu acquirirende Güther über kurz oder lang ganz allein im Genuß überkommen sollte, so soll solcher aus eben dieser Ursach keineswegs befugt sein, darinen eine primogenitur einzuführen, und seine nachgeborne Söhne zu verkürzen, sondern es soll diesem aller versuchten primogenitur ungeachtet, ihr gleicher Antheil an diesem perpetuirlichen Fideicommiß nach wie vor offen stehen, indem bei diesem von Uns angeordneten Fideicommisse familiae perpetuo unser Haupt-Absehen mit dahin gerichtet ist, daß alle von Uns posterirende Grafen von Pückler hieran einen gewissen und sichern Fond zu ihrer Unterstützung haben, und dadurch desto ehender im Stand sein mögen, sich in hoher Potentaten-Diensten zu erhalten, und dadurch oder durch treffende vortheilhafte

Heirathen Unſer Haus immer in größern Flor und Aufnahme zu bringen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Damit auch endlich

Dreißigſtens dieſes Unſer Teſtament und aufgerichtetes perpetuirliches Fideicommiß auch bei Unſern entfernteſten männiglichen Nachkommen deſto gewiſſer zu allen Zeiten gebührenden Andenken und Obſervanz erhalten werden möge, ſo verordnen Wir hiermit daß ſolches jedem von Uns perpetuirenden Grafen von Pückler in ſeinem 15. Jahr von dem Aelteſten des Hauſes jedesmal nach ſeinem ganzen Inhalt bekannt gemacht, und von ihm dagegen angelobet werden ſoll, darüber in allen Puncten ſteif und feſt und unverbrüchlich zu halten.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Deſſen allen zu wahrer Urkund, mehrerer Bekräftigung und ewiger Gedächtniß haben Wir dieſes Unſer Teſtament und väterlichen letzten Willen bei Unſerm Leben und guter Vernunft vollzogen, davon vier Exemplarien ausfertigen laſſen und ſolche nicht allein auf allen Seiten eigenhändig unterſchrieben und unſer Gräfl. Petſchaft beigedrückt, ſondern ſolches auch von den nachgenannten hiezu beſonders erbetenen ſieben Zeugen mehrerer Vorſicht halber ebenfalls unterſchreiben und beſiegeln laſſen.

So geſchehen

Burgfarrnbach, den 16. Juli 1784.

(L. S.) **Chriſtian Wilhelm Carl Graf von Pückler.**

Wir vorſtehende Zeugen urkunden und bekennen hiermit, daß der hochgeborne Reichsgraf Herr Chriſtian Wilhelm Carl Graf von Pückler Ihro Röm. Kaiſerl. Majeſtät würklicher Kammerherr uns zu gleicher Zeit ad hunc actum und zwar zu Vermeidung alles Eclats dahier requiriren laſſen, vorſtehendes Teſtament in unſer aller Gegenwart bereits ge- und unterſchrieben, auch beſiegelt vorgezeigt, und daß ſolches Ihr wahrer ernſtlicher Wille ſei, erklärt haben, mit dem Erſuchen, daß wir ſolches gleichfalls gehörig

unterschreiben und besiegeln mögten, welches dann auch sofort vollzogen, und dieses Testament mit Unserer Namens-Unterschrift und Petschaft corroboriret worden ist.

So geschehen Erlang, den 30. Juli 1784.

(L. S.) **Joachim Ehrenfried Pfeiffer,**
S. S. Theol. D. et P. l. Pr. Super. Erlang.

(L. S.) **M. Friedrich Christian Lorenz Schweigger,**
Archidiac. in der Evangel. Lutherischen Stadt-Kirche zu Christian Erlang und des Kapitels Senior.

(L. S.) **Dr. Heinrich Friedrich Delius,**
hochfürstlich. Brandenburg. geheimer Hofrath der Arzney Geh. Prof. Primar auf der Friedrichs Alexanders Universität.

(L. S.) **Johann Gottfried Meyer,**
der Rechte Doctor hochfürstl. Brandenb. Hofrath.

(L. S.) **Dr. Friedrich Wendt,**
hochfürstl. Brandenburg. Ansbach. Hofrath und Prof. publ. ordinar. der Medicin auf der Friedrichs Alexanders Universität.

(L. S.) **Johann Balthasar Mayerlein,**
Kaiserl. geschworner, bei hochfürstl. Regierung zu Bayreuth immatriculirter hiezu besonders requirirter Notarius.

(L. S.) **Wolfgang Erhard Schmieg.**

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Publicatum 10. Mart. 1786.

Publicatur testamentum nebst dem beigefügten Codicillo, und kann den Interessenten, insbesondere den darin ernannten Exekutoren Grafen Carl Ludwig zu Löwenstein-Wertheim, Virneburg und Grafen Johann Christian Friedrich Carl von Giech zu Thurnau auf ihr desfallsiges Anmelden Copia e cancellaria imperiali autica verabfolget werden, den 10. März 1786.

Vorstehende beede Abschriften sind nach denen in der Kaiserl. Reichs-Registratur verwahrten wahren Originalien collationirt und von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden.

Urkundlich dieser meiner Fertigung.

Wien den 28. März 1786.

M. H. Molitor,
Kaiserlich geheimer Reichs-Hof-Canzlei-Registrator. (L. S.)

Beilage II.

Bestandtheile

des

Gräflich Pückler-Limpurg'schen Familien-Fideicommisses

im

Königreiche Bayern.

A.

Das vormals mannlehenbare, nun allodificirte Rittergut Burgfarrnbach

im Bezirke des k. Landgerichts Nürnberg,

und zwar:

I.

Das Schloßgut, der untere Sitz genannt.

Zu diesem gehören:

a) an Gebäuden:

1) das neue Schloß Hs.-Nr. 1,
2) das zweite Schloßgebäude, früher der Neuebau genannt, Hs.-Nr. 2,
3) Wohnhaus und Nebengebäude Hs.-Nr. 3.
4) Brauereigebäude mit Malzhäusern und Mastställungen Hs. Nr. 4, mit Einschluß des neuen Anbaues an der Landstraße,
5) die Amtsdienerswohnung Hs.-Nr. 5 und 6,
6) die Jägerswohnung Hs.-Nr. 8,
7) Beamtenwohnung Hs.-Nr. 9,
8) Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, die sogenannte Schreinerei, Hs.-Nr. 31,
9) Nebengebäude Ph.-Nr. 96,
10) die Ziegelhütte mit den dazu gehörigen Gebäuden sammt Wohnhaus und Hofraum Hs.-Nr. 70;

b) an Gärten:

8 Tagw. 99 Dec.;

c) an Aeckern:

73 Tagw. 81. Dec.;

d) an Wiesen:

5 Tagw. 68 Dec.;

e) an Waldungen:

33 Tagw. 69 Dec.;

f) an Wasserbächen:

die Farrn, Pl.-Nr. 161½;

g) an grundherrlichen Rechten:

Dieselben sind an die Ablösungscassa des Staates abgetreten, und die 4 procentigen Schuldbriefe hiefür, mit Einschluß der sub Ziff. II lit. g bemerkten Grundrenten, im Gesammtbetrage zu 25,778 fl. 17. kr. beim k. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg deponirt worden.

Dieses Ablösungscapital bildet in Zukunft keinen Bestandtheil des Fideicommisses, da selbige Summe der laufenden Cassaverwaltung zu vergüten ist, als theilweiser Ersatz der bestrittenen Auslagen für Erbauung des dem Fideicommisse einverleibten großen Felsenkellers im Gemeindewalde und des Gasthauses zu Fürth, welch' beide Objecte einen Werth von beiläufig 100,000 fl. haben.

h) an Rechten:

1) die radicirte Bierbrauerei- und Branntweinbrennereigerechtigkeit,
2) zwei Forstrechte aus dem Farrnbacher Gemeindewald, bestehend in dem Bezug von zwei Klafter Scheit- und Stöckholz und 120 Stück Wellen, so oft ein Holzhieb geführt wird,
3) das Gemeinderecht an den unvertheilten Gemeindegründen,
4) ein dergl. vom ehemaligen Schustersgütlein Hs.-Nr. 11,
5) an jährlich Umgeldsbonification aus der Staatscassa 2 fl. 30 kr.

II.

Der Burghof oder obere Sitz nebst den dabei zu verbleiben habenden 30 Morgen Feldgründen.

Zu diesem gehören:

a) an Gebäuden:

1) das hohe oder Schaafhaus sammt der angebauten großen doppelten Schaafscheune und Hofraum Hs.-Nr. 71,
2) das Burghofhäuslein Hs.-Nr. 72, sammt der neuen Getreidescheune, der alten mittleren und der Zehentscheune, dann Hofraume, der alte Burghof mit der neu erbauten Remise, das Haasenhaus genannt,
3) das Capellenhaus Hs.-Nr. 87,
4) das sogenannte Armen- oder Siechhaus sammt Vorplatz, Hs.-Nr. 125;

b) an Gärten:

8 Tagw. 57 Dec.;

c) an Aeckern:

26 Tagw. 38 Dec.;

d) an Wiesen:

6 Tagw. 49 Dec.;

e) an Waldungen:

13 Tagw. 62 Dec.;

f) Oedungen:

18 Dec.;

g) an grundherrlichen Renten:

Dieselben sind an die Ablösungscassa des Staates abgetreten worden, und sind hiefür die 4procentigen Obligationen unter dem sub Ziff. 1 lit. g angegebenen Entschädigungscapital von 25,778 fl. 17 kr. mitbegriffen, welches beim k. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg deponirt ist;

h) an Rechten:

1) das Schäfereirecht mit der von Alters hergebrachten Huth- und Triebgerechtigkeit ohne Einschränkung der Heerde auf eine gewisse Zahl in dem ganzen Umfange der Burgfarrnbacher Gemeindemarkung und dem Burg- und Unterfarrnbacher Gemeinde-, dann Fürther-Stadtwald, zur offenen Zeit,
2) sechs Forstrechte aus dem Farrnbacher Gemeindewalde, wie bei Ziff. I lit. h Nr. 2,
3) das Gemeinderecht an den noch unvertheilten Gemeindegründen,
4) ein Schlosserrealrecht auf dem Hause Nr. 87,
5) an jährlicher Umgeldsbonification aus der Staatscassa 22 fl. 30 kr.

III.

Feldgründe, welche sich dermalen bei dem Burghof befinden, aber veräußert werden dürfen,

und zwar:

a) an Aeckern:

251 Tagw. 48 Dec.;

b) an Wiesen:

20 Tagw. 25 Dec.;

c) an Waldungen:

87 Tagw.;

d) an Waldenschaften und Oedungen:

38 Tagw. 04 Dec.;

e) an Weihern:

12 Tagw. 84 Dec.;

f) Wasserbäche:

die Farrn, Pl.-Nr. 226½.

IV.

Walzende Gründe, welche sich zwar ebenfalls beim Burghof befinden, jedoch veräußert werden dürfen,

und zwar:

a) Aecker:

29 Tagw. 36 Dec.;

b) Waldungen:

5 Tagw. 17 Dec.

V.

Walzende Lehen,

im Jahre 1710 und 1711 erkauft,

und zwar:

a) Aecker:

22 Tagw. 27 Dec.;

b) Waldungen:

1 Tagw. 47 Dec.

Belaſtung

zu lit. A. Ziff. I. bis V. incl.:

a) die Grund- Haus- Fiſchwaſſer- und Gewerbeſteuer des Staates nach dem jedesmaligen Finanzgeſetze;
b) zum k. Rentamte Fürth 147 fl. 53½ kr. jährlichen Bodenzins aus 3697 fl. 21 kr. Capital für umgewandelte Zehentrenten;
c) zur Gemeinde Burgfarrnbach 4 fl. jährlichen Canon für eine Fuhrgerechtigkeit über die Gemeindewieſe.

VI.

Das Mühlanweſen Hs.-Nr. 69 zu Burgfarrnbach, mit der radicirten Mahl- Malz- und Schneidmühlgerechtigkeit,

und zwar:

a) an Gebäuden:

Wohnhaus, Mühlgebäude und Hofraum;

b) an Aeckern:

95 Dec.;

c) an Wieſen:

1 Tagw. 28 Dec.;

d) Waſſer:

der Mühlbach Pl.-Nr. 535½;

e) an Rechten:

das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Belaſtung.

1) Die Grund- Haus- und Fiſchwaſſerſteuer und Gewerbeſteuer nach dem jedesmaligen Finanzgeſetze;
2) zum k. Rentamt Fürth 23½ kr. jährlichen Bodenzins aus 9 fl. 49½ kr. Capital für umgewandelte Zehentrenten.

B.

Das halbe Köblergütlein Haus-Nr. 12 zu Burgfarrnbach,

im Jahre 1839 von der Wittwe Riedel erkauft,

beſtehend in:

a) dem Wohnhauſe, Nebengebäude und Hofraum,
b) 0,03 Dec. Wurzgarten,
c) dem Gemeinderecht,

belaſtet mit der gewöhnlichen Staatsſteuer.

C.

An neu erworbenen walzenden Grundstücken zu Burgfarrnbach,

und zwar:

1) von Stephan Meyer, Wolfgang König, Daniel Schmieg und Daniel Brandner,
2) von Johann Sandmann,
3) von Johann Salomon zu Kreppendorf,
4) von Johann Hildner,
5) von der Wittwe Satzinger,
6) von der Wittwe Biegel,
7) von dem Gastwirth Arnodt aus dem Bärenwirth Zink'schen Gute,
8) von der Wittwe Knoll,
9) von Johann Hildner,
10) von Friedrich Dratz,
11) von Johann Müller,
12) von Johann Deschner,
13) von den Melchior Amm'schen Relicten,
14) von den Leonhard Kleinlein'schen Relicten,
15) von der Johann Michael Engelhard'schen Nachlaßmassa,
16) aus der Rückert'schen Subhastationsmassa,
17) von Thomas Rotter,
18) von Christian Heinrich Kleinlein,
19) von Johann Georg Winkler,
20) von Conrad Pfund,
21) von Conrad Rotter,
22) von der Barbara Christgau,
23) von Georg Michael Rotter,
24) von den Conrad Simon'schen Relicten,
25) von Paulus Lämmermann in Taubenhof,
26) von Kaufmann Graßer in Nürnberg,
27) von Paulus Rupprecht zu Hildmannsdorf,
28) von Georg Bauer daselbst;

im Ganzen:

a) an Gärten:

49 Dec.;

b) an Aeckern:

20 Tagw. 29 Dec.;

c) an Wiesen:

1 Tagw. 98 Dec.;

d) an Waldungen:

123 Tagw. 44 Dec.;

e) an Weihern und Oedungen:

39 Dec.

Belastung.

1) Die Grundsteuer des Staates nach dem jedesmaligen Finanzgesetze;
2) zu dem k. Rentamte Fürth:
   a) 14 fl. 44¾ kr. jährlicher Bodenzins aus 368 fl. 31 kr. Capital für umgewandelte Dominicalrenten,

b) 1 fl. 37¼ kr. Handlohnsbodenzinse von den Pl.-Nr. 500, 501, 599 a. b., 816, 817 und 818 a. b.;

3) zur Freiherrlich von Eyblschen Gutsherrschaft Neuendettelsau von Pl.-Nr. 878, 779 und 880, 1 fl. 30 kr. jährlichen Bodenzins;

4) zur von Imhoff'schen Gutsherrschaft von Pl.-Nr. 230 a. b. und 247 Handlohnsäquivalent für den nächsten Besitz-Veränderungsfall 52 fl. 30 kr.;

5) zur II. Pfarrstelle Zirndorf von Pl.-Nr. 796 a. b. c. und 795 für den nächsten Besitz-Veränderungsfall 48 fl. Handlohnsäquivalent;

6) zur Pfarrei Burgfarrnbach von denselben Stücken 45 kr. jährliches Zehentgeld;

7) zum Stadtmagistrate Nürnberg von Pl.-Nr. 164 und 164½ für den nächsten Besitz-Veränderungsfall 45 fl. Handlohnsäquivalent.

D.

Ein Felsenkeller

hinter dem Schloßgarten an der sog. Steinersgasse,

ohne Belastung.

E.

Ein großer Felsenkeller im Farrnbacher Gemeindewald,

belastet mit 18 fl. jährliche Rente an die Burg- und Unterfarrnbacher-Gemeinde.

F.

Das neuerbaute Gasthaus in Furth nebst Hintergebäude und Hofraum, dann radicirter Gastwirthschaftsgerechtigkeit und Inventar.

Die Gebäude sind mit 30,000 fl. der allgemeinen Brandversicherungsanstalt einverleibt.

Belastung.

Die gewöhnlichen Staatssteuern.

G.

Das vormals mannlehenbare — nun allodificirte Rittergut Rezelfembach,

im Bezirke des k. Landgerichts Cadolzburg.

I.

Ehemals Fürstlich Würzburgische Lehens-Körper.

a) an Gebäuden:

Das Wohnhaus Nr. 3 zu Rezelfembach

ſammt Stadel, Stall, Schweinſtall, Backofen und Hofraum;

b) an Gärten:

57 Dec.;

c) an Aeckern:

27 Tagw. 77 Dec.;

d) an Wieſen:

20 Tagw. 77 Dec.;

e) an Waldungen:

12 Tagw. 20 Dec.;

f) an Waidenſchaften:

52 Dec.;

g) an grundherrlichen Renten und Rechten:

Dieſe ſind, in Folge des Geſetzes vom 4. Juni 1848, an die Ablöſungscaſſa des Staates abgetragen und iſt das Entſchädigungscapital hiefür mit 5199 fl. 52½ kr. zur Erbauung des sub lit. F aufgeführten Further Gaſthauſes mit verwendet worden.

II.

Ehemals Graf Zeyl'ſche, — nachher Markgräflich Ansbach'ſche Lehens-Körper.

a) an Aeckern:

1 Tagw. 24 Dec.;

b) an Waldungen:

6 Tagw. 97 Dec.;

c) Oedungen:

10 Dec.;

d) an grundherrlichen Renten und Rechten:

Wie ad I lit. G und iſt das Entſchädigungscapital unter der dort angegebenen Summe von 5,199 fl. 52½ kr. mitbegriffen.

Belaſtung.

Die gewöhnlichen Staatsſteuern.

H.

Vormals Ansbach-Burgfarrnbacher Lehenſtücke.

Waldungen:

10 Tagw. 7 Dec.,

mit der Staatsſteuer belaſtet.

I.

Das vormals mannlehenbare nun allodificirte Rittergut Brunn

im Bezirke des kgl. Landgerichts Markt Erlbach.

Zu demſelben gehören:

a) an Gebäuden:

1) das neue Schloß Hs.-Nr. 25,
2) das alte Schloß Hs.-Nr. 28,
3) das neu erbaute Bräuhaus ſammt Pächterswohnung und Kellern,
4) das Malzhaus,
5) das Kellerhaus mit Felſenkeller,

6) Scheuer und Hofrath vom ſog. Gärtnerhaus Nr. 27,

7) der große Meiereiſtadel nebſt Ställen,

8) die Schäferswohnung mit Backofen, Schaafſcheune, Kuhſtall und Brunnen, Hs.-Nr. 28,

9) die Kirche mit Thurm Hs.-Nr. 54 b,

10) das Pfarrhaus mit Stadel, Schweinſtällen und Backofen Hs.-Nr. 55,

11) das Schulhaus mit der Wohnung des Lehrers Hs.-Nr. 54 a,

12) das Badhaus mit der realen Gaſtwirthſchaftsgerechtigkeit,

b) an Gärten:

1 Tagw. 54 Dec.;

c) an Aeckern:

167 Tagw. 57 Dec.;

d) an Wieſen:

51 Tagw. 31 Dec.;

e) an Waldungen:

427 Tagw. 46 Dec.;

f) an Weihern:

50 Tagw. 53 Dec.;

g) an Oedungen:

9 Tagw. 46 Dec.;

h) an Gewäſſern:

ein Stück Fiſchwaſſer zu Gerhardshofen in der Aiſch und im Krebsbach;

i) das Gemeinderecht zu Brunn.

Der zum Rittergute Brunn gehörige ſog. Holbeiniſche Hof zu Hohholz

a) an Gebäuden:

1) das Wohnhaus Nr. 18 mit Scheuer, Stall und Backofen und Hofraum,

2) die vormalige Ziegelhütte Hs.-Nr. 11 mit Backofen,

b) an Gärten:

1 Tagw. 52 Dec.;

c) an Aeckern:

36 Tagw. 25 Dec.;

d) an Wieſen:

12 Tagw. 96 Dec.;

e) an Waldungen:

34 Tagw. 35 Dec.;

f) an Weihern:

4 Tagw. 75 Dec.;

g) an Oedungen:

1 Tagw. 73 Dec.;

h) das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an dem noch unvertheilten Gemeindebeſitz;

i) ein Forſtrecht aus den eigenen Gutswaldungen Pl.-Nr. 248, 445 und 507 in der Steuergemeinde Brunn und Pl.-Nr. 64 bis 67 in der Steuergemeinde Hohholz;

k) an grundherrlichen Renten und Rechten.

Dieſelben ſind nach dem Geſetze vom 4. Juni 1848 an die Ablöſungscaſſa des Staates abgetreten und iſt das Entſchädigungscapital hiefür im Betrage zu 27,912 fl. 28¼ kr. zur Erbauung des sub lit. F aufgeführten Fürther Gaſthauſes mit verwendet worden.

l) das Patronatsrecht von der Pfarrei und Schule zu Brunn;

m) die Brauerei- und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit;

n) 45 fl. 45 kr. jährliches Reichniß der forſtberechtigten ehemaligen Grundholden von Brunn und Hohholz für die frühere Jagdfrohn.

Belaſtung.

1) Die Grund-, Haus- und Fiſchwaſſerſteuer des Staates nach dem jedesmaligen Finanzgeſetze,
2) zum k. Rentamt Neuſtadt a/A. vom ſog. Holbein'ſchen Hof 5 fl. 24 kr. jährlich Bodenzins aus 135 fl. Capital für umgewandelte Dominicallaſten,
3) die Baupflicht von den Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden nach beſonderem Vertrag mit der Kirchengemeinde,
4) die Pfarr- und Schulbeſoldung von Brunn nach den Rechnungen und resp. Faſſionen.

K.

Die Keller unter dem Hauſe Plan-Nr. 30 b.

oder Pl.-Nr. 48 a. b. ohne Belaſtung.

L.

An neu erworbenen walzenden Grundſtücken in der Steuergemeinde Brunn

erkauft und zwar:

1) von den Grau'ſchen Eheleuten,
2) von Johann Peter Vogel,
3) von Johann Paul Hartner,
4) von Michael Schirm,
5) von Lorenz Rauch,

im Ganzen:

a) an Wieſen:

44 Dec.;

b) an Waldungen:

26 Tagw. 21 Dec.

Belaſtung.

Die Staatsſteuer.

M.

Ein walzendes Grundstück, die sogen. 14 Morgen bei Hohholz,

bestehend in:

28 Tagw. Waldungen.

Belastung.

1) Die Staatssteuer,
2) 7 fl. 40½ kr. Bodenzins zum k. Rentamt Neustadt a/A. aus 191 fl. 48¾ kr. Capital für umgewandelte Dominicallasten.

N.

An neu erworbenen walzenden Grundstücken

in der Steuergemeinde Hohholz,

und zwar:

1) von Johann Nicolaus Kohlhöfer,
2) von Stephan Heubeck,
3) von Johann Georg Hartner,
4) von Johann Friedrich Forster,
5) von Georg Forster;

im Ganzen:

60 Tagw. 77 Dec. Waldungen und Wiesen.

Belastung.

Die Staatssteuern.

O.

Das Rittergut Tanzenheidt,

bestehend in:

a) Gebäuden:

Das Wohnhaus Nr. 3 mit Stallung, Schaafstall, Scheuer mit Holzschupfe, Schweinstall und Hofraum;

b) Gärten:

8 Dec.;

c) Aecker:

82 Tagw. 48 Dec;

d) Wiesen:

28 Tagw. 16 Dec.;

e) Waldungen:

288 Tagw. 03 Dec.;

f) Weihern:

21 Tagw. 40 Dec;

g) Oedungen:

4 Tagw. 74 Dec.

Belastung.

Die Staatssteuern.

P.

Der sogen. Kellerhof Hs.-Nr. 1 zu Tanzenheidt.

a) an Gebäuden:

0;

b) an Gärten:
10 Dec.;
c) an Aeckern:
23 Tagw. 82 Dec.;
d) an Wieſen:
15 Tagw. 05 Dec.;
e) an Waldungen:
118 Tagw. 73 Dec.;
f) an Weihern:
1 Tagw. 95 Dec.;
g) an Oedungen:
71 Dec.

Belaſtung.

1) Die Staatsſteuer,
2) 14 fl. 42½ kr. jährlichen Bodenzins zum k. Rentamt Neuſtadt a/A. aus 367 fl. 39 kr. Capital für umgewandelte Dominicallaſten.

Q.

Das ſg. Schneidersgütchen Haus-Nr. 5 und 6 zu Tanzenheidt.

a) an Gebäuden:
0;
b) an Gärten:
1 Tagw. 05 Dec;
c) an Aeckern:
9 Tagw. 46 Dec.;
d) an Wieſen:
2 Tagw. 09 Dec.

Belaſtung.

Die Staatsſteuer.

R.

Das ſogen. Münchauracher Lehen,

beſtehend in:

14 Tagw. 57 Dec. Waldung.

Belaſtet:

1) mit der Staatsſteuer,
2) zum k. Rentamte Neuſtadt a/A.:
   a) 2 fl 40 kr. jährlichen Bodenzins aus 66 fl. 40½ kr. Capital für umgewandelte Grundlaſten,
   b) 1 fl. 12 kr. Handlohnsbodenzins.

S.

Das ſogenannte Emskirchner Pfarrlehen.

1 Tagw. 33 Dec. Wieſen.

Belaſtet

mit der Staatsſteuer.

T.

Die neuerkauften ehemalig Latteier-Gütlein Hs.-Nr. 1 und 7 zu Tanzenheidt.

a) an Gebäuden:
1) das Wohnhaus Nr. 1 mit Stall,

2) das Wohnhaus Nr. 7;

b) an Gärten:

50 Dec.;

c) an Aeckern:

22 Tagw. 70 Dec.;

d) an Wiesen:

7 Tagw. 17 Dec.;

e) an Waldungen:

13 Tagw. 50 Dec.

Belastung.

1) Die Staatssteuern,
2) 1 fl. 49¼ kr. jährlicher Bodenzins für umgewandelte Dominicallasten.

U.

Das neu erworbene ehemals Trunk-Gütlein Hs.-Nr. 4 zu Tanzenheidt.

a) an Gebäuden:

Wohnhaus mit Stall.

b) an Gärten:

29 Dec.;

c) an Aeckern:

13 Tagw. 31 Dec.;

d) an Wiesen:

4 Tagw. 84 Dec.;

e) an Waldungen:

9 Tagw. 11 Dec.;

Belastung.

Die Staatssteuer.

V.

Neu erworbene walzende Grundstücke

in der Steuergemeinde Oberreichenbach, k. Landgerichts Herzogenaurach, und zwar:

1) von Thomas Doetsch,
2) von Johann Friedrich Grau et Cons.,

im Ganzen:

a) an Aeckern:

9 Tagw. 1 Dec.;

b) an Waldungen:

12 Tagw. 29 Dec.;

Belastet

mit der Staatssteuer.

W.

Das Rittergut Dettendorf und Waldsachsen.

Dasselbe bestand nach dem Ablösungsgesetze vom 4. Juni 1848 nur noch in grundherrlichen Renten und Rechten, welche sofort an die Ablösungscasse des Staates abgetreten wurden, wofür das Entschädigungs-Capital von 22,180 fl. 16¼ kr. an Ablösungs-Schuldbriefen, wegen darauf haftender Hypotheken, bei dem k. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg deponirt ist.

X.

Bewegliche Gegenstände des Fideicommisses.

a) die Inventarienstücke an Vieh, Schiff

und Geschirr bei den Meiereien zu Burgfarrnbach, Brunn, Hohholz und Tanzenhaid,

b) die Brauereigeräthschaften und Requisiten, die Bierfässer u. dgl. bei den Brauereien zu Burgfarrnbach und Brunn,

c) die zum Betriebe der Burgfarrnbacher Brauerei bestimmten Vorräthe an Gersten- und Waizenfrüchten, an Malz, Hopfen, Holz, an Bier, die Biergüge, die ausstehenden Activcapitalien und Biergelder und die Kassenbereitschaft,

d) die Inventarienstücke zur Gastwirthschaft in Fürth,

e) die Condominats-Bibliothek,

f) die Familien-Portraits.

Es stellt sich nunmehr folgende

Gesammtgrundfläche

heraus:

Besitz-Litter.	Gebäude und Hofraum.		Gärten.		Aecker.		Wiesen.		Weiher.		Wald-ungen.		Oed-ungen.		Im Ganzen.	
	Tgw.	Dec.	Tgw.	Dec.	Tgw.	Dec.	Tgw.	Dec.	Tgw.	Dec.	Tgw.	Dec.	Tgw.	Dec.	Tgw.	Dec.
A I	4	15	8	99	73	81	5	68	.	.	33	69	.	.	126	32
H	1	38	8	57	26	38	6	49	.	.	13	62	—	18	56	62
III	.	.	.	.	251	48	20	25	12	84	87	.	38	4	409	61
IV	.	.	.	.	29	36	.	—	.	.	5	17	.	.	34	53
V	.	.	.	.	22	27	.	.	.	.	1	47	.	.	23	74
VI	—	48	.	.	—	95	1	28	.	.	.	.	.	.	2	71
B	—	13	—	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.		—	16
C	.	.	—	49	20	29	1	98	—	39	123	44	.	.	146	59
F	—	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	20
Latus	6	34	18	8	424	54	35	68	13	23	264	39	38	22	800	48

Besitz-Litter.	Gebäude und Hofraum.		Gärten		Aecker.		Wiesen.		Weiher.		Wald-ungen.		Oed-ungen.		Im Ganzen.	
	Tgw.	Dec.	Tgw.	Dec.	Tgw.	Dec.	Tgw.	Dec.	Tgw.	Dec.	Tgw.	Dec.	Tgw.	Dec.	Tgw.	Dec.
Transport	6	34	18	8	424	54	35	68	13	23	264	39	38	22	800	48
F I	—	25	—	57	27	77	20	77	.	.	12	20	—	55	62	11
II	.	.	.	.	1	24	.	.	.	.	6	97	—	10	8	31
H	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	7	.	.	10	7
I a	1	98	1	54	167	57	51	31	50	53	427	46	9	46	709	85
b	—	40	1	52	36	25	12	96	4	75	34	35	1	73	91	96
L	.	.	.	.	.	.	—	44	.	.	26	21	.	.	26	65
M	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	28	—	.	.	28	—
N	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	60	77	.	.	60	77
O	—	94	—	8	82	48	28	16	21	40	288	3	4	74	425	83
P	—	23	—	10	23	82	15	5	1	95	118	73	—	71	160	59
Q	—	7	1	5	9	46	2	9	.	.	.	.	.	.	12	67
R	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	57	.		14	57
S	.	.	.	.	.	.	1	33	.	.	.	.	.	.	1	33
T	—	31	—	50	22	70	7	17	.	.	13	50	.	.	44	18
U	—	9	—	29	13	31	4	84	.	.	9	11	.	.	27	64
V	.	.	.	.	9	1	.	.	.	.	12	29	.	.	21	30
Summa	10	61	23	73	818	15	179	80	91	86	1326	65	55	51	2506	31

Burgfarrnbach den 30. August 1855.

Gräflich Pückler-Limpurg'sche Renten- und Güter-Administration.

Längenfelder,
Hofrath und Administrator.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Präsidenten des Appellationsgerichts von Niederbayern, Carl Christoph Freiherrn von Waldenfels, im Hinblick auf dessen Gesundheitszustand, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen, und demselben hiebei das Comthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen, dann

zum Präsidenten des Appellationsgerichts von Niederbayern den Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Carl Freiherrn von Mulzer, zu ernennen; ferner

unter'm gleichen Tage den Bezirksarzt und Privatdocenten Dr. Martell Frank auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von der Function eines Suppleanten des Medicinal-Comités an der Universität München unter Allerhöchster Anerkennung der von ihm in dieser Stellung treu und eifrig geleisteten Dienste zu entheben;

zu der hiedurch in Erledigung kommenden Stelle eines I. Suppleanten des gedachten Medicinal-Comités den ordentlichen Professor und Vorstand der Hebammenschule in München, Hofrath Dr. Wilhelm Friedrich Carl Hecker, zu berufen; sodann

die durch die Ernennung des bisherigen I. Suppleanten und ordentlichen Professors Dr. Franz Rinecker zum ordentlichen Beisitzer des Medicinal-Comités an der Universität Würzburg, und durch das hiemit Allerhöchst gestattete Vorrücken der ordentlichen Professoren Dr. Johann Narr und Hofrath Dr. Albert Köllicker in die I., beziehungsweise II. Suppleantenstelle, erledigte III. Suppleantenstelle des gedachten Medicinal-Comités dem ordentlichen Professor der pathologischen Anatomie, Dr. Johann Theodor August Förster, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. August l. Js. dem Staatsrathe im außerordentlichen Dienste, Theodor von Zwehl, die Stelle des Präsidenten der k. Regierung von Oberfranken zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm gleichen Tage allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Stelle eines Vorstandes der k. Generalbergwerks- und Salinen-Administration den k. Oberberg- und Salinenrath Carl August Bertele als General-Administrator dieser Stelle zu befördern, ferner

die sich erledigende Stelle eines Oberberg- und Salinenrathes nicht wieder zu besetzen, dagegen der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration wieder einen Director beizugeben als zweiten Vorstand, und auf

diese Stelle den vormaligen k. Bergmeister und vermaligen Inspector der Gewerkschaft Achthal, Hammerau und Hohenaschau, Adolph Hochever, zu berufen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließungen vom 8. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Prüfening, Bezirksamts Stadtamhof, dem Priester Johann Baptist Röseneder, Pfarrer und Districts-Schulinspector in Griesbach, Bezirksamts Tirschenreuth,

und die katholische Pfarrei Falkenberg, Bezirksamts Tirschenreuth, dem Priester Joseph Schilling, Pfarrer in Neuenschwand, Bezirksamts Neunburg v/W., zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Iggensbach, Bezirksamts Deggendorf, von dem Bischofe von Passau dem Priester Franz Xaver Dick, Pfarrer in Thann, Bezirksamts Pfarrkirchen, verliehen werde.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 20. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Franz Hettinger in Würzburg das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Staats- und Reichsrath, Regierungs-Präsidenten Friedrich Freiherrn von Zu-Rhein in Würzburg, die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen, den von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehenen Orden der eisernen Krone I. Klasse, dann den von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen weißen Adlerorden annehmen und tragen zu dürfen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 41.

München, Montag den 22. August 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen. — Landwehr des Königreiches. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln einer Revision nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen unterstellen lassen und verordnen auf Grund des Artikels 151 des Polizeistrafgesetzbuches, unter Aufhebung der Allerhöchsten Verordnung vom 9. September 1852 (Reggsbl. vom Jahre 1852 S. 1073 u. ff.), sowie des kaiserlichen Decrets vom 15. October 1810, was folgt:

§. 1.

Dampfkeſſel, ſie mögen zum Maſchinenbetriebe beſtimmt ſein, oder zu anderen Zwecken dienen, und Apparate, in welchen geſpannte (d. i. ſtärker als die Atmoſphäre drückende) Dämpfe zu einem Gewerbsbetriebe verwendet werden, dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung angelegt und in Betrieb geſetzt werden.

§. 2.

Die Ertheilung der polizeilichen Genehmigung wird hiemit:

a) in der Haupt- und Reſidenzſtadt München der Local-Baucommiſſion im Benehmen mit der Polizeidirection in I. und der Kreisregierung, Kammer des Innern, in II. und letzter Inſtanz, in Fällen des §. 110 der Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwiſchen der Polizeidirection und dem Magiſtrate der Stadt München betr., der Kreisregierung in I. und dem Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsminiſterium des Innern in II. und letzter Inſtanz,

b) für alle übrigen Orte den Diſtrictspolizeibehörden in I. und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Inſtanz übertragen.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entſcheidet nach collegialer Berathung.

§. 3.

Das Geſuch um die Genehmigung zur Anlage und zum Gebrauche eines Keſſels oder Apparates iſt bei der einſchlägigen Unterbehörde ſchriftlich oder zu Protokoll anzubringen und hat zu enthalten:

A. Wenn die Anlage eines Keſſels für eine feſtſtehende Dampfmaſchine beabſichtigt iſt:

a) den Namen und Wohnort des Mechanikers, oder den Namen und Ort der Fabrik, von welchem oder in welcher der Keſſel gefertiget worden iſt;

b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Abbildung des anzulegenden Keſſels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Waſſerſtandes über dem Feuer zu erſehen iſt;

c) eine Beſchreibung, in welcher die Dimenſionen des Keſſels, die Stärke und die Beſchaffenheit des Materials, die Art der Zuſammenſetzung, die Dimenſionen der Ventile und deren Belaſtung, ſowie die Conſtruction der Speiſevorrichtungen und der Feuerung genau anzugeben ſind;

d) die Angabe der größten Kraft, mit welcher die Maſchine wirken ſoll, ausgedrückt in Pferdekräften und der Arbeit, welche ſie zu betreiben hat;

e) einen Situationsplan der zunächſt an den Ort der Aufſtellung ſtoßenden Grund-

stücke mit den darauf befindlichen Gebäuden, Straßen u. dgl. im Maßstabe von 1 zu 500;

f) die zur Erläuterung und Beurtheilung des Gesuches erforderlichen Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte der Gebäude, in welchen der Aufstellungsort der Maschine und des Kessels, der Ort und die Höhe des Schornsteines, sowie die Lage der Feuerungen gegen die benachbarten Grundstücke, Gebäude, Straßen u. dergl. und der Ort, an welchem die Dämpfe in die Luft entlassen werden, deutlich angegeben sein müssen;

g) die Nivellementspläne, wenn dieselben aus polizeilichen Rücksichten wegen Ableitung des condensirten Wassers, wegen Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. dergl. erforderlich sind;

h) wenn der Kessel bereits geprüft und tauglich befunden worden ist, die hierüber aufgenommene Urkunde.

B. Wenn der Betrieb eines beweglichen Kessels für ein Dampfschiff, eine Straßen- oder Eisenbahn-Locomotive oder irgend eine Locomobil-Maschine beabsichtigt wird:

die in vorstehender Litera unter a, b, c, d, h aufgeführten Angaben, Zeichnungen und Beschreibungen.

C. Wenn die Anlage eines Apparates, in welchem gespannter Dampf zum Gewerbsbetriebe verwendet wird, beabsichtigt ist:

a) den Namen und Ort der Fabrik, in welcher der Apparat verfertigt worden ist;

b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Zeichnung des Apparates, aus welcher dessen Einrichtung deutlich erkannt werden kann;

c) eine Beschreibung des Apparates und seines Gebrauches mit namentlicher Angabe seiner Hauptdimensionen, der Art und Dicke des Metalls und der Dauer einer Arbeitsperiode d. i. der Zeit, in welcher der Dampf auf die zu bearbeitenden Gegenstände einwirkt und nach welcher der Apparat zu entleeren und neu zu füllen ist;

d) die Angabe der größten Spannung des Dampfes in dem Kessel, der den Dampf für den Apparat liefert, ausgedrückt in Atmosphären oder in dem Drucke auf die Flächeneinheit, welcher in den sieben Kreisen diesseits des Rheines jederzeit auf Zollpfunde und den bayerischen Decimal-Quadratzoll, in der Pfalz aber auf Kilogramme und den Quadratcentimeter reducirt sein muß;

e) einen Situationsplan, aus dem sich die Stellung des Apparates gegen den Dampfkessel und die Umgebung beider deutlich entnehmen läßt;

f) wenn der Apparat bereits geprüft und tauglich befunden worden ist, die hierüber aufgenommene Urkunde.

§. 4.

Die instruirende Behörde hat das eingekommene, den vorstehenden Bedingungen entsprechende Gesuch sogleich dem von der k. Regierung, Kammer des Innern, bestellten Prüfungs-Commissär mitzutheilen, welcher verpflichtet ist, die Untersuchung und Probe des Dampfkessels oder Apparates unter Einladung der Betheiligten oder deren Stellvertreter in möglichster Bälde vorzunehmen. Der Prüfungs-Commissär ist ermächtigt, in Fällen, wo er es für nöthig hält, einen oder zwei Sachverständige aus der Reihe der Fabricanten, Mechaniker oder Lehrer an technischen Anstalten zur Mitwirkung beizuziehen.

§. 5.

Zu den Wandungen der Dampfkessel und Apparate, in welchen mit gespannten Dämpfen gearbeitet wird, darf nur gutes Blech von Eisen, Gußstahl oder Kupfer verwendet werden; Gußeisen ist hievon ausgeschlossen und der Gebrauch desselben lediglich auf Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannslochdeckel, Deckel von Reinigungslucken und Rohrstutzen, welche nicht vom Feuer berührt sind, beschränkt; Messingblech darf nur zu Röhren von weniger als vier Decimalzoll lichtem Durchmesser verwendet werden.

§. 6.

Bei allen Dampfkesseln und Dampfapparaten bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke der Kessel und Apparate, sowie der Sied- und Feuerröhren, beziehungsweise der Feuerkästen mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt und auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Decimalzoll im Innern beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werden.

In allen diesen Beziehungen, sowie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Construction ist der Verfertiger des Kessels oder des Apparats verantwortlich.

§. 7.

Bei jedem Dampfkessel und Dampfapparat muß die beabsichtigte größte Dampfspannung nach §. 3 lit. C d gegenwärtiger Verordnung ausgedrückt, sowie der Name des Fabricanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

Bei Dampfapparaten, welche aus einem Dampfkessel gespeist werden, ist die größte Dampfspannung jener im Kessel gleich zu achten.

§. 8.

Auf jedem Dampfkessel müssen wenigstens zwei zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie

nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen zwei Sicherheitsventile angebracht sind.

Für Dampfkessel, deren gesammte Heizfläche fünfzig Quadratfuß nicht übersteigt, genügt ein Sicherheitsventil, jedoch muß der Durchmesser desselben ein- und einhalbmal so groß sein, als die nachstehende Tabelle vorschreibt.

Bei jenen Dampfkesseln, bei welchen eine vertikale Wassersäule den Dienst eines Sicherheitsventils vertritt, ist ein Sicherheitsventil hinreichend so zwar, daß dann der Kessel mit einem Sicherheitsventile und mit einer Wassersäule versehen ist, die Wassersäule soll aber einen ein- und einhalbmal so großen Durchmesser haben, als die vorschriftsmäßige Oeffnung des Sicherheitsventils nicht unter den niedrigsten Wasserspiegel hinabreichen und oben mit einer hinreichend weiten Abzugsrinne versehen sein.

Bei Dampfschiff-Kesseln muß dem einen der beiden Sicherheitsventile auf dem Verdecke eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Jedes Sicherheitsventil muß nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege ꝛc. für jeden Quadrat-Fuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre

von						
0	½	1	1½	2	2½	Atmosphären
bis						
½	1	1½	2	2½	3	
14,413	8,521	6,100	4,761	3,908	3,315	Quadrat-Decimal-Linien freie Oeffnung.

von						
3	3½	4	4½	5	5½	Atmosphären
bis						
3½	4	4½	5	5½	6	
2,879	2,545	2,280	2,066	1,888	1,739	Quadrat-Decimal-Linien freie Oeffnung.

Die Ventile müſſen gut bearbeitet und ſo eingerichtet ſein, daß ſie zwar beliebig geöffnet, aber nicht ſtärker belaſtet werden können, als die vorgeſchriebene Spannung erfordert.

Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet, und beſitzt eines derſelben die im Vorſtehenden feſtgeſetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, ſo genügt es, wenn nur dieſes eine Ventil gegen unbefugte Belaſtung geſchützt iſt.

Für das Ventil und den Belaſtungshebel muß eine Führung angebracht und bei beſchränktem Dampfraume im Keſſel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausſpritzen des Keſſelwaſſers durch die Oeffnung verhindert wird.

§. 9.

An jedem Dampfkeſſel oder Dampfapparat oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht ſein, welche den ſtattfindenden Druck der Dämpfe im Keſſel oder Arbeitsraum des Dampfes zuverläſſig anzeigt [Manometer].

Haben mehrere Keſſel oder Apparate einen gemeinſchaftlichen Dampfraum oder ein gemeinſchaftliches Dampfrohr, von dem ſie nicht einzeln abgeſperrt werden können, ſo genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Keſſel oder in dem gemeinſchaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht iſt.

An Dampfſchiffskeſſeln müſſen zwei ſolche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maſchinenraum im Geſichtskreiſe des Wärters, die zweite an einer ſolchen Stelle ſich befindet, daß ſie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann. Die Wahl der Conſtruction der Manometer iſt freigeſtellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Queckſilber-Manometer [Control-Manometer] vorhanden ſein, womit jeder mit einem andern Manometer verſehene Dampfkeſſel in Verbindung gebracht werden kann. Iſt wegen beſonderer örtlicher Verhältniſſe eine Verbindung des Control-Manometers mit dem Dampfraum des Keſſels nicht thunlich, ſo kann ausnahmsweiſe das Control-Manometer in einiger Entfernung vom Keſſel an einem geeigneten Orte aufgeſtellt werden, vorausgeſetzt, daß das Control-Manometer mit der zur Erzeugung des Druckes erforderlichen Vorrichtung verſehen iſt.

An allen Manometern mit Ausſchluß der Controlmanometer muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benützung des Dampfkeſſels oder Dampfapparates zugelaſſene höchſte Dampfſpannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet ſein.

§. 10.

Jeder Dampfkeſſel muß mit einer gläſernen Waſſerſtandsröhre und außerdem mit einer der anerkannt beſten Vorrichtungen zur fortwährenden zuverläſſigen Erkennung der Waſſerſtandshöhe verſehen ſein.

Alle dieſe Vorrichtungen müſſen unabhängig

von einander wirksam und es muß eine von ihnen so beschaffen sein, daß durch eine in die Augen fallende Marke der Normalwasserstand leicht erkannt werden kann.

§. 11.

An jedem Dampfkessel müssen zwei zuverlässige Vorrichtungen zur Speisung mit Wasser angebracht sein, von denen jede für sich im Stande ist, das erforderliche Speisewasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hiebei als ein Kessel angesehen.

§. 12.

Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle bei Kesseln mit weniger als fünfzig Quadratfuß Heizfläche mindestens zwei Zoll, bei Kesseln mit mehr als fünfzig Quadratfuß Heizfläche mindestens vier Zoll unter dem Wasserspiegel liegen.

Bei Dampfschiffskesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theils ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§. 13.

Die Festigkeit eines jeden feststehenden Dampfkessels muß vor dessen Verschalung und Einmauerung und ebenso die eines Dampfapparates zum Geschäftsbetriebe vor seiner Umhüllung in freiem Zustande nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und nach Belastung der Sicherheitsventile mittels einer Druckpumpe mit Wasser auf das Dreifache der beabsichtigten größten Dampfspannung und zwar nach den Bestimmungen der zu gegenwärtiger Verordnung zu erlassenden Vollzugsanweisung geprüft werden. — Für Schiffs-, Locomotiv- oder Locomobil-Dampfkessel genügt es, das Zweifache der beabsichtigten größten Dampfspannung als Probedruck anzuwenden.

Bei diesen Proben dürfen die Kessel und Apparate in allen ihren Theilen keine Risse zeigen, kein Wasser durchlassen und keine bleibende Formänderung annehmen.

§. 14.

Die Untersuchung von Kesseln und Apparaten kann durch den betreffenden Prüfungs-Commissär auf unmittelbar an denselben zu richtenden Antrag auch außerhalb des Ortes der beabsichtigten Aufstellung im Inlande vorgenommen werden. Solchen Falls müssen aber die betreffenden Objecte, auch wenn sie tauglich befunden worden sind, von dem einschlägigen Prüfungs-Commissär noch am Orte ihrer Aufstellung und Benützung in der Richtung einer Untersuchung unterworfen

werden, ob ſie auf dem Transporte keine Beſchädigung erlitten haben.

§. 15.

Im Auslande gefertigte Dampfkeſſel oder Apparate müſſen in jenem Bezirke, in welchem die erſte Benützung erfolgt, einer Unterſuchung unterworfen werden.

Eine neue Probe hat jedoch nur aus triftigen Gründen, jedenfalls aber dann einzutreten, wenn der Keſſel oder Apparat Behufs des Transportes zerlegt worden iſt.]

§. 16.

Nach Empfang des Gutachtens der Prüfungs-Commiſſion hat die inſtruirende Behörde die Zuläſſigkeit der Anlage auf Grund dieſes Gutachtens, und wenn kein Anlaß zur ſofortigen Zurückweiſung gegeben iſt, nach den beſtehenden bau-, feuer- und ſicherheitspolizeilichen Vorſchriften zu prüfen, wobei im allgemeinen polizeilichen Intereſſe die folgenden Beſtimmungen zu beachten ſind.

§. 17.

Dampfkeſſel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, dürfen unterhalb von Räumen, in welchen ſich Menſchen aufzuhalten pflegen, unter keiner Vorausſetzung, innerhalb ſolcher Räume aber nur in dem Falle aufgeſtellt werden, wenn dieſe Räume (Arbeitsſäle oder Werkſtätten) ſich in einzeln ſtehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe beſitzen.

§. 18.

Dampfkeſſel, welche nicht in oder unter Räumen aufgeſtellt werden ſollen, in welchen ſich Menſchen aufhalten, müſſen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als zehn Fuß betragen ſoll, von dieſen Gebäuden durch eine Mauer getrennt werden, welche wenigſtens eine Stärke von zwei Fuß, eine Höhe von drei Fuß über dem höchſten Dampfraum des Keſſels und eine der Länge des Rauchgemäuers des Keſſels gleiche Länge erhalten muß.

§. 19.

Bei Dampfkeſſeln von nicht mehr als fünfzig Quadratfuß Heizfläche muß zwiſchen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkeſſels einſchließt (Rauchgemäuer), und den dasſelbe umgebenden Wänden ein Zwiſchenraum von mindeſtens drei Zollen verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verſchloſſen werden kann.

§. 20.

Wenn die im Innern einer Werkſtätte oder eines Wohnhauſes errichteten Dampfkeſſel über der oberen Wölbung und an den Seiten behufs der Verhinderung des Wärmeverluſtes mit einer Hülle umgeben werden, ſo muß dieſelbe von einem leichten Materiale verfertigt ſein.

§. 21.

Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch die Schornsteine abgeführt werde, ohne die Bewohner der benachbarten Gebäude erheblich zu belästigen.

Es sind zu dem Ende die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl in Mauerwerk als in Eisen ausgeführt werden:

a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wandungen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.

b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, insoferne die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachfirstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens sechs Zoll weit von den äußersten Wänden der Schornsteinröhre entfernt bleiben und mit einem feuerabhaltenden Ueberzuge (z. B. aus einer Mengung von Lehm, Kalk und Kälberhaaren mit einem zur Befestigung darüber gezogenen Drahtgeflechte, das Ganze in doppelter Auflage) versehen werden.

2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungsanlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht in Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigenfalls von der Behörde dergestalt festzusetzen, daß die Nachbarn keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden.

Treten, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für die Nachbarn hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben verpflichtet.

4) Das Reinigen der Kamine hat zu geschehen entweder durch Auskehren oder durch Ausblasen mit Dampf oder unter Aufsicht eines Kaminkehrers durch Ausbrennen.

Letzteres Verfahren hat einzutreten,

wenn die Nachbarschaft durch den ausgeblasenen Ruß belästigt werden würde und das Ausbrennen mit keiner Gefahr verbunden ist.

§. 22.

Locomobile, welche in der Nähe feuergefährlicher Gegenstände aufgestellt werden sollen, in allen Fällen aber Dampfdreschmaschinen, müssen einen doppelten Funkenfänger von gutem, dichtem Gewebe haben, deren einer in der Mitte, der andere auf der Haube des Schlotes angebracht ist.

Unter dem Feuerherde des Dampfkessels muß sich ein eiserner Aschenkasten befinden und während des Gebrauches stets mit Wasser gefüllt sein. Außerdem muß neben der Locomobil-Maschine ein Gefäß mit Wasser nebst zwei Eimern bereit gehalten werden.

Von Gebäuden mit feuersicheren Dächern muß die Dampfmaschine beim Gebrauche wenigstens 20 Fuß, von Gebäuden mit nicht feuersicheren Dächern, sowie von Stroh-, Streu- und Getreidehaufen mindestens 50 Fuß entfernt sein. In Ställen, Scheunen oder sonstigen Gebäuden mit feuerfangenden Gegenständen darf die Locomobile nicht in Betrieb gesetzt werden.

§. 23.

Nach dem Ergebnisse der Prüfung und auf Grund der gepflogenen Verhandlungen ist die Genehmigung entweder zu versagen, oder unter ausdrücklicher Hinweisung auf die in Betracht kommenden Vorschriften gegenwärtiger Verordnung unbedingt zu ertheilen, oder es sind bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Die ertheilte Bewilligung zum Gebrauche einer Dampfdreschmaschine erstreckt sich auf das ganze Königreich.

§. 24.

Der gefaßte Beschluß ist den Betheiligten unter Bekanntgabe der Berufungsfrist von 14 Tagen zu eröffnen.

§. 25.

Nach erhaltener Bewilligung zur Anlage und zum Gebrauche eines Dampfkessels oder Dampfapparates hat der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter für die gute Instandhaltung aller Sicherheitsvorrichtungen, für den gehörigen Wasserstand, für die Einhaltung der Bestimmungen rücksichtlich der Belastung der Sicherheits-Ventile, für das fortwährende Vorhandensein der zur Erhaltung der Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit des Dampfkessels oder Dampfapparates dem Maschinisten erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Mittel, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels von dem entstehenden Kesselsteine und dergleichen Sorge zu tragen und sich nach Maßgabe der fortschreitenden Abnutzung von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels oder Apparates fortwährend zu überzeugen, sofort denselben bei Zeiten entweder ganz

außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vorzunehmen und, wenn diese größerer Art wären, z. B. theilweise Erneuerung der Wände u. dgl., der Behörde behufs der Untersuchung und Probe des Kessels oder Apparates Anzeige zu erstatten.

§. 26.

Zur Constatirung dessen, und um sich von der Gefahrlosigkeit des Kessels zu überzeugen, sind von dem betreffenden Prüfungs-Commissär zeitweise wiederholte Untersuchungen und Proben vorzunehmen und zwar:

A. Bei feststehenden Dampfkesseln und Dampfapparaten zum Geschäftsbetriebe:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;

b) wenn diese Kessel oder Apparate an einer andern Betriebsstätte aufgestellt werden sollen, und

c) nach je zehntausend Arbeitsstunden, oder nach längstens zwei Jahren.

B. Bei Schiffs- und Locomotiv-Kesseln:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik oder in der eigenen Maschinenwerkstätte des Besitzers ausgeführt werden mußten, und

b) nach einer Arbeitsleistung der neuen Kessel von zurückgelegten zehntausend Meilen, und der älteren von je zurückgelegten achttausend Meilen, längstens aber nach dreijährigem Gebrauche, wenn die bezeichneten Leistungen nicht früher erzielt worden sind.

C. Bei Locomobil-Kesseln:

a) nach größeren Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik ausgeführt worden sind, und

b) nach je zehntausend Arbeitsstunden, längstens aber nach zwei Jahren.

Die Beiziehung von Sachverständigen ist dem Prüfungs-Commissär freigestellt.

Außerdem kann auf Anordnung der Behörde jederzeit eine Untersuchung über die gehörige Ausführung der in dieser Verordnung oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenen bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.

§. 27.

Das Besichtigungs- und Befund-Protokoll ist der Behörde mit Gutachten vorzulegen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist der Commissär befugt und verpflichtet, sogleich die weitere Benützung eines solchen Kessels oder Apparates zu untersagen, ohne daß einer etwa dagegen ergriffenen Berufung eine Suspensivkraft zukommt.

§. 28.

Bei dergleichen wiederholten Untersuchungen darf ein geringerer Probedruck als bei der primitiven Probe angewendet werden, und zwar:

a) bei feststehenden Dampfkesseln und Dampfapparaten:

der doppelte Betrag des dem Drucke der polizeilich gestatteten größten Dampfspannung entsprechenden Gewichtes, und

b) bei beweglichen Dampfkesseln:

der zweifache Betrag des Gewichts, welches dem gestatteten Ueberdrucke des Dampfes entspricht.

§. 29.

Wer die Bedienung eines Dampfkessels oder Apparates zum Geschäftsbetriebe übernehmen will, muß sich bei dem betreffenden Prüfungs-Commissär über seine Befähigung ausweisen und auf Verlangen einer Prüfung unterziehen.

§. 30.

Die Prüfungs-Commissäre haben sich bei den zeitweiligen Untersuchungen davon zu überzeugen, ob die mit der Bedienung und Unterhaltung der Dampfkessel und Dampfapparate betrauten Personen ihrem Dienste in jeder Beziehung entsprechen, und auf die Entfernung der letzteren anzutragen, wenn sie dem Dienste nicht vollkommen genügen.

§. 31.

Alle zur erstmaligen Untersuchung und Probe eines Dampfkessels oder Dampfapparates erforderlichen Instrumente, Werkzeuge und Arbeiter hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche geschieht, dem Prüfungs-Commissär unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sowie auch die Commissionskosten an Diäten und Gefährtegeldern zu tragen.

Die Commissionskosten für wiederholte Untersuchungen und Proben fallen der Staatscasse zur Last.

Wird durch Vernachlässigung der Vorschriften des §. 25 die gewöhnliche Dauer der Untersuchung verlängert, so können die hiefür erwachsenden Kosten dem Besitzer des Dampfkessels oder Apparates überbürdet werden.

Der Inhaber des Kessels oder Apparates hat stets die zur Untersuchung erforderlichen Arbeiter und Werkzeuge dem Commissär unentgeltlich an die Hand zu geben.

Ein Schadenersatz wegen des durch die wiederholten Proben entzogenen Gebrauchs der Dampfkessel und Dampfapparate findet nicht statt.

§. 32.

Die durch den Vollzug gegenwärtiger Verordnung veranlaßten Verhandlungen und Ausfertigungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht nur in dem Falle, wenn sie durch Verschulden der Inhaber der Kessel oder Apparate veranlaßt worden sind.

§. 33.

Hinsichtlich der Anlage von Dampfkesseln oder Dampfapparaten, welche für den Dienst Unserer Hof-Bau-Intendanz, der Landesvertheidigung, Unserer Bergwerke und Salinen, Unserer Eisenbahnen

und Dampfschiffe, sowie der sonstigen Staatsanstalten bestimmt sind, wie der Vornahme der Untersuchung und Probe dieser Kessel und Apparate, richtet sich die Zuständigkeit nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften. Zum Gebrauche dieser Dampfkessel und Apparate ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

Die Festsetzung des Zuständigkeitsverhältnisses bezüglich der Privateisenbahnen und Dampfschifffahrts-Unternehmungen bleibt Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Die technischen Vorschriften gegenwärtiger Verordnung finden übrigens sowohl bei der Anlage, als bei der Untersuchung und Probe der Dampfkessel und Dampfapparate für die genannten Anstalten und Zwecke volle Anwendung.

§. 34.

Diejenigen Personen, welche Dampfkessel oder Dampfapparate zum Gewerbsbetriebe besitzen, die den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung nicht in allen Theilen entsprechen, haben den letzteren innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an gerechnet, nachzukommen.

§. 35.

Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Schwalbach, den 7. August 1864.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär,
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. August l. Js. auf die erledigte Zahlmeisterstelle bei der Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse den Buchhalter I. Classe bei der Specialcasse München, Carl Schellkopf, zu befördern; den Buchhalter I. Classe der Specialcasse Regensburg, Sebastian Anton Engelbrecht, in gleicher Eigenschaft zur Specialcasse München zu versetzen; zum Buchhalter III. Classe der Specialcasse Regensburg den Officianten I. Classe der Grundrenten-Ablösungscasse, Hermann Leykus, zu befördern; den Officianten I. Classe der Specialcasse München, Michael Pürzer, in gleicher Eigenschaft zur Grundrenten-Ablösungscasse, und den Officianten III. Classe der Specialcasse Würzburg, August Pappenberger, seinem Ansuchen um Versetzung an eine Casse in München entsprechend, in gleicher Eigenschaft und unter Fortdauer des Dienstesprovisoriums zur Specialcasse München zu versetzen, ferner zum Officianten III. Classe der Specialcasse Würzburg den Functionär der Specialcasse München, Wilhelm Hendschel, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 11. August l. Js. den Kreismedicinalrath der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Dr. Conrad von Haus auf Grund des §. 22 III. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen treuen und ausgezeichneten Dienste den allerunterthänigst nachgesuchten Ruhestand für immer zu bewilligen;

auf die hiedurch sich eröffnende Stelle des Kreismedicinalrathes bei der Regierung von Schwaben und Neuburg den bisherigen zweiten Medicinalbeamten bei genannter Regierung, Dr. Friedrich Christoph Schmid, zu befördern;

den Accessisten der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Joseph Rothmund, zum Bezirksamtsassessor zu Marktheidenfeld zu ernennen, sodann den Bezirksamtsassessor Joseph Derleth von Alzenau zum Bezirksamtmann in Ebern zu befördern und zum Bezirksamtsassessor zu Alzenau den geprüften Rechtspraktikanten Julius Schmitt, Functionär am Bezirksamte Bamberg I, zu ernennen;

an das Bezirksamt Haßfurt den Bezirksamtmann Mathäus Gerl von Gersfeld zu versetzen und zum Bezirksamtmann zu Gersfeld den Bezirksamtsassessor Joseph Traut von Kempten zu befördern; auf die sich eröffnende Bezirksamtsassessorstelle in Kempten den Bezirksamtsassessor Julius Freiherrn von Freyberg zu Altötting auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen und den Accessisten der Regierung von Ober-

bayern, Otto Grafen von Holnstein, zum Bezirksamtsaſſeſſor zu Altötting zu ernennen;

unter'm 12. August l. Js. auf das im oberbayerischen Forſtamte Altötting in Erledigung gekommene Forſtrevier Mühldorferhardt den dermaligen Revierförſter Theodor Auer von Kaſtl, des oberpfälziſchen Forſtamts Amberg, ſeinem Anſuchen entſprechend, in gleicher Dienſteseigenſchaft zu verſetzen, und

unter'm 14. August l. Js. auf die erledigte Stelle eines Stiftungsadminiſtrators in Bamberg den gegenwärtigen Rechnungscommiſſär bei der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Michael Bieger in Bayreuth, zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben unter'm 12. August l. Js. die katholiſche Pfarrei Steindorf, Bezirksamts Bruck, dem Prieſter Mathias Sautner, Pfarrer in Paar, Bezirksamts Friedberg, zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unter'm 7. August l. Js. die I. proteſtantiſche Pfarrſtelle in Dürkheim, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer, Capitelsſenior und Diſtricts-Schulinſpector zu Waldmohr, Decanats Homburg, Carl Heinrich Matthias, und

die proteſtantiſche Pfarrei Marktleuthen, Decanats Kirchenlamitz, dem bisherigen Pfarrer in Geiers, Decanats Berneck, Johann Friedrich Pöſchel, dann

unter'm 13 August l. Js. die proteſtantiſche Pfarrei Solnhofen, Decanats Pappenheim, dem bisherigen Pfarrer in Windsfeld, Decanats Dittenheim, Carl Friedrich Ludwig Frobenius, zu verleihen geruht.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 6. August l. Js. dem Major und Commandanten des Landwehrbataillons der Stadt Ingolſtadt, Carl Boshart, die nachgeſuchte Entlaſſung zu ertheilen und den Landwehrbataillons-Auditor Ludwig Reuner in Ingolſtadt zum Major und Commandanten des genannten Landwehrbataillons zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, dem Polizeiofficianten

Philipp Züffel zu Kempten in allerhuldvollſter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte die goldene Medaille des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone, und

dem vormaligen Gemeindevorſteher Georg Sauernhammer zu Lenkersheim in allerhuldvollſter Anerkennung ſeines langjährigen erſprießlichen öffentlichen Wirkens die ſilberne Medaille des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchſte Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majeſtät der König haben Allerhöchſt zu genehmigen geruht, daß Dr. Hermann von Schlagintweit, Gutsbeſitzer zu Jägersburg, neben ſeinem Familiennamen den Beinamen „Sakuenluenski“ annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Cigarrenfabricanten Lazarus Morgenthau von Mannheim wurde unter'm 6. Auguſt l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren, um Cigarren mit Benützung von Fichtennadelpräparaten herzuſtellen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. Auguſt l. Js. anfangend, dann

dem Wilhelm Schade und Philipp Schweizer von Karlsruhe unter'm 15. Auguſt l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf einen eigenthümlich conſtruirten Bierkühlapparat für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. Auguſt l. Js. anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Mechanicus Anton Winder in der Spinnfabrik zu Kennelbach bei Bregenz unter'm 30. Januar l. Js. verliehenen und unter'm 5. Februar l. Js. ausgeſchriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbeſſerungen an den Regulatoren bei Maſchinen, und

die Einziehung des dem Ernſt Jordan und Eduard Timaeus, Firma „Jordan und Timaeus“ in Dresden unter'm 30. Juli 1863 verliehenen und unter'm 6. Auguſt 1863 ausgeſchriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich conſtruirten Zuckerkochkeſſel, auf einen Zuckerkühltiſch und auf eine Dragirmaſchine wegen nicht gelieferten Nachweiſes über Ausführung dieſer Erfindungen in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 42.

München, Freitag den 26. August 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, Trennung der Vorstädte Au, Giesing und Haidhausen vom Landrentamte München und Ueberweisung derselben an das Stadtrentamt, dann Neuorganisirung des letzteren betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Landwehr des Königreiches. — Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahl an der k. Universität Würzburg. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Bekanntmachung,

Trennung der Vorstädte Au, Giesing und Haidhausen vom Landrentamte München und Ueberweisung derselben an das Stadtrentamt, dann Neuorganisirung des letzteren betr.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

1) die zum Burgfrieden der Stadt München gehörenden Vorstädte Au, Giesing und Haidhausen mit der Gemeinde Ramersdorf vom 1. October l. Js. an von dem k. Landrentamte München losgetrennt und dem k. Stadtrentamte München zugetheilt,
2) das hiernach vergrößerte Stadtrentamt München in zwei selbstständige Rent-

ämter München I und II getheilt, und ein neues Stadtrentamt München II errichtet,

3) dem Stadtrentamte München I die Verwaltung der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuern, der bei dem k. Rentamte selbst anfallenden rentamtlichen Taxen mit Einschluß jener nach Art. 42 des Targesetzes vom 28. Mai 1852, der Staatsrealitäten, Oekonomien und Gewerbe, der Zinsen aus Staatsactivcapitalien, der Gefälle der Ablösungscasse und der mit den treffenden Steuern in Verbindung stehenden Kreisfonds und übrigen Einnahmen, welche nicht speciell dem k. Stadtrentamte München II zugewiesen werden, eben so die Bestreitung aller auf diese Gefälle sich beziehenden Ausgaben, ferner sämmtlicher Staatsausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben auf Justiz und Justizpensionen, und auf Sicherheit;

4) dem k. Stadtrentamte München II die Einkommen- und Capitalrenten-Steuern mit den Kreisumlagen hieraus, die Taxen der Gerichte, Notare und der inneren Verwaltung mit den hiemit in Verbindung stehenden Gebühren und Strafen, alsdann alle auf den Justizetat zu leistenden Ausgaben, alle aus der Justizverwaltung herrührenden Pensionen und Alimentationen, und sämmtliche Ausgaben auf Sicherheit zugewiesen werden.

München, den 19. August 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Pummerer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. August l. Js. auf die eröffnete Rathsstelle bei der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, den Regierungsrath zu Regensburg, Friedrich Grafen von Luxburg, auf sein Ansuchen zu versetzen, und zum Rathe der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, den Bezirksamtmann von Ansbach, Fedor Freiherrn von Crailsheim, zu befördern;

den praktischen Arzt Dr. Eduard Krafft in Langenkandel zum Bezirksarzte II. Classe in Wolfstein, sodann den praktischen Arzt Dr. Wilhelm Wolf zu Hof zum Bezirksarzte II. Classe in Wesenberg, und den praktischen Arzt Dr. Theodor Heinrich Wiesner

in Weißenstadt zum Bezirksarzte II. Classe in Kirchenlamitz zu ernennen, dann

die Stelle eines Grenzobercontroleurs in Laufen, Hauptzollamtsbezirks Freilassing, dem Grenzoberaufseher zu Pferd, Johann Evangelist Kemmitzer zu Waidhaus, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

unter'm 15. August l. Js. zum Revisionsbeamten am Hauptzollamte Regensburg den Hauptzollamts-Assistenten Joseph Haberl zu Passau in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm gleichen Tage zu genehmigen, daß auf dem Ostbahnhofe zu Nürnberg eine besondere Zollexpositur, welche im Namen und unter der Controle des dortigen Hauptzollamtes zu fungiren hat, errichtet und daß dieselbe zunächst mit einem Revisionsbeamten, einem Assistenten und einem Amtsdiener besetzt werde, ingleichen

daß dem Hauptzollamte Nürnberg ein weiterer statusmäßiger Revisionsbeamte zugetheilt werde, hiernächst

den Zollverwalter Max Welzl am Nebenzollamte I Neumark in Böhmen in seiner gegenwärtig noch provisorischen Eigenschaft zum Revisionsbeamten an die Zollexpositur im Ostbahnhofe zu Nürnberg zu berufen, und

zum Revisionsbeamten am Hauptzollamte Nürnberg den Assistenten Jacob Ullrich dortselbst in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

zum Zollverwalter an das Nebenzollamt I Neumark in Böhmen den Grenzobercontroleur Max Karmann zu Oberaudorf zu berufen, endlich

zum Grenzobercontroleur in Oberaudorf, Hauptzollamtsbezirks Rosenheim, den Unterlieutenant und Zollpraktikanten Victor Rabs in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 16. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

1) die wirklichen Professoren der Realgymnasien hinsichtlich ihrer dienstlichen Stellung, Rang und Gehaltsverhältnisse, sowie Uniformirung den Professoren der humanistischen Gymnasien gleichzustellen und
2) vorläufig an jedem Realgymnasium drei Professoren in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und zwar:

A. am Realgymnasium München:

den seitherigen Lehrer an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule München, Franz Harter, als Mathematiklehrer, unter interimistischer Uebertragung der Rectoratsfunction,

den seitherigen Lehrer an derselben Schule, Carl Heinrich Tröger, als Realienlehrer, und

den seitherigen Lehrer an derselben Schule Joseph Mozet, als Zeichnungslehrer;

B. am Realgymnaſium Speyer:

den ſeitherigen Lehrer und Rector der Kreislandwirthſchafts- und Gewerbsſchule Kaiſerslautern, Chriſtian Wilhelm Heinrich Faber, als Mathematiklehrer, unter interimiſtiſcher Uebertragung der Rectoratsfunction,

den ſeitherigen Lehrer an derſelben Schule, Georg Gribius, als Realienlehrer, und

den ſeitherigen Lehrer an der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule Speyer, Johann Carl Koch, als Zeichnungslehrer;

C. am Realgymnaſium Regensburg:

den ſeitherigen Lehrer an der Kreislandwirthſchafts- und Gewerbsſchule München, Matthäus Dietrich, als Mathematiklehrer, unter interimiſtiſcher Uebertragung der Rectoratsfunction,

den ſeitherigen Lehrer an der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule Freiſing, Prieſter Anton Baumgärtner, als Realienlehrer, und

den ſeitherigen Lehrer an der Kreislandwirthſchafts- und Gewerbsſchule Regensburg, Hermann Keim, als Zeichnungslehrer;

D. am Realgymnaſium Nürnberg:

den ſeitherigen Lehrer an der Gewerbs- und Handelsſchule Fürth, Dr. Adam Friedrich Hauck, als Mathematiklehrer,

den ſeitherigen Lehrer an der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule Speyer, Auguſt Daumüller, unter interimiſtiſcher Uebertragung der Rectoratsfunction, und

den ſeitherigen Lehrer an der Kreislandwirthſchafts- und Gewerbsſchule Nürnberg, Johann Georg Wolff, als Zeichnungslehrer;

E. am Realgymnaſium Würzburg:

den ſeitherigen Lehrer und Rector an der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule Speyer, Johann Baptiſt Bayer, als Mathematiklehrer, unter interimiſtiſcher Uebertragung der Rectoratsfunction,

den ſeitherigen Lehrer und Rector an der Kreislandwirthſchafts- und Gewerbsſchule Würzburg, Prieſter Ignatz Lampert, als Realienlehrer, und

den ſeitherigen Lehrer an derſelben Schule, Joſeph Haas, als Zeichnungslehrer;

F. am Realgymnaſium Augsburg:

den ſeitherigen Lehrer an der Kreislandwirthſchafts- und Gewerbsſchule Augsburg, Dr. Jacob Pfeiffer, als Mathematiklehrer,

den ſeitherigen Lehrer an der Kreislandwirthſchafts- und Gewerbsſchule München, Dr. Carl Hartmann, als Realienlehrer, unter interimiſtiſcher Uebertragung der Rectoratsfunction, und

den ſeitherigen Lehrer an der Kreislandwirthſchafts- und Gewerbsſchule Augsburg, Julius Kroll, als Zeichnungslehrer.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm

gleichen Tage zum Bezirksamtmann von Wunſiedel den Bezirksamtsaſſeſſor Carl Ordnung von Bamberg zu befördern,

an das Bezirksamt Bamberg II den Bezirksamtsaſſeſſor Albert Boveri von Kronach ſeiner allerunterthänigſten Bitte gemäß zu verſetzen, und

zum Bezirksamtsaſſeſſor zu Kronach den Acceſſiſten der k. Regierung von Niederbayern, Heinrich Schaaf, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen;

den Profeſſor der II. Claſſe am Gymnaſium in Landshut, Dr. Maximilian Fuchs, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, wegen körperlicher Leiden unter dem Ausdrucke der Allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeiner vieljährigen treuen und eifrigen Dienſtleiſtung nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde für immer in den Ruheſtand treten zu laſſen,

in die Lehrſtelle der II. Gymnaſialclaſſe daſelbſt den dortigen Profeſſor der I. Gymnaſialclaſſe, Johann Baptiſt Jungkunz, vorrücken zu laſſen,

zum Profeſſor der I. Gymnaſialclaſſe in Landshut den Studienlehrer der III. Claſſe an der dortigen lateiniſchen Schule, Georg Zeiß, zu befördern,

auf die Lehrſtelle der III. Claſſe der lateiniſchen Schule in Landshut den Lehrer der II. Claſſe an der lateiniſchen Schule in Straubing, Joſeph Spanfeldner, zu verſetzen,

in die Lehrſtelle der II. Claſſe an der lateiniſchen Schule in Straubing den Lehrer der I. Claſſe daſelbſt, Eduard Mutzl, vorrücken zu laſſen,

zum Studienlehrer für die I. Claſſe an der lateiniſchen Schule in Straubing den geprüften Lehramtscandidaten und Aſſiſtenten an der Studienanſtalt Freiſing, Alois Kohl, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen,

in die erledigte Lehrſtelle der III. Claſſe an der lateiniſchen Schule in Würzburg den dortigen Studienlehrer der I. Claſſe Abtheilung A, Joſeph Knierer, in die Lehrſtelle der I. Claſſe Abtheilung A daſelbſt den dortigen Studienlehrer der I. Claſſe Abtheilung B, Rudolph Klüber, vorrücken zu laſſen, und

die Lehrſtelle der I. Claſſe Abtheilung B dem geprüften Lehramtscandidaten Andreas Schmitt, Aſſiſtenten am Ludwigsgymnaſium in München, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen, endlich

unter'm 18. Auguſt l. Js. den Studienlehrer der IV. Claſſe an der lateiniſchen Schule in Amberg, Wolfgang Groß, zum Profeſſor der I. Gymnaſialclaſſe an der Studienanſtalt in Dillingen zu befördern;

in die erledigte Lehrſtelle der IV. Claſſe der lateiniſchen Schule in Amberg den Lehrer der III. Claſſe daſelbſt, Franz Joſeph Kutzer, in die Lehrſtelle der III. Claſſe den dortigen

Lehrer der II. Classe, Priester Wolfgang Liebl, vorrücken zu lassen, und

zum Studienlehrer der II. Classe an der lateinischen Schule in Amberg den geprüften Lehramtscandidaten und Assistenten an der Studienanstalt Kempten, Anton Riedenauer, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. August l. Js. die katholische Pfarrei Rottenbuch, Bezirksamts Schongau, dem Priester Johann Evangelist Gimpl, Curat-Canonicats-Provisor in Laufen, Bezirksamts gleichen Namens, und

die unirten Beneficien St. Martin, St. Leonhard und der Frühmesse in Landsberg, Bezirksamts gleichen Namens, dem von dem Stadtmagistrate daselbst nominirten derzeitigen Verweser derselben, Priester Anton Wegmann, dann

unter'm 18. August l. Js. die katholische Pfarrei Pullenreuth, Bezirksamts Kemnath, dem Priester Georg Schröck, Expositus in Buebach, Bezirksamts Stadtamhof, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Rattenhausen, Bezirksamts Illertissen, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Michael Ehrenhuber, Schulbenefiziat in Roggden, Bezirksamts Wertingen,

unter'm 14. August l. Js., daß die katholische Pfarrei Oberbiebing, Bezirksamts Straubing, von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Johann Baptist Müller, Domvicar in Regensburg, und

unter'm 18. August l. Js., daß die katholische Pfarrei Kirchehrenbach, Bezirksamts Forchheim, statt des zurückgetretenen Pfarrers Michael Stark von Hallstadt nunmehr von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Johann Waas, Decan und Pfarrer in Hohenmirsberg, Bezirksamts Pegnitz, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. August l. Js. der von dem fürstlich Hohenlohe-Schillingsfürst'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Dr. Mathias Wilhelm Ferdinand Weber aus Schwabach ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Diebach, Decanats Insingen, ferner

der von dem fürstlich Oettingen-Spielberg'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Eduard Philipp Richard Wasser

ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Heuberg, Decanats Oettingen, und

unter'm 18. August l. Js. aus den für die erledigte protestantische Pfarrei St. Leonhard, Decanats Rothenburg an der Tauber, von dem Stadtmagistrate Rothenburg in Präsentation gebrachten drei Geistlichen dem Pfarramtscandidaten Friedrich Ludwig Theodor Geret aus Rothenburg die Allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, unter'm 16. August l. Js. den Districtsinspector des VII. Landwehrinspectionsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg, Landwehr-Oberstlieutenant Friedrich Freiherrn von Reitzenstein, die nachgesuchte Entlassung unter Anerkennung seiner treuen, eifrigen und ersprießlichen Landwehrdienste allergnädigst zu ertheilen,

dem bisherigen Districtsinspector des VI. Landwehrinspectionsbezirkes des genannten Kreises, Landwehr-Oberstlieutenant Franz Ritter von Lenk, die Inspection des VII. Inspectionsbezirkes zu übertragen,

den Major und Commandanten des Landwehrbataillons Wohenstrauß, Joseph Doß, zum Districtsinspector des VI. Landwehrinspectionsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg unter Beförderung zum Landwehr-Oberstlieutenant,

dann den Landwehr-Oberlieutenant Raimund Fleischmann in Wohenstrauß zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Wohenstrauß zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahl an der k. Universität Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nach dem Ergebnisse der am 6. August l. Js. an der k. Universität Würzburg stattgehabten Wahl

als Rector pro $18^{64}/_{65}$

den ordentlichen Professor Dr. Carl Edel;

als Senatoren pro $18^{64}/_{66}$

für die theologische Facultät den ordentlichen Professor Dr. Franz Hettinger,

für die juristische Facultät den ordentlichen Professor Dr. Michael Albrecht,

für die staatswirthschaftliche Facultät den ordentlichen Professor Dr. Carl Umpfenbach,

für die medicinische Facultät den ordentlichen Professor Hofrath Dr. Heinrich Bamberger, und

für die philosophische Facultät den ordentlichen Professor Dr. Franz Joseph Reuter

zu bestätigen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Studienrector und Schulrath Dr. Johann Christoph von Held in Bayreuth das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten die Bewilligung zu ertheilen geruht, die ihnen verliehenen fremden Ordens-Auszeichnungen annehmen und tragen zu dürfen, und zwar:

unter'm 29. Juli l. Js. dem Obergüter- und Material-Inspector der pfälzischen Eisenbahnen, Philipp Schlink in Ludwigshafen, zu dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen Kronenorden IV. Classe, dann

unter'm 13. August l. Js. dem k. Regierungsassessor Freiherrn von Stengel in Würzburg zu dem von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen St. Stanislausorden II. Classe, und

dem k. Regierungssecretär August Zauner in Würzburg zu dem von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen St. Annenorden III. Classe.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Wilhelm Walk von Hildesheim, z. Z. in Ipswich in England, wurde unter'm 18. August l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Verbesserungen an Oefen, welche zum Schmelzen von Erzen oder Metallen dienen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 18. August l. Js. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Ingenieur-Capitain Carl Schubersky von St. Petersburg unter'm 30. September 1863 verliehene und bis dahin 1865 laufende Privilegium auf eine Maschine, welche das Befahren von Steigungen und Gefällen auf Eisenbahnen erleichtern soll, wurde für den Zeitraum von weitern vier Jahren, vom 30. September 1865 anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Eduard Paget von Wien unter'm 14. Februar l. Js. verliehenen und unter'm 19. Februar l. Js. ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an den Maschinen zum Bearbeiten und Zerschneiden des Hopfens wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für 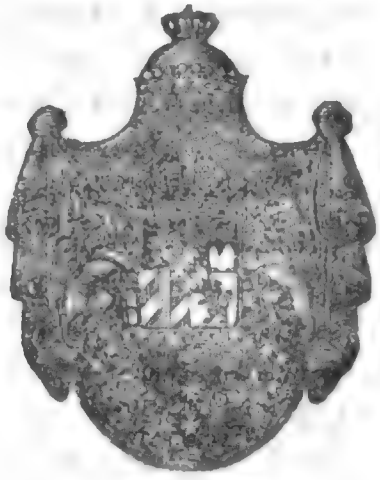 das

Königreich Bayern.

№ 43.

München, Dinstag den 30. August 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Herstellung einer stehenden Brücke über den Rhein zwischen Ludwigshafen und Mannheim betr. — Dienstes-Nachrichten. — Beneficiums-Verleihung; Präsentations-Bestätigung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Indigenats-Verleihung. — Großjährigkeits-Erklärungen. — Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Bekanntmachung,

die Herstellung einer stehenden Brücke über den Rhein zwischen Ludwigshafen und Mannheim betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die im bezeichneten Betreffe gepflogenen Verhandlungen der diesjährigen außerordentlichen Session der Centralcommission für die Rheinschifffahrt nunmehr die Genehmigung der sämmtlichen Rheinuferstaaten erhalten haben, wird die zur Wahrung der betheiligten Schifffahrtsinteressen hiebei eingegangene Vereinbarung aus Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am Schlusse des nach-

folgenden Artikels 4 erwähnte Bekanntmachung des Namens des in Mannheim aufzuſtellenden gemeinſchaftlichen Commiſſärs, ſowie die in Artikel 6 beſtimmte amtliche Aufforderung zur Geltendmachung der Entſchädigungsanſprüche demnächſt veröffentlicht werden wird.

Artikel 1.

Den Eigenthümern von Segel- und Dampfſchiffen, welche nicht entweder jetzt ſchon zum Paſſiren feſter, nach oben geſchloſſener Brücken eingerichtet ſind, oder eine Entſchädigung für die Ausführung ſolcher Einrichtungen auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau der ſtehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend, oder der Uebereinkunft vom 3. April 1860, den Bau der ſtehenden Brücke bei Mainz betreffend, oder der Uebereinkunft vom 15. April 1862, den Bau der ſtehenden Brücke bei Coblenz betreffend, oder der Uebereinkunft vom 15. April 1863, die Erbauung einer ſtehenden Brücke bei Kuilenburg betreffend, erhalten haben, resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch längſtens bis zum 1. October 1864 den Strom an der Brückenſtelle bei Mannheim vorüber befahren haben, wird eine Entſchädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maſte, beziehungsweiſe der Kamine, von den betheiligten Regierungen je zur Hälfte gewährt werden.

Artikel 2.

Eine Entſchädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Rheine dermalen ſchon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maſte zwar ſchon vorhanden iſt, welche aber durch die Errichtung einer feſten Brücke bei Mannheim veranlaßt werden, dieſe Einrichtung abzuändern oder zu vervollſtändigen, vorausgeſetzt, daß ſie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher oder längſtens bis zum 1. October 1864 den Rhein an der Brückenſtelle bei Mannheim vorüber befahren haben.

Eine Veranlaſſung zur Aenderung oder Vervollſtändigung der beſtehenden Einrichtung ſoll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieſelbe zum Gebrauche für den Durchgang durch die feſte Brücke bei Mannheim ungenügend iſt.

Ausgeſchloſſen von dem Anſpruche auf Entſchädigung ſind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorgenannten, die Erbauung ſtehender Brücken bei Cöln, Mainz, Coblenz und Kuilenburg betreffenden Conventionen eine Entſchädigung gewährt iſt oder gewährt werden wird, ſowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Art. 6) die feſte Brücke bei Mainz paſſirt haben.

Artikel 3.

Die nach den vorſtehenden Beſtimmungen

(Art. 1 und 2) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

für das Stilliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtung erforderlichen Zeit;

für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;

für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums; endlich

für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu Art. 1 und 2 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Mannheim vorübergefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters und Schadhaftigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann, endlich alle vom heutigen Tage an neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Artikel 4.

Die nach Inhalt des Art. 1 zu leistende Entschädigung wird in Bausch und Bogen nach Maßgabe der Ladungsfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen:

1) Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit 612 fl.
2) Für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote 438 fl.
3) Für kleinere Dampfboote, soferne sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen, mit 175 fl.

B. Bei Segelschiffen:

1)	Für Schiffe	von	10000	Ctr.	und	mehr	mit	1662 fl.	im Mittel.
2)	„	„	10000	„	bis	8000	Ctr.	„	1662—1312 fl.	1487 fl.
3)	„	„	8000	„	„	6000	„	„	1312— 962 fl.	1137 fl.
4)	„	„	6000	„	„	4000	„	„	962— 612 fl.	787 fl.
5)	„	„	4000	„	„	3000	„	„	612— 438 fl.	525 fl.
6)	„	„	3000	„	„	1500	„	„	438— 264 fl.	351 fl.
7)	„	„	1500	„	„	800	„	„	264— 54 fl.	159 fl.
8)	„	„	800	„	und weniger Tragfähigkeit					44 fl.

Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch einen von Bayern und Baden gemeinschaftlich zu ernennenden Commissär in Mannheim endgültig unter Ausschluß jedes Recurses. Der Name dieses Commissärs wird noch besonders bekannt gemacht werden.

Artikel 5.

Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Art. 2 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Mannheim oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile und bei Schiffen von 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als Dreiviertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffs-Eigenthümer zufolge der Bestimmung unter Art. 4 dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig und ohne Recurs durch Sachverständige, von welchen der gemeinschaftliche Commissär in Mannheim den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige miteinander aber den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet der Vorstand der großherzoglichen Bezirks-Verwaltungsstelle in Mannheim drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Artikel 6.

Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. Januar 1865, bei Verlust ihres Anrechts, bei dem bezeichneten Commissär in Mannheim anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner

durch eine Bescheinigung des Schiffsbesehers zu Mannheim nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal, und spätestens bis zum 1. October 1864 auf dem Rheine an der Brückenstelle bei Mannheim vorübergefahren sind.

Der Commissär wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffs-Eigenthümer auf den im Falle der Art. 1 und 4 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Art. 2 und 5 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch habe.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffs-Eigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Mannheim spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf den Grund der Bestimmungen unter Art. 2 und 5 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Mannheim zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Mannheimer Schiffsbesehers beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des gemeinschaftlichen Commissärs aus der von demselben darin zu bezeichnenden Casse in Mannheim ausbezahlt werden.

Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Artikel 7.

Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, werden Krahnen zum Heben und Senken der Maste oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichtet werden. Die Schiffer haben für die Benützung dieser Hülfs-Anstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Artikel 8.

Die Regierungen von Bayern und Baden machen sich anheischig, dafür zu sorgen, daß während der Erbauung der Pfeiler und der Ausführung des Oberbaues die

Schifffahrt so wenig wie möglich eingeengt werde; sie werden Sorge tragen, daß während der ganzen Bauzeit immer wenigstens 30 Meter breite Oeffnungen erhalten bleiben. Sie werden zu rechter Zeit in öffentlichen Blättern die Tage bezeichnen, an denen die Legung der Balken den Schiffen, deren Masten oder Kamine nicht gesenkt werden können, oder mehr als 30 Meter breiten Flößen die Durchfahrt nicht gestattet.

München, den 25. August 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
Statt dessen:
der Ministerial-Assessor
Dr. Prestele.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 18. August l. Js. den k. Kammerjunker Freiherrn Anton Wilhelm von der Tann, Oberlieutenant und Premierbrigadier bei der Hartschier-Garde auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerer zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. August l. Js. den vormaligen Lotto-Collecteur Alexander Schaupert zu Speyer zum zweiten Canzlisten bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 21. August l. Js. den Hauptzollamts-Verwalter Michael Rebholz zu Memmingen auf Grund des §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen,

zum Hauptzollamts-Verwalter in Memmingen den Hauptzollamts-Controleur Wolfgang Riepl zu Waldmünchen,

zum Hauptzollamts-Controleur in Waldmünchen den Revisionsbeamten Franz Xaver Koch zu Simbach zu befördern, und

zum Revisionsbeamten am Hauptzollamte Simbach den Assistenten daselbst, Adolph Burkhardt, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Beneficiums-Verleihung; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom

22. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das Frühmeßbeneficium in Grafing, Bezirksamts Ebersberg, dem Priester Georg Geiger, Frühmeßbeneficiat in Au am Inn, Bezirksamts Wasserburg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 22. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Grunnertshofen, Bezirksamts Bruck, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Ignaz Schweinhuber, Pfarrer in Steinkirchen a/Ilm, Bezirksamts Pfaffenhofen, verliehen werde.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten die Allerhöchste Bewilligung allergnädigst zu ertheilen geruht, die ihnen verliehenen Ordensauszeichnungen annehmen und tragen zu dürfen, und zwar:

unter'm 14. August l. Js. dem k. Badinspector Dr. Pfriem in Kissingen zu dem von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen St. Annen-Orden III. Classe, dann

unter'm 15. August l. Js. dem k. Bezirksamtmann und Badecommissär von Parseval in Kissingen zu dem von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehenen Orden der eisernen Krone III. Classe und dem von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen St. Annen-Orden II. Classe, ferner

dem k. Regierungs- und Kreisforstrath Joseph Mördes in Würzburg gleichfalls zu dem von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen St. Annen-Orden II. Classe;

unter'm 21. August l. Js. dem k. Salinen-Inspector Johann Nepomuk Martin in Kissingen zu dem von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen St. Annen-Orden III. Classe, und

dem k. Bezirksamtmann Franz Müller in Neu-Ulm zu dem von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg ihm verliehenen Ritterkreuz des Friedrichs-Ordens.

Indigenats-Verleihung.

Seine des höchstseligen Königs Maximilian II. Majestät hatten unter'm 8. Januar v. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Grafen Ludwig Rossi aus Turin das Indigenat des Königreichs zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 18. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Fabricantenssohn Carl Michael Magnus Müller von Grafengehaig, und

unter'm 22. August l. Js. die Kaufmannstochter Bertha Eglauer in Passau für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Julius Wankmüller zu Landsberg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Tressel" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Ingenieur W. H. Chr. Voß von Berlin wurde unter'm 24. August l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung von Dampfmaschinen und Pumpen, bei welchen die hin- und hergehende Kolbenbewegung in eine Kreisdrehung versetzt werden kann, an welcher der Kolbencylinder selbst Theil nimmt, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 24. August l. Js. anfangend, und

dem Emil Huber von Saarguemins unter'm 23. August l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Art Plüsch zu fabriciren, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 23. August l. Js. anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem C. H. Mac. Cormick von Chicago unter'm 20. August 1863 verliehenen und unter'm 26. August 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümlich construirte Erntemaschinen, und

die Einziehung des dem Philipp Jacob Groß von Villingen in Baden unter'm 22. August 1863 verliehenen und unter'm 31. August 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümlich construirte Schlösser wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für 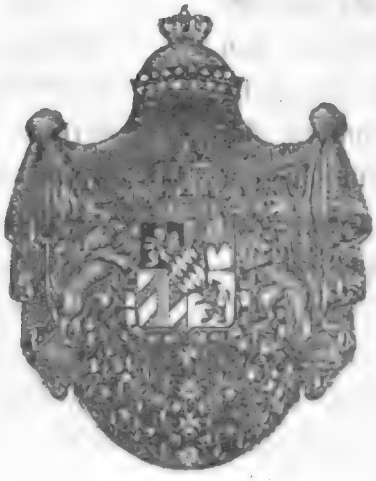 das

Königreich Bayern.

№ 44.

München, Freitag den 2. September 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Zulassung zur Zollpraxis betr. — Bekanntmachung, die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr. — Bekanntmachung, die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Vorbedingungen zum Eintritt in die Central-Thierarzneischule betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen.

Bekanntmachung,

die Zulassung zur Zollpraxis betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach den bisherigen Vorschriften, insbesondere nach einer Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. Mai 1829, ist die Zulassung zur Zollpraxis in Bezug auf wissenschaftliche Vorbildung von dem Nachweise bedingt, daß der betreffende Aspirant mindestens die Gymnasialstudien vollständig und entsprechend vollendet und zudem noch eine wenigstens einjährige Landgerichts- oder Rentamtspraxis zurückgelegt hat.

Da jedoch die dermaligen erhöhten Anforderungen des Zolldienstes die Nothwendigkeit begründen, auf die Heranbildung tüchtiger Zollbediensteter sorgfältigen Bedacht zu nehmen, und insbesondere darauf zu halten, daß diejenigen Adspiranten, welche in den Zolldienst aufgenommen zu werden wünschen, sich auch bereits entsprechende Vorkenntnisse in den für den Zolldienst ganz besonders nothwendigen und sachdienlichen Hilfswissenschaften, namentlich im Gebiete der Waarenkunde, der Nationalökonomie und in den neueren Sprachen u. s. w. angeeignet haben, so hat sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt gesehen, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai l. Js., „die Reorganisation der technischen Lehranstalten betreffend" (Reg.Bl. vom Jahr 1864 Nr. 26 Seite 537 ff.), hinsichtlich der für die Zulassung zur Zollpraxis bedingten wissenschaftlichen Vorbildung hiemit Nachstehendes zu verfügen:

I. Die Praxis im Zolldienste kann auch fernerhin solchen Adspiranten bewilligt werden, welche mindestens die Gymnasialstudien vollständig und entsprechend vollendet haben und hierüber sich durch Vorlage des betreffenden Absolutoriums auszuweisen vermögen.

II. Der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung kann auch durch das Absolutorium des Realgymnasiums geliefert werden, so daß in dieser Beziehung die nach der erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai l. Js. mit dem Schuljahre $18^{64}/_{65}$ in's Leben tretenden Realgymnasien mit den humanistischen Gymnasien gleichgestellt werden.

III. Außer der Vorbedingung der befriedigend vollendeten humanistischen oder Real-Gymnasialstudien wird sodann für die Zulassung zur Zollpraxis auch der Besuch des Jahres-Cursus der Fachabtheilung für Handel und Verkehr an der polytechnischen Schule erfordert.

Diejenigen Adspiranten, welche nach den einschlägigen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai l. Js. diesen Jahres-Cursus als Eleven besuchten, haben sich durch ein Zeugniß über die hierüber bestandene Absolutorialprüfung; jene Adspiranten hingegen, welche (wegen Mangels des Absolutoriums des Realgymnasiums) den erwähnten Cursus nur als Hospitanten besuchten, haben sich dagegen durch anderweitige legale Zeugnisse über den befriedigenden Besuch auszuweisen.

IV. Ueberdieß erscheint als weitere Vorbedingung für die Zulassung zur Zollpraxis fernerhin behufs Erlangung einer geschäftlichen Ausbildung eine wenigstens einjährige Rentamtspraxis nothwendig.

so daß also auch hierüber der erforderliche Nachweis beizubringen ist.

V. Hinsichtlich der Bewilligung der Zollpraxis an diejenigen Bewerber, welche vollendete Universitätsstudien nachweisen und insbesondere die Rechtswissenschaft absolvirt und die juridische Staatsconcursprüfung mit Erfolg bestanden haben, verbleibt es lediglich bei den bisherigen Vorschriften.

Vorstehende Normen, welche künftig bei der Würdigung und Bescheidung von Gesuchen um Zulassung zur Zollpraxis zum Anhalt zu dienen haben, werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 25. August 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Rüßler.

Bekanntmachung,
die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben mit Rücksichtnahme auf die Allerhöchsten Verordnungen vom 15. November 1856 §. 3, die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr., und vom 14. Mai l. Js., die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr., Allerhöchst zu bestimmen geruht:

daß bei den Gesuchen um Zulassung zu den Prüfungen für den Staatsbaudienst seiner Zeit das Absolutorium eines Real-Gymnasiums dem eines humanistischen Gymnasiums gleichgeachtet, daß ferner nach erfolgter Eröffnung der neuen polytechnischen Schule das programmgemäße Studium in den beiden Cursen, sowohl der allgemeinen Abtheilung, als der Fachabtheilung, für das Bauwesen an genannter Schule gefordert werden soll.

München, den 29. August 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Rüßler.

Bekanntmachung,
die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Vorbedingungen zum Eintritt in die Central-Thierarzneischule betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben in Ergänzung der Allerhöchsten Verordnung

vom 29. Mai 1852 §. 6, den Unterrichtsplan und die Errichtung der Central-Thierarzneischule in München betr., Allerhöchst zu verfügen geruht, daß vom Schuljahre $18^{68}/_{69}$ an auch das Absolutorium eines Real-Gymnasiums und zwar unbedingt, nämlich ohne vorgängigen Nachweis der nöthigen Vorkenntnisse in den Naturwissenschaften zum Eintritt in die Central-Thierarzneischule befähige.

München den 29. August 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Rüßler.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14 August l. Js. den Verwalter der Kreisirrenanstalt Irsee, Rudolph Gröschel zu Irsee, seines Amtes, vorbehaltlich seiner Wiederverwendung, zu entheben;

unter'm 26. August l. Js. den k. Rentbeamten zu Herzogenaurach, Norbert Bierdämpfel, in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, in den Ruhestand zu versetzen;

dann den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Ludwig Hermann, dessen Beförderungsbitte entsprechend, zum Rentbeamten zu Herzogenaurach zu befördern, und die hiedurch erledigte Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg dem Secretär des k. Bezirksgerichts Eichstädt, Carl Christian Bernhard Deyerl, seiner Bitte willfahrend, vorerst unter Fortdauer seines Dienstesprovisoriums, zu verleihen; endlich

unter'm 27. August l. Js. den k. Rentbeamten zu Kronach, Max Joseph Schöller, dessen Bitte entsprechend, auf das neu errichtete Stadtrentamt München II zu versetzen.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. August l. Js. die katholische Pfarrei Rieden, Bezirksamts Kaufbeuren, dem Priester Nicolaus Jocham, Wallfahrtspriester in Wies, Bezirksamts Schongau, und

die katholische Pfarrei Karlskron, Bezirksamts Neuburg a/D., dem Priester Joseph Knöferle, Caplaneibenefiziat in Inchenhofen, Bezirksamts Aichach, zu übertragen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 45.

München, Dinstag den 6. September 1864.

Inhalt:

Militär-Dienstes-Nachrichten. — Dienstes-Nachrichten. — Hofstaat Ihrer Majestät der Königin-Mutter. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 6. Juli l. Js. dem Unterlieutenant Rudolph Künsberg Freiherrn von Fronberg vom 1. Uhlanen-Regiment Großfürst Thronfolger von Rußland die nachgesuchte Entlassung von der Charge zu bewilligen;

unter'm 7. Juli l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Gustav Freiherrn von Hasselholdt-Stockheim auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

unter'm 10. Juli l. Js. dem Oberkriegs-Commissär II. Classe, Ferdinand Lingg, von der Militär-Rechnungskammer für ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz, — und

dem Gefreiten Andreas Heiß von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg für mit 17. Juli l. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens zu verleihen;

unter'm 11. Juli l. Js. dem Unterlieutenant Otto Falco von der Fuhrwesens-Escadron des 2. Artillerie-Regiments vacant Lüder die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 12. Juli l. Js. den temporär pensionirten Obersten Sigmund Grafen von Yrsch-Pienzenau auf weitere zwei Jahre, vorbehaltlich früherer Wiederverwendung, im Ruhestande zu belassen;

unter'm 13. Juli l. Js. dem Hauptmann Friedrich Münich vom 1. Infanterie-Regiment König für das Ritterkreuz des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer-Löwen, — und

unter'm 15. Juli l. Js. dem Rittmeister Carl Freiherrn von Limpöck vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, 2. Adjutanten des Feldzeugmeisters Prinzen Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, für den kaiserlich österreichischen Orden der eisernen Krone III. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

dem Unterlieutenant Stephan Mirschl vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 16. Juli l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant Carl Hölzlmair auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

unter'm 17. Juli l. Js. den nachbenannten Stabs- und Oberofficieren des 3. Cuirassier-Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen kaiserlich russischer Orden zu ertheilen und zwar:

dem Obersten Anton von Mayer für den St. Anna-Orden II. Classe,

dem Major Ludwig Freiherrn von Gumppenberg für den St. Stanislaus-Orden II. Classe,

dem Rittmeister Gustav von Flotow für den St. Wladimir-Orden IV. Classe, dann

dem Unterlieutenant und Regiments-Adjutanten Ludwig von Heusler für den St. Anna-Orden III. Classe,

dem Major Edmund Freiherrn von Speidl vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, Hofmarschall und Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Comthurkreuzes des kaiserlich österreichischen Franz Joseph-Ordens zu ertheilen;

dem Unterarzt Dr. Adolph Klein vom Festungsgouvernement Germersheim die nachgesuchte Enthebung von seiner Stelle zu bewilligen;

unter'm 19. Juli l. Js. den Unterlieutenant à la suite, Eduard Fiserius, als Unterlieutenant im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff wieder anzustellen;

den Unterlieutenant Wilhelm Schmidt vom 9. Infanterie-Regiment Wrede ohne Zeitbestimmung in den Ruhestand zu versetzen;

die Divisions-Veterinärärzte Johann Beer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Fohlenhofs-Inspection Fürstenfeld — und Stephan Schneider von der Fohlenhofs-Inspection Fürstenfeld zum 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — dann den Unter-Veterinärarzt Joseph Hemberger vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zu versetzen;

unter'm 21. Juli l. Js. dem Generalmajor Andreas Knott, Vorstand der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe, für ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

unter'm 22. Juli l. Js. Allerhöchstihrem General-Adjutanten, General-Lieutenant und General-Commandanten von München, Ludwig Freiherrn von der Tann, für den kais. russischen St. Anna-Orden I. Classe, — und Allerhöchstihrem Flügel-Adjutanten Obersten Carl Grafen zu Pappenheim für denselben Orden II. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

unter'm 25. Juli l. Js. den nachbenannten Stabs- und Oberofficieren des 1. Uhlanen-Regiments Großfürst Thronfolger von Rußland die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen kaiserlich russischer Orden zu ertheilen, und zwar:

dem Regiments-Commandanten Oberstlieutenant Georg Korb für den St. Anna-Orden II. Classe,

dem Major Moritz Grafen von Ysenburg-Philippseich für den St. Stanislausorden II. Classe,

dem Rittmeister Joseph von Langenmantel für den St. Wladimirorden IV. Classe,

den Oberlieutenants Alfred Possert, Regiments-Adjutant, und Richard Freiherrn von Eyb für den St. Anna-Orden III. Classe, dann

dem Unterlieutenant Carl Deuringer für den St. Stanislausorden III. Classe;

unter'm 26. Juli l. Js. dem pensionirten Generalmajor Christian von Schmaltz für die goldene Krone zum k. preußischen Orden pour le mérite, —

dem Major Alexander Freiherrn von Freyberg vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, 2. Adjutanten des Feldmarschalls und General-Inspectors der Armee, Prinzen Carl von Bayern, Königliche Hoheit, für den kais. russischen St. Stanislausorden II. Classe, — und

Am Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Jacob Westermaier vom 9. Infanterie-Regiment Wrede für den kaiserlich russischen St. Anna-Orden III. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen,

dem Oberlieutenant Carl Grafen von Oberndorff vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere unter Verleihung des Charakters als Rittmeister à la suite zu bewilligen;

unter'm 30. Juli l. Js. den temporär pensionirten Major Simon Furtner bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 3. August l. Js. dem Unterlieutenant Xaver Miller vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 6. August l. Js. Allerhöchstihrem Ordonnanz-Officier, Unterlieutenant Paul Fürsten von Thurn und Taxis vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder — und dem Hauptmann Friedrich Münich vom 1. Infanterie-Regiment König für den kaiserlich russischen St. Anna-Orden III. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

unter'm 7. August l. Js. dem Oberlieutenant Constantin von Streber vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere unter Verleihung des Charakters als Oberlieutenant à la suite zu bewilligen;

unter'm 8. August l. Js. dem Hauptmann und Conservator Maximilian Lori von der Zeughaus-Hauptdirection die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des kaiserlich österreichischen Ordens der eisernen Krone III. Classe zu ertheilen,

dem Corporal Joseph Seitz von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg für mit 19. August ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

unter'm 15. August l. Js. dem Generalmajor und Commandanten der Bundesfestung Ulm, Clemens Schedel, für das Comthurkreuz I. Classe, — dem Obersten Joseph Hebberling vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland für das Comthurkreuz II. Classe, — dann den Hauptleuten Eduard von Hellingrath — und Oscar von Schintling desselben Regiments für das Ritterkreuz des k. württembergischen Friedrichs-Ordens die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen,

dem Rittmeister à la suite, Maximilian Grafen zu Pappenheim, den Charakter als Major à la suite vom 1. September an zu verleihen,

dem pensionirten Regiments-Quartiermeister

Johann Harrer die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 17. August l. Js. dem Oberstlieutenant Emil Strunz vom Generalquartiermeister-Stab, 1. Adjutanten des Feldmarschalls und General-Inspectors der Armee, Prinzen Carl von Bayern, Königliche Hoheit, für das Comthurkreuz II. Classe — und dem Oberlieutenant Friedrich Grafen von Zech-Lobning vom 3. Cuirassier-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch für das Ritterkreuz des k. württembergischen Friedrichs-Ordens, — dann

dem Brigadier II. Classe, Georg Engelhardt, von der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg für das goldene Ehrenzeichen des kaiserlich russischen St. Anna-Ordens die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

unter'm 18. August l. Js. den Regiments-Quartiermeister Adam Bitz vom Festungs-Gouvernement Germersheim auf ein Jahr in den Ruhestand — und

den Bataillons-Quartiermeister Alexander Roth von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt zum Festungs Gouvernement Germersheim, — dann

unter'm 19. August l. Js. den Hauptmann Anton Jäger vom 9. Infanterie-Regiment Wrede — und den Rittmeister Ludwig Freiherrn von Würtzburg vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, beide auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 20. August l. Js. den Unterlieutenant Carl Freiherrn von Ostini vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl auf ein Jahr — und

unter'm 21. August l. Js. den Ministerial-Secretär Alois Möritz vom Kriegsministerium bleibend in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 22. August l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant Hermann Frey ohne Zeitbestimmung, vorbehaltlich der Wiederverwendung, im Ruhestande zu belassen;

unter'm 24. August l. Js. den Unterlieutenant Hugo Grafen von Montgelas vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Arnold Payr bleibend im Ruhestande zu belassen;

zu ernennen:

zum Unterlieutenant:

den Edelknaben Theophil Freiherrn von Reichlin-Meldegg im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

zu Junkern:

den Zögling der Artillerie- und Genieschule, Wilhelm Nobel, im Genie-Regiment, — dann die Zöglinge der VI. Classe des Cadeten-Corps, Carl Landmann im

1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Maximilian Bösmiller im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Emil Dillmann im Genie-Regiment, — Albert Rutz im 4. Artillerie-Regiment, — Paul Ritter von Schmädel im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Gustav Gräf im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Ignatz Bonn im Genie-Regiment, — Carl Manz im 7. Jäger-Bataillon, — Friedrich Dümm im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Carl Hautmann im 1. Infanterie-Regiment König, — Moriz Graf von Bothmer im Infanterie-Leib-Regiment, — Wilhelm von Langenmantel im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Ludwig Freiherr von Seefried auf Buttenheim im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Bruno Hoppe im 1. Jäger-Bataillon, — Baptist Hößlinger im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Franz Urban im 4. Jäger-Bataillon, — Gottfried Bürklein im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Carl Schweykart im Infanterie-Leibregiment, — Heinrich Dippert im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Maximilian Büller im 1. Infanterie-Regiment König, — Hugo Freiherr von Zobel zu Giebelstadt im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Julius Graf von Tattenbach im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Eduard Löhner im 6. Jäger-Bataillon, — Eduard von Madrour im 2. Uhlanen-Regiment König, — Ludwig Wiedmann im 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl, — Otto Urban im 5. Jäger-Bataillon, — Carl von Hartz im 1. Infanterie-Regiment König, — Carl Rümmelein im Infanterie-Leib-Regiment, — Franz von Schubärt im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Albert Hauer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Johann Rapp im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Wilhelm Hartmann im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Albert Ermarth im 4. Chevaulegers-Regiment König, — und Carl Rittmann im 3. Uhlanen-Regiment;

zum Regiments-Actuar:

den Zögling der 6. Classe des Cadetencorps, Carl von Heyder, im 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl;

zu befördern:

zu Unterlieutenants:

die Junker Alfred Döderlein im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Adolph Hohe im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Adolph Ott vom 8. Jäger-Bataillon im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Ludwig Sailer vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim

im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Joseph Huber vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Wilhelm Spruner von Merz im 7. Jäger-Bataillon, — und Wilhelm Graf von Pückler-Limpurg im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. August l. Js. den Rentbeamten zu Auerbach, Gottlieb Bauer, auf das zur Zeit erledigte Rentamt Monheim, dessen Bitte entsprechend, zu versetzen; dann den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Joseph Huber, dessen Beförderungsbitte willfahrend, zum Rentbeamten zu Auerbach zu befördern und die Stelle eines Rechnungscommissärs der Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg dem Rathsacceſſisten der Regierungsfinanzkammer von Niederbayern, Joseph Clement, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

dem Baubeamten Hugo von Kern-Kernried die Ausführung des Baues eines Zellengefängnisses zu Nürnberg unter Entbindung von seinem gegenwärtigen Dienste in Memmingen, jedoch unter dem Vorbehalte seiner Wiedereinreihung in den ordentlichen Baudienst nach beendigtem Zellengefängnißbau zu übertragen,

die hiedurch sich erledigende Baubeamtenstelle in Memmingen dem geprüften Baupraktikanten und dermaligen Assistenten bei der Kreisbaubehörde in Regensburg, Nepomuk Saerve aus Herzogau, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und

die erledigte Stelle eines Baubeamten bei der Landbaubehörde Kempten I dem geprüften Baupraktikanten und früheren Bauassistenten Franz Huber von Obergammenried in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

unter'm 30. August l. Js. den Ober-Staatsanwalt am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, Adolph Wolf, in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht von Oberfranken zu berufen,

und den Ober-Appellationsgerichts-Rath Johann Nepomuk von Inama-Sternegg zu München zum Ober-Staatsanwalt am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg zu befördern, endlich

dem zweiten Staatsanwalte am Appellationsgerichte von Oberfranken, Stephan Freiherrn von Stengel zu Bamberg, den Rang eines Appellationsgerichts-Rathes zu verleihen.

Hofſtaat Ihrer Majeſtät der Königin-Mutter.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, durch Allerhöchſte Entſchließung vom 15. Auguſt l. Js. den k. Major à la suite, Maximilian Grafen zu Pappenheim, vom 1. September l. Js. an zum Oberhofmeiſter Ihrer Majeſtät der Königin-Mutter zu ernennen, wobei derſelbe auch mit der Führung Allerhöchſtderen Hofmarſchallamtes beauftragt iſt.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 25. Auguſt l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, Allerhöchſtihrem Leibarzte, Geheimen Rathe Dr. Franz Seraph von Gietl, das Großcomthurkreuz des k. Verdienſtordens vom hl. Michael,

Allerhöchſtihrem Secretär, Hofrath Franz Seraph von Pfiſtermeiſter, das Großcomthurkreuz, und

dem Miniſterial-Aſſeſſor im k. Staatsminiſterium der Juſtiz, Johann Lutz, das Ritterkreuz I. Claſſe desſelben Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchſte Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 22. Auguſt l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem k. Legationsſecretär Rudolph von Gaſſer zu dem von Ihrer Majeſtät der Königin von Spanien ihm verliehenen Ritterkreuz des Ordens Carls III., und

unter'm 26. Auguſt l. Js. dem k. Revierförſter Andreas Gambichler zu Klaushof zu dem von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland verliehen erhaltenen St. Stanislaus-Orden III. Claſſe die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Maler Lorenz Mohrherr von München wurde unter'm 1. September l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Fabrication waſch- und ſchleifbarer Bindefarben für den Zeitraum von einem Jahre, vom 1. Septemb. l. Js. anfangend,

dem John Dodd von Oldham unter'm 1. September l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Verbeſſerungen an den Mulemaſchinen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 1. September l. J. anfangend, und

dem Waſſerbaumeiſter Pierre François Millot und der Wittwe Laplatte von Paris unter'm 1. September l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Herſtellung verbeſſert conſtruirter Waſſerräder für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. September l. Js. anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

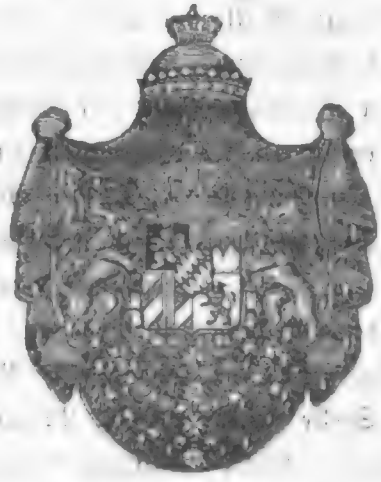

Königreich Bayern.

№ 46.

München, Samstag den 17. September 1864.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen. — Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Titel-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen. — Anzeige über Actien-Gesellschaften. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 30. August l. Js. dem k. Rentbeamten von Dettelbach, Michael Joseph Schäffer, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde den erbetenen definitiven Ruhestand, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienste, zu gewähren; dann

den k. Rentbeamten von Brückenau, Franz Xaver Huber, seinem Ansuchen entsprechend, auf das Rentamt Dettelbach zu versetzen, und

den Rechnungscommissär der k. Regierungs-finanzkammer von Mittelfranken, Johann

Georg Friedrich Ganßer, deſſen Beförderungsbitte willfahrend, zum Rentbeamten von Brückenau zu befördern;

unter'm nämlichen Tage die erledigte Stelle eines Rechnungscommiſſärs der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, dem functionirenden Rechnungsreviſor der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Auguſt Scheuermann, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen; ferner

unter'm 31. Auguſt l. Js. dem Rechts- und Notariatspraktikanten Michael Kölbel von Würzburg die erledigte Stelle eines Secretärs und Quäſtors der Hochſchule Würzburg in proviſoriſcher Eigenſchaft zu übertragen;

auf die am Bezirksgerichte Würzburg erledigte Advocatenſtelle den Advocaten Stephan Stenger in Haßfurt, auf deſſen allerunterthänigſtes Anſuchen, zu verſetzen;

den Revierförſter Franz Molter von Hammelburg nach §. 22 lit. c der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde in Quiescenz treten zu laſſen; dann

den Revierförſter Friedrich Düll von Geiersneſt, ſeinem Anſuchen entſprechend, auf das Revier Hammelburg, Forſtamts gleichen Namens, in gleicher Dienſtesseigenſchaft zu verſetzen, und

den dermaligen Actuar des Forſtamts Eichelsdorf, Chriſtian Bräutigam, zum proviſoriſchen Revierförſter nach Geiersneſt, Forſtamts Hammelburg, zu ernennen;

den functionirenden Adjuncten Dr. Joſeph Kriechbaumer zum wirklichen I. Adjuncten und den Aſſiſtenten Dr. Max Gemminger zum II. Adjuncten an der zoologiſch-zootomiſchen Sammlung des Staates und der Hochſchule München in proviſoriſcher Eigenſchaft zu befördern.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 4. September l. Js. bewogen gefunden, den Obertelegraphiſten Auguſt Picker zu Offenbach, ſeiner allerunterthänigſten Bitte entſprechend, auf Grund des §. 22 lit. A der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde aus dem bayeriſchen Staatsdienſte zu entlaſſen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm gleichen Tage allergnädigſt bewogen gefunden, auf das im Forſtamte Amberg in Erledigung gekommene Revier Kaſſl den Forſtwart Johann Thoma daſelbſt zum proviſoriſchen Revierförſter zu ernennen;

unter'm 5. September l. Js. den Aſſeſſor am Bezirksgerichte Kaiſerslautern, Hans Carl Julius Sauter, zum Landrichter in Pirmaſens, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, zu ernennen; dann

auf die in Deidesheim erledigte Notarſtelle den Notar Joſeph Baumann von Germersheim, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, zu verſetzen;

ferner die am Bezirksgerichte Nürnberg erledigte Advocatenſtelle dem Landgerichts-

Aſſeſſor Franz Rieſch von Oberviechtach zu verleihen;

den Profeſſor der I. Gymnaſialclaſſe Abtheilung A an der Studienanſtalt Regensburg, Michael Beutlhauſer, unter Bezeigung der Allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeiner vieljährigen, eifrigen und treuen Dienſtleiſtung in den Ruheſtand treten und in deſſen Stelle den bisherigen Lehrer der I. Gymnaſialclaſſe Abtheilung B daſelbſt, Gymnaſialprofeſſor Johann Langoth, übertreten zu laſſen;

zum Profeſſor der I. Gymnaſialclaſſe Abtheilung B daſelbſt den dortigen Studienlehrer an der IV. Claſſe der lateiniſchen Schule, Anton Miller, zu befördern; auf die Lehrſtelle der IV. Claſſe Abtheilung B an der dortigen lateiniſchen Schule den Studienlehrer der nemlichen Claſſe an der lateiniſchen Schule in Dillingen, Dr. Johann Baptiſt Gerlinger, ſeiner allerunterthänigſten Bitte entſprechend, zu verſetzen;

an das Bezirksamt Bayreuth den Bezirksamtsaſſeſſor von Regen, Ludwig Schrott, ſeiner Bitte gemäß, zu verſetzen, und zum Bezirksamtsaſſeſſor zu Regen den Rechtspraktikanten Emil Rattinger, zur Zeit am Bezirksamte Roſenheim, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen;

dann unter'm 7. September l. Js. die Bezirksamtsaſſeſſoren Lorenz Hager zu Hemau an das Bezirksamt Velburg und Heinrich Schmidt zu Velburg an das Bezirksamt Hemau zu verſetzen;

unter'm 8. September l. Js. die am Bezirksgerichte Würzburg erledigte Directorſtelle dem Director des Bezirksgerichts Neuſtadt a/S., Conrad Hofmann, auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen zu verleihen und denſelben zu gleicher Zeit zum Vorſtande des Handelsgerichts Würzburg zu ernennen;

den Rath des Appellationsgerichts von Niederbayern, Ignaz Gietl, wegen nachgewieſener körperlicher Functionsunfähigkeit nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde für immer in den nachgeſuchten Ruheſtand treten zu laſſen und zu der hiedurch bei dem genannten Gerichtshofe in Erledigung kommenden Rathſtelle den I. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Landshut, Dr. Adolph Krätzer, entſprechend ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen um Verleihung einer Appellationsgerichtsrathsſtelle, zu berufen; ferner

bei dem Handelsappellationsgerichte zu Nürnberg auf die Dauer der beſtehenden Geſchäftsüberbürdung einen weiteren Rath anzuſtellen und demgemäß den Bezirks- und Handelsgerichtsrath Bernhard Hohenleitner zu Augsburg zum Rathe des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg zu befördern;

unter'm 9. September l. Js. den Revierförſter Carl Rieß von Fiſchbach auf das Revier Reißlerhof im Forſtamte Dahn, und

den dortigen Revierförster August Carl auf das Revier Fischbach im Forstamte Kaiserslautern, ihrem beiderseitigen Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstseigenschaft zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. September l. Js. den Bezirksämtern: Kulmbach, Schwabach, Pfaffenhofen, Mühldorf, Altötting, Lichtenfels, Pegnitz, Wolfstein, Laufen, Roding, Velburg, Nürnberg und Gersfeld zweite Assessoren beizugeben, demzufolge den Bezirksamts-Assessor von Teuschnitz, Johann Baptist Ramer, seiner Bitte gemäß, an das Bezirksamt Lichtenfels zu versetzen, und

zu Bezirksamts-Assessoren zu ernennen:

zu Altötting den Rechtspraktikanten Stephan Reiter daselbst,

zu Laufen den Accessisten der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Dr. Otto Schneider,

zu Pfaffenhofen den Rechtspraktikanten Georg Mayer daselbst,

zu Mühldorf den Accessisten der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Friedrich Freiherrn von Duprel,

zu Wolfstein den Rechtspraktikanten Stephan Gumposch in Pfarrkirchen,

zu Velburg den Accessisten der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Joseph Koppelstätter,

zu Roding den Accessisten derselben Kreisregierung, Max Aigner,

zu Teuschnitz den Accessisten der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, F. Wilhelm Hebel,

zu Kulmbach den Rechtspraktikanten Georg Simon Weber daselbst,

zu Pegnitz den Rechtspraktikanten Joachim Kienle in Krumbach,

zu Nürnberg den Accessisten der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Theodor Bezzel, zur Zeit Bezirksamtsfunctionär in Eichstätt,

zu Schwabach den Accessisten der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Johann Friedrich Erhard Roder,

zu Gersfeld den Accessisten der Regierung, Kammer des Innern von Niederbayern, Adolph Fürst,

sämmtliche, vom 1. October l. Js. anfangend, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

die erledigte Landrichterstelle in Rothenfels dem Landrichter Richard Breyer in Neustadt a/S., auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu verleihen;

zum Landrichter in Neustadt a/S. den Assessor des Landgerichts Marktheidenfeld, Philipp Molitor, und

zum Assessor des Landgerichts Marktheidenfeld den Secretär des Bezirksgerichts Windsheim, Caspar Ludwig Simon, zu befördern.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm gleichen Tage bewogen gefunden, den Baubeamten Robert Waginger in Regen unter Anwendung der Beſtimmung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in Quiescenz treten zu laſſen,

die hiedurch erledigt werdende Stelle eines Baubeamten an der Baubehörde Regen dem geprüften Bauprakticanten und dermaligen Oſtbahn-Betriebs-Ingenieur Ludwig Michel aus Ismaning in proviſoriſcher Eigenſchaft allergnädigſt zu verleihen;

ferner unter'm 12. September l. Js. auf die am Bezirksgerichte Eichſtädt erledigte Secretärſtelle den Gerichtsſchreiber am Stadt- und Landgerichte Eichſtädt, Joſeph Zimmerer, in ſeiner bisherigen proviſoriſchen Eigenſchaft zu befördern, und

zum Gerichtsſchreiber am Stadt- und Landgerichte Eichſtädt den Tagſchreiber am Stadtgerichte Paſſau, Vincenz Gebert, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, nachgenannte katholiſche Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 27. Auguſt l. Js. das Frühmeßbeneficium Hohenwart, Bezirksamts Schrobenhauſen, dem von dem dortigen Marktsmagiſtrate nominirten Prieſter Andreas Grünwald, Manualcaplan in Hinterſtein, Bezirksamts Sonthofen;

unter'm 30. Auguſt l. Js. die Pfarrei Huglfing, Bezirksamts Weilheim, dem derzeitigen Verweſer derſelben, Prieſter Franz Sales Immler;

unter'm 2. September l. Js. die Stadtpfarrei Bayreuth dem Prieſter Michael Pfiſter, Stadtcaplan in Ansbach;

unter'm 3. September l. Js. die Pfarrei Diepolz, Bezirksamts Sonthofen, dem Prieſter Blaſius Edmund Schafliţl, Beneficiat in Hindelang, desſelben Bezirksamts;

unter'm 4. September l. Js. die Pfarrei Wippenhauſen, Bezirksamts Freiſing, dem Prieſter Georg Mayr, Pfarrer zu Hohenpeiſſenberg, Bezirksamts Schongau,

die Pfarrei Biburg, Bezirksamts Kelheim, dem Prieſter Johann Evangeliſt Strehle, Pfarrer in Waltendorf, Bezirksamts Bogen,

und unter'm 7. September l. Js. die Pfarrei Ebershauſen, Bezirksamts Illertiſſen, dem Prieſter Anſelm Baader, Pfarrer in Karlshuld, Bezirksamts Neuburg a/D.

Magiſtrat der k. Haupt- und Reſidenzſtadt München.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 5. September l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, den zum rechtskundigen Magiſtratsrathe der Haupt- und Reſidenzſtadt München wieder gewählten Dr. Franz Regis Sachſenhauſer in jener Eigenſchaft Allerhöchſt landesherrlich zu beſtätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 10. Auguſt l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Vorſtande des orthopädiſchen Inſtituts zu Bamberg, herzoglich Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Hofrath Dr. Johann Wildberger, das Ritterkreuz II. Claſſe des k. Verdienſtordens vom heiligen Michael, dann

unter'm 22. Auguſt l. Js. dem Stadtkämmerer Johann Friedrich Wich zu Bayreuth in allergnädigſter Anerkennung ſeines langjährigen erſprießlichen Wirkens im öffentlichen Dienſte die goldene Medaille des Civilverdienſtordens der bayeriſchen Krone zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 6. September l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem k. Kämmerer und Miniſterreſidenten am kurfürſtlich-heſſiſchen Hofe, Wolfgang Freiherrn von Thüngen, das Ritterkreuz des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 27. Juli l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Aufſchlagseinnehmer Andreas Lochner in Oberviechtach in Rückſicht auf ſeine mit Einrechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen treu und eifrig geleiſteten Dienſte;

dann unter'm 18. Auguſt l. Js. dem k. Hofofficianten Heinrich Bönell in Rückſicht auf ſeine fünfzigjährigen treu und eifrig geleiſteten Dienſte die Ehrenmünze des k. bayeriſchen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchſte Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, den Nachgenannten die Allerhöchſte Bewilligung zu ertheilen, die ihnen verliehenen Ordensauszeichnungen annehmen und tragen zu dürfen, und zwar:

unter'm 15. Auguſt l. Js. dem k. württembergiſchen geheimen Legationsrath Eduard von Suckau in Bayreuth für das von Seiner Majeſtät dem Könige von Württem-

berg ihm verliehene Ritterkreuz des Ordens der württembergiſchen Krone;

unter'm 31. Auguſt l. Js. dem Profeſſor an der k. Akademie der bildenden Künſte, Oberbaurath Friedrich Ziebland, für den von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen ihm verliehenen Orden pour le mérite in der Friedensclaſſe;

unter'm 1. September l. Js. dem k. Kämmerer und Hofmarſchall Ludwig Freiherrn von Malſen für den von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen ihm verliehenen Kronenorden I. Claſſe;

unter'm 5. September l. Js. dem k. Kämmerer und Oberhofmeiſter Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin Louiſe in Bayern, Carl Freiherrn von Wulffen, für das von Seiner Kaiſerlichen Hoheit dem Großherzoge von Toscana ihm verliehene Commandeurkreuz des toscaniſchen Civilverdienſtordens,

dem k. Kämmerer und Oberpoſt- und Bahnamtsvorſtande Oscar von Schellerer in Würzburg für den von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland ihm verliehenen St. Annen-Orden II. Claſſe,

dem k. Baurathe Friedrich Petri für den von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland ihm verliehenen St. Stanislaus-Orden II. Claſſe.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm gleichen Tage nachbenannten k. Beamten die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachſen-Meiningen verliehen erhaltenen Decorationen des Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens, und zwar:

dem Miniſterialrathe im k. Staatsminiſterium der Finanzen, Auguſt Roos, und

dem Director der k. Steuerkataſter-Commiſſion, Georg Scheibenpflug, für das Comthurkreuz II. Claſſe, dann

dem k. Steuerrathe Friedrich Weckmann für das Ritterkreuz I. Claſſe zu ertheilen.

Titel-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 8. September l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Miniſterialrathe im Staatsminiſterium des k. Hauſes und des Aeußern, Dr. Sebaſtian Franz von Daxenberger, in Allerhöchſter Anerkennung ſowohl der Seiner Majeſtät dem höchſtſeligen Könige Maximilian II. viele Jahre hindurch in Treue und Ergebenheit und mit beſtem Erfolge geleiſteten unmittelbaren Dienſte, als auch der in ſeiner jetzigen Stellung bethätigten rühmlichen Leiſtungen den Titel und Rang eines Königlichen Geheimen Rathes zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Fridolin Firle von Neusäß, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Schmidt“, und daß Ludwig Hochlinner von Wegnagel, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Siegl“ annehmen und fortan führen.

Anzeige über Actiengesellschaften.

Seine Majestät der König haben unter'm 31. August l. Js. die von der Actiengesellschaft „Tuchfabrik Augsburg“ in Augsburg in der Generalversammlung vom 2. Mai l. Js. beschlossene Vermehrung ihres Grundcapitals von 250,000 fl. um weitere 100,000 fl. mittels Emission von Prioritätsactien, welche in 200 Stücken à 500 fl., je nach Verlangen auf den Inhaber oder auf den Namen lautend, ausgefertigt werden, allergnädigst zu genehmigen und die aus diesem Anlasse beantragten Zusätze und Abänderungen der Gesellschaftsstatuten mit einigen Modificationen zu bestätigen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Auguste Pierre Dubrunfaut von Paris wurde unter'm 6. September l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf einen eigenthümlich construirten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 6. September l. Js. anfangend, dann

dem Schlossermeister Max Schmidt von Säckingen in Baden unter'm 7. September l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Verbesserungen an dem Schaltwerk an Futterschneidmaschinen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 7. September l. Js. anfangend,

und dem Maschinenbau-Techniker Georg Pfanzeder und dem Juwelier Anton Westermayr von München unter'm 10. September l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Verbindung einer Decimal-Brückenwaage mit einer Tafelwaage für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10. September l. Js. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Instrumentenmacher Friedrich Rau von Nürnberg unter'm 22. September 1859 verliehene, inzwischen auf den Hafnermeister Johann Georg Stadelmann von dort eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Anfertigung von Gasbrennern, Knöpfen ꝛc. aus Thonerde wurde für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren, vom 22. September l. Js. anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 47.

München, Mittwoch den 21. September 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Veraccordirung der Staatsbau-Arbeiten betreffend.

Bekanntmachung,

die Veraccordirung der Staatsbau-Arbeiten betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die von Seiner Majestät dem Könige unter'm 30. August l. Js. Allerhöchst genehmigte Instruction über die Veraccordirung der Staatsbau-Arbeiten wird hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe vom Tage der Publication an anstatt jener vom 29. April 1833 bei den Verhandlungen über die Veraccordirung der Staatsbau-Arbeiten genau in Vollzug zu setzen ist und deren Bestimmungen, insoweit sie nicht bloß informativer Natur sind, als allgemeine Baubedingnisse zur Anwendung zu bringen sind.

München, den 7. September 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Rüßler.

Instruction

über die

Veraccordirung der Staatsbau-Arbeiten.

§. 1.

Bürgschaft für den Vollzug der Bau-Unternehmungen.

1) Staatsbau-Arbeiten werden zur Ausführung übergeben durch
   a) Abschließung von Privataccorden,
   b) specielle Submissionen,
   c) allgemeine Submissionen,
   d) mündliche Absteigerung.

2) Zur Uebernahme von Staatsbau-Arbeiten werden in der Regel sowohl Inländer als Ausländer zugelassen; die k. Bauverwaltung hat aber das unbedingte Recht, solche Personen auszuschließen und beziehungsweise denselben den Zuschlag zu verweigern, welche sich entweder
   a) über ihre Cautionsfähigkeit und nebstdem über den Besitz eines hinreichenden Betriebs-Vermögens nicht sogleich, oder nach Umständen nicht innerhalb des gewährten Termins durch amtlich bestätigte oder sonst vollkommen glaubwürdige Zeugnisse oder Documente ausweisen können, oder
   b) in deren Verlässigkeit ein Zweifel gesetzt werden kann, was insbesondere dann eintreten wird, wenn der Unternehmungslustige bei früheren Bauten oder Lieferungen durch Saumsal, Terminsversäumnisse, ungegründete Reclamationen, mangelhafte Arbeiten oder Beischaffung schlechter Materialien, durch Unterschleife, Bestechungsversuche, Widerspenstigkeit gegen die An-

ordnungen des Bauperſonals, unanſtändiges Betragen oder Nichtbeachtung der baupolizeilichen Vorſchriften zur Unzufriedenheit, Beſchwerden oder Einſchreitungen ſchon Veranlaſſung gegeben hatte.

Nur gegen den von den Unterbehörden ausgeſprochenen Ausſchluß bei allgemeinen Submiſſionen und mündlichen Abſteigerungen findet innerhalb eines präcluſiven Termines von 8 Tagen eine Beſchwerde an die k. Kreisregierung oder einſchlägige Centralſtelle ſtatt, deren Ausſpruch endgültig iſt.

Der Ausſchluß kann auch gegen einzelne Mitglieder einer Geſellſchaft verhängt werden, in welchem Falle es den übrigen Geſellſchafts-Mitgliedern freiſteht, von der Uebernahme des Accordes zurückzutreten.

Wenn ein Bau von einer Geſellſchaft übernommen wird, ſo haften alle Geſellſchafts-Mitglieder ſolidariſch, d. h. Alle für Einen und jeder Einzelne für alle Uebrigen. Zu jeder Veränderung der Geſellſchafts-Mitglieder, wenn ſolche eine rechtliche Wirkung gegen die Bauverwaltung haben ſoll, iſt die ausdrückliche Zuſtimmung der letzteren erforderlich; außerdem bleibt eine ſolche Veränderung reine Privatſache unter den Geſellſchafts-Mitgliedern.

3) Bei allen Erd-, Straßen-, Damm-, Canal- und Waſſerbauten, bei allen Bauten überhaupt, zu deren Herſtellung eine erlernte, handwerksmäßige Kunſtfertigkeit nicht erfordert wird, ferner bei großartigen Unternehmungen von Kunſtbauten, und endlich in allen Fällen, wo die oben erwähnten Arbeiten mit Kunſtbauten vermiſcht vorkommen, können zur Uebernahme auch ſolche Perſonen zugelaſſen werden, welche keine conceſſionirten Handwerker ſind, vorbehaltlich der Beſtimmungen des §. 2.

Bei Hochbauten und völlig in ſich abgeſchloſſenen Kunſtbauten, welche zu großartigen Unternehmungen nicht gezählt werden können, ſoll die Uebertragung der Ausführung nur an conceſſionirte Handwerker erfolgen, es wäre denn, daß entweder

a) eine hinreichende Anzahl tüchtiger und zuläſſiger Handwerker in der nächſten Umgegend nicht aufgebracht werden kann, oder

b) dieſelben nach Maßgabe der Accordbedingungen ſich nicht unbedingt bei dem Unternehmen betheiligen wollen, oder

c) die Vergebung der Bauten im Ganzen, das ist ohne Ausscheidung einzelner Handwerksgattungen geschieht.

4) Bei der organischen Stellung der k. Baubehörden ist es klar, daß denselben das Recht zukommt, auch solche Arbeiten, welche zu den gewerbsmäßigen zählen, als Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Anstreicher-Arbeiten und dgl. an Arbeiter-Compagnien zur Ausführung zu übertragen und mit ihnen über die Art und Weise der Bezahlung Verträge in beliebiger Form abzuschließen.

§. 2.

Werkführung. 1) Jeder Accordant hat, wenn er den Bau als Werkführer zu leiten erklärt, den Nachweis über hinreichende Befähigung zur Ausführung der in Accord übernommenen Arbeiten beizubringen.

2) Im entgegengesetzten Falle, oder wenn der Nachweis von der k. Bauverwaltung nicht für genügend erachtet wird, hat der Accordant binnen eines ihm von der k. Bauverwaltung festzusetzenden Termines einen hinreichend befähigten und von der k. Bauverwaltung genehmigten Werkführer aufzustellen.

Geschieht dieses nicht, so hat die k. Bauverwaltung das Recht, einen tüchtigen Werkführer sogleich für die ganze Dauer des Accordes auf Kosten des Unternehmers aufzustellen, wobei in rechtlicher Beziehung Alles so angesehen wird, als sei der Werkführer durch den Unternehmer selbst gewählt worden.

3) Dasselbe Verfahren findet statt, wenn sich

a) die Unfähigkeit des Werkführers, worüber die Entscheidung der k. Bauverwaltung zukommt, im Laufe des Accordes ergibt; wenn

b) der Werkführer während des Baues aus irgend einer Ursache außer Function tritt, oder nach §. 30 Abs. 2 gegen ihn eingeschritten wird, wenn

c) der Accordant, welcher die Werkführung selbst übernehmen zu wollen erklärt hatte, seinen Obliegenheiten, namentlich bezüglich der Bestimmung §. 20. Abs. 1. nicht genau nachkömmt — insoferne der Accordant auf

erfolgte Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht einen andern Werkführer aufnimmt.

4) Für alle Leistungen und Verrichtungen des Werkführers haftet der Unternehmer.

§. 3.

1) Jeder Accordant hat eine Caution zu stellen, welche, wenn die besonderen Accord-Bedingungen nicht ausdrücklich abweichende Bestimmungen enthalten, zehn Procent der Accordsumme beträgt. Cautionsstellung.

2) Die Caution kann geleistet werden

a) durch Deponirung von baarem Gelde, bayerische Staatspapiere nach dem Nennwerthe oder solchen Privatobligationen, welche für den Betrag der verlangten Caution hinreichende Sicherheit gewähren.

Will die Caution durch fremdländische Staatspapiere, durch Actien oder andere eine hypothekarische Sicherheit nicht gewährende Privatpapiere geleistet werden, so kann dies nur mit Genehmigung der k. Kreisregierung beziehungweise der einschlägigen Centralstelle stattfinden, welche den Betrag, für den jene Papiere haftbar erachtet werden dürfen, auszusprechen hat.

Die Caution kann ferner geleistet werden

b) durch Bestellung einer Hypothek auf eine in Bayern liegende Realität des Unternehmers,

c) durch annehmbare Bürgen, nöthigenfalls unter Bestellung einer Hypothek auf in Bayern liegende Realitäten, endlich

d) durch Zurücklassung des Cautionsbetrags an der ersten Vorschußzahlung.

3) Ein Bürge hat in einer amtlich oder notariell bestätigten Urkunde zu erklären, daß ihm die Accordsbedingungen bekannt seien, daß er jedem Ausspruch, welcher nach den allgemeinen oder besonderen Baubedingnissen von der k. Bauverwaltung gegen den Unternehmer, seine Consorten oder Erben, oder gegen den Stellvertreter erfolgen wird, unbedingt und unbeschränkt schon im Voraus in Kraft der Bürgschaftsurkunde anerkenne und auf die Einrede der Ordnung und Theilung, der Streitverkündung und Beiladung ausdrücklich Verzicht leiste.

4) Die einmal geleistete Caution gilt auch für alle im Laufe der Accordzeit übernommenen Mehrarbeiten.

5) Die von einem Accordanten geleistete Caution bleibt aufrecht und haftend für alle Ansprüche, welche die k. Bauverwaltung aus den Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers selbst oder seiner Consorten, Erben u. s. w. wann oder wie immer zu machen hat. Die k. Bauverwaltung hat das Recht, sich für alle unstreitigen Forderungen und zwar, so weit es möglich ist, ohne richterliche Dazwischenkunft aus der Caution bezahlt zu machen.

6) Leistet der Unternehmer in dem ihm festgesetzten Termine die Caution nicht, so steht es der k. Bauverwaltung frei, denselben außer Accord zu setzen und den Accord auf dessen Kosten, Wag und Gefahr in beliebiger Weise in Ausführung zu bringen.

7) Ist im Vertragsprotokolle von der Caution eine ausdrückliche Erwähnung nicht geschehen, so hat die Cautionsleistung nach der Vorschrift des §. 3 Ziff. 2 lit. d zu erfolgen.

8) Wenn die Caution durch Zurücklassung des erforderlichen Betrags an der ersten Vorschußzahlung oder durch Baarerlag geleistet wird, so bleibt der Cautionsbetrag bis zur Auflösung unverzinslich liegen, insoferne der Accordant nicht die Deponirung bei der k. Bank verlangt.

9) Die Stellung einer Caution kann nach dem Ermessen der Bauverwaltung ganz erlassen werden, wenn

a) der Betrag der Caution nur 25 fl. entziffern würde und die Persönlichkeit des Unternehmers dafür bürgt, daß er der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten während der Garantiezeit pünktlich nachkommen werde, oder wenn

b) der Unternehmer auf den Empfang von Vorschußzahlungen ganz verzichtet oder solche nur bis zum Betrage von sieben Zehntel des Guthabens fordert; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß eine Garantieleistung nicht gegeben erscheint, wie z. B. bei Steinwürfen, Einrammen von Pfählen u. dgl.

Erlischt nicht mit dem Momente der definitiven Aufnahme und Ab-

rechnung jede Verbindlichkeit des Unternehmers, so ist aus dem Restguthaben desselben der aus der Accordsumme sich berechnende Cautionsbetrag bis zum Ablauf der Gewährzeit zurückzubehalten.

§. 4.

Stellvertretung.

1) Jeder ohne Mittheilnehmer auftretende Accordant hat am Veraccordirungstermine oder in der ihm fürgesetzten Frist eine mit den Eigenschaften eines tüchtigen und annehmbaren Accordanten versehene Person zu benennen und aufzustellen, welche denselben im Falle des Todes, der Erkrankung, der Abwesenheit oder auch sonst in einem von der k. Bauverwaltung als solchen erachteten Verhinderungsfalle jeder Art bei Ausführung der übernommenen Arbeiten, dann, wenn desfalls auf eine der k. Bauverwaltung als hinreichend erscheinende Weise nicht anderweitig bereits gesorgt ist, so vertritt, daß keine Bauoperation aufgehoben oder aufgeschoben werden muß.
2) Gesellschaften, welche als Unternehmer auftreten, sind von der Benennung eines Stellvertreters in Folge der solidarischen Haftbarkeit in so lange befreit, bis die Gesellschaft auf eine einzige Person reducirt wird, welche sodann den Vorschriften wegen Aufstellung eines Stellvertreters unweigerlich nachzukommen hat.
3) Der gewählte Stellvertreter hat die Uebernahme der mit der Stellvertretung verbundenen Verpflichtungen schon im Voraus protokollarisch zu erklären.
4) Die Wirksamkeit des Stellvertreters tritt ein, wenn einer der in Abs. 1 genannten Fälle vorliegt, jedenfalls aber dann, wenn der Accordant ungeachtet der ihm oder seinem Insinuations-Mandatare schriftlich — eventuell durch die Postanstalt — zugestellten Aufforderung innerhalb des vorgesetzten Termines an dem ihm bezeichneten Orte nicht erscheint.
5) Ist ein Stellvertreter nicht aufgestellt, oder setzt der aufgestellte Stellvertreter in eintretendem Falle nach der ihm unmittelbar oder durch den Insinuations-Mandatar des Accordanten geschehenen Inkenntnißsetzung die Arbeiten nicht alsogleich fort, so steht es der k. Bauverwaltung frei, entweder

a) den Accordanten oder dessen Erben außer Accord zu setzen und nach Maßgabe der in §. 25 bestimmten Normen definitive Abrechnung zu pflegen, oder

b) die noch restigen Arbeiten um jeden Preis auf Kosten, Wag und Gefahr des Accordanten und auf jede der k. Bauverwaltung beliebige Weise zu vollenden.

6) Da der Stellvertreter in rechtlicher Beziehung als ein substituirter Unternehmer angesehen wird, tritt er für die Dauer seiner Thätigkeit der k. Bauverwaltung gegenüber in alle Pflichten, aber auch in alle Rechte des primitiven Unternehmers und zwar in letzterer Beziehung insbesondere in so weit ein, daß mit dem Stellvertreter nicht nur alle Aufnahmen und Abrechnungen definitiv gepflogen, sondern auch alle jene Vorschußzahlungen an ihn rechtsgiltig gemacht werden können, welche die k. Bauverwaltung zum Betriebe der Arbeiten nothwendig und nützlich erachtet.

Der Stellvertreter ist ferner befugt, Verzichte auf Nachforderungen zu erklären und hat jedenfalls eine so ausgedehnte Vollmacht, wie der Geschäftsträger einer Accordgesellschaft.

§. 5.

Vollmacht zum Geldempfang.

1) Die Mitglieder einer Gesellschaft haben sich zu erklären, ob sie zusammen Gelder in Empfang nehmen, oder wen sie hiezu aus ihrer Mitte bevollmächtigen wollen.

2) Erklären sie sich nicht, so wird angenommen, daß sie die Gelder zusammen erheben und hierüber quittiren wollen.

3) Wenn im Laufe des Unternehmens wegen der Berechtigung zum Geldempfange Conflicte entstehen, wenn die Rechtsverhältnisse zwischen den Gesellschafts-Mitgliedern Stockungen in Verabfolgung der Zahlungen hervorrufen, wenn der zum Geldempfange Berechtigte stirbt, oder sonst bezüglich seiner Person der Fall eintritt, wo nach §. 4 Abs. 4 bei einzelnen Unternehmern die Stellvertretung Platz greifen sollte, so hat die k. Bauverwaltung das Recht, an den jeweiligen Geschäftsführer solche Beträge innerhalb des Verdienstes rechtsgiltig ausbezahlen zu lassen, als nach

ihrem Ermeſſen zum ungeſtörten Fortbetrieb der Arbeiten erforderlich ſind. Sind mehrere oder alle Mitglieder einer Geſellſchaft zur Geſchäftsführung ermächtigt, oder als ſolche anzuſehen, ſo kann an jedwelchen Genoſſen eine derlei Vorſchußzahlung gemacht werden.

4) Iſt kein eigens bezeichneter Geſchäftsführer vorhanden, werden aber gleichwohl die Arbeiten durch den Werkführer fortgeſetzt, ſo kann auch dieſem eine Vorſchußzahlung gültig geleiſtet werden, bis über die Geſchäftsführung und die Berechtigung zum Geldempfange ein Uebereinkommen zwiſchen den Geſellſchafts-Mitgliedern oder deren Erben getroffen worden ſein wird.

5) Wenn ſich ein Geſellſchafts-Mitglied factiſch — durch Auswanderung, fortdauernde Entfernung u. dgl. — aus dem Geſchäftsverbande zieht und auf eine durch den Inſinuations-Mandatar geſchehene Ladung zur Vernehmlaſſung nicht erſcheint, ſo wird, vorbehaltlich der Geltendmachung ſeiner Anſprüche gegen die Mitaccordanten im Rechtswege angenommen, daß er auf jede weitere Theilnahme an dem Unternehmen verzichte, mit den übrigen Conſorten ſich abgefunden und dieſen auch die Ermächtigung zum Geldempfange ertheilt habe.

6) Es ſteht auch einem einzelnen Accordanten ſelbſtverſtändlich frei, eine dritte Perſon zum Geldempfange zu bevollmächtigen. Sollte dies nicht geſchehen und der Fall zur Berufung des Stellvertreters gegeben, deſſen Functionsantritt aber Verzögerungen unterworfen ſein, oder ſollten die Erben eines Accordanten mit Umgehung des Stellvertreters die Erfüllung des Vertrags zwar fortſetzen, wegen Berechtigung zum Geldempfange aber nicht alſogleich Dispoſitionen getroffen werden können, ſo finden die unter Abſ. 4 gemachten Beſtimmungen über Giltigkeit der Zahlungen an den Werkführer gleichmäßige Anwendung.

§. 6.

Geſchäftsführung.

1) Bei einem Conſortium iſt immer ein Geſellſchaftsmitglied aufzuſtellen, welches als Geſchäftsführer der Geſellſchaft betrachtet werden muß.

2) Inſoferne bei dem Abſchluſſe des Vertrages nicht beſondere Ausnahmen und Vorbehalte gemacht werden, repräſentirt dieſer Geſchäftsführer das Conſortium in allen vorkommenden Fällen, welche die Bauausführung

betreffen und alle Verhandlungen, welche die k. Bauverwaltung mit demſelben abmacht, haben in rechtlicher Beziehung dieſelbe Wirkung, als wären ſie mit allen einzelnen Geſellſchafts-Mitgliedern gepflogen worden.

Hiernach erſcheint der Geſchäftsführer insbeſondere bevollmächtigt, alle ſchriftlichen Erlaſſe der k. Bauverwaltung in Empfang zu nehmen, allen Eröffnungen ohne Ausnahme allein beizuwohnen, Erklärungen hierauf rechtsverbindlich abzugeben, proviſoriſche und definitive Aufnahmen und Abrechnungen anzuerkennen, Verzichte auf Reclamationen, Nachforderungen jeder Art und Proceſſe auszuſprechen u. dgl.

3) Der weſentliche Unterſchied zwiſchen einem Werkführer und Geſchäftsführer ergibt ſich aus Obigem von ſelbſt. Während nämlich erſterer kein Geſellſchafts-Mitglied zu ſein braucht, dagegen tüchtige techniſche Kenntniſſe beſitzen ſoll, können dieſe Kenntniſſe dem Geſchäftsführer, der ein Mitglied der Geſellſchaft ſein muß, ganz ermangeln, da er lediglich zur adminiſtrativen und rechtlichen Leitung des Unternehmens berufen iſt.

4) Haben die Geſellſchafts-Mitglieder keinen Geſchäftsführer aufgeſtellt, ſo wird angenommen, daß ſie ſich gegenſeitig zur Geſchäftsführung bevollmächtigt haben wollen, ſo daß die k. Bauverwaltung mit jedem einzelnen Conſorten alles Dasjenige rechts- und endgiltig abmachen kann, wozu nach obigen Beſtimmungen eine ausdrückliche Bevollmächtigung die Befugniß gibt.

5) Da Geſchäftsführungen keine Unterbrechungen erleiden dürfen, tritt das unter Ziff. 3 Beſtimmte in gleichmäßige Anwendbarkeit, wenn

a) bezüglich der Perſon des von dem Conſortium gewählten Geſchäftsführers ein ſolcher Fall gegeben erſcheint, welcher nach Inhalt des §. 4 bei einzelnen Unternehmern die Berufung des Stellvertreters nothwendig macht oder geſtattet; — jedoch in dieſem Falle nur bis zum Wiedereintritt des gewählten Geſchäftsführers in ſeine Function oder der Wahl eines andern Geſchäftsführers durch das Conſortium; wenn ferner

b) zwiſchen den Geſellſchaftsmitgliedern Differenzen über die Berechtigung zur Geſchäftsführung entſtehen; jedoch auch in dieſem Falle hinwiederum nur in ſo lange, bis ein von dem Conſortium erwählter Geſchäftsführer in Function treten kann.

6) Es ist selbstverständlich nicht verboten, daß auch dritte Personen, welche nicht zur Accordgesellschaft gehören, zur Vornahme einzelner Handlungen oder zur gänzlichen Abwickelung der aus dem Vertrage sich ergebenden Geschäfte bevollmächtigt werden können.

Sollten nun in der Vollmachts-Urkunde die dem Mandatar übertragenen Befugnisse nicht einzeln und erschöpfend benannt sein, vielmehr dieselbe nur auf die „Geschäftsführung" im Allgemeinen lauten, so wird angenommen, daß der Vollmachtgeber seinem Mandanten alle Rechte und Befugnisse ohne Ausnahme übertragen haben wolle, welche ein von einem Consortium erwählter Geschäftsführer nach Inhalt des obigen Absatzes Ziff. 2 überkommt.

§. 7.

Insinuations-Mandatar.

1) Ein am Sitze der k. Baubehörde nicht wohnender Accordant hat für sich und seinen Stellvertreter einen daselbst domicilirenden Insinuations-Mandatar aufzustellen.
2) Ist dieses unterblieben, so soll die Insinuation mit Aufgabe des Erlasses auf die k. Post als geschehen zu betrachten sein.
3) Der Insinuations-Mandatar des Geschäftsführers einer Gesellschaft ist auch der Insinuations-Mandatar für die übrigen Gesellschaftsmitglieder, wenn nicht besondere Ausnahmen stipulirt werden.

§. 8.

Vergebung der Arbeiten.

A. Im Allgemeinen.

1) Veraccordirungen richten sich in formeller Beziehung nach den Anordnungen der k. Bauverwaltung, nach den Bekanntmachungen oder den Einladungen.
2) Abgebote bei allgemeinen und speciellen Submissionen dürfen nur in ganzen oder Zehntels-Procenten gemacht werden.
3) Nachgebote finden beim Vorhandensein rechtzeitig gemachter und annehmbar befundener Angebote keine Berücksichtigung.
4) Für Submissionen wird im Allgemeinen bestimmt:
   a) Verspätet eingekommene Submissionen werden Nachgeboten gleichgeachtet;
   b) rechtzeitig eingekommene Submissionen können nicht mehr zurückgenommen

werden; dagegen ist es gestattet, in einer zweiten Submission das Abgebot zu erhöhen.

c) Für einen und denselben Gegenstand darf Niemand als Mitglied mehrerer Gesellschaften submittiren oder nebst der Theilnahme an einer Gesellschaft auch noch für sich allein eine Submission einreichen. Der Zuwiderhandelnde hat auf eine Berücksichtigung seiner Betheiligung keinen Anspruch.

d) An dem Submissions-Eröffnungstermine hat sich jeder Submittent zur bestimmten Stunde in Person oder durch einen hinreichend Bevollmächtigten einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen, auf Verlangen sogleich den Nachweis über Befähigung zur Accordsübernahme, sodann über den Besitz des erforderlichen Cautions- und Betriebs-Vermögens zu liefern und den bedingten oder unbedingten Zuschlag zu gewärtigen. — Im Nichterscheinungsfalle kann die eingekommene Submission unberücksichtigt bleiben. Wenn demzufolge Gesellschaften submittiren, so müssen alle Gesellschaftsmitglieder in Person oder durch Bevollmächtigte erscheinen. Geschieht dies nicht, so hat die k. Bauverwaltung das Recht, nur die wirklich erschienenen Gesellschaftsmitglieder als Submittenten anzuerkennen. Gleichwohl bleibt die k. Bauverwaltung befugt, den Zuschlag auch an einen Abwesenden zu ertheilen.

e) Erfolgt die Eröffnung der Submissionen bei der k. Kreisregierung oder der einschlägigen Centralstelle, so kann die Anberaumung eines bestimmten Termines hiezu oder die Vorladung der Submittenten umgangen werden; sämmtlichen Betheiligten soll aber das Hauptresultat der Submissionsverhandlung bekannt gegeben werden.

5) Bei speciellen Submissionen braucht die Zahl fünf der einzuladenden Unternehmer nicht überschritten zu werden.

6) Bei allgemeinen und speciellen Submissionen, mündlichen Absteigerungen und Abschlüssen von Privatverträgen geschieht die Verhandlung bei der einschlägigen oder von der vorgesetzten Stelle committirten k. Baubehörde,

insoferne nicht die k. Kreisregierung oder die einschlägige Centralstelle andere Verfügungen trifft.

7) Der Accordant hat die Pläne, Kostenanschläge und speciellen Bauvorschriften selbst zu copiren oder auf seine Kosten unter Aufsicht und nach Anordnung der k. Baubehörde copiren zu lassen.

8) Die k. Baubehörde schließt einen Vertrag oder ertheilt beziehungsweise bei Submissionen und mündlichen Absteigerungen den Zuschlag entweder definitiv oder unter dem Vorbehalte der Genehmigung der k. Regierung, beziehungsweise der einschlägigen Centralstelle. Dieser Vorbehalt wird vorausgesetzt, wenn im Vertrage oder Zuschlage die Eigenschaft der definitiven Wirkung nicht bestimmt ausgedrückt ist.

Insoferne der Vertrag nicht definitiv abgeschlossen oder eben so der Zuschlag ertheilt worden ist, hat der Accordant wegen der bis zum Empfang des Decretes über die erfolgte Genehmigung erlaufenen Auslagen für Vorrichtungen, Materiallieferungen u. s. w. keine Entschädigung anzusprechen, wenn von der k. Baubehörde nicht der sofortige Beginn der Arbeiten erlaubt, und hierbei die Vergütung der mittlerweile gehabten baaren Auslagen ausdrücklich für den Fall der Nichtgenehmigung zugesichert worden ist.

9) Bei speciellen Submissionen ist die veraccordirende k. Baubehörde bezüglich ihres Zuschlages an den Mindestfordernden gebunden, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung in allen jenen Fällen, in denen die k. Baubehörde zur Ertheilung des definitiven Zuschlags nicht ermächtigt ist.

Da die Uebergabe einer Submission allein noch kein Rechtsverhältniß zwischen dem Unternehmungslustigen einestheils und der k. Bauverwaltung anderntheils begründet, jede Submission vielmehr in rechtlicher Beziehung nur als ein der Acceptation entgegensehendes Anerbieten erscheint, hat zwar die k. Bauverwaltung auf den Mindestfordernden oder Meistabbietenden die vollste Rücksicht zu nehmen; gleichwohl ist es ihr aber im Interesse des Baues unter Erwägung aller Verhältnisse bei allgemeinen Submissionen überlassen, wem sie von den mit Offerten auftretenden Accordlustigen den Zuschlag ertheilen wolle, jedoch soll den Mehrabbieten-

den oder Minderfordernden der Grund des Ausschlusses protokollarisch oder mittels schriftlicher Verfügung bekannt gegeben werden und ihnen freigestellt sein, binnen eines präclusiven Termines von 8 Tagen die Beschwerde bei der vorgesetzten Stelle einzureichen.

Bei den der Genehmigung unterstellten speciellen Submissionen tritt dieß in analoge Anwendung.

Der k Regierung oder einschlägigen Centralstelle bleibt das Recht vorbehalten, den Submissions- und Absteigerungsverhandlungen jede Folge zu versagen, und wegen anderweitiger Vergebung der Arbeiten besondere Verfügung zu treffen.

10) Der Veraccordirung liegen zu Grunde die gegenwärtigen allgemeinen Accordsbedingnisse, dann die weiteren in dem Vertrage oder Verhandlungsprotokolle näher bezeichneten und von dem Unternehmer nach dem Vertragsabschlusse „zur Anerkennung" zu unterzeichnenden Urkunden und Elaborate. Letztere zu paraphiren, d. h. blattweise mit Unterschrift zu versehen, steht dem Accordanten frei.

Unterläßt er dieß bei dem Vertragsabschlusse freiwillig, so begibt er sich hierdurch der späteren Einrede, daß aus den Verträgen und ihren Beilagen an Plänen, Anschlägen, Bedingnißheften u. s. w., wie solche der definitiven Abrechnung zu Grunde gelegt werden, zu seinem Nachtheile etwas entfernt, denselben zugesetzt oder sonst an denselben etwas geändert worden sei.

§ 9.

B. Bei Erdarbeiten.

1) Geschieht die Vergebung von Erdarbeiten en bloc, d. i. in Bausch und Bogen, so hat der Unternehmer um die Accordsumme alle Erdarbeiten nach den der Versteigerung zu Grunde liegenden Plänen, nämlich den Profilirungen und Cotirungen der herzustellenden Auf- und Abtrags-Oberflächen unter dem Nivellements-Horizonte und nach den Voranschlägen, welche mit den Plänen zusammen die Erdarbeiten in ihrer Totalität darstellen, accord- und kunstgemäß auszuführen, sowie alle hierzu nöthigen Werkzeuge, Transportmittel, Rüstungen u. s. w. selbst beizuschaffen.

2) Wenn in den besondern Bedingnissen das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, wird angenommen, daß die Erdarbeiten en bloc in Accord vergeben werden wollten und von dem Unternehmer auf solche Weise zur Ausführung übernommen worden sind.

3) Bei den Erdarbeiten, als einem Unternehmen auf Wag und Gefahr, sind keinerlei Reclamationen, welchen Namen sie haben mögen, zulässig, insbesondere daher nicht: gegen die in den Vorausmaßen berechneten Einzel-Kubi und die ihnen beigesetzten Transportentfernungen; gegen das Preisverzeichniß an sich, sowie gegen die Anwendung der Preise des Preisverzeichnisses auf die bei dem Baue vorkommenden Leistungen, gegen die Transportmittel im Gegenhalte zum Kostenvoranschlage, gegen die Transporthindernisse in Folge des Ineinandergreifens der Arbeiten überhaupt, gegen die Unzulänglichkeit der Schürfversuche, gegen die Qualität und die aus den Einzel-Kubi sich ergebenden Quantitäten der zu bewegenden Auf- und Abtragsmassen, gegen die Menge des benöthigten Füllmaterials in Folge von Senkungen und des Setzens der Dämme unter die natürliche Basis sowohl, als des lockern Materials in sich selbst, oder in Folge seitlicher Ausweichungen.

Dämme sind vielmehr wegen voraussichtlicher oder möglicher Senkungen und Setzungen von vornherein als accordmäßige Leistung um so viel und so oft über die cotirte Oberfläche höher aufzufüllen, als es an und für sich nothwendig erscheint oder von der k. Bauverwaltung ausdrücklich angeordnet werden wird. Indem daher der Unternehmer wegen allenfallsigen Mehrbedarfs an Deckmaterial in Folge später sich ergebender Senkungen u. dgl. keinen Anspruch auf Entschädigung machen kann, wird ihm die genaueste Einhaltung des Termins zur Herstellung der Erdarbeiten im Rauhen empfohlen.

4) Reine Rubricirungs-, Uebertragungs- und Additionsfehler im Kostenanschlage, sowie Multiplicationsfehler in der Kostenberechnung eignen sich zu jeder Zeit zur Berichtigung.

5) Die Kostenanschläge finden dagegen bei Mehr- oder Minderleistungen,

dann bei der Außeraccordsetzung und den Arbeitseinstellungen volle Anwendung.

§. 10.

C. Bei Kunstbauten und Hochbauten.

1) Die Vergebung der Kunstbauten und Hochbauten geschieht nach dem Ausmaße in der Weise, daß die von dem Unternehmer nach Vorschrift der Pläne und des Kostenanschlages hergestellten Arbeiten ausgemessen und unter Anwendung der in den Kostenanschlägen oder Preisverzeichnissen enthaltenen Einheitspreise und des Abgebotes bezahlt werden.

2) Auch die Erdarbeiten, welche einen integrirenden Theil der Kunstbauten oder Hochbauten bilden, wozu insbesondere die Aushebung der Baugruben, nicht aber die Hinterfüllungen gehören, werden nach dem Ausmaße bezahlt, wenn nicht in den besonderen Bedingungen ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist.

3) Gegen die Preise der Kostenanschläge und Preisverzeichnisse ist nach abgeschlossenem Vertrage oder ertheiltem Zuschlage keine Reclamation zulässig und es hat daher Alles, was im vorstehenden §. 9 Abs. 2 von den Erdarbeiten gesagt wurde, gleichmäßige Anwendung auf Kunstbauten und Hochbauten.

4) Die Preise enthalten, auch wenn es in den Kostenanschlägen oder Preisverzeichnissen nicht besonders ausgedrückt ist, sämmtliche einen integrirenden Theil bei allen Kunstbauten oder Hochbauten bildenden oder erst in Folge des speciellen Falles nothwendig werdenden Leistungen aller Art, wie z. B. der Anschaffung und Aufstellung der nöthigen Gerüste, Hilfsmaschinen, Werkzeuge, die Anlegung und Abtragung von temporären Zufahrtwegen u. s. w.

§. 11.

Anfang der Arbeiten.

Sofern nicht in den besonderen Bedingungen andere Bestimmungen getroffen sind, oder bei der Veraccordirung getroffen werden, hat der Unternehmer die Vorkehrungen zum Betriebe des Baues, als da sind: Beischaffung von Werkzeugen, Materialien, Gerüste, Absteckung der Profile u. s. w., un-

mittelbar nach definitiv abgeschlossenem Vertrage oder nach ihm zugekommener Eröffnung des definitiven Zuschlags zu treffen und die eigentlichen Bauarbeiten spätestens nach Ablauf von 14 Tagen mit aller Energie zu betreiben.

Geschieht dies nach Umfluß eines in einem Mahnungsdecrete festzusetzenden weiteren Termines nicht oder nur zum Scheine, und somit nicht auf die in jenem Decrete bezeichnete Weise, so ist die k. Bauverwaltung berechtigt, den Unternehmer alsogleich wieder außer Accord zu setzen und nach ihrer freien Wahl entweder

a) die Arbeiten einem anderen Accordanten zu übertragen, in welchem Falle der Unternehmer den Mehrbetrag der sich nunmehr berechnenden Accordsumme zu leisten hat, oder

b) die Arbeiten auf Kosten, Wag und Gefahr des Unternehmers in Regie oder auf eine sonst ihr beliebige Weise in Ausführung bringen zu lassen.

Hier und in allen Fällen ohne Ausnahme, wo auf Kosten, Wag und Gefahr eines Unternehmers Arbeiten in Regie oder durch weitere Veraccordirung oder durch Einstellung von Arbeitern und Fuhrwerken ausgeführt werden, begibt sich zwar der Accordant der Einrede, als seien die Kosten, wie sie den Zahlungsscheinen und Rechnungen entsprechen, im Interesse des Baues nicht wirklich erlaufen oder nicht nothwendig gewesen; dagegen bleibt demselben im Allgemeinen das Recht der Einsichtnahme von den Rechnungen und ihren Belegen während des Baues, sowie das Recht der Reclamationen ebenso gewahrt, als wenn er im Accorde verblieben wäre und beziehungsweise die Arbeiten ohne Dazwischenkunft und Einschreitung der k. Bauverwaltung ausgeführt hätte, weßhalb die deßfallsigen Bestimmungen in §. 25 über die definitive Aufnahme und Abrechnung analoge Anwendung finden.

§. 12.

1) Dem Unternehmer ist verboten, die Ausführung des ganzen Accordes oder in sich abgeschlossene ganze Abtheilungen desselben ohne Genehmigung der k. Bauverwaltung an Dritte im Unteraccorde zu überlassen. Unteraccorde.

2) Wenn bei Accorden, welche verschiedenen Gewerbsgattungen angehören,

Unteraccorde nicht wohl umgangen werden können, hat der Unternehmer die Meister, denen er die Ausführung bestimmter Arbeiten überträgt, zum Behufe der Genehmigung rechtzeitig anzuzeigen.

3) Bei Unteraccorden tritt die k. Bauverwaltung selbst dann, wenn sie die Genehmigung nicht versagt hat, in kein rechtliches Verhältniß zu den Unteraccordanten; es steht ihr vielmehr frei, bei vorkommenden Beschwerden gegen dieselben nach §. 30 Abs. 2 einzuschreiten, da der Hauptaccordant in Beziehung auf die Bauausführung in allen Beziehungen allein haftbar bleibt.

§. 13.

Maß- und Gewichtsbestimmungen.

1) Wo nicht Anderes bestimmt ist, wird bei öffentlichen Bauten diesseits des Rheines der bayerische Fuß (in zehn Zolle, der Zoll in zehn Linien getheilt), in der Pfalz das Meter gebraucht.

2) Als Gewichtseinheit gilt diesseits des Rheines das bayerische Pfund, wovon 100 gleich sind 112 Zollpfunden oder 56 Kilogrammen, in der Pfalz das Zollpfund.

3) Wenn einzelne Gegenstände nach ihrem bestimmten Gewichte in Rechnung zu kommen haben, hat der Unternehmer das Gewicht durch legale Waagscheine nachzuweisen und letztere als Rechnungsbelege der k. Bauverwaltung zu übergeben. Diese hat übrigens unter allen Umständen das Recht der Nachwiegung, sowie es nach Umständen genügt, wenn die Abwiegung von der k. Bauverwaltung auf ihren Waagen im Beisein des Unternehmers oder seines Werkführers gepflogen, hierüber ein Constatirungs-Protokoll aufgenommen und letzteres, mit Unterschriften und Siegel versehen, zu den Acten gebracht wird.

§. 14.

Absteckungen und Erhaltung der Grenzen.

1) Die zu den speciellen Absteckungen der Profile oder zu deren allenfallsigen Erneuerung, sowie zur Herstellung der Schnurgerüste und zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Stangen, Pflöcke, Latten u. s. w. hat der Unternehmer auf seine Kosten sogleich herbeizuschaffen, widrigenfalls der Bedarf

auf seine Rechnung angeschafft werden wird. Ebenso hat derselbe die zur Absteckung nöthigen Arbeiter zu stellen und stets eine Wasserwaage in Bereitschaft zu halten.

Wie weit die Absteckung ins Detail gehen muß, hat allein die k. Bauverwaltung zu bestimmen.

2) Der Unternehmer haftet für die unverletzte Erhaltung der Abgrenzungszeichen und ebenso der Vermarkungssteine und ihm überwiesenen Richtungs- und Cotirungspfähle.

§. 15.

Betrieb der Arbeiten.

A. Im Allgemeinen.

1) Der Unternehmer ist verbunden, die übernommene Bauarbeit mit allem Fleiße und Eifer zu betreiben.

2) Zeigt sich derselbe saumselig, d. h. ist der Arbeitsbetrieb so beschaffen, daß nach dem Ermessen der k. Bauverwaltung das dem Baue und der Zeit gemäße Fortschreiten und in Folge dessen die Vollendung der übernommenen Bauarbeit in der festgesetzten Zeit zweifelhaft erscheint, so ist die k. Bauverwaltung berechtigt, über den ferneren Betrieb der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen schriftlich, insbesondere

a) durch Bestimmung von Zwischenterminen für die einzelnen Arbeitsleistungen,

b) durch Festsetzung der Anzahl der einzustellenden Arbeiter, Fuhrwerke und dergl., dann der Zahl und beziehungsweise der Quantitäten der herbeizuschaffenden Werkzeuge, Baumaterialien und Requisiten, oder endlich

c) durch Vorsetzung eines weiteren Hauptvollendungs-Termines

anzuordnen.

3) Diese Maßnahmen können entweder von der k. Baubehörde oder auch von der k. Kreisregierung, beziehungsweise der einschlägigen Centralstelle unmittelbar ausgehen.

4) In beiden Fällen steht dem Unternehmer das Recht der schriftlichen Remonstration oder Beschwerde bei jener k. Verwaltungsstelle zu, welche der Behörde vorgesetzt ist, von der jene Maßnahmen ausgegangen sind, somit bei der k. Kreisregierung oder einschlägigen Centralstelle, und beziehungsweise bei dem einschlägigen k. Staatsministerium.

5) Die Beschwerde muß binnen 3 Tagen, vom Tage der eröffneten Maßnahmen an, entweder bei der k. Baubehörde oder der k. Kreisregierung, beziehungsweise der einschlägigen Centralstelle in den Einlauf gebracht sein, und hat keinen Suspensiv-Effect.

6) Der auf die Beschwerde erfolgenden Entschließung unterwirft sich der Unternehmer unbedingt.

7) Kommt eine Beschwerde innerhalb obigen Termins nicht ein, oder sind die Maßnahmen durch eine Entschließung auf eine Beschwerdevorstellung normirt, und beachtet dieselben der Unternehmer dennoch nicht, oder ist endlich ohne Vorausgehung obigen Verfahrens der Hauptvollendungs-Termin nicht eingehalten worden, ohne daß der Accordant um eine Terminsverlängerung vorher nachgesucht und diese erhalten hatte, so steht es in der Wahl der Bauverwaltung, entweder mit oder ohne förmliche Außeraccordsetzung

a) dem Unternehmer auf seine Rechnung so viele Arbeiter, Fuhrwerke u. s. w. einzustellen, beziehungsweise so viele Werkzeuge, Materialien und Baurequisiten anzuschaffen, als ihr zum Zweck der Erfüllung der getroffenen Maßnahmen nothwendig erscheint, oder die Vollendung des Baues erfordert;

b) die übrigen Arbeiten von einem andern beliebigen Unternehmer um jeden Preis auf Kosten, Wag und Gefahr des säumigen Accordanten herstellen zu lassen, oder

c) dieselben auf Rechnung des letzteren in Regie zu vollenden.

8) Jede in einem Zwischentermine im Rückstande gebliebene Leistung wächst von selbst der Aufgabe für den nächsten Zwischentermin zu.

9) Bei jeder nach Abs. 2 und 7 veranlaßten Einschreitung ist die k. Bauverwaltung berechtigt, dieselbe stets auf die ganze, mit dem Rückstande zusammenhängende Arbeitsabtheilung oder nach Umständen auf das ganze Unternehmen auszudehnen, und sich somit nicht auf die in einem Zwischentermine rückständig gebliebene Leistung allein zu beschränken, wenn entweder eine Trennung unthunlich oder nachtheilig erscheint, jedoch muß diese

Ausdehnung der Einschreitung in der schriftlichen Aufforderung (Abs. 2) ausdrücklich angedroht sein.

10) Mehrarbeiten berechtigen, insoferne deßfalls nicht besondere Bestimmungen getroffen worden sind, niemals zu Terminsüberschreitungen oder Terminsverlängerungen.

11) Wenn ein Unternehmer glaubt, daß er an dem regelmäßigen Fortschreiten seiner Arbeiten und der Einhaltung der Termine durch Umstände gehindert sei, deren Beseitigung durchaus nicht in seiner Gewalt steht, und die bei Eingehung des Accordes mit Grund nicht wohl vorausgesetzt oder als wahrscheinlich vermuthet werden konnten, welche vielmehr von der primären Thätigkeit der k. Bauverwaltung selbst, wie z. B. Bereitstellung des Grund und Bodens, oder von einer dritten Person abhängig gemacht ist, was z. B. bei Trennung der Materiallieferung von der Verwendung, und bei Trennung der Arbeiten nach Handwerksgattungen vorkommen mag, — so ist es die Aufgabe des Unternehmers, um die Gewährung einer Terminsverlängerung rechtzeitig nachzusuchen, welche ihm bei dem wirklichen Vorhandensein solcher Hindernisse im Verhältnisse zum Zeitverlust nicht versagt werden soll.

Unterläßt der Unternehmer den Antrag um Terminsverlängerung, so wird angenommen, daß er hierauf verzichte und freiwillig das Versäumte durch vermehrte Thätigkeit einbringen wolle.

Eine Entbindung vom Accorde oder eine Entschädigungsforderung kann aus einem solchen Verhältnisse niemals begründet werden, wenn desfalls dem Unternehmer beim Abschlusse des Accordes oder nach Inhalt besonderer Bedingungen nicht specielle Zusicherungen gemacht worden sind.

§. 16.

B. Bei Kunstbauten und Hochbauten.

1) Zu den Kunstbauten und Hochbauten dürfen keine Materialien anderer Gattung und Beschaffenheit verwendet werden, als wie solche in den besonderen Bedingnissen und Kostenanschlägen vorgesehen sind; auch muß deren Bearbeitung und Verwendung so geschehen, wie es dort vorgeschrieben ist.

Dieß hat auch volle Geltung, wenn bei einem Bau die Lieferung der Materialien von der Verwendung getrennt wird, da es Sache des Accordanten der Verarbeitung ist, die nicht in bedingnißmäßiger Qualität und mit sichtbaren Mängeln behafteten Materialien auszustoßen.

2) Von den natürlichen Baustoffen, als Holz und Steinen, muß immer ein solcher Vorrath auf jedem Bauplatze bestehen, daß dieselben gehörig austrocknen können und eine entsprechende Auswahl nach ihrer Verwendbarkeit möglich ist.

3) Alle Materialien — Holz-, Stein-, Eisentheile u. s. w. eines Baues — müssen die in den Accorden, besonderen Bedingnissen oder Kostenanschlägen vorgeschriebenen Dimensionen oder Gewichte haben. Sind dieselben größer, stärker u. dgl. und es entsteht dadurch weder ein Schaden, noch ein Mißstand, so kann der Accordant keine höhere Bezahlung dafür verlangen; sind sie jedoch schwächer, der Solidität des Baues aber unschädlich, so muß sich der Accordant eine Preisminderung nach der Bestimmung der k. Bauverwaltung gefallen lassen oder die so verarbeiteten Materialien durch bedingungsgemäße auswechseln.

4) Was von den Materialien in vorstehendem Absatze gesagt ist, hat auf die Verarbeitung gleichmäßige Anwendung.

§. 17.

C. Bei Steinbrüchen.

1) Die zur Ausbeute bestimmten Steinbrüche werden im Accordprotokolle, den Kostenanschlägen oder den besonderen Bedingnissen entweder ausdrücklich benannt, oder es wird deren Wahl dem Unternehmer mit dem Vorbehalte der Genehmigung der k. Bauverwaltung anheimgestellt, oder es werden die Orte und Gegenden im Allgemeinen bezeichnet, aus welchen die Steine zu beziehen sind.

In diesem letzteren Falle wird stets angenommen, daß nur die Qualität und Species der Steine an und für sich bezeichnet werden wollte.

2) Wenn im Vertragsprotokolle, den Kostenanschlägen oder den besonderen Bedingnissen die Genehmigung des Bezugsortes und des betreffenden Steinbruches nicht ausdrücklich vorbehalten ist, versteht sich dies von selbst.

3) Jeder Unternehmer iſt berechtigt, vor der Verwendung des Steinmaterials einen Muſterſtein bei der k. Baubehörde zu übergeben und zu ſeiner Sicherheit oder Beruhigung um die förmliche Genehmigung nachzuſuchen, nach Erlangung der letzteren aber die deutliche Kennzeichnung und Aufbewahrung im k. Baubureau zu verlangen.

In gleichmäßiger Weiſe kann die k. Bauverwaltung die Abgabe eines Muſterſteines fordern und wenn es ihr beliebt, die Kennzeichnung und Aufbewahrung vornehmen.

4) In allen Abſ. 1 bezeichneten Fällen dürfen die einmal beſtimmten oder genehmigten Steinbrüche ohne beſondere Erlaubniß der k. Bauverwaltung nicht verlaſſen und keine Steine aus anderen Brüchen bezogen oder untermengt werden.

5) Der Accordant kann niemals wegen erſchwerter Gewinnung, vermehrter Transportkoſten u. ſ. w. eine die Accordpreiſe überſteigende Bezahlung in Anſpruch nehmen — gleichviel ob die Brüche in dem Koſtenanſchlag oder den Bedingniſſen bezeichnet oder von ihm gewählt worden ſind, es ſei denn, daß in dem letzteren Falle eine höhere Bezahlung durch Vertrag förmlich zugeſichert worden wäre.

6) Die Einrede der mündlichen Bewilligung oder Aufforderung zur Wahl anderer Steinbrüche durch das k. Bauperſonal; der Nothwendigkeit des Bezuges der Steine aus anderen Brüchen zur Einhaltung der Termine, Vermeidung der Conventionalſtrafe oder ſonſtigen Einſchreitung; wegen Untauglichkeit der Materialien aus den früheren Steinbrüchen und deshalb zur Erlangung eines beſſeren und in Bezug auf Dimenſionen tauglicheren Materials; wegen Unfahrbarkeit der Wege oder wegen Hinderniſſen bei Benützung der Steinbrüche werden unter keiner Bedingung bei Entſchädigungsanſprüchen gehört.

7) Der Einweiſung oder Genehmigung der Wahl der Steinbrüche und des hinterlegten Probemuſters ungeachtet haftet der Accordant dennoch für die Güte der Steine in jeder Beziehung bis zum Ablauf der Gewährzeit.

Eine Ausnahme bezüglich dieſer Haftbarkeit tritt nur dann ein, wenn ein genau beſtimmter einzelner Privatſteinbruch oder ein einzelner ärarialiſcher

Steinbruch zum Materialbezuge ausdrücklich angewiesen worden ist, und dem Unternehmer in Bezug auf Gewinnung und Verwendung des besten und sichtbar fehlerfreien Materials, ebenso wenig aber auch in Bezug auf Einhaltung der Termine und die Ermöglichung der Ueberwinterung und Austrocknung der Steine am Lagerplatz ein Vorwurf gemacht werden kann.

Die Entbindung von der Haftbarkeit in diesem Falle erstreckt sich aber ausschließend nur auf die bereits verwendeten Steine und beginnt auch hier erst vom Tage der definitiven Uebernahme und Abrechnung.

8) Mit der Haftung für die Güte und Ausdauer des verwendeten Steinmaterials ist auch die Pflicht der Auswechslung und Tragung der hierauf erlaufenden Kosten verbunden.

9) Werden einem Unternehmer die Steine bei Trennung des Lieferungs- vom Verwendungs-Accorde zur Disposition gestellt, so haftet er nur bezüglich der Verwendung von Steinen, welche mit sichtbaren Mängeln behaftet sind; jedoch treffen ihn in diesem Falle nur die Auswechslungskosten.

10) Wenn die k. Bauverwaltung einen bestimmten einzelnen Privatsteinbruch oder einen einzelnen ärarialischen Steinbruch für Gewinnung des Baumaterials zur förmlichen Contractsbedingung macht, so übernimmt dieselbe die Garantie für die Möglichkeit des vollen Bezugs der benöthigten Steine bei kunstgerechtem Betrieb der Ausbeutung; weiterhin aber dehnt sich die Haftung nicht aus und namentlich nicht auf die Zulänglichkeit des Anschlags bezüglich der Gewinnungskosten. Glaubt daher ein Accordant diese Garantie in Anspruch nehmen zu können, so hat er um Untersuchung der Sachverhältnisse und Vertragsabänderung alsbald nachzusuchen, da auf das von ihm bereits Geleistete ein Entschädigungsanspruch niemals basirt werden kann.

Der einschlägige k. Baubeamte instruirt das eingekommene Gesuch des Accordanten und legt die Verhandlung der k. Regierung oder einschlägigen Centralstelle mit Gutachten zur Bescheidung vor. Beruhigt sich der Unternehmer hierbei nicht, so steht ihm das Recht der Beschwerde an das einschlägige k. Staatsministerium binnen eines präclusiven Termines von 14 Tagen zu. Der Entschließung des k. Staatsministeriums hat sich der Unternehmer unbedingt zu unterwerfen; dieselbe mag auf Abweisung des

Gesuches, auf Anordnung von Minderarbeiten oder Accordsauflösung, auf neue Preisbestimmung, Einweisung anderer Steinbrüche, Gewährung einer Aversal-Entschädigung oder wie sonst lauten.

11) Aus dem im vorstehenden Absatze und jenem ad 1 Gesagten ergibt sich von selbst, daß dort, wo dem Unternehmer die Wahl der Steinbrüche selbst überlassen, oder der Bezugsort nur nach Orten oder Gegenden bezeichnet ist, jedwelche Garantie bezüglich der Quantität oder Qualität der vorfindigen Steine hinwegfällt und es im gegebenen Falle lediglich dem Unternehmer anheimgestellt bleibt, andere Bezugsquellen aufzusuchen.

12) Was im Obigen über das Steinmaterial bestimmt ist, hat auf Gewinnung von Sand und Kies gleichmäßige Anwendung.

§. 18.

Fundation und Wasserschöpfen.

1) Wird die Fundation der Bauten und das Wasserschöpfen nicht als Regiearbeit vorbehalten, und ist in den Accorden oder besonderen Bedingnissen nicht anders bestimmt, so hat der Unternehmer für die Beseitigung des in den Baugruben vorkommenden Grund- und Tagwassers aller Art selbst zu sorgen, auch dann, wenn im Kostenanschlage hiefür nichts ausgesetzt sein sollte.

2) Mit dem Wasserschöpfen in Regie soll nicht eher begonnen werden, als bis sämmtliche Baumaterialien zur Anlegung der Fundamente unter dem Grundwasser an Ort und Stelle sich vorfinden, damit diese Arbeiten ohne Aufenthalt betrieben werden können.

Der Accordant hat daher für zeitige Beibringung der Materialien Sorge zu tragen.

3) In allen Fällen wird die Tiefe der Fundirung von der k. Bauverwaltung bei der Ausführung festgesetzt, und es darf nur nach deren eingeholter und ertheilter Gutheißung des natürlichen Baugrundes darauf fundirt werden.

§. 19.

Conventionalstrafe und Haftung bei Terminsüberschreitungen.

1) Ueberschreitet der Accordant einen Zwischentermin oder den Hauptvollendungstermin, so ist er hierdurch von selbst bei jeder Ueberschreitung in eine Conventionalstrafe von zwanzig Procent des Accordbetrages für die im Rückstande gebliebene Arbeitsleistung verfallen.

2) Bei Berechnung dieses Accordbetrages wird das Preisverzeichniß zu Grunde gelegt und das Abgebot abgezogen.

3) Die Außeraccordsetzung oder sonstige nach §. 15 gegen einen säumigen Accordanten vorgenommene Einschreitung hebt die Conventionalstrafe nicht auf, sondern letztere wird mit jener Einschreitung stets in Verbindung gesetzt.

4) Die gesammte Conventionalstrafe darf in keinem Falle mehr als zehn Procent der ganzen Accordsumme betragen, wobei jedoch eine Ausscheidung des Anschlags für die einzelnen Abtheilungen der Arbeiten (Erd- und Kunstarbeiten, Pflasterungen, einzelne Handwerksgattungen u. s. w.) nicht stattfindet, sondern sämmtliche, den Accord umfassende Arbeiten als ein ungetrenntes Ganze betrachtet werden, was übrigens sowohl hier, als in allen jenen Fällen stattfindet, in denen vom Accorde oder der Accordsumme überhaupt ohne specielle oder ausdrückliche Ausscheidung die Rede ist.

5) Bei Terminsüberschreitungen wird die k. Baubehörde den Rückstand und hieraus die Conventionalstrafe berechnen, hierüber ein Protokoll aufnehmen und dieses von dem Accordanten (Geschäftsführer) zur Anerkennung unterschreiben lassen. Es steht dem Unternehmer frei, seine Erinnerungen oder Remonstrationen gegen die Verhandlung sogleich in das Protokoll aufnehmen zu lassen oder binnen einer präclusiven Frist von 14 Tagen schriftlich zu übergeben.

6) Wenn der Accordant das Verhandlungsprotokoll ohne alle weitere Erklärungsabgabe unterschreibt und auch binnen der 14tägigen Frist mit einer Remonstration nicht einkömmt, wird angenommen, daß sich derselbe der Strafe unbedingt unterziehe.

   Die Verweigerung der Unterschrift allein ist einer Remonstration nicht gleich zu achten, sondern diese muß jedenfalls schriftlich nachfolgen, außerdem die Vorschrift Ziff. 1 in Wirksamkeit tritt.

7) Erscheint der Accordant zur Strafverhandlung auf rechtzeitige Vorladung hiezu gar nicht, so wird ihm eine Berechnung der Strafe schriftlich insinuirt, und wenn er binnen der 14tägigen Frist hiergegen mit einer Remonstration nicht einkömmt, angenommen, daß er sich der Strafe unbedingt unterwerfe.

8) Die k. Baubehörde legt die gepflogene Strafverhandlung mit der allenfalls eingekommenen Remonstration des Unternehmers der k. Regierung oder einschlägigen Centralstelle vor und diese faßt hierüber nach collegialer Berathung Beschluß.

Gegen diesen steht dem Accordanten, wenn er gegen die Verhandlung selbst rechtzeitig remonstrirt, sich daher nicht bereits als straffällig ausdrücklich oder stillschweigend einbekannt hatte, das Recht der Berufung an das einschlägige k. Staatsministerium innerhalb eines präclusiven Termines von 14 Tagen zu.

9) Es steht der Kreisregierung oder einschlägigen Centralstelle frei, den Beschluß über die Conventionalstrafe bis zur Vorlage der definitiven Abrechnung und deren Bescheidung suspendirt zu lassen.

10) Der von der k. Regierung oder der einschlägigen Centralstelle und beziehungsweise von dem einschlägigen k. Staatsministerium festgesetzte Strafbetrag kann entweder sogleich an den Vorschüssen oder seinerzeit an der Restzahlung oder dem Cautionsbetrage gekürzt werden.

11) Die Vorsetzung weiterer Zwischen- oder Vollendungstermine ist keine förmliche Terminsverlängerung und hebt demzufolge eine bereits verfallene Strafe nicht auf. Ebenso wenig wird durch die — wenn auch unbedingte Annahme späterer Arbeiten die durch eine Terminsüberschreitung einmal verwirkte Strafe aufgehoben. Glaubt daher ein Unternehmer aus Gründen der Billigkeit auf eine wirkliche Terminsverlängerung Anspruch machen zu können, so hat er ein desfallsiges Gesuch noch vor Ablauf des Termines rechtzeitig anzubringen.

12) Zwischentermine, welche einem säumigen Accordanten in Folge der Einschreitung nach §. 15 Abs. 2 vorgesetzt werden, sind in Bezug auf die Conventionalstrafe gerade so anzusehen, als ob sie gleich anfänglich zur Contractsbedingung gemacht worden wären.

13) Handelt es sich um Herstellung solcher Arbeiten, von denen die Operationen anderer Accordanten abhängig gemacht sind, was insbesondere bei den nach Handwerksgattungen veraccordirten Bauten der Fall sein kann, so haftet der Unternehmer im Saumsalsfalle nebstdem für jeden Nachtheil,

welcher dem dritten Accordanten durch die Terminsüberschreitung erwächst und hat daher der k. Bauverwaltung die Entschädigung zu ersetzen, wenn eine solche bezahlt werden muß.

14) Es versteht sich von selbst, daß auch bei wirklich gewährten Terminsverlängerungen und bei allenfallsiger Erlassung der Conventionalstrafe der Accordant alle Nachtheile sich allein zuzuschreiben und auch dritten Personen gegenüber zu vertreten hat, welche bei pünktlicher Einhaltung der Termine gar nicht oder nur in gemindertem Grade sich ergeben hätten, was z. B. beim Eintreten außerordentlicher Elementar-Ereignisse, frühzeitigen Frostes, in Folge später zu rasch aufeinander folgender Arbeiten u. s. w. der Fall sein kann.

§. 20.

Controllirung der Arbeiten.

1) Der Unternehmer oder dessen nach §. 2 aufgestellter Werkführer muß während der gewöhnlichen Arbeitsstunden auf dem Bauplatze gegenwärtig sein und die k. Baubeamten bei ihren Besichtigungen der Arbeiten auf Verlangen begleiten.

2) Die k. Bauverwaltung hat das Recht, an den Orten und Plätzen der Gewinnung und Bearbeitung der Materialien, Accordobjecte und ihrer Zubehrdungen, somit z. B. in Steinbrüchen, Kalköfen, Ziegeleien, Zimmerplätzen, Werkstätten der betheiligten Handwerker u. s. w. über den Fortgang der Sache überhaupt und insbesondere über die Betriebs- und Bearbeitungsart, dann die Beschaffenheit und Güte der in Verwendung kommenden Stoffe und Utensilien, als Holz, Eisen u. s. w. fortwährend persönliche Ueberzeugung sich zu verschaffen und nach Umständen an Ort und Stelle die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Dem k. Baupersonale ist daher überall der Zutritt offen zu erhalten und auf Verlangen über die Anzahl der beschäftigten Arbeiter, Vorräthe von Rohstoffen u. dgl. die genaueste Auskunft zu geben, und die Vornahme von Prüfungen unverwehrt zu lassen.

Dem k. Baupersonale muß die Einsicht der Zeichnungen, sodann der Tagbücher der Aufseher und Werkführer des Accordanten stets offen bleiben.

3) Findet der k. Baubeamte, daß der Bau oder ein Theil desſelben aus ſchlechten, mangelhaft bearbeiteten oder conſtructionswidrig zuſammengeſetzten Materialien, oder aus minder qualificirten Materialien innerhalb des in den Bedingungen feſtgeſetzten Gewinnungs-Rayons, oder gegen den Plan, oder gegen die Vorſchriften in den Bedingungen, oder überhaupt gegen die Grundſätze und Regeln der Baukunſt, worüber die Beurtheilung ausſchließend der k. Bauverwaltung anheimgeſtellt bleibt, ausgeführt wird oder bereits ausgeführt iſt, ſo muß den Anordnungen des k. Baubeamten augenblicklicher Gehorſam geleiſtet und jeder Mangel ſogleich beſeitigt werden, außerdeſſen dies auf Koſten des Unternehmers geſchieht.

4) Baumaterialen aller Art, welche den Bedingungen nicht vollkommen entſprechen, müſſen auf Anordnung des k. Baubeamten ohne Verzug von dem Bauplatze entfernt werden. Nach fruchtloſem Umfluſſe der hiefür gewährten Zeit geſchieht entweder die Entfernung auf Koſten des Unternehmers oder es werden die Materialien, um Untermengungen zu verhüten, für eine Verwendung zum Baue auf jede beliebige Weiſe unbrauchbar gemacht.

5) Keine, wenn auch plan- und vorſchriftsmäßige Arbeit darf ohne vorausgegangene Prüfung dem Auge entzogen werden.

Dagegen werden ſolche Gegenſtände, welche nicht lange unverdeckt bleiben können, von dem k. Baubeamten und dem Unternehmer oder deſſen Werkführer gemeinſchaftlich abgemeſſen und ſogleich von beiden Theilen in gegenſeitig zu paraphirende Bautagebücher eingetragen, welche der definitiven Aufnahme beigelegt werden.

6) Für fehlerhafte oder gegen die Anordnung der k. Bauverwaltung hergeſtellte oder fortgeſetzte Arbeit kann keine Bezahlung oder Entſchädigung in Anſatz gebracht werden.

Wird die mit ſolchen Mängeln behaftete Arbeit nach Umſtänden gleichwohl ganz oder theilweiſe angenommen, und ſomit von der Beſeitigung nach Abſ. 3 ausnahmsweiſe Umgang genommen, ſo muß ſich der Accordant jede Preisbeſtimmung durch die k. Bauverwaltung unbedingt gefallen laſſen.

7) Dem Unternehmer ſteht frei, eine ſchriftliche Ausfertigung der von dem

k. Baubeamten bei Beſichtigungen der Arbeiten gerügten Mängel und hierauf erfolgten Anordnungen zu verlangen.

Dies zu verlangen, iſt ſogar ſeine Pflicht, wenn er

a) glaubt, daß die Anordnungen der k. Bauverwaltung eine wirkliche Mehrarbeit enthalten und er hierauf eine Reclamation zu begründen im Rechte ſei, da ohne Abforderung einer ſolchen ſchriftlichen Anordnung angenommen wird, daß der Unternehmer die Arbeit, wie ſie hergeſtellt iſt, lediglich als die accord- und bedingungsgemäße angeſehen wiſſen wolle, und wenn er

b) befürchtet, daß die Anordnungen des k. Bauperſonals die Gutheißung der höheren k. Baubeamten bei ihren Inſpectionsreiſen nicht erlangen, ſomit Abänderungen eintreten könnten, die ihm nicht zur Laſt zu legen ſind.

§. 21.

Abweichungen von den urſprünglichen Bauvorſchriften, Mehr- und Minderarbeiten.

1) Abweichungen von dem Accorde und von den dieſem zu Grunde liegenden Plänen, Baubeſchreibungen und ſpeciellen Baubedingniſſen dürfen nur ſtattfinden, wenn von der k. Bauverwaltung eine Erlaubniß oder ein Auftrag ſchriftlich ertheilt worden iſt.

2) Der Unternehmer iſt verbunden, allen durch ſchriftliche Anordnungen verfügten Abänderungen Folge zu leiſten. In dieſem Falle werden ihm alle Mehrleiſtungen nach dem Ausmaße und dem Preisverzeichniſſe unter Anwendung des vertragsmäßigen Abgebotes vergütet, ſowie alle Minderleiſtungen nach demſelben Verfahren in Abzug gebracht.

3) Wegen Entgang eines etwaigen Gewinnes, welchen die erfolgte Abänderung zur Folge hätte haben können, findet keine Vergütung ſtatt.

4) Mündliche Anordnungen des k. Baubeamten über Abweichungen vom Accorde, Pläne, Anſchläge oder Bedingnißhefte finden durchaus keine Berückſichtigung, wenn ſie auch vollſtändig erwieſen ſind.

Es hat ſich daher der Unternehmer in allen Fällen vor Benachtheiligung dadurch ſicher zu ſtellen, daß er eine ſchriftliche Ausfertigung der Anordnungen verlangt; geſchieht dies nicht, ſo wird angenommen, daß er die Arbeit lediglich als die accord- und bedingnißgemäße angeſehen wiſſen wolle.

5) Bei allen Abänderungen und den allenfalls hieraus sich ergebenden Mehrarbeiten entscheidet es nichts, ob die angeordnete Arbeitsgattung unter den accordmäßigen Leistungen schon vorgekommen ist, oder nicht, und das Preisverzeichniß bleibt unter allen Umständen bindende Norm für die Bezahlung.

6) Eine von dem Unternehmer ohne Erholung der schriftlichen Ermächtigung vorgenommene Abweichung von den Vorschriften des Accordes, Planes ꝛc. hat die accordmäßige Herstellung nach Inhalt der Bestimmung des §. 20 Abs. 3 oder nach §. 16. Abs. 3 zur Folge. Aber selbst dann, wenn hiervon Umgang genommen werden will, weil jene Abweichung nicht zum Nachtheile des Baues gereicht, oder aus andern Gründen eine gänzliche Beseitigung der accordwidrig hergestellten Arbeiten nicht thunlich erscheint, wird jedenfalls für die in der Abweichung liegende Mehrarbeit keine Vergütung geleistet. Ist hierin eine Minderarbeit zu ersehen, so tritt die in §. 20 Abs. 6 gegebene Bestimmung in Anwendung.

7) Werden durch die verfügten Abänderungen oder Arbeitsmehrungen solche Leistungen gefordert, welche in dem Preisverzeichniß oder dem Accordsprotokoll nicht enthalten und auch nicht eventuell vorgesehen sind, so steht es der k. Bauverwaltung dann, wenn eine Trennung der neuen Arbeitsleistung von den übrigen Arbeiten — allenfalls auch durch anderweitige Verfügung von Minderarbeiten an einzelnen Arbeitsabtheilungen — möglich ist frei, jene Arbeiten auf eine andere, irgend beliebige Weise herstellen zu lassen.

Ist jedoch eine Trennung nicht wohl ausführbar, oder will die k. Bauverwaltung von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, so wird der Preis nach Analogie und im Verhältniß der übrigen Preise, inhaltlich der dem Vertrage zu Grunde liegenden Preisbestimmungen mit dem Accordanten durch ein gütliches Uebereinkommen vereinbart, oder, wenn letzteres nicht zu Stande kommt, durch ein Schiedsgericht festgesetzt.

8) Preisdifferenzen haben für den Fortgang des Baues nicht den mindesten Suspensiv-Effect. Der Accordant hat vielmehr auf die ihm zugegangene Aufforderung die neu angeordneten Arbeiten vorbehaltlich seiner Ansprüche

auf nachträgliche Preisregulirung sogleich in Angriff zu nehmen und stetig fortzusetzen, außerdem die in §. 19 angegebenen Bestimmungen über Einschreitungen gegen einen säumigen Accordanten eintreten.

9) Der Unternehmer hat sich jede Arbeitsminderung ohne Entschädigung gefallen zu lassen, dieselbe mag die Accordsumme um was immer für einen Betrag herabsetzen.

Eine Ausnahme und die analoge Anwendung des nachfolgenden §. 22 Abs. 1 findet nur statt, wenn die Arbeitsminderung ein ganzes in sich abgeschlossenes Bauobject oder eine ganze Arbeitsabtheilung umfaßt, und zugleich die hiefür auf den Bauplatz gebrachten Materialien und Vorrichtungen eine anderweitige Verwendung bei Erfüllung des Accordes unmöglich finden können.

In diesem Falle werden nebst Bezahlung der accordmäßig bereits hergestellten Arbeiten auch die tauglich befundenen Materialien und Vorrichtungen in Rechnung gebracht.

10) Ergibt sich aus der Abgleichung des Anschlages der Kosten für sämmtliche schriftlich verfügten Minderungen und Mehrungen der Arbeitsleistungen, daß hiedurch die ganze — nach den einzelnen Arbeitsgattungen unausgeschiedene Accordsumme (§. 19 Abs. 4) um ein Fünftheil des Betrages nach Inhalt des Vertragsprotokolles oder Zuschlagsdecrets überstiegen wird, so steht es in der Befugniß des Unternehmers, die Mehrarbeiten, insoweit sie das Fünftel der Gesammtaccordsumme übersteigen, abzulehnen, was er jedoch längstens binnen drei Tagen nach Eröffnung der verfügten Abänderungen und resp. Mehrleistungen, bei Vermeidung der Verweigerung weiteren Gehörs schriftlich oder zu Protokoll zu erklären hat.

Erklärt der Accordant sich nicht, oder nimmt er die durch die verfügten Anordnungen nothwendigen Arbeiten durch irgend eine concrete Handlung in Angriff, so wird der Verzicht auf jedwelche Ablehnung der Mehrarbeit angenommen und in rechtlicher Beziehung der Gegenstand so betrachtet, als sei die fragliche Arbeitsleistung bereits den der primitiven Accordsverhandlung zu Grunde gelegenen Plänen, Kostenanschlägen u. s. w. einverleibt gewesen. Die Einrede des Irrthums oder der Unkenntniß der

Kostenanschläge für die Mehrarbeit wird nach dem Umflusse obigen Termins oder nach dem Angriffe der Arbeit späterhin nicht mehr gehört.

11) Weigert sich der Unternehmer rechtzeitig, die ein Fünftel der Accordsumme übersteigende Mehrarbeit zu übernehmen, so steht es der k. Bauverwaltung frei:
   a) dem Unternehmer die Ausführung der Nacharbeiten lediglich bis zum Fünftheil der Accordsumme zu übertragen und den Ueberrest auf eine andere ihr beliebige Weise ausführen zu lassen, oder
   b) letzteres auf die ganze Mehrarbeit mit oder ohne Abtrennung eines Arbeitstheiles vom ursprünglichen Accorde auszudehnen.

12) Als Mehrarbeiten sind zu betrachten: alle durch constructive oder räumliche Abänderung der Accordsobjecte hervorgegangenen Vergrößerungen; der Hinzutritt neuer, den Accordsobjecten gleichartiger und mit denselben zusammenhängender Gegenstände, die ausdrücklich angeordnete, eine Erhöhung der Accordsumme veranlassende Veränderung der Materialien und ihrer Bezugsorte. Im entgegengesetzten Falle ist von Minderarbeiten die Rede.

§. 22.

Einstellung der Arbeiten — Außeraccordsetzung.

1) Die k. Bauverwaltung hat das Recht, die Bauarbeiten entweder für immer oder zeitweise einzustellen und im ersten Falle den Accord definitiv aufzulösen.

2) Wenn die k. Bauverwaltung die veraccordirte Bauarbeit aus irgend einer Ursache für immer einstellt, so wird nach folgenden Bestimmungen verfahren. Es werden nemlich
   a) die bisher accordmäßig geleisteten Arbeiten,
   b) die zum bedingnißgemäßen Weiterbau bestimmt gewesenen und für vollkommen tauglich befundenen Materialien und Vorrichtungen und endlich
   c) jene unvermeidlichen Auslagen, welche der Unternehmer zum Behufe des Arbeitsbetriebs erwiesenermaßen bestritten hat und noch zu bestreiten hat, in Rechnung gebracht.

   Die nach lit. a und b dem Accordanten gebührenden Vergütungen

werden nach dem Preisverzeichniſſe unter Anwendung des vertragsmäßigen Abgebotes bezahlt.

In Bezug auf die Anſprüche nach lit. c bleibt es dem Unternehmer unbenommen, eine ordentliche, ſpecificirte, mit den nöthigen Belegen verſehene Rechnung zu übergeben.

Bauhütten, Gerüſte, Inventars-Gegenſtände und ſonſtige Ein- und Vorrichtungen, (inſoweit letztere nicht nach dem Preisverzeichniſſe zu vergüten ſind) werden, wenn ſie in Folge der Entſchädigung in das Eigenthum der Bauverwaltung ſelbſtverſtändlich überzugehen haben, lediglich nach dem Schätzungswerthe zur Zeit der Accordauflöſung vergütet.

Kömmt ein gütliches Uebereinkommen über die Frage, ob eine Auslage bei ordentlichem, kunſtgemäßen Baubetriebe als unvermeidlich betrachtet werden könne, oder darüber, ob eine Auslage durch die Bezahlung nach lit. a und b nicht ſchon ganz oder in wie weit ihre Vergütung gefunden habe, nicht zu Stande, ſo entſcheidet hierüber ein Schiedsgericht.

Die Thätigkeit des letzteren tritt auch dann ein, wenn bei den dem Unternehmer gebührenden Zahlungen gemäß lit. b über die allenfalls nothwendig werdende Preisbeſtimmung ein Vergleich nicht zu Stande kommt.

Bei den Anſprüchen nach lit. c findet der Abzug eines Abgebotes nicht ſtatt. Dagegen wird ein allenfalls entgangener, wenn auch erweisbarer Gewinn eben ſo wenig vergütet, als eine Auslage, welche dem Unternehmer aus Proceſſen, aus dem Mangel eines eigenen hinreichenden baaren Betriebsvermögens oder aus einer Urſache erwachſen iſt, welche mit dem Accord nicht direct in Verbindung ſteht, z. B. Reiſen, Privatwohnungen ꝛc.

Der Unternehmer haftet jedenfalls für die in die definitive Abrechnung gebrachten Arbeiten (nach lit. a) bis zum Ablauf der bedingnißgemäßen Gewährzeit durch die geleiſtete Caution.

3) Wird der Bau ohne Schuld und Veranlaſſung des Accordanten nur zeitlich eingeſtellt, ſo werden demſelben die gefertigten Arbeiten nach den Accordspreiſen ſogleich ganz bezahlt.

Die bereits zur unmittelbaren Verwendung zum Baue selbst hergerichteten und tauglich befundenen Materialien (daher mit Ausschluß aller bloßen Bau-, Vor- und Einrichtungen u. s. w.) werden aufgenommen, und es wird deren Werth für diesen Fall ohne weitere Consequenz nach billigem Uebereinkommen berechnet. Von der sich ergebenden Summe wird dem Accordanten bis zum Wiederanfange des Baues eine Entschädigung von fünf Procent des Jahres vergütet.

Die Haftung für völlige Unverletzterhaltung der Bauten und der auf den hierzu angewiesenen Bauplätzen befindlichen Materialien in quantitativer und qualitativer Beziehung kömmt der k. Bauverwaltung zu. Uebernimmt diese Haftung mit Genehmigung der k. Regierung oder der einschlägigen Centralstelle der Accordant bis zum Wiederbeginn der Arbeiten, so wird über die Vergütung hiefür eine besondere Vereinbarung getroffen.

Sollte ein Bau länger als ein volles Jahr eingestellt bleiben, so steht es dem Unternehmer frei, die Auflösung des Vertrages zu verlangen, wobei sodann das unter Ziff. 2 angegebene Verfahren eintritt.

Beim Wiederbeginn des Baues setzt die k. Bauverwaltung die neuen Zwischen- und Vollendungstermine fest, wobei jedoch der Accordant keine Verkürzung der ihm durch den Accord gegönnten Bauzeit erleiden darf.

4) Bei Außeraccordsetzung aus Schuld des Unternehmers werden dem letzteren nur die oben bei Ziff. 2 lit. a und b bezeichneten Objecte in Rechnung gesetzt.

Ueber das Verfahren bei den Aufnahmen finden die Bestimmungen des §. 25 gleichmäßige Anwendung.

§. 23.

Schadloshaltung für Verluste.

Der Unternehmer hat durchaus keine Schadloshaltung wegen Mangels an Arbeitern, Materialien oder Fuhrwerken, wegen Witterungsverhältnissen, wegen Theuerung der Materialien, Arbeits- oder Fuhrlöhne, der Lebensmittel- und Futterpreise, für Verluste durch Entwendungen und muthwillige Handlungen, für die aus Zufall oder wegen Mangel an Vorsicht entstandenen

Beschädigungen, noch endlich für zu wenig überlegte oder mißglückte Versuche anzusprechen.

Dasselbe gilt auch bei Beschädigungen, welche durch Elementarereignisse oder besondere Localverhältnisse hervorgerufen werden. Glaubt gleichwohl ein Unternehmer wegen eines erlittenen Schadens, welcher ihm an den bereits rechtzeitig hergestellten oder an den bereits auf die angewiesenen Bau- und Lagerplätze gebrachten Baumaterialien durch ganz außerordentliche — nach der Erfahrung nicht wiederkehrende — Elementarereignisse, oder an andere als an den auf Wag und Gefahr übernommenen Arbeiten (§. 9) durch ungünstige Localverhältnisse zugegangen ist und durch alle Vorsichtsmaßregeln und stete Wachsamkeit nicht verhütet werden konnte, aus Gründen der Billigkeit auf eine Entschädigung Anspruch machen zu können, so muß er das Entschädigungsgesuch binnen drei Tagen nach dem vorgefallenen Ereignisse bei der k. Baubehörde schriftlich oder zu Protokoll anbringen. Die k. Baubehörde wird den Schaden berechnen und das Ergebniß der k. Kreisregierung, beziehungsweise der einschlägigen Centralstelle mit Gutachten vorlegen. Diese wird nach Umständen über die Zulässigkeit einer Entschädigung und eventuell über die Größe derselben Entschließung erlassen.

Verspätet angemeldete Entschädigungsgesuche haben auf eine Berücksichtigung keinen Anspruch.

§. 24.

Vorschußzahlungen.

1) Die Bezahlung an die Accordanten erfolgt nach erfülltem Vertrage.

Um jedoch dem Unternehmer, beziehungsweise dem Stellvertreter oder Geschäftsführer die Möglichkeit der raschen und bedingungsgemäßen Ausführung der Arbeiten zu erleichtern, können denselben, wenn desfalls in den besonderen Bedingnissen ein Gegentheiliges nicht bestimmt ist, auf Verlangen während des Baues von der k. Baubehörde Vorschußzahlungen und zwar

a) bis zu $^7/_{10}$ des Accordwerthes der geleisteten Arbeit und der auf die Bauplätze gelieferten Materialien — vor der geleisteten Caution, und

b) bis zu $^{9}/_{10}$ nach geleisteter Caution unter dem nach lit. a angegebenen Maßstabe,

gewährt und angewiesen werden.

2) Der k. Bauverwaltung steht es frei, diese Vorschußzahlungen herabzusetzen, wenn der Accordant durch Saumsal oder Widerspenstigkeit zur Unzufriedenheit Veranlassung gegeben hat, oder ein Nachtheil für die Baucasse zu befürchten steht.

Eine Erhöhung der Vorschußzahlungen über 90 Procent des Verdienstes eines Unternehmers kann nur mit Genehmigung der k. Kreisregierung oder der einschlägigen k. Centralstelle erfolgen.

3) Zur Berechnung der zulässigen Vorschüsse werden provisorische Aufnahmen gepflogen; jedoch kann der Accordant einen Antrag hierauf in der Regel nur einmal in jedem Monat stellen.

4) Da die provisorischen Aufnahmen zum Behufe der Vorschußzahlungen weder für das Gesammtguthaben des Unternehmers, noch in Bezug auf Anerkennung der bedingungsgemäßen Ausführung des Baues von einem Einflusse sind, so können dieselben auch ohne die Anwesenheit eines Unternehmers und zwar um so mehr gepflogen werden, als für die Nichtüberschreitung der erlaubten Vorschußzahlungen der k. Baubeamte persönlich verantwortlich ist und eine Reclamation wegen Irrthum in der Berechnung u. s. w. unzulässig erscheint.

5) Wird einerseits dem Unternehmer durch Gewährung von Vorschußzahlungen die Möglichkeit der raschen und bedingnißgemäßen Ausführung der Bauten an die Hand gegeben, so räumt anderseits der Unternehmer der k. Bauverwaltung bezüglich aller auf die Bau- und Werkplätze gebrachten und zum Bau bereits verwendeten oder noch zu verwendenden Materialien das Retentionsrecht ein, und es darf ohne Einwilligung der k. Bauverwaltung hiervon nichts entfernt werden, widrigenfalls die Vorschußzahlungen aufhören.

6) Auch dann, wenn auf Kosten, Wag und Gefahr eines Accordanten Arbeiten vorgenommen oder überhaupt Zahlungen auf seine Rechnung gemacht worden sind, ist die k. Bauverwaltung verbunden, zeitweise provi-

forische Aufnahmen und Abrechnungen zu pflegen und dem Accordanten die Zahlungsscheine als Baargeld hinauszugeben.

Zur Zeit der definitiven Abrechnung sollen sich dergleichen Zahlungsscheine bereits in den Händen des Unternehmers befinden.

7) Die k. Baubehörde hat sich mit Zahlungen an die Gläubiger des Unternehmers während des Baues selbst dann, wenn die betreffenden Forderungen mit dem Bau unmittelbar im Zusammenhang stehen, unter keinerlei Bedingung zu befassen.

Auch in dem Falle, daß der Bau auf Kosten, Wag und Gefahr des Unternehmers fortgesetzt und beendigt wird, dürfen ältere Zahlungsrückstände desselben oder gleichzeitig gemachte Schulden — selbst mit seiner Einwilligung — nicht auf Rechnung der Vorschußzahlungen befriedigt werden.

Der k. Baubeamte bleibt persönlich verantwortlich und haftbar, wenn durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift bei der definitiven Abrechnung ein Deficit sich ergeben sollte.

§. 25.

Definitive Aufnahme und Abrechnung.

1) Die definitive Aufnahme eines Baues oder einer sonstigen Arbeitsleistung wird in der Regel erst nach gänzlicher Vollendung von dem k. Baubeamten mit Zuziehung des Unternehmers (Stellvertreters, Geschäftsführers) und mit Zuhandnahme des vom Bauführer geführten Tagebuches in der Art vorgenommen, daß die plan- und accordmäßige Ausführung des Baues genau untersucht und protokollarisch bestätigt, mit dem Bautagbuche verglichen, das letztere nöthigenfalls ergänzt und sofort allseitig durch Unterschrift anerkannt wird.

Die nach §. 13 ausgestellten Waagscheine sind — wenn es noch nicht geschehen sein sollte — zu den Acten zu bringen.

2) Die von der k. Bauverwaltung während des Baues geübte Controle der Leistungen über vertragsmäßige Herstellung der Arbeiten kann dem Unter-

nehmer nicht zur Entschuldigung dienen, wenn dessenungeachtet bei der definitiven Aufnahme Gebrechen entdeckt werden sollten.

3) Auch steht der k. Regierung oder einschlägigen k. Centralbehörde und deren vorgesetzten Stelle eine Superrevision der definitiven Aufnahme an Ort und Stelle zu, und die in Folge derselben entdeckten Mängel sind nachträglich ebenso durch den Accordanten zu beseitigen, als wären sie bei der vom k. Baubeamten gepflogenen Aufnahme wahrgenommen und in dem Verhandlungs-Protokolle vorgetragen worden.

Dieses Superrevisions-Recht endet mit Ablauf der Gewährzeit (§. 26).

4) Ergibt sich aus den in Abs. 1 vorgeschriebenen Constatirungs-Verhandlungen, daß der Bau in Maß und Beschaffenheit vollkommen so hergestellt ist, wie solches in dem Accorde und den der Veraccordirungs-Verhandlung zu Grunde gelegenen Urkunden vorgeschrieben war, oder nach §. 21 durch schriftliche Verfügungen über Mehr- oder Minderarbeiten angeordnet worden ist, so wird zur definitiven Abrechnung geschritten.

5) Ergeben sich bei der definitiven Aufnahme wesentliche Mängel, so bleibt die Finalabrechnung bis zur Beseitigung derselben suspendirt. Unbedeutende, an und für sich auch bezüglich des Kostenpunktes unwesentliche und nach Umständen solche Mängel, deren sofortige Beseitigung nicht in der Macht des Accordanten steht, hindern nicht, zur definitiven Abrechnung überzugehen. Diese Mängel müssen aber im Uebernahms-Protokolle specificirt und mit möglichst annäherungsweise gemachter Angabe der Kosten ihrer Hebung angegeben werden, damit der sich entziffernde Gesammtbetrag nach Umständen bei Anweisung des Restguthabens gekürzt und der Rückhalt nach Herstellung der Restarbeiten zur Zahlung angewiesen werde.

6) Die definitive Abrechnung wird dem Unternehmer (Stellvertreter, Geschäftsführer) im Bureau der k. Baubehörde zur Einsicht und Anerkennung mittelst eines eigenen oder des fortgesetzten Protokolles über die definitive

Aufnahme vorgelegt und demſelben dabei auf Verlangen eine präcluſive Friſt von vierzehn Tagen zur Erklärungsabgabe geſtattet.

7) Findet ſich der Unternehmer zu einer Gegenerinnerung nicht veranlaßt, ſo hat derſelbe die definitive Abrechnung mit dem Beiſatze zu unterzeichnen, daß er auf Nachforderungen und Reclamationen Verzicht leiſte.

8) Verweigert der Unternehmer die Anerkennung der nach Abſ. 1 und 4 gepflogenen Aufnahme und Berechnungen, oder glaubt derſelbe, auf den Grund der Baubedingungen oder endlich aus Gründen der Billigkeit auf eine Entſchädigung Anſpruch machen zu können, ſo hat derſelbe ſogleich oder innerhalb der ihm in Abſ. 6 freigeſtellten vierzehntägigen Erklärungsfriſt hierüber vorerſt im Allgemeinen Meldung zu machen, alle Reclamationen und Bitten ſelbſt aber binnen einer präcluſiven Friſt von vier Wochen — vom Tage jener Anmeldung an gerechnet — entweder zu Protokoll zu geben, oder auch die deßfalls verfaßte Schrift bei der k. Baubehörde oder der k. Kreisregierung, beziehungsweiſe der einſchlägigen k. Centralſtelle, in den Einlauf zu bringen.

Die Reclamationen und Nachforderungen ſind genau zu präciſiren, da angenommen wird, daß der Accordant auf weitere Anſprüche, als ſie in dem Protokolle oder der Schrift ſpecificirt angegeben ſind, unbedingt verzichte.

9) Die Unterlaſſung der Anmeldung oder die Verſäumung der Ausführungsfriſt wird als eine Anerkennung der definitiven Aufnahme und Abrechnung, ſowie als ein unbedingter Verzicht auf alle Reclamationen und Nachforderungen und auf die Geltendmachung der Forderungen auf dem Rechtswege angeſehen.

10) Die bloße Verweigerung der Unterſchrift des Unternehmers am Schluſſe des Aufnahms- und Abrechnungs-Protokolles hat nicht die mindeſte rechtliche Wirkung, und iſt weder einer Nichtanerkennung der Verhandlungen noch einer Anmeldung von Reclamationen und Geſuchen gleich zu achten.

11) Da durch dieſe Bedingungen die Reclamationen und Entſchädigungsbitten auf den Zeitpunkt der definitiven Abrechnung als geltende Regel verwieſen ſind, ſo muß der Accordant, welcher gleichwohl ſchon während des Baues deßfalls Eingaben und Protokollar-Erklärungen gemacht, und hierauf einen erledigenden, ihn beruhigenden Beſcheid nicht erhalten hat, auf jene Eingaben oder Protokollar-Vorbringen bei der definitiven Aufnahme und Abrechnung, und zwar unter deutlicher Präciſirung der noch aufrecht zu erhaltenden Reclamationspunkte, ausdrücklich dann Bezug nehmen, wenn er eine Gewährung ſeiner Anforderungen und Bitten anſtrebt.

Außerdem wird angenommen, daß er alle oder mindeſtens die nicht ſpeciell bezeichneten Punkte ſeiner Reclamationen zurückgenommen haben und auch nicht weiterhin auf irgend eine Weiſe verfolgen wolle.

12) Die k. Kreisregierung, beziehungsweiſe die einſchlägige k. Centralſtelle prüft — inſoweit der k. Baubeamte gemäß der beſonderen Dienſtes-Inſtruction nicht in eigener Competenz zu verfahren befugt iſt, — nach Empfang des vollſtändigen Actes über die definitive Aufnahme und Abrechnung die gepflogene Verhandlung in techniſcher und rechneriſcher Hinſicht, ſetzt hiernach das Reſtguthaben des Unternehmers feſt, und verfügt die Ausbezahlung desſelben, allenfalls mit Rückſicht auf den nach Abſ. 5 zu machenden Rückhalt, unter allen Umſtänden aber vorbehaltlich der nachträglichen Beſeitigung der bei der definitiven Aufnahme oder der in Abſ. 3 erwähnten Superreviſion noch beſtandenen oder beziehungweiſe neu entdeckten Mängel.

13) Sollte durch die techniſche oder rechneriſche Reviſion eine Aenderung der Ziffer zum Nachtheil des Accordanten eintreten, ſo bleiben ihm ſeine Rechte inſoweit vorbehalten, daß ihm auf Verlangen bezüglich der abgeänderten Rechnungspunkte Eröffnung zu machen iſt, und das Verfahren über Reclamationen und Entſchädigungsbitten in Anwendung gebracht werden kann.

14) Ueber die von dem Unternehmer rechtzeitig angebrachten Reclamationen und Entschädigungsbitten faßt die k. Regierung, beziehungsweise die einschlägige k. Centralstelle Collegialbeschluß.

Gegen diesen Beschluß steht dem Unternehmer das Recht des Recurses oder der Beschwerde an das einschlägige k. Staatsministerium binnen eines — vom Tage der Eröffnung an gerechneten — präclusiven Termines von 14 Tagen zu.

15) Was oben von dem Verfahren bei der definitiven Aufnahme und Abrechnung nach der gänzlichen Vollendung aller zur Ausführung übernommenen Arbeiten und sonstigen Leistungen festgesetzt ist, gilt gleichmäßig auch in jenen Fällen, in welchen eine definitive Aufnahme und Abrechnung wegen Außeraccordsetzung, Accordsaufhebung, gänzlicher Einstellung der Arbeiten u. s. w. einzutreten hat.

16) Obwohl nicht zu erwarten steht, daß ein Unternehmer den Act der definitiven Aufnahme und Abrechnung zu verhindern suche, so wird dennoch zur Vermeidung jeder Verzögerung der Vereinigung der Sache Nachstehendes bestimmt:

a) Wenn ein Accordant der ihm zugekommenen Ladung nicht Folge leistet, und somit ohne eine hinreichende, von der k. Bauverwaltung ausschließend zu würdigende Ursache an dem festgesetzten Termine zur definitiven Aufnahme ausbleibt, so kann letztere von der k. Baubehörde allein vollkommen giltig vorgenommen werden.

Eine Abschrift des Protokolles wird dem Unternehmer alsbald mitgetheilt. Ist in demselben der Befund von Mängeln constatirt, so wird dem Accordanten sogleich ein Termin zur Beseitigung derselben unter den erforderlichen Androhungen §. 15 dieser Bedingungen festgesetzt werden.

Widerspricht der Unternehmer das Bestehen dieser Mängel, so hat er seine Erklärung hierüber binnen einer präclusiven Frist von acht Tagen schriftlich abzugeben, und der k. Baubehörde bleibt es anheimgestellt, unter Zuziehung zweier vom Accordanten zu bezahlenden Zeugen das wirkliche

Vorhandenſein dieſer Mängel zu conſtatiren, im Uebrigen aber nach Maßgabe der Accordsbedingungen zu verfahren.

Widerſpricht der Unternehmer nicht das Beſtehen der Mängel, aber die Verpflichtung zu ihrer Beſeitigung, ſo bleibt dieſes Vorbringen auf den Reclamationsweg verwieſen, ohne daß deßhalb den Weigerungen des Unternehmers ein Suspenſiv-Effect einzuräumen iſt.

b) Wenn der Accordant unter den **ad a** gegebenen Verhältniſſen zu der definitiven Abrechnung nicht erſcheint, ſo wird dieſe von der k. Baubehörde allein hergeſtellt und das Hauptreſultat derſelben dem Unternehmer ſchriftlich mitgetheilt. Dieſe Mittheilung iſt der in Abſ. 6 angeordneten Vorlage der Rechnungen im Bureau der k. Baubehörde völlig gleich zu achten, weßhalb es dem Unternehmer anheimgeſtellt bleibt, die Termine zur Erklärungs-Abgabe, Anmeldung von Reclamationen u. ſ. w. zu wahren.

Uebrigens wird in dieſem Falle der in Abſ. 6 mit 8 einem Unternehmer auf Verlangen zu gewährende Termin von vierzehn Tagen zur Anzeige von Reclamationen und Entſchädigungsbitten als von ſelbſt zugeſtanden angenommen.

17) Einem Accordanten, welcher eine Entſchädigung lediglich aus Gründen der Billigkeit zu erlangen ſucht, darf das liquide Reſtguthaben niemals vorenthalten werden.

Wenn aber ein Unternehmer die Abrechnung aus Rechtsgründen beſtreitet, wird über die Frage, ob und in wie weit eine Zahlung des Reſtguthabens erfolgen kann, nach allenfallſiger Erholung eines fiscaliſchen Gutachtens beſondere Verfügung erfolgen, da die von der k. Bauverwaltung in Rechnung gebrachten Poſitionen hinwiederum nicht als ein förmliches Zugeſtändniß der Schuld in allen Fällen betrachtet werden können; der Ziffer des Reſtguthabens im gegebenen Falle vielmehr die rechtliche Natur eines Vergleichsoffertes enthält, und die k. Bauverwaltung demzufolge im Rechte verbleibt, jene Punkte der Rechnung, welche der ſtrengen Anwendung der Accordbedingungen entbehren, ebenfalls zu beſtreiten.

18) Die Empfangnahme und Abquittirung des Reſtguthabens ohne Vorbehalt oder Vorliegen von Reclamationen und Entſchädigungsgeſuchen gilt als unbedingte Anerkennung der definitiven Abrechnung und als Verzicht auf jede Mehrforderung.

§. 26.

Gewährzeit und Cautionsauflöſung.

1) Die Gewährzeit für dauernde Tüchtigkeit der Arbeiten in allen ihren Theilen endet, wenn in den beſonderen Bedingniſſen nicht anders beſtimmt iſt, zwölf Monate nach dem Tage der definitiven Aufnahme, wobei der Datum des hierüber abgehaltenen Protokolls den Beginn des Laufes der Garantiezeit angibt. Beſteht aus irgend einer Urſache ein ſolches Protokoll nicht, ſo beginnt die Gewährzeit mit dem Tage der definitiven Abrechnung.

2) Die Verbindlichkeit zur Gewährleiſtung iſt bei jedem Vertrage ſelbſtverſtändlich und bedarf daher keiner ausdrücklichen Beſtimmung. Dieſelbe beſteht auch dann, wenn keine Caution geleiſtet oder eine geleiſtete wieder erlaſſen worden iſt.

3) Nach Ablauf der Gewährzeit und nach Beſeitigung aller bis dahin vorgekommenen und von dem Unternehmer bedingnißgemäß zu vertretenden Mängel, dann bei dem Nichtvorhandenſein anderer aus dem Accorde noch beſtehender Haftungen des Unternehmers oder Anſprüche der k. Bauverwaltung wird die Caution auf den Grund einer zu pflegenden und protokollariſch oder durch einfache Regiſtratur zu conſtatirenden Finalunterſuchung aufgelöst.

4) Nach Umfluß der Gewährzeit erliſcht die Haftbarkeit des Accordanten von ſelbſt.

5) Da der betreffende Baubeamte für die rechtzeitige Vornahme der Finalunterſuchung verantwortlich iſt, kann dieſe auch in Abweſenheit des Unternehmers gültig vorgenommen werden, jedoch muß ihm das Reſultat derſelben noch vor dem Tage des Ablaufes der Gewährzeit bekannt gege-

ben werden, wenn seine Thätigkeit und Haftungsverbindlichkeit auf den Grund vorgefundener Mängel in Anspruch genommen wird.

Im Falle der Unternehmer gegen die Finaluntersuchung Einwendungen zu machen hat, tritt das Verfahren wie bei Reclamationen nach §. 25 ein.

§. 27.

1) Alle Differenzen, welche sich zwischen der k. Bauverwaltung und dem Unternehmer ergeben, sind nach dem Inhalte dieser allgemeinen Accordbedingungen oder den abgeschlossenen schriftlichen Verträgen zu beurtheilen und zu entscheiden. Differenzen zwischen der k. Bauverwaltung und dem Accordanten.

2) Abgesehen von den in §. 21 und 22 angeführten Fällen können Schiedsgerichte nur mit beiderseitiger Uebereinstimmung constituirt werden. Hierbei wird im Allgemeinen festgesetzt:

a) Es werden zwei Sachverständige aufgestellt, von denen der eine von der k. Bauverwaltung, der andere von dem Accordanten gewählt wird. Diese beiden haben einen Obmann zu wählen, welcher zugleich die Verhandlungen zu leiten hat.

b) Beide Theile unterwerfen sich dem auf Stimmeneinheit oder -Mehrheit basirten Urtheile der Schiedsrichter unbedingt.

c) Divergiren sämmtliche drei Schiedsrichter in ihren Abvotirungen, so ist die Stimme des Obmannes entscheidend.

3) Jeder Accordant, — Inländer oder Ausländer — unterwirft sich bei gerichtlichen Forderungsklagen, welche aus dem mit ihm abgeschlossenen Vertrage unmittelbar entstehen, oder mit den Arbeiten, welche den Accordgegenstand bilden, im Zusammenhange stehen, dem Gerichte jenes Bezirkes, in welchem die Accordarbeiten zur Ausführung kommen, bis zum Momente der definitiven Aufnahme und Abrechnung unbedingt unter Verzicht der Einrede des incompetenten Gerichtes.

§. 28.

Einhaltung der Grenzen und Schonung fremden Eigenthums.

1) Der Accordant iſt gehalten, bei den zur Ausführung übernommenen Arbeiten das abgegränzte, ihm eingewieſene Bauareale, ſowie die zu Jedermanns Gebrauch beſtimmten Wege nicht zu überſchreiten; nicht minder alle beſtehenden Wäſſerungs- und Abzugsgräben dann offen zu halten, wenn letztere nach Plan und Bedingung nicht ganz oder während der Bauzeit hinwegfallen. Im Uebertretungsfalle haftet der Unternehmer für jeden durch ihn, ſeine Werkführer oder Arbeiter den Angrenzern, Grund- und Wegeigenthümern oder ſonſtigen Berechtigten zugefügten Schaden.

Obiges hat analoge Anwendung auf die durch den Neubau durchſchnittenen Straßen und Wege. Der Unternehmer hat daher nach Anordnung der Bauverwaltung die Communication nach Umſtänden durch interimiſtiſche Vorkehrungen offen und in fahrbarem Zuſtande zu erhalten.

2) Der Unternehmer hat ohne Regreßanſprüche an die k. Bauverwaltung alle Reclamationen und Anforderungen ausſchließend zu vertreten, welche vom k. Aerar, den Gemeindeverwaltungen oder von Privatperſonen für Geſtattung oder für Unterhaltung von Straßen und Wegen wann und wie immer gemacht werden, es mag für Acquirirung und Unterhaltung der zur Materialbeifuhr u. dgl. nothwendigen Wege im Vertrage etwas feſtgeſetzt ſein oder nicht. Es wird dieſe Beſtimmung den Unternehmer veranlaſſen, vor dem Beginne der Arbeiten und vor der Benützung der Wege und Straßen durch ihn oder ſeine Unteraccordanten die Sachverhältniſſe zu eruiren, und ſich vor Uebervortheilungen, Wegſperrungen u. dgl. Bauhinderniſſen zu ſichern.

3) Die Pflicht der Einhaltung des Baueigenthums umfaßt auch das Verbot der Wahl anderer, als der eingewieſenen Füllgruben, Ablagerungsplätze u. ſ. w. ohne ausdrückliche ſchriftliche Erlaubniß der k. Bauverwaltung.

§. 29.

Gemeinde-, Brücken- und Pflasterzölle.

Die Verbindlichkeit des Unternehmers zur Entrichtung der Gemeinde-, Brücken- und Pflasterzölle richtet sich nach den örtlichen Tarifen und den in jedem Regierungsbezirke bestehenden besonderen Vorschriften, sowie etwa nach den in den besonderen Bedingnissen angegebenen Bestimmungen. Eine Garantie für Befreiung von dergleichen Zöllen wird dem Accordanten ebensowenig, als eine Vertretung bei vorkommenden Conflicten zugesichert.

§. 30.

Handhabung der Ordnung und Ruhe bei der Bauausführung.

1) Der Unternehmer, seine Werkführer, Aufseher und Arbeiter müssen sich nach jenen Sicherheits- und sonstigen polizeilichen Vorschriften richten, welche wegen Aufrechthaltung der Ordnung im Allgemeinen und auf dem Bauplatze auf Grund des Art. 76 des Polizei-Strafgesetzbuches erlassen werden, und entweder bei der Veraccordirung als bereits bestehend erklärt und eröffnet sind, oder im Laufe der Bauzeit noch angeordnet werden.
2) Die k. Bauverwaltung ist berechtigt, aus den ihrem Ermessen überlassenen Gründen, als z. B. grober Fahrlässigkeit, unanständigen Betragens gegen das Baupersonal, Widerspenstigkeit, fortgesetzter Hervorrufung von Unzufriedenheiten der Arbeiter wegen der Arbeits- und Lohnverhältnisse u. s. w. die unverzügliche Functionsenthebung und Entfernung der Werkführer, Aufseher, Paliere, Unteraccordanten oder Arbeiter anzuordnen. Ein auf solche Weise Entfernter darf den Bauplatz nicht mehr betreten.
3) Sollte sich ergeben, daß ein Unternehmer den auf dem Bauplatze beschäftigten Arbeitern ihren Verdienst vorenthält und sind deßhalb unangenehme Auftritte und Excesse bereits vorgekommen, oder mit Grund als nahe bevorstehend zu befürchten, so steht der k. Bauverwaltung die Befugniß zu, den liquidirten oder den von dem k. Baupersonale möglichst an Ort und Stelle ermittelten Verdienst auf Rechnung des Accordanten durch Anweisung ausbezahlen zu lassen.

§. 31.

Ausbeute des Baueigenthumes.

Alles innerhalb der Grenzen des Baueigenthumes bei Erdförderungsarbeiten gewonnene Material, als Rasen, Kies, Sand, Steine u. s. w. bleibt ausschließliches Eigenthum der k. Bauverwaltung und ist ihr zur weiteren Verfügung zu stellen. Hat der Accordant jenes Material ohne schriftliche Erlaubniß verwendet oder ihm eine andere Verwendung gegeben, als diese nach dem Accorde, dem Anschlage oder Bedingnißhefte beabsichtigt war, so hat die k. Bauverwaltung das Recht, nachträglich, und zwar bis zum Zeitpunkte der definitiven Aufnahme und Abrechnung durch Berechnung des Werthes, der anderweitigen Minderarbeiten ꝛc., aber auch noch späterhin, bei entstehenden Processen als Gegenforderungen, den Ersatz sich zu verschaffen.

Das Eingangs Gesagte gilt auch von ausgegrabenen Natur- und Kunsterzeugnissen, als Thier- und Pflanzenresten und -Versteinerungen, Münzen, Waffen und sonstigen Alterthümern überhaupt, was Alles gewissenhaft an die k. Baubehörde abgeliefert werden muß.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 48.

München, Montag den 26. September 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vornahme der mikroskopischen Untersuchungen in gerichtlichen Fällen betr. — Bekanntmachung, den zwischen der Krone Bayern und Württemberg am 7. Mai 1821 abgeschlossenen Vertrag über Feststellung der gegenseitigen Gerichtsverhältnisse betr. — Bekanntmachung, den Transport von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den k. Posten betr. — Dienstes-Nachrichten. — Königliche Hof- und Collegiatstiftskirche zum heil. Cajetan in München. — Landwehr des Königreiches. — Ordens-Verleihungen. — Aufnahme des Marktes Rosenheim in die Reihe der Städte des Königreiches. — Indigenats-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Anerkennungen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Vornahme der mikroskopischen Untersuchungen in gerichtlichen Fällen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben in der Erwägung, daß bei strafrechtlichen Fällen die mikroskopische Untersuchung häufig das sicherste und einzige Mittel ist, den Thatbestand überzeugend darzustellen und daß solche Untersuchungen vollkommene Vertrautheit und Uebung im Gebrauche des Mikroskopes voraussetzen, eine Abänderung und beziehungsweise Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen des Medicinal-Edictes vom 18. September 1808, sowie

der Verordnungen vom 8. December 1808 und 23. August 1843 über die Medicinalcomitéen beschlossen und verordnen demnach, was folgt:

I.

In allen strafrechtlichen Fällen, in welchen es sich bei Erhebung des Thatbestandes um die Vornahme von mikroskopischen Untersuchungen handelt, haben fortan die Bestimmungen in Ziffer I. II und IV der Verordnung vom 9. Jänner 1857 „die Vornahme der chemischen Untersuchungen in Vergiftungs- und anderen gerichtlichen Fällen betreffend" in analoge Anwendung zu kommen.

II.

Wir werden bei jedem Medicinalcomité einen Beisitzer für die Vornahme mikroskopischer Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen bezeichnen oder über die Normalzahl der Beisitzer aufstellen.

III.

Diesem von Uns bestimmten Sachverständigen wird für die Vornahme der mikroskopischen Untersuchung in jedem betreffenden Falle ein Honorar von 10 fl. gewährt.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen haben zur Ausführung dieser Verordnung das Weitere zu verfügen.

Hohenschwangau den 19. September 1864.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Ringelmann, Staatsrath. v. Fischer, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Bekanntmachung,

den zwischen der Krone Bayern und Württemberg am 7. Mai 1821 abgeschlossenen Vertrag über Feststellung der gegenseitigen Gerichtsverhältnisse betr.

Staats-Ministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern und der Justiz.

Nachdem sich hinsichtlich der Auslegung des §. 1 des zwischen der Krone Bayern und Württemberg am 7. Mai 1821 abgeschlossenen Vertrages über Feststellung der gegenseitigen Gerichtsverhältnisse, sowie des Punktes III der im Einverständnisse beider Regierungen ergangenen erläuternden Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 24. Juni 1857 bei den Vollzugsbehörden weitere Zweifel ergeben haben, so sehen sich die unterzeichneten Staatsministerien nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit der k. württemberg'schen Regierung gemäß Allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 12. ds. Mts. zu folgender weiterer Erläuterung der erwähnten Bestimmungen veranlaßt:

1) Wenn ein Angehöriger des einen Staates, welcher in dem anderen Staate wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung ergriffen, jedoch gegen Sicherheitsleistung wieder in Freiheit gesetzt worden ist, vor Erledigung der Sache in seinen Heimathstaat zurückkehrt und wegen derselben Handlung von dem Gerichte des Heimathstaates in Untersuchung gezogen wird, so haben auf die von letzterem Gerichte ausgehenden Requisitionen die Gerichte des anderen Staates gemäß §. 1 des Jurisdictions-Vertrages vom Jahre 1821 die erforderliche Rechtshilfe in der regelmäßigen Weise zu gewähren.
2) Sobald in den Fällen der Ziffer 1 das Strafverfahren in dem Heimathstaate des Beschuldigten endgiltig erledigt ist, hat das Gericht des andern Staates, bei welchem die Caution bestellt worden ist, die letztere freizugeben, jedoch unter der Einschränkung, daß, wenn der Beschuldigte in seinem Heimathstaate rechtskräftig verurtheilt worden ist, dem andern Staate das Recht, sich wegen der auf seiner Seite erwachsenen Untersuchungskosten an die Caution zu halten und dem Beschädigten das Recht, wegen der ihm etwa gebührenden Entschädigung seine Befriedigung aus der Caution zu fordern, vorbehalten bleibt.
3) Eine Ausnahme von dem vorerwähnten Verfahren, soweit es die Ziffer 2 betrifft, findet statt, soferne die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung eine solche ist, wegen welcher nach der Gesetzgebung des Staates, von dessen Gerichte der Beschuldigte gegen Sicherheitsleistung frei-

gelaſſen worden iſt, ein Strafverfahren in dieſem Staate ſelbſt dann noch ſtattzufinden hat, wenn der Beſchuldigte bereits in einem anderen Staate rechtskräftig freigeſprochen oder verurtheilt worden iſt, (zu vergl. bayeriſches Strafgeſetzbuch vom 10. November 1861 Art. 13).

In einem derartigen Falle bleibt

a) die geleiſtete Sicherheit ihrem ganzen Betrage nach inſolange verhaftet, bis etwa im Verfolge des gerichtlichen Verfahrens desjenigen Staates, wo dieſelbe beſtellt iſt, ein geſetzlicher Grund zu ihrer Freigebung eintritt.

b) Dagegen haben die Gerichte des Heimathſtaates des Beſchuldigten etwaigen Requiſitionen der Gerichte des Staates, wo die Sicherheit beſtellt iſt, nur in ſo weit Folge zu geben, als dies durch das eigene Intereſſe des Beſchuldigten, nämlich behufs Vermeidung der fortwährenden Zurückhaltung oder des gänzlichen Verluſtes der Caution geboten iſt. Dem Beſchuldigten ſind daher die Ladungen des auswärtigen Gerichtes blos zum Zwecke der einfachen Kenntnißnahme zu eröffnen, und im Uebrigen ſind Requiſitionen jenes Gerichtes nur in ſo weit zu vollziehen, als ſie ſich unzweifelhaft auf Erhebung von Vertheidigungsmitteln beziehen. Erklärt der Beſchuldigte, daß er die geſtellte Caution preisgebe, ſo iſt jede Requiſition des auswärtigen Gerichtes abzulehnen. Jedoch iſt auch dann über die Art und Weiſe, wie die gegen den Beſchuldigten in ſeinem Heimathſtaate etwa eingeleitete Unterſuchung erledigt worden iſt, insbeſondere über eine ihm zuerkannte und von ihm erſtandene Strafe dem auswärtigen Gerichte auf Erſuchen des letzteren oder auf Antrag des Beſchuldigten Mittheilung zu machen.

c) Die Gerichte des auswärtigen Staates, in welchem die Caution beſtellt worden iſt, haben hingegen den Gerichten des Heimathſtaates des Beſchuldigten zum Zwecke der ſtrafrechtlichen Verfolgung des eigenen Staatsangehörigen auch in den vorbemerkten Ausnahmsfällen die regelmäßige Rechtshilfe gemäß §. 1 des Jurisdictionsvertrages vom Jahre 1821 (vergl. oben Ziffer 1) zu gewähren.

4) Eine gleiche Ausnahme tritt in dem Falle ein, wenn der gegen Sicherheitsleiſtung in Freiheit Geſetzte die Strafgeſetze des betreffenden auswärtigen Staates durch eine Handlung, welche nach den Geſetzen ſeines Heimathſtaates ſtraflos iſt, verletzt hat und in den Heimathſtaat zurückkehrt, bevor das in dem auswärtigen Staate eingeleitete Verfahren beendigt und die etwa hier ausgeſprochene Strafe in Vollzug geſetzt iſt. In einem

solchen Falle finden die oben in Ziffer 3 lit. a und b bezeichneten Grundsätze ebenfalls Anwendung.

München den 16. September 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Ringelmann, Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

Bekanntmachung,

den Transport von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den k. Posten betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Nachgange zu den Vorschriften vom 8. März 1863 — den Transport von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den k. Posten betr. — wird auf Grund des Art. 170 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende Anordnung getroffen:

Zu den nach den §§. 1 und 2 der erwähnten Vorschriften vom Transporte ausgeschlossenen Gegenständen gehört auch das Petroleum (amerikanisches Erd- oder Steinöl) im ungereinigten Zustande; gereinigtes (raffinirtes) Petroleum dagegen ist zu jenen Gegenständen zu rechnen, welche nach §. 3 derselben Vorschriften nur bedingungsweise zur Beförderung übernommen werden.

Die in den §§. 5 und 6 der mehrerwähnten Vorschriften enthaltenen Bestimmungen finden auf den Transport von Petroleum gleichmäßige Anwendung.

Vorstehende Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit, findet jedoch auf den Dampfschifffahrtsverkehr auf dem Rheine keine Anwendung, für welchen die zwischen den Rheinuferstaaten vereinbarten bezüglichen Normen maßgebend sind.

München den 17. September 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Rüßler.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. September l. Js. den Revierförster Joseph Gayer in Unterliezheim, Forstamts Dillingen, seinem Ansuchen entsprechend, unter Anerkennung seiner vieljährigen, treu und ersprießlich geleisteten Dienste, auf den Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen; dann auf das im Forstamte Pirmasens in Erledigung gekommene Revier Salzwoog, seiner Bitte willfahrend, den Revierförster Anton Held von Eppenbrunn in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, an dessen Stelle auf das Revier Eppenbrunn im Forstamt Pirmasens, den dermaligen Actuar des Forstamtes Dahn, Heinrich Gustav Carl Ball, zum provisorischen Revierförster zu ernennen, und den Forstmeister August Godron von Lauterecken auf den Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen; ferner

unter'm gleichen Tage den seitherigen Docenten für praktische Meßkunde und Zeichnungsunterricht, Revierförster außer dem Status, Carl Schepp ler, zum ordentlichen Professor an der Central-Forstlehranstalt zu ernennen, und den Privatdocenten an der philosophischen Facultät der Universität München, Dr. Georg Recknagel, vorläufig in widerruflicher Eigenschaft zum Docenten für Physik und Mathematik an die Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg zu berufen;

unter'm 15. September l. Js. den Lehrer der II. Classe an der lateinischen Schule der Studienanstalt Dillingen, Simon Huber, in die Lehrstelle der IV. Classe daselbst, den dortigen Studienlehrer der I. Classe, Anton Jäcklein, in die Lehrstelle der II. Classe daselbst vorrücken zu lassen,

zum Studienlehrer der I. Classe an der genannten lateinischen Schule den geprüften Lehramtscandidaten und Assistenten an der Studienanstalt Eichstädt, Andreas Deuerling, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 16. September l. Js. den Officialen bei dem Oberpost- und Bahnamte Nürnberg, Adolph von Mann, wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22. lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, vom 16. September l. Js. an, auf die Dauer von zwei Jahren in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen;

den Professor an der Central-Thierarzneischule, Dr. August Vogel, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde wegen nachgewiesener physischer Diensteсunfähigkeit, vom 1. October l. Js.

an, in den definitiven Ruheſtand treten zu laſſen, und

die hiedurch ſich eröffnende Lehrſtelle an genannter Schule vom bezeichneten Tage an dem Unterveterinärarzte bei dem Fohlenhofe Schwaiganger, Johann Ludwig Frank, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu übertragen;

zum Rechnungs-Commiſſär der Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken den Rechnungs-Reviſor der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Johann Baptiſt Mäz, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben unter'm 16. September l. Js. geruht, dem Lehrer der Maſchinenkunde und praktiſchen Mechanik an der polytechniſchen Schule in Nürnberg, Guſtav Irmiſch, die dienſtliche Stellung, den Gehalt und Rang eines wirklichen Profeſſors der polytechniſchen Schulen, vom 1. October l. Js. an, huldvollſt zu verleihen.

Königliche Hof- und Collegiatſtiftskirche zum heil. Cajetan in München.

Seine Majeſtät der König haben durch Allerhöchſte Entſchließung vom 5. September l. Js., und zwar vom 23. Auguſt l. Js. anfangend, dem bisherigen functionirenden Prediger Johann Baptiſt Dusmann die erledigte Stelle eines Predigers und Ehren-Canonicus an der St. Cajetans-Hofkirche zu München zu verleihen geruht.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 13. September l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, den bisherigen Landwehrhauptmann Xaver Kapfer zu Rain zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Rain zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 11. Juni l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem k. preußiſchen Cuiraſſier-Secondelieutenant Grafen von Kalnein das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens vom heiligen Michael;

dann unter'm 7. Auguſt l. Js. dem quiescirten k. Appellationsgerichts-Präſidenten Freiherrn von Waldenfels das Comthurkreuz des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 3. Auguſt l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem katholiſchen Pfarrer, biſchöflichen geiſtlichen Rath, Dr. Georg Severin Illig in Wieſenfeld, mit Rückſicht auf ſeine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleiſteten

Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Beneficiaten Priester Theophilus Fehneberg in Würzburg in Rücksicht auf seine 50jährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste,

dann unter'm 10. August l. Js. dem Schullehrer Jacob Ruckdeschel in Goldkronach in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Aufnahme des Marktes Rosenheim in die Reihe der Städte des Königreiches.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. September l. Js. auf das allerunterthänigste Ansuchen des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten zu Rosenheim den Markt Rosenheim in die Reihe der Städte des Königreiches aufzunehmen geruht.

Indigenats-Verleihung.

Seine des höchstseligen Königs Maximilian II. Majestät hatten Sich unter'm 7. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der Agatha Locher aus Hof, Oberamts Ravensburg im Königreiche Württemberg, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Anerkennungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. Juli l. Js. allerhuldvollst zu gestatten geruht, daß dem bürgerlichen Magistratsrathe Eduard von Pfister zu Lindau die Allerhöchste Anerkennung seines langjährigen ersprießlichen Wirkens im Gemeindedienste ausgesprochen und diese Allerhöchste Anerkennung durch das Regierungsblatt veröffentlicht werde.

Seine Majestät der König haben unter'm 2. September l. Js. allerhuldvollst anzuordnen geruht, daß dem Gemeindevorsteher Michael Salger zu Winzer, k. Bezirksamts Mindelheim, die Allerhöchste Anerkennung seines langjährigen ersprießlichen Wirkens im Gemeindedienste ausgedrückt und diese Allerhöchste Anerkennung durch das Regierungsblatt veröffentlicht werde.

Berichtigungen.

Im Regierungsblatte Nr. 37 ist

Seite 1187—1188 Zeile 11 von unten „Ziffer 4" statt Ziffer 3, und

Seite 1199—1200 Zeile 16 von oben „Absatz 3" statt Absatz 2

zu lesen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 49.

München, Freitag den 7. October 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg betr. — Bekanntmachung, die Verlegung des I. Bergamtes Wunsiedel betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen. — Ordens-Verleihungen. Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Titel-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Anerkennung. — Großjährigkeits-Erklärungen. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Bekanntmachung,
die Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

und

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Signat vom 16. September l. Js. unter theilweiser Abänderung der Verordnung vom 2. Juli 1858

1) den Termin zur Aufnahme der Candidaten in die Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg auf 8 Tage nach Ostern,
2) die Herbstferien an dieser Lehranstalt auf die Zeit vom 1. August bis letzten September, und

3) die Osterferien daselbst auf die 14tägige Periode vom Palmsonntag bis zum ersten Sonntage nach Ostern

allergnädigst festzusetzen geruht.

München, den 25. September 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer. v. Koch.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Morgenroth.

Bekanntmachung,

die Verlegung des k. Bergamtes Wunsiedel betr.

Seine Majestät der König haben unter'm 29. September l. Js. zu genehmigen geruht, daß der Sitz des k. Bergamtes Wunsiedel mit dem 1. October l. Js. von Brandholz nach Bayreuth verlegt und diesem Amte die Bezeichnung „K. Bergamt Bayreuth" gegeben werde.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. October l. Js. allergnädigst geruht, den Staatsminister des k. Hauses und des Aeußern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Carl Freiherrn von Schrenk, seinem desfallsigen allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der Leitung der beiden ihm bisher anvertraut gewesenen Staatsministerien, unter dem Ausdrucke Allerhöchst Ihrer Anerkennung seiner in Treue und Anhänglichkeit geleisteten guten Dienste, zu entheben, denselben in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen und ihn zum Staatsrathe im außerordentlichen Dienste zu ernennen, unter dem Vorbehalte seiner Reactivirung auf eine entsprechende Stelle.

Die einstweilige Verwesung des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern geruhten Seine Königliche Majestät dem Staatsminister des Innern, von Neumayr, und jene des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten dem Staatsminister der Finanzen, von Pfeufer, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. September l. Js. dem Bezirksamtmann Adolph Wolfgang Fink in Griesbach den Titel und Rang eines Regierungsrathes taxfrei zu verleihen;

unter'm 20. September l. Js. den Professor der III. Gymnasialclasse an der Studienanstalt bei St. Anna in Augsburg, Carl Dorf-

müller, unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung in den Ruhestand treten zu lassen,

die Lehrstelle der III. Gymnasialclasse an genannter Anstalt dem bisherigen Professor der II. Classe daselbst, Eduard Oppenrieder, und des Letzteren Stelle dem Professor der I. Gymnasialclasse, Dr. Christian Cron, zu übertragen,

zum Professor der I. Gymnasialclasse bei St. Anna den Studienlehrer an dieser Anstalt, Heinrich Gürsching, zu befördern,

in die Lehrstelle der II. Classe der dortigen lateinischen Schule den Lehrer der I. Classe, Studienlehrer Dr. Moritz Mezger, vorrücken zu lassen,

auf die Lehrstelle der I. Classe an der lateinischen Schule bei St. Anna in Augsburg den Studienlehrer der I. Classe Abtheilung A an der lateinischen Schule in Bayreuth, Eugen Rehm, zu versetzen;

unter'm gleichen Tage den auf die Dauer eines Jahres quiescirten Gymnasialprofessor Joseph Seitz aus Amberg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu reactiviren, und demselben die Lehrstelle der II. Gymnasialclasse an der dortigen Studienanstalt zu übertragen;

den Baubeamten Franz Huber von dem Antritte der Baubehörde Kempten I zu entbinden und an die Baubehörde Illertissen zu versetzen, dagegen

den Baubeamten Emil Ritter von Horstig, genannt d'Aubigny von Engelbrunner, zu Illertissen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die erledigte Baubehörde Kempten I zu versetzen;

unter'm 21. September l. Js. auf Grund der mit Schluß des Schuljahres 1863/64 erfolgten Aufhebung der polytechnischen Schule in Augsburg den Rector und Professor dieser Anstalt, Dr. Franz Joseph Leo, unter allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen und mit regem Eifer geleisteten Dienste, dann die Professoren gedachter Schule, Johann Geyer, Joseph Rudolph von Krammer, Johann Conrad Ullherr und Georg Michael Decher, nach §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, vorbehaltlich ihrer Wiederverwendung, vom 1. October l. Js. an in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen;

den Realienlehrer an der Kreisgewerbsschule Kaiserslautern, Georg Gribius, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von dem Antritte der ihm übertragenen Stelle eines Realienlehrers am Realgymnasium zu Speyer zu entheben und denselben in seiner bisherigen Bedienstung zu belassen, und

auf die sich hiedurch eröffnende Stelle eines Realienlehrers an gedachtem Realgymnasium

den seitherigen Lehrer der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule Kaiserslautern, Ludwig Heinrich Wilhelm König, vom 1. October l. Js. an, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 22. September l. Js. auf die eröffnete Bezirksamtmannsstelle in Ansbach den Bezirksamtmann zu Kronach, Carl Georg Caspar Faber, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen;

unter'm 23. September l. Js. dem Rechnungs-Commissär der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Johann Carl Culmann, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde den erbetenen definitiven Ruhestand zu gewähren, und die Stelle eines Rechnungs-Commissärs der vorgenannten Regierungsfinanzkammer dem Rathsacceſſisten der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Ludwig Blumenthal, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 24. September l. Js. den Bezirksarzt II. Classe zu Erbendorf, Dr. Joseph Kreittmann, in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 27. September l. Js. dem Controleur der k. Kreiscasse von Unterfranken und Aschaffenburg, Melchior Meller, auf Grund des §. 22 lit. B der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde den erbetenen definitiven Ruhestand, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste, zu gewähren, und die Stelle eines Controleurs der k. Kreiscasse von Unterfranken und Aschaffenburg dem Zahlmeister der k. Kreiscasse der Oberpfalz und von Regensburg, Johann Beyerlein, zu verleihen;

den Officianten der k. Kreiscasse von Oberfranken, Johann Adam Martin Döring, auf die erledigte Stelle eines Zahlmeisters der k. Kreiscasse der Oberpfalz und von Regensburg zu befördern, und den functionirenden Rechnungsrevisor der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken und vormaligen Tarbeamten, Heinrich Friedrich Hagen, auf die erledigte Stelle eines Officianten der k. Kreiscasse von Oberfranken in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm gleichen Tage den Vorstand des Conservatoriums für Musik, Franz Hauser, für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

den Banquier Carl Bauer zu Augsburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der ihm verliehenen Stelle eines Ergänzungsrichters des Handelsgerichts Augsburg zu entheben, und

den Kaufmann Franz Frommel zu Augsburg zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Handelsgerichte zu ernennen;

unter'm 28. September l. Js. den Bezirks-

arzt II. Classe, Dr. Johann Baptist Riegel in Auerbach, gemäß §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg einen weitern Rechnungs-Commissär beizugeben, und diese Stelle eines Rechnungs-Commissärs dem functionirenden Rechnungsrevisor der vorgenannten Regierungsfinanzkammer, Rudolph Angerer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, endlich

unter'm 30. September l. Js. den Lyceal-professor Dr. Johann Baptist Wandner in Regensburg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, wegen nachgewiesener physischer Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen und zwar:

unter'm 8. September l. Js. die Pfarrei Kötzting, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Thomas Lehner, Beneficiat in Mengkofen, Bezirksamts Dingolfing;

unter'm 13. September l. Js. die Pfarrei Leimen, Bezirksamts Pirmasens, dem dermaligen Verweser derselben, Priester Joseph Ulrich;

unter'm 16. September l. Js. die Pfarrei Altenbuch, Bezirksamts Marktheidenfeld, dem Priester Joseph Adolph Knüß, Caplan in Mömbris, Bezirksamts Alzenau;

die Pfarrei Eßfeld, Bezirksamts Ochsenfurt, dem Priester Franz Michael Wolf, Pfarrer und Districts-Schulinspector in Estenfeld, Bezirksamts Würzburg;

das Beneficium in Peutenhausen, Bezirksamts Schrobenhausen, dem Priester Johann Baptist Bayr, Stadtcaplan in Pfaffenhofen, Bezirksamts gleichen Namens;

das Frühmeßbeneficium in Heideck, Bezirksamts Neumarkt in der Oberpfalz, dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Johann Evangelist Ritter;

unter'm 19. September l. Js. die Pfarrei Joshofen, Bezirksamts Neuburg a/D., dem Priester Jacob Bauer, Pfarrer in Veitsaurach, Bezirksamts Heilsbronn;

unter'm 22. September l. Js. die Pfarrei Gebsattel, Bezirksamts Rothenburg a/T., dem Priester Georg Franz Brückner, Localcaplan in Wilhermsdorf, Bezirksamts Neustadt a/A.;

die Pfarrei Pelchenhofen, Bezirksamts Neumarkt in der Oberpfalz, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Franz Xaver Benz;

unter'm 24. September l. Js. die Pfarrei

Stadtprozelten, Bezirksamts Marktheidenfeld, dem Priester Adam Joseph Sebold, Caplan bei St. Agatha in Aschaffenburg, und

die Pfarrei Kaltenbrunn, Bezirksamts Neustadt a/W. N., dem Priester Marian Mayer, Schulbenefiziat in Ränkam, Bezirksamts Cham.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte Ordens-Auszeichnungen zu verleihen, und zwar:

unter'm 12. Juni l. Js. dem vormaligen Obergeometer der k. Regierung von Oberbayern, Georg Erhard, das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael;

unter'm 16. August l. Js. dem Vorstande der Hebammenschule und der Entbindungsanstalt in Bamberg, Professor Dr. Franz Geiger, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael;

unter'm 5. September l. Js. dem Bahnhofverwalter der französischen Ostbahnen, Cellier zu Paris, das Ritterkreuz II. Classe des genannten Ordens;

unter'm 8. September l. Js. dem Landwehr-Unterlieutenant Alois Geyer im Landwehr-Bataillon Grafenau in allerhuldvollster Anerkennung seiner 51jährigen eifrigen Landwehrdienste die silberne Medaille des Civilverdienstordens;

unter'm 21. September l. Js. dem k. Rath und Archivar des k. Staatsraths, Georg Winklmair, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, sowie

unter'm 30. September l. Js. dem k. Staats- und Reichsrathe Georg Ludwig von Maurer, gleichfalls in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigs-Ordens.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

unter'm 21. August l. Js. dem Schullehrer Anton Rufeisen von Dietmannsried, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste;

unter'm 26. August l. Js. dem Schullehrer Nicolaus Koch in Aurach, in Rücksicht auf seine mit Einrechnung eines Feldzuges fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste;

unter'm 4. September l. Js. dem Beneficiaten Johann Georg Reichhold in Scheßlitz, und

unter'm 31. September l. Js. dem Schullehrer Johann Michael Huber in Winds-

heim, beiden ebenfalls in Rückſicht auf ihre fünfzigjährigen, eifrig und treu geleiſteten Dienſte.

Königlich Allerhöchſte Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majeſtät der König haben den Nachgenannten allergnädigſt zu bewilligen geruht, die ihnen verliehenen fremden Ordens-Auszeichnungen annehmen und tragen zu dürfen, und zwar:

unterm 15. September l. Js. dem Betriebsdirector der bayeriſchen Oſtbahnen, Guſtav Schlör, zu dem von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich ihm verliehenen Orden der eiſernen Krone III. Claſſe, dann zu dem von Seiner Majeſtät dem Könige der Belgier ihm verliehenen Ritterkreuz des Leopoldordens;

unterm 19. September l. Js. dem k. Poſtmeiſter Joſeph Schlägel in München zu dem von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen ihm verliehenen Kronenorden IV. Claſſe, und

unterm 23. September l. Js. dem k. Kämmerer und Oberpoſt- und Bahnamts-Vorſtand Oscar von Schellerer in Würzburg zu dem von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich ihm verliehenen Commandeurkreuz des Franz Joſephsordens.

Titel-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 8. September l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Studienrector und Director des Studienſeminars in Neuburg a/D., Prieſter Joſeph Wilhelm Thum, in allerhuldvollſter Anerkennung ſeines eifrigen und gedeihlichen Wirkens an dieſer Anſtalt, den Titel und Rang eines geiſtlichen Rathes;

unterm 29. September l. Js. dem katholiſchen Dechant, Pfarrer und Diſtricts-Schulinſpector, Prieſter Franz Schwäbl in Plattling, Bezirksamts Deggendorf, in allerhuldvollſter Anerkennung ſeines langjährigen, erſprießlichen Wirkens im Gebiete der Kirche und Schule, gleichfalls den Titel und Rang eines geiſtlichen Rathes, dann

unterm 22. September l. Js. dem k. Studienrector Dr. Georg Caſpar Mezger in Augsburg, in allerhuldvollſter Anerkennung ſeiner vieljährigen ausgezeichneten Dienſtleiſtung auf dem Gebiete des Unterrichtes und der Erziehung, den Titel und Rang eines Schulrathes, und zwar Sämmtlichen tax- und ſiegelfrei, zu verleihen.

Königlich Allerhöchſte Anerkennung.

Seine Majeſtät der König haben dem Stadtbaumeiſter Franz Xaver Kobinger in München, welcher in ſeinem Geburts-

orte Pfersee, Bezirksamts Augsburg, auf eigene Kosten ein schönes, geräumiges und massives Schulhaus mit zwei Lehrerwohnungen und ein hiemit in Verbindung stehendes Armenhaus hat erbauen lassen und solches der Gemeinde Pfersee zum Geschenke gemacht hat, für den durch diese Schenkung bethätigten wohlthätigen und gemeinnützigen Sinn das Allerhöchste Wohlgefallen zu bezeigen und zu genehmigen geruht, daß dieses durch das Regierungsblatt veröffentlicht werde.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 25. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Gutsbesitzerssohn Benedict von Poschinger in Oberfrauenau, dann unter'm 27. September l. Js. den Oekonomen Valentin Panzer von Burgwindheim für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Bruno Fürst von Sontheim, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Gerum" annehme und fortan führe, und

daß die Arbeitslehrerin Josepha, genannt Vitorelli, in Schwabing, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Vitorelli" fortführe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Ziegelfabricanten Carl Ludowici in Ludwigshafen wurde unter'm 28. September l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf ein verbessertes Verfahren in der Formziegel- und Thonwaaren-Fabrication für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 28. September l. Js. anfangend, und

dem Doctor der Medicin, Victor Dubourg aus Paris unter'm gleichen Tage ein Gewerbsprivilegium auf einen verbesserten Gasbrenner für den Zeitraum von drei Jahren, vom 28. September l. Js. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Bezirksmaschinenmeister Ulrich Imhof zu Bamberg unter'm 27. Juni 1863 verliehene Privilegium auf die von ihm erfundene Vorrichtung, mittels welcher Dampfwagen in unbeheiztem Zustande, dann Tender und Waggons von einem einzigen Manne auf den Laufgrabenwagen und Schiebebühnen transportirt, auf der Drehscheibe gedreht und auf den Schiengeleisen in Werkstätten und Bahnhöfen mit entsprechender Geschwindigkeit sowohl vor-, als auch rückwärts bewegt werden können, wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 13. Juni 1865 anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 50.

München, Samstag den 15. October 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Marktbreit betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Marktbreit betr.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß mit dem 15. October l. Js. beginnend im Bahnhofe zu Marktbreit eine besondere Zollexpositur, welche im Namen, unter Controle und mit den Befugnissen des k. Hauptzollamtes zu fungiren hat, errichtet werde.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 2. October l. Js. allergnädigst geruht, Allerhöchst Ihren Secretär, Hofrath Franz Seraph von Pfistermeister, unter gleichzeitiger Belassung in seiner gegenwärtigen Stellung in Allerhöchst Ihrem unmittelbaren Dienste, die durch den Tod des Freiherrn von Pelkhoven erledigte Stelle eines Staatsraths im ordentlichen Dienste, vom 1. November l. Js. an, zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 4. October l. Js. von der von dem Erzbiſchofe von München-Freiſing beſchloſſenen Ernennung des k. Lycealprofeſſors Dr. Ernſt Furtner in Freiſing zum Director des dortigen Clericalſeminars Allerhöchſt Kenntniß zu nehmen und dieſem Prieſter unter gleichzeitiger Enthebung von der bisher innegehabten Profeſſur des Kirchenrechtes und der Kirchengeſchichte die Function der erledigten Profeſſur der Paſtoral-Theologie und Pädagogik an dem Lyceum in Freiſing zu übertragen;

den Studienlehrer der I. Claſſe an der lateiniſchen Schule in Eichſtädt, Joſeph Höfer, von der gedachten Lehrſtelle, gemäß §. 2 der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde wieder zu entheben;

zum Studienlehrer der I. Claſſe an der lateiniſchen Schule in Eichſtädt den geprüften Lehramtscandidaten, derzeitigen Subrector und Studienlehrer in Hammelburg, Prieſter Heinrich Kihn, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen;

auf die erledigte Stelle des Poſt- und Bahnamts-Vorſtandes in Fürth den Vorſtand des Bahnamtes in Salzburg, Franz Seraph Diem, und

an deſſen Stelle den bisherigen Poſt- und Bahnamts-Vorſtand Auguſt von Mühlholz in Neuulm nach Salzburg, beide auf ihr allerunterthänigſtes Anſuchen, zu verſetzen;

zum Vorſtande des Poſt- und Bahnamtes Neuulm den Specialcaſſier beim Oberpoſt- und Bahnamte München, Benedict Unger, ſeiner allerunterthänigſten Bitte entſprechend, und

an deſſen Stelle zum Specialcaſſier beim Oberpoſt- und Bahnamte München den Officialen Jacob Nickel zu München zu befördern;

den Officialen Carl Gebhart in Aſchaffenburg auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen in gleicher Dienſteseigenſchaft zum Oberpoſt- und Bahnamte München zu verſetzen;

zum Obertelegraphiſten IV. Claſſe bei der Telegraphenſtation in Offenbach den Telegraphen-Aſſiſtenten Georg Oberer in Bamberg;

zu Officialen IV. Claſſe:

beim Oberpoſt- und Bahnamte Nürnberg den Aſſiſtenten Chriſtian Knab in München,

beim Poſt- und Bahnamte Aſchaffenburg den Aſſiſtenten Carl Pachmayr daſelbſt, und

beim Poſt- und Bahnamte Fürth den Aſſiſtenten Joſeph Kolb in Nürnberg; endlich

zum Officianten bei der Centralcaſſe der Verkehrs-Anſtalten für den Betrieb den bei derſelben bereits verwendeten Aſſiſtenten Auguſt Bühlmayer, die fünf letzteren in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen;

unter'm 6. October l. Js. die Lehrſtelle der I. Claſſe Abtheilung A an der latein-

iſchen Schule der Studienanſtalt Bayreuth dem Studienlehrer der nämlichen Claſſe an der lateiniſchen Schule in Grünſtadt, Heinrich Schmauſer, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu übertragen;

unter'm 7. October l. Js. den Aſſeſſor des Appellationsgerichts von Oberfranken, Wilhelm von Heyder, zum Rathe an dieſem Gerichtshofe zu befördern;

die erledigte Stelle eines Directors des Bezirksgerichts Neuſtadt a/S. dem Aſſeſſor des Appellationsgerichts von Oberfranken, Franz Victor Böhe, zu verleihen;

die hiedurch in Erledigung kommende Stelle mit einem Rathe wieder zu beſetzen, ſonach zum Rathe des Appellationsgerichts von Oberfranken den Rath des Bezirksgerichts Eichſtädt, Johann Baptiſt Maier, und

zum Rathe des Bezirksgerichts Eichſtädt den Bezirksgerichts-Aſſeſſor Ludwig Winkler von Mohrenfels in Bamberg zu befördern;

den Aſſeſſor des Bezirksgerichts Kronach, Andreas von Haupt, entſprechend ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen, in gleicher Eigenſchaft zum Bezirksgerichte Bamberg zu verſetzen, und

zum Aſſeſſor des Bezirksgerichts Kronach den functionirenden Staatsanwalts-Subſtituten am Bezirksgerichte Neuſtadt a/S., Andreas Kühles, zu ernennen;

unter'm 8. October l. Js. die bei dem Bezirksgerichte Windsheim erledigte Secretärſtelle dem Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltſchaft am Landgerichte Stadtſteinach, Guſtav Zeymer,

unter'm 9. October l. Js. die erledigte ordentliche Profeſſur der claſſiſchen Philologie an der philoſophiſchen Facultät der k. Univerſität Erlangen dem Profeſſor der III. Gymnaſialclaſſe am Gymnaſium in Erlangen, Iwan Müller, zu verleihen, endlich

den Acceſſiſten der Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg, Auguſt Michael Glaſer, zum Bezirksamts-Aſſeſſor in Neunburg v/W. in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präſentations-Beſtätigungen.

Seine Majeſtät der König haben die nachgenannten katholiſchen Pfarreien allergnädigſt zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 24. September l. Js. die Pfarrei Egweil, Bezirksamts Eichſtädt, dem Prieſter Balthaſar Müller, Pfarrer in Rögling, Bezirksamts Donauwörth;

unter'm 25. September l. Js. die Pfarrei St. Georgen, Bezirksamts Traunſtein, dem Prieſter Joſeph Plöderl, Pfarrer zu Otterfing, Bezirksamts München rechts der Iſar, und

unter'm 29. September l. Js. die Pfarrei Mamming, Bezirksamts Dingolfing, dem zeitlich quiescirten Lycealprofessor, Priester Dr. Simon Carl Schlegl in Amberg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 24. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, in Genehmigung des von dem katholischen Stadtpfarrer Joseph Aigner in Giesing und dem Beneficiaten, geistlichen Rath Friedrich Koch in München, eingeleiteten Pfründetausches dem letzteren die katholische Stadtpfarrei Giesing, dem ersteren das Grieser'sche und Wildprecht'sche Beneficium an der Metropolitan-Pfarrkirche zu U. L. Frau in München zu übertragen, und gleichzeitig zu der Verleihung des Katzmayer'schen Beneficiums bei derselben Kirche an den genannten bisherigen Stadtpfarrer Joseph Aigner die Allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben unter'm 16. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Gremertshausen, Bezirksamts Freising, von dem Erzbischofe von München-Freising dem bisherigen Curatus und Schulerpositus in Hallbergmoos, Bezirksamts Freising, Priester Anton Weißinger;

unter'm 21. September l. Js., daß die katholische Pfarrei Morsbach, Bezirksamts Bellngries, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Johann Nepomuk Huber, Cooperator in Plankstetten, desselben Bezirksamts, und

unter'm 29. September l. Js., daß die katholische Pfarrei Schwannenkirchen, Bezirksamts Deggendorf, von dem Bischofe von Passau dem Priester Michael Schreiner, Pfarrer und Decan in Winzer, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Altenbamberg, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Contwig, Decanats Zweibrücken, Johann Anton Heinrich Piton;

unter'm 27. September l. Js. die erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Fürth, Decanats Zirndorf, dem bisherigen Pfarrer und Decan zu Dürkheim in der Pfalz, Johann Christian Lipvert, und

unter'm 3. October l. Js. die protestantische Pfarrei Lenkersheim, Decanats Windsheim, dem bisherigen Pfarrer in Buchheim, Johann Leonhard Obermüller, zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 51.

München, Donnerstag den 20. October 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verloosung der 4proc. Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Landwehr des Königreiches. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Verzeichniß der Candidaten, die pro 1864/65 im Fortgenuß ihrer bisherigen Stipendien aus dem Stipendienfonde der Universität München allergnädigst bestätigt worden sind. — Verzeichniß derjenigen Candidaten, welche pro 1864/65 mit der Verleihung von neuen Stipendien aus dem Stipendienfonde der Universität München allerhuldvollst begnadigt worden sind.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4proc. Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. October l. Js. findet

Samstag den 29. October l. Js.

Vormittags 9 Uhr

die XXVIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe mit einem Capitalsbetrage von

600,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Jänner 1851 (Reggsbl. v. 1851 S. 35—39) veröffentlichten Verloosungsplane im k. Odeonsgebäude dahier in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizeidirection statt.

Die verloosten Schuldbriefe werden **vom 1. Februar 1865** anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit deren Rückzahlung wird dagegen sogleich nach der Verloosung und Bekanntmachung der Ergebnisse begonnen und dabei der Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, jedoch in keinem Falle über den 1. Februar 1865 hinaus, vergütet.

Die Wiederanlage der zur Heimzahlung bestimmten Capitalien kann bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen bis auf weitere Bestimmung stattfinden.

München den 17. October 1864.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Rechtspraktikanten Wilhelm Freiherrn von Pechmann auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. October l. Js. den bisherigen Hofbau-Inspector Eduard Riedel zum Hofbau-Intendanzrath zu ernennen und demselben die Leitung der genannten Stelle allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. October l. Js. den k. Legationsrath im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Dr. Joseph Hugo von Sigmund, vom 1. October l. Js. an zum k. Ministerialrath im besagten Staatsministerium zu ernennen, und

den Revierförster Johann Zehentmaier zu Valepp, seinem Ansuchen entsprechend, auf den Grund der Bestimmungen des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 8. October l. Js. den Functionär Nicolaus Fritz aus Zellingen als Canzleisecretär bei der obersten Baubehörde im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 10. October l. Js. den Assessor des Stadt- und Landgerichts Freising, Andreas Miller, in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Oberviechtach, und den Assessor des Landgerichts Wolfratshausen, Augustin Seibert, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft

zum Stadt- und Landgerichte Freising zu versetzen,

zum Assessor des Landgerichts Wolfratshausen den Secretär des Bezirksgerichts Wasserburg, August Schrott, zu befördern, und

zum Secretär des Bezirksgerichts Wasserburg den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Schwabmünchen, Wilhelm Heller, zu ernennen,

den Landrichter Joseph Theobald Fürst in Dillingen auf dem Grunde des §. 22 lit. B der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, unter Anerkennung seiner mit Treue geleisteten, langjährigen und eifrigen Dienste für immer in den Ruhestand treten zu lassen,

den Stadt- und Landrichter Joseph Wurzer in Lindau auf sein allerunterthänigstes Ansuchen als Landrichter zum Landgerichte Dillingen zu versetzen,

zum Stadt- und Landrichter in Lindau den Assessor des Landgerichts Schongau, Hermann Meßmer, zu befördern, und

zum Assessor des Landgerichts Schongau den Bezirksgerichts-Acceſſisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Landau, Carl Neumaier, zu ernennen,

den Functionär Stephan Heußler aus Bergzabern zum Rechnungs-Commissär der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 11. October l. Js. bei dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten drei Ministerialassessors-Stellen zu errichten und demzufolge zu der Stelle eines I. Ministerialassessors den bisherigen Regierungsrath Joseph Giehrl zu ernennen,

die Stelle eines II. Ministerialassessors dem bisherigen geheimen Secretär Dr. Georg Anton Huller, und

die Stelle eines III. Ministerialassessors dem bisherigen geheimen Secretär Ricomedes Süßmayer zu verleihen,

zu der erledigten Landrichterstelle in Marktelbach den Assessor des Stadt- und Landgerichts Rothenburg a/T., Heinrich Dittmar, zu befördern,

zum Assessor des Stadt- und Landgerichts Rothenburg a/T. den Acceſſisten des Bezirksgerichts München l/J., Friedrich Friederich, zu ernennen, ferner

zu der erledigten Landrichterstelle in Kastl den Assessor des Landgerichts Höchstädt, Franz Seraph Stocker,

zum Assessor des Landgerichts Höchstädt den Gerichtsschreiber des Landgerichts Babenhausen, Joseph Käs, zu befördern, und

zum Gerichtsschreiber des Landgerichts Babenhausen den Rechtspraktikanten Johann Baptist Reil in Wolfratshausen, endlich

unter'm 13. October l. Js. auf das im Forſtamte Dillingen in Erledigung gekommene Revier Unterliezheim den Forſtwart Chriſtian Erb zu Roggenburg zum proviſoriſchen Revierförſter zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präſentations-Beſtätigungen.

Seine Majeſtät der König haben die nachgenannten katholiſchen Pfarreien allergnädigſt zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 4. October l. Js. die Pfarrei Auchſesheim, Bezirksamts Donauwörth, dem Prieſter Johann Herberg, Beneficiumsverweſer in Edelſtetten, Bezirksamts Krumbach,

die Pfarrei Görisried, Bezirksamts Oberdorf, dem Prieſter Wilhelm Eiſele, Caplaneibeneficiaten zu Niederſonthofen, Bezirksamts Sonthofen,

die Pfarrei Weil, Bezirksamts Landsberg, dem Prieſter, Pfarrer Johann Nepomuk Faſold in Pobenhauſen, Bezirksamts Schrobenhauſen;

unter'm 5. October l. Js. die Pfarrei Hüting, Bezirksamts Neuburg a/D., dem Prieſter Martin Bogensberger, Pfarrer in Uebersfeld, Bezirksamts Donauwörth, und

die Pfarrei Reulingen, Bezirksamts Frankenthal, dem Prieſter Anton Schander, Pfarrer zu Kriegsfeld, Bezirksamts Kirchheimbolanden; dann

unter'm 6. October l. Js. die Pfarrei Illereichen, Bezirksamts Illertiſſen, dem Prieſter Johann Michael Schlund, Pfarrer in Obenhauſen, desſelben Bezirksamts.

Seine Majeſtät der König haben unter'm 4. October l. Js. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die katholiſche Pfarrei Hohenmirsberg, Bezirksamts Pegnitz, von dem Erzbiſchofe zu Bamberg dem Caplan Friedrich Gaſt in Burgebrach, Bezirksamts Bamberg II;

unter'm 5. October l. Js., daß die katholiſche Pfarrei Heſſelbach, Bezirksamts Schweinfurt, von dem Biſchofe von Würzburg dem derzeitigen Verweſer derſelben, Prieſter Johann Stenger, und

daß die katholiſche Pfarrei Unterſteinbach, Bezirksamts Haßfurt, von dem Biſchofe von Würzburg dem Prieſter Joſeph Füglein, Localcaplan in Holzhauſen, Bezirksamts Schweinfurt, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 4. October l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, die proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Münchweiler, Decanats Winnweiler, dem bisherigen Pfarrer zu Kindenheim, Decanats Frankenthal, Wilhelm Ludwig Stepp, zu

verleihen, und denſelben zugleich zum Decan des Decanatsbezirkes Winnweiler in widerruflicher Eigenſchaft zu ernennen;

unter'm 8. October l. Js. die proteſtantiſche Pfarrei Kornburg, Decanats Schwabach, dem bisherigen Pfarrer in Königshofen, Decanats Wäſſertrüdingen, Chriſtian Friedrich Lettow,

die proteſtantiſche Pfarrei Gerhardshofen, Decanats Neuſtadt a/A., dem bisherigen Pfarrer in Behringersdorf, Decanats Nürnberg, Carl Ernſt Löſch, dann

die proteſtantiſche Pfarrei Ettenſtadt, Decanats Weißenburg, dem bisherigen Pfarrer in Buch a/W., Decanats Leutershauſen, Chriſtian Heinrich Wilhelm Hagen, zu verleihen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 10. October l. Js. dem Diſtrictsinſpector des VII. Landwehr-Inſpectionsbezirks von Unterfranken und Aſchaffenburg, Landwehr-Oberſtlieutenant Georg Freiherrn von Dittfurt zu Obertheres, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen und eifrigen Landwehrdienſte die nachgeſuchte Entlaſſung zu ertheilen,

die Inſpection des VII. Landwehr-Inſpectionsbezirkes dem Landwehrdiſtricts-Inſpector, Landwehr-Oberſtlieutenant Philipp Michal zu Schweinfurt, unter Enthebung desſelben von der Inſpection des II. Inſpectionsbezirks zu übertragen, und

den Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Marktbreit, Wilhelm Tauber, mit Beförderung zum Landwehr-Oberſtlieutenant und Belaſſung des Commando's über das genannte Bataillon, zum Diſtrictsinſpector des II. Landwehr-Inſpectionsbezirkes von Unterfranken und Aſchaffenburg zu ernennen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Chemiker J. B. Obernetter in München wurde unter'm 4. October l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf ein Verfahren, um photographiſche Bilder auf Glas, Porcellan und Email einzubrennen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 4. October l. Js. anfangend, verliehen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Fabrikdirector D. Rolle in Gerſtewitz bei Weißenfels in Preußen auf eine Vorrichtung zur Abführung der flüchtigen Deſtillationsproducte aus Theer-Schwälöfen unter'm 29. September 1863 verliehenen und unter'm 29. September 1863 ausgeſchriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums verfügt.

Verzeichniß

der Candidaten, die pro 1864/65 im Fortgenuß ihrer bisherigen Stipendien aus dem Stipendienfonde der Universität München allergnädigst bestätigt worden sind.

Nro.	Namen.	Wohnort.	Betrag.
			Gulden.
	I. Rechtscandidaten.		
1	Glas, Mathias	Neufahrn	100
2	Hamm, Johann Baptist	Neunburg v/W.	100
3	Heindl, Albin	Günzburg	100
4	Herlein, Franz Xaver	Passau	100
5	Landgraf, Joseph	Bamberg	100
6	Seelig, Hermann	München	100
7	Staiger, Leopold	Tagmersheim	100
	II. Candidaten der Medicin.		
8	Beckerle, Peter	Sieglen	100
9	Dorn, Anton	Rottenburg	100
10	Eisenlohr, Georg Johann	Wettenhausen	100
11	Faltermayer, August	Regensburg	100
12	Giehrl, Johann Baptist	Michelfeld	100
13	Gruber, Max	Leisendorf	100
14	Haltenberger, Franz	Balzhausen	100
15	König, Max	Grafenau	100
16	Müller, Wilhelm	München	100
17	Schäffer, Heinrich	Speyer	100
18	Schmid, Michael	Biberberg	100
19	Wirsching, Franz	Germersheim	100
20	Zeller, Michael	Neuburg a/D.	100

Nro.	Namen.	Wohnort.	Betrag.
			Gulden.
	III. Candidaten der Philosophie.		
21	Anschütz, Friedrich	München	100
22	Einhauser, Johann Evangelist	Passau	100
23	Gruber, Franz	Teisendorf	100
24	Kraus, Joseph	München	100
25	Mehr, Ferdinand	München	100
26	Meiser, Carl	Nürnberg	100
27	Rottmanner, Max	Aichach	100
	IV. Botanisches Stipendium.		
28	Kranz, C. Anton	München	100
		Summa	2800

Verzeichniß

derjenigen Candidaten, welche pro 1864/65 mit der Verleihung von neuen Stipendien aus dem Stipendienfonde der Universität München allerhuldvollst begnadigt worden sind.

Nro.	Namen.	Wohnort.	Betrag.
			Gulden.
	I. Candidaten der Jurisprudenz.		
1	Costa, Georg	Erding	100
2	Bauer, Wolfgang	Amberg	100
3	Finzel, Thomas	Staffelstein	100
4	Gioul, Johann	Freising	100

Nro.	Namen.	Wohnort.	Betrag.
			Gulden.
5	Gutbrod, Johann Baptist	Buchdorf	100
6	Kirchgrabner, Max	München	100
7	Nußbaumer, Franz Xaver	München	100
8	Schambeck, Joseph	Straubing	100
9	Schmid, Johann Baptist	Bernstein	100
10	Dandörfer, Johann	Thonhausen	100
11	Göttl, Carl	Untersaiberg	100
12	Premauer, Eduard	Oettingen	100
13	Rothlauf, Thomas	Weißmain	100
14	Schmidt, Johann Baptist	Floß	100
15	Schnepf, Carl	Neuburg a/D.	100
	II. Candidaten der Medicin.		
16	Irrlinger, Franz	Plattling	100
17	Flasser, Andreas	Sulzbach	100
18	Waibel, Carl,	Nesselwang	100
19	Brand, Adalbert	Arnstorf	100
20	Wein, Franz Xaver	Landshut	100
21	Uhl, Carl	Kirchenthumbach	100
	III. Candidaten der Philosophie.		
22	Keller, Anton	Oberfinn	100
23	Schnell, Julius	Augsburg	100
24	Stelzer, Franz Joseph	Rieden	100
25	Streber, Joseph	Neunburg v/W.	100
26	Fries, Johann Baptist	München	100
27	Haas, Adolph	Neuburg a/D.	100
28	Hiemer, Johann	Neuhausen	100
29	Bayerl, Michael	Bormühl	100
		Summa	2900

1321 1322

Regierungs-Blatt

für das

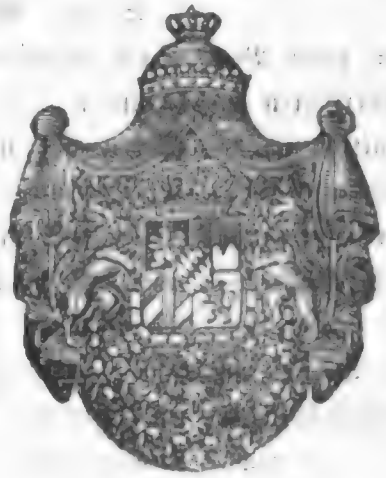

Königreich Bayern.

№ 52.

München, Freitag den 28. October 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Herstellung einer stehenden Brücke über den Rhein zwischen Ludwigshafen und Mannheim betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei zu St. Burkard in Würzburg. — Consulat zu Bordeaux. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Titel-Verleihung. — Großjährigkeits-Erklärung. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Bekanntmachung,

die Herstellung einer stehenden Brücke über den Rhein zwischen Ludwigshafen und Mannheim betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachträglich zu der Bekanntmachung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 25. August l. Js., bezeichneten Betreffs (Reggsbl. Nr. 43 S. 1113 und ff.) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) der großherzoglich badische Oberzollinspector Muff in Mannheim im Einverständnisse mit der großherzoglich badischen Regierung zum gemeinschaftlichen Commissär für Feststellung des Entschädigungsbetrages,

welchen die Schiffseigenthümer anzusprechen haben, im Sinne des Art. 4 der erwähnten Bekanntmachung ernannt worden ist, und

2) daß der im Art. 1 und 2 jener Bekanntmachung für das Vorüberfahren an der fraglichen Brückenstelle mit Entschädigungsanspruch bestimmte Termin im Einverständnisse mit der großherzoglich badischen Regierung um sechs Wochen, somit bis zum 15. November l. Js. einschlüssig, und ebenso der im Art. 6 für die Anmeldung der Entschädigungsansprüche bestimmte Termin um sechs Wochen, somit bis zum 15. Januar 1865 einschlüssig, verlängert worden ist.

München den 22. October 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Signat vom 26. August l. Js. den Priester Joseph Costa vom 1. October l. Js. an zum zweiten Inspector und Professor an der k. Pagerie in definitiver Weise allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 15. October l. Js. bewogen gefunden, den Baubeamten Hugo von Kern-Kernrieb, seiner gestellten Bitte entsprechend, von der Bauführung des Zellengefängnisses zu Nürnberg zu entbinden und auf seiner dermaligen Dienstesstelle in Memmingen zu belassen,

die Bauführung eines Zellengefängnisses in Nürnberg dem Baubeamten Cäsar Lang in Königshofen unter Entbindung von seinem gegenwärtigen Dienste allergnädigst zu übertragen, und

die hiedurch sich erledigende Baubeamtenstelle an der Baubehörde in Königshofen dem nach Memmingen bestimmten Baubeamten Nepomuk Särve aus Herzogau unter Fortdauer der provisorischen Dienstseigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm gleichen Tage allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster Christoph Krohet zu Weilingen auf den Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den Ruhestand treten zu lassen, und an dessen Stelle den Revierförster August Bonihard zu Pyrbaum, Forstamts Neumarkt im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Re-

gensburg, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstseigenschaft auf das Revier Weiltingen, Forstamts Feuchtwangen, zu versetzen; ferner

unter'm 16. October l. Js. den Assessor des Landgerichts Aub, Franz Carl Jäger, wegen Kränklichkeit und hiedurch bedingter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, entsprechend seinem alleruntherthänigsten Ansuchen, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen,

den Assessor des Landgerichts Rothenbuch, Christian Müller, auf sein alleruntherthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Aub zu versetzen,

zum Assessor des Landgerichts Rothenbuch den Secretär des Bezirksgerichts Würzburg, Joseph Hager, zu befördern, und

zum Secretär des Bezirksgerichts Würzburg den Rechtspraktikanten Wilhelm Schierlinger aus Bamberg, zur Zeit in Aub, zu ernennen;

unter'm 17. October l. Js. den Secretär des Bezirksgerichts Kronach, Peter Schraut, wegen Krankheit und hiedurch herbeigeführter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, entsprechend seinem alleruntherthänigsten Ansuchen, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, und

zum Secretär des Bezirksgerichts Kronach den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Seßlach, Albert Wenzel, zu ernennen;

den praktischen Arzt Dr. Friedrich Christian Carl Jahn zu Bayreuth zum Bezirksarzte I. Classe in Wunsiedel in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Revierförster Franz von Preu zu Bergheim im Forstamte Augsburg, seinem Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langen und ersprießlichen Dienstleistung für immer in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 18. October l. Js. den Oberappellationsgerichts-Rath Joseph Salzmann nach zurückgelegten 40 Dienstesjahren, gemäß §. 22 lit. B der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, entsprechend seinem alleruntherthänigsten Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue geleisteten ersprießlichen Dienste, in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen,

den ersten Staatsanwalt am k. Bezirksgerichte Pfarrkirchen, Friedrich Petz, seiner alleruntherthänigsten Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Landshut zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unter'm 19. October l. Js. geruht, den Director und die wirklichen Professoren der landwirthschaftlichen Centralschule Weihen-

stephan bezüglich ihres Ranges und ihrer Dienstkleidung den Rectoren, beziehungsweise Professoren der Lyceen, allergnädigst gleichzustellen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. October l. Js. das Dienstesstellen-Tauschgesuch der Bezirksamts-Assessoren Joseph Herrmann zu Memmingen und Joachim Kienle zu Pegnitz zu genehmigen und demnach den Bezirksamts-Assessor Joseph Herrmann nach Pegnitz, den Bezirksamts-Assessor Joachim Kienle aber nach Memmingen, unbeschadet ihrer provisorischen Dienstseigenschaft, zu versetzen;

unter'm gleichen Tage an die Stelle des zum Rentbeamten in Friedberg ernannten Rechnungs-Commissärs Johann Michael Hirsch zum Rechnungs-Commissär im Staatsministerium der Finanzen den für diese Stelle bereits verwendeten Revisor Heinrich Güttler in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 21. October l. Js. den Rath des Bezirksgerichts Aschaffenburg, Carl Kurz, wegen Krankheit und hiedurch begründeter bleibender Functionsunfähigkeit auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den Ruhestand treten zu lassen,

den Rath des Bezirksgerichts Bayreuth, Franz Kopp, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zum Bezirksgerichte Aschaffenburg zu versetzen und zum Rathe des Bezirksgerichts Bayreuth den zweiten Staatsanwalt an diesem Gerichte, Gustav Reitmayr, zu befördern;

unter'm 22. October l. Js. den Landgerichtsassessor Friedrich Eppelsheim in Bergzabern zum Assessor an dem Bezirksgerichte Kaiserslautern, und den geprüften Rechtscandidaten und Polizeicommissär Ludwig Wiedemann in Waldmohr zum Landgerichtsassessor in Bergzabern, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen;

den Landgerichtsschreiber Carl Wenz von Edenkoben auf die Landgerichtsschreiberstelle in Neustadt, und den Landgerichtsschreiber Eduard Sartorius von Pirmasens auf die Landgerichtsschreiberstelle in Edenkoben, beide ihrer allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 14. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die Curatie Lauterbach, Bezirksamts Schrobenhausen, zu einer selbstständigen katholischen Pfarrei erhoben werde, und den gegenwärtigen Curatbeneficiaten Priester Joseph Jemiller in

Lauterbach gleichzeitig zum Pfarrer daselbst zu ernennen; ferner

unter'm 15. October l. Js. das Beneficium St. Johann in Intmenstadt, Bezirksamts Sonthofen, dem Priester Thomas Langenmayer, Caplan in Oberstaufen, desselben Bezirksamts;

unter'm 20. October l. Js. die katholische Pfarrei Aufkirchen, Bezirksamts Erding, dem Priester Joseph Grassinger, Pfarrer in Walpertskirchen, desselben Bezirksamts,

und unter'm 21. October l. Js. das Beneficium in Menghofen, Bezirksamts Dingolfing, dem Priester Georg Ernst, Schulerpositus in Schwimmbach, Bezirksamts Straubing, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 15. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Birnfeld, Bezirksamts Königshofen, von dem Bischofe von Würzburg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Caspar Stenger, und

unter'm 18. October l. Js., daß die katholische Pfarrei Steinkirchen a/Ilm, Bezirksamts Pfaffenhofen, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Gustav Hayler, Caplan bei St. Martin in Landshut, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 22. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die II. protestantische Pfarrstelle in Thurnau dem Pfarramtscandidaten Christoph Ernst Wilhelm Bezzel aus Ansbach zu verleihen.

Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei zu St. Burkard in Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Privatier Michael Hofmann in Würzburg als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei zu St. Burkard daselbst Allerhöchst zu bestätigen.

Consulat zu Bordeaux.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. October l. Js. den Freiherrn von Sulzer-Warth unter wohlgefälliger Anerkennung seiner während mehr als 44 Jahren treu geleisteten Dienste von der Stelle eines k. Consuls zu Bordeaux auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu entheben.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem ordentlichen Professor an der k. Universität Würzburg, Dr. Joseph Heinrich von Bamberger, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone;

unter'm 31. August l. Js. dem k. preußischen Generallieutenant und Generaladjutanten von Alvensleben das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael,

dem k. preußischen Oberstlieutenant und Flügeladjutanten Freiherrn von Steinäcker, sowie dem k. preußischen Generalarzt und Leibarzt Seiner Majestät des Königs, geheimen Sanitätsrath Dr. Lauer, das Comthurkreuz desselben Ordens;

unter'm 22. September l. Js. dem herzoglich nassauischen Kammerherrn, Hauptmann Moriz Freiherrn von Bose, sowie dem stellvertretenden Director der Taunus-Eisenbahn, Hofrath M. Toepfer, das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael;

unter'm 1. October l. Js. dem k. sächsischen Ministerresidenten am hiesigen Hofe, Adolph von Bose, das Großcomthurkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone, und

unter'm 15. October l. Js. dem k. Staatsminister der Justiz, Eduard von Pomhardt das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens, in Rücksicht auf ihre mehr als fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste den Nachgenannten zu verleihen, und zwar

unter'm 15. September l. Js. dem Revierförster Franz Fasold von Kimratshofen, diesem mit Beirechnung eines Feldzuges;

unter'm 19. September l. Js. dem Stadtförster Xaver Hebar in Donauwörth;

unter'm 24. September l. Js. dem k. Hoftheatermaler Simon Quaglio;

unter'm 25. September l. Js. dem protestantischen Stadtkirchner Michael Schilling in Altdorf, diesem mit Beirechnung zweier Feldzüge;

unter'm 31. September l. Js. dem Gerichtswundarzt Adam Wolfgang Wormuth in Bischofsheim.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bahnhofverwalter Moriz Becker in Edenkoben die Bewilligung zu ertheilen,

das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Heſſen ihm verliehene ſilberne Kreuz des Ordens Philipps des Großmüthigen, und

dem Betriebsinſpector der pfälziſchen Eiſenbahn, Victor Ducar, die allergnädigſte Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Heſſen ihm verliehene Ritterkreuz II. Claſſe des Verdienſtordens Philipps des Großmüthigen annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majeſtät der König haben vermöge Allerhöchſter Entſchließungen vom 5. und 11. October l. Js. dem k. Kämmerer und Vorſtand des k. Oberpoſt- und Bahnamtes München, Maximilian Grafen von Reigersberg, die allergnädigſte Bewilligung zu ertheilen geruht, den von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen ihm verliehenen Kronenorden II. Claſſe, ſowie das von Seiner Majeſtät dem Könige von Sachſen verliehen erhaltene Comthurkreuz II. Claſſe des Albrechts-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Titel-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 17. October l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem k. Hofſecretär Rath Julius von Hofmann den Titel eines Königlichen Hofrathes und den Rang nebſt der Uniform eines Regierungs-Directors koſtenfrei zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 6. October l. Js allergnädigſt bewogen gefunden, die Bauerstochter Eva Lauterbach in Mühlberg für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchſte Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majeſtät der König haben Allerhöchſt zu genehmigen geruht, daß Michael Engelhardt, genannt Sörgel, von Nürnberg, der Rechte Dritter unbeſchadet, den Familiennamen „Sörgel" auch fortan führe, und

daß Georg Ludwig Horn zu Würzburg, der Rechte Dritter unbeſchadet, den Familiennamen „Konrad" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Ingenieur Johann Jacob Gutknecht von Neuhof im Canton Graubünden wurde unter'm 17. October l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf einen Hochdruckpräservator für Conservirung des Gehaltes geistiger Getränke bei allmäliger Abzapfung für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. October l. Js. anfangend, und

dem Ingenieur Johann Jacob Gutknecht von Neuhof im Canton Graubünden ein Gewerbsprivilegium auf einen Flüssigkeits- und Gasmesser für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. October l. Js. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Kaufmann Wilhelm Seck unter'm 12. Juni 1863 verliehene, inzwischen in das Miteigenthum des Ingenieurs Friedrich Henckel von München übergegangene Privilegium auf eine Getreideschälmaschine mit Ventilatoren wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 12. Juni 1865 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Dirigenten des Gaswerkes zu Mainz, Heinrich Krause, unter'm 3. October 1863 verliehenen und unter'm 10. October 1863 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen selbstthätigen Abschluß der Gasbrenner,

des dem Maschinenbauer Oscar Schimmel in Chemnitz unter'm 30. September 1863 verliehenen und unter'm 8. October 1863 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Kehrung am Fortbewegungsmechanismus beim Deckenputzapparat für Baumwollenkrempeln,

des dem Ludwig Löwe et comp. in Berlin unter'm 12. October 1863 verliehenen und unter'm 20 October 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlichen Transmissionsapparat zur Umwandlung einer rotirenden Bewegung in eine geradlinige,

des dem Lithographen Joseph Riedermayer von Regensburg unter'm 12. October 1863 verliehenen und unter'm 20. October 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Wasserzerstäubungsapparate.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 53.

München, Donnerstag den 3. November 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Versetzung des Roheisens aus der I. in die II. Gebührenclasse des Rheinzolltarifes betreffend. — Bekanntmachung, die XXVIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Landwehr des Königreiches. — Consulat zu Rotterdam. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Anerkennungen. — Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung. — Anzeige über Actiengesellschaften. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Bekanntmachung,

die Versetzung des Roheisens aus der I. in die II. Gebührenclasse des Rheinzolltarifes betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem die Central-Commission für die Rheinschifffahrt unter'm 13. September l. Js. nachstehenden Beschluß gefaßt hat:

„Die unter Pos. 12. A. des XVII. Supplementarartikels genannten Gegenstände, als: Eisen (altes), auch eiserne Bomben, Granaten, Kugeln und Kanonen (insofern diese Artikel als altes Eisen zu betrachten sind), ferner Gußeisen in Gänsen und Masseln, Roheisen und Stahlmasseln, auch Stahlkuchen (ohne weitere Fabrication) werden vom

1. Januar 1865 an in die dermalige zweite Gebührenclasse versetzt,"

so wird dies aus Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 29. October 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister: der Generalsecretär Mayer.

Bekanntmachung,

die XXVIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß Ausschreibung vom 17. laufenden Monats (Reggsbl. pag. 1305 bis 1307) ist heute die achtundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

600,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 60 Haupt-Serien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **roth**geschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Gemäß höchster Anordnung ist die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4 procentigen Eisenbahn-Anlehens bis auf Weiteres gestattet; und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, sowie Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1865 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 17. ds. Mts. vom 1. Februar 1865 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen k. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k.

protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen. Zur Beantragung der Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent ist eine dergleichen Ermächtigung nicht erforderlich;

5) die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter, legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die Betheiligten.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1865 an, nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet, mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München den 29. October 1864.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der achtundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

1006	1250	1506	1750	2093	2593	3019	3519	6066
1050	1306	1550	1806	2193	2693	3119	3619	6166
1106	1350	1606	1850	2293	2793	3219	3719	6266
1150	1406	1650	1906	2393	2893	3319	3819	6366
1206	1450	1706	1950	2493	2993	3419	3919	6466

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

6566	12669	21064	21997	25893	28536	30115	33045	33949
6666	12709	21097	23084	25913	28636	30213	33049	36022*
6766	12769	21158	23184	25993	28736	30215	33136	36122*
6866	12809	21164	23284	26022	28836	30313	33145	36222*
6966	12869	21197	23384	26122	28936	30315	33149	36322*
11021	12909	21258	23184	26222	29058	30413	33236	36422*
11121	12969	21264	23584	26322	29063	30415	33245	36522*
11221	14011	21297	23684	26422	29158	30513	33249	36622*
11321	14111	21358	23784	26522	29163	30515	33336	36722*
11421	14211	21364	23884	26622	29258	30613	33345	36822*
11521	14311	21397	23984	26722	29263	30615	33349	36922*
11621	14411	21458	25013	26822	29358	30713	33436	43031*
11721	14511	21464	25093	26922	29363	30715	33445	43090*
11821	14611	21497	25113	27065	29458	30813	33449	43131*
11921	14711	21558	25193	27165	29463	30815	33536	43190*
12009	14811	21564	25213	27265	29558	30913	33545	43231*
12069	14911	21597	25293	27365	29563	30915	33549	43290*
12109	15062*	21658	25313	27465	29658	32074	33636	43331*
12169	15162*	21664	25393	27565	29663	32174	33645	43390*
12209	15262*	21697	25413	27665	29758	32274	33649	43431*
12269	15362*	21758	25493	27765	29763	32374	33736	43490*
12309	15462*	21764	25513	27865	29858	32474	33745	43531*
12369	15562*	21797	25593	27965	29863	32574	33749	43590*
12409	15662*	21858	25613	28036	29958	32674	33836	43631*
12469	15762*	21864	25693	28136	29963	32774	33845	43690*
12509	15862*	21897	25713	28236	30013	32874	33849	43731*
12569	15962*	21958	25793	28336	30015	32974	33936	43790*
12609	21058	21964	25813	28436	30113	33036	33945	43831*

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

43890*	54524	60631	66049	73000*	84390*	88279	89679	102165*
43931*	54624	60728	66123	74021	84473	88349	89720	102265*
43990*	54724	60731	66149	74121	84490*	88379	89779	102365*
48017	54824	60828	66223	74221	84573	88449	89820	102465*
48117	54924	60831	66249	74321	84590*	88479	89879	102565*
48217	55095	60928	66323	74421	84673	88549	89920	102665*
48317	55195	60931	66349	74521	84690*	88579	89979	102765*
48417	55295	61057	66423	74621	84773	88649	90033	102865*
48517	55395	61099	66449	74721	84790*	88679	90133	102965*
48617	55495	61157	66523	74821	84873	88749	90233	103024
48717	55595	61199	66549	74921	84890*	88779	90333	103124
48817	55695	61257	66623	83009	84973	88849	90433	103224
48917	55795	61299	66649	83109	84990*	88879	90533	103324
51086*	55895	61357	66723	83209	85082	88949	90633	103424
51186*	55995	61399	66749	83309	85182	88979	90733	103524
51286*	60028	61457	66823	83409	85282	89020	90833	103624
51386*	60031	61499	66849	83509	85382	89079	90933	103724
51486*	60128	61557	66923	83609	85482	89120	92008	103824
51586*	60131	61599	66949	83709	85582	89179	92108	103924
51686*	60228	61657	72100*	83809	85682	89220	92208	104067
51786*	60231	61699	72200*	83909	85782	89279	92308	104167
51886*	60328	61757	72300*	84073	85882	89320	92408	104267
51986*	60331	61799	72400*	84090*	85982	89379	92508	104367
54024	60428	61857	72500*	84173	88049	89420	92608	104467
54124	60431	61899	72600*	84190*	88079	89479	92708	104567
54224	60528	61957	72700*	84273	88149	89520	92808	104667
54324	60531	61999	72800*	84290*	88179	89579	92908	104767
54424	60628	66023	72900*	84373	88249	89620	102065*	104867

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

104967	105601*	109305	115063	115363	115663	115963	116496
105001*	105701*	109405	115075	115375	115675	115975	116596
105101*	105801*	109505	115163	115463	115763	116096	116696
105201*	105901*	109605	115175	115475	115775	116196	116796
105301*	109005	109705	115263	115563	115863	116296	116896
105401*	109105	109805	115275	115575	115875	116896	116996
105501*	109205	109905					

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1865 an außer Verzinsung.

München den 29. October 1864.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Fuhrer.

Diebel, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die am Handelsgerichte Bamberg in Erledigung gekommene Handelsgerichtsrathsstelle dem Bezirksgerichtsassessor Andreas Haber in Bamberg zu verleihen; ferner

unter'm 24. October l Js. den geheimen expedirenden Secretär im Staatsministerium der Justiz, Johann Baptist Neumeyer, nach zurückgelegten 70 Lebensjahren gemäß §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, in den Ruhestand treten zu lassen und demselben in Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung den Titel eines Königlichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen,

zum geheimen expedirenden Secretär im genannten Staatsministerium den geheimen

Registrator in diesem Staatsministerium, Franz Xaver Böhm, zu befördern, und

zum dritten geheimen Canzlisten im Staatsministerium der Justiz den Canzleifunctionär im genannten Staatsministerium, Franz Xaver Gürtler, zu ernennen; dann

unter'm gleichen Datum zu der bei dem Bezirksgerichte Augsburg erledigten Rathsstelle den II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Passau, Johann Georg Widnmann, zu befördern;

unter'm gleichen Tage den Zollverwalter Max Karmann unter Enthebung von dem Antritte der ihm verliehenen Zollverwalterstelle zu Neumark in Böhmen in gleicher Eigenschaft an das Nebenzollamt I Burghausen, sodann

zum Zollverwalter an das Nebenzollamt I Neumark in Böhmen den Grenzobercontroleur Carl Zerreis zu Waidhaus und zwar unter Fortdauer seiner gegenwärtig noch provisorischen Eigenschaft zu berufen,

zum Obercontroleur in Waidhaus, Hauptzollamtsbezirks Waldmünchen, den Oberlieutenant und Zollpraktikanten Sigmund von Peritzhoff in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Professor der Mathematik an der Studienanstalt Zweibrücken, Andreas Dursy, wegen nachgewiesener körperlicher Leiden auf Grund des §. 22 lit D der IX. Beilage zur Verfassungs Urkunde unter allergnädigster Zufriedenheitsbezeigung für seine vieljährige, eifrige, treue und ersprießliche Dienstleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen,

zum Gymnasialprofessor der Mathematik an genannter Anstalt den geprüften Candidaten Johann Nicolaus Bischoff aus Ansbach, zur Zeit Repetitor an der polytechnischen Schule in München, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 25. October l. Js. den Ober-Appellationsgerichts-Rath Hermann Oelschläger wegen Krankheit und hiedurch begründeter bleibender Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner treuen und ausgezeichneten Dienstleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen; ferner

dem Bezirksgerichte Straubing zwei weitere Assessoren beizugeben, sofort zu Assessoren an diesem Gerichte den Secretär des Bezirksgerichts Kronach, Johann Ott, und den functionirenden Staatsanwalts-Substituten am Bezirksgerichte Nürnberg, Friedrich Enderlein, dann zum Secretär des Bezirksgerichts Kronach den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Marktheidenfeld, Ludwig Brust, zu ernennen;

den Assessor des Landgerichts Kötzting,

Franz Paul Kölbl, in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde in den Ruheſtand zu verſetzen,

die hiedurch erledigte Aſſeſſorsſtelle am Landgerichte Kötzting dem Aſſeſſor des Landgerichts Parsberg, Joſeph Schub, auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen zu verleihen, und

zum Aſſeſſor des Landgerichts Parsberg den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltſchaft am Stadt- und Landgerichte Freiſing, Lorenz Bablitſchky, zu ernennen;

unter'm 26. October l. Js. dem Bezirksgerichte Fürth einen weitern Aſſeſſor beizugeben, ſofort zum Aſſeſſor am Bezirksgerichte Fürth den Secretär dieſes Gerichtes, Carl Wollner, zu befördern, und

zum Secretär des Bezirksgerichts Fürth den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltſchaft am Landgerichte Waſſertrüdingen, Carl Stürzenbaum, zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präſentations-Beſtätigungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, nachgenannte katholiſche Pfarreien zu übertragen und zwar:

unter'm 24. October l. Js. die Pfarrei Emmering, Bezirksamts Bruck, dem Prieſter Caspar Derl, Pfarrvicar in Oberaudorf, Bezirksamts Roſenheim;

unter'm 26. October l. Js. die Pfarrei Landſtuhl, Bezirksamts Homburg, dem Prieſter Otto Bach, Pfarrer in Trippſtadt, Bezirksamts Kaiſerslautern;

die Pfarrei Herrenſtetten, Bezirksamts Illertiſſen, dem Prieſter Martin Kapfer, Pfarrer in Manching, Bezirksamts Neuburg a/D.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 24. October l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholiſche Curatie Echlishauſen, Bezirksamts Dillingen, durch den Biſchof von Augsburg dem Prieſter Martin Heller, bisherigen Curat- und Schulbeneficiaten zu Ritzisried, Bezirksamts Illertiſſen;

dann unter'm 25. October l. Js., daß das Haslinger-Gaßner'ſche Frühmeßbenefizium zu Au am Inn, Bezirksamts Waſſerburg, von dem Erzbiſchofe von München-Freiſing dem Prieſter Eduard Stölzl, Incurat-Canonicatsproviſor in Laufen, Bezirksamts gleichen Namens, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom

25. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Neustädtlein am Forst, Decanats Thurnau, dem bisherigen II. Pfarrer in Arzberg, Decanats Wunsiedel, August Friedrich Sebastian Friedmann, zu verleihen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. October l. Js. den Landwehr-Districtsinspector, Landwehr-Oberstlieutenant Johann Alois Marcus von Ruösch zu Oettingen, unter Vorrückung des seitherigen dritten Landwehr-Kreisinspectors, Landwehr-Obersten Georg Lampart zu Augsburg, auf die zweite Landwehr-Kreisinspectors-Stelle, zum dritten Kreisinspector der Landwehr von Schwaben und Neuburg mit dem Range eines Landwehr-Obersten und unter vorläufiger Belassung der Districtsinspection seines bisherigen Landwehr-Inspectionsbezirks, zu ernennen.

Consulat zu Rotterdam.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. October l. Js. den k. Consul Carl Köhler zu Rotterdam auf sein allerunterthänigstes Ansuchen unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste von der Stelle eines k. Consuls zu Rotterdam zu entheben.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 6. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, an nachgenannte im k. spanischen Hof- und Militärdienste befindliche Personen folgende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

dem Generallieutenant, General en chef und General-Director der Infanterie, Anton Ros de Olano Marquis de Quad el Jelú, dann

dem Generallieutenant, General-Director und Chef des General-Quartiermeisterstabes, Eusebius de Calonje y Fenollet, das Großkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael;

dem Obersten Don Francisco Manrique das Großcomthurkreuz, und

dem Brigadier der Artillerie und General-Intendanten des k. Patrimoniums zu Valencia, Kammerherrn Joaquim de Bouligny y Fonseca, das Comthurkreuz desselben Ordens;

dem Stallmeiſter Felix Moreno y Baylen, Grafen von Tuenteblanca, das Ritterkreuz des Verdienſt-Ordens der bayeriſchen Krone;

dem Stallmeiſter Louis de Pineda y Apeſtegui, dann

dem Commandeur des Kriegs-Schraubendampfers Lepanto, Oberlieutenant Louis de Montojo y Amigo, das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſt-Ordens vom heiligen Michael.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 11. September l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Schullehrer Wolfgang Abrell in Memmingen in Rückſicht auf ſeine fünfzigjährigen, eifrig und treu geleiſteten Dienſte die Ehrenmünze des k. bayeriſchen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchſte Anerkennungen.

Seine Majeſtät der König haben unter'm 20. October l. Js. allerhuldvollſt anzuordnen geruht, daß dem vormaligen Magiſtratsrathe Kaufmann Xaver Schmid zu Wemding, dann

dem früheren Gemeindevorſteher Mathias Reißner zu Harburg, k. Bezirksamts Donauwörth, die Allerhöchſte Anerkennung

ihres langjährigen erſprießlichen Wirkens im Gemeindedienſte ausgedrückt und dieſe Allerhöchſte Anerkennung im Regierungsblatte veröffentlicht werde; ferner

unter'm 22. October l. Js., daß dem Magiſtratsrathe Anton Götz zu Heidingsfeld die Allerhöchſte Anerkennung ſeines langjährigen eifrigen Wirkens im Gemeindedienſte ausgeſprochen und dieſe Allerhöchſte Anerkennung im Regierungsblatte veröffentlicht werde.

Königlich Allerhöchſte Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majeſtät der König haben Allerhöchſt zu genehmigen geruht, daß Franz Ballinger von Wülfershauſen, der Rechte Dritter unbeſchadet, den Familiennamen „Schmitt“ annehme und fortan führe.

Anzeige über Actiengeſellſchaften.

Seine Majeſtät der König haben unter'm 20. October l. Js. der Actiengeſellſchaft „Actien-Cigarren- und Tabak-Fabrik zu Ansbach“ die in der General-

verſammlung vom 18. Januar l. Js. beſchloſſene Vermehrung ihres Grundcapitals von 60,000 fl. bis zum Betrage von 120,000 fl. durch Emiſſion von 600 neuen, auf den Inhaber lautenden Actien à 100 fl. allergnädigſt zu genehmigen und die aus dieſem Anlaſſe in der General-Verſammlung vom 22. Auguſt l. Js. beſchloſſenen Zuſätze und Abänderungen der Geſellſchaftsſtatuten mit einigen Modificationen zu beſtätigen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem John Wilſon von Poppleton in England wurde unter'm 27. October l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine verbeſſerte Conſtruction der Dreſchmaſchinen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 27. October l. Js. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das den Fabricanten Leopold Iller und Leonhard Höfer von Fürth unter'm 31. Auguſt 1860 verliehene, und bis dahin 1865 noch laufende Privilegium auf Anfertigung von Schlüſſelſchildern aus Leder wurde für den Zeitraum von drei Jahren, vom 31. Auguſt 1865 anfangend,

und das dem Joſeph Kaſtner von München unter'm 23. October 1863 verliehene Privilegium auf Bereitung einer von ihm „Hartcement" benannten Maſſe wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 23. October l. Js. anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Druckereibeſitzer E. F. A. Glück von Chemnitz unter'm 24. October 1863 verliehenen und unter'm 10. November 1863 ausgeſchriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen neuen Drucktiſch für Handdruck wegen nicht gelieferten Nachweiſes über Ausführung dieſer Erfindung in Bayern verfügt.

1361 **Regierungs-Blatt** 1862

für das

Königreich Bayern.

№ 54.

München, Mittwoch den 9. November 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, des Invaliden- und des milden Stiftungs-Fondes für das Etatsjahr $18^{61}/_{62}$ betr. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 28. October 1864 in Betreff des Competenzconflikts zwischen der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Zweibrücken in der Streitsache der Verwaltung des Waisenhauses in Homburg gegen die protestantische geistliche Güterverwaltung in Zweibrücken, als Beklagte, und gegen das k. bayerische Aerar, als Garantiebeklagten, wegen Forderung. — Dienstes-Nachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Bekanntmachung,

den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, des Invaliden- und des milden Stiftungs-Fondes für das Etatsjahr $18^{61}/_{62}$ betr.

Seine Majestät der König haben, nachdem im versammelten Staatsrath über den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des milden Stiftungs-Fondes für das Etatsjahr $18^{61}/_{62}$ Vortrag erstattet wurde, inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 23. v. Mts. die Ermächtigung zu ertheilen geruht, daß das Resultat des Vermögensstandes der genannten Fonds durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München, den 2. November 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Luz.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
v. Gönner.

Aus-

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds am Schlusse des Etats-Jahres $18^{61}/_{62}$.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisen-Fond.	Invaliden-Fond.	Militär-Milder Stiftungs-Fond.	Summa des Vermögens dieser drei Fonds.
	fl. kr. bl.	fl. kr. bl.	fl. kr. bl.	fl. kr. bl.
Am Schlusse des Etatsj. $18^{60}/_{61}$ betrug das Vermögen laut vorig. Ausweise	3,646,811 39 5	1,713,786 10 4	110,089 30 3	5,470 687 20 4
Hiezu die wirklichen Einnahmen pro $18^{61}/_{62}$ mit Zurechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende $18^{60}/_{61}$ bestandenen Activen mit .	397,396 39 —	81,643 19 2	7,731 34 —	486,771 32 2
Summa	4,044,208 18 5	1,795,429 29 6	117,821 4 3	5,957,458 52 6
Hievon die wirklichen Ausgaben pro $18^{61}/_{62}$ mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende $18^{60}/_{61}$ bestandenen Passiven mit .	341,061 15 4	78,370 32 5	5,704 15	428,136 23 1
Verbleibt sohin am Schlusse des Etatsj. $18^{61}/_{62}$ reines Vermögen . .	3,700,147 3 1	1,717,058 37 1	112,116 49 3	5,529,322 29 5
Dieses Vermögen besteht:				
1) in baarem Gelde	5,202 19 7	6,383 5 1	216 49 3	11,802 14 3
2) „ k. k. Staatspapieren . .	2,670,130 — —	1,517,600 —	86,800 — —	4,274 530 — —
3) „ k. k. österr. Staatspapieren .	143,937 30 —	—	— —	143,937 30 —
4) „ Ewiggeldern	568,037 — —	11,400 — —	15,500 —	697,537 — —
5) „ Hypotheken	313,910 — —	78,985 2 —	9,600 —	402,495 2 —
Summa	3,701,216 49 7	1,716,968 7 1	112,116 49 3	5,530,301 46 3
Hiezu die Activa	—	90 30	— —	— — —
Hievon die Passiva	1,069 16 6	— —	— —	— — —
Die Activa von den Passivis abgezogen	1,069 16 6	90 30	— —	979 16 6
Sohin Vermögensstand wie oben	3,700,147 3 1	1,717,058 37 1	112,116 49 3	5,529,322 29 5

Digitized by Google

w e i s

II. über die Anzahl der Individuen, welche in dem Etats-Jahre $18^{61}/_{62}$ Pensionen und Unterstützungen ꝛc. erhielten.

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fonde:								Aus dem Invaliden-Fonde:								Aus dem Milden-Stiftungs-Fonde erhielten Unterstützungen
Pensionen		Unterhalts-Beiträge			Abfertigungen.		Rehrgelder an Unteroffiziers- und Soldaten:	wurden im Invalidenhause verpflegt		wurden in der Veteranen-anstalt verpflegt		erhielten monatliche Zulagen		erhielten Aversal-Unterstützungen		
Stabs- u. Ober-Officiers:	Unteroffiziers- und Soldaten:	Stabs- u. Ober-Officiers:		Unteroffiziers- und Soldaten:	Stabs- u. Ober-Officiers:	Unteroffiziers- und Soldaten:		Officiere	Unteroffiziere und Soldaten	Officiere	Unteroffiziere und Soldaten	Officiere	Unteroffiziere und Soldaten	Officiere	Unteroffiziere und Soldaten	
		einfache	doppelte													
Wittwen		Waisen														
573	452	377	332	247	17	19	16	6	202	5	25	3	133	82	366	500
1025		709			36											
		956														

München den 11. Juli 1864.

Die Königliche Militär-Fonds-Commission.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 24. October 1864 in Betreff des Competenzconflicts zwischen der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Zweibrücken in der Streitsache der Verwaltung des Waisenhauses in Homburg gegen die protestantische geistliche Güterverwaltung in Zweibrücken, als Beklagte, und gegen das k. bayerische Aerar, als Garantiebeklagten, wegen Forderung.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Betreff des Competenzconflicts zwischen der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Zweibrücken in der Streitsache der Verwaltung des Waisenhauses in Homburg gegen die protestantische geistliche Güterverwaltung in Zweibrücken, als Beklagte, und gegen das k. bayerische Aerar, als Garantiebeklagten, wegen Forderung zu Recht:

Es liege ein Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden nicht vor.

Gründe.

Mittels Ladung vom 4. April 1835 trat das Waisenhaus in Homburg gegen die protestantische geistliche Güterverwaltung in Zweibrücken bei dem Bezirksgerichte daselbst mit einer Klage auf und verlangte darin die Verurtheilung der Beklagten

1) zur Zahlung einer jährlichen Rente an Geld und Naturalien von 2000 fl., 150 Malter Korn, 18 Malter Waizen und 2 Fuder Wein,
2) zur Zahlung der Rückstände dieser Rente in Bezug auf den Geldbetrag seit 1779 resp. 1797 und in Bezug auf die Naturalien seit 1795 mit Zinsen vom Tage der Klage.

Nachdem dieser Klage die Einrede der Verjährung entgegengesetzt worden war, erhob die Klagspartei durch weitere Ladung vom 28. April 1836 eine Garantieklage gegen das k. bayerische Aerar, vertreten durch die k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, und bat darin, das k. Aerar für verbunden zu erklären, die der Hauptklage entgegengesetzte Einrede der Verjährung zu beseitigen, wo nicht, dasselbe zu verurtheilen, die Klagspartei für alle aus dieser Unterlassung und der Abweisung der Hauptklage entstehenden Nachtheile, vorbehaltlich näherer Liquidation auf 80,000 fl. angeschlagen — schadlos zu halten.

Zur Begründung dieser Garantieklage wurde geltend gemacht, daß die Einrede der Verjährung lediglich durch ein Verschulden — culpa lata — der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, ihre Entstehung gewonnen, indem die Klagspartei schon im Jahre 1828, also vor Eintritt der dreißigjährigen Verjährung, die Ermächtigung zur

Klageſtellung nachgeſucht, ſolche aber erſt durch Reſcript vom 9. Januar 1835, alſo nach Ablauf der Verjährungszeit, erhalten habe.

Bei der öffentlichen Verhandlung der Sache nahmen die Anwälte der Parteien die entſprechenden Anträge und es ſtellte insbeſondere die k. Staatsbehörde für die garantiebeklagte k. Regierung den primären Antrag, das Bezirksgericht wolle ſich für incompetent erklären, über die Garantieklage zu erkennen.

Durch Urtheil dieſes Gerichts vom 4. März 1843 wurde hierauf die Haupt- und Garantieklage als unbegründet abgewieſen unter Verurtheilung des klagenden Waiſenhauſes in die hiedurch veranlaßten Koſten.

Dieſes Urtheil focht die Klagspartei auf dem Wege der Berufung an und ließ zu dieſem Ende der Hauptbeklagten am 5. Mai 1843 und der Garantiebeklagten am 10. December 1863 einen Appellact zuſtellen, worauf die Sitzung des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 1. Februar 1864 zur Hinterlegung der Anträge fixirt wurde.

In dieſer Sitzung legte jedoch die k. Staatsbehörde ein Reſcript der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Januar 1864 vor, in welchem dieſe Stelle bezüglich der gegen das k. Aerar erhobenen Garantieklage den Competenzconflict erhob, ſowie eine desfallſige Denkſchrift vom nemlichen Tage, worauf das k. Appellationsgericht das Verfahren in der Streitſache bis nach Austragung des Competenzconfliktes ſuspendirte und verordnete, daß den Parteien eine Abſchrift des Reſcripts der k. Regierung, ſowie ſeines Urtheils mitgetheilt und daß die Proceßacten auf der Canzlei des k. Appellationsgerichts hinterlegt, nach Ablauf der geſetzlichen Friſt aber nebſt erwähnter Denkſchrift und den etwa noch weiter eingereicht werdenden Denkſchriften an die zuſtändige Stelle eingeſendet werden ſollen.

Die angeordnete Mittheilung hatte auch an ſämmtliche Parteien am 8. Februar 1864 ſtatt und es wurden hierauf nach Ablauf von 30 Tagen die Acten dem k. Generalprocurator am Caſſationshofe übermacht.

Weitere Denkſchriften wurden nicht zu den Acten übergeben.

Nach dem Aufrufe der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung erſtattete der Referent, Ober-Appellationsgerichtsrath Hilgard Bericht, worauf, da für die Parteien, geſchehener Eröffnung ungeachtet, Niemand erſchienen war, der k. General-Staatsprocurator das Wort nahm und nach Beleuchtung der Sache den Antrag ſtellte:

„Der oberſte Gerichtshof wolle erkennen, daß ein Competenzconflict in vorwürfiger Streitſache nicht gegeben, dieſe ſohin wegen Unzuſtändigkeit hierorts abzuweiſen ſei.“

Dieſem Antrage war auch Folge zu geben.

Das Bezirksgericht hat die Hauptklage als

unbegründet abgewiesen, weil dem klagenden Waisenhause ein klagbarer Rechtsanspruch überhaupt nicht zustehe. Dasselbe war daher gar nicht in der Lage, auf die der Klage entgegengesetzten Exceptionen, namentlich auf die Einrede der Verjährung einzugehen, und es konnte somit auch nicht gemeint sein, die erhobene Garantieklage einer formellen und materiellen Prüfung zu unterziehen, weil diese Klage mit der Einrede der Verjährung von selbst als gegenstandslos zusammenfiel.

In der That ergibt sich auch aus den Motiven des Urtheils vom 4. März 1843 unzweifelhaft, daß sich das Gericht weder mit der Einrede der Verjährung und noch weniger mit der Garantieklage befaßt hat, indem es darin heißt: „daß es nicht nothwendig sei, auf die — die Zulässigkeit und den Zweck der Klage betreffenden Einreden einzugehen, und daß ebenso die Garantieklage gegen das Aerar wegfalle."

Mit diesen Motiven verträgt sich die Ansicht nicht, daß sich das Bezirksgericht ausdrücklich oder doch implicite für competent erklärt habe, über die Garantieklage zu erkennen, und ein bündiger Schluß hierauf kann auch nicht aus dem Umstande gezogen werden, daß mit dem Worte der Motive „wegfallen" das Wort „ungegründet" verbunden ist und daß der Tenor dahin lautet: „weist die Haupt- und Garantieklage als ungegründet ab;" es ist vielmehr augenfällig, daß der Tenor und das Motiv bezüglich der Garantieklage lediglich eine etwas zweideutige — der Sachlage nicht ganz entsprechende Fassung erhalten haben.

Die Gerichte sind an sich zuständig, über Klagen gegen das k. Aerar abzuurtheilen; sie dürfen sich hiebei nur nicht in eine Kritik und Entscheidung über Verwaltungsacte einlassen und sie müssen sich allerdings für incompetent erklären, wenn eine Klage ausschließlich durch Bezugnahme auf einen Verwaltungsact begründet werden will. Eine solche Incompetenzerklärung ist indessen immerhin durch eine wenn auch nicht tiefer eingehende Würdigung des Klaggrundes bedingt. Zur Prüfung des Klaggrundes einer Garantieklage kann aber der Natur der Sache nach erst dann geschritten werden, wenn die Hauptklage, sei es definitiv, sei es interlocutorisch, beschieden ist, weil die Beurtheilung der Hauptklage immer von wesentlichem Einflusse für die Garantieklage sein wird. Da nun eine Garantieklage in Frage stand, so hat das Bezirksgericht das ganz richtige Verfahren eingehalten und es läßt sich hieraus und aus dem Umstande, daß unerachtet des förmlichen Antrages der Staatsbehörde auf diese Klage nicht ein Incompetenzurtheil erging, daß dieselbe nur als gegenstandslos erklärt und das Aerar bis zur Entscheidung über die Hauptklage in der Instanz belassen wurde, keineswegs mit Nothwendigkeit fol-

gern, daß ſich das Gericht bezüglich der Garantieklage competent erklärt oder auch nur erachtet habe.

Hat aber hiernach das Bezirksgericht Zweibrücken ſeine Competenz nicht ausgeſprochen und ſich auch nicht im Sinne des Artik. 5 Abſ. 1 des Geſetzes vom 28. Mai 1850 mit der Garantieklage überhaupt befaßt, ſo iſt ein Competenzconflict zwiſchen dieſem Gerichte und der Adminiſtrativbehörde nicht gegeben.

Was die zur Begründung der Anregung eines Conflictes vorgebrachte praktiſche Erwägung betrifft, ſo kann die Prüfung eines Competenzconflicts zur Zeit, wo die geſetzlichen Vorausſetzungen dazu fehlen, nimmermehr gerechtfertigt erſcheinen, auch wenn es — wie nicht — richtig ſein ſollte, daß während der Verhandlung vor dem Appellationsgericht und nach dem dort zu erlaſſenden Urtheil eine Competenzconflictanregung nicht mehr platzgreiflich wäre.

Alſo geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des oberſten Gerichtshofes zu München am vierundzwanzigſten October achtzehnhundert vierundſechzig, wobei zugegen waren: Dr. von Heintz, Reichsrath und Staatsrath, II. Präſident am oberſten Gerichtshof; Miniſterialrath von Schubert; Oberappellationsgerichtsrath Hilgard; Miniſterialrath Dr. von Darenberger; Oberappellationsgerichtsrath von Hörmann; Miniſterialrath von Engerer; Oberappellationsgerichtsrath Dr. Kalb; der kgl. General-Staats-Procurator von Pfis; und Rath Wollſchläger als Secretär.

Unterſchrieben ſind:

Dr. von Heintz.

Wollſchläger.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 26. October l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, den k. Poſtmeiſter und Eiſenbahn-Inſpector zu Aſchaffenburg, Auguſt von Arthelm, auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen zu Allerhöchſt Ihren Kämmerer zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 29. October l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, auf die am Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigte Secretärſtelle den Secretär des Bezirksgerichts Freiſing, Carl Pantzer, und

auf deſſen Stelle den Gerichtsſchreiber am Stadt- und Landgerichte Freiſing, Clemens Knogler, in ſeiner bisherigen proviſoriſchen Eigenſchaft zu befördern, ſodann

auf die hiedurch am Stadt- und Landgerichte Freiſing ſich erledigende Gerichtsſchreiberſtelle den Gerichtsſchreiber Jacob Strauß in Neumarkt a/R. in ſeiner bis-

herigen Eigenschaft auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen,

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Neumarkt a/R. den geprüften Rechtspraktikanten Anton Lechner in Landshut in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm gleichen Tage auf die erledigte Bezirksamtmannsstelle zu Kronach den Bezirksamtmann Johann Martin von Teuschnitz, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen,

zum Bezirksamtmanne von Teuschnitz den Bezirksamtsassessor Aegidius Deuerling von Kaiserslautern zu befördern, und

den Bezirksarzt II. Classe Dr. Friedrich Adam Schuster zu Thiersheim, seinem Ansuchen entsprechend, auf die Bezirksarztesstelle II. Classe zu Seßlach zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 30. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den dermaligen II. Buchhalter bei der k. Hauptbank, Theodor Pühn, als Cassier an die k. Filialbank Bamberg zu berufen; dann den Buchhalter bei der Filialbank Ansbach, Heinrich Döhlemann, mit Belassung seines dermaligen Ranges als Buchhalter, zur k. Hauptbank in Nürnberg zu versetzen, und die hiedurch in Erledigung gelangende Stelle eines Buchhalters bei der k. Filialbank Ansbach dem Bankcommis Heinrich Kolb in Würzburg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 1. November l. Js. dem Eduard Andries von Brüssel auf einen Apparat zum Reinigen und Trinkbarmachen von Wasser jeder Art für den Zeitraum von vier Jahren, vom 1. November l. Js. anfangend;

unter'm 2. November l. Js. dem Oberingenieur Johann Zeh von Wien auf Verbesserungen an beweglichen Feuerungsrosten für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. November l. Js. anfangend,

dem Heinrich Pollack und dem Edwin Schmidt von Hamburg auf einen neuen Verzierungsapparat zur Herstellung eines Pefamatir- und Verzierungsstiches und einen verbesserten Säumer für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. November l. Js. anfangend, und

dem Uhrmacher und Mechaniker Michel Ange Bosio von Paris auf eine Uhren-Regulirungs-Vorrichtung für Stockuhren mit Pendellänge bis zu 1 Schuh für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. November l. Js. anfangend.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich Bayern.

№ 55.

München, Dinstag den 15. November 1864.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13.—25. Juni 1864. — Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13.—25. Juni 1864. — Militär-Dienstes-Nachrichten. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Bischöfliches Domcapitel zu Regensburg. — Landwehr des Königreiches. — Ordens-Verleihungen. Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Abschied

für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberbayern in seinen Sitzungen vom 13. bis 25. Juni l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1862/63.

Folgende Rechnungen sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden:

A. Die Rechnung über die Kreis-Hilfscaſſa

mit einer Einnahme von
5,399 fl. 9 kr. 1½ dl.
mit einer Ausgabe von
4,892 fl. 43 kr. — dl.
ſohin mit einem Activreſte von
506 fl. 26 kr. 1½ dl.
dann mit einem Vermögensſtande von
20,151 fl. 37 kr. 1½ dl.

B. Die Rechnung über die Culturanten-Hilfscaſſa

mit einer Einnahme von
1,537 fl. 16 kr. 2½ dl.
mit einer Ausgabe von
1,487 fl. 56 kr. — dl.
ſohin mit einem Activreſte von
49 fl. 20 kr. 2½ dl.
dann mit einem Vermögensſtande von
13,090 fl. 35 kr. 2½ dl.

C. Die Rechnung über den Maximilians-Unterſtützungsfond zum Getreideankaufe in Nothjahren

mit einer Einnahme von 57,831 fl. 37 kr.
mit einer Ausgabe von 88 fl. 53 kr.
ſohin mit einem Activreſte von
57,742 fl. 44 kr.
welcher zugleich den Vermögensſtand bildet.

D. Die Rechnung auf Erhaltung von Kunſtdenkmälern und Alterthümern

mit einer Einnahme von
2,254 fl. 25 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von 65 fl. 28 kr. — dl.
ſohin mit einem Activreſte von
2,188 fl. 57 kr. 2 dl.

E. Die Rechnung über die Kreisfonds

mit einer Einnahme von
323,837 fl. 32 kr. — dl.
mit einer Ausgabe von
307,308 fl. 21 kr. 1 dl.
ſohin mit einem Activreſte von
16,529 fl. 10 kr. 3 dl.

F. Die Rechnung über das für den Kreis-Irrenhausbau aufgenommene Darlehen

mit einer Einnahme von 15,283 fl.
mit einer Ausgabe von 15,191 fl.
ſohin mit einem Activreſte von 92 fl.

Die Rechnungsergebniſſe ſind in die Rechnungen für das Jahr 1863/64 überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1864/65.

Die Principalſumme der Grund- Haus- Gewerb- Capitalrenten- und Einkommenſteuer

in Oberbayern für das Jahr 1864/65 berechnet ſich auf

1,819,953 fl.,

ſohin ein Steuerprocent auf 18,199 fl.

III.

Beſtimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1864/65.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1864/65 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unſere Genehmigung:

I. Abſchnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds

mit zwei Procenten vom Nettobetrage der Kreisumlagen mit 4,756 fl.

Summe des Cap. I. 4,756 fl.

Cap. II.

Bedarf des Landraths.

§. 1. Taggebühren und Reiſekoſten der Landräthe 1,596 fl.

§. 2. Taggebühren und Reiſekoſten des Landrathsausſchuſſes 100 fl.

Regiekoſten 500 fl.

Summe des Cap. II. 2,196 fl.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutſche Schulen 130,012 fl. 59 kr. 1 dl.

§. 2. Iſolirte Lateinſchulen, und zwar:

a) in Burghauſen 1,927 fl. 51 kr. — dl.

b) in Ingolſtadt 3,070 fl. — kr. — dl.

§. 3. Sonſtige Anſtalten für Erziehung und Bildung:

a) Taubſtummenſchule in München 800 fl. — kr. — dl.

b) Beſondere Anſtalten für die Erziehung und den Unterricht der weiblichen Jugend:

aa) fundationsmäßige Reichniſſe des Staatsärars 1,544 fl. — kr. — dl.

bb) Beiträge aus der Kreisſchuldotation 3,498 fl. — kr. — dl.

§. 4. Freiplätze für Zöglinge:

a) im Erziehungsinſtitute für Studirende in München 1,200 fl. — kr. — dl.

b) im Central-Taubſtummeninſtitute daſelbſt 750 fl. — kr. — dl.

c) im Central-Blindeninſtitute daſelbſt 750 fl. — kr. — dl.

d) in der Anſtalt für krüppelhafte Kinder daſelbſt 670 fl. — kr. — dl.

§. 5. Für Erhaltung von Kunſtdenkmälern und Alterthümern 300 fl. — kr. — dl.

§. 6. Unterſtützung des hiſtoriſchen Vereins für Oberbayern 500 fl. — kr. — dl.

§. 7. Für das germaniſche Muſeum in Nürnberg 200 fl. — kr. — dl.

§. 8. Reſerve für Erziehung und Bildung 3,000 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. III. 148,222 fl. 50 kr. 1 dl.

Cap. IV.

Induſtrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule in München 12,393 fl. 5 kr.

§. 2. Uebrige Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen:

a) in Freiſing 7,740 fl. — kr.

b) in Ingolſtadt 2,560 fl. — kr.

§. 3. Kreisackerbauſchule in Schleißheim 5,950 fl. — kr.

§. 4. Baugewerkſchule in München 1,700 fl. — kr.

§. 5. Taggebühren und Reiſekoſten der Prüfungscommiſſäre an den Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen 200 fl. — kr.

§. 6. Stipendien für Zöglinge an den techniſchen Schulen:

a) an der polytechniſchen Schule in München 600 fl. — kr.

b) an den Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen in München, Freiſing und Ingolſtadt 750 fl. — kr.

c) an der landwirthſchaftlichen Centralſchule in Weihenſtephan 250 fl. — kr.

d) an der Kreisackerbauſchule in Schleißheim 420 fl. — kr.

§. 7. Perſonal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer 300 fl. — kr.

§. 8. Sonſtige Ausgaben auf Induſtrie und Cultur:

a) für Saamenvertheilung 200 fl. — kr.

b) auf Ermunterungs-Prämien für Hebung der Rindviehzucht 500 fl. — kr.

c) für landwirthſchaftliche Zwecke im Allgemeinen 3,000 fl. — kr.

d) für die Zeichnungsſchule in Oberammergau 250 fl. —kr.

e) für die Zeichnungsſchule in Berchtesgaden und die dortige Holzwaaren-Induſtrie 800 fl. — kr.

f) für den Unterricht im Bau landwirthſchaftlicher Maſchinen und Geräthe 150 fl. — kr.

Summe des Cap. IV. 37,763 fl. 5 kr.

Cap. V.

Geſundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanſtalt:

a) für den Betrieb der Anſtalt 20,000 fl.

b) für Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Kreisschuld 15,200 fl.
c) für Erweiterungsbauten 18,000 fl.

§. 2. Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Irren in der Kreis-Irrenanstalt 2,000 fl.

§. 3. Gebäranstalt in München 7,000 fl.

§. 4. Für die Kinderheilanstalt des Dr. Hauner in München 600 fl.

§. 5. Für Unterstützung von Aerzten in armen Districten 800 fl.

§. 6. Für die Dr. Schlagintweit'sche und Dr. Rothmund'sche Augenkranken-Heilanstalt 300 fl.

Summe des Cap. V. 63,900 fl.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beiträge an Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder:
a) Knabenrettungshaus in Andechs 1,200 fl.
b) Rettungshaus in Feldkirchen 300 fl.
c) Knabenrettungshaus in Eschelbach 300 fl.
d) Mädchenrettungshaus in Burghausen 500 fl.
e) Rettungshaus in Freising 150 fl.
f) Rettungshaus in Indersdorf 600 fl.
g) Rettungshaus in Moosen bei Dorfen 500 fl.

h) Rettungshaus in Garmisch 100 fl.

§. 2. Beitrag an die Heilanstalt für blödsinnige Kinder in Eggsberg 1,000 fl.

§. 3. Beitrag zum Districts-Armenfonde in Wolfratshausen 200 fl.

§. 4. Unterstützung der Colonie Marlried zur Unterbringung verwahrloster Kinder in Rettungshäusern 200 fl.

§. 5. Beitrag für eine Kinderbewahr- und Suppenanstalt in Oberhausen 550 fl.

§. 6. Unterstützung entlassener Sträflinge und Correctionäre 300 fl.

§. 7. Für das Krieger'sche orthopädische Institut in München 400 fl.

§. 8. Zur Errichtung einer Suppenanstalt für arme Schulkinder in Berchtesgaden 100 fl.

Summe des Cap. VI. 6,400 fl.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zu Districtsstraßen 30,000 fl.

§. 2. Beiträge zur Bestreitung der Kosten von Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen 7,000 fl.

§. 3. Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 44,000 fl.

Summe des Cap. VII. 81,000 fl.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond
2,941 fl. 23 kr. 3 dl.

Summe des Cap. VIII.
2,941 fl. 23 kr. 3 dl.

Zusammenstellung der Kreis-Ausgaben.

Cap.	I	4,756 fl.	— kr.	— dl.
„	II	2,196 „	— „	— „
„	III	148,222 „	50 „	1 „
„	IV	37,763 „	5 „	— „
„	V	63,900 „	— „	— „
„	VI	6,400 „	— „	— „
„	VII	81,000 „	— „	— „
„	VIII	2,941 „	23 „	3 „

Summe des I. Abschnittes
347,179 fl. 19 kr. — dl.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscasse.

A. **à conto** des ordentlichen Budgets und der Budgetserhöhung.

§. 1. Auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende, fundations- und dotationsmäßige Reichnisse
6,595 fl. 29 kr.

§. 2. Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 136 fl. — kr.

§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben
44 fl. — kr.

§. 4. Budgetmäßige Kreis-Schuldotation
45,301 fl. 20 kr.

§. 5. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrualzuschüsse 9,121 fl. — kr.

§. 6. Für außerordentliche Schulvisitationen
1,000 fl. — kr.

§. 7. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die vor dem Entstehen des gesetzlichen Kreisvereins zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer quiescirt worden sind
5,000 fl. — kr.

§. 8. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer
5,000 fl. — kr.

§. 9. Für Industrie und Cultur
1,500 fl. — kr.

B. **à conto** des Reichsreservefonds.

§. 10. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer 5,000 fl. — kr.

Summe des Cap. I. 78,697 fl. 49 kr.

Cap. II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	— fl.	— kr.	— dl.
Summe des Cap. II.	— fl.	— kr.	— dl.

Cap. III.

Sonstige Einnahmen.

Die Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds von Oberbayern nach Abzug der Verwaltungskosten, Rückstände und Nachläße	30,681 fl.	14 kr.	
Summe des Cap. III.	30,681 fl.	14 kr.	

Cap. IV.

Activrest der Kreisfondsrechnung des Jahres $18^{62}/_{63}$	— fl.	— kr.	— dl.
Summe des Cap. IV.	— fl.	— kr.	— dl.

Cap. V.

Kreisumlage zu $13^1/_3$ % der Steuerprincipalsumme nach Abzug von 2 % für Rückstände und Nachläße	237,800 fl.	16 kr.	
Summe des Cap. V.	237,800 fl.	16 kr.	

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

Cap. I	78,697 fl.	49 kr.	
„ II	— „	— „	
„ III	30,681 „	14 „	
„ IV	— „	— „	
„ V	237,800 „	16 „	
Summe des Abschn. II.	347,179 fl.	19 kr.	

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlags der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1864/65 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Hinsichtlich der Einstellung und Deckung der Kosten für die ordentlichen, wie für die außerordentlichen Visitationen der deutschen Schulen durch die Districts-Schulinspectoren muß es bei dem bisherigen Verfahren umsomehr sein Verbleiben haben, als die ordentliche Kreisschuldotation auf welcher dieser Aufwand unbestritten ruhte, in gleicher Weise und ohne Modification dieser Verpflichtung durch das Gesetz vom 23. Mai 1846 Art. VIII. den Regierungsbezirken für die Zwecke der deutschen und isolirten Lateinschulen überwiesen wurde, der im Budget der VIII. Finanzperiode bewilligte besondere Zuschuß für außerordentliche Visitationen sowohl nach den allgemeinen finanzgesetzlichen Vorschriften, als gemäß Art. VII. des obenerwähnten Gesetzes vom 23. Mai 1846 ausschließlich nur für diesen Zweck verwendet werden darf und die entsprechende Durchführung der Schulvisitationen, wenn deren Anordnung auch im Oberaufsichtsrechte begründet erscheint, doch nicht

minder und vorzugsweiſe im Intereſſe der betheiligten Regierungsbezirke ſelbſt gelegen iſt.

2) Was die nähere Würdigung und Beſcheidung der von dem Landrathe geſtellten Anträge zu den Satzungen des Kreis-Unterſtützungsvereins für dienſtuntauglich gewordene Lehrer anbelangt, ſo wird Unſer Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten desfalls ſofort das Geeignete einleiten.

3) Dem Antrage des Landrathes auf Erhöhung des von dem Staatsgutsverwalter Freiherrn von Dürſch als Vorſtand der Kreis-Ackerbauſchule zu Schleißheim bisher bezogenen Functionsgehaltes um den Jahrsbetrag von 200 fl. ertheilen Wir bei den anerkannten Verdienſten desſelben um die Schule gerne Unſere Genehmigung und haben den um dieſen Betrag erhöhten Zuſchuß in das Kreisbudget einſtellen laſſen.

4) Wir haben dem Beſchluſſe des Landraths, den ordentlichen Lehrern der Landwirthſchafts- Gewerbs- und Handelsſchulen für den Fall ihrer Dienſtesunfähigkeit, ſowie auch ihren Relicten Suſtentationen beziehungsweiſe Alimentationen nach Analogie der Dienſtespragmatik vom 1. Januar 1805 in principieller Weiſe zuzugeſtehen mit Befriedigung bereits Unſere Genehmigung ertheilt und Unſer Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten beauftragt, die zur Ausführung dieſes Beſchluſſes erforderlichen Einleitungen ſo rechtzeitig zu treffen, daß die neu organiſirten Kreisfonds für Suſtentation beziehungsweiſe Alimentation gedachter Lehrerklaſſe bereits mit dem Etatsjahre 1864/65 in Wirkſamkeit treten können.

V.

Auf die außerdem erfolgten Anträge und Aeußerungen des Landraths erwiedern Wir Nachſtehendes:

1) Dem der Aeußerung über die Brandaſſecuranzrechnung pro 1862/63 angefügten Wunſche des Landraths wegen möglichſt raſcher Verabfolgung der Entſchädigungsgelder an die Betheiligten von Seite der äußeren Aemter entſprechend beauftragen Wir Unſere Kreisregierung die Einrichtung zu treffen, daß von den Brandbeſchädigten nach der jedesmal nachzuweiſenden Erfüllung der geſetzlichen Vorbedingungen bei dem einſchlägigen Bezirksamte durch die treffende Gemeindeverwaltung der Antrag auf Ausbezahlung der bezüglichen Entſchädigungsſumme geſtellt und ſodann von dem Bezirksamte der Tag beſtimmt werde, an welchem

die Gelder bei demſelben erhoben werden können.

2) Der Antrag wegen Erbauung einer Eiſenbahn von Paſing über Landsberg nach Buchloe wird mit den vorliegenden anderweitigen Bahnprojecten behufs der dem Landtage wegen weiterer Ausdehnung des bayeriſchen Eiſenbahnnetzes zu machenden Vorlage in Erwägung gezogen werden.

3) Dem Antrage auf Wiederverlegung der Baubehörde von Tegernſee nach Tölz vermag aus dienſtlichen Rückſichten nicht entſprochen zu werden.

4) Wegen der ausnahmsweiſen Geſtattung des Gaurittes und der nachträglichen Approbirung der Privatbeſchäler hat Unſer Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter'm 29. März l. Js. an die Landgeſtütsverwaltung eine den Wünſchen des Landraths entſprechende Entſchließung bereits erlaſſen.

5) Die Anlage von Heckenpflanzungen längs der Eiſenbahnen erfolgte im Intereſſe der Sicherheit des Bahnbetriebs und muß mit beſonderer Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe ſo vorgenommen werden, daß der damit beabſichtigte Zweck auch erreicht werden kann.

Der Antrag, dieſe Hecken auf eine Entfernung von 8 bis 10′ von der Grenze der benachbarten Grundſtücke zu verlegen, kann daher, weil zunächſt die ſpeciellen örtlichen Verhältniſſe für deren Anlage beſtimmend ſind, zu einer allgemeinen Maßnahme keinen Anlaß bieten. Sollte in einzelnen Fällen eine Verlegung ſolcher Heckenpflanzungen ohne Beeinträchtigung ihres Zweckes thunlich erſcheinen, ſo bleibt den Betheiligten unbenommen, ſich deßhalb an die betreffende Bahnbehörde zu wenden.

6) Den bezüglich der Correction der Ammer, des Ammerſees und des Amperfluſſes, ſowie der Umwandlung derſelben in öffentliche Gewäſſer, geſtellten Anträgen kann zur Zeit in Ermanglung budgetmäßig hiefür verfügbarer Mittel eine Folge nicht gegeben werden.

7) Die Regelung der Verhältniſſe in Anſehung der Aufſtellung und Benützung von Handſchrott- und Futterquetſchmühlen für Zwecke der Landwirthſchaft iſt bereits in beſondere Erwägung gezogen.

Weiteres in dieſer Beziehung bleibt vorbehalten.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner thätigen Förderung der Kreisinteressen und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Hohenschwangau den 3. November 1864.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfeufer v. Koch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Abschied

für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1862/63.

Folgende Rechnungen sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden:

A. Die Rechnung über die Kreishilfs-Cassa

mit einer Einnahme von
9,422 fl. 33 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von
3,815 fl. 39 kr. — dl.
sohin mit einem Activreste von
5,606 fl. 54 kr. 2 dl.
dann mit einem Vermögensstande von
23,514 fl. 44 kr. 2 dl.

B. Die Rechnung über die Kreis-Irrenfonds

mit einer Einnahme von
14,026 fl. 44 kr. 3 dl.
mit einer Ausgabe von
12,869 fl. 39 kr. 1 dl.
sohin mit einem Activreste von
1,157 fl. 5 kr. 2 dl.
dann mit einem Vermögensstande von
190,307 fl. 5 kr. 2 dl.

C. Rechnung über den Kreisfond für Industrie und Cultur

mit einer Einnahme von
2,438 fl. 23 kr. 1 dl.
mit einer Ausgabe von
2,225 fl. 50 kr. — dl.
sohin mit einem Activreste von
212 fl 33 kr. 1 dl.
dann mit einem Vermögensstande von
4,262 fl. 33 kr. 1 dl.

D. Die Rechnung über den Hauptfond der Ackerbauschule für Niederbayern

mit einer Einnahme von 2,831 fl. 26 kr.
mit einer Ausgabe von 2,602 fl. 20 kr.
sohin mit einem Activreste von
229 fl. 6 kr.
dann mit einem Vermögensstande von
14,884 fl. 55 kr.

E. Die Rechnung über den Fond des Maximilians-Hilfsmagazins

mit einer Einnahme von
6,414 fl. 2 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von
5,072 fl. 38 kr. 2 dl.
sohin mit einem Activreste von
1,341 fl. 4 kr. — dl.
dann mit einem Vermögensstande von
63,341 fl. 4 kr. — dl.

F. Die Rechnung über die Kreisfonds

mit einer Einnahme von
219,819 fl 38 kr. 1 dl.
mit einer Ausgabe von
201,609 fl. 55 kr. 2 dl.
sohin mit einem Activreste von
18,209 fl. 42 kr. 3 dl.

Die Rechnungsergebnisse sind in die Rechnungen für das Jahr 1863/64 überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1864/65.

Die Steuerprincipal-Summe der Grund- Haus- Gewerbe- Capitalrenten- und Einkommensteuer in Niederbayern für das Jahr 1864/65 berechnet sich auf

1,089,071 fl.,

sohin ein Steuerprocent auf 10,890 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1864/65.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1864/65 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds mit zwei Procenten vom Nettobetrage der Kreis-Umlagen mit 2,490 fl. 10 kr. 2 dl.

Summe des Cap. I. 2,490 fl. 10 kr. 2 dl.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe 1,300 fl.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses 350 fl.

§. 3. Regiekosten 350 fl.

Summe des Cap. II. 2,000 fl.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen 98,612 fl. 10 kr. 1 dl.

§. 2. Sonstige Anstalten für Erziehung und Unterricht:

a) für Taubstummen-Unterricht 1,350 fl. — kr. — dl.

b) für Freiplätze im Centralblindeninstitute in München 375 fl. — kr. — dl.

c) für Freiplätze im Institut für arme krüppelhafte Kinder in München 390 fl. — kr. — dl.

d) zur Unterstützung entlassener Zöglinge dieser Anstalt 130 fl. — kr. — dl.

§. 3. für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern 50 fl. — kr. — dl.

§. 4 Beitrag zum historischen Verein für Niederbayern 100 fl. — kr. — dl.

§. 5. Beitrag zum naturhistorischen Verein in Passau 100 fl. — kr. — dl.

§. 6. Reservefond für Erziehung und Bildung 892 fl. 49 kr. 3 dl.

Summe des Cap. III. 102,000 fl. — kr. — dl.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Passau 7,260 fl.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen

a) in Landshut 6,203 fl.

b) in Straubing 2,950 fl.

§. 3. Kreis-Ackerbauschule in Schönbrunn 2,725 fl.

§. 4. Kreis-Weberschule in Passau mit Rücksicht auf deren Umwandlung in eine Werktagsschule 961 fl.

§. 5. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre 200 fl.

§. 6. Stipendien für Zöglinge an technischen Lehranstalten 800 fl.

§. 7. Bedarfshälfte der Personal- und Real-Exigenz der Kreis- Gewerbs- und Handelskammer 600 fl.

§. 8. Beitrag zum Pferdezuchtverein in Niederbayern 100 fl.

§. 9. Für sonstige Ausgaben auf Industrie und Cultur 1,300 fl.

Summe des Cap. IV. 23,099 fl.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Für Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt 5,000 fl.

§. 2. Zur Gebäranstalt in München wegen Mitbenützung für den Hebammen-Unterricht 800 fl.

§. 3. Für Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken 600 fl.

Summe des Cap. V. 6,400 fl.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

Für das Maximilians-Hilfsmagazin 1,000 fl.

Summe des Cap. VI. 1,000 fl.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beitrag zur Herstellung und Unterhaltung von Districtsstraßen 17,000 fl.

§. 2. Für Uferschutz nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852

a) für bestimmte Schutzbauten 28,000 fl.

b) Reserve für Uferschutzbauten 2,000 fl.

Summe des Cap. VII. 47,000 fl.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond 3,414 fl. 23 kr.

Summa des Cap. VIII. 3,414 fl. 23 kr.

Zusammenstellung der Kreis-Ausgaben.

Cap. I	2,490 fl.	10 kr.	2 dl.
„ II	2,000 „	— „	— „
„ III	10,200 „	— „	— „
„ IV	23,099 „	— „	— „
„ V	6,400 „	— „	— „
„ VI	1,000 „	— „	— „
„ VII	47,000 „	— „	— „
„ VIII	3,414 „	23 „	— „
Summa des Abschnittes I.	187,403 fl.	33 kr.	2 dl.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscassa.

A. Budgetmäßige Zuschüsse.

§. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse 4,589 fl. 39 kr. — dl.

§. 2. Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 253 fl. 36 kr. — dl.

§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben 36 fl. 6 kr. — dl.

§. 4. Budgetmäßige Kreisschuldotation 33,003 fl. 3 kr. — dl.

§. 5. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer 8,005 fl. 59 kr. 2 dl.

§. 6. Zum Unterhalt der Schullehrer, welche vor dem Gesetze vom 10. November 1861 emeritirt wurden 2,985 fl. — kr. — dl.

§. 7. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen 1,000 fl. — kr. — dl.

§. 8. Dem Kreis-Pensionsvereine von Niederbayern zum Unterhalte der nach dem Gesetze vom 10. November 1861 pensionirten Schullehrer 2,000 fl. — kr. — dl.

§. 9. Zuschuß für Industrie und Cultur

a) überhaupt 1,500 fl. — kr. — dl.

b) für die Kreisweberschule 500 fl. — kr. — dl.

B. Zuschüsse à conto des Reichs-Reservefonds.

§. 10. An den Kreis-Pensionsverein zum Unterhalte der unter §. 8 erwähnten Lehrer 2,000 fl. — kr. — dl.

Summa des Cap. I. 55,873 fl. 23 kr. 2 dl.

Cap. II.

Fundations- und dotationsmäßige Beiträge der Gemeinden — fl. — kr. — dl.

Summa des Cap. II. — fl. — kr. — dl.

Cap. III.

Sonstige Einnahmsquellen.

Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 17. März 1850 über den Mißbrauch der Presse 21 fl. 10 kr.

Summa des Cap. III. 21 fl. 10 kr.

Cap. IV.

Activreſt der Kreisfondsrechnung pro 1862/63 7,000 fl.

Summa des Cap. IV. 7,000 fl.

Cap. V.

Kreisumlage zu $11^2/_3$ Procent der Steuerprincipalſumme nach Abzug von 2 Procenten für Rückſtände und Nachläſſe 124,509 fl.

Summa des Cap. V. 124,509 fl.

Zuſammenſtellung der Kreis-Einnahmen.

Cap. I	55,873	fl.	23	kr. 2 dl.
„ II	—	„	—	„ — „
„ III	21	„	10	„ — „
„ IV	7,000	„	—	„ — „
„ V	124,509	„	—	„ — „

Summa des Abſchnittes II. 187,403 fl. 33 kr. 2 dl.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranſchlags der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1864/65 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landraths ertheilen Wir nachſtehende Entſchließungen:

1) Der Verwendung der Erübrigung von 1,344 fl. 58 kr. 2 dl., welche ſich an der Kreisſchuldotation pro 1862/63 ergeben hat, für Schulhausbauten ertheilen Wir nach dem Antrage des Landraths Unſere Genehmigung.

2) Dem Antrage des Landraths entſprechend haben Wir bereits genehmigt, daß zur vollſtändigen Bedeckung des Koſtenaufwandes für das neue Stallgebäude bei der Kreis-Ackerbauſchule zu Schönbrunn die Summe von 2,000 fl. aus dem verfügbaren Activreſte der Kreisfondsrechnung pro 1862/63 entnommen werde.

3) Die Richtung für die Führung der im Geſetze vom 5. October 1863 feſtgeſtellten Eiſenbahn von München resp. Großheſſelohe in öſtlicher Richtung an die bayeriſch-öſterreichiſche Landesgrenze hängt zunächſt von der Vereinigung der Anſchlußfrage mit Oeſterreich ab.

Was die Anträge wegen Erbauung einer Eiſenbahn von Roſenheim über Neumarkt nach Straubing und Cham, dann einer Eiſenbahn von Traunſtein über Neuötting nach Landshut betrifft, ſo werden dieſelben mit den vorliegenden anderweitigen Bahnprojecten behufs der dem Landtage wegen weiterer Ausdehnung des bayeriſchen Eiſenbahnnetzes zu machenden Vorlagen in Erwägung gezogen werden.

4) Wir haben dem Beschlusse des Landrathes, den wirklichen Lehrern der Landwirthschafts- Gewerbs- und Handelsschulen für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit, sowie auch ihrer Relicten, Sustentationen resp. Alimentationen nach Analogie der Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 in principieller Weise zuzugestehen, mit Befriedigung bereits Unsere Genehmigung ertheilt und Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten beauftragt, die zur Ausführung dieses Beschlusses erforderlichen Einleitungen so beschleunigt zu treffen, daß die neu organisirten Kreisfonds für Sustentationen, beziehungsweise Alimentationen gedachter Lehrerklasse bereits mit dem Etatsjahre $18^{64}/_{65}$ in's Leben treten können.

5) Wir genehmigen den Beitrag von 100 fl., welchen der Landrath dem Pferdezuchtsvereine für Niederbayern zugewendet wissen will, und haben die erwähnte Summe in das Kreisbudget einstellen lassen.

6) Dem Antrage auf Corrigirung des Laufes der Isar bei Ohu vermögen Wir eine Folge nicht zu geben, indem der Stand der bereits eingeleiteten Wasserbauten im Gegenhalte zu den für die Isar budgetmäßig verfügbaren Summen dieses nicht gestattet.

7) Bezüglich der beantragten Erhöhung des vom Stadtmagistrat Landshut an die dortige Landwirthschafts- und Gewerbsschule geleisteten jährlichen Beitrags von 500 fl. Unserer Kreisregierung die erforderlichen Einleitungen getroffen worden.

8) Der Landrath hat die in Folge des Landrathsabschiedes vom 24. November 1863 wiederholt beantragten Functions-Remunerationen der Lehrer an den Gewerbsschulen Passau und Straubing für den Unterricht, welchen sie an den Handwerks- Sonn- und Feiertagsschulen, dann an der Handelsschule ertheilen, abermals abgelehnt, und sich dabei auf die Vollzugsvorschriften vom 4. April 1836 bezogen.

Da nun aber die §§. 59 und 72 dieser Vollzugsvorschriften die Ablehnung der fraglichen Remunerationen nicht rechtfertigen, so beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, die nächstjährige Landrathsversammlung über den Sachverhalt genügend aufzuklären und die endliche Aufnahme der erwähnten Remunerationen in das Kreisbudget pro 1865/66 zu veranlassen.

9) Wir haben mit Befriedigung ersehen, daß der Landrath behufs besserer Vorsorge für die entsprechende Unterbringung von Geisteskranken die Errichtung einer Kreisirrenanstalt in Niederbayern beabsichtigt,

und beauftragen Unsere Kreisregierung nicht blos die technischen Vorarbeiten und Erhebungen für diesen Zweck, möglichst beschleunigen zu lassen, sowie auch Einleitung getroffen werden soll, daß der bereits angesammelte unzulängliche Kreisfond durch namhaftere Zuschüsse bis zur Inangriffnahme der Herstellung einer Kreisanstalt auf den voraussichtlichen Bedarf erhöht werde.

10) Hinsichlich der zur Kenntniß Unserer Kreisregierung gebrachten Verwendung des Erlöses aus gefällten Alleebäumen wird dieselbe dem nächstjährigen Landrathe aufklärende Mittheilung machen.

11) Dem an Uns gebrachten Antrage, auf der Staatsstraße von Deggendorf nach Regen nach den Regeln einer Kunststraße die Steigungen zu mindern und die nöthigen Verbesserungen anzubringen, kann im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode wegen mangelnder budgetmäßiger Vorsorge eine Folge nicht gegeben werden.

Unsere Kreisregierung wird bei ihren Postulaten für die nächste Finanzperiode auf diesen Antrag geeignete Rücksicht nehmen.

12) Der Landrath hat durch die Gewährung namhafter Zuschüsse aus Kreisfonds für die Zwecke des deutschen Schulwesens seine Bereitwilligkeit zur Förderung der so wichtigen Schulbildung bekundet.

Indem Wir hierüber Unsere Anerkennung ausdrücken, geben Wir Uns zugleich gerne der Erwartung hin, daß der Landrath diesem Gegenstande auch ferner seine besondere Theilnahme und Mitwirkung zuwenden werde.

13) Der Landrath hat den Antrag auf Errichtung einer Beschälstation des Landgestüts im bayerischen Walde wiederholt und als geeignetsten Ort hiefür Freiung bezeichnet. Die hierüber gepflogenen Erhebungen aber haben ergeben, daß im bayerischen Walde vorzugsweise Pferde des schwersten Schlages benützt werden, für deren Züchtung die Landgestütsbeschäler nicht geeignet erscheinen.

Nachdem überdieß die budgetmäßigen Staatsfonds nicht hinreichen, um den zahlreichen Anträgen auf Errichtung neuer Beschälstationen zu genügen, so wird einem derartig hervortretenden Bedürfnisse durch Errichtung von Privatbeschälplatten unter Gewährung von Zuschüssen aus Districts- und Kreisfonds vor Allem begegnet werden müssen.

Unsere Kreisregierung hat außerdem auch ihrerseits jenen Bezirken des bayerischen Waldes, welche zur Errichtung von Privatbeschälplatten Geldmittel bewilligen, Zuschüsse aus Culturfonds in Aussicht gestellt, während auch das Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereins seine Bereitwilligkeit zur pecuniären Mitwirkung zu erkennen gegeben hat.

Indem Wir dem Landrathe von Niederbayern über dessen Verhandlungen für das Verwaltungsjahr 1864/65 gegenwärtigen Abschied ertheilen, verbinden Wir hiemit gerne die Anerkennung der von dem Landrathe bewährten pflichteifrigen Thätigkeit und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Hohenschwangau den 3. November 1864.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Koch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Bekanntmachung,
die Ausfertigung der Todtenscheine in München betr.

Staats-Ministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Juni 1862, die Ausfertigung der Todtenscheine betr., Reggsbl. von 1862 Seite 1400, wird hiemit bestimmt, daß in der Haupt- und Residenzstadt München das vor der erwähnten Bekanntmachung angewendete anliegende Formular für die Todtenscheine auch ferner beibehalten werden soll.

München den 5. November 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Todten-Beschau-Zettel angefertigt am . . . . 186 .	Stadt-Viertel oder Vorstadt	Straße . . . . Haus-№ . . . Etage . . . .

Vor- u. Zuname, Stand, Alter, Religion und Heimath de . . **Verstorbenen.**	**Sterbe-Zeit.** Monat.	Tag, Stunde.	**Benennung u. Dauer der Krankheit oder sonstiger Todesart.** (Bei Kindern unter 1 Jahr anzugeben, ob mit oder ohne Brust ernährt.) **Unterschrift des behandelnden Arztes und dessen Bemerkungen.**
	Zeit der Beerdigung.		

Bemerkungen der ersten Beschau 1) rücksichtlich der ärztlichen Behandlung, 2) über die Beisetzung im Leichenhause, 3) über die angeordneten Vorsichtsmaßregeln.	**Resultate der zweiten Beschau** mit Datum und Unterschrift.
ad 1	
ad 2	
ad 3	
am	№ des polizeilichen Sterbebuches.
Unterschrift	

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 24. August l. Js. den Major Franz von Fackenhofen vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 25. August l. Js. dem Oberstlieutenant August Freiherrn von Leonrod vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, —

Allerhöchstihrem Flügeladjutanten Obersten Carl Grafen zu Pappenheim das Comthurkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, — dann

den Hauptleuten Anton Orff von der Artillerie-Berathungscommission, — Friedrich Freiherrn von Lindenfels vom Infanterie-Leibregiment — und Emil Freiherrn von Wulffen, Platzadjutant, vom Festungs-Gouvernement Landau, das Ritterkreuz I. Classe dieses Ordens zu verleihen;

unter'm 26. August l. Js. dem Hauptmann Joseph Freiherrn von Waldenfels von der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des kaiserlich russischen St. Wladimir-Ordens VI. Classe zu ertheilen;

den Rittmeister Hugo Freiherrn von Truchseß-Wetzhausen vom 3. Ulanen-Regiment auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 28. August l. Js. dem Major Alexander Freiherrn von Freyberg vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, 2. Adjutanten des Feldmarschalls und Generalinspectors der Armee, Prinzen Carl von Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Comthurkreuzes II. Classe des k. sächsischen Albrechts-Ordens zu ertheilen;

das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Rudolph von Ruedorffer vom Infanterie-Leibregiment — und Julius Grießmayer vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim und Letzteren zum Infanterie-Leibregiment zu versetzen;

unter'm 31. August l. Js. den Hauptmann August Freiherrn von Horix vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf ein Jahr, vorbehaltlich früherer Wiederverwendung, in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 3. September l. Js. dem Generalmajor Friedrich du Jarrys Freiherrn von La Roche vom General-Quartiermeisterstab, Hofmarschall Seiner Majestät des Königs

Ludwig I., für das Großkreuz des großherzoglich heſſiſchen Verdienſt-Ordens Philipps des Großmüthigen — und

dem Oberſten Ludwig von Heusler vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, Hofmarſchall und Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern, für das Comthurkreuz I. Claſſe des k. ſächſiſchen Albrecht-Ordens und Commandeurkreuz des großherzoglich toscaniſchen Militärverdienſtordens die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

unter'm 7. September l. Js. dem Unterlieutenant Victor Rabs vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 8. September l. Js. Allerhöchſt-Ihrem Flügeladjutanten Oberſten Carl Grafen zu Pappenheim für den k. preußiſchen Kronen-Orden II. Claſſe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

die nachbenannten Unterofficiere und Cadeten zu Junkern im Heere zu befördern, und zwar:

Guſtav Holler vom Infanterie-Leibregiment im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Hermann Freiherr Löffelholz von Colberg vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Aquilin Harrach vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 2. Jäger-Bataillon, — Adolph Ritter von Thiereck vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg im 8. Jäger-Bataillon, — Adolar Keyſer vom 1. Infanterie-Regiment König im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Alfred Müller vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachſen, — Carl Wiedenmann vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Xaver Brenneiſen vom Genie-Regiment im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Julius Weiß vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich, — Friedrich Colin vom 14. Infanterie-Regiment Zandt im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Theodor Ruſch vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhauſen im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Ludwig Schmidt vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ludwig Lufft vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Ludwig Steinbauer vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder im 4. Artillerie-Regiment, — Wilhelm Sennefelder vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Peter Trottmann vom 6. Infanterie-Regiment König

Wilhelm von Preußen im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen, — Maximilian Schneider vom 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Anton von Stockhammern vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Franz Fiſcher vom Infanterie-Leibregiment im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Sebaſtian Steiner vom 14. Infanterie-Regiment Zandt im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Otto Ulrich vom 11. Infanterie-Regiment vacant Yſenburg im 3. Jäger-Bataillon, — Johann von Lilien vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Chriſtian von Schmaltz vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Erwin Freiherr von Barth zu Harmating vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — Carl Schenk Freiherr von Stauffenberg vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Carl Kirchgeßner vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiſer Alexander von Rußland, — Carl Mayr von Starzhauſen vom 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl im 3. Cuiraſſier-Regiment Großfürſt Conſtantin Nikolajewitſch, — Maximilian von Spruner vom 1. Uhlanen-Regiment Großfürſt Thronfolger von Rußland im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — und Arthur Graf von Schönborn-Wieſentheid vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 1. Uhlanen-Regiment Großfürſt Thronfolger von Rußland;

unter'm 9. September l. Js. den Hauptmann 2. Claſſe Friedrich Freiherrn von Bibra vom 14. Infanterie-Regiment Zandt zum Hauptmann 1. Claſſe zu befördern;

unter'm 12. September l. Js. den Hauptmann Ludwig von Reger vom 1. Infanterie-Regiment König, — und den Regimentsquartiermeiſter Urban Sieben von der Commandantſchaft der Haupt- und Reſidenzſtadt München, Erſteren auf ein Jahr, in den Ruheſtand zu verſetzen;

unter'm 14. September l. Js. die Hauptleute Gabriel Eberth vom 11. Infanterie-Regiment vacant Yſenburg zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen — und Eduard Warnberg von dieſem zum erſtgenannten Regiment, — dann

unter'm 19. September l. Js. den Hauptmann Joſeph Zieglwalner vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim zum 1. Infanterie-Regiment König zu verſetzen;

unter'm 21. September l. Js. den Regimentsquartiermeiſter Friedrich Wüſtendörfer

von der Militärfonds-Commission in den Ruheſtand zu verſetzen;

unter'm 22. September l. Js. dem Oberſtlieutenant Emil Strunz vom General-Quartiermeiſterſtab, 1. Adjutanten des Feldmarſchalls und Generalinſpectors der Armee, Prinzen Carl von Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Comthurkreuzes 2. Claſſe des königlich ſächſiſchen Albrechts-Ordens zu ertheilen;

die Regimentsquartiermeiſter Jacob Müller von der Militär-Rechnungskammer zum Feſtungs-Gouvernement Landau, — und Anton Höchner vom Feſtungs-Gouvernement Landau zur Commandantſchaft der Haupt- und Reſidenzſtadt München; — die Bataillonsquartiermeiſter Jacob Munzert von der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz zur Stadt- und Feſtungs-Commandantſchaft Würzburg, — und Johann Schleier von der Haupt-Kriegscaſſa zum 2. Uhlanen-Regiment König; — die Unterquartiermeiſter Leonhard Bühler vom Gendarmerie-Corpscommando zur Haupt-Kriegscaſſa, — Gottfried Schmidmayr vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum Artillerie-Corpscommando, — Chriſtoph Wunderlich von der Buchführung des Kriegsminiſteriums zum 3. Cuiraſſier-Regiment Großfürſt Conſtantin Nicolajewitſch, — Jacob Schürz vom 2. Uhlanen-Regiment König zur Militär-Rechnungskammer, — Joſeph Pfoſer vom Artillerie-Corpscommando zur Militärfonds-Commiſſion, — und Franz Gehrlein vom 14. Infanterie-Regiment Zandt zur Gendarmerie-Compagnie der Pfalz; — dann den Regimentsactuar Georg Graßer vom 3. Cuiraſſier-Regiment Großfürſt Conſtantin Nicolajewitſch zur Stadt- und Feſtungs-Commandantſchaft Ingolſtadt zu verſetzen;

zu Regimentsactuaren in proviſoriſcher Eigenſchaft zu befördern:

die Unterofficiere und Rechnungspraktikanten Carl Oſtler vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Alois Rehmann vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhauſen beim Gendarmerie-Corpscommando, — und Mathias Rohrmüller von der Zeughaus-Verwaltung Ingolſtadt im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

unter'm 23. September l. Js. den temporär penſionirten Oberlieutenant Heinrich Rößler auf ein weiteres Jahr, vorbehaltlich früherer Wiederverwendung, im Ruheſtande zu belaſſen;

unter'm 29. September l. Js. dem Unterlieutenant Carl Sutor vom 9. Infanterie-Regiment Wrede die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Heere zu bewilligen;

dem Gemeinen Johann Rank vom 1. Uhlanen-Regiment Großfürſt Thronfolger von Rußland die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der königlich ſicilianiſchen Feld-

zugsmedaille für September und October 1860 zu ertheilen;

unter'm 4. October l. Js. den Canzleisecretär Johann Berger vom Kriegsministerium in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 5. October l. Js. dem Unterveterinärarzt Ludwig Franck von der Fohlenhofsinspection Schwaiganger die wegen Anstellung im Civilstaatsdienste nachgesuchte Entlassung aus dem Heere mit Vorbehalt des Rücktrittes in seine Anciennetät während des dreijährigen Dienstesprovisoriums zu bewilligen;

die Unterveterinärärzte Anton Böck von der Fohlenhofsinspection Benediktbeuern zur Fohlenhofsinspection Schwaiganger — und Ferdinand Maurer von der Fohlenhofsinspection Achselschwang zur Fohlenhofsinspection Benediktbeuern zu versetzen;

unter'm 7. October l. Js. den Hauptmann Maximilian von Parseval vom 1. Jägerbataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Maximilian Zieglwalner vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

dem Hauptmann à la suite, Carl Freiherrn von Guttenberg, die nachgesuchte Enthebung von seinem Militärcharakter zu bewilligen;

unter'm 8. October l. Js. den temporär pensionirten Regimentsauditor Otto Strübe bleibend im Ruhestande zu belassen;

den Regimentsactuar in provisorischer Eigenschaft, Carl Ostler, vom 14. Infanterie-Regiment Zandt dieser Charge auf Nachsuchen wieder zu entheben;

den Regimentsactuar Ludwig Reuß von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt zum 14. Infanterie-Regiment Zandt zu versetzen;

unter'm 10. October l. Js. den temporär pensionirten Obersten Sigmund Grafen von Yrsch-Pienzenau als Commandant der Veste Rosenberg zu reactiviren;

unter'm 11. October l. Js. den Hauptmann und Platzadjutanten Ludwig Kolb von der Stadtcommandantschaft Augsburg unter Verleihung des Charakters als Major in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 16. October l. Js. dem Unterlieutenant Ernst von Schirnding vom 9. Infanterie-Regiment Wrede die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 18. October l. Js. den Oberlieutenant Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zu versetzen;

unter'm 20. October l. Js. dem Obersten und Commandanten der Veste Rosenberg Sigmund Grafen von Yrsch-Pienzenau die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere unter Verleihung des Charakters als Oberst à la suite zu bewilligen;

unter'm 21. October l. Js. den Oberlieutenant und Platzadjutanten Eduard Winkler von der Stadtcommandantschaft Bamberg — und

unter'm 22. October l. Js. den Hauptmann und Oberzeugwart Otto Krämer von der Zeughausverwaltung Landau, — beide auf ein Jahr, — dann

unter'm 26. October l. Js. den Bataillonsarzt Dr. August Camerer vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder — diesen auf zwei Jahre — in den Ruhestand zu versetzen,

dem Unterarzt Dr. Albrecht Buchta von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen,

die temporär pensionirten Hauptleute Anton Ziegler bleibend unter Verleihung des Charakters als Major — und Hermann Greger auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

unter'm 27. October l. Js. den Unterzeugwart Johann Weitenthal von der Zeughausverwaltung Würzburg (Marienberg) zum Zeugwart mit dem Charakter als Unterlieutenant bei der Zeughausverwaltung Passau (Oberhaus), — dann

den Oberfeuerwerker und Magazinsaufseher Ferdinand Margraf von der Zeughausverwaltung Ingolstadt zum Unterzeugwart bei der Zeughausverwaltung Würzburg (Marienberg) zu befördern;

unter'm 29. October l. Js. den Verwalter 2. Classe Albrecht Hänlein von der Fohlenhofs-Inspection Achselschwang zur Fohlenhofs-Inspection Benedictbeuern zu versetzen,

den Verwalter 2. Classe, Franz Ragner, von der Fohlenhofs-Inspection Steingaden zum Verwalter 1. Classe zu befördern;

unter'm 30. October l. Js. dem Unterlieutenant Gustav Graßer vom 13. Infanterie-Regiement Kaiser Franz Joseph von Oesterreich die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 29. October l. Js. bewogen gefunden, den Bezirksgerichtsschreiber extra statum am Bezirksgerichte München rechts der Isar, Adolph Freiherrn von Poißl, aus administrativen Erwägungen in Anwendung des § 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde des Dienstes zu entlassen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 1. November lauf. Jahrs bewogen gefunden, den Ober-Aufschlagsbeamten Anton von Schab zu Bayreuth, in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, aus admini-

strativen Erwägungen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 2. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Secretär des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Anton Pfisterer, nach zurückgelegten 73 Lebensjahren, gemäß §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 3. November l. Js. den Director des Bezirksgerichts Ansbach, Georg Anton Valentin Krausold, nach zurückgelegten 40 Dienst- und 70 Lebensjahren in Gemäßheit des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

zum Director des Bezirksgerichts Ansbach den I. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Nürnberg, Fedor Luz, zu ernennen und demselben zugleich die Stelle des Vorstandes am dortigen Handelsgerichte zu übertragen, und

zum I. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Nürnberg den Assessor des Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg, Bernhard Küffner, zu ernennen; dann dem Etatsbuchhalter im Staatsministerium der Justiz, Jacob Dekkmeyer, den Rang und Titel eines Rechnungscommissärs zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 1. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das Resch'sche Caplaneibeneficium in Inchenhofen, Bezirksamts Aichach, dem Priester Joseph Baum, Caplan in Dirlewang, Bezirksamts Mindelheim, und

unter'm 3. November l. Js. das Frühmeßcaplaneibeneficium in Hindelang, Bezirksamts Sonthofen, dem Priester Alois Zacher, Caplan in Wertach, desselben Bezirksamts, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 27. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Reuth, Bezirksamts Forchheim, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Franz Imhof, Pfarrer in Herbolzheim, Bezirksamts Uffenheim, dann

unter'm 30. October l. Js., daß die

katholiſche Pfarrei Nordheim a/R., Bezirksamts Mellrichſtadt, von dem Biſchofe von Würzburg dem Prieſter Johann Georg Geiß, ſeitherigen Pfarrverweſer in Oberelsbach, Bezirksamts Neuſtadt a/S., und

unter'm 2. November l. Js., daß die katholiſche Pfarrei Großfiſchlingen, Bezirksamts Landau, von dem Biſchofe von Speyer dem Prieſter Georg Frank, Pfarrer in Albersweiler, Bezirksamts Bergzabern, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 29. October l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, die proteſtantiſche Pfarrei Bürglein, Decanats Windsbach, dem bisherigen Pfarrer in Seubersdorf, Decanats Markt-Erlbach, Johann Georg Schüßler, und

die II. proteſtantiſche Pfarrſtelle in Berneck, Decanats gleichen Namens, dem Pfarramts-Candidaten Philipp Guſtav Wilhelm Braun aus Pflaumfeld zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 29. October l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, der von dem freiherrlich von Wolfskeel'ſchen Kirchenpatronate für den bisherigen Pfarrer in Albertshauſen, Johann Carl Chriſtian Gampert, allerunterthänigſt ausgeſtellten Präſentation auf die proteſtantiſche Pfarrei Uttingen, Decanats Würzburg, die Allerhöchſte landesfürſtliche Beſtätigung zu ertheilen.

Biſchöfliches Domcapitel zu Regensburg.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 30. October l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die durch die Beförderung des Domvicars Johann Baptiſt Müller zum Pfarrer in Biebing und durch das ſofort ſtattfindende Vorrücken der jüngeren Domvicare erledigte VI. Domvicarſtelle bei dem biſchöflichen Capitel in Regensburg von dem dortigen Biſchofe dem Prieſter Mathias Lautenſchlager, Cooperator an der St. Rupert-Stadtpfarrei in Regensburg, verliehen werde.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 29. October l. Js. die erledigte Stelle eines Landwehrkreiscommandanten von Oberbayern mit dem Range eines Landwehrgenerallieutenants Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Adalbert von Bayern, Allerhöchſt Ihrem vielgeliebten Oheime, zu übertragen,

ferner den k. Bezirksamtmann Carl Georg Faber zu Ansbach zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Ansbach zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. November l. Js. dem Landwehrmajor und Commandanten des Landwehr-Bataillons Arnstein, Carl Wilhelm Windisch zu Arnstein, die nachgesuchte Entlassung unter huldvollster Anerkennung der bethätigten, eifrigen und ersprießlichen Landwehrdienste zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem quiescirten Rechnungs-Commissär Johann Carl Culmann zu Regensburg das Ritterkreuz II. Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Vicedirector des k. württembergischen geheimen Staats- und Hausarchivs, Dr. Eduard von Kausler, das Comthurkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, dann

dem Archivsrath Dr. August Schloßberger das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 24. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Bezirks-Polizeicommissär Franz Ries in München die Bewilligung zu ertheilen, den von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen St. Stanislaus-Orden III. Classe; dann

unter'm 27. October l. Js. dem k. Hofmuseus Carl Bärmann die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen, die von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha ihm verliehene Medaille für Kunst und Wissenschaft annehmen und tragen zu dürfen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Ingenieur C. A. Dewies von Vierssen in Westphalen unter'm 3. November 1863 verliehenen und unter'm 10. November 1863 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlichen Schmierapparat für Maschinen, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 56.

München, Montag den 21. November 1864.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13.—25. Juni 1864. — Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13.—25. Juni 1864. — Bekanntmachung, die Fortsetzung der 3procentigen Eisenbahn-Anlehen betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Landwehr des Königreiches. — Magistrat der Städte Würzburg und Nürnberg. — Königlicher Maximilians-Orden für Wissenschaft und Kunst. — Ordens-Verleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Abschied

für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Oberpfalz und von Regensburg in seinen Sitzungen vom 13. bis 25. Juni l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1862/63.

Folgende Rechnungen sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden:

A. Die Rechnung über die Kreisfonds

mit einer Einnahme von
206,697 fl. 59 kr. 3 dl.
mit einer Ausgabe von
190,762 fl 59 kr. 3 dl.
sohin mit einem Activreste von
15,935 fl. — kr. — dl.

B. Die Rechnung über die Kreis-Hilfscassa

mit einer Einnahme von
5,369 fl. 53 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von
3,155 fl. 7 kr. 3 dl.
sohin mit einem Activreste von
2,214 fl. 45 kr. 3 dl.
dann mit einem Vermögensstande von
22,821 fl. 42 kr. 2 dl.

C. Die Rechnung über das Maximilians-Hilfsmagazin

mit einer Einnahme von
11,624 fl. 25 kr. 3 dl.
mit einer Ausgabe von
11,550 fl. 54 kr. — dl.
sohin mit einem Activreste von
73 fl. 31 kr. 3 dl.
und mit einem Vermögensstande von
103,054 fl. 25 kr. 3 dl.

D Die Rechnung über das Kreis-Taubstummeninstitut

mit einer Einnahme von
5,143 fl. 4 kr. 3 dl.
mit einer Ausgabe von
4,342 fl. 17 kr. 1 dl
und einem Activreste von
800 fl. 47 kr. 2 dl.
dann einem Vermögensstande von
16,625 fl. 16 kr. — dl.

E. Die Rechnung der Kreis-Irrenanstalt Karthaus-Prüll

mit einer Einnahme von
54,734 fl. 46 kr. 1 hl.
mit einer Ausgabe von
49,065 fl. 34 kr. 6 hl.
sohin einem Activreste von
5,669 fl. 11 kr. 3 hl.
und mit einem Vermögensstande von
157,185 fl. 26 kr. 3 hl.

F. Die Rechnung über die Kreiswiesen- und Ackerbauschule zu Pfrentsch

mit einer Einnahme von
3,183 fl. 34 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von
3,160 fl. 11 kr. 2 dl.
und mit einem Activreste von
23 fl. 23 kr. — dl.

dann mit einem Vermögensſtande von
6,614 fl. 17 kr. — dl.

Die Rechnungsergebniſſe ſind in die Rechnungen für das Jahr 1863/64 überzutragen.

II.
Steuerprincipale für das Jahr 1864/65.

Das Steuerprincipale des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg berechnet ſich vorbehaltlich der Zu- und Abgänge für das Jahr 1864/65 auf 744,500 fl., ſohin ein Steuerprocent auf 7,445 fl.

III.
Beſtimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1864/65.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1864/65 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unſere Genehmigung:

I. Abſchnitt.
Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds mit 2% von den Kreisumlagen
1,685 fl.

Summe des Cap. I. 1685 fl.

Cap. II.

Bedarf des Landraths.

§. 1. Taggebühren und Reiſekoſten der Landräthe 1,380 fl.

§. 2. Taggebühren und Reiſekoſten des Landrathsausſchuſſes 130 fl.

§. 3. Regiekoſten 290 fl.

Summe des Cap. II. 1,800 fl.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutſche Schulen
91,193 fl. 17 kr. 2 dl.

§. 2 Iſolirte Lateinſchule in Weiden
390 fl. — kr. — dl.

§. 3. Sonſtige Anſtalten für Erziehung und Bildung:

a) Kreisanſtalt für den Unterricht der Taubſtummen in Regensburg
2,000 fl. — kr. — dl.

b) Inſtitut der armen Schulſchweſtern in Amberg 150 fl. — kr. — dl.

c) Penſionat der Saleſianerinen in Pielenhofen 200 fl. — kr. — dl.

d) Präparandeninſtitut der armen Schulſchweſtern in Weichs
300 fl. — kr. — dl.

§. 4. Für Freiplätze:

a) in der Anſtalt für krüppelhafte Kinder in München 130 fl. — kr. — dl.

b) in der Blinden-Beschäftigungsanstalt daselbst 125 fl. — kr. — dl.

§. 5. Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung

a) Unterstützungen für Arbeitslehrerinnen auf dem Lande 1,800 fl. — kr. — dl.

b) für Erhaltung von Kunstdenkmälern, hier Beitrag zum Ausbau der Domthürme in Regensburg 1,000 fl. — kr. — dl.

c) für den historischen Verein in Regensburg 250 fl. — kr. — dl.

d) für das botanische Institut in Regensburg 100 fl. — kr. — dl.

e) für das zoologisch-mineralogische Institut daselbst 100 fl. — kr. — dl.

f) für die Kreisbibliothek in Regensburg 400 fl. — kr. — dl.

g) Reserve für Erziehung und Bildung 845 fl. 57 kr. — dl.

Summe des Cap. III. 98,984 fl. 14 kr. 2 dl.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg 9,795 fl. 12 kr. — dl.

§. 2. Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Amberg 5,839 fl. — kr. — dl.

§. 3. Kreiswiesen- und Ackerbauschule in Pfrentsch 2,065 fl. — kr. — dl.

§ 4. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungskommissäre 200 fl. — kr. — dl.

§ 5 Stipendien:

a) an den polytechnischen Schulen 165 fl. — kr. — dl.

b) an den Landwirthschaftsschulen 165 fl. — kr. — dl.

§. 6. Bedarf der Kreisgewerbs- und Handelskammer zur Hälfte 512 fl. 30 kr. — dl.

§. 7. Uebrige Ausgaben auf Industrie und Cultur:

a) für landwirthschaftliche Zwecke überhaupt 2,000 fl. — kr. — dl.

b) für Aufstellung eines Wiesen-Bautechnikers 1,000 fl. — kr. — dl.

c) zur Hebung der Pferdezucht 500 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap IV. 22,241 fl. 42 kr. — dl.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt zu Karthaus-Prüll

a) Jahresbeitrag 6,200 fl.

b) Nachschaffungen und außerordentliche Ausgaben 2,500 fl.

§ 2 Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in der Kreis-Irrenanstalt 1,500 fl.

§. 3. Gebäranstalten:

a) in München 500 fl.

b) in Regensburg 300 fl.

§. 4. Unterstützung von Augenkranken-Heilanstalten 125 fl.

§. 5. Unterstützung von praktischen Aerzten in unbemittelten Bezirken 600 fl

Summe des Cap. V. 11,725 fl.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder:

a) für die Ludwigsanstalt in Regensburg 1,100 fl.

b) zur Anstalt in Amberg 400 fl.

c) zum Mädchen-Erziehungshause des Vereins vom hl. Kinde Jesu in Regensburg 400 fl.

d) zur Anstalt in Wernberg 1,300 fl.

e) zur Unterbringung protestantischer Kinder 350 fl.

f) zur Begründung einer größeren Rettungsanstalt für Knaben 2,000 fl.

Summe des Cap. VI. 5,550 fl.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zu Districtsstraßen 12,000 fl.

§. 2. Beiträge zu Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen 1,000 fl.

§. 3. Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 12,000 fl.

Summe des Cap. VII. 25,000 fl.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond 3,664 fl. 39 kr. 1 hl.

Summe des Cap. VIII. 3,664 fl. 39 kr. 1 hl.

Zusammenstellung der Kreis-Ausgaben.

Cap.	I	1,685 fl.	— kr.	— hl.
„	II	1,800 „	— „	— „
„	III	98,984 „	14 „	2 „
„	IV	22,241 „	42 „	— „
„	V	11,725 „	— „	— „
„	VI	5,550 „	— „	— „
„	VII	25,000 „	— „	— „
„	VIII	3,664 „	39 „	1 „

Summe des Abschnittes I. 170,650 fl. 35 kr. 3 hl.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscassa.

A. Auf Rechnung des Budgets und der Budgets-Erhöhung.

§. 1. Auf speciellen Rechtstiteln beruhende Fundations- und Dotationsbeiträge 9,374 fl 38 kr. 2 hl.

§. 2 Anſchlag der ärarialiſchen Dienſtwohnungen und Dienſtgründe
398 fl. 36 kr. — dl.

§. 3. Leiſtungen für ſtändige Bauausgaben
91 fl. — kr. — dl.

§. 4. Budgetmäßige Kreis-Schuldotation
34,579 fl 23 kr. 2 dl.

§. 5. Zur Ergänzung der Congrua in dem früheren Maßſtabe
8,000 fl. — kr. — dl.

§. 6. Zur Erhöhung derſelben auf 250 fl. resp. 200 fl. 13,689 fl. 36 kr. 2 dl.

§. 7. Zur Anordnung außerordentlicher Schulviſitationen 1,000 fl — kr. — dl

§. 8. Zur Unterſtützung dienſtunfähiger Lehrer, welche vor dem Erſcheinen des Geſetzes vom 11. November 1861 quiescirt wurden 2,323 fl. — kr. — dl.

§. 9. Zuſchuß an den geſetzlichen Kreisverein zur Unterſtützung dienſtuntauglicher Lehrer 3,500 fl. — kr. — dl

§. 10 Zuſchuß aus den Centralfonds für Induſtrie und Cultur
1,500 fl — kr. — dl.

§. 11. Aus der Kreis-Schuldotation für die Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule in Regensburg
570 fl. — kr. — dl.

§. 12. Zuſchuß aus derſelben zur Ludwigsanſtalt in Regensburg
700 fl. kr. dl.

B. Zuſchuß aus dem Reichs-Reſervefonde an den geſetzlichen Kreisverein zur Unterſtützung dienſtuntauglicher Schullehrer
3,500 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. I. 79,226 fl 14 kr. 2 dl.

Cap. II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden — fl — kr. — dl.

Cap. III.

Sonſtige Einnahmen.

Activreſt der Kreis-Fondsrechnung für 1862/63
7,171 fl 46 kr. 1 dl.

Summe des Cap. III.
7,171 fl 46 kr. 1 dl.

Cap. IV.

Kreisumlage zu $11^2/_3$ Procent der Steuerprincipalſumme nach Abzug von 3 Procent für Rückſtände und Nachläſſe
84,252 fl. 35 kr. — dl.

Summe des Cap VI.
84,252 fl. 35 kr. — dl.

Zuſammenſtellung der Kreis-Einnahmen.

Cap. I	79,226 fl.	14 kr.	2 dl.
„ II	— „	— „	— „
„ III	7,171 „	46 „	1 „
„ IV	84,252 „	35 „	— „

Summe des Abſchnittes II.
170,650 fl 35 kr. 3 dl.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranſchlags der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1864/65 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landraths ertheilen Wir nachſtehende Entſchließungen:

1) Unſere Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg wird dem Landrathe bei ſeiner nächſten Verſammlung die Gründe näher darlegen, aus welchen ein zwangsweiſer Beitritt der Schulverweſer, Schulgehilfen und weltlichen Lehrerinnen zu dem Kreisvereine für Unterſtützung dienſtunfähiger Lehrer unthunlich erſcheint.

2) Wir haben dem Beſchluſſe des Landraths, den ordentlichen Lehrern der Landwirthſchafts- Gewerbs- und Handelsſchulen für den Fall ihrer Dienſtunfähigkeit, ſowie auch ihren Relicten, Suſtentationen resp. Alimentationen nach Analogie der Dienſtespragmatik vom 1. Januar 1805 in principieller Weiſe zuzugeſtehen, mit Befriedigung bereits Unſere Genehmigung ertheilt und Unſer Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten beauftragt, die zur Ausführung dieſes Beſchluſſes erforderlichen Einleitungen ſo beſchleunigt zu treffen, daß die neu zu organiſirenden Kreisfonds für Penſionen resp. Alimentationen gedachter Lehrerclaſſe bereits mit dem Etatsjahre 1864/65 in Wirkſamkeit treten können.

3) Der Landrath hat den Zuſchuß für landwirthſchaftliche Zwecke überhaupt gegenüber dem Vorjahre um 800 fl. erhöht, dann für Hebung der Pferdezucht mittels Errichtung von Privatbeſchälplatten die Summe von 500 fl. bewilligt.

Wir haben von dieſem erneuten Beſtreben des Landraths zur Verbeſſerung der landwirthſchaftlichen Zuſtände des Regierungsbezirkes mitzuwirken, mit Befriedigung Kenntniß genommen.

4) Der Bitte des Landraths, dem Gewerbeverein zu Amberg die gleiche Unterſtützung wie jenem zu Stadtamhof aus Centralfonds zu bewilligen, werden Wir gerne willfahren laſſen, ſobald der allgemeine Induſtrie-Unterſtützungsfond die Mittel hiezu bietet.

5) Wir haben dem Antrage des Landrathes wegen ſofortiger Ausführung von Erweiterungsbauten in der Kreisirrenanſtalt zu Karthaus-Prüll bereits am 15. Juli l. Js. Unſere Genehmigung ertheilt.

6) Wir bedauern, daß der Landrath die bisher für die Aufstellung von Aerzten in unbemittelten Bezirken bewilligte Summe von 1000 fl. auf 600 fl. gemindert hat, und vermögen in der angeregten Reduction des ärztlichen Taxregulativs das geeignete Mittel, solchen Bezirken die benöthigte ärztliche Hilfe zu sichern, nicht zu erkennen.

Unsere Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, hat daher dem Landrathe hierwegen bei seinem nächsten Zusammentritte die geeigneteren Aufschlüsse zugehen zu lassen.

V.

Auf die übrigen Anträge eröffnen Wir Folgendes:

1) Der Antrag des Landraths wegen Erbauung einer Eisenbahn von Regensburg nach Ingolstadt und von da nach Donauwörth einer- und nach Augsburg andererseits wird mit den vorliegenden anderweitigen Bahnprojecten behufs der dem Landtage wegen weiterer Ausdehnung des bayerischen Eisenbahnnetzes zu machenden Vorlage in Erwägung gezogen werden.

2) Dem vom Landrathe gestellten Antrage, die Ueberschüsse der Straßenbauetats auf Districtsstraßen, beziehungsweise den einzelnen Kreisfonds zuzuwenden, kann eine Berücksichtigung nicht zu Theil werden, da die Erübrigungen aus vermindertem Bedarf an Straßendeckmaterial zur soliderern und dauerhafteren Unterhaltung der Kunstbauten verwendet werden und überdieß eine Vermengung der gesetzlich verschiedenen Fonds unstatthaft ist.

3) Hinsichtlich des wiederholt an Uns gebrachten Antrags, den Wölkerberg auf der Staatsstraße von Amberg nach Bayreuth aus verfügbaren Mitteln des Etats für Staatsstraßen zu rectificiren, und zu umgehen, verweisen Wir den Landrath auf den Landrathsabschied vom 17. Jänner 1862 Ziff. IV Art. 6, beauftragen indessen Unsere Kreisregierung auf diesen Antrag bei Aufstellung der Budgetpostulate für die IX. Finanzperiode zurückzukommen.

4) Die beantragte Vermehrung der Bezirksämter vermögen Wir bei dem erst kurzen Bestande dieser Aemter als nothwendig nicht anzuerkennen, zumal Anordnungen getroffen sind, welche die Anlässe zu Gängen der Amtsangehörigen an die Amtssitze noch weiter zu vermindern vermögen.

5) Unſer Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat den neuerlichen Antrag des Landraths, nach welchem den Diſtrictsſchulinſpectoren die Ermächtigung ertheilt werden ſoll, in dringenden Fällen der Noth und bei armen ſchulpflichtigen Kindern, wenn ſolche das ſiebente Schuljahr bis zu der nächſten Hauptviſitation der Schule um ein Jahr überſchritten haben würden, von dem Beſuche der Werktagsſchule zu dispenſiren, einer genaueren Prüfung zu unterſtellen und mit Rückſicht auf die Ergebniſſe der bereits eingeleiteten Ermittlungen das Geeignete zu verfügen.

Indem Wir dem Landrathe der Oberpfalz und von Regensburg gegenwärtigen Abſchied ertheilen, und deſſen bereitwillige Mitwirkung zur Förderung der geiſtigen und materiellen Intereſſen des Regierungsbezirkes gerne anerkennen, erwiedern Wir die Uns kundgegebenen Geſinnungen der Treue und Anhänglichkeit mit der Verſicherung Unſerer Königlichen Huld und Gnade.

Hohenſchwangau den 4. November 1864.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Koch.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der Generalſecretär,
Miniſterialrath Graf von Hundt.

Abſchied

für den Landrath von Oberfranken über deſſen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberfranken in ſeinen Sitzungen vom 13. bis 25. Juni l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen und ertheilen hierauf folgende Entſchließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanſtalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1862/63.

A. Die Rechnung über die Kreishilfscaſſa und den Kreishilfsverein pro 1862/63

mit einer Einnahme von 7,298 fl. 21¾ kr.
mit einer Ausgabe von 6,223 fl. 34 kr.
ſohin einem Activreſte von 1,074 fl. 47¾ kr.
dann mit einem Vermögensſtande von 30,822 fl. 31¼ kr.

hat dem Landrathe zu keiner Erinnerung Anlaß gegeben; es ſind demnach die Rechnungsergebniſſe in die Kreishilfscaſſarechnung pro 1863/64 überzutragen.

B. Die Rechnung über die Kreisfonds pro 1862/63

mit einer Einnahme von 255,998 fl. 39 kr. 3 dl.
mit einer Ausgabe von 225,486 fl. 10 kr. — dl.
ſohin einem Activreſte von 30,512 fl. 29 kr. 3 dl.

hat dem Landrathe gleichfalls zu einer Erinnerung keinen Anlaß gegeben; es geht ſonach jenes Rechnungsergebniß in die Rechnung pro 1863/64 über.

C. Die Rechnung über das Maximilians-Hilfsgetreidemagazin pro 1862/63

mit einer Einnahme von 34,172 fl 47¼ kr.
mit einer Ausgabe von 34,154 fl. 36 kr.
ſohin einem Caſſenbeſtande von 18 fl. 11¼ kr.
dann einem Vermögensſtande von 93,421 fl 56¼ kr.

hat dem Landrathe ebenfalls zu einer Erinnerung keinen Anlaß gegeben; es iſt daher jenes Rechnungsergebniß in die Rechnung pro 1863/64 überzutragen.

II.

Steuerprincipale für Oberfranken für das Jahr 1864/65.

Das Steuerprincipale für Oberfranken für das Jahr 1864/65 berechnet sich vorbehaltlich der allfälligen Ab- und Zugänge auf 684,414 fl., sohin das einfache Steuerprocent auf

6,844 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Fonds für das Jahr 1864/65.

A.

Kreis-Ausgaben.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen zu 2 Procent vom Nettoertrage der Kreisumlage 1,827 fl. 14 kr.

Summe des Cap. I. 1,827 fl. 14 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landraths.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder 1,225 fl.

§. 2. Regiekosten der Landrathsversammlung 432 fl.

Summe des Cap. II. 1,657 fl.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen 106,592 fl. 26 kr. 3 dl.

§. 2. Isolirte Lateinschulen 1,459 fl. 15 kr. 1 dl.

§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:

a) Taubstummenschulen in Bamberg und Baireuth 682 fl. — kr. — dl.

b) für die Erziehung und den Unterricht weiblicher Jugend 250 fl. — kr. — dl.

§. 4. Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien 1,861 fl. 15 kr. — dl.

§. 5. Für einen Freiplatz in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München 130 fl. — kr. — dl.

§. 6. Uebrige Ausgaben auf Erziehung und Bildung:

a) für die Kreis-Bibliotheken 1,347 fl. 20 kr.

b) für die Naturaliencabinete 250 fl. — kr.

c) für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern 500 fl. — kr.

d) Zuschuß zum Baireuther Provincial-Schulfond 2,000 fl. — kr.

e) Zuschuß zum Aufsees'schen Seminar in Bamberg 240 fl. 2 kr.

f) Lyceum in Bamberg 150 fl. — kr.

g) Beitrag zur protestantischen Waisenanstalt in Windsbach 225 fl. — kr.

h) Beitrag zum Martinsstift in Rüdenhausen als Erziehungsanstalt für protestantische Lehrerswaisen 100 fl. — kr.

i) für 3 Freiplätze für Lehramtscandidatinnen im Präparandeninstitute der englischen Fräulein in Bamberg 300 fl. — kr.

k) für 3 Freiplätze im Präparandeninstitute für arme Schulschwestern in Weichs 240 fl. — kr.

l) Zuschuß zum germanischen Museum in Nürnberg 50 fl. — kr.

§. 7. Reserve für Erziehung und Bildung 1,000 fl. — kr.

Summe des Cap. III. 117,377 fl. 19 kr.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Baireuth 10,231 fl. 35 kr.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:

a) in Bamberg 9,381 fl. 15 kr.

b) in Hof 6,216 fl. — kr.

c) in Wunsiedel 3,897 fl. — kr.

§. 3. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre bei den technischen Schulen 200 fl. — kr.

§. 4. Für die Kreis-Ackerbauschule 4,400 fl. — kr.

§. 5. Stipendien für Zöglinge:

a) der polytechnischen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen 300 fl. — kr.

b) der Ackerbauschulen 300 fl. — kr.

§. 6. Personal- und Realerigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer 350 fl. — kr.

§. 7. Uebrige Ausgaben für Industrie und Cultur:

a) für die Weberschule in Münchberg 1,600 fl. — kr.

b) zur Förderung der Rindviehzucht, namentlich zur Ertheilung von Prämien für Zuchtstiere und Kalbinnen 300 fl. — kr.

c) zur Förderung des Wiesenbaues, Flußcorrectionen, Bewässerungen und Entwässerungen 600 fl. — kr.
d) für die Floßaufsicht 475 fl. — kr.

Summe des Cap. IV. 38,250 fl. 50 kr.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Irrenanstalten:
Beitrag zu der Irrenanstalt in St. Georgen 1,000 fl.
§. 2. Zur Unterstützung armer Gemeinden für in Heilanstalten zu unterhaltende Irren 3,000 fl
§. 3. Beiträge zu Krankenanstalten:
a) zum chirurgischen Klinikum in Erlangen 225 fl.
b) zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg 100 fl.
§. 4. Beiträge zu den Districtslasten für die Sustentation der Thierärzte 400 fl.
§. 5. Beitrag zur Sustentation der Aerzte in armen Gegenden 2,000 fl.
§. 6. Für Freitische unbemittelter Kurgäste im Bade Steben 150 fl.

Summe des Cap. V. 6,875 fl.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beiträge an Rettungsanstalten für arme verlassene Kinder 5,600 fl.
§. 2. Zur Unterstützung entlassener Sträflinge und Correctionäre 500 fl.

Summe des Cap. VI. 5,500 fl.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge für Districtsstraßen 16,500 fl.
§. 2. Für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 4,800 fl.

Summe des Cap. VII. 21,300 fl.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond 1,032 fl 58 kr. 1 dl.

Summe des Cap. VIII. 1,032 fl. 58 kr. 1 dl.

Recapitulation der Kreis-Ausgaben.

Cap. I. Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen 1,827 fl. 14 kr. — dl.
„ II. Bedarf des Landraths 1,657 fl. — kr. — dl.
„ III. Erziehung und Bildung 117,377 fl. 19 kr. — dl.
„ IV. Industrie und Cultur 38,250 fl. 50 kr. — dl.
„ V. Gesundheit 6,875 fl. — kr. — dl.

Cap. VI. Wohlthätigkeit
5,500 fl. — kr. — dl.
„ VII. Straßen- und Waſſerbau
21,300 fl. — kr. — dl.
„ VIII. Allgemeiner Reſervefond
1,032 fl. 58 kr. 1 dl.

Summe der Kreis-Ausgaben
193,820 fl. 21 kr. 1 dl.

B.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuſchüſſe aus der Staatscaſſe.

A. Budgetmäßige.

§. 1. Die auf ſpeciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge
10,434 fl. 47 kr. 1 dl.
§. 2. Anſchlag der Dienſtwohnungen und Dienſtgründe 69 fl. 30 kr. — dl.
§. 3. Leiſtungen für ſtändige Bauausgaben
12 fl. 10 kr. 2 dl.
§ 4. Budgetmäßige Kreisſchuldotationen
32,399 fl. 40 kr. — dl.
§. 5. Die feitherigen Zuſchüſſe zur Ergänzung der Congrua und Erhöhung des Einkommens der Schullehrer
31,279 fl. 36 kr. 1 dl.
§. 6. Für außerordentliche Schulviſitationen
1,000 fl. — kr. — dl.
§. 7. Zum Unterhalt der Schullehrer, welche vor dem Erſcheinen des Geſetzes vom 10. November 1861 emeritirt wurden
4,740 fl. — kr. — dl.
§ 8. Der Penſionsanſtalt für Oberfranken zum Unterhalte der Schullehrer, welche unter der Herrſchaft des Geſetzes vom 10. November 1861 penſionirt wurden
2,500 fl. — kr. — dl.
§. 9. Für Induſtrie und Cultur
1,500 fl. — kr. — dl.

B. Aus dem Reichs-Reſervefonde.

§. 10. Zuſchuß zur Penſionsanſtalt von Oberfranken zum Unterhalte der in §. 8 erwähnten Schullehrer
2,500 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. I. 86,435 fl. 44 kr. — dl.

Cap. II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden — fl — kr.

Cap. III.

Sonſtige Einnahmsquellen — fl. — kr.

Cap. IV.

Activreſte der Kreisfonds früherer Jahre
16,022 fl. 55 kr. 1 dl.

Summe des Cap. IV.
16,022 fl. 55 kr. 1 dl.

Cap. V.

Kreisumlage zu $13^5/_6$ Procent von der Steuerprincipalsumme von 684,414 fl. nach Abzug von $3^1/_2$ Procent für Rückstände und Nachläſſe von 91,361 fl. 42 kr., deren Erhebung Wir hiemit genehmigen.

Summe des Cap. V. 91,361 fl. 42 kr.

Recapitulation der Kreis-Einnahmen.

Cap. I.	Zuſchüſſe aus der Staatscaſſa	86,435 fl. 44 kr. — dl.
„ II.	Beiträge der Gemeinden	— fl. — kr. — dl.
„ III.	Sonſtige Einnahmsquellen	— fl. — kr. — dl.
„ IV.	Activreſt der Kreisfonds	16,022 fl. 55 kr. 1 dl.
„ V.	Kreisumlage	91,361 fl. 42 kr. — dl.
Summe der Kreis-Einnahmen		193,820 fl. 21 kr. 1 dl.

IV.

Ueber die bei Prüfung des Voranſchlags der Kreisausgaben für das Jahr 1864/65 erfolgten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir nachſtehende Entſchließungen:

1) Wir genehmigen den von dem Landrathe zugeſicherten Beitrag von 150 fl. zur Emeritirung des dienſtuntauglich gewordenen Lehrers Mösner an der Lateinſchule zu Kulmbach und beauftragen Unſere Kreisregierung wegen Ergänzung des Suſtentationsbezuges für denſelben auf 300 fl. das Weitere vorzukehren.

2) Dem von dem Landrathe begutachteten Zuſchuß von 250 fl. an den Verein für Unterſtützung dienſtuntauglicher Lehrer behufs der Ermöglichung des Beitrittes der Schulverweſer, Schulgehilfen und Schullehrerinnen zu dieſem Vereine ertheilen Wir Unſere Genehmigung.

3) Wir haben dem Beſchluſſe des Landraths den wirklichen Lehrern der Landwirthſchafts- Gewerbs- und Handelsſchulen für den Fall ihrer Dienſtunfähigkeit ſowie auch ihren Relicten, Suſtentationen resp. Alimentationen nach Analogie der Dienſtespragmatik vom 1. Januar 1805 in principieller Weiſe zuzugeſtehen mit Befriedigung bereits Unſere Genehmigung ertheilt und Unſer Staats-

miniſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten beauftragt, die zur Ausführung dieſes Beſchluſſes erforderlichen Einleitungen ſo beſchleunigt zu treffen, daß die neuorganiſirten Kreisfonds für Suſtentationen, beziehungsweiſe Alimentationen gedachter Lehrerclaſſe bereits mit dem Etatsjahre 1864/65 in's Leben treten können.

4) Wir haben dem gutachtlichen Antrage des Landrathes entſprechend bereits genehmigt, daß zur Vollendung der baulichen Ausſtattung der Kreisackerbauſchule von Oberfranken eine weitere Summe von 6,000 fl. aus dem Ackerbau-Admaſſirungsfonde entnommen und verwendet werde.

5) Dem Beſchluſſe des Landraths, eine Kreis-Irrenanſtalt zur Aufnahme von Irren aus dem ganzen Regierungsbezirke zu erbauen, ertheilen Wir gerne Unſere Genehmigung.

Unſere Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, hat demgemäß zur Ermittlung eines für dieſe Anſtalt geeigneten Ortes die entſprechenden Einleitungen zu treffen und die gefertigten Pläne und Koſtenanſchläge ſo zeitig Unſerem Staatsminiſterium des Innern vorzulegen, daß deren Mittheilung an den Landrath bei ſeiner nächſten Verſammlung geſchehen kann.

V.

Auf die weiteren Anträge des Landraths ertheilen Wir nachſtehende Entſchließungen:

1) Wir werden die Bitte des Landraths um baldige Errichtung eines Realgymnaſiums für den Regierungsbezirk von Oberfranken in reifliche Erwägung ziehen laſſen, ſobald hiefür durch die Erfolge der beſtehenden ſechs Realgymnaſien die nöthigen Anhaltspunkte geboten ſein werden.

2) Die von dem Landrathe empfohlenen Anträge wegen Herſtellung weiterer Eiſenbahnverbindungen im Regierungsbezirke von Oberfranken werden mit den vorliegenden übrigen Bahnprojecten behufs der dem Landtage wegen weiterer Ausdehnung des bayeriſchen Eiſenbahnnetzes zu machenden Vorlage in Erwägung gezogen werden.

Indem Wir bei Ertheilung des gegenwär-

tigen Abſchiedes die Umſicht und das rege Streben des Landraths, die Intereſſen des Regierungsbezirks zu fördern, gerne anerkennen, erwiedern Wir die Kundgabe ſeiner loyalen Geſinnungen mit der Verſicherung Unſerer Königlichen Huld und Gnade.

Hohenſchwangau den 4. November 1864.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Koch.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der Generalſecretär,
Miniſterialrath Graf von Hundt.

Bekanntmachung,

die Fortſetzung der 4procentigen Eiſenbahn-Anlehen betr.

Durch höchſtes Reſcript des k. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 7 l. Mts. wurde angeordnet, daß behufs der Fortſetzung des Eiſenbahn-Anlehens zu 4 Procent (mit halbjährigen Zins-Coupons) die Annahme neuer baarer Darlehen auf den Inhaber und auf Namen al pari ſtattzufinden habe, und hiebei genehmigt, daß bis auf weitere Beſtimmung die Hälfte des anzulegenden Darlehensbetrages ſtatt in Baarem auch in 3½ procentigen bayeriſchen Staats-Obligationen zum Nennwerthe erlegt werden dürfe.

Die in vorſtehender Weiſe erlegten 3½ procentigen Staats-Obligationen ſind als:

„heimbezahlt mittelſt Umſchreibung in 4 procentige (auf den Inhaber oder auf Namen lautende) Eiſenbahn-Obligationen“

abzuquittiren und es wird der 3½ procentige Zins hiefür bis zum Tage der Erlage vergütet.

Die Annahme der neuen Darlehen findet von gegenwärtiger Bekanntmachung an bei sämmtlichen Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen statt und es wird hiebei bemerkt, daß die gestattete Erlage der Hälfte des Darlehensbetrages in $3\frac{1}{2}$ procentigen bayerischen Staats-Obligationen auch bei der Wiederanlage verlooster und noch unerhobener Capitalien Anwendung findet.

München den 11. November 1864.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker Freiherrn Max August von Welden-Großlaupheim auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst Ihren Kämmerer zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. November l. Js. die Salzfactorie Königshütte aufzuheben, und den dortigen Salzfactor Johann Joseph Fischer auf die erledigte Controleursstelle am Salzamte Passau zu befördern; ferner

unter'm 7. November l. Js. dem außerordentlichen Professor in der theologischen Facultät der k. Universität Erlangen, Dr. August Köhler, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, die Entlassung aus dem bayerischen Staatsdienste und die Erlaubniß zur Annahme einer Professur in Jena im Hinblicke auf die §§. 6, 10 und 11 der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zu bewilligen;

unter'm 9. November, vom 16. November l. Js. an, den Oberzollinspector Wilhelm Flessa zu Mittenwald in gleicher Eigenschaft an das Hauptzollamt Passau zu versetzen, und

zum Oberzollinspector am Hauptzollamte Mittenwald den Vereinscontroleur zu Saarbrücken, Anton Rezer, zu befördern;

unter'm gleichen Tage auf das in Erledigung gekommene Forstamt Schongau den dermaligen Revierförster zu Krün im Forstamte Partenkirchen, Anton Klein, zum Forstmeister zu ernennen,

dann auf das im Forstamte Augsburg in Erledigung gekommene Revier Bergheim den dermaligen Actuar des Forstamtes Augsburg, Jacob Leo, zum provisorischen Revierförster zu ernennen, und

den Revierförster Benedict Freiherrn von Freiberg von Ansbach nach §. 22 lit. D

der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde und unter Anerkennung ſeiner treuen und eifrigen Dienſtleiſtung, für immer in den Ruheſtand zu verſetzen;

unter'm 12. November l. Js. am Bezirksgerichte Landshut noch eine Advocatenſtelle zu errichten und auf dieſelbe den Advocaten Anton Burkhard in Mallersdorf, auf deſſen allerunterthänigſtes Anſuchen, zu verſetzen; ferner

dem Oberzollaſſeſſor Franz Berks unter gleichzeitiger Ernennung zum Oberzollrath die Function eines Zollvereinsbevollmächtigten bei den k. preußiſchen Provincial-Steuerdirectionen Königsberg und Danzig, mit dem Wohnſitze in Königsberg, zu übertragen,

den Zoll-Rechnungscommiſſär Max Joſeph Eggensberger unter Fortdauer ſeiner gegenwärtig noch proviſoriſchen Dienſteseigenſchaft auf die III. Oberzollaſſeſſorſtelle zu befördern,

und unter Geſtattung des Nachrückens der nach ꝛc. Eggensberger bereits ernannten Zoll-Rechnungscommiſſäre auf die hiedurch in Erledigung kommende Zoll-Rechnungscommiſſärs-Stelle III. Claſſe den Rathsacceſſiſten der General-Zolladminiſtration, Georg Dietl, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 3. November l. Js. dem Landwehrmajor und Commandanten des Landwehr-Bataillons Aibling, Benno Steyer, die nachgeſuchte Entlaſſung zu ertheilen, und den Landwehrlieutenant und Bataillons-Adjutanten Johann Pentenrieder in Aibling zum Major und Commandanten des genannten Landwehr-Bataillons zu ernennen; dann

unter'm 8. November l. Js. die Errichtung eines neuen Landwehr-Bataillons mit der Benennung „Landwehr-Bataillon Dorfen" zu genehmigen, und zum Major und Commandanten desſelben den bisherigen Landwehrhauptmann zu Dorfen, Carl Terofal, zu ernennen.

Magiſtrat der Städte Würzburg und Nürnberg.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 23. October l. Js. den Büttnermeiſter Caspar Mohr an die Stelle des verlebten Magiſtratsrathes Jacob Metzger und auf die Functionszeit, welche dieſer noch zu erfüllen gehabt hatte, als bürgerlichen Magiſtratsrath der Stadt Würzburg, und

unter'm 3. November l. Js. den zum rechtskundigen Magiſtratsrathe der Stadt Nürnberg wiedergewählten Chriſtian Schwemmer in dieſer Eigenſchaft Allerhöchſt Landesherrlich zu beſtätigen.

Königlicher Maximilians-Orden für Wissenschaft und Kunst.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 24. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den großherzoglich mecklenburgischen geheimen Legationsrath und Kammerherrn Adolph Friedrich von Schack zum Mitgliede des Capitels des k. Maximilians-Ordens für Wissenschaft und Kunst zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 26. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Boten der k. Hof- und Staatsbibliothek, Heinrich Grüner, in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste, die silberne Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem k. Professor Rudolph Gottgetreu von München unter'm 8. November 1861 verliehene und bis dahin 1864 verlängerte Privilegium auf ein neues Verfahren zur Anfertigung von Werthpapieren, die nicht gefälscht werden können, wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 8. November l. Js. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Fabricanten Eduard Karcher von Saarbrücken, dem Kaufmann Otto Jung von Mainz und dem Fabrikdirigenten Eduard Tegeler von Otterberg unter'm 4. November 1861 verliehenen und unter'm 21. November 1861 ausgeschriebenen fünfzehnjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümliches Verfahren beim Bleichen von Fasern, Geweben und Gespinnsten;

des dem Kaufmann Johann Carl Schemmann in Hamburg unter'm 10. October 1862 verliehenen und unter'm 16. October 1862 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Methode der Stahlfabrication, und

des dem Wattfabricanten Sebastian Oettiker von München unter'm 18. April 1862 verliehenen und unter'm 22. Mai 1862 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein verbessertes Verfahren in der Wattfabrication.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 57.

München, Donnerstag den 24. November 1864.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864. — Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13.–25. Juni 1864.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in seinen Sitzungen vom 13. bis 25. Juni l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1862/63.

Die Rechnungen

A. der Kreis-Hilfscasse

mit einer Einnahme von 12,783 fl. 7 kr. 2 dl.

mit einer Ausgabe von
10,032 fl. 50 kr. — dl.
einem Activreste von 2,750 fl. 17 kr. 2 dl.
und einem Vermögensstande von
41,539 fl. 48 kr. 2 dl.

B. Des Landgestütes

mit einer Einnahme von
45,120 fl. 37 kr. 3 dl.
mit einer Ausgabe von
42,784 fl. 28 kr. 2 dl.
mit einem Activreste von
2,336 fl. 9 kr. 1 dl.
dann mit einem Gesammtüberschusse von
12,236 fl. 9 kr. 1 dl.

C. Der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster

mit einer Einnahme von
64,327 fl. 25 kr. — dl.
und einer Ausgabe von
64,327 fl. 25 kr. — dl.

D. Ueber die Fonds für Gemeindezwecke

mit einer Einnahme von
1,295 fl. 22 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von
— fl. 35 kr. — dl.
und einem Activreste von
1,294 fl. 47 kr. 2 dl.

E. Ueber den Vorschußfond für Schulhausbauten

mit einer Einnahme von
18,477 fl. 51 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von
17,750 fl. — kr. — dl.
und mit einem Activreste von
727 fl. 51 kr. 2 dl.

F. Ueber das Maximilians-Hilfsmagazin

mit einer Einnahme von 7,947 fl. 17 kr.
mit einer Ausgabe von 7,984 fl. 1 kr.
mit einem Passivreste von 36 fl. 44 kr.
und einem Vermögensstande von
132,263 fl. 16 kr.

G. Ueber den Fond zur Errichtung einer Kreis-Ackerbauschule

mit einer Einnahme von
3,926 fl. 37 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von
3,924 fl. 23 kr. 2 dl.
mit einem Activreste von
2 fl. 14 kr. — dl.
und einem Vermögensstande von
31,435 fl. 14 kr. — dl.

H. Der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal

mit einer Einnahme von 63,862 fl. 55 kr.
und einer Ausgabe von 63,862 fl. 55 kr.

I. Ueber den Fond zur Gründung einer Pensionscaſſa für die Hinterbliebenen des Lehrerperſonals an den Latein- und Gewerboſchulen

mit einer Einnahme von
197 fl. 12 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von 180 fl. — kr. — dl.
mit einem Activreſte von 17 fl. 12 kr. 2 dl.
und einem Vermögensſtande von
2,517 fl. 12 kr. 2 dl.

K. Der Kreisfonds

mit einer Einnahme von
578,360 fl. 29 kr. — dl.
mit einer Ausgabe von
484,586 fl. 49 kr. 1 dl.
und einem Activreſte von
93,773 fl. 39 kr. 3 dl.
ſind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden, demgemäß dieſe Rechnungsergebniſſe in die Rechnungen des Jahres 1863/64 überzutragen.

II.

Steuerprincipale der Pfalz für das Jahr 1864/65.

Dieſes berechnet ſich vorbehaltlich allenfallſiger Zu- und Abgänge auf
814,353 fl. 14 kr.,
wonach ein Steuerprocent 8,144 fl beträgt.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1864/65.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unſere Genehmigung:

A.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen, beziehungsweiſe Remiſen der Rentbeamten von der Kreisumlage zu
1/3 Procent 1,306 fl. 24 kr.
Summe des Cap. I. 1,306 fl. 24 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landraths.

§. 1. Taggebühren und Reiſekoſten der Landrathsmitglieder 1,200 fl.
§. 2. Taggebühren und Reiſekoſten des Landrathsausſchuſſes 190 fl.
Regiekoſten des Landrathes 500 fl.
Summe des Cap. II. 1,890 fl.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutſche Schulen 90,074 fl. 25 kr.
§. 2. Iſolirte Lateinſchulen 36,347 fl. 10 kr.

§. 3. Schwimmschulen 275 fl. — kr.
§. 4. Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien 1,600 fl. — kr.
§. 4. Freiplätze für Zöglinge:
a) des Central-Taubstummeninstituts in München 375 fl. — kr.
b) des Central-Blindeninstituts daselbst 250 fl. — kr.
§. 6. Beitrag zur Erhaltung von Kunstdenkmalen und Alterthümern 500 fl. — kr.
§. 7. Beitrag zur naturwissenschaftlichen Gesellschaft Pollichia 200 fl. — kr.
§. 8. Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg 100 fl. — kr.
§. 9. Reserve für Erziehung und Bildung 100 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. III. 129,821 fl. 35 kr.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern 13,062 fl. 30 kr.
§. 2. Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:
a) zu Speyer 2,770 fl. 5 kr.
b) zu Landau 2,480 fl. — kr.
c) zu Zweibrücken 2,558 fl. 20 kr.
d) Lehrattribute dieser Schulen 600 fl. — kr.
e) Reserve für dieselben 100 fl. — kr.
§. 3. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre 400 fl. — kr.
§. 4. Für den gewerblichen Unterricht an den Lateinschulen 1,400 fl. — kr.
§. 5. Stipendien für Zöglinge an den polytechnischen Schulen und für arme Gewerbsschüler 1,200 fl. — kr.
§. 6. Gestütsanstalt in Zweibrücken 20,000 fl. — kr.
§. 7. Prämien für das Landgestüt der Pfalz 1,500 fl. — kr.
§. 8. Zur Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer 600 fl. — kr.
§. 8. Sonstige Ausgaben auf Industrie und Cultur:
a) für Verbesserung der Viehzucht, dann des Wein- und Flachsbaues 1,500 fl. — kr.
b) für Industrie überhaupt 500 fl. — kr.
c) zur Gründung einer Kreisackerbauschule 1,500 fl. — kr.

Summe des Cap. IV. 50,170 fl. 55 kr.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster:
a) Betriebskosten 68,471 fl.
b) Unterhalt der Gebäude 3,500 fl.
§. 2. Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen 300 fl.

§. 3. Zur Sustentation der Thierärzte
2 900 fl.

Summe des Cap. V. 75,171 fl.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal:
a) Betriebskosten 66,446 fl. 40 kr.
b) Unterhalt der Gebäude
2,600 fl. — kr.
c) zur besseren baulichen Einrichtung der Localitäten für taubstumme und andere arme Kinder 20,800 fl. — kr.

§. 2. Zur Unterstützung von Armen außerhalb der Anstalt 4,000 fl. — kr.

§. 3. Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern
15,000 fl — kr.

§. 4. Zur Unterstützung armer, durch Elementarereignisse beschädigter Familien
1,200 fl. kr.

Summe des Cap. VI. 110,046 fl 40 kr.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Für Districtsstraßen 48,000 fl.

§. 2. Unterhaltung der Rheindämme
5,000 fl.

Summe des Cap. VII. 53,000 fl.

Cap. VIII.

Belohnungen für die Erlegung von Raubthieren 150 fl.

Summe des Cap. VIII. 150 fl.

Cap. IX.

Ersatz an die Staatscasse nach Art. XII des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 und Beilage B Cap. VI §. 2 des Finanzgesetzes vom 10 November 1861
100,000 fl.

Summe des Cap. IX. 100,000 fl.

Cap. X.

Allgemeiner Reservefond
2,753 fl. 9 kr. 1 dl.

Summe des Cap. X. 2,753 fl. 9 kr. 1 dl.

Zusammenstellung.

Cap. I	1,406 fl.	24 kr.	— dl.
„ II	1,890 „	— „	— „
„ III	129,821 „	35 „	— „
„ IV	50,170 „	55 „	— „
„ V	75,171 „	— „	— „
„ VI	110,046 „	40 „	— „
„ VII	53,000 „	— „	— „
„ VIII	150 „	— „	— „
„ IX	100,000 „	— „	— „
„ X	2,753 „	9 „	1 „

Summe der Kreis-Ausgaben
524,309 fl. 43 kr. 1 dl.

B.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscasse.

A. Auf Rechnung des Budgets und der Budgetserhöhung.

§. 1. Zur Ergänzung der Congrua der Schullehrer 2,200 fl. — kr.

§. 2. Zur Erhöhung dieser Congrua 13,633 fl. 59 kr.

§. 3. Für außerordentliche Schulvisitationen 1,000 fl. — kr.

§. 4. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer 8,200 fl. — kr.

§. 5. Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer 5,100 fl. — kr.

§. 6. Für die Gestütsanstalt in Zweibrücken 10,000 fl. — kr.

§. 7. Für Industrie und Cultur 1,500 fl — kr.

B. Auf Rechnung des Reichsreservefonds.

§. 8. Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer 5,100 fl. — kr.

Summe des Cap. I. 46,733 fl. 59 kr.

Cap. II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden und Stiftungen.

§ 1. Für isolirte Lateinschulen zu Frankenthal und Kaiserslautern, einschlüssig der Schulgelder 2,751 fl 4 kr.

§. 2. Für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern:

a) ständiger Beitrag der Gemeinde Kaiserslautern 1,000 fl — kr.

b) Schul- und Inscriptionsgelder 100 fl. — kr.

§ 3. Beiträge der Gemeinden und Privaten für die Verpflegung ihrer Angehörigen in der Kreisarmen- und Krankenanstalt zu Frankenthal und eigene Einnahmen dieser Anstalt 9,700 fl. — kr.

§. 4. Beiträge der Gemeinden und Privaten für den Unterhalt von Irren in der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster und sonstige Einnahmen dieser Anstalt 32,271 fl. 45 kr.

Summe des Cap. II. 45,822 fl. 49 kr.

Cap. III.

Sonstige Einnahmen.

§. 1. Pachtertrag der Rheindammgräsereien 6,000 fl.

§ 2 Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar, dann des Preßgesetzes vom 17. März 1850 10 fl.

§. 3. Rückerhebung der Depositen bei der k. Filialbank in Ludwigshafen für die Taubstummenanstalt, Rückersatz vorbehalten 9,000 fl.

Summe des Cap. III. 15,010 fl.

Cap. IV.

Activreste der Kreisfonds früherer Jahre 25,084 fl. 23 kr. 1 dl.

Summe des Cap. IV. 25,084 fl. 23 kr. 1 dl.

Cap. V.

Kreisumlage zu 48 1/3 Procenten der Steuerprincipalsumme nach Abzug von 1/2 Procente für ungiebige Posten 391,658 fl. 32 kr.

Summe des Cap. V. 391,658 fl. 32 kr.

Zusammenstellung.

Cap. I	46,733 fl.	59 kr.	— dl.
„ II	45,822 „	49 „	— „
„ III	15,010 „	— „	— „
„ IV	25,084 „	23 „	1 „
„ V	391,658 „	32 „	— „

Summe der Kreis-Einnahmen 524,309 fl. 43 kr 1 dl.

IV.

Auf die bezüglich der Kreis-Ausgaben und Einnahmen erfolgten Anträge des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Dem von dem Landrathe beschlossenen Zuschusse von 100 fl. aus Kreisfonds an die Lateinschule zu Pirmasens behufs der Aufstellung eines IV. Lehrers an derselben ertheilen Wir Unsere Genehmigung und ermächtigen Unsere Kreisregierung, diesen Zuschuß durch den mit dem gleichen Betrage von 100 fl. in das Kreisbudget eingestellten Reservefond für Erziehung und Bildung eventuell aus der allgemeinen Reserve zu decken.

2) Wir genehmigen, daß den Studienlehrerswittwen Hunkel in Landau und Gärtner von Kusel ein Alimentationsbeitrag von je 100 fl., dann der Subrectorstochter Seitz von Landau ein solcher von 80 fl. gewährt werde, und ermächtigen Unsere Kreisregierung, die Mittel zur Verleihung dieser Unterstützungen aus dem Fonde zur Gründung einer Pensions- und Wittwencassa für die Relicten des Lehrerpersonals an den Latein- und Gewerbschulen, eventuell bei dessen Unzulänglichkeit aus dem allgemeinen Kreisreservefond zu entnehmen.

3) Auf die Bitte des Landraths, den Lehrern an den isolirten Lateinschulen die Rechte der Dienstespragmatik gewähren zu wollen, erwiedern Wir, daß Wir bereits Auftrag gegeben haben, bei dem nächsten Landtage die geeigneten Ein-

leitungen zur Gewährung der erforderlichen Mittel behufs endgiltiger Ordnung der Dienstesverhältniſſe der Studienlehrer an den iſolirten Lateinſchulen zu treffen.

4) Ueber den Sitz des Realgymnaſiums für die Pfalz haben Wir bereits in Ziff. III Unſerer Verordnung vom 14. Mai l. Js., die Reorganiſation der techniſchen Lehranſtalten betreffend, Verfügung getroffen, auf welche Wir im Anlaſſe des dießbezüglichen Antrages des Landrathes hinweiſen.

5) Unſer Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat im Vollzuge des Landrathsabſchiedes vom 17. Januar 1862 Abth. IV Nr. 7 und nach nunmehr erfolgter Reorganiſation der techniſchen Lehranſtalten bereits die nöthigen Einleitungen getroffen, um das Inslebentreten einer landwirthſchaftlichen Abtheilung an der Kreis-Gewerbsſchule in Kaiſerslautern ſchon mit dem Schuljahre 1864/65 zu ermöglichen.

Es iſt Unſer Wille, daß hiebei den Wünſchen des Landrathes nach Thunlichkeit entſprochen werde, und Wir beauftragen Unſere Kreisregierung, demſelben bei deſſen nächſtmaligem Zuſammentritte über den Erfolg der getroffenen Maßnahmen Kenntniß zu geben.

6) Wir haben bereits genehmigt, daß, dem Beſchluſſe des Landrathes entſprechend, die Gasbeleuchtung in den Geſtütsſtallungen des pfälziſchen Landgeſtüts zu Zweibrücken eingerichtet und die erforderlichen Koſten à conto der Geſtütsrechnung pro 1864/65 vorſchußweiſe gedeckt werden.

Desgleichen genehmigen Wir für die Ueberwölbung der Stallungen auf dem Eichelſcheiderhofe die Verwendung von 4,300 fl.

7) Der Landrath hat von der Bewilligung eines Zuſchuſſes zu den Koſten für den Gehalt eines Culturingenieurs und Wieſenbaumeiſters vorläufig Umgang genommen, bis die landwirthſchaftliche Abtheilung bei der Kreis-Gewerbsſchule Kaiſerslautern in's Leben getreten ſei, weil möglicher Weiſe der für den landwirthſchaftlichen Unterricht aufgeſtellte Lehrer die hier in Frage ſtehende Function verrichten könnte.

Wir beauftragen Unſere Kreisregierung, Kammer des Innern, den Landrathe bei ſeiner nächſten Verſammlung mit Rückſicht auf die hierüber mittlerweile gemachten Erfahrungen weitere Vorſchläge zu unterbreiten.

8) Da bereits die Landräthe von ſechs Regierungsbezirken den Vorſchlägen, welche Unſer Staatsminiſterium des

Handels und der öffentlichen Arbeiten mit Unſerer Genehmigung bezüglich der Vorſorge für die dienſtunfähigen Lehrer an den Landwirthſchafts-, Gewerbs- und Handelsſchulen, ſowie für deren Relicten der landräthlichen Berathung unterſtellen ließ, beizuſtimmen beſchloſſen, und Wir dieſen Beſchlüſſen bereits Unſere Genehmigung ertheilt haben, ſo geben Wir Uns der zuverſichtlichen Erwartung hin, daß auch der Landrath der Pfalz bei der von ihm bereits kundgegebenen wohlwollenden Geſinnung für die fraglichen Lehrer keine ferneren Bedenken tragen werde, den gedachten Vorſchlägen, welche dem Landrathe bei ſeiner nächſtjährigen Verſammlung mit den erforderlichen Anhaltspunkten wiederholt zu unterſtellen, Wir Unſere Kreisregierung der Pfalz hiemit beauftragen, ſeine Zuſtimmung zu ertheilen.

9) Wir genehmigen hiemit, daß Unſere Kreisregierung der Pfalz, Kammer des Innern, nach dem dießfallſigen Beſchluſſe des Landraths zum Unterhalte der Findel- und verlaſſenen Kinder bei Unzureichenheit der hiefür unter die Kreis-Ausgaben eingeſetzten Summe von 15,000 fl. andere verfügbare Kreismittel bis zum Betrage von 10,000 fl. verwende.

10) Wir genehmigen, daß der Wittwe des vormaligen Rechnungsführers der Kreisarmen- und Krankenanſtalt zu Frankenthal, Gantzler, ein Alimentationsbeitrag von 100 fl. gewährt werde.

11) Dem Beſchluſſe des Landraths, daß die von der Marbahngeſellſchaft geleiſtete Entſchädigung für Pl.-Nr 1124 1 Tgw. 20 Dec. Rheindamm im Betrage von 519 fl. 36 kr. der Gemeinde Pfortz zugewieſen und die Entſchädigung für die alte Rheindammſtrecke Pl.-Nr. 499 und 742½ in der Gemarkung von Wörth mit 18 fl. 6 kr. der Gemeinde Wörth übergeben werde, ertheilen Wir Unſere Genehmigung.

V.

Auf die weiter erfolgten Anträge und Aeußerungen des Landraths erwiedern Wir Nachſtehendes:

1) Die Anträge wegen weiterer Ausdehnung des pfälziſchen Eiſenbahnnetzes werden, inſoweit es noch nicht geſchehen iſt, in nähere Erwägung gezogen werden.

2) Den Antrag, die Erbauung einer Brücke über die Nahe bei Ebernburg, ſobald als thunlich auf Centralfonds zu übernehmen, werden Wir in Verbindung mit der Frage wegen des Baues einer Eiſenbahn durch das Alſenzthal in Erwägung ziehen laſſen.

3) Die von dem Landrathe der Pfalz bezeichneten Mißstände bezüglich der Ersatzmannstellung zur Armee haben ihre Beseitigung auf legislativem Wege zu finden.

Unser Staatsministerium des Innern hat jedoch gemeinsam mit dem Kriegsministerium zu erwägen, in wie ferne etwa schon jetzt durch entsprechendes Benehmen der Conscriptions-Behörden mit den Militärcommando's die directe Ermittlung von Ersatzmännern aus den abdienenden Soldaten für die betreffenden Conscribirten bewirkt und hiedurch vorläufig die thunlichste Minderung der angezeigten Mißstände herbeigeführt werden könne.

Indem Wir gegenwärtigen Abschied ertheilen, anerkennen Wir gerne den regen Eifer, welchen der Landrath der Pfalz den Interessen des Regierungsbezirkes bei seinen Verhandlungen zuwendete und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Hohenschwangau den 4. November 1864.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Koch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Abſchied

für den Landrath von Unterfranken und Aſchaffenburg über deſſen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die Verhandlungen des Landraths von Unterfranken und Aſchaffenburg vom 13. bis 25. Juni l. Js. Vortrag erſtatten laſſen und ertheilen hierauf folgende Entſchließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanſtalten und über die Einnahmen und Ausgaben der Kreisfonds.

Die Rechnungen für das Jahr 1862/63

A. Der Kreis-Hilfscaſſa

mit einer Einnahme von 6,996 fl. 47¾ kr.
mit einer Ausgabe von 5,059 fl. 30¾ kr.
mit einem Activreſte von 1,937 fl. 17 kr.
und mit einem Vermögensſtande von
37,176 fl. 55¼ kr.

B. Der Kreis-Irrenanſtalt

mit einer Einnahme von
151,805 fl. 37¾ kr.
mit einer Ausgabe von 147,451 fl. 24¼ kr.
mit einem Activbeſtande von
4,354 fl. 13¼ kr.
und mit einem Vermögensſtande von
468,003 fl. 8 kr.

C. Der Kreis-Verpflegsanſtalt für Unheilbare

mit einer Einnahme von 6,445 fl. 28½ kr.
mit einer Ausgabe von 6,431 fl. 47¼ kr.
und mit einem Activreſte von 14 fl. 10¼ kr.
mit einem Vermögensſtande von
41,627 fl. 15¼ kr.

D. Der Kreis-Entbindungsanſtalt

mit einer Einnahme von 14,903 fl 28¼ kr.
mit einer Ausgabe von 14,801 fl. 20 kr.
mit einem Activreſte von 102 fl. 8¼ kr.
ſodann mit einem Vermögen von
96,422 fl. 23¼ kr.

E. Des Maximilians-Hilfsmagazins

mit einer Einnahme von 9,056 fl. 27¾ kr.
mit einer Ausgabe von 8,987 fl. 40½ kr.
mit einem Activreſte von 68 fl. 47¼ kr.
ſodann mit einem Vermögensſtande von
74,938 fl. 3¼ kr.

F. Des Kreis-Schulfondes

mit einer Einnahme von 4,652 fl. 50¼ kr.

mit einer Ausgabe von 3,090 fl. 11 kr.

sonach mit einem Activreste von
1,562 fl. 39½ kr.

und mit einem Vermögen von
6,812 fl. 39½ kr.

G. Der Kreisfonds

mit einer Einnahme von 267,746 fl 49 kr.
mit einer Ausgabe von 217,004 fl. 26½ kr.

sonach mit einem Activreste von
50,742 fl. 22½ kr.

sind von dem Landrathe anerkannt, sonach diese Rechnungsergebnisse in die Rechnungen für das Jahr 1863/64 überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1864/65.

Vorbehaltlich etwaiger Ab- und Zugänge berechnet sich das Steuerprincipale nach der Grund- Haus- Gewerbe- Capitalrenten- und Einkommensteuer des Regierungsbezirks auf
1,079,194 fl. 15½ kr,
sohin ein Steuerprocent auf
10,800 fl.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1864/65.

Die von dem Landrathe geprüften Voranschläge genehmigen Wir in folgenden Sätzen:

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen 3,328 fl. 28½ kr.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder 1,800 fl.
§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses 200 fl.
§. 3. Regiekosten 300 fl.
Summe des Cap. II. 2,300 fl.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen 104,351 fl. 15½ kr.
§. 2. Isolirte Lateinschulen 2,285 fl. 36 kr.
§. 3. Sonstige Ausgaben auf Erziehung und Bildung:
a) Beitrag zum historischen Verein in Würzburg 300 fl. — kr.
b) Beitrag zum protestantischen Pfarrwaisenhause zu Windsbach 200 fl. — kr.
c) Beitrag zum Martinsstifte zu Rüdenhausen 100 fl. — kr.
§. 4. Freiplätze für Zöglinge:
a) im Taubstummeninstitute zu Würzburg 1,000 fl. — kr.

b) im Centralblindeninstitute zu München 250 fl. — kr.
c) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder zu München 130 fl. — kr.
d) in der Blindenerziehungsanstalt zu Würzburg 500 fl. — kr.

§. 5. Beitrag zur Besoldung der Lehrer am Taubstummeninstitute zu Würzburg 350 fl. — kr.

§. 6. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern 500 fl. — kr.

§. 7. Beitrag zum germanischen Museum zu Nürnberg 100 fl — kr.

§. 8. Reserve für Erziehung und Bildung 1,000 fl. kr.

Summe des Cap. III. 111,066 fl. 51¼ kr.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Würzburg 18,440 fl. — kr.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu
a) Aschaffenburg 4,934 fl. 21 kr.
b) Schweinfurt 6,279 fl. — kr.

§. 3. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre 324 fl. — kr.

§. 4. Zur Fundirung von Pensionen für Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen und für deren Relicten 500 fl — kr.

§. 5. Beitrag zum Bedarf der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer 419 fl. — kr.

§. 6. Stipendien für Zöglinge an technischen Schulen 150 fl. — kr.

§. 7. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur:
a) für landwirthschaftliche Zwecke überhaupt 7,000 fl. — kr.
b) für den polytechnischen Verein zu Würzburg 1,800 fl — kr.
c) zur Anschaffung von Werkzeugen, Mustern und Modellen für Industrie und Gewerbtreibende 500 fl. — kr.
d) für Hebung der Rhönindustrie 1,000 fl. — kr.

Summe des Cap. IV. 41,346 fl. 21 kr.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt zu Werneck:
a) Beitrag zur Bestreitung der Unterhaltung 9,500 fl.
b) Beitrag zur Vollendung der baulichen Einrichtung 10,000 fl.

§. 2. Kreis-Entbindungsanstalt zu Würzburg 3,700 fl.

§. 3. Kreis-Verpflegsanstalt für Unheilbare 2,000 fl.

§. 4. Remuneration für Aerzte in armen Gegenden 1,500 fl.

Summe des Cap. V. 26,700 fl.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beiträge an Rettungsanstalten zu:

a)	Trautberg	400 fl.
b)	Volkersberg	400 fl.
c)	Klosterhausen	400 fl.
d)	Schweinfurt	400 fl.
e)	für die Rhönbezirke	400 fl.
f)	die ehemals aschaffenburgischen Gebietstheile	400 fl.
g)	für entlassene Büßerinnen zu Zell	400 fl.
h)	für die Anstalten zu Ernstkirchen und Wörth	500 fl.
i)	an arme Gemeinden für Kinder in Rettungsanstalten	1,000 fl.

§. 2 Zur Unterstützung der Auswanderung entlassener Sträflinge 1,000 fl.

Summe des Cap. VI. 5,300 fl.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beitrag zur Herstellung und Unterhaltung von Districtsstraßen 14,000 fl.

§. 2. Für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 3,500 fl.

Summe des Cap. VII. 17,500 fl.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond	3,206	fl. 44½	kr.
Hiezu Cap. VII	17,500	„ —	„
„ VI	5,300	„ —	„
„ V	26,700	„ —	„
„ IV	41,346	„ 21	„
„ III	111,066	„ 51½	„
„ II	2,300	„ —	„
„ I	2,328	„ 28½	„

Gesammtsumme der Kreis-Ausgaben 209,848 fl. 25½ kr.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscassa.

§. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge für die deutschen und isolirten Lateinschulen 15,242 fl. 20½ kr.

§ 2. Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe 543 fl. 49½ kr.

§ 3. Für ständige Bauausgaben 73 fl. 36 kr.

§. 4. Budgetmäßige Kreisschuldotation 28,758 fl. 48½ kr.

§ 5. Zur Unterstützung unbemittelter Gemeinden in Ergänzung des Einkommens der Schullehrer 22,191 fl. 42½ kr.

§. 6 Für außerordentliche Schulvisitationen 1,000 fl. — kr.

§. 7. Zum Unterhalte der Schullehrer, welche vor dem Gesetze vom 10. November 1861 emeritirt wurden 5,300 fl. — kr.

§. 8. Zum Kreis-Unterstützungsverein für Schullehrer, welche unter der Herrschaft dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt wurden 4,000 fl. — kr.

§. 9. Für Industrie und Cultur 1,500 fl. — kr.

§. 10. Zur Kreis-Entbindungsanstalt zu Würzburg 2,000 fl. — kr.

§. 11. Weiterer Zuschuß an den in §. 8 bezeichneten Kreis-Unterstützungsverein 4,000 fl. — kr.

Summe des Cap. I. 84,610 fl. 16½ kr.

Cap. II.

Activrest der Kreisfonds früherer Jahre 8,714 fl. 9¼ kr.

Cap. III.

Kreisumlage zu 11 Procent von der Steuerprincipalsumme von 1,079,194 fl 15½ kr. nach Abzug von zwei Procenten für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von 116,424 fl. — kr.

Gesammtsumme der Kreis-Einnahmen 209,748 fl. 25¾ kr.

IV.

Auf die bei Prüfung der Voranschläge erfolgten Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Bezüglich des Bedarfs der katholischen Mädchenschule in Kitzingen wird Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nach näherer Würdigung der Verhältnisse die geeignete Anordnung treffen.

2) Wir genehmigen, daß die aus Ersparungen des Jahres 1862/63 noch verfügbaren 1400 fl. dem Pensionsfonde für Wittwen und Waisen deutscher Lehrer zugewiesen werden.

3) Wir haben dem Beschlusse des Landrathes, den wirklichen Lehrern der Landwirthschafts- Gewerbs- und Handelsschulen und ihren Relicten im Falle der physischen Dienstunfähigkeit oder des Todes diejenigen Pensionen und Alimentationen aus Kreisfonds zu gewähren, welche nach der Dienstespragmatik vom 1 Januar 1805 und der IX. Verfassungsbeilage den Staatsdienern und deren Relicten zustehen, mit Befriedigung bereits Unsere Genehmigung ertheilt und unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten beauftragt, die zur Ausführung erforderlichen Einleitungen so beschleunigt zu treffen, daß die neuorganisirten Kreis-

fonds für Sustentation resp. Alimentation gedachter Lehrerclasse bereits mit dem Etatsjahre 1864/65 in Wirksamkeit treten können.

Was die von dem Landrathe gestellte Bitte betrifft, dem zu begründenden Unterstützungsfonde auch die bisher vom Staatsärar bezogenen Anstellungs- und Gehaltsvorrückungs-Taxen der gegenwärtig an den drei Anstalten von Unterfranken und Aschaffenburg wirkenden Lehrer nachträglich zuzuweisen und wo möglich einen erklecklichen Zuschuß aus Centralfonds zu gewähren, so vermögen Wir der letzteren Bitte zur Zeit eine Aussicht auf Gewährung nicht zu eröffnen, würden jedoch, was ersteres Gesuch anbelangt, keinen Anstand nehmen, die zur Zeit noch abmassirten Taxen erwähnten Betrages den Kreisfonds nach Verhältniß der betreffenden Lehrerzahl überweisen zu lassen, wenn auf dieselben auch jene momentane Unterstützungen übernommen werden wollen, welche von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten seither an einzelne bereits dienstunfähig gewordene Lehrer, beziehungsweise bereits vorhandene Relicten dieser Lehrerclasse verabreicht wurden, und für die Folge, wenn auch in beschränktem Maße nun aus den Renten des erwähnten abmassirten Taxfonds gewährt werden könnten.

Der weiteren Bitte des Landraths, die neuanzustellenden Lehrer an den Gewerbs- und Landwirthschaftsschulen ihrer beabsichtigten günstigeren Stellung entsprechend möglichst strengen Anforderungen bezüglich der Leistungsfähigkeit zu unterwerfen, ist durch die deßfalls bereits bestehenden Vorschriften entsprochen.

Wir beauftragen jedoch Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, deren Beobachtung sorgfältig zu übernehmen.

4) Wir haben gerne die Bereitwilligkeit ersehen, mit welcher der Landrath für Beschaffung der zu den Zwecken des Realgymnasiums in Würzburg erforderlichen Räumlichkeiten in dem Marschulgebäude mitzuwirken beschlossen hat.

V.

Auf die außerdem gestellten Anträge und Wünsche erwiedern Wir Nachstehendes:

1) Die Anträge des Landraths wegen gerichtlicher Einschreitung gegen Feldfrevel, wegen Erlassung eines Feldpolizeigesetzes und wegen der Beiziehung zum Geschwornendienste werden Wir näherer Erwägung unterziehen lassen.

2) Der Antrag wegen Aufhebung des Art. IX. der Allerhöchsten Verordnung über die auswärtigen Mobiliar-Feuer-

Versicherungsgesellschaften vom 27. Juli 1853 wird bei der zur Zeit im Werke begriffenen Revision jener Verordnung die geeignete Würdigung finden.

3) Die Anträge wegen Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg werden mit den vorliegenden anderweiten Bahnprojecten behufs der dem Landtage wegen weiterer Ausdehnung des bayerischen Eisenbahnnetzes zu machenden Vorlage in Erwägung gezogen werden.

4) Unser Staatsministerium der Finanzen wird Anordnung treffen, daß den Rhönbewohnern das zur Hausindustrie benöthigte Werkholz möglichst bald nämlich in der Zeit von November bis Januar abgegeben werde.

5) Unser Staatsministerium der Finanzen wird die bestehende Vorschrift, wornach die Holzversteigerungen auf den Schlägen abzuhalten sind, wenn nicht die Mehrzahl der Holzkäufer die Abhaltung in geschlossenen Räumen verlangt, genau vollziehen lassen.

6) Die Anträge bezüglich der freien Wahl des Wohnsitzes der praktischen Aerzte und wegen der Freigebung der thierärztlichen Praxis werden bei einer Revision der deßfallsigen Verordnungen Würdigung finden.

7) Wegen der beantragten Erläuterung der §§ 5 und 18 der Verordnung vom 5. October 1863 die polizeilichen Vorschriften über die Ausübung und Behandlung der Jagden betreffend haben Wir die erforderliche Erhebung einleiten lassen, auf Grund deren Unserer Kreisregierung weitere Eröffnung zugehen wird.

Indem Wir dem Landrathe den gegenwärtigen Abschied ertheilen, erwiedern Wir die Uns kundgegebenen Gesinnungen der Treue und Anhänglichkeit mit dem Ausdrucke Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Hohenschwangau den 7. November 1864.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Bomhard. v. Koch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, unter'm 11. November l. Js. auf das in Erledigung gekommene Forstamt Lauterecken den dermaligen Revierförster Ferdinand Metz von Jägersburg im Forstamte Zweibrücken zum Forstmeister zu ernennen; dann den Revierförster Franz Weißenauer zu Johanneskreuz im Forstamte Elmstein, unter Anerkennung seiner vieljährigen treugeleisteten Dienste, auf den Grund der Bestimmungen des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seinem Ansuchen entsprechend, in den Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle den dermaligen Actuar des Forstamtes Pirmasens, Philipp Albrecht, zum provisorischen Revierförster nach Johanneskreuz zu ernennen;

ferner unter'm 14. November l. Js. die am Handelsgerichte Aschaffenburg in Erledigung gekommene Handelsgerichtsrathsstelle dem Bezirksgerichtsrathe Franz Kopp in Aschaffenburg zu verleihen;

den Kaufmann Franz Frommel zu Augsburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von dem Antritte der ihm verliehenen Stelle eines Ergänzungsrichters des Handelsgerichts Augsburg zu entheben und den Kaufmann Otto Recknagel in Augsburg zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Handelsgerichte zu ernennen;

unter'm 15. November l. Js. die bei dem Handelsgerichte Augsburg in Erledigung gekommene Handelsgerichtsrathsstelle dem Bezirksgerichtsrathe Johann Schwingsack in Augsburg zu verleihen;

unter'm 16. November l. Js. den Studienlehrer Gustav Bissinger zu Erlangen zum Professor der erledigten III. Classe des Gymnasiums daselbst zu befördern,

dem Professor der I. Gymnasialclasse in Erlangen, Dr. Friedrich Wilhelm von Rücker, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, und unter allergnädigster Zufriedenheitsbezeigung für seine vieljährige, treue und eifrige Dienstleistung auf Grund des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde den Ruhestand für immer zu bewilligen,

auf die Lehrstelle der I. Gymnasialclasse in Erlangen den Professor der nämlichen Classe an der Studienanstalt in Hof, Dr. Siegfried Pfaff, zu versetzen,

in die Lehrstelle der III. Classe der lateinischen Schule zu Erlangen den dortigen Studienlehrer der II. Classe, Johann Sörgel, in die Lehrstelle der II. Classe den Studienlehrer Dr. Georg Autenrieth vorrücken zu lassen,

die Lehrstelle der I. Classe an der lateinischen Schule in Erlangen dem Studienlehrer der

isolirten lateinischen Schule in Neustadt a/A., Elias Trillhaas, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und

die Lehrstelle der I. Gymnasialclasse in Hof dem Gymnasialprofessor extra statum in Erlangen, Max Lechner, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 18. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle des Generalstaatsanwalts am Oberappellationsgerichte dem Ministerialrathe im Staatsministerium der Justiz, Clemens Steyrer, zu verleihen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien zu übertragen und zwar:

unter'm 5. November l. Js. die Stadtpfarrei zu U. L. Frau in Bamberg dem Priester Johann Heinlein, Stadtpfarrer, Districts-Schulinspector und Kreisscholarchats-Mitglied zu Weißmain, Bezirksamts Lichtenfels;

unter'm 7. November l. Js. die Pfarrei Ommersheim, Bezirksamts Zweibrücken, dem Priester Friedrich Bischof, Pfarrer und Districts-Schulinspector in Rockenhausen, Bezirksamts Kirchheimbolanden;

unter'm 9. November l. Js. die Pfarrei Oberleinach, Bezirksamts Würzburg, dem Priester Heinrich Hoffmann, Pfarrer in Limbach, Bezirksamts Haßfurt;

unter'm 13. November l. Js. die Pfarrei Göcklingen, Bezirksamts Landau, dem Priester Johannes Pfeiffer, Pfarrer und Districts-Schulinspector in Klingenmünster, Bezirksamts Bergzabern;

unter'm 15. November l. Js. die Pfarrei Griesbach, Bezirksamts Tirschenreuth, dem Priester Eusebius Fröhlich, Pfarrer in Neukirchen St. Christoph, Bezirksamts Vohenstrauß.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unter'm 5. November l. Js. die Pfarrstelle in Kissingen, Decanats Schweinfurt, dem Pfarramts-Candidaten licent. theol. Theodor Schott aus Sachsgrün;

unter'm 7. November l. Js. die Pfarrei Uttenreuth, Decanats Erlangen, dem bisherigen II. Pfarrer in Wilhermsdorf, Decanats Markt-Erlbach, Christian Friedrich Hecht;

unter'm 8. November l. Js. die Pfarrstelle zu Limbach, Decanats Homburg, dem bisherigen Pfarrer in Steinwenden, Adolph Hahn;

unter'm 16. November l. Js. die Pfarrstelle in Seibelsdorf dem bisherigen Pfarrer in Benk, Decanats Bayreuth, Dr. Johann Paul Hechtfischer, und demselben zugleich die mit dieser Stelle verbundene Decanatsfunction.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 8. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem gräflich Castell'schen Kirchenpatronate für den bisherigen Pfarrer in Kirchrimbach, Wilhelm August Friedrich Spiegel, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Abtswind, Decanats Rüdenhausen, dann

der von dem freiherrlich von Tucher'schen Kirchenpatronat für den bisherigen Pfarrer von St. Jobst bei Nürnberg, Paul Carl Merkel, allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die sogenannte Sudenpredigerstelle an dem Heiliggeist-Spitale in Nürnberg die Allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, unter den für die dritte protestantische Pfarrstelle zum Heiligen Geist in Nürnberg allerunterthänigst in Präsentation gebrachten Geistlichen dem bisherigen Pfarrer in Bonnland, Decanats Waitzenbach, Johann Heinrich Petzet, die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. November l. Js. dem Vorstande des k. Post- und Bahnamtes Lindau, Carl Theodor Siry, die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, das von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen ihm verliehene Ritterkreuz des Albrechtsordens annehmen und tragen zu dürfen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Kaufmann und Gutsbesitzer Carl Fiévet von Cöln unter'm 14. November 1863 verliehenen und unter'm 2. December 1863 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen verbesserten Injecteur wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 58.

München, Mittwoch den 30. November 1864.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13.—25. Juni 1864. — Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864. — Bekanntmachung, die Namensänderung mehrerer Forstämter und Reviere betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung. — Landwehr des Königreiches. — Magistrat der Stadt Erlangen. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Titel-Verleihung. — Indigenats-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Anerkennung. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung neuer Ortsnamen. — Anzeige über Actien-Gesellschaften. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Abschied

für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Mittelfranken in seinen Sitzungen vom 13. bis 25. Juni l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1862/63.

Die Rechnungen für das Jahr 1862/63

A. Der Kreis-Hilfscassa

mit einer Einnahme von 10,039 fl. 14 kr.

mit einer Ausgabe von 3,150 fl. 14 kr.

sohin mit einem Activreste von
6,889 fl. — kr.

dann einem Vermögensstande von
23,794 fl. 17 kr.

B. Der Kreis-Irrenanstalt Erlangen

mit einer Einnahme von
89,353 fl. 4 kr. 1 dl.

mit einer Ausgabe von
86,034 fl. 32 kr. 2 dl.

sohin einem Activreste von
3,318 fl. 31 kr. 3 dl.

dann einem Vermögensstande von
113,883 fl. 37 kr. — dl.

C. Des Maximilians-Hilfsmagazins

mit einer Einnahme von
9,434 fl. 53 kr. 3 dl.

mit einer Ausgabe von
9,371 fl. 47 kr. 1 dl.

sohin einem Activreste von 63 fl. 6 kr. 2 dl.

dann mit einem Vermögensstande von
110,490 fl. 37 kr. — dl.

D. Der Kreisfonds

mit einer Einnahme von
284,395 fl. 25 kr. 3 dl.

mit einer Ausgabe von
253,288 fl. 40 kr. 1 dl.

sohin einem Activreste von
31,106 fl. 45 kr. 2 dl.

dann einem Ausstande an Kreisumlagen und Rechnungsdefecten von
106 fl. 46 kr. 2 dl.

sind vom Landrathe als richtig anerkannt worden.

Die Ergebnisse dieser Rechnungen sind hiernach in die Rechnungen für das Jahr 1863/64 überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1864/65.

Für das Jahr 1864/65 berechnet sich vorbehaltlich allenfallsiger Zu- und Abgänge das Steuerprincipale der Grund-, Haus-, Gewerbe-, Capitalrenten- und Einkommensteuer in Mittelfranken auf
953,879 fl. 13 kr.,
mithin ein Procent in runder Summe auf
9,538 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1864/65.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

I. Abſchnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds.

Tantiemen der Rentbeamten einſchlüßig der übrigen Erhebungs- und Verwaltungskoſten zu 2% der Kreisumlage 2,430 fl. 16 kr.

Summe des Cap. I. 2,430 fl. 16 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landraths.

§. 1. Taggebühren und Reiſekoſten der Landräthe 1,800 fl.

§. 2. Taggebühren und Reiſekoſten des Landrathsausſchuſſes 200 fl.

§. 3. Regiekoſten 500 fl.

Summe des Cap. II. 2,500 fl.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutſche Schulen 103,821 fl. 57 kr. 2 dl.

§. 2. Iſolirte Lateinſchulen 9,444 fl. 31 kr. 2 dl.

§. 3. Sonſtige Anſtalten für Erziehung und Bildung:

a) für den Unterricht der Taubſtummen 600 fl. — kr. — dl.

b) Beitrag zur höheren Töchterſchule (Thereſieninſtitut) zu Ansbach 500 fl. — kr. — dl.

c) zur höheren Töchterſchule (v. Rücker'ſches Inſtitut) zu Erlangen 100 fl. — kr. — dl.

d) zur Pfarrwaiſenanſtalt in Windsbach 300 fl. — kr. — dl.

e) zur Blindenerziehungsanſtalt in Nürnberg 400 fl. — kr. — dl.

f) zur höheren Bürgerſchule in Dinkelsbühl 300 fl. — kr. — dl.

g) zur höheren Bürgerſchule in Eichſtädt 300 fl. — kr. — dl.

h) zur höheren Bürgerſchule in Schwabach 350 fl. — kr. — dl.

i) für das Martinsſtift in Rüdenhauſen 100 fl. — kr. — dl.

§. 4. Freiplätze und Stipendien:

a) im Central-Blindeninſtitute in München 250 fl. — kr. — dl.

b) in der Anſtalt für krüppelhafte Kinder daſelbſt 260 fl. — kr. — dl.

§. 5. Zur Erhaltung von Kunſtdenkmälern und Alterthümern 500 fl. — kr. — dl.

§. 6. Beitrag zum hiſtoriſchen Verein für Mittelfranken 100 fl. — kr. — dl.

§. 7. Beitrag zum germaniſchen Muſeum in Nürnberg 100 fl. — kr. — dl.

§. 8. Reſervefond für Erziehung und Bildung:

a) für deutſche Schulen 1,000 fl. — kr. — dl.

b) für isolirte Lateinschulen
300 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. III.
118,726 fl. 29 kr. — dl.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg 8,086 fl. 30 kr.

§ 2. Landwirthschaftliche Kreis-Erziehungsanstalt Lichtenhof
a) Exigenzzuschuß 6,343 fl. 30 kr.
b) zum Ankauf von 27 Tagwerk Forstgründen im Gesammtwerthe von 3,000 fl. in drei Fristen à 1,000 fl. letzte Rate 1,000 fl. — kr.

§. 3. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:
a) zu Ansbach 5,726 fl. 30 kr.
b) zu Erlangen 5,665 fl. — kr.
c) zu Fürth 7,544 fl. 36 kr.

§ 4 Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre an den technischen Schulen
250 fl. — kr.

§. 5. Stipendien und Freiplätze an den technischen Schulen:
a) für Zöglinge an technischen Schulen überhaupt 500 fl. — kr.
b) für solche an der polytechnischen Schule zu Nürnberg
100 fl. — kr.
c) für 8 Freiplätze an der landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungsanstalt Lichtenhof à 80 fl. 640 fl. — kr.
d) für 12 Freiplätze an der Kreis-Ackerbauschule zu Triesdorf à 70 fl.
840 fl. — kr.

§. 6. Beitrag zur Kreis-Hilfscassa
1,000 fl. — kr.

§. 7. Kostenhälfte der Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer 750 fl. — kr.

§. 8. Uebrige Ausgaben auf Industrie und Cultur:
a) zur Beförderung der Viehzucht in Triesdorf 1,000 fl.
b) Gehalt des Kreis-Culturingenieurs
1,800 fl. — kr.
c) an den landwirthschaftlichen Verein zur Beförderung der Pferdezucht
500 fl. — kr.

Summe des Cap IV. 41,746 fl. 6 kr.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt in Erlangen:
a) Zuschuß zur Exigenz 5,500 fl.
b) zur Bestreitung des Kostenrestes für den Erweiterungsbau der Anstalt
23,700 fl.

§. 2 Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Geisteskranken in der Kreis-Irrenanstalt 2,000 fl.

§. 3. Für die Gebäranstalt in Erlangen 300 fl.

§. 4. Krankenanstalten:

a) Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen 300 fl.

b) Beitrag zum dortigen medicinischen Klinikum 300 fl.

c) zur Maximilians-Heilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg incl. 600 fl. zu nothwendigen Bauten 700 fl.

§. 5. Beitrag zur Unterstützung armer Gemeinden für Haltung von Armenärzten 800 fl.

Summe des Cap. V. 33,600 fl.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beitrag zum Maximilians-Hilfsmagazin 5,000 fl.

§ 2. Für das Trautberger Rettungshaus in Unterfranken 200 fl.

§. 3 Zur Unterstützung von Rettungsanstalten im Regierungsbezirke 2,000 fl.

§. 4. Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder 4,000 fl.

§. 5. Für entlassene Sträflinge und Correctionäre 500 fl.

§. 6. Beitrag für die Diaconissenanstalt in Neuendettelsau 300 fl.

§. 7. Beitrag zur dortigen Anstalt für Blöd- und Schwachsinnige 200 fl.

Summe des Cap. VI. 12,200 fl.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Districtsstraßen 24,000 fl.

§. 2 Außerordentlicher Zuschuß pro 1864/65 4,000 fl.

Summe des Cap. VII. 28,000 fl.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond 596 fl. 37 kr.

Summe des Cap. VIII. 596 fl. 37 kr.

Zusammenstellung der Kreis-Ausgaben.

Cap.	I	2,430 fl.	16 kr.	— dl.
„	II	2,500 „	— „	— „
„	III	118,726 „	29 „	— „
„	IV	41,746 „	6 „	— „
„	V	33,600 „	— „	— „
„	VI	12,200 „	— „	— „
„	VII	28,000 „	— „	— „
„	VIII	596 „	37 „	— „

Gesammtsumme der Kreis-Ausgaben 239,799 fl. 28 kr. — dl.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscassa.

A. à conto des ordentlichen Budgets und der Budgets-Erhöhung.

§. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge:

a) für deutsche Schulen
13,663 fl. 18 kr. 3 dl.

b) für die isolirten Lateinschulen
1,794 fl. 16 kr. 2 dl.

§. 2. Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 1,100 fl. 57 kr. — dl.

§ 3. Leistungen für ständige Bauausgaben
111 fl. — kr. — dl.

§. 4. Budgetmäßige Kreis-Schuldotation für die deutschen Schulen und die isolirten Lateinschulen 57,109 fl. 40 kr. — dl.

§. 5. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer, die bisherigen Congrual- und Erhöhungszuschüsse
9,820 fl. 12 kr. — dl.

§. 6. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen 1,000 fl. — kr. — dl.

§. 7. Zur Bestreitung der Miethzinsentschädigung des dritten Schullehrers und des ständigen Schulgehilfen in Langenzenn 65 fl. — kr. — dl.

§ 8. Zur Unterstützung älterer dienstuntauglicher Schullehrer, die vor dem Entstehen des gesetzlichen Kreis-Vereins quiescirt worden sind
5,000 fl. — kr. — dl.

§. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer
3,800 fl. — kr. — dl.

§. 10. Zuschuß aus der Kreis-Schuldotation für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Ansbach 300 fl. — kr. — dl.

§. 11. Für Industrie und Cultur (Ackerbauschulen, Viehzucht, Wein- und Flachsbau) 1,500 fl. — kr. — dl.

B. à conto des Reichs-Reservefondes.

§. 12. Weiterer Zuschuß an den Verein für Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer
3,800 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. I. 99,064 fl 24 kr. 1 dl.

Cap. II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden — fl. — kr. — dl.

Cap. III.

Sonstige Einnahmsquellen.

Geldstrafen wegen Uebertretung der Gesetze über den Mißbrauch der Presse und über Versammlungen und Vereine 35 fl. 30 kr.

Summe des Cap. III. 35 fl 30 kr.

Cap. IV.

Activreſt der Kreis-Fondsrechnung für 1862/63
19,185 fl. 26 kr. 3 dl.

Summe des Cap. IV.
19,185 fl. 26 kr. 3 dl.

Cap. V.

Kreisumlage zu 13 Procent der Steuerprincipalſumme nach Abzug von 2 Procent für Rückſtände und Nachläſſe
121,514 fl. 7 kr.

Summe des Cap. V. 121,514 fl. 7 kr.

Zuſammenſtellung der Kreis-Einnahmen.

Cap. I	99,064 fl.	24 kr.	1 dl.
„ II	— „	— „	— „
„ III	35 „	30 „	— „
„ IV	19,185 „	26 „	3 „
„ V	121,514 „	7 „	— „

Geſammtſumme der Kreis-Einnahmen
239,799 fl. 28 kr. — dl.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranſchlags der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für 1864/65 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachſtehende Entſchließungen:

1) Der Landrath hat durch die Gewährung weiterer Beiträge aus Kreisfonds für die Lateinſchulen in Weißenburg und Rothenburg, für die Real- und Lateinſchule in Fürth, für die Errichtung einer höheren Bürgerſchule in Eichſtätt, für die Blinden-Erziehungsanſtalt in Nürnberg, für Freiplätze in der Anſtalt für arme krüppelhafte Knaben in München, ſowie für Schulhausbauten, in anerkennenswerther Weiſe ſeine rege Theilnahme und Mitwirkung für Förderung des öffentlichen Unterrichts und der Erziehung an den Tag gelegt.

Gerne haben Wir daher auch dieſen Anträgen des Landraths Unſere Allerhöchſte Genehmigung ertheilt.

2) Wir haben dem Beſchluſſe des Landraths, in Folge deſſen er den revidirten Statuten der Kreis-Erziehungsanſtalt Lichtenhof zugeſtimmt hat, bereits Unſere Allerhöchſte Genehmigung mit dem Beifügen ertheilt, daß die gedachte Anſtalt künftig die Bezeichnung „Kreis-Landwirthſchaftsſchule“ und der jeweilige Vorſtand derſelben den Titel „Rector“ führe.

3) Ebenſo haben Wir bereits genehmigt, daß

a) der Culturingenieur Claſſen im Vollzuge des Landraths-Beſchluſſes vom 20. Juni l. Js. als Kreis-Cultur-Ingenieur aufgeſtellt,

b) der Jahresgehalt desselben mit 1,800 fl. auf Kreisfonds übernommen und demselben Stabilität in der Art gewährt werde, daß ihm aus diesem Gehalte für sich und seine Familie Pension nach Analogie der Staatsdiener in sofort verbindlicher Weise zugesichert werde,

c) der von Unserer Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken dem Kreis-Culturingenieur zu ertheilenden Dienstesinstruction der von dem Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereins für Mittelfranken unter'm 14. April 1858 abgeschlossene Vertrag von Ziff. I bis III zu Grunde gelegt werde.

Wir haben hiebei gerne die Bereitwilligkeit wahrgenommen, mit welcher der Landrath die Mittel bewilligt hat, um den Culturingenieur Classen dem Regierungsbezirke von Mittelfranken zu erhalten.

V.

Auf die weiteren Anträge des Landraths ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Wir haben dem Beschlusse des Landrathes, den wirklichen Lehrern der Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen für den Fall ihrer Dienstesunfähigkeit, sowie auch ihren Relicten Sustentationen, beziehungsweise Alimentationen nach Analogie der Dienstespragmatik vom 1. Jänner 1805 in principieller Weise zuzugestehen, mit Befriedigung bereits Unsere Genehmigung ertheilt und Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten beauftragt, die zur Ausführung dieses Beschlusses erforderlichen Einleitungen so schleunig zu treffen, daß die neuorganisirten Kreisfonds für Sustentation, beziehungsweise Alimentation gedachter Lehrerclasse bereits mit dem Etatsjahr 1864/65 in Wirksamkeit treten können.

2) Den Beschlüssen des Landraths vom 25. Juni l. Js., in Betreff der pachtweisen Ueberlassung des Staatsgutes Triesdorf an die dortige Kreis-Ackerbauschule, insbesondere der projectirten Bauführung bei demselben, haben Wir bereits Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt und die Inspection gedachter Schule durch Unsere Kreisregierung von Mittelfranken beauftragen lassen, auf Refundirung der zu fraglicher Bauführung verwendeten Fonds aus den Erträgnissen des gepachteten Staatsgutes thunlichst bedacht zu sein.

Dagegen vermögen Wir auf die Bitte des Landraths, die Dauer des Pachtvertrages zwischen dem Staatsärar und

der beſagten Kreis-Ackerbauſchule auf 25 Jahre auszudehnen, nicht einzugehen, wollen es vielmehr bei der bereits feſtgeſetzten Pachtverlängerung von vorläufig 15 Jahren belaſſen haben.

3) Nachdem die Straßen, welche als Staatsſtraßen aus Centralfonds zu unterhalten ſind, durch das Finanzgeſetz genau beſtimmt ſind, ſo vermögen Wir dem Antrage des Landraths auf Uebernahme der Straßenſtrecken Langenzenn-Windsheim-Burgbernheim, dann Rothenburg-Windsheim-Neuſtadt-Bamberg auf Staatskoſten nicht zu entſprechen; Wir haben indeſſen Unſerer Kreisregierung zur Erwägung anheimgegeben, ob und eventuell in welchem Umfange für dieſe Diſtrictsſtraßen aus der durch §. 4 ad 1 des Finanzgeſetzes vom 10. November 1861 zur Verfügung geſtellten, beziehungsweiſe dem Kreiſe Mittelfranken zurepartirten Summe Zuſchüſſe zuzuwenden ſeien.

4) Auch auf den Antrag bezüglich der Tieferlegung des Weiſſenburger Berges auf der Ingolſtadt-Ellingerſtraße vermögen Wir theils wegen mangelnder Dotation im Budget der achten Finanzperiode, theils wegen des bevorſtehenden Baues der Ingolſtadt-Gunzenhauſer-Eiſenbahn nicht einzugehen.

5) Die Anträge des Landraths bezüglich der Herſtellung weiterer Eiſenbahnverbindungen im mittelfränkiſchen Kreiſe werden mit den in großer Anzahl vorliegenden anderweitigen Bahnprojecten behufs der dem Landtage wegen weiterer Ausdehnung des bayeriſchen Eiſenbahnnetzes zu machenden Vorlage in Erwägung gezogen werden.

6) Dem Antrage auf Abminderung des Eiſenbahntarifs für Hopfenſendungen vermögen Wir nicht zu entſprechen, da ein ſo werthvoller Handelsartikel, wie der Hopfen, den mit Rückſicht auf das außergewöhnliche Raumerforderniß einerſeits und die mit ſolchen Transporten verbundenen mehrfachen Haftungen der Bahnverwaltung andererſeits, eingeführten, zudem auch auf anderen Bahnen beſtehenden Tarzuſchlag wohl verträgt, auch die vorliegenden Erfahrungen außer Zweifel laſſen, daß der Hopfenverkehr ſeit der Einführung dieſes Zuſchlags nicht gelitten hat.

Indem Wir dem Landrathe von Mittelfranken gegenwärtigen Abſchied ertheilen,

sprechen Wir demselben unter gleichzeitiger Versicherung Unserer fortwährenden Königlichen Huld und Gnade gerne Unsere volle Anerkennung mit seiner bei Berathung der Kreisangelegenheiten an den Tag gelegten eifrigen und umsichtigen Thätigkeit aus.

Hohenschwangau den 10. November 1864.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Koch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Abschied

für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg in seinen Sitzungen vom 13. bis 25. Juni l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1862/63.

Die Rechnungen für das Jahr 1862/63

A. Der Kreishilfscassa

mit einer Einnahme von

14,135 fl. 36 kr. 1 hl.

mit einer Ausgabe von
9,650 fl. 49 kr. 1 hl.
sohin mit einem Activreste von
4,484 fl. 47 kr. — hl.
und mit einem Vermögensstande von
52,805 fl. 9 kr. 3 hl.

B. Der Kreisirrenanstalt

mit einer Einnahme von
64,403 fl. 33 kr. 6 hl.
mit einer Ausgabe von
62,728 fl. 15 kr. 5 hl.
sohin mit einem Activreste von
1,675 fl. 18 kr. 1 hl.
und mit einem Vermögensstande von
246,441 fl. 14 kr. 1 hl.

C. Des Kreis-Taubstummeninstituts

mit einer Einnahme von
7,201 fl. 17 kr. 3 hl.
mit einer Ausgabe von
6,562 fl. 37 kr. 6 hl.
sohin mit einem Activreste von
638 fl. 39 kr. 5 hl.
und mit einem Vermögensstande von
27,291 fl. 44 kr. 7 hl.

D. Des Maximilians-Hilfsmagazins

mit einer Einnahme von 3,772 fl. 43 kr.
mit einer Ausgabe von
3,756 fl. — kr.
sohin mit einem Activreste von 16 fl. 43 kr.
und mit einem Vermögensstande von
71,716 fl. 43 kr.

E. Der Kreisfonds

mit einer Einnahme von
288,529 fl. 44 kr. 6 hl.
mit einer Ausgabe von
231,942 fl. 25 kr. 2 hl.
sohin mit einem Activreste von
56,587 fl. 19 kr. 4 hl.
sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden.

Die Rechnungsergebnisse sind in die Rechnungen des Jahres 1863/64 überzutragen.

II.
Steuerprincipale für das Jahr 1864/65.

Für das Jahr 1864/65 berechnet sich vorbehaltlich allfallsiger Ab- und Zugänge das Steuerprincipale an directen Staatsauflagen resp. Steuern aller Art auf 1,129,188 fl. 55½ kr., mithin ein Steuerprocent in abgerundeter Summe auf 11,300 fl.

III.
Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1864/65.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1864/65 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen.

Tantiemen der Rentbeamten incl. der übrigen Erhebungs- und Verwaltungskosten zu 2 Procent der Kreisumlage 2,657 fl. 45 kr.

Summe des Cap. I. 2,657 fl. 45 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landraths.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder 1,838 fl. 15 kr.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses 300 fl. — kr.

§. 3. Regiekosten der Landrathsversammlung 500 fl. — kr.

Summe des Cap. II. 2,638 fl. 15 kr.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen 105,736 fl. 48 kr. 3 dl.

§. 2. Isolirte Lateinschulen 4,179 fl. — kr. — dl.

§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:

a) Kreis-Taubstummeninstitut zu Augsburg 2,029 fl. — kr. — dl.

b) Weibliches Taubstummeninstitut zu Dillingen 1,300 fl. — kr. — dl.

c) Protestantische Pfarrwaisenanstalt zu Windsbach 100 fl. — kr. — dl.

§. 4. Freiplätze für Zöglinge:

a) im Central-Taubstummeninstitute zu München 125 fl. — kr. — dl.

b) im Central-Blindeninstitute zu München 375 fl. — kr. — dl.

c) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder daselbst 390 fl. — kr. — dl.

d) in der Cretinenanstalt zu Ecksberg 400 fl. — kr. — dl.

§. 5. Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:

a) zum Unterhalte der Kreis-Bibliothek 300 fl. — kr. — dl.

b) zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern 300 fl. — kr. — dl.

c) Beitrag zum naturhistorischen Verein für Schwaben 300 fl. — kr. — dl.

§. 6. Beitrag zur Erbauung eines protestantischen Pfarrhauses zu Königsbrunn 400 fl. — kr. — dl.

§. 7. Reserve für Erziehung und Bildung 2,000 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. III. 117,934 fl. 48 kr. 3 dl.

Cap. IV.
Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Augsburg:
- a) Erigenz der Schule pro 1864/65 11,285 fl. 26 kr. — dl.
- b) nachzuzahlende Dienstalters-Zulagen pro 1863/64 492 fl. 34 kr. 2 dl.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen und zwar:
- a) zu Kaufbeuern 3,577 fl. — kr — dl.
- b) zu Kempten 5,179 fl. 10 kr. — dl.
- c) zu Lindau 1,500 fl. — kr. — dl.
- d) zu Neuburg 1,400 fl. — kr. — dl.
- e) zu Nördlingen 5,262 fl. 57 kr. 2 dl.
- f) zu Memmingen 1,000 fl. — kr. — dl.
- g) Dienstalterszulagen für Lehrer zu Kaufbeuern, Kempten und Nördlingen 424 fl. 44 kr. 2 dl.
- h) Nachträgliche Zulage für den Lehrer Ernenwein zu Neuburg pro 1862/63 100 fl. — kr. — dl.
- i) außerordentliche Zulage für den Lehrer Schobloch zu Lindau pro 1862/63 und 1863/64 200 fl. — kr. — dl.

§. 3. Kreis-Ackerbauschule zu Ramhof:
- a) Erigenz der Schule 913 fl. 39 kr. — dl.
- b) für den Bau einer Stallung 5,000 fl. — kr. — dl.

§. 4. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre 300 fl. — kr. — kr.

§. 5. Stipendien für Zöglinge der Central-Landwirthschaftsschule zu Weihenstephan 150 fl. — kr. — dl.

§. 6. Beitrag zur Personal- und Realerigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer 784 fl. — kr. — dl.

§. 7. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur:
- a) Beitrag zur Räumung der Gräben und Canäle im Donaumoose 2,000 fl. — kr. — dl.
- b) Unterstützung von Entwässerungs- und und Bewässerungsunternehmungen 2,000 fl. — kr. — dl.
- c) für Aufstellung von Wiesenbaugehilfen und Vorarbeitern bei Culturen 600 fl. — kr. — dl.
- d) für Unterbringung landwirthschaftlicher Zöglinge auf Musterwirthschaften 300 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. IV. 42,669 fl. 31 kr. 2 dl.

Cap. V.
Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt zu Irsee:
- a) Zuschuß zur Erigenz 10,000 fl.
- b) für bauliche Aenderungen im Hauptgebäude 2,000 fl.

§. 2. Zuschuß zur Gebäranstalt in München wegen deren Benützung zum Unterrichte der schwäbisch-neuburgischen Hebammenschülerinnen 500 fl.

§. 3. Beitrag zu den vom Hofrathe Dr. Reisinger gegründeten Heilanstalten 300 fl.

§. 4. Beitrag zum orthopädischen Institute des Ludwig Krieger in München 100 fl.

§. 5. Beitrag zur Aufstellung eines praktischen Arztes in oder bei Schweinspoint 300 fl.

Summe des Cap. V. 13,200 fl.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Unterstützung der Institute für verwahrloste Kinder, und zwar:

a) des Instituts für Knaben zu Ottobeuern 2,700 fl.

b) des Instituts für Mädchen zu Wörishofen 1,870 fl.

c) Beitrag zur Unterbringung von Kindern protestantischer Confession 400 fl.

§. 2. Beitrag zur Beschäftigungs- und Suppenanstalt in Altenberg 700 fl.

§. 3. Beitrag zur versuchsweisen Einführung der Korb- und Strohflechterei in Carlskron und Carlshuld 200 fl.

Summe des Cap. VI. 5,870 fl.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beitrag zur Herstellung und zum Unterhalte der Districtsstraßen 7,000 fl.

§. 2. Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 34,000 fl.

Summe des Cap. VII. 41,000 fl.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond 2,000 fl.

Summe des Cap. VIII. 2,000 fl.

Zusammenstellung der Kreis-Ausgaben.

Cap. I	2,657 fl.	45 kr.	— dl.
„ II	2,638 „	15 „	— „
„ III	117,934 „	48 „	3 „
„ IV	42,669 „	31 „	2 „
„ V	13,200 „	— „	— „
„ VI	5,870 „	— „	— „
„ VII	41,000 „	— „	— „
„ VIII	2,000 „	— „	— „

Gesammtsumme der Kreis-Ausgaben 227,970 fl. 20 kr. 1 dl.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscasse.

A. Budgetmäßige.

§. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse für die deutschen Schulen 5,288 fl. 9 kr. 2 dl.

§. 2. Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 66 fl. 30 kr. — dl.

§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben 34 fl. — kr. — dl.

§. 4. Budgetmäßige Kreisschuldotationen 39,116 fl. 21 kr. — dl.

§. 5. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10 November 1861, die bisherigen Congrual-Erhöhungszuschüsse 19,833 fl. 52 kr. — dl.

§. 6. Für außerordentliche Schulvisitationen 1,000 fl. — kr. — dl.

§. 7. Zur Unterstützung dienstunfähiger Lehrer, welche vor dem Entstehen der Kreis-Unterstützungsvereine quiescirt worden sind 5,900 fl. — kr. — dl.

§. 8. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer 5,000 fl. — kr. — dl.

§. 9. Für Industrie und Cultur 1,500 fl. — kr. — dl.

B. Aus dem Reichs-Reservefonde.

§ 10. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer 5,000 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. I. 82,738 fl. 52 kr. 2 dl.

Cap. II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden — fl. — kr.

Cap. III.

Sonstige Einnahmsquellen — fl. — kr.

Cap. IV.

Activreste der Kreisfonds früherer Jahre 12,343 fl. 27 kr. 3 dl.

Summe des Cap. IV. 12,343 fl. 27 kr. 3 dl.

Cap. V.

Kreisumlage zu 12 Procent von der Steuerprincipalsumme von 1,129,188 fl. 55½ kr. nach Abzug von 2 Procent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von 132,888 fl.,

deren Erhebung Wir hiemit anordnen.

Summe des Cap. V. 132,888 fl.

Zuſammenſtellung der Kreis-Einnahmen.

Cap. I	82,738 fl.	52 kr.	2 dl.
„ II	—	— „	— „
„ III	—	— „	— „
„ IV	12,343 „	27 „	3 „
„ V	132,888 „	— „	— „
Geſammtſumme der Kreis-Einnahmen	227,970 fl.	20 kr.	1 dl.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranſchlags der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landraths ertheilen Wir nachſtehende Entſchließungen:

1) Unſer Stsatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird die Aeußerungen und Anträge des Landraths zu den Satzungen des Kreisvereins für Unterſtützung dienſtuntauglicher Schullehrer nach gutachtlicher Einvernahme Unſerer Kreisregierung, Kammer des Innern, der entſprechenden Würdigung unterziehen und hienach das Geeignete verfügen oder einleiten.

2) Nachdem bereits die Landräthe von ſechs Regierungsbezirken in ihren jüngſten Verhandlungen das Loos der wirklichen Lehrer an den Landwirthſchafts- Gewerbs- und Handelsſchulen im Falle ihrer Dienſtunfähigkeit, ſowie auch jenes ihrer Relicten in principieller Weiſe ſicher zu ſtellen beſchloſſen und Wir dieſen Beſchlüſſen bereits Unſere Genehmigung ertheilt haben, ſo geben Wir Uns der zuverſichtlichen Erwartung hin, daß auch der Landrath von Schwaben und Neuburg bei der von ihm beantragten nächſtmaligen Reproduction dieſes Gegenſtandes ſeine Zuſtimmung nicht verſagen werde.

3) Wir ertheilen hiemit den Beſchlüſſen des Landraths über die Verwaltung des Kreisgutes Ramhof und der Kreisackerbauſchule daſelbſt im Allgemeinen und insbeſondere dem beantragten Neubau eines Rindviehſtalles bei dem genannten Kreisgute mit einem Koſten-Anſchlage von 10,000 fl., wovon die erſte Hälfte von 5,000 fl. in das Kreisbudget pro 1864/65 eingeſetzt worden iſt, Unſere Genehmigung.

4) Wir genehmigen, daß nach dem Beſchluſſe des Landraths der Verwalters-Wittwe Mahir eine Unterſtützung von 50 fl. aus dem Activreſte der Rechnung der Kreisirrenanſtalt verabfolgt werde.

5) Wir haben nach dem Beſchluſſe des Landraths einen Beitrag von 100 fl. zum orthopädiſchen Inſtitute des Ludwig Krieger zu München in das Kreisbudget einſtellen laſſen.

6) Die Anträge des Landraths bezüglich der Gewährung von Zuſchüſſen zu den Waſſerbauten an dem Lech, der Wertach und

der Iller werden Wir bei Genehmigung des Wasserbauetats geeignet berücksichtigen lassen.

V.

Auf die von dem Landrathe gestellten besonderen Anträge erwiedern Wir Folgendes:

1) Auf den an Uns gebrachten Antrag, die Straße von Oberstaufen durch das Weisachthal nach Bregenzerwald zur Staatsstraße zu erheben, vermögen Wir zur Zeit nicht einzugehen, nachdem in dem Finanzgesetze und dessen Beilagen diejenigen Straßen genau bezeichnet sind, welche während der laufenden Finanzperiode regelmäßig aus Centralfonds zu unterhalten sind.

2) Der Antrag auf Herstellung einer Postomnibusverbindung zwischen Weißenhorn und Nersingen kann zur Berücksichtigung nicht geeignet erachtet werden, da die früher einmalige Postverbindung zwischen den genannten Orten in Folge der Eröffnung der Illerbahn durch täglich zweimalige Postomnibusverbindungen zwischen Weißenhorn und der Bahnstation Senden ersetzt wurde, durch die hiedurch gebotenen täglich zweimaligen Versendungs- und Reisegelegenheiten nicht blos nach und von Ulm, sondern auch nach und von Augsburg dem obwaltenden Bedürfnisse aber vollständig genügt ist, und da ferner die Unterhaltung einer directen Verbindung mit Nersingen neben den zwei Verbindungen mit Senden die Postcassa mit bedeutenden Ausgaben belasten würde, ohne daß hiedurch dem Verkehre ein nennenswerther Vortheil erwachsen könnte.

3) Der Antrag auf Herstellung einer directen Postverbindung zwischen Monheim und Wemding unterliegt der Erwägung.

Dem hiemit in Verbindung gebrachten weiteren Antrage auf Errichtung einer Carriolpost zwischen Rennertshofen und Monheim kann dagegen nicht entsprochen werden, da der bezügliche Verkehr ohne jede Bedeutung ist, ein durchlaufender Posteurs von Neuburg bis Monheim auf eine Entfernung von 16 Stunden aber ohne Verletzung der durch die dermaligen Curs-Einrichtungen thunlichst gewahrten Localinteressen nicht möglich erscheint und dem geringen Localverkehr der einzelnen an der Route gelegenen Postorte die dermaligen Einrichtungen hinlänglich genügen.

4) Bezüglich des Antrags auf Verlegung der Haltstelle Gabelbachergreuth nach Gabelbach sind die erforderlichen Erhebungen angeordnet worden und wird seinerzeit hiewegen durch Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten besondere Entschließung ergehen.

5) Hinsichtlich der von den Gemeinden Binswangen, Imberg, Rettenberg und Vor-

der-Hindelang nachgesuchten ausnahmsweisen Bewilligung, die Straßengräben, Dämme und Böschungen durch Vieh betreten und abweiden zu lassen, wird nach erfolgter Sachinstruction besondere Entschließung vorbehalten.

6) Dem Antrage des Landraths, diejenigen Notariats-Verträge, welche nicht gesetzlich geboten sind, von der Staatstaxe freizulassen, steht der Art. 24 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 und der Art. 106 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 entgegen.

Indem Wir dem Landrathe von Schwaben und Neuburg gegenwärtigen Abschied ertheilen, erwiedern Wir unter wohlgefälliger Anerkennung des umsichtigen Eifers, womit derselbe die Kreisinteressen zu fördern bestrebt war, die Uns dargelegten Gesinnungen unwandelbarer Treue und Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer besondern Königlichen Huld und Gnade.

Hohenschwangau den 7. November 1864.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Koch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Bekanntmachung,
die Namensänderung mehrerer Forstämter und Reviere betreffend.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben die bisherige Benennung mehrerer k. Forstämter und Forstreviere, dem Wohnsitze der betreffenden Forstmeister und Revierförster entsprechend, in nachstehender Weise abzuändern geruht, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Regierungsbezirk	Forstamt	Bisherige Benennung	Künftige Benennung.
		I. Forstämter.	
Mittelfranken	.	Eichstädt	Eichstädt I.
"	.	Greding	Eichstädt II.
		II. Reviere.	
Schwaben u. Neuburg	Dillingen	Wolpertstetten	Tapfheim.
"	"	Holzheim	Weissingen.
"	Günzburg	Bühl	Echlishausen.
"	Kempten	Bodelsberg	Betzigau.
"	"	Weißensberg	Aeschach.
"	Mindelheim	Attenhausen	Hürben.
"	"	Erkhausen	Konradshofen.
"	"	Wald	Tussenhausen.
Oberbayern	Altötting	Mühldorferhart	Pürten.
"	Friedberg	Wildenroth	Grafrath.
"	Schongau	Peißenberg	Peiting.
"	"	Peiting	Schongau.
"	"	Ettal	Oberammergau.
"	"	Wies	Steingaden.
"	Wellheim	Sanct-Heinrich	Seeshaupt.
"	"	Andechs	Erling.
"	"	Unterbrunn	Kreutzing.
"	"	Diessen	Diessen I.
"	"	Utting	Diessen II.
Niederbayern	Wolfstein	Kirchel	Hohenau.
"	Zwiesel	Zwiesler-Waldhaus nördlich	Zwiesler-Waldhaus.
"	"	Zwiesler-Waldhaus südlich	Regenhütte.

Regierungsbezirk	Forstamt	Bisherige Benennung	Künftige Benennung.
Niederbayern	Kelheim	Wipfelsfurt	Schottenhof.
"	Paſſau	Inkam	Oſterhofen.
"	"	Neuburg	Paſſau.
"	"	Inkbach	Simbach.
Oberpfalz u. Regensb.	Amberg	Kaſtl	Pfaffenhofen.
"	Weiden	Holzhammer	Schnaittenbach.
Oberfranken	Bamberg	Seehof	Wunderburg.
"	"	Weippelsdorf	Michelsberg
"	Bayreuth	Neuſtädtlein	Oberwaiz.
"	Ebrach	Herrnsdorf	Burgwindheim.
"	Forchheim	Röttenbach	Heroldsbach.
"	Kronach	Nurn	Steinwieſen.
"	Marktleuthen	Hallerſtein	Kirchenlamitz.
"	Wunſiedel	Tröſtau	Furthammer.
"	"	Fichtelberg	Fichtelberg I.
"	"	Neubau	Fichtelberg II.
Mittelfranken	Greding	Enkering	Kinding.
"	Sebaldi	Kleingſchaidt	Heroldsberg.
"	Ipsheim	Com.Revier Markt Bergel	Burgbernheim.
Pfalz	Dahn	Bindersbach	Anweiler I.
"	"	Com.Revier Anweiler	Anweiler II.
"	"	Hauenſtein	Wilgartswieſen.
"	"	Birkenhördt	Bergzabern.
"	"	Rechtenbach	Schweigen.
"	"	Dahn	Dahn I.
"	"	Erfweiler	Dahn II.

Regierungsbezirk	Forſtamt	Bisherige Benennung	Künftige Benennung.
Pfalz	Elmſtein	Hofſtetten	Taubenſuhl.
„	„	Burweiler	Albersweiler.
„	Kaiſerslautern	Frankenſtein	Hochſpeyer.
„	„	Reuſchbach	Steinwenden.
„	Pirmaſens	Lemberger Glashütte	Erlenbrunn.
„	„	Salzwoog	Lemberg.
„	„	Herſchberg	Thaleiſchweiler.
„	„	Waldfiſchbach	Waldfiſchbach I.
„	„	Com.Revier Hellersberg	Waldfiſchbach II.
„	Zweibrücken	Höchen	Waldmohr.
„	„	Sengſcheidt	St. Ingbert.

München den 22. November 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Miniſter:
der Generalſecretär
Pummerer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 19. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Rechtspraktikanten Mainhard Maria von Handel auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst Ihren Kammerjunker zu ernennen; ferner

unter'm 17. November l. Js. den bisher mit der Buchführung im Ministerial-Forstbureau functionsweise verwendeten Revierförster Carl Kohler zum wirklichen Forstbuchhalter in diesem Bureau mit dem Range eines Forstmeisters zu befördern; dann

auf das im Forstamte Neumarkt in Erledigung gekommene Revier Pyrbaum den Revierförster Carl von Ammon zu Kirchenthumbach im Forstamte Kemnath, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen;

unter'm 19. November l. Js. den Bezirksgerichtsrath Joseph Heigl zu Neunburg v/W. zum ersten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Pfarrkirchen, seiner Bitte um eine solche Stelle entsprechend, zu befördern;

den Professor der Religionslehre an der Studienanstalt in Freising, Priester Dr. Balthasar Daller, zum Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte an dem Lyceum in Freising in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm gleichen Tage, vom 1. December l. Js. an, den Hauptzollamtsverwalter Michael Reithner zu Simbach auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung in den erbetenen wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen und

zum Hauptzollamtsverwalter in Simbach den Zollrechnungscommissär Georg Jechtl, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu befördern, sodann

auf die hiedurch in Erledigung kommende Zollrechnungscommissärsstelle den Rathsaccessisten der k. Generalzolladministration, Johann Tretter, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Studienlehrer Friedrich Unger zu Hof in die dort erledigte Lehrstelle der IV. Classe der lateinischen Schule, den Studienlehrer Friedrich Mezger daselbst in die Lehrstelle der III. Classe der dortigen lateinischen Schule vorrücken zu lassen,

die Lehrstelle der I. Classe an der lateinischen Schule in Hof dem Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule in Neustadt

a/H., Ernſt v'Alleux, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu übertragen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 21. November l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, vom 1. December l. Js. an zum Vereinscontroleur bei dem k. preußiſchen Hauptzollamte Stallupoenen den Grenz-Obercontroleur Lorenz Paul zu Wegſcheid unter Ausdehnung ſeiner Function auf die k. preußiſchen Hauptzollämter Johannisburg und Neidenburg, ſodann

zum Vereinscontroleur bei dem k. preußiſchen Hauptzollamte Saarbrücken den Grenz-Obercontroleur Georg Schießl zu Marquardſtein unter Ausdehnung ſeiner Function auf das k. preußiſche Hauptzollamt Trier und das großherzogliche Hauptzollamt Luxemburg, und

zum Vereinscontroleur bei dem k. preußiſchen Hauptzollamte Stettin den Reviſionsbeamten am Hauptzollamte Regensburg, Adolph Zieblaud, unter Ausdehnung ſeiner Function auf die k. preußiſchen Hauptzollämter Swinemünde, Anclam und Demmin, ſämmtliche drei Genannte unter Verleihung des Titels „k. Zollinſpector", zu befördern.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm gleichen Tage auf die erledigte Bezirksamtsaſſeſſorsſtelle zu Kaiſerslautern den Aſſeſſor des Bezirksamts Pirmaſens, Joſeph Emmerich von Mörs, ſeiner Bitte gemäß, zu verſetzen, und

zum Bezirksamtsaſſeſſor in Pirmaſens den Acceſſiſten der Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz, Theodor Wand, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen;

unter'm 22. November l. Js. die am Handelsgerichte Baireuth in Erledigung gekommene Handelsgerichtsrathsſtelle dem Bezirksgerichtsaſſeſſor Eduard Bayerlein in Baireuth zu verleihen,

unter'm gleichen Tage den praktiſchen Arzt zu Erbendorf, Dr. Franz Paul Höpfl, zum Bezirksarzt II. Claſſe in Erbendorf und den praktiſchen Arzt zu Sulzbach, Dr. Cajetan Arbeiter, zum Bezirksarzt II. Claſſe in Auerbach — beide in proviſoriſcher Eigenſchaft — zu ernennen, ferner

die eröffnete Function eines ärztlichen Mitgliedes des Kreis-Medicinalausſchuſſes von Oberfranken dem praktiſchen Arzte Dr. Friedrich Carl Landgraf zu Baireuth zu übertragen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 24. November l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, den Rath des Bezirksgerichts München links der Iſar, Clemens Freiherrn von Karg-Bebenburg, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Functions-Unfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde,

entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen,

den Rath des Bezirksgerichts München rechts der Isar, Dr. Eugen Schneider, in gleicher Eigenschaft zum Bezirksgerichte München links der Isar, und

den Rath des Bezirksgerichts Weiden, Andreas Huber, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft zum Bezirksgerichte München rechts der Isar zu versetzen;

zum Rathe des Bezirksgerichts Weiden den Assessor des Bezirksgerichts Windsheim, Norbert Schiener, zu befördern, und

zum Assessor des Bezirksgerichts Windsheim den Accessisten des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Eduard Brandt, zu ernennen;

den Bezirksgerichtsassessor Christoph Strößenreuther zu Weiden zum II. Staatsanwalte am Bezirksgerichte Bayreuth,

den Bezirksgerichtsassessor Carl Mayr zu Straubing zum II. Staatsanwalte am Bezirksgerichte Passau, und

den Stadtgerichtsassessor Heinrich Vocke zu Fürth zum II. Staatsanwalte am Bezirksgerichte Neustadt a/S., sämmtliche auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu befördern,

den Landgerichten Landshut und Rosenheim zum Zwecke der Umarbeitung der Hypothekenbücher und auf die Dauer dieses Geschäftes je einen weiteren Assessor beizugeben, sofort zum Assessor des Landgerichts Landshut den Accessisten des Bezirksgerichts Amberg, Joseph Neumüller, zu ernennen,

den Assessor des Landgerichts Heilsbronn, Johann Evangelist Darenberger, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Rosenheim zu versetzen,

zum Assessor des Landgerichts Heilsbronn den Secretär des Bezirksgerichts Eichstädt, Max Gardill, zu befördern, und

zum Secretär des Bezirksgerichts Eichstädt den Bezirksgerichtsaccessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Gräfenberg, August Stebenlist, zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Neuenschwand, Bezirksamts Neunburg v/W., dem Priester Nicolaus Feichtmayer, Schulbeneficiat in Steinberg, Bezirksamts Burglengenfeld,

und unter'm 21. November l. Js. die katholische Pfarrei Außernzell, Bezirksamts Deggendorf, dem Priester Andreas Kohlbauer, Pfarrvicar in Mehring, Bezirksamts Altötting, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Otterfing, Bezirksamts München rechts der Isar von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Caspar Bartl, Expositus in Oberdarching, Bezirksamts Miesbach, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Böbingen, Decanats Neustadt an der Haardt, dem Pfarramtscandidaten Johann Kirsch aus Bergzabern,

und die protestantische Pfarrei Mittelbach, Decanats Zweibrücken, dem Pfarramtscandidaten Johann Friedrich Haas aus Gimmeldingen zu verleihen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. November l. Js. dem Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Rothenburg, Friedrich Alexander Keyl, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen und den Landwehrhauptmann Friedrich Münch in Rothenburg zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Rothenburg zu ernennen.

Magistrat der Stadt Erlangen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. November l. Js. an die Stelle des wegen körperlicher Functionsunfähigkeit austretenden bürgerlichen Magistratsrathes Felix Christian Scholl und auf die Functionsdauer, welche derselbe noch zu erfüllen gehabt hätte, den Ersatzmann, Kammfabricant Adam Bücking, als bürgerlichen Magistratsrath der Stadt Erlangen Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Professor der Rechte, Dr. Heinrich Dernburg zu Halle, dann

unter'm 4. October l. Js. dem k. Lyceal-professor und erzbischöflichen geistlichen Rath

Dr. Adam Martinet in Bamberg das Ritterkreuz erſter Claſſe des k. Verdienſtordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 6. October l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Deputirten und Mitglied des Generalrathes des Departements der Moſel, Alexander von Geiger in Saargemünd, das Comthurkreuz des k. Verdienſtordens vom heiligen Michael;

und unter'm 8. October l. Js. dem Inſpector am katholiſchen Schullehrerſeminar und biſchöflichen geiſtlichen Rath, Prieſter Conrad Reither zu Speyer, das Ritterkreuz erſter Claſſe des k. Verdienſtordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 8. September l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem k. Kirchenrath, Decan und I. Pfarrer bei St. Jacob in Augsburg, Dr. Georg Chriſtian Auguſt Bomhard, in Rückſicht auf ſeine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleiſteten Dienſte das Ehrenkreuz des k. bayeriſchen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, unter'm 4. November l. Js. dem Bürgermeiſter Johann Kohlmeier zu Hemau in allerhuldvollſter Anerkennung ſeines erſprießlichen Wirkens im Gemeindedienſte die ſilberne Medaille des k. Verdienſtordens der bayeriſchen Krone zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 13. October l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem k. Kreiscaſſa-Zahlmeiſter Georg Jacob Bauer in Speyer,

und dem Schullehrer Mathias Zellner in Thann;

dann unter'm 26. October l. Js. dem k. Hofmuſicus Joſeph Faubel in Rückſicht auf ihre fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleiſteten Dienſte die Ehrenmünze des k. bayeriſchen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchſte Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 15. November l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Vorſtande des k Oberpoſt- und Bahnamtes München, Maximilian Grafen von Reigersberg die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover ihm verliehene Commandeurkreuz zweiter Claſſe des Guelphenordens,

dann dem k. Rath und quiescirten Geſandtſchaftsſecretär Johann Bernhard Lunken-

heimer in Aſchaffenburg die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Heſſen, ihm verliehene Ritterkreuz zweiter Claſſe des Ludwigsordens annehmen und tragen zu dürfen.

Titel-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 21. November l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem proteſtantiſchen Decan und Pfarrer in Zweibrücken, Chriſtian Philipp Abraham Willbrand Müller in wohlgefälliger Anerkennung ſeiner während einer langen Reihe von Jahren auf dem Gebiete der Kirche und Schule geleiſteten treuen und erſprießlichen Dienſte den Titel und Rang eines proteſtantiſchen Kirchenrathes tax- und ſtempelfrei zu verleihen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 5. November l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Sebaſtian Raab von Ernſting k. k. Bezirksamts Wildshut in Oeſterreich, und

dem Johann Mackner aus Viehhauſen, k. k. öſterreichiſchen Bezirksamts Salzburg, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchſte Anerkennung.

Der Mechaniker und Optiker Joſeph Bir in München hat das von ihm gefertigte werthvolle Modell einer doppelt wirkenden, feſtſtehenden Watt'ſchen Dampfmaſchine als Schenkung für Unterrichtszwecke offerirt.

Seine Majeſtät der König haben geruht, dieſe Schenkung Allerhöchſt zu genehmigen, den Schenkungsgegenſtand dem Realgymnaſium München zuzuweiſen und zugleich zu befehlen, daß Allerhöchſtihre Anerkennung der gemeinnützigen Handlungsweiſe des Joſeph Bir durch das Regierungsblatt zur Offenkunde gebracht werde.

Königlich Allerhöchſte Bewilligung zur Verlegung neuer Ortsnamen.

Seine Majeſtät der König haben unter'm 1. November l. Js. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß das neubegründete Anweſen des Gütlers Nicolaus Rank von Feilitzſch, k. Bezirksamts Hof, „Rankshaus“, und

das neue Anweſen des Gütlers Johann Richter bei Bruck, k. Bezirksamts Hof, „Wieſenhaus“ benannt und dieſe Namen öffentlich gebraucht werden.

Anzeige über Actien-Gesellschaften.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. November l. Js. allergnädigst geruht, die Gründung einer Actien-Gesellschaft zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der bisher von Franz Himbsel betriebenen Dampfschifffahrt auf dem Würmsee unter der Firma „Dampfschifffahrts-Gesellschaft auf dem Würmsee" mit dem Sitze in München im Stadtbezirke links der Isar und einem Grundcapitale von 44,000 fl., welches in Actien à 200 fl. auf den Inhaber lautend begeben wird, auf die Dauer von fünfzig Jahren zu genehmigen, die vom provisorischen Verwaltungsrathe, Grafen von Rambaldi in München und Conf. vorgelegten Gesellschaftsstatuten mit einigen Modificationen zu bestätigen und dieser Actiengesellschaft die landesherrliche Concession zum Betriebe der Dampfschifffahrt auf dem Würmsee zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Kaufmann und Gutsbesitzer Carl Fiedot von Cöln wurde unter'm 20. November l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf einen verbesserten Injector für den Zeitraum von vier Jahren, vom 20. November l. Js. anfangend,

und unter'm 23. November l. Js. dem Wilhelm Schleußner von München ein Gewerbsprivilegium auf Herstellung künstlicher Steine aus Cement für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 23. November l. Js. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Conrad de Hoß von Cernay unter'm 2. December 1863 verliehene, durch Kauf an die Firma Rugendas & Comp. in Augsburg übergegangene Privilegium auf eine Maschine zur Anfertigung von Spulen für Spinnereien wurde für den Zeitraum von weiteren zehn Jahren, vom 2. December 1865 anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Cigarrenfabricanten Friedrich Blumröder von Speyer unter'm 22. November 1863 verliehenen und unter'm 2. December 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümliches Verfahren zur Qualitäts-Verbesserung der Cigarren von in- und ausländischen Blättern, wegen nichtgelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

1569 **Regierungs-Blatt** 1570

für das

Königreich Bayern.

№ 59.

München, Montag den 5. December 1864.

Inhalt:

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 14. November 1864 in der Streitsache des Taglöhners Sebastian Höfler und seiner Töchter Margaretha und Katharina Höfler von Großwelzheim, k. Bezirksamts Alzenau, gegen den k. Militärfiscus wegen Herausgabe eines Einstandscapitals, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen dem k. Generalcommando Würzburg und dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern betr. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 14. November 1864 in der Streitsache der Schulfondsstiftung und Gemeindeverwaltung Großweil gegen den Schwaighofbesitzer Johann Enzensberger wegen Umlagenforderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, mit dem k. Landgerichte Weilheim betr. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 14. November 1864 in der Streitsache der Gemeindeverwaltung Iffelsdorf gegen Johann Baptist Schärmer, Bauern von Unterstembach, wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg mit dem k. Landgerichte Nabburg betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zu einer Prädicats-Verleihung. — Großjährigkeits-Erklärungen. — Anzeige über Actiengesellschaften. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 14. November 1864 in der Streitsache des Taglöhners Sebastian Höfler und seiner Töchter Margaretha und Katharina Höfler von Großwelzheim, k. Bezirksamts Alzenau, gegen den k. Militärfiscus wegen Herausgabe eines Einstandscapitals, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen dem k. Generalcommando Würzburg und dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache des Taglöhners Sebastian Höfler und seiner Töchter Margaretha und Katharina Höfler von Groß-

welzheim, k. Bezirksamtes Alzenau, gegen den k. Militärfiscus wegen Herausgabe eines Einstandscapitals, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen dem k. Generalcommando Würzburg und dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern betreffend, zu Recht:

daß in vorliegender Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Der Soldat und Einsteher Johann Höfler des k. 4. Infanterie-Regiments vacant Gumppenberg, Sohn des Taglöhners Sebastian Höfler von Großwelzheim, k. Bezirksamts Alzenau, erhängte sich am 8. December 1862 im Arrestlocale zu Kleinsteinheim im Großherzogthum Hessen und hinterließ ein Einstandscapital zu 300 fl. Das Commando jenes Regiments beschloß unter'm 21. März 1863, daß dieses Capital nach §. 58 Abs. 2 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 resp. §. 83 Abs. 2 der Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 dazu zu behandeln sei, da nach den gepflogenen Erhebungen Johann Höfler sich im vollkommen zurechnungsfähigen Zustande selbst entleibt habe.

Sein Vater Sebastian Höfler und dessen Töchter Margaretha und Katharina Höfler, welche unter'm 29. December 1862 die Erbschaft von Johann Höfler unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten hatten, klagten jedoch am 3. Juni 1863 auf den Grund des §. 58 des Heerergänzungsgesetzes und mit der Behauptung, daß Johann Höfler zur Zeit, als er sich erhängte, geisteskrank und nicht zurechnungsfähig gewesen sei, dessen Einstandscapital gegen den k. Militärfiscus bei dem k. Bezirksgerichte München l/J. ein und baten zu erkennen, daß der k. Militärfiscus schuldig sei, den Klägern das Einstandscapital des Johann Höfler nebst Zinsen zu bezahlen.

Das k. Militärfiscalat verweigerte wegen Unzuständigkeit der Gerichte die Einlassung auf den Streit, befestigte denselben nur eventuell und beantragte primär Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit der Gerichte, eventuell Entbindung des k. Militärfiscus von der Klage.

Das k. Bezirksgericht München l/J. entband auch durch Erkenntniß vom 6. November 1863 den beklagten Fiscus wegen Mangels der Zuständigkeit der Gerichte von der gegen ihn gestellten Klage, auf klägerische Berufung hiegegen erkannte aber das k. Appellationsgericht von Oberbayern unter'm 11. März 1864, daß die Klage nicht wegen Mangels der Zuständigkeit der Gerichte abzuweisen sei, sondern die I. Instanz habe in der Hauptsache zu erkennen oder zu beschließen, was Rechtens.

Gegen diesen Ausspruch regte das k. Ge-

neralcommando Würzburg mittelst Schreibens de pr. 1. Mai 1864 aus speciellem Auftrage des k. Kriegsministeriums im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern die Entscheidung eines bejahenden Competenzconfliktes an, das k. Bezirksgericht München l/J. instruirte solchen unter Aussetzung des Verfahrens in der Hauptsache und reichten sowohl die Kläger als auch das k. Militärfiscalat Denkschriften ein. Die Kläger beantragten darin die Anregung des Competenzconfliktes als unzulässig, eventuell verspätet, subeventuell die Gerichte als competent, in omnem eventum die Militär- resp. Administrativbehörden als nicht zuständig zu erkennen, das k. Militärfiscalat beantragte dagegen, zu erkennen, daß die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung, zu welcher die Interessenten richtig geladen worden, aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte k. Oberappellationsgerichtsrath Weikard Vortrag, worauf, da von den Streitstheilen Niemand erschienen ist, der k. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe den motivirten Antrag stellte, die Verwaltungsbehörden als zuständig zu erkennen, welchem Antrage auch stattzugeben war.

Vor Allem sind nemlich die beiden klägerischen Einwendungen der mangelnden Competenz des k. Generalcommando Würzburg zur Anregung eines Competenzconfliktes und der Verspätung dieser Anregung ungegründet.

Dasselbe hat nach Inhalt seines Schreibens de pr. 1. Mai 1864 den Competenzconflict aus speciellem Auftrage des k. Kriegsministeriums im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern, somit aus Auftrag von Stellen angeregt, welche dazu nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, befugt sind, und diese Anregung geschah rechtzeitig, weil von der Bestimmung §. 51 des Proceßgesetzes vom 17. November 1837 — daß gegen einfache Decrete und Zwischenbescheide keine Appellation, sondern nur eine Verwahrung stattfindet — Erkenntnisse, wodurch wie im zweitinstanzlichen vom 11. März 1864 eine gerichtsablehnende Einrede verworfen wird, zufolge §. 52 Nr. 2 a. a. O. ausgenommen sind, sonach gegen dieses am 6. April 1864 expedirte Erkenntniß eine Oberberufung statthaft war und die Anregung des Competenzconfliktes am 1. Mai 1864, somit innerhalb noch laufender 30tägiger Berufungsfrist erfolgt ist.

In der Hauptsache, — in welcher es sich bei dem vor vollendeter Dienstzeit durch Selbstentleibung eingetretenen Tode des Soldaten und Einstehers Johann Höfler

nach Inhalt der Klage von einer Auslegung des §. 58 des Heerergänzungsgesetzes und davon handelt, ob hienach dessen hinterlassenes Einstandscapital an die Kläger als seine Erben zu verabfolgen oder zur Einstellung eines Ersatzmannes für den Rest seiner Dienstzeit zu verwenden ist — sind aber auch die Gerichte zur Entscheidung hierüber nicht zuständig.

Der verlebte Soldat und Einsteher Johann Höfler stand nach Maßgabe des Heerergänzungsgesetzes, insbesondere dessen §§. 52 bis 58 einschlüssig, in Ansehung seines Einstandscapitals gegenüber den zum Militärdienste Conscribirten, sowie in die Armee Eingereihten offenbar nicht in einem Privat-, sondern öffentlichen Rechtsverhältnisse und die Kläger sind in der Eigenschaft als seine Intestaterben bezüglich seines Einstandscapitales, wobei nicht ihr eigenes Vermögen in Frage steht, nach bekannten Rechtsgrundsätzen lediglich in dasselbe Rechtsverhältniß getreten, in welchem ihr Erblasser gestanden war. Sie können sonach ihre Ansprüche auf Herausgabe des fraglichen Einstandscapitals nur aus dem vorbemerkten öffentlichen Rechtsverhältnisse ihres Erblassers bei derjenigen Behörde geltend machen, bei welcher letzterer seine Rechte darauf hätte geltend machen können: dieses waren aber die Militär- und Conscriptionsbehörden.

Das Heerergänzungsgesetz überträgt seinem Wesen und Zweck nach die darin zu dessen Vollzuge — zur Ergänzung des stehenden Heeres — vorgeschriebenen amtlichen Handlungen im Allgemeinen den genannten beiden Behörden als Regel und nimmt von solcher nur einzelne bestimmte und genau begrenzte Handlungen aus, welche es den Gerichten zuweist. So weisen die §§. 76 und 86 jenes Gesetzes nur die Judicatur über den von den Armeebehörden herzustellenden Thatbestand der Desertion den Militärgerichten zu und der §. 84 desselben den Civilstrafgerichten nur die Judicatur über den von den Conscriptionsbehörden herzustellenden Thatbestand des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit der zum Militärdienste Conscribirten; im letzten Absatze noch genau bezeichnend, worauf sich hiebei diese Gerichte zu beschränken haben.

Hieraus folgt von selbst, daß der Vollzug des §. 58 a. a. O. und die Entscheidung über die Art und Weise dieses Vollzuges zu jenen amtlichen Handlungen gehört, welche das Heerergänzungsgesetz im Allgemeinen den Militär- und Conscriptionsbehörden überträgt, und wenn die Vollzugsvorschriften dazu solches im §. 83 noch besonders anordnen, so stimmen sie hierin mit dem Gesetze selbst nur überein.

Zwar behaupten die Kläger, daß die Militärbehörden bei Entscheidung der Sache

zu gleicher Zeit Partei und Richter sein würden, dieses ist jedoch nicht der Fall, denn sie beschließen über das Einstandscapital beim Vollzuge des §. 58 des Heerergänzungsgesetzes nur im öffentlichen Interesse. Aus der durch die §§. 84 und 86 des Heerergänzungsgesetzes nur ausnahmsweise den Gerichten übertragenen Judicatur über ungehorsame und widerspenstige Conscribirte und über Deserteure kann auch nicht, wie von den Klägern geschieht, gefolgert werden, daß in jenem Gesetze die Judicatur durchaus den Gerichten zugewiesen ist; solches findet seine volle Widerlegung in den §§. 28, 32, 36, 56 und 60 jenes Gesetzes, in welchen den Verwaltungsbehörden mehrfache Entscheidungen übertragen sind. Abgesehen endlich davon, daß bei dem erfolgten Tode des Soldaten und Einstehers Johann Höfler ohnehin von einem Straferkenntnisse keine Sprache mehr sein kann, so steht die Competenz in Disciplinar- und Polizeiübertretungssachen der Militärpersonen — zu Straferkenntnissen hierin — noch dermalen wie früher den Militärbehörden, nicht den Militärgerichten zu, es ist demnach die klägerische Auslegung des §. 83 der Vollzugsvorschriften zu jenem Gesetze dahin, daß die Militärbehörden wegen Mangels der Competenz zu Straferkenntnissen überhaupt die in diesem §. gegen die Einsteher erwähnten nicht erlassen und nicht in die Lage kommen könnten, auch in den übrigen im §. 58 Abs. 2 jenes Gesetzes bezeichneten Beziehungen das Nöthige zu erkennen, nicht richtig.

Es stellt sich demnach die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in der Sache als gegründet dar, weshalb, wie oben geschehen, zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am vierzehnten November achtzehnhundert vierundsechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath, geheimer Rath von Darenberger; Oberappellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht; II. Staatsanwalt Haubenschmied und Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Lehner

Mayer.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 14. November 1864 in der Streitsache der Schulfondsstiftung und Gemeindeverwaltung Großweil gegen den Schwaighofbesitzer Johann Enzensberger wegen Umlagenforderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, mit dem k. Landgerichte Weilheim betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache der Schulfondsstiftung und Gemeindeverwaltung Großweil gegen den Schwaighofbesitzer Johann Enzensberger wegen Umlagenforderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, mit dem k. Landgerichte Weilheim betreffend, zu Recht:

daß die Verwaltungsbehörden competent seien.

Gründe.

Im Jahre 1862 schritt die Schulgemeinde Großweil mit Genehmigung der Curatelbehörde zur Reparatur des dortigen Schul- und Meßnerhauses, was nicht unbedeutende Kosten verursachte, die zum Theil durch Umlagen gedeckt werden sollten.

Da ein zur Gemeinde gehöriger Anwesensbesitzer, Johann Enzensberger, die Zahlung der anrepartirten Quote von 53 fl. 4 7/8 kr. verweigerte, wandte sich die Gemeindeverwaltung an das k. Bezirksamt Weilheim, welches jedoch die Abweisung mit der Eröffnung bedeutete, daß die Gemeinde nach dem Umlagengesetze vom 22. Juli 1819 zunächst selbst einzuschreiten, und wenn Mahn- oder Strafboten nichts fruchten sollten, den Rechtsweg zu betreten habe.

Hierauf stellte die Schulinspection und Gemeindeverwaltung sogleich eine Klage de praes. 4. Juli vor. Js. bei dem k. Landgerichte Weilheim und bat, den zahlungssäumenden Johann Enzensberger zur Tilgung des obigen Umlagenbetrages nebst Zinsen und Kosten anzuhalten.

Das k. Landgericht erachtete sich für competent und erließ unter'm 10. Juli 1863 ein bedingtes Zahlungsmandat gegen den Beklagten, worauf derselbe am 30. Juli 1863 zu Protokoll erklärte, daß er zwar seine Beitragspflicht nicht bestreite, aber vor Allem erst die betreffenden Gemeindebeschlüsse nebst Rechnungen einsehen wolle.

Als nun die Gemeindeverwaltung unter Vorlage des Streitconsenses angezeigt hatte, daß die betreffenden Acten vom Gegner eingesehen seien, erließ das k. Landgericht unter'm 15. ins. 25. November 1863 einen

unbedingten Zahlungsbefehl an den Imploraten.

Hiegegen reichte derselbe unter'm 9. December desselben Jahres eine Remonstration und eventuelle Berufung ein, worin er primär die Bitte stellte:

„diese Sache wegen Incompetenz der Gerichte abzuweisen, nachdem er die Giltigkeit der ergangenen Gemeindebeschlüsse, die Nothwendigkeit der Umlage, den Ziffersbetrag derselben und die richtige Repartition bestreiten müsse, derlei Umlagendifferenzen aber vor die Administrativbehörden gehören."

Das k. Landgericht beharrte jedoch in seiner Verfügung vom 19. December 1863 auf seiner Zuständigkeit, besonders weil Enzensberger seine Beitragpflicht bereits anerkannt habe, und setzte Termin zur Sachverhandlung an, worauf der Beklagte eine Berufung dagegen einreichte, die jedoch gleich der klägerischen Nebenverantwortung nicht mehr zur Vorlage an die zweite Instanz gelangte, weil die k. Regierung von Oberbayern dem k. Bezirksamte Weilheim mit Entschließung d. d. 3. Februar 1864 den Auftrag ertheilt hatte, den bejahenden Competenzconflict anzuregen, was dieses auch unter'm 25. desselben Monats that.

In der Berufung bezog sich der Appellant im Wesentlichen auf seine Remonstration und in der Nebenverantwortung ließ die Gemeindeverwaltung herkommen, daß sie die Verwaltung schon vom Anfange an als competent gehalten und die Gerichte nur in Folge der bezirksamtlichen Weisung angerufen habe.

Der Competenzconflict kam hierauf zur Instruction; Denkschriften liefen jedoch nicht ein.

Bei der heutigen öffentlichen Verhandlung, wo sich übrigens Seite der in Kenntniß gesetzten Interessenten Niemand einfand, erstattete der Referent Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid mündlichen Vortrag unter Ablesung der erheblichern Actenstücke, worauf der k. Staatsanwalt den motivirten Antrag stellte, auszusprechen:

daß die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Dieser Antrag ist auch gerechtfertigt.

Nach Art. IX und XIV des Gesetzes über die Umlagen vom 22. Juli 1819 gehört die Anordnung und Regulirung der Umlagen zum Wirkungskreise der Verwaltung und die Beschwerden hierüber sind im Administrativwege zu bescheiden.

Ausnahmsweise hat zwar das Gesetz Art. XIII lit. c die ordentlichen Gerichte des Beitragpflichtigen als Executionsbehörde bezeichnet, es ist jedoch dort vorausgesetzt, daß die Zahlungspflicht nebst der Ziffer bereits festgestellt vorliegt, und die sub lit. a und b

bezeichneten Executionsarten erschöpft worden sind.

Vorliegendenfalls hat nun zwar die Gemeindeverwaltung in der Klage behauptet, daß der Beklagte schuldig sei, die verlangte Umlagenquote zu bezahlen und daß die Mahnungen der Gemeinde fruchtlos gewesen seien, jedoch geht aus den Acten weder hervor, daß die Beitragsschuld von den Administrativbehörden bereits endgiltig festgestellt ist, noch daß die im Gesetze vorgeschriebenen executiven Einschreitungen der Gemeindeverwaltung förmlich bethätiget worden sind.

Im Gegentheile erhellt aus den gegenwärtigen Civilstreitacten, daß der angebliche Schuldner die Grundlagen seiner Zahlungspflicht noch immer bestreitet, ohne daß ein endgültiger Administrativbescheid darüber zur Vorlage gebracht oder auch nur in Bezug genommen worden wäre.

Der Umstand, daß der Beklagte seine Beitragpflicht im Allgemeinen laut Protokollarerklärung d. d. 30. Juli 1863 nicht bestritt, übrigens die Zahlung der liquidirten Beträge bis nach Einsicht der Gemeindebeschlüsse und Rechnungen verweigerte, ersetzt die vorberührten gesetzlichen Vorbedingungen der gerichtlichen Competenz um da minder, als in dieser nur mit Vorbehalt abgegebenen Erklärung jedenfalls die Summe in Frage gestellt wurde und es immer noch an der förmlichen gemeindlichen Einschreitung mangelt.

Diesemnach war, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am vierzehnten November achtzehnhundert vierundsechzig, wobei zugegen waren: I. Ober-Appellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath, geheimer Rath von Darenberger; Ober-Appellationsgerichts-Rath Weikard; Ministerialrath Nüßler; Ober-Appellationsgerichts-Rath von Schmid; Ministerialrath von Engerer; Ober-Appellationsgerichts-Rath Kamerknecht; der II. Staatsanwalt Haubenschmied und Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Mayer.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 14. November 1864 in der Streitsache der Gemeindeverwaltung Iffelsdorf gegen Johann Baptist Scharner, Bauern von Unterstembach, wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg mit dem k. Landgerichte Nabburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache der Gemeindeverwaltung Iffelsdorf gegen Johann Baptist Scharner, Bauern von Unterstembach, wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg mit dem k. Landgerichte Nabburg betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache, so weit solche Gemeindeumlagen und Schulgeld betrifft, die Verwaltungsbehörden competent seien.

Gründe.

Unter'm 23. Januar 1864 klagte die Gemeindeverwaltung Iffelsdorf bei dem k. Landgerichte Nabburg gegen den Bauern Scharner von Unterstembach verschiedene Rückstände an Polizeistrafgeldern, Gemeindeumlagen und Schulgeld ein, indem sie vorbrachte, daß der Schuldner durch Mahnung und Belehrung nicht vermocht werden könne, Zahlung zu leisten, weßhalb das k. Landgericht angegangen werde, dem Beklagten einen Zahlungsauftrag mit Pfändungsandrohung zu ertheilen.

Das k. Landgericht erließ auch sogleich ein bedingtes Zahlungsmandat, und setzte unter'm 23. März 1864, als der Beklagte am 13. Februar 1864 theilweise gegen seine Zahlungspflicht und den Schuldbetrag protestirt hatte, Commission zur Sachverhandlung im mündlichen Verhöre an. Bei dieser Commission fanden sich zwar der Vertreter der Gemeindeverwaltung und der Beklagte ein, es entfernte sich dieser jedoch wieder, ohne eine Erklärung in der Sache selbst zu Protokoll zu geben, worauf das k. Landgericht unter'm 18. insin. 29. April 1864 ein Erkenntniß erließ, vermöge welchem die Klage für abgeläugnet erachtet, Beklagter mit seinen Einreden ausgeschlossen, und die Klagpartei zur Bescheinigung der eingedungenen Gemeindeumlagen und Schulgeldbeträge gelassen wurde.

Schon unter'm 11. Mai 1864 erklärte der Beklagte bei dem k. Bezirksamte Nabburg, daß er nun die Competenz in dieser Sache bezüglich der von ihm bestrittenen Gemeindeumlagen und Schulgeldrückstände den

Verwaltungsbehörden vindiciren müſſe, worauf die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, hievon in Kenntniß geſetzt, mit Entſchließung vom 6. Juni 1864 den Competenzconflict anregte, und unter Bezug auf Art. XIII und XIV des Umlagengeſetzes von 1819, dann des höchſten Reſcriptes des k. Staatsminiſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 19. Mai 1863 über die Competenz im Executions-Verfahren die adminiſtrative Zuſtändigkeit in Anſpruch nahm.

Im Laufe der nunmehr beſchäftigten Inſtruction des Competenzconflicts liefen zwar keine Denkſchriften ein, der Vertreter der Gemeindeverwaltung erklärte jedoch unter'm 2. Juli 1864 bei dem k. Landgerichte zu Protokoll, daß von Seite der Klagspartei die landgerichtliche Competenz feſtgehalten werde, indem ſich insbeſondere das Gericht über ſeine Zuſtändigkeit bereits rechtskräftig ausgeſprochen habe, die Einlaſſung des Beklagten auf den Streit vorliege und die Würdigung der vorgebrachten Einrede der Zahlung u. dgl., ſowie der allenfallſigen Beweismittel civilrechtlicher Natur ſei. Die nach Erlaſſung des Interlocutes vorgebrachten Eingelenke des Beklagten ſeien verſpätet, und wenn ſich das k. Bezirksamt auch noch mit der Frage beſchäftigen könne, welche Präſtationen vom Beklagten mit Fug und Recht gefordert werden dürfen, ſo ſei hiedurch die richterliche Beſcheidung der anhängig gemachten Civilklage doch nicht gehindert. Von dieſem Geſichtspunkte aus liege ſtrenge genommen gar kein Competenzconflict vor.

In der heutigen öffentlichen Sitzung, bei welcher ſich von den in Kenntniß geſetzten Parteien Niemand eingefunden hatte, erſtattete der ernannte Referent, Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid, den mündlichen Vortrag unter Ableſung der wichtigeren Actenſtücke, worauf der k. Staatsanwalt den motivirten Antrag ſtellte, zu erkennen,

> daß in dieſer Sache, ſoweit ſolche die Gemeindeumlagen und das Schulgeld betrifft, die Verwaltungsbehörden competent ſeien.

Dieſem Antrage war ſtattzugeben.

Ein affirmativer Competenzconflict liegt zweifellos vor, da die k. Regierung die Zuſtändigkeit bezüglich der eingeklagten Gemeindeumlagen und Schulgeldforderung gegenwärtig ausſchließlich für ſich in Anſpruch nimmt, während das obengenannte k. Landgericht dagegen ſeine Competenz feſthält.

Von einer bereits vor ſich gegangenen rechtskräftigen Entſcheidung des Gerichts über die Zuſtändigkeitsfrage im Sinne des Art. 2 des Geſetzes vom 28. Mai 1850 kann ferner ſchon deshalb keine Rede ſein, weil dieſe

Frage kein Gegenstand des Streites, beziehungsweise der Verhandlung unter den Parteien, war, und noch kein Enderkenntniß, sondern erst ein landgerichtliches Beweisinterlocut in Mitte liegt. Der angeregte Competenzconflict muß daher hier zur Entscheidung gelangen.

Hierüber geben nun die Gesetze vom 22. Juli 1819 über Gemeindeumlagen und vom 10. November 1861 über Aufbringung des Bedarfes für die Schulen ausreichenden Aufschluß.

Der Art. IX des Umlagengesetzes überträgt die Anordnung nebst Regulirung der Umlagen ausschließend den Verwaltungsbehörden und Art. XIV ordnet die Erledigung der Beschwerden in Sachen der Gemeindeumlagen im administrativen Wege an.

Ausnahmsweise erklärt zwar der Art. XIII lit. c auch die Gerichte im Executionsverfahren zuständig, es ist jedoch dabei vorausgesetzt, daß die Rückstände bereits executionsreif und die sub lit. a und b bezeichneten Executionsbefugnisse der Gemeindeverwaltung erschöpft sind.

Hinsichtlich der Beitreibung des Schulgeldes, welches in der Regel auf öffentlich rechtlicher Verpflichtung beruht und zum Ressort der Verwaltung gehört, weiset insbesondere der Art. 5 des allegirten Gesetzes vom 10. November 1861 auf die Bestimmungen des Umlagengesetzes hin.

(Vergl. oberstrichterliches Erkenntniß vom 26. Juli 1864, Reggsbl. pag. 971.)

Im gegenwärtigen Falle geben nun die vorliegenden Acten zu entnehmen, daß die Ziffer der eingeklagten Rückstände und theilweise auch die Zahlungspflicht von den Administrativbehörden, welche selbstverständlich die Einwendungen dagegen zu bescheiden haben, noch nicht endgiltig festgesetzt ist, sowie, daß die obenberührten Executionsarten noch nicht förmlich versucht worden sind, weshalb das k. Landgericht diese Sache mit Unrecht an sich gezogen hat.

Hieraus geht auch die Unhaltbarkeit der von klägerischer Seite unter'm 2. Juli l. Js. verlautbarten Eingelenke hervor; wobei nur noch hervorgehoben wird, daß die Einlassung des Beklagten auf den Streit hier von keinem Einflusse ist, weil, abgesehen von änderen Gründen, die k. Regierung ihre Zuständigkeit in Anspruch nimmt, und das Gesetz, nicht aber der Parteiwille, den Wirkungskreis der verfassungsmäßigen Gewalten festsetzt. Eine Prorogation im Sinne der Gerichtsordnung Cap. I §. 17 greift hier nicht Platz.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am vierzehnten November achtzehnhundert vier und sechzig, wobei zugegen waren: I. Ober-

Appellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath, geheimer Rath von Daxenberger; Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath Rüßler; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath von Engerer; Ober-Appellationsgerichtsrath Kamerknecht; der II. Staatsanwalt Haubenschmied und Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

von Lehner.

Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker und Bezirksamtmann zu Brückenau, Maximilian Ritter von Weinbach, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst Ihren Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. October l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Function eines Vorstandes des Centralschulbücherverlages an Stelle des k. Hof-Oekonomierathes Friedrich Völkel in München dem bisherigen Controleur bei genannter Anstalt, Friedrich Müller, übertragen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 22. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen functionirenden Vorstand der Kunstgewerbschule in Nürnberg, August Kreling nach Maßgabe der Bestimmungen der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in provisorischer Eigenschaft zum Director der Kunstgewerbschule in Nürnberg und zum Conservator der Gemäldegallerie und Sammlung in der Moritzcapelle daselbst zu ernennen und demselben zugleich den Rang und die Uniform der Professoren der k. Akademie der bildenden Künste zu verleihen; ferner

unter'm 24. November l. Js. dem wegen physischer Functionsunfähigkeit bisher zeitweilig quiescirten Gymnasialprofessor Michael Dausend seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, den Ruhestand für immer zu bewilligen;

unter'm 25. November l. Js. die erledigte Stadtrichterstelle in Ansbach dem Landrichter Wilhelm Greiner in Heidenheim, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, zu verleihen,

zum Landrichter in Heidenheim den Assessor des Landgerichts Selb, Theodor Gerhard Barth, zu befördern und zum Assessor des Landgerichts Selb den Appellationsgerichts-

accessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Passau II, Nicolaus Brühschwein, zu ernennen,

die erledigte Landrichterstelle in Moosburg dem Landrichter Honor Strobel in Wasserburg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen und

zum Landrichter in Wasserburg den gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf ein Jahr in den Ruhestand versetzten Assessor des Landgerichts Trostberg, Simon Eggerdinger, zu befördern,

dem Bezirksgerichte Aichach auf die Dauer der bei demselben zur Zeit bestehenden außerordentlichen Geschäftslast einen weiteren Assessor beizugeben, und

zum Assessor an diesem Bezirksgerichte den functionirenden Staatsanwaltssubstituten am Bezirksgerichte Weilheim, Wolfgang Markus Neugirg, zu ernennen,

den Bezirksarzt I. Classe Dr. Carl Karrer in Kempten auf die Bezirksgerichtsarztesstelle dortselbst zu berufen, und den Bezirksarzt I. Classe Dr. Friedrich Caspar Köpf zu Füssen auf die Bezirksarztesstelle I. Classe in Kempten, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen; dann

unter'm 26. November l. Js. den praktischen Arzt Dr. Adolph Kimmerle zu Bietwangen zum Bezirksarzte II. Classe in Immenstadt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 28. November l. Js. zu der bei dem Bezirksgerichte Neumburg v/W. erledigten Rathsstelle den Assessor dieses Gerichtes, Georg Knirlberger, zu befördern und

zum Assessor des Bezirksgerichts Neumburg v/W. den Appellationsgerichtsaccessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Waldkirchen, Johann Baptist Rotth, zu ernennen,

den Assessor des Landgerichts Straubing, Anton Wessinger, in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Schongau, und den Assessor des Landgerichts Schongau, Karl Neumaier, in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Straubing, Beide entsprechend ihrem allerunterthänigsten Ansuchen, zu versetzen;

den Registrator extra statum am Bezirksgerichte München l. J., Friedrich Schmidt, wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen,

dem genannten Bezirksgerichte noch einen Secretär beizugeben und auf diese Stelle den Gerichtsschreiber am Stadtgerichte Schweinfurt, Martin Herzog, zu befördern, und

zum Gerichtsschreiber am Stadtgerichte Schweinfurt den Tagschreiber am Bezirks-

gerichte Kronach, Joseph Heinlein, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

den Secretär des Bezirksgerichts Neustadt a/S., Joseph Paur, aus administrativen Erwägungen nach Maßgabe des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen;

unter'm gleichen Tage den Hauptzollamtsverwalter Christoph Justus Herwig zu Bamberg auf Grund des §. 22 lit B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in den definitiven Ruhestand treten zu lassen und demselben zugleich in wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung den Titel eines k. Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen, sodann

auf die hiedurch sich erledigende Hauptzollamtsverwalters-Stelle zu Bamberg den Hauptzollamtsverwalter Alois Meixner zu Waldsassen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft zu versetzen;

unter'm 29. November l. Js. zum Assessor am Stadtgerichte Fürth den Accessisten des Appellationsgerichts von Oberfranken, Carl Freiherrn von Lindenfels in Bamberg, zu ernennen,

die bei dem Bezirksgerichte Straubing erledigte Assessorstelle dem Assessor des Stadtgerichts Straubing, Georg Maußner, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, zu verleihen,

zum Assessor des Stadtgerichts Straubing den Secretär des Bezirksgerichts Aichach, Hugo Harlander, zu befördern, und

zum Secretär des Bezirksgerichts Aichach den Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Johann Baptist Pfeffer in München zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 1. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Stelle des zweiten Ministerialrathes im Staatsministerium der Justiz den bisherigen dritten Ministerialrath Dr. Ludwig Weis, und auf die Stelle des dritten Ministerialrathes den bisherigen vierten Ministerialrath Dr. Johann Georg Heinzelmann vorrücken zu lassen, zugleich den Ministerialrath Dr. Johann Georg Heinzelmann zum General-Secretär des Staatsministeriums der Justiz zu bestimmen, ferner

die erledigte Stelle des vierten Ministerialrathes im Staatsministerium der Justiz dem in diesem Ministerium beschäftigten Oberappellationsgerichtsrathe Carl Johann Ernst Georg Meißner zu verleihen,

auf die Stelle eines Ober-Appellationsgerichtsrathes den Ministerialassessor im Staats-

ministerium der Justiz, Lorenz Beselmiller, zu befördern und

auf dessen Stelle den zweiten Staatsanwalt am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, Joseph Greiml, zu berufen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. December l. Js. die in dem Oberpflegamte des Juliusspitals zu Würzburg erledigte Stelle eines Hauptcassiers und zweiten Pflegers dem rechtskundigen Magistratsrathe der Stadt Würzburg, Caspar Lutz, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 22. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Etling, Bezirksamts Landau a/J., dem Priester Engelbert Eyple, Expositus in Osterhofen, Bezirksamts Vilshofen, und

die katholische Pfarrei Kirchdorf a/J., Bezirksamts Pfarrkirchen, dem Priester Franz Paul Sobeck, Pfarrer in Eyberg, desselben Bezirksamts, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß das St. Katharina-Beneficium in Amberg von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Joseph Kirschenbauer, Expositus in Staubing, Bezirksamts Kelheim, verliehen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Vorstande der Gemeindebevollmächtigten Dr. von Zaubzer in München das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 15. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer und Cantor Johann Friedrich Besold in Lanzendorf, und

unter'm 9. November l. Js. dem Schullehrer Max Halver in Lautrach in Rücksicht auf ihre fünfzigjährigen mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zu einer Prädicats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 19. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Privatdocenten an der k. Hochschule und praktischen Arzte in München, Dr. Arnold von Franqué, die Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Führung des demselben von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen verliehenen Prädicates „Hofrath" zu ertheilen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 26. November l. Js allergnädigst bewogen gefunden, den Handlungscommis Hermann Carl Spitta von Nürnberg, und

unter'm 29. November l. Js. die Weinwirthsehefrau Barbara Rügamer in Würzburg für großjährig zu erklären.

Anzeige über Actiengesellschaften.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. November l. Js. allergnädigst geruht, die Gründung einer Actiengesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe einer Bierbrauerei unter der Firma „Actienbrauerei Frankenthal" mit dem Sitze in Frankenthal und einem Grundcapitale von 56,100 fl. (Fünfzig sechs Tausend einhundert Gulden), welches in Actien à 300 fl. auf den Inhaber lautend begeben wird, auf die Dauer von fünfzig Jahren zu genehmigen und die von dem provisorischen Comité Andreas Hamm et Cons. vorgelegten Gesellschaftsstatuten mit einigen Modificationen zu bestätigen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Baptist Emil Louit aîné von Paris unter'm 23. November 1863 verliehenen und unter'm 2. December 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümliche Cylinder für Lampen, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für 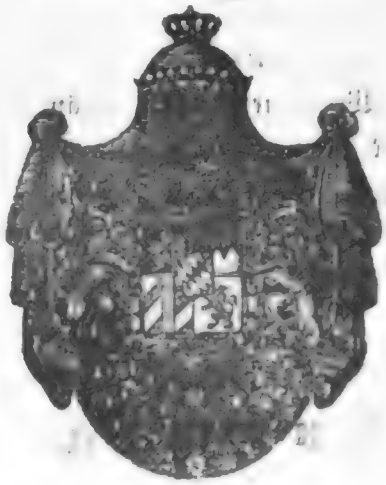 das

Königreich Bayern.

№ 60.

München, Freitag den 9. December 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr. — Bekanntmachung, die Herausgabe eines Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten betr. — Dienstes-Nachrichten. — Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten verordnen Wir in Erweiterung, beziehungsweise Abänderung der §§. 4 und 17 der Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe (Reg.Bl. v. J. 1863 S. 1489 u. folg.)

1) daß die von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilte Bewilligung zum Hausirhandel mit Nördlinger Teppichen, mit Korb- und Strohwaaren aus den Bezirken Haßfurt und

Lichtenfels, mit den Ammergauer und Berchtesgadener Waaren, mit den sogenannten Kötzinger geistlichen Waaren, mit den im bayerischen Walde und in den Rhönbezirken gefertigten Holzwaaren und mit Ohlstadter Wetzsteinen für sämmtliche diesrheinische Regierungsbezirke Giltigkeit hat, und daß

2) die Ausländer bezüglich der Zulassung zum Hausirhandel den Inländern gleichzustellen sind, soferne nicht die Gesetzgebung des betreffenden Staates für die bayerischen Staatsangehörigen beschränkendere Bestimmungen enthält, als für die eigenen Unterthanen.

Hohenschwangau den 28. November 1864.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

Bekanntmachung,
die Herausgabe eines Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ein besonderes amtliches Blatt gegründet und unter der Bezeichnung

„Ministerial-Blatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten im Königreiche Bayern"

im amtlichen Verlage herausgegeben werde.

Das Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten, welches vom Beginne des nächsten Jahres an erscheint, ist zunächst bestimmt, die Bekanntmachungen und generellen Erläße des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten aufzunehmen, und damit den zum Ressort des k. Cultusministeriums gehörigen Centralstellen, Kreisstellen und Unterbehörden zur officiellen Kenntniß zu bringen.

Außerdem werden in dem Ministerialblatte noch Aufnahme finden, soweit dabei das Gebiet des Kirchen- und Schulwesens berührt erscheint:

1) Bekanntmachungen und generelle Erlasse der übrigen k. Staatsministerien;
2) fortlaufende Hinweisungen auf die im Gesetzblatt veröffentlichten Gesetze, dann die im Regierungsblatte publicirten Allerhöchsten Verordnungen;
3) Mittheilungen von principiell wichtigen Erkenntnissen der Obergerichte;
4) generelle Erlasse der k. Central- und Kreisstellen, soweit sich dieselben zur Bekanntgabe durch das Ministerialblatt eignen;
5) Dienstesnachrichten; endlich
6) statistische Notizen.

Die bisherige Bekanntgabe von generalisirten Ministerialentschließungen im Wege autographirter Ausschreiben wird für die Folge in der Regel wegfallen und die Mittheilung derselben lediglich durch Abdruck im Ministerialblatte erfolgen.

Mit der Aufnahme in das Ministerialblatt werden die betreffenden Erlasse für die dem k. Cultusministerium untergeordneten k. Central- und Kreisstellen, Districtsbehörden und k. Studien- und Erziehungsanstalten fortan als amtlich verkündet erachtet.

Das Gleiche gilt für die betheiligten Behörden bezüglich der durch das Ministerialblatt veröffentlichten Ausschreiben der k. Central- und Kreisstellen.

Vorstehender Erlaß wird hiemit durch das Regierungsblatt mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß ein weiteres Programm durch die Redaction des Ministerialblattes zur Veröffentlichung gelangen wird.

München den 6. December 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Bezold.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. December l. Js. den Controleur am Oberaufschlagamte von Oberfranken, Christian Brunner, nach bereits zurückgelegtem siebenzigsten Lebensjahre in den definitiven Ruhestand treten zu lassen; die erledigte Stelle des Oberbeamten am Oberaufschlagamte von Oberfranken dem bisherigen Controleur am Oberaufschlagamte von Niederbayern und vormaligen Lotto-Oberbeamten, Georg Wallani, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen, und als Controleur am Oberaufschlagamte von Oberfranken den bisherigen Aufschlagseinnehmer Joseph Hornig an der Aufschlagsstation der Vorstadt Au, seiner Bitte entsprechend, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

dann unter'm nämlichen Tage die in Erledigung gekommene Stelle des Controleurs am Oberaufschlagamte von Niederbayern dem bisherigen Aufschlagseinnehmer Joseph Freiherrn von Lobkowitz zu Landshut, seiner Bitte entsprechend, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

ferner unter'm 2. December l. Js. die durch das Ableben des Kaufmannes Georg Eglauer zu Passau bei dem Handelsgerichte Passau in Erledigung gekommene Ergänzungsrichterstelle dem Kaufmanne Clemens Mühlig daselbst zu verleihen;

den Notar August Dimroth zu Rheinzabern, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Germersheim erledigte Notarstelle zu versetzen und

die hiedurch in Rheinzabern sich erledigende Notarstelle dem geprüften Rechtscandidaten Jacob Heck aus Kindenheim zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. December l. Js. allergnädigst geruht, den bisherigen Bundestagsgesandten und Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Dr. Ludwig Freiherrn von der Pfordten, unter Wiedereinreihung desselben in die Staatsräthe im ordentlichen Dienste, zum Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern zu ernennen.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. November l. Js. an Stelle des verstorbenen bürgerlichen Magistratsrathes Carl Weishaupt und auf die Functionszeit, welche derselbe noch zu erfüllen gehabt hätte, den Damenschuhmacher Carl Stöhr als bürgerlichen Magistratsrath der Stadt München Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 61.

München, Freitag den 16. December 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, das Trauungsrecht bei Ehen zwischen Bayerischen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen. — Magistrat der Stadt Nürnberg. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Titel-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung. — Anzeige über Actiengesellschaften. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Bekanntmachung,

das Trauungsrecht bei Ehen zwischen Bayerischen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen betreffend.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern

und

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung eine Uebereinkunft bezüglich des Rechtes zur Vornahme der Trauungen bei Verheirathungen zwischen Bayerischen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen abgeschlossen worden ist und die Auswechslung der hierüber ausgefertigten beiderseitigen Ministerial-Erklärungen stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft hiemit in Gemäßheit be-

sonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München den 10. December 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Koch.

Durch die Ministerial-
der Generalsecretär
Mayer.

Ministerial-Erklärung,

die Uebereinkunft der k. bayerischen Staatsregierung und der fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung, das Trauungsrecht bei Ehen zwischen Bayerischen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen betreffend.

Die k. bayerische Staatsregierung und die fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Staatsregierung haben sich mit der beiderseitigen Allerhöchsten und Höchsten landesherrlichen Genehmigung betreffs des Rechtes zur Vornahme der Trauungen bei Verheirathungen zwischen k. Bayerischen und fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen über folgende Grundsätze geeinigt, welche in den beiderseitigen Staaten fortan zur Anwendung kommen.

1) Bei ungemischt protestantischen Ehen steht das Recht zur Trauung dem Pfarrer des zukünftigen Wohnortes der Brautleute zu. Es ist jedoch
2) den letzteren unbenommen, sich mit Einwilligung des hienach berechtigten Pfarrers, — die gegen Erlegung der herkömmlichen Gebühren niemals verweigert werden darf, — von einem anderen Pfarrer trauen zu lassen.
3) Der die Trauung in solchen Fällen vornehmende Pfarrer darf nicht eher zum Trauungsacte selbst schreiten, bevor nicht von dem ausländischen Pfarrer ein Zeugniß über die vorschriftsmäßig vollzogene Proclamation beigebracht worden ist.

Endlich steht

4) den Brautleuten gemischter und ungemischter katholischer Confession, sowie überhaupt anderer Glaubensgenossen die Wahl frei, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu lassen.

Dessen zu Urkunde ist in Folge Allerhöchster Ermächtigung die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und gegen eine entsprechende Erklärung des fürstlich Schwarzburg'schen Staatsministeriums zu Rudolstadt ausgetauscht worden.

München den 3. November 1864.

Königlich Bayerisches

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(gez.) v. Neumayr.

(L. S.)

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. November l. Js. allergnädigst geruht, vom 1. December l. Js. an zum Verwalter der Kreisirrenanstalt Irsee den dortigen Rechnungsgehilfen Franz Xaver Wiedmann ohne Verleihung pragmatischer Rechte, jedoch mit der Aussicht zu ernennen, daß derselbe gleich einem pragmatisch Angestellten behandelt werden solle, wenn er zur Zufriedenheit gedient haben wird.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. December l. Js. zum Rechnungs-Commissär der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, den Revisor bei dieser Kreisstelle, Anton Stadler, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; ferner

unter'm 6. December l. Js. den Ober-Appellationsgerichtsrath Friedrich von Hofstetten wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 7. December l. Js. den k. Kämmerer und Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Carl Freiherrn von Schrenk, vom 10. December l. Js. an zum k. Bundestagsgesandten, sowie zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am

großherzoglich heſſiſchen und herzoglich naſſauiſchen Hofe zu ernennen;

unter'm gleichen Tage dem zum Aſſeſſor des Bezirksgerichts Aichach ernannten bisherigen fuunctionirenden Staatsanwalts-Subſtituten Wolfgang Markus Neugirg, unter Entbindung von dem Antritte dieſer Stelle, die erledigte Aſſeſſorſtelle am Bezirksgerichte Weiden, auf deſſen allerunterthänigſtes Anſuchen zu verleihen, und

zum Aſſeſſor am Bezirksgerichte Aichach den functionirenden Staatsanwalts-Subſtituten am Bezirksgerichte Neunburg v/W., Joſeph Hellmannsberger, zu ernennen;

unter'm 9. December l. Js. zum Regiſtrator der Kammer des Innern, der k. Regierung von Mittelfranken, den Regierungskanzliſten Johann Baptiſt Brüderlein, daſelbſt zu befördern und

zum Canzliſten der k. Regierung von Mittelfranken den Regiſtraturfunctionär derſelben Kreisſtelle, Eduard Auffhammer in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen;

unter'm 10. December l. Js. auf die erledigte Stelle eines Rathes der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern den Rath der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Otto Kees, deſſen Bitte entſprechend, zu verſetzen; dann an deſſen Stelle den geheimen Secretär im Staatsminiſterium der Finanzen, Wilhelm Dallinger, zum Rathe der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg zu ernennen, und auf die hiedurch erledigte Stelle eines geheimen Secretärs im Staatsminiſterium der Finanzen den Aſſeſſor und Fiscaladjuncten der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Ludwig May, zu befördern;

unter'm 11. December l. Js. den Director des Bezirksgerichts München l/J., Carl Auguſt Deerignis,

den Rath des Appellationsgerichts von Oberbayern, Ernſt Kleinſchrod, und

den Juſtizminiſterialaſſeſſor Johann Luy zu Ober-Appellationsgerichtsräthen zu ernennen;

die bei dem Handelsgerichte München l/J. in Erledigung gekommene Rathsſtelle dem Bezirksgerichtsrathe Franz Cucumus in München zu verleihen,

dem genannten Handelsgerichte noch einen weiteren Rath beizugeben, und auf dieſe Stelle den Bezirksgerichts-Aſſeſſor Dr. Friedrich Söltl zu berufen,

den Aſſeſſor des Handelsgerichts Fürth, Kaufmann Hermann Knapp, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, von ſeiner Stelle zu entheben, und die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines Aſſeſſors am Handelsgerichte Fürth dem bisherigen erſten Ergänzungsrichter bei dieſem Gerichte, Kaufmann Johann Bernhard Braun, zu verleihen, dann

den Kaufmann Ludwig Engelmann in Fürth zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Handelsgerichte zu ernennen;

unter'm 12. December l. Js. auf die am Appellationsgerichte von Oberbayern erledigte Rathsſtelle den Rath des Bezirksgerichts München l/J., Dr. Andreas May, zu befördern,

auf deſſen Stelle den Rath des Bezirksgerichts Lohr, Ferdinand Wöhrnitz, auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen zu verſetzen, und zum Rathe des Bezirksgerichts Lohr den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Donauwörth, Oscar Schöninger, zu befördern,

den Aſſeſſor am Appellationsgerichte von Oberbayern, Julius Kopp, auf die erledigte Stelle des Directors am Bezirksgerichte München l/J. zu befördern und denſelben zugleich zum Vorſtande des dortigen Handelsgerichts zu ernennen,

dem Appellationsgerichte von Oberbayern noch einen Rath beizugeben und die Stelle deſſelben dem erſten Staatsanwalte am Bezirksgerichte München l/J., Carl Freiherrn von Gumppenberg, zu verleihen,

dem erſten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Bamberg, Carl von Wallmenich, und dem erſten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Paſſau, Joſeph Rohrmüller, den Rang des Appellationsgerichtsrathes zu verleihen, dann

den geheimen Secretär im Staatsminiſterium der Juſtiz, Philipp Lenk, auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen zum Advocaten am Bezirksgerichte Würzburg zu ernennen;

auf die am Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigte Rathsſtelle den Rath des Bezirksgerichts Bamberg, Xaver Martin, zu befördern und auf die hiedurch am Bezirksgerichte Bamberg erledigte Rathsſtelle den Bezirksgerichtsrath Theodor Miltner in Neuſtadt a/S., auf deſſen allerunterthänigſtes Anſuchen, zu verſetzen,

den erſten Staatsanwalt am Bezirksgerichte München r/J. Wilhelm Freiherrn von Bibra, ſeiner geſtellten Bitte entſprechend, in gleicher Eigenſchaft an das Bezirksgericht München l/J. zu verſetzen, und den zweiten Staatsanwalt am Appellationsgerichte von Niederbayern, Melchior Stenglein, auf allerunterthänigſtes Anſuchen zum erſten Staatsanwalt am Bezirksgerichte München r/J. zu ernennen,

auf die am Bezirksgerichte München l/J. erledigte Rathsſtelle den Rath des Bezirksgerichts Pfarrkirchen, Otto Welſch, auf deſſen allerunterthänigſtes Anſuchen, zu verſetzen, auf deſſen Stelle den Aſſeſſor des Bezirksgerichts Waſſerburg, Eugen von Büller, zu befördern und zum Aſſeſſor am letztgenannten Bezirksgerichte den Appellationsgerichts-Acceſſiſten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltſchaft am Landgerichte Te-

gernsee, Ludwig Heerwagen, zu ernennen, dann

den Bezirksgerichtsassessor Georg Herrmann zu Pfarrkirchen, seiner gestellten Bitte entsprechend, zum zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Weilheim zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm gleichen Tage bewogen gefunden, den Post- und Bahnverwalter Ferdinand Levetzow in Starnberg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. A der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, vom 16. December l. Js. an, aus dem bayerischen Staatsdienste zu entlassen.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 26. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den katholischen Pfarrer Jacob Bauer zu Veitsaurach, Bezirksamts Heilsbronn, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Joshofen, Bezirksamts Neuburg a/D., auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu entheben, und die hienach wieder eröffnete katholische Pfarrei Joshofen dem Priester Andreas Weigl, Pfarrer in Lutzmannstein, Bezirksamts Velburg, zu übertragen; ferner

nachbenannte katholische Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unter'm 5. December l. Js. die Pfarrei Ebrach, Bezirksamts Bamberg II. dem Priester Castulus Zapf, Pfarrer in Memmelsdorf, Bezirksamts Bamberg I,

die Pfarrei Cussenthal, Bezirksamts Bergzabern, dem Priester Adam Gard, Pfarrverweser in Oberndorf, Bezirksamts Kirchheimbolanden,

die Pfarrei Eching, Bezirksamts Freising, dem Priester Martin Pfanzelt, Cooperator in Ainring, Bezirksamts Laufen;

unter'm 7. December l. Js. die Pfarrei Hergensweiler, Bezirksamts Lindau, dem Subregens des Georgianischen Clericalseminares in München, Priester Anton Scheidl, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen.

Magistrat der Stadt Nürnberg.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. December l. Js. an Stelle des wegen körperlicher Functionsunfähigkeit austretenden bürgerlichen Magistratsrathes Heinrich Häberlein und auf die Functionszeit, welche derselbe noch zu erfüllen gehabt hätte, den Kaufmann Georg Arnold als bürgerlichen Magistratsrath der Stadt Nürnberg Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 13. November 1863 allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich französischen Consul Sebastian Lambardi in Porto Santo Stefano das Ritterkreuz erster Classe des k. Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 29. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Aufschlagseinnehmer Philipp Müller zu Freystadt,

dann unter'm 1. November l. Js. dem Aufschlagseinnehmer Georg Schweitzer zu Hofheim in Rücksicht auf ihre fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 1. December l. Js. dem Bezirksinspector am k. Oberpost- und Bahnamte München, Adolph Schamberger, die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, den von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen rothen Adler-Orden dritter Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. November l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die k. Hoffilberarbeiters-Wittwe Felicitas Weishaupt in München den Hoftitel unter Beibehaltung der bisherigen Firma bis auf Weiteres noch ferner führen darf.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung.

Seine Majestät der König haben geruht, unter'm 1. December l. Js. der von dem verstorbenen vormaligen Kaufmanne und Wechsel-Appellationsgerichts-Assessor Adam Friedrich Muß zu Bamberg durch letztwillige Verfügung vom 14. October 1861 und mittels Hinterlassung eines reinen Vermögensbestandes von mehr als 130,000 fl. gegründeten Anstalt zur Versorgung alter und ärmer Dienstboten weiblichen Geschlechtes und katholischer Confession unter den von ihm zum Vollzuge dieser Stiftung getroffenen Bestimmungen und unter der Benennung „Kaufmann Adam Friedrich Muß'sche Anstalt für Versorgung alter armer Dienstboten weiblichen Geschlechts" die Allerhöchst landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst anzuordnen, daß diese von dem hohen Wohl-

thätigkeitssinne des Stifters Zeugniß gebende Stiftung mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens im Regierungsblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Anzeige über Actien-Gesellschaften.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. December l. Js. allergnädigst geruht, die von der bayerischen Actiengesellschaft für chemische und landwirthschaftlich-chemische Fabricate zu München in der außerordentlichen Generalversammlung von 31. October l. Js. beschlossene Abänderung der §§. 11 und 12 ihrer Statuten über die Zusammensetzung, rechtliche Stellung und Geschäftsführung des Verwaltungsrathes, welcher künftig die Benennung „Vorstand" führen wird, zu genehmigen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 5. December l. Js. dem John Clayton von Wolverhampton in England auf eine neue Construction von Reverberir- und anderen Schmelzöfen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. December l. Js. anfangend,

dem Zuckerfabricanten Alexander Manbré von London auf eine neue Methode der Erzeugung von Schleimzucker für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. December l. Js. anfangend,

unter'm 9. December l. Js. dem Fabricanten Robert Kunstmann von Mögeldorf bei Nürnberg auf ein neues Verfahren, Schrauben und die hiezu gehörigen Schneidzeuge herzustellen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. December l. Js. anfangend;

unter'm 13. December l. Js. dem Jacob Bührer in München auf einen eigenthümlich construirten, mit einem Ventilator arbeitenden Ziegelbrennofen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 13. December l. Js. anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Ludwig Jung in München unter'm 27. Mai l. Js. verliehene, inzwischen auf den Inspector der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, Hugo Hamm, eigenthümlich übergegangene Privilegium auf einen Funkenfänger für Locomotiven wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 27. Mai 1865 anfangend, verlängert.

1625 **Regierungs-Blatt** 1626

für das

Königreich Bayern.

№ 62.

München, Mittwoch den 21. December 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und dem Königreiche Siam betr. — Bekanntmachung, die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1865 betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Titel-Verleihung. — Indigenats-Verleihungen. — Großjährigkeits-Erklärungen. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Bekanntmachung,

den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und dem Königreiche Siam betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 7. Februar 1862 zu Bangkok zwischen den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits und dem Königreiche Siam andererseits abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten und die gegenseitige Auswechslung der Ratifications-Urkunden stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag sammt den dazu gehörigen Handelsbestimmungen und dem Zolltarife in Folge Allerhöchster Ermächtigung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 7. December 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der Generalsecretär Mayer.

Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwiſchen

den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerſeits

und

dem Königreiche Siam andererſeits.

TREATY

of Amity, Commerce and Navigation

between

the States of the German Customs and Commercial Union, and the Granddutchies of Mecklenburg-Schwerin and Mecklenburg-Strelitz, on one part,

and

the Kingdom of Siam, on the other part.

Seine Majeſtät

der König von Preußen

ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuerſyſtem angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, nämlich:

Luxemburgs, Anhalt-Deſſau-Köthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippe's und Meiſenheims,

als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich:

Bayerns, Sachſens, Hannovers, Württembergs, Badens, des Kurfürſten-

His Majesty

the King of Prussia

in His own name and as representing the sovereign states and territories united to the Prussian system of customs and imports, that is to say:

Luxemburg, Anhalt-Dessau-Coethen, Anhalt-Bernburg, Waldeck and Pyrmont, Lippe, and Meisenheim,

as well as on behalf of the other States belonging to the German Zollverein, namely:

Bavaria, Saxony, Hanover, Wurttemberg, Baden, Electoral Hesse,

thums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen (einſchließlich des Amtes Homburg), der Staaten des Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: Sachſen-Weimar-Eiſenachs, Sachſen-Meiningens, Sachſen-Altenburgs, Sachſen-Coburg-Gotha's, Schwarzburg-Rudolſtadt, Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Braunſchweigs, Oldenburgs, Naſſau's und der freien Stadt Frankfurt,

Grandducal Hesse (the bailivick of Homburg included), the states forming the Thuringian customs and commercial union — to wit: Saxe-Weimar-Eisenach, Saxe-Meiningen, Saxe-Altenburg, Saxe-Coburg-Gotha, * Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, the elder branch of Reuss, and the younger branch of Reuss, Brunswig, Oldenburg, Nassau and the free town of Frankfort,

ſowie

die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

as likewise in the name

of the Grandduchies of Mecklenburg-Schwerin and Mecklenburg-Strelitz,

einerſeits, und

on the one part, and

Ihre Majeſtäten

Their Majesties

Phra Bard Somdetſch Phra Paramendr Maha Mongkut, Phra Chom Klau, Chau Ju Hua, der erſte König von Siam,

Phra Bard Somdetch Phra Paramendr Maha Mongkut, Phra Chom Klau, Chau Yu Hua, the First King of Siam, and

Phra Bard Somdetſch Phra Pawarendr Ramesr Mahiswaresr, Phra Pin Klau Chau Ju Hua, der zweite König von Siam,

Phra Bard Somdetch Phra Pawarendr Ramesr Mahiswaresr, Phra Pin Klau Chau Yu Hua, the Second King of Siam

andererſeits,

on the other part,

von dem aufrichtigen Wunſche beſeelt, freundſchaftliche Beziehungen zwiſchen den vorgedachten Staaten und Siam zu begründen, haben beſchloſſen, ſolche durch einen gegenſeitig vortheilhaften und den Unterthanen

being sincerely desirous to establish friendly relations between the afore-named States and Siam, have resolved to secure the same by a treaty of peace and commerce mutually advantageous, and

der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handelsvertrag zu befestigen.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

profitable to the subjects of the High contracting Powers, and for this purpose have named as their Plenopotentiaries:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchstihren Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. s. w.

His Majesty the King of Prussia:

the Chamberlain Frederich Albert Count of Eulenburg, His Envoy extraordinary and Minister plenipotentiary, Knight of the Order of the Red Eagle and of the Order of St. John,

und

and

Ihre Majestäten der erste und zweite König von Siam:

Their Majesties the First and Second King of Siam.

Seine Königliche Hoheit den Prinzen Kromma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit,

His Royal Highness Prince Kromma Luang Wongsa Teerat Senneet,

Seine Excellenz Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom, Oberbefehlshaber der Truppen und General-Gouverneur der südwestlichen Provinzen,

His Lordship Chowpraya Suriwongs Samuha Prakralahome, Commander-inchief of the forces, and Governor-general of the south-western provinces,

Seine Excellenz Tschaupraja Ravivong Maha Kosatibodi, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und General-Gouverneur der Ostküste des Golfs von Siam,

His Lordship Chowpraya Rawiwong Maha Kosatibodee, Minister of foreign affairs, and Governor-general of the eastern coast of the Gulf of Siam,

Seine Excellenz Tschaupraja Jommerat, Gouverneur der Stadt Bangkok und ihrer Umgebungen,

His Lordship Chow Pya Yomarat, Governor of the city of Bangkok and its vicinities,

Seine Excellenz Praja Montri Prakralahoom Fainiie, General-Gouverneur der nördlichen Provinzen,

welche nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den contrahirenden Deutschen Staaten einerseits und Ihren Majestäten dem ersten und zweiten Könige von Siam, Ihren Erben und Nachfolgern andererseits, sowie desgleichen zwischen den beiderseitigen Staats-Angehörigen soll dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen.

Die beiderseitigen Unterthanen sollen in den Gebieten des anderen Theils vollständigen Schutz für Person und Eigenthum genießen.

Es soll den Unterthanen und Schiffen der Hohen vertragschließenden Mächte vollkommene Freiheit des Handels und der Schifffahrt in jedem Theile ihrer beiderseitigen Gebiete zustehen, wo immer Handel oder Schifffahrt den Angehörigen oder Schiffen der am meisten begünstigten Nation gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte.

Artikel 2.

Die Hohen vertragschließenden Theile er-

His Excellency Praya Montree Prakralahome Fighnear, Governor-general of the northern provinces;

who, after having communicated to each other their respective full powers, and found them to be in good and due form, have agreed upon the following articles:

Article 1.

Between the contracting German States, and Their Majesties the First and the Second King of Siam, Their Heirs and Successors, as well as between their respective subjects, there schall be constant peace and perpetual amity.

The subjects of each of the High contracting Parties shall enjoy in the dominions of the other full security of person and property.

There shall be full and entire freedom of commerce and navigation for the subjects and vessels of the High contracting Powers, in every portion of their respective territories, where trade and navigation are actually allowed, or may here after be allowed to the subjects or vessels of the most favored nation.

Article 2.

The High contracting Powers recog-

kennen ſich gegenſeitig das Recht zu, in den Häfen und Städten ihrer reſpectiven Staaten General-Conſuln, Conſuln, Vice-Conſuln und Conſular-Agenten zu beſtellen, und ſollen die erwähnten Beamten dieſelben Vorrechte, Freiheiten, Befugniſſe und Befreiungen genießen, deren ſich die betreffenden Beamten der meiſtbegünſtigten Nation jetzt oder künftig erfreuen möchten. Indeſſen ſollen gedachte Conſular-Beamte ihre Functionen nicht eher antreten dürfen, als bis ſie das Exequatur der Landes-Regierung erhalten haben. Die Deutſchen contrahirenden Staaten werden für jeden Hafen oder jede Stadt nicht mehr als einen Conſular-Beamten ernennen. Für diejenigen Orte aber, an welchen ſie einen General-Conſul oder Conſul beſtellen, ſollen ſie berechtigt ſein, außerdem noch einen Vice-Conſul oder Conſular-Agenten zur Vertretung des General-Conſuls oder Conſuls in Abweſenheits- oder Behinderungsfällen zu ernennen. Vice-Conſuln oder Conſular-Agenten können auch von den ihnen vorgeſetzten General-Conſuln oder Conſuln ernannt werden.

Der Deutſche Conſular-Beamte ſoll die Intereſſen der in Siam anſäſſigen oder daſelbſt ankommenden Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten unter ſeinem Schutze, ſeiner Aufſicht und ſeiner Controle haben. Er ſoll ſowohl ſich ſelbſt allen Beſtimmungen dieſes Vertrages ge-

nise reciprocally their right to appoint Consuls-general, Consuls, Vice-consuls and Consular agents in the ports and towns of their respective states, and these officers are to enjoy the same privileges, immunities, powers and exemptions, as a re or may be accorded to those of the most favored nation. The said Consular officers shall however not begin to exercise their functions, until they shall have received the Exequatur of the local Government. The contracting German States will appoint one Consular officer only for each port or town; but for those places, where they appoint a Consul-general or a Consul, they shall have the right of nominating a Vice-Consul or Consular agent besides, to act for the Consul-general, or Consul, in case of his being absent or unable to attend. Vice-consuls or Consular agents may also be appointed by the Consuls-general or Consuls, their chiefs.

The German Consular officer shall have under his protection, superintendence and control the interests of all subjects of the contracting German States, who reside or who arrive in Ziam. He shall conform to all the provisions of this treaty himself, and

mäß verhalten, als die Beobachtung derſelben von Seiten Deutſcher Unterthanen erwirken. Desgleichen ſoll er alle Verordnungen und Vorſchriften bekannt machen und gehörig zum Vollzuge bringen, welche zur Nachachtung Deutſcher Staatsangehörigen für die Art und Weiſe ihres Geſchäftsbetriebes und für die gehörige Befolgung der Landesgeſetze bereits erlaſſen ſind, oder noch erlaſſen werden möchten.

In Fällen der Abweſenheit eines Conſular-Beamten der Deutſchen contrahirenden Staaten können Siam beſuchende oder daſelbſt ſich aufhaltende Unterthanen dieſer Staaten die Vermittlung des Conſuls einer befreundeten Nation in Anſpruch nehmen, oder auch ſich direct an die Landesbehörden wenden, die dann die nöthigen Vorkehrungen treffen ſollen, um den betreffenden Deutſchen Angehörigen alle Vortheile des gegenwärtigen Vertrages zu ſichern.

enforce the observance of the same by German subjects. He shall also promulgate and carry out all rules and regulations, which are now or may hereafter be enacted for the observance of German citizens with regard to the conducting of their business and their due obedience to the laws of Siam.

Should the German Consular officer be absent, subjects of the contracting German States visiting Siam or residing in it, may have recourse to the intervention of a Consul of a friendly nation, or they may address themselves directly to the local authorities, who then shall take means to secure to the said German subjects all the benefits of the present treaty.

Artikel 3.

Den Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten, welche Siam beſuchen oder dort ihren Wohnſitz nehmen, ſoll die freie Ausübung ihrer Religion geſtattet und ſie ſollen befugt ſein, an ſolchen geeigneten Orten, wo ihnen hierzu von den Siameſiſchen Behörden die Erlaubniß gegeben wird, Kirchen zu erbauen. Eine ſolche Erlaubniß ſoll nicht verſagt werden dürfen,

Article 3.

Subjects of the contracting German States visiting Siam, or taking up their residence there, shall be allowed free exercise of their religion, and they shall be at liberty to build churches in such convenient localities as shall be consented to by the Siamese authorities; and such consent shall not be withheld, without sufficient reason being assigned.

ohne daß hinreichende Gründe dafür angeführt werden.

Artikel 4.

Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten, die im Königreiche Siam sich aufzuhalten wünschen, müssen sich auf dem Deutschen Consulate einzeichnen lassen, von welcher Einzeichnung den Siamesischen Behörden Abschrift mitzutheilen ist. So oft ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten sich in einer Sache an die Siamesischen Behörden wenden will, hat er sein Gesuch oder seine Reclamation vorab dem Deutschen Consular-Beamten vorzulegen, und soll dieser die Eingabe, wenn er sie begründet und anständig abgefaßt findet, befördern, anderenfalls aber den Inhalt entsprechend abändern.

Artikel 5.

Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten, die in Siam ihren Wohnsitz aufschlagen wollen, dürfen dieses vorerst nur in der Stadt Bangkok oder innerhalb eines Bezirkes thun, dessen Grenzen, übereinstimmend mit den Festsetzungen der übrigen zwischen Siam und den fremden Mächten geschlossenen Verträgen, folgende sind:

Im Norden: der Bangputsa Canal, von seiner Mündung in den Tschaupja Fluß bis an die alten Mauern der Stadt Lopburi,

Article 4.

Subjects of the contracting German States wishing to reside in the kingdom of Siam must be registered at the German Consulate, and a copy of this registration must be furnished to the Siamese authorities. Whenever a subject of one of the contracting German States has to recur to the Siamese authorities, his petition or claim must be first submitted to the German Consular officer, who shall forward the same, if it appear to him reasonable and conceived in proper terms, or else shall modify its contents.

Article 5.

Subjects of the contracting German States, who may wish to take up their residence in Siam, shall for the present do so only in the city of Bangkok or within a district, the boundaries of which, in accordance with de provisions of the other treaties concluded between Siam and foreign Powers, are as follows:

On the North: the Bangputsa canal from its junction with the Chowpya river up to the old walls of the town

und eine gerade Linie von dort bis zum Landungsplatze Pragnam am Fluſſe Paſſack in der Nähe der Stadt Sarabburi.

Im Oſten: Eine gerade Linie vom Landungsplatze Pragram bis nach dem Zuſammenfluſſe des Klongkut Canals mit dem Fluſſe Bangpakong, und dieſer Fluß bis zu ſeiner Mündung. Auf dem Küſtenſtrich zwiſchen dem Bangpakong und der Inſel Simaharadſchah ſoll es Deutſchen Unterthanen freiſtehen, ſich an allen Orten niederzulaſſen, die nicht mehr als vier und zwanzig Stunden von Bankok entfernt ſind.

Im Süden: die Inſel Simaharadſchah, die Sitſchang-Inſeln und die Mauern von Petſchaburi.

Auf der Weſtſeite des Golfs ſollen ſich Deutſche Unterthanen in Petſchaburi, und von dort bis zum Meklong Fluſſe überall innerhalb einer Entfernung von vier und zwanzig Stunden von Bankok niederlaſſen dürfen. Von der Mündung des Meklong an ſoll dieſer die Grenze bilden bis zur Stadt Raatpuri, dann eine gerade Linie von Raatpuri nach Sapannapuri, und von dort nach der Mündung des Bangputſa Canals in den Tſchaupja Fluß.

Indeſſen dürfen Deutſche Angehörige auch außerhalb dieſer Grenzen ihren Wohnſitz nehmen, ſobald ſie hierzu die Erlaubniß der Siameſiſchen Behörden erhalten.

Allen Unterthanen der contrahirenden Deut-

of Lobpury, and a straight line from thence to the Pragnam landingplace near the town of Saraburi on the river Pasak.

On the East: a straight line drawn from the Pragnam landingplace to the junction of the Klongkut canal with the Bangpakong river; and this river from thence to its mouth. — On the coast between the Bangpakong and the island of Simaharajah German subjects may settle at any places within a distance of twenty four hours from Bangkok.

On the South: the island of Simaharajah; the Seechang islands, and the city walls of Petchaburi.

On the Western coast of the Gulf German citizens may settle at Petchaburi, and anywhere between that city and the river Meklong within a journey of twenty four hours from Bangkok. — From the mouth of the Meklong that river shall form the boundary up to the town of Rajpuri; from thence a straight line drawn to the town of Supannaburi, and thence to the mouth of the Bangputsa canal into the Chowpya river.

Nevertheless German subjects may reside beyond these boundaries on obtaining permission do to so from the Siamese authorities.

All subjects of the contracting Ger-

ſchen Staaten ſteht es frei, im ganzen Königreiche Siam zu reiſen, Handel zu treiben und Waaren, die nicht verboten ſind, zu kaufen oder zu verkaufen, von wem und an wen ſie wollen. Sie ſind nicht verpflichtet, von Beamten oder ſolchen, die im Beſitze eines Monopols ſind, zu kaufen, oder an dieſelben zu verkaufen, und es iſt Niemanden geſtattet, ſie in ihren Handelsgeſchäften zu behindern oder zu ſtören.

Artikel 6.

Die Siameſiſche Regierung wird Deutſchen Staatsangehörigen keinerlei Hinderniſſe in den Weg legen, Siameſiſche Unterthanen, in welcher Eigenſchaft es auch ſei, in Dienſt zu nehmen. Wenn jedoch ein Siameſiſcher Unterthan irgend einem beſonderen Herrn angehört oder Dienſte ſchuldet, ſo darf er ſich bei einem Deutſchen Angehörigen ohne die Zuſtimmung ſeines Herrn nicht verdingen. Hat er es dennoch gethan, ſo iſt das Dienſtverhältniß, wenn in dem Dienſtvertrage nicht eine noch kürzere Friſt verabredet worden iſt, oder der Deutſche Angehörige den Siameſiſchen Diener nicht ſogleich entlaſſen will, als nur auf drei Monate eingegangen anzuſehen, und iſt der Deutſche Angehörige verpflichtet, während dieſer Zeit zwei Drittheile des bedungenen Lohnes nicht an den Siameſiſchen Diener, ſondern an denjenigen zu zahlen, welchem Letzterer angehört oder Dienſte ſchuldet.

man States are at liberty to travel and trade throughout the entire Kingdom of Siam, and to buy and sell all merchandise not prohibited, from and to whomsoever they please. They are not bound to purchase from, or to sell to officials or monopolists; nor is any body permitted to interfere with them or hinder them in their business.

Article 6.

The Siamese Government will place no restrictions upon the employment of Siamese subjects in any capacity whatever by German subjects. But when a Siamese subject belongs or owes service to some particular master, he may not engage himself to a German subject without the consent of the same. Should he however do so, the contract for services is to be looked upon as concluded for three months only, unless a still shorter period should have been agreed upon, or the German subject be willing to discharge the Siamese at once, and during this period the German subject is bound to pay twothirds of the stipulated wages, not to the Siamese in his employment, but to the person, to whom he belongs or owes services.

Wenn Siameſen, die im Dienſte eines Deutſchen Unterthanen ſtehen, die Siameſiſchen Geſetze übertreten, oder wenn Siameſiſche Verbrecher oder Flüchtlinge bei einem Deutſchen Unterthanen in Siam ihre Zuflucht ſuchen, ſo ſoll, auf erfolgten Nachweis ihrer Schuld oder ihres Fluchtverſuches, der Deutſche Conſular-Beamte die nöthigen Maßregeln ergreifen, um die Auslieferung derſelben an die Siameſiſchen Behörden zu bewerkſtelligen.

If Siamese in the employment of a German subject offend against the laws of Siam, or if any Siamese offenders or fugitives take refuge with a German subject in Siam, the German Consular officer shall, upon proof of their guilt or desertion, take the necessary steps to ensure their being delivered up to the Siamese authorities.

Artikel 7.

Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten ſollen nicht wider ihren Willen im Königreiche Siam zurückgehalten werden dürfen, es ſei denn, die Siameſiſchen Behörden könnten dem Deutſchen Conſular-Beamten darthun, daß rechtmäßige Gründe für ein ſolches Verfahren vorliegen.

Innerhalb der durch Artikel 5 dieſes Vertrages feſtgeſtellten Grenzen ſteht es den Unterthanen der Deutſchen contrahirenden Staaten frei, ohne Hinderung oder Aufenthalt irgend welcher Art zu reiſen, vorausgeſetzt, daß ſie im Beſitze eines vom Conſular-Beamten unterzeichneten Paſſes ſind, der in Siameſiſcher Sprache Namen, Gewerbe und Perſonalbeſchreibung des Reiſenden enthält und von der zuſtändigen Siameſiſchen Behörde gegengezeichnet iſt.

Sollten ſie über die beſagten Grenzen

Article 7.

Subjects of the contracting German States shall not be detained against their will in the Kingdom of Siam unless the Siamese authorities can prove to the German Consular officer, that there ar lawful reasons for such detention.

Within the boundaries fixed by Article 5 of this treaty subjects of the contracting German States shall be at liberty to travel without hindrance or delays of any kind whatever, provided they are in possession of a passport signed by their Consular officer, containing in Siamese characters their names, profession, and a description of their person, and countersigned by the competent Siamese authority. Should they wish to go beyond the said limits and travel

hinauszugehen und im Innern des Königreichs Siam zu reisen wünschen, so müssen sie sich einen, auf Ansuchen des Consulat-Beamten ihnen zu ertheilenden Paß der Siamesischen Behörden verschaffen, und darf solcher Paß niemals verweigert werden, es sei denn mit Zustimmung des Consular-Beamten der Deutschen contrahirenden Staaten.

Artikel 8.

Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten dürfen innerhalb der im Artikel 5. bezeichneten Grenzen Ländereien oder Pflanzungen kaufen und verkaufen, pachten oder verpachten, auch Häuser bauen, miethen, kaufen oder vermiethen und verkaufen. Jedoch steht die Befugniß

1) auf dem linken Flußufer innerhalb der eigentlichen Stadt Bangkok und auf dem Terrain, welches zwischen den Stadtmauern und dem Canal Klong-padung-krung-krasem gelegen ist, und
2) auf dem rechten Flußufer zwischen den Punkten, welche der Abzweigung des Canals Klong-padung-krung-krasem vom Fluß und der Wiedereinmündung desselben in den Fluß gegenüberliegen, bis auf eine Entfernung von zwei Englischen Meilen vom Flusse,

Grundbesitz zu erwerben, nur denjenigen zu, welche eine besondere Erlaubniß dazu von der Siamesischen Regierung erhalten haben,

in the interior of the Kingdom of Siam, they shall procure for themselves a passport, which shall be delivered to them at the request of the Consular officer by the Siamese authorities, and such passport shall not be refused in any instance, except with the concurrence of the Consular officer of the contracting German States.

Article 8.

Within the limits specified in the fifth Article subjects of the contracting German States may buy and sell, take or let on lease land and plantations, and may build, buy, rent, sell or let houses. The right however of owning land situated

1) on the left bank of the river, within the city of Bangkok proper and on the piece of ground between the city-walls and the Klong-padung-krung-krasem canal, and
2) on the right bank of the river, between the points opposite the upper and the lower mouth of the Klong-padung-krung-krasem canal, within a distance of two English miles from the river.

shall only belong to such, as have received a special permission from the Siamese Government or have spent ten

oder bereits zehn Jahre in Siam wohnen. Um in den Beſitz ſolchen Grundeigenthums zu gelangen, können die Deutſchen Staats-Angehörigen durch den Conſular-Beamten ein Anſuchen an die Siameſiſche Regierung richten, worauf dieſe einen Beamten ernennen wird, der gemeinſchaftlich mit dem Conſular-Beamten den Betrag der Kaufſumme der Billigkeit gemäß beſtimmen und feſtſetzen und die Grenzen des Grundſtücks ziehen und fixiren ſoll. Die Siameſiſche Regierung wird dann das Eigenthum an den Deutſchen Käufer übertragen. Alles Grundeigenthum Deutſcher Unterthanen wird unter dem Schutze des Diſtricts-Gouverneurs und der betreffenden Localbehörden ſtehen, der Eigenthümer aber hat ſich in gewöhnlichen Angelegenheiten allen ihm durch dieſelben zugehenden ordentlichen Anweiſungen zu fügen und iſt den nämlichen Steuern unterworfen, als die Unterthanen oder Bürger der meiſtbegünſtigten Nation.

Unterthanen der Deutſchen contrahirenden Staaten ſollen ferner überall in Siam nach Minen zu ſchürfen und ſolche zu eröffnen, die Befugniß haben, und ſobald die gehörigen Nachweiſe geliefert werden, ſoll der Conſular-Beamte in Verbindung mit den Siameſiſchen Behörden die geeigneten Bedingungen und Beſtimmungen feſtſetzen, damit die Minen bearbeitet werden

years in Siam. In order to obtain possession of such property, German subjects may make an application through the Consular officer to the Siamese Government, which there upon will appoint a functionary, who jointly with the Consular officer shall equitably adjust and settle the amount to the pourchase-money, and make out and fix the boundaries of the property. The Siamese Government will then convey the property to the German purchaser. All landed property of German subjects shall be under the protection of the district-governor and the local authorities, but the proprietors shall conform in ordinary matters to all equitable directions proceeding from the said authorities, and shall be subject to the same taxation, as the subjects or citizens of the most favored nation.

Subjects of the contracting German States shall be at liberty to search for and open mines in any part of Siam, and the matter being distinctly set forth to the Consul, he shall, in conjunction with the Siamese authorities, arrange such suitable conditions and terms, as shall admit of the mines being worked. German subjects shall likewise be per-

können. Ebenso sollen, nachdem in gleicher billiger Weise die desfallsigen Bedingungen und Bestimmungen zwischen dem Consular-Beamten und den Siamesischen Behörden verabredet worden sind, Deutsche Unterthanen auch jede Art von Fabrikgeschäft anlegen und betreiben dürfen, welches den Gesetzen nicht zuwiderläuft.

Artikel 9.

Wenn ein im Königreiche Siam dauernd oder vorübergehend sich aufhaltender Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten gegen einen Siamesen Grund zu klagen oder einen Anspruch zu machen hat, so soll er seine Beschwerde zunächst dem Deutschen Consular-Beamten vorlegen, und dieser, nach geschehener Prüfung der Sache, dieselbe gütlich auszugleichen suchen. Ebenso soll der Consular-Beamte, wenn ein Siamese eine Klage gegen einen Deutschen Angehörigen hat, dieselbe anhören und ein gutliches Abkommen zu treffen bemüht sein; sollte in solchen Fällen eine gütliche Einigung aber nicht herbeizuführen sein, soll der Consular-Beamte sich an den competenten Siamesischen Beamten wenden, und beide sollen dann, nach gemeinschaftlicher Prüfung der Sache, der Billigkeit gemäß entscheiden.

Artikel 10.

In Siam verübte Verbrechen oder Vergehen sollen, wenn der Thäter ein Unter-

mitted to engage in and carry on in Siam any description of manufacture not contrary to law, upon like reasonable terms arranged between the Consul and the Siamese authorities.

Article 9.

When a subject of one of the contracting German States residing permanently or temporarily in the Kingdom of Siam has any cause of complaint or any claim against a Siamese, he shall first submit his grievances to the German Consular officer, who, after having examined the affair, shall endeavour to settle it amicably. In the same manner when a Siamese shall have a complaint to make against any German subject, the Consular officer shall listen to his complaint and try to make an amicable settlement; but if, in such cases, this prove impossible, the Consular officer shall apply to the competent Siamese functionary, and having conjointly examined the affair, they shall decide thereon according to equity.

Article 10.

If a crime or an offence be committed in Siam, and the offender be a subject

thän eines der contrahirenden Deutſchen Staaten iſt, durch den Conſular-Beamten den betreffenden Deutſchen Geſetzen gemäß beſtraft, oder der Schuldige ſoll zur Beſtrafung nach Deutſchland geſchickt werden. Iſt der Thäter ein Siameſe, ſo ſoll er nach den Geſetzen ſeines Landes von Siameſiſchen Behörden beſtraft werden.

of one of the contracting German States, he shall be punished by the Consular officer in conformity to the respective German laws, or be sent to Germany for punishment. If the offender be a Siamese, he shall be punished by the Siamese authorities according to the laws of the country.

Artikel 11.

Wenn gegen Schiffe eines der contrahirenden Deutſchen Staaten an der Küſte oder in der Nähe des Königreichs Siam ein Act der Seeräuberei begangen werden ſollte, ſo ſollen auf die Nachricht davon die Behörden des nächſtgelegenen Platzes alle Mittel zur Gefangennahme der Seeräuber und Wiedererlangung des geraubten Gutes aufbieten, und ſoll ſodann das Letztere an den Conſular-Beamten behufs Rückerſtattung an die Eigenthümer abgeliefert werden. Daſſelbe Verfahren ſoll von den Siameſiſchen Behörden in allen Fällen von Plünderung und Räuberei, die auf dem Lande gegen das Eigenthum Deutſcher Unterthanen begangen werden möchte, eingehalten werden. Die Siameſiſche Regierung ſoll nicht verantwortlich gehalten werden für geſtohlenes Eigenthum Deutſcher Angehörigen, ſobald bewieſen iſt, daß ſie alle in ihrer Macht ſtehenden Mittel angewandt hat, es wiederzuerlangen, und derſelbe

Article 11.

Should any act of piracy be committed on vessels belonging to one of the contracting German States on the coast or in the vicinity of the Kingdom of Siam, the authorities of the nearest place, on being informed of the same, shall use all means in their power towards the capture of the pirates and the recovery of the stolen property, which shall be delivered to the Consular officer, to be restored by him to the owners. The same course shall be followed by the Siamese authorities in all acts of pillage and robbery directed against the property of German subjects on shore. The Siamese Government shall not be held responsible for property stolen from German subjects, as soon as it be proved, that it has employed all means in its power for recovery of the same; and this principle shall equally hold good with regard to

Grundſatz ſoll auf Siameſiſche Unterthanen, die ſich unter dem Schutze eines der contrahirenden Deutſchen Staaten befinden, und auf deren Eigenthum zur Anwendung kommen.

Siamese subjects living under the protection of one of the contracting German States, and to their property.

Artikel 12.

Die Siameſiſchen Behörden ſollen dem Deutſchen Conſular-Beamten auf desfallſiges ſchriftliches Anſuchen alle Hilfe und Unterſtützung gewähren zur Auffindung und Verhaftung Deutſcher Matroſen oder ſonſtiger Unterthanen, ſowie von Perſonen, die unter dem Schutze einer Deutſchen Flagge ſtehen. Desgleichen ſoll der Deutſche Conſular-Beamte auf Requiſition von den Siameſiſchen Behörden jeden erforderlichen Beiſtand und genügende Mannſchaft erhalten, um ſeiner Autorität über Deutſche Unterthanen gebührende Geltung zu verſchaffen und die Disciplin unter der Deutſchen Marine in Siam aufrecht zu erhalten. In gleicher Weiſe haben, wenn ein der Deſertion oder eines andern Verbrechens ſchuldiger Siameſe ſich in das Haus eines Unterthanen eines der contrahirenden Deutſchen Staaten oder an Bord eines Schiffes derſelben flüchten ſollte, die Localbehörden ſich an den Deutſchen Conſular-Beamten zu wenden, und dieſer wird auf erfolgten Nachweis der Strafbarkeit des Angeklagten ſofort deſſen Verhaftung genehmigen. Jede

Article 12.

On the German Consular officer sending a written application to the Siamese authorities, he shall receive from them every aid and support in detecting and arresting German sailors or other subjects, or any individuals under the protection of a German flag. The German Consular officer shall also, at his request, receive from the Siamese authorities every necessary assistance and a sufficient force to give due effect to his authority over German subjects and to keep up discipline among German shipping in Siam. In like manner, whenever a Siamese guilty of desertion or any other crime should take refuge in the house of a subject of one of the contracting German States, or on board of a German vessel, the local authorities shall address themselves to the German Consular officer, who, on proof of the culpability of the accused, shall immediately authorise his arrest. All concealment and connivance shall be carefully avoided by both parties.

Hehlerei oder Connivenz ſoll beiderſeits auf das Sorgfältigſte vermieden werden.

Artikel 13.

Sollte ein Unterthan eines der Deutſchen contrahirenden Staaten, der im Königreich Siam ein Geſchäft treibt, inſolvent werden, ſo hat der Deutſche Conſular-Beamte ſein ſämmtliches Vermögen in Beſchlag zu nehmen, um daſſelbe pro rata unter die Gläubiger vertheilen zu können. Von Seiten der Siameſiſchen Behörden ſoll dem Conſular-Beamten zu dem Ende alle Unterſtützung zu Theil werden. Letzterer ſoll kein Mittel unverſucht laſſen, um auch ſolches Vermögen zum Beſten der Gläubiger einzuziehen, welches der Fallit in anderen Ländern beſitzen möchte. In gleicher Weiſe ſollen in Siam die Behörden des Königreichs das Vermögen derjenigen Siameſiſchen Unterthanen adjudiciren und vertheilen, welche ihren Geſchäfts-Verbindlichkeiten gegen Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten nicht ſollten nachkommen können.

Article 13.

Should a subject of one of the contracting German States engaged in busines in the Kingdom of Siam become bankrupt, the German Consular officer shall take possession of all his goods, in order to distribute them proportionately among the creditors, for which end he shall receive every aid from the Siamese authorities; he shall also neglect no means to seize on behalf of the creditors all the goods, which the said bankrupt may posses in other countries. In like manner in Siam the authorities of the Kingdom shall adjudicate and distribute the effects of Siamese subjects, who may become insolvent in their commercial transactions with subjects of the contracting German States.

Artikel 14.

Sollte ein ſiameſiſcher Unterthan einem Deutſchen Staatsangehörigen die Zahlung einer Schuld verweigern oder ihr auszuweichen ſuchen, ſo ſollen die Siameſiſchen Behörden dem Gläubiger jede Hülfe und Erleichterung gewähren, damit er zu dem Seinigen komme.

Article 14.

Should a Siamese subjects refuse or evade the payment of a debt to a German subject, the Siamese authorities shall afford the creditor every aid and facility for recovering what is due to him. In like manner the German Con-

In gleicher Weiſe ſoll der Deutſche Conſular-Beamte Siameſiſchen Unterthanen allen Beiſtand leiſten, um in den Beſitz ihrer etwaigen Forderungen gegen Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten zu gelangen.

sular officer shall give every assistance to Siamese subjects for recovering debts which may be due to them from subjects of the contracting German States.

Artikel 15.

Im Falle des Ablebens eines ihrer reſpectiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des andern der Hohen vertragenden Theile, ſoll ſein Nachlaß dem Vollſtrecker ſeines letzten Willens, oder in deſſen Ermangelung der Familie oder den Geſchäftstheilhabern des Verſtorbenen übergeben werden. Hat der Verſtorbene auch keine Verwandte oder Geſchäftstheilhaber, ſo ſoll ſein Nachlaß in den Staaten der Hohen vertragenden Theile, ſoweit die Geſetze des Landes es geſtatten, dem Gewahrſam der reſpectiven Conſular-Beamten übergeben werden, auf daß dieſe in üblicher Weiſe nach den Geſetzen und Gewohnheiten ihres Landes damit verfahren.

Article 15.

In case of the decease of one of their respective subjects in the dominions of the one or the other of the High contracting Parties, his property shall be delivered unto the executor of his will, or if none have been appointed, unto the family of the deceased or unto his partners in business. If the defunct possesses neither a family nor partners in business, his property shall, in the dominions of both of the High contracting Parties, be placed, as far as the laws of the land permit it, under the charge and control of the respective Consular officers, in order that these may deal with it in the customary manner according to the laws and usages of their country.

Artikel 16.

Kriegsſchiffe eines der contrahirenden Deutſchen Staaten dürfen in den Fluß einlaufen und bei Packnam Anker werfen; wollen ſie aber nach Bankok hinaufgehen, ſo müſſen ſie zuvor die Siameſiſchen Behörden davon

Article 16.

Men-of-war belonging to one of the contracting German States may enter the river and anchor at Paknam, but in case they intend to proceed to Bangkok, they must first inform the Siamese

benachrichtigen und ſich mit denſelben über den Ankerplatz verſtändigen.

Artikel 17.

Sollte ein deutſches Schiff einen Siameſiſchen Hafen in Noth anlaufen, ſo ſollen die Ortsbehörden demſelben bei Vornahme der nöthigen Ausbeſſerungen und Einnahme von friſchem Proviant jede Erleichterung gewähren, damit es im Stande iſt, die Reiſe fortzuſetzen. Sollte ein Deutſches Schiff an der Küſte des Königreichs Siam ſcheitern, ſo ſollen die Siameſiſchen Behörden des nächſtgelegenen Platzes auf die Nachricht davon ſofort der Mannſchaft allen möglichen Beiſtand leiſten, ihrem Mangel abhelfen und alle Maßregeln ergreifen, die zur Rettung und Sicherung des Schiffs und der Ladung nothwendig ſind. Sie ſollen ſodann den Deutſchen Conſular-Beamten von dem, was ihrerſeits geſchehen, benachrichtigen, damit dieſer in Gemeinſchaft mit der competenten Siameſiſchen Behörde die nöthigen Schritte thun kann, um die Mannſchaft nach Hauſe zu ſenden, und wegen Wrack und Ladung die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Artikel 18.

Gegen Zahlung der weiter unten bemerkten Ein- und Ausfuhrzölle ſollen die einem der contrahirenden Deutſchen Staaten angehörenden Schiffe und deren Ladungen in den

authorities, and come to an understanding with the same respecting the anchorage.

Article 17.

Should a German vessel in distress enter into a Siamese port, the local authorities shall offer every facility for her being repaired and revictualled, so that she may be able to continue her voyage. Should a German vessel be wrecked on the coast of the Kingdom of Siam, the Siamese authorities of the nearest place, being informed thereof, shall immediately afford every possible assistance to the crew, and take all measures necessary for the relief and security of the vessel and cargo. They shall thereupon inform the German Consular officer of what has taken place, in order that he may, in conjunction with the competent Siamese authority, take the proper steps for sending the crew home and dealing with the wrack and cargo.

Article 18.

By paying the import- and export-duties mentioned hereafter, vessels belonging to one of the contracting German States, and their cargoes, shall be

Siameſiſchen Häfen, ſowohl beim Eingehen wie beim Ausgehen, von allen Tonnen-, Lootſen- und Ankergeldern oder ſonſtigen Abgaben irgend welcher Art frei ſein. Solche Schiffe ſollen alle Privilegien und Freiheiten genießen, welche, ſei es den Dſchunken und eigenen Fahrzeugen von Siam, ſei es den Schiffen der meiſtbegünſtigten Nation, jetzt eingeräumt ſind oder künftig eingeräumt werden möchten.

free in Siam of all dues of tonnage, pilotage, and anchorage or other dues whatsoever, as well on their arrival as their departure. They shall enjoy all privileges and immunities, which are or shall be granted to junks, Siamese vessels, or vessels of the most favored nation.

Artikel 19.

Der Zoll auf Waaren, welche in Schiffen, die einem der contrahirenden Deutſchen Staaten angehören, in das Königreich Siam eingeführt werden, ſoll drei Procent vom Werthe nicht überſteigen. Derſelbe ſoll nach Wahl des Importeurs entweder in natura oder in Geld bezahlt werden können. Wenn der Importeur ſich mit den Siameſiſchen Zollbeamten über den Werth einer beſtimmten eingeführten Waare nicht einigen kann, ſo ſoll eine Berufung an den Conſular-Beamten und die zuſtändige Siameſiſche Behörde ſtattfinden, welche, nachdem ſie erforderlichen Falls jeder einen oder zwei Kaufleute als beiräthige Sachverſtändige zugezogen haben, die Sache der Gerechtigkeit gemäß entſcheiden ſollen.

Nach Entrichtung des genannten Einfuhrzolls von drei Procent kann die Waare, frei von jeder weitern Abgabe und Belaſtung

Article 19.

The duties do be levied on merchandise imported into the Kingdom of Siam by vessels belonging to any of the contracting German States, shall not exceed three per cent on their value. They shall be paid in kind or in money at the choice of the importer. If the importer cannot agree with the Siamese custom house officers as to the value of the merchandise imported, the matter shall be referred to the Consular officer and a competent Siamese functionary, who, if they consider it necessary, will each invite one or two merchants to act as advisers, and will settle the difference according to justice.

After payment of the said importduty of three per cent the merchandise may be sold by wholesale or retail, free of

en gros oder en détail verkauft werden. Sollten Waaren gelandet, aber nicht verkauft und dann wieder zum Export verschifft werden, so ist der gesammte darauf bezahlte Zoll zurückzuzahlen. Ueberhaupt soll kein Zoll von noch nicht verkauften Ladungen erhoben werden. Auf die einmal eingeführten Waaren aber sollen keine weiteren Zölle, Steuern oder Auflagen gelegt oder von ihnen erhoben werden, sobald dieselben in die Hände Siamesischer Käufer übergegangen sind.

any other charge whatsoever. Should goods be landed and not sold, and be again shipped for exportation, the whole of the duties paid on them shall be reimbursed; and in general no duty shall be levied on any cargo not sold. Nor shall any further duties, taxes or charges be imposed or levied on imporsed goods, after they have passed into the hands of Siamese purchasers.

Artikel 20.

Der von Siamesischen Erzeugnissen vor oder bei der Verschiffung zu zahlende Zoll soll nach dem, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife erhoben werden. Jeder nach diesem Tarife einem Ausfuhrzoll unterliegende Artikel soll im ganzen Königreiche Siam von allen Durchgangs- oder sonstigen Abgaben frei sein, und ebenso sollen alle diejenigen Siamesischen Erzeugnisse, welche bereits einer Durchgangs- oder sonstigen Besteuerung unterlegen haben, vor oder bei der Verschiffung überall nicht weiter, weder nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs, noch in irgend sonstiger Weise besteuert werden dürfen.

Article 20.

The duties to be levied on Siamese produce either before or at the time of shipment, shall be according to the tariff annexed to the present treaty. Every article of produce subject to duties of exportation according to this tariff shall be free of all transit and other dues throughout the whole Kingdom of Siam; and it is likewise agreed, that no Siamese produce, which shall have paid transit or other dues, shall be subject to any tariff-duty or other charge whatsoever, either before or at the time of shipment.

Artikel 21.

Gegen Zahlung der oben genannten Zölle, welche künftig nicht erhöht werden dürfen,

Article 21.

On paying the duties above mentioned, which are not to be augmented in future,

soll es den Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten freistehen, von Deutschen und fremden Häfen, in das Königreich Siam einzuführen und ebenso, wohin sie wollen, auszuführen alle und jede Waare, welche nicht am Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages der Gegenstand eines förmlichen Verbots oder eines besondern Monopols ist. Indessen behält die Siamesische Regierung sich das Recht vor, die Ausfuhr von Reis zu verbieten, wenn ihrer Meinung nach, Grund vorliegt, einen Mangel im Lande zu befürchten. Doch soll ein solches Verbot, welches einen Monat bevor es in Kraft tritt, zu publiciren ist, auf die Erfüllung von Contracten, welche in gutem Glauben vor der Publication desselben abgeschlossen sind, keinen Einfluß üben, und sollen Deutsche Kaufleute die Siamesischen Behörden von jedem Contract in Kenntniß setzen, den sie vor dem Verbote abgeschlossen haben. Auch soll es erlaubt sein, daß Schiffe, welche zur Zeit der Ankündigung des Ausfuhrbotes bereits in Siam angekommen, oder welche von China und Singapore aus nach Siam unterwegs sind, und die dortigen Häfen eher verlassen haben, als das Ausfuhrverbot daselbst bekannt sein konnte, mit Reis behufs Ausfuhr desselben beladen werden. Sollte die Siamesische Regierung demnächst den Zoll auf irgend welche, in Siamesischen oder andern Schiffen ein- oder ausgeführte

subjects of the contracting German States shall be at liberty to import into the Kingdom of Siam from German and foreign ports, and likewise to export for all destinations, all goods, which on the day of the signing of the present treaty are not the object of a formal prohibition or a special monopoly. The Siamese Government reserves to itself however the right of prohibiting the exportation of rice, whenever it shall find reason to apprehend a dearth in the country. But such prohibition, which must be published one month before being enforced, shall not interfere with fullfillment of contracts made bona fide before its publication; German merchants shall however inform the Siamese authorities of any bargains they have concluded previously to the prohibition. It shall also be permitted, that ships, which have arrived in Siam at the time of the publication of said prohibition, or are on their way to Siam from Chinese ports or from Singapore, if they have left these ports before the prohibition to export could be known there, may be laden with rice for exportation. Should the Siamese Government hereafter reduce the duties on goods imported or exported in Siamese or other bottoms, vessels belonging to any of the

Waaren herabsetzen, so sollen die Vortheile solcher Herabsetzung sofort auch den gleichen Erzeugnissen zu Gute kommen, welche in Schiffen der Deutschen contrahirenden Staaten ein- oder ausgeführt werden.

contracting German States, which import or export similar produce, shall immediately participate in the benefits accruing from such a reduction.

Artikel 22.

Die Consular-Beamten der contrahirenden Deutschen Staaten haben darauf zu sehen, daß die Deutschen Kaufleute und Schiffer sich den Vorschriften gemäß verhalten, welche dem gegenwärtigen Vertrage beigefügt sind, und die Siamesischen Behörden sollen sie zu diesem Ende unterstützen. Alle durch Uebertretungen des gegenwärtigen Vertrages verwirkten Geldstrafen sollen der Siamesischen Regierung zufallen.

Article 22.

The Consular officers of the contracting German States shall see, that German merchants and seamen conform themselves to the regulations annexed to the present treaty, and the Siamese authorities shall aid them herein. All fines levied for infractions of the present treaty shall belong to the Siamese Government.

Artikel 23.

Den contrahirenden Deutschen Staaten und ihren Unterthanen wird die freie und gleiche Theilnahme an allen Privilegien zugestanden, welche der Regierung, den Bürgern oder Unterthanen irgend einer andern Nation Seitens der Siamesischen Regierung bisher bewilligt worden sind oder noch bewilligt werden möchten.

Article 23.

The contracting German States and their subjects shall be allowed free and equal participation in all privileges, that may have been or may hereafter be granted by the Siamese Government to the Government, subjects or citizens of any other nation.

Artikel 24.

Nach Ablauf von zwölf Jahren, vom Tage der Ratification dieses Vertrages an gerechnet, können die contrahirenden Staaten eine

Article 24.

After the laspe of twelve years from the date of ratification of this treaty the contracting States may propose a

Reviſion des gegenwärtigen Vertrages, ſowie der unten angehängten Handels-Beſtimmungen und des Tarifs beantragen, um diejenigen Abänderungen, Zuſätze und Verbeſſerungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als wünſchenswerth dargethan haben ſollte. Ein ſolcher Antrag muß jedoch mindeſtens ein Jahr zuvor angekündigt werden.

revision of the present treaty and of the regulations and tariff thereunto annexed, in order to introduce such alterations, additions and amendments, as experience may prove to be desirable. Notice of such an intention must however be given at least a year beforehand.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag iſt in Deutſcher, Siameſiſcher und Engliſcher Sprache vierfach ausgefertigt worden. Alle dieſe Ausfertigungen haben denſelben Sinn und dieſelbe Bedeutung, aber der engliſche Text wird als der Urtext des Vertrages angeſehen werden, dergeſtalt, daß, wenn eine verſchiedene Auslegung des Deutſchen und Siameſiſchen Textes irgendwo ſtattfinden ſollte, die Engliſche Ausfertigung entſcheidend ſein ſoll.

Der Vertrag ſoll ſofort in Kraft treten, und die Ratificationen deſſelben ſollen binnen achtzehn Monaten vom heutigen Tage an gerechnet, zu Bangkok ausgetauſcht werden.

Deſſen zu Urkunde haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und unterſiegelt zu Bangkok am ſiebenten Tage des Monats Februar im Jahre des Herrn Eintauſend Achthundert und Zwei und Sechzig, entſprechend dem Siameſiſchen Datum vom achten Tage des dritten Mondes im Jahre

Article 25.

The present treaty is executed in fourfold copies in the German, the Siamese and the English language. All these versions have one and the same meaning and intention, but the English text shall be looked upon as the original text of treaty, that if any different interpretation of the German and Siamese versions should ever occur, the English text shall determine the sense.

The treaty shall take effect immediately, and its ratifications shall be exchanged at Bangkok within eighteen months of the present date.

In witness thereof the plenipotentiaries named ad the beginning have signed and sealed the present treaty at Bangkok on the seventh day of the month of February in the year of our Lord one thousand eight hundred and sixty-two, corresponding to the Siamese date of the eighth day of the third moon in the

des Hahns, dem Dritten des Jahrzehends und dem Elften der gegenwärtigen Regierung, im Jahre Eintausend Zweihundert und Drei und Zwanzig der Siamesischen bürgerlichen Zeitrechnung.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(gez.) Krom-ma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Rawiwong Maha Kosatibodi.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Jommerat.
(L. S.)

(gez.) Praja Montri Prakralahoom Fainiie.
(L. S.)

year of the cock, the third of the decade and the eleventh of the present reign and the year one thousand two hundred and twenty three of the Siamese civil era.

(sign.) Count of Eulenburg.
(L. S.)

(sign.) Kromma Luang Wongsa Teerat Sennéet.
(L. S.)

(sign.) Chowpraya Suriwongs Samuha Prakralahome.
(L. S.)

(sign.) Chowpraya Rawiwong Maha Kosatibodee.
(L. S.)

(sign.) Chow Pya Yomarat.
(L. S.)

(sign.) Praya Montree Prakralahome Fighnear.
(L. S.)

Handels-Bestimmungen.

1.

Der Capitän eines jeden in Handelszwecken nach Bangkok kommenden Schiffes eines der contrahirenden Deutschen Staaten muß, je nachdem ihm das Eine oder Andere passender erscheint, entweder vor oder nach dem Einlaufen in den Fluß die Ankunft seines Schiffes bei dem Zollhause zu Packnam melden und zugleich die Zahl seiner Mannschaft, der mitgeführten Kanonen, sowie den Hafen, woher er kommt, angeben. Sobald sein Schiff zu Packnam Anker geworfen, hat er alle seine Kanonen und Munition den Zollhausbeamten in Verwahrung zu geben, und ein Zollhausbeamter wird dann dem Schiffe beigegeben werden und mit demselben nach Bangkok gehen.

Trade-Regulations.

1.

The master of every ship belonging to one of the contracting German States, which comes to Bangkok to trade, must, either before or after entering the river, as he may choose, report the arrival of his vessel at the Paknam customhouse, and the number of his crew and guns, and the name of the port from whence he comes. As soon as his vessel has anchored at Paknam, he shall deliver up all his guns and ammunition into the custody of the customhouse officers, and a customhouse officer will then be appointed to accompany the vessel to Bangkok.

2.

Jedes Handelsschiff, welches an Packnam vorbeigefahren ist, ohne daselbst seine Kanonen und Munition auszuladen, wie dies vorstehend verordnet ist, wird nach Packnam zurückgeschickt werden, um jener Vorschrift nachzukommen, und hat außerdem eine Geldstrafe bis zu achthundert Ticals verwirkt. Nach Ablieferung seiner Kanonen und Munition wird demselben die Rückkehr nach Bangkok gestattet werden.

3.

Sobald ein Deutsches Schiff zu Bangkok Anker geworfen, hat der Capitain desselben, wofern nicht ein Festtag dazwischen fällt, sich innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Ankunft auf das Deutsche Consulat zu begeben und daselbst die Schiffspapiere, Connossemente u. s. w. zugleich mit einem richtigen Manifeste über seine Ladung abzugeben, und, nachdem der Consular-Beamte diese Einzelnheiten dem Zollhause mitgetheilt hat, wird von diesem sofort die Erlaubniß zum Löschen ertheilt werden. Sollte die

2.

Every merchant-vessel passing Paknam without discharging her guns and ammunition as directed in the foregoing regulation, will be sent back to Paknam to comply with its provisions, and will be liable to a fine not exceeding eight hundred ticals. After having given up her guns and ammunition, she will be permitted to return to Bangkok.

3.

Whenever a German merchant-vessel shall have cast anchor at Bangkok, the master shall, unless a holiday intervenes, proceed within four and twenty hours to the German Consulate, and there deposit the shipspapers, bills of lading etc., together with a true manifest of his cargo; and upon the Consular officer reporting these particulars to the customhouse, permission to break bulk will at once be given by the latter. Should the customhouse delay granting

Zollbehörde mit Ertheilung dieſer Erlaubniß länger als vier und zwanzig Stunden zögern, ſo wird letztere mit gleicher Wirkung, als ob ſie von der Zollbehörde ausgegangen wäre, vom Conſular-Beamten ertheilt werden.

such permission for more than twenty four hours, the Consular officer may give a permit, which shall have the same validity, as if it proceeded from the customhouse.

Unterläßt der Capitän ſeine Ankunft zu melden oder zeigt derſelbe ein falſches Manifeſt vor, ſo unterliegt er einer Strafe bis zu vierhundert Ticals, es ſoll ihm jedoch geſtattet ſein, etwaige Irrthümer in ſeinem Manifeſte innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Ablieferung deſſelben an den Conſular-Beamten noch nachträglich zu berichtigen, ohne Strafe dafür gewärtigen zu müſſen.

For neglecting to report his arrival or for presenting a false manifest the master will be liable to a penalty not exceeding four hundred ticals; but he will be allowed to correct, within twenty four hours after delivery of it, any mistake he may discover in his manifest, without incurring any penalty.

4.

Ein Deutſches Schiff, welches zu löſchen und auszuladen anfängt, ehe es dazu die Erlaubniß erhalten hat, oder welches ſchmuggelt, ſei es im Fluſſe oder außerhalb der Barre, hat eine Geldſtrafe bis zu achthundert Ticals und Confiscation des geſchmuggelten oder ausgeladenen Guts zu gewärtigen.

4.

A German vessel breaking bulk and commencing to discharge before having obtained due permission, or smuggling on the river or outside the bar, shall be subject to a penalty not exceeding eight hundred ticals, and to confiscation of the goods so smuggled or discharged.

5.

Sobald ein Deutsches Schiff seine Ladung gelöscht und seine neue Fracht wieder eingenommen, alle Abgaben bezahlt und ein richtiges Manifest seiner Ausfuhr-Ladung dem Deutschen Consular-Beamten übergeben hat, soll dem Schiffer ein Siamesischer Clarirungsschein ertheilt werden, und der Consular-Beamte wird dann, wenn nicht sonstige gesetzliche Hindernisse der Abreise des Schiffes entgegenstehen, dem Capitain die Schiffspapiere wieder zustellen und dem Schiffe die Abfahrt gestatten. Ein Zollhaus-Beamter wird das Schiff nach Paknam begleiten; dort wird es von den Zollhaus-Beamten dieser Station inspicirt werden und wird die bei der Ankunft zur Verwahrung abgelieferten Kanonen und Munition zurückerhalten.

6.

Alle Zollhaus-Beamten sollen ein Abzeichen tragen, woran sie als solche erkannt werden können, wenn sie in Ausübung ihres Amtes begriffen sind, und es sollen immer nur zwei Zollhaus-Beamte auf einmal an

5.

As soon as a German vessel shall have discharged her cargo and completed her outward lading, paid all her duties, and delivered a true manifest of her outward cargo to the German Consular officer, a Siamese port clearance shall be granted to her; and, in the absence of any legal impediment to her departure, the Consular officer will then return the ships papers to the master and allow the vessel to leave. A customhouse officer will accompany the vessel to Paknam, and there she will be inspected by the customhouse officers of that station, and will receive back from them the guns and ammunition previously delivered into their charge.

6.

All customhouse officers shall carry a badge, by which they can be distinguished when acting officially, and only two customhouse officers shall be allowed on board a German vessel at

Bord eines Deutſchen Schiffes kommen dürfen, es ſei denn, daß eine größere Zahl erforderlich wäre, um Schmuggel-Gut in Beſchlag zu nehmen.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(gez.) Krom-ma Lu-ang Wongſa Ti-raat Sen-nit.
(L. S.)

(gez.) Tſchaupraja Siſuriwong Samuha Prakralahoom.
(L. S.)

(gez.) Tſchaupraja Rawiwong Maha Koſatibodi.
(L. S.)

(gez.) Tſchaupraja Jommerat.
(L. S.)

(gez.) Praja Montri Prakralahoom Faintie.
(L. S.)

one time, unless a greater number should be required to effect the seizure of smuggled goods.

(sign.) Count of Eulenburg.
(L. S.)

(sign.) Kromma Luang Wongsa Teerat Senneet.
(L. S.)

(sign.) Chowpraya Suriwongs Samaha Prakralahome.
(L. S.)

(sign.) Chowpraya Rawiwong Maha Kosatibodee.
(L. S.)

(sign.) Chow Pya Yomarat.
(L. S.)

(sign.) Praya Montree Prakralahome Fighnear.
(L. S.)

Tarif

der

Einfuhr-, Ausfuhr- und Binnenzölle,

welche von Handels-Artikeln zu erheben sind.

Abschnitt 1.

Der Zoll auf Waaren, welche in Schiffen, die einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, in das Königreich Siam eingeführt werden, soll drei Procent vom Werthe nicht übersteigen, und nach Wahl des Importeurs entweder in natura oder in Geld bezahlt werden können.

Von nicht verkauften Ladungen soll kein Zoll erhoben werden.

Abschnitt 2.

Die nach verzeichneten Artikel sollen von Binnenzöllen oder andern auf die Production oder den Transit gelegten Abgaben gänzlich frei sein, und nur den folgenden Ausfuhrzoll bezahlen.

TARIFF

of

import, export and inland duties

to be levied on articles of trade.

Section 1.

The duty on goods imported into the Kingdom of Siam in vessels belonging to one of the contracting German States, shall not exceed three per cent on their value, and shall be paid either in kind or in money at the choice of the importer.

No duty shall be levied on any cargo not sold.

Section 2.

The under mentioned articles shall be free from inland dues or other taxes on production or transit and shall only pay the following export duty:

		Ticals.	Salungs.	Tuangs.	Hons.	Per.
1.	Elfenbein	10	0	0	0	picul.
2.	Gummigutt	6	0	0	0	„
3.	Rhinoceros-Hörner	50	0	0	0	„
4.	Cardamom, beste Sorte	14	0	0	0	„
5.	„ unächte	6	0	0	0	„
6.	Getrocknete Muscheln	1	0	0	0	„
7.	Pelikansposen	2	2	0	0	„
8.	Getrocknete Betelnüsse	1	0	0	0	„
9.	Karaki-Holz	0	2	0	0	„
10.	Haifischflossen, weiße	6	0	0	0	„
11.	„ schwarze	3	0	0	0	„
12.	Luck-krabau-Samen	0	2	0	0	„
13.	Pfauenschwänze	10	0	0	0	100
14.	Büffel- und Kuhknochen	0	0	0	3	picul.
15.	Rhinoceros-Häute	0	2	0	0	„
16.	Abschnitzel von Häuten	0	1	0	0	„
17.	Schildkrötenschalen	1	0	0	0	„
18.	„ weiche	1	0	0	0	„
19.	Bêche de Mer	3	0	0	0	„
20.	Fischmägen	3	0	0	0	„
21.	Ungereinigte Vogelnester	zwanzig Procent.				
22.	Kingfisher's (Eisvogel-) Federn	6	0	0	0	100
23.	Cutch	0	2	0	0	picul.
24.	Beyché-Samen	0	2	0	0	„
25.	Pungtarei-Samen	0	2	0	0	„
26.	Benzon-Gummi	4	0	0	0	„

		Ticals.	Salungs.	Tuangs	Huns.	Per.
1.	Ivory	10	0	0	0	picul.
2.	Gamboge	6	0	0	0	„
3.	Rhinoceros horns	50	0	0	0	„
4.	Cardamoms, best	14	0	0	0	„
5.	„ bastard	6	0	0	0	„
6.	Dried Mussles	1	0	0	0	„
7.	Pelican quills	2	2	0	0	„
8.	Betel nut, dried	1	0	0	0	„
9.	Karaki wood	0	2	0	0	„
10.	Sharks fins, white	6	0	0	0	„
11.	„ „ black	3	0	0	0	„
12	Lukkraban-seed	0	2	0	0	„
13.	Peacocks tails	10	0	0	0	100
14.	Buffalo and low bones	0	0	0	3	picul.
15.	Rhinoceros hides	0	2	0	0	„
16.	Hide cutting	0	1	0	0	„
17.	Turtle shells	1	0	0	0	„
18.	„ soft	1	0	0	0	„
19.	Bèche de Mer	3	0	0	0	„
20.	Fish-maws	3	0	0	0	„
21.	Bird's-nests, uncleaned	twenty per cent.				
22.	Kingfisher's feathers	6	0	0	0	100
23.	Cutch „ „	0	2	0	0	picul.
24.	Beyche seed (nux vomica)	0	2	0	0	„
25.	Pongtarei seed	0	2	0	0	„
26.	Gum Benjamin	4	0	0	0	„

		Ticals.	Sálungs.	Tuangs.	Huns.	Per.
27.	Hang-lai-Rinde	0	2	0	0	picul.
28.	Agilla-Holz	2	0	0	0	„
29.	Rochenhäute	3	0	0	0	„
30.	Hirschgeweihe, von ausgewachsenen Thieren	0	1	0	0	„
31.	„ weiche oder junge desgleichen	zehn Procent				
32.	Hirschhäute, feine	8	0	0	0	100
33.	„ ordinäre	3	0	0	0	„
34.	Hirschsehnen	4	0	0	0	picul.
35.	Büffel- und Kuhhäute	1	0	0	0	„
36.	Elephantenknochen	1	0	0	0	„
37.	Tigerknochen	5	0	0	0	„
38.	Büffelhörner	0	1	0	0	„
39.	Elephanten-Häute	0	1	0	0	„
40.	Tigerfelle	0	1	0	0	Fell.
41.	Armadill-Häute	4	0	0	0	picul.
42.	Stock-Lack	1	1	0	0	„
43.	Hanf	1	2	0	0	„
44.	Getrocknete Fische (Plaheng)	1	2	0	0	„
45.	Getrocknete Fische (Plasalit)	1	0	0	0	„
46.	Sapanholz	0	2	1	0	„
47.	Salzfleisch	2	0	0	0	„
48.	Mangelbaum-Rinde	0	1	0	0	„
49.	Rosenholz	0	2	0	0	„
50.	Ebenholz	1	1	0	0	„
51.	Reis	4	0	0	0	koyan.
52.	„ in Hülsen	2	0	0	0	„

		Ticals.	Salungs.	Tuangs.	Huns.	Per.
27.	Hanglai bark	0	2	0	0	picul.
28.	Agilla wood	2	0	0	0	„
29.	Ray skins	3	0	0	0	„
30.	Ow deer's horns	0	1	0	0	„
31.	Soft and young ditto	ten per cent.				
32.	Deer hides, fine	8	0	0	0	100
33.	„ „ common	3	0	0	0	„
34.	Deer sinews	4	0	0	0	picul.
35.	Buffalo and lowhides	1	0	0	0	„
36.	Elephant's bones	1	0	0	0	„
37.	Tiger's bones	5	0	0	0	„
38.	Buffalo horns	0	1	0	0	„
39.	Elephant hides	0	1	0	0	„
40.	Tiger skins	0	1	0	0	skin.
41.	Armadillo skins	4	0	0	0	picul.
42.	Sticklack	1	1	0	0	„
43.	Hemp	1	2	0	0	„
44.	Dried fish (plaheng)	1	2	0	0	„
45.	Dried fish (plasalit)	1	0	0	0	„
46.	Sapan wood	0	2	1	0	„
47.	Salt meat	2	0	0	0	„
48.	Mangrove bark	0	1	0	0	„
49.	Rose-wood	0	2	0	0	„
50.	Ebony	1	1	0	0	„
51.	Rice	4	0	0	0	koyan.
52.	Paddy	2	0	0	0	„

Abſchnitt 3.

Alle übrigen Artikel bleiben von Ausfuhrzöllen frei, unterliegen aber Binnen- oder Tranſitzöllen, deren jetzige Sätze künftig nicht erhöht werden ſollen. Dieſe Binnen- oder Tranſitzölle betragen für:

weißen Zucker	2 Salungs per picul.
rothen „	1 Salung „ „
Baumwolle, reine und ungereinigte	zehn Procent.
Pfeffer	1 Tical per picul.
Salzfiſch (Platu) . . .	1 Tical per 10,000.
Bohnen und Erbſen . .	Ein Zwölftel.
Getrocknete Krabben . .	Desgleichen.
Teel-Samen	Desgleichen.
Seide, rohe	Desgleichen.
Bienenwachs	Ein Fünfzehntel.
Talg	1 Tical per picul.
Salz	6 Tical per koyan.
Taback	1 Tical 2 Salungs per 1000 Bündel.

Abſchnitt 4.

Baares Geld, Gold und Silber in Barren, Blattgold, Proviant und perſönliche Effecten dürfen zollfrei ein- und ausgeführt werden.

Solche Conſular-Beamte der contrahirenden Deutſchen Staaten, welchen von ihren Regierungen der Handelsbetrieb unterſagt iſt, können

Section 3.

All other articles are exempted from export duties, but are subject to inland or transit dues, the present rates of which are no te be increased in future.

The rates for the following articles are:

For sugar, white . .	2 salungs per picul.
„ „ red . . .	1 salung „ „
„ cotton, cleaned and uncleaned	ten per Cent.
„ pepper	1 tical per picul.
„ saltfish, platu . .	1 tical per 10,000.
„ beans and peas	one twelfth.
„ dried prawns . .	„ „
„ teel-seed	„ „
„ silk, raw	„ „
„ bees-wax	one fifteenth.
„ tallow	1 tical per picul.
„ salt	6 ticals per koyan
„ tobacco	1 tical 2 salungs per 1000 bundles.

Section 4.

Foreign coins, gold and silver in bars or ingots, gold leaf, provisions, and personal effects may be imported or exported duty-free.

Such Consular officers of the contracting German States, as shall be prohibited by their Governments from

alle zu ihrem Haushalte erforderlichen Ausstattungs- und Verbrauchs-Gegenstände zollfrei einführen.

engaging in trade, areat liberty to import duty-free all objects of furniture, ou fit, and consumption they may require for their own private use.

Abſchnitt 5.

Opium kann zollfrei eingeführt, darf aber nur an den Opium-Pächter oder deſſen Agenten verkauft werden. Ebenſo darf Kriegsmunition nur an die Siameſiſchen Behörden oder mit deren Erlaubniß verkauft werden.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(gez.) Krom-ma Lu-ang Wongſa Ti-raat Sen-nit.
(L. S.)

(gez.) Tſchaupraja Siſuriwong Samuha Prakralahoom.
(L. S.)

(gez.) Tſchaupraja Rawiwong Maha Koſatibodi.
(L. S.)

(gez.) Tſchaupraja Jommerat.
(L. S.)

(gez.) Praja Montri Prakralahoom ſainiie.
(L. S.)

Section 5.

Opium may be imported duty-free, but can be sold only to the opium-farmer or his agents. In like manner guns and ammunition may only be sold to the Siamese Government or with consent of the same.

(sign.) Count of Eulenburg.
(L. S.)

(sign.) Kromma Luang Wongsa Teerat Senneet.
(L. S.)

(sign.) Chowpraya Suriwongs Samuha Prakralahome.
(L. S.)

(sign.) Chowpraya Rawiwong Maha Kosatibodee.
(L. S.)

(sign.) Chow Pya Yomarat.
(L. S.)

(sign.) Praya Montree Prakralahome Fighnear.
(L. S.)

Bekanntmachung,

die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1865 betr.

In Gemäßheit höchster Anordnung bezüglich der Festsetzung bestimmter Verloosungs-Termine finden im nächstfolgenden Jahre **1865** nachstehende Verloosungen der bayerischen Staatsschuld statt:

1) **Am 16. Jänner 1865**

a) für das Militär-Anlehen von 1855 zu 4½ Procent, dann

b) für die Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent mit ganzjährigen Zinscoupons, und für die Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Zinscoupons (auf den Inhaber und auf Namen).

2) **Am 15. März 1865**

für die Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

3) **Am 16. März 1865**

für das neue allgemeine Anlehen zu 4½ Procent von 1857 (auf den Inhaber und auf Namen).

4) **Am 19. April 1865**

a) für die 3½ procentigen und auf 4 Procent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten (auf den Inhaber und auf Namen),

b) dann für die 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden.

5) **Am 30. October 1865**

für die Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

Vorstehende Verloosungs-Termine werden daher mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die näheren Bestimmungen seinerzeit bei Eintritt des Verloosungs-Termins erfolgen werden.

München den 15. December 1864.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf das im Forstamte Kemnath in Erledigung gekommene Revier Kirchenthumbach den vermaligen Actuar des Forstamtes Neumarkt, Johann Nepomuk Kopf, zum provisorischen Revierförster zu ernennen, und

auf das im Forstamte Partenkirchen in Erledigung gekommene Revier Krün den vermaligen Actuar des Forstamtes Wolfstein im Regierungsbezirke von Niederbayern, Carl von Camerlohr, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unter'm 9. December l. Js. die Pfarrei Laumersheim, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer in Großkarlbach, Friedrich Moriz Blesch,

die Pfarrstelle in Gerolzheim, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer in Oppau, Maximilian Fraaß,

die Pfarrei Pfofeld, Decanats Gunzenhausen, dem bisherigen Pfarrer in Ickelheim, Decanats Windsheim, Philipp Wilhelm Frommel;

unter'm 13. December l. Js. die Pfarrei Waldmohr, Decanats Homburg, dem bisherigen Pfarrer in Hinzweiler, Decanats Lauterecken, Georg Wilhelm d'Alleux, und

die Pfarrei Wachenheim, Decanats Dürkheim, dem bisherigen Pfarrer, Decan und Districts-Schulinspector in Pirmasenz, Johannes Dannheimer, und demselben zugleich die Decanatsfunction für den Decanatsbezirk Dürkheim zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Minoritenordens-Priester und emeritirten k. k. österreichischen Militär-Seelsorger Pius Titius in Pirano das Ritterkreuz zweiter Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael;

dann unter'm 24. November l. Js. dem Ministerialrathe im k. Staatsministerium der Justiz, Dr. Ludwig Weis,

und dem k. Regierungs- und Fiscalrathe, Dr. Wilhelm von Schelhaß zu München, das Ritterkreuz erster Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 6. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer und Capitels-Kammerer Johann Heinrich Ferdinand Lösch in Wöhrd in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 6. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer und Ministerresidenten Grafen von Marogna in Brüssel die Allerhöchste Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien ihm verliehene Großkreuz des Ordens Franz I. annehmen und tragen zu dürfen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. December l. Js dem Secretär der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Carl Schmitt, den Titel und Rang eines Königlichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der Adele Vollard aus Berlin, und

unter'm 5. November l. Js. dem Louis Scheidt aus New-York das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 2. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Oekonomensfrau Marianne Freudenthal in Theilheim,

und unter'm 11. December l. Js. die Kaufmannsgattin Anna Brügel von Langenzenn für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Joseph Keitel zu Würzburg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Schmitt",

und daß Wilhelmine Demmelbauer von Rotthalmünster, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Haßlinger" annehmen und fortan führen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 63.

München, Samstag den 24. December 1864.

Inhalt.

Bekanntmachung, die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865 betr. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Auszug aus der Adels-Matrikel. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Bekanntmachung,

die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865 beginnt

den 22. Februar.

Die Zulassungsgesuche sind spätestens bis zum 31. Jänner bei der k. obersten Baubehörde einzureichen und mit folgenden Belegen zu versehen:

a) mit dem Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung, und

b) den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem, sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Die letzteren müssen die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während

seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 — die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr. — nachgekommen ist.

Dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdecretes beizufügen.

München den 18. December 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Rüßler.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 16. December l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, bis auf weitere Verfügung die nachgenannten bisherigen Palastdamen unter Belassung in ihren früheren Rangverhältnissen als k. Palastdamen zu bestätigen:

die Frau Fürstin Amalie von Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg, geb. Fürstin von Wrede;

die Frau Elisabetha Gräfin von und zu Sandizell, geb. Gräfin von Törring-Guttenzell;

die Frau Carolina Freifrau von Besserer von Thalfingen, geb. Freiin von Berger;

die Frau Carolina Freifrau von Zweibrücken, geb. Gräfin von Rechberg und Rothenlöwen;

die Frau Francisca Freifrau von Gise, geb. Gräfin Bertrand de la Perouse;

die Frau Hippolyte Gräfin von Rechberg und Rothenlöwen, geb. Freiin von Pelkhoven;

die Frau Sophie Gräfin von Seyssel d'Aix, geb. Gräfin von Pisch-Pienzenau;

die Frau Francisca Freifrau von Grainger zu Tywisog, geb. Freiin von Widnmann;

die Frau Anna Gräfin von Arco auf Valley, geb. Gräfin Maresealchi;

die Frau Emilie Freifrau von Zandt, geb. Freiin von Reinach zu Steinbrunn;

die Frau Sophie Eleonora Gräfin von Dürkheim-Montmartin, geb. Fürstin von Oettingen-Wallerstein;

die Frau Maria Anna Louise Gräfin von Yrsch, geb. Gräfin von Kreith;

die Frau Hippolyte Gräfin von Bray-Steinburg, geb. Fürstin San Giacomo-Dentice;

die Frau Albertine Gräfin von Pocci, geb. Gräfin Marschall auf Burgholzhausen;

die Frau Mathilde Gräfin von Waldkirch, geb. Freiin von Mageri;

die Frau Gabriele Gräfin von Rechberg und Rothenlöwen, geb. Gräfin von Bray-Steinburg;

die Frau Friederike Freifrau von und zu Alt- und Neu-Fraunhofen, geb. Freiin von Aretin;

die Frau Ida Gräfin von Seinsheim-Grünbach, geb. Gräfin von Deym, Freiin von Stritež;

die Frau Isabella Gräfin von Lerchenfeld-Köfering, geb. Gräfin von Waldbott-Bassenheim;

die Frau Auguste Freifrau von Schrenk von Notzing, geb. Freiin von Frankenstein;

die Frau Louise Gräfin Basselet von La Rosée, geb. Freiin von Leoprechting zu Altrandsberg;

die Frau Anna Freifrau von und zu der Tann, geb. Gräfin von Voß.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. December l. Js. die zur Zeit erledigte Stelle eines Rathes der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken dem Fiscalrathe dieser Regierungs-Finanzkammer, Hermann Wunderer, dessen Ansuchen entsprechend, zu verleihen, und an dessen Stelle den Assessor und Fiscaladjuncten der k. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg, Edmund Wirschinger, zum Regierungs- und Fiscalrathe der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken zu befördern; ferner

unter'm 16. December l. Js. auf das in Erledigung gekommene Revier Ansbach, im Forstamte gleichen Namens, den Revierförster Georg Reuschel von Weihenzell, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstes-eigenschaft zu versetzen, und an dessen Stelle den vermaligen Actuar des Forstamtes Laurenzi in Nürnberg, Wilhelm Sturz, zum provisorischen Revierförster nach Weihenzell, im Forstamte Ansbach, zu ernennen;

unter'm 17. December l. Js. den Adjuncten am botanischen Garten und Ehrenprofessor an der k. Universität München, Dr. Rudolph Philipp Zöller, in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor für Pharmacie und Pharmakognosie in der philosophischen Facultät der k. Universität Erlangen zu ernennen, und

unter'm 18. December l. Js. den Revierförster Carl Rothhammer von Vielenhofen, seiner Bitte entsprechend, nach §. 22 lit. c der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 5. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Staatsminister des Innern, Max von Neumayr, das Großkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer Dr. Oscar Freiherrn von Redwitz den k. Maximilians-Orden für Wissenschaft und Kunst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Malzaufseher Andreas Waas in Straubing, und

unter'm 21. November l. Js. dem Decan und Kirchenrath Christian Müller in Zweibrücken in Rücksicht auf ihre fünfzigjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Auszug aus der Adels-Matrikel.

Der Adels-Matrikel des Königreiches wurde einverleibt:

unter'm 5. December l. Js. der k. Kämmerer und pensionirte charakterisirte General der Cavalerie, Friedrich Freiherr von Flotow, sammt Abkömmlingen bei der Freiherrnclasse lit. F. fol. 33 act. Nr. 9013, auf Grund des ihm von Seiner Majestät dem Könige Ludwig I. unter'm 4. Jänner 1829 verliehenen Freiherrndiploms.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Hafnermeister Johann Georg Stadelmann in Nürnberg unter'm 12. Januar 1863 verliehene Privilegium auf Fabrication von Backsteinen aus Lehm und Sägspähnen wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. Januar 1865 anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Techniker Dr. Christian Gustav Clemm von Frankfurt a/M. unter'm 15. December 1863 verliehenen und unter'm 31. December 1863 ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Anwendung der Magnesia und ihrer Verbindungen in der Industrie wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 64.

München, Freitag den 30. December 1864.

Inhalt.

Bekanntmachung, Ermäßigung des Rheinzolles für Steinkohlentheer-Rückstände betr. — Bekanntmachung, die Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Procent betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen und 4½procentigen Eisenbahn-Schuld betr. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachung,

Ermäßigung des Rheinzolles für Steinkohlentheer-Rückstände betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem sämmtliche betheiligte Regierungen dahin übereingekommen sind,

den Artikel Steinkohlentheer-Rückstände in das Verzeichniß der II. Gebührenclasse des Rheinzolltarifs aufzunehmen, und diese Classificationsänderung mit dem 1. Januar 1865 in Wirksamkeit treten zu lassen,

so wird dieses aus Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 29. December 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister:

der Generalsecretär Mayer.

Bekanntmachung,

die Verlosung des Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Procent betr.

Zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861 findet gemäß Ausschreibung vom 15. l. Mts.

Montag den 16. Jänner 1865

Vormittags 9 Uhr

im Saale I des k. Odeonsgebäudes dahier die VII. Verloosung des

Militär-Anlehens zu 4½ Procent von 1855

statt. Dieselbe umfaßt einen Capitalsbetrag von 520,000 fl. und es werden zu diesem Behufe in Gemäßheit des Verloosungsplanes vom 23. September 1856 (Regierungs-Blatt Seite 931)

acht End-Nummern

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden

vom 1. Mai 1865

anfangend außer Verzinsung gesetzt, mit deren Rückzahlung wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen End-Nummern begonnen und der laufende Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, jedoch in keinem Falle weiter als bis 30. April 1865 vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien kann bis auf weitere Bestimmung bei dem 4 procentigen Eisenbahn-Anlehen stattfinden.

München, den 27. December 1864.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen und 4½ procentigen Eisenbahn-Schuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 15. l. Mts. wird zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861

Montag den 16. Jänner 1865 Vormittags

im k. Odeonsgebäude dahier:

a) die **XIII.** Verloosung der **4procent. Eisenbahn-Anlehen,** und

b) die **X.** Verloosung der **4½procent. Eisenbahn-Anlehen**

vorgenommen.

Die vorzunehmenden Verloosungen umfassen nachstehende Capitalsbeträge:

a) bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen mit ganzjährigen Zinscoupons:

140,000 fl. der Anlehen au porteur zu 20 Serien mit 14 Endnummern, dann

40,000 fl. der Anlehen auf Namen zu 6 Serien mit 4 Endnummern;

b) bei dem 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen gleichfalls mit ganzjährigen Zinscoupons:

550,000 fl. bei dem Anlehen au porteur zu 36 Serien mit 55 Endnummern,

dann

50,000 fl. bei dem Anlehen auf Namen zu 3 Serien mit 5 Endnummern;

im Ganzen sohin

780,000 fl.

Die verloosten Obligationen werden vom

1. Mai 1865

anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen und hiebei der laufende Zins bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. April 1865 hinaus, vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen bis auf weitere Bestimmung gestattet.

München den 27. December 1864.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. December l. Js. den Rechnungsführer Gustav Hagen bei der Gefangenanstalt Amberg auf Grund nachgewiesener Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 20. December l. Js. die erledigte Stelle eines Assessors und Fiscaladjuncten der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern dem im Fiscalate verwendeten Rathsaccessisten dieser Regierungsfinanzkammer, Moritz Berr, und die erledigte Stelle eines Assessors und Fiscaladjuncten der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg dem im Fiscalate verwendeten Rathsaccessisten der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Robert Dittmar, jedem in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 21. December l. Js. auf das im Forstamte Zweibrücken in Erledigung gekommene Revier Jägersburg den bisherigen Communalrevierförster Carl König von Schönenberg, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und an dessen Stelle auf das Communalrevier Schönenberg im Forstamte Zweibrücken den bisherigen Actuar des Forstamtes Kaiserslautern, Caspar Franz Mieg, zum provisorischen Communalrevierförster zu ernennen;

unter'm 23. December l. Js. die am Bezirksgerichte Neustadt a/S. erledigte Se-

cretärsſtelle dem Bezirksgerichtsſchreiber extra statum, Friedrich Carl Kapp daſelbſt, zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 23. December l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, vom 1. Januar 1865 an zum Reviſionsbeamten an der Zollerpoſitur am Bahnhofe zu Regensburg den Grenz-Obercontroleur Philipp Meixner zu Egglfing zu berufen, ſodann

zum Grenz-Obercontroleur in Wegſcheid, Hauptzollamtsbezirks Paſſau, den Hauptzollamts-Aſſiſtenten Jacob Groß zu Paſſau, ferner

zum Grenz-Obercontroleur in Marquardſtein, Hauptzollamtsbezirks Roſenheim, den berittenen Grenz-Oberaufſeher Ferdinand Heerwagen zu Breitenberg, und

zum Grenz-Obercontroleur in Egglfing, Hauptzollamtsbezirks Simbach, den Hauptzollamts-Aſſiſtenten Carl Rohrer zu Paſſau in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen;

unter'm 24. December l. Js. zum Hauptzollamts-Verwalter in Waldſaſſen den Hauptzollamts-Controleur Johann Tobias Sauter in Würzburg,

zum Hauptzollamts-Controleur in Würzburg den Reviſionsbeamten Eduard Eheberg zu München zu befördern, ſodann

als Reviſionsbeamten an das Hauptzollamt München den Grenz-Obercontroleur Wilhelm Breul zu Kreuth zu berufen, und

zum Grenz-Obercontroleur in Kreuth, Hauptzollamtsbezirks Roſenheim, den berittenen Grenz-Oberaufſeher Otto Hernsdorf zu Bayriſchzell in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen; endlich

den Grenz-Obercontroleur Heinrich Freiherrn von Dürſch zu Füſſen auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, in den definitiven Ruheſtand treten zu laſſen, und

zum Grenz-Obercontroleur in Füſſen, Hauptzollamtsbezirks Pfronten, den geprüften Rechts- und Zollrechnungs-Commiſſariats-Praktikanten Eugen Hagen in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen;

unter'm 25. December l. Js. den Poſtofficialen Theodor Lamey in Würzburg wegen nachgewieſener Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde, ſeiner allerunterthänigſten Bitte entſprechend, vom 1. Januar 1865 an in den definitiven Ruheſtand treten zu laſſen.

Seine Majeſtät der König haben unter'm 26. December l. Js. allergnädigſt geruht, den bisherigen Miniſterialrath im k. Staatsminiſterium der Finanzen, Adolph von Pfretzſchner, vom 1. Januar 1865 an zum Staatsrathe im ordentlichen Dienſte und Staatsminiſter des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu ernennen.

A.

Chronologiſche Ueberſicht

der

im Regierungs-Blatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1864 enthaltenen Königlich Allerhöchſten Verordnungen, Reſcripte, Bekanntmachungen ꝛc.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenſtand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
23. Nov. 1863.	Königlich Allerhöchſte Verordnung, die Aufhebung der Durchgangszölle und der die Stelle an ſolchen vertretenden Ausgangszölle betr.	I.	5—12.
9. Dec. —	Erkenntniß des oberſten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen der Margaretha Schell in Würzburg gegen den dortigen Schuhmacher Georg Förſter wegen Beſchädigung eines Grabſteines, nun den negativen Competenzconflict zwiſchen der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Stadtgerichte Würzburg betr.	II.	25—30.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
9. Dec. 1863.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in der Streitsache des k. Fiscus gegen die Kirchen- und Pfarrstiftung Nassenfels wegen Zehentbaulast, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und dem k. Appellationsgerichte von Mittelfranken betr.	II.	30 — 38.
15. Jan. 1864.	Bekanntmachung, die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr.	IV.	60 — 72.
„ „ —	Bekanntmachung, die VI. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.	IV.	73 — 84.
18. Jan. —	Bekanntmachung, das Berggericht II. Instanz für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg betr.	IV.	57 — 59.
„ „ —	Bekanntmachung, die Besetzung des Appellationsgerichts von Oberfranken als Berggericht II. Instanz betr.	IV.	59.
„ „ —	Bekanntmachung, die Zutheilung des Forstbezirks „Wolfersloh“ zum Landgerichte Schwandorf betr.	IV.	60.
20. Jan. —	Bekanntmachung, die Fortsetzung des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens betr.	IV.	85 — 86.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
20. Jan. 1864.	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Fürsorge für dienstunfähig gewordene Bauassistenten aus der Reihe der geprüften Baupraktikanten und für deren Relicten betr.	V.	89 — 91.
30. Jan. —	Bekanntmachung, die Ergebnisse der pro 1862/63 an der Universität Würzburg aufgestellten wissenschaftlichen Preisfragen betr.	V.	99 — 104.
3. Febr. —	Bekanntmachung, den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Republik Chili anderseits vom 1. Februar 1862 betr.	VII.	121 — 164.
6. Febr. —	Bekanntmachung, die Umbildung des kgl. Rentamts Oberuzell betr.	VIII.	169 — 170.
„ „ —	Bekanntmachung, den Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr.	VIII.	171 — 172.
12. Febr. —	Bekanntmachung, die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte in den Kreisen diesseits des Rheins betr.	IX.	185 — 190.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
14. Febr. 1864.	Bekanntmachung, den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen, insbesondere bezüglich des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha betr.	IX.	191.
15. Febr. —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des Carl Härpfer und Genossen von Donauwörth gegen Thaddäus Heck und Michael Reißner von dort wegen Forderung, nun den verneinenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg und dem k. Bezirksgerichte Donauwörth betr.	X.	201 — 209.
„ „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des Oekonomen Georg Frühwald von Mönchsberg gegen die Landgemeinden Mönchsberg und Roßberg wegen Anmaßung eines Fahrweges und Schutzes im jüngsten Besitze, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken und dem k. Landgerichte Neustadt an der Aisch betr.	XI.	223 — 230.
16. Febr. —	Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hof-	X.	209.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
	staat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern betr.		
25. Febr. 1864.	Königlich Allerhöchste Genehmigung, die Hofdienstleistung bei Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Leopold von Bayern betr.	XI.	231.
27. Febr. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Erlaß einer neuen Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Rhein betr.	XXVII.	651 — 680.
28. Febr. —	Bekanntmachung, Abänderung der Artikel 8 bis 10 der Bundes-Cartelconvention vom 10. Februar 1831 betr.	XI.	217 — 224.
29. Febr. —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in der Streitsache des k. Bezirksamtmannes Georg Ritter von Grundner in München gegen den k. Fiscus wegen Zurücksetzung in der Diensteselasse, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern und dem k. Bezirksgerichte München l. d. J. betr.	XV.	305 — 315.
" " —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des Advocaten	XV.	316 — 320.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
	Dr. Gundermann von München gegen den Huberbauer Sebastian Zacherl von Wölkham wegen Deservitenforderung, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Prien und dem k. Bezirksamte Rosenheim betreffend.		
1. März 1861.	Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe betr.	XII.	233—235.
„ „ —	Bekanntmachung, die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens zu 4½ Procent betr.	XII.	235—236.
„ „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in der Streitsache des k. Fiscus gegen den Fabricanten Sebastian Sohn von Würzburg wegen Entschädigung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen dem k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg und der k. Regierung, Kammer des Innern, desselben Kreises betr.	XVI.	359—372.
„ „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des Georg Adam	XVII.	385—400.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
	Wäthröder von Karbach und Genossen gegen die Gemeinde Karbach wegen Regreßforderung, hier den Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Bezirksgerichte Lohr betr.		
2. März 1864.	Bekanntmachung, die Aufhebung des Nebenzollamtes II Bischofsreuth im Hauptzollamtsbezirke Passau betr.	XI.	231.
3. März —	Bekanntmachung, unerhobene Capitalien betr.	XIII.	267 — 288.
4. März —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Schutzpocken-Impfung betr.	XIII.	249 — 266.
11. März —	Regierungs-Antritts-Patent Seiner Majestät des Königs Ludwig II. von Bayern.	XIV.	297 — 302.
15. März —	Bekanntmachung, die XXVII. Verloosung der 4procent. Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.	XV.	321 — 330.
16. März —	Bekanntmachung, die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu $4\frac{1}{2}$ Procent betr.	XVI.	337 — 358.
31. März —	Bekanntmachung, das Ableben Seiner Majestät des Königs Maximilian II. betr.	XVIII.	409 — 414.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
1. April 1864.	Bekanntmachung, die Verloosung der $3\frac{1}{2}$-procentigen und auf 4 Procent arrosirten Staatsobligationen **au porteur** und auf Namen betr.	XIX.	417 — 419.
„ „ —	Bekanntmachung, die Verloosung der 2procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.	XIX.	420.
„ „ —	Königlich Allerhöchste Bestätigung der Wahl eines Hofmarschalls Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern.	XIX.	421.
15. April —	Bekanntmachung, die XV. und beziehungsweise XIII. Verloosung der $3\frac{1}{2}$ und arrosirt 4procentigen Staats-Obligationen **au porteur** und auf Namen mit Coupons betr.	XX.	433 — 439.
„ „ —	Bekanntmachung, die III. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.	XX.	439 — 442.
21. April —	Bekanntmachung, das Eisenbahn-Anlehen à 4% betr.	XXI.	449 — 450.
22. April —	Bekanntmachung, den Bau einer stehenden Brücke über den Leck bei Kuilenburg betr.	XXII.	467 — 469.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
28. April 1864.	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Versammlung der Landräthe für das Jahr $18^{64}/_{65}$ betr.	XXII.	465 — 468.
3. Mai —	Bekanntmachung, die Uniforms-Stickereien, insbesondere die königl. Namens-Chiffre auf den Epaulettes und den Degengehängen (Porte-épée) betr.	XXIII.	489 — 492.
4. Mai —	Bekanntmachung, die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr.	XXIII.	491 — 492.
" " —	General-Patent, die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles betr.	XXIV.	505 — 508.
7. Mai —	Bekanntmachung, die Hauptrechnung der allgemeinen Brand-Versicherungsanstalt für das Jahr $18^{62}/_{63}$ betr.	XXIV.	509 — 511.
10. Mai —	Bekanntmachung, die Polizei-Bezirks-Commissäre der Haupt- und Residenzstadt München betr.	XXV.	521 — 522.
14. Mai —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr.	XXVI.	537 — 644.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
19. Mai 1864.	Bekanntmachung, den Erlaß einer neuen Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Rhein betr.	XXVII.	649 — 680.
20. Mai —	Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit mit der freien Stadt Frankfurt a/M. in Handelssachen, hier die Allerhöchste Retorsions-Bewilligung betr.	XXVII.	681 — 684.
29. Mai —	Armee-Befehl.	XXVIII.	697 — 720.
8. Juni —	Bekanntmachung, die Vorlage des Haus- und Familiengesetzes der Grafen zu Castell betr.	XXXI.	753 — 816.
12. Juni —	Bekanntmachung, die Wiederanlage verlooster Capitalien bei dem 4procent. Eisenbahn-Anlehen betr.	XXVIII.	721.
20. Juni —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in der Streitsache des Joseph Kopp, Bauern von Oberasberg, gegen Andreas Paternoster, Wegmacher von da, und Genossen wegen Haltens eines Zuchtstieres, nun den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern und dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten betr.	XXXIII.	865 — 876.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
20. Juni 1864.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in der Streitsache des Johann Schäfer und Genossen von Friesenhausen gegen Michael Heusinger, Oekonomen von da, wegen Wässerungsrechtes, nun den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Hofheim und dem k. Bezirksamte Königshofen betr.	XXIII.	876 — 882.
" " —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen der Landgemeinde Winterbach gegen die Stadtgemeinde Augsburg wegen Ersatz von Verpflegungskosten, nun den verneinenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, und dem k. Stadtgerichte Augsburg betr.	XXXIII.	883 — 887.
23. Juni —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betreffend.	XXX.	737 — 742.
24. Juni —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen betr.	XXXV.	913 — 920.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
28. Juni 1864.	Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen betreffend.	XXXII.	861 — 864.
30. Juni —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die allgemeine Bauordnung betr.	XXXII.	817 — 860.
3. Juli —	Bekanntmachung, den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreiches am Schlusse des Verwaltungsjahres $18^{62}/_{63}$ betreffend.	XXXIV.	897 — 910.
20. Juli —	Bekanntmachung, die Gehaltsbezüge des k. Forstpersonals betr.	XXXVI.	929 — 932.
24. Juli —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die zollamtliche Revision des Gepäckes der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reisenden betr.	XXXVII.	945 — 948.
25. Juli —	Bekanntmachung, die Vorlage der gräflich von Pückler-Limpurg'schen Familien-Verträge betr.	XL.	993 — 1060.
26. Juli —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des Magistrates von Geiselhöring gegen den Maurer Joseph Haas von dort wegen executiver Beitreibung rückständiger Schulgelder,	XXXIX.	971 — 979.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
	hier den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksamte und dem k. Landgerichte Mallersdorf betr.		
26. Juli 1864.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des Oekonomen Johann Herzog und Genossen von Beikheim, Bezirksamts Kronach, gegen den Mühlbesitzer Heinrich Stammberger und Genossen von dort, Schutz im Besitze und Anerkennung des Nutznießungsrechtes an Gemeindegründen, hier den Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Kronach betr.	XXXIX.	979 — 988.
30. Juli —	Königlich Allerhöchste Erklärung, die Beileidsbezeigungen bei Ueberführung des Herzogs Seiner Majestät des Königs Maximilian II. nach Altötting betr.	XXXVIII.	961 — 964.
6. August —	Bekanntmachung, die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1864 betreffend.	XXXIX.	961 — 971.
7. August —	Königlich Allerhöchste Verordnung, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr.	XLI.	1065 — 1090.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
15. August 1864.	Hofstaat Ihrer Majestät der Königin-Mutter.	XLV.	1151.
19. August —	Bekanntmachung, Trennung der Vorstädte Au, Giesing und Haidhausen vom Landrentamte München und Ueberweisung derselben an das Stadtrentamt, dann Neuorganisirung des letzteren betr.	XLII.	1097 — 1100.
25. August —	Bekanntmachung, die Herstellung einer stehenden Brücke über den Rhein zwischen Ludwigshafen und Mannheim betr.	XLIII.	1113 — 1123.
„ „ —	Bekanntmachung, die Zulassung zur Zollpraxis betr.	XLIV.	1129 — 1133.
29. August —	Bekanntmachung, die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr.	XLIV.	1133 — 1134.
„ „ —	Bekanntmachung, die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Vorbedingungen zum Eintritt in die Central-Thierarzneischule betr.	XLIV.	1134 — 1135.
7. Sept. —	Bekanntmachung, die Veraccordirung von Staatsbau-Arbeiten betr.	XLVII.	1169 — 1264.
16. Sept. —	Bekanntmachung, den zwischen der Krone Bayern und Würtemberg am 7. Mai	XLVIII.	1269 — 1273.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
	1821 abgeschlossenen Vertrag über Feststellung der gegenseitigen Gerichtsverhältnisse betr.		
17. Sept. 1864.	Bekanntmachung, den Transport von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den k. Posten betr.	XLVIII.	1273 — 1274.
19. Sept. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vornahme der mikroskopischen Untersuchungen in gerichtlichen Fällen betr.	XLVIII.	1265 — 1268.
25. Sept. —	Bekanntmachung, die Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg betr.	XLIX.	1281 — 1283.
28. Sept. —	Bekanntmachung, die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Marktbreit betr.	L.	1297.
29. Sept. —	Bekanntmachung, die Verlegung des k. Bergamtes Wunsiedel betr.	XLIX.	1283.
17. Oct. —	Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe betr.	LI.	1305 — 1307.
22. Oct. —	Bekanntmachung, die Herstellung einer stehenden Brücke über den Rhein zwischen Ludwigshafen und Mannheim betr.	LII.	1321 — 1323.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
24. Oct. 1864.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Betreff des Competenzconflicts zwischen der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Zweibrücken in der Streitsache der Verwaltung des Waisenhauses in Homburg gegen die protestantische geistliche Güterverwaltung in Zweibrücken, als Beklagte, und gegen das k. bayerische Aerar, als Garantiebeklagten, wegen Forderung.	LIV.	1367 — 1374.
29. Oct. —	Bekanntmachung, die Versetzung des Roheisens aus der I. in die II. Gebührenclasse des Rheinzolltarifes betr.	LIII.	1337 — 1339.
„ „ —	Bekanntmachung, die XXVIII. Verloosung der 4procent. Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.	LIII.	1339 — 1350.
2. Nov. —	Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, des Invaliden- und des milden Stiftungsfondes für das Etatsjahr $18^{61}/_{62}$ betr.	LIV.	1361 — 1366.
3. Nov. —	Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864.	LV.	1377 — 1396.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
3. Nov. 1864.	Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864.	LV.	1395 — 1412.
4. Nov. —	Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864.	LVII.	1473 — 1492.
„ „ —	Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864.	LVI.	1433 — 1450.
„ „ —	Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864.	LVI.	1451 — 1466.
5. Nov. —	Bekanntmachung, die Ausfertigung der Todtenscheine in München betr.	LV.	1411 — 1414.
7. Nov. —	Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864.	LVII.	1493 — 1506.
„ „ —	Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864.	LVIII.	1531 — 1548.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
10. Nov. 1864.	Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864.	LVIII.	1513 — 1532.
11. Nov. —	Bekanntmachung, die Fortsetzung der 4procentigen Eisenbahn-Anlehen betr.	LVI.	1465 — 1467.
14. Nov. —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in der Streitsache des Taglöhners Sebastian Höfler und seiner Töchter Margaretha und Katharina Höfler von Großwelzheim, k. Bezirksamts Alzenau, gegen den k. Militärfiscus wegen Herausgabe eines Einstandscapitals, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen dem k. Generalcommando Würzburg und dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern betr.	LIX.	1569 — 1578.
" " —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in der Streitsache der Schulfondsstiftung und Gemeindeverwaltung Großweil gegen den Schwaighofbesitzer Johann Enzensberger wegen Umlagenforderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, mit dem k. Landgerichte Weilheim betr.	LIX.	1579 — 1584.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
14. Nov. 1864.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in der Streitsache der Gemeindeverwaltung Iffelsdorf gegen Johann Baptist Scharner, Bauern von Unterfeinbach, wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg mit dem k. Landgerichte Rabburg betr.	LIX.	1585 — 1591.
22. Nov. —	Bekanntmachung, die Namensänderung mehrerer Forstämter und Reviere betr.	LVIII.	1547 — 1554.
28. Nov. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr.	LX.	1601 — 1604.
6. Dec. —	Bekanntmachung, die Herausgabe eines Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten betr.	LX.	1603 — 1606.
7. Dec. —	Bekanntmachung, den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und dem Königreiche Siam betr.	LXII.	1625 — 1698.
10. Dec. —	Bekanntmachung, das Trauungsrecht bei Ehen zwischen Bayerischen und Schwarzburg-	LXI.	1609 — 1614.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
	Rupolstädtischen Staatsangehörigen betreffend.		
15. Dec. 1864.	Bekanntmachung, die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1865 betreffend.	LXII.	1699 — 1700.
18. Dec. —	Bekanntmachung, die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865 betr.	LXIII.	1705 — 1707.
27. Dec. —	Bekanntmachung, die Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Procent betr.	LXIV.	1715 — 1716.
" " —	Bekanntmachung, die Verloosung der 4- und 4½ procentigen Eisenbahnschuld betr.	LXIV.	1716 — 1717.
29. Dec. —	Bekanntmachung, Ermäßigung des Rheinzolles für Steinkohlentheer-Rückstände betr.	LXIV.	1713 — 1714.

Register

des

Regierungs-Blattes für das Königreich Bayern

vom

Jahre 1864.

B.

Sach-Register.

(Die Ziffern am Schluſſe jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

Ableben. Bekanntmachung, das Ableben Seiner Majeſtät des Königs Maximilian II. betr. 409—414.

— Königlich Allerhöchſte Erklärung, die Beileidsbezeigungen bei Ueberführung des Herzes Seiner Majeſtät des Königs Maximilian II. nach Altötting betr. 961—964.

Abſchied für den Landrath von Oberbayern über deſſen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13.—25. Juni 1864. 1377—1396.

— für den Landrath von Niederbayern über deſſen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13—25. Juni 1864. 1395—1412.

— für den Landrath der Pfalz über deſſen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. —25. Juni 1864. 1473—1492.

Abſchied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über deſſen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13.—25. Juni 1864. 1433—1450.

— für den Landrath von Oberfranken über deſſen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13.—25. Juni 1864. 1451—1466.

— für den Landrath von Mittelfranken über deſſen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13.—25. Juni 1864. 1513—1532.

— für den Landrath von Unterfranken und Aſchaffenburg über deſſen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13.—25. Juni 1864. 1493—1506.

— für den Landrath von Schwaben und Neuburg über deſſen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13.—25. Juni 1864. 1531—1548.

Actien-Geſellſchaften. Anzeigen über Actien-Geſellſchaften. 24. 55. 384. 404—405. 462. 992. 1167. 1358—1359. 1567. 1599—1600. 1623.

Adel. Erhebung in den Adelsſtand des Königreiches. 178.

Adels-Matrikel. Auszug aus der Adels-Matrikel. 925—927. 1711—1712.

Aerzte (Bezirksgerichts-). Siehe „Bezirksgerichtsärzte".

— (Bezirks-). Siehe „Bezirksärzte".

Akademie der Wiſſenſchaften. Königlich Allerhöchſte Beſtätigung der Mitgliederwahlen. 956—957.

Anerkennungen. Königlich Allerhöchſte. 23. 54. 97—98. 183—184. 382—383. 518—519. 533. 726—727. 943—944. 1280. 1294—1295. 1357—1358. 1566.

Anlehen (Eiſenbahn-). Siehe „Staatsſchuld".

— (Militär-). Siehe „Staatsſchuld".

— (Staats-). Siehe „Staatsſchuld".

Antritts-Patent (Regierungs-). Siehe „Regierungsantritts-Patent".

Appellationsgericht von Oberfranken. Bekanntmachung, die Beſetzung des Appellationsgerichts von Oberfranken als Berggericht II. Inſtanz betr. 59.

Armee-Befehl. 697—720.

Ausgangszölle. Siehe „Zollweſen".

B.

Bauarbeiten (Staats-). Siehe „Staatsbauarbeiten".

Bau-Aſſiſtenten. Königlich Allerhöchſte Entſchließung, die Fürſorge für dienſtunfähig gewordene Bau-Aſſiſtenten aus der Reihe der geprüften Bau-Praktikanten und für deren Relikten betr. 89—91.

Baudienſt (Staats-). Siehe „Staatsbaudienſt".

Bauordnung. Königlich Allerhöchſte Verordnung, die allgemeine Bauordnung betr. 817—860.

Beerdigungen. Bekanntmachung, die Geſuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern, als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr. 491—492.

Bergämter. Bekanntmachung, die Verlegung des k. Bergamtes Wunsiedel betr. 1283.

Berggerichte. Bekanntmachung, das Berggericht II. Instanz für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg betr. 57—59.

—, Bekanntmachung, die Besetzung des Appellationsgerichts von Oberfranken als Berggericht II. Instanz betr. 59.

Bekanntmachungen. Siehe Eingangs des Registers die chronologische Uebersicht sämmtlicher Bekanntmachungen. ꝛc. ꝛc.

Berichtigungen. 1280.

Betrieb. Königlich Allerhöchste Verordnung, den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr. 1601—1604.

Bezirksgerichts- und Bezirksärzte. Bekanntmachung, die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte in den Kreisen diesseits des Rheins betr. 185—190.

Brandversicherungs-Anstalt. Bekanntmachung, die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt pro 1862/63 betr. 509—511.

Brückenbau. Bekanntmachung, den Bau einer stehenden Brücke über den Lech bei Kühlenburg betr. 467—469.

— Bekanntmachung, die Herstellung einer stehenden Brücke über den Rhein zwischen Ludwigshafen und Mannheim betr. 1113 — 1123. 1351 — 1323.

Bundes-Cartelconvention. Bekanntmachung, Abänderung der Artikel 8 bis 10 der Bundes-Cartelconvention vom 10. Februar 1831 betr. 217—224.

C.

Central-Forstlehranstalt. Bekanntmachung, die Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg betr. 1281—1283.

Central-Thierarzneischule. Bekanntmachung, die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Vorbedingungen zum Eintritt in die Central-Thierarzneischule betr. 1134—1135.

Competenzconflicte. Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes des Königreiches. Siehe „Eingangs des Registers die chronologische Uebersicht sämmtlicher Bekanntmachungen ꝛc. ꝛc."

Conflicte (Competenz-). Siehe oben „Competenzconflict".

Consulate:

Königlich bayerisches Consulat in Triest. 51.

Königlich bayerisches Consulat in Paris. 293.

Königlich bayerisches Consulat der freien Hansestadt Bremen zu Aschaffenburg. 429.

Königlich bayerisches Consulat der argentinischen Republik in Fürth. 693.

Königlich bayerisches Consulat zu San Francisco in Californien. 922.

Königlich bayerisches Consulat zu Campos in Brasilien. 958.

Königlich bayerisches Consulat zu Bordeaux. 1330.

Königlich bayerisches Consulat zu Rotterdam. 1355—1356.

Convention (Bundescartel-) Siehe „Bund".

D.

Dampfapparate ꝛc. ꝛc. Königlich Allerhöchste Verordnung, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr. 1065—1090.

Dampfschiffe. Bekanntmachung, den Transport von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den k. Posten betr. 1273—1274.

Decorationen, fremde. Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. 22—23. 53. 87. 180—181. 199. 294—295. 381. 430—431. 447. 460—461. 517. 532. 725. 748. 923—924. 943. 958—959. 1064. 1111. 1125—1126. 1152. 1164—1166. 1293. 1432. 1512. 1564—1556. 1621. 1703.

Diäten. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigungen der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen betr. 913—920.

Dienstes-Nachrichten. 13—16. 38—40. 41—47. 86. 92—93. 173—175. 192—193. 210—212. 232. 289—291. 331—334. 372—375. 401—403. 421—426. 442—444. 451—456. 479—483. 497—499. 512—514. 523—527. 645—647. 685—690. 721. 736. 743—744. 888—893. 911—912. 919—921. 938—940. 949—953. 965. 989. 1061—1063. 1091—1093. 1100—1107. 1123—1124. 1135—1136. 1149—1150. 1153—1161. 1275—1277. 1283—1289. 1598—1302. 1307—1311. 1323—1328. 1349—1353. 1374—1375. 1426—1428. 1467—1470. 1507—1509. 1555—1560. 1591—1597. 1607—1608. 1613—1619. 1701. 1707—1710.

Domcapitel (erzbischöfliche und bischöfliche). Erzbischöfliches Domcapitel zu München-Freising. 458—459.

— Bischöfliches Domcapitel zu Regensburg. 49—50. 1430.

— Bischöfliches Domcapitel zu Würzburg. 167. 177.

Durchgangszölle. Siehe „Zollwesen“.

E.

Ehen. Bekanntmachung, das Trauungsrecht bei Ehen zwischen Bayerischen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen betr. 1609—1614.

Eisen. Bekanntmachung, die Versetzung des Roheisens aus der I. in die II. Gebührenclasse des Rheinzolltarifes betr. 1337—1339.

Eisenbahnen. Bekanntmachung, den Transport von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den k. Posten betr. 1273—1274.

Eisenbahn-Anlehen. Siehe „Staatsschuld“.

Entschädigungen. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigungen der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen betr. 913—920.

Entschließungen, Königlich Allerhöchste. Siehe „Eingangs des Registers die chronologische Uebersicht sämmtlicher Bekanntmachungen ꝛc. ꝛc.“

Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes des Königreiches:

vom 9. December 1863 in Sachen der Margaretha Schell in Würzburg gegen den dortigen Schuhmacher Georg Förster wegen Beschädigung eines Grabsteines, nun den negativen Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Stadtgerichte Würzburg betr. 25—39.

vom 9. December 1863 in der Streitsache des k. Fiscus gegen die Kirchen- und Pfarrstiftung Naßenfells wegen Zehentbaulast, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und dem k. Appellationsgerichte von Mittelfranken betr. 30—38.

vom 15. Februar 1864 in Sachen des Carl Kärpfer und Genossen von Donauwörth gegen Thaddäus Heck und Michael Reißner von dort wegen Forderung, nun den verneinenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg und dem k. Bezirksgerichte Donauwörth betr. 201—209.

vom 15. Februar 1864 in Sachen des Oekonomen Georg Frühwald von Mönchsberg gegen die Landgemeinden Mönchsberg und Roßberg wegen Anmaßung eines Fahrweges und Schutzes im jüngsten Besitze, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken und dem k. Landgerichte Neustadt a/A. betr. 223—230.

vom 29. Februar 1864 in der Streitsache des k. Bezirksamtmannes Georg Ritter von Grundner in München gegen den k. Fiscus wegen Zurücksetzung in der Diensteselasse, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern und dem k. Bezirksgerichte München l/J. betr. 305—315.

vom 29. Februar 1864 in Sachen des k. Advocaten Dr. Gundermann von München gegen den Huberbauer Sebastian Zacherl von Wölkham wegen Deservitenforderung, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Prien und dem k. Bezirksamte Rosenheim betr. 316—320.

vom 1. März 1864 in der Streitsache des k. Fiscus gegen den Fabricanten Sebastian Sohn von Würzburg wegen Entschädigung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen dem k. Appellationsgerichte von Unterfranken

und Aſchaffenburg und der k. Regierung, Kammer des Innern, desſelben Kreiſes betr. 359—372.

vom 1. März 1864 in Sachen des Georg Adam Bäthröder von Karlbach und Genoſſen gegen die Gemeinde Karlbach wegen Regreßforderung, hier den Competenzconflict zwiſchen der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg und dem k. Bezirksgerichte Lohr betr. 385—400.

vom 20. Juni 1864 in der Streitſache des Joſeph Kopp, Bauern von Obergsberg, gegen Andreas Paternoſter, Wegmacher von da, und wegen Haltens eines Zuchtſtieres, nun den verneinenden Competenzconflict zwiſchen dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern und dem k. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten betr. 865—876.

vom 20. Juni 1864 in der Streitſache des Johann Schäfer und Genoſſen von Frieſenhauſen gegen Michael Heuſinger, Oekonomen von da, wegen Wäſſerungsrechtes, nun den verneinenden Competenzconflict zwiſchen dem k. Landgerichte Hofheim und dem k. Bezirksgerichte Königshofen betr. 876—882.

vom 20. Juni 1864 in Sachen der Landgemeinde Winterbach gegen die Stadtgemeinde Augsburg wegen Erſatz von Verpflegskoſten, nun den verneinenden Competenzconflict zwiſchen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, und dem k. Stadtgerichte Augsburg betr. 883—887.

vom 26. Juli 1864 in Sachen des Magiſtrates von Geiſelhöring gegen den Maurer Joſeph Haas von dort wegen executiver Beitreibung rückſtändiger Schulgelder, hier den negativen Competenzconflict zwiſchen dem k. Bezirksamte und dem k. Landgerichte Mallersdorf betr. 971—979.

vom 26. Juli 1864 in Sachen des Oekonomen Johann Herzog und Genoſſen von Beikheim, Bezirksamts Kronach, gegen den Mühlbeſitzer Heinrich Stammberger und Genoſſen von dort, Schutz im Beſitze und Anerkennung des Nutznießungsrechtes an Gemeindegründen, hier den Competenzconflict zwiſchen der k. Regierung, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Kronach betr. 979—988.

vom 24. October 1864 in Betreff des Competenzconflicts zwiſchen der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Zweibrücken in der Streitſache der Verwaltung des Waiſenhauſes in Homburg gegen die proteſtantiſche geiſtliche Güterverwaltung in Zweibrücken, als Beklagte, und gegen das k. bayeriſche Aerar, als Garantiebeklagten, wegen Forderung betr. 1367—1374.

vom 14. November 1864 in der Streitſache des Taglöhners Sebaſtian Höfler und ſeiner Töchter Margaretha und Katharina Höfler von Großwelzheim, k. Bezirksamts Alzenau, gegen den k. Militärfiscus wegen Herausgabe eines Einſtandscapitals, nun den bejahenden Competenzconflict zwiſchen

dem k. Generalcommando Würzburg und dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern betr. 1569—1578.

vom 14. November 1864 in der Streitſache der Schulfondsſtiftung und Gemeindeverwaltung Großweil gegen den Schwaighofbeſitzer Johann Enzensberger wegen Umlagenforderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwiſchen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, mit dem k. Landgerichte Weilheim betr. 1579—1584.

vom 14. November 1864 in der Streitſache der Gemeindeverwaltung Iffelsdorf gegen Johann Baptiſt Scharner, Bauern von Unterſtembach, wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwiſchen der k. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg mit dem k. Landgerichte Nabburg betr. 1585—1591.

Ermäßigung. Bekanntmachung, die Ermäßigung des Rheinzolles für Steinkohlentheer-Rückſtände betr. 1713—1714.

F.

Forſtämter. Bekanntmachung, die Namensänderung mehrerer Forſtämter und Reviere betr. 1547—1554.

Forſtbezirke. Bekanntmachung, die Zutheilung des Forſtbezirkes Wolfershohe zum Landgerichte Schwandorf betr. 60.

Forſtlehranſtalt (Central-). Siehe „Central-Forſtlehranſtalt".

Forſtperſonal. Bekanntmachung, die Gehaltsbezüge des kgl. Forſtperſonales betr. 929—932.

G.

Gebühren. Bekanntmachung, die Verſetzung des Roheiſens aus der I. in die II. Gebühren-Claſſe des Rheinzolltariſes betr. 1337—1339.

— (Reiſe-). Siehe „Reiſegebühren".

Gegenſeitigkeit in Strafſachen. Siehe „Strafſachen."

Gehaltsbezüge. Bekanntmachung, die Gehaltsbezüge des kgl. Forſtperſonales betr. 929—932.

Gemeinden. Bekanntmachung, die Verloſung der 2proc. Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. 420. 439—442.

— Bekanntmachung, den Schuldenſtand ſämmtlicher Gemeinden des Königsreiches am Schluſſe des Verwaltungsjahres 1862/63 betr. 897—910.

— Aufnahme der Gemeinde Landſtuhl in die Reihe der Städte des Königreiches. 487.

General-Patent. Die Ausſchreibung des Hauptlehenfalles betr. 505—508.

Gerichts-Verhältniſſe, gegenſeitige. Bekanntmachung, den zwiſchen der Krone Bayern und Württemberg am 7. Mai 1821 abgeſchloſſenen Vertrag über Feſtſtellung der gegenſeitigen Gerichts-Verhältniſſe betreff. 1269—1273.

Gewerbe (Wander-). Siehe „Wandergewerbe."

Gewerbs-Privilegien. Siehe „Privilegien".

Grafenſtand. Erhebung in den Grafenſtand. 197.

Großjährigkeits-Erklärungen. 54. 295. 336. 383. 161—462. 533. 695. 944. 960. 1127. 1295. 1334. 1599. 1704.

Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe. Siehe „Staatsſchuld".

H.

Handel. Bekanntmachung, die Gegenſeitigkeit mit der freien Stadt Frankfurt a/M. in Handelsſachen, hier die Allerhöchſte Retorſionsbewilligung betr. 681—684.

— (Hauſir-). Siehe „Hauſirhandel".

Handelsverträge. Siehe „Verträge".

Haupt-Lehenfall. General-Patent, die Ausſchreibung des Hauptlehenfalles betr. 505.

Hauſirhandel. Königlich Allerhöchſte Verordnung, den Hauſirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr. 1601—1604.

Herausgabe eines Miniſterialblattes. Bekanntmachung, die Herausgabe eines Miniſterialblattes für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten betr. 1603—1606.

Hofcapelle. Königliche Hofcapelle in der Herzog Marburg zu München. 177—178.

Hofmarſchallswahl. Königlich Allerhöchſte Beſtätigung der Wahl eines Hofmarſchalls Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern 421.

Hofſtaat Ihrer Majeſtät der Königin-Mutter. 1151.

— Königlich Allerhöchſte Genehmigung, den Hofſtaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern betr. 209.

— Königlich Allerhöchſte Genehmigung, die Hofdienſtleiſtung bei Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Leopold von Bayern betr. 231.

Hoftitel-Verleihung. Königlich Allerhöchſte Verleihung von Hoftiteln. 182—183.

Hof- und Collegiatſtiftskirche, königliche, zum heiligen Cajetan in München. 196. 1277—1278.

I.

Impfung (Schutzpocken-). Siehe „Schutzpocken".

Indigenats-Verleihungen. 97. 168. 248. 295. 382. 448. 517. 533. 726. 748. 924. 1126. 1279—1280. 1565. 1704.

K.

Kämmererswürde, fremde. Königlich Allerhöchſte Genehmigung zur Annahme einer fremden Kämmererswürde. 382.

Kirchen-Verwaltungen.

I. Katholiſche.

Kirchenverwaltungen zu Würzburg und München. 19.

Kirchenverwaltung in der Vorſtadt Au. 19.

Kirchenverwaltungen in den Vorſtädten Haidhauſen und Gieſing. 50.

Kirchenverwaltungen in Bamberg. 51.

Kirchenverwaltung der Stadt-Pfarrei St. Severin zu Paſſau. 379.

Kirchenverwaltung der Stadt-Pfarrei zu St. Burkard in Würzburg. 1330.

II. Proteſtantiſche.

Kirchenverwaltung zu München. 20.

Kirchenverwaltung der Stadt-Pfarrei zu Bayreuth. 167—168. 292—293.

König. Bekanntmachung, das Ableben Seiner Majeſtät des Königs Maximilian II. betr. 409—414.

— Königlich Allerhöchſte Erklärung, die Beileidsbezeigungen bei Ueberführung des Herzes Seiner Majeſtät des Königs Maximilian II. nach Altötting betr. 961—964.

Kreisſcholarchate. Kreisſcholarchat für Niederbayern. 955.

L.

Landräthe. Königlich Allerhöchſte Entſchließung, die Verſammlung der Landräthe pro 1864/65 betr. 465—468.

Landwehr des Königreiches. Ernennungen, Beförderungen ꝛc. in der Landwehr des Königreiches. 49. 195—196. 292. 378. 404. 457—458. 485. 501. 515. 527. 648. 692. 746. 895. 954. 1094. 1109—1110. 1278. 1313—1314. 1355. 1430—1431.

Lehenfall. General-Patent, die Ausſchreibung des Haupt-Lehenfalles betr. 505—508.

Lehranſtalt (Central-Forſt-). Siehe „Central-Forſtlehranſtalt".

Lehranſtalten (techniſche). Königlich Allerhöchſte Verordnung, die Reorganiſation der techniſchen Lehranſtalten betr. 537—644.

— Bekanntmachung, die Reorganiſation der techniſchen Lehranſtalten, hier die Prüfungen für den Staatsbaudienſt betreff. 1133—1134.

— Bekanntmachung, die Reorganiſation der techniſchen Lehranſtalten, hier die Vorbedingungen zum Eintritt in die Central-Thierarzneiſchule betr. 1134—1135.

Leichen. Bekanntmachung, die Geſuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr. 491—492.

Ludwigs-Orden, königlich bayeriſcher:

Verleihung von Ehrenkreuzen. 52. 87. 96. 335. 502. 693. 694. 747. 1292. 1563.

Verleihung der Ehrenmünze. 31. 52—53. 96—97. 180. 198—199. 215. 294. 335. 446. 487. 516. 694. 748. 895. 932. 992. 1164. 1278—1279. 1292—1293. 1332—1333. 1357. 1564. 1598. 1621. 1711.

M.

Märkte. Aufnahme des Marktes Rosenheim in die Reihe der Städte des Königreiches. 1279.

Magistrate. Königlich Allerhöchste Bestätigung von Bürgermeister- und Magistratsrathswahlen. 428—429. 459. 746. 1163. 1470—1471. 1562. 1608. 1620.

Maximiliansorden, königlicher, für Wissenschaft und Kunst. 293—294. 1471. 1711.

Mikroscopische Untersuchungen. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vornahme mikroscopischer Untersuchungen in gerichtlichen Fällen betr. 1265—1268.

Militär-Anlehen. Siehe „Staatsschuld".

Militär-Dienstes-Nachrichten. 237—248. 469—478. 729—736. 983—998. 1137—1149. 1415—1426.

Militärische Strafsachen. Siehe „Strafsachen".

Militär-Wittwen ꝛc. Fond. Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, des Invaliden- und des milden Stiftungsfondes für das Etats-Jahr 1861/62 betr. 1361—1366.

Ministerialblatt. Bekanntmachung, die Herausgabe eines Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten betr. 1603—1606.

Münzvertrag. Bekanntmachung, den Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr. 171—172.

N.

Namensänderungen. Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen. 23. 54. 184. 296. 388—389. 448. 462. 584. 618. 695. 727. 927. 960. 1095. 1127. 1467. 1295. 1334. 1358. 1704.

— Bekanntmachung, die Namensänderung mehrerer Forstämter und Reviere betreff. 1547—1554.

O.

Obligationen (Staats-). Siehe „Staatsschuld".

Orden (Hubertusorden). Siehe „Hubertus-Orden".

— (Verdienstorden der bayerischen Krone.) Siehe „Verdienstorden".

— (Verdienstorden vom heiligen Michael.) Siehe „Verdienstorden".

— (Ludwigsorden.) Siehe „Ludwigsorden".

— (Maximiliansorden.) Siehe „Maximiliansorden".

— fremde. Siehe „Decorationen".

Ordens-Verleihungen. 20—21. 51—53. 87. 96—97. 178—180. 197—199. 214—215. 293—294. 384—385. 389—391. 429—430. 446. 485—487. 501—502. 516. 528. 693—694. 724. 746—748. 895. 922. 941—942. 958. 1064. 1094—1095. 1111. 1151. 1163—1164. 1278—1279. 1291—1295. 1331—

1332. 1356. 1431—1432. 1471. 1562—1564. 1588. 1621. 1702—1703. 1710—1711.

Ortsnamen. Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung neuer Ortsnamen. 534—535. 1566.

Obligationen (Staats-). Siehe „Staatsschuld".

P.

Patent (General-). Siehe „General-Patent".

— (Regierungs-Antritts-). Siehe „Regierungs-Antritts-Patent".

Petroleum. Bekanntmachung, den Transport von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den kgl. Posten betr. 1273—1274.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. 16—18. 47—49. 93—96. 165—167. 176—177. 194—195. 213—214. 291—292. 375—378. 403—404. 426—428. 414—415. 456—457. 483—484. 499—501. 514—515. 527. 617—618. 690—692. 723—724. 744—745. 893—894. 921—922. 940—941. 953—954. 965—968. 989—990. 1063. 1093—1094. 1107—1109. 1124—1125. 1136. 1161—1162. 1289—1291. 1302—1304. 1311—1313. 1328—1330. 1353—1355. 1428—1430. 1509—1512. 1560—1561. 1597—1598. 1619—1620. 1701—1702.

Polizei. Bekanntmachung, die Polizei-Bezirkscommissäre der Haupt- und Residenzstadt München betr. 521—522.

Post, königliche. Bekanntmachung, den Transport von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den kgl. Posten betr. 1273—1274.

Prädicats-Verleihungen. 182—182. 959. 1599.

Präsentations-Bestätigungen. Siehe „Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen".

Preisfragen. Bekanntmachung, die Ergebnisse der pro 1862/63 an der Universität Würzburg aufgestellten wissenschaftlichen Preisfragen betr. 99—104.

Privilegien.

Gewerbsprivilegien wurden verliehen an:

Kaufmann H. A. W. Sander von Leipzig auf eine Reibmaschine für Brod, Zucker ꝛc. ꝛc. 55.

August Nicolaus Otto von Cöln auf eine atmosphärische Gas-Kraft-Maschine. 56.

Cosme Garcia Saez von Madrid auf ein von rückwärts zu ladendes Gewehr. 87.

Ingenieur und Associé der Maschinenfabrik Krell und Hühnerkopf in Nürnberg, Oscar Krell, auf eine neue Steuerungs- und Expansions-Vorrichtung für Dampfmaschinen. 184.

Georg Friedrich Blumberg von London auf eine verbesserte Methode und Vor-

richtung zur Darstellung beliebiger Verzierungen in oder auf Glasplatten. 199.

Kunstgärtner Heinrich Engelbreit von Würzburg auf ein neues Verfahren zur Beseitigung und Verhütung des Kesselsteines. 200.

Mechanicus Adalbert Baumgärtel von Chemnitz auf eine Sicherheitsvorrichtung an den Thüren der Eisenbahnwaggons. 200.

Eduard Cr. Paget von Wien auf Verbesserungen an den Maschinen zum Bearbeiten und Zerschneiden des Hopfens. 200.

Christian Schiele von Manchester auf eine verbesserte Schützenvorrichtung an Reactionsturbinen. 216.

Maurermeister Julius Hofmann von Döbeln auf eigenthümlich construirte Kalkbrennöfen. 232.

Fabrikbesitzer und Ingenieur R. Mau von Wüste-Waltersdorf in preußisch Schlesien auf einen Klappen-Etagen-Rost. 218.

Professor der Chemie H. Mége von Paris auf Verbesserungen bei Behandlung der Fettsubstanzen in ihrer Anwendung auf die Kerzenfabrication. 296.

Ch. Richard, genannt Reynold, von Paris auf einen Apparat zum Abschneiden und Anzünden der Cigarren. 296.

J. Willfand Betts zu Wharf Road, City Road, in der Grafschaft Middlesex auf Verbesserungen an den Maschinen zur Anfertigung und Befestigung von Metallkapseln auf Flaschen und ähnliche Gefäße. 336.

Eduard Honoré Bittecoq von Paris auf ein neues Verfahren, die Sichtung des Mahlgutes durch cylindrische Gazebeutel zu befördern. 384.

Gymnasiallehrer Ferdinand Mösch von Ansbach auf einen neuen Gasbrenner. 405.

Paul Emil Placet von Paris auf ein neues Gravirverfahren. 405.

Maschinenfabricant Constantin Pfaff aus Chemnitz auf eine mechanische Vorrichtung zum selbstthätigen Putzen der Krempeldecken, mit zum Wechseln eingerichteter Reihenfolge des Deckenputzes. 406.

Königlich preußischen Kreisbaumeister Ritter von Trier auf eine eigenthümliche Vorrichtung zur Aufhängung u. Schwingung von Glocken. 406.

Maschinen- und Thurmuhren-Fabricanten Johann Mannhardt von München auf eine neue Construction von Thurm-Uhren mit Gang ohne Steigrad und Oel. 406.

Robert Rowland von New-York auf eine Verbindung bekannter Vorrichtungen und Verfahrungsarten zur gleichzeitigen Bereitung von Essig und Bleiweiß. 431.

Archibald Sturrock von Doncaster in Großbritannien auf Verbesserungen an den Tendern der Locomotiven. 431.

Kaufmann und Fabrikbesitzer Carl Ferdinand Walpusky von Nürnberg auf Anfertigung von Schraubenbleistiften. 431.

Hafnermeiſter Joſeph Mayer von München auf eine neue Conſtruction von Zimmeröfen. 488.

Dr. med. Emil Siegle von Stuttgart auf einen eigenthümlich conſtruirten Einathmungs-Apparat. 519.

Leon Ullens von Antwerpen auf ein neues Oberbauſyſtem für Eiſenbahnen. 519.

Maſchinenfabricanten Bernhard Heß von Leipzig auf eine Nähmaſchine. 520.

Fabricanten Wilhelm Gminder von Reutlingen auf einen eigenthümlichen mehrſchäftig mechaniſchen Webſtuhl. 520.

Fabricanten Etienne Malland, Florentin Bonneau, Adolph Dumont und Napoleon J. Cl. Alexandre Cannoby von Paris auf ein Verfahren, Spinnſtoffe aus dem Pflanzenreich aufzulockern, aufzuzupfen oder aufzukämmen. 520.

Alphons Liébert und Jean Lafon-Saint-Cyr von Paris auf einen Solar-Vergrößerungsapparat, genannt **chambre solaire universelle**, für die Photographie. 535.

J. v. Schwarz in Nürnberg auf Anfertigung von Knöpfen, Perlen, Dominoſteinen und Würfeln aus Speckſteinabfall. 535.

Mechanicus Friedrich Philippi von Neuſtadt an der Haardt auf Anfertigung eigenthümlich conſtruirter Manometer. 695—696.

Inſpector der München-Aachener-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft, Ludwig Jung von München auf einen Funkenfänger für Locomotive. 696.

Kaufmann Angelo Saullich in Salzburg auf Verbeſſerungen bei der Bereitung von hydrauliſchem Cement. 728.

Charles Adolphe Clavel von Paris auf ein eigenthümliches Verfahren, Feilen und Raspeln zu ſchärfen. 728.

Fabrikbeſitzer Ludwig Auguſt Riedinger von Augsburg auf Anfertigung eigenthümlich conſtruirter Gasuhren. 736.

Mechaniker Max Zatler von der Vorſtadt Au auf eine eigenthümlich conſtruirte Maſchine zur Fabrication von Drahtſtiften, Holzſchrauben und Nieten. 927.

Maſchinen-Conſtructeur Melchior Nolden von Frankfurt am Main auf eine eigenthümlich conſtruirte Getreideſchälmaſchine. 927—928.

Direction des Bergwerks- und Hüttenvereines zu Georg-Marienhütte bei Osnabrück auf eine eigenthümlich conſtruirte Steinbrechmaſchine. 968.

Cigarrenfabricanten Lazarus Morenthau von Mannheim auf ein eigenthümliches Verfahren, um Cigarren mit Benützung von Fichtennadelpräparaten herzuſtellen. 1095—1096.

Wilhelm Schade und Philipp Schweizer von Karlsruhe auf einen eigenthümlich conſtruirten Bierkühlapparat. 1096.

Wilhelm Balk von Hildesheim, z. Z. in Ipswich in England, auf Verbeſſerungen

an Oefen, welche zum Schmelzen von Erzen oder Metallen dienen. 1112.

Ingenieur W. H. Chr. Boß von Berlin auf Anfertigung von Dampfmaschinen und Pumpen, bei welchen die hin- und hergehende Kolbenbewegung in eine Kreisdrehung versetzt werden kann, an welcher der Kolbencylinder selbst Theil nimmt. 1127—1128.

Emil Huber von Saarguemins auf eine neue Art Plüsch zu fabriciren. 1128.

Maler Lorenz Mohrherr von München auf Fabrication wasch- und schleifbarer Bindefarben. 1152.

John Dodd von Oldham auf Verbesserungen an den Mulemaschinen. 1152.

Wasserbaumeister Pierre François Millot und der Wittwe Laplatte von Paris auf Herstellung verbessert construirter Wasserräder. 1152.

Auguste Pierre Dubrunfaut von Paris auf einen eigenthümlich construirten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen. 1167—1168.

Schlossermeister Max Schmidt von Säckingen in Baden auf Verbesserungen an dem Schaltwerk an Futterschneidmaschinen. 1168.

Maschinenbau-Techniker Georg Pfanzeder und dem Juwelier Anton Westermayr von München auf Verbindung einer Decimal-Brückenwaage mit einer Tafelwaage. 1168.

Ziegelfabricanten Carl Ludowici in Ludwigshafen auf ein verbessertes Verfahren in der Formziegel- und Thonwaaren-Fabrication. 1296.

Doctor der Medicin, Victor Dubourg aus Paris auf einen verbesserten Gasbrenner. 1296.

Chemiker J. B. Obernetter in München auf ein Verfahren, um photographische Bilder auf Glas, Porcellan und Email einzubrennen. 1314.

Ingenieur Johann Jacob Gutknecht von Neuhof im Canton Graubündten auf einen Hochdruckpräservator für Conservirung des Gehaltes geistiger Getränke bei allmäliger Abzapfung. 1335.

Ingenieur Johann Jacob Gutknecht von Neuhof im Canton Graubündten auf einen Flüssigkeits- und Gasmesser. 1335.

John Wilsoll von Poppleton in England auf eine verbesserte Construction der Dreschmaschinen. 1359.

Eduard Andries von Brüssel auf einen Apparat zum Reinigen und Trinkbarmachen von Wasser jeder Art. 1376.

Oberingenieur Johann Zeh von Wien auf Verbesserungen an beweglichen Feuerungsrosten. 1376.

Heinrich Pollack und Edwin Schmidt von Hamburg auf einen neuen Verzierungsapparat zur Herstellung eines Posamatir- und Verzierungsstiches und einen verbesserten Säumer. 1376.

Uhrmacher und Mechaniker Michel Ange Bosio von Paris auf eine Uhren-

Regulirungs-Vorrichtung für Stockuhren mit Pendellänge bis zu 1 Schuh. 1376.

Kaufmann und Gutsbesitzer Carl Fievét von Cöln auf einen verbesserten Injector. 1567.

Wilhelm Schleußner von München auf Herstellung künstlicher Steine aus Cement. 1568.

John Clayton von Wolverhampton in England auf eine neue Construction von Reverberir- und andere Schmelzöfen. 1623—1624.

Zuckerfabricant Alexander Manbré von London auf eine neue Methode der Erzeugung von Schleimzucker. 1624.

Fabricant Robert Kunstmann von Mögeldorf bei Nürnberg auf ein neues Verfahren, Schrauben und die hiezu gehörigen Schneidzeuge herzustellen. 1624.

Jacob Bührr in München auf einen eigenthümlich construirten, mit einem Ventilator arbeitenden Ziegelbrennofen. 1624.

Gewerbsprivilegien wurden verlängert, und zwar das:

des Hafnermeisters Caspar Gruber von Nürnberg auf Herstellung von Schmelztiegeln. 200.

des Civilingenieurs Johann Caspar Mayer in München auf verbesserte Condensationsbottiche zur Reinigung der Wäsche durch Dampf ꝛc. ꝛc. 216.

des Technikers Georg Pfanzeder, an die Registratorstochter Maria Engelbreit von München eigenthümlich übergegangene, auf Anfertigung eigenthümlich construirter Decimal- und Centesimal-Brückenwaagen. 407.

des Fabricanten Eugen Langen von Cöln auf einen Etagenrost zur rauchlosen und vollständigen Verbrennung von Steinkohlen. 407.

des Civilingenieurs Joseph Friedländer von Berlin auf eine Maschine zum Brechen, Schwingen ꝛc. von Flachs, Hanf und anderen faserigen Spinnstoffen. 432.

des Altfinanzrathes J. Schärrer von Neunkirch, Cantons Schaffhausen, auf einen Kochapparat. 488.

des k. Universitätsprofessors und Akademikers Dr. Max Pettenkofer auf ein eigenthümliches Verfahren zur Regenerirung der durch Alter und sonstige nachtheilige Einflüsse veränderten Oelgemälde. 536.

des Werkführers an der Schiffswerfte zu Regensburg, Johann Nepomuk Mayr, auf eine verbesserte Construction der Koch- und Zimmeröfen mit Steinkohlenfeuerung. 896.

des k. Professors F. A. Klingenfeld in Nürnberg auf einen neuen Wassermesser und einen eigenthümlich construirten Zuflußhahn. 912.

des Ingenieur-Capitains Carl Schubersky von St. Petersburg auf eine Maschine,

welche das Befahren von Steigungen und Gefällen erleichtern ſoll. 1112.

des Inſtrumentenmachers Friedrich Rau von Nürnberg, auf den Hafnermeiſter Johann Georg Stadelmann eigenthümlich übergegangene, auf Anfertigung von Gasbrennern, Knöpfen ꝛc., aus Thonerde. 1168.

des Bezirksmaſchinenmeiſters Ulrich Imhof zu Bamberg auf die von ihm erfundene Vorrichtung, mittels welcher Dampfwagen in unbeheiztem Zuſtande, dann Tender und Waggons von einem einzigen Manne auf den Laufgrabenwagen und Schiebebühnen transportirt, auf der Drehſcheibe gedreht und auf den Schiengeleiſen in Werkſtätten und Bahnhöfen mit entſprechender Geſchwindigkeit ſowohl vor-, als auch rückwärts bewegt werden können. 1296.

des Kaufmanns Wilhelm Seck, in das Miteigenthum des Ingenieurs Friedrich Henckel von München übergegangene, auf eine Getreideſchälmaſchine mit Ventilatoren. 1335.

des Fabricanten Leopold Iller und Leonhard Höfer von Fürth auf Anfertigung von Schlüſſelſchildern aus Leder. 1359—1360.

des Joſeph Kaſtner von München auf Bereitung einer von ihm „Hartcement" benannten Maſſe. 1360.

des k. Profeſſors Rudolph Gottgetreu von München auf ein neues Verfahren zur Anfertigung von Werthpapieren, die nicht gefälſcht werden können. 1471—1472.

des Conrad de Hoß von Cernay, durch Kauf an die Firma Rugendas & Comp. in Augsburg übergegangene, auf eine Maſchine zur Anfertigung von Spulen für Spinnereien. 1568.

des Ludwig Jung in München, auf den Inſpector der München-Aachener Mobiliar-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft, Hugo Hamm, eigenthümlich übergegangene, auf einen Funkenfänger für Locomotiven. 1624.

des Hafnermeiſters Johann Georg Stadelmann in Nürnberg auf Fabrication von Backſteinen aus Lehm und Sägſpähnen. 1712.

Gewerbsprivilegien-Einziehungen.

Eingezogen wurde das Privilegium:

des Franz Ferdinand Prudhomme von Paris auf eine Waſſerhebmaſchine. 24.

des Fabrikarbeiters Johann Stingl in Paſſau auf ſeine Erfindung einer eigenthümlichen Art des Anbaues und der Zubereitung ungariſcher Tabacksblätter. 88.

des Kaufmanns und Fabricanten Johann Wilhelm Hjerpe in Stockholm auf Anfertigung von Sicherheitszündhölzchen ohne Phosphor. 88.

des Schloſſermeiſters und Eiſenhändlers J. Georg Brenner von Heidelberg auf einen Coaksfülloſen. 88.

des Mechanikers Heinrich Heß von Nürnberg auf einen Apparat zur Sättigung des Leuchtgases mit Kohlenwasserstoff. 88.

des Directors der chemischen Fabrik zu Aussig in Böhmen, G. Caspar Kolb, auf Verbesserungen in der Leuchtgasfabrication. 98.

des Negotianten Laurent Marie René Péan von Paris auf eigenthümlich construirte atmosphärische Pistolenstöcke ꝛc. für Kinder. 232.

des Cichorienfabricanten Emil Seelig von Heilbronn in Württemberg auf einen Apparat, um Cichorien auf trockenem Wege zu fabriciren. 336.

des Thomas Barnabas Daft von London auf eine Maschine zum Schneiden concentrischer Ringe aus Papier und anderem Material. 407.

des Thomas Barnabas Daft von London auf ein Walzwerk zum Schneiden und Formen. 408.

des Fabricanten Albert Cohen, Vaillant et Comp. von Harburg auf Hervorbringung von Verzierungen auf Kautschuk. 408.

des Fabricanten Albert Cohen, Vaillant et Comp. von Harburg auf ein neues Verfahren zur Herstellung von Kautschukgegenständen durch gleichzeitige Anwendung von Druck und Vulcanisirung. 408.

des Ingenieurs Jean Rudolph Leschot von Paris auf einen ringförmigen Steinbohrer für Felsen und hartes Gestein. 408.

des Jacques Arbos von Parcellona auf einen neuen Gaserzeuger zur Beleuchtung und Heizung. 408.

des Bronce-Farbenbereiters Moritz Amoe von Nürnberg, auf ein eigenthümliches Verfahren zur Gewinnung von Brocat und Bronce. 432.

des James Wood Backer von Bury in in Großbritannien auf einen eigenthümlichen Mechanismus zum Drehen der Spindeltrommeln an Mulespinnmaschinen und Selfactors. 432.

des Mechanikers Michael Hofmann von München und des Kaufmannes Wilhelm Seck von Westerburg in Nassau auf eine Getreideschälmaschine. 463.

des Fabricanten A. Cohen, Vaillant et Comp. von Harburg auf Anfertigung runder, voller und hohler Kautschukfäden. 463.

des Ingenieurs Thomas Agudio von Turin auf einen Seilenlocomotor zum Ziehen der Lasten auf Eisenbahnen und in Bergwerken. 463—464.

des Fabrikdirigenten Alois Graemiger von Wallenstadt im Canton St. Gallen auf einen mechanischen Webstuhl für mehrfarbige Webestoffe. 464.

des Ingenieurs und Maschinenfabricanten Carl Gustav Riedig von Reudnitz in Sachsen auf eine Lichtergießmaschine. 464.

des Proprietairs Eugen Laederich von St. Imier, Cantons Bern, auf eine eigenthümlich construirte Uhr. 464.

des Uhrenfabricanten Christian Reithmann und des Priesters Joseph Feller von München auf eigenthümlich construirte Chronometer-, Dosen-, Zimmer-, Portemonnaie- und Thurmuhren. 464.

des Mechanicus Joseph Ries von Reichenhofen, k. württembergischen Oberamtes Leutkirch, auf eine Torfstechmaschine. 504.

des Fabrikbesitzers Wilhelm Philippi von Stromberg in Rheinpreußen auf Anfertigung von Lagerschalen. 504.

des Gürtlermeisters Max Huber und des Zinngießermeisters Johann Perzl von Mehring auf Anfertigung eigenthümlicher, die Entweichung der Kohlensäure verhindernder Bierhahnen 504.

des Maschinenfabricanten Schäffer und Budenberg von Buckau-Magdeburg auf den von ihnen erfundenen Kesselstein-Auffänger. 520.

des quiescirten Secretär Michael Masson von München auf eine eigenthümliche Präparirung des Torfes, durch welche derselbe zur Herstellung von Bauziegeln verwendbar werden soll. 536.

des Bildhauers François Willeme von Paris auf ein neues Verfahren in der Photographie, Photosculptur genannt. 696.

des E. Branken von Cöln und des Leo Meller von Essen auf einen Apparat zur Bereitung von künstlichem Eis. 696.

des Fabricanten Escher Wyß et Comp. von Ravensburg auf eigenthümliche Einrichtungen an Webestühlen für Buntfärberei. 728.

der Fabrikbesitzer Großberger und Kurz von Nürnberg auf Bereitung einer, von ihnen „Steinferment" genannten Trockenhefe. 896.

des L. Küstli und Custer von Altstädten, Cantons St. Gallen in der Schweiz, auf vereinfachte Construction der Gewehrschlösser. 896.

des Alfred François Mosselmann von Paris auf Bereitung eines Dungmittels unter dem Namen „verthierter Kalk". 928.

des Ingenieurs Edmund Sharpe in Paris auf Verbesserungen im liegenden und beweglichen Materiale sogenannter amerikanischer Eisenbahnen. 928.

des Jacques Arbos von Barcellona auf eine neue Gasmaschine in Verbindung mit dem Gaserzeuger für dieselbe. 944.

des Posamentirers Jannet von Lyon auf verbesserte Construction der Bortenwirker-Webstühle. 960.

des Mechanikus Anton Winder in der Spinnfabrik zu Kennelbach bei Bregenz auf Verbesserungen an den Regulatoren bei Maschinen. 1096.

des Ernst Jordan und des Eduard Timaeus, Firma „Jordan und Timaeus" in Dresden, auf einen Zuckerkühltisch und auf eine Dragirmaschine. 1096.

des Eduard Paget von Wien auf Verbesserungen an den Maschinen zum Be-

arbeiten und Zerschneiden des Hopfens. 1112.

des C. H. Mac. Cormigck von Chicago auf eigenthümlich construirte Erntemaschinen. 1128.

des Philipp Jacob Groß von Villingen in Baden auf eigenthümlich construirte Schlösser. 1128.

des Fabrikdirectors D. Rolle in Gerstewitz bei Weißenfels in Preußen auf eine Vorrichtung zur Abführung der flüchtigen Destillationsproducte aus Theer-Schwälöfen. 1314.

des Dirigenten des Gaswerkes zu Mainz, Heinrich Krause, auf einen selbstthätigen Abschluß der Gasbrenner. 1336.

des Maschinenbauers Oscar Schimmel in Chemnitz auf eine Kehrung am Fortbewegungsmechanismus beim Deckenputzapparat für Baumwollenkrempeln. 1336.

des Ludwig Löme et Comp. in Berlin auf einen eigenthümlichen Transmissionsapparat zur Umwandlung einer rotirenden Bewegung in eine geradlinige. 1336.

des Litographen Joseph Niedermayer von Regensburg auf Wasserstäubungsapparate. 1336.

des Druckereibesitzers E. F. A. Glück von Chemnitz auf einen neuen Drucktisch für Handdruck. 1360.

des Ingenieur C. A. Dewies von Bierssen in Westphalen auf einen eigenthümlichen Schmierapparat für Maschinen. 1432.

des Fabricanten Eduard Karcher von Saarbrücken, des Kaufmanns Otto Jung von Mainz und des Fabrikdirigenten Eduard Tegeler von Otterberg auf ein eigenthümliches Verfahren beim Bleichen von Fasern, Geweben und Gespinnsten. 1472.

des Kaufmannes Johann Carl Schemmann in Hamburg auf eine neue Methode der Stahlfabrication. 1472.

des Wattfabritanten Sebastian Oettiker von München auf ein verbessertes Verfahren in der Wattfabrication. 1472.

des Kaufmannes und Gutsbesitzers Carl Fiévet von Cöln auf einen verbesserten Injecteur. 1512.

des Cigarrenfabricanten Friedrich Blumröder von Speyer auf ein eigenthümliches Verfahren zur Qualitäts-Verbesserung der Cigarren von in- und ausländischen Blättern. 1568.

des Baptist Emil Louit aîné von Paris auf eigenthümliche Cylinder für Lampen. 1600.

des Technikers Dr. Christian Gustav Clemm von Frankfurt a/M. auf eine neue Anwendung der Magnesia und ihrer Verbindungen in der Industrie. 1712.

Gewerbsprivilegien wurden cedirt:

dem Fabricanten Wilhelm Kayser in Heidenheim das dem Webermeister Friedrich Wolf von Glauchau in Sachsen unterm 21. April l. Js. auf eine Musterwebe-

maſchine für Schaftarbeit für den Zeitraum von 3 Jahren. 188.

Prüfung, theoretiſche. Bekanntmachung, die theoretiſche Prüfung für den Staatsbaudienſt im Jahre 1861 betr. 969—971.

Prüfung. Bekanntmachung, die praktiſche Prüfung für den Staatsbaudienſt im Jahre 1865 betr. 1705—1707.

Prüfungen. Bekanntmachung, die Reorganiſation der techniſchen Lehranſtalten, hier die Prüfungen für den Staatsbaudienſt betr. 1133—1131.

R.

Regierungs-Antritts-Patent Seiner Majeſtät des Königs Ludwig II. von Bayern. 297—302.

Reiſe-Gebühren. Königlich Allerhöchſte Verordnung, die Diäten und Reiſegebühren, dann die Entſchädigung der Sachverſtändigen und Zeugen in militäriſchen Strafſachen betr. 913—920.

Reiſegepäck. Königlich Allerhöchſte Verordnung, die zollamtliche Reviſion des Gepäckes der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reiſenden betr. 915—918.

Reviere. Bekanntmachung, die Namensänderung mehrerer Forſtämter und Reviere betr. 1517—1551.

Rheinzoll. Bekanntmachung, die Verſetzung des Roheiſens aus der I. in die II. Gebührenclaſſe des Rheinzolltarifes betr. 1337—1339.

Rheinzoll. Bekanntmachung, Ermäßigung des Rheinzolles für Steinkohlen-Theer-Rückſtände betr. 1713—1714.

Roheiſen. Bekanntmachung, die Verſetzung des Roheiſens aus der I. in die II. Gebührenclaſſe des Rheinzolltarifes betr. 1337—1339.

S.

Sachverſtändige. Königlich Allerhöchſte Verordnung, die Diäten und Reiſegebühren, dann die Entſchädigung der Sachverſtändigen und Zeugen in militäriſchen Strafſachen betr. 913—920.

Schifffahrt. Bekanntmachung, den Erlaß einer neuen Schifffahrts-Polizeiordnung für den Rhein betr. 649—650. 651—680.

Schifffahrtsverträge. Siehe „Verträge".

Schuldenſtand der Gemeinden. Siehe „Gemeinden".

Schutz der Waarenbezeichnungen, gegenſeitiger. Siehe „Waarenbezeichnungen".

Schutzpocken-Impfung. Königlich Allerhöchſte Verordnung, die Schutzpocken-Impfung betr. 219—266.

Sicherheitsmaßregeln. Königlich Allerhöchſte Verordnung, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkeſſeln und Dampfapparaten betreff. 1065—1090.

Staats-Bauarbeiten. Bekanntmachung, die Veraccordirung von Staatsbauarbeiten betr. 1169—1264.

Staatsbaudienſt. Bekanntmachung, die theoretiſche Prüfung für den Staatsbaudienſt im Jahre 1864 betr. 969—971.

— Bekanntmachung, die praktiſche Prüfung für den Staatsbaudienſt im Jahre 1865 betr. 1705—1707.

— Bekanntmachung, die Reorganiſation der techniſchen Lehranſtalten, hier die Prüfungen für den Staatsbaudienſt betr. 1133—1134.

Staatsdiener. Königliche Allerhöchſte Entſchließung, die Verhältniſſe der unmittelbaren Staatsdiener betr. 737—742.

Staatsobligationen. Siehe „Staatsſchuld".

Staatsſchuld. Bekanntmachung, die Verloſung der 4- und 4½ procentigen Eiſenbahnſchuld betr. 60—72.

— Bekanntmachung, die VI. Verloſung des Militär-Anlehens von 1855 betr. 73—84.

— Bekanntmachung, die Fortſetzung des 4procentigen Eiſenbahn-Anlehens betreff. 85—86.

— Bekanntmachung, unerhobene Capitalien betr. 267—287.

— Bekanntmachung, die Verloſung der 4procentigen Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe betr. 233—235. 321—330.

— Bekanntmachung, die II. Verloſung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betr. 337—358.

— Bekanntmachung, die Verloſung der 2procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. 420. 439—442.

Staatsſchuld. Bekanntmachung, die Verloſung der 3½procentigen und auf 4 Procent arroſirten Staatsobligationen au porteur und auf Namen betr. 417—419. 433—439.

— Bekanntmachung, die XV. und beziehungsweiſe XIII. Verloſung der 3½ und arroſirt auf 4procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr. 433—439.

— Bekanntmachung, die Wiederanlage verlooster Capitalien bei dem 4procentigen Eiſenbahn-Anlehen betr. 721.

— Bekanntmachung, die Verloſung der 4procentigen Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe betr. 1305—1307. 1339—1350.

— Bekanntmachung, die Fortſetzung der 4proc. Eiſenbahn-Anlehen betr. 1465—1467.

— Bekanntmachung, die Verloſungen der bayeriſchen Staatsſchuld im Jahre 1865 betr. 1699—1700.

— Bekanntmachung, die Verloſung des Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Procent betr. 1715—1716.

— Bekanntmachung, die Verloſung der 4- und 4½ procentigen Eiſenbahnſchuld betr. 1716—1717.

Städte. Aufnahme des Marktes Roſenheim in die Reihe der Städte des Königreiches. 1279.

Steinkohlentheer. Bekanntmachung, die Ermäßigung des Rheinzolles für Steinkohlentheer-Rückſtände betr. 1713—1714.

Stiftung. Königlich Allerhöchſte Beſtätigung einer Stiftung. 379.

Stiftungen. Bekanntmachung, die Verloosung der 2 procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. 420. 439—442.

Stipendien (Universitäts-). Siehe „Universitäten".

Straffachen. Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit in Straffachen mit auswärtigen Regierungen betr. 861—864.

— Königlich Allerhöchste Verordnung, die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Straffachen betr. 913—920.

T.

Tarif (Rheinzoll-). Siehe „Rheinzoll".

Technische Lehranstalten. Siehe „Lehranstalten".

Thierarzneischule (Central-). Siehe „Central-Thierarzneischule".

Titel-Verleihungen. 168. 182. 215. —216. 447. 461. 502—503. 725. 924. 1165. 1294. 1333—1334. 1565. 1622. 1703.

Titel, fremde. Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Titel. 448.

Todtenscheine. Bekanntmachung, die Ausfertigung der Todtenscheine in München betr. 1411—1414.

Transport. Bekanntmachung, den Transport von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den k. Posten betr. 1273—1274.

Trauungsrecht. Bekanntmachung, das Trauungsrecht bei Ehen zwischen Bayerischen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen betr. 1609—1614.

U.

Uniform. Bekanntmachung, die Uniforms-Stickereien, insbesondere die k. Namens-Chiffre auf den Epaulettes und den Degengehängen (**Porte-épées**) betr. 189—192.

Universitäten. Bekanntmachung, die Ergebnisse der pro 1862/63 an der Universität Würzburg aufgestellten wissenschaftlichen Preisfragen betr. 99—104.

— Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors-, Prorectors- und Senatorenwahlen an den k. Universitäten zu

Erlangen. 955.
München. 990—991.
Würzburg. 1110.

— Verzeichniß der Candidaten, die pro 1861/65 im Fortgenusse ihrer bisherigen Stipendien aus dem Stipendienfonde der Universität München allergnädigst bestätigt worden sind. 1315—1320.

— Verzeichniß derjenigen Candidaten, welche pro 1861/65 mit der Verleihung von neuen Stipendien aus dem Stipendienfonde der Universität München allerhuldvollst begnadigt worden sind. 1317—1320.

Unterrichts-Stiftungen. Siehe „Stiftungen".

Unterſuchungen. Königlich Allerhöchſte Verordnung, die Vornahme mikroskopiſcher Unterſuchungen in gerichtlichen Fällen betr. 1265—1268.

V.

Veraccordirungen. Bekanntmachung, die Veraccordirung von Staatsbauarbeiten betr. 1169—1264.

Verdienſtorden, königlich bayeriſche.

Verdienſtorden der bayeriſchen Krone:

Verleihung von Großkreuzen. 52. 516. 529. 530. 911. 942. 991.

Verleihung von Großcomthurkreuzen. 1331.

Verleihung von Comthurkreuzen. 1278.

Verleihung von Ritterkreuzen. 21. 52. 178. 197. 215. 529. 724. 1164. 1331. 1332. 1357. 1431. 1598.

Verleihung von goldenen Ehrenmünzen. 958. 1095. 1163.

Verleihung von ſilbernen Ehrenmünzen. 21. 179. 291. 380. 501—502. 516. 724—725. 747. 942. 1095. 1292. 1171. 1563.

Verdienſtorden vom heiligen Michael:

Verleihung von Großkreuzen. 52. 197. 486. 528. 529. 530. 747. 1331. 1356. 1710.

Verleihung von Großcomthurkreuzen. 416 485. 502. 530. 1151. 1356.

Verleihung von Comthurkreuzen. 20. 214—215. 380. 459. 485. 501. 529. 530. 724. 1331. 1356. 1431. 1563.

Verleihung von Ritterkreuzen. 20. 21. 178—179. 197. 198. 215. 294. 334. 335. 429—430. 446. 459. 460. 485. 486. 529. 536. 724. 747. 941. 942. 991. 1064. 1151. 1163. 1278. 1291. 1331. 1357. 1431. 1562—1563. 1621. 1702.

Verloosung von Staats-Obligationen. Siehe „Staatsſchuld".

Vermögensſtand. Bekanntmachung, den Vermögensſtand des Militär-Wittwen- und Waiſen-, des Invaliden- und des milden Stiftungs-Fondes für das Etatsjahr 1861/62 betr. 1361—1366.

Verordnungen. Königlich Allerhöchſte. Siehe „Eingangs des Regiſters die chronologiſche Ueberſicht ſämmtlicher Bekanntmachungen ꝛc. ꝛc."

Vertrag. Bekanntmachung, den Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereines einerſeits und der Republik Chili anderſeits vom 1. Februar 1862 betr. 121—164.

— Bekanntmachung, den Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr. 171—172.

— Bekanntmachung, den zwiſchen der Krone Bayern und Württemberg am 7. Mai 1821 abgeſchloſſenen Vertrag über Feſtſtellung der gegenſeitigen Gerichtsverhältniſſe betr. 1269—1273.

Vertrag. Bekanntmachung, den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche Siam betr. 1625—1698.

Vorbedingungen. Bekanntmachung, die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr. 1133—1134.

W.

Waarenbezeichnungen. Bekanntmachung, den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen, insbesondere bezüglich des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha betr. 191.

Wandergewerbe. Königlich Allerhöchste Verordnung, den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr. 1601—1604.

Wittwen- ꝛc. Fond (Militär-). Siehe „Militär-Wittwen- ꝛc. Fond".

Wohlthätigkeits-Stiftungen. Siehe „Stiftungen".

Z.

Zeugen. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen betr. 913—920.

Zollwesen. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Aufhebung der Durchgangszölle und der die Stelle an solchen vertretenden Ausgangszölle betr. 5—12.

— Königlich Allerhöchste Verordnung, die zollamtliche Revision des Gepäckes der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reisenden betr. 945—948.

— Bekanntmachung, die Zulassung zur Zollpraxis betr. 1129—1133.

— Bekanntmachung, die Versetzung des Roheisens aus der I. in die II. Gebührenclasse des Rheinzolltarifes betr. 1337—1339.

— Bekanntmachung, Ermäßigung des Rheinzolles für Steinkohlentheer Rückstände betr. 1713—1714.

— Bekanntmachung, die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Markt Breit betr. 1297.

Zufriedenheitsbezeigung. Königlich Allerhöchste. 1622.

C.

Namens-Register.

A.

Abrell, Wolfgang, Schullehrer. 1357.
Adler, Johann Nepomuk, Malzaufseher. 532.
Agudio, Thomas, Ingenieur. 463.
Aichberger, Franz von, Oberrechnungsrath. 482.
Aigner, Joseph Beneficiat. 1303.
— —, Max, Bezirksamtsassessor. 1170.
Albrecht, Martin, Pfarrer. 214.
— —, Philipp, Revierförster. 1507.
Alexander, Johann Georg, Pfarrer. 96.
Allio, Max, Landgerichtsschreiber. 373.
Althamer, Eduard, Regierungsrath. 372.
Altmann, Georg, Oberlieutenant. 710.
Altschuh, Christian, Kriegscommissär. 242.
Alvensleben, von, k. preußischer Generallieutenant. 529. 1331.
Ammermüller, Carl, Nebenzollamtscontroleur. 481.
Ammon, Carl von, Revierförster. 1555.
Amos, Moriz, Broncefarbenbereiter. 432.
Anderl, Andreas, Revierförster. 424.
Anderle, Anton, Rittmeister. 528.
Andlböß, Maximilian, pens. Hauptmann. 473.
Andrian-Werburg, Anton Freiherr von, pens. Hauptmann. 478.
Andries, Eduard, Privilegiumsinhaber. 1376.
Andry, Joseph, Bahnamtsverwalter. 892.
Angerer, Rudolph, Rechnungscommissär. 1289.
Anns, Wilhelm von, Bezirksgerichtssecretär. 175.
Anschütz, Friedrich, Cand. philos. 1317.
Arbos, Jacques, Gewerbsprivilegiumsinhaber. 408.
Arco-Zinneberg, Ludwig Graf von, char. Oberlieutenant. 478.
Aretin, Theodor Freiherr von, Oberlieutenant. 699.

Digitized by Google

Armannsperg, Ludwig Graf von, Cand. philos. 113.
— —, Max Graf von, Bezirksamtsassessor. 332.
Arbeiter, Dr. Cajetan, Bezirksarzt. 1558.
Arbos, Jacques, Privilegiumsinhaber. 944.
Arco auf Valley, Anna Gräfin von, k. Palastdame. 1708.
Arco-Zinneberg, Ludwig Graf von, Oberlieutenant à la suite. 732.
Arneth, Carl, ehem. Oberlieutenant. 238.
Arnold, Carl, Hauptzollamtscontroleur. 173.
— —, Georg, Magistratsrath. 1620.
Asch, Joseph Freiherr von, char. Generalmajor und Secondlieutenant der Leibgarde der Hartschiere. 471.
Aschauer, Wilhelm, Regimentsquartiermeister. 716.
Atzberger, Joseph, Bataillonsquartiermeister. 718.
Auctor, Carl, Pfarrer. 911.
Auer, Theodor, Revierförster. 1093.
Auffhammer, Eduard, Canzlist. 1615.
Auffeß, Friedrich Freiherr von, Unterlieutenant. 700.
Autenrieth, Dr. Georg, Studienlehrer. 1508.
Arthelm, August von, Kämmerer. 1371.

B.

Baader, Anselm, Pfarrer. 1162.
Bablitschky, Lorenz, Landgerichtsassessor. 1353.
Bach, Otto, Pfarrer. 1351.
Bachl, Anton, Official. 46.
Bachmaier, Anton, ehemaliger Handelsgerichtsassessor. 211.
Bachmann, Julius, Post- und Bahnamtsverwalter. 892.
Bachmayr, Georg, Rechnungscommissär. 890.
Baker, James Wood, Gewerbsprivilegien-Besitzer. 432.
Backert, Johann, Oberkriegscommissär. 170.
Badhauser, Heinrich, Generaldirectionsrath. 23.
Badum, Dr. Georg, Bezirksarzt. 480.
Bärmann, Carl, Hofmusikus. 1132.
Baligand, Maximilian von, Kammerjunker und Unterlieutenant. 685.
Ball, Joseph, pensionirter Oberst. 238.
Bamberger, Dr. Heinrich, k. Hofrath und Universitätsprofessor. 215. 1321.
Bannholzer, Xaver, ehemaliger Gemeinde-Vorsteher und Kirchenstiftungspfleger. 23.
Barlet, Conrad, Bezirksamtmann. 920.
Barsch, Hermann, Staatsanwaltssubstitut. 678.
Barth, Ignaz Freiherr von, Kämmerer und Landrichter. 12.
— —, Theodor Gerhard, Landrichter. 1592.
Barthold, Ludwig, Hüttenverwalter. 722.
Bartolomä, Dr. Eduard, Bezirksarzt. 180.
Bartl, Caspar, Pfarrer. 1561.
Baßenheim, Alfred, Oberlieutenant. 528.
Bauer, Carl, Landgerichtsassessor. 513.
— —, Christian, Unterquartiermeister. 702.

Digitized by Google

Bauer, Christoph Adolph, Pfarrer. 618.
— —, Friedrich, Gemeiner.
— —, Heinrich, Unterlieutenant. 713.
— —, Jacob, Pfarrer. 1619.
— —, Lorenz, Hauptmann. 707.
— —, Michael, Pfarrer. 723.
— —, Wolfgang, Cand. jur. 1317.
— —, Alois, quiesc. Landgerichtsschreiber. 212.
— —, Anton, Official. 16.
— —, Carl, Ergänzungsrichter. 1288.
— —, Georg Jacob, Kreiscassazahlmeister. 1561.
— —, Gottlieb, Rentbeamter. 1119.
— —, Jacob, Pfarrer. 1290.
— —, Mathias, k. geistlicher Rath und Curatbeneficiat. 52.
— —, Wilhelm, Leibgardehartschier. 212.
Baufnecht, Johann, Pfarrer. 511.
Baum, Joseph, Pfarrer. 1128.
Baumann, Johann, Beneficiat. 95.
— —, Joseph, Notar. 1156.
Baumbach, Freiherr von, k. württembergischer Rittmeister. 530.
Baumeister, Georg, polyt. Schüler. 119.
— —, Peter, Rentbeamter. 108. 290.
Baumer, Adam, Landgerichtsschreiber. 155.
Baumgärtel, Adalbert, Mechanicus. 200.
Baumgartner, Johann, Privatier. 911.
Bauft, Carl, Bataillonsauditor. 718.
Bayer, Franz Joseph, Notar. 526.
Bayerl, Georg, quiesc. Revierförster. 13.
— —, Michael, Cand. philos. 1319.
Bayerlein, Carl Ludwig, Officiant. 426.
Bayerlein, Eduard, Handelsgerichtsrath. 1558.
Bayern, Prinz Adalbert von, Königliche Hoheit. 209. 1430.
— —, Prinz Leopold von, Königliche Hoheit. 231. 730. 731. 933.
— —, Prinz Ludwig von, Königliche Hoheit. 933.
— —, Herzog Maximilian in, Königliche Hoheit. 951.
Bayl, Constantin, Unterlieutenant. 712.
Bayr, Johann Baptist, Beneficiat. 1290.
Bechtold, Adalbert, Major. 705.
— —, Carl, pens. Hauptmann. 735.
Bechtolsheim, Anton Freiherr von, k. k. österreichischer Rittmeister. 215.
Becker, Joseph, Communalrevierförster. 43.
— —, Lambert, Landgerichtsassessor. 919.
— —, Moritz, Bahnhofverwalter. 1330.
Beckerle, Peter, Cand. med. 1315.
Beckers, Dr. Hubert, Universitätsprofessor. 991.
Bedall, Clemens, Hauptmann. 707.
Beer, Johann, Divisionsveterinärarzt. 1141.
— —, früher Lechart, Georg. 162.
Behringer, Johann Baptist, Forstmeister. 122.
Behrlein, Friedrich, Pfarrer. 181.
Beigl, Heinrich, Rechnungscommissär. 714.
Belzner, Christian, Landwehrmajor. 378.
Benedix, Roderich, Lustspieldichter. 179.
Benes-Perez, Friedrich von, k. k. österreichischer Oberst. 215.
Benker, Wilhelm, Official. 16.

Digitized by Google

Bennewitz, Friedrich, Oberlieutenant. 529.
Benz, Franz Xaver, Pfarrer. 1290.
Berg, genannt Schrimpf, Friedrich von, Hauptmann. 709.
Berger, Carl, penſ. Oberlieutenant. 211.
Bergmaier, Anton, Landwehrmajor. 292.
Berks, Franz, Oberzollrath. 1469.
Bernau, Hermann, Conſul. 51.
Bernhard, Eugen, Rechtscandidat. 111.
Bernhold, Eduard, Oberlieutenant. 699.
— —, Ernſt, ehemal. Unterlieutenant. 933
— —, früher Kraus, Mathilde. 21.
Berninger, Caspar, Officiant. 526.
Berr, Dr. Alois, Unterarzt. 241.
— —, Moriz, Regierungsaſſeſſor und Fiscaladjunct. 1718.
Bertele, Carl Auguſt, Generalbergwerks- und Salinenadminiſtrator. 1062.
Bertels, Ernſt, Bezirksgerichtsſecretär. 10.
Berthold, Georg, quiesc. Secretär. 722.
Bertle, Jordan, Pfarrcurat. 292.
Beſel, Johann Friedrich, Schullehrer und Cantor. 1598.
Beſelmiller, Lorenz, Oberappellations-Gerichtsrath. 1597.
Beſſerer von Thalfingen, Caroline Freifrau von, k. Palaſtdame. 1707.
Betts, J. William. 336.
Beutelhauſer, Michael, quiesc. Gymnaſialprofeſſor. 1157.
Beyerlein, Johann, Kreiscaſſecontroleur. 1288.
Bezold, Dr. Carl von, Regimentsarzt. 715.
Bezzel, Chriſtoph Ernſt Wilhelm, Pfarrer. 1330.
— —, Theodor, Bezirksamtsaſſeſſor. 1160.
Bibel, Andreas, quiesc. Rentbeamter. 890.
Bibra, Wilhelm Freiherr von, Staatsanwalt. 1618.
Bichele, Anton, Regimentsquartiermeiſter. 716.
Bieber, Carl von, Rittmeiſter. 707.
Biéchy, Theodor, Unterlieutenant. 713.
Bieger, Michael, Stiftungs-Adminiſtrator. 1093.
Bierdimpfel, Norbert, quiesc. Rentbeamter. 1135.
Birkhofer, Friedrich, Unterlieutenant. 713.
Bierkl, früher Friedrich, Kunigunde. 23.
Bierling, Johann, Mediciner in der Ausbildungspraxis. 113.
Bir, Joſeph, Mechaniker. 1566.
Birkmann, Eugen, Unterlieutenant. 240.
Biſchof, Dr. Carl Andreas, Oberrechnungsrath. 422.
— —, Friedrich, Pfarrer. 1509.
Biſchoff, Johann Nicolaus, Gymnaſialprofeſſor. 1352.
— —, Oscar, Oberlieutenant. 710.
Biſſinger, Guſtav, Studienlehrer. 1508.
Bitz, Adam, penſ. Regimentsquartiermeiſter. 1145.
Blaimberger, Anton, Oberkriegscommiſſär. 244.
Blandin, Prosper Guy, Privilegienbeſitzer. 110.
Bleſch, Friedrich Moriz, Pfarrer. 1701.

Blumberg, Georg Friedrich, Privilegiumsbesitzer. 199.
Blumenthal, Ludwig, Rechnungscommissär. 1287.
Blumröder, Friedrich, Fabricant. 1568.
— —, Max, Regierungsrath. 331.
Bodenstedt, Dr. Friedrich, Professor. 293.
Bögel, Moriz, polyt. Schüler. 119.
Böhe, Franz Victor, Bezirksgerichtsdirector. 1301.
Böhm, Franz, geheimer expedirender Secretär. 1351.
Bönell, Heinrich, Hofofficiant. 1161.
Bösmiller, Anton, Hauptmann. 239.
— —, Maximilian, Junker. 1147.
Bogensperger, Martin, Pfarrer. 1311.
Bolig, Friedrich, quiesc. Landgerichtsassessor. 39.
Bohlinger, Dr. Maximilian, Regimentsarzt. 925.
Bolgiano, Ludwig, Stabsauditor. 714.
Bolza, Friedrich, Notar. 950.
Bomhard, August, Revierförster. 1321
— —, Daniel Wilhelm, Pfarrer. 447.
— —, Eduard von, Staatsminister. 952. 1332.
— —, Ernst Moritz von, Staatsanwalt. 444.
— —, Dr. Georg Christian August, Kirchenrath, Decan und Pfarrer. 1563.
— —, Ludwig, pens. Oberstlieutenant. 237.
Bonn, Ignatz, Junker. 1147.
Bonneau, Florentin, Fabricant. 520.
Bonnet, Otto Freiherr von, Bezirksgerichtsassessor. 690.
Bornschlegel, Georg, Pfarrer. 404.
Bosch, Hugo von, pens. Generallieutenant. 471.
Bose, Adolph von, k. sächsischer Ministerresident. 1331.
— —, Moriz Freiherr von, herzoglich nassauischer Hauptmann. 1331.
Boshart, Carl, ehemaliger Landwehrmajor. 1094.
Bosio, Michael Aug., Uhrmacher und Mechaniker. 1376.
Bothmer, Moriz Graf von, Junker. 1147.
Bouligny y Fonseca, Joaquim, k. spanischer Brigadier der Artillerie. 1356.
Bräutigam, Christian, Revierförster. 1155.
— —, Dr. Friedrich, ehem. Unterarzt. 732.
Bram, Otto, Stabsofficiant. 30.
Branca, Maximilian Freiherr von, Hauptmann. 707.
Brand, Adalbert, Cand. med. 1319.
— —, Gottlieb Rudolph, Bezirksamtmann. 374.
Brandenstein, Gustav von, k. württembergischer Hauptmann. 991.
Brandl, Mathias, ehemaliger Gemeindevorsteher. 54.
Brandt, Eduard, Bezirksgerichts-Assessor. 1559.
Braun, Burkhard, char. Major. 720.
— —, Carl, Alumnus. 99.
— —, Carl Ludwig August, Staatsanwalt. 688.
— —, Johann Bernhard, Handelsgerichtsassessor. 1616.

Digitized by Google

Braun, Paul, Ministerialassessor. 179. 430.
Bray-Steinburg, Hippolyte Gräfin von, k. Palastdame. 1708.
Brechtelsbauer, Johann Mathias, Landgerichtsschreiber. 373.
Bredaur, Adolph, pens. Hauptmann. 237.
Breitung, Gustav, Stud. jur. 101. 115.
Brenner, Carl, Regierungsrath. 381.
— —, J. Georg, Schlossermeister und Eisenhändler. 88.
— —, Melchior, ehem. Landwehr-Major. 693.
Breul, Wilhelm, Revisionsbeamter. 1719.
Breyer, Richard, Landrichter. 1160.
Brodeßer, Carl Ritter von, Generallieutenant. 704.
Brorner, Dr. Otto, Unterarzt. 702.
Brück, Ludwig Freiherr von, k. Kämmerer und Generaldirector der k. Verkehrsanstalten. 22.
— —, Wilhelm Freiherr von, Oberst. 476.
Brückner, Georg Franz, Pfarrer. 1290.
— —, früher Werlein, Margaretha. 448.
Brüderlein, Johann Baptist, Registrator. 1615.
Brügel, Anna, 1704.
Brühschwein, Nicolaus, Landgerichtsassessor. 1593.
Brunner, Christian, quiesc. Controleur. 1607.
— —, Ludwig, Official. 892.
Brust, Ludwig, Bezirksgerichtssecretär. 1352.
Bucker, Heinrich Adolph, Landrichter. 30.
Buchert, Carl, Rechtscandidat. 111.
Buchheit, Wilhelm, polyt. Schüler. 119.
Buchner, Dionys Ludwig, Rentbeamter. 889.
Budberg, Alexander Freiherr von, Generaladjutant Seiner Majestät des Kaisers von Rußland und General der Cavalerie. 516.
Budenberg, Maschinenfabricant. 520.
Bücking, Adam, Magistratsrath. 1562.
Bückle, Georg Albert Jacob, Pfarrer. 48.
Bühlmayer, August Officiant. 1300.
Bührer, Jacob, Privilegieninhaber. 1624.
Büller, Eugen von, Bezirksgerichtsrath. 1618.
Büller, Maximilian, Junker. 1147.
Bürger, Leonhard, Oberauditor. 474.
Bürklein, Gottfried, Junker. 1147.
Büttner, Michael, Bezirkscassier. 15.
Buhl, Dr. Ludwig, Universitätsprofessor. 531.
Buhr, Wolfgang, Pfarrer. 428.
Burchtorff, Carl Alexander von, Regierungsrath. 334.
Burger, Friedrich Caspar, Stadtrichter. 949.
Burgmaier, Bartholomäus, Bezirksamtmann. 210.
Burckhard, Anton, Advocat. 1469.
Burckhardt, Adolph, Revisionsbeamter. 1124.
— —, Friedrich, Cand. med. 115.
— — früher Killisperger, Sigmund Sebastian. 296.
Butenschön, Friedrich, Landgerichtsschreiber. 687.
Butler-Clonebough, Carl Graf von,

Generalmajor und Generaladjutant Seiner Majestät des Königs. 476. 480.
Buz, Carl. 55.
Bylandt, Arthur Graf von, k. k. österreichischer Oberst. 724.

C.

Camerlohr, Carl von, Revierförster.
Cannoby, Napoleon J. Cl. Alexander, Fabricant. 520.
Carl, Adam, Regts.-Quartiermeister. 716.
— —, August, Revierförster. 1159.
Castell, Graf zu. 753.
Cellier, Bahnhofverwalter. 1291.
Chelius, Christian, Rath und Bezirksamtmann. 693.
Chorherr, Ignaz, ehem. Landwehrmajor. 692.
Chorinsky, Gustav Graf, k. k. österr. Statthalter und wirkl. geh. Rath 197.
Christ, Dr. Wilhelm, Professor. 956.
Christoph, Franz Seraph, Bezirksamtmann. 193.
Clarenz, Ludwig, Revierförster. 524.
Clavel, Charles Adolph, Privilegiums-Inhaber. 728.
Clayton, John. 1623.
Clement, Jos., Rechnungscommissär. 1149.
Clemm, Dr. Christian Gustav, Techniker. 1712.
Clunot, Julius, Rechtskandidat. 111.
Cohen, Albert, Fabricant. 408. 463.
Colonje y Fenollet, Eusebius de, k. span. Generallieutenant. 1356.
Cormigck, C. H Mac., Privilegiums-Inhaber. 1128.
Correck, Otto, Hauptmann. 708.
Costa, Georg, Cand. jur. 1317.
— —; Jos., Inspector u Professor. 1324.
Cramer, Heinrich, Oberlieutenant. 699.
Cron, Dr. Christian, Gymnasial-Professor. 1285.
Cucumus, Carl Johann. 750.
— —, Franz, Bezirksgerichtsrath. 1616.
Culmann, Eduard, Landrichter. 950.
— —, Johann Carl, quiesc. Rechnungs-Commissär. 1287. 1431.
Custer, 896.

D.

Dachsbacher, Lorenz, Landwehr-Corporal. 487.
Dafinger, Andreas, Haupt-Zollamts-Controleur. 498.
Daft, Thomas Barnabas, Gew.-Privilegiumsinhaber. 408.
Dall' Armi, Max Isidor, Appell.-Ger.-Director. 443.
Daller, Dr. Balthasar, Lyceal-Professor. 1555.
D' Alleux, Ernst, Studienlehrer. 1557.
— —, Georg Wilh., Pfarrer. 1702.
Dallinger, Wilh., Regier.-Rath. 1615.
Dambör, Carl, Hauptmann. 239.
Dandörfer, Joh., Cand. jur. 1319.
Dandler, Franz, Landger.-Schreiber. 453.
Dannheimer, Johann, Pfarrer. 1702.

Digitized by Google

Danzer, Carl, Unterlieutenant. 935.
D'Aubigny von Engelbrunner, Emil Ritter von Horstig, genannt, Baubeamter. 1286.
Dassel, von, k. preußischer Major à la suite. 529.
Daumann, Joseph, Unterlieutenant. 713.
Dausend, Michael, qu. Gymnasial-Professor. 1592.
Darenberger, Johann Evang., Landger.-Assessor. 1560.
Darenberger, Sebastian Franz von, geh. Rath. 1166.
Decher, Gg. M., qu. Professor.
Decrignis, Carl August, Oberappellationsgerichtsrath. 1616.
Degenfeld, Graf von, k. k österr. geheim. Rath und Feldzeugmeister. 941.
Degmaier, Paul, Baubeamter. 332.
Deinlein, Michael von, Erzbischof. 923.
Delamotte, Philipp, Unterlieutenant. 712.
Del Moro, Friedrich, Landw.-Oberstl. 109.
Demper, Peter Eduard, Stadtrichter. 289.
Denhamking, William, Privilegiums-Inhaber. 752.
Dereser, Adam, Bezirksgerichtssecretär. 289.
Derleth, Joseph, Bezirksamtmann. 1092.
Dering, Dr. Anton, ehem. Unterarzt. 243.
Dernburgs, Dr. Heinr., Professor. 1562.
Deroy, Ludwig Graf von, k. Kämmerer und Generalmajor. 197. 926.
Dessauer, Franz, Consul. 129.
Destouches, Ernst, Rechtscandidat. 111.
Deuerling, Aegid., Bezirksamtmann. 1375.
Deuringer, Carl, Unterlieutenant. 1142.
Deuschler, Lorenz, Pfarrcurat. 292.
Dewies, C. A., Ingenieur. 1432.
Derl, Caspar, Pfarrer. 1354.
Deyerl, Carl Christian Bernhard, Rechnungscommissär. 1136.
Deym, Arnulf Graf von, Major. 706.
— —, Hugo Graf von, pens. Hauptmann. 177.
Dick, Franz Xaver, Pfarrer. 1063.
Diem, Franz Seraph, Post- und Bahnamts-Vorstand. 1299.
Dieminger, Dr. Mathias, Bataillonsarzt. 211.
Diepold, Andreas, Cand. med. 115.
Dietl, Georg, Rechnungscommissär. 1469.
Dietl, Ignaz, Oberst. 704.
Diez, J. Georg, Communalrevierförster. 198.
Diez, Philipp Freiherr von, Oberst. 705.
Diez, Dr. Johann Simon Jeremias, kgl. Hofrath und prakt. Arzt. 447.
Dietzel, Johann Jacob, Pfarrer. 922.
Diller-Heß, Hermann Freiherr von, k. k. österr. Oberlieutenant. 724.
Dilli, Anton, Pfarrcurat. 457.
Dillis, Johann Bapt., quiesc. Regierungs-Rath. 15.
Dillmann, Emil, Junker. 1147.
Dimroth, August, Notar. 950. 1608.
Dinkel, Johann Georg, Notar. 332.
Dinnbier, Franz, Cassier. 891.
Dippert, Heinrich, Junker. 1147.
Dirheimer, früher Gansohr, Mathilde. 960.

Digitized by Google

Dirr, Joseph, Pfarrer. 456.
Diruf, Dr. Oscar, k. Brunnenarzt. 921. 943.
Disqué, Adam, Landrichter. 41.
Ditfurth, Carl Freiherr v., Unterlieutenant. 240.
Dittfurt, Georg Freiherr von, ehemaliger Landwehroberstlieutenant 1313.
Dittmar, Heinrich, Landrichter. 1310.
— —, Robert, Regierungsassessor und Fiscaladjunct. 1718.
Dobel, Carl Friedrich, Pfarrer. 891.
Dobler, Georg Anton, Pfarrer. 16.
Dodd, John, Privilegiumsinhaber. 1152.
Döderlein, Alfred, Unterlieutenant. 1168.
— —, Dr. Gustav, Bataillonsarzt. 701. 936.
— —, Dr. Wilhelm, Studienlehrer. 211.
— —, Theod., ehemaliger Unterlieutenant. 933.
Döhlemann, Heinrich, Buchhalter. 1375.
Döring, Johann Adam Martin, Zahlmeister. 1288.
Dörzapf, Heinrich Julius, Pfarrer. 718.
Dollinger, Martin, Schullehrer. 335.
Dompierre, Dr. Theodor, Oberstabsarzt. 714.
Donaubauer, Johann Evangelist, Salzbeamter. 920.
Dorfmüller, Carl, quiesc. Gymnasialprofessor. 1284.
Dormeyer, Georg Friedrich, Großhändler. 486.
Dorn, Anton, Cand. med. 1315.
Dorsch, Anton, Unterlieutenant. 238.
Doß, Adam von, quiesc. Bezirksgerichtsrath. 686.
Drausnick, Franz, Landgerichtsassessor. 402.
— —, Gabriel, geistlicher Rath, Schullehrerseminar-Inspector und Decan. 426.
Dresch, Carl, pensionirter Hauptmann. 732.
Dubourg, Dr. Victor. 1296.
Dubrunfaut, Auguste Pierre, Privilegiums-Inhaber. 1167.
Ducar, Victor, Betriebsinspector. 1331.
Düfflipp, Lorenz, Hof- und Cabinetscassier. 968.
Düll, Friedrich, Revierförster. 1155.
— —, Richard, Cand. philos. 113.
Dümler, Anton, pens. Stabsauditor. 239.
Dümm, Friedrich, Junker. 1147.
Dümmler, Dr. Ernst, Universitätsprofessor. 957.
Dumont, Adolph, Fabricant. 520.
Duprel, Friedrich Freiherr von, Bezirksamtsassessor. 1159.
Dürig, Friedrich, Post- und Bahnamtsvorstand. 891.
Dürig, Maximilian, Rittmeister. 477.
Dürkhein-Montmartin, Sophie Eleonore Gräfin von, k. Palastdame. 1708.
Dürr, Joseph, Oberzollinspector. 87.
— —, Lorenz, quiesc. Rechnungscommissär. 182.
— —, Ludwig, Oberlieutenant. 699.
Dürsch, Heinrich Freiherr von, qu. Grenz-Obercontroleur. 1720.
Dursy, Andreas, qu. Studienlehrer. 1351.

Digitized by Google

E.

Ebenhöch, Dr. Philipp, Unterarzt. 702.
Eberdt, Heinrich, Unterlieutenant. 713.
Eberhard, Carl, Oberzollinſpector. 499.
Eberle, Benedict, Bürgermeiſter. 516.
Eberz, Johann Baptiſt, Landgerichtsſchreiber. 950.
Ebner, Joſeph, Official. 893.
— — von Eſchenbach, Carl Freiherr, penſ. Oberlieutenant. 474.
Ebnet, Johann Simon, quiesc. Bezirksgerichtsdirector 617.
Eccardt, Johann Andreas, Pfarrer. 990.
Eckart, Dr. Auguſt, Bataillonsarzt. 701.
— —, Eduard, Major 706.
Ecker-Eckhofen, Dr. Freiherr Oscar von, Profeſſor. 291.
Eder, früher Burweger, Joſeph. 695.
Edlinger, Julius, penſ. Hauptmann. 472.
Eggelkraut, Otto von, Rechnungscommiſſär. 482.
Eggensberger, Max Joſeph, Oberzollaſſeſſor. 1469.
Eggerdinger, Simon, quiesc. Landrichter. 1593.
Eglauer, Bertha. 1125.
Egloffſtein, Carl Freiherr von, Hauptmann. 706.
— —, Camill Freiherr von, penſ. Oberſt. 735.
Eheberg, Eduard, Hauptzollamtscontroleur. 1719.
Eichenauer, Maximilian, Hauptmann. 709.
Einhauſer, Johann Evangeliſt, cand. philos. 1317.
Eiſele, Wilhelm, Pfarrer. 1311.
Eiſenlohr, Georg Johann, cand. med. 1315.
Eitzenberger, Otto, Unterlieutenant. 700.
Elblein, Caspar, Oberſt. 705.
Ellrichshauſen, Freiherr von, k. württembergiſcher Rittmeiſter. 942.
Elſäßer, Guſtav, Ergänzungsrichter. 212.
Emmerich, Otto, Unterlieutenant. 711.
Emmerling, Johann Simon, Schullehrer. 694.
Emmerth, Alexander, Studienlehrer. 950.
Enderlein, Friedrich, Bezirksgerichtsaſſeſſor. 1352.
Endres, Anton Wendelin, Pfarrer. 456.
— —, Nicolaus von, Oberappellationsgerichts-Director. 485.
Endreß, Urſula. 695.
Engelbrecht, Guſtav, polyt. Schüler. 119.
— —, Otto, Regierungsſecretär. 426.
— —, Sebaſtian Anton, Buchhalter. 1091.
Engelbreit, Heinrich, Kunſtgärtner. 200.
— —, Maria, Gewerbsprivilegiumsinhaberin. 407.
Engelhardt, Georg, Gendarmeriebrigadier. 1145.
— —, Johann, Pfarrer. 377.
Engelmann, Ludwig, Ergänzungsrichter. 1617.
Engleder, Georg, Landgerichtsſchreiber. 965.
Englert, Adam, Landgerichtsaſſeſſor. 690.
Enhuber, Carl von, Maler. 109.

Digitized by Google

Enhuber, Elisabetha, Wittwe. 97.
— —, Thomas, 97.
Enzensberger, Johann. 1579.
— —, Johann, pens. Fohlenhofsverwalter. 243.
Eppelsheim, Friedrich, Bezirksgerichtsassessor. 1328.
Epple, Engelbert, Pfarrer. 1597.
Epplen, Carl von, quiesc. Ministerialrath. 86.
Eppler, Theodor, Hauptmann. 708.
Erb, Christian, Revierförster. 1311.
Erbach-Fürstenau, Edgar Graf zu, Oberstlieutenant. 528.
Erhard, Adolph, Hauptmann. 708.
— —, Georg, ehem. Regierungs-Obergeometer. 736. 1291.
— —, Heinrich, Bezirksgerichtssecretär 374.
Ermarth, Albert, Junker. 1148.
Ernst, Georg, Beneficiat. 1329.
— —, Nicolaus, Waggehilfe. 992.
Erras, Joseph, Bezirksgerichtsrath. 289.
Esch, Johann Christian, Pfarrer. 894.
— —, Johann Heinrich, Pfarrer. 377.
Eschenlohr, Franz, Post- und Bahnamts-Vorstand. 45.
Escher-Wyß, Fabricant. 728.
Esper, Hermann, Rechtscandidat. 111.
Eßlar, Wilhelm, Kreis-Cassazahlmeister. 525.
Euler, Carl Adolph, Unterlieutenant. 246.
Ewald, Adam, Hartschier. 731.
Eyb, Richard Freiherr von, Oberlieutenant. 711.

F.

Faber, Carl Georg Caspar, Bezirksamtmann. 1287. 1431.
— —, Conrad Hieronymus, Regenschirmfabricantensohn. 534.
— —, Hermann, Regierungsrath. 485.
Fahninger, Alois, pens. char. Oberst. 476.
Fahr, Friedrich, quiesc. Subrector und Professor. 616.
Fahrer, Max, Revierförster. 43.
Fahrnholz, Dr. Johann, Regimentsarzt. 715.
Falco, Otto, ehem. Unterlieutenant. 1139.
Faller, Wilhelm, Notar. 527.
Faltermayer, August, Cand. med. 1315.
Fambach, Franz, Regimentsquartiermeister. 716.
Fasold, Franz, Revierförster. 1332.
— —, Johann Nepomuk, Pfarrer. 1311.
Faubel, Joseph, Hofmusicus. 1561.
Faust, Franz, char. Generalmajor. 703.
Feeser, Nicolaus, Cand. philos. 115.
Feicht, Moriz, Zolleinnehmer. 53.
Feichtmayer, Nicolaus, Pfarrer. 1560.
Feiler, Jacob August Anton, Pfarrer. 501.
Feilitzsch, Alexander Freiherr von, Salzbeamter. 919.
Feller, Joseph, Priester. 464.
Fellerer, Dr. Joh., Regimentsarzt. 715.
Fenneberg, Emanuel, erzbischöflicher geistlicher Rath, Pfarrer und Districtsschul-Inspector. 198.

Digitized by Google

Fenzl, Joseph, Rechtscandidat. 111.
Ferrari, Theodor, Hoffriseur. 183.
Fertig, Dr. Michael, Studienrector. 835.
Fertsch, Heinrich, Cand. philos. 117.
Feuerstein, Peter, Kirchenverwaltungsmitglied. 19.
Fichtl, Anton, Landgerichtsschreiber. 453.
— —, Simon, Rechtscandidat. 111.
Fiévet, Carl, Kaufmann. 1512. 1567.
Filian, Franz, Pfarrer. 95.
Fink, Adolph Wolfgang, Regierungsrath und Bezirksamtmann. 1281.
— —, Georg, ehemal. Landgerichtsschreiber. 965.
— —, Ludwig, Oberstlieutenant. 705.
Finzel, Thomas, Cand. jur. 1317.
Fischer, August, Regierungsrath. 47.
— —, Dr. Carl Philipp, qu. Universitäts-Professor. 956.
— —, Eduard, Hauptmann. 707.
— —, Dr. Heinrich von, k. Hofrath ꝛc. 178. 688. 925.
— —, Johann Caspar, Pfarrer. 18.
— —, Johann Joseph, Controleur. 1467.
— —, Leonhard, Rechtscandidat. 113.
— —, Nicolaus, Landgerichtsassessor. 423.
Fiserius, Eduard, Unterlieutenant. 1141.
Flasser, Anton, Cand. med. 1319.
Fleischmann, Dr. Julius, Bezirksarzt. 10.
— —, Peter, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 50.
Flessa, Dr. Johann Ferdinand, quiesc. Bezirksarzt. 452.
— —, Wilhelm, Oberzollinspector. 1468.
Flintsch, Benno, Oberlieutenant. 710.
Flotow, Friedrich Freiherr von, pens. char. General der Cavalerie. 1711.
— —, Gustav von, Rittmeister. 1110.
— —, Maximilian von, Hauptmann. 706.
Flügel, Dr. Gustav, Professor. 956.
— —, Dr. Joseph Georg, Bezirksarzt. 443.
Förster, Dr. Johann Theodor August, Universitätsprofessor. 1062.
Förtsch, Maria Kunigunde, Gastwirthsehefrau. 695.
Foltz, Wilhelm, Rechnungscommissär. 951.
Forster, Johann, Pfarrer. 91.
Fraaß, Maximilian, Pfarrer. 1701.
Franck, Friedrich, Unterlieutenant. 713.
Frank, Georg, Pfarrer. 1429.
— —, Lothar, Bezirksamtsassessor. 686.
— —, Dr. Martell, Bezirksarzt. 1061.
— —, Max Balthasar, Bezirksgerichtsassessor. 499.
Franqué, Dr. Arnold von, Hofrath und Privatdocent. 926. 1599.
Franz, Carl, Oberlieutenant. 710.
Frantz, Franz, quiesc. Regierungsrath. 192.
Frauenholz, Hugo, polyt. Schüler. 119.
Frauenknecht, Gustav, Notar und Landwehrmajor. 378.
Fraunhofen, Friederike Freifrau von und zu Alt- und Neu-, k. Palastdame. 1709.
Freiberg, Benedict Freiherr von, quiesc. Revierförster. 1168.
Freudenberg, Caspar Friedrich, Rentier. 748.
Freudenthal, Marianne. 1704.

Freudling, Friedrich, Landgerichtsassessor. 93.
Freund, Anton, Revierförster. 290.
Frey, Crescentia Maria Theobalda. 694.
— —, Hermann, pens. Unterlieutenant. 1146.
— —, Maximilian von, Regierungsdirector. 21.
Freyberg, Alexander Freiherr von, Major. 706. 1142.
— —, Alexander Freiherr von, Oberstlieutenant. 175.
— —, Julius Freiherr von, Bezirksamtsassessor. 1092.
— —, Reinhard Freiherr von, Regierungsrath. 335.
Freyberg-Eisenberg, Ludwig Freiherr von, Oberlieutenant. 711.
Fricker, Caspar, Oberlieutenant. 247.
Frickinger, Carl, Regimentsactuar. 719.
Friederich, Friedrich, Stadt- und Landgerichtsassessor. 1310.
Friedl, Xaver, Unterquartiermeister. 702.
Friedländer, Joseph, Civilingenieur. 432.
Friedmann, August Friedrich Sebastian, Pfarrer. 1355.
— —, Joseph, 295.
— —, Ludwig, Hauptmann. 708.
Fries, Carl Conrad Matthäus, Studienlehrer. 13.
— —, Johann Baptist, cand. philos. 1319.
— —, Theodor, Hauptmann. 699.
Fritsch, Eduard, Hauptmann. 707.
Fritz, Nicolaus, Canzleisecretär. 1308.
Frobenius, Carl Friedrich Ludwig, Pfarrer. 1094.
Fröhlich, Eusebius, Pfarrer. 1510.
Frönau, Franz Freiherr v., Hauptmann. 707.
Frommel, Franz, Ergänzungsrichter. 1288. 1508.
— —, Philipp Wilhelm, Pfarrer. 1702.
Frühwald, Georg, Oekonom. 223.
Fuchs, Ignaz, Pfarrer. 940.
— —, Ludwig Freiherr von, Bezirksamtsassessor. 456.
— —, Valentin, Rechtspraktikant. 115.
Füglein, Joseph, Pfarrer. 1312.
Fürnrohr, Heinrich, cand. med. 117.
Fürst, Adolph, Bezirksamtsassessor. 1160.
— —, Joseph Theobald, quiesc. Landrichter. 1309.
— —, Ludwig, Rechtscandidat. 111.
Fugger zu Kirchberg-Weißenhorn, Friedrich, Legationssecretär. 645.
Full, Theophil, stud. jur. 102.
Funk, Daniel, Oberlieutenant. 709.
Furtner, Dr. Ernst, Clericalseminardirector. 1299.
— —, Simon, pens. Major. 1113.

G.

Gachard, k. belgischer Reichsarchivar. 747.
Gäch, Albert, Stadtpfarrer. 444. 803.
Gärth, Friedrich Wilhelm, quiesc. Rechnungscommissär. 453.
Galler, Johann Baptist, Pfarrer. 427.
Gambichler, Andreas, Revierförster. 1152.
Gampert, Johann Carl, Christian, Pfarrer. 1430.
Ganßer, Johann Georg Friedrich, Rentbeamter. 1155.

Digitized by Google

Gard, Adam, Pfarrer. 1620.
Gardill, Max, Landgerichtsassessor. 1560.
Gareis, Johann Friedrich, quiesc. Postofficial. 483.
Gaßer, Rudolph von, Legationssecretär. 451. 645. 1152.
Gaßert, Ludwig, Notar. 171.
Gast, Friedrich, Pfarrer. 1312.
Gastinger, Joseph, Landwehrmajor. 458.
Gebert, Vinzenz, Stadt- und Landgerichtsschreiber. 1161.
Gebhart, Carl, Official. 1300.
— —, Johann, Kirchen-Verwaltungsmitglied. 50.
Gehrig, Johann Baptist, Pfarrer. 96.
Geiger, Adam, Revierförster. 722.
— —, Alexander von. 1563.
— —, Caspar, quiesc. Nebenzollamtscontroleur. 481.
— —, Dr. Franz, Hebammenschulevorstand. 1291.
— —, Georg. Beneficiat. 1125.
Geiß, Ernst, Beneficiat. 376.
— —, Johann Georg, Pfarrer. 1429.
Geißner, Franz Xaver, ehemaliger Landwehrmajor. 746.
Geißler, Georg, Rentbeamter. 290.
Gemmingen, Freiherr von Maßenbach, Franz, Hauptmann. 245.
Gemminger, Dr. Max, Adjutant. 1156.
Gerber, Carl, Lanwehrobetstlieutenant. 458.
— —, Johann Adam, Landrichter. 372.
Gerhardt, Abraham, quiesc. Regierungssecretär. 939.
Gerhäuser, Gustav, Bataillonsquartiermeister. 473.
Gerl, Matthäus, Bezirksamtmann. 1092.
Gerlach, Philipp, quiesc Landrichter. 211.
Gerlinger, Dr. Johann Baptist, Studienlehrer. 1157.
Gernert, Maria. 944.
Gerstner, Dr. Joseph, Universitätsprofessor. 15.
Gerum früher Fürst, Bruno. 1295.
Geßner, Philipp, Bezirksgerichtssecretär. 949.
— —, Wilhelm, Oberlieutenant. 711.
Geyer, Alois, Landwehrunterlieutenant. 1291.
— —, Johann, quiesc. Professor. 1286.
— —, früher Brems, Joseph. 534.
Giehrl, Johann Baptist, Cand. med. 1315.
— —, Joseph, Ministerialassessor. 1310.
Gierl, Johann, Cand. jur. 1317.
Gietl, Dr. Franz Seraph von, Leibarzt, geheimer Rath, ꝛc. 1151.
— —, Ignatz, quiesc. Appellationsgerichtsrath. 1158.
Gigl, Xaver, Rittmeister. 708.
Gilardi, Alexander von, Major. 705.
Girstenbrey, Michael, Cand. theol. 113.
Gise, Francisca Freifrau von, k. Palastdame. 1708.
— —, Maximilian Freiherr von, k. Kämmerer, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister. 123.
Glas, Mathias, Rechtscandidat. 1315.

Glaser, August Michael, Bezirksamtsassessor. 1302.
— —, Carl, Cand. philos. 117.
Gleich, Matthäus, Pfarrer. 910.
Gleichen-Rußwurm, Heinrich Adalbert v., k. Kämmerer. 924.
Gleitsmann, Jacob, Bezirksgerichtsdirector. 289.
Glöggler, Joseph, Pfarrer. 965.
Glück, E. F A., Druckereibesitzer. 1359.
Gminder, Wilhelm, Fabricant. 520.
Godin, Christoph, Freiherr von, Oberlieutenant. 933.
Gölz, Jacob, Oberkriegscommissär. 470.
Gönner, Michael von, Generalsecretär. 937.
Görz, Wilhelm, Regimentsauditor. 701.
Göttinger, Mathias, functionirender Polizeiofficiant. 333.
Göttl, Carl, Cand. jur. 1319.
Götz, Anton, Magistratsrath. 1358.
— —, Carl, Cand. med. 117.
— —, Hermann, Junker. 240.
Gogg, Pius, Pfarrer. 95.
Goiginger, Joseph. 533.
Gombart, Rudolph, Ministerialassessor. 210.
Gosen, Julius von, Rechtscandidat. 113.
Gottgetreu, Rudolph, Professor. 1171.
Gotthardt, Auguste, Buchbinderstochter. 695.
Gradl, Anton, Regiments-Quartiermeister. 716.
— —, Johann Nepomuk, Pfarrer. 921.
Gräf, Gustav, Junker. 1147.

Grämiger, Alois, Fabrikdirigent. 464.
Graf, Ludwig, Regierungsrath. 482.
— —, Peter, Zollrechnungscommissär. 174.
Grainger, Walter Freiherr von, Landwehr-Kreisinspector. 196.
Grainger zu Tywisog, Franzisca, Freifrau von, k. Palastdame. 1708.
Gramich, Rudolph, Hauptmann. 707. 935.
Grasberger, Dr. Lorenz, Universitätsprofessor. 686.
Grashey, Otto, Official. 893.
Grasser, Georg, quiesc. Hauptzollamts-Controleur. 197.
Grassinger, Joseph, Pfarrer. 1329.
Grau, Conrad, Regiments-Quartiermeister. 716.
Greb, Carl, Stabsauditor. 714.
— —, Leo, Stadtgerichtsassessor. 289. 402.
Gredel, Pangratz, Unter-Quartiermeister. 719.
Greding, Ottmar, Oberlieutenant. 711.
Greifzu, Caspar, quiesc. Salzbeamter. 919.
Greiml, Staatsanwalt. 1597.
Greiner, Johann Baptist, Pfarrer. 194.
— —, Wilhelm, Stadrichter. 1592.
Gresbeck, Vincenz, Bezirksgerichtsrath. 198. 688.
Gribius, Georg, Realienlehrer. 1286.
Grief, Valentin, Revierförster. 951.
Griel, Michael, Pfarrer. 427.
Grießl, früher Arnold, Josephine. 695.
Grimm, Albert, Regimentsauditor. 701.
— —, Philipp, Forstmeister. 523.

Digitized by Google

Grißhammer, Georg Leonhard, Pfarrer. 449.
Gröge, Joseph, Hoffattlermeister. 183.
Gröchel, Rudolph, Verwalter. 1135.
Grolmann, von, großherzoglich hessischer Kammerherr und Adjutant, Oberstlieutenant. 530.
Gromeder, Christian, Canzlist. 939.
Groß, Jacob, Grenz-Obercontroleur. 1719.
— —, Philipp Jacob, Privilegiums-Inhaber. 1128.
Groß von Trockau, Joseph Freiherr, k. k. österreichischer Kämmerer. 382.
Großberger, Fabrikbesitzer. 896.
Gruben, Freiherr von, herzoglich Sachsen-Coburg'scher Oberstthofmarschall. 1530.
Gruber, Caspar, Hafnermeister. 200.
— —, Franz, Cand. philos. 1317.
— —, Max, Cand. med. 1315.
Grüner, Heinrich, Bote. 1171.
Grünsfeld, Sigmund, Wechselnotar. 103.
Grünwald, Andreas, Beneficiat. 1162.
Grundherr, Friedrich Carl Alexander von, Handels-Appellationsgerichts-Assessor. 454.
Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus, Friedrich, Unterlieutenant. 711.
Gschaider, Mathias, ehem. Landwehrmajor. 501.
Gülde, Georg, Hauptmann. 709.
Günther, Georg Hermann. 377.
Gürsching, Heinrich, Gymnasialprofessor. 1285.
Gürster, Joseph, Appellationsgerichtsrath. 289.
Gürtler, Franz Xaver, geheimer Canzlist. 1351.
Güttler, Heinrich, Rechnungs-Commissär. 1327.
Gumposch, Stephan, Bezirksamtsassessor. 1159.
Gumppenberg, Carl Freiherr von, Appellationsgerichtsrath. 1617.
— —, Ludwig Freiherr von, Landwehroberstlieutenant. 484.
— —, Ludwig Freiherr von, Major. 1140.
Gumppenberg-Bayerbach, Maximilian Freiherr von, ehem. Unterlieutenant à la suite. 470.
Gundermann, früher Bauer, Joseph. 751.
Gustavsohn, C. H., Fabricant. 752.
Gutbrod, Johann Baptist, Cand. jur. 1219.
Gutknecht, Johann Jacob, Ingenieur. 1335.
Gutschneider, Joseph Max, Rath. 943.
Guttenberg, Franz Freiherr von, pens. Hauptmann. 240.
Guttenhöfer, Dr. Stephan, Regimentsarzt. 701.

H.

Haag, Johann Nepomuk, ehem. Privatier. 719.
Haas, Adolph, Cand. philos. 1319.
— —, Carl, pens. char. Major. 720.
— —, Friedrich, pens. char. Major. 720.
— —, Johann Friedrich, Pfarrer. 1561.
— —, Joseph, Maurer. 971.

Digitized by Google

Haase, Ferdinand, Oberlieutenant. 526.
Haban, Xaver, Stadtförster. 1332.
Haberes, Ulrich, Pfarrer. 94.
Habermehl, Michael, Landgerichtsschreiber. 687.
Hablitscheck, Albrecht, pens. Oberlieutenant. 238.
Hack, Johann Georg, Pfarrcurat. 291.
Haber, Andreas, Handelsgerichtsrath. 1349.
Häckel, Joseph, Pfarrer. 691.
— —, Georg, Pfarrer. 427.
Hänchen, Christian, Pfarrer. 18.
— —, Philipp Emil, Pfarrer. 49.
Häring, Friedrich, Kriegskommissär. 241.
Härpfer, Carl. 201.
Häutle, Dr. Christian, I. Reichsarchivssecretär. 180. 943.
Hätzner, Conrad, Schullehrer. 180.
Hafenmaier, Johann Georg, Stadtpfarrer. 376.
Hafner, August, Pfarrer. 500.
Hagen, Christian Heinrich Wilhelm, Pfarrer. 1313.
— —, Eugen, Grenzobercontroleur. 1720.
— —, Gustav, qu. Rechnungsführer. 1718.
— —, Heinrich Friedrich, Officiant. 1288.
Hager, Joseph, Landgerichtsassessor. 1325.
— —, Lorenz, Bezirksamtsassessor. 1157.
Hagspiel, Nicolaus, Caplaneibeneficiat. 403.
Hahn, Adolph, Pfarrer. 1510.
— —, Anton, Regimentsquartiermeister. 716.
— —, Georg, Studienlehrer. 950.
Haine, Carl, Regimentsquartiermeister. 701.
Halder, Max, Schullehrer. 1598.
Haltenberger, Franz, Cand. med. 1315.
Hamm, Hugo, Inspector. 1624.
— —, Wilhelm, pens. Unterlieutenant. 475.
— —, Johann Bapt., Rechtscandidat. 1315.
Handel, Mainhard Maria von, Kammerjunker. 1555.
Handschuch, Dr. Alfred, Regimentsarzt. 715.
Harlander, Hippolyt, Bataillons-Auditor. 247.
— —, Hugo, Stadtgerichtsassessor. 1596.
Harold, Edgar Freiherr von, Hauptmann. 708.
Harrer, Johann, ehem. pens. Regiments-Quartiermeister. 1145.
Harsdorf von Enderndorf, Friedrich Freiherr von, Kämmerer. 989.
Harter, Wolfgang, Revierförster. 446.
Hartmann, von, k. hannover'scher Hauptmann. 530.
— —, Wilhelm, Junker. 1148.
Hartnig, Georg, Post- und Bahnamts-Vorstand. 45.
Hartwig, Georg, Magistratsrath. 746.
Hartz, Heinrich von, qu. Registrator. 939.
— —, Carl von, Junker. 1148.
Haslbauer, Johann Baptist, Emeritenbeneficiat. 17.
Hasselholdt-Stockheim, Gustav Freiherr von, pens. Hauptmann. 1138.
Haßlinger, früher Demmelbauer, Wilhelmine. 1704.
Haster, Ferdinand, cand. theol. 111.
Hatry, Julius, Landgerichtsassessor. 334.

Hatzler, Luitpold, Unterlieutenant. 238.
Hauck, Killan, quiesc. Bezirksamtmann. 939.
Haueneberstein, Moriz Hertweck Edler von, Oberst. 528.
Hauenstein, Wilhelm, cand. philos. 117.
Hauer, Albert, Junker. 1148.
— —, Joseph, Unterauditor. 704.
— —, Dr. Matthäus, Oberstabsarzt. 711.
Haupt, Andreas von, Bezirksgerichtsassessor. 1301.
Hauptmann, Carl, Hauptzollamtscontroleur. 93.
Haus, Dr. Conrad von, quiesc. Kreismedicinalrath. 1092.
Hauser, Franz, quiesc. Vorstand des Conservatoriums für Musik. 1288.
Haußner, Dr. Carl, Bataillonsarzt. 717.
Hautmann, Carl, Junker. 1147.
Hautsch, Leonhard Stephan, Schullehrer. 180.
Hayd, Heinrich, Beneficiat. 196.
Hayler, Gustav, Pfarrer. 1329.
Hayn, Freiherr von, Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Württemberg. 530.
Hebberling, Joseph, Oberst. 1144.
Hebel, F. Wilhelm, Bezirksamtsassessor. 1160.
Hebensperger, Michael, Schullehrer. 747.
Hecht, Christian Friedrich, Pfarrer. 1510.
— —, Johann Georg, quiesc. Regierungsrath. 689.
Hechtfischer, Dr. Johann Paul, Pfarrer. 1511.
Heck, Jacob, Notar. 1608.
— —, Thaddäus. 201.
Heckel, Albrecht Wolfgang, Pfarrer. 195.
— —, Bernhard, Revierförster. 14.
— —, Maximilian von Major. 705.
Heckenlauer, Philipp, Regierungsrath. 689.
Hecker, Dr. Wilhelm Friedrich Carl, I. Hofrath, Universitätsprofessor und Director der Hebammenschule und Gebäranstalt zu München. 182. 1061.
Heel, Johann Nepomuk, Gymnasialprofessor. 402.
Heerwagen, Ferdinand, Grenzobercontroleur. 1719.
— —, Ludwig, Bezirksgerichtsassessor. 1619.
Heffels, Rudolph von, Landwehroberstlieutenant. 481.
Hefner-Alteneck, Dr. Heinrich von, Conservator. 295.
Heidenthaler, Joseph, Regimentsactuar. 703.
Heigl, Joseph, Staatsanwalt. 1555.
Heilmann, Martin, Landgerichtsschreiber. 423.
Heim, Carl Friedrich Christian Gottfried, Pfarrer. 445.
Heindl, Albin, Rechtscandidat. 1315.
Heinlein, Joseph, Stadtgerichtsschreiber. 1595.
— —, Johann, Pfarrer. 1509.
Heinrichmaier, Elise, verehelichte Helmreich. 534.

Digitized by Google

Heinzelmann, Dr. Johann Georg, Ministerialrath und Generalsecretär. 1596.
Heiß, Andreas, Gefreiter. 1139.
Helbling, Ludwig, char. Major. 720.
Held, Carl, Unterlieutenant. 711.
— —, Dr. Heinrich, Unterarzt. 702.
Helfrich, Carl, quiesc. Director. 403.
Hellberg, Georg Rentbeamter. 107.
Heller, Heinrich Carl Friedrich, Prediger. 428.
— —, Martin, Curat. 1351.
— —, Wilhelm, Bezirksgerichtssecretär. 1309.
Hellingrath, Eduard von, Hauptmann. 1144.
Hellmannsberger, Joseph, Bezirksgerichtsassessor. 1615.
Hemberger, Joseph, Unterveterinärarzt. 1141.
Hendschel, Wilhelm, Officiant. 1091.
Henneberg, Dr. Wilhelm, Akademiker. 957.
Henneberger, David, Bezirksgerichtssecretär. 92.
Hepp, Dr. Ferdinand. Bezirksarzt. 911.
Herberg, Johann, Pfarrer. 1311.
Herding, Heinrich, Advocat. 212.
Herele, Carl, Pfarrer. 527.
Hereth, Dr. Adam, quiesc. Regimentsarzt. 732.
Hergenröther, Dr. Joseph, Universitätsprofessor. 941.
Hergl, Jacob, Landwehrmajor. 292.
Herlein, Franz Xaver, Rechtscandidat. 1315.
Hermann, Ludwig, Rentbeamter. 1136.
Hernsdorf, Otto, Grenzobercontroleur. 1720.
Herrmann, Anton, Regimentsauditor. 720.
— —, Georg, Staatsanwalt. 1619.
— —, Heinrich, Official. 10.
— —, Georg Michael, Rentbeamter. 713.
— —, Joseph, Bezirksamtsassessor. 1327.
Hertlein, Friedrich von, Rechtspraktikant. 101.
Herwig, Gottlieb, Officiant. 526.
— —, Justus, quiesc. Hauptzollamtsverwalter. 1595.
Herzog, Johann, Oekonom. 979.
— —, Martin, Bezirksgerichtssecretär. 1594.
Heß, Bernhard, Fabricant. 520.
— —, Bernhard von, Generallieutenant. 471.
— —, Friedrich, Cand. med. 117.
— —, Heinrich, Mechaniker. 88.
— —, Johann, Landwehrmusiker. 179.
— —, Wilhelm, Rentbeamter. 912.
Heßelberger, Xaver, Unterquartiermeister. 470.
Hettinger, Dr. Franz, Universitätsprofessor. 1061.
— —, Heinrich, Unterlieutenant. 712.
Heunisch, Ignatz, quiesc. Schullehrer-Seminarinspector. 426.
Heusinger, Michael, Oekonom. 876.
Heusler, Ludwig von, k. Kämmerer, herzoglicher Hofmarschall und Oberst. 512. 731.
— —, Ludwig von, Unterlieutenant. 1140.

Heusler, Maximilian von, Oberst und Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern. 121.
Heußler, Stephan, Rechnungs-Commissär. 1310.
Heyder, von, Appellationsgerichtsrath. 1301.
— —, Carl von, Forstmeister. 421.
— —, Carl von, Regimentsactuar. 1148.
Hiemer, Johann, cand. philos. 1319.
Hierl, Maximilian, ehem. Unterlieutenant. 734.
— —, Otto, Landwehrmajor. 618.
Hjerpe, Johann Wilhelm, Kaufmann und Fabricant. 88.
Hilger, Xaver Ritter von, Oberlieutenant. 710.
Himmelstoß, Friedrich, Oberstlieutenant. 705.
Hingkeldey, Ferdinand, Mediciner in der Ausbildungspraxis. 107.
Hinterheller, Carl. 97.
Hintermeyer, Friedrich, Universitätspedell. 294.
Hirsch, Johann Michael, Rentbeamter. 451. 1327.
Hirsch, Joseph von, Hofbanquier. 923.
Hirth, Michael, Landgerichtsschreiber. 453.
Hocheder, Adolph, Generalbergwerks- und Salinenadministrationsdirector und zugleich II. Vorstand. 1064.
Hochenegger, Raimund, Landgerichtsassessor. 513.
Hoderlein, Joseph, pens. Hauptmann. 248.
Höchsmann, Dr. Richard Ludwig, k. k. österreichischer Sectionsrath. 109.
Höchst, Friedrich, ehemaliger Unterlieutenant. 478.
Höfeld, Felix. 448.
Höfer, Joseph, quiesc. Studienlehrer. 1299.
Höfer, Leonhard, Fabricant. 1359.
Höfler, Katharina. 1569.
— —, Sebastian. 1569.
Höflich, Rudolph, Revierförster. 512.
Högg, Anselm, Pfarrer. 213.
Höhn, Dr. Sebastian, Landgerichtsassessor. 526.
Hölzlmair, Carl, pens. Unterlieutenant. 1140.
Höpfl, Dr. Franz Paul, Bezirksarzt. 1558.
Hörmann, Ludwig von, Bezirksamtsassessor. 456.
Hörger, Dominicus, Hartschier. 731.
Hörner, Carl, Cand. theol. 115.
— —, Friedrich, Unterquartiermeister. 719.
Hößlinger, Baptist, Junker. 1147.
— —, Felix, Oberstlieutenant. 705.
Hofbeck, Joseph, Pfarrer. 921.
Hofer, Friedrich Wilhelm, k. Rath und Administrationsrath Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern. 199.
Hoffmann, Anton, Unterquartiermeister. 702.
— —, Carl, quiesc. Materialverwalter. 45.
— —, Georg, Studienlehrer. 13. 211.
— —, Heinrich, Pfarrer. 1510.
Hoffnaaß, Ludwig Ritter von, pens. Oberlieutenant. 934.

Digitized by Google

Hofmann, Carl, Notar. 483.
— —, Conrad, Bezirksgerichtsdirector. 1158.
— —, Jacob, ehemaliger Unterlieutenant. 933.
— —, Johann, quiesc. Polizeibezirkscommissär. 523.
— —, Johann Baptist, Kirchenverwaltungsmitglied. 51.
— —, Dr. Joseph, Universitätsprofessor. 888.
— —, Julius, Hofrath. 1334.
— —, Julius, Maurermeister. 232.
— —, Michael, Kirchenverwaltungsmitglied. 1330.
— —, Michael, Mechaniker. 463.
— —, Stephan, Official. 46.
Hofstetten, Friedrich von, quiesc. Oberappellationsgerichtsrath. 1614.
— —, Ludwig, Kirchenverwaltungsmitglied. 379.
Hohe, Adolph, Unterlieutenant. 1148.
— —, Friedrich, geheimer Registrator. 498.
Hohenadel, Nicolaus, Landwehrmajor. 746.
Hohenleitner, Bernhard, Handelsappellationsgerichtsrath. 1158.
Holnstein, Otto Graf von, Bezirksamtsassessor. 1093.
Holzinger, Carl, Oberauditor. 711.
Holzner, Dr. Joseph, Lyceal- und Gymnasialprofessor. 179.
Hopp, Friedrich, Cand. med. 115.
Hoppe, Bruno, Junker. 2147.
Horn, Ludwig, polyt. Schüler. 119.

Horner, Dr. Franz, Medicinalrath. 888.
Hornig, Joseph, Controleur. 1607.
Hornstein, Wilhelm Freiherr von, k. k. österreichischer geheimer Rath, Kämmerer, Generalmajor ꝛc. 528.
Horst, Albert, polyt. Schüler. 119.
Hosemann, Alois von, Oberlieutenant. 937.
Hotz, Conrad de, Privilegiumsinhaber. 1568.
Huber, Andreas, Bezirksgerichtsrath. 1559.
— —, August, Regimentsauditor. 717.
— —, Carl, Bataillonsquartiermeister. 718.
— —, Emil, Privilegiumsinhaber. 1128.
— —, Franz, Baubeamter. 1150. 1285.
— —, Franz Xaver, Rentbeamter. 1154.
— —, Dr. Joh., Universitätsprofessor. 455.
— —, Johann Nepomuk, Pfarrer. 1304.
— —, Johann Michael, Schullehrer. 1292.
— —, Joseph, Rentbeamter. 1149.
— —, Joseph, Unterlieutenant. 1149.
— —, Max, Gürtlermeister. 504.
— —, Michael, Kirchenverwaltungsmitglied. 50.
— —, Michael, Landwehrmajor. 692.
Hubler, Alfred, Unterlieutenant. 713.
Hueber, Max, quiesc. Post- und Bahnamtsvorstand. 425.
Hübsch, Friedrich, Rechtscandidat. 111.
Hüttinger, Georg, Pfarrer. 744.
Huller, Dr. Georg Anton, Ministerialassessor. 1310.
Humbaur, Sebastian, Administrator. 40.
Hundt, Hector Graf von, k. Kämmerer, Ministerialrath und Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften. 956.

Digitized by Google

Hutmacher, Carl, Pfarrer. 194.
Hutten, Friedrich Freiherr von, Rittmeister. 699.
Hutter, Heinrich, Rechtscandidat. 113.
— —, Xaver, Schullehrer. 446.

J.

Jäger, Anton, pens. Hauptmann. 1145.
— —, Franz Carl, qu. Landgerichtsassessor. 1325.
Jaffé, Dr. Philipp, k. preuß. Universitäts-Professor. 957.
Jahn, Dr. Friedrich Christian Carl, Bezirks-Arzt. 1326.
Jahreiß, Heinrich, Oberlieutenant. 711.
Jannet, Posamentirer. 963.
Jareiß, Jacob, Post- und Bahnamtsverwalter. 892.
Jauth, Franz Xaver, Pfarrer. 94.
Jechtl, Georg, Hauptzollamtsverwalter. 1556.
Jemiller, Joseph, Curat. 1328.
Jenisch, J. J. Ritter von, Landwehroberstlieutenant. 458.
Jeßenberger, Carl Michael, Pfarrer. 213.
Ihrl, Georg, Regimentsauditor. 701.
Ilg, Otto, qu. Landgerichtsassessor. 92.
Iller, Leopold, Fabricant. 1359.
Imhof, Franz, Pfarrer. 1428.
— —, Ulrich, Bezirksmaschinenmeister. 1296.
Imhoff, Carl Julius Otto Eugen Eduard. 924.
Immler, Franz Sales, Pfarrer. 1162.
Inama-Sternfeld, Johann Nepomuk von, Oberstaatsanwalt. 1150.
Jocham, Nicolaus, Pfarrer. 1136.
Jodlbauer, Matthäus, Ministerialsekretär. 45.
Jordan, Ernst. 1096.
Jordan, Dr. Ludwig, Regierungsrath. 331.
Josephthal, Gustav, Advocat. 499.
Irrlinger, Franz, Cand. med. 1319.
Islinger, Dr. Michael, Lyceal-Professor. 452.
Jung, Heinrich, qu. Bezirksgerichtsschreiber. 108.
— —, Ludwig, Inspector. 696.
— —, Ludwig, Privilegiumsinhaber. 1624.
— —, Otto, Kaufmann. 1472.
Jungmann, Carl, Bezirksgerichtsrath. 44.
Jungermann, Georg, Revierförster. 687.
Junghänel, früher Flachs, Joseph. 534.

K.

Käs, Joseph, Landgerichtsassessor. 1316.
Käß, Michael, Zuchthausinspektor. 210.
Kahr, Gustav, Bezirksamtsassessor. 375.
Kaindl, Nicolaus, Pfarrer. 514.
Kaiser, Christian, Kirchenverwaltungsmitglied. 20.
Kalbskopf, Heinrich, Rechnungscommissär. 483.
— —, Moriz, Official. 892.
Kalchgruber, Anton, qu. Regierungsrath. 372.
Kalchner, früher Grillenbeck, Mar. 648.
Kallenbach, Bernard, Pfarrer. 427.
Kaltner, Tobias, Bureaudiener. 21.

Digitized by Google

Kapfer, Martin, Pfarrer. 1354.
Kapp, Friedrich Carl, Bezirksgerichtssecretär. 1719.
— —, Hermann, Oberlieutenant. 711.
Kappelmeyer, Christian, Notar. 291.
Kappes, Conrad, Unterlieutenant. 712.
Karcher, Eduard, Fabricant. 1472.
Karg-Bebenburg, Clemens Freiherr von, Bezirksgerichtsrath. 1558.
Karmann, Max, Zollverwalter. 1351.
Karrer, Dr. Carl, Bezirksgerichtsarzt 1593.
Karsch, Dr. Friedrich, Bezirksarzt. 480.
Kastenhuber, Friedrich, Feldwebel. 469.
Kastner, Johann, Gefreiter. 245.
— —, Joseph, Privilegiumsinhaber. 1359.
Katheder, Ludwig, Pfarrer. 744.
Kausler, Dr. Eduard von, kgl. württemb. Vicedirector. 1431.
Kayser, Wilhelm, Fabricant. 488.
Keerl, Ferdinand, Cand. theol. 115.
Kees, Otto, Regierungsrath. 1615.
Keil, Dr. Heinrich, Universitätsprofessor. 956.
Keim, Hermann, Lehrer. 1104.
Kellein, Johann Andreas Carl, Bezirksamtmann. 921.
Keller, Anton, Cand. philos. 1319.
— —, Bernhard, Rentbeamter. 107.
— —, Heinrich, Regimentsquartiermeister. 716.
Kellow, Joseph, Privilegiumsinhaber. 752.
Kemmer, Jacob, Bezirksamtsdiener. 958.
Keppel, Friedrich August Adam, Pfarrer. 990.
Kern, Hugo Ritter von, Hauptmann. 699.
Kern, Ignaz, Hauptmann. 699.
Kern-Kernried, Hugo von, Baubeamter. 1139. 1324.
Keser, Johann Nepomuk, Oberzollinspector. 895.
Kette, Carl Johann Baptist qu. k. Secretär und herzogl. Sachsen-Meiningen'scher Hofrath. 181.
— —, früher Held, Johann. 383.
Kettel, Wolfgang, Corporal. 245.
Keyl, Friedrich Alexander, ehem. Landwehr-Major. 1562.
Keyl, Julius, Rechtscandidat. 113.
Khuen-Belasi, Eduard Graf von, Oberlieutenant à la suite. 934.
Kienle, Joachim, Bezirksamtsassessor. 1160. 1327.
Kieskalt, Johann Martin, Bezirksgerichts-Rath. 92.
Kigler, Joseph, Buchhalter. 452.
Kihn, Heinrich, Studienlehrer. 1299.
Kikinger, Dr. Bernhard, pens. Regiments-Arzt. 477.
Kiliani, Emanuel, Rittmeister. 733.
— —, Dr. Johann Joseph von, Staatsrath und Generalstaatsanwalt. 502.
Kilp, Adalbert, Stud. jur. 103. 115.
Kimmerle, Dr. Adolph, Bezirksarzt. 1593.
Kirchgeßner, August, Bezirksgerichtsassessor. 92.
Kirchgrabner, Max, Cand. jur. 1319.
Kirchmaier, Nicolaus, pens. Hauptmann. 238.
Kirchmair, Otto, ehem. Oberlieutenant. 241.

Digitized by Google

Kirsch, Johann, Pfarrer. 1561.
Kirschenbauer, Joseph, Beneficiat. 1598.
Kistenfeger, Eduard, qu. Appellationsgerichtssecretär. 47.
Kleespies, Anton, Schullehrer. 501.
Klein, Dr. Adolph, Unterarzt. 934. 1140.
— —, Anton, Forstmeister. 1468.
Kleindienst, Georg, Official. 892.
Kleiner, Otto, Staatsanwalt. 687.
Kleinherz, Johann Baptist, Rechtspraktikant. 115.
Kleinhenz, Theodor, Hauptzollamtscontroleur. 922.
Kleinkopf, Friedrich, Rentbeamter. 951.
Kleinschrod, Ernst, Appellationsgerichtsrath. 424. 1616.
Klemm, Franz Xaver, Bezirkscassacontroleur. 45.
Klenze, Hippolyt von, Oberst. 474.
Knab, Christian, Official. 1300.
Knapp, Hermann, Kaufmann. 1616.
Knarr, Elias, Bataillonsauditor. 702.
Knirlberger, Georg, Bezirksgerichtsassessor. 1594.
Knittl, Joseph, Regierungsrath. 16.
Knöferle, Joseph, Pfarrer. 1136.
Knözinger, Anton, Regimentsauditor. 717.
Knogler, Clemens, Bezirksgerichtssecretär. 1374.
Knott, Andreas, Generalmajor. 1141.
Knüß, Joseph Adolph, Pfarrer. 1290.
Klingenfeld, F. A., k. Professor. 912.
Klöber, Adolph von, ehem. Landwehroberstlieutenant. 109.
Klug, Dr. Maximilian, Bezirksarzt. 744.
Kobak, Channe Feige. 97.
— —, Dr. Joseph, Rabbiner. 97.
— —, Josua Ascher. 97.
— —, Teumet Lea. 97.
Kobinger, Franz Xaver, Stadtmeister. 1294.
Koch, Eduard, ehem. Unterlieutenant. 247.
— —, Franz Xaver, Revisionsbeamter. 1124.
— —, Friedrich, geistlicher Rath und Pfarrer. 1303.
— —, Joseph, pens. Regimentsquartiermeister. 475.
— —, Nicolaus, Schullehrer. 1292.
— —, Nicolaus von, Staatsminister. 953.
Köberle, Albert. 751.
Köfferle, Joseph Friedrich, Bezirksamtmann. 685.
Kögl, Ludwig, Pfarrer. 514.
Köhler, Anton, Forstwart. 694.
— —, Dr. August, ehem. Universitätsprofessor. 1468.
— —, Carl, Consul. 1356.
Kölbl, Michael, Secretär. 1155.
— —, Franz Paul, quiesc. Landgerichtsassessor. 1353.
Köllicker, Dr. Albert, Hofrath und Universitätsprofessor. 1062.
König, Anna. 98.
— —, August, Oberlieutenant. 710.
— —, Carl, Revierförster. 1718.
— —, Carl Philipp Jacob, Consistorialrath. 891. 895.
— —, Dr. Friedrich, Bataillonsarzt. 936.
— —, Johann Evangelist, Pfarrer. 195.

Digitized by Google

König, Ludwig Heinrich Wilhelm, Realienlehrer. 1287.
— —, Max, cand. med. 1315.
— —, Wilhelm, Mediciner in der Ausbildungspraxis. 115.
Königsacker und Neuhaus, Leopold Maria Graf von. 925.
Königshöfer, Carl, Functionär. 725.
— —, Dr. Theodor, Regimentsarzt. 700.
Köpf, Dr. Friedrich Caspar, Bezirksarzt. 1593.
Köpke, Dr. Rudolph, k. preußischer Professor. 957.
Köppen, Dr. Carl Christian Friedrich Albert, Universitätsprofessor. 721. 726.
Kötzner, Jacob, polyt. Schüler. 119.
Kohl, Franz Xaver, Studienlehrer. 955.
Kohlbauer, Andreas, Pfarrer. 1561.
Kohler, Alois, Regimentsactuar. 719.
— —, Carl, Forstbuchhalter, 1555.
Kohlmeier, Johann, Bürgermeister. 1563.
Kolb, G. Caspar, Director einer chemischen Fabrik in Böhmen. 98.
— —, Dr. Ferdinand, praktischer Arzt. 459.
— —, Heinrich, Buchhalter. 1376.
— —, Johann, Beneficiat. 745.
— —, Joseph, Beneficiat. 18.
— —, Joseph, Official. 1300.
— —, Moriz, quiesc. Revierförster. 512.
Konrad, früher Horn, Georg Ludwig. 1334.
Kopf, Johann Nepomuk, Revierförster. 1701.
Kopp, Anton, quiesc. Revierförster. 43.
— —, Franz, Bezirksgerichtsrath. 1327. 1508.

Kopp, Dr. Hermann, Professor. 293.
— —, Joseph, Bauer. 865.
— —, Julius, Bezirksgerichtsdirector. 1617.
Koppelstätter, Joseph, Bezirksamtsassessor. 1159.
Koppmann, Clemens, Bataillonsauditor. 718.
Korb, August von, ehemaliger Unterlieutenant. 241.
— —, Georg, Oberstlieutenant. 1142.
— —, Rosina Katharina, Tuchmacherstochter. 335.
Krämer, Franz, Bezirksgerichtssecretär. 526.
— —, Heinrich, Zollverwalter. 487.
Krätzer, Dr. Adolph, Appellationsgerichtsrath. 1158.
Kraft, Fidel, von, quiesc. Appellationsgerichtsrath. 123.
— —, Philipp Ludwig, Studienlehrer. 211.
Kraft, Carl von, Oberlieutenant. 711.
— —, Georg, Bataillonsquartiermeister. 701.
Kraft-Festenberg, Friedrich von, Forstmeister. 523.
Krahl, Johann, Regimentsactuar. 720.
Krammer, Michael, Bezirkscassacontroleur. 46.
— —, Georg, Pfarrer. 94.
— —, Joseph Rudolph von, quiesc. Professor. 1286.
Kranz, Carl Anton, Cand. philos. 1317.
Kraus, Joseph, Cand. philos. 1317.
Krause, Heinrich, Gaswerkdirigent. 1336.
Krausold, Georg Anton Valentin, quiesc. Bezirksgerichtsdirector. 1427.

Digitized by Google

Kreith, Caspar Graf von, Major, Hofmarschall und Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern 209. 477.
Kreitmair, Dr. Ludwig, Unterarzt. 931.
Kreittmann, Dr. Joseph, quiesc. Bezirksarzt. 1287.
Kreling, August, quiesc. Kunstgewerbschuledirector und Conservator. 1592.
Krell, Oscar, Ingenieur ꝛc. 181.
Krepl, Adam, Baubeamter. 15. 424.
Kretschmann, Moritz von, pens. Generalmajor. 379.
Kriechbaumer, Dr. Joseph, Adjunct. 1156.
— —, Max, Pfarrer. 94.
Krieg, Carl, polytechnischer Schüler. 119.
Krieger, Johann Michael, Bezirksgerichtssecretär. 645.
— —, Johann Paul, Bezirksamtmann. 479.
Kriener, Pius, Pfarrer. 524.
Kröner, Georg, Pfarrer. 894.
Kroher, Christoph, quiesc. Revierförster.
— —, Otto, pens. Unterlieutenant. 244. 470.
Kroll, Julius, Lehrer. 1104.
Kronacher, Heinrich, Advokat. 212. 403.
Krüll, Dr. Friedrich, Pfarrer. 17.
Krug von Nidda, Carl, k. sächsischer Rittmeister. 529.
Küchle, Andreas, Decan und Pfarrer. 48.
Kühbacher, Dr. Carl, Bataillonsarzt. 717.
Kühles, Andreas, Bezirksgerichtsassessor. 1301.
Krünell, Wolfgang, Pfarrer. 48.
Künsberg, Mathias Freiherr von, Gutsbesitzer. 431.
— — Freiherr von Fronberg, Rudolph, ehemaliger Unterlieutenant 1137.
Künßberg, geborne Freiin von Redwitz, Freifrau Anna von, Sternkreuzordensdame. 460.
Kürschner, Ludwig, Unterlieutenant. 713.
Küster, Georg Friedrich, Pfarrer. 967.
Küstli, L., 896.
Kugler, Marquard, Landgerichtsschreiber. 373.
Kulm, Carl, Cand. theol. 694.
Kuhn, Simon, Pfarrer. 921.
Kunstmann, Heinrich, polyt. Schüler. 119.
— —, Otto, Hauptmann. 708.
— —, Robert, Fabricant. 1624.
Kurz, Fabrikbesitzer. 896.
— —, Carl, quiesc. Bezirksgerichtsrath. 1327.
Kurtz, Wilhelm, Unterquartiermeister. 718.
Kutzer, Anton, Studienlehrer. 212.

L.

Laberger, früher Schelle, genannt Laberger, Heinrich Gustav. 296.
Läderich, Eugen, Proprietair. 464.
Lafon-Saint-Cyr, Jean, Privilegiums-Inhaber. 535.
Landgraf, Dr Friedrich Carl, Kreismedizinalausschußmitglied. 1558.
Landgraf, Joseph, Rechtscandidat. 1315.
— —, Wilhelm von, Bataillonsauditor. 247. 702.

Landmann, Anton, Revierförſter. 645.
— —, Carl, Junker. 1146.
— —, Robert, Cand. philos. 113.
Lambardi, Sebaſtian, Conſul. 1621.
Lamey, Theodor, qu. Poſtofficial. 1720.
Lampart, Georg, Landwehroberſt. 1355.
Lampert, Ignaz, Realienlehrer. 1104.
Lamprecht, Wilhelm, Kunſteleve. 117.
Lang, Cäſar, Baubeamter. 1324
— —, Ludwig, ehem. Bataillonsarzt. 245.
Langen, Eugen, Fabricant 407.
Langenmaier, Thomas, Beneficiat. 1329.
Langenmantel, Joſ. v., Rittmeiſter. 1142.
— —, Wilhelm, Junker. 1147.
Langmayr, Bartholomäus. 960.
Langoth, Johann, Gymnaſialprofeſſor. 1157.
Laplatte, Wittwe. 1152.
La Roche, Auguſt du Jarrys Freiherr von, Oberlieutenant. 478.
La Roſée, Heinrich Delpy, Generallieutenant. 731. 735.
— —, Louiſe Waſſelet, Gräfin von, k. Palaſtdame. 1709.
— —. Maximilian Graf von, ehem. Unterlieutenant. 247.
— —, Theodor Graf von, char. Oberſt, Exempt der Leibgarde der Hartſchiere und General-Adjutant Seiner Majeſtät des Königs. 471.
Laſſale, Ludwig, Official. 40.
Lautenbacher, Dr. Ludwig, Bataillonsarzt. 701.
Lautenſchlager, Anton, Officiant. 452.
Lauterbach, Eva. 1334.
Lautner, Joſeph, ehem Unterlieutenant 241.
Lechner, Anton, Landgerichtsſchreiber. 1375.
— —, Max, Gymnaſialprofeſſor. 1509.
— —, Sigmund, Rechnungscommiſſär. 290. 454.
Lederer, Johann Georg, Hauptzollamtsverwalter. 173.
— —, Max Joſeph, qu. Landrichter. 455.
Lehfeld, Hermann, Unterlieutenant. 247.
Lehmann, Adam, Studienlehrer. 646.
— —, Johann Georg, Pfarrer. 517.
Lehmus, Friedrich Theodor Eduard, Pfarrer. 500.
Lehner, Franz, Kriegscommiſſär. 473.
— —, Johann, Regiments-Quartiermeiſter.
— —, Thomas, Pfarrer. 1289.
Leibold, Joſeph, Pfarrer. 647.
Leidig, Georg, Regimentsquartiermeiſter. 716.
Leinfelder, Franz Seraph, Miniſterial-Aſſeſſor.
— —, Joſeph, qu. Regierungsrath. 333.
Leiß, Anton, Landwehrmajor. 527.
Leithner, Adolph, Regimentsauditor. 246.
Lendner, Joſeph, Regimentsquartiermeiſter. 473.
Lenk, Philipp, Advocat. 1618.
Leo, Dr. Franz Joſeph, quiesc. Rector und Profeſſor. 1286.
— —, Jacob, Revierförſter. 1468.
Leonrod, Auguſt Freiherr von, Oberſtlieutenant. 705. 937.
— —, Carl Freih. von, Oberſtlieutenant. 705.
Leoprechting, Heinrich Freiherr von, Hauptmann. 240.

Lerchenfeld, Otto Freiherr von, Oberststallmeister. 480.

Lerchenfeld-Aham, August Freiherr von, k. Kämmerer, Hauptmann und Pagenhofmeister. 430. 474.

Lerchenfeld-Köfering, Isabella Gräfin von, k. Palastdame. 1709.

Lesch, Ludwig, Oberauditor. 246. 714.

Leschner, Julius, Salzamtscontroleur. 425.

Leschot, Jean Rudolph, Ingenieur. 408.

Leth, Hugo von, Rechnungscommissär. 173.

Lettow, Christian Friedrich, Pfarrer. 1313.

Leublfing, Carl Graf von, Rittmeister. 707.

— —, Maximilian Graf von, Major. 474.

Leuchs, Johann Georg Carl, Secretär. 722.

Levetzow, Ferdinand, qu. Post- und Bahnverwalter. 1019.

Ler, Joseph, Zollverwalter. 381.

Ley, Daniel, ehem. Consul. 693.

Leythauser, Hermann, Baubeamter. 331.

Lichtenstern, Anton, Reisner Freiherr von, Rittmeister. 699.

Lidl, Max, qu. Professor. 291.

Liébert, Alphons, Privilegiumsinhaber. 535.

Liebing, Damian, Pfarrer. 483.

Liebl, Martin, Beneficiat. 514.

— —, Wolfgang, Studienlehrer. 212.

Lienhardt, Christian, qu. Gymnasialprofessor. 13.

Lifer, Mathias von, k. geheimer Rath und qu. Regierungsdirector. 481.

Lilgenau, Clemens Freiherr von, Bataillonsauditor. 246.

Liliencron, Freiherr von, herzogl. Sachsen-Meiningen'scher Kammerherr und geheimer Cabinetsrath. 529.

Limmer, Wilhelm, Unterlieutenant. 247.

Limpöck, Carl Freiherr von, Kämmerer, Rittmeister und Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern. 192. 1139.

Lindenfels, Adolph Freiherr von, Hauptmann. 706.

— —, Carl Freiherr von, Stadtgerichts-Assessor. 1595.

— —, Ferdinand Freiherr von, pens. Hauptmann. 241.

— —, Julius Freiherr von, Regierungs-Director und Consistorialvorstand. 15.

Lindner, Carl, Gemeinde- und Spitalpfleger. 294.

— —, Carl von, Regierungsdirector. 381.

— —, Joseph, Unterlieutenant. 937.

Lindwurm, Dr. Joseph, Universitätsprofessor. 889.

Lingg, Alois, Bataillonsquartiermeister. 718.

— —, August, pens. Unterlieutenant. 245.

— —, Ferdinand, Oberkriegscommissär. 1138.

Linhardt, Carl Christian Gottlob, Pfarrer.

Lippert, Anton Carl, Landgerichtsschreiber. 742. 193.

— —, Christian Friedrich, Schullehrer. 446.

— —, Johann Christian, Pfarrer. 1304.

List, Otto, Rechtscandidat. 111.

Lizius, Hermann, Buchhalter. 171. 1091.

Lobenhofer, Johann, Landwehrfeldwebel. 382.

Digitized by Google

Lobenhoffer, Carl, Unterlieutenant. 713.
Lobkowitz, Franz Freiherr von, k. Kämmerer und Ministerialrath. 20.
— —, Joseph Freiherr von, Controleur. 1607.
Lochner, Andr., Aufschlagseinnehmer. 1161.
Löffelholz von Colberg, Ludwig Freiherr von, Hauptmann. 473.
Lodron, Philipp Graf von, pens. Oberlieutenant. 934.
Löher, Dr. Franz, Vorstand des allgemeinen Reichsarchives ꝛc. 479.
Löhner, Eduard, Junker. 1148.
Lösch, August Ferdinand, Pfarrer. 745.
— —, Carl Ernst, Pfarrer. 1313.
— —, Johann Heinrich Ferdinand, Pfarrer. 1703.
— —, Otto, Forstmeister. 401.
Löw, Johann Clemens, Cassier. 451.
— —, Johann Friedrich Carl, Pfarrer und Prodecan. 430.
— —, Joseph, Landwehrmajor. 382.
Löwe, Ludwig. 1336.
Lommer, Johann, char. Major. 720.
Lori, Max, Hauptmann. 1144.
Loritz, Lorenz, Regierungsrath. 331.
Louit aîné, Baptist Emil, Privilegiums-Inhaber. 1600.
Loy, Heinrich, Unterlieutenant 713.
Ludovici, Carl, Fabricant. 1296.
Lützelburg, Ferdinand Freiherr von, Postmeister. 800.
Lumberger, Ignaz, Pfarrer. 966.
Lunkenheimer, Johann Bernhard, k. wirkl. Rath und Bundestags-Gesandtschaftssecretär. 43. 96. 525. 1565.
Luther, Martin, Revierförster. 722.
Luttenberger, Friedrich, Revierförster. 14.
Luz, Feodor, Bezirksgerichtsdirector. 1427.
Lutz, Alban, Mediciner in der Ausbildungspraxis. 113.
— —, Caspar, Hauptcassier. 1597.
— —, Caspar, Magistratsrath. 459.
— —, Eduard von, Kriegsminister und Generalmajor. 472.
— —, Johann, Ministerialassessor. 1151.
— —, Johann, Oberappellationsgerichtsrath. 1616.

M.

Mack, Mathias, ehem. Landwehrmajor. 104.
— —, Theobald, polytechn. Schüler. 119.
Mackner, Johann. 1565.
Madrour, Eduard von, Junker. 1149.
Magerl, Otto Freiherr von, pens. Rittmeister. 238.
Mahr, Franz Joseph, Pfarrer. 457.
Maiberger, Dr. Bonifaz, Bataillonsarzt. 717.
Maier, Adalbert, Polizei-Assessor. 332.
— —, Johann, Cand. med. 115.
— —, Johann Baptist, Appellationsgerichtsrath. 1301.
Maillinger, Ludwig, Oberlieutenant. 239.
Malaisé, Eugen, Oberlieutenant. 476.
— —, Maximilian, Unterlieutenant. 712.

Digitized by Google

Malland, Etienne, Fabricant. 520.
Malſen, Albert Freiherr von, k. Kammerjunker und Lieutenant. 231.
— —, Ludwig Freiherr von, Hofmarſchall. 480. 1165.
Malterer, Georg, Bezirksamtsaſſeſſor. 171.
Malz, Heinrich, Polizeicommiſſär. 689.
Manderſcheid, Guſtav. Siehe Schreckenhofer.
Mann, Friedrich Ritter von, Major. 173.
Mannhardt, Johann, Maſchinen- und Thurmuhrenfabricant. 406.
Mannhart, früher Rumpl, gen. Mannhart, Carl. 727.
Mannheimer, Iſaak. 382.
Mantel, Michael, Landgerichtsſchreiber. 373.
Manbré, Alexander, Fabricant. 1624.
Manz, Carl, Junker. 1147.
Marc, Adalbert, Major. 706. 938.
Marchthaler, Anton von, k. württemberg. Hauptmann. 991.
Märchart, Dr. Anton, Bataillonsarzt. 701.
Marogna, Graf von, Miniſter-Reſident. 1703.
— —, Ludwig Graf von, Staatsanwaltsſubſtitut. 688.
Martin, Adam, Schullehrer. 97.
— —, Dr. Carl, Bezirksarzt. 479.
— —, Dr. Franz, penſ. Bataillonsarzt. 933.
— —, Johann, Notar. 951.
— —, Johann, Bezirksamtmann. 1375.
— —, Johann Nepomuk, Salineninſpector. 1126.
Martin, Xav., Appellationsgerichtsrath. 1618.
Martinet, Dr. Adam, Lycealprofeſſor. 1563.
— —, Georg, Rechnungscommiſſär. 744.
Martius, Dr. von, k. geh. Rath. 461. 501. 923.
Maſſon, Michael, qu. Secretär. 536.
Mathes, Georg, Bureaudiener. 96.
Matter, Friedrich, Regierungs- und Fiscalrath. 21.
Matthias, Carl Heinrich, Pfarrer. 1091.
Mau, R., Fabrikbeſitzer und Ingenieur. 248.
Maurer, Georg Ludwig von, Staats- und Reichsrath. 1292.
Maurique, Don Francisco, k. ſpan. Oberſt. 1356.
Maußner, Georg, Bezirksgerichts-Aſſeſſor. 1596.
Mauter, Gottfried, Revierförſter. 43.
May, Dr. Andreas, Appellationsgerichtsrath. 1617.
— —, Ludwig, geheimer Secretär. 1616.
Mayer, Anton von, Oberſt. 705. 1140.
— —, Chriſtian, penſ. Hauptmann. 242.
— —, F. C., Profeſſor. 959.
— —, Georg, Bezirksamtsaſſeſſor. 1159.
— —, German, Unterlieutenant. 712.
— —, Johann, k. Poſtſtallhalter. 53.
— —, Johann Georg, Bezirksgerichtsdirector. 647.
— —, Joſeph, Hafnermeiſter. 188.
— —, J. Michael, Hofſattler. 183.
— —, Dr. Max Theodor, Appellationsgerichtsrath. 424.
— —, Michael, Pfarrer. 427.

Digitized by Google

Mayer, Thomas, Bezirks- und Handelsgerichtsrath. 44.
— —, Magdalena. 248.
— —, Marian, Pfarrer. 1291.
— —, Max, Cand. phil. 113.
— —, Max, Hofofficiant. 53.
Mayerhofer, früher Schneider, Gottfried Joseph. 184.
Mayr, Carl, Staatsanwalt. 1559.
— —, Georg, Pfarrer. 1162.
— —, Johann Nepomuk, Werkführer. 896.
— —, Dr. Otto, Bataillonsarzt. 718.
Mayrhans, früher Rauch, Anna Maria. 727.
Mebius, C. F., Consul. 922.
Meder, Caspar, Gemeindevorsteher. 380.
Mége, H., Professor der Chemie. 296.
Mehr, Ferdinand, Cand. philos. 1317.
Meinel, Dr. Gottlieb, Stadtcommissär, Bezirksamtmann und Regierungsrath. 335.
Meiser, Carl, Cand. philos. 1317.
Meisner, Sigmund, Unterlieutenant. 712.
Meißner, Carl Johann Ernst Georg, Ministerialrath. 1596.
Meixner, Alois, Hauptzollamts-Verwalter. 1595.
— —, Philipp, Revisionsbeamter. 1719.
Meller, Leo, Privilegiumsinhaber. 696.
— —, Melchior, qu. Kreiscassacontroleur. 1287.
Melzl, Johann Nepomuk Max von, Hauptbuchhalter. 942.
Mendel, Bruno, Landgerichtsschreiber. 646.
Mennig, Peter, Rechnungscommissär. 108.
Mensing, Fürstlich Schaumburg-Lippe'scher Major. 531.
Menzel, Gustav, Baubeamter. 922.
Merian, Peter, Professor. 957.
Merk, Andreas Carl, qu. Gymnasialprofessor. 38. 179.
— —, Carl Georg, Obercontroleur. 498.
— —, Johann Christian, ehemaliger Mercantil-Friedens- und Schiedsgerichtsassessor. 454.
Merkel, Paul Carl, Prediger. 1511.
— —, Wilhelm von, Generalmajor. 471. 926.
Merkl, Rudolph, Rechtscandidat. 117.
Merkle, Joseph, Landwehrhauptmann. 404.
Merklein, Ludwig, Notar. 443.
Mesmeringer, Michael, qu. Bezirksgerichtsrath. 498.
— —, früher Mayer, Alois, Rechtspraktikant. 54.
Messina, Severin Freiherr von, pens. Rittmeister. 243.
Meßmer, Hermann, Stadt- und Landrichter. 1309.
Messow, Eugen, Unterlieutenant. 713.
Mettin, August, Hofschlossermeister. 183.
Meyer, Carl Ludwig, Rechnungscommissär. 454.
— —, Friedrich, Pfarrer. 691.
— —, Johann Caspar, Civilingenieur. 216.
— —, Wilhelm, Bataillonsquartiermeister. 702.

Digitized by Google

Metz, Ferdinand, Forstmeister. 1507.
— —, Maria Magdalena, Obstlerstochter. 750.
Metzger, Georg, Pfarrer. 376.
Mezger, Friedrich, Studienlehrer. 1556.
— —, Dr. Georg Caspar, Studienrector. 1294.
— —, Dr. Moriz, Studienlehrer. 1285.
Michael, Philipp, Landwehroberstlieutenant. 1311.
Michel, Ludwig, Baubeamter. 1161.
Mieg, Caspar Franz, Revierförster. 1718.
Milchmaier, Georg, pens. Oberlieutenant. 239. 731.
Miller, Anton, Gymnasialprofessor. 1157.
— —, Anton, Landwehrmajor. 49.
— —, Ferdinand, Official. 46.
— —, J. Paul, Hofbüchsenmacher. 183.
— —, Maximilian. 248.
— —, Xaver, ehem. Unterlieutenant. 1113.
Millot, Pierre François, Wasserbaumeister. 1152.
Miltner, Ferdinand, Bahnamtsverwalter. 10.
— —, Theodor, Bezirksgerichtsrath. 1618.
Minckwitz, Otto von, herzoglich Sachsen-Altenburg'scher Oberstlhofmeister. 530.
Mitzky, Emma, Procuraträgerstochter. 54.
Möckeln, Carl von, k. k. österr. Rittmeister. 215.
Mörbes, Joseph, Regierungs- und Kreisforstrath. 1126.
Moritz, Alois, pens. Secretair. 1146.
Mörs, Joseph Emmerich von, Bezirksamtsassessor. 1558.
Mösch, Ferdinand, Gymnasiallehrer. 405.
Mohr, Caspar, Magistratsrath. 1470.
Mohrherr, Lorenz, Maler. 1152.
Molitor, Franz Xaver von, Oberappellationsgerichtsdirector. 485.
— —, Philipp, Landrichter. 1160.
Molitor von Mühlfeld, Ernst, Major à la suite und Landwehr-Kreisinspector. 196.
Molter, Franz, qu. Revierförster. 1155.
Montgelas, Hugo Graf von, Unterlieutenant. 1146.
Montojo y Amigo, Louis de, kgl. span. Oberlieutenant. 1357.
Monten, August, Polizeiassessor. 332.
Moreno y Baylen, Felix, kgl. spanischer Stallmeister. 1357.
Morett, Edmund von, Oberlieutenant. 711.
— —, Franz Jos. von, Regierungsrath. 193.
Morgenthau, Lazarus, Fabricant. 1095.
Moschel, Friedrich Philipp Heinrich, Consistorialrath. 801.
Moser, Matthäus, Regierungsrath. 105.
Mosselmann, Alfred François, Privilegiumsinhaber. 928.
Moy, Carl Freiherr von, k. Oberceremonienmeister. 686. 734.
Moy de Sons, Freiherr von, k. k. österr. Professor der Rechte. 178.
Mozer, Joseph, Zeichnungslehrer. 1102.
Mühe, Anton, Cand. med. 111.
Mühlbauer, Andreas, Feldwebel. 733.
Mühlegger, Fr. X., Pfarrer. 940.
Mühlholz, August von, Post- und Bahnamtsvorstand. 40. 1299.

Digitized by Google

Mühlig, Clemens, Ergänzungsrichter. 1608.
Müllbaur, Dr. August, Regimentsarzt. 715.
Müller, Balthasar, Pfarrer. 1302.
— —, Adam, Cand. theol. 113.
— —, Aloisia, Mauermeistersehefrau. 695.
— —, Dr. Carl, Bataillonsarzt. 717.
— —, Carl, Hauptmann. 707.
— —, Carl, Michael Magnus. 1427.
— —, Christian, Landgerichtsassessor. 1325.
— —, Christian Philipp Abraham Willbrand, Kirchenrath, Decan und Pfarrer. 1565. 1711.
— —, Franz, Bezirksamtmann. 1426.
— —, Franz, Unterlieutenant. 712.
— —, Friedrich, Central-Schulbücherverlags-Vorstand. 1592.
— —, Hermann, Mercantil- und Handels-Appellationsgerichtsassessor. 454.
— —, Johann Baptist, Domvicar. 1430.
— —, Johann Florian, Pfarrer. 500.
— —, Joseph, Bergschmiedvorarbeiter. 532.
— —, Joseph, Hauptmann. 708.
— —, Iwan, Universitätsprofessor. 1302.
— —, Moriz Freiherr von, Bataillonsauditor. 246.
— —, Nepomuk Freiherr von, Oberstlieutenant. 705.
— —, Philipp, Aufschlagseinnehmer. 1621.
— —, Wilhelm, Cand. med. 1315.
— —, Wilhelm, Hauptmann. 935.
— —, k. hannover'scher Generallieutenant. 530.
Münch, Friedrich, Landwehrmajor. 1562.
Münich, Franz Georg, Zahlmeister. 451.
Münich, Friedrich, Hauptmann. 1139.
Müssig, Carl, pens. Hauptmann. 242.
Muffat, Carl, Junker. 240.
Mulzer, Carl Freiherr von, Staatsrath und Appellationsgerichts-Präsident. 952. 1061.
— —, Wilhelm Freiherr von, Oberstlieutenant. 171. 698. 937.
Muß, Adam, Pfarrer. 157.
— —, Adam Friedrich, ehem. Wechsel-Appellationsgerichtsassessor. 1622.

N.

Nagelschmidt, Johann, pens. Kriegscommissär. 476.
Narr, Dr. Johann, Universitäts-Professor. 1062.
Nebinger, Johann, Pfarrer. 967.
Neff, Heinrich, pens. Rittmeister. 936.
Nehmann, Paul, Bataillonsquartiermeister. 718.
Neßler, Friedrich, großherzoglich badischer Regimentsquartiermeister. 460.
Neubronn, von, Oberst und Flügeladjutant Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden. 530.
Neuer, Carl, Rentbeamter. 951.
Neugirg, Marcus, Bezirksgerichtsassessor. 1615.
— —, Wolfgang Marcus, Bezirksgerichtsassessor. 1593.
Neuhierl, Rupert, Rechtscandidat. 113.
Neumaier, Carl, Landgerichtsassessor. 1309. 1594.
Neumayer, Franz Seraph, Pfarrer. 415.

Digitized by Google

Neumayer, Nepomuk von, Generalmajor. 472. 926.
— —, Theodor, Registraturgehilfe. 685.
Neumayer, von, Staatsminister. 1284. 1710.
Neumeyer, Heinrich, Unterquartiermeister. 702.
— —, Johann Baptist, k. Rath und quiesc. geheimer expedirender Secretär. 1349.
— —, Ludwig, Oberlieutenant. 699.
— —, Sigmund. 726.
Neumüller, Joseph, Landgerichtsassessor. 1560.
Neuner, Ludwig, Landwehrmajor. 1094.
Nickel, Jacob, Specialcassier. 1300.
Niedermaier, Michael, Priester. 726.
— —, Joseph, Lithograph. 1336.
Nies, Adolph, geheimer Secretär. 45.
Nieß, Carl, Revierförster. 1158.
Niller, Andreas, Landgerichtsassessor. 1308.
Nirschl, Stephan, ehem. Unterlieutenant. 1139.
Nobel, Jacob, Ober-Kriegscommissär. 470.
— —, Wilhelm, Junker. 1146.
Nöffel, Carl, Bezirksgerichtsassessor. 210.
Noll, Adam, Revisionsbeamter. 93.
Nordwalden, Georg Radwórnik, Edler von, k. k. österreichischer Oberlieutenant. 215.
Normann, Carl von, quiesc. Telegraphen-Stationsvorstand. 334.
Nostitz-Drzewiecki, Constantin von, k. sächsischer Generallieutenant. 529.
Nußbaum, Dr. Johann Nepomuk, Universitätsprofessor. 531. 889.
Nußbaumer, Franz Xaver, Cand. jur. 1319.
Nusser, Michael, Curatatbeneficiat. 375.

O.

Oberer, Georg, Obertelegraphist. 1300.
Obermaier, Anton, Cand. philos. 113.
— —, Joseph, Pfarrer. 194.
Obermayer, Carl, Landwehrdistrictsinspector. 198.
— —, Georg, Handelsgerichtsassessor. 211.
Obermüller, Johann Leonhard, Pfarrer. 1304.
Oberndorff, Carl Graf von, Rittmeister à la suite. 1143.
Obernetter, Johann, Inspector. 447.
— —, Johann Baptist, Chemiker. 1314.
Oberniedermayer, Anton, Staatsanwalt. 687.
Oelschläger, Hermann, quiesc. Oberappellationsgerichtsrath. 1352.
Oettiker, Sebastian, Fabricant. 1472.
Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg, k. Palastdame. 1707.
Oeynhausen, Christian, Boerries, k. k. österreichischer Oberstlieutenant. 215.
Ohmann früher Brandner, genannt Ohmann, Johann. 448.
Ohneforg, Carl, Pfarrer. 17.
Olivier, Julius, Hauptmann. 707.
Omeis, Gottlieb, Notar. 375.
Oppenrieder, Eduard, Gymnasialprofessor. 1285.

Orelli, Max von, k. k. österreichischer Hauptmann. 460.
Osberger, Leonhard von, Ministerialrath. 86.
Osterrieder, Franz Xaver, Bezirksgerichtssecretär. 513.
Ostini, Carl Freiherr von, pens. Unterlieutenant. 1146.
Ostler, Carl, Cassier. 920.
Ott, Adolph, Unterlieutenant. 1148.
— —, Anna, verehlichte Schmaus. 695.
— —, Johann, Bezirksgerichtsassessor. 1352.
— —, Edler von, k. k. österreichischer Statthaltereirath. 197.
Otting-Fünfstetten, Max Joseph Graf von, k. Kämmerer. 747.
Otto, August Nicolaus, Gewerbsprivilegiumsbesitzer. 56.
Ow, Maximilian Freiherr von, Oberst. 473. 475.
Owen, François Bonliffe, Inspector des Constingtonmuseums. 380.

P.

Pachmayr, Carl, Officiat. 1300.
Paget, Eduard, Privilegiumsbesitzer. 200.
Palm, Johann, Hofbuchhändler. 183.
Panzer, Valentin, Oekonom. 1295.
Panzer, Carl, Appellationsgerichtssecretär. 1374.
Pappenberger, August, Officiant. 1091.
Pappenheim, Carl Graf zu, Oberst und Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs. 1141.
— —, Maximilian Graf zu, Major à la suite und Oberhofmeister Ihrer Majestät der Königin-Mutter. 1141. 1151.
Parseval, Joseph von, k. Kämmerer, Bezirksamtmann und Badecommissär. 92. 1126.
Pasqual, Friedrich Carl, Bezirksgeometer. 425.
Paternoster, Andreas, Wegmacher. 865.
Paul, Lorenz, Vereinscontroleur. 1557.
Paulfranz, Joseph, Revierförster. 180.
Pauer, Ernst, Professor. 20.
Paur, Joseph, quiesc. Bezirksgerichtssecretär. 4595.
— —, Joseph, Regierungs- und Kreisforstrath. 294.
Pausch, Max, Rechtscandidat. 111.
Payr, Arnold, pens. Hauptmann. 1146.
— —, Joseph, cand. philos. 113.
Péan, Laurent Marie René, Negotiant. 232.
Pechmann, Alois Freiherr von, pens. Hauptmann. 478.
— —, Carl Freiherr von, Oberstlieutenant. 698.
— —, Heinrich Freiherr von, Unterlieutenant. 713.
— —, Maximilian Freiherr von, pens. Hauptmann. 734.
— —, Wilhelm Freiherr von, Kammerjunker. 1307.
Pelkhoven, Maximilian Freiherr von, Staatsrath. 485.
— —, Wilhelm Freiherr von, Kämmerer und Kreisbaubeamter. 685.

Pendele, Joseph, Unterlieutenant. 712.
Pentenrieder, Johann, Landwehrmajor. 1170.
Perchtold, Ludwig Anton, Landgerichtsassessor. 513.
Perfall, Carl Freiherr von, k. Kämmerer und Hofmusikintendant. 523.
Perglas, Maximilian Freiherr Pergler von, k. Kämmerer, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister. 532.
Peritzhof, Sigmund von, Oberlieutenant. 709. 1351.
Perzl, Johann, Zinngießermeister. 501.
Perponcher-Sedlnitzky, Wilhelm Graf von, k. preußischer Gesandter. 52.
Peter, Alois von, Oberzollinspector. 499.
— —, Johann, pens. Unterquartiermeister. 935.
Petri, Friedrich, Baurath. 1165.
Pettenkofer, Dr. Max, Universitätsrector und Professor. 536. 991.
Petz, Friedrich Staatsanwalt 1326.
Petzer, Johann Heinrich, Pfarrer. 1512.
Petzl, Heinrich, Regimentsquartiermeister. 715.
Pfändler, Johann Baptist, ehem. pens. Oberkriegscommissär. 726.
Pfaff, Constantin, Maschinenfabricant. 406.
— —, Dr. Siegfried, Gymnasialprofessor. 1508.
Pfanzeder, Georg, Maschinenbautechniker. 1168. 407.
Pfanzelt, Martin, Pfarrer. 1620.
Pfeffer, Johann Baptist, Bezirksgerichtssecretär. 1596.
Pfeiffer, Anton, Unterquartiermeister. 470.
— —, Heinrich, Landwehrmajor. 378.
— —, Johannes, Pfarrer. 1510.
Pfeufer, von, Staatsminister. 1284.
— —, Dr. Carl von, Universitätsprofessor. 991.
Pfirsch, Dr. Carl, Unterarzt. 244.
Pfister, Michael, Pfarrer. 1162.
Pfisterer, Anton, quiesc. Appellationsgerichtssecretär. 1427.
Pfistermeister, Staatsrath und Secretär des Königs. 968. 1151. 1297.
Pforten, Dr. Ludwig Freiherr von der, Staatsminister. 1608.
Pfretzschner, Adolph von, Staatsminister. 1720.
— —, Eduard, Oberlieutenant. 700.
Pfriem, Dr. Carl Joseph, k. Badinspector. 20. 1125.
Philipp, Heinrich, Unterlieutenant. 248.
Philippi, Friedrich, Mechanicus. 695.
— —, Wilhelm, Fabrikbesitzer. 504.
Pichler, Dr. Alois, Beneficiat. 178.
Picker, August, ehem. Obertelegraphist. 1156.
Piller, Maximilian, Unterlieutenant. 713.
Pineda y Apestegui, Louis de, k. span. Stallmeister. 1357.
Piton, Johann Anton Heinrich, Pfarrer. 1301.
Pitzner, Carl, Unterquartiermeister. 701.
Placet, Paul Emil, Gewerbsprivilegiumsinhaber. 405.
Platz, Heinrich, Cand. theol. 111.
Pleitner, Carl, Rechtscandidat. 111.

Plettner, Franz Valentin, qu. Landgerichtsaſſeſſor. 526.
Pletzer, Adalbert, Bezirksamtsaſſeſſor. 332.
— —, Georg Adalbert, Bezirksamtsaſſeſſor. 171.
Plöderl, Joſeph, Pfarrer. 1302.
Pocci, Albertine Gräfin von, k. Palaſtdame. 1708.
Pocci, Dr. Franz Graf von, k. Kämmerer und Obercereмonienmeiſter. 417. 497.
Pöllath, Carl, Unterlieutenant. 712.
— —, Maximilian, ehem. penſ. Unterlieutenant. 478. 938.
Pöllmann, Johann, Bataillonsauditor. 246.
Pöſchel, Johann Friedrich, Pfarrer. 1094.
Pohl, Dr. Wilhelm, Regimentsarzt. 715. 935.
Poißl, Adolph Freiherr von, ehem. Bezirksgerichtsſchreiber. 1426.
— —, Johann Nepomuk Freiherr von, qu. k. Oberſtkämmerer. 497.
Poland, Maximilian, Oberlieutenant. 709.
Pollack, Heinrich, Privilegiumsbeſitzer. 1378.
Ponickau, Carl Freiherr von, Oberlieutenant à la suite. 172.
Popp, Albrecht, Feldwebel. 241.
— —, Ludwig, Unterlieutenant. 712.
Poppel, Chriſtian Georg Friedrich, Pfarrer. 19.
Pornſchaft, Maximilian, Oberlieutenant. 710.
Port, Dr. Julius, Bataillonsarzt. 717.
Poſchinger, Benedict von. 1295.
Poſſert, Alfred, Oberlieutenant. 1142.
Prager, Friedrich, Revierförſter. 744.
Prandl, Franz Xaver, Pfarrer. 989.
Praun, Sigmund von, Forſtmeiſter. 179.
Predl, Franz von, qu. Revierförſter. 1326.
Premauer, Eduard, Cand. jur. 1319.
Preſtele, Dr. Ernſt, Miniſterialaſſeſſor. 210.
Pröbſtl, Jacob, Pfarrer. 723.
Proff, Maximilian Freiherr von, p. Oberlieutenant. 237.
Progel, Otto, qu. Miniſterialſecretär. 237.
Provenzali, Marcheſe Pompeo, großherzogl. toscaniſcher bevollmächtigter Miniſter. 747.
Pruckner, Max, Controleur. 451.
Prudhomme, Franz Ferdinand, Privilegiumsinhaber. 24.
Puchpöckh, Maximilian von, Oberlieutenant. 699.
Pückler-Limpurg, Graf von. 993.
— —, Wilhelm Graf von, Unterlieutenant. 1119.
Pühn, Hermann, Betriebsingenieur. 989.
— —, Theodor, Bankcaſſier. 1375.
Pündter, Carl, Oberlieutenant. 700.
Pürzer, Michael, Officiant. 107. 1091.
Pummer, Bartholomäus, Landwehrhautboiſt. 725.
Puſcher, Wilhelm, Mercantil-, Friedens- und Schiedsgerichtsaſſeſſor. 454.
Puß, Ludwig, k. k. öſterr. Oberſt. 214.

Q.

Quade! Jelú, Anton Ros de Olano, Marquis de, k. ſpaniſcher Generallieutenant. 1356.

Digitized by Google

Quadt-Wickradt, Friedrich Wilhelm Graf von, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister. 122.
Quaglio, Simon, Hoftheatermaler. 1332.
Quatrefages, Arnaud de, kaiserl. französ. Professor. 957.

R.

Raab, Heinrich Eduard Albrecht, Gymnasial-Professor. 13.
— —, Sebastian. 1565.
Rabus, Theodor, Revierförster. 181.
Ruchotsch, Jacob, Beneficiat. 966.
Rambauer, Franz, Bahhofverwalter. 421.
Ramberg, Freiherr von, k. k. österr. Oberst. 724.
Rampf, Dr. Michael, Canonicus. 459.
Rank, Nicolaus, Güter. 1566.
Ranke, Dr. Heinrich, Ehrenprofessor. 889.
Rapp, Johann, Junker. 1148.
Raps, Conrad, Regimentsquartiermeister. 701.
Raß, Anton, Hauptsalzamts-Cassacontroleur. 425.
Rattinger, Emil, Bezirksamtsassessor. 1167.
Rau, Friedrich, Instrumentenmacher. 1168.
Rauchenberger, Franz, qu. Revierförster. 401.
Rausch, Franz Seraph, Pfarrer. 176.
Reber, Gotthard von, Regierungsdirector. 181.
Rebhan, Peter, qu. Gerichtsschreiber. 193.
Rebholz, Michael, qu. Hauptzollamtsverwalter. 1121.
Rechberg und Rothenlöwen, Ernst Graf von, Unterlieutenant. 733.
— —, Gabriele Gräfin von, k. Palastdame. 1708.
— —, Hippolyte Gräfin von, k. Palastdame. 1708.
— —, Ludwig Graf von, char. Generalmajor. 731.
Reck, Albert Freiherr von, Oberlieutenant. 711.
— —, Gottfried, Hauptmann. 707.
Recknagel, Friedrich, Oberkriegscommissär. 470.
— —, Otto, Ergänzungsrichter. 1508.
Redwitz, Dr. Oscar Freiherr von, k. Kämmerer. 1711.
Reger, Stephan, Beneficiat. 527.
Regnet, Carl Albert, Bezirksamtmann. 513.
Regnier, Joseph, Revierförster. 452.
Rehbach, Christoph, Ergänzungsrichter. 11.
Rehm, Carl, Landrichter. 30.
— —, Eugen, Studienlehrer. 14. 1285.
Rhein, Johann, Rentbeamter. 951.
Rhomberg, Edmund, Rittmeister. 707.
Reichel, Dr. Julius, Unterarzt. 984.
— —, Wilhelm, Officiant. 174.
Reichert, Gottfried Ritter von, pens. Hauptmann. 169.
Reichhold, Johann Georg, Beneficiat. 1295.
Reichlin-Meldegg, Friedrich Freiherr von, Generalauditor und rechtskundiger Director des Generalauditoriates. 172.
— —, Theophil Freiherr von, Unterlieutenant. 1146.

Digitized by Google

Reigersberg, Auguſt Graf von, k. Kämmerer, außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter. 22.
— —, Maximilian Graf von, Oberpoſt- und Bahnamtsvorſtand. 1331. 1564.
Reil, Johann Baptiſt, Landgerichtsſchreiber. 1310.
Rein, Otto, Landgerichtsaſſeſſor. 39.
Reindl, Georg, Einfahrer. 525.
— —, Heinrich, Regierungsaſſeſſor. 689.
Reininger, Nicolaus, Domcapitular. 177.
Reiſenegger, Anton, Rentbeamter. 451.
Reiſer, früher Schweiger, Maria. 384.
Reißner, Mathias, ehem. Gemeindevorſteher. 1357.
— —, Michael. 201.
Reiter, Georg Andreas, Landrichter. 372.
— —, Stephan, Bezirksamtsaſſeſſor. 1159.
Reither, Conrad, Schullehrerſeminarinſpector. 1563.
Reitmair, Franz Xaver, Capellſtiftungs-Adminiſtrator. 333.
Reithmann, Chriſtian, Uhrenfabricant. 764.
Reithner, Michael, quiesc. Hauptzollamtsverwalter. 1556.
Reitmayr, Guſtav, Bezirksgerichtsrath. 1328.
Reizenſtein, Alexander Freiherr von, qu. Oberzollrath und Zollvereinsbevollmächtigter. 16.
Renz, Jacob, Kriegscommiſſär. 714.
Reuder, Ignaz, Bezirksgerichtsſecretär. 950.
Reulbach, Franz, Regimentsauditor. 216.
Reuſchel, Georg, Revierförſter. 1710.
Reuß, Joſeph, Regimentsactuar. 720.
Reuß, Wilhelm, Hauptmann. 399.
Reutersklold, Axel von, kgl. ſchwediſcher Ordonnanzoffizier, Lieutenant. 486.
Rezer, Anton, Oberzollinſpector. 1468.
Richard, Ch., genannt J. Reynold, Privilegiumsbeſitzer. 206.
Richter, Johann, Gütler. 1566.
— —, Johann Philipp, Pfarrer. 951.
— —, Hermann, k. k. öſterr. Poſtdirector. 178.
— —, Rudolph, Unterauditor. 704.
Riedel, Albert, Pfarrer. 741.
— —, Auguſt, Maler. 293.
— —, Eduard, Hofbauintendanzrath. 1308.
Riederer, Ludwig, Unterlieutenant. 713.
Riedhammer, Carl, Advocat. 402.
Riedheim, Joſeph Freiherr von, quiesc. Hauptmann. 732.
— —, Ludwig Freiherr von, Rittmeiſter. 708.
Riedig, Carl Guſtav, Ingenieur und Maſchinenfabricant. 464.
Riedinger, Ludwig Auguſt, Fabrikbeſitzer. 736.
Riegel, Dr. Johann Baptiſt, quiesc. Bezirksarzt. 1289.
Riehl, Dr. Wilhelm Heinrich, Univerſitätsprofeſſor. 991.
Riem, Adam, Hofſchuhmachermeiſter. 183.
— —, Julius, Major. 699.
Riepl, Wolfgang, Hauptzollamtsverwalter. 1124.
Ries, Franz, Bezirkspolizeicommiſſär. 1432.
— —, Joſeph, Mechanicus. 504.

Rieſch, Franz, Advocat. 1157.
— —, Ludwig, Officiant. 107.
Rinecker, Franz, Bezirksgerichtsaſſeſſor. 949.
— —, Dr. Franz, k. Hofrath und Univerſitätsprofeſſor. 461. 1062.
Ring, Heinrich, polyt. Schüler. 119.
Riß, Andreas, Pfarrer. 744.
Ritter, Johann Evangeliſt, Beneficiat. 1290.
— —, Ludwig, Pfarrer. 954.
Rittmann, Carl, Junker. 1148.
— —, Martin, char. Major. 720.
Roder, Johann Friedrich Erhard, Bezirksamtsaſſeſſor. 1160.
Röckle, Alois, Betriebsingenieur. 23.
Röder, Adolph, penſ. Hauptmann. 245.
— —, Henriette Marie Magdalena, prakt. Arztenstochter. 382.
— —, Johann Mathias, Official. 892.
Röger, Fr. B., Pfarrer. 894.
Röhrer, Kunigunde, Mädchenlehrerin. 533.
Röſeneder, Johann Baptiſt, Pfarrer. 1063.
Rohe, Julius, Oberlieutenant. 710.
Rohrer, Carl, Grenzobercontroleur. 1719.
Rohrmiller, Joſeph, Domvicar. 50.
Rohrmüller, Joſeph, Staatsanwalt. 1617.
Roith, Johann Baptiſt, Bezirksgerichtsaſſeſſor. 1594.
Rolle, D., Fabrikdirector. 1311.
Roos, Auguſt, Miniſterialrath. 1166.
Roſcher, Hermann Gottlieb, ehem. Ergänzungsrichter. 44.
Roſenberg, Adolph, Kaufmann. 97.
Roſenblatt, Aaron. 517.
Roſenſchon, Conrad, Oberlieutenant. 710.
Roſner, Adolph, Rechtscandidat. 111.
Roſſi, Ludwig Graf. 1126.
Rotberg, Eduard Freiherr von, Generalmajor und Brigadier. 237.
— —, Theod. Freih. v., Unterlieutenant. 700.
Rotenhan, Hermann Freiherr von, Oberlieutenant. 711.
Roth, Alexander, Bataillonsquartiermeiſter. 470. 1145.
— —, Friedrich Hermann, Pfarrer. 377.
— —, Dr. Paul, Univerſitätsprofeſſor. 726.
Rothhammer, Carl, quiesc. Revierförſter. 1710.
Rothlauf, Thomas, cand. jur. 1319.
Rothmund, Dr. Franz Chriſtoph von, Univerſitätsprofeſſor. 991.
— —, Joſeph, Bezirksamtsaſſeſſor. 1092.
Rothſchild, Meyer Carl Freiherr von, k. Hofbanquier und Generalconſul. 416.
— —, Salomon Freiherr von, Conſul. 293.
Rottenhäuſer, Adam, Regimentsauditor. 717.
Rottler, Andreas, cand. theol. 115.
Rottmanner, Mar, cand. philos. 1317.
Rowland, Robert, Gewerbsprivilegiumsbeſitzer. 431.
Rozière, Eugen de, k. franzöſiſcher Generalinſpector der Archive. 957.
Ruckdäſchel, früher Wagner, Heinrich. 927.
Rudauer, Florian, Obertelegraphiſt und Stationsvorſtand. 422.

Digitized by Google

Rudel, Johann Caspar, polyt. Schüler. 119.
Rufeiſen, Anton, Schullehrer. 1292.
Rücker, Dr. Friedrich Wilhelm von, quiesc. Gymnaſialprofeſſor. 1508
Rüdt, Auguſt von, Rittmeiſter. 708.
Rügamer, Barbara. 1599.
Rüger, Friedrich, Revierförſter. 421.
Rümmelein, Carl, Junker. 1148.
Rugendas, Privilegiumsinhaber. 1568.
Ruland, Carl, Regierungs- und Kreisbaurath. 485.
Ruöſch, Johann Alois Marcus von, Landwehroberſtlieutenant. 1355.
— —, Nepomuk von, Hauptmann. 707.
Ruppert, Caspar, rechtskundiger Magiſtratsrath. 429.
Rußland, Ceſarewitſch Nicolaus Alexandrowitſch, Großfürſt und Thronfolger von, Kaiſerliche Hoheit. 938.
— —, Conſtantin Nicolajewitſch, Großfürſt von, Kaiſerliche Hoheit. 936.
Rutz, Albert, Junker. 1147.
Rydill, Georg, Privilegiumsinhaber. 751.

S.

Sacchetti, päpſtlicher Cameriere segreto di spada e cappa Camillo dei Marchesi. 335.
Sachſenhauſer, Dr. Franz Regis, Magiſtratsrath. 1163.
Sämer, Dr. Eberhard, Regimentsarzt. 715.
Saerve, Nepomuk, Baubeamter. 1150. 1324.
Safferling, Benignus, Hauptmann. 707.
Sailer, Ludwig, Unterlieutenant. 1148.
Salzberger, Maximilian, Unterlieutenant. 712.
Salzmann, Joſeph, quiesc. Oberappellationsgerichtsrath. 1626.
Samberger, Dr. Ludwig, Pfarrer. 893.
— —, Jacob, Schullehrer. 52.
Samhuber, Dr. Franz, Univerſitätsprofeſſor. 175.
Sand, Wilhelm, Bataillonsauditor. 246.
Sandels, Graf von, erſter Hofmarſchall Seiner Majeſtät des Königs von Schweden und Norwegen, Generalmajor und Generalcommandant. 186.
Sander, Heinrich Auguſt Wilhelm, Kaufmann. 56.
Sandford, Sir Franzis R., Generalſecretär der k. großbritanniſchen Ausſtellungs-Commiſſion. 380.
Sandizell, Eliſabetha Gräfin von und zu, k. Palaſtdame. 1707.
Sartor auf Gansheim, Theodor Freiherr von, Oberlieutenant. 710.
Sartorius, Eduard, Landgerichtsſchreiber. 1328.
Sator, Adam, Eiſenbahnſpecialcaſſier. 46.
Sattelberger, Friedrich, polytechniſcher Schüler. 119.
Sauer, Carl, Oberlieutenant. 735. 735.
— —, Friedrich, Schullehrer. 747.
Sauernhammer, Georg, ehemaliger Gemeindevorſteher. 1095.
Saullich, Angelo, Kaufmann. 728.

Digitized by Google

Sauter, Hans Carl Julius, Landrichter. 1156.
— —, Tobias, Hauptzollamtsverwalter. 1719.
Sautner, Mathias, Pfarrer. 1093.
Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Alexander Fürst zu, ehemaliger Unterlieutenant. 243.
Scanzoni von Lichtenfels, Dr. Friedrich Wilhelm, geheimer Rath und Universitätsprofessor. 925.
Schab, Anton von, quiesc. Oberaufschlagsbeamter. 1426.
Schack, Adolph Friedrich von, großherzoglich mecklenburgischer geheimer Legationsrath. 1171.
Schade, Wilhelm, Privilegieninhaber. 1096.
Schaduz, Anton, functionirender Polizei-Officiant. 523.
Schäfer, Emil, Landwehrdistrictsinspector. 516.
— —, Johann. 876.
— —, Nicolaus, Rechtspraktikant. 115.
Schäffer, Heinrich, Cand. med. 1315.
— —, Michael Joseph, quiesc. Rentbeamter. 1153.
— —, Maschinenfabricant. 520.
Schärrer, Johann, Altfinanzrath. 188.
Schaflitzl, Eduard, Pfarrer. 1162.
Schaidler, Martin, Pfarrer. 18.
Schalkhäuser, Andreas, Studienlehrer. 14.
Schall, früher Schnegg, Franz. 181.
Schallern, Carl Ritter von, Unterlieutenant. 713.
Schambeck, Joseph, Cand. jur. 1319.
Schamberger, Adolph, Betriebsinspector. 923. 1621.
— —, August, Regiments-Auditor. 216. 701.
Schamel, Friedrich, Pfarrer. 745.
Schanz, Bernhard, Unterlieutenant. 214.
— —, Martin, Stud. philos. 104.
Schanzenbach, Philipp, Hauptmann à la suite. 240.
Scharner, Johann Baptist, Bauer. 1585.
Schattenmann, Friedrich, Bezirksgerichtsassessor. 199.
Schauberger, Johann, Revierförster. 517.
Schauder, Anton, Pfarrer. 1311.
Schaupert, Alexander, vormals Lottocollecteur. 1124.
Schaupp, Franz, Bezirksgerichtssecretär. 373.
Scheckenhofer, früher Manderscheid, genannt Scheckenhofen, Gustav. 726. 727.
Schedel, Clemens, Generalmajor. 1141.
Scheder, Franz, Rechtscandidat. 115.
Scheer, Alois, Pfarrer. 711.
— —, Leonhard Gottfried, Registrator. 107.
Scheibelhuber, Johann Baptist, Pfarrer. 691.
Scheibenpflug, Georg, Director der Steuerkataster-Commission. 482. 1166.
— —, Bezirksamtsassessor. 692.
Scheidl, Anton, Pfarrer. 1620.
Scheidt, Louis. 1701.
Schele, Rabod Freiherr von, Oberlieutenant. 529.

Schelf, Paul Franz, Revierförster. 912.
Schelhaß, Dr. Wilhelm von, Regierungs- und Fiscalrath. 1702.
Schellerer, Oscar von, Oberpost- und Bahnamts-Vorstand. 1293. 1165.
— —, Valentin, Bataillonsauditor. 718.
Schellkopf, Carl, Zahlmeister. 1091.
Schels, Mathias, Hauptmann. 707.
— —, Max, Landrichter. 512.
Schemmann, Johann Carl, Kaufmann. 1472.
Schenkl, Joseph, Pfarrer. 894.
Scherber, Ludwig Christoph, Advocat. 103.
Scherr, Edmund, Landgerichtsassessor. 949.
— —, Dr. Johann Joseph, k. Hofrath und Universitätsprofessor. 461.
Scherf, Heinrich, Oberlieutenant. 710.
Scheuermann, August, Rechnungs-Commissär. 1155.
Scheurer, Johann Baptist, Post- und Bahnamtsverwalter. 891.
Scheurich, Georg, Stadtpfarrer. 213.
Scheulr, Peter, Pfarrer. 723.
Scheurlin. Georg, geheimer Secretär. 45.
Schieber, Wolfgang, Unterlieutenant. 713.
Schiele, Christian, Privilegiumsbesitzer. 216.
Schielein, Franz Seraph, Pfarrer. 690.
Schiener, Norbert, Bezirksgerichtsrath. 1559.
Schierlinger, Franz, Zollrechnungscommissär. 374.
— —, Wilhelm, Bezirksgerichtssecretär. 1325.
Schießl, Georg, Vereins-Controleur. 1557.
Schilling, Joseph, Pfarrer. 1063.
— —, Michael, Stadtkirchner. 1332.
Schillinger, Sebastian, Landgerichtsschreiber. 616.
Schiml, Michael, Landgerichtsassessor. 455.
Schimmel, Oscar, Maschinenbauer. 1336.
Schintling, Oscar von, Hauptmann. 1144.
Schipper, Dr. Benedict, Regiments-Arzt. 715.
Schirndinger von Schirnding, Adolph Freiherr von, Grenzobercontroleur. 926.
— —, Sigmund Friedrich Carl Freiherr von, Hauptmann. 925.
Schißler, Joseph, Oberlieutenant. 710.
Schlägel, Joseph, k. Postmeister. 1293.
Schlagintweit, Dr. Emil, Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften. 957.
— —, Robert von, großherzoglich hessischer Professor. 959.
Schlagintweit-Sakuenluenski, Dr. Hermann von, Gutsbesitzer. 1095.
Schlegl, Dr. Simon Carl, Pfarrer. 1303.
Schlegler, Heinrich, Kirchenverwaltungsmitglied. 50.
— —, Michael, Pfarrer. 648.
Schleich, Ludwig Freiherr von, ehem. Unterlieutenant. 933.
— —, Wilhelm von, Oberst. 705.
Schleicher, Georg, Hauptmann. 708.
Schleis von Löwenfeld, Dr. Max, Leibarzt und Leibchirurg Seiner Majestät des Königs. 479.
Schleizer, Albrecht Emil, Rechnungscommissär. 182.
Schleißinger, Carl, ehem. Unterlieutenant. 238.

Schleußner, Michael, Privilegiumsinhaber. 1568.
Schlicht, Johann Friedrich, Landwehr-Oberlieutenant. 21.
Schlickeisen, Carl, Privilegiumsinhaber. 751.
Schlimbach, August, Regiments-Quartiermeister. 716.
— —, Balthasar, Kirchenverwaltungsmitglied. 19.
Schlör, Gustav, Betriebsdirector. 1293.
Schloßberger, Dr. August, k. württembergischer Archivsrath. 1131.
Schloßer, Joseph, Betriebsingenieur. 10.
Schlund, Johann Michael, Pfarrer. 1312.
Schmädel, Paul Ritter von, Junker. 1147.
Schmalix, Sigmund, Rittmeister. 936.
Schmaltz, Christian von, pens. Generalmajor. 1142.
Schmauser, Heinrich, Studienlehrer. 1301.
Schmetzer, Wolfgang Friedrich, Bundestags-Gesandtschaftssecretär. 525.
Schmid, Anton, pens. char. Oberst. 218.
— —, Ferdinand, quiesc. Stadtrichter. 949.
— —, Franz Seraph, quiesc. Landgerichtsassessor. 401.
— —, Dr. Friedrich Christoph, Kreis-Medicinalrath. 1092.
— —, Johann, Pfarrer. 157.
— —, Johann Baptist, Cand. jur. 1319.
— —, Joseph, Hauptzollamts-Verwalter. 173.
— —, Joseph, Lycealprofessor. 332.
— —, Michael, Cand. med. 1315.
— —, Xaver, Kaufmann. 1357.
Schmidt, Conrad, Rentbeamter. 451.
— —, Edwin, Privilegiumsbesitzer. 1376.
— —, Franz, Rechtscandidat. 117.
— —, Friedrich, quiesc. Registrator. 1591.
— —, Heinrich, Bezirksamtsassessor. 1158.
— —, Johann Baptist, Cand. jur. 1319.
— —, Max, Schlossermeister. 1168.
— —, Wilhelm, pens. Unterlieutenant. 1141.
— —, früher Firle, Fridolin. 1167.
Schmidtkonz, Johann Nepomuk, Rentbeamter. 890.
Schmitt, Carl, k. Rath und Regierungssecretär. 1703.
— —, Friedrich, Oberlieutenant. 240.
— —, Georg, Alumnus. 100.
— —, Georg Michael, Forstwart. 335.
— —, Julius, Bezirksamtsassessor. 1092.
— —, Martin, Unterquartiermeister. 719.
— —, Martin Aquilin, Official. 46.
— —, Stephan, Unterquartiermeister. 719.
— —, früher Ballinger, Franz. 1358.
— —, früher Keitel, Joseph. 1704.
Schmittberger, Dr. Werner, Unterarzt. 703.
Schmitz, Wilhelm, Pfarrer. 95.
Schneider, Ernst, Unterquartiermeister. 719.
— —, Dr. Eugen, Bezirksgerichtsrath. 687. 1559.
— —, Franz Xaver, Pfarrer. 966.
— —, Johann, Pfarrer. 94.
— —, Ludwig, Unterlieutenant. 700.
— —, Dr. Otto, Bezirksamtsassessor. 1159.
— —, Stephan, Divisionsveterinärarzt. 1141.

Digitized by Google

Schnell, Carl, Kirchenverwaltungsmitglied. 50.
— —, Julius, Cand. philos. 1319.
Schnepf, Carl, Cand. jur. 1319.
— —, Christoph August, Bezirksgerichtsanwalt. 193. 402.
Schnetz, Wilhelm, Adlerssohn. 462.
Schobert, Carl, Kirchenverwaltungsmitglied. 293.
Schober, Thomas, Pfarrer. 427.
Schöller, Ferdinand, Official. 46.
— —, Max Joseph, Rentbeamter. 1136.
Schönburg-Hartenstein, Alexander Fürst von, k. k. österreichischer Gesandter. 51.
Schönhammer, Ferdinand, ehem. Unterlieutenant. 935.
Schöninger, Oscar, Bezirksgerichtsrath. 688. 1617.
Schönlein, Dr., ehem. k. preußischer Obermedicinalrath. 719.
Schönpaß, Michael, Steuerassessor. 455.
Schöpf, Ludwig, Official. 892.
Scholl, Felix Christian, Magistratsrath. 1562.
Schorn, Carl, pens. Unterlieutenant. 237.
Schott, Theodor, Lit. theol., Pfarrer. 1510.
Schramm, Georg, ehem. Unterlieutenant. 935.
Schraut, Peter, quiesc. Bezirksgerichtssecretär. 1325.
Schrauth, Ludwig, quiesc. Rentbeamter. 452.
Schratz, Wilhelm, Rechtscandidat. 117.
Schreiner, Franz Xaver, Rentbeamter. 108.
— —, Julius, Stadt- und Landgerichtsassessor. 374.
— —, Michael, Pfarrer. 1304.
Schrembs, Sebastian, Pfarrer. 176.
Schrenk, Carl Freiherr von, Staatsrath und Bundestagsgesandter. 22. 1284. 1611.
Schrenk von Notzing, Auguste Freifrau von, k. Palastdame. 1709.
Schrepfer, Friedrich, Oberlieutenant. 710.
Schroff, Ignaz, Pfarrer. 692.
Schropp, Otto, Oberlieutenant à la suite. 217.
Schrott, August, Landgerichtsassessor. 1309.
— —, Ludwig, Bezirksamtsassessor. 1157.
Schrottenberg, Franz Conrad Freiherr von, Kämmerer. 11.
Schub, Joseph, Landgerichtsassessor. 1353.
Schubärt, Franz von, Junker. 1148.
Schüler, Ludwig, Obertelegraphist und Stationsvorstand. 122.
Schüßler, Johann Georg, Pfarrer. 1129.
Schütz, Michael, Curatbeneficiat. 128.
Schuhmann, Franz, Revierförster. 180.
Schuller, Johann Baptist, k. Rath und quiesc. geheimer Secretär. 911.
Schultheiß, Friedrich, pens. char. Oberkriegscommissär. 237.
Schultz, Adam, Untergerichtsschreiber. 373.
Schulz, Andreas, Regierungs- und Kreisbaurath. 800.

Digitized by Google

Schulz, Georg, Regimentsquartiermeister. 716.
Schum, Carl, Beneficiat. 376.
Schumann, Heinrich, Appellationsgerichtsrath. 531.
Schunch, Hermann, Unterlieutenant. 712.
Schuster, Eduard, Polizeicommissär. 332.
— —, Dr. Friedrich Adam, Bezirksarzt. 1375.
— —, Ignaz, Pfarrer. 17.
— —, Matthäus, Pfarrer. 893.
Schwab, Martin, Officiant. 526.
Schwäbl, Franz, Dechant und Pfarrer. 1294.
Schwarz, Eugen, Regimentsauditor. 717.
— —, J. von, Privilegiumsinhaber. 335.
— —, Jacob, Bataillonsquartiermeister. 718.
Schweikard, Leonhard, Pfarrer. 48.
Schweinhuber, Ignaz, Pfarrer. 1125.
Schwemmer, Christian, Magistratsrath. 1470.
Schwendinger, Georg, Bohrmeister. 239.
Schweizer, Philipp, Privilegiumsinhaber. 1096.
Schweitzer, Georg, Aufschlagseinnehmer. 1621.
Schwerd, Magnus, Lycealprofessor und Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften. 87.
Schweykart, Carl, Junker, 1147.
Schwind, Moriz von, Professor. 53.
Schwingsack, Johann, Handelsgerichtsrath. 1508.
Sharpe, Eduard, Ingenieur. 628.
Short, Henry, Privilegiumsinhaber. 782.
Seibert, Augustin, Landgerichtsassessor. 1308.
Seidl, Theodor, quiesc. Kreiscassazahlmeister. 525.
Seifert, Philipp Ernst, Pfarrer. 602.
Seiff, Wilhelm, quiesc. Materialverwaltungsgehilfe. 44.
Seiler, Samuel, Kriegscommissär. 714.
— —, Wilhelm, Oberpost- und Bahnamtsvorstand. 958.
Seinsheim auf Grünbach, Albrecht Graf von, Unterlieutenant. 700.
Seinsheim-Grünbach, Ida Gräfin von, k. Palastdame. 1709.
Seitz, Carl, Kirchenverwaltungsmitglied. 50.
— —, Ferdinand, Canzleisecretär. 685.
— —, Joseph, Corporal. 1144.
— —, Joseph, Gymnasialprofessor. 1285.
Sebald, Georg Wilhelm, Schullehrer. 199.
Sebold, Adam Joseph, Pfarrer. 1291.
Sebus, Carl, Hauptmann. 240.
Seck, Wilhelm, Kaufmann. 464. 1335.
Seckendorff, Graf von, k. preußischer Secondlieutenant. 529.
Seefried auf Buttenheim, Ludwig Freiherr von, Junker. 1147.
Seekirchner, Friedrich, quiesc. Hauptmann. 734.
Seel, Carl Ludwig, Notar. 175.
Seelig, Emil, Cichorienfabricant. 336.
— —, Hermann, Rechtscandidat. 1315.
Sensburg, Melchior, Polizeibezirkscommissär. 523.

Digitized by Google

Sepp, Dr. Johann Nepomuk, Universitätsprofessor. 888.
Sertorius, Engelbert, Official. 46.
Seuffert, Dr. Carl Ministerialsecretär. 45.
— —, Dr. Ernst August, Universitätsprofessor. 442.
Seydel, Wilhelm, pens. char. Generalmajor. 473.
Seyler, Emanuel, Unterlieutenant. 713.
Seyffel d'Air, Sophie Gräfin von, k. Palastdame. 1708.
Sichard, Ernst Johann, Rechnungsführer. 210.
Sicherer, Friedrich von, pensionirter Major. 238.
Siebenlist, August, Bezirksgerichtssecretär. 1580.
Sieber, Franz Joseph, Pfarrer. 94.
Siegelin, Carl, ehemaliger Oberlieutenant. 729.
Siegert, Leonhard, Frühmeßbeneficiat. 444.
Siegl, früher Hochlinner, Ludwig. 1167.
Siegle, Dr. med., Emil. 519.
Sigmund, Dr. Joseph Hugo von, Legationsrath. 52. 1308.
Sigritz, Gustav, quiesc. Buchhalter. 105.
Silberbauer, Georg, Pfarrer. 500.
Simeth, früher Mühlbauer, Joseph. 184.
Simmet, Joseph, Kirchenverwaltungsmitglied. 19.
Simon, Caspar Ludwig, Landgerichtsassessor. 1160.
— —, Joseph Anton, Landgerichtsassessor. 373.
Sindersberger, Joseph, ehemaliger Landwehrmajor. 895.
Siry, Theodor, Post- und Bahnamtsvorstand. 1512.
— —, Otto, quiesc. Landrichter. 524.
Sobeck, Franz Paul, Pfarrer. 1597.
Soden, Oscar Freiherr von, k. württembergischer Legationssecretär. 109.
Söltl, Dr. Friedrich, Bezirksgerichtsrath. 1616.
— —, Dr. Georg, pens. Regimentsarzt. 734.
Sörgel, früher Engelhardt, genannt Sörgel, Michael. 1334.
Soffel, Ludwig, Cand. philos. 113.
Solbrig, Dr. August, Universitätsprofessor. 736.
Soldau, Sigmund, Hof- Buch- und Kunsthändler. 182.
Solger, Dr. Ernst, ehemaliger Bataillonsarzt. 238.
Sommer, Emanuel, pens. Hauptmann. 470.
Sommerer, Johann Carl, Pfarrer. 214.
Sontheimer, Otto, Schul- und Frühmeßbeneficiat. 194.
Souza-Faria, Candido Bareto de, Viceconsul. 958.
Spalm, Joseph, Beneficiat. 953.
Spambalg, Leonhard, Unterquartiermeister. 703.
Spandau, Dr. Carl, Studienlehrer. 14.
Spangler, Anton, Unterquartiermeister. 719.
Spatze, Wilhelm, Rechtscandidat. 117.

Digitized by Google

Spegg, Dr. Franz, quiesc. Bezirksarzt. 332.
Speidl, Edmund Freiher von, Major. 477. 1140.
Speiser, Lorenz Sigmund, Marktmeister. 215.
Spenger, Carl, ehemaliger Unterlieutenant. 937.
Spengler, Franz Xaver, Pfarrer. 691.
Spiegel, Mathias, polyt. Schüler. 119.
— —, Wilhelm August Friedrich, Pfarrer. 1511.
Spielberger, Carl, Regierungs-Obergeometer. 736.
Spitta, Carl, Commis. 1599.
Sporrer, Dr. Anton, Beneficiat, herzoglich nassau'scher Regierungs- und bischöflich limburg'scher geistlicher Rath. 484.
Sprengler, Eugen, Hauptmann. 473.
Spreti, Ferdinand Graf von, char. Major. 936.
Spruner, Franz von, Oberlieutenant. 711.
— — von Merz, Wilhelm, Unterlieutenant. 1149.
Stadelmann, Johann Georg, Hafnermeister. 1168. 1712.
Stadlbaur, Max von, Universitätsprofessor. 991.
Stadler, Adolph, Cand. philos. 113.
— —, Anton, Rechnungscommissär. 1614.
— —, Carl, ehem. Unterlieutenant. 217.
— —, Dr. Franz, Unterarzt. 211.
— —, Franz Xaver, Kaufmann. 183.
— —, Georg, Oswaldbauer. 719.
Stählin, Adolph, Pfarrer. 378.
Staiger, Leopold, Rechtscandidat. 1315.
Staltmayer, Benedict, Pfarrcurat. 94.
Stammberger, Heinrich, Mühlbesitzer. 979.
Stangier, Xaver, pens. Hauptmann. 248.
Stark, Johann Georg, Pfarrer. 967.
— —, Johann Michael, Pfarrer. 966.
Stattner, Ludwig, Canzleisecretär. 911.
Stauffenberg, Philipp Schenk Freiherr von, k. k. österreichischer Rittmeister. 724.
— —, Wilhelm Schenk Freiherr von, Oberlieutenant. 710.
Stautner, Dr. Johann Baptist, Ministerialrath. 86.
Steeger, Willibald, Landrichter. 455.
Steger, Otto, Curat- und Schulbeneficiat. 415.
Stegmiller, Anton, Pfarrer. 213.
Steichele, Dr. Ludwig, Bataillonsarzt. 732.
Steible, Mathias, Pfarrer. 17.
Steigerwald, Anton, Bezirksgerichtssecretär. 423.
— —, Dr. Theodor, quiesc. Bezirksarzt. 11.
Stein, Dr. med. Friedrich, k. k. russischer Hofrath. 179.
— —, Wilhelm Freiherr von, Rittmeister. 938.
Steinböck, Peter Paul, Pfarrer. 515.
Steindecker, Freiherr von, k. preußischer Oberstlieutenant. 1331.
Steindel, Philipp, functionirender Stabsauditor. 246.

Steiner, Peter, Pfarrer. 723.
Steinhäuser, Moriz, Fabricant. 109.
Steinle, Adolph, quiesc. Landgerichtsassessor. 513.
— —, Baptist von, Generalmajor. 472.
Steinling, Friedrich Freiherr von, pens. Oberst. 934.
Stelzer, Franz Joseph, Cand. philos. 1319.
Stempel, Georg Friedrich, Regierungsassessor. 616.
Stengel, Nicolaus Freiherr von, Bezirksgerichtsrath. 498.
— —, Stephan Freiherr von, Staatsanwalt. 1150.
Stenger, Caspar, Pfarrer. 1329.
Stengl, Sylvester, Pfarrer. 456.
Stenglein, Melchior, Staatsanwalt. 689. 1618.
Stepp, Wilhelm Ludwig, Pfarrer. 1312.
Steppich, Mathias, Beneficiat. 966.
Sternbach, Adolph Freiherr von, k. Kämmerer und quiesc. Forstmeister. 518.
Sternecker, Carl, Unterlieutenant. 712.
Sternkorb, Franz, Pfarrer. 514.
Steyer, Benno, ehem. Landwehrmajor. 1470.
Steyrer, Dr. Carl, Regimentsarzt. 715.
— —, Clemens, Generalstaatsanwalt. 1509.
Stingl, Johann, Fabrikarbeiter. 88.
Stintzing, Dr. Johann August Roderich, Universitätsprofessor. 955.
Stitzinger, Carl, Kirchenverwaltungsmitglied. 19.
Stocke, Franz, Landgerichtsschreiber. 210.
Stockhammern, Ferdinand von, pens. Hauptmann. 934.
Stockinger, Anna. 295.
— —, Johann Baptist, Domcapitular und Dompfarrer. 20.
Stocker, Franz Seraph, Landrichter. 1310.
Stöber, Eduard, Landwehrkreisinspector. 196.
Stöckel, Friedrich, Magistratsrath. 198.
— —, Georg Carl, Landgerichtsassessor. 423.
Stöger, Anton, Rechnungscommissär. 479.
— —, Maximilian, Regimentsauditor. 246.
Stöhr, Carl, Magistratsrath. 1608.
Stölzl, Eduard, Beneficiat. 1351.
— —, Eugen, Cassier. 920.
Störcher, Johann, Landgerichtsschreiber. 176.
Stokar von Neuforn, Regierungsrath. 524.
Stralenheim-Wasabourg, Carl Graf von, Oberstlieutenant. 705.
Strasser, früher Gempel, genannt Strasser, Thomas. 534.
Strattner, Franz, Regimentsactuar. 703.
Strauß, Jacob, Stadt- und Landgerichtsschreiber. 1371.
Streber, Constantin von, Oberlieutenant à la suite. 1143.
— —, Joseph, Cand. philos. 1319.
Strehle, Johann Evangelist, Pfarrer. 1162.
Streibl, Johann Nepomuk, Bezirksamtsassessor. 174.
Streuber, Max, Cand. philos. 113.

Striedinger, Franz, Rechnungscommissär. 912.
— —, Julius, Junker. 934.
Stritzl, Matthäus, Kriegscommissär. 714.
Strobel, Honor, Landrichter. 1593.
Ströbel, Friedrich, Oberlieutenant. 711.
Strömsdörfer, Franz, Oberlieutenant. 709.
Strößenreuther, Christoph, Bezirksgerichtsassessor. 1559.
Strunz, Emil, Oberstlieutenant. 475. 1145.
Stürmer, Casimir Mathias, Baubeamter. 425.
— —, Jacob, Bahnhofverwalter. 421.
Stürzenbaum, Carl, Bezirksgerichtssecretär. 1353.
Stuhlmüller, Isidor, Curatbeneficiat. 95.
Stuhlreiter, Carl, Unterauditor. 703.
Sturrock, Archibald, Gewerbsprivilegiumsbesitzer. 431.
Stury, Martin Leonhard, Pfarrer. 375.
Sturz, Wilhelm, Revierförster. 1710.
Stenger, Johann, Pfarrer. 1312.
Suckau, Eduard von, k. württembergischer geheimer Legationsrath. 1164.
Süßmayer, Nicomedes, Ministerialassessor. 1310.
Sulzer-Warth, Freiherr von, ehemaliger Consul. 1330.
Summa, Ulrich, Notar. 290.
Suttner, Michael, Ministerialrath. 22.

T.

Tänzl-Tratzberg, Philipp Freiherr von, k. Kämmerer und quiesc. Regierungsrath. 5. 2.
Tann, Anna Freifrau von und zu der, k. Palastdame. 1700.
— —, Anton Wilhelm Freiherr von der, k. Kämmerer. 1123.
— —, Hugo Freiherr von der, Major. 239. 937.
— —, Ludwig Freiherr von der, Generallieutenant. 733. 1141.
— —, Oscar Freiherr von der, Hauptmann. 707.
Tattenbach, Franz Seraph Wilhelm Graf von, Regierungsrath. 331.
— —, Julius Graf von, Junker. 1147.
Taubenheim, Graf von, k. württembergischer Oberststallmeister. 942.
Tauber, Wilhelm, Landwehroberst. 1314.
Taucher, Simon, Regierungsrath und Stadt-Commissär 47.
Tausch, Eugen von, Unterlieutenant. 712.
— —, Franz von, Major. 705.
Tegeler, Eduard, Fabrik-Dirigent. 1472.
Terofal, Carl, Landwehrmajor. 1470.
Tessari, Robert, Revierförster. 13.
Tettenborn, Benno von, Unterlieutenant à la suite. 241.
Teubner, Dr. Conrad, Bataillonsarzt. 717.
Thanner, Franz Xaver, Pfarrer. 213.
Thoma, Johann, Revierförster. 1156.

Digitized by Google

Thüngen, Heinrich Freiherr von, penſ. Oberlieutenant. 471.
— —, Wolfgang Freiherr von, Miniſterreſident. 1164.
Thum, Joſeph Wilhelm, Studienrector. 1294.
Thurn und Taxis, Paul Fürſt von, Ordonnanzofficier Seiner Majeſtät des Königs und Unterlieutenant. 1143.
— —, Theodor Fürſt von, Oberlieutenant. 700.
Timäus, Eduard. 1096.
Titius, Pius, k. k. öſterreichiſcher Militär-Seelſorger. 1702.
Tobler, Carl, Materialverwalter. 45.
Töpfer, M., Hofrath. 1331.
Trautt, Joſeph, Bezirksamtmann. 1092.
Trautner, Georg, quiesc. Rentbeamter. 911.
Trebes, Heinrich, Landgerichtsaſſeſſor. 373.
Trenner, Johann. Unterquartiermeiſter. 242.
Tretter, Franz, Rechnungscommiſſär. 290.
— —, Johann, Rechnungscommiſſär. 1556.
— —, Wolfgang, Hauptbuchhalter. 888.
Treſſel, früher Wankmüller, Julius. 1127.
Treu, Mar, Maurermeiſter. 486.
Tretzel, Guſtav, Oberlieutenant. 938.
Trier, Ritter von, k. preußiſcher Kreisbaumeiſter. 406.
Trillhaas, Elias, Studienlehrer. 1509.
Tröger, Carl Heinrich, Realienlehrer. 1102.
Tröltſch, Dr. Anton Friedrich Freiherr von, Univerſitätsprofeſſor. 889.
Truckmüller, Joh. Nep., Officiant. 940.

U.

Uechtritz, Ernſt von, ehemaliger Unterlieutenant. 471.
Uhl, Carl, Cand. med. 1319.
— —, Chriſtian, Landwehrmajor. 378.
Ullens, Leon. 519.
Ullherr, Conrad, quiesc. Profeſſor. 1286.
Ullmer, Adam, Feldwebel. 245.
Ullrich, Franz Xaver, Bezirksamtsaſſeſſor. 686.
Ulrich, Dr. Ferdinand, Domvicar. 177.
— —, Joſeph, Pfarrer. 1290.
Ulſamer, Emil, Regimentsauditor. 246.
Umpfenbach, Dr. Carl, Univerſitätsprofeſſor. 722.
Unger, Benedict, Poſt- und Bahnamtsvorſtand. 1300.
— —, Friedrich, Studienlehrer. 1556.
Ungern-Sternberg, von, großherzoglich badiſcher Kammerherr. 530.
Unrein, Auguſt, Oberlieutenant. 710.
Unterſtein, Franz Auguſt, quiesc. Stadt- und Landgerichtsaſſeſſor. 374.
Urban, Franz, Junker. 1147.
— —, Otto, Junker. 1148.
Uz, Johann, Regimentsquartiermeiſter. 716.

V.

Vaillant, Fabricant. 408. 463.
Vanoni, Albert, Unterquartiermeiſter. 242.

Digitized by Google

Begesack, Max von, k. russischer Ministerresident, Staatsrath und Kammerherr. 446.
Beith, Baptist, quiesc. Oberst. 734.
Bernier, Carl, Fabrikdirigent. 752.
Berstl, Andreas, pensionirter Regimentsquartiermeister. 475.
Berstl, Michael, Bataillonsauditor. 702.
Betterlein, Emil, pens. Rittmeister. 241.
Bischer, Dr. Friedrich Theodor, Universitätsprofessor. 956.
Bitorelli früher Josepha, genannt Bitorelli. 1295.
Bitecoq, Eduard Honoré, Gewerbsprivilegiumsinhaber. 384.
Bocke, Heinrich, Staatsanwalt. 1559.
Boelkel, Friedrich, k. Hofökonomierath und Vorstand der Redaction des Gesetz- und Regierungsblattes. 1592.
Bölderndorff, Heinrich Freiherr von, Stadtgerichtsassessor. 175.
Bogel, Dr. Alfred, Privatdocent. 889.
— —, Christian Carl, Pfarrer. 992.
— —, Remigius, Stadtpfarrer. 941.
Bogl, Barbara. 98.
Bogt, Ludwig, Pfarrer. 941.
— —, Philipp Ferdinand, Appellationsgerichtsassessor. 93.
Boit, Carl von, Pfarrer. 500.
Bolk, Dr. Julius, ehemaliger Unterarzt. 245.
Bollard, Adele. 1701.
Borbeck früher Schneider, Peter. 394.
Boß, W. H. Christian, Ingenieur. 1127.
Branken, C. Privilegiumsinhaber. 696.

W.

Waas, Andreas, Malzaufseher. 1711.
Wachter, Friedrich, Official. 893.
Wachtl, Joseph Mar, Pfarrer. 414.
Wackenreuder, Joseph, Pfarrer. 691.
Wackernagel, Dr. Wilhelm, Professor. 293.
Wagenbauer, Anton, quiesc. Landrichter. 232.
Wagenhäuser, August, Frühmeßbeneficiat. 483.
Waginger, Robert, quiesc. Baubeamter. 1161.
Wagner, Carl, k. k. österreichischer Bergrath und Director. 531.
— —, Ferdinand, polyt. Schüler. 119.
— —, Franz Paul, Kirchenverwaltungsmitglied. 50.
— —, Friedrich, Rechtscandidat. 117.
— —, Gottfried, polyt. Schüler. 119.
— —, Wilhelm Gottlieb, Pfarrer. 18.
Wahler, Simon, Official. 892.
Waibel, Carl, Cand. med. 1319.
Walch, Joseph, functionirender Polizeiofficiant. 333.
Waldenfels, Carl Christoph Freiherr von, quiesc. Appellationsgerichtspräsident. 1061.
— —, Ferdinand Freiherr von, Revierförster. 44.
— —, Ludwig Freiherr von, Revierförster. 888.
— —, Maximilian Freiherr von, quiesc. Baubeamter. 175. 331.

Digitized by Google

Waldenfels, Wilhelm Freiherr von, penſ. Unterlieutenant. 243.
— —, Wilhelm Freiherr von, penſ. Oberſt. 936.
Waldkirch, Mathilde Gräfin von, k. Palaſtdame. 1708.
Waldmann, Georg, Buchhalter. 106.
Waldner, Leo, Pfarrer. 176.
Wallani, Georg, Oberaufſchlagsbeamter. 1607.
Wallenſtätter, Dr. Carl, Unterarzt. 702.
Wallmenich, Carl von, Staatsanwalt. 1617.
Walpusky, Carl Ferdinand, Kaufmann und Fabrikbeſitzer. 431.
Walther, Oscar, Baubeamter. 15.
— —, Max von, Notar. 375.
Wand, Theodor, Bezirksamtsaſſeſſor. 1558.
Wandner, Dr. Johann Baptiſt, quiesc. Lycealprofeſſor. 1289.
Wanzel, Carl Ludwig, Pfarrer. 724.
Warmuth, Adam Wolfgang, Gerichtswundarzt. 1330.
Warnberg, Carl, penſ. Hauptmann. 238.
— —, Eduard, Hauptmann. 176.
Weber, Franz, Rechtscandidat. 115.
— —, Franz Martin, ehemaliger Magiſtratsrath. 382.
— —, Georg, Pfarrer. 127.
— —, Georg Simon, Bezirksamtsaſſeſſor. 1160.
— —, Johann Burkhard, Bezirksgerichtsſecretär. 950.
Wecklein, Nicolaus, stud. philos. 101. 115.
Weckmann, Friedrich, Steuerrath. 1166.
Wechs, Leopold, Corporal. 212.
Wehner, Auguſt, Bezirksgerichtsrath. 690.
Weichſelberger, Anton, Unterlieutenant. 712.
Weigl, Andreas, Pfarrer. 1619.
Weil, Joſeph, polyt. Schüler. 119.
Wetler, Adolph von, großherzoglich badiſcher Oberſtlieutenant. 160.
Wein, Franz Xaver, Cand. med. 1319.
Weinbach, Maximilian Ritter von, k. Kämmerer und Bezirksamtmann. 122. 1591.
— —, Wilhelm Freiherr von, penſ. Rittmeiſter. 471.
Weinhart, Franz, Pfarrer. 184.
— —, Ignaz, Notar. 951.
Weippert, Heinrich, Stadtgerichtsaſſeſſor. 289. 402.
Weis, Leopold, Landwehrmajor. 895.
— —, Dr. Ludwig, Miniſterialrath. 1596. 1702.
Weiſer, Johann Heinrich Auguſt Friedrich, Rentbeamter. 743.
Weishaupt, Eduard, penſ. Hauptmann. 237.
— —, Felicitas. 1622.
Weiß, Andreas, ehemaliger Landwehrmajor. 19.
— —, Joſeph Anton, Rath und quiesc. Inſpector. 693.
Weißenauer, Franz, quiesc. Revierförſter. 331. 130. 1507.
Weiſinger, Anton, Pfarrer. 1303.
Weißmann, Hermann, Hauptmann. 709.

Digitized by Google

Weizsäcker, Dr. Julius, Universitätsprofessor. 13. 726.
Welden-Großlaupheim, Ludwig Freiherr von, k. Kammerjunker, dann Post- und Bahnamtsassistent. 173.
— —, Max August Freiherr von, Kämmerer. 1167.
Welsch, Otto, Bezirksgerichtsrath. 1618.
Weltrich, Richard, Cand. philos. 113.
Weninger, Caspar, Landwehrfeldwebel. 942.
Wentz, Carl, Landgerichtsschreiber. 1328.
Wenzel, Albert Bezirksgerichtssecretär. 1326.
Wertensohn, Carl, Rechnungscommissär. 952.
Werthmüller, Moritz, Regimentsquartiermeister. 716.
Weßinger, Anton, Landgerichtsassessor. 1594.
Westermann, August, Bezirksamtsassessor. 371.
Westermair, Jacob, Oberlieutenant. 1143.
Westermayer, Julius, Pfarrer. 18.
Westermayr, Anton, Juwelier. 1168.
Westheimer, Ernst, Regierungsrath. 331.
Wiblitzhauser, Jacob, pens. Bohrmeister. 389.
Wich, Johann Friedrich, Stadtkämmerer. 1163.
Widder, Camillo, quiesc. Hauptbuchhalter. 197.
Widnmann, Johann Georg, Bezirksgerichtsrath. 1351.
— —, Walter Freiherr von, pens. Unterlieutenant. 735.
Widtmann, Joseph, Unterlieutenant. 712.
Wiebeking, Dr. Friedrich, quiesc. Bezirksgerichtsrath. 92.
Wiedemann, Dr. Gustav, Professor. 957.
— —, Ludwig, Landgerichtsassessor. 1328.
Wiedenhofer, Michael, Regierungsassessor. 16. 17.
Wiederhold, Carl Freiherr von, k. württembergischer Generallieutenant. 991.
Wiedmann, Franz Xaver, Kreisirrenanstaltsverwalter. 1613.
— —, Ludwig, Junker. 1148.
Wiellenbacher, Friedrich, Secretär. 939.
Wiesbeck, Maximilian, Bezirksamtsassessor. 690.
Wiesnet, Carl, pens. Unterlieutenant. 243.
Wiest, Anton, Pfarrer. 95.
Wifling, Anton, Gymnasialprofessor. 30.
Wihrler, Franz Xaver, erzbischöflicher geistlicher Rath und Emeritenbeneficiat. 376.
Wildberger, Dr. Johann, Sachsen-Coburg-Gothaischer Hofrath. 718. 1163.
Wilhelm, Otto, Landgerichtsassessor. 401.
Willéme, François, Bildhauer. 696.
Willer, Tobias, Unterquartiermeister. 242.
Wilson, John, Privilegiumsinhaber. 1359.
Wimmer, Eduard, Unterlieutenant. 712.
— —, Otto, Rechtscandidat. 111.
Winder, Anton, Mechanikus. 110. 1096.
Windhausen, Franz, Civilingenieur. 503.
Windisch, Carl Wilhelm, Landwehrmajor. 1131.
Winkelbauer, Eugen, Revierförster. 512.
Windscheid, Dr. Bernhard, Universitäts-Professor. 991.

Digitized by Google

Winkler von Mohrenfels, Ludwig, Bezirksgerichtsrath. 1301.
Winklmair, Georg, k. Rath und Archivar. 1292.
Winneberger, Rudolph, Hauptmann. 709.
Wirsching, Franz, Cand. med. 1315.
Wirschinger, Edmund, Regierungs- und Fiscalrath. 1709.
Wirsing, Maria. 295.
— —, Dr. Mathias, ehem. Unterarzt. 476.
Wispauer, Dr. Otto, Bataillonsarzt. 717.
Wissel, Joseph Anton, Bezirksgerichtssecretär. 646.
Witte, Dr., ordentlicher Professor des Rechts und geheimer Justizrath in Halle. 197.
Wittmann, Max, Pfarrer. 427.
Wöhrnitz, Ferdinand, Bezirksgerichtsrath. 1617.
Wörner, Georg, Kirchenverwaltungsmitglied. 19.
Wohlherr, Caspar, Wegmacher. 180.
Wolf, Adolph, Oberstaatsanwalt. 1150.
— —, Franz Michael, Pfarrer. 1290.
— —, Friedrich, Webermeister. 488.
— —, Georg Joseph, Pfarrer. 723.
— —, Ottmar, Curat- u. Schulbeneficiat. 457.
— —, Philipp, Rentbeamter. 951.
— —, Joseph, k. Baurath und Baubeamter.
Wolff, Johann Georg, Lehrer. 1101. 502. 693.
Wolfschmitt, Xaver, Regimentsquartiermeister. 470. 716.
Wolfsteiner, Dr. Joseph, Hofstabsarzt und Medicinalrath. 513.
Wolkenstein-Rodenegg, Alexander Graf von, ehem. pens. Major. 477.
Wollner, Carl, Bezirksgerichtsassessor. 1353.
Wrede, Edmund Fürst von, Oberlieutenant. 711.
Wündisch, Erhard Nicolaus Ernst, Pfarrer. 177.
Würdinger, Franz Xaver, Notar. 426.
— —, Joseph, Hauptmann. 957.
Würth, Sebastian, Landgerichtsschreiber. 212.
Würzenthal, Lorenz, Landwehroberstlieutenant. 378.
Würzburg, Ludwig Freiherr von, pens. Rittmeister. 1145.
Wüst, Georg Gottlieb Emil Eugen, Pfarrer. 515.
Wulffen, Carl Freiherr von, Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin Louise in Bayern. 1165.
Wunderer, Hermann, Regierungsrath. 1709.
Wurmer, Cölestin, Salzfertiger. 939.
Wurzbach von Tannenberg, Dr. Constantin, k. k. österreichischer Ministerialsecretär. 429.
Wurzer, Joseph, Landrichter. 1309.

X.

Xylander, Robert Ritter von, Hauptmann. 708.

Y.

Yrsch, Carl Theodor Graf von, Kämmerer. 41.
— —, Friedrich Graf von, Oberlieutenant. 710. 732. 735.
— —, Maria Anna Louise Gräfin von, k. Palastdame. 1708.
Yrsch-Pinzenau, Sigmund Graf von, pens. Oberst. 1139.
Ysenburg-Philippseich, Moriz Graf von, Major. 1142.

Z.

Zacher, Alois, Pfarrer. 966. 1128.
Zach, Nicolaus, Inspector. 117.
Zächerl, Heinrich, Oberlieutenant. 709.
Zängerle, Oscar, Bezirksgerichtsanwalt. 951.
Zahn, Benedict, Mercantil-, Handels- und Appellationsgerichtsassessor. 151.
— —, Johann Benedict, Handelsgerichtsassessor und Handelsvorsteher. 186.
Zandt, Emilie Freifrau von, k. Palastdame. 1708.
Zapf, Castulus, Pfarrer. 1620.
Zatler, Max, Mechanicus. 927.
Zaubzer Dr. von, Vorstand der Gemeindebevollmächtigten. 1598.
Zech, Georg Michael, Pfarrer. 415.
Zech-Lobning, Friedrich Graf von, Oberlieutenant. 243. 1145.
Zeh, Johann, Oberingenieur. 1376.
Zehentmaier, Johann, qu. Revierförster. 1308.
Zeiler, Cajetan, k. Stallmeister. 460.
Zeller, Michael, Cand. med. 1315.
— —, Michael, Kreisbaubeamter. 891.
Zellner, Mathias, Schullehrer. 1564.
Zenetti, Albert, Oberlieutenant. 700.
Zenker, Friedrich, polytechn. Schüler. 119.
Zerreis, Carl, Zollverwalter. 1351.
Zeymer, Gustav, Bezirksgerichtssecretär. 1302.
Zeyß, Friedrich, Revierförster. 888.
Zick, Johann Martin, Rentbeamter. 108. 290.
Ziebland, Adolph, Vereinscontroleur. 1557.
— —, Friedrich, Professor. 1135.
Ziegelmüller, Eduard, polytechn. Schüler. 119.
Ziegler, Fridolin, Oberlieutenant. 699.
— —, Carl, Hauptmann. 706.
— —, Lorenz, expedirender geheim. Secretär. 689.
Zimmerer, Joseph, Bezirksgerichtssecretär. 1161.
Zimmermann, Carl, Pfarrer. 195.
Zippelius, Johann Bernhard, Pfarrer. 990.
Zipprich, Alois, qu. Regierungsregistrator. 107.
Zobel zu Giebelstadt, Hugo Freiherr von, Junker. 1147.
Zöller, Johann Philipp Nicolaus, Kirchenrath und Pfarrer. 725. 747.
— —, Philipp, Universitätsprofessor. 1710.
Zucker, Friedrich, Cand. theol. 115.

Digitized by Google

Züffel, Philipp, Polizeiofficiant. 1095.
Zuylen van Nyevelt, Alexander Freiherr van, k. Kammerjunker und Lieutenant à la suite. 192.
Zu Rhein, Friedrich Freiherr von, Staats- und Reichsrath, dann Regierungspräsident. 1064.
Zu Rhein, Ludwig Freiherr von, Bezirksamts-Assessor. 456.
— —, Otto Freih. v., Unterlieutenant. 700.
Zwehl, Theodor von, Staatsrath. 953. 1092.
Zweibrücken, Caroline Freifrau von, kgl. Palastdame. 1708.

D.

Orts-Register.

A.

Abtswind, prot. Pfarrei. 1511.
Aichach, Bezirksgericht. 1593.
Altenbamberg, prot. Pfarrſtelle. 1304.
Altenbuch, kath. Pfarrei. 1290.
Altenfurth, Forſtrevier. 14.
Altenmuhr, prot. Pfarrei. 967.
Altötting, Bezirksamt. 1159.
— —, Capellſtiftungs-Adminiſtration. 333.
Altſtadt-Erlangen, prot. Pfarrei. 500.
Amberg, Oberſtaatsanwalts-Stelle. 443.
— —, St. Katharina-Beneficium. 1598.
Amlingſtadt, kath. Pfarrei. 211.
Amorbach, prot. Pfarrei. 990.
Ansbach, Forſtrevier. 1709.
— —, Bezirksamt. 1287.
— —, Bezirksgericht. 1427.
— —, k. prot. Conſiſtorium. 15.
— —, Stadtmagiſtrat. 746.
Areſing, kath. Pfarrei. 94.
Arnſchwang, kath. Pfarrei. 500.
Arnſtein, kath. Pfarrei. 481.
Aſchaffenburg, Central-Forſtlehranſtalt. 1281.
-- —, Conſulat der freien und Hanſaſtadt Bremen zu. 429.
— —, Notarſtelle. 525.
Au, Vorſtadt. 19. 1097.
Au am Inn, Haslinger-Gaßner'ſches Beneficium. 1354.
Auchſesheim, kath. Pfarrei. 691. 1311.
Auerbach, Bezirksarztesſtelle. 1558.
— —, Rentamt. 1149.
Aufkirchen, kath. Pfarrei. 1329.
Aufſtetten, kath. Pfarrei. 733.
Augsburg, Forſtamt. 421.
— —, Stadtgemeinde. 883.
— —, Stadtgericht. 949.
— —, Realgymnaſium. 1104.
Außernzell, kath. Pfarrei. 1561.

B.

Baireuth, Bezirksamt. 1157.
— —, Kirchenverwaltung der prot. Stadtpfarrei. 167. 292.
— —, Hauptzollamt. 173.
— —, Oberzollinſpectorsſtelle. 499.
— —, Salzamt. 919.
— —, kath. Stadtpfarrei. 1162.
Bamberg, Bezirksamt. 920. 1105.
— —, katholiſche Kirchenverwaltung. 51.
— —, Notarſtelle. 332.
— —, Schullehrerſeminar. 426.
— —, Oberſtaatsanwaltsſtelle. 443.
— —, Stiftungsadminiſtration. 1093.
— —, kath. Stadtpfarrei zu U. L. Frau. 1509.
Batzenhofen, kath. Pfarrei. 213.
Beningen, kath. Pfarrei. 48.
Bergen, kath. Pfarrei. 427.
Bergheim, kath. Pfarrei. 456.
— —, Forſtrevier. 1468.
Biburg, Forſtrevier. 615.
— —, kath. Pfarrei. 1162.
Birnfeld, kath. Pfarrei. 1329.
Biſchheim, prot. Pfarrſtelle. 894.
Biſchofsreuth, ehemaliges Nebenzollamt II. 231.
Blieskaſtel, Rentamt. 951.
Bliesmengen, kath. Pfarrei. 176.
Bobelsberg, Curatbeneficium. 965.
Böbingen, prot. Pfarrei. 1561.
Bömiſchbruck, kath. Pfarrei. 427. 989.
Bordeaux, Conſulat. 1330.
Breitbrunn, kath. Pfarrei. 500.
Breitenbrunn, Forſtrevier. 43.
Brückenau, Rentamt. 1155.
Bubesheim, kath. Pfarrei. 427.
Bürglein, kath. Pfarrei. 1429.
Burk, Forſtrevier. 512.
Burglengenfeld, Notariat. 290.

C.

Cadolzburg, Rentamt. 108. 290.
Campos (in Braſilien), Conſulat. 956.

D.

Dalking, kath. Pfarrei. 910.
Dannſtadt, kath. Pfarrei. 483.
Danzig, Zollvereinsbevollmächtigtenſtelle an der k. preußiſchen Provincialſteuerdirection. 16.
Deggendorf, Bezirksamt. 479.
— —, kath. Stadtpfarrei. 444. 893.
Deidesheim, Notarſtelle. 1156.
Diebach, prot. Pfarrei. 1108.
Diepolz, kath. Pfarrei. 1162.
Dietershofen, kath. Pfarrei. 691.
Donauwörth, Baubehörde. 332.
Dürkheim, I. prot. Pfarrſtelle. 1093.
Dürrwangen, Forſtrevier. 951.

E.

Ebermannſtadt, Bezirksamt. 154.
— —, kath. Pfarrei. 456.

Ebern, Bezirksamt. 1092.
Ebershausen, kath. Pfarrei. 1162.
Ebrach, kath. Pfarrei. 514. 1620.
Eching, kath. Pfarrei. 1620.
Echlishausen, Curatie. 1351.
Edenkoben, Landgericht. 950.
Eggstätt, kath. Pfarrei. 95.
Egweil, kath. Pfarrei. 1302.
Eichstätt, Rentamt. 889.
— —, prot. Pfarrei. 167.
Eismannsberg, kath. Pfarrei. 48.
Ellbach, Beneficium. 166.
Ellgee, k. Pfarrcuratie. 291.
Entenhausen, kath. Pfarrei. 910. 1351.
Eppenbrunn, Forstrevier. 1275.
Erbendorf, Bezirksarztesstelle. 1287. 1558.
Erlangen, deutschreformirte Pfarrstelle. 49.
— —, Stadtmagistrat. 1562.
— —, Universität. 115. 955.
Eßfeld, kath. Pfarrei. 1290.
Ettenstadt, prot. Pfarrei. 1313.
Etting, Curat- und Schulbeneficium. 156.
Ettling, kath. Pfarrei. 427. 1597.
Eußerthal, kath. Pfarrei. 1620.
Eutenhausen, kath. Pfarrei. 213.

F.

Falkenberg, kath. Pfarrei. 1063.
Feldkirchen, kath. Pfarrei. 515.
Fichtelberg, Forstrevier. 888.
Finsing, kath. Pfarrei. 723.
Finsterau, Forstrevier. 912.
Fischbachau, Forstrevier. 424. 1159.
Frankenthal, Salzamt. 920.
Frankfurt am Main, Telegraphenstation. 334. 422.
Frauenried, Beneficium. 514.
Freising, Baubehörde. 15.
Friedberg, Frühmeßbeneficium. 483.
— —, Rentamt. 451. 1327.
Fürth, Consulat der argentinischen Republik in. 693.
— —, Post- und Bahnamt. 1299.
— —, I. protestantische Pfarrstelle an der St. Michaelskirche. 500.
— —, II. protestantische Pfarrei. 1304.
Furth, Landgericht. 453.
Furth am Wald, Oberzollinspectors-Stelle.

G.

Gallenbach, kath. Pfarrei. 94.
Gansheim, Beneficium. 48.
Gebsattel, kath. Pfarrei. 1290.
Geiersneſt, Forstrevier. 1155.
Geiselhöring, Magistrat. 971.
Gerhardthofen, prot. Pfarrei. 1313.
Germersheim, Notarstelle. 1608.
— —, kath. Pfarrei. 194.
— —, prot. Pfarrei. 177.
Gerolsbach, kath. Pfarrei. 940.
Gerolzheim, kath. Pfarrei. 1701.
Gerolzhofen, Landgericht. 39.
Gersfeld, Bezirksamt. 1092. 1159.
Giesing, kath. Kirchenverwaltung. 50.
— —, kath. Stadtpfarrei. 1303.
— —, Vorstadt. 1097.

Glashütte bei Kreuth, Bad- und Schulbeneficium. 176.
Glon, kath. Pfarrei. 723.
Gnötzheim, prot. Pfarrei. 377.
Göcklingen, kath. Pfarrei. 1510.
Göllheim, Bezirksarztensstelle. 10.
Görisried, kath. Pfarrei. 4311.
Gräfenberg, Notarstelle. 375.
Grafing, Beneficium. 1125.
Gremertshausen, kath. Pfarrei. 1303.
Gremheim, Beneficium. 966.
Griesbach, kath. Pfarrei. 1510.
Großaitingen, Frühmeß- und Caplaneibeneficium. 166.
Großfischlingen, kath. Pfarrei. 1429.
Großkötz, kath. Pfarrei. 375.
Großmehring, Frühmeßbeneficium. 444.
Grünstadt, II. prot. Pfarrerstelle. 377.
Grunnertshofen, kath. Pfarrei. 1125.
Günzburg, Forstamt. 523.
Gundelsheim, kath. Pfarrei. 744.
Guttenberg, prot. Pfarrei. 18.

H.

Haardt, prot. Pfarrstelle. 967.
Habkirchen, kath. Pfarrei. 95.
Hagenheim, kath. Pfarrei. 940.
Hagenhill, kath. Pfarrei. 894.
Haidhausen, Vorstadt. 1097.
— —, kath. Kirchenverwaltung. 50.
Hals, kath. Pfarrei. 744.
Hammelburg, Forstrevier. 1155.
Haßfurt, Bezirksamt. 1092.
Hausen, kath. Pfarrei. 443.
Heckenkirchen, k. Pfarrei. 691.
Heideck, Beneficium. 1290.
Heidenheim, Bezirksarztesstelle. 480.
— —, Landgericht. 1592.
Heinesreuth, Forstrevier. 888.
Hergensweiler, kath. Pfarrei. 1620.
Herrenstetten, kath. Pfarrei. 1354.
Hersbruck, Rentamt. 107.
Herschweiler-Petersheim, Communalrevier. 43.
Herzogenaurach, kath. Pfarrei. 166.
— —, Rentamt. 1136.
Hesselbach, kath. Pfarrei. 1312.
Heuberg, prot. Pfarrei. 1109.
Hindelang, Beneficium. 1428.
Hirschaid, kath. Pfarrei. 401.
Hochstätt, kath. Pfarrei. 94.
Höchen, kath. Pfarrei. 95.
Höchstädt a/D., Rentamt. 108. 290.
Höhenstadt, kath. Pfarrei. 427.
Hohenau, kath. Pfarrei. 691.
Hohenbercha, kath. Pfarrei. 194.
Hohenfels, kath. Pfarrei. 500.
Hohenmirsberg, kath. Pfarrei. 1312.
Hohenwart, Beneficium. 1162.
Homburg, Bezirksarztesstelle. 479.
— —, I. prot. Pfarrstelle. 954.
— —, Waisenhaus. 1367.
Hüting, kath. Pfarrei. 1311.
Huglfing, kath. Pfarrei. 1162.

I.

Jägersburg, Forstrevier. 1718.
Igenhausen, kath. Pfarrei. 94.

Iggensbach, kath. Pfarrei. 1063.
Illereichen, kath. Pfarrei. 1312.
Illertiſſen, Baubehörde. 1286.
Immenſtadt, Beneficium St. Johann. 1329.
— —, Bezirksarztesſtelle. 1594.
Inchenhofen, Reſch'ſches Beneficium. 1428.
Ingolſtadt, II. Emeritenbeneficium. 17.
Jochsberg, prot. Pfarrei. 894.
Johanneskreuz, Forſtrevier. 1307.
Josſhofen, kath. Pfarrei. 1290. 1619.
Irmelshauſen, prot. Pfarrei. 445.
Irſee, Kreisirrenanſtalt. 1135.

K.

Kaiſerslautern, Notariat. 175.
Kaisheim, kath. Pfarrei. 154.
Kaltenbrunn, Forſtrevier. 43.
— —, kath. Pfarrei. 1291.
Kandel, I. prot. Pfarrſtelle. 18.
Karbach, Gemeinde. 385.
Karlskron, kath. Pfarrei. 1136.
Kaſtl, Forſtrevier. 1156.
— —, Landgericht. 1310.
— —, kath. Pfarrei. 500.
Kaufbeuren, II. prot. Pfarrſtelle. 445.
Kemnath, Rentamt. 912.
Kempten, Bezirksarztesſtelle. 1593.
Kempten I., Landbaubehörde. 1150. 1286.
Kevenhüll, kath. Pfarrei. 111.
Kinſau, kath. Pfarrei. 91.
Kirchdorf a/J., kath. Pfarrei. 1597.
Kirchehrenbach, kath. Pfarrei. 966. 1108.

Kirchenlamitz, Bezirksarztesſtelle. 443. 1101.
Kirchenthumbach, Forſtrevier. 1701.
Kirchheimbolanden, kath. Pfarrei. 376.
Kirchſchönbach, kath. Pfarrei. 218.
Kiſſingen, prot. Pfarrſtelle. 1510.
Kochel, Pfarrkuratie. 94.
Königsberg, Zollvereins-Bevollmächtigtenſtelle an der k. preußiſchen Provincial-Steuerdirection. 16.
Königsfeld, kath. Pfarrei. 377.
Königshofen, Baubehörde. 1321.
— —, Salzfactorie. 1167.
Kötzting, kath. Pfarrei. 1289.
Kornburg, prot. Pfarrei. 1343.
Kriegshaber, kath. Pfarrei. 456.
Kronach, Bezirksamt. 1375.
Krün, Forſtrevier. 1701.
Kulmbach, Bezirksamt. 1159.
Kuſel, Rentamt. 952.
Kutzenhauſen, kath. Pfarrei. 723.

L.

Laimersheim, kath. Pfarrei. 17.
Landsberg, unirte Beneficien St. Martin und St. Leonhard. 1107.
Landshut, Landgericht. 1559.
— —, Oberndorf'ſches Beneficium bei der kath. Stadtpfarrei St. Jodok in. 17.
— —, Probſt Maier'ſches Eremitenbeneficium an der St. Martins-Stadtpfarrkirche. 876.
Landſtuhl, Gemeinde. 187.
— —, kath. Pfarrei. 1354.

Laufen, Bezirksamt. 1159.
Laumersheim, kath. Pfarrei. 1701.
Lauterbach, Curatie. 1328.
Lauterecken, Forstamt. 1507.
— —, Rentamt. 951.
Lehningen, prot. Pfarrei. 195.
Leimen, Forstrevier. 722.
— —, kath. Pfarrei. 1290.
Lenkersheim, prot. Pfarrei. 1304.
Leutersheim, prot. Pfarrei. 195.
Lichtenfels, Bezirksamt. 1159.
Limbach, prot. Pfarrei. 1510.
Lindau, Bezirksamt. 513.
— —, Stadt- und Landgericht. 1309.
— —, Telegraphenstation. 422.
Lohndorf, kath. Pfarrei. 157.
Lohr, Bezirksgericht. 289.
Ludwigshafen, Rentamt. 951.
Ludwigstadt, Landgericht. 372.

M.

Machtilshausen, kath. Pfarrcuratie. 292.
Mallersdorf, Notarstelle. 183.
Mamming, kath. Pfarrei. 1303.
Marktbreit, Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhof. 1297.
Markt-Erlbach, Landgericht. 1310.
Marktleuthen, prot. Pfarrei. 1094.
Memmingen, Baubehörde. 1150.
— —, kath. Stadtpfarrei. 376.
Menghofen, Beneficium. 1339.
Mertingen, kath. Pfarrei. 17.
Minfeld, prot. Pfarrstelle. 911.
Mißen, Caplaneibeneficium. 403.
Mistelfeld, k. Pfarrei. 427.
Mittelbach, prot. Pfarrei. 1561.
Mittelberg, kath. Pfarrei. 157. 484.
Mittenwald, Hauptzollamt. 1468.
Monheim, Rentamt. 1149.
Morsbach, kath. Pfarrei. 1304.
Moosburg, Landgericht. 1593.
Mühldorf, Bezirksamt. 1159.
Mühldorferhardt, Forstrevier. 1093.
München, Akademie der Wissenschaften. 956.
— —, Central-Schulbücherverlag. 1591.
— —, Conservatorium für Musik. 1288.
— —, Erziehungsinstitut. 40.
— —, General-Bergwerks- und Salinenadministration. 1062.
— —, Grieser'sches Beneficium zu U. L. Frau. 1303.
— —, Hörwath'sches Beneficium. 966.
— —, k. Hof- und Collegiatstiftskirche. 1277.
— —, kath. Kirchenverwaltung. 19. 20.
— —, k. Hof- und Collegiatstiftskirche zum hl. Cajetan. 196.
— —, k. Hofcapelle in der Herzog Marburg. 178.
— —, Landrentamt. 1097.
— —, Magistrat der Haupt- und Residenzstadt. 128.
— —, Oberappellationsgericht. 1509.
— —, Polizeidirection. 192. 333. 521.
— —, Realgymnasium. 1102.
— —, Riedler-Berghofer'sches Beneficium bei der Stadtpfarrkirche St. Peter. 376.

München, Stadtmagiſtrat. 1163. 1608.
— —, Stadtrentamt. 1097. 1136.
— —, Steuerkataſtercommiſſion. 481.
— —, Univerſität. 111. 990. 1315.
München-Freiſing, erzbiſchöfliches Domcapitel. 458.
Münchweiler, prot. Pfarrei. 1312.
Münſter, kath. Pfarrei. 965.

N.

Nabburg, Rentamt. 890.
Nantesbuch, Curat- und Schulbeneficium. 744.
Naſſenfels, Kirchen- und Pfarrſtiftung. 30.
Nattenhauſen, kath. Pfarrei. 1108.
Neualbenreuth, kath. Pfarrei. 194.
Neuenſchwand, kath. Pfarrei. 1560.
Neuhäder, Frühmeßbeneficium. 953.
Neulingen, kath. Pfarrei. 1311.
Neunkirchen, prot. Pfarrei. 96.
Neunkirchen am Brand, Rentamt. 743.
Neunkirchen-Mantel, kath. Pfarrei. 48.
Neuſtadt a/S., Bezirksgericht. 1301.
— —, Landgericht. 1160.
— —, Rentamt. 107.
Neuſtädtlein am Forſt, prot. Pfarrei. 1355.
Neuulm, Poſt- und Bahnamt. 40. 1300.
Nördlingen, Poſt- und Bahnamt. 891.
— —, I. prot. Pfarrſtelle. 378.
Nordheim a/R., kath. Pfarrei. 1429.
Nürnberg, Bezirksamt. 1159.
Nürnberg, Hauptzollamt. 1101.
— —, Kunſtgewerbſchule, Gemäldegallerie und Sammlung in der Morizcapelle. 1592.
— —, Notarſtelle. 442.
— —, II. prot. Pfarrſtelle an der Kirche zum hl. Geiſt. 922.
— —, Predigerſtelle am hl. Geiſt-Spitale. 1511.
— —, III. prot. Pfarrſtelle. 743. 1511.
— —, Realgymnaſium. 1103.
— —, Stadtmagiſtrat. 1270. 1620.

O.

Oberbeſſenbach, kath. Pfarrei. 165.
Oberbiebing, kath. Pfarrei. 1108.
Oberleinach, kath. Pfarrei. 1510.
Obernzell, Rentamt. 169.
Oberreute, kath. Pfarrei. 527.
Oberthingau, kath. Pfarrei. 16.
Obervolkach, kath. Pfarrei. 165.
Oberweickertshofen, kath. Pfarrei. 428.
Oberwittelsbach, Curatbeneficium. 95.
Ochſenfurt, Landgericht. 211. 372.
Oesfeld, kath. Pfarrei. 166.
Oettingen, Rentamt. 290.
Oſterſchwang, kath. Pfarrei. 17.
Oggersheim, kath. Pfarrei. 921.
Ommersheim, kath. Pfarrei. 1509.
Otterfing, kath. Pfarrei. 1561.
Otting, kath. Pfarrei. 428.

P.

Pappenheim, Landgericht. 39.
Paris, k. bayeriſches Conſulat. 293.

Parsberg, kath. Pfarrei. 176.
Pegnitz, Bezirksamt. 1159.
— —, prot. II. Pfarrstelle. 48.
Peichenhofen, kath. Pfarrei. 1290.
Peutenhausen, Beneficium. 1290.
Pfaffenhofen, Baubehörde. 15. 424.
— —, Bezirksamt. 1159.
Pfarrkirchen, Bezirksamt. 174.
Pfofeld, kath. Pfarrei. 1701.
Pfreimdt, Forstrevier. 43.
Pfuhl, prot. Pfarrei. 648.
Pietenfeld, kath. Pfarrei. 690.
Pilgramsberg, Beneficium. 376.
Pirmasens, Landgericht. 1156.
Plößberg, Curatbeneficium. 428.
Prüfening, kath. Pfarrei. 1063.
Puchheim, kath. Pfarrei. 94.
Pullenreuth, kath. Pfarrei. 1107.
Pyrbaum, Forstrevier. 1555.

R.

Raitenbuch, kath. Pfarrei. 921.
Rankhaus, Privatanwesen. 1566.
Rapperhausen, prot. Pfarrei. 214.
Rauenzell, kath. Pfarrei. 95.
Regen, Baubehörde. 1161.
Regensburg, Bezirksgericht. 647.
— —, bischöfliches Domcapitel. 49. 1430.
— —, Landrentamt. 451.
— —, Notariat. 290. 426.
— —, Realgymnasium. 1103.
— —, Stadtgericht. 289.
— —, Stadtrentamt. 451.
Reichenhall, kath. Pfarrei. 94.
Reichling, kath. Pfarrei. 514.
Reißlerhof, Forstrevier. 1158.
Reit im Winkel, Forstrevier. 424.
Rentweinsdorf, prot. Pfarrei. 445.
Reuth, kath. Pfarrei. 1128.
Rheinzabern, Notarstelle. 950. 1608.
Rieden, kath. Pfarrei. 194. 1136.
Rockenhausen, Bezirksarztesstelle. 480.
— —, Notariat. 175.
Roding, Bezirksamt. 1159.
Ronsberg, kath. Pfarrei. 213.
Rosenheim, Bezirksamt. 105. 193.
— —, Hauptzollamt. 173.
— —, Landgericht. 1560.
— —, Post- und Bahnamt. 45.
Roth, I. prot. Pfarrstelle. 954.
Rothenfels, Bezirksarztesstelle. 743.
— —, Landgericht. 1160.
Rottenbuch, kath. Pfarrei. 1107.
Rotterdam, Consulat. 1355.
Rottenstein, Forstrevier. 524.
Rückholz, Curatbeneficium. 275.

S.

Saarbrücken, k. preußisches Hauptzollamt. 1557.
Sailauf, kath. Pfarrei. 723.
Salzburg, Post- und Bahnamt. 1299.
Salzwoog, Forstrevier. 1275.
San francisco, (in Californien), Consulat. 922.
St. Georgen, kath. Pfarrei. 1302.

St. Leonhard, (Decanats Rothenburg a/T. prot. Pfarrei. 1109.
Scheftlarn, k. Pfarrei. 514.
Schiersfeld, prot. Pfarrſtelle. 377.
Schillingsfürſt, Notarſtelle. 375.
Schirnding, prot. Pfarrſtelle. 715.
Schmidhof, Privatanweſen. 535.
Schöllkrippen, Notarſtelle. 525.
Schönberg, k Pfarrei. 514.
Schönegg, Forſtrevier. 152.
Schönenberg, Forſtrevier. 1718.
— —, Pfarrcuratie. 457.
Schongau, Forſtamt. 1468.
Schwabach, Bezirksamt. 1159.
Schwannenkirchen, kath. Pfarrei. 1304.
Schwarzenbach an der Saale, prot. Pfarrei. 990.
Seibelsdorf, prot. Pfarrei. 1511.
Seligenthal bei Landshut. 527.
Seßlach, Bezirksarztesſtelle. 1375.
Sickenhauſen, prot. Pfarrei. 18.
Siegsdorf, Forſtrevier. 290.
Solnhofen, prot. Pfarrei. 1091.
Sonderheim, kath. Pfarrei. 893.
Sonderhofen, kath. Pfarrei. 427.
Sonthofen, Bezirksamt. 171.
Speier II., prot. Pfarrſtelle. 895.
Spötting, kath. Pfarrei. 691.
Staffelſtein, Bezirksarztesſtelle. 911.
— —, kath. Pfarrei. 18.
Stallupoenen, k. preußiſches Hauptzollamt. 1557.
Stadtprozelten, kath. Pfarrei. 1291.
Stadtſteinach, Bezirksarztesſtelle. 480.

Steinbach, kath. Pfarrei. 165.
Steindorf, kath. Pfarrei. 1093.
Steinheim, prot. Pfarrei. 18.
Steinkirchen a/Z., kath. Pfarrei. 1829.
Stettin, k. preußiſches Hauptzollamt. 1557.
Straubing, Bezirksgericht. 1352.
Streitheim, Curat- und Schulbeneficium. 444.
Sulzbach, kath. Pfarrei. 165.
Sulzberg, Schul- und Frühmeßbeneficium. 101.
Sulzfeld a/M. Beneficium. 745.

T.

Tauberzell, prot. Pfarrei. 167.
Tegernſee, Notarſtelle. 951.
Teuſchnitz, Bezirksamt. 1375.
Tiefenbach, kath. Pfarrei. 744.
Thiersheim, prot. Pfarrei. 989.
Thurnau, II. prot. Pfarrſtelle. 1330.
Traunſtein, Landgericht. 512.
Triesdorf, Forſtrevier. 743.
Trieſt, k. bayeriſches Conſulat in. 51.
Troſchenreuth, k. Pfarrei. 894.
Troſtberg, Landgericht. 453.
Tuntenhauſen, kath. Pfarrei. 95.

U.

Uttingen, prot. Pfarrei. 1130.
Uffenheim, Forſtrevier. 14.
Unterbaar, Beneficium. 95.
Unterleinach, kath. Pfarrei. 691.

Unterliezheim, Forſtrevier. 1311.
Unterringingen, prot. Pfarrei. 515.
Unterſteinbach, kath. Pfarrei. 1312.
Ufersbach, kath. Pfarrei. 514.
Uttenreuth, prot. Pfarrei. 1510.

V.

Velburg, Bezirksamt. 1159.
Vilseck, Forſtamt. 523.
Volkach, k. Stadtpfarrei. 213.

W.

Wachenheim, kath. Pfarrei. 1702.
Waiſchenfeld, kath. Pfarrei. 648.
Wald, kath. Pfarrei. 17.
Walda, kath. Pfarrei. 744.
Walkersbrunn, prot. Pfarrei. 501.
Waldmohr, kath. Pfarrei. 1702.
Waldſaſſen, Hauptzollamt. 1719.
Waſſerburg, Landgericht. 1593.
— —, Rentamt. 108.
Waſſertrüdingen, II. prot. Pfarrſtelle. 894.
Weiden, kath. Pfarrei. 647.
Weidenberg, Bezirksarztesſtelle. 1100.
Weihenſtephan, landwirthſchaftliche Centralſchule. 1327.
Weihenzell, Forſtrevier. 1710.
Weil, kath. Pfarrei. 1311.
Weiltingen, Forſtrevier. 1324.
Weinberg, kath. Pfarrei. 921.
Weiſſenburg, Bezirksamt. 374.
Wenigumſtadt, kath. Pfarrei. 165.
Wiedergeltingen, kath. Pfarrei. 966.
Wieſenhaus, Privatanweſen. 1566.
Wieſeth, prot. Pfarrei. 692.
Windsbach, Rentamt. 713.
Winkelhof, Forſtrevier. 512.
Winnweiler, Forſtrevier. 722.
Winterbach, Landgemeinde. 883.
Wippenhauſen, kath. Pfarrei. 1162.
Wolfratshauſen, Notarſtelle. 951.
Wolfſtein, Bezirksamt. 1159.
— —, Bezirksarztesſtelle. 1100.
Wolpertſtetten, Forſtrevier. 13.
Wonſees, prot. Pfarrſtelle. 745.
Würzburg, Bezirksgericht. 1158.
— —, biſchöfliches Domcapitel. 167. 177.
— —, katholiſche Kirchenverwaltung. 19. 1330.
— —, Realgymnaſium. 1104.
— —, Stadtmagiſtrat. 459. 1470.
— —, Univerſität. 99. 114. 1110.
Wunſiedel, Bergamt. 1283.
— —, Bezirksamt. 1105.
— —, Bezirksarztesſtelle. 1326.
— —, II. prot. Pfarrſtelle. 967.

Z.

Zangenhauſen, kath. Pfarrei. 894.
Zell, prot. Pfarrei. 166.
Zweibrücken, Bezirksgericht. 1367.
— —, prot. geiſtliche Güterverwaltung. 1367.

Digitized by Google

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 079227508

Digitized by Google

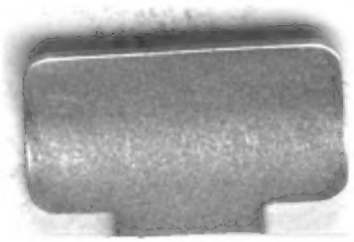

Digitized by Google